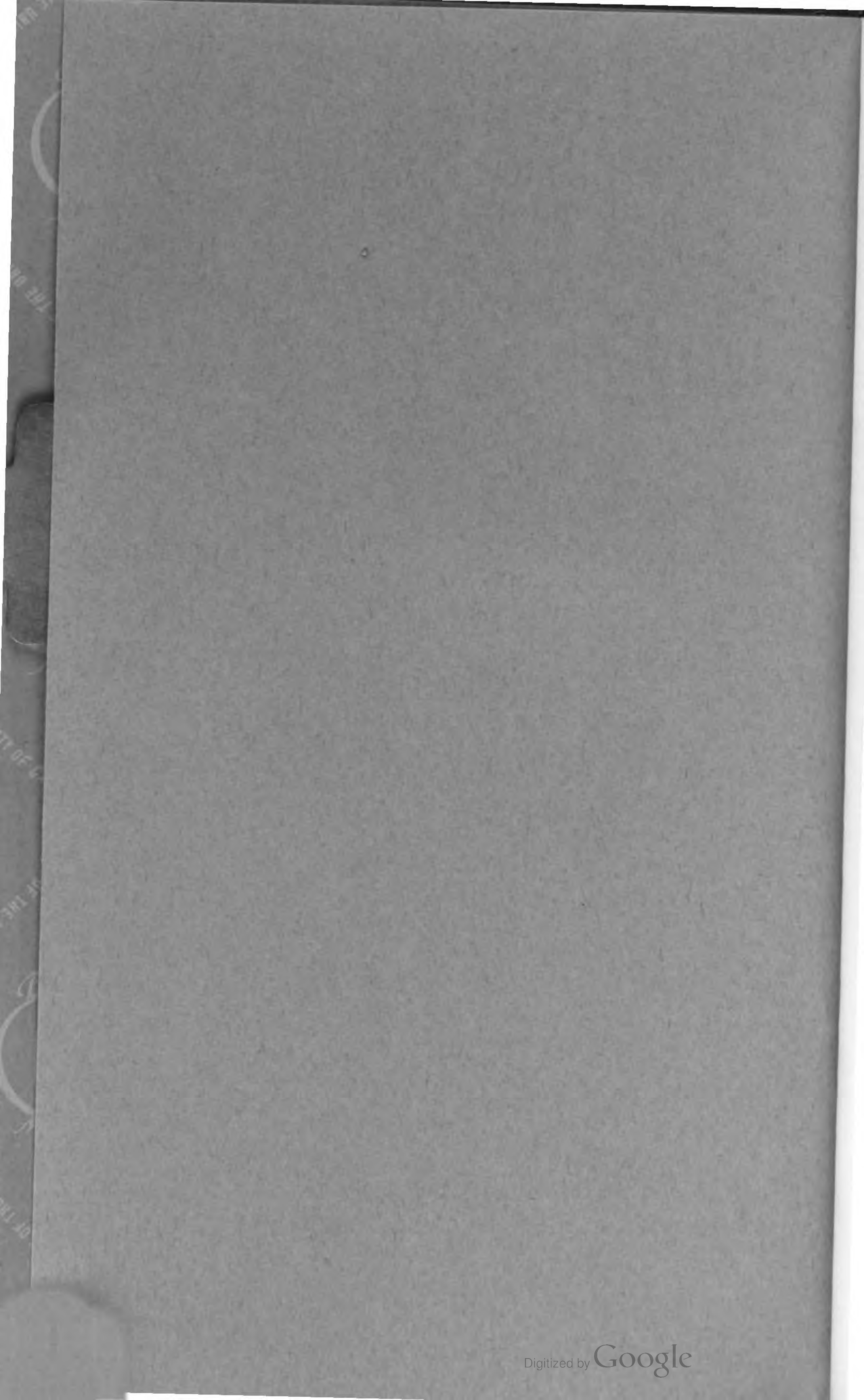








Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

Neue Folge Band 46

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

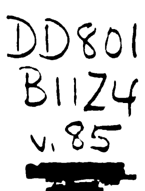
Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 46
Der ganzen Reihe 85. Band

1933

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Dieser Band ist gedruckt
mit Unterstützung des
Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts
und
der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft



Inhalt

Seite

Bericht über die 44. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission, erstattet von dem Sekretär 1

Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongress bis zur Erteilung der Verfassung (1815—1818), von **Gustav Mangold** 3

Der Name Elsass, von **Gustav Binz** 109

Der Güterbesitz der Abtei Maursmünster im 9. Jahrhundert, von **E. Herr** 169

Auf der Suche nach der Heimat des geschichtlichen Faust, von **Otto Bremer** 230

Neue Nachrichten über Vorfahren des Dichters Moscherosch und sein Leben vor und nach seiner Hanauer Zeit, von **Johannes Koltermann** 239

Karl Rieder †, von **H. D. Siebert** 262

F. K. Barth †, von **H. Heimpel** 268

Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, von **Ernst Bock** 321

Die Strassburger Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, von **Hans Kaiser** 373

Beiträge zur Beurteilung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, von **John Gustav Weiss** 385

Die Anfänge von Schloss und Stadt Karlsruhe, von **Franz Schneider** 423

Zur Frühgeschichte des alten Speierer Domkapitels, von **Franz Xaver Glasschröder** 481

Lehns- und Schwertadel im Bourbonischen Elsass, von **Fritz Jaffé** . . 498

Markgraf Christoph I. von Baden 1475—1515 und das Badische Territorium, von **Friedrich Wielandt** 527

Die Anfänge der fabrikmässig organisierten Industrie in Baden, von **Wilhelm Kaiser** 612

Die Universität Heidelberg und der Fall Martin. Mit ungedruckten Briefen Heidelberger Professoren aus dem Nachlass des Juristen Georg Arnold Heise, von **Friedrich Lautenschlager** 636

Miszellen:

- F. A. Koch, der erste badische Geschäftsträger in Petersburg, von **Erik Amburger** 119
- Zur Frühgeschichte der Grafen von Eberstein, von **Carl Pöhlmann** 269
- Pfalzgraf Johann Kasimirs Erklärung an den kursächsischen Gesandten von Einsiedel zum Scharpffenstein vom 24. Februar 1585, von **J. Dollacker** 271
- Schoepflins Briefe an den Speirer Kardinalbischof Franz Christoph von Hutten, von **Manfred Krebs** 456
- Die Urkunden König Wenzels für die Grafen von Nellenburg, von **H. Baier** 664

Die bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte 123

Zeitschriftenschau, bearbeitet von **Friedrich Lautenschlager**

Berichtigung. Auf Seite 282 dieses Bandes ist über Zeile 7 von unten einzufügen: Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde, Jg. 1932. Auf Seite 668 heisst es: Mannheimer Geschichtsblätter 33. Jg., statt 38. Jg.

Archiv für elsässische Kirchengeschichte VII, 1932. 279. — Archiv für Kulturgeschichte XXIII, 1932, 1, 2. 470, 677. — Archiv für Reformationsgeschichte XXVIII, 1931, 3/4 XXIX, 1932, 1/2. 135, 470. — Archiv für Sippenforschung IX, 1932, 6, 9, 12. 285, 470, 677. — Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik LXVII, 1. 135. — Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg LXIX, 1931, 1. 284. — Archives alsaciennes d'histoire de l'art X, 1931. 281. — Argovia XLIV, 1932. 278. — Aus Bruhrain und Kraichgau 1931, 10 — 1932, 2, 3/4—11. 127, 666. — Badische Fundberichte II, 9, 10—11. 129, 667. — Badische Heimat XIX, 1932. 668. — Basler Jahrbuch 1932. 132. — Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde XXX, 1931. 279. — Das Bayerland XLIII, 1932, 8, 20. 284, 675. — Beiträge zur vaterländischen Geschichte XII. 671. — Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte VIII, 1932, 1, 2, 3, 4—5. 134, 282, 467, 673. — Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde X, 1932, 4/6. 675. — Das Bodenseebuch XX, 1933. 666. — Bodensee-Chronik XX, 1931. 126. — Bulletin de la société des amis de la cathédrale de Strasbourg 2e série nr. 2, 1932. 465. — Die Denkmalpflege 1932, 1/2. 285. — Eberbacher Geschichtsblatt N.F. V, 1932. 462. — Elsass-Lothringisches Jahrbuch XI, 1932. 465. — Familiengeschichtliche Blätter XXX, 1932, 3—6, 7/8—9, 10—12. 285, 471, 677. — Freiburger Diözesan-Archiv N. F. XXXII, 1931. 128. — Germania. Anzeiger der Röm.-german. Kommission des deutschen Archäolog. Instituts XVI, 1932, 1, 3. 135, 471. — Hanauisches Magazin XI, 1932, 5/6. 470. — Heidelberger Fremdenblatt 1932, 30. 667. — Hessische Chronik XVIII, 1931, XIX, 1932, 1/2, 5/6, 7/8. 134, 283, 468, 675. — Historisches Jahrbuch LII, 1932, 3. 471. — Historische Zeitschrift Bd. 146, 1932, 1, 2. 288, 472. — Jahrbuch des Geschichtsvereins für Stadt und Tal Münster V, 1931. 133. — Jahrbuch der Elsass-Lothringischen wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg V, 1932. 672. — Jahrbuch des Historischen Vereins »Alt-Wertheim« 1930, 1931. 130, 670. — Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus XLVI, 1932. 672. — Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine LXXX, 1932, 1. 471. — Mainzer Zeitschrift XXVI, 1931, XXVII, 1932. 134, 676. — Mannheimer Geschichtsblätter XXXIII, 1932, 1/2, 3/4—5/6, 7/8, 9/10—11. 129, 277, 462, 668. — Das Markgräflerland III, 1932, 3, 4—IV, 1. 278, 463. — Mein Heimatland XIX, 1932, 1/2, 3/4, 5/6—7, 8. 129, 277, 462, 669. — Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung XII. Erg.-Bd., 1, 2 und XLVI. Bd., 2. 287, 471. — Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern LXII, 1931. 676. — Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen LXIX, 1932. 135. — Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz L, 1932. 674. — Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte XXVI, 1932, 5. 283. — Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst N. F. IX, 1932, 1. 471. — Neue Heidelberger Jahrbücher N. F. 1932. 287. — Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde VI, 1932, 1, 2. 288, 677. — Oberrheinische Kunst V, 1931/32. 285. — Die Ortenau XIX, 1932. 463. — Die pädagogische Hochschule III, 1931, 4. 135. — Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde 1931, 11/12 — 1932, 1/2, 3/6, 7/8, 9/10. 134, 282, 468, 675. — Revue d'Alsace. Année 82, 1931, Tome 78 nr. 515 — Année 83, 1932, Tome 79, nr. 516, 517, 518—519, 520. 133, 282, 467, 673. — Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der

Baar XVIII, 1931. 130. — Süddeutsche Monatshefte XXIX, 1931, 3. 136. — Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte LXIX, 1932. 671. — Velhagen & Klasings Monatshefte XLVII, 1932, 2. 677. — Der Wächter XIV, 1932, 3. 677. — Wanderbuch des Pfälzerwald-Vereins 1932. 283. — Der Wormsgau I, 9, 1932. 468. — Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 1930/31. 285. — Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte XXXVII, 1931, 3/4, XXXVIII, 1932. 285, 469. —Zeitschrift für schweizerische Geschichte XI, 1931, 4, XII, 1932, 3. 279, 672. — Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins XLIII, 1931. 131. — Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte XXVI, 1932, 2/3. 464. — Zeitschrift für bildende Kunst 1931/32, 1 und 9/10. 287. — Zeitschrift für Kunstgeschichte I, 1932, 1. 472. — Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte V, 1932, 1, 2. 284, 469. — Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz XXV, 1932. 677. — Zeitschrift für Volkskunde N. F. III, 1, 1931. 288.

Buchbesprechungen:

Aargauische Heimatgeschichte, Lfg. 1, 1932. 289. — Der allg. Almosenkasten zu Frankfurt a. M. 1531—1931. 700. — Baas, Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens, 1931. 290. — Back, Ein Jahrtausend künstlerischer Kultur am Mittelrhein, 1932. 683. — Bader, Die Flurnamen von Gutmadingen, 1931. 160. — Becker, Deutschlands Wiedergeburt, 1932. 696. — Bericht über die 5. Zusammenkunft der Losen Vereinigung der ehemaligen Strassburger Dozenten und Studenten zu Frankfurt a. M., 1932. 690. — Bolte, Das Spiegelbuch, 1932. 684. — Brugger, Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz 1836—1843, 1932. 314. — Bühler, Das Hambacher Fest, 1932. 696. — Caetani nuntii apostolici apud imperatorem epistulae et acta 1607—1611, I ed. Milena, 1932. 688. — Crämer, Die Verfassung und Verwaltung Strassburgs von der Reformationszeit bis zum Fall der Reichsstadt, 1932. 694. — Diarium Martini Crusii 1598—1599, hrsg. von Göz und Conrad, 1931. 150. — Eimer, Das obere Murgtal, 1931. 161. — Elsässische Weihnacht. Ein Buch von unseres Landes Art und Brauch, hrsg. v. Lefftz und Pfleger, 1931. 155. — Elsass-Lothringischer Atlas, hrsg. v. Wolfram und Gley, 1931. 473. — Grossherzogl. Frankfurtische Municipalordnung vom 27. Okt. 1810. 700. — Gagliardi, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich II, 1, 1931. 138. — Gerber s. Ruppersberg und Gerber. — Glasschröder, Neue Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter, 1930. 294. — Greiner, Beiträge zur Siedlungsgeographie des Albgebiets im südlichen Schwarzwald, 1931. 679. — Günther, Forstgeschichte der Reichsstadt Überlingen vom 13. Jahrhundert bis zur Einverleibung Überlingens in Baden 1803, 1931. 159. — Hartmann, Basilea Latina, 1931. 148. — Hauss, Zuchtordnung der Stadt Konstanz, 1931. 143. — Hirsch, 100 Jahre Bauen und Schauen I, 1928. 688. — Hölzle, Das alte Recht und die Revolution, 1931. 311. — Jadin, Procès d'information pour la nomination des évêques de Belgique d'après les archives de la congrégation consistoriale 1802—1848, 1931. 690. — Jahresberichte für deutsche Geschichte IV, 1928, V, 1929. 137. — Kern, Der katholische Religionsunterricht an den höheren Schulen Badens seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 1932. 699. — Keussen s. Die Matrikel der Universität Köln III, 1. — Kläui, Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, 1932. 300. — Knapp, Zur Geschichte der Landeshoheit, 1932. 476. — Kolb, Zur Morphologie des Nordkraichgaus und des angrenzenden Kleinen Odenwalds, 1931. 162. — Largiadèr, Die Anfänge der Zürcherischen Landschaftsverwaltung, 1932.

147. — Lefftz, Die gelehrten und literarischen Gesellschaften im Elsass vor 1870, 1931. 156. — Lehmann, Mitteilungen aus Handschriften III, 1931/32. 682. — Levy, Plaudereien über elsässische Sprache und Literatur, 1931. 168. — Lohmeyer, Der Hofkavalierarchitekt Philipp Christoph Reichsfreiherr von und zu Erthal 1689—1748, 1932. 695. — Lüdtke, Preussen und die elsässische Frage in den Jahren 1789—1791, 1931. 154. — Die Matrikel der Universität Köln, bearb. v. Keussen, III, 1, 1931. 477. — Merz, Die Urkunden des Schlossarchivs Wildegg, 1931. 294. — Moser, Ritter Wilhelm von Diesbach Schultheiss von Bern 1442—1517, 1930. 301. — Paul, Reformation und Gegenreformation, 1931. 144. — Ponteil, L'opposition politique à Strasbourg sous la monarchie de Juillet, 1932. 691. — Die Protokolle des Mainzer Domkapitels III, 2, bearb. von Herrmann. 685. — Ruppersberg und Gerber, Der Reichsfreiherr vom Stein und Frankfurt a. M. 700. — Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter I, II, 1932. 141, 293. — Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I, II, 1928, 1931. 295. — Rosenthal, Die agrarischen Unruhen im ausgehenden Mittelalter im Spiegel bäuerlicher Manifeste und Artikel, 1931. 307. — Schaub, Die Siegel der Universität Freiburg im Breisgau und ihrer Fakultäten, 1932. 682. — Schauenburg, Verklungener Lärm, 1932. 164. — Schnabel, Deutschlands geschichtliche Quellen und Darstellungen in der Neuzeit I, 1931. 144. — Schneider, Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848—1918, I, 1931. 312. — Schulte, Geschichte der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft I—III, 1923. 302. — Senn, Theodor Bilharz, ein deutsches Forscherleben in Ägypten, 1931. 698. — Spitzer, Heidelbergs Kirchen und Kirchengeschichte, 1931. 320. — Sprüngli, Beschreibung der Kappelerkriege, hrsg. v. Weisz, 1932. 299. — Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit II, 1932. 319. — Alte Strassburger Universitätsreden, 1932. 695. — Stumpf, Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli, hrsg. von Weisz, 2. Aufl. 1932. 479. — Urkunden und Akten des Württembergischen Staatsarchivs, Lfg. 5—11. 141. — Valdenaire, Das Karlsruher Schloss, 1931. 163. — Valentin, Geschichte der deutschen Revolution von 1848—1849, I, II, 1930, 1931. 315. — Valentin, Das Hambacher Nationalfest, 1932. 696. — Weigel, Franken, Kurpfalz und der Böhmische Aufstand 1618—1620, I. 309. — Württembergische Vergangenheit, 1932. 679.

Mitarbeiter dieses Bandes

Amburger, Erik	Berlin-Halensee.
Baas, Dr. Karl, Professor	Karlsruhe.
Bader, Dr. Karl Siegfried	Freiburg i. Br.
Baier, Dr. Hermann, Direktor des Generallandesarchivs	Karlsruhe.
Beringer, Dr. Joseph August	Mannheim.
Binz, Dr. Gustav, Professor, Oberbibliothekar	Basel.
Bock, Dr. Ernst	München.
Brandt, Dr. Otto, Universitätsprofessor	Erlangen.
Bremer, Otto, Lehramtsassessor	Mannheim.
Brinkmann, Dr. Carl, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Bruckner, Dr. Wilhelm, Universitätsprofessor	Basel.
Dollacker, J., Generalmajor a. D.	Amberg.
Ernst, Dr. Paul, Geh. Hofrat, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Glasschröder, Dr. Franz Xaver, Geh. Archivrat	München.
Haering, Dr. Hermann, Oberbibliothekar	Tübingen.
Hefele, Dr. Friedrich, Direktor des Stadtarchivs	Freiburg i. Br.
Heimpel, Dr. Hermann, Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
Herr, Dr. E., Professor	Frankfurt a. M.
Jaffé, Fritz	Frankfurt a. M.
Kaiser, Dr. Hans, Universitätsprofessor, Oberarchivrat	Potsdam.
Kaiser, Dr. Wilhelm	Karlsruhe.
Klaiber, Dr. Ludwig, Universitätsbibliothekar	Freiburg i. Br.
Köhler, D. Dr. Walter, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Koltermann, Dr. Johannes, Studienrat i. R.	Marburg.
Krebs, Dr. Manfred, Archivrat	Karlsruhe.
Künssberg, Dr. Eberhard Freiherr von, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Largiadèr, Dr. Anton, Professor, Staatsarchivar	Zürich.
Lautenschlager, Dr. Friedrich, Universitätsbibliothekar	Heidelberg.
Lenel, Dr. Walter, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Liver, Dr. P.	Flerden.
Loch, Alfred	Heidelberg.

Löffler, Dr. Karl, Professor, Oberbibliothekar	Stuttgart.
Lossen, Dr. Richard, Professor	Heidelberg.
Mangold, Dr. Gustav, Hauptlehrer	Dossenheim.
Martin, Dr. Kurt, Konservator am bad. Landesmuseum	Karlsruhe.
Martiny, Dr. Rudolf, Staatsarchivrat i. R.	Heidelberg.
Metz, Dr. Friedrich, Universitätsprofessor	Innsbruck.
Neu, D. Heinrich, Stadtpfarrer i. R.	Heidelberg.
Ostern, Dr. Hermann, Professor, Gymnasialdirektor	Heidelberg.
Pöhlmann, Dr. Karl, Oberregierungsrat	Zweibrücken.
Preisendanz, Dr. Karl, Professor, Oberbibliothekar	Karlsruhe.
Reinfried, Dr. Hermann, Professor	Karlsruhe.
Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
Rörig, Dr. Fritz, Universitätsprofessor	Kiel.
Schneider, Dr. Franz, Professor	Karlsruhe.
Schwerin, Dr. Claudius Freiherr von, Universitätsprofessor	Freiburg i. Br.
Siebert, Dr. Hans Dietrich, Archivrat	Karlsruhe.
Sillib, Dr. Rudolf, Universitätsprofessor, Direktor der Universitätsbibliothek	Heidelberg.
Stenzel, Dr. Karl, Stadtarchivar	Stuttgart.
Teske, Dr. Hans, Privatdozent	Heidelberg.
Tumbült, Dr. Georg, Archivdirektor i. R.	Donaueschingen.
Wagner, Dr. Georg, Professor	Stuttgart.
Wahle, Dr. Ernst, Universitätsprofessor	Heidelberg.
Weiss, Dr. John Gustav, Bürgermeister i. R.	Eberbach.
Weisz, Dr. Leo	Zürich.
Wielandt, Dr. Friedrich	Konstanz.

Redaktionelle Bestimmungen

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von 36 bis 40 Bogen. Der Preis des Bandes beträgt 16 RM.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung



Zeitschrift

für die

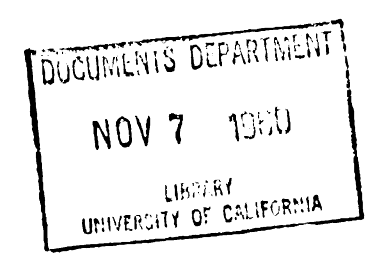
Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 46 Heft 1
Der ganzen Reihe 85. Band



1932

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von 36 bis 40 Bogen. Der Preis des Bandes beträgt 16 RM.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung

Inhalt: Baier, Bericht über die 44. Plenarversammlung der Bad. Historischen Kommission, S. 1. — Mangold, die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongress bis zur Erteilung der Verfassung (1815—1818), S. 3. — Binz, der Name Elsass, S. 109. — Miszellen: Amberger, F. A. Koch, der erste badische Geschäftsträger in Petersburg, S. 119. — Die bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte, S. 123. — Zeitschriftenschau, bearbeitet von Fr. Lautenschlager, S. 126. — Buchbesprechungen, S. 137.

Bericht
über die
vierundvierzigste Plenarversammlung
der
Badischen Historischen Kommission

Karlsruhe, im April 1932. Die XLIV. Plenarversammlung der Badischen Historischen Kommission fand am 5. März 1932 statt. Anwesend waren die ordentlichen Mitglieder Geh. Rat Professor Dr. Finke, Professor Dr. Sauer, Professor Dr. Freiherr von Schwerin, Professor Dr. Ritter, Professor Dr. Funk aus Freiburg, Bibliotheksdirektor Professor Dr. Sillib, Professor Dr. Andreas, Professor Dr. Brinkmann, Professor Dr. Freiherr von Künßberg aus Heidelberg, Museumsdirektor Professor Dr. Walter aus Mannheim, Geh. Rat Archivdirektor a. D. Dr. Obser, Direktor des Landesmuseums Professor Dr. Rott, Archivdirektor Dr. Baier, Professor Dr. Schnabel aus Karlsruhe, die ausserordentlichen Mitglieder Universitätsbibliothekar Dr. Lautenschlager aus Heidelberg, Professor Dr. Batzer aus Offenburg.

Am Erscheinen waren verhindert die ordentlichen Mitglieder Prälat Professor Dr. Göller aus Freiburg, Geh. Hofrat Professor Dr. Hampe aus Heidelberg, Oberarchivrat Dr. Tumbült aus Donaueschingen, das ausserordentliche Mitglied Archivdirektor Dr. Hefele aus Freiburg.

Als Vertreter der badischen Regierung war anwesend Herr Oberregierungsrat Dr. Asal vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Den Vorsitz führte der Vorstand der Kommission, Professor Dr. Andreas.

Seit der letzten ordentlichen Plenarversammlung verlor die Kommission durch Tod das ordentliche Mitglied Geh. Rat Professor Dr. von Schubert in Heidelberg und das ausserordentliche Mitglied Pfarrer Dr. Rieder in Reichenau.

Von Veröffentlichungen der Kommission sind seit der letzten Plenarversammlung erschienen:

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. Band XLV. Heft 1—4. Karlsruhe, G. Braun, Verlag. XII + 684 S. — Mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft.

Regesten der Bischöfe von Konstanz. 517—1496. Fünfter Band 1474—1496. 1. und 2. Lieferung. 1474—1480 (Bistumsstreit: Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg). Bearbeitet von Karl Rieder. S. 1—158. Innsbruck, Wagner 1931.

Badische Biographien. VI. Teil. 1901/1910. 8. Heft. Herausgegeben von Karl Obser. Karl Winters Universitätsbuchhandlung, Heidelberg. 1932. S. 561/640.

Die Register zum 4. Bande der Regesten der Bischöfe von Konstanz (bearbeitet von Archivrat Dr. Siebert) und zum 2. Bande der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (bearbeitet von Archivrat Dr. Krebs) liegen druckfertig vor.

Herr Privatdozent Dr. von Raumer hofft den ersten Band der Geschichte der rheinischen Pfalz im Laufe des Jahres vorlegen zu können.

Die Arbeit am zweiten Band der Korrespondenz des Fürstabts Martin Gerbert von St. Blasien wurde weitergeführt.

Die unter Leitung des Generallandesarchivs stehende Revision der Gemeindearchive wurde wieder in einer Anzahl von Orten durchgeführt.

Der Sekretär der Badischen Historischen Kommission:

Baier.

Die ehemalige Reichsritterschaft und die Adelsgesetzgebung in Baden vom Wiener Kongreß bis zur Erteilung der Verfassung (1815–1818)[1])

Von

Gustav Mangold

I.

Überblick über die Lage der ehemaligen Reichsritter im Grossherzogtum Baden vom Beginn bis zum Ende des Rheinbundes.

Am 19. Dezember 1805 wies Napoleon in einem durch den Generalstabschef Berthier erlassenenen Tagesbefehl die französischen Truppenkommandanten an, die süddeutschen Kurfürsten bei der Besitznahme der reichsritterschaftlichen Gebiete zu unterstützen. Das bedeutete das Ende der libera et immediata imperii nobilitas.

Als Organisation war sie zum ersten Male im 15. Jahrhundert aufgetreten. Kaiser Sigismund hatte in einer Urkunde vom 13. September 1422 den Rittern das Recht erteilt, sich zusammenzuschliessen, weil »die Ritterschafft in Teutschem Lande viel Zwang erleidet«. Anderthalb Jahrhunderte

---

[1]) Besonderen Dank schulde ich Herrn Professor Dr. Willy Andreas, Heidelberg, der mir seine eigenen Aktenexzerpte zum 2. Band seiner »Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 bis 1818« zur Einsicht überliess. Gleichfalls fühle ich mich den Erben des verstorbenen Universitätsprofessors Theodor Ludwig in Strassburg, ferner den Herren Reichsgerichtsrat Heydweiller in Leipzig, Freiherrn Alfred von Adelsheim und Freiherrn Kurt Rüdt von Collenberg sowie Herrn Archivdirektor Dr. Baier und seinen Beamten in Karlsruhe verpflichtet.

Eine Angabe der gesamten benützten Literatur sowie der zahlreichen Aktenfaszikel war aus Raumgründen unmöglich. Wo es nötig schien, wurden die Quellen durch Hinweise vermerkt. — Vgl. für die Geschichte der Reichs-

später erfolgte eine straffere Zusammenfassung: 3 Ritterkreise wurden gebildet, Schwaben, Franken und Am Rhein. Unterabteilungen der Kreise waren die Kantone; an ihrer Spitze stand ein Ritterhauptmann. Von drei zu drei Jahren wechselnd, hatte ein Kreis über die beiden anderen das Präsidium, dessen Mitglieder sich aus mehreren Vertretern der Ritterschaft, bürgerlichen Rechtsgelehrten und Schreibern zusammensetzten. Dieses »Generaldirektorium« schrieb die sogenannten Korrespondenztage aus, auf denen Standesangelegenheiten beraten wurden. Die einzelnen Korporationsangehörigen unterstanden unmittelbar dem Kaiser, hatten aber kein selbständiges Besteuerungsrecht; dieses kam dem Kanton zu. Die drei Kreise umfassten etwa 350 reichsritterschaftliche Familien mit ungefähr 400000 Untertanen.

An Versuchen, den Reichsadel zu unterwerfen, hatte es auch in den vorhergegangenen Jahrzehnten nicht gefehlt; Preussen war bereits im Jahre 1792 mit der Forderung an die im Ansbach-Bayreuthischen begüterten Reichsritter herangetreten, die preussische Landeshoheit anzuerkennen[1]), und Bayern[2]), sowohl als Württemberg[3]), waren 10 Jahre später eifrig auf der Jagd nach reichsritterschaftlichen Gütern. Der Erzkanzler und der Kurfürst von Baden bildeten Ausnahmen von der Regel; Karl Friedrich stellte sogar dem Reichsadel gegen die hessischen Besetzungsabsichten seine Hilfe zur Verfügung.

---

ritterschaft: Roth von Schreckenstein: »Gesch. d. ehem. freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken u. a. Rheinstrome«, 2 Bände, Tübingen 1859.

Joh. Jac. Moser: »Von denen Teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch denen übrigen unmittelbaren Reichs-Glidern.« Frankfurt 1767.

Dr. O. Eberbach: »Die deutsche Reichsritterschaft in ihrer staatsrechtlich-politischen Entwicklung von den Anfängen bis zum Jahre 1495.« In »Beiträge zur Kulturgeschichte d. Mittelalters u. d. Renaissance«, herausg. v. Walter Goetz.

J. G. Weiss: »Die Reichsritterschaft beim Ende des alten Reiches.« In »Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins« (= ZGOR), N. F. VIII, 1893, S. 289ff.

[1]) H. Müller: »Der letzte Kampf der Reichsritterschaft um ihre Selbständigkeit (1790—1815)«, Berlin 1910.

[2]) Ebenda; S. 120ff.

[3]) A. v. Brauer: »Tagebuchaufzeichnungen eines Reichsritters (Frh. Philipp v. Berstetts) z. Z. d. Reichsdeputationshauptschlusses von 1803« in »Deutsche Revue«, Juli 1907, S. 360ff.

Mit Bangen aber sah die Reichsritterschaft den Verhandlungen über die Ausführung der Friedensbedingungen von Lunéville entgegen. Nun musste sich entscheiden, ob der in der französischen Revolution seiner linksrheinischen Besitztümer beraubte breisgauische, ortenauische und mainzische Adel entschädigt werden, oder ob überhaupt die gesamte Reichsritterschaft von der Landkarte verschwinden sollte.

Am 24. August 1802 trat die Reichsdeputation in Regensburg zusammen[1]). Eine Entschädigung der Reichsritter schien allerdings angesichts der im Lunéviller Vertrag formulierten Fassung, nach der nur die »princes héréditaires« einen Ersatz ihrer Verluste erhalten sollten, wenig wahrscheinlich. Trotzdem warf der Reichsadel die Flinte nicht ins Korn. Er hatte seinen bewährten Vertreter auf dem Rastatter Kongress, den Freiherrn Karl von Gemmingen, Ritterhauptmann des Kantons Odenwald, zum »Generalbevollmächtigten einer gesamten Reichsritterschaft« bestellt, dem sich als Sonderabgeordneter für die Ortenauer Korporationsglieder noch der Direktorialpräsident Freiherr Philipp Reinhard von Berstett, der Vater des nachmaligen badischen Ministers, beigesellte.

Die Lage war trostlos. Die kleineren deutschen Souveräne machten kein Hehl aus ihrem Lieblingswunsche, die Reichsritter so schnell wie möglich in ihren »Staaten« verschwinden zu lassen[2]). Doch schienen die Vertreter Frankreichs, der Gesandte Laforest und Mathieu, Souschef der deutschen Abteilung des auswärtigen Departements in Paris, dem Reichsadel nicht ungünstig gesinnt; ja, der letztere liess durchblicken, dass es Frankreich zustehe, die Worte »princes héréditaires« zu interpretieren, wie es wolle, und dass es darunter alle diejenigen Reichsglieder verstehe, die irgendwelche von ihren Voreltern ererbte Güter verloren hätten! Der Ausdruck sei mit Vorbedacht so gewählt worden, um die geist-

---

[1]) Vgl. darüber Roth von Schreckenstein, a. a. O. II, S. 479 und insbesondere A. v. Brauer, a. a. O. S. 360ff.

[2]) Berichte des reichsritterschaftlichen Anwalts Goetz a. d. Kaiser vom 19. März 1805 u. d. reichsritterschaftlichen Generaldirektoriums in Ehingen vom 8. Januar 1805. — Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe (= GLA), Conv. 101, II, 1.

lichen Besitzer, die blosse Nutzniesser seien, auszuschliessen. Es hatte den Anschein, als ob mit Ausnahme Frankreichs sich niemand mehr der Reichsritter annehmen wolle; sie hielten sich selber für verloren.

Doch die Bestechungsgelder, die Gemmingen, wenn auch nur ungern, als diplomatisches Druckmittel zu verwenden gelernt hatte, verfehlten ihre Wirkung nicht. Gleichzeitig erinnerte sich auch Österreich seiner treuesten Stützen wieder und gewann im Verein mit Frankreich den Kurfürstenrat und das Fürstenkollegium für seine Wünsche[1]). Der Reichsdeputationshauptschluss vom 27. April 1803 mit der salvatorischen Klausel enthielt zwar in § 28 nur ein unsicheres Versprechen einer Rückerstattung der verlorenen linksrheinischen Besitzungen, garantierte aber dem Reichsadel die Fortexistenz, wenn sie auch durch die Aufhebung der Domstifte bis zu einem gewissen Grade beeinträchtigt wurde. Die Reichsritterschaft beeilte sich denn auch, Napoleon am 12. April 1803 ein Dankschreiben für seine Unterstützung zu übersenden, das dieser in den schmeichelhaftesten Worten erwiderte[2]).

Fürs erste war die Gefahr gebannt worden. Der Kaiser hatte in Regensburg zu Beginn des Jahres 1804 sogar eine Subdelegationskommission eingesetzt, die sich der Ritter fernerhin annehmen sollte. Allein ihr Eifer entsprach nicht der Gewichtigkeit des Titels. Über ihr schwebte das Damoklesschwert des Korsen, dessen politische Erfolge über den Donaustaat sie in der Folgezeit zu jedem tatkräftigen Vorgehen unfähig machten. Die Hoffnungen der Reichsritterschaft auf den ersten Konsul wurden zuschanden. Sie klammerte sich jetzt mehr denn je an ihren deutschen Schutzherrn, dessen Eingreifen sie allein retten konnte. Ein kaiserliches Exzitatorium vom 26. März 1805 verlangte denn auch die völlige Restitution der reichsritterschaftlichen Rechte. Doch die Schwingen des österreichischen Adlers waren matt geworden — eine Note Talleyrands an die Garanten des kaiserlichen Konservatoriums vom 23. Januar 1804 genügte,

[1]) H. Müller: a. a. O. S. 115ff.

[2]) Text bei Roth v. Schreckenstein, a. a. O. II, S. 484ff.

die Wiederherstellung des reichsritterschaftlichen Besitzstandes zu verhindern[1]).

Der Schwerpunkt der Politik hatte sich nach Paris verschoben. Dort begünstigte man die Mediatisierungspläne der Fürsten und hatte die Macht, sie zu verwirklichen. Am 1. November 1805 erschien eine entsprechende bayerische Deklaration, am 19. des gleichen Monats das württembergische und am 3. Dezember das badische Okkupationspatent.

Das Vorgehen des Kurfürsten Friedrich von Württemberg brachte den Stein ins Rollen. Der gewalttätige Herr, im Besitze eines Briefes Napoleons, der ihn aufforderte, sich des Ritterordens zu bemächtigen[2]), schlug Karl Friedrich vor, am Konferenztisch die beiderseitigen »Interessen« abzugrenzen[3])! Darüber prallten im Geheimen Rat in Karlsruhe die Meinungen scharf aufeinander. Freiherr von Reitzenstein, der als Röttelner Landvogt einstmals den Sonderfrieden mit der französischen Republik abgeschlossen hatte, war für rücksichtsloses Zugreifen. Was scherte ihn Kammergericht und Reichshofrat — Überreste des Alten, über die der eherne Schritt des Revolutionskaisers morgen vielleicht schon hinwegging! Den Kanton Kraichgau, die Ortenau, Hegau-Allgäu-Bodensee, das Gemmingsche Gebiet im Hagenschiess, das Fürstentum Heitersheim, alles wollte Reitzenstein haben! Ihm trat Friedrich Brauer, Mitglied des Geheimen Ratskollegiums, entgegen. Nach seiner Ansicht war derjenige, der Reitzensteins Vorschläge ausführte, ein Räuber. »Als Rath«, schrieb er, »kann ich nicht zustimmen, als Diener werde ich expedieren helfen, was Serenissimus befehlen, so gut ich es verstehe, ohne die mir zu steile Höhe der heutigen Politik erklommen zu haben, von der ich gern ganz fern wäre[4]).«

Karl Friedrich, der einstige Schützer der bedrohten Reichsritterschaft, hatte keine Zeit mehr, zu wählen. Er teilte

[1]) B. Erdmannsdörfer u. K. Obser (= Obser, PK): »Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden (1783—1806)«, 6 Bände, Heidelberg 1888, Bd. V, Nr. 282.

[2]) »Correspondance de Napoléon«, Paris 1862, XI, Nr. 9501.

[3]) Vgl. für d. Folgende: Okkupationsbericht Brauers v. 29. Mai 1806 in Obser, PK V, S. 440, Anhang.

[4]) Gutachten Brauers v. 29. Nov. 1805 GLA.

Napoleons Minister, dem vielgewandten Talleyrand mit, dass er angesichts der württembergischen Massnahmen gezwungen sei, in gleicher Weise zu verfahren[1]). Die Direktorien der nach Reitzensteins Plänen zu besetzenden Kantone wurden benachrichtigt, dass sich der Kurfürst genötigt sähe, die Besitzungen der Reichsritter in »landeshoheitlichen Schutz, Schirm und Aufsicht zu ziehen[2])«. Ein »Dehortatorium« des Kurerzkanzlers an Württemberg, das bereits am 19. November[3]) mit der Besetzung der »in und an seinen Landen« gelegenen reichsritterschaftlichen Orte begonnen hatte, übte keinerlei Wirkung mehr.

Nach welchen Gesichtspunkten die Besitzergreifung durchgeführt werden sollte, zeigte die von der Regierung den Okkupationsbeamten übersandte Instruktion[4]). Darin hiess es, dass der Kurfürst sich durch die Zeitumstände genötigt sähe, Güter der Reichsritterschaft wie auch des Deutschen- und Johanniterordens provisorisch besetzen zu lassen. Amtleute und Obervögte wurden angewiesen, jede Zahlung der reichsritterschaftlichen Beamten an ihre seitherige Kantonalkasse zu verhindern, allerorts sogleich Besitzergreifungspatente anzuschlagen, deren Bedeutung zu erklären und auf die Strafbarkeit ihrer widerrechtlichen Entfernung hinzuweisen. Doch half diese Mahnung nicht überall. Österreichische, bayrische und württembergische Truppen und Beamte hefteten an Stelle der badischen Hoheitszeichen, die sie herabrissen, diejenigen ihrer Staaten an. Zusammenstösse besonders mit dem rücksichtslos vorgehenden württembergischen Nachbarn, schienen unvermeidbar. Die Stimmung der badischen Beamten war gedrückt. Der Geheime Rat in Karlsruhe wusste auf Anfragen nur zu antworten: Jeder möge sich selbst helfen, so gut er könne!

Als der Wirrwarr am grössten war, griff Frankreich ein. Die »Bundesgenossen« wurden getrennt, die strittigen Bezirke

[1]) Brief vom 2. Dez. 1805, Obser, PK V, Nr. 397.

[2]) H. Müller a. a. O. S. 193.

[3]) Haus- u. Staatsarchiv (= HStA) III. Staatssachen, Reichsritterschaft Fasz. 2.

[4]) Vom 10. Dez 1805. Dieses und das Folgende nach den Kommissionsberichten des Besitzergreifungskommissars Maler, HStA III. Staatssachen. Staatserwerb, Reichsritterschaft Fasz. 2.

durch französische Truppen besetzt. Staatsverträge Badens mit Württemberg (13. November 1806) und Hessen (5. Oktober 1806) regelten bald darauf die Besitzverhältnisse der neu erworbenen Ritterorte endgültig.

Auch der Deutsche- und der Johanniterorden konnten ihrem Schicksal nicht entrinnen. Ihre Gebiete wurden den Rheinbundstaaten einverleibt.

Die Reichsritterschaft, das charakteristische Wahrzeichen deutscher Zerrissenheit, war als kleinterritoriales Gebilde verschwunden. Ihre Zeit war um. Vorbei waren die Tage, wo es ihrem Vertreter in Paris, dem Baron von Wächter, gelingen konnte, ihren Fortbestand durch Geld und »Präsente« zu erkaufen. Alle Bittgänge zu Napoleon, alle Promemorien und Beschwerden waren vergebens gewesen. Die Direktorialräte des soeben an Baden gefallenen Ritterkantons Ortenau beendeten ihre Amtsgeschäfte durch ein Rundschreiben[1]) an ihre Mitglieder, in dem es hiess: »Wir sind stolz darauf, es durch treue Erfüllung unserer Pflicht dahin gebracht zu haben, dass wir nun wenigstens als Männer von Ehre vom Schauplatz abtreten können.«

Die Zerschlagung der reichsritterschaftlichen Kantonalverfassung stellte die Regenten der Rheinkonföderation vor die Aufgabe, die neuen Untertanen, die ihnen der Artikel 25 der Rheinbundsakte untergeordnet hatte, dem Staatsverband einzugliedern[2]). Der Umfang der Souveränitätsrechte des Landesherrn war im Artikel 26 festgelegt und umfasste Gesetzgebung, oberste Gerichtsbarkeit, Oberpolizei, Militärkonskription und Besteuerungsgewalt. Doch schon vor dem endgültigen Abschluss der Rheinbundsakte legte der französische Gesandte Otto dem Münchener Kongress einen eigenen Entwurf der Mediatisierungsgesetzgebung vor[3]) und zwang damit auch das Geheime Ratskollegium in Karlsruhe, sich mit der heiklen Materie zu befassen. »Brauer, den die seltene Verbindung scharfer Logik und verständig prakti-

[1]) A. Winkopp: »Der Rhein. Bund«, Bd. 2, Heft 6, S. 477.

[2]) In Baden wurde dieses Ziel durch die Adelsgesetze der Jahre 1807, 1813 und 1818/19 erreicht.

[3]) Am 15. März 1806; Bitterauf: »Gesch. d. Rheinbundes«, Bd. I, S. 288. Der Rheinbundsvertrag wurde am 12. Juli 1806 in Paris abgeschlossen.

scher Einsicht wie geschaffen zum Gesetzgeber machte[1])«, Reitzenstein, »connu pour être contre la noblesse immédiate[2])« und Freiherr von Marschall, der gewandte Unterhändler, legten ihre Meinungen über die künftige Stellung der Mediatisierten in Entwürfen und Denkschriften nieder.

Reitzenstein übersandte unterm 3. Mai 1806[3]) aus Paris ein Gutachten über die Eingliederung der mediatisierten Reichsritter in den neuen Staat, worin er Auflösung der Ritterdirektorien und sofortige Unterwerfung des ehemaligen unmittelbaren Adels unter die Landesherrlichkeit des Kurfürsten verlangte. Brauers Entgegnungen[4]) voll beissender Schärfe, kennzeichneten dieses Verfahren als Ausnahmerecht, denn man verbiete dem Adel die Vereinigungsfreiheit, die man Bürgern und Bauern unter der Aufsicht des Staates erlaube! Wie könne man damit umgehen wollen, die nackte Gewalt mit dem Schein des Rechts zu umkleiden; nie dürfe man auf Treue rechnen, wo doch der Untertan belehrt werde, den einst geschworenen Eid leichtherzig zu verleugnen[5])!

Die gegensätzlichen Ansichten der Gutachter lagen in zwei Sitzungen, vom 31. Oktober und 3. November 1806, dem Geheimen Rat zur Beratung vor. Es wurde beschlossen, den landsässigen Adel und die ehemaligen Reichsritter einander grundsätzlich gleichzustellen, ihnen aber die den Standesherrn zugebilligte, wenig einträgliche amtliche und mittelgerichtliche Jurisdiktion zu entziehen und sie mit der niederen Regierungs- und Polizeigewalt abzufinden. Auf dieser Grundlage entwarf Brauer das »Generalreskript an sämmtliche ritterliche Grundherrn des Grossherzogtums«, das diese auf 7. April 1807 einlud[6]), aus dem Odenwald, dem Kraichgau, der Rhein-

[1]) W. Andreas: »Fr. Brauer und die Entstehung des ersten bad. Organisations-Edikts v. 4. Februar 1803«, ZGOR, N. F. XXIV, S. 628.

[2]) Brief eines unbek. Absenders a. d. öster. Gesandten in Karlsruhe, Freiherrn von Schall, Obser, PK V, Nr. 476.

Zu näherer Kenntnis bad. Staatsmänner vgl. W. Andreas: »Gesch. d. bad. Verwaltungsorganisation«, Bd. I (= GVO).

[3]) GLA, Landeshoheit II, 1, 3. 1806—1807.

[4]) Vom 19. und 20. Mai 1806, Landeshoheit II, 1. 3, 1806—1807.

[5]) Brauer knüpfte an die Weigerung der Ortenauer ehem. Reichsritterschaft an, erst dann dem neuen Landesherrn zu huldigen, wenn sie von ihrem Treueid gegen Kaiser und Reich »wenigstens implicite« entbunden worden sei!

[6]) Winkopp, a. a. O. S. 461.

pfalz, der Markgrafschaft, der Ortenau, dem Breisgau und dem Bodensee je einen oder zwei Bevollmächtigte zu entsenden, die ihre Wünsche über die Gestaltung ihrer zukünftigen Rechtsverhältnisse vorbringen sollten.

Diese Verordnung wurde vom Geheimen Rat nach geringfügiger inhaltlicher Änderung gebilligt. Sie behandelte den persönlichen Stand und die Güterverhältnisse der Ritter, die Rechte der Lehenschaft und der Grundherrlichkeit[1]). Der Hauptgesichtspunkt des Reskripts war die Rechtsgleichheit des alt- und neumediatisierten ritterschaftlichen Adels. Die Grundherren genossen danach gegenüber den nichtadligen Untertanen immer noch eine grosse Anzahl von Vorrechten, als eines der wichtigsten das der Kanzleisässigkeit; d. h. sie unterstanden unmittelbar den Provinzdikasterien anstatt den Ämtern, mit der Rechtsvergünstigung, Auskünfte und Einwände im Verkehr mit der Behörde schriftlich erledigen zu dürfen. Das so heiss begehrte Korporationsrecht, die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen und die hohen Herrlichkeiten — regalia maiora (Münze, Stempelnutzen u. a.) — blieben ihnen jedoch versagt. Dafür wurden sie entschädigt durch die Erteilung des Patronatsrechts von Fall zu Fall, Befreiung von direkten Steuern, Zuweisung der niederen Hoheitsrechte — regalia minora (Zwangsrechte, Gülten, Schutzgelder) — und Ausnahmebestimmungen bei Zoll und Akzis, desgleichen durch die Erlaubnis, die einträgliche bürgerliche Strafgerechtigkeitspflege, die obrigkeitliche Rechtspolizei (Beurkundungen) und die Ortspolizei weiter auszuüben.

Die Aufforderung, zu der geplanten landesherrlichen Konstitution[2]) Stellung zu nehmen, brachte eine Flut von Eingaben der Grundherren, die besonders die Minderung ihrer Autorität und die Vermögensverluste beklagten. Darauf-

[1]) Brauer hatte den Ausdruck »Reichsritter« durch die in österreichischen Landen übliche Bezeichnung »Grundherr« ersetzt. HStA, Standes- und Grundherrsch. B. Fasz. 1, Exz. Andreas. — »Standesherr« ist zum erstenmal von Brauer gebraucht und eingeführt worden. Vgl. »Nemesis«, Zeitschr. f. Pol. u. Gesch., 1814, Bd. III, 2. Stück, S. 278.

[2]) Vgl. über den Brauerschen Begriff der »Konstitution«, namentlich im Vergleich zu den vorausgegangenen Organisationsedikten, W. Andreas, GVO, S. 169.

hin entschloss sich die Mediatisierungskommission in einer Sitzung vom 9. Mai 1807 zu teilweisen Verbesserungen, besonders in der Gefällfrage. Brauer arbeitete einen neuen Reskriptentwurf aus, der nach geringfügigen Änderungen in der ad hoc einberufenen geheimen Konferenz vom 14. Mai angenommen wurde. Unterm 25. August genehmigte Karl Friedrich die neue Grundherrlichkeitsverfassung als Viertes Konstitutionsedikt[1]) und ewiges Grundgesetz, das allen Grundherren des badischen Landes Sicherheit und Schutz ihrer neuen Rechte verbürgen sollte.

Die einzelnen Beratungen über die endgültige Fassung des Vierten Konstitutionsedikts hatten dem grundherrlichen Adel steigende Verbesserungen seiner Lage gebracht, sodass er mit der endgültigen Fassung, die teilweise schon das Mass des für die Staatseinheit noch Erträglichen überschritt, wohl zufrieden sein konnte. Seine bevorrechtete staatsbürgerliche Sonderstellung blieb gewahrt, eine Tatsache, die seinen Gegnern die Waffen zu scharfen Angriffen liefern sollte[2]).

Die Verhältnisse der Standesherren regelte das Dritte Konstitutionsedikt[3]). Der Mediatisierungskommissar Freiherr von Marschall hatte es in Anlehnung an die bayrische Deklaration vom 19. März 1807[4]) entworfen. Auch hier hatten die Standesherren Brauers Eingreifen wesentliche Milderungen zu verdanken gehabt.

---

[1]) Vom 22. Juli 1807 datiert, vgl. darüber W. Andreas, GVO, S. 178ff.

[2]) Bayern und Württemberg hatten ähnliche Deklarationen erlassen, die beide über das badische Vierte Konstitutionsedikt hinaus dem mediatisierten niederen Adel die Jurisdiktion in Kriminalsachen mit gewissen Einschränkungen beließen. — Für Bayern vgl. M. Doeberl: »Entwicklungsgeschichte Bayerns«, Bd. II, München 1912; A. Eberlein: »Bayerns Anteil an der Mediatisierung der Reichsritterschaft«, München 1922 (ungedr. Dissert.); Akten des Gesandtschaftsarchivs München, HStA Karlsruhe, Fasz. 205. — Die Darstellung Eberleins ist für die Zeit von 1806—1815, den für die Eingliederung der Mediatisierten besonders wichtigen Jahren, leider wenig ergiebig. Für Württemberg siehe Fr. Wintterlin: »Gesch. d. Behördenorganisation in Württemberg«, I. u. II. Teil, Stuttgart 1902.

[3]) Ebenfalls vom 22. Juli 1807. — Das III. K. E. u. damit die Lage der badischen Standesherren nach der Mediatisierung verdienten eine gesonderte Betrachtung u. werden diese, wie ich höre, im II. Bande der GVO von Herrn Prof. Dr. W. Andreas erhalten.

[4]) Vgl. L. Curtaz: »Die Autonomie der standesherrlichen Familien Badens«, Diss. Heidelberg 1908, S. 15.

Trotzdem war die Ruhe nicht hergestellt. Jahre voll des leidenschaftlichsten Kampfes gegen den Landesfürsten sollten beginnen. In Baden hatte, nicht wie in Württemberg, wo die einstigen Reichsfürsten und -grafen gegen König Friedrich hartnäckig ihre Rechte verteidigten, der grundherrliche Adel durchaus die Führung. Die Ursachen des Widerstandes lagen weniger in der Durchführung als in der Abänderung des vierten Konstitutionsedikts begründet.

Im Frühjahr 1808 hatte Freiherr Joseph von Dalberg, der Sohn des bekannten Mannheimer Theaterintendanten, mit französischer Unterstützung und Gönnerschaft den Posten eines Finanzministers und Direktors des Kabinetts erhalten [1]). Seine Hauptaufgabe war die Ordnung der zerrütteten Finanzen des Grossherzogtums. Bereits am 31. August erschien eine landesherrliche Verkündigung, die energische Massnahmen zur Tilgung eines Defizits von 518829 fl., das durch Schuldenzinsen und Militärlasten auf 1200000 fl. gestiegen war, ankündigte, und die Aufhebung des Steuerfreidrittels der Privilegierten aussprach. Das erklärten diese für einen Bruch der im Konstitutionsedikt gegebenen Zusicherungen. Ein halbes Jahr später [2]) folgte ein Schlag von aussen. Napoleon verlangte die strikte Beachtung der Artikel 7 und 31 der Rheinbundsakte, die den Mediatisierten verboten, ausserhalb des Rheinbundes Dienst und Wohnung zu nehmen und verfügte am 24. April die Gütereinziehung der von diesem neuen Willkürakt Betroffenen [3]). Baden, im Gegensatz zu Württemberg, war immerhin so nachsichtig, den Befehl nur zum Schein auszuführen.

Zweifellos war durch die allgemeine Unsicherheit, die vermehrten Steuern und Beschränkungen, der Wert der grundherrlichen Güter um ein Beträchtliches gesunken. Dazu

---

[1]) Vgl. über seine zweifelhafte Persönlichkeit: W. Andreas: GVO I, S. 198.

[2]) Note des französischen Gesandten Bignon a. d. Rheinbundsregierungen vom 8. März 1809. Standes- u. Grundherrlichkeit, A 2, 1808/09.

[3]) Nach einer Bemerkung des Kabinettsministers von Gemmingen, hatten alle unter badische Souveränität gefallenen Standes- und Grundherren in Baden ihren Wohnsitz. Im Ministerium des Auswärtigen war man der Meinung, dass höchstens drei oder vier Standesherren unter den Art. 31 fielen; auf die Grundherren sei er überhaupt nicht anwendbar. — GLA »Standes- u. Grundherrlichkeit«, A 2, 1808/09.

kam, dass verschiedene Gemeinden des früheren Ritterkantons Kraichgau im Sommer 1809 sich zu weigern begannen, für die Grundherren weiter zu fronen und Abgaben zu entrichten, indem sie erklärten, dass die Höhe der an den Landesherrn zu leistenden Steuern, es ihnen unmöglich mache, künftig zwei Herren zu dienen. Manche Gemeinde war jahrelang die Zahlung ihrer grundherrlichen Gefälle schuldig geblieben[1]). Nach 7jähriger Dauer machte die Entscheidung des Ministeriums des Innern an die Gemeinden, die umkämpften Abgaben weiterzuzahlen, der Steuerrevolte ein Ende[2]).

Die Lage war düster. In seiner selbstgefälligen Betriebsamkeit war es Dalberg nicht gelungen, des Finanzelends Herr zu werden. Er wurde durch den Strassburger Generalrat Friedrich von Türckheim, einen Bankier, ersetzt[3]). Zugleich übernahm Reitzenstein im Oktober 1809 als Kabinettsminister die Zügel der Regierung.

Jetzt führte er seinen Plan einer umfassenden Behörden- und Verwaltungsreform durch. Sein Organisationsedikt vom 26. November 1809[4]) wies die Regierungsaufgaben fünf Ministerien zu und teilte das Land nach französischem Präfekturmuster in 10 Kreise. Der geographischen Vereinfachung folgte die verwaltungstechnische. Die Ämter sollten mindestens 7000 Seelen umfassen, kleinere waren durch Zusammenlegung zu vergrössern. Gleichzeitig wurde der privilegierte Gerichtsstand des mediatisierten Adels beseitigt, eine Massnahme, die den äussersten Unwillen der Grundherren hervorrief.

Eine Beschränkung nach der anderen brach über den badischen Gesamtadel herein[5]). Der Erlass über die Häuser-

---

[1]) So die Gemeinde Hochhausen am Neckar, die 1500 fl. Schulden an den Grafen von Helmstadt hatte!

[2]) Entscheidung d. Min. d. Inn. v. 14. März 1816 gegen d. Gemeinde Rappenau. Die umstrittene Abgabe war der Handlohn, eine 5%ige Steuer von verkauften Grundstücken.

[3]) Ernennung am 31. Okt. 1809. W. Andreas, GVO I, S. 249, Anm. 1.

[4]) Regierungsblatt (= Reg-Bl.) d. Grossh. Baden, 1809, Nr. XXXXIX.

[5]) Besonders übel waren während der Übergangszeit die Grundherren in Nellenburg, das im Gefolge des Wiener Friedens an Baden fiel, daran. Ihre anfängliche Begeisterung erlosch bald, als zu den unter Württemberg auferlegten

steuer vom 18. September 1810 zog die vormals freien Edelsitze in Anschlag; die Zoll- und Akzisordnung, unter dem Finanzminister von Gayling, am 2. Juni 1812 erschienen, beliess den Standes- und Grundherren zwar ihre Vergünstigungen beim Eigenverbrauch, aber nur gegen Weiterzahlung der ausserordentlichen Einkommensteuer. Acht Wochen später, am 6. März, erfolgte die Entziehung des Ohmgeldes, und am 28. Juni (mit Nachtrag vom 4. Dezember) die Aufhebung der Militärfreiheit. Die Söhne der Grundherren hatten hinfort ebenso wie andere Landesuntertanen der Militärdienstpflicht zu genügen; sie wurden sogar beim Einstellen eines Ersatzmannes erschwerenderen Bedingungen als die nichtadeligen Staatsbürger unterworfen. Die Erbitterung in den Reihen des Adels stieg. Das Reskript wurde der »schamloseste Ausbruch des Souveränitätsgeistes« genannt, dem nur Krieg oder Revolution ein Ende machen könne[1]). Zwar gelang es späterhin Brauer, durch eine landesherrliche Verordnung vom 21. März 1812 die unter Reitzenstein entzogene Kanzleisässigkeit dem ehemals reichständischen Adel wieder zurückzugeben; doch der Lichtblick war nur von kurzer Dauer. Kaum ein Jahr darnach wurden die Standes- und Grundherren an der Wurzel ihrer sonderrechtlichen Existenz getroffen, als eine grossherzogliche Verordnung vom 14. Mai 1813 die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit aussprach.

Form und Gedankengang der Verordnung wiesen auf ihre Schöpfer und Befürworter zurück: den Justizminister von Hövel und Reitzenstein. Zweifellos hatte bei diesem das Vorbild Württembergs, das schon 1809 die Patrimonialgerichtsbarkeit völlig beseitigt hatte, anspornend gewirkt[2]),

Lasten noch die badischen hinzukamen. Vgl. W. Andreas: »Baden nach dem Wiener Frieden«, Neujahrsblatt der bad. histor. Kommission, Heidelberg 1912.

[1]) Aus einem Brief des Freiherrn Max von Berlichingen 1813 an Ludwig Rüdt von Collenberg in H. Meerwarth: »Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815—1818)«, Diss. Heidelberg 1907, S. 91 Anm.

[2]) Fr. Wintterlin: a. a. O. Teil 1, S. 227.

zumal auch Bayern schon 1807 und 1808 die Jurisdiktionsrechte seiner »Gutsbesitzer« stark eingeschränkt hatte[1]). Gebietende Umstände, so stand in der Kundmachung zu lesen, legten dem Landesfürsten die Pflicht auf, ausser den getroffenen Massnahmen in den Steuer- und Militärsachen auch die Handhabung der Gerichtspflege zu ändern. Die gesamte Kriminal- und Ziviljurisdiktion, die Kirchen- und Polizeirechte wurden auf 1. Juni dem Staat übertragen und die entsprechenden Paragraphen des Dritten und Vierten Konstitutionsedikts ausser Wirkung gesetzt. Damit verlor der Adel sein bedeutendstes Vorrecht, die Rechtsprechung über seine Untertanen. Alle Proteste waren vergebens. Freiherr von Hövel erklärte jede weitere Eingabe für zwecklos, da die Patrimonialjustiz aufgehoben und auf Einwendungen dagegen vom Justizministerium nicht eingegangen werden könne.

Immer enger schienen sich Gerichts- und Verwaltungspraxis der rheinbündischen Vasallenstaaten ihrem französischen Vorbild anzuschliessen, doch wenige Monate später — und die politische Lage hatte sich von Grund auf abermals gewandelt: der allmächtige Diktator des Rheinbundes war geschlagen. Mit einem Male schwelgten ganz Deutschland, die einstigen Reichsstände und die ehemalige Reichsritterschaft in den kühnsten Hoffnungen. Alle Augen richteten sich auf die Häupter der legitimistischen Grossmächte, die der Revolution und ihrem Abkömmling Halt geboten hatten. Das Zauberwort, das alle Leiden enden und bessere Zeiten heraufführen musste, hiess Wien; denn dort sollten sich die Gewaltigen Europas versammeln. Mit Aktenbündeln und Wunschzetteln reichlich ausgestattet, reisten sowohl diejenigen, die eine Befestigung des Gewonnenen, wie jene, die eine Beseitigung des jüngst Geschaffenen erstrebten, in die Donaustadt.

---

[1]) Bayern stellte 1812 die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder her, auch Württemberg sah sich nach den Bestimmungen des Wiener Kongresses im Jahre 1817 gezwungen, dem mediatisierten Grundadel die aufgehobenen Gerichtsbefugnisse zurückzugeben, auf deren Ausübung jedoch die grosse Mehrheit der Berechtigten verzichtete.

II.

Die Mediatisierten und die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse auf dem Wiener Kongress

Die Vasallen Napoleons mussten, als die Niederlage über ihren Protektor heraufzog, sich entscheiden, auf welche Seite sie treten sollten. Und diese Entscheidung fiel angesichts der militärischen Erfolge der Verbündeten nicht allzu schwer. Die süddeutschen Staaten suchten aus der politischen Konkursmasse zu retten, was zu retten war, vor allem die so leicht erlangte und infolge des allgemeinen Umschwungs der Dinge so unsicher gewordene Souveränität über ihre neuen Herrschaftsbereiche. Am 8. Oktober 1813 sagte sich Bayern im Vertrag zu Ried vom Rheinbund los, Württemberg folgte am 2., Baden am 20. November.

Ein Aufatmen ging durch die Reihen der Mediatisierten. Jetzt konnten sie hoffen, für ihre Forderung nach Wiederherstellung ihrer früheren Rechte Gehör zu finden; mussten ihnen als Stützen des zusammengebrochenen alten Reichs die Verbündeten für die erlittenen Unbilden und Kränkungen nicht Hilfe zuteil werden lassen?

Baron von Hacke, der als badischer Vertreter ins Hauptquartier der Verbündeten nach Langres gesandt wurde, freilich ohne dass man von ihm als ausgesprochenem Rheinbundsdiplomaten viel Notiz nahm, berichtete am 31. Januar 1814 an den Grossherzog, dass einer Wiener Mitteilung zufolge, die Fürstin von Fürstenberg sich rühme, das Versprechen einer völligen Wiederherstellung der Souveränitätsrechte ihres Hauses, anscheinend vom österreichischen Kaiser erhalten zu haben. Bezeichnenderweise richtete denn auch Elisabeth von Fürstenberg im Februar an Grossherzog Karl ein Schreiben, dass, nach Badens Austritt aus dem Rheinbunde der Zustand, wie er vor dem 12. Juli 1806 bestanden habe, wiederhergestellt sei. Dieselben Erklärungen gaben auch die Fürsten Konstantin zu Löwenstein, Johann Karl Ludwig und Friedrich Karl zu Löwenstein-Wertheim, Karl zu Leiningen und Franz Wilhelm zu Salm-Krautheim ab.

Die vom Grossherzog während seiner Abwesenheit eingesetzte Regierungskommission in Karlsruhe beschloss am 5. März, darauf keine Antwort zu geben. Man fühlte sich unsicher und wollte der Dinge harren, die da kommen sollten. Der badische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherr von Edelsheim, teilte am 4. April dem badischen Gesandten Grafen Degenfeld in München den Inhalt des Fürstenbergischen Schreibens mit und wies ihn an, sich zu erkundigen, »ob die Königlichen mediatisierten Standesherren von der Entsagung der rheinischen Bundes Acte ebenfalls Anlass genommen haben, gegen die Fortdauer ihres Mediatisierungszustandes im Allgemeinen, oder in einzelnen Neuerungsfällen Einsprachen zu machen, und wie diese von dem dortigen Gouvernement angesehen und behandelt werden«. Degenfeld versicherte in seinem Antwortschreiben, dass die mediatisierten Fürsten und Grafen nicht die geringsten Schritte, die auf eine Änderung ihres Rechtszustandes hinzielten, unternommen hätten, und soviel er wisse, auch nicht unternehmen würden, was wohl in der besonderen Lage der bayrischen Mediatisierten seine Ursache habe. Diese befänden sich nämlich gegenüber ihren badischen Standesgenossen noch im Besitze der Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz, sogar in peinlichen Fällen. Der einzige Unterschied zwischen ihrer jetzigen und der früheren unmittelbaren Stellung liege darin, dass sie die Jurisdiktion nicht mehr in ihrem eigenen, sondern im Namen des Königs ausübten. Auch die Rechte des begüterten, ehemals reichsritterschaftlichen und landsässigen Adels seien wiederhergestellt, indem auch er im Besitze der Gerichtsbarkeit erster Instanz sei. Ja, man wolle ihm für die Zukunft in der Zuerteilung noch weiterer Rechte entgegenkommen und sei geneigt, sogar königliche Untertanen unter grundherrliche Gerichtsbarkeit zu stellen. Die bayerische Regierung, schloss der Gesandte, sei keinesfalls der Meinung, dass die Auflösung des Rheinbundes Veränderungen im Verhältnis zwischen König und Standesherren hervorrufen könnte, da der einfachste Grundsatz der Staatsweisheit verbiete, Staaten im Staate sich ausbreiten zu lassen. Zudem seien die bayerische Souveränität und der Besitzstand des Königreichs durch die Verbündeten in vollem Umfange garantiert worden.

Das aber war bei Baden gerade nicht der Fall. Es hatte sich nach den Klauseln des Frankfurter Vertrags[1]) in notwendig werdende Gebietsabtretungen zu fügen. Mit einiger Sorge sah man in Karlsruhe den kommenden Wiener Auseinandersetzungen entgegen, zumal die badische Regierung davon unterrichtet war, dass die Vertreter der Grossmächte bei den Pariser Friedensverhandlungen über Massnahmen zum Schutze der jetzt mittelbar gewordenen Reichsglieder beraten hatten[2]).

Nach geschlossenem Frieden versammelten sich die Staatsmänner Europas in Wien[3]). »Wer etwas verloren hatte, ‚sagt der älteste Biograph Steins', wer von Voraltern stammte, denen einmal ein Unrecht geschehen war oder geschehen sein sollte, wer Erworbenes zu behaupten oder fremdes Eigenthum anzusprechen hatte . . . jeder dachte den günstigen Augenblick einer neuen Gestaltung Europas zu benutzen[4]).« Die Russen vertrat Nesselrode, die Engländer Lord Castlereagh, Österreich war durch Metternich, Preussen durch Hardenberg und Wilhelm von Humboldt vertreten. Talleyrand, der Vertreter des Bourbonenkönigs, wusste sich durch seine betonte Abkehr von Napoleon und seine diplomatische Virtuosität bald zunehmenden Einfluss zu verschaffen. Nicht ohne Absicht hatte er den früheren badischen Gesandten, jetzigen Herzog von Dalberg, als Mitglied der französischen Delegation bestimmt, schien dieser doch als Abkömmling einer alten rheinischen Reichsritterfamilie besonders dazu geeignet, Frankreichs Ruf als Beschützer der Kleinen und Kleinsten erneut darzutun. Was Stein, der als Berater des Zaren dem Kongress beiwohnte, von diesem Schützer des

---

[1]) L. Fr. Ilse: »Gesch. d. deutschen Bundesversammlung«, Marburg 1861 I, S. 11 — Art. 4 d. Frankf. Vertr. v. 20. Nov. 1813.

[2]) Vgl. auch darüber die spätere vertrauliche Note Russlands an Preussen und Österreich vom 11. Nov. 1814, worin Russland wünschte »que les abus de l'autorité soyent prévenus, les rapports de la noblesse fixés . . .«, HStA IV. Gesandtschaftsarchive, Wien, Dipl. Correspond., 1814, Fasz. 60.

[3]) Der Kongress wurde am 1. Nov. 1814 eröffnet. Carl v. Kaltenborn: »Gesch. d. deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856«, Berlin 1857, I, S. 107.

[4]) G. H. Pertz: »Das Leben d. Minist. Freih. v. Stein« (= »Stein«), Berlin 1851, IV, S. 102.

Reichsadels hielt, zeigt sein bekannter Ausspruch: »Komme der Herzog als Gesandter Frankreichs, so werde er ihn annehmen; als Herr von Dalberg, so werde er ihn die Treppe hinunterwerfen lassen[1]«. Bayern schickte den Fürsten Wrede, Württemberg den Grafen Winzingerode, den »diplomate furibond[2]«, und Baden den Baron von Hacke, einen boshaften Lebemann, der bereits im November durch die Minister Marschall und Berckheim ersetzt wurde[3].

Standesherren und Reichsritter versäumten nicht, eigene Abgeordnete in die Kongresstadt zu entsenden. Der fürstlich neuwiedische Geheimrat von Gärtner — »ausserordentlicher Bevollmächtigter von 38 Fürsten und Grafen« — vertrat die Interessen der vormaligen Reichsstände. Die Reichsritterschaft hatte für jeden Kreis einen besonderen Deputierten abgeordnet und zwar den K.K. Geheimen Rat und Kämmerer Freiherrn Joseph von Hornstein für den schwäbischen, den Freiherrn Friedrich von Zobel zu Giebelstadt für Franken und den früheren österreichischen General Grafen Degenfeld-Schomburg für die rheinische Ritterschaft. Die ehemaligen Kantone Odenwald und Kraichgau ordneten als Spezialbevollmächtigten den grossherzoglich badischen Kammerherrn Freiherrn Ludwig Rüdt von Collenberg, der frühere Kanton Donau den Geheimen Rat Grafen Schenk von Castell ab[4]. Der gemeinsame Geschäftsmann aller drei Kreise war der löwensteinische Geheimrat von Städel. Allerdings liess die Organisation zu wünschen übrig; erst in Wien erfuhr Rüdt die Namen seiner Kollegen.

Die Vollmachten, wodurch den Abgesandten der einstigen Reichsritterschaft die unbeschränkte Vertretung der reichsadeligen Interessen übertragen wurden, waren bereits im Juli und September ausgestellt worden. Dabei zeichnete

---

[1]) G. H. Pertz: a. a. O. IV, S. 114.

[2]) Brief Hackes an den Grossherzog vom 18. August 1815. Dipl. Corr. Österr., GLA Fasz. 139, 1.

[3]) M. Glaser: »Die bad. Politik und die deutsche Frage z. Zt. d. Befreiungskriege u. d. W. Kongr.«, Diss. Heidelberg, ZGOR 1928, N. F. 41, S. 268 ff.

[4]) Der Kanton Odenwald nahm schon in früheren Jahrhunderten eine Sonderstellung ein; er unterhielt sogar zeitweise in Wien einen besonderen Gesandten. Kurt Freiherr Rüdt von Collenberg: »Die reichsunmittelbare freie Reichsritterschaft« in »Deutsches Adelsblatt« 1925, Nr. 5, S. 108.

sich diejenige des Adels vom Rheine und der Wetterau durch ihre nüchternere Auffassung der politischen Lage aus[1]). Während die schwäbische und fränkische auf die Wiederherstellung der verlorenen Gerechtsame antrugen, da die Friedensschlüsse von 1805 und 1809 hinfällig geworden seien, ersuchte die von Stein als Erstem unterzeichnete Vollmacht um Schutz derjenigen Rechte, »welche zu Erhaltung der adeligen Familien selbst und zur Sicherstellung des richtigen Verhältnisses des Adels zum Staat überhaupt notwendig sind«.

Bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 1813 hatten die einstigen Reichsstände eine literarische Offensive einzuleiten begonnen[2]). Anonyme und nichtanonyme Schriften wiesen auf die Schäden der früheren Reichsverfassung hin, die dem Kaiser zu wenig und den Territorialfürsten zu viel Rechte überantwortet habe. Der Geheime Rat Gärtner, schon im Hauptquartier der Verbündeten Hauptbevollmächtigter der Standesherren, wünschte eine das gesamte Reichsgebiet einheitlich umschliessende Verfassung mit erblichem Oberhaupt und Reichstag, der sich aus den im Reichsdeputationshauptschluss 1803 anerkannten Reichsständen zusammensetzen sollte. Gemeinsam war diesem und andern Entwürfen die Stärkung der Zentralgewalt, die aber gleichzeitig, was einzelnen Verfassern zu entgehen schien, durch die Unzahl der kleinen, gleichberechtigten Fürsten wieder geschwächt wurde. In der ersten Dezemberhälfte des Jahres 1813 wurde zur nachdrücklicheren Wahrung der standesherrlichen Ansprüche sogar ein Verein ins Leben gerufen, dessen Mitglieder alles daran setzen sollten, die Lage der mediatisierten Standesherren zu verbessern.

Aber auch der ehemals reichsritterschaftliche Adel hatte die Zeit nicht ungenützt verstreichen lassen. Bereits am 26. September hatten seine Bevollmächtigten, nachdem sie schon vom Kaiser und den Erzherzogen in Audienz empfangen worden waren, auch Metternich, Hardenberg, dem Grafen Münster und Stein ihre Aufwartung gemacht, wobei die

---

[1]) G. H. Pertz: »Stein«, IV, S. 69.

[2]) Vgl. J. F. Hoff: »Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813—1815.« In »Abhandlungen z. mittl. u. neueren Gesch.«, Berlin 1913, Heft 46; herausgeg. von v. Below. Finke, Meinecke.



beiden letzteren sie sogar ausgesprochen freundlich empfangen hatten. Die Vertreter Russlands, Englands und Frankreichs wurden nicht aufgesucht, da man die reichsritterschaftlichen Angelegenheiten als innerdeutsche Frage ansah.

Zu Beginn des Kongresses übergaben die Bevollmächtigten eine Übersicht über die Beschwerden des einstigen Reichsadels, die er seit dem Jahre 1806 gegen Württemberg und Baden vorgebracht hatte[1]). Sie bestand aus 16 Paragraphen und enthielt alle seit der Gründung des Rheinbunds dem Adel zugefügten Rechts- und Einkommensschmälerungen. Die an Baden gefallenen Reichsritter, so hiess es, seien ebenso streng, ja oft noch härter als in Württemberg behandelt worden, »aber mit weniger Konsequenz«. Die Bestimmungen des Vierten Konstitutionsedikts und die späteren Abänderungen der Jahre 1808—13, die dem Adel privilegierten Gerichtsstand, Militär- und Zollfreiheit, Jurisdiktion, Forsteilichkeit, Polizeigewalt und Patronatrecht entzogen hatten, wurden aufgeführt und besonders hervorgehoben, dass der Adel durch die grossherzoglichen Behörden bewusst vor den Untertanen verächtlich gemacht werde, die, wie er, infolge der schikanösen Behandlung dem Ruin entgegengingen. Als Beispiel wurde angeführt, dass die badische Regierung von den Rittern des Kantons Kraichgau die Rückgabe des von Kaiser Joseph II. ihnen verliehenen Ordens oder Bezahlung des Gegenwertes von 36 fl. 30 kr. an die Staatskasse verlangt hätte!

Noch im November 1814 übergaben die Deputierten dem Kongress eine »Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland[2])«. Ein Satz Montesquieus war ihr vorangestellt, der die Daseinsberechtigung des Adels erweisen sollte. Unter dem Eindruck der Niederlage Napoleons waren die Hoff-

---

[1]) Joh. Ludw. Klüber: »Akten des Wiener Congresses« (»Akten«), III, S. 467 ff.

[2]) Joh. Ludw. Klüber: »Akten«, I, Heft 3, S. 106 ff. (ohne Druckort). Metternich hatte zwar aus politischen Gründen die Druckerlaubnis für die grundherrlichen Beschwerdeschriften in österreichischem Staatsgebiet abgelehnt, aber zu verstehen gegeben, daß er gegen die Vervielfältigung an einem anderen Orte nichts einzuwenden habe. (Roth v. Schreckenstein: a. a. O. II, S. 490.)

nungen auf bessere Zustände üppiger denn je emporgeschossen. Der optimistische Verfasser (vermutlich einer der Abgeordneten) begann mit der Verherrlichung des Sieges der deutschen Waffen und kam zu dem Schlusse, dass damit auch jener berüchtigte ordre du jour Napoleons, der die Selbständigkeit der Reichsritterschaft vernichtet habe, hinfällig geworden sei. Der Adel habe also das Recht, die völlige Wiederherstellung seiner persönlichen und dinglichen Rechte zu verlangen: Achtung und Rang, privilegierten Gerichtsstand, Freiheit der Person, Autonomie, Korporationsrecht, Befreiung von persönlichen Steuerleistungen, Jurisdiktionsausübung über die Untertanen, die ganze Polizeigewalt, die Leitung der Landesverteidigungsanstalten, Festsetzung der Schatzungen, Oberkirchenherrlichkeit und Patronatrecht, Schatzungsfreiheit von den Liegenschaften und Erhebung der Abgaben nach den Rechnungen des Jahres 1806. Dem Adel mochte wohl selbst die Erfüllung dieser Forderungen etwas zweifelhaft erscheinen, denn er erklärte sich bereit, als Ausdruck seines guten Willens, »zur Erreichung einer kräftigen und concentrierten Umschaffung« der Nation, sich gewisse Einschränkungen »gefallen zu lassen«; im übrigen müsse der Grundsatz der völligen Restitution bestehen bleiben. Immerhin wolle er den »künftigen Fürsten des föderativen Teutschen Staaten Vereins« vertragsweise zuerkennen: die zweite Instanz und die landesherrliche Aufsicht über die Justizverwaltung der ersten, die hohe Polizei, Landesverteidigung und Oberkirchenherrlichkeit. Dies alles wolle er bei ausreichenden Garantien, die die Beseitigung des bisher so schädlichen »Uniformirungs Princips« sicherten und die während der Rheinbundzeit unterdrückte Ministerverantwortlichkeit wiederherstellten, dem Landesherrn zugestehen. Dagegen müssten der privilegierte Gerichtsstand wegen der Achtung, die Autonomie wegen des Fortbestandes des Adels und das Korporationsrecht wegen der zu bildenden Landstände gefordert werden; desgleichen der Fortbezug der alten Territorial-, Grund-, Jurisdiktions- und Polizeigefälle sowie der Fronden. Zur Schatzung und zu den durch die Kriegsschulden noch zu erhebenden Auflagen erklärte der Mediatadel im Verhältnis 2:3 beitragen zu wollen,

obwohl er früher schatzungsfrei gewesen sei. Jedoch »die Bedürfnisse der Zeit und die die Unterthanen hart drückenden vielen Abgaben scheinen was anderes zu verlangen[1])«. Die Forderung nach Aufhebung des Lehensverbandes und Gewährung einiger Kuriatstimmen auf der künftigen deutschen Reichsversammlung vervollständigten die vorgelegte Wunschliste.

Im Gegensatz zu den erschienenen standesherrlichen Schriften, lässt die des einstigen Reichsadels den starken politischen Einschlag vermissen. Wohl wurde die Forderung nach Reichsversammlung und Landstandschaft erhoben; sie trat aber gegenüber den persönlichen Wünschen der Mitglieder stark in den Hintergrund. Was die mediatisierte Ritterschaft zunächst wollte, war Schutz vor weiterer Vergewaltigung durch die ehemaligen Rheinbundsfürsten. Dabei verkannte sie, wie sehr die Vorteile der Vereinfachung der deutschen Staatenkarte auch den Regierenden der Grossmächte in die Augen springen mussten. Wenn sie weiter erklärte, dass der gewonnene Krieg eo ipso den Zustand von 1805 wiederhergestellt habe, so bezeugte sie damit nur einen hohen Grad politischer Kurzsichtigkeit, hatten doch die rheinbündischen Staatsmänner mit ebenderselben Skrupellosigkeit das Band mit den seitherigen Gegnern wieder geknüpft, wie sie es in den Tagen der Notzeit des alten Reiches gelöst hatten. Vorsorglicherweise hatten sie sich der unter den Fahnen Frankreichs erlangten Souveränität durch Verträge mit den neuen Verbündeten versichert!

Der »Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland« folgten bald »Nachträge und nähere Bestimmungen« in zwei Teilen[2]). Wenn sie auch im wesentlichen das bereits Vorgetragene nur erläutern, so ist es doch nicht ohne Interesse, die Beweisführung zu einigen der vorgebrachten Forderungen kennenzulernen. Den Staatsmännern wurde zu ihrer Orientierung mitgeteilt, dass die Reichsritterschaft schon im Jahre

[1]) Vgl. dazu die Eingabe d. Deputierten an die deutschen Staatsmänner, Wien, 24. Dezember 1814, worin sich der Adel als das Organ des deutschen Volkes von jeher bezeichnet. (Roth von Schreckenstein: a. a. O. II, S. 505.)

[2]) J. L. Klüber: »Akten« III, S. 494ff.

1449 an den Reichsabstimmungen teilgenommen habe, dass also ihre jetzige Forderung nach Kuriatstimmen im neuen Reichstag nicht unberechtigt sei. Demgemäss müsse der einstige Reichsadel auf der Gewährung eines doppelten Korporationsrechtes zur Erfüllung seiner land- und reichsständischen Pflichten bestehen. Die Kulturpolitik der Rheinbundstaaten wurde einer vernichtenden Kritik unterzogen. In bezug auf ihre Herrscher hiess es: »Diese haben in ihren noch so kleinen Ländern eine wahre litterarische Zunftsperre, einen Schulen- und Universitätenzwang organisiert, und nicht das Teutsche, sondern ihr Provinz-Indigenat zur Erhaltung von Staats-Diensten nothwendig vorgeschrieben. So sollte das teutsche Vaterland vergessen, alle Teutschheit vernichtet, der so wichtige Ideen-Umtausch erschwert, und die Fortschritte der vaterländischen Gelehrsamkeit und Geistesbildung einem förmlichen Douanenzwang untergeordnet werden.« Der Adel wünschte für die Zukunft seine Erbhuldigung nur dem Kaiser zu leisten und nach dem Vorbild der preussischen und bayerischen Adelskonstitutionen von 1801 und 1804 behandelt zu werden, die »wahrhaft liberale Gesinnungen« gezeigt hätten. Aufhebung der Rheinbundsgesetzgebung und Wiedereinführung der Ministerverantwortlichkeit schien dem energischen Verteidiger der reichsadeligen Belange das nächstliegende Ziel des Kampfes um die verlorenen Rechte.

Anders dachten weite Kreise des Bürgertums. Sie sahen in dem Anspruch des Adels, das Vergangene wieder zu erneuern, nur den Versuch, die kaum gewonnene Freiheit der Untertanen aufs neue einzuschränken. Im Jahre 1815 veröffentlichte die kurz vorher gegründete Zeitschrift »Allemannia« in München eine heftige Replik von bürgerlicher Seite gegen die auf dem Wiener Kongress vorgebrachten grundherrlichen Wünsche[1]). Die Eulen, verkündete der anonyme Verfasser des Artikels, erfreuten sich der wiederkehrenden Nacht, auch die gewesenen Reichsritter gedächten davon zu profitieren. Ja, sie verlangten noch mehr, als sie einstens gehabt hätten! Die adligen Dörfer seien nichts anderes als Judenburgen und Schlupfwinkel des Gesindels.

[1]) »Allemannia, Für Recht und Wahrheit«, 1815, Bd. II, S. 9ff.

Der Adel möge seinen Freiheitsdurst in der Schlacht stillen, was besser wäre, als den dritten Stand im Kriege bluten und überdies noch Steuern zahlen zu lassen. Die Fürsten wären töricht, wenn sie diese kleinen Emporkömmlinge wieder zur Macht kommen liessen. Von Vergütung für die dem Adel anlässlich der Säkularisation entzogenen Stellen dürfe keine Rede sein. Er habe ja früher die Bürgerlichen auch daraus verdrängt. Schonungslos geisselte der Verfasser die adligen Gutsbesitzer als Konjunkturgewinnler und schloss mit dem Hinweis, dass die Zeiten vorbei sein müssten, in denen einzelne Stände bevorzugt worden seien!

Am 15. Dezember legte der ehemalige Reichsadel den Kongressteilnehmern seinen zweiten Nachtrag zu seinen vorhergegangenen Eingaben vor, der die »geistlichen Verhältnisse des katholischen immediaten Reichsadels« betraf[1]). Die Schrift trug als Motto die Verse Voltaires:

»L'humanité tremblante étend ses bras augustes;
Elle remplit l'air de ses cris douloureux
N'est — il donc plus d'espoir?
O vous Rois! Soyez justes,
Et le monde est heureux!«

Die Säkularisation, so wurde mitgeteilt, habe dem Reichsadel »ein unberechenbares reiches Erbe, das grösstenteils von seinen Vorfahren als Stiftungen herrührte«, entzogen. Die Gerechtigkeit verlange die Wiederherstellung der Stifter und Erzstifter wie des Deutschen- und Johanniterordens. Der letztere existiere noch in dem grössten Teil Europas und sei auch von Spanien bereits wiederhergestellt worden.

Damit erhob der Adel dieselbe Forderung, für deren Verwirklichung Pozzo di Borgo, der russische Gesandte in Paris, bereits im Juli in einem Briefe an Stein eingetreten war. Weitere noch im September und Dezember verfasste und an Metternich, Hardenberg, Münster und Stein gerichtete Eingaben wünschten Aufhebung des Lehensverbandes und die Erlaubnis zum Tragen des von Joseph II. jedem Familien-

---

[1]) J. L. Klüber: »Akten« III, S. 547.
Bei Roth von Schreckenstein a. a. O. II, S. 497, falsch zitiert.

haupt des Kantons Odenwald verliehenen Ordens, sowie Zurückerstattung des von den Landesfürsten eingezogenen Ordenskapitals.

Unter Führung der die einstigen Rechte energisch verteidigenden verwitweten Fürstin von Fürstenberg überreichte eine Abordnung der Standesherren dem österreichischen Kaiser in einer Audienz am 22. Oktober 1814 eine Bittschrift, worin um Gewährung einer Verfassung unter Anteilnahme der früheren Reichsstände nachgesucht wurde. Die Antwort des Monarchen drückte zwar den Willen aus, das gerechte und billige Verlangen der Standesherren, »dass Jedem das Seine wieder werde«, zu unterstützen, enthielt auch ein Lob über das gute und brave deutsche Volk, vermied aber jede bestimmte Zusage über die künftigen Verhältnisse.

Am 7. Dezember wandte sich Gärtner, der stets geschäftige Vertreter der mediatisierten Fürsten und Grafen, gegen eine Note vom 16. November, die die Abgeordneten von 29 deutschen souveränen Fürsten und Städten dem Kongress überreicht hatten. Er betonte, wie ungerecht es sei, einzelnen Landesfürsten jetzt Hoheitsrechte über ihre einstigen Mitregenten einzuräumen. Man möge vielmehr die Klausel der Frankfurter Akzessionsverträge in Anwendung bringen, die fordere, dass die den Verbündeten beigetretenen Rheinbundfürsten sich Veränderungen zum Wohl des deutschen Vaterlandes zu unterwerfen hätten, denn deren Oberherrschaft über die Standesherren habe mit dem Ende des Rheinbundes aufgehört. Damit wies Gärtner auf einen Punkt der Allianzverträge hin, an den die früheren Rheinbundfürsten stets nur mit heimlichem Grauen dachten. Überdies erklärte der hannoversche Vertreter, Graf von Münster, ein Verbündeter der Standesherren, anlässlich einer Vorstellung der fürstlichen Häuser Solms und Wied, die die Nassauer Fürsten des Truppenverkaufs an Holland beschuldigten, von seiner Regierung ausdrücklich angewiesen zu sein, den unschuldigen Opfern des Rheinbundes möglichste Hilfe angedeihen zu lassen.

Und die Reichsritter? Ihr Einfluss auf dem Kongress war gering, doch erstand ihnen in Stein, der selbst zur nobilitas immediata gehört hatte, ein warmer Fürspre-

cher[1]). Stein sah das Los des Reichsadels als das schlimmere gegenüber dem der Fürsten und Grafen an. Ihm dünkte die Rücksichtnahme gegenüber den geräuschvolleren Bemühungen der Standesherren zu weitgehend. »Mir scheint ferner«, schrieb er in einem Briefe vom 20. Oktober 1814 an Münster, »man setzt zu viel Werth auf das Schicksal der Mediatisierten [d. h. der ehemaligen Reichsstände!] und zu wenig auf das der Nation[2]«, deren besserer Zukunft ja durch die Lösung der Verfassungsfrage auf dem Kongress vorgearbeitet werden sollte. Einig waren sich beide, die einstigen Standesherren und die Reichsritter in dem Wunsche, die widerstrebenden deutschen Staatengebilde durch die Wahl eines Kaisers, ihres zukünftigen Schützers, zusammenzufassen. Deutschlands Schicksal war ihr Schicksal. Das aber lag in den Händen der Staatsmänner.

Im Dezember 1813 schon hatte der badische Staats- und Kabinettsrat Professor Klüber dem Freiherrn von Stein eine Denkschrift »Ueber Teutschlands politische Wiedergeburt« unterbreitet[3]). Darin wurde den Mediatisierten jegliche Selbständigkeit abgesprochen. Stein verlangte in seiner Denkschrift in Chaumont vom 10. März 1814 und in seiner Kritik des Hardenbergschen Julientwurfs in Frankfurt für die Familienhäupter der Standesherren und des ehemaligen Reichsadels die erbliche Landstandschaft, allerdings an ein jährliches Bruttoeinkommen von 6000 fl. gebunden, und Korporationsrecht. Hardenberg jedoch wollte den Unterschied zwischen Fürsten und Grafen als einstigen Ständen und der Reichsritterschaft in der deutschen Verfassung ausgedrückt wissen, kam aber den Steinschen Ansichten nach möglichster Angleichung der Reichsritter an die Standesherren in seinen 41 Artikeln vom 13. September 1814 entgegen. Eine Zulassung des Reichsadels neben einzelnen Standesherren in den »Rath der Fürsten und Stände« — die andere Zentralbehörde neben dem Kreisoberstenrat —

[1]) Theodor Bitteraufs Ansicht, als ob der Reichsfreiherr ebenso nachdrücklich für die einstigen Reichsstände eingetreten sei, vermag ich nicht zu teilen. Vgl. »Gebhardts Handbuch der deutschen Geschichte«, 1923, II, S. 542.

[2]) L. Fr. Ilse: a. a. O. I, S. 35.

[3]) M. Glaser: a. a. O. S. 279.

sah er nicht vor, wofür Stein in einem Zusatz zu dem § 23 eingetreten war [1]). Der Entwurf wurde dann in den Oktoberverhandlungen zwischen Preussen, Österreich und Hannover stark gekürzt. Von den Mediatisierten war überhaupt nicht mehr die Rede.

Dem badischen Vertreter, Baron von Hacke, einem Gegner Steins und Humboldts, war der Hardenbergsche Septemberentwurf ein Dorn im Auge. Er nannte das Ganze ein elendes Machwerk, das seinesgleichen suche. Habe man schon jemals gesehen, dass Regenten und »Privatpersonen« in ein und derselben Versammlung beisammensässen! Er glaubte, die »Kniffe« Preussens zu durchschauen, das sich der Mediatisierten nur annehme, um seine Zwecke zu erreichen. Also hiess seine Losung: Kampf der preussischen Unterjochungspolitik! Der Staats- und Kabinettsrat von Sensburg im Karlsruher Finanzministerium, der zu Verhandlungen über Kriegsprästationen und Zollerhöhungen nach Wien abgeordnet worden war, zeigte sich von ähnlichen Empfindungen beseelt [2]). Jeden Eingriff in die Souveränitätsrechte ihrer Herren suchten die Gesandten der früheren Rheinbündler eifrigst abzuwehren; Bayern und besonders Württemberg gebärdeten sich am unnachgiebigsten gegen die Verfassungsvorschläge der Grossmächte.

Das deutsche Komitee, dem die Beratung der Verfassungsfrage oblag, ging am 16. November sang- und klanglos auseinander. Im selben Monat veröffentlichte Humboldt seinen Entwurf einer deutschen Bundesverfassung [3]). Darin wies er den früheren Reichsständen die direkten, dem Souverän die indirekten Abgaben zu. Die Reichsritter wurden erste Landstände, über die Rechte des landsässigen Adels hinaus sollten sie noch Familienautonomie, privile-

[1]) Von allen folgenden, von den Grossmächten behandelten Entwürfen enthielt kein einziger den Vorschlag der Gewährung von Kuriatstimmen an den Reichsadel mehr.

[2]) Gesandtschaftsbericht, Hacke, Wien, 30. September 1814, HStA, Dipl. Spezialakten. »Monarchenkongresse«, Wien, II, Nr. 2, Fasz. 24, II, 1—66. — Sensburg, ein getaufter und zum Katholizismus übergetretener Jude, war vom Großherzog im Jahre 1815 in den Freiherrnstand erhoben worden.

[3]) Bruno Gebhardt: »Wilh. v. Humboldts politische Denkschriften«, Berlin 1903, II, S. 256, § 74ff.

gierten Gerichtsstand und Patrimonialgerichtsbarkeit geniessen. Jedoch wurden sie den ordentlichen und ausserordentlichen Steuern unterworfen, die allerdings in ein »richtiges Verhältnis mit dem dermaligen Einkommen der Güter« gebracht werden sollten. Alle Lehensverbindungen wurden aufgehoben. Steins Forderungen waren also fast restlos verwirklicht[1]).

Auch in Baden hatte man sich mit den Steinschen Verfassungsplänen beschäftigt. Stein, von Marschall, dem Bruder des nassauischen Ministers, über die Lage in Baden unterrichtet, schilderte in einer Denkschrift vom 25. November dem Zaren den Zustand des Grossherzogtums[2]). Seinen Bemühungen, im Verein mit der Kaiserin von Russland, der Schwester des Grossherzogs Karl, gelang es, diesen zur Absendung einer Note an Metternich und Hardenberg zu bewegen, worin er seinen Untertanen Beschwerde- und Steuerbewilligungsrecht, Aufsicht über die Staatseinkünfte und Teilnahme an der Gesetzgebung zubilligte. Nach fortgesetztem Drängen Steins wurde von dem entschlussscheuen Grossherzog eine Kommission nach Karlsruhe einberufen, die die Beratungen über einen Entwurf Marschalls, der 33 Paragraphen umfasste, aufnehmen sollte.

Der Marschallsche Verfassungsplan konnte seine Herkunft nicht verleugnen. Wie in der Steinschen Denkschrift vom 25. November und im nassauischen Entwurf zerfielen die Landstände in zwei Kammern. In der ersten, der Adelskammer, sassen die Standesherren mit Viril- und der niedere Adel mit Kuriatstimmen, in der zweiten die Landesdeputierten. Die zweite Kammer hatte das Recht der Ministeranklage, die erste das der Aburteilung. Der Hofdienst blieb zwar dem Adel vorbehalten, doch sollten Steuerprivilegierungen fortan nicht mehr stattfinden. So verheissungsvoll der Plan Marschalls war, das Wiedererscheinen Napoleons liess diese Vorarbeiten über die ersten Anfänge nicht hinauskommen.

Inzwischen warb Metternich lebhaft für einen deutschen Verfassungsentwurf, den er im Dezember dem Grafen

[1]) Max Lehmann: »Frh. v. Stein«, Leipzig 1905, III, S. 435.

[2]) Fr. v. Weech: »Gesch. d. bad. Verfassung«, Karlsruhe 1908.

Münster vertraulich mitgeteilt hatte[1]). Darnach sollte Österreich den Vorsitz im Bundesrat führen. Ihm lag die Besorgung der Bundesangelegenheiten ob, Preussen war also ausgeschaltet. Wohl wurden im § 14 die einstigen Reichsfürsten und Grafen — dem früheren Reichsadel waren die gleichen Vorzüge und Rechte wie den Standesherren zuerteilt worden — erste Landstände und erhielten als solche Freiheit des Aufenthaltes, Familienautonomie, Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege erster Instanz, Ortspolizei und Steuerfreiheit zugesichert[2]), die Gewährung weiterer Rechte aber wurde von der Klausel der Vereinbarlichkeit mit den Regierungsrechten des Staates abhängig gemacht. Von der Zubilligung einiger Kuriatstimmen an die Standesherren war keine Rede.

Überraschend tauchte am 10. Januar des neuen Jahres der Plan eines allgemeinen deutschen Adelsvereins (die »Kette«) auf. Er war im Kreise der in Wien anwesenden Edelleute entstanden und entsprang wahrscheinlich ebensosehr dem Gefühl der politischen Isolierung des Standes als der romantischen Denkweise seines Urhebers. Als Zweck wurde angegeben, durch nähere Verbindung der Adelsglieder »zur Verbreitung moralischer Grundsätze und wissenschaftlicher Kenntnisse auf eine höhere Bildung des Standes zu wirken«. Religion und Politik sollten ausgeschaltet bleiben. Auf den Zusammenkünften der Vereinsmitglieder wollte man den »wahren altertümlichen ritterlichen Sinn des teutschen Adels« erwecken und pflegen. Überreste aus der Zeit der Vorfahren sollten gesammelt, die Erziehung des jungen Adels durch Einführung nationaler Gedenktage gefördert werden. Im wesentlichen lief der ganze Plan auf eine Wiederaufrichtung der alten Kreis- und Kantonalverfassung hinaus. Der Verein sollte sich über Preussen, die deutschen Mittel- und Kleinstaaten, Österreich, Böhmen, Mähren und die Schweiz erstrecken, und dieses so vergrösserte

---

[1]) J. L. Klüber: »Akten« II, S. 5.

[2]) Von der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Ortspolizei liess der spätere erste österreichische Maientwurf (Klüber: »Akten«, II, S. 308) nichts mehr verlauten. Auch hier genoss der Reichsadel dieselben Rechte und Vorzüge wie die Standesherren.

Deutschland in 14 Kreise und Gaue eingeteilt werden. Jeder Kreis und jeder Gau hatten einen Vorsteher zu wählen, dem aus den Mitgliedern zur schnelleren Bewältigung der Geschäfte noch ein Ausschuss zur Seite gestellt wurde. Daneben hoffte man wohl auch, durch die Gewinnung eines festen Zusammenschlusses den politischen Wünschen des Adels grösseren Nachdruck verleihen zu können. Der Plan blieb jedoch unausgeführt, nachdem sich sogar aus den eigenen Reihen Widerspruch erhoben hatte[1]).

Die Lage der ehemaligen Reichsritterschaft schien mit jedem Tage bedenklicher zu werden. Die bekanntgewordenen Verfassungsentwürfe anerkannten alle die Tatsache der Mediatisierung als einen nun einmal gegebenen Rechtszustand und legten den daraus hervorgehenden Herrschaftsverlust und die Unterwerfung unter die Landesfürsten gesetzlich von neuem fest. Die in der Novemberdenkschrift des mediatisierten Adels, der »Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland«, geforderten Kuriatstimmen bei einer zu bildenden Reichsversammlung schien auch Steins Einfluss nicht mehr retten zu können. So erachteten die Bevollmächtigten der einstigen Reichsritter es hoch an der Zeit, in einem neuerlichen Memoire vom 28. Januar 1815 die politischen

[1]) Dr. Max Binder nennt in einem Aufsatz: »Von der Adelsgesellschaft zur Kette« (Süddeutsche Zeitung vom 5. Nov. 1931), den Freiherrn Karl von Baden als den Vorsteher und den fürstenbergischen Geheimrat Joseph Freiherr von Lassberg als den Gründer des Vereins. Dieser, bekannt durch sein lebendiges Interesse für die Geschichte und Literatur des deutschen Mittelalters, hatte die Fürstin Elise von Fürstenberg auf ihrer Reise zum Wiener Kongress begleitet. Als Achzigjähriger urteilt er verbittert und wohl nicht gerecht über seine Standesgenossen: »Da ich im Jahre 1815 die Adelsgesellschaft der Kette in Wien stiftete, da hatte ich andere und freudigere Hoffnungen, allein 1816 auf der Frankfurter Ostermesse zeigte es sich, dass dieser Verein keine perennierende, sondern eine planta annua war. Seitdem habe ich den deutschen Adel aufgegeben: il est pourri et la pourriture le mangera.« — Wie sehr man den Leitsätzen des Vereins, wissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten, misstraute, zeigte ein sarkastischer Artikel »Die Adelskette, ein patriotischer Versuch« (Nemesis, Bd. VIII, S. 586 v. 10. Januar 1817). Über den Vereinsnamen lässt sich der unbekannte Verfasser folgendermassen aus (S. 607): »Was aber gebunden oder gefesselt werden soll, versteht sich von selbst. . . . die Bürger und Bauern. . . . welche sich, zum allgemeinen Verderben angemaasst haben auch etwas zu sein.«

Gründe zusammenzustellen, die eine Wiedereinsetzung des mediatisierten Reichsadels in seine Rechte klar erweisen mussten[1]). Vier Sätze sollten das dartun. Der Zeitgeist, so hiess es in der Schrift, urteile stets richtig und edel, denn er entspringe der Ansicht der Allgemeinheit. Sein Gegenteil, der Parteigeist, lasse sich nur von egoistischen Motiven leiten und sei am krassesten zur Zeit der französischen Revolution und Napoleons hervorgetreten. Jedermann fühle, dass die augenblickliche Not die Besteuerung des Adels verlange. Der Adel hätte diesem Gefühl durch sein freiwilliges Anerbieten, Steuer zu zahlen, Rechnung getragen, was allerdings nur bis zum Wiedereintritt besserer Zeiten Geltung haben könne. Aus diesem freiwilligen Zugeständnis leiteten aber die Fürsten das Recht her, alles an sich zu nehmen, mit der Behauptung, der Zeitgeist verlange dies. Dieser aber schütze das Eigentum und predige die Gerechtigkeit. Durch die Unterdrückung des Erbadels hätten die Fürsten nichts gewonnen. Wohl seien sie durch die Besitznahme adligen Eigentums und des Kirchenguts grösser, aber nicht reicher und glücklicher geworden. Die Leere der Staatskassen zeige das zur Genüge. Auch die Untertanen wüssten über ihr neues Glück, das ihnen nur vermehrte Steuern gebracht habe, ein Lied zu singen. Die Landesherren hätten sich ja ins eigene Fleisch geschnitten, denn wer solle die schlecht besoldeten Hof-, Diplomaten-, und Militärstellen einnehmen, wenn nicht der Adel, der ein gut Teil dessen, was er, um standesgemäss leben zu können, eigentlich erhalten müsste, aus der eigenen Tasche zahle? Der Schaden werde zugleich auch ein moralischer sein, denn vermögenslose Adelsfamilien könnten ihre Kinder nicht mehr mit der Sorgfalt erziehen, die man von ihnen verlangen müsse. Nie habe dieser Stand gezögert, »den Staat bei jeder Gelegenheit zu retten«, wenn es gegolten habe, Hilfsgelder zu zahlen. Das alles werde vorbei sein und das Land in Zeiten der Not vor dem Untergang stehen. Eine arme Aristokratie müsse zum Spott des Pöbels werden. Das notwendige Bindeglied zwischen Thron und Volk sei der Erbadel, seine Unter-

[1]) J. L. Klüber: »Akten« 1815, I, Heft 2, S. 124.

drückung werde die völlige Demoralisation, verkündete die Schlussthese, zur Folge haben!

Mit diesen Argumenten glaubten die Vertreter der mediatisierten Reichsritterschaft ihr Verlangen durch Gründe zwingendster Logik gestützt zu haben. Sie hatten übersehen, dass es mit der Gebefreudigkeit für Kaiser und Reich durchaus nicht immer so rosig bestellt gewesen war, wie es die Verfasser der Eingaben wahr haben wollten. Kaiser Joseph II. hatte sich mehr denn einmal beklagt, wie vergesslich die reichsritterlichen Kassen im Zahlen der Subsidiengelder seien, und was das Bedauern über die grosse Steuerlast der Untertanen anbetraf, so waren hinreichend Beispiele vorhanden, dass oft genug die Beamten der Mediatisierten das Wohl der Bürger und Bauern weniger als ihr eigenes im Auge gehabt hatten.

Auch die Standesherren, die unter dem Vorsitz des Fürsten von Metternich, des Vaters des Kongresspräsidenten, ein eigenes Komitee gebildet hatten, verfehlten nicht, in einer rechtsverwahrenden Vorstellung vom 30. Januar 1815 um Aufhebung der ihre Rechte einschränkenden Bestimmungen und Zuzug zu den Verfassungsberatungen zu bitten. Eine baldige Regelung war im Interesse der Mediatisierten dringend geboten; denn der eigenwillige König Friedrich von Württemberg, den Stein am liebsten mit Napoleon nach Elba verbannt hätte, hatte bereits einen Verfassungsentwurf ausarbeiten lassen; er sollte auf dem ersten Landtag, der auf den 15. März 1815 nach Stuttgart einberufen worden war, oktroyiert und beschworen werden[1]). Nach diesem Entwurf bestand die Ständeversammlung nur aus einer Kammer, zusammengesetzt aus den gewählten Abgeordneten, den Standesherren und 19 begüterten Grafen und Edelleuten, denen durch besondere königliche Verleihung das Virilstimmrecht erteilt werden sollte[2]). Dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, der in einem Schreiben an den König

---

[1]) J. F. Hoff: a. a. O. S. 98ff. u. W. A. Schmidt: »Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses«, Stuttgart 1890, S. 426.

[2]) Carl Georg Wächter: »Geschichte, Quellen und Lit. des Württemb. Privatrechts«, Stuttgart 1842, S. 828.

auf die Zuständigkeit des Wiener Kongresses hingewiesen hatte, wurde bedeutet, dass der König keine Einmischung zwischen Herrn und Untertanen dulden, und dass das Nichterscheinen des Fürsten bei der Ständeversammlung den Verlust der Virilstimme zur Folge haben werde. Ein Schriftstück ähnlichen Inhalts erging auch an den Fürsten von Hohenlohe-Jagstberg. Gärtner übersandte daraufhin am 27. Februar und am 5. März zwei Noten an die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte und bat um deren Eingreifen. Gleicherweise protestierten die Abgeordneten des vormaligen Reichsadels, von Hornstein, von Degenfeld, von Zobel und von Rüdt beim Kongress und ersuchten um die Erlassung einer die württembergischen Eigenmächtigkeiten unterbindenden Verfügung, da man von dem württembergischen Erbadel nicht verlangen könne, sein Todesurteil selbst zu unterschreiben. Auch Hardenberg protestierte. Eine von Humboldt verfasste Note, die Österreich, Preussen, Hannover und Bayern gemeinsam an Württemberg absenden sollten, unterblieb[1]). Napoleon war zurückgekehrt und damit unbeabsichtigt erneut der Verbündete des württembergischen Königs geworden!

Das Verlangen nach einer endgültigen Regelung der Verhältnisse der Mediatisierten wuchs angesichts der württembergischen Massnahmen mehr und mehr, jedoch war der Ton in den Eingaben der Mediatisierten ein anderer geworden. Noch im November fand sich in der vom ehemaligen Reichsadel dem Kongress übermittelten »Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland«, der Satz: Der Reichsadel hat »das Recht, die Wiederherstellung nachfolgender persönlicher Rechte zu verlangen«. Jetzt schlug man gedämpftere Akkorde an. Am 21. März hatte Gärtner, in einer Note auf die Notwendigkeit, den standesherrlichen Rechts- und Gerichtsstand vom Jahre 1806 wiederherzustellen, hingewiesen. Am 28. April teilte er jedoch mit Zustimmung der durch ihn vertretenen Standesherrn in einer weiteren Note an die österreichischen, preussischen und hannoverischen Bevollmächtigten mit, dass seine standesherrlichen Mitglieder bereit wären, gewisse

[1]) W. A. Schmidt: a. a. O. S. 426.

Rechte, die in der Eingabe vom 15. März bereits erwähnt worden seien, etwa das Vorkaufsrecht bei den Bergwerksprodukten u. ä., der Schutzmacht freiwillig abzutreten und sich ihr in Rechts- und Zollangelegenheiten und anderen von einem grösseren Land leichter zu handhabenden Einrichtungen anzuschliessen.

Sämtliche Bitt- und Beschwerdeschriften der mediatisierten Stände und Reichsritter waren alle in der Verkennung der politischen Lage einig. Keiner der verbündeten Staatsmänner — Metternich, Hardenberg, Humboldt, Stein — war da, der die Verantwortung für eine Wiedereinführung der Zwergstaaterei übernommen hätte, obwohl die Ungesetzlichkeit der Mediatisierung offen vor Augen lag. So nannte Humboldt in einem Brief vom 12. Mai die Mediatisierung eine schreiende Ungerechtigkeit[1]). Trotzdem wandte er sich gegen die Bemerkung der Standesherren, als sei nach Auflösung des Rheinbundes der Zustand von 1805 wiederhergestellt. Nicht mit den Standesherren hätten die Verbündeten im Jahre 1813 ihre Verträge geschlossen, sondern mit den Landesfürsten. Deshalb seien sie auch auf dem Wiener Kongress nicht zu den Beratungen zugelassen worden. Von einer Rückkehr in den Zustand vor der Gründung des Rheinbundes könne keine Rede sein. Wo käme man hin, wenn jeder Mediatisierte seinen Schutzherrn wählen wolle! Gewiss seien die jetzigen Verhältnisse durch Ungerechtigkeit entstanden, aber eine Änderung erzeuge anstatt Ruhe neue Verwirrung. Ein Weg sei nur gangbar: Die Standesherren und die früheren Reichsritter müssten ihren Souveränen unterworfen bleiben, dafür seien aber ihre Belange in der deutschen Verfassung zu sichern. Andrerseits müsste aber auch auf gleiche Lastenverteilung und auf die Rechte der Untertanen »ganz vorzüglich« geachtet werden.

Im Februar legten die preussischen Bevollmächtigten dem Fürsten Metternich zwei deutsche Verfassungsentwürfe, mit und ohne Kreiseinteilung, vor, die Humboldt entworfen hatte. Beide zeigten, was die mediatisierten Reichsstände und Reichsritter anging, gegenüber dem österreichischen

[1]) B. Gebhardt: »Wilhelm von Humboldts politische Denkschriften«, Berlin 1903, II, S. 307 ff.

Dezemberentwurf wesentliche Verbesserungen. Während dieser nichts von einer Gewährung von Kuriatstimmen verlauten liess, billigten die preussischen Entwürfe sie den Standesherren ausdrücklich zu. Die ehemaligen Reichsritter wurden erste Landstände. Familiengesetzgebung, privilegierter Gerichtsstand und Patrimonialgerichtsbarkeit wurden ihnen gleichfalls zugestanden, doch waren sie den ordentlichen und ausserordentlichen Steuern unterworfen. Der Lehensverband sollte aufgehoben werden. Die Partie schien gewonnen. Humboldt hatte die Vorschläge Gärtners und des Grafen Solms, des Mitarbeiters Steins, nahezu vollständig, u. a. die Reichsstandschaft, in seine Entwürfe übernommen [1]). Doch der neue Humboldtsche Entwurf eines Bundesvertrags, den die preussischen Vertreter anfangs April veröffentlichten, liess die Mediatisierten aus allen Himmeln fallen. Der ehemaligen Reichsritterschaft war überhaupt keine Erwähnung getan; in bezug auf die Standesherren wurde von einer billigen Feststellung der standesherrlichen Rechte gesprochen, die der Garantie des Bundes unterstellt werden sollten. In dem weiteren Verfassungsplan Preussens vom 30. April, der am 1. Mai übergeben wurde, besserten sich die Aussichten dank der intensiven Tätigkeit Preussens [2]), insbesondere für die Standesherren, wieder. Die Erteilung von Kuriatstimmen in der Bundesversammlung und in den Kreisen wurde aber von den künftigen Bundesgesetzen abhängig gemacht, ein Erfolg der Mittelstaaten gegen Preussen [3]).

Die Grundlage für die ins Endstadium eingetretenen Verfassungsberatungen bildete nach der Konferenz vom 14. Mai, an der von österreichischer Seite Metternich und Wessenberg, von preussischer Hardenberg und Humboldt und von hannoverischer Münster und Graf Hardenberg teilnahmen, der Entwurf des deutschen Bundesvertrags in seiner neuen, aber kaum veränderten Fassung vom

[1]) J. Fr. Hoff: a. a. O. S. 97 ff.

[2]) HStA. »Diplom. Spezialakten, Monarchenkongresse«, Wien II, Nr. 2, Fasz. 24, II, 1—66. Bericht Berstetts v. 18. Mai 1815.

[3]) H. v. Treitschke: »Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert«, 1. Teil, S. 705.

23. Mai [1]). Er ging von Österreich aus und gestand den ehemaligen Reichsständen — ein Ergebnis des preussischen Einflusses — erweiterte Rechte, insbesondere die heiss begehrten Kuriatstimmen in der Bundesversammlung zu. Dazu kamen noch die Anerkennung der Gültigkeit der vor der Gründung des Rheinbundes geschlossenen Familienverträge, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit in erster und bei grösseren Territorien auch in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen und Steuerfreiheit für ihre Person, alles unter Oberaufsicht des Staates. Humboldt kritisierte den Entwurf, in dem die Garantie der Rechte der Mediatisierten durch die Bundesgesetze, ihre genaue Bestimmung und die Erwähnung der Landstandschaft fehlte, scharf. Dem früheren Reichsadel hatte man Aufenthaltsfreiheit, Familienautonomie, persönliche Steuerfreiheit, Landstandsschaft, Patrimonialgerichtsbarkeit und privilegierten Gerichtsstand zuerkannt, aber ohne die Ortspolizei, Forstgerichtsbarkeit und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. Die Standesherren gewannen durch Zuerteilung der Kuriatstimmen um ein Beträchtliches, eine Bestimmung ganz im Sinne Humboldts, der die Gleichstellung der einstigen Reichsritterschaft mit den Standesherren in den vorhergehenden österreichischen Entwürfen getadelt hatte. Bei den Beratungen des Entwurfs waren Bayern und Hessen-Darmstadt [2]) gegen die Zuerteilung der Kuriatstimmen an die Standesherren, Bayern wünschte ausserdem noch Aufhebung der persönlichen Steuerfreiheit des ehemaligen Reichsadels, Nichterwähnung der Unwirksamkeit der während des Rheinbunds geschlossenen Verträge und die Voreinsichtnahme bei Familienverträgen durch den Landes-

---

[1]) W. A. Schmidt: a. a. O. S. 464 und J. L. Klüber: »Akten« II, S. 314.

[2]) Einen geradezu grotesk anmutenden Vorschlag gab der hessische Bevollmächtigte, Freiherr v. Türckheim, zu den Akten: Die Standesherren erkennen die Souveränität der Landesherren an. Für diesen Verlust ihrer Selbständigkeit und als »Andenken und Überbleibsel der ehemaligen Unmittelbarkeit« werden sie alle in einer Ganerbschaft, d. h. in einer, ein zugewiesenes Territorium gemeinsam verwaltenden Genossenschaft, zusammengefasst, kraft deren sie Sitz und eine Kuriatstimme auf dem Bundestage haben. Die obersten Beamten des zu schaffenden Bundesgerichts und der Bundeskanzlei sind tunlichst aus diesem Gremium zu wählen. Vgl. J. L. Klüber: »Akten« II, S. 447.

herrn [1]). Hessen-Darmstadt wollte den ehemaligen Reichsrittern dieselben Rechte wie den Standesherren mit Ausnahme der zweiten Instanz zubilligen. Der Vertreter Luxemburgs, von Gagern, trat für Ausdehnung der Steuerfreiheit auch auf den linksrheinischen mediatisierten Adel ein. Dem widersprach aber Hessen mit der Begründung, die Verhältnisse des linksrheinischen mediatisierten Adels seien durch den häufigen Besitzwechsel des Landes mit den rechtsrheinischen nicht zu vergleichen, was auch der preussische Vertreter zugab. Eine Steuerbefreiung könne höchstens freiwillig für die linksrheinischen ehemaligen Reichsritter in Frage kommen. Kurhessen wollte den Standesherren vier Kuriatstimmen zubilligen und war für genaue Bestimmung, was unter dem Begriff der »höchsten Regierungsrechte« zu verstehen sei. Österreich und Preussen schlugen nun gemeinsam vor, die Frage der Zuerteilung der Kuriatstimmen an die Bundesversammlung zu überweisen, was von der Mehrzahl der anwesenden Bevollmächtigten angenommen wurde. In der Sitzung vom 1. Juni regte Bayern die Bildung eines Ausschusses an, der das bayrische Gesetz von 1807 über den Rechtszustand der ehemaligen Reichsstände prüfen sollte. Der Antrag wurde angenommen und eine fünfgliedrige Kommission aus den Grafen von Rechberg und von Münster, den Freiherren von Gagern, von Plessen und von Türckheim bestehend, gebildet. Die Mitglieder sprachen sich für die bayrische Verordnung von 1807 aus, deren Zugrundelegung auch von den Standesherren gewünscht werde. Das stritten diese jedoch später, da eine solche Annahme auf dem Missverständnis einer Äusserung Gärtners beruhe, energisch ab. Sämtliche Kommissionsmitglieder gaben daraufhin zu Protokoll, dass der standesherrliche Vertreter die bayrische Verordnung von 1807 als geeignete Grundlage angesehen habe. Die Kommission vermöge infolgedessen ihre Meinung nicht zu ändern. Inzwischen war durch Beschluss der Bevollmächtigten in der 6. Sitzung eine Redaktionskommission,

[1]) Bayern war überhaupt gegen einen Mediatisiertenartikel in der Bundesakte. Montgelas liess sich jedoch durch den Grafen Rechberg umstimmen, der erklärte, erst durch die Verankerung in der Bundesakte werde die Mediatisierung legalisiert. A. Eberlein: a. a. O. S. 186.

die einen neuen Entwurf der Bundesverfassung ausarbeiten sollte, gebildet worden. Mitglieder waren der fürstlich schaumburg-lippische Regierungspräsident von Berg und der Bremer Senator Smidt. In der Sitzung vom 3. Juni wurde die von den beiden Verfassern vorgelegte »Neue oder revidierte Abfassung der teutschen Bundes Acte«, die 20 Artikel umfasste, beraten. Die Verhältnisse der Mediatisierten waren jetzt im Artikel 14 — dem 11. Artikel der vorhergehenden Entwürfe — behandelt. Der ehemalige Reichsadel erhielt gegenüber dem österreichisch-preussischen Maientwurf noch die Ortspolizei, das Kirchenpatronat und die Forstgerichtsbarkeit zugebilligt und die Standesherren die Militärfreiheit. Die Artikel stimmten zwar nicht dem Endwortlaut nach, aber inhaltlich mit der unmittelbar darauffolgenden endgültigen Bundesakte überein, der unter Artikel 6 die Bestimmungen über die Kuriatstimmen zugewiesen wurden. Erneut protestierten Bayern und Hessen-Darmstadt, das es unter seiner Würde fand, dass »Subordinierte mit ihren Oberen auf einer Linie und als Mitpaziszenten erscheinen sollen[1])«, gegen die Gewährung von Kuriatstimmen und gegen die Verweisung dieses Differenzpunktes an den Bundestag, aber ohne Erfolg! Die Bundesakte wurde in der Sitzung vom 8. Juni paraphiert[2]), nachdem noch einige kleine Änderungen vorgenommen worden waren und am 10. Juni von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten unterzeichnet. Der badische Vertreter war dabei nicht anwesend.

Restlos zufrieden war niemand. Stein war bereits Ende Mai abgereist. Er verliess als Enttäuschter die Donaustadt. Die Bevollmächtigten Hessen-Darmstadts, Dänemarks und Sachsens glaubten nur unter Einschränkung unterzeichnen zu können. Preussen und Hannover aber erklärten, obwohl die Bundesakte vorläufig noch viele Lücken aufweise, sei ein unvollkommener Bund doch noch besser als gar keiner, und Gagern hoffte, dass Zeit und Erfahrung das Zutrauen zu dem neuen Staatenverein festigen würden.

[1]) W. A. Schmidt: a. a. O. S. 477.

[2]) C. v. Kaltenborn: a. a. O. I, S. 222.

Was aber hatten die Mediatisierten erreicht? Mit kühnen Hoffnungen und Wünschen waren ihre Abgeordneten nach der Kongresstadt gekommen. Jetzt, wo die Fremdherrschaft gebrochen war, musste ihnen ja wieder das Ihre werden. Sie verlangten damals Wiederherstellung des Besitz- und Rechtsstandes von 1805. In der »Ansicht über die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse des unmittelbaren Reichs-Adels in Teutschland« hatte die frühere Reichsritterschaft ihre Forderungen zusammengestellt. Von diesen gewährte ihnen die Bundesakte: Freiheit des Aufenthalts, das Recht über Familien- und Güterverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, Patronatsrecht, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Landstandschaft für die Begüterten. Nicht zugebilligt wurde das Recht, eine Korporation zu bilden, persönliche Steuerfreiheit, die noch der Entwurf vom 23. Mai aufgeführt hatte, Regelung des Militärwesens, Festsetzung der Schatzung, Freiheit der Liegenschaften, Oberkirchenherrlichkeit und Abgabenerhebung nach dem Stand von 1805. Die Bestimmungen über die Patrimonialgerichtsbarkeit waren ganz allgemein gehalten, die Befreiung von der Militärpflichtigkeit blieb auf die Standesherren beschränkt. Der Aufhebung des Lehensverbandes, wie es Preussen in § 78 seines Februarentwurfs gewünscht hatte, wurde nicht entsprochen. Mit Bezug auf den linksrheinischen mediatisierten Adel hiess es am Schluss des Artikels 14, dass sich jener den Beschränkungen unterwerfen müsse, welche »die dort bestehenden besonderen Verhältnisse« notwendig machten. Die Wirkung des Artikels 25 der Rheinbundsakte dauerte weiter, die Landesfürsten blieben im Besitze der Souveränitätsrechte. Der mediatisierte Reichsadel hatte also, gemessen am Rechtsumfang des Jahres 1805, bedeutend verloren. Gewonnen aber hatte er — und zwar am meisten in Baden und Württemberg — im Vergleich zu seinen Verhältnissen während der Dauer des Rheinbunds, vor allem aber auch dadurch, dass seine Rechtslage nicht mehr von der Willkür eines einzelnen Bundesfürsten abhing, sondern durch den neuen Bundesvertrag für alle Unterzeichner in gleicher Weise verpflichtend, garantiert war. Die badischen Grundherren erhielten durch

die Bundesakte den privilegierten Gerichtsstand, die Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, die Ortspolizeigewalt und das Patronatrecht wieder zurück.

Den Standesherren war im Verhältnis zu ihrer früheren Stellung als Reichsständen ein geringerer Erfolg beschieden [1]). Ihr Wunsch, mit ihren noch regierenden, früheren Mitständen auf dieselbe Linie gestellt zu werden, ging nicht in Erfüllung. Ja, die Gewährung einiger Gesamtstimmen war durch die Überweisung dieser Frage an die Bundesversammlung in weite Ferne gerückt worden [2]). Noch während des Kongresses hatten es die Fürsten von Sayn-Wittgenstein, Wied-Neuwied und der Graf Bentheim-Rheda vorgezogen, sich unter den Schutz des Preussenkönigs zu begeben. Der mediatisierte hohe Adel machte seiner Erbitterung in einer Rechtsverwahrung vom 13. Juni [3]) Luft. Er legte für sich, seine Nachkommen und seine Untertanen vor der Welt gegen die Kongressbestimmungen Verwahrung ein und verkündete, dass er sich den Umfang seiner Rechte und Befugnisse nach dem Besitzstand von 1805 für »ewige Zeiten« vorbehalte.

Der Kampf der Kleinen gegen die Grösseren war zugunsten der letzteren entschieden. Die ehemalige Reichsritterschaft fand, abgesehen von Stein und Gagern, wenig hilfsbereite Fürsprecher ihrer weitgehenden Wünsche. Hardenberg, Humboldt und Metternich gestanden ihr das zu, was nicht in den Bereich der eigentlichen Staatshoheit eingriff. Das Verlangen der einstigen Reichsritterschaft nach Selbständigkeit aber musste von vornherein aussichtslos erscheinen. Wie sehr späterhin der Adel mit dem Erreichten doch zufrieden war, zeigten seine Hinweise auf die Wiener

[1]) Immerhin war der württembergische und badische ehemalige reichsständische Adel nach einem Zeugnis Gärtners durch die Bundesakte »um mehr als 50 Prozent« besser gestellt worden als früher. — J. Hoff: a. a. O. S. 119.

[2]) Doch wurde ihnen auf Metternichs Antrag in der 5. Konferenz vom 31. Mai das Recht der Ebenbürtigkeit zugebilligt! C. v. Kaltenborn, a. a. O. I, S. 212.

[3]) J. L. Klüber: »Übersichten über die diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses« (= »Übersichten«), Frankfurt 1816, S. 327, Anm. Nach Aktenkopie am 14. Juni erfolgt! HStA IV, Ges. Archive, Bundestag, Fasz. 90, »Wiener Conferenz Protocolle nebst Beilagen«, 1815.

Artikel, die die badischen Grundherren, wie das nächste Kapitel zeigen soll, gegen die landesherrlichen Gesetze in der Folgezeit immer wieder ins Feld führten. Dass der Artikel 14 auch vom Bürgertum als ein Geschenk an den Gesamtadel aufgefasst wurde, beweist ein im Jahre 1815 in der »Nemesis« erschienener Aufsatz (VI, S. 118), wo es heisst: »Geht man nämlich von diesem so äußerst kurzen Artikel [dem 13. in der Verfassung] zu dem folgenden (14.) über; so wird man schon durch die Weitläufigkeit und Genauigkeit desselben überrascht; und doch betrifft jener das Wichtigste und Höchste, dieser im Grunde eine Nebensache; jener betrifft des ganzen Volkes Freiheit und Wohlfahrt, dieser den Rang und die Verhältnisse einzelner Familien, nämlich der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des Reichsadels.«

Baden gefiel sich auf dem Kongress, seit seiner Nichtzuziehung in das deutsche Komitee, in der Rolle des Gekränkten[1]). Freiherr von Hacke war nie ein Freund der Mediatisierten gewesen. Er war ein Partikularist vom reinsten Wasser, der im Weiterbestand der Kleinstaaten das Heil Deutschlands sah[2]). Im November 1814 hatten die badischen Minister von Marschall und von Berckheim seine Stelle eingenommen, verliessen aber ebenfalls noch vor Eröffnung der Konferenzen über die Bundesverfassung am 23. Mai die österreichische Hauptstadt[3]). Freiherr von Berstett, der jetzt die badischen Geschäfte versah, nahm nur an den sechs ersten Konferenzen der Verfassungsberatungen teil. In der Sitzung vom 1. Juni gab er eine Erklärung seines Landesherrn ab[4]), der gewünscht hätte, alle Verhandlungen über Verfassungsfragen bis nach Friedensschluss zu vertagen. Baden sehe sich daher ausser Stand, zu der erst kürzlich erhaltenen Bundesurkunde Stellung zu nehmen und werde sich für die Zukunft allen Schritten Bayerns und Württembergs anschliessen. Aber Bayern unterzeichnete zu guter

---

[1]) Badische Note vom 15. Oktober und 16. November 1814. Klüber: »Akten« I, Heft 2, S. 58 und Heft 1, S. 97.

[2]) M. Glaser: a. a. O. S. 287 ff.

[3]) Ebenda, S. 293. Sie reisten am 15. Mai ab, ebenso Grossherzog Karl.

[4]) Ebenda, S. 302. Berstett verliess Wien am 3. Juni.

Letzt doch noch, und so mussten auch Baden und Württemberg am 26. Juli und 1. September, um aus der diplomatischen Vereinsamung herauszukommen, ihren Beitritt zum Deutschen Bunde erklären.

III.

Der Kampf der Grundherren um die Erfüllung des Artikels XIV der Wiener Bundesakte

Die Hoffnung der mediatisierten Ritterschaft, nach beendigtem Freiheitskampf wieder unter den Schutz der kaiserlichen Adler treten zu können, hatte sich nicht erfüllt. Immerhin konnten die einstigen Reichsritter mit dem auf dem Wiener Kongress Erreichten zufrieden sein. Zwar war der Rechtszustand von 1805 nicht wiederhergestellt worden, denn der Reichsadel blieb der Souveränität der Landesfürsten unterworfen, doch hatte ihm der Artikel 14 der Bundesakte einen Rechtsboden geschaffen, von dem aus er in Zukunft seine Ansprüche in ausgiebigster Weise geltend machen sollte. Vor allem verbürgten die Wiener Beschlüsse den badischen Grundherren die Rückgabe der Patrimonialjustiz, deren Verlust sie besonders schmerzlich empfunden hatten.

Kaum vierzehn Tage nach der Unterzeichnung der Wiener Bundesakte erschien am 21. Juni 1815 ein Edikt Preussens über die neue Rechtslage der Mediatisierten. Es war eine vollständige und loyale Erfüllung der Vorschriften das Artikels 14, während die badische Regierung im Herbst immer noch keine Anstalten traf, die Wiener Beschlüsse zu verwirklichen. Besonderen Anlass zur Unzufriedenheit in den Reihen der Grundherren gab das neue Steuersystem des Jahres 1815, das unter der Oberleitung des Finanzministers Sensburg hauptsächlich von dessen Räten Boeckh und Nebenius aufgestellt wurde[1]. Der Adel, dessen Anerkennung von der Eintragung in eine Adelsmatrikel beim Ministerium des Innern abhängig gemacht wurde, fühlte sich besonders hart behandelt. Seine Zollfreiheit, in die auch seine Diener eingeschlossen gewesen waren, war durch die Zollordnung vom

[1]) W. Andreas: GVO I, S. 406.

2. Januar 1812 auf die Grundherren beschränkt, und die Akzisfreiheit durch die Akzisordnung vom 4. Januar 1812 gänzlich aufgehoben worden; die im Vierten Konstitutionsedikt gewährte Drittelsfreiheit der vormals schatzungsfreien Güter schon durch das Edikt vom 31. August 1808 beseitigt, was die Grundherren besonders erbitterte, da dieser durch die Not des Staates begründete Ausnahmefall nur für einige Jahre gelten sollte. Weiter hatte die verlorene Gerichtsbarkeit den Wegfall der Polizeigefälle und Bürgergelder zur Folge. Die Entschädigung für das durch die Ohmgeldordnung vom 6. März 1812 entzogene Ohmgeld erschien dem gereizten Adel durchaus ungenügend. Auch die Nellenburger Grundherren erwarteten vergeblich die endliche Regelung ihrer Verhältnisse[1]). Die ganze Erbitterung der mediatisierten Reichsritter wurde auf einer Versammlung des Unterländer Adels offenbar, die am 2. November 1815 in Sinsheim stattfand. Freiherr von Zyllenhardt teilte eine Adresse[2]) mit, die von dem grundherrlich von Venningischen Beamten Hofrat Hecker abgefasst war und dem Grossherzog durch eine Adelsdeputation übergeben werden sollte. Die Regierung bekam keine schmeichelhaften Ausdrücke zu hören, sie wurde in einer Weise angegriffen, die zeigte, dass der Adel sein Untertanenverhältnis, in das er seit der Mediatisierung getreten war, völlig vergessen hatte[3]). Die Eingabe liess an Schärfe nichts zu wünschen übrig. Sie begann mit einer Schilderung des »trostlosen Zustandes« des Adels und der Untertanen, deren Los gleichfalls in vorwurfsvollen Worten dargelegt wurde. Der Adel, so hiess es, habe sich trotz der Einschränkungen des Vierten Konstitutionsedikts in seine neue Lage nach der Mediatisierung gefunden, denn er habe wenigstens dabei bestehen können. Die Räte des Grossherzogs hätten aber durch ihre dilettantischen Experimente alles verdorben. Die Aufhebung der Milizfreiheit sei ein Strafurteil, der Entzug der Gerichtsbarkeit eine Rechtloserklärung des Adels gewesen. Vom Throne des Fürsten seien nur un-

[1]) GLA, Grundherrlichkeit IV, 1, 1811/17, Exz. Andreas.

[2]) Ihr Text ist veröffentlicht in: »Neuer Rheinischer Merkur« (= NRM), Offenbach 1816, S. 294ff.

[3]) Siehe darüber schon W. Andreas: GVO I, S. 409.

aufhörlich Blitze auf die unglücklichen Mitglieder der Aristokratie herabgefahren; dem Landesherrn müsse also die ungeschminkte Wahrheit gesagt und der Schleier von dem Trauergemälde eines unglücklichen Volkes gelüftet werden, den die Ratgeber des vom Glanz des Hoflebens umgebenen Fürsten darüber gebreitet hätten.

In beweglichen Worten wurde die Not des Landmannes vorgetragen, der sich wegen der hohen Salzpacht, da sie von sechs Pfennigen auf sechs Kreuzer gestiegen sei, kein Salz mehr kaufen könne. Über das Zoll- und Akzissystem, über das bürgerliche Gesetzbuch mit seinem Paragraphenwust und die als gewissenlose Blutsauger verschrienen Zollbeamten, wurde der Stab gebrochen. Der Adel mache sich erbötig, erklärte die Beschwerdeschrift, Beweise für die Schikanen und Plackereien der Zollgardisten zu liefern und Gemeinden namhaft zu machen, deren Einwohner aus Furcht den kontrollierenden Beamten Holz- und Geldgeschenke gegeben hätten, um diese von einer Durchsuchung ihrer Ofenlöcher abzuhalten, in denen sie ihr grünes Gabholz während des Winters trockneten. Für den adeligen Jagdbesitzer seien diese Zollbeamten eine organisierte Wilderertruppe, die in den grundherrlichen Revieren zusammenschösse, was ihr vors Rohr käme. Rücksicht auf den Adel nehme man auch sonst nirgends. Man vergrössere die Ämter, was sich doch nur in einem langsameren Geschäftsgang auswirken könne und zwinge die Grundherren, die Gefälle, die in den Kriegsjahren nur unvollkommen eingegangen seien, voll zu versteuern! »Nach so vielen Organisationen, die sich an Unzweckmässigkeit übertrafen und wovon der vorgetragene Übelstand sich als Ausbeute darbietet, überzeugt sich das Land, dass der Beirath desselben durch eine Repräsentation unumgänglich seye, dass das Verfahren einer Regierung, das stete Wanken in ihren Verfassungsgrundsätzen und Versuchen deutlich darthun, dass das wahre Bedürfnis des Landes dort noch nicht erkannt seyn müsse.«

Diese Worte glaubte sich der Adel nach den Vergünstigungen, die ihm der Wiener Kongress gebracht hatte, erlauben zu können. Er warf sich jetzt zum Beschützer des Bürger- und Bauernstandes, zum Anwalt der Unterdrückten

auf. Man glaubt die Sprache des Pariser Parlaments zur Zeit Ludwigs XVI. zu hören, das gelegentlich einer Verhaftung eines Spezereiwarenhändlers an den König schrieb, dass es Pflicht des Adels sei, für die Freiheit der Untertanen einzutreten, besonders »derjenigen, welche durch die Niedrigkeit ihres Standes und Vermögens keine anderen Beschützer als die Richter haben [1])«.

Die Gemeinden, fuhr die Adelseingabe fort, wüssten sich vor Schulden nicht mehr zu helfen. Summen von 100000 und mehr Gulden seien für Orte von 5—600 Einwohnern keine Seltenheit; manche wären nicht einmal in der Lage, die Zinsen für ihre Gläubiger aufzubringen. Bald werde wohl eine neue Auswanderung einsetzen und zwar nach den Staaten, die sich bereit erklärt hätten, liberale Verfassungen zu geben.

Zum Schlusse wetterten die aufgebrachten Grundherren noch gegen die durch die Steuergesetze eingetretene Güterentwertung und gegen die Kriegskostennachforderungen der grossherzoglichen Gerichte. Schon kündige das Edikt vom 18. Juni 1815 eine neue Steuererhöhung an. Die württembergischen Stände hätten erklärt, dass es ihnen unmöglich sei, eine Steuerlast von 2440000 fl. zu zahlen; dem Lande Baden aber, das ein Drittel kleiner sei, mute man zu, gar 3600000 fl. aufzubringen. Der Untertan glaube schon lange nicht mehr an das, was ihm über den Ertrag der Steuern vorgeredet werde. Man möge sich nicht wundern, wenn das Gefühl der Treue des Adels gegen das Fürstenhaus verschwinde. Das Volk sei nicht in den Freiheitskampf gezogen, um mit vermehrtem Steuerdruck belegt zu werden. Eines nur könne das verlorene Vertrauen wiederherstellen: Schleunige Einberufung der Stände nach den Vorschriften der Bundesakte!

Die Eingabe war alles andere als eine Bittschrift. Der Regierung wurde ein Sündenregister vorgelesen, wie sie es noch nicht gehört hatte. Man liess dabei durchblicken, dass das, was jetzt dem Adel widerfahren sei, nämlich die Entziehung seiner Machtbefugnisse, sich leicht auch einmal

[1]) Jules Flammermont: »Remontrances du Parlement de Paris au XVIIIe siècle«, Paris 1888, II, S. 442.

dem Souverän gegenüber wiederholen könne. Mit der Drohung einer Beschwerde beim Bundestag wies die Schrift auf die Bestimmungen der Bundesakte hin und verlangte deren Ausführung.

Wie sicher die Grundherren ihres Enderfolges waren, bekundet ein Schreiben vom 10. November 1815 der von vierzig Unterländer Grundherren aufgestellten Deputierten an die Nellenburger Grund- und Standesherren. Die Abgeordneten waren die Freiherren Sigmund von Gemmingen und Carl von Racknitz, der Graf von Helmstatt-Hochhausen und der Freiherr von Zyllenhardt, für den in Abwesenheit Hofrat Hecker unterzeichnet hatte. Sie rieten ihren oberbadischen Standesgenossen, ebenfalls eine Abordnung nach Karlsruhe zu entsenden, die, gleich den Bevollmächtigten des ehemaligen Reichsadels des Neckar-, Main-, Tauber-, Enz- und Murgkreises den Grossherzog um Aufhebung des auf dem Lande lastenden Steuersystems und Einberufung einer Ständeversammlung bitten sollten. Voll Zuversicht fügte man hinzu, dass sich auf einen Wink die Gemeinden ganzer Kreise erheben würden, um gegen die masslosen Abgaben zu protestieren[1]. »Die Landgeistlichkeit hat bereits denselben Schritt gethan, und die ersten Städte vom Mittelrhein und Neckar sind in diesem Augenblick in Bewegung um ihrerseits bei der Regierung das äusserste zu versuchen.«

Viel versprach man sich allerdings von der Sinsheimer Eingabe nicht. Sie war für das Publikum und den Bundestag bestimmt. Weitere Kreise sollten sehen, dass der Adel für die bedrohten Volksrechte eintrat! Man hoffte, dass das, was die Eingabe selber nicht bewirken könne, die Erhebung des Landes schon zuwege bringen werde.

Über den Inhalt der Denkschrift konnte kein Zweifel obwalten! Was man wollte, war klar. Die grundherrlichen Regisseure hofften, eine allgemeine Volksbewegung in Fluss

[1]) Vgl. Meerwarth, a. a. O. S. 71. Im Herbst 1815 schilderten die Ortsvorsteher des Main- und Tauberkreises in einer Bittschrift dem Kreisdirektor Fischer in Wertheim die Not ihrer Gemeinden. »Keine menschliche Feder ist imstande, den ganzen Umfang des Elends, das uns drückt, lebhaft genug zu schildern.« Text in NRM 1816, S. 284ff.

bringen zu können, durch die der haltlose Grossherzog gezwungen werden sollte, den Volks-, oder besser gesagt, grundherrlichen Wünschen entgegenzukommen.

Das Spiel des Adels war gewagt! Wie vor den Sturmtagen der französischen Revolution benutzte er die allgemeine Misstimmung, nicht um die Freiheit, sondern seine Freiheiten zurückzufordern. Wie damals war er der Schrittmacher einer Bewegung, die im Frankreich Mirabeaus den dritten Stand auf die Bühne gerufen hatte und auch in Baden gerade der Zeitströmung zum Siege verhelfen sollte, deren Ziel es war, allen Beschränkungen der Untertanenrechte entgegenzutreten und die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu verlangen. Durch die Flut von Klagen aus allen Lagern sah sich die Regierung genötigt, am 31. Oktober 1815 eine Ermässigung der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer von 25 % auf 18 % und der Besoldungssteuer um 50 % zuzugestehen. Doch wurde den Privilegierten gegenüber ausgesprochen, dass sie keine Sonderbehandlung verlangen könnten, da eine solche gleicherweise den Regentenpflichten wie den Interessen der Untertanen widerspreche.

Eine daraufhin von den vier Abgeordneten des Unterländer Adels nach Karlsruhe gerichtete Eingabe vom 13. November dankte wohl dem Landesherrn für die Steuerermässigung, erklärte aber im selben Atemzug, dass eine Erleichterung dadurch nicht eintreten würde. Das Land sei durch die ewigen Einquartierungen und Kriegsleistungen sowie durch die Staatsabgaben völlig erschöpft. Am meisten leide der Adel darunter, da ihn diese »unerhörte Steuer«, die in gar keinem Verhältnis zum Ertrag stehe, besonders treffe. Seine Einnahmequellen, die er seither in den Abgaben der Untertanen gehabt habe, seien fast vollständig versiegt, sei doch der gemeine Mann am Ende seiner Kraft und, wenn er die achtzehn vom Hundert bezahlen solle, könne er an den Grundherrn gar nichts mehr abführen! Die Eingabe schloss mit einem Appell an den Landesfürsten, zu verhindern, dass der Adel, dessen Mitglieder zum Teil schon wegen der rückständigen Steuern, die sie nicht hätten bezahlen können, ausgepfändet worden seien, völlig zugrunde gerichtet würde.

Ein Bundesgenosse entstand den Grundherren in dem Minister des Innern, Freiherrn von Berckheim. Als Hofmann und Verfechter des konservativen Staatsgedankens, hatte er sich stets, wenn auch nicht immer erfolgreich, der Interessen seines Landesherrn angenommen. Hier aber, in der Schilderung des wirtschaftlichen Zustandes des Landes, trat er freimütig als Anwalt der adligen Staatsbürger gegenüber der Krone auf. In einem Briefe vom 12. November berichtete er dem Grossherzog über die schlechte Stimmung im Lande. Ihre Ursache sei in den schlimmen Kriegszeiten, die Standes- und Grundherren, Städte und Geistlichkeit in Mitleidenschaft ziehe, zu suchen. Der Untertan könne die seit zwei Jahren des öfteren ausgeschriebenen Kontributionen kaum mehr erschwingen. Dazu käme die Menge der Missbräuche in der Verwaltung des Landes, die Willkür mancher grossherzoglicher Kreisdirektoren und der oft zweideutige Ruf manches badischen Staatsdieners. Das alles wirke zusammen und mache böses Blut.

Am folgenden Tag bat Berckheim dringend um Befehle des Grossherzogs. Er meldete, der alte Graf von Helmstatt und die Freiherren von Zyllenhardt, Racknitz und Gemmingen, seien bei ihm gewesen und hätten ihn um Vermittlung einer Audienz beim Grossherzog ersucht, mit dem Bemerken, jedem Ministerium sei ein Exemplar der Beschwerden des Adels übersandt worden. Was die Grundherren empört habe, sei das Besteuerungssystem, das Zoll- und Akziswesen, insbesondere aber der Entzug der im vierten Konstitutionsedikt festgesetzten grundherrlichen Gefälle. Berckheim fügte hinzu, er selbst habe durch eine gut unterrichtete Person in Erfahrung bringen können, dass die Gärung namentlich in der Pfalz, gerade auch beim »gemeinen Mann« hervortrete. Aber auch im Oberland hätten sogar Standesherren nebst der Geistlichkeit mit Beschwerden nicht zurückgehalten. Berckheim erbat erneut Verhaltungsmassregeln, ob der Grossherzog die Abgesandten der Edelleute empfangen wolle oder nicht.

Inzwischen hatte der Minister die Eingabe der Grundherren genau gelesen. Ihr Inhalt liess es ihm geraten erscheinen, zu ihrer Prüfung eine besondere Kommission zu

bilden, die unter seinem oder seines Kollegen Hövel Vorsitz sich versammeln sollte. Als Mitglieder schlug er den Staats- und Geheimen Kabinettsrat von Sensburg vom Finanzministerium, die Staatsräte Herzog und Gulat vom Justizministerium, Wielandt und Guignard aus dem Ministerium des Auswärtigen und des Innern vor. Keinesfalls wünschte er, aus Sicherheitsgründen, eine Besprechung in öffentlicher Ministerialsitzung. Die Beschwerde sollte, ohne auf die grundherrliche Forderung nach Landständen einzugehen, geprüft werden.

In der Tat beschäftigte sich eine Konferenz am 22. November, der ausser Berckheim, Wielandt, Sensburg und Guignard noch der Staatsminister von Marschall und der Staatsrat von Kalm anwohnten, mit der Sinsheimer Adelseingabe und dem Nachtrag vom 13. November. Sensburg, der schon in der Sitzung vom 20. November für eine Senkung der Kapitalsteuer um 3 % eingetreten war, trug den Wortlaut der Beschwerden vor. Guignard hatte bereits eine Woche vorher dem Grossherzog darüber Vortrag gehalten. Einmütig war man in der schärfsten Ablehnung der grundherrlichen Beschwerdeschrift. Sie sollte durch das Ministerium des Innern den Unterzeichnern mit dem Anfügen zurückgegeben werden [1], dass die respektlose Art der Beschwerde kein Eingehen auf den Inhalt verdiene, dass man zwar vorerst von einer Bestrafung der Grundherren, die wohl selbst keine genaue Kenntnis des Textes gehabt hätten, absehen wolle, aber im Wiederholungsfalle mit um so grösserer Strenge gegen sie vorgehen werde. Die einseitige Darstellung und Übertreibung vorhandener Mängel könne nur auf übler Absicht oder Unkenntnis des Verfassers beruhen. Seit Menschengedenken sei der Salzpreis noch nicht auf sechs Pfennigen gestanden, so wenig als er jetzt auf sechs Kreuzern stehe [2]). Überall bezahle man fünf Kreuzer. Eine Ausnahme mache Mannheim,

[1]) Die Rückgabe erfolgte am 2. Dezember. H. Meerwarth: a. a. O. S. 102.

[2]) Dagegen sprechen die Angaben im 74. Stück des NRM 1816, S. 297, die die Durchstechereien beim Salzverkauf aufzeigen. Beimischungen von Wasser, Mehl, Kalk, Kreide usw. waren darnach an der Tagesordnung. Der Preis für das »wahre Pfund« Salz betrug 12 Kreuzer. Als Zeugen für die schlechte Qualität wurden die Hofküchen von Karlsruhe und Bruchsal, welche die Unbrauchbarkeit

wo die Stadtverwaltung zur Erhaltung des Theaters einen weiteren Kreuzer erhebe. Sobald die gespannte Finanzlage es erlaube, werde die Regierung nicht zögern, den Salzpreis auf vier Kreuzer herabzusetzen.

Mit diesem verwarnenden Bescheid der Regierung gaben sich jedoch die Abgeordneten des Adels nicht zufrieden. Sie suchten ihre Handlungsweise in zwei Schreiben vom 16. Januar[1]) und 10. Februar 1816[2]) an den Grossherzog zu rechtfertigen[3]). Das erste war eine Art verteidigender Entschuldigung, im zweiten warfen sie sich erneut zum Anwalt des Volkes auf, dessen Wohl ihnen mehr als die Erlangung von Standesvorrechten am Herzen gelegen habe. Das tief darniederliegende Vaterland brauche schnelle Hilfe, die sie vom Grossherzog nicht als dem Souverän, sondern als Vater seiner Untertanen begehrt hätten. Was geschrieben worden, sei wahr und nicht übertrieben. Gewiss könnten nicht alle Übelstände auf einmal behoben werden, doch möge der Landesherr wenigstens das Versprechen einer ständischen Verfassung einlösen.

Um der wachsenden Steuerfeindlichkeit zu begegnen, wurde Finanzrat Nebenius von der Regierung mit der Abfassung einer populären Darstellung des neuen Steuersystems, die zur Verteilung gelangen sollte, betraut. Die Schrift erschien anonym unter dem Titel: »Über die directe Steuer im Grossherzogtum Baden, von einem badischen Bürger«.

des von den Auswiegern gelieferten Salzes bestätigt hatten, angeführt. Vgl. »Geschichtl. u. rechtl. Darstellung des der Grossherzoglich Badischen Saline — Admodiation zu Bruchsal zustehenden freien Handels mit eigen erzeugtem oder fremdem Salze,« 1810, Beilage 27. In NRM 1816 S. 298.

[1]) H. Meerwarth: a. a. O. S. 105.

[2]) Schreiben d. Bevollmächtigten der Grundherren d. Main-, Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enzkreises an den Grossherzog, Heidelberg, den 10. Februar 1816. HStA III, Staatssachen, Standes- und Grundherrschaft, Fasz. 4b. »Eingaben und Beschwerden des grundherrlichen Adels wegen Verletzung seiner Rechte«, 1815—1818.

[3]) Dem ersten lag ein Begleitschreiben an den Innenminister von Berckheim mit der Bitte um angemessene Genugtuung für das beleidigende Benehmen des Staatsrates von Dawans bei, der in einer Mannheimer Tischgesellschaft im November 1815 die Adligen als Rebellen erklärt hatte, die man »arretieren, krumm schliessen und mit Stockschlägen zurecht weisen sollte«. NRM 1816, S. 328.

Dass die Aufnahme dieser Belehrung alles andere als eine gute war, zeigte die von den erbitterten Gegnern des Verfassers erlassene Gegenschrift: »Kehrseite der directen Steuern im Grossherzogtum Baden. Aufgefasst und dargestellt von einigen badenschen Bürgern auf dem Lande. Lörrach und Weinheim. Im dritten Jahre eitler Hoffnung[1])«. Was hier zu lesen stand, zeugte nicht von sanfter Gemütsart. Seit fünf Jahren, hiess es in der Druckschrift, reize der Schreiber des von der Regierung bestellten Machwerks die Menge durch seine »unwürdigen Werkzeuge« auf. Doch sein Urteil sei gesprochen, denn »auch du stehest an jener Krippe, welche wir füllen müssen, so oft sie leer ist«. Das Volk könne nicht mit der gleichen Schnelligkeit ein Vermögen aus seinen sauer verdienten Groschen zusammenbringen. Darum müsse es anders werden. Der Bürger sei mündig geworden und verlange zu wissen, wo die Steuergelder hinkämen! Es sei ein Unsinn, die Grundsteuer vom Kaufpreis zu rechnen und die Häusersteuer auf den reinen Ertrag aufzubauen! Den Edelmann habe man wohl zum Bauern, den Bauern aber nicht zum Edelmann gemacht! Das Steuerperäquationspersonal wurde als »loses Gesindel« gebrandmarkt. Die Beamten sollten vom Publikum hübsche Summen an Bestechungsgeldern erhalten haben, damit sie bei der Feststellung der indirekten Steuern ein Auge zudrückten! Nassau, so ging es weiter, müsse auch für Baden das Vorbild abgeben. Es habe Zoll, Akzis und Taxen als ungerechte Steuern abgeschafft. Nur der reine Ertrag der Liegenschaften, der reine Gewinn und der reine Überschuss aus Kapitalien sollten künftig besteuert werden! Adel und Bürgertum müssten in Zukunft zusammengehen, rief der Verfasser seinen Lesern zu, um Schulter an Schulter für die Abstellung der Missbräuche zu kämpfen.

Dass die Steuerlast über das gewöhnliche Mass hinausging, darüber waren sich alle Zeitgenossen einig[2]). Reitzen-

[1]) Nach H. Meerwarth: a. a. O. S. 54, Anm. 1, ist die Schrift von dem bereits bekannten Hofrat Hecker abgefasst. Eine weitere erbitterte Replik im NRM 1818, S. 173ff. und 1817, S. 515. Dort ist von mehreren Verfassern die Rede.

[2]) Das ehemals reichsritterschaftliche Dorf Eichtersheim (Freiherr von Venningen) im Neckarkreis zahlte im Jahre 1806 an den Kanton Kraichgau als Steuerordinarium 253 fl., 1816 an die grossherzogliche Kasse 1940 fl. ohne

stein selbst bezeichnete die indirekten Abgaben als »unerhört«, Klüber verlangte gleichfalls einen Steuerabbau[1]), und Stein warnte den Grossherzog schon im Dezember 1814 vor den Männern, die die »drückenden Finanzmassregeln« verursacht haben sollten[2]). Der Staatsminister von Berckheim sah die Lage sogar als kritisch an. In zwei alarmierenden Schreiben vom 12. und 15. November berichtete er seinem Herrn, dass die allgemeine Misstimmung in der Pfalz zunehme. Vor allem seien es württembergische Studenten, die durch aufreizende Reden im Volke eine Verfassungsbewegung in Fluss bringen wollten. Ganz besonders sei der Justizrat Martin, der dem Tugendverein angehöre, verdächtig, einer der Führer zu sein. Der Stadtdirektor Pfister von Heidelberg habe erklärt, dass versucht worden sei, auch die Universitätsprofessoren zur Abgabe von Unterschriften unter eine Adresse zu bewegen, was aber der Prorektor der Universität, Wilken, vereitelt habe. Auch der Adel scheine an den dunkeln Machenschaften interessiert zu sein.

Dem Bericht Berckheims lag die Tatsache zugrunde, dass einige Heidelberger Bürger sich an den Rechtslehrer Martin, zwecks Abfassung einer Adresse gewandt hatten[3]), worin sie um die Gewährung von Landständen baten. Die Adresse wurde gedruckt und an verschiedene Gemeinden verteilt. Die Regierung griff jedoch zu, zog die Exemplare, deren sie habhaft werden konnte, ein und nötigte durch ihr Verhalten Martin, sein Entlassungsgesuch einzureichen[4]). Eine geringfügige Sache war zu einer revolutionären Bewegung aufgebauscht worden. Was man hatte verhindern wollen, trat ein: die Nachricht von den Heidelberger Vorgängen war schneller durchgesickert, als die Regierung glauben wollte.

---

die indirekten Abgaben, die im Jahre 1812 ebenfalls 1971 fl. 46 kr. betrugen. Während im Jahre 1806 im Dorfe keine Ortsarmen vorhanden waren, mussten im Jahre 1816 zwei Drittel aller Einwohner als solche bezeichnet werden. NRM 1816, S. 363.

[1]) Friedr. v. Weech: »Geschichte d. bad. Verfassung«, Karlsruhe 1868, S. 196 ff.

[2]) G. H. Pertz: »Stein« IV, S. 223.

[3]) Siehe darüber W. Andreas: GVO I, S. 417 ff.

[4]) Obwohl ein Erkenntnis vom 14. Dez. 1815 des Hofgerichts in Mannheim die Rechtsmässigkeit des Stimmensammelns für die Petition ausgesprochen hatte. Vgl. NRM 1816, 26. Stück.

Allerorten beschwerten sich die Privilegierten über Rechtsschmälerungen und Unterdrückungen. Mit neidischen Augen hatten einst die Nellenburger Edelleute ihre früher an Baden gefallenen Nachbarn, die unter Karl Friedrichs milde Herrschaft gekommen waren, betrachtet; doch bald war die Ernüchterung gefolgt. Baden hatte noch genommen, was Württemberg übrig gelassen hatte. Wieder und wieder hatten sie um endgültige Regelung ihrer Entschädigungsforderungen gebeten. Entweder erfolgten überhaupt keine Antworten oder nur sich widersprechende. Die Fürstin von Leiningen schrieb im Januar 1816 an Grossherzog Karl, dass die neue Steuerperäquation von 1815 rigoros arbeite[1]). So habe man ein Gut, für das bei einer Versteigerung 13665 fl. geboten worden seien, auf 26200 fl. Steuerwert geschätzt. Die Beamten hätten sich sogar nicht gescheut, bei der Eintreibung der Steuer die Fruchtböden zu erbrechen. Landauf, landab widerhallte das junge Grossherzogtum von den Klagen eines Standes, der sich im vergangenen Jahrzehnt an seine Machtlosigkeit nicht gewöhnen und seine einstige Herrlichkeit nicht vergessen konnte. In dumpfer Erbitterung dachte er an die Zeiten zurück, wo noch das Rittercorpus sich des ungeschmälerten Fortbestandes der Privilegien annahm, die das Reichsoberhaupt dem Reichsadel gewährt hatte.

Kaiser Sigismund war der erste gewesen, der das Vorrecht, eine Korporation zu bilden, feierlich bestätigt hatte. All die Jahrhunderte hindurch war der Ritterverein allen Angriffen auf die Rechte seiner Glieder entgegengetreten. Der Untergang des Reiches löste ihn auf. Zehn Jahre waren gefolgt, in denen sich der Reichsadel in die »Tabernen des Jakobinismus« versetzt fühlte, und noch war ein Ende der Zeit seiner Rechtlosigkeit nicht abzusehen. Bessern konnte sich seine Lage nur, wenn es ihm gelang, seine verlorene Einheit wiederherzustellen und an Stelle der fruchtlosen Proteste seiner Mitglieder den Widerstand unter einheitlicher Leitung auf der ganzen Linie zu entfesseln.

Im benachbarten Württemberg hatte sich am 12. Dezember 1815 ein Verein der Standesherren gebildet. Er

[1]) Exz. Andreas: GLA, »Verh. mit Standes- u. Grundh. seit 1814«.

war bei den auswärtigen Höfen mit der Bitte vorstellig geworden, die mediatisierten Fürsten und Grafen im Kampf um ihre Rechte zu unterstützen. Am 20. April des folgenden Jahres erliess die Regierung in Stuttgart ein »Dehortatorium«, dass weitere Zusammenkünfte der Mitglieder mit Sequestrierung der Güter geahndet würden. Durch eine Verordnung vom 6. Juni 1816 wurde der Verein aufgehoben, eine Massnahme, die von Hacke lebhaft begrüsst wurde. Während so Württemberg die Opposition der Standesherren durch Gewaltmittel niederzuhalten versuchte, brachte ein neuer Vorstoss des unterbadischen ehemaligen Reichsadels im März 1816 die Spannung zwischen Regierung und Grundherren zur Entladung.

Das günstige Ergebnis des Wiener Kongresses schien den Mediatisierten geeignet, allmählich nachdrücklicher auf die Verwirklichung ihrer Forderungen zu dringen. In der Tat erhielten die badischen Grundherren durch das grossherzogliche Reskript vom 28. Dezember 1815 die Kanzleisässigkeit zurück, in die die Standesherren bereits durch die landesherrliche Verordnung vom 21. März 1812 wieder eingesetzt worden waren. Die Rückgabe begegnete dem lebhaftesten Widerspruch Hövels. Er legte seine Meinung in einem nicht näher datierten Gutachten des Jahres 1815 nieder, das die Antwort auf ein grossherzogliches Schreiben war, worin der Landesfürst befohlen hatte, Für und Wider zur Erteilung der Kanzleisässigkeit zusammenzustellen. Hövel bemerkte einleitend, dass, da weder das Ministerium des Innern noch der Aufsatz des Referenten des Justizministeriums Gründe gegen die Erteilung angeführt hätten, er solche anführen müsse. Diese seien einerseits diktiert von der Rücksicht auf das Wohl der Landesuntertanen, andrerseits von den Interessen der Staatskasse. Hövel schied die Grundherren in zwei Gattungen: in solche Adelspersonen, die mit Fug und Recht die Grundherrlichkeit als Besitzer ganzer Ortschaften anzusprechen hätten und denen auch im Vierten Konstitutionsedikt die Patrimonialgerichtsbarkeit zugesprochen worden sei und in jene — die grosse Mehrzahl — bei denen diese Voraussetzungen nicht erfüllt seien, wenn sie nicht besondere Urkunden über den Erwerb

der Gerichtsbarkeit vorlegen könnten. Da der ersten Gruppe nur wenige Grundherren angehörten, wollte Hövel diesen die Kanzleisässigkeit zubilligen. Ihr Verlangen, nicht vor ihrem eigenen Amt sich verantworten zu müssen, sei begreiflich, aber nicht vertretbar. Denn wenn sie als Kläger auftreten könnten, müssten sie es sich auch gefallen lassen, als Beklagte vor Gericht gestellt zu werden. Keinesfalls aber könne eine Befreiung von den für alle Untertanen zuständigen Gerichten für die anderen Grundherren in Frage kommen! Die Ministerial-, Obergerichts- und Kreisräte würden die Gelegenheit sogleich beim Schopf ergreifen, um das, was plötzlich so vielen zugestanden worden sei, auch für sich zu beanspruchen. Das mache aber eine Beamtenverminderung unmöglich, im Gegenteil, das Obergerichtspersonal müsste noch vermehrt werden. Der beste Kronzeuge sei doch wohl der verstorbene Staatsrat Brauer, von dem jeder wisse, dass er bei allen Gelegenheiten für die Grundherren gesprochen habe. Aber in dieser Frage seien auch ihm und zwar im Jahre 1812, die Gegenargumente so schwerwiegend gewesen, dass er von dem Vorschlage, den Grundherren die persönliche Kanzleisässigkeit zuzuerteilen, wieder abgekommen sei. Man lasse sich doch nicht falsch belehren, fuhr Hövel fort, als ob der Wiener Kongress die Landesgesetze aufgehoben habe! Bayern beweise das Gegenteil! Dort, wie in Württemberg, gewährten die Gesetze nur den wirklichen Patrimonialbesitzern das privilegium fori. Hövel ermahnte den Grossherzog, nicht über den Rahmen des landesherrlichen Edikts vom 21. März 1812, das den Standesherren und wirklichen Grundherrlichkeitsbesitzern die Kanzleisässigkeit zurückgegeben habe, hinauszugehen und wenigstens im jetzigen Zeitpunkt von einer Ausdehnung des Edikts auf alle Grundherren abzusehen.

Hövel hatte keinen Erfolg. Die allgemeine Misstimmung unter dem Adel bewog wohl Grossherzog Karl, nachdem er den Staatsrat darüber gehört hatte, durch das Reskript vom 28. Dezember 1815 den Grundherren die Kanzleisässigkeit im selben Umfang wie den Standesherren zurückzugeben[1]). Der Bezirksbeamte amtierte zwar bei bürgerlichen

[1]) W. Andreas: GVO I, S. 425.

Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, doch kamen Lehens-, Standes- und Grundherrlichkeitssachen sowie Stammgutsstreitigkeiten unmittelbar vor das Obergericht. Waren Standes- und Grundherr oder deren Familienmitglieder der beklagte Teil, so ging der erste Rechtszug unmittelbar an das Hofgericht.

Am gleichen Tage wurde den Standes- und Grundherren auch das ihnen früher zustehende Präsentationsrecht nach Anhören des Staatsrats zurückgegeben. Dadurch wurde der Kirchenpatron verpflichtet, den vorzuschlagenden Geistlichen aus der Zahl der staatlich geprüften Kandidaten zu wählen. Die Diensteinweisung hatte durch den Dekan und den Bezirksbeamten im Namen des Landesherrn zu geschehen. Der Landesfürst hatte weiter das Recht, Dekanatsstellen mit Geistlichen seiner Wahl zu besetzen, d. h. der Patron musste sich, wenn der Dekan eine ungenügende Kraft war, einen Tausch gefallen lassen oder für den besonderen Fall auf das Besetzungsrecht verzichten. Die Patronatslasten fielen dem Kirchenpatron zu.

Besonders in den Kreisen der Standesherren war man jedoch über die Art der Rückgabe des Kirchenpatronats wenig erbaut. Sie stelle, schrieb die Fürstinwitwe von Fürstenberg am 14. April 1816 an den Grossherzog, mit ihren vielen Beschränkungen nur eine Formalität dar. Erst durch den Abschluss eines Staatsvertrags könne ein gütliches Einvernehmen erzielt werden[1]).

So war das Geschenk des Grossherzogs ein zweischneidiges Schwert. Die einengenden Vorschriften und die finanziellen Verpflichtungen machten bei den verminderten Einnahmen, insbesondere der kleineren Grundherren, die Übernahme eines begehrten Vorrechts zu einer Last, von der mancher Grundherr sich nicht allzuschweren Herzens trennte, zumal die Gefälleinkünfte von Jahr zu Jahr kleiner wurden.

Schon 1809 und in den folgenden Jahren hatten sich einzelne Gemeinden des Neckar- und Odenwaldkreises geweigert, ihre grundherrlichen Abgaben weiter zu entrichten.

[1]) Näheres über das Patronat bei Hermann Bernbeck: »Das Kirchenpatronat in Hessen nebst einer Übersicht über den derzeitigen Stand des Patronats in den übrigen deutschen evangelischen Landeskirchen.« In: »Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumskde.«, N. F. XV. Band, Darmstadt 1928, S. 241 ff.

Bemerkenswert ist eine Denkschrift vom 12. Januar 1816, deren Verfasser wohl unter dem Hegauadel zu suchen ist[1]). Sie klagte die Gemeinden an, sich der Herrschaft der Grundherren dadurch entziehen zu wollen, dass sie diesen möglichst viele Lasten auferlegten. Die Provinzbehörden, in diesem Falle der Direktor des Seekreises und das Amt Stockach, wurden beschuldigt, dieses Treiben nicht nur zu dulden, sondern noch zu unterstützen durch ihr Verlangen an die Grundherren, zu den Kommunallasten beizutragen, obwohl die adeligen Gutsbesitzer an den früheren Gemeindenutzungen keinen Anteil gehabt hätten. »Wirklich man sieht sich in solchen Verhältnissen in die Zeiten der französischen Revolution und deren Grundsätze versetzt und wird unwillkürlich auf die Idee einer allgemeinen gleichen Güterteilung geführt.« Der Adel, seufzte die Beschwerdeschrift, sehe den Bettelstab vor Augen, wenn nicht die Schuldentilgung auf bessere Zeiten verschoben werde!

Im April 1816 beantragte Sensburg im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern, dem Grossherzog folgenden Gesetzentwurf vorzulegen: Reicht das Gemeindevermögen für die Bedürfnisse der Gemeinde nicht aus, so werden diese nach Grund-, Haus- und Gewerbesteuerkapital umgelegt. Die Grundherren werden davon nicht befreit, denn, wenn auch nicht sie, so geniessen doch ihre Pächter die Wohltaten der Gemeindeeinrichtungen. Am 5. August 1816 erschien eine Verordnung, die die Grundherren nur, wenn sie bereits für die in Gemeindemarkung liegenden Teile Kriegssteuer bezahlt hatten, von der Gemeindeschuldentilgung befreite. Eine Ministerialkonferenz vom 25. April 1817 beschloss jedoch, diese Verordnung wieder aufzuheben.

Während so der ehemals unmittelbare Adel wieder einen Schritt seinem Ziele näher gekommen war, versuchten verschiedene grundherrliche Gemeinden erneut, die Last der Doppelbesteuerung, der sie unterlagen, zu mildern[2]). Staat

---

[1]) Exz. Andreas: GLA, Grundherrlichkeit IV, 1.

[2]) Wie gross diese gewesen sein muss, erhellt aus der Erklärung Sensburgs, wonach im Jahre 1820 noch 6000 verschiedene Abgaben in Baden gezählt werden konnten. »Verhdlgn. d. II. bad. Kammer«, LIII. Sitzung vom 22. Juli 1822 (= »Verhandlungen«).

und Grundherr verlangten unentwegt das Ihre, der Leidtragende war der Untertan, der weder dem ewigen Geldbedürfnis des Landesherrn, noch den auf ihr Recht und ihren Schein — wenn er vorhanden war — pochenden Grundherren Genüge leisten konnte.

So baten die Gemeinden des Wiesentales entweder um Nachlass der grundherrlichen Abgaben oder um Verringerung der landesherrlichen. Die Hausbesitzer hatten vom Haus dem Grundherren das »Frohnd- und Fürstgeld« mit 16 Kreuzern zu zahlen und dem Landesherrn die Häusersteuer. Das bedeutete gegen früher den doppelten Betrag.

Seit alten Zeiten wurde der »Herrschaft« (Freiherr von Schönau) von den Gemeinden Zell i. W., Atzenbach, Adelsberg, Häg u. a. schon die »Mayensteuer« als Entgelt für einen am 1. Mai geschenkten »Mayen« entrichtet. Dem Wunsche des Grundherrn, diese Abgabe mit Geld abzulösen, entsprachen die Gemeinden. Jede zahlte dafür 80 fl., die auf die Ortsbewohner umgelegt wurden. Diese Abgabe wurde als Grundsteuer angesehen, zu der nun noch die landesherrliche kam. Das »Hofstattgeld«, eine Mischung zwischen Grund- und Häusersteuer, hatte jeder Eigentümer eines freien Platzes an die grundherrliche Kasse abzuführen, wenn er ein Gebäude darauf erstellen wollte. Jeder Metzger war trotz der Aufhebung der Gewerberekognitionen im Jahre 1815[1]) verpflichtet, jährlich 10 fl. als »Metzigbankzins« an seine Herrschaft zu leisten; dadurch wurde wiederum der Fleischpreis entsprechend in die Höhe getrieben. Wer das Bürgerrecht erwerben wollte, musste sich mit 50 fl. einkaufen und der Hintersasse hatte für das Jahr 2 fl. zu bezahlen. Am schlimmsten in dieser »Litanei von Abgaben« waren die Abzugs- und Sterbfallgelder. Jene betrugen gewöhnlich 10 % des Vermögens, diese schwankten (z. B. im Heilbronner Gebiet in Württemberg) zwischen 4 und 10 %, falls sie in Geld gefordert wurden.

[1]) Noch Jahre lang waren sie aber in mehreren Ämtern, wie Säckingen u. a., forterhoben worden, was auch mit vielen anderen schon längst abgeschafften Abgaben der Fall war. Rede Sensburgs in der II. Kammer 1822, LIII. Sitzung vom 22. Juli 1822 in »Verhandlungen«.

Die Eingaben der Wiesentalgemeinden wurden jedoch durch das Dreisamkreisdirektorium am 2. April 1817 zurückgewiesen, mit dem Bemerken, dass die von den grundherrlichen Untertanen geleisteten Abgaben sich auf die Gutspflichtigkeit gründeten, also mit Ausnahme des Metzigbankzinses weiterbezahlt werden müssten.

Besonders verhasst war das »Waisendrittel«, eine Abgabe, die vor allem in den Ämtern Haslach und Wolfach von der Standesherrschaft Fürstenberg erhoben wurde[1]). Um die Aufhebung dieser Abgabe entspannen sich zwischen dieser und der Landesregierung jahrzehntelange Streitigkeiten. Dieses Waisendrittel bestand in der Abgabe von $^1/_{27}$ des Vermögens aller Ledigen beiderlei Geschlechts, das bei der Verheiratung vorhanden war. Das Kinzigkreisdirektorium sah in dieser Abgabe nichts anderes als einen Ausfluss der in diesen Ämtern noch teilweise bestehenden Leibeigenschaft, eine Art Gebühr für die Heiratserlaubnis. Der Name »Waisendrittel« sollte dem Brauche entstammen, bei Bemessung dieser Abgabe die Waisenrechnungen zugrunde zu legen. Die Fürstenbergische Domänenkanzlei verwahrte sich gegen die Auslegung dieser Abgabe als einer leibeigenschaftlichen mit dem Hinweis auf »unfürdenklichen Besitz« und auf eine Kinzigtäler Landesordnung von 1564, die diese Geldleistung als Lehenszins ausweise. Um diese lästige Abgabe loszuwerden, hatte sich eine Gemeinde sogar bereit erklärt, die gesetzliche Ablösung, das 25fache des Jahresbetrags zu zahlen. Die Standesherrschaft ging nicht darauf ein. Der Justizminister von Hövel war der Meinung, dieses Gefäll sei keine Heiratsabgabe, sondern sei bei der

---

[1]) Die Drittelsabgaben waren nach den Ausführungen Sensburgs privatrechtlicher Natur. Danach sollten ursprüngliche Drittelsgüter mit der Bedingung verliehen worden sein, dem Obereigentümer bei Veräusserung den dritten Teil des Wertes zu zahlen. Vgl. die Rede Sensburgs in d. II. Kammer des badischen Landtags, »Verhandlungen«, LXI. Sitzg., 1822. — Es bestand noch eine Menge solcher Steuern, die ihren Sinn verloren hatten. Vgl. die »Silence des grenouilles« im absolutistischen Frankreich, eine bäuerliche Fronleistung, die darin bestand, die herrschaftlichen Wassergräben zu peitschen, um das Gequake der Frösche zu verhindern, solange die Schlossherrin in den Wochen lag. Diese Fronleistung wurde später eine regelmässige und durch Geld abgelöst. »Verhandlungen«, Bd. 27, S. 110.



Übernahme zu leisten. Sensburg dagegen trat für Ablösung ein. Die Kreisdirektoren erbaten nun Verhaltungsmassregeln. Sie waren für Aufhebung. Doch die oberste Behörde war sich selbst nicht im klaren. Dreizehn Jahre später — im Juli 1830 — verlangte das Finanzministerium von der Fürstenbergischen Kanzlei die Aufstellung eines Entschädigungsplanes, da das Waisendrittel doch für eine Leibeigenschaftsabgabe anzusehen sei!

Dem Bauern mochte wohl angesichts dieses lahmen bürokratischen Betriebes die Faust im Sack zucken, wenn er über diesem spitzfindigen und schwankenden Behördengezänk seinem Ruin entgegensah. Manche Orte, wie etwa die Gemeinde Welschensteinach, waren zwar das Waisendrittel, die dem Ertrag nach geringste, aber nach der Meinung der Zeitgenossen widerlichste Abgabe schon im Jahre 1814 losgeworden, hatten aber immer noch eine Reihe anderer Abgaben zu leisten, um deren Aufhebung oder Ablösung sie ebenfalls baten. Es waren dies das »Kaufsdrittel«, eine Liegenschaftsabgabe, das »Fahrniß-Erbdrittel«, eine Abgabe an das standesherrliche Rentamt in der Höhe von $^1/_9$ aller geerbten Fahrnisse und das »Wegzugs-Drittel«.

Die immer zahlreicheren Ablösungen bedeuteten eine Stärkung der besser gestellten Bauernschichten, vor allem der Spannbauern. Die Tagelöhner, die ärmste Klasse, waren nicht unbedingt dafür, da es ihnen naturgemäss am schwersten fallen musste, bares Geld über den Lebensunterhalt hinaus zu erübrigen. Die Grundherren aber gaben nur langsam dem zähen Drängen der Gemeinden, die von den Ämtern unterstützt wurden, nach. Sie hatten nur zu verlieren, denn der Kaufwert des Ablösungskapitals war steten Schwankungen unterworfen. Es war ihnen aus Mangel an einer ausgedehnten und ergiebigen Bodenfläche nicht wie ihren Standesgenossen östlich der Elbe möglich, ihre Einnahmen zu erhalten oder zu verbessern. Jene, auf den landwirtschaftlichen Grossbetrieb eingestellt, fanden in auswärtigen und ausländischen Arbeitern Ersatz für die durch die Bauernbefreiung selbständig gewordenen Gutsuntertanen. Der badische Grundherr, der nicht vom Ertrag seines Bodens sondern gewissermassen von einer Gefällrente, die seine

Hintersassen und Schutzbürger bezahlten, lebte, wurde, wenn diese wegfiel, zum Kapitalbesitzer. Die tragfähige Grundlage seiner Existenz, feste jährliche Einnahmen, hatte er damit eingebüsst[1]).

Am deutlichsten zeigte sich dieser Rückgang bei einer anderen Abgabe, den Judengeldern. Seit dem Dritten und Vierten Konstitutionsedikt hörte der Streit über das Recht der Grundherren, einzelne oder alle Judenabgaben zu erheben, nicht auf. Das Sechste Konstitutionsedikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juni 1808 erklärte die Juden als erbfreie Staatsbürger. Das Edikt vom 13. Januar 1809 regelte im § 28 die Abgabenfrage nicht, sondern liess alles bis zu einer noch zu ergehenden Verordnung beim alten. Die Klagen der Grundherren über die Strenge der Kreisdirektorien und Ämter nahmen denn auch kein Ende. Verlor doch mancher einstige Reichsritter mit der Aufhebung der Judenabgaben den grössten Teil seines Einkommens. Noch heute finden sich in den ländlichen Gebieten die meisten Judenfamilien in den ehemals grundherrlichen Orten. Ihre Vorfahren hatten sich wohl mit Erlaubnis oder auf eine Aufforderung des adligen Gutsbesitzers hin, der in ihnen eine ergiebige und sichere Einnahmequelle sah, in dessen Herrschaft angesiedelt. Nicht überall hatten diese »Schutzjuden« die gleichen oder Abgaben in derselben Höhe zu entrichten. Ein Musterbeispiel einer grundherrlichen »Judenwirtschaft« bieten die Einkommensverhältnisse des Freiherrn von Reichlin in Gailingen bei Konstanz.[2])

Der Grundherr hatte von einem Oheim das Rittergut Gailingen im Bezirk Radolfzell erworben. Das Gut wurde mit 43129 fl. angeschlagen, wovon an Lasten 17374 fl. abgingen. Der eigentliche Wert belief sich also auf 25755 fl. Diese hatte Reichlin mit vier Geschwistern zu teilen, sodass sein Anteil 5151 fl. betrug. Das mit dem Besitz des Gutes

[1]) Vgl. darüber: Theod. Ludwig: »Der bad. Bauer im 18. Jahrh.«, Strassburg 1896, S. 191. — Eine Erscheinung wie sie auch im vorrevolutionären Frankreich des 18. Jahrh. zu finden ist. Vgl. A. de Toqueville: »L'ancien Régime et la révolution«, S. 117ff.

[2]) Dessen Eingabe vom 28. Juli 1816 entnommen. HStA III, Staatssachen, Standes- und Grundherrschaft, D Fasz. 4b, »Eingaben und Beschwerden des grundherrl. Adels wegen Verletzung seiner Rechte«, 1815—1818.



verbundene Einkommen bestand zum grössten Teil aus Judeneinnahmen und zwar aus den höheren Jurisdiktionsgefällen wie Umgeld, Aufnahmegelder, Abzug, Strafen und Kanzleigebühren und den grundherrlichen Dienstpflichten. Darunter fielen Satzgeld, Fronfuhren und andere Abgaben. Das Satzgeld wurde für den niederen Schutz entrichtet. Jede der zur Herrschaft gehörigen 83 Judenfamilien hatte jährlich 13 fl. zu zahlen, eine Summe, die durch Verträge von 1763 »zum Behuf eigener Oeconomie« mit den einzelnen Judenfamilien vereinbart worden war[1]). Alle diese Abgaben waren durch das Vierte Konstitutionsedikt bestätigt worden. Überraschend hob eine Ministerialverfügung vom 3. Juni 1813 die höheren Jurisdiktionsgefälle auf, und durch einen Beschluss des Kreisdirektors vom 25. Januar 1815 wurde auch die Erhebung der Judensatzgelder, die am meisten eingebracht hatten, verboten[2]). Reichlin sah durch den Verlust von drei Vierteln seiner Gesamteinkünfte seinen Zusammenbruch vor Augen. Lehrreich ist eine Zusammenstellung der Einnahmen, wie sie der Grundherr bei der Gutsübernahme bezogen hatte.

Es brachten:

höhere Jurisdiktionsgefälle	550.— fl.
gutsherrliche Dienstpflichten:	
a) Satzgeld von 83 Judenfamilien	1000.— fl.
b) von jeder Familie für 2 Dungfuhren zu 1 fl.	166.— fl.
Übertrag:	1716.— fl.

[1]) Im fürstbischöflich Bruchsalischen Gebiet waren die Judenabgaben um 1750 folgende: Schutzgeld der verheirateten Juden jährl. 20 fl., Judenschutzbrief für fünf Jahre 5 fl. 15 kr., Neujahrsgeld 2 fl. 45 kr. auf den Haushaltungsvorstand. Vgl. darüber E. Bühler: »Die Landes- und Gerichtsherrschaft im rechtsrheinischen Teil des Fürstbistums Speyer . . .«, ZGOR N. F. 38, S. 145ff. In anderen Gegenden — Kraichgau, Ortenau usw. — wurde von der Reichsritterschaft noch (im Mai 1807) das Jagdfron-, Schlagbaum- und Honigkuchengeld, der Synagogenzins und das Handelsgelt oder Sassares bezogen. Adolf Lewin: »Gesch. der bad. Juden seit der Regierung Karl Friedrichs 1738—1909.« GLA. Für die Verhältnisse der Familie von Reichlin Aktenexzerpt in Nachlass Ludwig u. GLA, Landeshoheit II, 1, 3, 1807—1808. Adelseingabe v. 4. Mai 1807.

[2]) Die landesherrl. V.O. vom 6. April 1815 hob die Schutzgelder auf. Reg.-Bl. Nr. V v. 22. April 1815.

Übertrag:	1716.— fl.
c) Begräbnisabgabe auswärtiger Juden .	5.— fl.
d) Grundzinsen von 12 ganzen Häusern zu 16 Kr.	3.12 fl.
von 35 halben Häusern zu 8 Kr. . .	4.40 fl.
von 5 Viertelshäusern zu 4 Kr. . . .	0.20 fl.
Summe . .	1729.12 fl.

Davon fielen nun, wie angegeben wurde, nach den erwähnten Ministerial- und Direktorialverfügungen fast die ganzen Einnahmen aus. Die Lasten mit 17374 fl., Armenstiftungen und die Jägerbesoldung, die der Grundherr noch hatte übernehmen müssen, blieben. Verzweifelt schilderte Reichlin dem Grossherzog seine Not und schloss mit den Worten: »Mir selbst aber bleibt zu meinem und meiner Familie Unterhalt nichts übrig, und ich werde buchstäblich dadurch der ärmste und hülfloseste Unterthan Eurer Königlichen Hoheit.«

Mit der Entschädigung, die der Landesherr für die abgetretenen höheren Jurisdiktionsgefälle geben wollte, hatte es gute Weile. Geld aus den Staatskassen war schwer zu bekommen. Zudem weigerten sich jetzt die Juden, durch das Vorgehen der grossherzoglichen Behörden ermuntert, weiterhin Satzgelder, an deren Stelle nach der Ansicht der Abgabepflichtigen die neue Gewerbesteuer getreten war, zu zahlen. Hob doch die Gewerbesteuerordnung vom 6. April 1815 ausdrücklich die Schutzgelder der Juden — von den Satzgeldern war aber nicht die Rede — auf. Auch in den folgenden Jahren hörte der Streit über die Weiterzahlung der Judenabgaben neben der Gewerbesteuer nicht auf[1]).

Reichlin verwahrte sich gegen das Verbot des Weiterbezugs von Judensatzgeld mit der Begründung, dass man ihm sein Eigentum — denn diese Gefälle seien ihm bei der Erbteilung angerechnet worden — nicht einfach durch einen Federstrich wegnehmen könne, zumal die Gewerbesteuer nur die direkten Steuern, also die Juden*schutz*gelder aufhebe. In Gailingen, so berichtete er, bezog der Grundherr niemals

[1]) Diese unterwarf den persönlichen Verdienst und den Kapitalertrag der Abgabepflicht. Verdienst und Betriebskapital waren in 10, beziehungsweise 15 Klassen gestaffelt, die Gemeinden wieder nach der Einwohnerzahl abgestuft.

die landesherrlichen Schutzerteilungs- und Aufnahmegefälle, sondern der Kanton im Namen des Kaisers. Also konnten nach seiner Meinung nur diese durch das Gewerbesteueredikt aufgehoben werden. Bleibe die Regierung bei ihrer Meinung, so hiesse das die Christen stärker besteuern, denn diese müssten Fronen und Grundzinse, die dem jüdischen Schutz- und Insitzgeld entsprächen, weiter leisten, während man die Abgaben der Juden vermindere. Im Gegenteil, fuhr Reichlin fort, könne kein Mensch mehr daran zweifeln, dass Fronen und Zinse der christlichen Hintersassen in allen Gutsherrschaften das jährliche Satzgeld der Juden von 13 fl. ums Dreifache überstiegen. Nur in den früheren Zeiten sei das Satzgeld der Juden, dem höheren Geldwert entsprechend, den christlichen Abgabeleistungen gleich gewesen!

Im Juni 1818 wurde die Frage der Judenabgaben von Staatsrat von Sensburg anlässlich einer Erörterung über das landesherrliche Adelsedikt vom 23. April 1818, das nichts davon erwähnte, erneut zur Beratung gestellt, ohne entschieden zu werden[1]).

Auch das Standes- und Grundherrlichkeitsedikt, das unter Ludwig am 16. April 1819 erschien, zeigte die Unsicherheit der grossherzoglichen Beamten, in der Frage der Judenabgaben eine endgültige Ansicht aufzustellen, aufs neue. Dem Grundherrn wurde jetzt das Recht zuerkannt, die Hälfte des Judenschutzgeldes zu erheben. Damit wurde also dem Adel eine Abgabe zugewiesen, die Österreich in seinen früheren Gebieten für die landesherrlichen Kassen in Anspruch genommen hatte, was in schroffem Widerspruch zu der ganzen seitherigen Regierungspraxis stand, höhere Jurisdiktionsabgaben ausnahmslos für die Staatskasse zu beanspruchen. Die anderen Judenabgaben waren überhaupt nicht erwähnt[2]).

---

[1]) Sensburg trat in einem Schreiben an d. Ministerium d. Innern vom 24. Februar 1816 auch für Aufhebung der von den Juden geleisteten Pferd-, Kehr- und Neujahrsgelder ein, indem er ihren Ursprung nicht aus dem Schutzverhältnis, sondern aus der Religionseigenschaft herleitete. NRM, 1817, S. 694. Siehe daselbst auch die Angriffe gegen Sensburg.

[2]) Alle Judenabgaben wurden vom 1. Juni 1828 ab als aufgehoben erklärt. Vgl. B. Rosenthal: »Heimatgesch. d. bad. Juden«, Bühl 1927, S. 257.

Zu wiederholten Malen zeigte sich auch hier die Scheu der Minister und Räte, genaue Angaben und klare Bestimmungen über die Gefälle, wie sie etwa Brauer gegeben hatte, zu treffen, vermutlich deshalb, weil sie selbst keine genaue Kenntnis davon hatten. Die Vergangenheit hatte gezeigt, dass diese Halbheiten Berge von Beschwerdeschriften, unzählige Proteste und Schreibereien hervorgerufen hatten. Oder wollte man den Grundherren unter der Hand das geben, was man noch vor wenigen Jahren mit einem »Niemals« zur Seite geschoben hatte? Die Zeitstimmung, die heraufziehende Reaktion, war den Forderungen der Grundherren günstig. Sie, im Bunde mit der Rührigkeit und Kampfstimmung des seit dem Wiener Kongress wieder energischer um seine Vorrechte kämpfenden Adels, kam diesem zu Hilfe. Eine besonnenere und gemässigtere Verhandlungstaktik sollte ihm gegen Ende der Regierungszeit Karls und beim Regierungsantritt Grossherzog Ludwigs das bringen, was seine offene Auflehnung im November des Jahres 1815 und seine neuerliche, im März 1816 nicht hatten ertrotzen können.

Jene Sinsheimer Adelseingabe vom November 1815 war mit einer Androhung der höchsten Ungnade den Unterzeichnern zurückgegeben worden. Diese hatten sich beeilt, dem Grossherzog in einem neuen Schreiben vom 16. Januar 1816 in untertänigen Worten zu versichern, dass ihre Absichten nicht der Erlangung von Standesvorrechten, sondern dem Wohl des Volkes gegolten hätten. Nur die Gewährung einer landständischen Verfassung, deren Erteilung der Grossherzog ja schon auf dem Wiener Kongress versprochen habe, könne die Lage bessern. Inzwischen war die grundherrliche Opposition nicht untätig geblieben. Staatsrat Guignard, dessen Hauptbeschäftigung es war, den Grossherzog in diesen Tagen mit geheimen, denunzierenden Alarmnachrichten zu versehen, war dahinter gekommen, dass im Breisgau eine von der Pfälzer Ritterschaft verfasste Schrift zirkulierte[1]).

[1]) HStA, III, Staatssachen Stand. u. Grdherrsch. D, Fasz. 4b, 1815—1818 Bericht Guignards v. 30. Jan. 1816. — Staatsrat Anton Guignard, früher Direktor des katholischen Kirchendepartements, war ein Mann von schwankender Haltung. Einst Adelsfreund, aus einem gewissen Widerspruch gegen Brauer heraus,

Sie sollte nach Genehmigung durch sämtliche Ritter, sowohl dem Grossherzog als dem Bundestag vorgelegt werden. Zum Zwecke einer nachdrücklicheren Betreibung der grundherrlichen Forderungen hatte man bereits eine Kostenkasse gegründet. Mit allem, was der Pfalzadel wollte, schien der breisgauische noch nicht ganz einverstanden. Doch traten der Freiherr Karl von Baden, der eine Art Führerstellung unter den breisgauischen Grundherren einnahm, sowie die Freiherren von Falkenstein, von Wittenbach und Rink lebhaft für gemeinsames Handeln mit dem Pfalzadel ein. Da erschien im Regierungsblatt unterm 16. März 1816[1]), unerwartet eine Erklärung des Grossherzogs, dass, »nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung in Europa« der Zeitpunkt gekommen sei, die verfassungsmässigen Rechte der Untertanen näher festzusetzen. Zugleich wurde mitgeteilt, dass alle nötigen Vorarbeiten soweit gediehen seien, dass schon am 1. August die badische Ständeversammlung eröffnet werden könne. Woher dem Landesherrn dieser, gerade an ihm so ungewohnte rasche Entschluss kam, lässt sich nur vermuten. Waren es die Nachrichten Berstetts, des badischen Bundestagsgesandten in Frankfurt, der mit Stein und dem österreichischen Gesandten Baron Wessenberg in Gedankenaustausch stand[2]), oder wollte man den ewig protestierenden und unruhiger werdenden Aristokraten ein Stück entgegenkommen? Näheres ist darüber nicht bekannt. Gegengezeichnet war das Edikt von dem Minister von Hacke, den der Adel als seinen geschworenen Feind betrachtete. Dessen Unterschrift und der ganze Ton des Edikts musste auf die Grundherren, die doch mit der Krone in Fehde lagen, wie ein rotes Tuch wirken. Sie übersahen dabei, dass durch das Edikt eine Forderung, die sie nicht müde wurden in all ihren Eingaben und Beschwerdeschriften als die dringlichste zu

verschmähte er es jetzt nicht, bei jeder Gelegenheit die Grundherren als Umstürzler anzuschwärzen, um auf diese wenig vornehme Weise seine Ergebenheit für seinen Herrn, Grossherzog Karl, zu beteuern. — Siehe W. Andreas: GVO I. S. 354 und 383.

[1]) Wie der württembergische Gesandte Galatin am 20. März 1816 seiner Regierung berichtete, soll das Edikt über die Einführung der Stände auf dringendes Bitten Berstetts erlassen worden sein. Exz. Andreas.

[2]) Vgl. darüber W. Andreas: GVO, S. 426ff.

bezeichnen, erfüllt wurde. Sie verkannten die Tatsache, dass alles Neue seine Bewährung und historische Mission in steter Entwicklung, in ewig sich wandelnder und zugleich verjüngender Form erweisen muss. Sie hörten nur die Worte, sahen die Buchstaben. Was war nach ihrer Ansicht aus dem Adel geworden? Er, dessen Aufgabe es gewesen war, Mittler zwischen Thron und Volk zu sein, war zur willenlosen Kreatur des allmächtigen Fürsten degradiert. Er, der gewohnt war, vor dem Volke die Majestät des Landesherrn zu vertreten, war mit denen, denen er Führer und Erzieher sein sollte, in ein und dieselbe Reihe gestellt worden. War das deutsch? Das waren Gepflogenheiten, die sich der Sonnenkönig nach der Niederlage der um ihre Freiheit kämpfenden Edelleute hatte erlauben können; die freie Ritterschaft des heiligen römischen Reichs glorreichen Angedenkens erhielt mit diesem Edikt einen Schlag in den Nacken. So dachte man in den Kreisen der Grundherren. Man verzichtete auf die Gnade eines absoluten Potentaten, man wollte sein Recht!

Unterm 31. März verfassten die Bevollmächtigten des Unterländer, ehemals reichsfreien Adels aus dem Main-, Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enzkreis, und zwar die Freiherren Sigmund von Gemmingen, Maximilian von Berlichingen, Ferdinand von Sturmfeder, königlich württembergischer Kammerherr, und Karl von Racknitz, zusammen mit dem Grafen Waldeck, dem Vertreter des Fürsten zu Salm-Reifferscheid, eine Vorstellung an den Grossherzog[1]). Vor allem sollte die Regierung durch Druckschriften und Broschüren eingeschüchtert werden. Man beriet mit den Adelsabgeordneten aus Oberbaden über die beim Bundestag zu ergreifenden Massnahmen. Die Eingabe vom 31. März, die, wie Guignard zu melden wusste, von Respektlosigkeit und revolutionären Ausdrücken strotzte, wurde trotz des Widerspruchs

[1]) Siehe »Geschichtl. Darstellung der Schritte, welche zur Vorbereitung einer rechtsbeständigen Verfassung des Grossherzogtums Baden im Namen des Fürsten zu Salm-Reifferscheid und der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft der Main- und Tauber-, Neckar-, Pfinz- und Enzkreise geschehen sind«. 2 Hefte, April 1816 (= »Gesch. Darstellg.«). Wie Guignard berichtete, fanden des öfteren Zusammenkünfte der »Volksrepräsentanten« in Mannheim, in der Gastwirtschaft »Zum Schaf« statt.

Waldecks und einiger württembergischer Landesdeputierten gemildert. Die radikalen württembergischen Landstände sollten sogar schon Emissäre nach dem linken Rheinufer abgesandt haben, um das Volk aufzuwiegeln. Einer dieser Abgesandten aber, ein gewisser Staatsrat Lang, schien sich nicht an das Programm gehalten zu haben. Wenigstens hat es den Anschein, dass er bei seinen Freiheitspredigten nach einer Mitteilung Guignards, auch den Grafen Waldeck und den Adel überhaupt angriff, indem er ihnen vorwarf, ihre Freiheitsbegeisterung sei nur der Deckmantel für ihre wahre Absicht, die alten Privilegien wieder zurückzugewinnen.

Der Unterländer, ehemalige reichsfreie Adel hatte sich vor der Abfassung der Eingabe mit dem Heidelberger Rechtslehrer Martin in Verbindung gesetzt, der aber abriet, die Wiederherstellung des Vierten Konstitutionsedikts, das seine Entstehung dem Rheinbund verdanke, zu verlangen. Er ermahnte den Adel, nicht sein, sondern des Vaterlandes Wohl in den Vordergrund zu stellen und bereit zu sein, der Sache der Freiheit auch Opfer zu bringen[1]). Trotzdem wurde die Vorstellung von den Bevollmächtigten der ehemaligen Reichsritterschaft unterzeichnet und dem Grossherzog übermittelt. Die Abgeordneten erwähnten die Rückgabe des Patronatsrechtes und des privilegierten Gerichtsstandes als eine Massnahme, die den Adel nicht befriedigen könne. Eine Wiederherstellung seiner Rechte nur durch einseitige landesherrliche Deklaration könne er nicht annehmen. »Die Unterzeichneten, ihrer seit Jahrhunderten besessenen Gerechtsame beraubt, vermögen nur ein solches Verhältnis als gesetzmässig zu betrachten, welches durch ihre freie Einwilligung begründet wird«. Der Landesfürst, so stand zu lesen, möge ein offenes Bekenntnis nicht missdeuten. Der Adel könne nur dann die Verbindung des Monarchen mit dem Untertanen als gesichert betrachten, wenn ein mit dem Souverän abgeschlossener freiwilliger Staatsvertrag die gegenseitigen Rechte und Pflichten festsetze, über deren Einhaltung der Deutsche Bund zu wachen habe. Zum Schlusse wurde schleunigste Einberufung der Stände ge-

[1]) W. Andreas: GVO. S. 430ff.

fordert, die ungesäumt mit der Beratung der Landesangelegenheiten beginnen sollten.

Das waren Worte, wie sie der Landesherr noch nicht gehört hatte. Machte man in der Sinsheimer Eingabe ein halbes Jahr vorher die Beamten und Räte für alles Unglück verantwortlich, so ging man jetzt zum Angriff auf den Fürsten selbst über. Das System habe gezeigt, dass in Wirklichkeit nicht der Wille des Grossherzogs, sondern der der Minister herrsche. Dem müsse ein Riegel vorgeschoben werden. Es war jetzt nicht mehr die Rede von zurückzugebenden Privilegien. Die dachte man sich auf anderem Wege zu holen. Der Adel, der jetzt das Wort „Volk" und „Untertan" nicht oft genug gebrauchen konnte, und vorgab, für deren Freiheit zu streiten, bekämpfte im bürgerlichen Beamten seinen Nebenbuhler, der seine Standesgenossen aus ersessenen und ererbten und nicht immer nach Verdienst und Fähigkeit übertragenen Stellen verdrängte. Wohl mochte ein Teil patriarchalischer Romantik dabei im Spiele sein, so, wenn die Unterzeichner betonten, »die alt-teutsche Sitte glaubten sie für sich zu haben, nach der jedes Recht, die Rechte des Reichs-Oberhauptes nicht ausgenommen, von einem Vertrag ausgieng«, aber diese Romantik sah sich nur von oben als solche an. Die Bevölkerung, der die Unterwerfung unter die harte Faust manches unbarmherzigen Gerichtsherrn drohte, wünschte keine Wiederkehr des Vergangenen.

Jetzt griff die Regierung zu. Am 9. April wurde auf einer Ministerialkonferenz beschlossen, das Ministerium des Innern zu ersuchen, die Unterzeichner vor das Neckarkreisdirektorium zu laden, wo ihnen ihre Vorstellung wegen unziemlicher Sprache zurückgegeben und ein Protokoll aufgenommen werden sollte. Auf Grund eines grossherzoglichen Befehls vom gleichen Tage wurden Gemmingen und Racknitz aus der Liste der Offiziere à la suite, mit dem Verbot, fernerhin die Uniform zu tragen, gestrichen. Gemmingen und Waldeck waren tags darauf nach Karlsruhe gereist, um der Regierung die Versicherung zu geben, dass der Adel keine die »Ruhe störenden Massnehmungen« plane, fanden aber bei den Ministern von Berckheim und von Hacke keinen Zutritt. Berlichingen wurde durch eine Bekanntmachung während

der Parade seiner Stellung als Kreisrat enthoben, mit dem Befehl, seine Kammerherrndekoration einzusenden[1])

Am 14. April übersandten neunundzwanzig unterbadische Adlige dem Grossherzog eine erneute Vorstellung. Sie erklärten, die Sache der von den Massnahmen der Regierung betroffenen Standesgenossen zu der ihrigen zu machen und baten um gerichtliche Untersuchung, worum auch die fünf Unterzeichner der Vorstellung vom 31. März in einer Eingabe vom 15. April erneut nachsuchten. Sie betonten darin, dass ihnen eine Aufsagung ihrer Untertanenpflichten völlig fern gelegen habe, dass sie es aber als notwendig erkannt hätten, sich in der Verfassungsberatung mit der Vertretung des Volkes zu verbinden.

Mitunterzeichner der Vorstellung vom 14. April waren u. a. der Oberkammerjunker Baron von Venningen und der Hofrichter von Zyllenhardt in Mannheim, die beide vorläufig ihres Dienstes enthoben wurden. Zyllenhardt wurde als unschuldiges Opfer mitbetroffen. Er hatte den eigentlichen Inhalt der Adresse garnicht gekannt und später die Schärfe der Ausdrücke verurteilt[2]), aber allerdings die Vorstellung vom 14. April mitunterschrieben, da er es seiner Ehre schuldig zu sein glaubte, seine Standesgenossen nicht im Stiche zu lassen. In zwei geheimen Kabinettskonferenzen vom 27. April und 4. Mai einigte man sich auf ein von Sensburg verfasstes Reskript, das am 7. Mai im Regierungsblatt veröffentlicht wurde. Es war eine scharfe Abrechnung mit den opponierenden unterbadischen Grundherren. Keine Anerkennung habe der Grossherzog durch die Rückgabe des Patronatsrechts und der Kanzleisässigkeit, durch die Steuerermässigung um ein Viertel und durch das Versprechen, die Stände zusammenzurufen, geerntet. Die pfälzischen Vogtjunker hätten vergessen, dass sie es nur der landesherrlichen Gnade verdankten,

[1]) Das scharfe Vorgehen des Grossherzogs sollte nach einem Bericht des österreichischen Gesandten Grafen Trauttmannsdorff nach Wien vom 13. April 1816, auf württembergische Einflüsse zurückzuführen sein. Hacke und Sensburg wurden als die eigentlichen Urheber der Massregeln bezeichnet. — Exz. Andreas.

[2]) GLA, Brief des niederländischen Gesandten, Admirals Kinkel an die Grossherzogin Stephanie v. 16. Juni (?) 1817. HStA III, St. Sachen D, Fasz. 4b. »Eingaben und Beschwerden des grundherrl. Adels wegen Verletzung seiner Rechte«, 1815—1818.

den ehemaligen Reichsrittern gleichgestellt worden zu sein. Aber der Adel täusche sich, wenn er glaube, auf Bevorzugung gegenüber den andern Untertanen rechnen zu können. Er werde weder zur Besprechung über die Steuerverhältnisse noch zur Beratung über die zu erwartende Landesrepräsentation zugelassen werden[1])!

Es fehlte nicht an Stimmen aus der Bevölkerung, die den Massnahmen der Regierung Beifall zollten. Die »Aarauer Zeitung« hatte in einem Artikel, überschrieben »Aristokratenaufruhr in Süddeutschland« vom 18. Mai, sich vernehmen lassen: »Ihre (sc.d.Adligen) Sache ist die Sache der Nation und des Volkes nicht, und Deutschland hat sein Mark und Blut nicht gegen seinen Todfeind verspritzt, damit ihm wieder eine Menge dieser kleinen und kleinsten Herrn auf den Nacken springen[2])«.

Immerhin hatte der Herrscher einen Sieg erfochten und die unbotmässigen Edelleute, deren Grimm zu einem guten Teil den Ratgebern des Grossherzogs galt, in die Schranken gewiesen. Kinkel, der Gesandte der Niederlande, nahm in einem Brief an die Grossherzogin Stephanie den Adel gegen die Bürokraten in Schutz. Der Freiherr von Türckheim[3]) in Altdorf schimpfte weidlich über die Machenschaften der grossherzoglichen Söldlinge, der Juden und Judenknechte, deren ganze Regierungskunst darin bestehe, durch fortwährende Neuerungen den Adel um Hab und Gut zu bringen. Der bärbeissige Edelmann hasste diesen Beamten-

[1]) Die Erklärung im bad. Reg.-Bl. (1816, Nr. XIV, S. 51) vom 7. Mai enthielt eine Unrichtigkeit. Sie warf den Unterzeichnern der Eingabe vom 14. April vor, sie hätten dieser die bereits zurückgegebene Vorstellung vom 31. März erneut angeschlossen, was nicht zutraf. Ebenso beruhte die Angabe des Entlassungsgrundes bei dem Hofrichter Zyllenhardt auf der fälschlichen Annahme, er sei Mitunterzeichner der Eingabe der Bevollmächtigten vom 15. April gewesen. Zyllenhardt hatte nur die Solidaritätserklärung vom 14. April unterschrieben. Auf ein berichtigendes Schreiben Zyllenhardts verfügte die Ministerialkonferenz vom 14. Mai: bei der getroffenen Entscheidung behalte es sein Bewenden! Die Datumsverwechslung wurde »als ein Expeditionsversehen« zugegeben. Vgl. Zyllenhardt: »Ohne Untersuchung verhängte Dienstentlassung eines Hof-Gerichts-Präsidenten im Grossherzogtum Baden«, in »NRM«, 5. Stück, vom 7. Juli 1816, S. 1 ff.

[2]) H. Meerwarth: a. a. O. S. 111, Anm. 1.

[3]) Über seine Persönlichkeit vgl. W. Andreas: GVO I, S. 412.

staat aufs gründlichste und wäre am liebsten ausgewandert, hätte er nicht im Alter das Erbteil seiner Väter verlassen müssen.

Landesherr und Ritter waren hart aufeinandergestossen. Zu Ende war der Kampf keineswegs. Die Grundherren verzichteten nicht auf ihr Recht, sondern wechselten nur die Methode; denn der innerpolitische Schwerpunkt hatte sich seit der Eröffnung der deutschen Bundesversammlung nach Frankfurt verschoben. Hier setzte der Widerstand des grundherrlichen Adels, verursacht durch die abwartende Haltung der badischen Regierung in der Erfüllung der Wiener Beschlüsse, mit verstärkter Kraft ein. Die Mediatisiertengesetze der nächsten Jahre sind sein Ergebnis.

IV.

Die Entstehung der badischen Adelsedikte von 1818 und 1819

Das Versagen der deutschen Bundesversammlung gegenüber den wichtigsten Lebensinteressen der Nation ist oft und mit Recht verurteilt worden. Doch sollte man sich davor hüten, in diesem Gesandtenkongress nichts weiter als eine Missgeburt zu sehen. Dass der Bund die widerstrebenden und sich wenige Jahre vorher noch bekämpfenden Staatsgebilde der deutschen Kulturnation zu einer, wenn auch noch so losen Verbindung unter dem Dache eines Notbaues zusammenbringen konnte, war immerhin von Wert. Aber andrerseits konnten sich die einzelstaatlichen Kräfte am Bundestag, seiner Entstehung und seinem Wesen gemäss, zu ungehemmt ausleben: er wurde ein Eldorado für die kleinstaatliche Winkeldiplomatie. Wenn der Bund es auch nicht vermocht hatte, die deutschen Mittelstaaten zu einem wirklichen Opfer an Hoheitsrechten zu zwingen und den partikularistischen »Belangen« seiner kleineren und kleinsten Mitglieder Gehör schenken musste, so war seine Hilfe, die er den Mediatisierten angedeihen liess, doch nachhaltiger als diejenige, der von Franz II. vor über einem Jahrzehnt eigens zur Erhaltung der bedrohten Ritterschaft eingesetzten Subdelegationskommission. Grundlegend war dafür das Vor-

handensein eines besonderen Mediatisiertenartikels in der Deutschen Bundesakte.

Die Grundherren, in jenen Tagen die Bannerträger der Verfassungsbewegung, wandten sich an den Frankfurter Areopag. Sie konnten immerhin hoffen, dass die Grossmächte den Adel als Vorkämpfer gegen die Willkür der ehemals rheinbündischen Mittel- und Kleinstaatdespoten begünstigen und gegen deren Forderungen ausspielen würden, nicht zuletzt um die Treue dieses Standes für die deutsche Sache zu belohnen. Was die Mediatisierten dann erlangten, war zwar keine Rückkehr in Verhältnisse, wie sie vor 1806 bestanden hatten, aber immerhin eine Verbreiterung und ein Ausbau ihrer bevorrechteten Stellung im Staatsverband.

Die Lage für den standes- und grundherrlichen Adel war bei der Eröffnung der Bundesversammlung, die endlich am 5. November 1816 stattfand, nicht ungünstig. Man liebte es, der Zeitstimmung entsprechend, überall von Verfassung und den vergewaltigten Rechten der Mediatisierten zu reden. Der Wiener Hof gedachte noch der Reichsritterschaft, die dem Erzhause in den Stürmen der vergangenen Jahrzehnte in Treue angehangen hatte. Graf Buol-Schauenstein, österreichischer Minister und Präsident des Bundestags, der im Auftrag seiner Regierung die ehemaligen Reichsritter aufs kräftigste unterstützen sollte[1]), empfahl der Versammlung, die heiligen Rechte »unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit« zu berücksichtigen[2]).

Hacke, der als badischer Gesandter in Paris seine Preussenfeindschaft betätigte, war kein Freund der Bundesversammlung. Er schlug dem Grossherzog vor[3]), Marschall

---

[1]) Brief des Freiherrn Ludwig Rüdt v. Collenberg an seinen Bruder aus Frankfurt v. 22. November 1816. Exzerpt des Freiherrn Kurt Rüdt v. Collenberg aus dem von Rüdt'schen Archiv in Bödigheim (= Exz. R. v. C.).

[2]) Grossherzog Carl August von Sachsen-Weimar hatte sogar anlässlich seines Frankfurter Aufenthalts nach einer Unterredung mit dem früheren Heidelberger Professor Martin seine Missbilligung über das Benehmen des Grossherzogs von Baden gegen die Standes- und Grundherren unumwunden ausgesprochen. — Bericht des Freiherrn v. Berstett v. 13. Mai 1816 und 29. Juni 1816. HStA III, Staatssachen, Deutsche Bundes Corresp., Fasz. 102.

[3]) Brief v. 28. Oktober 1815. — HStA, »Dipl. Corr. Österr. II, A, 1, Hacke, Fasz. 139, 1.

als badischen Vertreter nach Frankfurt zu entsenden, obwohl dieser »eine zarte Neigung für die Herren Preussen und eine blinde Bewunderung für alles was von da kommt«, habe. Hackes Wunsch ging nicht in Erfüllung: Freiherr von Berstett[1]) wurde seiner österreichischen Gesinnung wegen[2]) zum Bundestagsgesandten ernannt. Selbst einem Reichsrittergeschlecht entstammend, verleugnete er seine Vorliebe für seine Standesgenossen nicht. In seinen Berichten an den Grossherzog kehrt immer die Mahnung wieder, sobald als möglich, um des guten Eindrucks willen, den Artikel 14 der Bundesakte zu erfüllen.

Das Mediatisiertenproblem erstand neu und wuchs über die Grenzen der Einzelstaaten hinaus. Es wurde wieder, wie auf dem Wiener Kongress, eine allgemein-deutsche Angelegenheit.

Freilich hatte es mit seiner Erledigung gute Weile. Die Beschwerden der Mediatisierten sollten nach einem Beschluss der Versammlung vom 28. November 1816 vorerst noch zu den Akten gelegt und später behandelt werden[3]). Der Wunsch, die süddeutschen Staaten, die diese Frage am meisten betraf, nicht schon bei Beginn der Versammlung vor den Kopf zu stossen, war dabei wohl massgebend.

Schon im Oktober 1815, also ein Jahr vor Eröffnung der Bundesversammlung, reisten die Abgeordneten der ehemals freien Reichsritterschaft, Freiherr Ludwig Rüdt von Collenberg und Freiherr Fritz Zobel zu Darstadt nach Frankfurt[4]). Rüdt hatte einen »Entwurf einer Constitution für den vormaligen unmittelbaren Adel«, dem das Zweikammersystem zugrunde gelegt war, und mehrere andere Eingaben in der Tasche. Er liess die Zeit bis zur Eröffnung des Bundestags nicht ungenutzt verstreichen. Besonders unter den österreichischen Staatsmännern suchte er für die ehemalige Reichs-

[1]) Über seine Persönlichkeit vgl. W. Andreas, GVO I. S. 458.

[2]) Ber. d. österr. Ges. Trauttmannsdorff nach Wien, 29. Nov. 1815. HStA. Exz. Andreas.

[3]) Auch ein Berichterstattungsausschuss, den die Bundesversammlung gewählt hatte, liess eine Entscheidung über die Kompetenz d. Bundesversammlung für die Behandlung des Artikels 14 d. Wiener Bundesakte offen. Vortrag vom 17. Februar 1817. Ilse: a. a. O. I, S. 219.

[4]) H. Meerwarth: a. a. O. S. 114ff.

ritterschaft Freunde zu gewinnen. In einer Unterredung mit dem einstigen Mitglied des Odenwälder Ritterkantons, dem damaligen Administrator von Frankfurt und bevollmächtigten österreichischen Minister Albini, versprach dieser, für Befreiung von der Konskription und für Steuererleichterung zu wirken. Drei Wochen vor Beginn der Bundesversammlung ernannte der ehemalige Reichsadel am 15. September in Wimpfen einen ständigen Ausschuss zur Verwaltung seiner Geldangelegenheiten, der seinen Sitz in Mannheim nehmen sollte.

Auch die Standesherren, an ihrer Spitze der schon bekannte Graf Franz zu Waldeck-Pyrmont, waren nicht untätig gewesen. Man munkelte sogar, dass zur nachdrücklicheren Wahrung der standesherrlichen Wünsche Prinz Philipp von Löwenstein-Wertheim neben Waldeck in Frankfurt als Mitvertreter seiner Standesgenossen erscheinen würde[1]). Am 1. November traten diese mit einem gedruckten »Promemoria« vor die Öffentlichkeit[2]), das unter Hinweis auf den aufgelösten Rheinbund, die Bitte nach einer Vertretung beim Bundestag, gemäss Artikel 6 der Wiener Bundesakte aussprach[3]). Berstett befürchtete unangenehme Verwicklungen und riet, durch schleunige Gewährung aller den Standesherren nach Artikel 14 der Wiener Bundesakte zustehenden Rechte, den Mediatisierten zuvorzukommen, die von Preussen, um Verwicklungen herbeizuführen, unterstützt würden[4]). In Karlsruhe war man wesentlich ruhiger. Der damalige Minister des Auswärtigen, Baron von Hacke, liess sich vorerst bis zu einer endgültigen Regelung auf keine Zugeständnisse ein.

[1]) Bericht Berstetts vom 14. Sept. 1816 an den Grossherzog. HStA, D. Bd. Corr. »Bericht d. Frh. v. Berstett«, 1815—16, Fasz. 102.

[2]) Bereits unterm 31. August 1816 hatte Waldeck ein Schreiben an die Gesandten Österreichs, Preussens, Dänemarks und Grossbritanniens gerichtet, in dem er das Verhalten der württembergischen Stände verteidigte. NRM 1816, S. 172ff.

[3]) Stein hatte sich Ende September 1815 in einem Briefe an den Grafen sogar zustimmend zu der Haltung der württembergischen Stände geäussert, trat aber bald auf die Gegenseite, als der König von Württemberg am 13. Nov. 1815 neue Vorschläge an die Stände gelangen liess, die diese nicht annahmen. Ilse: a. a. O. II, S. 119.

[4]) Bericht und »Mémoire« vom 20. Mai 1816. HStA III, St. S. Deutsche Bund. Corr. »Bericht des Freiherrn von Berstett«, 1815—16, Fasz. 102.

Immerhin sollte Berstett sich bei den Gesandten der anderen süddeutschen Höfe unter der Hand erkundigen, was diese zu tun gedächten. Dementsprechend wollte man handeln. Vor allem sollte er versuchen, über die Massnahmen Württembergs und Bayerns in bezug auf die Bundesartikel 12—20 Klarheit zu erlangen, aber stets verlauten lassen, dass der Grossherzog sich keinesfalls in die Ausführung des Artikel 13 »hineinreden« lassen werde[1]).

Krass zeigte sich wieder einmal das Fehlen eines diplomatischen Eigengewichts der früheren Rheinbundstaaten, deren letzte Hoffnung — wie immer und bedenklich genug — die ausserdeutschen Mächte waren. Wie wenig sicher mussten doch die badischen Regierungsmänner ihrer Sache sein, wenn Berstett am 8. Februar 1817 nach Hause berichtete, dass es ihm gelungen sei, den Freiherrn von Collenberg zu überreden, die Einreichung der grundherrlichen Reklamationen beim Bundestag noch zurückzuhalten!

Die politische Lage verschob sich langsam zuungunsten des Grossherzogs[2]). Die Missernte trieb die Lebensmittelpreise im Jahre 1817 sprunghaft in die Höhe. »Von aussen drängte die öffentliche Meinung, durch die Mediatisierten kräftig geschürt, auf Reformen und gipfelte schliesslich in dem Verlangen einer landständischen Verfassung[3])«. Fielen auch Winters Organisationsvorschläge vorerst noch nicht auf fruchtbaren Boden, so bewies doch seine dem Grossherzog unaufgefordert eingereichte Denkschrift, dass die absolutistischen Grundsätze der Rheinbundspolitiker ihre Geltung zu verlieren begannen. Der Kampf des Adels gegen den fürstlichen Absolutismus wandelte sich nach dem Wiener

---

[1]) Bericht Berstetts vom 30. September 1816, HStA III. St. S. D. Bund. Corr. »Bericht des Freiherrn von Berstett 1815—16«, Fasz. 102.

[2]) Zweifellos enthielt die vom Kaiser von Österreich im August 1816 ausgesprochene Ernennung des Freiherrn von Gemmingen, jenes gemassregelten Adelsdeputierten, zum wirklichen Kämmerer, eine deutliche Spitze gegen die Haltung der badischen Regierung in der Behandlung der grundherrlichen Eingabe vom 31. März. NRM, 1816, S. 192.

[3]) W. Andreas: »Ludwig Winter über eine Reform der Verwaltungsordnung« (1817), ZGOR. N. F. XXV, S. 477 und »Zur Beurteilung der badischen Verwaltungsorganisation vom 26. November 1809 und ihrer Weiterbildung«, ZGOR. N. F. XXVII, S. 313.

Kongress in das immer ungestümer hervorbrechende Begehren nach Gewährung einer Verfassung.

Am 17. Februar 1817 unterbreiteten die beiden grundherrlichen Abgeordneten Rüdt und Zobel, beide kaiserlich österreichische Kämmerer, dem Bundestag eine in Frankfurt gedruckte Schrift vom 12. Februar, »An die hohe teutsche Bundesversammlung. Ehrerbietigste Darstellung, Erklärung und Bitte der Bevollmächtigten des vormaligen Reichsadels«. Die Eingabe umfasste 20 Paragraphen und betonte nicht ungeschickt die Bereitwilligkeit der früheren Reichsritter, zugunsten einer neuen deutschen Verfassung auf Rechte, die dieser etwa hindernd im Wege stehen sollten, zu verzichten. Die Bundesversammlung wurde als Retter in der Not gepriesen, denn durch sie breche »nach zehn düstern Jahren, der erleuchtende Strahl menschlich-teutschen Sinnes für die in dumpfer Verzweiflung niedergehaltenen Rechtlosen, wieder beglückend hervor«. Sache der Bundesversammlung müsse es sein, die im Artikel 14 der Bundesakte angeführten Rechte, die der bayrischen Verordnung von 1807 entnommen seien, näher zu bestimmen. Durch Flugblätter und Pamphlete aller Art sei das Volk aufgereizt worden — als ob der Adel je etwas anderes verlangt hätte, was nicht durch die frühere Verfassung und die Reichsgesetze sein anerkanntes Familieneigentum gewesen wäre! Kein Vertrag könne aufgezeigt werden, durch den sich die ehemaligen Reichsunmittelbaren seit 1805 ihrer Rechte begeben hätten. Der Adel wies darauf hin, wie schonend er in den »lettres patentes« der französischen Regierung und den preussischen und bayrischen Adelskonstitutionen von 1801 und 1804 behandelt worden sei. Er gab die Unmöglichkeit eines Weiterbestehens der Kantonalverfassung zu, bat aber um das Korporationsrecht zur besseren Überwachung der Familienverträge. Der Artikel 14 wurde gelobt, zugleich aber auch die Bitte ausgesprochen, den Adel von persönlichen Abgaben »die zwar dem Geldbetrag minder bedeutend, aber gewöhnlich herabwürdigend und lästig sind«, zu befreien. Desgleichen ersuchte er um Aufhebung der Militärpflichtigkeit, wie es die Bundesakte den Standesherren zugesichert habe. Freiwillig wolle der Adel dem Vaterlande dienen, »mit den Bauernjungen zugleich

unter das Mass gestellt, entkleidet, durchsucht und mit roher Herabwürdigung behandelt« zu werden, das möge man ihm ersparen! Gegen die Zugrundelegung der bayrischen Verordnung von 1807 machten die Bittsteller keine Einwände. Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Kirchenpatronat hatte ihnen der Wiener Kongress zurückgegeben. Dazu wünschten sie noch Ausübung der Patrimonialjurisdiktion nach den Landesgesetzen, aber wie vor 1806, unter Bezug sämtlicher Jurisdiktionsgefälle, weiter Hintersassen- und Judenannahme mit landesherrlicher Genehmigung. Das Recht des Kirchengebets und des Trauergeläutes für die grundherrlichen Familien sollte bestätigt, Grund und Boden der ehemals schatzungsfreien Rittergüter zu zwei Dritteln besteuert werden. Zu den Kommunallasten jedoch wollte der Adel nichts beitragen; denn damit würde er nach seiner Auffassung, Zahlungen für Ausgaben leisten, die sich häufig gegen ihn selbst richteten. Die Grundherren ersuchten zu guter Letzt um Wiederaufhebung der landesherrlichen Gemeindefronen und gaben ihre Zustimmung dazu, sich einem weiterbestehenden Lehensverband zu unterwerfen — bei Abschaffung aller seit der Rheinbundsakte, dem »Würgengel teutschen Rechts und teutscher Gewohnheit« eingetretenen Neuerungen.

Noch war der Adel von der Auffassung Steins entfernt, der über die Zukunft des Standes an den Major Freiherrn von Mirbach geschrieben hatte: »Will der Adel mit Erfolg die gegenwärtige Krise überstehen, so muss er sich an den Regenten und die Nation anschliessen, trennt er sich von beyden, so wird er untergehen[1])«.

Die noch auf dem Wiener Kongress so anklagefreudigen Edelleute hatten ohne Zweifel inzwischen etwas gelernt. Sie lebten nicht mehr der Illusion, als ob die ganze Welt an ihrer Notlage Anteil nehmen müsste. Jetzt verstanden sie sich auch dazu, unangenehme Bestimmungen, wie die Fortdauer des Lehensverbandes anzunehmen, die sie früher abgelehnt hatten. Dass mit ihrer Macht nichts mehr getan war, sahen sie wohl ein; also wählten sie den Deutschen Bund zu ihrem Protektor.

[1]) Brief vom 14. Mai 1817. G. H. Pertz: »Stein« V, S. 141.

In der Tat konnte Berstett an den Grossherzog melden, die Eingabe des vormaligen Reichsadels habe man in Frankfurt »gemässigt und vernünftig« gefunden[1]). Auch die Vertreter Bayerns und Württembergs billigten den Inhalt der Denkschrift durchaus. Der bayrische Graf Rechberg wollte sogar seinen König bitten, umgehend die Ordonnanz von 1807, die den ehemaligen Reichsrittern weit entgegengekommen war, restlos ausführen zu lassen. Nachdem auch noch der Bundestag seinen Willen bekundet hatte, die grundherrliche Eingabe befürwortend an die interessierten Regierungen weiterzuleiten, schlug Berstett dem Grossherzog vor, die Bittschrift einer aus Adligen und Bürgerlichen zusammengesetzten Kommission zu unterbreiten, um das Land zu beruhigen und ein Unrecht wieder gut zu machen. Man merkt es den manchmal etwas allzu salbungsvoll klingenden Ausführungen Berstetts an, dass es ihm lieb gewesen wäre, eine Sache aus der Welt geschafft zu sehen, die ihm nicht nur als Diener seines Herrn, sondern auch als Gesinnungsgenossen des sein Recht suchenden Adels am Herzen lag; denn er wurde nicht müde, das Lob Rüdts und Zobels zu singen und nahm die beiden gegen den Vorwurf, Rebellen zu sein, nachdrücklichst in Schutz. Sein Brief vom 17. November an den Minister des Äussern, von Hacke, hob besonders den guten Eindruck der grundherrlichen Eingabe gegenüber der standesherrlichen hervor und wies eindringlich darauf hin, dass der Bundestag auf die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesakte, vor allem im Hinblick auf die mediatisierten Reichsritter besonderen Wert zu legen scheine. Württemberg und Bayern seien dem Grossherzogtum darin bereits voran. Baden habe das Vierte Konstitutionsedikt durch die Verordnung vom 4. Mai 1813 schwer verletzt. Es habe allen Grund, eine baldige und endgültige Regelung zu treffen »um nicht ganz isoliert der öffentlichen Rüge ausgesetzt dazustehen«. Hacke schien seine Haltung ebenfalls geändert zu haben; denn der Freiherr von

[1]) Bericht Berstetts vom 25. Febr. und 15. März 1817 an den Grossherzog. HStA III, Staatssachen, Deutscher Bund, Corr. »Berichte des Freiherrn von Berstett 1817/20«, Fasz. 103.

Rüdt dankte ihm für seine wirksame Verwendung bei den Reklamationen der Grundherren[1]).

Der Bundestag war mit einem Male das Haltetau der Grundherren in ihren Nöten geworden. Der Freiherr von Venningen in Eichtersheim beschwerte sich in Karlsruhe über zahlreiche Rechtschmälerungen und drohte, seine Klage in Frankfurt anzubringen. Dort vermied man jedoch jede Hast; immer noch hatte die Bundesversammlung nichts getan, ihre platonischen Liebesbeteuerungen für den Mediatadel in die Tat umzusetzen. Buol stellte deshalb in der 49. Sitzung am 17. November 1817 den Antrag, als dringendsten Punkt in den nächsten Sitzungen die Regelung der standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse zu beraten. Das bewog die einzelnen Regierungen, der Bundesversammlung in der ersten Hälfte des nächsten Jahres ihre Massregeln, die sie zur Erfüllung des Artikels 14 unternommen haben wollten, mitzuteilen.

Der Herzog von Nassau pries die Regelung der Rechtsverhältnisse seines Adels, der nicht über eine Einschränkung seiner Freiheit zu klagen habe. Hannover dagegen war mit den Standesherren nicht einig geworden. Eine Lösung verhinderten deren übertriebene Forderungen. Württemberg hatte im »Adelsstatut« die Rechte der Krone und des Adels festgesetzt und behauptete dabei, noch über Artikel 14 hinausgegangen zu sein. In Hessen waren die Verordnungen von 1807, die den Forderungen des Artikels 14 nahekamen, noch in Kraft.

Trotz allem schien den Grundherren noch Stoff genug zur Beschwerde vorhanden. Im Juni, Juli und Dezember ergingen neue Eingaben an den Frankfurter Gesandtenkongress, in denen um baldige Regelung der grundherrlichen Angelegenheiten gebeten wurde, da ja die Bundesversammlung schon in ihren ersten Sitzungen ausgesprochen habe, den einstigen Reichsunmittelbaren ihr Recht werden zu lassen[2]). Langsam begann beim Adel eine nüchternere

[1]) Brief des Legationssekretärs Büchler an Hacke vom 9. Mai 1817 ebenda. — Auch Gagern lobte die Haltung der einstigen Reichsritter; Brief Gagerns an Waldeck vom 14. November 1817. Ilse: a. a. O. S. 133.

[2]) Exz. Andreas. HStA, »Verhandlungen m. Standes- u. Grundherren seit 1814«.

Betrachtungsweise die seitherige, oft allzu optimistische zu verdrängen. Man war sogar bereit, wie Freiherr Sigmund von Gemmingen in einem Mannheimer Vortrag verkündete, dem gelehrten Bürgertum in der Landesvertretung an der Seite des Adels einen Platz einzuräumen[1]). Auch die Standesherren bequemten sich zu einem Lob des »liberalen« Bayern, mit dessen Verordnungen man noch auf dem Wiener Kongress nichts zu tun haben wollte.

Jetzt sah sich auch die badische Regierung genötigt, die Mediatisiertenfrage selbst in die Hand zu nehmen. Eile tat not. Die Bundesversammlung äusserte über jeden Fortschritt in der endgültigen Festsetzung der Rechte der Mediatisierten ihre Befriedigung, und der Gesandte wurde nicht müde, immerwährend darauf hinzuweisen. Also hiess es auf eigene Faust handeln. An die badischen Vertreter in München und Stuttgart ergingen im Laufe des Sommers 1817 Spezialbefehle des Grossherzogs, ausführliche Darstellungen über den Stand der Mediatisierungsangelegenheiten in den beiden benachbarten Königreichen einzusenden. Daraus ergab sich, dass beide Staaten, vor allem Württemberg, ihre früheren strengen Bestimmungen wesentlich gemildert hatten.

Der geheime Referendär Friedrich[2]), ein Beamter von liberal-doktrinärer Färbung, im badischen Ministerium des Auswärtigen, behandelte in einem Vortrage vom 28. November 1817 die Wege und Möglichkeiten, die rechtliche Lage der Standesherren nach den Bestimmungen des Artikels 14 und der bayrischen Deklaration neu zu regeln. Berühren die Ausführungen auch nur die einstigen Reichsfürsten und -grafen, so zeigen sie doch, wie sich Friedrich eine Lösung des heiklen Mediatisierungsproblems dachte. Den Artikel 14 der Wiener Bundesakte verurteilte er. Nach seiner Meinung hatte ihn »jene Lust an Halbheit«, ein Kennzeichen der Schwäche, geboren. Trotzdem verlangte er die Ausführung des Artikels und befürwortete die Rückgabe der den Mediatisierten zugesicherten Rechte — allerdings nur soweit, als sie die Staatsmaschinerie nicht ungünstig beeinflussen

[1]) H. Meerwarth: a. a. O. S. 115.

[2]) Näheres über seine Persönlichkeit siehe W. Andreas: GVO I, S. 453ff.

konnten. »Sie, die weiland mittelbaren, die von nichts als angeborenen Vorzügen, von wohlbegründeten Rechten auf Kosten der übrigen Staatsbürger Vorteile zu ziehen, reden und träumen«, waren nach Friedrichs Meinung als die eigentlichen Kriegsgewinnler aus den Verhandlungen des Wiener Kongresses hervorgegangen. Für ihn waren die Mediatisierten von der gleichen Geisteshaltung wie die französischen Ultras, deren einzige Sorge die schnelle Tilgung der revolutionären Überbleibsel war. Nehme man den Artikel 14 als Richtschnur, was man zu tun nicht umhin könne, so müsste, führte Friedrich weiter aus, die Patrimonialgerichtsbarkeit wiederhergestellt werden. Die Steuerprivilegien möge der Bundestag bestimmen, denn der Artikel 14 enthielte nichts von einer Steuerfreiheit. Die Aufrechterhaltung der den Mediatisierten in den Konstitutionsedikten zugesicherten Rechte, argumentierte Friedrich, hätte das Haupterfordernis einer klugen Politik sein sollen. Die Reaktion des Adels wäre dadurch unterbunden worden und trotzdem hätte man noch mehr gewährt, als die Bundesakte verlange. Drei Wege sah er, um den Rechtszustand, den Wiener Beschlüssen gemäss, herzustellen: Passives Abwarten, was aber durchaus zu verwerfen sei, Drängen am Bundestag, die einzelnen Bestimmungen festzusetzen, wofür Berstett gesprochen habe und schliesslich als dritte Möglichkeit, eigenes Handeln und zwar so schnell als möglich. Friedrich wies dabei auf Bayern und Württemberg hin, die den letzteren Weg, als den der Autonomie am meisten gemässen, mit Erfolg beschritten hätten.

In der Sitzung des Staatsministeriums wurde Friedrichs Vortrag zur Vorlage an den Grossherzog genehmigt, nachdem die allzu heftigen Ausfälle des Verfassers gegen den Adel gestrichen worden waren. Erneut wurde dem Bundestagsgesandten von Berckheim, der den Freiherrn von Berstett im Sommer 1817 abgelöst hatte, befohlen, Augen und Ohren über die Massnahmen anderer Staaten in der Vollziehung des Artikels 14 offenzuhalten. Er wusste sich denn auch bald ein vom 7. August 1816 datiertes Gutachten Ibells, des Präsidenten der nassauischen Landesregierung, zu verschaffen. Dieser hatte 1811 bei der Einführung eines gleich-

mässigen Steuersystems an hervorragender Stelle mitgewirkt. Sein Leitsatz war: Keine die Staatseinheit schädigenden Zugeständnisse an die Mediatisierten, dafür aber Gewährung von Ehrenrechten — eine Methode, die übrigens schon einer der Theoretiker der Staatsräson im 17. Jahrhundert, Clapmarius, empfohlen hatte. Grundsätzlich war Ibell gegen die Erteilung der Patrimonialjustiz an die ehemaligen Reichsritter. Da diese aber nicht zu umgehen war, wollte er ihnen lediglich die Rechtsprechung belassen; die Ausübung sollte dem landesherrlichen Beamten zufallen. Ibell hatte damit Gedanken vertreten, wie sie Friedrich ein Jahr darauf, wenn auch mit ungleich mehr persönlicher Schärfe zum Ausdruck brachte.

Jetzt trat Ludwig Winter, Regierungsrat in dem in den Weihnachtstagen 1817 neueingesetzten Komitee für Bundessachen, mit einem Instruktionsentwurf für den Bundestagsgesandten auf den Plan[1]). Berstett hatte das Edikt vom 14. Mai 1813 für alle Misshelligkeiten und die berechtigte Opposition des Adels verantwortlich gemacht, Winter dagegen sah in dieser Verordnung »eine der grössten und nicht immer nach Verdienst gewürdigten Wohltaten des Großherzogs«. Jetzt, im Zeitalter der Deutschtümelei, könne sich jeder ungestraft erlauben, am Bundestag gegen den Grossherzog und seine Regierung Sturm zu laufen und sein Begehren als den Sieg des Rechts über das Unrecht auszugeben. Doch die Untertanen, ja selbst die Beamten der Mediatisierten dächten anders! Sie wüssten genau, dass es bei der Rückgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit nicht um das zeitliche und ewige Wohl des Volkes ginge, sondern um die Erhöhung des Glanzes und die Vermehrung der Vorrechte einzelner weniger Familien. Wenn sich das Volk diesem Unterfangen widersetze, möge man nicht gleich von Rebellion reden. Niemand könne gleichgültig seiner Freiheitsberaubung zusehen!

Es ist nicht so, als ob Winter den Adel als solchen hätte vernichten wollen; im Gegenteil, er war von der Notwendigkeit »eines durch persönliche Vorzüge in der Gesellschaft ausgezeichneten Standes« überzeugt. Was er aber wünschte,

[1]) Über das Komitee vgl. W. Andreas: GVO I, S. 465.



war Eingliederung des Adels in das Staatsganze, Adel im Sinne von Verantwortungsbewusstsein inmitten des Volkes. Winter erstrebte, wie Stein, eine Reform dieser mehr nach rückwärts als nach vorwärts schauenden Gesellschaftsschicht. Um die tätige Mitarbeit am Staat zu fördern, sollte ihr der Erwerb gestattet werden; damit erhielt aber auch der Bürger mehr als bisher die Möglichkeit, Staatsämter zu bekleiden. Für die Ausführung des Artikels 14 gab Winter folgende Richtlinien: Wo die Bundesakte klar sei, vollziehe man sie wörtlich; zeige sie eine unbestimmte Fassung in der Frage der Ehrenrechte, so interpretiere man den Text zugunsten der Mediatisierten, bei Regierungsrechten aber zugunsten des Staates. Alle von dem bisherigen Steuersystem als Staatsgefälle bezeichneten Abgaben und diesen ähnliche Leistungen wies er dem Staat zu, allerdings eine Entscheidung, deren Unklarheit zu neuen Streitigkeiten Anlass geben musste. Wie Ibell, kannte auch Winter die Achillesferse der Privilegierten genau: Die Zuteilung von Ehrenvorzügen wog dem mit einer fast landesherrlichen Gewalt bekleideten Reichsritter manchen finanziellen Abstrich auf! Nach diesen Grundsätzen wollte Winter auch die bayrische Deklaration von 1807 ausgelegt wissen, die für ihn das Höchstmass des zu Gewährenden darstellte. Wieder ging er mit dem nassauischen Staatsmann einig in seinem Grundsatz: Die Mediatisierten sind in Rechten und Pflichten — mit Ausnahme der durch die Bundesakte festgesetzten Sonderbestimmungen — allen übrigen Untertanen gleich. Nachdrücklich vertrat er die Aufrechterhaltung der in der grossherzoglichen Verordnung vom 7. Mai 1816 ausgesprochenen Steuergleichheit. Daran müsse mit »unerschütterlicher Beharrlichkeit« festgehalten werden. Eine Grundsteuerbefreiung um ein Drittel lehnte er ab; Österreich habe sämtliche Dominikalgefälle zum Steuerkapital geschlagen, Baden bringe nur die unmittelbar vom Grundstück stammenden Gefälle in Anrechnung. Ausserdem seien die badischen Standes- und Grundherren noch von der Gewerbesteuer im Gegensatz zu den Bauern befreit. Nur so könne der Revolution ein Damm entgegengesetzt werden, denn der Bauer zahle selbst höhere Steuern williger, wenn auch die im Staate Einfluss-

reicheren sie leisten müssten — eine psychologische Beobachtung, die nicht der Wahrheit entbehrt. Auch jetzt entrichteten die breisgauischen Grundherren keinen Pfennig mehr als unter Österreich! Die Entziehung der Judenschutzgelder, wie es Bayern getan hatte, hielt Winter nach der Einführung der Gewerbesteuer für völlig gerecht. Man höre mit dem Gerede auf, setzte er in nicht misszuverstehender Deutlichkeit hinzu, als ob die Standesherren verarmen würden; »sie gedeihen in dem Unterthanenstand sichtbar«. Aber das Lehenswesen, dieses Überbleibsel aus alten Tagen, müsse verschwinden. Viele Schwierigkeiten hätten sich die badischen Gesetzgeber ersparen können, hätte man 1806 im ersten Freudentaumel über den reichen Länderanfall etwas mehr Zurückhaltung geübt. Doch jetzt müsse wieder des Staates werden, was des Staates sei.

Winters Denkschrift war realpolitisch durch und durch. Am liebsten hätte dieser bürgerlich empfindende und vom Liberalismus berührte Beamte, der im Adel seinen natürlichen Gegner sah, alle Privilegien, die den Bürger am Vorwärtskommen hinderten, abgeschafft. Doch dem stand die Bundesakte im Wege. Was er zu beseitigen suchte, war die Mit- und Nebenregierung einer Aristokratie; Untertanen der Krone waren die vormaligen Reichsritter und mussten es bleiben. Modern mutet sein Gedanke an, der Adel solle für die ausfallenden Bezüge und Beamtenstellen in der Ergreifung irgendeines Erwerbszweiges Ersatz suchen, ein Gedanke, der seine volle Verwirklichung erst eigentlich im 20. Jahrhundert finden sollte.

In den Komiteeberatungen vom 18. bis 20. Januar 1818 wurde Winters Entwurf nur wenig verändert. Die Bestimmungen, die über die einstigen Reichsritter getroffen wurden, finden sich unverändert im späteren Edikt vom 23. April. Nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls durch den Grossherzog am 6. Februar entwarf Winter die endgültige Instruktion für den Bundestagsgesandten, die ganz dem Inhalt des Protokolls entspricht. Dem Gesandten wurde darüber hinaus aufgetragen, in seinen Ausführungen stets auf die Debatten in der französischen Kammer und auf die allen Bevorzugungen abgeneigte Gesetzgebung Frankreichs hinzuweisen.

Der Justizminister von Hövel trat in seinem Gutachten zu Winters Entwurf für strenge Anwendung der Organisation von 1809 ein. Nach seiner Meinung hätten nach Rückgabe der Patrimonialjustiz kaum drei Grundherren ein Amt bilden können. Der Finanzminister von Sensburg war, was die Gefälle anlangte, für Wiederherstellung des dritten Konstitutionsedikts und befürwortete — eine Seltenheit bei ihm — die ungeschmälerte Beibehaltung der Bezüge des Adels. Berstett, seit 1816 Minister des Auswärtigen, stimmte bekräftigend bei und versicherte, er wisse als einstiger Teilnehmer am Wiener Kongress genau, dass man die Lage der Mediatisierten verbessern wolle! Das Komitee war mit Winters Fassung einverstanden. Eingefügt wurde noch die von Reitzenstein[1]), der damals, wenn auch ohne formelle Ernennung, Leiter der badischen Politik war, gewünschte Erklärung, der Grossherzog werde hinsichtlich des Ohmgeldes und der Gewerbsrekognitionen den bestehenden Zustand nicht ändern. Desgleichen wurden auf seine Anregung einige Härten gemildert[2]).

Fünf Wochen später erschien das neue Adelsedikt, das Winter in der Nacht vom 12. auf 13. April ausgearbeitet hatte. Reitzenstein hatte darauf gedrängt, Karls Genehmigung noch vor der Abreise nach Baden zu erreichen, da

---

[1]) Ich mache auf die verschiedenen einander widersprechenden Angaben v. Weechs über die amtliche bzw. nichtamtliche Stellung Reitzensteins innerhalb der Regierung aufmerksam. Eine amtliche Erwähnung Reitzensteins ist im Reg.-Bl. 1817 Nr. XVIII v. 22. Juli nicht zu finden. Vgl. darüber Friedr. v. Weech: »Badische Biographien«, Bd. 2, S. 180; »Gesch. d. Badischen Verfassung«, S. 93 und »Badische Geschichte«, S. 519.

[2]) Bezeichnend für den Gesinnungsumschwung der früheren Rheinbundsdiplomaten ist ein Schreiben Reitzensteins an Venningen vom 22. Oktober 1818, worin der einstige Pariser Gesandte, der noch 1806 geschrieben hatte, dass man den Reichsrittern gegenüber ohne jede Rücksicht verfahren könne, erklärte, er habe nie die Unrechtmässigkeit der Mediatisierung geleugnet. Er hätte sogar alles eingesetzt, um einen Gewaltakt unmöglich zu machen. Der englische Adel sei das Vorbild, das zu erreichen der deutsche sich angelegen lassen sein müsse. Es waren dies Ansichten, wie sie auch Montgelas ein halbes Jahrzehnt vorher verfochten hatte, dem der kleine und unbemittelte Adel ein Greuel war und den er, wie einst die Mehrzahl der badischen Staatsmänner zur Rheinbundszeit, gern in der Versenkung hätte verschwinden lassen. — Exz. Andreas: HStA, »Verfassung und Landsstände«, Fasz. 13.

»sonst niemand dafür stehen kann, wann alles dieses geschieht«. Dazu hatte Reitzenstein allen Grund. Grossherzog Karl, launisch und arbeitsscheu, war nicht der Mann eines raschen Entschlusses. Ein solcher konnte ihm nur in einem günstigen Augenblick, meistens unter Zuhilfenahme ausserpolitischer Druckmittel — in diesem Fall der Drohung mit der Verärgerung Russlands bei weiterer Hinauszögerung — abgerungen werden. Nach erhaltener Zustimmung wies das Komitee für Bundesangelegenheiten vier Tage später, am 27. April, Berckheim an, das Edikt dem Bundestag mit der Erklärung vorzulegen: Der Grossherzog habe damit dem Artikel 14 entsprochen. Er habe darin die Rechte der Mediatisierten, ohne die der übrigen Untertanen zu verletzen, erfüllt und die Rechtslage den Gesetzen der benachbarten Länder anzugleichen versucht. Sollte der Adel mit einzelnen Bestimmungen nicht zufrieden sein, so stände es ihm frei, beim Bundestag Beschwerde zu erheben. In der 22. Sitzung vom 4. Mai 1818 teilte der badische Gesandte diese Erklärung dem Bundestag mit.

Unterm 23. April erschien das Edikt im badischen Staats- und Regierungsblatt[1]). Es umfasste 52 Paragraphen und war halb so umfangreich als die Standes- und Grundherrlichkeitsedikte von 1807. In den Eingangsworten gab der Grossherzog bekannt, dass er den Mediatisierten, den Wiener Beschlüssen gemäss, die ihnen dort zugesicherten Rechte erteilen wolle. Damit erhielten die Grundherren die wichtigsten der seit 1807 entzogenen Rechte zurück. Die Erfüllung ihres Lieblingswunsches, eine Ritterkorporation bilden zu dürfen und die Steuerfreiheit, blieb ihnen zwar versagt, doch wurde ihnen freie Wahl des Aufenthaltsorts, Familienautonomie, Anteil an der Landstandschaft, Forstgerichtsbarkeit und Ortspolizei zugesichert. Kirchenpatronat und Kanzleisässigkeit wurden neu bestätigt, die im Mai 1813 aufgehobene Gerichtsbarkeit den Standes- und Grundherren wieder übertragen. Über die heftig angefeindete Konskription und die viel umstrittenen Judengelder liess das Edikt nichts verlauten. Die den Grundherren im Vierten

---

[1]) Staats- u. Reg.-Bl. Nr. IX, S. 45.

Konstitutionsedikt »aus Gnade« zugesprochenen Ohmgelderträgnisse und die Gewerbsrekognitionen sollten gegen Leistung einer Entschädigung in die grossherzoglichen Kassen fliessen; für Akzis und Pfundzoll dagegen wurde eine solche nicht gewährt. Im übrigen wurde den Grundherren der Weiterbezug aller aus dem Eigentum fliessenden Gefälle zugesprochen, aber eine getrennte Verwaltung der Rentei- und Amtsrevisoratsgeschäfte zur Auflage gemacht. Am bemerkenswertesten jedoch war die Zurückgabe der Jurisdiktionsbefugnisse.

Bereits im Dezember 1815 hatte sich Grossherzog Karl gelegentlich einer Staatsberatung mit dieser Frage befasst[1]). Doch Sensburg, der Nachfolger von Seckendorffs im Finanzministerium, trat in jenen Tagen mit einem neuen Organisationsplan, dessen Kernstück allerdings Nebenius entworfen hatte, an die Öffentlichkeit[2]). Die einstigen Beamten Karl Friedrichs wünschten ein Zurückgehen auf dessen Einrichtungen und hatten den Geschmack an Neuerungen verloren, die sie zum Teil selbst befürwortet hatten. Eigenartig berührt ein Vortrag des Staatsrats Stösser vom Mai 1816 im Ministerium des Innern. Darin trat er für die Rückgabe der Gerichtsbarkeit an Standes- und Grundherren ein. Noch 1809 hatte er lebhaft Reitzensteins Organisationspläne gebilligt, die den Staat einheitlicher zusammenfassen und die einzelnen Landesteile enger miteinander verschmelzen sollten. Jetzt war er drauf und dran, den Grundherren sogar die Verwaltung der Justiz-, Rent- und Revisorstelle durch einen einzigen Beamten zu gestatten. Den Untertanen, meinte er gutgläubig, werde es dabei nicht schlechter ergehen, da der Beamte ja nicht mehr auf Sporteln angewiesen sei, sondern durch ein regelmässiges Gehalt entlohnt werde. Sensburg war der Meinung, wenn schon die Standes- und Grundherren auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit so viel Wert legten, müssten sie auch alle Lasten, insbesondere die Pensionen mitübernehmen, die ihnen bei der Aufhebung abgenommen worden seien. In welchem Umfang die Jurisdiktion zurück-

[1]) Exz. Andreas: »Verhandlungen mit Standes- und Grundherren seit 1814«, HStA.

[2]) Vgl. darüber W. Andreas: GVO I, S. 366ff.

gegeben werden sollte, darüber war man sich noch nicht einig. Hacke wies am 19. November 1816[1]) die Münchener Gesandtschaft an, über die Regelung in Bayern eingehend zu berichten, besonders auch was die Frage der Entschädigung anbetraf. Schon am 11. Dezember konnte der Legationsrat Freiherr von Fahnenberg eine eingehende Schilderung eines bayrischen Gewährsmannes vorlegen, die den ganzen Fragenkomplex in allen Einzelheiten behandelte. Danach war die Basis des Rechtszustandes für die Standesherren die Deklaration vom 19. März 1807, für die Grundherren die vom 31. Dezember 1806. Während jene mit ausserordentlicher Mässigung behandelt wurden und Herrschaftsgerichte erster Klasse, die im Gewaltumfang den königlichen Landgerichten gleichgestellt waren, bilden durften, war das bei den ehemaligen Reichsrittern nicht der Fall. Bis zum Jahre 1812 übten sie nur die freiwillige Gerichtsbarkeit und die niedere Lokalpolizei aus, erst von da an, wurde auch für sie die Patrimonialgerichtsbarkeit in der Art wiederhergestellt, dass ihnen bei 300 untergebenen Familien erlaubt wurde, Herrschaftsgerichte zweiter Klasse zu bilden, die unmittelbar den königlichen Appellationsgerichten untergeordnet waren. Sie hatten die unbeschränkte Ausübung der niederen streitigen, willkürlichen und Polizeigerichtsbarkeit, sowie die Vernehmung in peinlichen Fällen[2]). In Württemberg dagegen traten diese Vergünstigungen nur bei geschlossenen Gerichtsbezirken in Kraft.

Die Zeitstimmung kam den badischen Grundherren zu Hilfe. Der frühere Kreisdirektor in Lörrach, August von Kalm, seit 1815 wirkliches Mitglied des Staatsrats und einer der ältesten Beamten aus der Schule Karl Friedrichs,

---

[1]) Für die bayrischen Verhandlungen vgl. HStA, »Bad. Gesandtschaft, München, Mediatisierte«, 1806—1847, Fasz. 205.

[2]) Jurisdiktionsrechte konnten sogar, um Herrschafts- oder Ortsgerichte (von 300 bzw. 50 Familien) bilden zu können, bis zum Jahre 1815 käuflich erworben werden. Vgl. »Nemesis«, Zeitschr. f. Polit. u. Gesch. 1816, Bd. VII, S. 161. Darin der Text folgender Anzeige: »Wer im Königreich Baiern Unterthanen zu verkaufen hat, wolle sich in portofreien Briefen, Adresse H. G. an die Redaktion dieses Blattes wenden, und nebst der Zahl derselben, auch angeben, wo sie liegen, ob sie Lehen oder Allodial sind? und wie viel sie im nächsten Preise kosten?«

nannte in seiner Denkschrift vom 29. März 1817 die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit einen Akt »beleidigender Willkür«[1]). Auch Marschall sah die Rückgabe als notwendig an, wenn er auch hoffte, dass ein Teil der Grundherren auf die Annahme verzichten würde.

Als das Adelsedikt endlich erschien, löste es in den Kreisen der Mediatisierten alles andere als Beifall aus. Zu deutlich trug es den Stempel einer Verordnung, die wohl oder übel die Vorschriften der Bundesakte erfüllen musste, auf der Stirn. Innerhalb dreier Monate hatten sich die Grundherren in einer Erklärung an das Ministerium des Innern darüber zu entscheiden, ob sie Rechtspflege und Polizei selbst ausüben oder dem Landesherrn übertragen wollten. Die Standesherren hatten in einer besonderen Anzeige über die Annahme der Artikel des Edikts zu berichten, was gleichzeitig eine bedingungslose Zurücknahme sämtlicher gegen die Bundesakte gerichteten Proteste in sich schloss. Da die Bestimmungen des Edikts, besonders was die Gefälle betraf, sehr verschwommen gehalten waren, wandten sich die Grundherren am 27. Mai an den Grossherzog und baten um Erläuterung der erlassenen Deklaration. Der Schlusstermin, bis zu welchem der Regierung die Erklärung der Grundherren über die Annahme der Gerichtsbarkeit mitgeteilt werden sollte, rückte näher. Dabei stand die Antwort des Grossherzogs auf die Eingabe der Grundherren, worin sie um Aufschluss über die Gefällfrage in der Deklaration baten, noch immer aus[2]). Einige der badischen Grundherren, der Freiherr von Venningen in Eichtersheim, Graf Metternich in Flehingen, Graf Welsperg in Langenstein und andere, übernahmen die Gerichtsbarkeit wieder; einige wenige verzichteten ganz, und andere wollten sie nur dann ausüben, wenn die Renteigeschäfte vom Justizbeamten miterledigt werden durften. Die Mehrzahl der Grundherren erklärte jedoch nach einer Vereinbarung untereinander, sich noch nicht entscheiden zu können, da der Grossherzog zu der Eingabe vom 27. Mai noch keine Stellung genommen

[1]) Vgl. W. Andreas: »Zur Beurteilung der badischen Verwaltungsorganisation v. 26. Nov. 1809 u. ihrer Weiterbildung«. ZGOR. N. F. XXVII, S. 313.

[2]) Exz. Andreas: HStA, »Standesherrlichkeit 1812—1818«.

habe. Die einstigen Pfälzer Vogtherren baten vor der Abgabe ihrer Erklärung, mit dem ehemaligen Reichsadel gleichgesetzt zu werden, da sie wie dieser, im Gegensatz zu den Vogtsjunkern bis 1807 die Jurisdiktion im vollen Umfange mit Ausnahme der vier hohen Zentfälle, Mord, Raub, Brand und Diebstahl ausgeübt hätten[1]).

Ganz besonders verwickelt lagen die Verhältnisse im Schüpfergrund. Die Herrschaftsgebiete der einzelnen Grundherren geben ein anschauliches Bild von der territorialen Zersplitterung im Südwesten unseres Vaterlandes. Die Orte Oberschüpf, Unterschüpf, Uiffingen und Sachsenflur waren teils in leiningischem, teils in ganerbschaftlichem Besitz. Ganerben waren die Grafen Fugger, die Freiherren von Gemmingen, von Stetten und von Seyfried, die zum Teil für Jurisdiktion und Polizei mit Leiningen zusammen einen Beamten hielten. Noch im 14. Jahrhundert waren die Dörfer Reichslehen gewesen, die dann an Mainz und Würzburg vergeben wurden, die wieder den Fürsten Hatzfeld damit belehnten. Nach dessen Tod kam der Mainzer Teil auf dem Reichsdeputationshauptschluss an Leiningen, der Würzburger an Bayern. Auf Grund der Rheinbundsakte fielen die Lehensrechte Baden zu. Das Ministerium des Innern sprach in einer Entscheidung vom 21. August 1818 Leiningen die Jurisdiktionsrechte über den ganerbschaftlichen Teil ab und entschied, dass die Ganerben als nicht-immatrikulierte Mitglieder der Reichsritterschaft keine Gerichtsbarkeit anzusprechen hätten. Damit fiel den Untertanen ein Stein vom Herzen.

Wie die Beschwerden des Mediatadels in Karlsruhe behandelt wurden, geht aus einem Briefe von Nebenius an Reitzenstein hervor[2]). Nebenius empfahl weiterhin mit Württemberg im Einverständnis zu handeln und keinen Schritt von den erlassenen Verordnungen abzuweichen. Auf Einzelverhandlungen dürfe sich der Grossherzog keinesfalls

---

[1]) Das Vierte Konstitutionsedikt setzte Vogtherren und Vogtjunker, »die zweite Klasse des Landadels« einander gleich. GLA, Zug. 1900 Nr. 40, III, G, Generalia, Standesherrlichkeit. »Die Rechte der Standes- und Grundherren überhaupt«, 1812—1818.

[2]) Exz. Andreas: HStA, »Corresp. Reitzenstein«, Brief v. 6. Aug. 1818.

einlassen. Im Gegenteil, alle Diskussionen über das Adelsedikt müssten bis zur Eröffnung der Landstände hinausgeschoben werden, wenn auch den Beteiligten die Beschwerde beim Bundestag offen stehen müsse. Dass diese nicht mehr lange auf sich warten liess, schien Berckheim in Frankfurt eine ausgemachte Sache. Hatte doch der Grossherzog auf die Eingabe Rüdts von Collenberg, der für den ehemaligen Reichsadel um Wiedergewährung verschiedener, seit 1807 entzogener Rechte, bat, die in dem Edikt vom 23. April nicht zurückgegeben worden waren, wohl »gnädigste Rücksicht« versprochen, aber weiterhin alles beim alten belassen [1]. Berckheim hielt einen neuen Vorstoss der Mediatisierten beim Bundestag zwar nicht für gefährlich, wünschte ihn aber doch besser vermieden zu sehen, da es, wie er seinem Gesinnungsgenossen Berstett vorsorglich zu wissen tat, Badens unbeschränktem Ruf »liberaler Grundsätze« schade. Im selben Brief nahm er dann das Edikt etwas genauer unter die Lupe und fand als warmer Adelsfreund einige betrübliche Schönheitsfehler.

Deutlich glaubte er die Absicht wahrzunehmen, den Grundherren die Annahme der Gerichtsbarkeit möglichst zu erschweren. Die Verordnung, kritisierte er, erfülle die Bundesakte mehr dem Wortlaut als dem Sinne nach. In der Frage der Gefälle hätte man nach seiner Meinung die Grundherren über die ihnen zufallenden Abgaben beruhigen müssen, da durch die Aufhebung des Vierten Konstitutionsedikts im Jahre 1813 alles zweifelhaft geworden sei. Der Grossherzog würde also gut tun, in einer nachträglichen Erklärung die Existenz der Grundherren, die auf dem Spiele stehe, sicherzustellen. Berckheim brachte auch in einem offiziellen Nachtragsbericht vom 28. Dezember seine Meinung nochmals zum Ausdruck. Er riet dringend, den Artikel 14 »ohne fremde Rüge oder Einmischung« unter Zugrundelegung des Dritten und Vierten Konstitutionsedikts zu erfüllen, denn

[1]) Rüdt wandte sich wegen des noch nicht erfüllten Artikel 14 der Wiener Bundesakte auch an Metternich in einem Schreiben, das von einem Hofrat Schreiber »ganz auf letzteren berechnet« aufgesetzt worden war. Über den Erfolg ist nichts bekannt. Brief des Freiherrn Ludwig Rüdt von Collenberg an seinen Bruder vom 20. Juni 1818. Exz. R. v. C.



Österreich wisse in der Bundesversammlung seinen Einfluss geltend zu machen. Die Mahnungen Berckheims verhallten in Karlsruhe nicht ungehört. Das sollte das Jahr 1819 zeigen.

Am wenigsten konnten sich die Standesherren mit dem neuen Edikt befreunden. Im Hintergrund ihrer Eingaben stand immer die Drohung mit der Beschwerde in Frankfurt. Victoire von Leiningen, Herzogin von Kent, wollte es vorerst noch auf gütlichem Wege versuchen, wenn der Grossherzog das Haus Leiningen gemäss den Grundsätzen des bayrischen Edikts vom 26. Mai 1818 behandeln wolle — andernfalls müsse der Bundestag entscheiden. Fürst Karl Egon von Fürstenberg schrieb dem Grossherzog ebenfalls, dass er mit den Artikeln des Ediktes nicht einverstanden sei. Auch er wünschte die Zuerteilung der in der Bundesakte gewährten Rechte nach bayrischem Muster.

Graf Waldeck fasste die Einwendungen der Standesherren in seiner dem Bundestag überreichten Eingabe vom 18. August 1818 zusammen. Der reichsständische Adel müsse die Deklaration ablehnen, da sie darauf ausgehe, die Vorschriften der Bundesakte nach den Landesgesetzen umzumodeln, um jene dadurch unwirksam machen zu können. Zudem sei die Erklärung über die Ebenbürtigkeit ganz unbestimmt gehalten, das Trauergeläute nur auf acht Tage festgesetzt und das Kirchengebet nur auf den Wohnort beschränkt. Man vermisste weiter die Erwähnung der Steuerprivilegien, indem man auf die Rheinbundsakte hinwies, die schon »die unbedingte Steuerfreiheit« ausgesprochen habe. Man klagte über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, die dem Adel zu viel Zügel anlege und verlangte in Polizeidingen, nur der obersten Landesbehörde und nicht einem Einzelbeamten unterstellt zu werden. Der Waldeckschen Eingabe war noch als zweite Beilage die von allen badischen Standesherren an den Grossherzog eingereichte Erklärung angeheftet, die das Edikt als den allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen und dem Artikel 14 der Bundesakte zuwider, verwarf und um Einsetzung in den gebührenden Rechtsstand nachsuchte[1]).

---

[1]) In der Tat wurde durch Beschluss des Bundestags vom 1. Okt. 1818 eine Kommission zur Prüfung der Beschwerden der Mediatisierten eingesetzt. C. von Kaltenborn: a. a. O. I, S. 363.



Das Edikt hatte also die ersehnte Befriedigung der innerbadischen Zustände nicht gebracht. Die Standesherren lehnten es schroff ab; die Grundherren waren mit dem Ausmass der Privilegien nicht zufrieden und erinnerten bei jeder Gelegenheit an die väterlichen Grundsätze Karl Friedrichs. Andrerseits war der Staatseinheit unstreitig auf Kosten anderer Bevölkerungskreise ein Stoss versetzt worden. Der Adel hatte, wenn auch nicht alles, so doch wesentliche Rechte, die er unter dem ersten Grossherzog innegehabt hatte, zurückgewonnen. Ohne Zweifel waren die Grundherren mehr noch als die Standesherren aus dem über ein Dezennium währenden Kampfe als Sieger hervorgegangen. Doch zufrieden waren sie deshalb nicht. Die erschwerte Ausübung der Jurisdiktion, die Unbestimmtheit des Gefällbezugs, der Beizug zu den Kommunallasten, die leidenschaftlich angefeindete Konskription — jede dieser Forderungen musste erneut zum Zankapfel zwischen einem bevorrechteten Stand des Staates und dem Landesherrn werden. Wenig besagten in den Augen des Adels die Zugeständnisse einer gewissen Mitbestimmung in Gemeinde- und Abgabesachen, die denjenigen Standes- und Grundherren zuteil werden sollten, die auf die Vorrechte der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung Verzicht leisteten. Das Edikt war ein unbefriedigender, dem Druck von aussen entsprungener Kompromiss zwischen Bundestag und Einzelstaat, der den Staatswillen lahmlegte, die partikularistischen Vertreter feudaler Interessen aber nur um so mehr anreizte, das fast Gewonnene nun ganz zurückzuerobern.

Ein Mittel, die Willkür in der Gesetzgebung für die Zukunft unmöglich zu machen, sahen die Grundherren in einem beide Teile, Regenten und Regierte, gleicherweise verpflichtenden Vertrag. Eine gedrängte Übersicht über die Entstehung der badischen Verfassung und die ihr seit einem Jahrzehnt vorauseilenden ersten Versuche möge hier, jedoch nur im Rahmen des Themas dieser Arbeit, Platz finden.

Am 23. Juni 1808 war unter französischem Druck, um Baden immer fester an das Kaiserreich zu ketten, Joseph Freiherr von Dalberg von Karl Friedrich provisorisch zum Finanzminister und Direktor des Kabinetts ernannt worden. In seinem Regierungsprogramm forderte er, vor allem

zwecks besserer Kontrolle der Finanzen, eine Verfassung. Der Grossherzog stimmte zu (V. O. vom 5. Juli 1808) und beauftragte mit deren Ausarbeitung die Staatsräte von Schmiz und Klüber[1]). Schmiz legte seinen Ausführungen über die Rechte des Adels das Dritte und Vierte Konstitutionsedikt zugrunde; Klüber wollte dagegen, um jederzeit freie Hand zu haben, von einem direkten Hinweis auf die Adelsedikte nichts wissen. Welchen Anteil der Adel an den Steuern haben sollte, war nicht erwähnt. Dalberg, der mit dem Schmizschen Entwurf sympathisierte, gedachte für die Häuser Leiningen, Fürstenberg und andere, erbliche Hofämter zu schaffen, um sie näher an den Staat zu ketten.

Brauer, damals Ministerialdirektor im Justizministerium, trat Klübers Spitzfindigkeit, die den Hinweis auf die Adelsedikte umgehen wollte, entgegen. Seine gerade Art konnte diesem juristischen Kniff, der das Vertrauen der Standes- und Grundherren in das Dritte und Vierte Konstitutionsedikt erschüttern musste, nicht zustimmen. Er schlug in seinem Gutachten zur II. Redaktion des Schmizschen Entwurfs nach dem Muster der Verfassung des italienischen Königreichs 24 Ständemitglieder vor. Davon sollten 12 von den Begüterten, als den »physischen Naturalproducenten«, 8 von den Gewerbetreibenden, als den »physischen Kunstproducenten«, und 4 von den Gelehrten, als den »geistigen Producenten«, genommen werden. Der Staatsratssitzung, die über die zu erteilende Verfassung beschliessen sollte, lag jetzt nicht mehr der Schmizsche Plan, sondern ein eigener Verfassungsentwurf Brauers zugrunde, der vom Staatsrat gebilligt wurde. Brauers Anschauung entsprechend, wurde auf das Dritte und Vierte Konstitutionsedikt als der Rechtsgrundlage des Mediatadels hingewiesen. Die Landstände — »Landrath« genannt — waren zwar nicht in der Gesamtzahl, aber in der Zusammensetzung verändert. 3 landtafelmässige Gutsbesitzer, 9 Landwirte, 9 Handel- und Gewerbetreibende und 3 Gelehrte sollten die Stände ausmachen. Doch der Entwurf Brauers blieb unausgeführt.

[1]) Vgl. für das Folgende Friedr. Weech: »Geschichte der bad. Verfassung«, Karlsruhe 1868, S. 153ff. u. W. Andreas: GVO I, S. 219ff.

Die bereits erwähnte Denkschrift des Staatsrats Klüber im Dezember 1813, »Über Teutschlands politische Wiedergeburt[1])«, an den Freiherrn vom Stein überging die Mediatisierten vollständig. Der Verfasser glaubte nicht an ihre Wiedereinsetzung. Erst der Wiener Kongress liess unter dem Drängen Steins die badischen Verfassungspläne wiederaufleben. Stein schied in seiner Novemberdenkschrift über Baden in Wien, die er dem Zaren überreicht hatte, die zu bildenden Landstände in eine Adels- und eine Landesdeputiertenbank[2]). Der Entwurf Marschalls, der den Beratungen der soeben gegründeten Verfassungskommission in Karlsruhe als Grundlage dienen sollte, befürwortete in Anlehnung an Steins Plan eine Adels- und eine Landesdeputiertenkammer. In einem eigenen Entwurf vom März setzte die Verfassungskommission die Zahl der grundherrlichen Deputierten in der ersten Kammer auf 12 fest, der übrige Adel fand neben den Vertretern des Bürger- und Bauernstandes seinen Platz in der zweiten Kammer.

Unter dem Druck der öffentlichen Meinung und des immer lauter sich gebärdenden Adels, hatte Grossherzog Karl am 16. März 1816 die Einberufung der Ständeversammlung auf den 1. August angekündigt. Staatsrat von Sensburg sowohl als Finanzrat Nebenius hatten daraufhin im Laufe des Sommers Verfassungsprojekte ausgearbeitet. Beide hatten in ihren Entwürfen dem Einkammersystem den Vorzug gegeben[3]).

---

[1]) Vgl. M. Glaser a. a. O. S. 279.

[2]) Die Ansichten Steins waren bereits in der von Herzog Friedrich August und Fürst Friedrich Wilhelm am 1. und 2. September 1814 unterzeichneten nassauischen Verfassung niedergelegt. Stein muss als ihr Schöpfer angesehen werden. Seine »Hauptideen zu einer landständischen Verfassung« bildeten die Grundlage eines Entwurfs des Präsidenten Ibell, der darin auch Gedanken des dirigierenden nassauischen Ministers, Freiherrn Ernst Franz von Marschall und dessen Mitarbeiters, des Hofgerichtsvizedirektors von Harscher, mitverwertete. — Siehe: W. Sauer: »Nassau unter dem Minister von Marschall« in »Annalen des Vereins für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung«, Wiesbaden 1890, Bd. 20, S. 79.

[3]) Die konstitutionell-liberal gesinnten Kreise des deutschen Bürgertums sahen zum Teil die Forderung des Adels nach einer besonderen Kammer als gegen sich gerichtet an. »Der Adel hat wahrhaftig Ehre genug davon, daß er sein Dasein aus dem Mittelalter bis in die neuern Jahrhunderte herübergebracht:

Sensburg glaubte damit dem frondierenden Adel die richtige Antwort erteilt zu haben. Die Grundherren erhielten 12 Abgeordnete. Aber die Rechte der Landstände waren so unbestimmt gefasst, dass sie die Regierung nach ihrem Gutdünken und nach ihrem Vorteil auslegen konnte[1]). Nebenius legte in seinem Entwurf vom Sommer 1816 der Stimmenverteilung das besteuerte Vermögen und das Einkommen zugrunde. Darnach sollten die Standesherren 6, die Grundherren 5, die Landeseinwohner 41 Stimmen erhalten, d. h. je eine Stimme auf vier, fünf beziehungsweise sechs Millionen Steuerkapital. Dieser Nebenius'sche Entwurf wurde nun von Sensburg überarbeitet. Marschall, der den neuen »Entwurf« Sensburgs begutachtete, war wohl mit der getroffenen Einteilung der Wahldistrikte unter Zugrundelegung der Steuerleistung für die Volksdeputierten einverstanden, nicht aber mit der für die Standesherren. Er glaubte, dass man dadurch einigen wenigen Reichen, die sowieso schon im Staate in vorderster Reihe marschierten, noch mehr Einfluss verleihe. Eine besondere Adelskammer hielt er für zweckmässiger[2]). Man möge den Adel, warnte er, doch nicht vollends in die Arme der extremen Demokraten treiben! Ein solches Gebahren könne nur blindem Hass entspringen. Württemberg bereue seine zwei Kammern nicht. Man gebe den Ständen nicht nur beratende, sondern auch beschliessende Stimme und dem Adel seine gebührende Stellung innerhalb des Volkes.

Am 1. August sollte, wie verheissen, die Ständeversammlung eröffnet werden. Zwei Tage vorher verkündete ein grossherzogliches Reskript, dass der Landesherr durch das Fehlen bindender Vorschriften von seiten des Bundestags gezwungen sei, die Erteilung der Verfassung vorläufig

---

aber geschichtliche Erscheinungen haben ihr Blühen und ihr Verwelken, und gewaltsam das Verwelkte als neue Blüte herstellen zu wollen, ist ein trauriges Beginnen!«, Nemesis Bd. VIII, S. 561, Verf. unbekannt! — Projekte Sensburgs und Nebenius' vom Sommer 1816; Friedr. v. Weech: a. a. O. S. 43ff.

[1]) Vgl. W. Andreas: GVO I, S. 438ff.

[2]) Vgl. dazu die Meinung Ludwig Uhlands, NRM 1817, S. 250: »Uns ist der Regent ein Mensch, den der Staatsvertrag hoch gestellt hat; soll uns der Adel ein Halbgott seyn? Wird er das selbst verlangen? Halbgötter gehören der Fabelzeit an, Mensch ist eine ewige Würde.«

zurückzustellen. Das war das Werk Sensburgs und des Königs von Württemberg, der gelegentlich eines Besuches Karl von seinem Vorhaben, eine Konstitution zu erteilen, nachdrücklich abgeraten hatte[1]). Die empörten Untertanen, voran der Adel, machten ihrem Groll in stürmischen Protestschriften Luft. Auch in der Umgebung des Grossherzogs wies man auf die Notwendigkeit einer Reform hin, und selbst Freiherr von Hacke sah in der Berufung der Stände jetzt das einzige Mittel, die erregten Gemüter zu beruhigen.

Nach dessen Weggang im Juli 1817, hatte Reitzenstein, wenn auch ohne formelle Ernennung, die Zügel der Regierung wieder in die Hand genommen. Freiherr von Berstett, der seitherige Bundestagsgesandte, der an Hackes Stelle getreten war, und Freiherr von Berckheim hörten nicht auf, im Hinblick auf die Haltung des Berliner und Petersburger Hofs auf die Erfüllung der Bundesartikel, vor allem mit Beziehung auf den einstigen Reichsadel, zu drängen. Berckheim sah besonders schwarz. Allein die Erfüllung des Artikels 13 könne Deutschland vor einer Revolution bewahren. Wenn er auch damit einer Bittschrift, die der löwensteinische Justizrat Beck an die Bundesversammlung eingereicht hatte, eine übertriebene Bedeutung beimass, so war doch die Lage des Staates alles andere als beruhigend. Immerhin war es Reitzenstein gelungen, den immer heftiger sich meldenden Absichten Bayerns auf die badische Pfalz durch ein Hausgesetz, das die Thronfolge regelte, entgegenzutreten. Die Verfassungsfrage trat in den Vordergrund und beschäftigte jetzt auch das zur Beratung der Bundestagsangelegenheiten im Dezember 1817 eingesetzte Bundeskomitee, dem auch Reitzenstein angehörte. Berstett hatte bereits fast zwei Jahre vorher, im Februar 1816, dem Grossherzog mit einer Verfassungsdenkschrift aufgewartet, die wie Marschalls Entwurf zwei Kammern befürwortete. Sie entstammte dem Programm Steins und lehnte sich an dessen Gedanken über die Bildung einer politisch erzogenen Gentry an, die dieser in einem Aufsatz, den er Berstett übersandte, niedergelegt hatte[2]). Berstett wünschte,

[1]) W. Andreas: GVO I, S. 443ff.

[2]) Vgl. darüber: W. Andreas: GVO I, S. 426ff. und G. H. Pertz: »Stein«, V, S. 35ff.

gleich seinem Vorbild, eine besondere, aus grösseren Gutsbesitzern zusammengesetzte Adelskammer als Mittlerin zwischen Monarch und Volk. Mit diesen Schutzabsichten für den Adel stand er im Komitee nicht allein. Der Geheime Referendär Reinhard, ein Absolutist vom Scheitel bis zur Sohle, war ebenfalls für eine Adelskammer[1]). Da auch Reitzenstein seine früheren Anschauungen gewandelt hatte, und die Forderungen des ehemaligen Reichsadels in den Mahnungen Berckheims aus Frankfurt ein getreues Echo fanden, konnte die Richtung in der sich die Verfassungsvorschläge bewegen sollten, nicht mehr zweifelhaft sein. Der Grossherzog, der Nebenius zum Referenten in den Verfassungsangelegenheiten ernannt hatte, wünschte zwei Kammern. Nebenius legte seinen Verfassungsentwurf, den er der polnischen Konstitution nachgebildet hatte, dem Komitee für Bundesangelegenheiten vor, das nur geringe Änderungen vornahm. Der totkranke Grossherzog unterzeichnete in Griesbach die Verfassungsurkunde, in Abwesenheit ihres Schöpfers, den man fern zu halten gewusst und dessen Urheberschaft man wiederum verleugnet hatte.

Die Urkunde ist vom 22. August datiert und gliedert sich in 83 Paragraphen[2]). Alle einstigen Befreiungen des Adels von direkten und indirekten Steuern wurden, wie bereits in § 23 des Adelsedikts vom 23. April 1818 verkündet, für aufgehoben erklärt. Da aber dieses ausdrücklich ein Bestandteil der Verfassung sein sollte, hatte der grundherrliche Untertan immer noch eine ansehnliche Summe von Abgaben, aus dem Genuss des Feudalbesitzes herrührend (Handlohn,

[1]) Allerdings nur da, »wo sich hingegen der Adel in der Masse verlieren würde«. Wären die Vorschriften der Bundesakte nicht gewesen, so hätte Reinhard die Grundherren sowohl als die Standesherren mit den übrigen Untertanen — auch in der Besteuerung — auf die gleiche Stufe gestellt, denn so waren sie halbe Untertanen und halbe Herrscher. Es gab nach seiner Auffassung nur »Regenten und Regierte«. Jene befahlen, diese gehorchten, denn »das ständische Verhältnis bildet sich nicht vertragsmässig zwischen Regent und Volk«. Die Bundesakte war kein Konstitutionsversprechen, sondern garantierte nur das »Recht einer verfassungsmässigen Erwartung«. — W. Reinhard: »Die Bundes-Acte über Ob, Wann und Wie? Deutscher Landstände«, Heidelberg 1817. — Scharfe Angriffe gegen die Spitzfindigkeiten Reinhards finden sich im NRM 1817, S. 817ff.

[2]) Text bei Friedr. v. Weech: a. a. O. S. 99.

Bänne, Naturalien), an seine Herrschaft zu leisten. Acht Abgeordnete der Grundherren erhielten ihre Sitze zusammen mit den Familienhäuptern der standesherrlichen Häuser in der ersten Kammer. Gewählt konnte jeder adlige Besitzer einer Grundherrschaft werden, der 25 Jahre alt und seinen Wohnsitz im Lande hatte. Die Wahl galt für acht Jahre, alle vier Jahre schied die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten aus. Auch andern adeligen Güterbesitzern konnte der Grossherzog Stimmfähigkeit und Wählbarkeit zuerteilen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besassen, dessen Wert nach Abzug der Lasten auf mindestens 60000 fl. veranschlagt war.

Auch Bayern, Hessen und Württemberg hatten ihren Verfassungen das Zweikammersystem zugrunde gelegt. In den beiden ersten Staaten teilte der frühere Reichsadel nicht die Bevorzugung seiner badischen Standesgenossen; er musste sich mit den Plätzen in der zweiten Kammer begnügen. In Württemberg lebte die alte Ritterkorporation wieder auf; in jedem der vier Wahlkreise sollte der Adel zur Wahl seiner Abgeordneten in die zweite Kammer eine Körperschaft bilden dürfen; doch konnte der Herrscher auch aus dem ritterschaftlichen Adel erbliche Mitglieder für die erste Kammer ernennen, falls ihr Vermögen eine jährliche Mindestrente von 6000 fl. abwarf. Was damit der liberalisierende König Wilhelm zugestand, wäre unter seinem despotischen Vater ein Ding der Unmöglichkeit gewesen. Hessen hatte anfänglich das Alter für die Wählbarkeit in die zweite Kammer auf 36 Jahre festgesetzt, dann aber auf 30 Jahre ermässigt. Die Regierung schien eingesehen zu haben, dass auch das angehende Schwabenalter nicht die unbedingte Garantie abgab, dass der Adel seine Wünsche vor den geheiligten Stufen des Thrones unterdrückte. Neidisch sahen die badischen Standesherren nach Bayern, wo es ihren Standesgenossen besser ging. Allerdings war dort der niedere, güterbesitzende Adel nicht in der gleichen Lage. Zwar stellten die adligen Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit ein Achtel der Abgeordneten der zweiten Kammer, doch wurden gleichzeitig ihre gutsherrlichen Rechte eingeschränkt.

Das badische Adelsedikt vom 23. April 1818 war als Bestandteil der neuen Verfassungsurkunde erklärt worden.

Damit aber stand die Gleichheit aller badischen Staatsbürger nur auf dem Papier. Wohl war in den altbadischen Landen schon 1783 die Leibeigenschaft aufgehoben worden; in den Souveränitätslanden, d. h. in den neu erworbenen Gebieten, dauerte sie jedoch, wenn auch unter dem etwas milder klingenden Namen der Erbpflichtigkeit, weiter. Noch immer gab es eine Klasse von Untertanen, die nicht wusste, wer ihr näher stand, der Grossherzog oder der Grundherr. Der Bauer seufzte vielfach weiter unter der Last der doppelten Besteuerung. Dass man die bäuerlichen Grundlasten und Dienstpflichten für ablösbar erklärte, wollte wenig besagen. Woher sollte der Untertan bei der allgemeinen Armut das Geld nehmen, sich von seinen Abgaben loszukaufen? Dass auch die vertröstenden Zusicherungen der Regierung nicht mehr halfen, sah diese wohl ein. Eine allgemeine Landessteuer wurde erwogen, deren Erträgnis zur Ablösung der Grundabgaben verwendet werden sollte, um »tumultuarische Auftritte« zu verhindern.

Der badische Adel hatte in dem neuen Adelsedikt mehr als einen Stein des Anstosses gefunden. Die Standesherren lehnten es ganz ab, weil es dem Artikel 14 der Bundesakte überhaupt nicht entspreche, die Grundherren waren dagegen, vor allem, weil die Bestimmungen über die Jurisdiktionsübernahme eine starke finanzielle Belastung bedeuteten.

Inmitten des Lärms, der der zu eröffnenden Ständeversammlung vorausging und den mehr oder minder leidenschaftlichen Beschwerderufen der unzufriedenen Standes- und Grundherren, starb Grossherzog Karl am 8. Dezember in Rastatt. Sein Oheim Ludwig, der dritte Sohn Karl Friedrichs, hart, absolutistisch gesinnt, übernahm im Alter von 56 Jahren die Regierung. Er war durchaus von dem Willen geleitet, die Misswirtschaft, die sich besonders in den letzten Jahren seines untätigen Vorgängers eingeschlichen hatte, zu ändern. Gern hörte er die Leute sagen, in ihm sei sein von den Untertanen geliebter Vater wiedererstanden. Wie dieser, versprach auch er, für die Klagen der Untertanen stets ein geneigtes Ohr zu haben[1]). Freilich, er war, wie seine Regierung er-

[1]) Varnhagen von Ense: »Denkwürdigkeiten«, Die Karlsruher Jahre 1816—1819, herausg. von H. Haering, S. 248ff.

weisen sollte, von ganz anderem Schlage als Karl Friedrich. Soldat und dem straffen preussischen Verwaltungsmechanismus zugetan, wollte er von Verfassungen wenig wissen. Seiner ganzen Gedankenwelt entsprechend, musste er sich mehr zur Aristokratie hingezogen fühlen als zu den nach oben drängenden Schichten des Volkes. Dazu kam, dass Reitzenstein, der aus politischen Gesichtspunkten für eine Verfassung eingetreten war, sich während der Regierungszeit Ludwigs nach Heidelberg zurückgezogen hatte. Die Mediatisierten konnten also hoffen, mit ihren Wünschen Gehör zu finden.

Berstett hatte es übernommen, mit den beschwerdeführenden Standes- und Grundherren zu verhandeln. Hatte ihm doch Zar Alexander in Aachen erklärt, dass es der Wille der Grossmächte sei, den Mediatisierten das Ihre zu verschaffen, wobei der Artikel 14 nur das Minimum des zu Gewährenden sein könne[1]). Österreich, Preussen, Russland und England hatten sich sogar verpflichtet, besonders die Höfe von Stuttgart, Karlsruhe und der beiden Hessen auf die restlose Erfüllung des Artikel 14 und die Gewährung von Kuriatstimmen an die Standesherren »freundschaftlichst« hinzuweisen[2])!

Am 30. Dezember ernannte der Grossherzog eine Kommission zur Prüfung der Beschwerden des Adels. Mitglieder waren Berstett, Baumgärtner, Fischer, Sensburg und Winter, den der Grossherzog eigenhändig auf der Liste eingefügt hatte.

Eine Versammlung des Unterländer, ehemals reichsfreien Adels, die wieder in Sinsheim stattfand, betraute die Freiherren Rüdt von Collenberg, von Zobel, Julius von Gemmingen und Max von Berlichingen erneut mit der Vertretung ihrer Forderungen, die in der Wiederherstellung

[1]) Exz. W. Andreas: GLA, Berstett an von Wächter, 22. Dez. 1818. Die Eingabe der Mediatisierten war von Gentz verfasst (am 25. September 1818). Vgl. »Tagebücher von Friedr. von Gentz«, II, Leipzig 1873, S. 267.

[2]) Aachener Conferenzprotokoll vom 7. November 1818 J. L. Klüber: »Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes«, Erlangen 1833, S. 3ff.

des Vierten Konstitutionsedikts gipfelten [1]). Die Grundherren in der Ortenau, im Breisgau und am See ordneten den Freiherrn Joseph von Hornstein als ihren Vertreter ab.

Schon am 16. April 1819 erschien als wenig verheissungsvoller Auftakt zur Eröffnung des Landtags das neue Standes- und Grundherrlichkeitsedikt, bei dem Berstett Pate gestanden hatte [2]). Es erfüllte die grundherrlichen Wünsche fast vollständig, bedeutete aber eigentlich eine Verfassungsverletzung, obwohl es das Edikt vom 23. April 1818 nur »zum Theil« bestätigen, erläutern und näher bestimmen sollte. Die Steuergleichheit aller Untertanen blieb zwar bestehen; doch erhielten die Grundherren das Recht, die Judenschutz- wie die Hintersassengelder zur Hälfte zu beziehen. Glaubte der Grundherr sich in der Höhe des zu versteuernden Kapitals überschätzt, so sollte eine unparteiische Kommission entscheiden. Ohmgeld und Gewerbsrekognitionen verblieben zwar dem Landesherrn, doch wurden alle andern Gefälle des Vierten Konstitutionsedikts aufs neue bestätigt. Während das Edikt von 1818 eine Verbindung einer Justizbeamten- und Revisoratsstelle untersagte, erklärte das neue Edikt eine Befreiung von der gesetzlichen Vorschrift jetzt für möglich. Im Militärdienste konnten die Söhne der Grundherren von nun an

[1]) Die Standesherren verhandelten nicht gemeinsam, sondern jeder für sich. Der Regierung konnte das nur angenehm sein. Die übertriebenen Forderungen der Fürsten und Grafen erstreckten sich bis zum Eintritt in die Hofloge des Theaters, was der Grossherzog natürlich abschlug.

[2]) Zum Vollzug kam das Edikt jedoch wegen des Widerspruchs der Standesherren sowie der II. Kammer nicht. Die Regierung zog es zurück. Eine abschliessende Regelung der grundherrlichen Rechtsverhältnisse erfolgte nach Anhoren einer auch aus Grundherren bestehenden Immediatkommission durch die beiden Verordnungen vom 22. April 1824 (Reg.-Bl. Nr. XI, S. 71), sowohl für den 1806 bereits mittelbaren Adel als auch für die ehemaligen Reichsritter, deren Rechtszustand, von einigen Ehrenvorzügen abgesehen, der gleiche, wie der des einst landsässigen Adels war. Die Verordnungen enthalten gegenüber dem Edikt von 1819 Verbesserungen für die Grundherren als Folge ihres Verzichts auf Gerichtsbarkeit und Ortspolizei. — Mit den einzelnen Standesherren, wurden in den darauffolgenden Jahren besondere Deklarationen abgeschlossen. — Vgl. darüber Fr. von Weech: »Badische Geschichte«, Karlsruhe 1896, S. 528; L. Curtaz: a. a. O. S. 19; Fr. Cast: a. a. O. S. 372 und Anton Mayer: »Beiträge zur Geschichte des badischen Zivilrechts«, Bellevue bei Konstanz 1844, S. 94 ff.

Ersatzleute stellen; wollten sie das nicht, so sollten sie in besonderen Anstalten zu Kadetten erzogen werden. Ausdrücklich wurde bestätigt, dass die Grundherren nicht zur Tilgung der Gemeindeschulden beizutragen hätten. Völlige Befreiung von der amtlichen Polizeigewalt und der Untergebenheit unter die Ortsvorgesetzten und Ortsgerichte bei Verzicht auf die Ausübung der Jurisdiktion wurde zugesagt. Auch eine Auszeichnung war nicht vergessen. Eine besondere Uniform, wie sie das Vierte Konstitutionsedikt schon verheissen hatte, sollte auch äusserlich den Abstand von den niedereren Ständen sichtbar machen. Die gleichen Rechte wurden dem landsässigen Adel erteilt. Er wurde, wie 1807, den ehemaligen Reichsrittern gleichgestellt.

Diesmal konnten die Grundherren nicht umhin, anzuerkennen, dass ihnen mehr in den Schoss gefallen war, als sie erwartet hatten. Die Standesherren zeigten sich zwar auch jetzt nicht zufrieden, indem sie auf das bayrische Standesherrlichkeitsedikt vom 26. Mai 1818 hinwiesen. Aber waren sie überhaupt einmal zufriedenzustellen? Zum erstenmal in den verflossenen zwölf Jahren übersandte fast der gesamte badische Adel seinem Landesherrn Dankadressen. Die streitbaren Herren von gestern versprachen künftig die treuesten Stützen des Thrones zu sein. Sie hielten jetzt nicht mehr mit ihrem »grenzenlosen Dank« an den Landesfürsten zurück, der durch sein neuestes Edikt ganz im Sinne seines unvergesslichen Vaters gehandelt habe. Auch an die Bundesversammlung erging eine Anzeige der Freiherren von Rüdt und Zobel, dass das Edikt vom 16. April »von dem grundherrlichen vormals unmittelbaren Adel des Grossherzogtums, mit Ausnahme weniger Einzelner, dankbar angenommen worden« und dass nun der Artikel 14 der Wiener Bundesakte erfüllt sei[1]).

Ein Jahrzehnt des Kampfes zwischen der Krone und einer ihre alten Vorrechte zäh verteidigenden Aristokratie war abgeschlossen! Die Standes- und Grundherrlichkeitsedikte Karl Friedrichs vom Jahre 1807 waren in stärkerem Masse vom Rechtsgedanken als von der Rücksicht auf das Staatswohl ausgegangen. Für Brauer, einen der treuesten Diener

[1]) Vom 20. Mai 1819. Exzerpt R. v. C.

des damaligen hochbetagten Landesherrn, war das Fortbestehen des Adels und eines Grossteils seiner Privilegien eine Selbstverständlichkeit gewesen; für Reitzenstein, den jüngeren Staatsmann rheinbündischen Zuschnitts, in diesem Ausmass ein Unding. Er hatte denn auch ohne formellen Auftrag, als Leiter der badischen Geschicke unter dem haltlosen Grossherzog Karl den grundherrlichen Adel an seiner verwundbarsten Stelle, der Gerichtsherrschaft, getroffen. Mit ihrer Wegnahme schien dessen politische Entmündigung besiegelt, seine Vorherrschaft gebrochen. Doch die französische Karte im Spiel der süddeutschen Staatslenker versagte, der Sieg der Verbündeten durchkreuzte ihre Zukunftspläne. »Freiheit den Unterdrückten« war nun das grosse Modewort der Zeit, Freiheit von den alles gleichmachenden Gesetzen der Rheinbundsschergen die Losung der süddeutschen Adligen. Ohne Zweifel hatten sie an Macht und an Einkommen zum Teil sogar erheblich eingebüsst; auch entbehrte ihre Bewegung nicht des Mutes und eines gewissen ethischen Schwunges. Ansätze einer höheren Auffassung ihres Berufes waren deutlich vorhanden. Doch gar bald wandelte sich ihr Kampf für das Volk — oft unbewusst — in einen Kampf gegen andere Bevölkerungsschichten, denen gegenüber sie Vorrechte beanspruchten. Und als der Herrscher aller Reussen und der Bundestag sich der Klagen der Mediatisierten anzunehmen schienen, hatten diese gewonnenes Spiel. Ihre Vorzugsstellung, mit der vergangene Jahrhunderte sie mit Fug und Recht ausgestattet hatten, musste dem gemeinen Mann, der jetzt den gleichen Pflichten unterworfen war, als ein Messen mit zweierlei Mass erscheinen. Der zentralisierenden Regierungsweise der rheinbündischen Staatslenker war es, trotzdem die Gleichheit vor dem Gesetz unter ihnen Fortschritte gemacht hatte, nicht gelungen, die Privilegienherrschaft zu beseitigen; sie wurde sogar erneut gesetzlich verankert. Damit erhielten die mediatisierten Reichsritter nach ihrer Meinung nicht etwa ein Geschenk, sondern nur ihr gutes, in der napoleonischen Aera vergewaltigtes Recht zurück. Zu danken hatten sie dieses nach den harten Jahren der französischen Vorherrschaft für sie so günstige Ergebnis vor allem den kriegerischen Erfolgen der verbündeten Monar-

chien, in Baden noch zu einem erheblichen Teil dem betriebsamen Eifer Berstetts und Berckheims, die als einstige Kantonalmitglieder einflussreiche Staatsstellen innehatten. Nach all den Kämpfen und Niederlagen der ersten Jahre nach der Mediatisierung war es dem badischen ehemaligen reichsritterschaftlichen Adel gelungen, die bedeutendsten seiner Vorrechte, mit denen ihn der erste Grossherzog begabt hatte, zurückzugewinnen. Er sprach wieder Recht über die Volksgenossen, denen er wenige Jahre zuvor gleichgeordnet worden war. Eine Leibwache umgab wie in alten Zeiten die Person des durchlauchtigsten Standesherrn, und der Tod im Hause der Grundherrschaft machte Tanz und Saitenspiel in den Dörfern verstummen. Noch einmal hatten die verbündeten Mächte diese »vornehmsten Staatsbürger« bevorrechtend ausgezeichnet — doch schon kündeten die leidenschaftlichen Worte der neugewählten Volksdeputierten an, dass eine schicksalsschwere Epoche deutscher Geschichte zu Grabe getragen wurde, während eine neue sieghaft heraufzog.

Der Name Elsass

Von

Gustav Binz

Über die Herkunft und ursprüngliche Bedeutung des Namens Elsass ist, zum Teil auch in dieser Zeitschrift, ein langer, von politisch-nationalistischen Voreingenommenheiten und Leidenschaften nicht immer freier Meinungsstreit ohne entscheidenden Ausgang geführt worden. Eine gute Bibliographie zu dieser Frage bietet die vortreffliche, durch Sachlichkeit und Unparteilichkeit wie durch genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse ausgezeichnete Strassburger Doktorthese von Paul Lévy: Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine, Strasbourg 1929, T. 1, p. 98f, note 6. Leider hat der Verfasser darauf verzichtet, im einzelnen Stellung zu den ernsthafteren für und wider germanische Herkunft des Namens Elsass vorgebrachten Gründen zu nehmen, und sich damit begnügt, seinen eigenen Standpunkt kurz so zusammenzufassen: »Mag nun der Name Illsassen (Ill-anwohner) oder alisassen (die in der Fremde Sitzenden) bedeuten, so ist doch jedenfalls die Zusammensetzung eine germanische. Alle Ableugnungen haben meines Erachtens diese Auffassung nicht zu erschüttern vermocht. Der Name tritt zum erstenmal auf in der um 650 geschriebenen Chronik des Fredegar [Mon. Germ. hist. Script. II, a. 610] bei der Erwähnung von Ereignissen der Jahre 596 und 610, wobei freilich das völlige Fehlen dieses Namens in der Historia Francorum des Gregor von Tours, die doch so oft auf elsässischem Boden sich abspielt, um so mehr auffällt. Seine häufige Erwähnung in den frühesten Weißenburger Urkunden zeigt, daß er dort schon lange vorher eingebürgert ist. Der Schluß scheint sich also aufzudrängen, daß auch der Name Elsaß eine Spur jener großen sprachlichen Umwälzung ist, welche wir in das fünfte und sechste Jahrhundert setzen

müssen.« Danach hält also auch Levy an der Deutung des Namens Elsass als eines deutschen Kompositums fest trotz der gewichtigen von Herr in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N.F. 29 (1914) und von Riese im Röm.-germ. Korr-Bl. 8 (1915) dagegen erhobenen Einwände. So begreiflich es ist, dass Levy von den politisch einseitigen und sprachgeschichtlich unzulänglichen Ausführungen von Tourneur-Aumont (L'Alsace et l'Alemanie, Nancy 1919, p. 162ff.) sich nicht hat beeinflussen lassen, so bedauerlich erscheint mir die Nichtbeachtung der Gedankengänge Herrs und Rieses.

Die ganze Argumentation dieser beiden Gelehrten, die freilich in ihrem niederreissenden Teil sicherer und zwingender als im aufbauenden ist, vorzuführen, wäre überflüssig. Beide stimmen darin überein, dass ein Name mit der Bedeutung »Sitz in der Fremde« seiner ganzen Bildung nach nicht nur im Kreise der uns bekannten deutschen oder germanischen Ländernamen eine vereinzelte Ausnahme darstellen, sondern auch einen psychologisch unbegreiflichen Inhalt voraussetzen würde. Herr und Riese weisen mit Recht darauf hin, dass Gaunamen in den germanischen Sprachen in der Regel mit dem Namen eines Flusses, eines Gebirges oder Waldes, einer bedeutenden Ortschaft, eines Volksstamms oder, in späterer Zeit, der Himmelsrichtungen zusammengesetzt sind; nicht aber mit einem die Bewohner kennzeichnenden Eigenschaftswort. Sie gehen beide mit Recht von der ältesten uns erreichbaren Form des Namens Elsass aus, die in den lateinischen Urkunden der Klöster Weissenburg und Murbach aus dem 8./9. Jahrhundert, die freilich fast durchweg nur in späteren Abschriften auf uns gekommen sind, als pagus alisacensis begegnet. Dann aber trennen sich ihre Wege. Herr erschliesst hieraus einen Flussnamen *Alisaca und vermutet, dass der Hauptfluss des Elsasses, die Ill, einst diesen Namen, wenigstens in ihrem mittleren und unteren Lauf, getragen habe. Riese dagegen will in alisacensis eine Ableitung von einem Ortsnamen *Alisacum erblicken, für welchen er aus französischem Sprachgebiet Entsprechungen wie Alizay (Eure) beibringt. Freilich vermag er das Vorhandensein eines solchen Ortsnamens im

Elsass nicht nachzuweisen. Die Versuche, Aliswilre bei Schöpflin, Elsenheim in der Nähe von Colmar und Elsau oberhalb Strassburg damit zu identifizieren, hat er nachher selbst wieder aufgegeben und damit geschlossen, die Alemannen hätten, als sie zu Anfang des 5. Jahrhunderts das Land in Besitz nahmen, die Verwaltung nach *Alisacum verlegt, dessen Name dann später einem andern Platz gemacht haben müsse, wie etwa im Fall von Argentoratum > Strassburg. Dafür, dass ein alter Stadtname im Elsass für die Bildung des Gaunamens verwendet worden wäre, hätte Riese auf gleichartige Bildungen auf alemannischem an das Elsass grenzenden oder einst zu ihm gehörenden Boden verweisen können: Frickgau, Augstgau, Baselgau, Breisgau, so wohl auch Sisgau aus Sissach, bei den Franken: Speiergau, Wormsgau, Lobdengau. Aber diese Ortsnamen sind bis heute lebendig geblieben, wenn auch die betreffenden Siedlungen zum Teil ihre frühere politische Bedeutung eingebüsst haben, von einem *Elsach aber, das sich aus *Alisacum hätte entwickeln müssen, im Elsass haben wir zu keiner Zeit auch nur eine Spur. Rieses Vermutung beruht also ebenfalls auf sehr unsicherem Grund. Herr dagegen konnte seinerseits auf die vielen mit Flussnamen gebildeten Gaunamen und für die mehrfache Benennung der Ill in ihren verschiedenen Teilen auf das von Edward Schröder im Reallexikon der germanischen Altertumskunde (Art. Flussnamen) erwähnte Vorkommen solcher Fälle in Mittel- und Norddeutschland hinweisen, bestimmte Zeugnisse für seine Annahme aus dem Elsass selbst aber nicht beibringen. Was er über die Bildungsweise des erschlossenen Flussnamens *Alisaca und seine spätere Geschichte sagte, war in vielem sehr anfechtbar, hätte aber Mentz doch nicht Veranlassung zu geben brauchen, den neuen Deutungsversuch Herrs in allen Teilen mit Schärfe abzulehnen.

Unter diesen Umständen ist vielleicht der Versuch, der Benennung pagus Alisacensis von neuem zu Leibe zu rücken, gerechtfertigt. Suchen wir aus dieser lateinischen Form die älteste deutsche Namensform für den Gau zurückzugewinnen, so kommen wir auf *Alisachgau oder mit der vereinfachenden ahd. Schreibung auf *Alisahgau. Otto

Springer, Flussnamen Württembergs und Badens, Stuttgart 1930, erinnert z. B. an Reinahgau, Moinahgau, Enzihgau, Murrahgau zu Rhein, Main, Enz, Murr; auch Ambrahgowe zu Ammer, Tonahgaue zu Donau, Naglachgowe neben Nagalgowe zu Nagal, später Nagold, Sarachowe zu Saar, Albechowe zu Alb, pagus Auciacensis für Oosgau liefern passende Beispiele. ss- oder s-Formans findet sich im vorgermanischen Flussnamen häufig, z. B. Ems < Amisa, Erms < Armisa, Fils < Filisa, Körsch < Kers < *Karisa, so auch Els < *Alisa und darnach Elsgau neben älterem *Alisahgau. Die Grundform alisa oder aliso verliert auf französischem Boden früh das unbetonte i in Mittelstellung, und so begegnen wir dort häufig dem Flussnamen Auze und Erweiterungen dieses Stammes mit anderen Formantien, z. B. -one, -onna, -antia: Alzon, Auzon, Auxon, Alzonne, Auxonne, Auzance. Aus einem deutschen neben Alisahgouwe vorauszusetzenden *Alisgauja wird also in französischem Mund *Alsgauja und daraus entwickelt sich regelrecht *Alsjoia und in der Mundart des Berner Jura *Aljoie und weiterhin Ajoie, das heute noch als Name des Landesteils um die obere Allaine herum oder wenigstens der Umgegend von Pruntrut fortlebt, während der deutsche Name Elsgau seit der Aufhebung des Fürstbistums Basel nur noch in der Erinnerung der Geschichtskundigen erhalten ist. An dem gemeinsamen Ursprung von Elsgau-Ajoie aus einem deutschen *Alisgauja zu zweifeln scheint aber nicht möglich. Der Name dieses Gaues wird zum erstenmal in unmissverständlicher, aber schon nicht mehr ganz ursprünglicher Form in einer Urkunde des Jahres 731 erwähnt, durch welche Graf Eberhard dem Kloster Murbach Gebiet aus seinem Privatbesitz in pago Alsacinse schenkt. Spätere lateinische Formen wie Alseaugja, Alsgaudia, in pago Algogiensi, Ajoia, advocatia de Ayogia sind mehr oder weniger verunglückte Latinisierungen der sich entwickelnden französischen Form (vgl. joie < gaudia). Die deutschen Entsprechungen mit dem i-Umlaut der Stammsilbe spiegeln sich wieder in den Schreibungen Elsgaudia, Elisgaugium, Elischowe, Elscowe, Elsgöwe.

Freilich ist damit für die geographische Geltung des Begriffs pagus Alisacensis noch keine Sicherheit gewonnen. Denn über die ursprünglichen Grenzen des Elsgaus wissen wir nichts. Nur soviel ist gewiss, dass in kirchlicher Beziehung der Elsgau zum Bistum Basel gehörte, dem ja auch schon in den ersten Zeiten geschichtlicher Überlieferung das ganze Oberelsass bis zum Landgraben zugeteilt war. Nach Süden zu erstreckte sich der Elsgau, den Sornegau und den Salsgau als Unterabteilungen in sich begreifend, über die Birs hinaus bis zu den südöstlichen Abhängen des Jura und stiess von 888 ab in dieser Richtung an das Königreich Burgund. Gegen Norden kann sich der Gau bei seiner Begründung ganz wohl weiter ausgedehnt haben als das spätere Landkapitel Elsgau des Bistums Basel. Aus der Tatsache, dass in den ebenfalls auf das 8. Jahrhundert zurückgehenden, wenn auch nur in jüngeren Abschriften überlieferten Urkunden des Klosters Weissenburg nur nordelsässische Ortschaften als in pago alisacensi gelegen bezeichnet werden, hat man schliessen wollen, dass ursprünglich nur dem zwischen Eckenbach und Selz liegenden Teil des Landes der Name pagus alisacensis zugekommen und erst von dort aus auf das ganze Land bis zum Jura ausgedehnt worden sei. Allein dieser Schluss ist, wie schon im »Reichsland Elsaß-Lothringen« Bd. 3, 1, S. 252 gezeigt wurde, unberechtigt. Die in Weissenburger Urkunden zu beobachtende Beschränkung des Begriffes erklärt sich einfach daraus, dass jenes Kloster in den oberen Landesteilen keinen Besitz, also auch keinen Grund hatte, diese zu erwähnen. Man könnte hinzufügen, dass im Unterelsass auch keine andere Grundlage für den Namen pagus alisacensis gegeben wäre als die durch nichts zu erweisende Annahme Herrs, dass die Ill in ihrem mittleren und unteren Teil einmal *Alisaca geheissen habe. Gehen wir umgekehrt vom Elsgau aus, so haben wir für den Namen pagus Alisacensis festeren Boden unter den Füssen und dürfen eher annehmen, dass von dort aus der Name nach Norden ausgebreitet worden sei, zu einer Zeit freilich, für welche urkundliche Zeugnisse uns fehlen. Etwas ungewöhnliches bliebe eine so weite Ausdehnung eines Gaunamens immerhin. Sonst sind die Flussgebiete, welche zur Bildung

von Gaunamen benützt worden sind, viel beschränkter und auch im Elsass finden wir ja solche, kleinere Bezirke umfassende Gaunamen wie Zorngau, der vielleicht gelegentlich bei der Deutung der in den Urkunden vorkommenden Ortsnamen mit dem südlichen Sornegau verwechselt worden ist, neben dem grösseren und ihnen schliesslich übergeordneten Elsgau. Das besondere und eigenartige Verhältnis des Landes zum fränkischen Reich mag auch hierin Besonderheiten hervorgebracht haben, die sich anderwärts nicht so entwickeln konnten. Wirklich klare Einsicht in diese Dinge gewinnen zu wollen, wird wohl wegen des Mangels an zuverlässigen Nachrichten, zum Teil auch wegen der Unsicherheit der Identifikation der in Urkunden auftretenden Ortsnamen — manche von den bisherigen Gleichsetzungen scheinen mir recht bedenklich — ein vergebliches Bemühen bleiben zu müssen.

Unserer Herleitung des Namens Elsgau wird vielleicht entgegengehalten, dass sie ja auch nichts mehr als eine blosse Vermutung sei, da ja der vorausgesetzte Flussname *Alisa für die heutige Allaine sich ebenfalls nirgends belegen lasse. Dass die Allaine einst den einfacheren Namen *Alla getragen habe, verrät uns der Name Alle einer an ihr nahe ihrem Ursprung gelegenen Ortschaft. Das Nebeneinander von Alle und Allain bzw. Allan ohne End-**e** liesse sich als Differenzierung der Nominativform von den flektierten Formen wie z. B. *Cosa und Cousin, Orne und Ornain, Sorne und Sornain, Isère und Iseran, Cosne und Conan, Serre und Seran mit Longnon, Noms de lieu de la France S. 272ff. erklären und im Ortsnamen Allanjoie nahe der Allaine östlich von Montbéliard möchte man eine solche Nebenform Allan zu Alle zu vermuten versucht sein. Sie wird in der Tat auch von André Gibert, La Porte de Bourgogne et d'Alsace, Paris 1930, regelmässig angewandt, während die schweizerischen Karten heute nur Allaine kennen. Die Form Allaine mit femininer Endung wird man als jüngere Analogiebildung nach dem Muster anderer Flussnamen auf -aine wie Haine, Seine, Vilaine (doch vgl. zu dieser Dauzat, Noms de lieux S. 202) oder der nahe der Allaine fliessenden Lisaine ansprechen dürfen.

Dass neben einem Flussnamen Alla eine Nebenform Alisa für denselben Fluss nichts ganz Unerhörtes wäre, zeigen die Beispiele *Gerisa neben Gera, *Milisa neben Mihla, *Affisa neben Affa, welche Schröder in dem zitierten Artikel über Flussnamen heranzieht und die bei einigem Suchen sich gewiss noch vermehren liessen.

Aber selbst wenn es wahrscheinlich gemacht werden kann, dass der älteste Name für das heute Elsass genannte Land Elsgau war, so bleibt an der weiteren Entwicklung des letzteren zu den späteren Formen noch manches rätselhaft. Die lautlichen Schwierigkeiten lassen sich doch nicht so leichthin wie Riese meint, mit dem Trost überwinden, dass kaum 80 Prozent der geographischen Namen sich lautgesetzlich korrekt entwickelt hätten. Vielleicht darf man sich, freilich ohne dass die einzelnen Stadien sich urkundlich erweisen lassen, den Gang der Entwicklung ungefähr in folgender Weise zurechtlegen.

Das **c** von alisacensis hatte in der von der merowingischen Kanzleien nach dem deutschen Alisahgouwi gebildeten lateinischen Form ursprünglich ein **h** oder **ch** zu vertreten, also die Bedeutung eines **k**. Zu welcher Zeit dieser Laut in der Kanzlei- und Schulaussprache des Lateinischen vor **e** und **i** über palatales **k** >**tj** >**z** gewandelt hat, ist eine noch nicht entschiedene Streitfrage. Im Franzischen, also wohl auch in der dort üblichen Aussprache des Schriftlateinischen, soll nach Brunot, Histoire de la langue française I, 163 diese Entwicklung sich im 7. Jahrhundert geltend machen, im 9. Jahrhundert nach Ausweis der Reichenauer Glossen sicher abgeschlossen sein. Aus Alisakensis ist also im Verlaufe dieser Zeit Alisazensis geworden. Zur Stütze dieser Entwicklung will Herr die Form Alisazgouwe des Codex Laureshamensis herbeiziehen, die deutlich zeige, dass man pagus Alisacensis, in welchem **c** wie **z** gesprochen wurde, einfach ins Deutsche übersetzt habe. Aber diese Form ist sehr verdächtig, weil nach Aussage Glöckners in seiner Einleitung zur neuen Ausgabe des Codex Laureshamensis die Lorscher Mönche bei ihrer Abschrift der alten Klosterurkunden beständig Elsass und Elsenzgau miteinander verwechseln und unter ihrer Feder ein Alisahgouwe leicht

zu Alisazgowe entstellt worden sein könnte. In Originalurkunden des 7. und 8. Jahrhunderts ist meines Wissens ein Alisazgouwe nirgends anzutreffen.

Aus dem pagus Alisazensis wird nun in den Kanzleien des 9. Jahrhunderts — frühere Belege scheinen zu fehlen — der Ländername Alisacia oder Alisatia, beides = Alisazia, auf französischem Boden mit dem üblichen Ausfall des Mittelvokals auch Alsacia, als eine gelehrte, im Verwaltungsdienst und in den mönchischen Annalen gebrauchte, im Volksmund zunächst nicht übliche Namensform gebildet worden sein. Im Französischen hätte sich daraus, wenn es sich um ein volkstümliches Wort gehandelt hätte, etwa Ausaice oder Ausaize entwickeln müssen, wie aus Sarmatia ein Sermaise und Saumaize. Ein dieser erschlossenen Form sehr nahekommendes en Alsais findet sich in einer Urkunde des Othon von Granson vom Jahre 1309. Wenn späterhin im Französischen die Form Alsace alleinherrschend wird, so ist dies wiederum dem Einfluss der unter der lateinischen Tradition stehenden Kanzleien zuzuschreiben. Eine wirklich volkstümliche französische Form des Ländernamens, die aber nicht auf Alsatia zurückzuführen ist, sondern auf die echt französische Bildungsweise *Alsense zu *Alisa, tritt daneben nur vereinzelt auf in Aulxey des Friedensinstruments zwischen dem Herzog von Österreich und Johann Ludwig von Thuillers vom Jahr 1440 und in Auxois (d. h. Ausois) eines Diploms Karls des Kühnen vom Jahre 1469. Diese französischen Formen haben freilich keine allgemeine Verbreitung gefunden und sind bald abgestorben, sie sind uns aber kostbare Zeugen für die Richtigkeit des Nachweises, dass Alisgauja als Ausgangsform für den Namen des Landes Elsass zu gelten hat. Sie sind übrigens offenbar länger lebendig geblieben, als im allgemeinen angenommen zu werden scheint. Das Oxforder New English Dictionary führt, wohl mit Recht, die im Mittelenglischen (14.-16. Jahrhundert) übliche Bezeichnung für einen beliebten französischen Weisswein, Osey, der rühmend in einem Atemzug mit Bordeaux und Rheinwein genannt wird, auf französisch vin d'Aussais = vin d'Alsace zurück. Dieses Aussais könnte mit

dem obengenannten Alsais bezw. Auxois gleichgesetzt werden.

Weniger leicht ist die Aufhellung der Geschichte des Namens im Deutschen. Von Alisahgouwe oder Elsgau scheint kein Weg zu Elsass zu führen. Es wird wohl kaum etwas anderes übrig bleiben als auch hier Störung der volkstümlichen Entwicklung durch gelehrten Einfluss der Kanzleien zu Hilfe zu nehmen. Vom letzten Viertel des 9. Jahrhunderts ab finden wir lateinische Formen mit i-Umlaut des ersten Vokals: in Elisatio (i. J. 870), in pago Elisazon (877), in pago Helisaze (997), in Elsazo (1040), in pago Elsazen (1048), die freilich meist wieder nur in späteren Abschriften überliefert sind, deren Umlaut und z-Aussprache aber offenbar auf deutschem Einfluss beruhen müssen. Sie könnten, wenn **z** als Affrikata = **ts** aufzufassen ist, als deutsche Entwicklungen der gelehrten lateinischen Form Alsazia angesehen werden. Wie aber dann weiterhin aus Elsatze ein Elsas werden konnte, ist nicht klar. Der Satz Herrs: »Der z-laut hat sich dann unter dem Einfluß der Aussprache zu einem s-laut umgewandelt« bleibt mir wenigstens dunkel. Dass das französische Alsace, dessen **c** = **ts** mit der Zeit in **s** übergegangen ist, dabei irgendwie von Einfluss gewesen sei, wird man bei dem rein deutschen Charakter der Sprache des Landes kaum annehmen dürfen. Innerhalb der alemannischen Mundarten wird allerdings für einen solchen Übergang schwer ein Gegenstück zu finden sein, es sei denn die moderne mundartliche Form Elses (ẹlsəs) des Flussnamens Elsenz, welche Springer S. 23 nennt und deren auslautendes **s**<**ts** er richtig daraus erklärt, dass nach dem **n** des zugrunde liegenden *Alisontia ein **z** und **s** sich in der Aussprache kaum unterschieden. Der Ausfall des gedeckten **n** in der unbetonten Nebensilbe weicht nicht vom Üblichen ab und die heutige echt mundartliche Aussprache des Namens Elsass im Alemannischen ẹlsis oder ẹlsəs würde sich am leichtesten aus einem älteren Elsens erklären lassen. Aber in den am frühesten belegten deutschen Formen findet sich ebensowenig ein **n** wie in den späteren. So bliebe vielleicht nur die Annahme einer volksetymologischen Umdeutung von Elsatz zu Elsass unter

Anlehnung an sâze st. fem. = »Sitz, Wohnsitz« oder an sâze, sæ̂ze schw. masc. = »der Sitzende, der Saße« übrig. Für die letztere Möglichkeit scheinen die frühen Zeugnisse für die deutsche Form zu sprechen, die Elsazen als Dat. plur. eines schwachen Masc. wie Franken, Hessen, Schwaben = Frankenland usw. erscheinen lassen. Ob freilich solche als Ländernamen jemals wirklich volkstümlich waren, mag bezweifelt werden angesichts der Tatsache, dass die süddeutschen Mundarten sie kaum kennen und dafür andere Bildungen wie »das Hessische«, »das Schwabenland« usw. vorziehen. Auch die Verkürzung eines dreisilbigen Elsazen zu zweisilbigem Elses spricht kaum zugunsten einer derartigen Auffassungsmöglichkeit.

Erstaunlich ist endlich auch das im Alemannischen allein gebräuchliche neutrale Geschlecht des Namens Elsass, das bei Entstehung aus einem lateinischen Femininum und gegebenenfalls bei Anlehnung des zweiten Bestandteils an ein deutsches starkes Femininum nicht als normal bezeichnet werden kann. Darin wird man vielleicht Einwirkung alter mit neutralem -gäu zusammengesetzter Gaunamen oder auch solcher Namen wie Markgrafenland, Schwabenland, Baselbiet und ähnlicher Neutra erkennen dürfen.

Miszellen

F. A. Koch, der erste badische Geschäftsträger in Petersburg

Seit Freiherr v. Gayling, der spätere Finanzminister, anfangs der 70er Jahre in Petersburg für den badischen Erbvergleich von 1765 gewirkt hatte, war am russischen Hof kein Vertreter Badens mehr erschienen. Dass über ein Jahrzehnt später hierin ein Wandel eintrat, ging nicht auf Initiative von Karlsruhe zurück. Ein Beamter im russischen Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten bewarb sich um die Vertretung der badischen Interessen; der Markgraf und dessen Minister Edelsheim gingen auf seine Wünsche ein. Über Friedrich Albrecht v. Koch[1]), der 17 Jahre mit einer Unterbrechung als badischer Geschäftsträger in Petersburg gewirkt hat, enthält die Politische Correspondenz Karl Friedrichs alles, was sich im Generallandesarchiv in Karlsruhe findet[2]). Vielleicht lohnt es sich, dem die Nachrichten über ihn gegenüberzustellen, die das veröffentlichte russische Quellenmaterial und die deutsche genealogische Literatur enthalten[3]).

Friedrich Albert Koch war Elsässer, geboren am 21. September 1740 in Buchsweiler als 10. Kind und jüngster Sohn des hessendarmstädtischen Kammerrats Johann Reinhard Koch. Die Mutter, Susanna Dorothea Fleischmann, war wohl Strassburgerin[4]). In Buchsweiler, der Haupt- und Residenzstadt der hessischen Grafschaft Hanau-Lichtenberg, hat er seine ersten Jahre verbracht. Im Jahre 1750 zog der Vater mit den jüngeren Söhnen zur weiteren Ausbildung nach Strassburg[5]). Der jüngste wurde am 2. Oktober 1756 bei der philosophischen Fakultät der Universität immatrikuliert. Zwei seiner Brüder hatten die Hochschule schon verlassen,

[1]) Die Politische Correspondenz Karl Friedrichs v. Baden nennt ihn im Widerspruch zu allen anderen Angaben Friedrich Albin.

[2]) Bd. I—III. Der Briefwechsel Kochs ist nur sehr lückenhaft erhalten.

[3]) Wertvolle Hinweise und Nachrichten verdanke ich der Liebenswürdigkeit von Herrn Adolphe Hoffmann in Strassburg, Mitarbeiter der Revue d'Alsace.

[4]) Genealog. Handbuch bürgerl. Familien IX (1902), S. 243ff. C. Klein, Beiträge zur Geschichte der ehem. Grafschaft Hanau-Lichtenberg I (Strassburg 1912), S. 23.

[5]) A.D.B. XVI, S. 371. C. Klein, a. a. O. I, S. 23.

zwei studierten noch[1]). Er soll Stipendiat der Markgräfin Karoline Luise v. Baden gewesen sein[2]). Wie seinen später berühmteren Bruder mag auch ihn J. D. Schöpflin in die Staatswissenschaften eingeführt haben. Wann die Studien abgeschlossen waren, ist nicht bekannt. Ein Koch aus Buchsweiler wurde 1763 für den Erzieherposten beim Sohne des Erbprinzen von Darmstadt vorgeschlagen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass es sich hier um Friedrich Albrecht handelt[3]). Dann ist wieder nichts von ihm zu hören, bis er 1770 in russischen Dienst tritt. Er wurde als Translateur der Gesandtschaft in Wien zugeteilt und durchlief hier die nächsten Stufen der Rangordnung[4]). Als Legationsrat vertrat er bisweilen den Botschafter Fürsten D. M. Golicyn, was in dieser Zeit der Annäherung der beiden Mächte gewiss ein Vertrauensbeweis war. Auch der Bruder Konrad Reinhard hielt sich in dieser Zeit in Wien auf, als bischöflich lübeckischer Resident[5]). Schon 1777 wurden die Brüder Johann F. A., Christoph Wilhelm und Friedrich Albrecht als »Edle v. Koch« in den Reichsadelsstand erhoben[6]). Die Verbindung zur Heimat wurde nicht abgebrochen, 1775 wurde Koch Strassburger Bürger[7]). Ob er in diesen Jahren im Elsass gewesen ist, lässt sich nicht feststellen, jedenfalls sah er 1783 seine Heimat wieder, wo der Bruder inzwischen die Professur für öffentliches Recht bekommen hatte[8]). In Wien hat er sich auch verheiratet,

---

[1]) Die alten Matrikeln der Universität Strassburg, hrsg. v. Knod, Bd. I, S. 421, 432, 433, 436. Von jenen wurde der älteste, Johann Friedrich Achatius, hess. Geh. Rat in Buchsweiler und starb 1785 als Gesandter in Paris. Christian Nikolaus war 1748—1755 Pfarrer in Buchsweiler. C. Klein, a. a. O. I, S. 22f; II (Strassburg 1914), S. 120, 131. Die beiden jüngeren, Christoph Wilhelm und Konrad Reinhard, sollten im Leben Friedrich Albrechts noch eine Rolle spielen.

[2]) Polit. Corresp. Karl Friedrichs I, S. 238.

[3]) Landgräfin Karoline v. Hessen an F. C. v. Moser, Pirmasens 22. August 1763: »J'ai parlé au prince héréditaire au sujet de Mr. Koch, mais il n'en veut pas pour instructeur de son fils; il est Alsacien, a tous ses parents à Bouxviller, cela ne plait point au prince.« Briefwechsel der Grossen Landgräfin Caroline v. Hessen, hrsg. v. Walther, Bd. II (Wien 1877), S. 368.

[4]) 6./17. Juni 1774 Hofrat, 27. April/8. Mai 1778 Legationsrat, 2./13. April 1782 Kanzleirat. Sbornik (Sammelwerk) d. Mosk. Hauptarchivs d. Min. d. Ausw. V (1893), S. 284.

[5]) Konrad Reinhard K. wurde 31. Oktober 1773 Legationsrat u. Resident, 24. April 1775 wirkl. Etatsrat u. bevollm. Minister in Wien, 28. Januar 1778 auch Comitialgesandter in Regensburg, wo er, seit 20. September 1784 mit dem Charakter als Konferenzrat, bis zum Ende des alten Reichs blieb (nach Mitteilung des Oldenburgischen Landesarchivs). Sein Sohn, durch Adoption Frhr. v. Gise, wurde bayr. Minister d. Äussern.

[6]) D. d. Wien 30. Dezember 1777. Siebmachers Wappenbuch, Adel d. Ostseeprovinzen II, S. 94. Konrad Reinhard hatte schon Wien 27. November 1769 den Reichsritterstand als »Edler Koch v. Teublitz« erhalten. Siebmacher, Oldenburg. Adel S. 7. Gen. Handb. bürg. Fam. IX, S. 245.

[7]) Mit Christoph Wilhelm, jetzt Prof. in Strassburg, und Konrad Reinh., dem Oldenburger. Bürgerbuch d. Stadt Strassburg 1. Juli 1775 (ungedruckt; nach Mitteilung v. Herrn A. Hoffmann).

[8]) Polit. Corr. I, S. 238.

mit Johanna Rosina Wagner Edler v. Wagenburg[1]). Das erste Kind, dem noch sechs folgten, wurde 1780 geboren[2]).

Der Kaiserin Katharina II. wurde Koch während seiner Wiener Zeit bekannt. Offenbar kannte er ihren eifrigen Korrespondenten, Baron F. M. Grimm, und erfreute sich seiner Fürsprache[3]). Petersburg scheint er 1781 besucht zu haben[4]). Erst 1782 wurde er endgültig dorthin versetzt[5]). Er übernahm im Kollegium der Auswärtigen Angelegenheiten die Redaktion deutscher und französischer Schriftstücke. Später wurde er als vorzüglicher Kenner der innerdeutschen Verhältnisse Chef eines Departements für die »Familienhöfe« Württemberg, Baden, Zerbst, Eutin usw.[6]). Nicht immer war man mit ihm zufrieden. Besonders anfangs erregte er die Unzufriedenheit seines Vorgesetzten Bezborodko, des einen Leiters der auswärtigen Politik, der ihn für einen Auslandsposten geeigneter nennt[7]). Im einzelnen lässt sich seine Tätigkeit nur selten aufzeigen. So soll er nach Masson den französischen Handelsvertrag von 1787 redigiert haben[8]). Beim Ausbruch des schwedischen Krieges 1788 hatte er viel mit den Deklarationen und Manifesten Katharinas gegen Gustav III. zu tun[9]). Seine gesellschaftliche Stellung war angenehm, er erfreute sich der Gunst zweier der besten Vertreter westeuropäischer Bildung in Russland, der Brüder Voroncov, und stand in freundschaftlichem Verkehr mit seinen Landsleuten Heinrich Ludwig v. Nicolay und Franz Hermann Lafermière, den Bibliothekaren und Vertrauten des Grossfürstenpaares[10]). Der jüngere Graf Voroncov, Semen, hielt sich zwar ständig als Gesandter im Ausland auf, von wo er erst nach dem Tode Kochs, nach zwanzigjährigem Leben in London ein halber Engländer, zurückkehrte. Graf Alexander aber lebte als Senator

---

[1]) Siebmacher, Ostseeprovinzen II, S. 94.

[2]) Gen. Handb. bürg. Fam. IX, S. 246.

[3]) Briefe der Kaiserin an Grimm v. 10./21., 13./24. April 1778, 20. September/1. Oktober 1783 im Sbornik d. K. Russ. Hist. Ges. XXIII, 77, 87, 285.

[4]) Polit. Corr. I, S. 238. Archiv Voroncov XXIX, S. 213.

[5]) Mit 2000 Rub. Gehalt. Aleksandrenko, Die russ. dipl. Agenten in London (russ.) II, S. 335, 389. Schon 1784 erhielt er Zulage und den Vladimir-Orden 3. Kl. Archiv Voroncov XXIX, S. 253. Weiter wurde er 1794 W. Staatsrat. Russ. Starina IV (1871), S. 172. 1793 schenkte ihm die Kaiserin das Gut Neuschwanenburg in Livland, das er jedoch schon 1797 wieder verkaufte. Siebmacher, Ostseeprovinzen II, S. 94.

[6]) Polit. Corr. II, S. 634.

[7]) Archiv Voroncov XIII, S. 31, 94.

[8]) Mémoires secrets sur la Russie etc. III (Paris 1802), S. 98f. Masson schätzt Kochs Fähigkeiten und Einfluss sehr hoch ein. Er spricht auch von seinem weiteren Schicksal.

[9]) Tagebuch Chrapovickij's, des Geheimsekretärs der Kaiserin (russ.), hrsg. v. Barsukov, Moskau 1901, S. 90—130 passim. Diese Tätigkeit Kochs hat auch zuerst die Aufmerksamkeit eines Forschers auf ihn gelenkt, vgl. N. Baryšnikov, Koch, ein Diplomat des russ. Hofs im 18. Jahrh. (russ), Russkaja Starina IV (1871), S. 172.

[10]) Vgl. die Äusserungen der beiden in Archiv Voroncov XXII, S. 103, XXIX, S. 213, 253.

in der Nähe seiner Freunde und konnte ihnen manchen Dienst erweisen. Als Lafermière, wohl in Auswirkung der französischen Revolution, von Hofe entfernt wurde, fand er eine Zuflucht auf den Gütern des Gönners. Nicolay bedurfte der Hilfe bald nicht mehr. Wurde er doch der Liebling des Kaisers Paul, der ihn zum Präsidenten der Akademie der Wissenschaften machte.

Da Koch auf die Dauer mit 2000 Rubel Gehalt nicht glaubte leben zu können — er hatte ja sieben Kinder —, so sah er sich nach Nebenverdienst um. Schon 1781 hatte er durch seinen badischen Kollegen in Wien, J. F. Stockmayer, dem Karlsruher Hof seine Dienste angeboten. Als er nach Petersburg ging, schlug er der badischen Regierung auf demselben Wege vor, ihn zum Geschäftsträger am russischen Hofe zu machen. Auch eine Empfehlung seines Wiener Chefs, Golicyn, konnte er vorlegen[1]). Die Stellung, die Russland seit dem Frieden von Teschen und dem Bündnisse mit Österreich im Reich einnahm, liess die Akkreditierung eines ständigen Vertreters in Petersburg für Baden wünschenswert erscheinen. Edelsheim hatte Bedenken und machte geltend, Koch werde stets auf seine Stellung im russischen Dienst Rücksicht nehmen müssen[2]). Trotzdem wurde der Bewerber durch Schreiben an den Vizekanzler vom 18. September 1783 akkreditiert, nachdem er sich auf der Strassburger Reise im Frühjahr vorgestellt und Katharina ihre Erlaubnis erteilt hatte. Er erhielt 1000 Gulden Gehalt[3]). So befand sich denn Koch in der sonderbaren, seiner Herrscherin wohl höchst willkommenen Doppelstellung als russischer Ministerialbeamter und diplomatischer Vertreter eines fremden Staates. War der Markgraf, dem er ein »armseliger Correspondent« erschien, anfangs nicht besonders zufrieden mit ihm, so zeigte es sich doch bald, wie angenehm es war, die Petersburger Nachrichten aus erster Hand zu empfangen, als in den Tagen des Fürstenbundes eine merkliche Spannung in den Beziehungen Russlands zu Gefolgstaaten Preussens eintrat. Als dann 1793 die schon ein Jahrzehnt früher geplante Ehe des Grossfürsten Alexander mit der Prinzessin Luise von Baden zustande kam, wurde Koch in Petersburg geradezu unentbehrlich. Er genoss das Vertrauen der jungen Grossfürstin, die ihm z. B. die gesamten Pensionssachen überliess[4]). Doch erlitt seine Wirksamkeit bald eine unerwartete Unterbrechung. Als Freiherr v. Geusau zu Beginn des Jahres 1797 in besonderer Mission in Petersburg ankam, fand er Koch

---

[1]) Koch an Stockmayer Petersburg, 8. / 19. September 1782. Polit. Corr. I, S. 308.

[2]) a. a. O. III, S. 333f.

[3]) Koch an Karl Friedrich, Petersburg 8./19. August 1783. Karl Friedrich an Ostermann 18. September 1783, a. a. O. I, S. 309. Vgl. auch die Einleitung a. a. O. I, S. 237ff.

[4]) Briefe an die Mutter v. 31. März/11. April 1794, 8./19. April 1799 in: Grossfürst Nikolaj Michajlovič, L'Impératrice Elisabeth, épouse d'Alexandre Ier, Bd. I (Petersburg 1908), S. 145, 344.

in tiefster Ungnade beim neuen Zaren. Schon einmal, unter Katharina in den Anfängen der französischen Revolution, soll er seinen Posten verloren haben, infolge der Tätigkeit, die sein Bruder Christoph Wilhelm, der inzwischen berühmt gewordene Strassburger Gelehrte, in der Gesetzgebenden Versammlung entfaltete. Hier war dieser, nachdem er schon in der Nationalversammlung gesessen, Vorsitzender des comité diplomatique. Die Stimme dieses Mannes, der Strassburg in Fortsetzung Schöpflinscher Traditionen zu einer wahren Pflanzschule für Staatsmänner gemacht hatte — zählte doch u. a. Metternich zu seinen Schülern —, wäre auch ohne Katharinas bekannte eingehende Zeitungslektüre bis Petersburg gedrungen. Erst die Verfolgung, die der eine Bruder unter der Schreckensherrschaft erlitt, wirkte wieder günstig auf das Schicksal des anderen zurück[1]). Auch jetzt vermutete Koch selbst, dass die Ungnade des unberechenbaren neuen Herrn mit seinem Bruder zusammenhinge, der allerdings schon 1795 zu seiner Lehrtätigkeit zurückgekehrt war. Er erhielt sechs Monate Urlaub und ging ausser Landes zum Bruder nach Regensburg. Auf dessen Gut Teublitz scheint er den Sturm abgewartet zu haben; von dort meldete er auch nach Karlsruhe, er müsse seine badische Stellung für erloschen ansehen. Er bat um Weiterzahlung des Gehalts, was auch bewilligt wurde, und blieb in privatem Briefwechsel mit Edelsheim[2]). Bei dem bekannten Charakter Pauls konnte man mit seiner Wiedereinsetzung rechnen. Und wirklich sehen wir ihn schon im Herbst 1798 in seiner alten Stellung im Kollegium in Petersburg, wo man seine Kenntnis der deutschen Verhältnisse nicht entbehren konnte. Sogleich nahm er auch seine badische Vertretung wieder auf. Zum Geheimrat befördert, bald auch Ritter des Annen-Ordens I. Klasse, wurde er im Januar 1800 zum Gesandten beim Reichstag in Regensburg ernannt[3]). Aber schon am 31. Januar starb er in Petersburg[4]). Ein neuer badischer Geschäftsträger wurde nicht ernannt.

Berlin-Halensee. *Erik Amburger.*

Die bildlichen Quellen zur deutschen Geschichte

Das in zahlreichen öffentlichen und privaten Sammlungen, als geschlossene Fonds oder in Einzelstücken, verstreute historische Bildmaterial ist bisher fast ausschliesslich Gegenstand kunst-

---

[1]) Masson, Mémoires secrets III, 99.

[2]) Polit. Corr. II, S. 634 u. Anm. 1.

[3]) Masson, III, 99. Polit. Corr. I, S. 238, Anm. 5; III, S. 170, Anm. 1. Archiv Voroncov XI, S. 102; XVIII, S. 340.

[4]) Das Datum wohl nach altem Stil, jedoch übereinstimmend so auf dem Grabstein und in der deutschen Stammliste. Peterburgskij nektropol, hrsg. v. Grossfürst Nikolaj Michajlovič, Bd. II, S. 500. Gen. Handb. bürg. Fam. IX, S. 246. Die Angabe 2./14. März bei Klein, Beiträge I, S. 23 beruht auf einer Verwechslung mit dem Datum des Anzeigebriefs der Witwe nach Karlsruhe.

geschichtlicher und kunstwissenschaftlicher Betrachtung gewesen, wohingegen seine Auswertung als historischer Quellenstoff noch sehr im Argen liegt. Um diesem Zustand abzuhelfen, hat der Verband deutscher Historiker einen Deutschen Ikonographischen Ausschuss (DIA) eingesetzt, mit dem Ziel, für Deutschland eine Sammlung und Sichtung des ikonographischen Materials in die Wege zu leiten, die Methode der ikonographischen Forschung auszubauen und die Förderung ikonographischer Arbeiten sich angelegen sein zu lassen.

Als eine der ersten Aufgaben hat sich der DIA die

Herausgabe eines Repertoriums

gestellt, das erstmalig einen Überblick über die in deutschen Sammlungen (Museen, Bibliotheken, Archiven, Münzsammlungen u. ä.) vorhandenen ikonographischen Fonds herstellen und damit eine bisher nur unzureichend bekannte, der wissenschaftlichen Methodik entbehrende Quellengattung zur deutschen Geschichte erschliessen soll.

Als historisch-ikonographische Fonds kommen in Betracht: I. Porträtsammlungen, II. Sammlungen zeitgenössischer Darstellungen historischer Begebenheiten, III. Sammlungen zeitgenössischer topographischer Denkmäler.

Der Deutsche Ikonographische Ausschuss richtet an alle Leiter und zuständigen Sachbearbeiter der öffentlichen und privaten Sammlungen des deutschen Sprachgebietes die Bitte, ihn durch die Übersendung des einschlägigen Materials unterstützen zu wollen und dadurch die baldige Herausgabe des Werkes ermöglichen zu helfen.

Die erbetene Auskunft möge folgende Angaben, die dem Forscher bei seinem Suchen feste Anhalte bieten werden, enthalten:

1. Name der Sammlung.

2. Bestand an geschlossenen ikonographischen Fonds (allgemeine Übersicht, keine Aufzählung einzelner Stücke). Umfang? Pflege besonderer Gebiete?

3. Kataloge: a) gedruckte, b) handschriftliche, beides mit kurzen Angaben über deren Anordnung.

Wenn Kataloge vorhanden sind, die das Material bereits nach ikonographischen (also nicht kunstgeschichtlichen) Gesichtspunkten angeben, ist es erwünscht, wenn dies besonders hervorgehoben wird.

4. Möglichkeit zur Erlangung von Photographien; deren Preise.

5. Anschrift des zuständigen Ressorts oder Beamten.

Zu den Punkten 2 und 3 wird die (bibliographisch genaue) Angabe einschlägiger Literatur erbeten. — Auch im Fall einer Fehlanzeige ist dem Ausschuss mit einer entsprechenden Benachrichtigung gedient.

Als ikonographische Quellen sind alle historischen Denkmäler im weitesten Sinne zu betrachten, wie Grabsteine, Epitaphien, Ölgemälde, Holz- und Steinstatuen und -gruppen, Elfenbeinschnitzereien, Kupferstiche und Holzschnitte, Gobelins und andere Textilien, Medaillen. Der künstlerische Wert oder Unwert spielt dabei keine Rolle, sofern nur der dargestellte Gegenstand von historischem Belang ist. Eine zeitliche Begrenzung findet nicht statt. Ausgeschlossen von der Aufnahme bleiben folgende Denkmälergattungen: 1. Bilder, die zweifelsfrei als Phantasieschöpfungen anzusehen sind; also Heiligenbilder, anachronistische Historienbilder u. ä. 2. Siegel und Münzen.

Es wird gebeten, alle Sendungen an folgende Anschrift zu richten: Deutscher Ikonographischer Ausschuss, Leipzig C 1, Universitätsstr. 13 I.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Bodensee-Chronik. (Beilage der »Deutschen Bodensee-Zeitung«.) 20. Jahrg. 1931. F. J. Baumann: Beiträge zur Geschichte der Pfarrei Bodman. Nr. 1—8. — Pfullendorf zur Zeit der französischen Revolution. N. 1—6. Nach den Aufzeichnungen des Stadtbaumeisters Heilig in Pfullendorf. — Alte Zoffinger Klosterpredigten. Erneuert von Karl Bertsche. Nr. 1 und 13. — Hermann Baier: Ein politisches Fastnachtsspiel in Immenstaad. Nr. 1. Im Jahre 1849, den geplanten neuen Freischarenzug darstellend. — P. P. Albert: Vom Grabe des Bischofs Ratold von Verona in der Pfarrkirche zu Radolfzell. Nr. 2. — Hermann Ginter: In einer Seepfarrei zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nr. 3 bis 8. Aktenmässige Geschichte der Pfarrei Sernatingen (Ludwigshafen a. S.) zur Zeit des Wessenbergianismus. — A. Waldenspul: Urteil Wessenbergs über den heiligen Klemens Hofbauer und dessen Genossen. Nr. 6. Brief an Pfarrer Wilhelm Mercy, 1806. — Joseph Klein: P. Franz Ubelacker, der Baumeister des Klosters Petershausen. Nr. 7—9. — Hermann Baier: Allmannsdorf und Wasser. Zwei Ortsnamen im Seekreis. Nr. 9. — Hermann Ginter: Eine Verordnung gegen das Fluchen. Nr. 9—11. Dekret des Fürsten Joseph Wilhelm Ernst von Fürstenberg (1754). — Ernst Weckerle: Der Wahlwieser Hof und das Widdumgut zu Wahlwies. Nr. 9—11. — K. Preisendanz: Eine arabische Handschrift der Reichenau. Nr. 10. Arabisches Papiermanuskript mit der 15. und 16. Sure des Korans aus dem 17. Jahrhundert, ein hübsches Beispiel türkischer Buchkunst, 1688 von einem Feldwebel von den Türken erbeutet, jetzt in Donaueschingen. — Kilian Weber: Markel-

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.

finger Bauernhöfe. Nr. 11 und 12. — Joseph L. Wohleb: Konstanz gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Nr. 12. Konstanz als Universitätsstadt. 1686 und 1698. — H. Weissmann: Tiergarten im Donautal. Nr. 12—18. — Hermann Baier: Strassburg und die Getreideversorgung des Bodenseegebietes. Nr. 13. Nach Heinrich Hugs darin wenig beachteter Villinger Chronik. — J. Schupp: Ein Pfullendorfer Opfer der Mairevolution vom Jahre 1849. Nr. 13. Konrad Heilig, revolutionärer Kommandant der Festungsartillerie in Rastatt. — Karl Preisendanz: Der weisse Kater von Reichenau. Nr. 14. Gedicht aus einer um 850 geschriebenen Hs. — Adolf Dietrich: Aus dem Professbuch der Benediktinerabtei St. Gallen. Nr. 14 und 15. Mitteilung der Namen aus dem Leserkreis der Bodenseechronik nach dem von Rudolf Henggeler herausgegebenen Professbuch. — Ernst Weckerle: Die Stiftung der Volkertshauser Pfarrpfründe. Nr. 15. — Hermann Ginter: Salem und Johann Kaspar Bagnato. Nr. 16—24. Geschichte der baulichen Wandlungen am Salemer Münster unter dem Baumeister Bagnato (in der Mitte des 18. Jahrhunderts). — Alfons Staedele: Zum Wortschatz der Stahringer Mundart. Nr. 16. — J. Schupp: Die Pfullendorfer »Revolution« von 1848 und 1849. Nr. 17. Nach Aufzeichnungen Joh. Nep. Langs. — Fritz Wielandt: Der Rat und die städtische Buchführung in Konstanz. Nr. 18. — Hermann Pfeiffer: Der Nellenburger Gutshof. Nr. 19—21. Eine rechts-, bau- und wirtschaftsgeschichtliche Studie. — Hermann Baier: Zur Geschichte des Obstbaues am Bodensee. Nr. 22. — Viktor Kleiner: Badener und Bregenz. Nr. 22. Einwanderungen von Badenern in Bregenz in den Jahren von 1650—1700. — H. Jäger: Um die Enklaven Büsingen und Verenahof. Nr. 23 und 24. Zur Geschichte der Ausdehnungsbestrebungen der Schweizerkantone Zürich und Schaffhausen in den Landgrafschaften Klettgau und Hegau. — Josef Schupp: »Mandatum von der Statt Pfullendorf den 28. Tag Marty Im Jahr 1651 und den 31. Merz 1680, daß Fluechen und Schwören betreffendt, welcheß verboten würdt.« Nr. 24.

Aus Bruhrain und Kraichgau. Bruchsaler Geschichtsblätter. Jahrg. 1931, Nr. 10. Siegfried Federle: Eine berühmte Bruchsalerin. Die Mutter des Generalfeldmarschalls Wrede. Katharine Jünger, die Gemahlin des pfälzischen Landschreibers zu Heidelberg Ferdinand Josef Wrede. — [Otto] Heilig: Johann Adam Müller, der Bruhrainer Prophet. — Gottfried Gärtner: Das ehemalige Wasserschloss Nikolaus-Weiher im Spiegel der Geschichte des Hochstifts Speyer.

Nr. 11. Otto Weiner: Vergangene volkskundliche Bilder aus der unteren Hardt. — Martin Härdle: Alte Handwerke in Heidelsheim. —

Nr. 12. O. Heilig: Ein Hexenprozess im Kraichgau vom Jahre 1563. Ist Auszug aus Alemannia, 41. — Otto Härdle: Die Burg von Helmsheim. — L. Menges: Schloss Rotenberg bei Wiesloch. —

Jahrgang 1932. Nr. 1. J. Voll: Eine Kirchenreparatur in alter Zeit. Betr. Münzesheim. — S. Gretz und K. Wachter: Geschichte der Mühlen zu Heidelsheim. —

Nr. 2. Siegfried Federle: Die Bevölkerung Bruchsals. I. Renaissancezeit. — Kurt Meyer: Rettigheim im Bruhrain. I.

Freiburger Diözesan-Archiv. N. F. 32. Band, 1931 (ersch. 1932). Necrologium Friburgense. 1926—1930. Verzeichnis der in den Jahren 1926—1930 im Gebiete und Dienste der Erzdiözese Freiburg verstorbenen Priester. Von Adolf Rösch. S. 1—46. Fortführung der bisher von Jul. Mayer verfassten Zusammenstellung. — Josef Sauer: Die kirchliche Kunst der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Baden. S. 47 bis 238. Der Verf. führt seine eingehenden Studien über die kirchliche Baukunst in Baden für die Orte von Tengen bis Zuzenhausen fort, gibt mehrere Nachträge und Ergänzungen für die bereits behandelten Orte und beschliesst auf der Grundlage der vorangestellten Einzelheiten seine Arbeit mit einer Würdigung des Gesamtcharakters der baukünstlerischen Leistungen, die durch die bürokratische Leitung wesentlich beeinträchtigt worden sind. — Theodor Humpert: Geschichte der Pfarrei Waldhausen. S. 239—257. W. im südöstlichen Odenwald. — Max Grösser: Die Auswanderung badischer Geistlicher nach Nordamerika während des 19. Jahrhunderts. S. 258—272. Zusammenstellung auf Grund von einigen Schematismen der katholischen deutschen Geistlichkeit in den Vereinigten Staaten. — Carl Schweitzer: Zum 100. Geburtstag des Domkapellmeisters Johannes Schweitzer (9. März 1831 bis 2. Februar 1882). S. 273—305. Ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Kirchenmusik und des Kirchengesangs in Baden. — Schwester M. Hildegard: Die Gutachhöfe des Bicken-Klosters St. Klara in Villingen. Ein Beitrag zur Geschichte der Leibeigenschaft. S. 306—316. — August Baumhauer: Der Altkatholizismus in Waldshut. S. 317—319. — Richard Kaiser: Die Wiedererrichtung der katholischen Pfarrei Pülfringen im Jahre 1613 durch Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. S. 319—323. — Hans Brandeck: Geschichte des Kapuzinerklosters zu Stühlingen, sowie der Hof- und Loretto-Kaplanei daselbst. S. 323—335. — Heinrich Weissmann: Die Pfarreien Trostetten und Wiler des Liber decimationis. S. 335—336. Für das bisher nicht identifizierte Wiler setzt der Verf. Badisch-Tiergarten, in Trostetten vermutet er Ober-

stetten, früher zwischen Kreenheinstetten und Rohrdorf gelegen. — Kirchengeschichtliche Quellen. S. 337—348: Heinrich Weissmann: Die Messkircher Kapitelstatuten von 1429 und 1439. S. 337—340. — Karl Rieder †: Zur Geschichte des Landkapitels Mergentheim (Lauda). S. 340—342. Nachtrag zu Freib. DA. 12, 1911, 135ff. — Bericht des Kardinalstaatssekretärs Lambruschini an den Papst über den Stand der katholischen Kirche in Württemberg und Baden. Mitg. von Hubert Bastgen. S. 342—346. Bericht aus dem Jahre 1840 über die Souveräne der beiden Staaten, über die Bischöfe Demeter und von Keller, über den Klerus und die Bevölkerung, und über die notwendigen Schritte zur Besserung der Lage der katholischen Kirche. — Zur Koadjutorkandidatur Engessers für Rottenburg (1835). Nach dem Bericht des Nuntius Ostini mitgeteilt von Hub. Bastgen. S. 347—348. Der Bericht, auf Grund der Mitteilungen einer Mittelsperson, enthält u. a. auch Klatsch und unbewiesene Behauptungen.

Badische Fundberichte. Band 2, Heft 9. Januar 1932. Karl Bertsch: Die Pflanzenreste der Pfahlbauten von Sipplingen und Langenrain im Bodensee. S. 305—320. 1. Der spätneolithische Pfahlbau bei Sipplingen. 2. Der spätbronzezeitliche Pfahlbau Langenrain bei Wollmatingen. — Fr. Garscha: Hockergräber und Siedlung in Singen a. H. Gemarkung »Auf d. Rain, ob den Reben«. S. 321—331. — W. Deecke: Die von Dr. Zotz beschriebenen, angeblich badischen Acheulkeile. S. 331—333. — Georg Kraft: Steinzeitliche Fundstellen im Klettgau. S. 333—335.

Mannheimer Geschichtsblätter. 33. Jahrg. 1932. Heft 1/2. Gustav Jacob: Das Schloss zu Leutershausen. Geschichte eines kurpfälzischen Adelssitzes aus dem frühen 18. Jahrhundert. S. 5—39. Baugeschichte des Schlosses der Herren von Wiser, erbaut von dem Baumeister Johann Jakob Rischer.

Mein Heimatland. 19. Jahrg. 1932, Heft 1/2. August Winter: Heimaterleben auf den Schwarzwaldhöhen am Oberrhein. S. 1—3. — Manfred Pfister: Heimat und Lichtbild. S. 4—12. — Der Kirchenneubau Stockach und die Heimat- und Denkmalspflege. S. 12—16. — Neue Hebelfunde. Ungedruckte Briefe, mitgeteilt von Karl Obser. S. 17—30. Neue Briefe an Engler, Schütz, Wessenberg, den ostpreussischen Dichter Georg Scheffner, den Theaterdichter Klingemann in Braunschweig, an den schwäbischen Epigrammatiker Friedrich Haug, und — von besonderer Bedeutung — an den Heidelberger Dozenten und späteren Karlsruher Archivrat Georg Dümge. — Karl Lohmeyer: Meine Markgräfler Vorfahren. S. 31—51. Ein Beitrag zur Familienkunde des Markgräflerlandes. —

Ludwig Finckh: Warum ein Wappen? S. 51—52. — Paul Strack: Von Tullas Ahnen. S. 53—54. Bildnis und Lebenslauf des Diakons M. Justus Wilhelm Tulla in Augsburg (1632—1687), des ersten nachweisbaren reichsdeutschen Stammvaters des Ingenieurs, und seines Sohnes M. Johannes Tulla (1662—1721), Vater von Johann Gottfried Tulla, Pfarrers von Ottoschwanden, Tegernau und Feldberg, der der Vater des Ingenieurs ist. — Ludwig Finckh: Die Ahnen von Ludwig Haas. S. 63. — Hermann Jacob: Schatzgräber auf der Hochburg bei Emmendingen. S. 63—64.

Jahrbuch des Historischen Vereins »Alt-Wertheim« 1930. L. Camerer: Zum ehrfurchtsvollen Gedächtnis Ihrer Durchl. der Frau Wanda zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, † 10. März 1930, und Sr. Durchl. des Herrn Fürsten Ernst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, † 20. April 1931. S. 7—11. — Otto Langguth: Die Ahnfrau. S. 29—49. Das in der wertheimischen Volkssage fortlebende »Ahneweible« ist die 1586 geborene Catharina Elisabeth, Gräfin zu Löwenstein und Wertheim, 11. Kind Ludwigs III. Grafen von Löwenstein. — Hans Stiel: Der Rotgerber Jakob Förtsch d. J. in Wertheim und seine sieben Söhne. S. 50—58. — Dem fünfundsiebzigjährigen Dichter Heinrich Vierordt. S. 59—65. — Karl Götz: Palästinadeutsche Kinder in Wertheim. S. 66—69. — S. Rothschild: Zwei Wertheimer in Rietschels »Jugenderinnerungen«. S. 70—71. Neuber und Wibel. — Friedrich Emlein: Die Pilgerfahrt des Grafen Albrecht von Löwenstein in das heilige Land und auf den Berg Sinai in den Jahren 1561/62, nach dem Tagebuch des Grafen bearbeitet. S. 72—98. Es handelt sich um den Urenkel Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, den 1536 geborenen jüngeren Bruder des Grafen Ludwig von Löwenstein, des Ahnherrn der beiden Fürstenlinien Löwenstein-Wertheim.

Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar. 18. Heft, 1931. Georg Tumbült: Zur Vorgeschichte und zur Gründung des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte. Wissenschaftliches Leben und Streben in Donaueschingen (1808—1870). S. 1—11. Kurzer Überblick über die Neugründung des Vereins und seine Vorläufer. — A. Stocker: Lucian Reich, ein badischer Maler und Schriftsteller. S. 12—96. Der Verf. gibt eine neue, zusammenfassende Darstellung des Lebens und Wirkens von L. Reich, in der Absicht, ihn aus seiner Zeit heraus zu verstehen und besonders auch unter Benützung mancher Mitteilung seiner Tochter u. a. — Bertel Raufer: Die Fürstlich Fürstenbergische Volksschule nach Einführung der Normalmethode bis zur Mediatisierung des Fürstentums 1775—1806. S. 97—178. Die Ideen

der Aufklärung bilden die Triebfeder der fürstenbergischen Volksbildungsbewegung. — P. Heim: Riedöschingen während seiner Zugehörigkeit zum Stifte Unserer Lieben Frau zu Lindau. S. 179—224. — Der Hüfingische Nachtwächter. Mitgeteilt von Eduard Johne. S. 281—313. Nachtwächterlieder aus den Jahren 1813—1836, niedergeschrieben und zum Teil auch verfasst von dem Metzger und Bierbrauer Franz Josef Burkhard von Hüfingen. — H. Weissmann: Die dem Herausgeber des Liber decimationis unbekannte Pfarrei Weiler. S. 314 bis 319. Das frühere Weiler ist das jetzige badische Tiergarten.

Zeitschrift des Freiburger Geschichtsvereins. 43. Band 1931. Eugen Kaier: Studien zur Verfassung und Wirtschaftsgeschichte der ehemaligen schwäbischen Besitzungen der Universität Freiburg im Breisgau. S. 1—54. »In den peinlich genauen, oftmals auch kleinlichen Beziehungen der Universität als Grundherr, Zehntherr und Pfarrherr gegenüber den Herrschaften, Städten und Lehensleuten, in der Ausgestaltung einer vollwertigen Verwaltungsorganisation und in ihrer Wirtschaftspolitik zeigt sich eine Haltung, die im grossen und ganzen eine führende und geistig überlegene Beschäftigung mit den vorliegenden Problemen missen lässt. Die Untersuchungen über die Auswirkung der Inkorporationen, die Stellung zu den Herrschaften und die Gestaltung des Lehensverhältnisses haben ihren Eigenwert, besonders bei der aussergewöhnlichen Reichhaltigkeit des Quellenmaterials. Eine kurze Voruntersuchung über das vorhandene wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Quellenmaterial wird nötig sein. Sie gibt in grossen Zügen die Auswirkung der Verwaltungsentwicklung und rechtfertigt eine Beschränkung auf die Verhältnisse in den schwäbischen Schaffneien Ehingen, Biberach, Waldsee, Munderkingen, Villingen und in der Pfarrei Rottenburg a. N. bis zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges.« — Werner Noack: Eine neue Ansicht von Freiburg aus dem 16. Jahrhundert. S. 54—66. Zu den bisher bekannten vier Ansichten der Stadt Freiburg i. Br. aus dem 16. Jahrhundert kommt die 1928 von dem Direktor der Salzburger Studienbibliothek entdeckte Federzeichnung, ein bis ins einzelne getreues Bild der Stadt in der Landschaft, die künstlerisch bedeutendste Ansicht von Freiburg aus älterer Zeit. — Anna Kempf: Zur Denkmalpflege des Freiburger Münsters um die Mitte des 19. Jahrhunderts. S. 67—72. Behandelt eine Mitte der 60er Jahre vorgenommene Verunstaltung der Nordseite des Münsters durch eine Dacherhöhung. — Friedrich Kempf: Die Übertünchung des Steinwerks im Innern des Freiburger Münsters im 18. Jahrhundert. S. 73—86. Die Geschichte der Übertünchung des Natursandsteins mit einer aschgrauen Farbe und ihre spätere Beseitigung. — Anna Kempf: Das Hochaltargemälde in

der Universitätskirche zu Freiburg i. Br. S. 87—114. Das Altargemälde stammt von dem Maler Johannes Degler aus München und wurde 1702 begonnen. — Leopold Böhling: Die Markgrafen von Hachberg und ihre Beziehungen zu Burkheim, dem Königshof Riegel und der Ruine Sponeck a. Rh. S. 115 bis 126. Wie Burkheim hachbergischer Besitz wurde. — Friedrich Schaub: Franz Anton von Blanc (1734—1806), ein vorderösterreichischer Sozialpolitiker der theresianisch-josephinischen Zeit. S. 126—131. Neuere Forschungen erlauben es dem Verf., dem Jugendbild von Blancs gegenüber dem gleichnamigen Werk von Karl Grünberg neue Striche hinzuzufügen. — Friedrich Schaub: Freiburger Johannisfeuer im Jahre 1755. S. 131—134.

Basler Jahrbuch. 1932. Rudolf Wackernagel: Geschichte des Schöntals. S. 1—48. Geschichte des von dem Grafen Adelbero von Froburg 1145 gegründeten Klosters und seines Besitzes. — Joseph Anton Häfliger: Theodor Engelmann. S. 49—56. Lebensgeschichte des als Sammler und Kunstfreund von internationalem Ruf bekannten Kleinbasler Apothekers (1851—1931). — Rudolf Bernoulli: Von der Gefangenschaft eines Baslers in Marseille während der französischen Revolution. Ein Beitrag zur Revolutionsgeschichte von Marseille. S. 57—88. Erlebnisse des Baslers Emmanuel Bernoulli nach Briefen des französischen Gesandten in der Schweiz Barthélemy, Daniel Bernoullis, des Professors der Eloquenz und damaligen Dompropsteischaffners in Basel, Emmanuels und seiner Gattin. — Siegmund Schönberg: Ludwig Siegmund. S. 89—98. Nachruf auf den Grundbuchverwalter L. S. (1854—1930). — Paul Suter: Der Wasserfallenweg, ein vergessener Juraübergang. S. 99—122. — Ernst Miescher: Fritz Heusler-Brenner. S. 123—128. Nachruf auf den 1874 geborenen Basler Universitätsbibliothekar. — Briefe aus den Dreissiger Wirren. Hrsg. von Wilhelm Kradolfer. S. 129—163. Briefe von Matthias Buser-Rolle d. j. — Hans Fichter: Dr. med. Henry Detwiller von Langenbruck in Easton Pa. U.S.A. Der Onkel in Amerika. S. 164—210. Beschreibung seines Lebens auf Grund von 43 Briefen an seine Mutter. Noch nicht abgeschlossen. — Emil Dürr: Adolf Baumgartner. 1855—1930. S. 211—242. Würdigung von Leben und Werk des Basler Historikers. — Jost Brunner: Basler Bibliographie 1931. S. 243—285. — Das künstlerische Leben in Basel vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931. S. 286 bis 311. A. Theater von W. Merian. B. Konzerte von Ernst Markees. C. Neue Musik in Basel von Hans Ehinger. D. Architektur von Alfred Burckhardt. E. Malerei und Plastik von Fritz Gysin. — H. L. Freyvogel: Basler Chronik vom 1. Oktober 1930 bis 30. September 1931. S. 312—351.

Jahrbuch des Geschichtsvereins für Stadt und Tal Münster. 5. Band. 1931. M. Spenlé: Allerlei aus den Registern der protestantischen Pfarrei Mühlbach. S. 9—17. Forts. aus dem Jahrb. 1929. — Adolphe Emig: Die »Cahiers de doléances« 1789. S. 18—26. Wünsche und Beschwerden der Bürger von Stadt und Tal Münster an die Generalstaaten. — Derselbe: Rollender Stein hält kein Moos. S. 27—28. Brief eines Hannoverschen Legionärs an den Bürgermeister von Münstertal (1804) wegen seines heimatlichen Vermögens. — J. Matter: Der Marktplatz von Münster im Wandel der Zeiten. S. 29—32. — Joseph Lévy: Le Culte de la Raison à Munster pendant la Grande Révolution. S. 33—35. — Aug. Scherlen: Zur Geschichte des Medizinalwesens in Stadt und Tal Alt-Münster. S. 36—79. Ausführliche, auf archivalischen Studien beruhende Darstellung. — J. Matter: Aus dem Hausbuch einer Münsterer Familie. S. 80—82.

Revue d'Alsace. 82ᵉ Année, 1931, Tome 78, Nr. 515. X. Thomann: Quelques jugements du Tribunal Criminel de Colmar en l'An deux. S. 697—708. Forts. u. Schluss. — G. Bouat: Discours sur les contestations relatives à l'Alsace traduit de l'Italien d'après un manuscrit inédit anonyme du XVIIᵉ siècle. S. 709—717. Forts. u. Schluss. — E. Waldner: Aperçu de l'Histoire de la Ville de Colmar. S. 718—737. Forts. u. Schluss. — F. Schaedelin: La commanderie de Saint-Antoine à Froideval près Belfort. S. 738—757. Forts. u. Schluss. — L'Alsace pendant la Révolution française. III. Correspondances adressées à Frédéric de Dietrich. Ed. par Rodolphe Reuss. S. 758—775. Schluss. — Notes et Documents. S. 776—777. J. J[oachim], Le »Transmarchement« de Belfort. — L. Ch. W., L'origine alsacienne de la famille Steeg. —

83ᵉ Année, 1932, Tome 79, Nr. 516. E. Bécourt: La Réforme à Andlau. (1538—1609.) S. 3—12. Dieser erste Abschnitt behandelt die Äbtissin Cordula von Krotzingen (1538—1572). — J. E. Gérock: Notice sur l'histoire de la cartographie d'Alsace antérieure à la carte de Cassini. S. 13—26. — P. Leuilliot: La »situation morale et politique« de l'arrondissement d'Altkirch en 1821. S. 27—34. Stimmungsbericht des Subpräfekten von Altkirch über die politischen und kulturellen Verhältnisse im Oberelsass während der Restaurationszeit. — H. Weisgerber: Mémoire sur l'Alsace (1767). S. 35—53. Forts. — Louis Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la Guerre 1914—1918. S. 54—70. Forts. Jahr 1916. Januar und Februar. — Notes et Documents. S. 71—74. C. O[berreiner]: La vogue des bains de Watwiller à la veille de la Révolution. — J. J[oachim]: Proscription revolutionnaire du fromage de Munster.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 8. Jahrg. 1932. Heft 1. Georg Biundo: Die Spezialkirchenvisitation im Oberamt Neukastel 1584. S. 1—11. Schluss. — Fr. Ernst: Beiträge zur leiningischen Kirchengeschichte. S. 12—17. III. Die lutherische Kirche im Alt- und Neuleininger Gebiet während des 18. Jahrhunderts (1705—1793). — Drumm: 400 Jahre evangelischer Pfarrei Waldmohr. S. 18—26. Forts. — Albert Becker: Zur kirchlichen Volkskunde der Pfalz. S. 27—32. 20. Weihnachtsbräuche.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1931, Heft 11/12. Das mit einem Aufruf des Pfälzischen Kunstvereins zur Unterstützung der pfälzischen Kunst und des Kunsthandwerkes eingeleitete Heft ist allgemeinen und besonderen pfälzischen Kunstproblemen der Gegenwart gewidmet. Die Nennung der einzelnen Beiträge an dieser Stelle erübrigt sich.

Jahrg. 1932. Heft 1/2. Dieses Doppelheft enthält im wesentlichen naturkundliche Beiträge. Hinzuweisen ist hier nur auf den Bericht über die Festsitzung am 28. November 1931 der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, S. 40—47, und die kleinen Beiträge: Grundfragen der pfälzischen Siedlungsforschung von E. Christmann; Alemannisches in der Südpfalz von Karl Groel und E. Christmann; Zur Geschichte der pfälzischen Papiermühlen von E. L. Antz; u. a.

Hessische Chronik. 18. Jahrg. 1931. Wilhelm Diehl: Lebensbeschreibung von Pfälzer Inspektoren, Pfarrern, Schulmeistern und Glöcknern aus dem Jahr 1693. S. 161 bis 192. Fortsetzung.

Mainzer Zeitschrift. 26. Jahrg. 1931. Tagungsbericht über die 51. Allgemeine Versammlung der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft zu Mainz, vom 5. bis 9. August 1930. S. 1—98. U. a. haben berichtet: Friedrich Behn über die früheste germanische Besiedlung der starkenburgischen Ebene und Hermann Gropengiesser über Zwei Knochenzeichnungen aus der Gegend von Mannheim und eine Wohnstelle der Schnurkeramik bei Mannheim. — Jahresbericht des Röm.-Germ. Zentral-Museums in Mainz für die Zeit vom 1. April 1930 bis 31. März 1931. S. 99 bis 111. — Jahresbericht des Altertums-Museums der Stadt Mainz für die Zeit vom 1. April 1930 bis 1. April 1931. S. 112—132. Zu nennen sind die Berichte von P. T. Kessler über Neue Depotfunde der Bandkeramik von Gau-Algesheim und Zwei Mittellatènegräber mit Brandbestattung von Nieder-Olm. — Jahresbericht des Mainzer Altertumsvereins für die Zeit vom 1. April 1930 bis 1. April 1931. S. 133. — Jahresbericht der städt. Gemäldegalerie und

Kupferstichsammlung f. d. Geschäftsjahr 1930. S. 133 bis 134. — Hans Klumbach: Viergötterstein des 1. Jahrhunderts aus Alzey. S. 141—144. Dieses Werk schliesst sich eng an Bildwerke der neronisch-frühflavischen Epoche an.

Archiv für Reformationsgeschichte. 28. Jahrg. 1931, Heft 3/4. Otto Clemen: Lutherana und Melanchthoniana in Fulda. S. 260—264. Melanchthon-Originalbriefe an Myconius, an den Rat zu Hammelburg, ein Gedicht Melanchthons an Myconius und eine Quittung für Johannes Francus Portunus. — Georg Buchwald: Lutherana und Melanchthoniana aus Rechnungsbüchern des Thüringischen Staatsarchivs zu Weimar. S. 265—274. Forts. der Melanchthoniana im Archiv für Reformationsgeschichte, Ergänzungsband 5, 35 ff.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 67. Bd., Heft 1, März 1932. Karl Löwith: Max Weber und Karl Marx. S. 53—103. Der Verf. sucht »durch vergleichende Analyse des grundlegenden Forschungsmotivs von Weber (dem Heidelberger Nationalökonom) und Marx die Gemeinsamkeit ihrer Ansicht und den Unterschied in ihrer Idee vom Menschen als dem Fundament von Wirtschaft und Gesellschaft herauszustellen«.

Germania. Anzeiger der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. 16. Jahrg. 1932, Heft 1. Mylius, Hermann: Die römischen Heilthermen von Badenweiler. S. 18—21. Vorbericht über neue Untersuchungen. — Gustav Behrens: Zur Frage der Jupitergigantensäulen. S. 28—36. — August Oxé: Römisches Skelettgrab mit Spruchbecher aus Weinsheim, Kreis Worms. S. 45—52.

Die Pädagogische Hochschule. Wissenschaftliche Vierteljahrsschrift des Badischen Lehrervereins. 3. Jahrg., Heft 4. Oktober 1931. Kurt v. Raumer: Französische Rheinpolitik im 17. Jahrhundert. S. 175—191. Feinsinniger Aufriss der Geschichte der französischen Rheinpolitik, des Kampfes der französischen Nation gegen Habsburg mit diplomatischen und kriegerischen Mitteln, und ihrer hervorragenden Träger: Heinrich IV., Richelieu, Mazarin und Ludwig XIV.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen. 69. Jahrg. 1932. F. K. Barth: Die schwedische Gefangenschaft des Grafen Friedrich Rudolf zu Fürstenberg. S. 324—334. Aktenmässige, Münchs Darstellung ergänzende und berichtigende Schilderung der Gefangennahme des Grafen im Jahre 1647 in Prag bei der Eroberung der Stadt durch die Schweden und der von seinen schwäbischen Landen ausgehenden Bemühungen um seine Auslösung.

Süddeutsche Monatshefte. 29. Jahrg., Heft 3, Dezember 1931. Das Heft ist dem Problem der Einverleibung des wiedergewonnenen Elsasses in das Deutsche Reich nach 1871 gewidmet. Den Ausführungen praktischer Kenner des Landes schickt Rudolf Schwander einleitende Worte voraus. Im einzelnen behandeln die Verfasser folgende Themen: Tim Klein: Vom Schicksal des Elsass. S. 163—166. — Gustav Anrich †: Zwei typische Elsässer. S. 167—171. Eduard Reuss und Rudolf Reuss. — Maximilian Schwalb: Vom Departement zur Autonomie und zurück. S. 172—178. — Wilhelm Kisch: Das deutsche Recht in Elsass-Lothringen. S. 178—180. — Georg Wolfram: Die historischen Vereine in Elsass-Lothringen. S. 181—185. — Franz Schultz: Die Strassburger Universität. S. 185—191. — Emil Clemens Scherer: Der Katholizismus in der Reichslandepoche. S. 191—195. — Otto Michaelis: Die evangelische Kirche in Elsass-Lothringen 1870—1918. S. 196—199. — Karl Walter: Theater und Literatur 1870—1918. S. 200—206. — Ernst Polaczek: Die Kunstpflege 1870—1918. S. 207—211. — Otto Baensch: Das Musikleben 1871—1918. S. 211—217. — Wilhelm Kapp: Politische Hochspannung im letzten Jahrzehnt. S. 218 bis 224. — Martin Spahn: Die letzten Tage des Zusammenbruchs. S. 224—231.

(Abgeschlossen am 1. April 1932.)

Buchbesprechungen

Jahresberichte für deutsche Geschichte. Unter redaktioneller Mitarbeit von Victor Loewe hrsg. von Albert Brackmann und Fritz Hartung. 4. Jahrg. 1928, Leipzig: K. F. Koehler 1930. (XIV + 700 S.) — Dasselbe. 5. Jahrgang 1929. Leipzig 1931. (XIV + 773 S.) — Die erfreuliche Beschleunigung, mit welcher die Ausgabe des fünften Jahrgangs der Jahresberichte für deutsche Geschichte der des vierten gefolgt ist, bringt es mit sich, dass die etwas verzögerte Besprechung des Jahrgangs 1928 zusammen mit der des Jahresberichts für 1929 erscheinen kann. Wenn man dazuhält, dass das Kuratorium der »Gesellschaft Jahresberichte für deutsche Geschichte« ausserdem zu Weihnachten 1931 die von Hermann Haering betreute Neuauflage des Dahlmann-Waitz bei dem um die deutsche Geschichtswissenschaft wohlverdienten Verlage K. F. Koehler in Leipzig herausgebracht hat, so muss man vor allem und zuerst den Förderern Dank sagen, die in unserer Notzeit die Herausgabe dieser unentbehrlichen bibliographischen Hilfsmittel ermöglicht haben, zugleich den Wunsch hinzufügend, dass sie für die Fortführung der erst wieder neugeschaffenen Tradition der Berichterstattung über die deutsche Geschichtswissenschaft die Mittel und Wege finden mögen, welche die angekündigten Einschränkungen des Inhaltes und Umfanges der Jahresberichte erträglich machen.

Dies wird der Fall sein, wenn diese notwendigen Kürzungen sich noch weiter in der Richtung jener Anregungen der Kritik bewegen, denen die Herausgeber in den beiden vorliegenden Bänden bereits entsprochen haben durch Vermeidung von Doppelbesprechungen und Ausschaltung der Literatur von überwiegend lokalem Interesse. Das Herabdrücken des Umfangs des Jahresberichts für 1928 auf 700 Druckseiten gegenüber 800 des vorhergehenden Bandes und das Herabsinken von 2124 Nummern der Bibliographie des Jahres 1927 auf 1600 des Jahres 1928 wird mit in dieser weisen Beschränkung seine Ursache haben. Dass gleichwohl der Umfang des letzten Jahrganges wieder erheblich grösser geworden ist, möchte man daher lieber einer gesteigerten Produktion von Arbeiten zur deutschen Geschichte im Jahre 1929 zuschreiben, als einem wieder milder gehandhabten Sichtungsbemühen.

Der Frage, ob nicht doch angesichts der dringenden Notwendigkeit weiterer Abstriche zuerst die besonderen territorialgeschichtlichen Forschungsberichte fallen zu lassen sind (vgl. diese Zs. N. F. 43, 138—148 und 44, 165—166), werden die Herausgeber sich nun erneut gegenübersehen. Zu bedauern wäre in diesem Falle freilich der Verlust wertvoller, von der Territorialgeschichte herkommender Mitarbeiter mit ihren vorbildlichen historiographischen Beiträgen zur Landesgeschichte, so zum Beispiel die präzisen Berichterstattungen über die oberrheinischen Länder — wenn man nicht daran denken will, ihnen von Fall zu Fall die Besprechung der landesgeschichtlichen Arbeiten von gesamtdeutscher Bedeutung innerhalb der Gruppen der allgemeinen deutschen Geschichte einzuräumen.

Jedenfalls wäre auch dies ein Schritt hin zur Erfüllung der auch von den Herausgebern anerkannten Forderung grösserer Übereinstimmung in der äusseren Gliederung von Bibliographie und Forschungsberichten. Vielleicht hat gerade die starke Durchbrechung der gleichmässigen systematischen Einteilung von Schriftenverzeichnis und Forschungsbericht durch die besonderen territorialen Berichterstattungen die mehrfachen Änderungen und Erweiterungen erleichtert, durch die nicht ohne eine gewisse Unruhe sich das Einteilungsschema der Forschungsberichte von dem der Bibliographie weiter entfernt hat, so erneut im vierten Bande durch die Neuschaffung der Abschnitte über die Staatsanschauungen und das Zeitungswesen. Die Absicht, künftig die Bibliographie getrennt von den Forschungsberichten herauszugeben, wird von selbst dazu führen, die aus dem Rahmen des Ganzen fallenden Literaturverzeichnisse innerhalb der Forschungsberichte: E. Geschichte angrenzender Länder und F. Geschichte des Auslandsdeutschtums in die Bibliographie zu verweisen, wo sie von Rechts wegen hingehören. Bei dieser Gelegenheit könnten und sollten die beiden Einteilungsschemata endgültig festgelegt und bis ins einzelne miteinander in Einklang gebracht werden. Eine strengere Folgerichtigkeit im Formalen kann dem inneren Wert der Jahresberichte und ihrer Benützbarkeit nur von Vorteil sein.

Wir wagen zu hoffen, dass die trüben Zeiten die Herausgeber der Jahresberichte nicht zu einschneidenderen Massnahmen zwingen, die Aufgabe und Ziel dieses vortrefflichen Führers durch die deutsche historische Forschung der Gegenwart von Grund auf verrücken.

Heidelberg. *Fr. Lautenschlager.*

Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich. II. Neuere Handschriften seit 1500 (ältere schweizergeschichtliche inbegriffen) von Ernst Gagliardi. 1. Lieferung. Zürich 1931. — Die jahrelange Hoffnung auf ein Handschriftenverzeichnis der Zürcher Zentralbibliothek scheint sich jetzt zu er-

füllen. Wenn auch nur gemächlich und etappenweise. Man hat seinerzeit bedauert, dass Jakob Werner, nach seiner intimen Kenntnis der Codices Turicenses auch zu ihrer wissenschaftlichen Beschreibung berufen, es nur bei der verlockenden Probe eines geplanten Kataloges bewenden liess (»Zum Hss-Katalog der Zentralbibl. Zürich« 1928). In diesem bogenstarken Druck, der damals in nur wenige Hände kam, zeigte Werner, wie er ein Handschriftenverzeichnis gestalten möchte — sein Muster von 12 Inventarisierungen älterer Handschriften, übersichtlich und ausgezeichnet orientierend, erregte den Wunsch nach einer systematischen Durchführung des Planes, zum mindesten fürs Gebiet der alten Klosterhandschriften. Doch daraus wurde nichts, und auch jetzt erscheint als erste Abzahlung nicht ein Heft mit den so dringend nötigen Beschreibungen der Codices veteres und vetustissimi, sondern — wohl zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse — eine Lieferung zur Inventarisierung der schweizerischen Manuskripte im engern Sinn.

Auch dieser Anfang soll freundlichsten Willkomm finden, wie er ihn schon als Vorbote weiterer, allgemein wichtigerer Katalogteile verdient. Aber auch als Arbeitsleistung eines Gelehrten, der sich längst als Schweizer Historker seinen Namen geschaffen hat. Wohl in der Erkenntnis, dass die Bearbeitung eines ausgesprochenen Spezialgebiets, wie es die verschiedenen Dokumente zur alten Schweizer und Zürcher Geschichte ausmachen, einen Fachmann engern Sinns erfordere, hat man auf die Mitwirkung eines Bibliothekars der Anstalt verzichtet und den Historiker der Zürcher Universität, E. Gagliardi, mit dieser Inventarisierung betraut. Sie setzt, wie jede Seite der ersten Lieferung zeigt, gründlichste Beschlagenheit in der schweizerischen Gesamthistorie und innige Ver. trautheit mit der unübersehbaren geschichtlichen Spezialliteratur voraus. Beide Bedingungen erfüllt der Bearbeiter für sein Arbeitsgebiet, das etliche Jahrhunderte, mit aussen- wie innenpolitischen Ereignissen bis zum Rand gefüllt, umfasst.

Was hier in übersichtlicher, klarer Kürze inventarisiert erscheint, erhebt fast durchweg, mit wenigen Ausnahmen, Anspruch auf die Interessen von Forschern und Fachleuten der Schweizer Geschichte. Grosser Reichtum von Chroniken und Chronikabschriften tritt überall hervor, wie in dem schönen Kopialband A 172. Oft schlägt das Material auch schon ins Archivalische. Eine sehr beachtliche Fülle von Sammel- und Variabänden mit Originaldokumenten und Kopien stadt- und staatsgeschichtlicher Dokumente, kirchengeschichtlicher Urkunden und Spezialschriften fällt schon beim ersten Durchmustern der Spalten ins Auge — man wird im Zürcher Katalogwerk ein Gegenstück zu H. Bloeschs unerschöpflichem Inventar der Berner Schweizerhandschriften erhoffen dürfen. Massenhaftes Material zur Tätigkeit bedeutender Zürcher und Schweizer ist hier aufgestapelt und historiographisch wie bibliographisch, doch auch literarisch verarbeitet; es wimmelt nur so

von bekannten grossen Namen. Freilich kann an ein eigentliches fruchtbares Auswerten des gesamten Stoffes erst gedacht werden, wenn einmal die Indices vorliegen, die den von H. Bloesch ausgearbeiteten in nichts nachstehen dürften und es wohl auch nicht werden.

Neben den chronikalischen und urkundlichen Handschriften engsten und weitesten Umfangs begegnen literarische recht selten, und dann handelt es sich meist um spätere Abschriften, die indessen nicht wertlos auftreten. So ein Kopienband mit dem Volksbuch von Karl dem Grossen und Morgant dem Riesen (A 121), Heiligenlegenden (A 117f.). Bemerkenswert scheint etwa die Pilgerfahrt nach Palästina von 1565 bis 1568 in B 90, theatergeschichtlich interessant Schweizer Dramata des 16. Jahrhunderts in A 151, A 140, biographisch wertvoll Originalbriefe von Rousseau (A 167), Calvin, Melanchthon, Oekolampad (A 63) u. a. m. Bekannt ist auch bereits — wie alles wesentliche dieser Handschriften — das Bücherverzeichnis des Gall Kemli aus St. Gallen (1470), und bibliotheksgeschichtlich Wichtiges enthält für Zürich der Sammelband B 89. Auch Allerneuestes fehlt nicht ganz, so ein Band mit Beiträgen Eschers und Gagliardis zu Brennwalds Schweizerchronik (A 56a) vom Jahr 1908. Nicht in letzter Linie beachtenswert erscheinen etliche Handschriften und Dokumente, die auf die Zürcher Beziehungen zu den Grenzlanden, wie Baden, Licht werfen. So begegnet nicht gerade selten Konstanz in Erwähnung wie Behandlung, und auch Heidelberg taucht auf (A 140).

Das Studium all dieser Schriften, die durchaus nicht bloss grosse Geschichten vermitteln, sondern in kleinste Lokalereignisse hineinleuchten, erfordert eine Unmenge von Forschungsmühen, die viel Zeit und Suchen beanspruchen und doch in ihren Resultaten oft nur mit einer Zeile abgetan sind. Dieser Arbeit hat sich der Bearbeiter mit Sorgfalt und wirklicher Selbstlosigkeit hingegeben, dabei glücklich unterstützt von einer Sachkunde, die in die entlegensten Einzelheiten Zürcher und schweizerischer Bereiche dringt. Wie denn auch die wichtigen Literaturangaben zuverlässig und reichlich ausgefallen sind: in ihnen liegt eine Menge Arbeit verankert.

Besondere Teilnahme hat man offenbar der Ökonomie der Druckanlage zugewandt. Wenn dabei ein Zweikolumnen-Satzspiegel, ähnlich dem der Berliner Handschriftenverzeichnisse, herauskam, werden das manche Leute als einen Vorzug ansehen. Ich persönlich vermag keine praktischen oder gar ästhetischen Vorteile in dieser Anordnung des Stoffes zu erkennen. Der ungeteilte Satz wirkt für mich weit übersichtlicher und mildert die Unruhe, die unvermeidlicher Typenwechsel und Gradunterschiede ins Bild tragen, eher als die gebrochene Seite, die nur für den Fall gleichmässig laufenden, nicht immer wieder unterbrochenen Satzes bildmässig erträglich bleibt. Fürs Auge, das höhere Anforderungen an ein schönes Druckbild stellen möchte, wirken Seiten wie die von

Spalte 107-108 mit ihrem halben Dutzend verschiedenartiger Satztypen, abgesehen von der Anwendung des Sperrdrucks, reichlich verwirrend. Die Wiedergabe von Überschriften durch Versalien scheint übrigens in so belanglosen Fällen wie etwa A 127, 16—18, durchaus unnötig: Verschönerung des Seitenbildes ist von dieser Methode nicht zu erhoffen. Ein Bild des Originals würde doch annähernd nur erzielt, wollte man die Zeilen der Vorlage getreu absetzen und nicht bloss durch die fatalen Schrägstriche kennzeichnen — aber für solche Wiedergabe eignet sich die enge Spalte schon von selbst nicht. Doch das sind Einwände, die subjektiven Geschmackswünschen entspringen und durch andere Vorzüge des Systems der zwei Kolumnen leicht entkräftet werden mögen. Vor allem werden sich die wenigsten gelehrten und ungelehrten Benützer des neuen Zürcher Katalogs am Satz an sich stören. Sie werden sich vielmehr, und darin gehen sie restlos mit mir einig, über die Fülle des wertvollen Materials freuen, das sachkundige Hand so ausgezeichnet bearbeitet und allgemeiner Benützung so bequem zugänglich gemacht hat.

Karlsruhe. *K. Preisendanz.*

Von den »Urkunden und Akten des Württembergischen Staatsarchivs« (Stuttgart, Kohlhammer) sind die Lieferungen 5 bis 11 (S. 367 bis 594) mit weiteren 5249 Regesten altwürttembergischer Urkunden aus der Zeit von 1301 bis 1500 anzuzeigen (über die ersten vier Hefte und die Anlage des Unternehmens überhaupt vgl. diese Zs. N. F. 40, S. 346 bis 348). Nachdem die neuen Lieferungen vorliegen, darf doch wohl gesagt werden, dass hier eine sehr brauchbare Form der Urkundenerschliessung zur Anwendung kommt. Welcher zunächst vielfach gar nicht geahnte Reichtum hier verborgen liegt (wer würde etwa Nr. 9642 hier vermuten?), wird erst das Register deutlich machen, das hoffentlich trotz der Ungunst der Zeit recht bald erscheinen kann. Für Baden kommen in den hier angezeigten Lieferungen Hunderte von Urkunden in Betracht (namentlich in den Abteilungen Hornberg, Hohentwiel, Leonberg, Maulbronn, Möckmühl, Neuenbürg und Tuttlingen), die in den Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg und in den Regesten der Bischöfe von Konstanz nur zum kleineren Teile Aufnahme finden konnten. Aber auch die Pfalz und die Schweiz, um nur diese zu nennen, gehen nicht leer aus.

Karlsruhe. *H. Baier.*

S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. I. Teil: Geschichte und Gestalt. — Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsgeg. von Stutz und Heckel, Heft 111/112. 1932. 29 *RM*. — Kleinere Abhandlungen aus dem Gebiet des mittelalterlichen Spitalrechtes sind bereits früher erschienen; da naturgemäss den

meisten Forschern die Kenntnis solcher rechtlicher Verhältnisse für ihre Zwecke nicht durchaus notwendig, deren Darstellung ihnen auch kaum möglich ist, so muss ein Buch wie das in seiner ersten Hälfte nun vorliegende freudig begrüsst werden, und gerade von den Medizinhistorikern. Dass das Werk die Frucht eindringender, langjähriger Studien ist, erweist sich auf jeder Seite. Zeitlich von den ersten Anfängen der Spitäler bis zum Ende des Mittelalters, räumlich über das ganze deutsche Sprachgebiet erstrecken sich die Schilderungen. Den eingehenden Literaturnachweisen, besonders soweit es sich um Gebiete handelt, die von meiner südwestdeutschen Heimat entfernter sind, habe ich — selbst ja kein Neuling in diesen Fragen — gar manche Hinweise entnommen, die bei meinen eigenen Studien mir noch nicht entgegengetreten oder vielleicht auch entgangen waren. Wenn der Verfasser sein Buch, soweit es bis jetzt vorliegt, als »Geschichte« des Spitals im Mittelalter bezeichnet hat, so hat er dazu ein volles Recht. Und die neue Eigenart dieser Darstellung des Spitalwesens — welch letztere ja bereits mehrere Vorläufer in zusammenfassenden Werken meist aus der Feder von Theologen hat —, die in der überall hervortretenden rechtlichen Einstellung und Betrachtung besteht, macht gerade dieses Werk so wertvoll für alle Nichtjuristen. —

Dass das mittelalterliche Spital — dieser Begriff im grössten Umfang genommen — weitgehend genossenschaftlich organisiert war, teils von Anfang an so entstanden und eingerichtet, teils im Verlauf der Entwicklung so geworden, ist ja für jene Zeit fast selbstverständlich; dass im mittelalterlichen Spital auch Kranke waren, ist nicht von der Hand zu weisen, sei es dass — ich sehe von den Aussätzigenhäusern dabei ganz ab — von vornherein solche aufgenommen wurden, was der seltenere Fall ist, sei es, dass die bejahrten Insassen, besonders soweit es sich um Armenpfründner handelte, krank wurden. Fest steht auch, dass die Bewohner der Häuser — und hier ist gerade auf die Leprösen hinzuweisen — dann zur gegenseitigen Hilfeleistung herangezogen, ja verpflichtet wurden; es ist dies aus vielen Urkunden zu ersehen. Trotzdem bin ich von dem Vorhandensein von »Krankenpflegegenossenschaften«, von »Spitalverbrüderungen zur Pflege der Leprösen«, wie der Verfasser z. B. aus zwei Halberstädter Urkunden (S. 66/67 Anm. 7) herausliest und exemplifiziert, nicht überzeugt. Die Bruder- und Schwesternschaften auch der Spitäler dienten der Erfüllung der kirchlichen Verpflichtungen; das gegenseitige freiwillige Helfen bei Krankheit und Not ergab sich aus den Verhältnissen von selbst. —

Meinungsverschiedenheiten gegenüber dem Verfasser könnten vielleicht auch noch anderweitig entstehen, und ihre Erörterung wird nicht ausbleiben. Aber sie verschlagen alle nichts gegenüber dem reichen Inhalt des Buches, das im ersten, weitaus grössten Abschnitt behandelt: das kirchliche Spital, in Sonderheit das klösterliche und altstiftische Spitalwesen und die kirchlich-bruder-

schaftlichen Spitalbildungen, unter letzteren die ritterlichen und nicht ritterlichen Spitalorden. Im zweiten Abschnitt folgt kürzer das bürgerliche Spital; im dritten Abschnitt Gestalt und Arten der Spitäler, darunter z. B. die Leprosenhäuser.

Wie ich selbst das auch gut geschriebene Buch alsbald nicht gelesen, sondern durchstudiert und mir gar manches daraus herausnotiert habe, so werden sicherlich auch viele andere Leser desselben es mit grossem Gewinn wieder aus der Hand legen. Und man darf wohl sagen, dass das Werk allen denen, die sich mit diesem wichtigen Teil der mittelalterlichen Liebestätigkeit befassen oder bekannt machen wollen, aufs eindringlichste empfohlen werden kann. Mit lebhaftem Interesse wird dann jeder dem Erscheinen des zweiten, im strengeren Sinne rechtlichen Teile des Buches entgegensehen.

Karlsruhe. *Baas.*

Fritz Hauss, Zuchtordnung der Stadt Konstanz (1931). 144 S. (= Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der evangelischen Landeskirche Badens V.) — Die verdienstvolle Arbeit bringt in ihrem zweiten Teil einen Abdruck der von der Stadt Konstanz am 5. April 1531 erlassenen Zuchtordnung, und zwar auf Grund der im Konstanzer Archiv beruhenden Kollektionen von Schultheiss. Dass der Verf. die in Zürich befindliche Vorlage des älteren Abdrucks bei Pressel nicht heranziehen konnte, ist bedauerlich aber nicht von entscheidender Bedeutung. Beigegeben sind einige zur Zuchtordnung innerlich gehörende Ergänzungen und Auszüge aus einem auf Conrad Zwick bezüglichen Faszikel des Konstanzer Archivs mit Briefen und Berichten dieses Reformators.

Im vorausgehenden Text beschäftigt sich der Verf. nach einer kurzen Einleitung zunächst mit dem »Werden der Konstanzer Zuchtordnung«. Er schildert kurz die Lage der Reformation in Konstanz, die sittlichen Verhältnisse, sowie die Bemühungen um eine Sittenreform und zeichnet damit die Umgebung, aus der die Zuchtordnung erwachsen ist. Klar festgestellt ist auch das Verhältnis der Konstanzer Ordnung zu denen von Basel und Zürich, denen gegenüber sie trotz verwandter Züge durchaus selbständig bleibt, indem sie die bürgerlichen Vorschriften in den Vordergrund stellt, die kirchlichen auch äusserlich folgen lässt. Diese Grundhaltung zeigt sich auch wirksam in dem Institut des Zuchtherrn als einer rein weltlichen Behörde.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit dem Inhalt der Zuchtordnung. Dabei werden ohne eingehende Kommentierung einzelne Ergänzungen gegeben und Vergleiche mit anderen Quellen gezogen. Immerhin hätte hier mehr beigebracht werden können, wenn der Verf. sich nicht auf Literatur, sondern unmittelbar auf die Quellen



gestützt hätte. Nur gering waren, wie der Verf. im folgenden Kapitel zeigt, die Wirkungen der Zuchtordnung. Es ist dem Rat nicht gelungen, sie praktisch durchzusetzen. Die Schwierigkeiten, die dem entgegenstanden und die Versuche einer Reformation hat der Verf. sehr anschaulich geschildert. Am 14. Oktober 1548 ist die Ordnung von der österreichischen Regierung aufgehoben worden.

Erfreulich ist die innere Anteilnahme, mit der der Verf. seinen Stoff behandelt und dem inneren Zusammenhang zwischen der Zuchtordnung und der Reformation nachgeht. Doch wäre zu fragen, ob er diesen nicht zu sehr betont.

Freiburg i. Br. *v. Schwerin.*

Franz Schnabel, Deutschlands geschichtliche Quellen und Darstellungen in der Neuzeit. Erster Teil: Das Zeitalter der Reformation 1500—1550. Verlag und Druck von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin. 1931.

Johannes Paul, Reformation und Gegenreformation. Jedermanns Bücherei. Abteilung: Geschichte. Ferdinand Hirt in Breslau. 1931.

Franz Schnabel hat im Vorwort zu seinem Buche eindeutig ausgesprochen, was ihm bei dessen Abfassung als Ziel vorschwebte: er beabsichtigte, »ein Handbuch, einen Leitfaden« zu schaffen, »der dem praktischen Bedürfnis von Dozenten und Studenten dienen sollte«. Dabei konnte er sich auf Wattenbach berufen, der durch sein klassisches Werk über »Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter« — wenigstens in dessen ursprünglicher Form — den gleichen Zweck zu erfüllen wünschte. Auch bemerkt Schnabel mit Recht, dass die Herausgabe eines nur kurzen Abrisses der Quellenkunde und Historiographie der Neuzeit, den er anfangs schreiben sollte, sich erst dann ermöglichen lasse, wenn eine umfassende Durchmusterung vorliege. Demnach behandelt der starke erste Band seiner grossangelegten Arbeit lediglich das Reformationszeitalter. Ohne etwa bibliographische Vollständigkeit anzustreben, liefert er einen weitgreifenden und grundlegenden, vor allem aber kritischen Bericht über die wichtigsten, für die Jahre 1500 bis 1550 in Betracht kommenden historiographischen Erscheinungen. Damit geht das Werk sogar noch über das einst von Wattenbach für das Mittelalter Gebotene hinaus. Denn nicht nur die hauptsächlichen Quellen, sondern auch die hauptsächlichen Darstellungen der Reformation hat der Verf. scharf beleuchtet, wobei es ihm darauf ankam, ein Bild nicht so sehr von der Entwicklung der Geschichtsschreibung als vielmehr von der Erforschung und Auffassung dieser Epoche zu geben. Es darf schon jetzt ausgesprochen werden, dass ihm der grosse Wurf — darum handelt es sich ohne Frage bei der schwerwiegenden Aufgabe seines Buches — durchaus gelungen ist. Es hat mit sicherem Blick

die Gefahr vermieden, bloss ein mehr oder weniger praktisches Nachschlagewerk zusammenzustellen, wie es im letzten Grunde G. Wolfs an sich verdienstvolle »Quellenkunde der deutschen Reformationsgeschichte« (1915/22) bildet, und wozu später der »Wattenbach« umgestaltet wurde.

Sicherlich liegt jedoch der Hauptwert der Leistung Schnabels in deren pädagogischer Bedeutung. Der Verf. erklärt selbst, wenn sein Buch zur Grundlage der Studien gewonnen würde, so könne nunmehr der neuzeitliche Unterricht auf den Universitäten von der zeitraubenden Mitteilung der Literatur weitgehend entlastet werden, also noch in stärkerem Masse als dies bereits jetzt durch das Vorhandensein eines so wichtigen Hilfsmittels wie des Dahlmann-Waitz möglich ist. Allerdings wurde hier sein Urteil offenbar zu sehr noch von der Erinnerung an frühere Verfahren auf den Hochschulen bestimmt, da heutzutage ohnedies die »Mitteilung der Literatur« in den Vorlesungen sich nur auf die wichtigsten Erscheinungen beschränkt und eigentlich allein noch deren kritische Besprechung erfolgt; auch ist die geforderte »dringend notwendige stärkere Betonung der Übungen und Diskussionen« gleichfalls schon im wesentlichen durchgeführt. Aber dass Schnabels Werk eine entschiedene Erleichterung und Förderung für die Behandlung der Quellen und Literatur zur deutschen Reformationsgeschichte im Lehrbetrieb bedeutet, hat der unterzeichnete Rezensent selber bei Vorlesungen und auch bei Seminarübungen dankbar festgestellt.

Die grosse pädagogische Bedeutung des Buches springt schon aus der überaus klaren und zweckdienlichen Gliederung ins Auge. Auf die Einleitung, die den Unterschied der Geschichtsquellen der Neuzeit von denen des Mittelalters und auch des Altertums — namentlich durch das Vorhandensein von Akten und publizistischen Erzeugnissen — fernerhin ihren besonderen Übergangscharakter heraushebt, folgt gewissermassen als grundlegender Teil das Kapitel über »Luthers Werke«, dem sich ein solches über die im »Corpus Reformatorum« gesammelten Schriften der übrigen geistigen Führer der reformatorischen Bewegung wie ein weiteres über das »Corpus Catholicorum« anschliesst. Den Werken der Humanisten und der humanistischen Geschichtschreibung ist das ausführliche V. Kapitel gewidmet, und hier ist Schnabel mit besonderer Eindringlichkeit dem »elsässischen und nationalen Humanismus« nachgegangen. Ein Sammelkapitel »Akten, Briefe, Chroniken« beschäftigt sich sodann mit den venezianischen Relationen, den Nuntiaturberichten, den deutschen Reichstagsakten jüngere Reihe, den Schätzen der Reichsarchive wie der Archive der deutschen Dynastien, Territorien und Städte, den Reichsgesetzen und Kirchenordnungen, aber auch sonstigen Aufzeichnungen von den Selbstbiographien an bis zu den Volksliedern und Pamphleten.

Die stärkste und selbständigste Leistung in Schnabels Buch wird man aber zweifellos in dem grossen von Guiccardini bis auf

Karl Holl reichenden Kapitel »Darstellungen« erblicken. Es war klar, dass bei der Auswahl wie bei der Beurteilung der hier erörterten Werke das subjektive Moment, persönliche Weltanschauung und persönliches Empfinden, sich nur schwer ausschalten liess. Um so mehr wird man das aufrichtige Streben nach Objektivität, den grossen Takt und doch auch wieder die freimütige Kritik des Verfassers anerkennen. Als liberaler Katholik ist er den »Wandlungen des protestantischen Lutherbildes« gerecht geworden, aber vor allem auch Historikern wie Döllinger, Johs. Janssen, Cornelius und Kampschulte, soweit sie früher oft allzusehr aus der Stimmung des Kulturkampfes heraus beurteilt wurden; auch an so stark umstrittene Forscher wie Denifle und Grisar ist er mit Abgeklärtheit herangetreten. Besonders ausführlich sind die Abschnitte über Jakob Burckhardt, Dilthey, Troeltsch und Holl, die auf jeder Seite den feinsinnigen Geisteshistoriker erkennen lassen. Vielleicht ist sogar die scharfe Auseinandersetzung mit Troeltsch, so sehr man ihr zustimmen mag, etwas zu breit ausgefallen.

Wir können nur wünschen, dass es dem rastlos tätigen Verfasser schon bald möglich sein wird, in einem zweiten Teile seines Gesamtwerkes die Quellen und Darstellungen zum Zeitalter der Gegenreformation in derselben lebendigen Anschaulichkeit und zugleich pädagogischen Eindringlichkeit darzubieten.

Einen ebenfalls im besten Sinne pädagogischen Zug trägt der für einen weiteren Leserkreis berechnete kleine Band »Reformation und Gegenreformation«, den Johannes Paul in »Jedermanns Bücherei« — zugleich mit vorzüglichen, eindrucksvollen Abbildungen — hat erscheinen lassen. Auf knappem Raum werden ungemein klar die Hauptentwicklungslinien der beiden kampferfüllten Epochen gezogen. Der Verf. hat dabei nicht versäumt, mit wenigen kennzeichnenden Strichen jeweils die führenden Persönlichkeiten herauszustellen, insbesondere die Gestalt Luthers. Als Biograph Gustaf Adolfs hat er wohl den Schwedenkönig und seine weltgeschichtliche Bedeutung zu sehr in den Vordergrund gerückt, wenn er auch mit Recht auf den Zusammenhang zwischen dem »Helden des Wortes und der Feder« und dem »sieggekrönten Feldherrn und Staatsmann« hinweist. Die »enge Verbundenheit der germanischen Völkerwelt, insbesondere Deutschlands und Schwedens«, auf deren starkes Hervorheben es Paul wesentlich ankommt, wird jedenfalls auf Schritt und Tritt dem Leser deutlich gemacht, aber auch die unmittelbare Verknüpfung der religiösen und politischen Ideen, die das entscheidende Merkmal dieser ineinander übergehenden und doch wieder sich kräftig voneinander unterscheidenden Zeitalter bildet. Eine verständnisvolle, knappe Auswahl der wichtigsten Literatur will den historisch interessierten Leser zu weiterem eigenen Studium hinleiten.

Erlangen. *Otto Brandt.*

Anton Largiadèr: Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung. S. A. aus »Zeitschrift für schweiz. Geschichte«, XII. Jahrg. 1932. — Nachdem der Verf. 1920 in »Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit« jenen bis ins 16. Jahrhundert hinein wirkenden Gegensatz zwischen Land und Stadt Zürich schilderte, der sich in dem konservativen Festhalten der ländlichen Gebiete an ihrem hergebrachten Recht und in der Tendenz nach Einheitlichkeit auf seiten der regierenden Stadt manifestierte, endlich aber doch, wie Largiadèr es meint, durch Vereinigung der Regalien und der Grafschaftsrechte in der gleichen Hand — zur Landeshoheit der Stadt führte, lieferte er 1922 in einer weiteren Studie über »Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates« (Festgabe Paul Schweizer) den quellenmässigen Nachweis dafür, wie Zürich seine Landschaft erworben hatte. In Fortführung dieser beiden wertvollen Abhandlungen, die der rechtsgeschichtlichen Literatur Zürichs, allen anderen Kantonen der Eidgenossenschaft gegenüber, einen weiten Vorsprung verschafften, legt nun der neue Staatsarchivar des Kantons in dieser neuesten Arbeit die Ergebnisse seiner Forschungen über die Art vor, wie die Limmatstadt ihre allmählich erworbene Landschaft bis Mitte des 16. Jahrhunderts verwaltete.

In verdienstvoller Weise zieht der Verf. zum Vergleich auch die Verwaltung anderer Gebiete und Herrschaften heran, wodurch ein besonders scharfes Bild der zürcherischen Zustände entsteht. Klar und deutlich zeigt es sich, dass die Grundgedanken dieser Landschaftsverwaltung den habsburgischen Verwaltungsgepflogenheiten entnommen wurden. Das geht übrigens auch aus dem von mir unter den »Habsburger-Urbaren« des Staatsarchivs Zürich aufgefundenen, sich eng an das Habsburger-Urbar anlehnenden, ältesten Stadt-Urbar (Fragment) unverkennbar hervor, und war durch den Umstand, dass der grösste Teil dieser Landschaft aus habsburgischem Besitz, unter der Bedingung der Respektierung althergebrachter Rechte, erworben wurde, gegeben. Unter zürcherischer Obrigkeit ging freilich die Entwicklung schon auf eigenen,den örtlichen Bedürfnissen angepassten Wegen weiter, bis dann Mitte des 16. Jahrhunderts, mit der Befestigung der Landeshoheit, die gesamte Verwaltung »ihre feste Form erhielt, die bis 1798 massgebend blieb«.

Will man nun die beiden Verwaltungen qualitativ messen, so zeigt sich die zürcherische der habsburgischen, vor allem in bezug auf sein Beamtenmaterial, überlegen. Die Stadt war ein »unerschöpfliches Reservoir« für einen »nach den Regeln der Tradition und der Ebenmässigkeit« funktionierenden Verwaltungsapparat, während die »Herrschaften« sich erst später, Hand in Hand mit ihrer kapitalistischen Umbildung, einen Beamtenstab heranzuziehen vermochten. — Die aufschlußreiche Arbeit reiht sich ihren beiden Vorgängerinnen würdig an.

Zürich. *Leo Weisz.*

Basilea Latina. Lateinische Texte zur Zeit- und Kulturgeschichte der Stadt Basel im 15. und 16. Jahrhundert. Ausgewählt und erläutert von Alfred Hartmann. XII und 220 S. 8°. 1931. Lehrmittelverlag des Erziehungsdepartements Basel-Stadt. — Das vorliegende Buch will zunächst einmal ganz schlicht dem Lateinunterricht an den Basler Maturitätsschulen das ihm bisher fast unzugängliche Gebiet des Basler Humanismus erschliessen. Sehr sympathisch wirkt dabei von vornherein die Einstellung des Herausgebers, die ihn ganz kühl die praktischen Möglichkeiten der Benutzung dieser Texte im Unterricht abwägen lässt und ihn zu keinerlei Utopien verführt, sondern als Hauptziel jeden Lateinunterrichts die klassische Latinität durchaus gewahrt wissen will. H.s bescheidener Wunsch geht nur dahin, dass gelegentlich einem oder mehreren Schülern das Buch zur Verfügung gestellt werden möge, »damit sie ein paar ihnen zusagende Seiten ... nach häuslicher Vorbereitung ihren Kameraden vorübersetzen«. In diesem Sinne wird niemand etwas gegen die Verwendung des Buches im Lateinunterricht einwenden können. Und der Basler Maturitätsschüler wird gewiss voll Stolz seinen Kameraden Stellen dieses Buches vorinterpretieren, das so viel für den ganzen Humanismus Hochbedeutsames umfasst und doch dabei nichts enthält »als was entweder von Basel handelt, oder von Baslern stammt, oder doch in Basel geschrieben wurde«. Dass das Buch sich aber nicht nur an die Kreise der Schule wendet, sondern auch in den weiteren Kreisen aller Freunde des Humanismus seine Leser sucht und zugleich der Wissenschaft durch den fortlaufenden Kommentar — er ist so elementar, dass er jedem Primaner ein lexikonloses Lesen ermöglicht, und dabei im Sachlichen ein stets zuverlässiger Führer — sowie durch die Gestaltung des Textes selbst dient, ist selbstverständlich.

Charakteristisch für die Auswahl der Texte ist das fast völlige Fehlen der Poesie und das absichtliche Zurückdrängen der gelehrten Arbeiten und konfessionellen Streitigkeiten. Dass des Hochinteressanten auch so noch eine verschwenderische Fülle übriggeblieben ist, lehrt schon ein kurzes Durchblättern des stattlichen Bandes.

Eine reichliche Auswahl aus der Epitome Historiae Basiliensis des Basler Mathematikprofessors Christian Wurstisen vom Jahre 1577 eröffnet die Sammlung und gibt auf einem Gang durch die Stadt die topographische und historische Grundlage. Eigenartige Gefühle ergreifen den Reichsdeutschen, wenn er dabei in den einleitenden Bemerkungen des Herausgebers erfährt, dass mit geringen Ausnahmen alle in diesem Bericht genannten Gebäude noch heute stehen! Von besonderem Interesse sind in diesem Abschnitt die Worte über den grössten Toten, der im Basler Münster ruht, den »phoenix eruditorum Germaniae« Erasmus von Rotterdam. Ehe dieser selbst zu uns spricht, führt uns die chronologische

Ordnung der Dokumente jedoch erst noch in die Zeiten des Basler Konzils, die wir an Hand der prächtigen Berichte des späteren Papstes Pius II., des damaligen Konzilsbeamten Enea Silvio de' Piccolomini in unvergleichlicher Frische kennenlernen, und anschliessend hören wir aus dem Tagebuch des Münsterkaplans Johann Knebel köstliche Einzelheiten aus der Geschichte jener aufgeregten Zeit, von denen hier nur die Befreiung Breisachs von seinem Peiniger Peter Hagenbach erwähnt sei, nach dessen Gefangennahme die Breisacher Buben im Vertrauen auf ihren angestammten Herrn, den Herzog Sigmund von Österreich, mit parodistischer Benutzung des alten Osterliedes sangen: »Christ ist erstanden, / der lantvogt ist gefangen, / dess sollent wir alle fro sin, / Sigmund sol unser trost sin; / kyrioleiß!« — Dann aber kommt selbstverständlich Erasmus selbst in ausführlichen Proben zu Wort und zwar mit dem entzückenden Dialog über die Gasthäuser, in dem die üblen deutschen Gepflogenheiten so ergötzlich der »humanitas Gallicae gentis« gegenübergestellt werden, und in dem grossen Gespräch am Sterbelager aus den familiaria colloquia, mit einer Auswahl von Stellen aus »De libero arbitrio«, jener Schrift, mit der Erasmus gegen Luther (das »necessarium malum in undique corruptissimis Ecclesiae rebus«) Stellung nimmt, und schliesslich mit vier Briefen, deren Text natürlich nach der neuen Oxforder Ausgabe gegeben wird. Anschliessend an Erasmus' eigene Worte lesen wir dann von seinem Leben und seinen Werken aus der Widmung des Herausgebers Beatus Rhenanus an Kaiser Karl V. Unvergesslich darin das Bild des schwerkranken Erasmus, der die Briefe, »quas annis superioribus a diversis amicis acceperat«, noch einmal durchblättert und dabei immer wieder auf solche von inzwischen gestorbenen oder gar hingerichteten (wie Thomas Morus) Freunden stösst, bis er schliesslich in die resignierten Worte ausbricht: »Nec ego diutius vivere cupio, si Christo Domino placeat.« —

Diese Zeit der höchsten Blüte des Humanismus in Basel wird nun von anderer Seite lebendig in den Briefen des berühmten Druckers Amerbach und seiner Söhne. Köstlich, um auch hier uns ein Beispiel herauszuheben, die Briefe des Vaters Johannes an seine beiden in Paris studierenden Söhne Bruno und Basilius, in denen der Vater immer wieder jammern muss über die zu grossen Ausgaben der Herren studiosi: Er rechnet ihnen vor, wieviel sie normalerweise nur hätten verbrauchen dürfen, und fragt voller Zorn, »vellem scire, quo alia pecunia pervenerit«, ja er droht ihnen, er werde sie »in lares paternas« zurückrufen und sie unter die »manuartifices« stecken, »ubi ex laboribus manuum vestrarum vos educatis«. — Eine Parallele hierzu aus etwas späterer Zeit bilden drei wundervolle Briefe Thomas Platters an seinen Sohn Felix. Am schönsten vielleicht doch der erste »gan Rötelen« gesandte (vom Jahre 1551), wohin Thomas seinen 15jährigen Buben vor der in Basel wütenden Pest geflüchtet hatte. Wie hier im Bericht des

Vaters über den Tod seines Töchterleins das strenge Latein des Briefstils immer wieder von den Naturlauten des unverfälschten Basler Deutsch durchbrochen wird, ist noch für den heutigen Leser unendlich rührend, und es mag manchen dazu anregen, die köstliche deutsch geschriebene Selbstbiographie von Vater und Sohn wieder zu lesen. —

Den Abschluss des Bandes bildeh 24 der interessantesten Grabschriften.

Ob es nicht möglich wäre, für eine oder die andere reichsdeutsche Humanistenstadt eine ähnliche Sammlung zusammenzustellen? Die Basler kann man auf jeden Fall zum Besitz dieses schönen Buches nur beglückwünschen.

Durlach. *H. Ostern.*

Diarium Martini Crusii 1598—1599, herausgegeben von Wilhelm Göz und Ernst Conrad. Tübingen, Verlag der H. Laupp-schen Buchhandlung, 1931. VIII + 420 S. Preis 26 *RM.* — Der erste Band dieses nicht nur für Tübingen und Württemberg wertvollen Tagebuchs, der die Jahre 1596 und 1597 behandelt, wurde in dieser Zeitschrift N. F. 42 (1929), S. 655f. von dem Unterzeichneten angezeigt. Nun kann nach vierjährigem Abstand das Erscheinen des zweiten Bandes, umfassend die Jahre 1598 und 1599, gemeldet werden, und die verdienten Herausgeber hoffen, den Rest der Handschrift in einem weiteren starken Bande im Lauf der nächsten Jahre herauszubringen. Dann soll der Registerband folgen, der eine erspriessliche Benutzung der reichhaltigen Veröffentlichung erst wirklich gestatten wird. Wer aber die Mühe nicht scheut, den Band mit seinem nicht immer ganz leichten Latein und seinem teilweise schwierigen Griechisch durchzuackern, wird reichlich belohnt. Und der Referent glaubt es dem Buche schuldig zu sein, auch auf einiges Inhaltliche aus diesem 2. Bande hinzuweisen, nachdem er sich bei der Besprechung des ersten Bandes mit einer ganz kurzen Würdigung der hocherfreulichen neuen Quelle begnügen musste.

Die unmittelbare Ausbeute zur Geschichte der oberrheinischen Lande, dem Forschungsgebiet unserer Zeitschrift, ist wie im ersten Bande nicht allzu gross. Beziehungen meist literarischer Art bestehen natürlich hin und her, vielfach mit Pfarrern; so nach Haltingen (S. 50), Blankenloch (S. 110), Konstanz (S. 113), Sulzburg in der Markgrafschaft Hochberg, dessen Diaconus Dannhawerus die Pfarrtochter von Unterjesingen bei Tübingen heiratet (S. 318), Orocrennium (Gernsbach?, S. 378), Emmendingen (S. 95). Wir hören gelegentlich von Durlach (S. 54, 105, 149), Pforzheim (S. 56, S. 137), Heidelberg (S. 74). Wir hören, dass Johannes Weininger, Concionator et generalis Rotelae, Schüler nach Tübingen bringt, die in Basel in die Gefahr des Zwinglianismus geraten könnten

(S. 244, 246); die Zustände im Kloster Frauenalb werden erörtert (S. 40, vgl. A. Thoma, Geschichte d. Klosters Fr., S. 35). Crusius erzählt, dass der Jurist Joh. Wolf, vom Markgrafen von Durlach »vertrieben«, in Heilbronn lebe und vom württembergischen Herzog vergeblich Geld zur Herausgabe seines Werkes erbitte (S. 1, Leichenrede ist in Tübinger Bibl.). Die Stellung des Pfalzgrafen Friedrich IV. zum Luthertum wird natürlich von dem orthodoxen Lutheraner Crusius mit Anteil verfolgt (S. 124, 135). Er verzeichnet auch das Gerücht vom Tode dieses Pfalzgrafen beim Abfeuern eines Geschützes (S. 290). Die Beziehungen zu dem im Haus nebenan wohnenden lutherischen Neuburger Pfalzgrafen nehmen einen grossen Raum ein (z. B. S. 184, 199, 205, 399). Dessen Einführung als rector magnificentissimus in Tübingen wird ausführlich beschrieben und die oftmaligen Einladungen zu dem vornehmen Nachbar mit Stolz verzeichnet. Bei einem akademischen Essen wird eine derbe Ehekomödie aus Heidelberg erzählt, in der der Pfalzgraf eine Rolle spielt (S. 260). Der Historiker Crusius interessiert sich für die Gründungsgeschichte des Klosters Schwarzach (S. 211) und für Pforzheimer Altertümer (S. 327), mehr freilich immer noch für die Kämpfe zwischen Katholisch und Lutherisch. Wir hören von dem Streit des Bischofs von Konstanz mit dem in Haft in Tübingen lebenden Graf Konrad von Pappenheim wegen des Begräbnisses seiner evangelischen Frau in der Kirche von Engen; Crusius besucht den genannten Pappenheim öfter (S. 1, 2, 7, 25, 190). Er berichtet mehrfach von dem Kampfe zwischen Katholiken (Grafen von Eberstein) und Evangelischen (Württemberg) um den Gottesdienst in der Kirche von Poltringen bei Tübingen (S. 185, 188, 198, 260) und von der Untat einer Katze (Hexe) im gräflichen Hause dort. Mit der Nachricht, dass der Tübinger Universitätskanzler samt Gattin nach Sankt Petersbad im Schwarzwald reise, dürften die Nachrichten, die die oberrheinischen Lande betreffen, erschöpft sein.

Aber es hiesse den Interessenkreis dieser Zeitschrift zu eng ziehen, wenn nicht auch auf den übrigen Hauptinhalt unserer Quelle mit einigen Worten wenigstens hingewiesen würde; um so mehr, als einer der besten Kenner der deutschen Kulturgeschichte mit Recht gemeint hat, es gebe kaum eine andere Quelle der süddeutschen Kulturgeschichte vom Ende des 16. Jahrhunderts, die so vielseitige Belehrung und Bestätigung vom Geiste jener Zeit vermittele. Am gespanntesten wird natürlich der einheimische Tübinger den Tubingensia folgen, die mit pedantischer Pünktlichkeit Tag für Tag vor seinen Augen ausgebreitet werden. Er sieht, dass die Witterung doch nicht nur im Jahre 1930 und 1931 »gänzlich unerhört«, dass damals (1598/99) mehr Wiesenfütterung des Viehs Brauch war, als heute, dass Allgäuer Maurer schon damals im Sommer am Neckar auftauchten, dass das Verhältnis von Professor und Weingärtner schon damals bemerkenswerte Seiten bot,

dass die Hereinnahme jüdischer Händler nach Württemberg durch den Herzog grosse Aufregung hervorrief. Der Tübinger wird für das Aufklingen uralter Namen aus der »unteren Stadt«, für die Erzählung manches Skandälchens, für manche Notiz zur Geschichte der Musik in Kirche und Universität besonders bereitwillig sein Ohr leihen. Aber darüber hinaus ist all das, was über die Zustände an der Universität, über die Stellung der Fakultäten zueinander, über Lehre und Verwaltung, über Feste und Verhältnis zum Adel, über Drucker- und Verlagswesen usw. in grosser Ausführlichkeit beigebracht wird, auch für Heidelberg und Freiburg mutatis mutandis von vielfacher Bedeutung. Dem Referenten ist nicht bekannt, dass diesen Universitäten ein so eingehendes Diarium von einem gleich unermüdlichem Schreiber in dieser Zeit vor dem grossen Krieg gewidmet ist. Zudem haben wir es in Crusius mit dem Verfasser der Annales Suevici, mit dem nach dem griechischen Osten hin gerichteten Gräzisten und mit dem leidenschaftlichen Zuschauer der zeitgenössischen deutschen Geschichte zu tun. Man kann die Wiedergabe aller der von ihm ausführlich notierten (Zeitungs)nachrichten, die durch seine Gewährsmänner nach Tübingen drangen, für zu weitgehend halten. Interessant sind die Nachrichten von der Gegenreformation in den habsburgischen Landen, von den Türkenkriegen und von den Spaniergreueln im Westen und den Rüstungen gegen beide jedenfalls. Die Herausgeber sind auch der Meinung, durch sie manches mit den originalen Zeitungsblättern und Flugschriften Zugrundegegangene der Forschung aufzubehalten, so etwa (S. 230ff.) die hier gegebene Berichterstattung über die angebliche Liga von 1586 (anno 1598 erneuert). Die Hochachtung jedenfalls kann man dem sonst oft so engbrüstigen Tübinger Philologen ob diesem weltweiten Interesse und seiner Einsicht in die Bedeutung all dieser den drohenden grossen Krieg, den er nicht mehr erlebte, einleitenden Ereignisse nicht versagen.

Und damit kommen wir zum Schlusse. Wer mit immer steigender Anteilnahme diesen zweiten Band des Diariums liest, der fühlt immer mehr das Bedürfnis, sich über diesen eigenartigen Mann und sein Verhältnis zu seiner Zeit klar zu werden. Es sind neben anderen drei Dinge, die uns in diesem Bande besonders fesseln: Sein Verhältnis zur Wissenschaft, sein Leben mit Frau und Tochter und die Art seiner Frömmigkeit bzw. Kirchlichkeit. Seine Stellung zur Wissenschaft ist gekennzeichnet durch rastlosen Fleiss, der sich vor jedem zwecklos verbrachten Tage geradezu fürchtet (S. 153, 229, 251), und durch eine gleichmässig naiv sich äussernde Verbindung von Ehrgeiz und religiös begründetem Pflichtgefühl (S. 94 usw.). Eigenartig ist, wie der orthodoxlutherische Philologe seine griechische Predigtsammlung (corona anni) als das ihm am meisten am Herzen liegende Werk bezeichnet (S. 94, 164, 183, 206, 228). Sie ist ihm Ersatz für das Fehlen eines lebenden Sohnes; für sie

sucht er mit einer Hartnäckigkeit ohne gleichen einen Verleger. Die Reklame für sie und andere Werke betreibt er bei Gastmählern, bei Leichenbegängnissen, wo er geht und steht. Er macht sich an die Königin von England und vertraut seinem Tagebuch Wünsche für die jetzt auf dem Meer schwimmende Sendung an, die freilich zu sehr ungelegener Zeit dort eintraf (S. 200, 233 usw.). Er erkämpft sich von der sichtlich widerstrebenden theologischen Fakultät ein empfehlendes Gutachten (S. 292 usw.). Diese Bemühungen um den Verleger und dann um den Absatz waren ja im Interesse des Verdienens in jener Zeit, wie bekannt, notwendig, da es meist keine festen Honorare gab. Die Art, wie er diese Reklame mit allmählig sich festigendem Formelvorrat betrieb, ist aber sicher einzigartig, wie der Hass, mit dem er seinen Feind Nicodemus Frischlin und dessen ganze Sippe übers Grab hinaus verfolgt (S. 22, 176, 289, 293, 378, 414, 419). Dass er 50 Exemplare seines eigenen Konterfeis aus dem bekannten Celliusschen Bilderwerke seinen Schreiben beilegte, berichtet das Tagebuch auch.

Es wäre sicher ungerecht, wollte man die Jagd nach Geldgewinn als den Hauptantrieb für solche Geschäftigkeit ansehen. Immerhin wird mit bemerkenswerter Offenheit über mangelnden klingenden Erfolg solcher Reklame und über grosse Unkosten, vor allem auch durch die langjährige Krankheit seiner Frau, gesprochen. Diese Krankheit, der Tod und das Begräbnis der Frau wird mit starkem Realismus und vielen Einzelheiten von dem 73jährigen beschrieben (S. 263—284). Äusserst bezeichnend sind seine Gedanken beim Betrachten der Gebeine seiner Mutter und seines früh verstorbenen Töchterchens »Sibyllula«, die beim Herrichten des Grabes für die Frau zutage treten. Er lässt sich Knöchlein und Haare geben und reinigen, legt ersteres dem medizinischen Kollegen Mögling zur anatomischen Bestimmung vor und meditiert dann darüber, was diese Gebeine der Mutter erlebten, ehe sie nun hier zur Ruhe kamen. Was er mit der Heirat seiner Tochter Theodora und ihrer Verlobung wider den Willen des Vaters erlebte und ausführlich beschreibt, das verdient eine besondere Schilderung in Form einer Miszelle, oder noch besser, einer Novelle. Der Dichter müsste gar nicht allzuviel eigene Ingredienzien dazu tun (S. 29, 72, 73, 84, 115, 122, 305, 343 usf.).

Aber all das führt den Leser noch zu einer letzten Feststellung. Das bunte Vielerlei, das der Herr Professor seinem Tagebuch anvertraut, ist an sich kulturgeschichtlich wertvoll, und die meisten Benützer werden mit Recht aus diesem bunten Strauss die Einzelheiten für ihre besonderen Zwecke herauspflücken. Wer das Tagebuch aber in seinem Zusammenhang liest, interessiert sich doch immer mehr für den Schreiber als solchen. Und er empfindet auch immer stärker, wie das einzelne, was berichtet wird, vielfach erst von einer wohlüberlegten Gesamtbeurteilung der Person des Tagebuchschreibers her richtig gewertet werden kann. Sie empfängt

ihr Licht von anderen Menschen dieser Jahrhundertwende und ist doch wieder einigermassen eigenartig und nicht ohne Widerspruch. Der immer und immer wieder ausgesprochene selbstgefällige Dank gegen Gott, dass er nüchtern und bei Sinnen die auch von ihm recht geschätzten Gastmähler und Trinkgelage verlässt, und die Begeisterung des 73jährigen darüber, dass er, ohne Atem zu holen, noch einen Pokal austrinken kann (S. 385) geht doch zusammen mit Klagen über die Üppigkeit der Gastereien (z. B. S. 112). Man könnte meinen, der Mann, der erzählt, er habe dreimal das Wasser abgeschlagen, also viel getrunken, sei aber doch nüchtern nach Haus gegangen (S. 181), der *αὐτόματος κάταρσις* bei Nacht als Grund für die Versäumnis eines Kollegs nennt (S. 183), scheint kein Geheimnis vor seinem Tagebuch zu kennen. Wer das aber glaubt, würde ihn nicht verstehen. Er glaubt an Hexen und lässt seinen Enkel zu einem grossen Hexenbrennen nach dem nahen Rottenburg a. N. gehen (S. 83, 333); er lehnt die Korrektur eines Hochzeitsgedichtes ab, weil heidnische Götter darin vorkommen (S. 168); er zeigt bei Gewittern eine sklavische Angst (S. 70, 86); aber er bricht immer wieder in ein Danken und Loben aus, das man ja schliesslich derselben religiösen Unterstufe zuweisen könnte wie jene Angst, wenn es nicht gar so ehrlich klänge. Wenn er wiederum die plötzliche Besserung im Befinden seiner Frau ganz unmittelbar mit dem von ihm erbetenen Kirchengebet für diese in Zusammenhang bringt (S. 161), so ist das vielleicht mehr kirchlich und zeitlich bedingter Glaube als Ausfluss persönlichen Innenlebens. Dagegen möchte der Referent von diesem Manne, der an Begabung einem Frischlin und an Charakter manchem gleichzeitigen Tübinger Theologen wohl nachstand, gerne mit folgendem Bilde Abschied nehmen, das ihn weniger als Orthodoxen denn als echten Lutheraner zeigt (S. 376). In der Zeit grösster Sorge um den Liebeshandel seiner Tochter trägt der 73jährige in sein Tagebuch ein: Ego mane cecini *εὐψύχως και εὐδιατέτως* Psalmum 91. Qui habitat in adjutorio Altissimi.

Tübingen. *H. Haering.*

Auf breiter Grundlage behandelt Wilhelm Lüdtke, der inzwischen in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte Bd. 44 und den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung Bd. 45 verwandte Fragen eingehend erörtert hat, »Preussen und die elsässische Frage in den Jahren 1789—1791« (Berliner Dissertation 1931. 64 S.). Seiner wichtiges Quellenmaterial aus Wien und Berlin heranziehenden Darstellung ist es gelungen, die von der französischen Forschung meist angenommene Beweisführung von Pierre Muret, als habe Preussen von Anfang an die Reichsfürsten gegen Frankreich aufgereizt und so den an sich keineswegs unlösbaren Konflikt

aufs äusserste verschärft, bündig zu widerlegen: niemals hat Preussen ein Bündnis der ihrer elsässischen Besitzungen beraubten Reichsfürsten gegen Frankreich betrieben, so wenig es seine Missbilligung der französischen Massnahmen verhehlt hat. Die Darstellung zeigt Preussens Verhalten in der elsässischen Angelegenheit entscheidend beeinflusst von den Wandlungen der grossen Politik; um jede Bindung in der Aussenpolitik zu vermeiden, hat man sich den kleinen Fürsten gegenüber sogar recht zurückhaltend gezeigt und sich in dieser Hinsicht — als Vormacht des Fürstenbundes — geradezu einer Pflichtversäumnis schuldig gemacht.

H. K.

Elsässische Weihnacht. Ein Buch von unseres Landes Art und Brauch, herausgegeben von J. Lefftz und A. Pfleger (Schriften der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg). Gebweiler, »Alsatia«-Verlag, 1931. 239 S. — Eine hübsche, aus echter Heimatliebe erwachsene Gabe voller Heimatruch und Heimatzauber! Neben Beiträgen rein literarischer Natur finden wir darin eine Anzahl guter Aufsätze gewiegter Forscher und Sachkenner, wie J. Lefftz, A. Pfleger, L. Pfleger, die aus dem weiten Gebiet der kirchlichen und weltlichen Volkskunde all die Bräuche, Sitten und Vorstellungen zusammenstellen und beleuchten, die sich im Elsass an die den Volksglauben von jeher stark beschäftigende Zeit vom Nikolausfest und dann vor allem vom Weihnachtsabend an durch die Zwölfnächte hindurch bis zum Dreikönigstag angeknüpft haben und die z. T. noch bis in die Gegenwart fortleben. Dem volkstümlichen Charakter des Buches entsprechend, halten die meisten dieser Beiträge in der Form den leichten Plauderton bei, verdienen aber doch auch, was den Inhalt betrifft, wissenschaftliche Beachtung, zumal manches geschichtliche Material darin aufgespreichert ist.

Wir heben aus der bunten Fülle der Beiträge einige Beispiele hervor: J. Lefftz berichtet von den alten Nikolausliedern und Dreikönigsspielen; A. Pfleger lenkt in dankenswerter Weise erneut unsere Aufmerksamkeit auf die von Gény schon 1902 veröffentlichten, aber leider von der geschichtlichen Volkskunde nicht genügend beachteten Schlettstadter Nachrichten zur Geschichte des Weihnachtsbaums, die bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurückführen und eigentlich zur weiteren Nachforschung in den benachbarten oberrheinischen Reichsstädten anregen sollten, soweit in deren Archiven alte Stadtrechnungen und Protokolle erhalten sind. Des weiteren berichtet er von den mittelalterlichen Bechtumzügen, denen er auch das von Mentz 1913 veröffentlichte Gemarer Königreichspiel zuweist. Luzian Pfleger stellt Beiträge zur Geschichte der Weihnachtskrippe im Elsass zusammen. A. Scherlen teilt uns Nachrichten über ein 1690 zu Türkheim aufgeführtes Weihnachtsspiel mit.

Angenehm berührt die Feststellung, dass die Verfasser bei aller betonten Heimatliebe sich durchweg den Blick für die Zusammenhänge mit dem deutschen, insbesondere dem alemannischen Volksglauben und Volksbrauch gewahrt und ihre Beiträge in den grösseren Kulturzusammenhang hineingestellt haben.

Das hübsch ausgestattete und mit zahlreichen Bildbeigaben geschmückte Buch verdient weiteste Verbreitung und Beachtung —, nicht nur in den Reihen der Forscher, die sich mit der geschichtlichen Volkskunde befassen!

Stuttgart. *K. Stenzel.*

Joseph Lefftz, Die gelehrten und literarischen Gesellschaften im Elsass vor 1870 (Schriften der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft. Reihe A: Alsatica und Lotharingica VI). Heidelberg, Winter 1931. X, 255 S. — Ein vielgestaltiges, reichen kulturgeschichtlichen Ertrag verheissendes Thema, wenn es von hoher Warte mit freiem, unvoreingenommenem Blick für die grossen Kulturströme und ihre jeweiligen Auswirkungen behandelt wird! Lefftz geht aus von den humanistischen Sodalitäten am Oberrhein, die uns noch einmal im Anfang des 16. Jahrhunderts das Elsass als Herzkammer des deutschen Geistes- und Kulturlebens offenbaren, und von den zählebigen elsässischen Meistersingerbruderschaften, die altes deutsches Geisteserbe in steter Verbindung mit den deutschen Brudergenossenschaften, wenn auch in handwerklich erstarrter Form, bis tief ins 18. Jahrhundert hinein weiter pflegten. Im 17. Jahrhundert strahlen dann zum letztenmal reiche Anregungen aus dem Elsass in das deutsche Geistesleben aus, die in den Deutschen Sprachgesellschaften und ihren Bestrebungen fruchtbar werden; im Elsass wirkt die hinter ihnen stehende Geistesströmung bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts nach. Im 18. Jahrhundert rückt freilich das Elsass zusehends vom eigentlichen Mittelpunkt des deutschen Geisteslebens ab und wird mehr und mehr »Provinz«, die von den neuen Strömungen nur mit erheblicher Verspätung und nicht mehr so schöpferisch-befruchtend wie früher erfasst wird. Lefftz hat mit dieser Feststellung durchaus Recht und kann sie an dem Bilde, das er von den literarischen und gelehrten Gesellschaften im Elsass zur Zeit der Aufklärung entwirft, erhärten; sie rückt aber nur dann in das rechte Licht, wenn man sich ergänzend vergegenwärtigt, dass weite Bezirke des deutschen Südwestens dieses Schicksal mit dem Elsass teilten. Im ganzen gesehen, erweist L. das Elsass bis zum Ausgang des 18. Jahrunderts als durchaus deutsche Geistesprovinz, in der die von Westen her vordringenden Kultureinflüsse kaum anders sich zur Geltung bringen als in den benachbarten Landstrichen Deutschlands. Die Entwicklung, namentlich im 17. und 18. Jahrhundert, wird getragen vom protestantischen Bürgertum;

beherrschend äussert sich vor allem der Einfluss der protestantischen Strassburger Universität.

In dem Ausbruch der französischen Revolution sieht Lefftz den entscheidenden Wendepunkt der Entwicklung, der daher auch die äussere Gliederung seines Buches in zwei grosse Hauptteile bestimmt. Nach meinem Urteil betont er die Bedeutung dieses Einschnittes, R. Reuss, W. Wittich u. a. folgend, zu stark. Die Revolution hat zunächst nur das äussere Gewand, in das sich die geistigen und kulturellen Bestrebungen einkleiden, geändert, aber, wie auch aus L.s Darstellung hervorgeht, nicht den Inhalt. Das Revolutions- und das Napoleonserlebnis teilt das Elsass noch mit weiten Bezirken Deutschlands; erst mit der Entscheidung von 1815 sondert sich das elsässische Schicksal als eigener Sonderfall aus dem gemeindeutschen heraus und wird die Grundlage zur Entwicklung der eigentümlichen elsässischen Geisteshaltung geschaffen. Wie L.s Buch zeigt, setzen auch die auf breiterer Grundlage und auf der Initiative weiterer Kreise beruhenden Bestrebungen erst nach diesem Jahre richtig ein.

Das 19. Jahrhundert erzeugt eine verwirrende Fülle von Gesellschaften und Vereinen verschiedenster Richtungen und Zwecksetzungen, von denen nun L. berichtet. Vielleicht hätte das Bild an Übersicht und Zusammenhang gewinnen können, wenn L. im einzelnen jeweils den politischen und kulturellen Hintergrund schärfer herausgehoben und mit der Einzeldarstellung verwoben hätte; so hat er sich auf einige gute und abwägende allgemeine Bemerkungen in einem das Buch abschliessenden Rückblick beschränkt. Namentlich die Rolle der Präfekten und der sonstigen Verwaltungsorgane, die Art, wie sie durch ihre verschiedenartige Stellungnahme zu diesen Gründungen und Unternehmen nicht nur augenblicklichen Verwaltungsbedürfnissen, sondern auch den allgemeinen politischen und nationalen Zielen der französischen Regierung, der restlosen Einschmelzung des elsässischen Volkstums in das französische, zu dienen suchten, hätte eine tieferschürfende, mehr hinter die äusseren Tatsachen führende Darstellung verdient. Immerhin hat L. mit Nachdruck hervorgehoben, dass es den Franzosen nicht gelungen ist, nach innerfranzösischem Vorbild eine alle geistigen, kulturellen und gemeinnützigen Bestrebungen zentral vereinende »Departementalakademie« in den beiden elsässischen Departements zu schaffen; ebenso wird mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gründung einer zwei benachbarte Departements umfassenden Gesellschaft, wie die der Gesellschaft zur Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im Elsass, vom Standpunkt Innerfrankreichs aus, für dessen Entwicklung die von der Revolution geschaffene Departementalverfassung in jeder Hinsicht bestimmend war, damals (1855) eine Unerhörtheit bedeutete. Die überaus interessante Geschichte des von Strassburg ausgehenden »rheinischen« Kunstvereins, in dem über die künstlich geschaffenen poli-

tischen Grenzen hinweg die natürliche Einheit des Rheintals und seine Zugehörigkeit zum deutschen Kulturbereich sich siegreich durchsetzte, und des schon im Entstehen zum Scheitern verurteilten Plans einer »Rheinischen Encyklopädischen Gesellschaft« hätten durch engere Verwebung mit den politischen Vorgängen erheblich an Vertiefung gewonnen; ebenso das Verständnis für die Entwicklung der Volksbildungsvereine der Richtung Macé, die nur als Glied der auf »Francisation« der breiten Volksmassen gerichteten Bildungspolitik richtig zu würdigen sind. Die literarischen Gesellschaften, vor allem die auf Erhaltung der deutschen Kultur gerichteten Kreise um die Brüder Stöber und ihre Gesinnungsgenossen, haben eine liebevolle Darstellung gefunden; die weit schwächer entwickelten und unbedeutenderen französisch-literarischen Klubs sind daneben nicht vergessen worden. Dagegen vermisst man — im Gegensatz zum 1. Teil — eine Behandlung der zur Pflege von Musik und Gesang begründeten Verbände und Vereinigungen, die namentlich auf die letzte Zeit vor 1870 mehr Licht hätte werfen können.

Die Hauptlinie der Entwicklung hat Lefftz zweifellos richtig gezeichnet. Zusehends wird der elsässische Kulturboden von französischem Bildungsgut überdeckt; da dieses aber nur oberflächlich sich darüberlegt, ohne in die Tiefe zu dringen, wird der alte Boden zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Die Quellen frischen Volkstums, die ihm allein schöpferische Kulturkräfte zuführen können, werden zusehends verschüttet und versiegen schliesslich, da die Quellzuflüsse aus Binnendeutschland allmählich abgeriegelt werden. Es bleiben tüchtige Einzelleistungen auf wissenschaftlichem Gebiete, vor allem im Bereich der Naturwissenschaften, der Medizin, der Technologie (Industrielle Gesellschaft von Mühlhausen) und der Sozialpolitik, die die Arbeit der zu grösserer Entfaltung gelangten Gesellschaften kennzeichnen; demgegenüber steht trotz eifriger Pflege geschichtlicher und archäologischer Forschung zunehmendes Versagen auf dem Gebiet der engeren Geisteswissenschaften und der Literatur. Die Fülle der bemerkenswerten Einzelerscheinungen fügen sich zu keinem Gesamtbild eines vorwärtstreibenden Kulturwillens zusammen. Immer noch verbleibt das protestantische Bürgertum Hauptträger dieses geistigen Lebens, wie ja auch in der protestantischen Theologie die Verbindungen mit Binnendeutschland am stärksten lebendig sind.

Für das Studium dieser Vereine und Gesellschaften im Elsass des 19. Jahrhunderts sah man sich bisher, wenn man sich nicht in eine unübersehbare Einzelliteratur verlieren wollte, im wesentlichen auf die zum Teil aus persönlicher Erinnerung schöpfenden Aufsätze Ludwig Spachs in seinen »Modernen Kulturzuständen im Elsass« angewiesen. Wir sind daher L. für die gründliche Neubearbeitung gerade dieses Zeitraums, die auf fleissig erarbeiteter Stoffbeherrschung sich aufbaut, zu ganz besonderem Dank verpflichtet.

Überhaupt stellt das ganze Buch — unbeschadet der oben erhobenen Einzeleinwände — eine sehr erfreuliche und anerkennenswerte Leistung dar. Wer künftig mit elsässischer Kulturgeschichte sich beschäftigen will, wird an ihm nicht ungestraft vorbeigehen können. Schon allein die sorgfältig ausgearbeiteten Nachweisungen über ein weit zerstreutes und umfangreiches, in mühseliger Arbeit zusammengetragenes Material gestalten es zu einer wertvollen Fundgrube; aber auch die darstellerische Verarbeitung dieses Stoffes verdient alle Beachtung. Selbstredend fällt für die Geschichte der entsprechenden Gesellschaften und Vereine der oberrheinischen Nachbargebiete, vor allem Badens, mancher fördernde Hinweis ab, da L. stets auf etwa bestehende auswärtige Beziehungen der elsässischen Organisationen hinweist.

Stuttgart. *K. Stenzel.*

Walter Günther, Forstgeschichte der Reichsstadt Überlingen vom 13. Jahrhundert bis zur Einverleibung Überlingens in Baden 1803. Freiburger mathemat.-naturwissenschaftl. Dissertation, Marbach a. N., 1931. 69 S. — Die Arbeit, ein dankenswertes Ergebnis fleissigen und sorgfältigen Quellenstudiums, behandelt in der Einleitung die allgemeinen kulturellen, rechtlichen und forstlichen Verhältnisse, sowie den Besitzstand der 1273 zur Reichsstadt erhobenen, ehemals so bedeutenden Stadt am Bodensee und ihres um 1250 gegründeten reichen Spitals. Die Entstehung des Waldbesitzes von Stadt und Spital, die Waldeigentumsgeschichte, war schwer nachzuprüfen, da schon im 13. Jahrhundert weitgehende Parzellierung des Waldes bestand. Der ältere Waldbesitz des Spitals stammt zumeist aus dem Erwerb einzelner Niedergerichte. Weiteren Zuwachs brachte die Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte Einverleibung der Sondersiechenstiftung, und 1869 vergrösserte sich der Waldbesitz des Spitals nochmals durch die Vereinigung mit der Spendestiftung. Die Waldeigentumsgeschichte der Stadt zeigt eine einfachere Entwicklung; der Waldbesitz der Stadt besteht im wesentlichen aus 2 Stücken. Der 2. Abschnitt behandelt die Entstehung der Forst- und Jagdhoheit der Grafschaften Heiligenberg und Nellenburg in den Überlinger Gebieten. An Hand der 14 zwischen 1456 bis 1779 geschlossenen Verträge zwischen Stadt und Grafschaft wird dargelegt, wie in stets wachsendem Umfange Heiligenberg die Forst- und Jagdhoheit beansprucht; mit der Waldordnung von 1615 ist die Entwicklung abgeschlossen. Erst 1779 gelingt es der Stadt, die Forst- und Jagdhoheit in den heiligenbergischen Gebieten käuflich zu erwerben. Zwischen Überlingen und Nellenburg verläuft die Entwicklung ruhiger und freundnachbarlicher. Der eigentlich forstgeschichtliche Teil der Arbeit stellt die Waldwirtschaft dar. Eine Waldordnung von 1570 sieht den Wert des Waldes noch in erster Linie in der Waldweide. Noch

gegen Ende des 18. Jahrunderts herrschen bei der Heiligenberger Forstverwaltung die gleichen primitiven waldbaulichen und allgemein forstlichen Grundsätze, wie sie sich aus der Forstordnung von 1615 ergeben. Nellenburg hat die Waldwirtschaft von Überlingen nur wenig beeinflusst. Besonders erwähnt seien noch die Feststellungen über die Masseinheiten, insbesondere die Jauchart und das Klafter (S. 14ff.).

Wenn auch die forstgeschichtlichen Tatsachen überwiegen, so ist die Arbeit doch auch für die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte dankbar zu begrüssen. Die geschichtliche Literatur hätte vielleicht etwas mehr herangezogen werden sollen und dem Verfasser sicherlich in Einzelheiten weitere Aufschlüsse gegeben. Durch die unmittelbare Heranziehung der zahlreichen und weit verstreuten Quellen wird aber die Arbeit durchaus ausreichend gestützt. Die Verwertung der grossen Reutlingerschen Chronik beweist wieder einmal, welcher Wert diesem Sammelwerk für die Geschichte Überlingens und der anderen Städte am Bodensee zukommt.

Freiburg i. Br. *Karl Siegfried Bader.*

Bader, Karl Siegfried: Die Flurnamen von Gutmadingen. (= Badische Flurnamen, im Auftrage des Badischen Flurnamenausschusses herausgegeben von Eugen Fehrle. I. Band 1. Heft.) Heidelberg 1931. — Die den Reigen der Veröffentlichungen des schon lange Jahre bestehenden Badischen Flurnamenausschusses eröffnende Arbeit ist der Sammlertätigkeit eines geborenen Gutmadingers entsprossen. Einer kurzen geschichtlichen Einleitung folgt eine alphabetisch angeordnete Liste von Gutmadinger Flurnamen, die 371 Nummern enthält, wobei allerdings unberechtigterweise reine Verweise auch eine vollwertige Nummer erhalten haben (z. B. Nr. 234). Aus der Schriftart des Stichworts geht hervor, ob und wie der Name heute noch amtlich (gesperrt) oder vom Volksmund (kursiv) gebraucht wird. Die urkundlichen Formen sind in gewöhnlichem Druck wiedergegeben. Eine diesbezügliche Erklärung vermisst man bei Beginn der Aufzählung, findet sie aber nach längerem Suchen auf S. 2 des Umschlags. Die alphabetische Ordnung ist nicht ganz geglückt. Die zweckmässigste dürfte vielleicht die nach dem Bestimmungswort und nicht die nach dem Grundwort sein. Jedenfalls darf nicht **Wa**rtenberger Weg unter Wa gebracht werden, Stetter **We**g dagegen unter We. Auch müsste eine etwaige Zusammenschreibung ausser Betracht bleiben, damit nicht **Gn**adenthalerweg unter Gn, dagegen Am Gnadenthaler **We**g unter We erscheint. Ebenso bedarf die Frage der Einordnung der Umlaute ein für allemal der Festlegung durch den Ausschuss. Bei Nr. 160 ist hüḥ- als ue betrachtet und daher hinter ho- eingeordnet, bei Nr. 165 dagegen hüt- hinter hus. Das Verständnis der mundartlichen Formen dürfte in Zukunft durch die Einführung

eines etymologischen Trennungszeichens zu erleichtern sein. Nr. 67 ist doch wohl dell-ebini zu lesen und nicht delle-bini, wie ein Ungeübter annehmen könnte. Auf etymologische Erklärung hat der Verfasser verzichtet, und wohl mit Recht. Die sachlichen Erläuterungen (27ff. u. a.) dagegen sind dankbar anzuerkennen, ebenso wie bei Nr. 259 die Mitteilung, dass ein Flurname zum Spitznamen einer Familie wurde und erhalten blieb, als die betr. Familie längst eine Wohnung in einem andern Dorfteil bezogen hatte.

Eine beigefügte Karte gibt die Möglichkeit, die Lage der einzelnen Namensträger zueinander zu studieren. Mit der Verkleinerung ist man wohl schon über das für Lesbarkeit zulässige Mass hinausgegangen und hat ausserdem die Berichtigung des Massstabes vergessen. Nach meiner Berechnung ist der Massstab nicht, wie auf der Karte angegeben, 1:25000, sondern etwa 1:39000.

Jedenfalls ist trotz obiger Einwendungen jetzt ein wichtiger Schritt auf dem Gebiete der badischen Flurnamenforschung getan, und man sieht gern den folgenden Heften entgegen, die hoffentlich auch in wenigen Zeilen eine kleine statistische Verwertung des Namensstoffes bieten, damit sich nicht jeder einzelne auszurechnen braucht, dass von den aufgeführten 371 Nummern 9 reine Verweise, 78 der Lage nach unbekannt, 10 der genauen Lage nach unbekannt und 6 ohne dementsprechende Angaben sind. Als örtlich genau bekannt bleiben also von den 371 Nummern nur 268 übrig.

Heidelberg. *Alfred Loch.*

Manfred Eimer, Das obere Murgtal. Seine Geschichte und Kultur. Klosterreichenbach 1931. 185 Seiten mit 43 Abbildungen. — Der verdiente Historiker des nördlichen Schwarzwalds unternimmt es in diesem gut ausgestatteten Werkchen, die Schicksale des heute zu Württemberg gehörenden Teils des Murgtals zu schildern, dessen geschichtliche Brennpunkte das als Priorat dem Kloster Hirsau unterstellte Kloster Reichenbach und die Waldbauernsiedlung Baiersbronn waren. Ausgebreitete Quellenkenntnis ermöglicht ihm manche Richtigstellung überkommener Meinungen. So ist sein Nachweis, dass dieser Talabschnitt vor der Gründung des Klosters am Reichenbach um das Jahr 1080 herum schon Siedlungen sah, als durchaus gelungen zu betrachten. Auffällig ist dabei aber, dass nicht auch die Orts- und Geländenamen zur weiteren Klärung der Besiedelungsgeschichte herangezogen werden. Der schon oft besprochene und gedeutete Ringwall auf dem Rinkenberg bei Baiersbronn wird als eine Fliehburg der ersten Ansiedler im Tal und im Waldgeding südöstlich davon erklärt; auch damit dürfte wohl das Richtige getroffen sein. Auch über die Bergwerke bei Schwarzenberg wird aus entlegenen Quellen manches Neue

berichtet. Vor allem aber ist das Buch wichtig als zuverlässige Darstellung der Geschichte des Klosters Reichenbach und seiner Schirmvogtei; diese ging durch Kauf im Jahre 1387 von den Ebersteinern auf die badischen Markgrafen über, wurde diesen aber 1595 von den württembergischen Herzögen als Anhängsel an das vorher schon württembergisch gewordene Kloster Hirsau entrissen, wodurch erst die heutige staatliche Trennung des Murgtals geschaffen wurde. — Leider lässt sich der Verfasser in dem Streben, dem Anregung suchenden Leser sachlich abgerundete Kapitel mit auffallenden Überschriften zu bieten, dazu verleiten, den Faden der geschichtlichen Entwicklung gar zu oft abreissen zu lassen, so dass der Zusammenhang der Ereignisse nicht immer klar zum Ausdruck kommt.

Karlsruhe. *Franz Schneider.*

Albert Kolb: Zur Morphologie des Nordkraichgaus und des angrenzenden Kleinen Odenwalds. Bad. Geogr. Abh., herausgegeben von H. Hassinger und J. Sölch. Heft 7. 99 S., 13 Abb., geh. 3,50 *RM.* Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1931. —

Schwarzwald und Odenwald trennt die weite Mulde des Kraichgaus; der Nordflügel derselben mit dem Abfall des Odenwaldes findet hier eine zusammenfassende Darstellung der Landschaftsformen und ihrer Entstehung.

Als Stufen treten in der Landschaft heraus: der obere Geröllhorizont des Buntsandsteins, Wellenkalk und Hauptmuschelkalk, Schilfsandstein, Steinmergelkeuper und Rhät, während die weichen Schichten dazwischen die ebenen Landterrassen wie den unteren Anstieg der Stufen bilden. Durch Abtragung wandern diese Stufen langsam rückwärts, vom Odenwald gegen die Kraichgaumulde. Die Hebung und Schiefstellung des Odenwaldes hat dieses Zurückweichen gefördert, wenn auch die hier angegebenen Zahlen nicht auf zwingenden Schlüssen beruhen. Eine Karte gibt den heutigen Verlauf der Stufenränder, der, wie anderwärts, stark von der Höhenlage der betreffenden Scholle abhängt, dazu den vermuteten früheren Verlauf der Muschelkalkstufe. Eingehend wird die alte Neckarschlinge von Mauer behandelt, deren tiefste Ablagerungen ja den Homo heidelbergensis geliefert haben. Ursprünglich reichte die Schlinge nur bis Wiesenbach, bog dann durch stärkere Kippung bis über Mauer nach Süden aus, während der Neckar zuletzt, unmittelbar vor der Abschnürung der Schlinge bei Neckargemünd, nur noch den Hollmuth umfloss, dem Biddersbach folgend. (An meiner Beweisführung, dass die Bewegungen der Erdkruste während dieser Zeit sehr stark waren und noch länger andauerten, habe ich trotz seiner abweichenden Ansicht nichts zu ändern.) Dann werden ältere Neckarschlingen am Blumenstrich (Dilsberger Hof) und bei Mückenloch beschrieben. Die Formen der ersteren sind aber (im Gegensatz zum Verfasser) ohne weiterschreitende Kippung unver-

ständlich. Dann folgt die Beschreibung der verschiedenen Landschaften, ihrer Formen, Flüsse und Quellen und deren Abhängigkeit von Gestein und Tektonik. Die Bedeutung der Auslaugung von Salz und Gips des mittleren Muschelkalks, die mindestens bis 70 m unter die Talsohle hinabreicht (nicht bloss bis zur Erosionsbasis, S. 71), dürfte noch stärker herausgearbeitet werden. Sie bedingt ja vor allem die starke Verkarstung und Flussarmut des Hauptmuschelkalks. Besonders interessant ist seine Darstellung des Entwässerungsnetzes, wenn auch die Hauptlinien seiner Entwicklung schon vorlagen. Neckar, Elsenz, südlicher Angelbach, Wollenbach und Krebsbach sind älter als die Aufwölbung des Odenwaldes, die heutige Einmuldung des Kraichgaus. Sonst hätten sie ihren Lauf dem Schichtenfallen wie der allgemeinen Höhenlage der Landschaft angepasst; sie sind antezedent. Durch Einschneiden und Aufschottern gelang es ihnen, der Krustenbewegungen Herr zu werden, denen kleinere Bäche erlagen, während andere auf den schief gestellten Flächen sich neu entwickelten. Daher die einseitigen Flussnetze, der Wechsel zwischen Talweitungen und Engtälern, zwischen träge mäandrierenden Wasserläufen und rasch dahinfliessenden. So haben die Krustenbewegungen das Landschaftsbild stark umgestaltet. Mit Recht lehnt er die pliozäne Peneplain ab. Eine Behandlung des Mechanismus der Stufenlandschaftsformung schliesst die Arbeit ab.

Ein ungewöhnlich schwieriges Gebiet hat hier eine gute und zugleich allgemein verständliche Darstellung gefunden. Zahlreiche Verwerfungen haben es zerstückelt, junge Krustenbewegungen haben das Bild völlig umgestaltet; ein dicker Lösspanzer verhüllt oft den Untergrund. Trotzdem hat der Verfasser viele wertvolle Beobachtungen zusammengetragen und die grossen Linien der Entwicklung richtig erfasst. Die grösste Schwierigkeit lag darin, sich ein richtiges Bild früherer Landschaften zu machen. Denn dazu müssen nicht nur die seitherigen Krustenbewegungen rückgängig gemacht werden, auch jung ausgefurchte Täler, erniedrigte Wasserscheiden müssen aufgefüllt, junge Aufschüttungen aber ausgeräumt werden. Hier sind dem Verfasser nicht alle Schlüsse gelungen; der zusammenwirkenden Faktoren waren es zu viele. Eine Ausdehnung der Arbeit auf die spiegelbildliche Seite (gegen den Schwarzwald) wird ihm noch manche reife Frucht in den Schoss fallen lassen.

Stuttgart. *Georg Wagner.*

Arthur Valdenaire, Das Karlsruher Schloss, Heimatblatt: Vom Bodensee zum Main. Jm Auftrag des Landesvereins Badische Heimat herausgegeben von H. E. Busse. Verlag C. F. Müller, Karlsruhe, 1931. 80 S., 42 Abb. — Nach der grundlegenden Arbeit von Emil Gutmann über »Das Grossherzogliche Residenz-

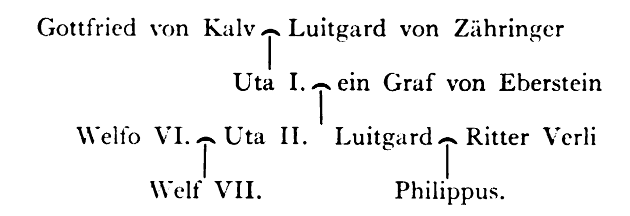
schloss zu Karlsruhe« (Heidelberg 1911) war es nicht leicht, das gleiche Thema nochmals zu behandeln. Der Verfasser, der für alle architekturgeschichtlichen Fragen von Karlsruhe als Autorität gelten darf, musste sich deshalb im wesentlichen mit der Überprüfung der bereits bekannten Resultate begnügen und sich im übrigen auf eine dem Zweck des Buches entsprechende einfache Darstellung einlassen. Das ist in sympathischer Weise geschehen, besonders bei dem reizvollsten Kapitel der Karlsruher Schlossgeschichte, bei den Projekten für den Umbau, an denen bekannteste Architekten der Zeit — Retti, Massol, Pedetti, Balthasar Neumann, de la Guêpière, Häckher, Pigage — beteiligt waren. Hier ist auch ein wichtiges neues Resultat gewonnen worden. Das von Lohmeyer gefundene und zuerst publizierte Projekt für Karlsruhe ist nicht von Nicolas de Pigage, sondern identisch mit dem lange gesuchten Projekt, das Louis Philippe de la Guêpière für den Markgrafen Karl Friedrich gefertigt hat. Aus den Karlsruher Akten ist nur ersichtlich, dass Pigage 160 fl. erhielt; aus der Höhe des Betrages ist zu schliessen, dass es sich wahrscheinlich um ein Projekt gehandelt hat. Das Projekt de la Guêpières vom Jahre 1752 ist durch Briefe, vor allem aber durch eine ausführliche Beschreibung überliefert. Mit dieser Beschreibung stimmt der von Lohmeyer wiedergefundene, von Valdenaire neu bestimmte Plan bis ins einzelne überein.

Karlsruhe i. B. *K. Martin.*

Verklungener Lärm, Bilder aus der Kulturgeschichte des badischen Oberlandes von Jörg v. Schauenburg, Karlsruhe 1932, Verlag Badenia. Mit acht Abbildungen. — Über die geschichtlichen Schicksale des Renchtales hat Jörg v. Schauenburg eine nützliche Arbeit herausgebracht, die nicht allein auf dem neuesten Stande wissenschaftlicher Erforschung der einschlägigen Heimatgeschichte beruht, sondern auch aus eingehendem Studium des für Oberbaden als Quelle unentbehrlichen Familienarchivs derer von Schauenburg reiches und beweiskräftiges Material schöpft. Doch Jörg v. Schauenburg geht über den Rahmen einer gewöhnlichen historischen Veröffentlichung durch die Tatsache hinaus, dass ihm die gesicherten Kenntnisse lediglich durch ihr faktisches Vorhandensein nicht genügen. Er sehnt sich nach Ergänzung und Vervollkommnung, nach Abrundung der Ereignisse und Charaktere, nach farbigen und satten Bildern, die die Seele mit heisser Glut füllen und trunken machen mit der Liebe zu Heimat, Sippe und Volk. Der historische Schriftsteller in Jörg v. Schauenburg begegnet dem lebendigen Schauen des schöpferischen Erzählers. Die wahre wissenschaftliche Grundlage wird von ihm indes nicht oder nur dann verlassen, wenn nichts Sicheres aus Mangel an Überlieferung zu ermitteln ist. Die Sprache sprudelt frisch, einfach und kristallklar

wie das Bergwasser der Renchtaler Heimat. Das Werk Jörgs v. Schauenburg bindet sich nicht an einen Zeitpunkt oder an die Darstellung einer bestimmten Gruppe von Geschehnissen, sondern umfasst in zehn Erzählungen viele Jahrhunderte von 280 n. Chr. bis 1450 mit all ihren Lichtern und Finsternissen, mit ihren Todesahnungen und ihrem heiteren Frohlocken. Die zehn Erzählungen tragen die Überschriften: 1. Das Kastell (200 n. Chr.). 2. Die hl. Männer (800). 3. Zwangsvermählt (1128). 4. Welf VI. (1131). 5. Das Kloster Allerheiligen (1196). 6. Reinechheim (Renchen) (1326). 7. Peter von Staufenberg und die weiße Frau (1350). 8. Über den Tod getreu (1326). 9. Das Sühnekreuz bei der Fürsteneck (1432). 10. Jörg der Böse (1450). Wir sehen das schöne Schwarzwaldtal im Querschnitt der ihm zum Leben oder zum Tode gereichenden geschichtlichen Umbrandungen. Kelten hausen in ihren Hütten, Römer (bis 280 n. Chr.) bauen Wälle und Kastelle, die Alemannen dringen vor und bilden Markgenossenschaften, kultivieren die Dreifelderwirtschaft und pflegen das aus uraltem Herkommen erwachsene Stammesrecht. Bis in die markgenossenschaftliche Zeit reicht der »Korker Waldbrief« zurück, jene aus alemannischem Volksrecht und alten germanischen Religionsvorstellungen zusammengesetzte Aufzeichnung über die zweckmässige Verwaltung des Fünfgemeindewaldes. Welche Bedeutung der rätselhafte »Fürstengenoß« Eppel und seine Hausfrau Frau Uze für die Nussbacher Waldschenkung haben, ist von W. Weiss, »Der Zimmerer und Korker Waldbrief«, S. 19 (Offenburg 1892), untersucht worden. Die Frage ist heute noch deshalb so wenig geklärt, weil neben historischen Angaben legendäre und sagenhafte Bestandteile aus germanischer Frühzeit, darunter der bekannte Stierlauf zur Kennzeichnung der Waldesgrenzen, einhergehen und die wissenschaftliche Erkenntnis erschweren. In der Chronik und Geschichte der Frhr. v. Schauenburg S. 2 befindet sich aus dem Jahre 1389 eine Abschrift des Korker Waldbriefes (Archiv zu Gaisbach).

Die berühmte Frau Uta, Herzogin von Schauenburg, deren Persönlichkeit von Engelbert Krebs in der »Ortenau« 1915—1918, S. 39ff., eine scharfsinnige Betrachtung gefunden hat, scheint durch die von Jörg v. Schauenburg S. 49 angeführte Stelle aus den »Sindelfinger Annalen« eine Beleuchtung zu erfahren, die sie verwandtschaftlich und zeitlich in die rechte Ordnung einreiht. Die Lösung der bisherigen Schwierigkeiten ist dadurch gegeben, dass ihre Schwester Luitgard in den »Sindelfinger Annalen« eine Ebersteinerin und die Enkelin des Grafen Gottfried v. Kalv und Schauenburg und der Luitgard von Zähringen genannt wird. Berichten die Annalen das Richtige, dann muss Uta ebenfalls einen Ebersteinschen Grafen zum Vater und Luitgart von Zähringen zur Grossmutter haben. Hat nun beider Schwestern Mutter auch Uta geheissen, dann ergeben sich zwei Frauen mit dem Namen Uta, nämlich Uta I. und Uta II. Die Stammtafel wäre demgemäss, wie folgt, zu gestalten:



Somit wird nicht Uta I., die Tochter Gottfrieds von Kalv und der Luitgard von Zähringer, sondern deren Enkelin Uta II. die Stifterin des Prämonstratenser-Klosters Allerheiligen im hinteren Lierbachtal, dessen erster Propst Gerungus ist, Gerungus prepositus 1216 (vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch unter Allerheiligen). Jörg v. Schauenburg lässt, S. 121 und 122, irrtümlicherweise das Kloster 1192 als Abtei beginnen, indem er stets von dem Abte Gerungus spricht, während es erst 1657 zur Abtei erhoben wird. In der Stiftungsurkunde der Herzogin Uta II. für Allerheiligen vom Jahre 1196 wird Renchen urkundlich erstmals erwähnt: »Huic praedio adicimus in Rincum mansum unum in dotem Ecclesiae« (vgl. Fecht, Allerheiligen, S. 38). Für Renchen (Rincun, Reinechheim) beginnt jedoch erst mit dem Erwerb grösserer Gebiete des Tales durch den Bischof von Strassburg, Johann von Dirbheim (1306—1328), eine bewegtere Geschichte. Der Kampf der Talbewohner, insbesondere derer von Schauenburg, gegen Strassburg füllt die kommenden Jahrhunderte. Unter Bischof Bertold von Bucheck (1328—1353) wird das von den Grafen von Öttingen und von Württemberg eingenommene Renchen zum Verderben der Feinde wie ein zweites Moskau durch einen treuen und kühnen Einwohner eingeäschert, dessen Namen uns die Geschichte nicht überliefert, der aber von Jörg v. Schauenburg (S. 136) in dichterischem Ergänzungswillen als Josef des Josef Sohn bezeichnet wird.

Aus den Urkunden des eigenen Familienarchivs ist die wertvolle Erzählung des traurigen Schicksals Jörgs des Bösen und des Städtefeinds (1417—1485) genommen. Die Schilderung erreicht darin gute dramatische Wirkung und ist stofflich von grossem Reiz, weil uns mehr als ein Charakterzug des Schauenburgers an das geschichtliche Bild des Götz von Berlichingen in der Tat erinnert. In der Erzählung wird ein Manngericht in Inhalt und Form wiedergegeben, wie es sich in dem markgräflichen Schlosse zu Baden-Baden zugetragen. Alle Lehensträger des Markgrafen Jakob werden im Herbst des Jahres 1450 zu dem üblichen »Tag« geladen und in Baden empfangen. Vor dem Lehengericht werden alle Klagen, die die Verhältnisse der Vasallen und der gesamten Markgrafschaft berühren, vorgebracht. Man beschwert sich gegen Karl den Kühnen, Herzog von Burgund; der Bischof von Strassburg ist nicht zufrieden wegen der Streitigkeiten und Unruhen, die seinen Besitz im Renchtale bedrohen. Schon werde wegen schwerer blutiger Vorkommnisse die herrliche

Gartenlandschaft um Oberkirch die »Mordau« genannt. Das Thema springt auf den blühenden Meuchelmord der Feme, auf die Freischöffen, auf Vorschläge zur Gründung eines Schutz- und Trutzbundes der Ortenauer Ritterschaft und schliesslich auf die Einführung des kodifizierten römischen Rechtes, an das sich niemand, weil es nicht zum Wesen des germanischen Volkstums passe, gewöhnen könne. Wie in schneidendem Zwiegespräch Gründe auf Gegengründe prasseln, wie die markgräflichen Rechtsgelehrten als Verteidiger der neuen Ordnung auftreten, wie die Verbundenheit des deutschen Volkstums mit dem alten germanischen Rechtsbewußtsein unverlierbar erscheint und wie innig Natur und Recht in den Wendungen der deutschen Rechtssprache verschmelzen, wird in scharfem und geistvollem Wortkampfe dargetan. Jörg v. Schauenburg trägt eine Ausbeute rechtlicher Ausdrücke aus eigenen Quellen zusammen (S. 232ff.), die den Erdgeruch alemannischen Denkens atmen und den ewigen Zusammenhang von Scholle und Geisteskultur erweisen: »Mit Haut und Haar« (= Prügel und Haarscheren als Strafe), »an Hals und Hand« (Lebensstrafen, Handabhauen), »Augen auf oder den Beutel«, »den letzten beissen die Hunde«, »ich werfe dir den Handschuh hin«, »ich setze dir den Stuhl vor die Türe«, »einmal ist keinmal« (= das Gewohnheitsrecht erwächst nicht aus der Einmaligkeit), »Ein Fass mit Straf-Wein muss so voll sein, dass eine Fliege ungebückt auf dem Rande sitzen und trinken kann«, »ein brennend Recht soll durch des Fürsten Adern fliessen«, »der Staat steht unter der Rechtsordnung, nicht umgekehrt«. Das Ende des Manngerichts 1450 in Baden-Baden bilden die vom Grafen von Eberstein und von Strassburger Patriziern gegen Jörg den Bösen geschleuderten Klagen wegen eines Überfalls auf einen Strassburgischen Warenzug, den der Ebersteiner mit seinen Mannen beschützt.

Karlsruhe. *Hermann Reinfried.*

Zum eidgenössischen Bundesbrief von 1291. — Auf die Besprechung der Schrift: »Otto Hunziker, Der eidgenössische Bundesbrief von 1291 und seine Vorgeschichte, Aarau, 1931, Sauerländer« durch Anton Largiadèr schickt uns der Verfasser dieser Schrift, Nationalrat Hunziker in Zofingen, folgende Berichtigung: An meiner Schrift vermisst der Rezensent namentlich »auch eine Bezugnahme auf die grundlegende Arbeit von Bresslau, Das älteste Bündnis der Schweizer Urkantone«. Demgegenüber muss ich im Interesse der Wahrheit feststellen, dass sich meine Schrift sogar in verschiedenster Weise (S. 57, 81f. und in den Erörterungen über Landfriedensbestimmungen S. 83ff.) klar und deutlich mit den Thesen Bresslaus auseinandersetzt. Die Hauptthese Bresslaus, als ob der eidgenössische Bundesbrief nichts anderes als »eine der vielen hundert andern Landfriedensordnungen« sei, »ohne jede Spitze gegen

die damalige habsburgische Politik«, wird unter eingehender Begründung abgelehnt. Die weitere These Bresslaus, dass der Bundesbrief von 1291 aus zwei verschiedenen Teilen, aus Bündnisvorschriften einerseits und Straf- bzw. Landfriedensbestimmungen anderseits bestehe, ist in der Schrift (S. 69) voll und ganz verwertet und sogar noch erweitert worden. Die letzte Schlussfolgerung Bresslaus aber, als ob die Landfriedensbestimmungen des Bundesbriefes schon 1240 als »ältestes Bündnis« vereinbart worden seien, ist unter dem Hinweis darauf abgelehnt worden, dass das allgemeine Strafrecht um 1250 noch auf einer ganz andern Grundlage (Privatrache) beruhte, als wie das Strafrecht des Bundesbriefes von 1291 (Offizialverfahren).

Paul Levy, Plaudereien über elsässische Sprache und Literatur. Edition des dernières nouvelles, Strasbourg 1931. — Diese Plaudereien sind im wesentlichen kurze Vorträge, die der Verf. im letzten Jahr für den Rundfunk Strassburg-Brumath gehalten hat. Ihrer Bestimmung entsprechend, sind die einzelnen Kapitel kurz gehalten; schwierige Fragen können nicht in breiter Ausführlichkeit behandelt und neue Ansichten nicht im einzelnen begründet werden. Gleichwohl spürt man hinter dem unterhaltenden Plauderton die gründlichen Kenntnisse des Verf., der ja vor zwei Jahren die zweibändige Histoire linguistique d'Alsace et de Lorraine hat erscheinen lassen.

Bei seinen Zuhörern hat Levy offenbar besonderes Interesse voraussetzen dürfen für Orts- und Personennamen; darum behandelt er diese in mehreren Vorträgen. Auch literarische Fragen, wie die Entstehung der Marseillaise im Elsass oder den (inhaltlich) französischen Einschlag im elsässischen Volkslied bespricht er eingehender. Im einzelnen möchte man gelegentlich dem Verf. widersprechen; aber im ganzen kann man das Büchlein dem empfehlen, der sich über die eigenartigen sprachlichen Verhältnisse des Landes etwas unterrichten will.

In einem besonderen Kapitel fasst er den »Gang der Sprachentwicklung im Elsass« kurz zusammen. Er zeigt, wie in der Vergangenheit die Änderung der politischen Verhältnisse stets nur ganz langsam auf die Sprachverhältnisse gewirkt haben, und zieht aus seinen Beobachtungen allerlei Schlüsse, die offenbar — auch wenn es nicht ausdrücklich gesagt wird — als Winke für die französische Verwaltung gedacht sind. Er bemerkt freilich auch gelegentlich, dass für die Mundart heute die Gefahr bestehe, innerlich zu verdorren, und meint, »Tempo« sei auch in sprachlichen Dingen die Devise unserer Zeit.

Basel. *Wilh. Bruckner.*

Badische Bücher.

* = Bände des Landesvereins Bad. Heimat, herausgegeben von Hermann Eris Busse in Freiburg.

***Ekkhart.** Jahrbuch für das Badner Land. Jll. 1921 bis 1931 je 2,50 *RM*. 1932 3,— *RM*.

***Enz- und Pfinzgau, Der.** 1925. (Land um Pforzheim.) Br. 5,40 *RM*, Hl. 7,— *RM*.

***Freiburg und der Breisgau.** 1929. 4,50 *RM*.

Gruber, O. *Prof. in Aachen.* Deutsche Bauern- und Ackerbürgerhäuser. Br. 1,20 *RM*, Hl. 1,80 *RM*.

Hindenlang, Fr. Großherzogin Luise. 2. Aufl. 1926. Br. 2,25 *RM*.

Hirsch, Fr. Q 6 in Mannheim. Jll. 1924. Br. 4,32 *RM*, Hl. 5,40 *RM*.
— Salemer Torkel. Jll. 1924. —,90 *RM*.

***Karlsruhe.** 1928. Br. 5,40 *RM*, Hl. 6,75 *RM*.

***Kehl und das Hanauerland.** Br. 3,25 *RM*, Gl. 4,05 *RM*.

Kempf, Fr. Das Freiburger Münster. Mit 274 Abb. 1925. Gl. 10,80 *RM*

***Kraichgau, Geschichten und Bilder aus dem.** Jll. 1922. Br. 2,25 *RM*, Hl. 3,60 *RM*.

Luise. Großherzogin von Baden. Erinnerungen. —,90 *RM*.
— Aus Krankheitstagen für Krankheitstage. —,65 *RM*.
— Er ist unser Friede. (Gedichte.) —,90 *RM*.
— Biographie siehe Hindenlang.

***Mannheim.** Die Stadt der Arbeit. Br. 5,40 *RM*, Gl. 6,75 *RM*.

***Markgräfler Land, Das.** Land, Leute und Kultur. Jll. Br. 2,25 *RM*, Hl. 3,60 *RM*.

Müller, K. Das Wildseemoor bei Kaltenbronn. Ein Naturschutzgebiet. Jll. 1924. Br. 1,80 *RM*, Hl. 2,— *RM*.

Oppenheimer, Fritz, *Rechtsanwalt in Karlsruhe.* Kraftfahrvorschriften. 1,— *RM*.

Sättele, P. Markgräfler Drüübel. Alemannische Gedichte. Jll. 1925. 3,60 *RM*.

***Singen und der Hegau.** (1930). Br. 3,25 *RM*, Gl. 4,05 *RM*.

Stenz, H. *RegRat in Karlsruhe.* Das steinerne Meer. Erzählungen. 1926. 2,70 *RM*.

***Überlinger See.** Hrsg. v. H. E. Busse. Jll. 1924. Br. 5,40 *RM*, Hl. 6,75 *RM*.

***Untersee.** Hrsg. v. H. E. Busse. 1926. Br. 3,60 *RM*, Gl. 5,22 *RM*.

Valdenaire, A. *Dr., Ettlingen.* Heinrich Hübsch. Eine Studie zur Baukunst der Romantik. 1926. Br. 1,80 *RM*, Gl. 2,40 *RM*.

Verfassung, Badische. Textausgabe. —,27 *RM*.
Von 30 Stück an —,24 *RM*, von 100 Stück an —,20 *RM*.

Volksliederbuch, Badisches. Hrsg. vom Deutschen Volksliedarchiv. Jll. 1925. 1,— *RM*.

Weinbrenner, F. Briefe und Aufsätze. 1926. Br. 2,— *RM*, Gl. 2,80 *RM*.

VERLAG G. BRAUN, KARLSRUHE

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 46 Heft 2
Der ganzen Reihe 85. Band

1 9 3 2

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von 36 bis 40 Bogen. Der Preis des Bandes beträgt 16 RM.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung

Inhalt: Herr, Der Güterbesitz der Abtei Maursmünster im 9. Jahrhundert, S. 169. — Bremer, Auf der Suche nach der Heimat des geschichtlichen Faust, S. 230. — Koltermann, Neue Nachrichten über Vorfahren des Dichters Moscherosch und sein Leben vor und nach seiner Hanauer Zeit, S. 239. — Siebert, Karl Rieder †, S. 262. — Heimpel, F. K. Barth †, S. 268. — Miszellen: Pöhlmann, Zur Frühgeschichte der Grafen von Eberstein, S. 269. — Dollacker, Pfalzgraf Johann Kasimirs Erklärung an den Kursächsischen Gesandten von Einsiedel zum Scharpffenstein vom 24. Februar 1585, S. 271. — Zeitschriftenschau, bearbeitet von Fr. Lautenschlager, S. 277. — Buchbesprechungen, S. 289.

Der Güterbesitz der Abtei Maursmünster im 9. Jahrhundert

Von

E. Herr

Neben der Abtei Weissenburg hat wohl die Abtei Maursmünster zu den reichsten gehört, welche einstmals auf dem Boden des heutigen Elsasses blühten. Zwar besitzen wir von dieser keinen, wenn auch nur in Kopien erhaltenen, Urkundenkodex, welcher in so alte Zeiten hinaufreicht, wie der Kodex der Weissenburger Schenkungen, aber doch sind uns Quellen erhalten, aus welchen wir schon für das 9. saec. einen ausgedehnten Besitzstand nach Örtlichkeiten und Umfang nachzuweisen vermögen. Man hat bisher stets geglaubt, die erste urkundliche Güteraufzeichnung stamme aus dem 12. saec. Es ist dies die von Schöpflin veröffentlichte Güterurkunde, welche von diesem Forscher ums Jahr 1120 angesetzt worden ist[1]. Sie ist uns im Original erhalten[2]. Fiele ihre Aufzeichnung ums Jahr 1120, so müsste diese unter Abt Adelo II. geschehen sein, welcher nach den Angaben des Maursmünsterer Äbtekataloges[3] von 1117 bis

[1] Als dipl. I, Nr. 249.

[2] H. 609 Nr. 1 des Bez.-Arch. Strassbg.

[3] Dieser Äbtekatalog, von welchem bisher nur Bruchstücke bekannt und benutzt waren, welche sich in Fasz. H. 574 des Strassburger Bez.-Archivs vorfinden, ist vollständig vorhanden im Manuskript Nr. 16 der elsass-lothr. Handschriften der Universitäts- und Landesbibliothek Strassburg und ist unter Abt Placidus Schweigheuser a. 1745 begonnen, jedenfalls auch unter ihm beendet worden, denn das uns erhaltene Exemplar ist eine bereits 1752 angefertigte Kopie, welche Schweigheuser selbst durchgesehen hat. Der Katalog stützt sich, soweit es ihm möglich ist, auf Quellen, und wenn auch die Abtsreihe für die ersten Jahrhunderte nicht einwandfrei ist, so kann man doch die für das zwölfte und die folgenden Jahrhunderte angegebenen Abtszahlen als ziemlich richtig annehmen. Über diesen Äbtekatalog vgl. Näheres in der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. Bd. 21, p. 527, Anm. 4 (mein Aufsatz »Die Schenkung der Mark Maursmünster«).

1132 Abt war[1]). Nun gibt uns aber gerade dieser Äbtekatalog bei Abt Meinhard (1132—1146) an[2]), dass dieser alle Güter der Abtei habe aufzeichnen lassen, »ut maxima membrana docet«. Da nun tatsächlich die in Frage stehende Güterurkunde ein sehr grosses Pergament ist, so wird es wohl die von Abt Meinhard verfasste sein und ihre Abfassung wäre deshalb besser ums Jahr 1140 anzusetzen. Allein wir besitzen auch eine Güterurkunde, welche unter dem Namen des Abtes Celsus (827—853 nach dem Äbtekatalog) Güterverzeichnisse des 9. saec., deren einer Teil von Celsus selbst herrührt, enthält. Über diese Celsus-Urkunde habe ich in meiner Abhandlung, »Die Schenkung der Mark Maursmünster«[3]) eine ausführliche Untersuchung angestellt, deren Resultat ich hier kurz erwähnen und in Einzelheiten ergänzen muss.

I. Kritische Würdigung der Celsus-Urkunde

Die Urkunde des Celsus ist in ihrer jetzigen Gestalt ein Werk des 12. saec. Sie wurde hergestellt, um ein Gegenstück zu der bekannten wertvollen Güterurkunde des Klosters Sindelsberg[4]), des Tochterklosters Maursmünsters, zu bilden. Dies folgt notwendig aus der eigentümlichen bildlichen und textlichen Darstellung dieser beiden Dokumente, welche beide inmitten eines Mittelfeldes die Abbildung der Klostergebäulichkeiten nebst Umgebung und in einer Randumschrift sowie auf das Urkundenfeld teilenden Schriftbanden wichtige auf die Klöster sich beziehende Daten und Nachrichten enthalten, nur dass diese Schriftbanden bei der Sindelsberger Urkunde von dem Mittelbilde aus nach den vier Ecken der Urkunde ziehen, bei der Celsus-Urkunde dagegen zu einem die Mittelpunkte der Urkundenseiten verbindenden schiefen Rechteck zusammengesetzt sind. Der freie das Mittelbild

---

[1]) Nach dem Verzeichnis der Gallia christiana, welches auch Spach, l'abbaye de Marmoutier et le couvent de Sindelsberg (1861), p. 28, anführt, werden für Abt Adelo die Zahlen 1123—1127 angegeben, was aber kaum richtig ist, weil dieses Verzeichnis überhaupt lückenhaft ist.

[2]) p. 95 f.

[3]) Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. 21, p. 538 ff.

[4]) Original in H. 589 Nr. 2 des Bez.-Arch. Strassbg. Faksimile bei Spach, a. a. O.

umgebende Urkundenraum ist bei beiden Dokumenten durch Striche in Dreiecke zerlegt, welche mit dem Text der Güterbeschreibung ausgefüllt sind[1]). Da nun die Sindelsberger Urkunde nach ihrer eigenen Angabe unter Abt Anselm (1146—1154) zusammengestellt wurde, so wird dasselbe auch von der Celsus-Urkunde gelten und dieselbe eher in die Mitte des 12. saec. als in dessen erste Hälfte, wie ich bisher annahm, zu verweisen sein. Dieser Abt hat vermutlich zuerst die Sindelsberger Urkunde anfertigen lassen, als Prachtstück zum immerwährenden Gedächtnis. Dann aber sollte sein eigenes Kloster auch ein solches Schmuckstück haben, und dazu diente neben der aus der Schenkungsurkunde Theoderichs IV. entnommenen Begrenzung des Markgebietes, welche Abt Celsus nach dem im Brande des Jahres 827 erfolgten Verlust der wichtigen Schenkungsurkunde im Jahre 828 aus dem Gedächtnis aufgezeichnet hatte, auch ein von demselben Celsus damals aufgestelltes Güterverzeichnis über (mit nur zwei Ausnahmen) elsässische Besitztümer, sowie ein Verzeichnis lothringischer Güter, welche nach der Zeit des Celsus, aber noch im 9. saec., dazugekommen waren[2]). Diese so zusammengestellte Urkunde hatte zugleich aber den Nebenzweck, als ein echtes Werk des Celsus angesehen werden zu sollen. Jedenfalls ist sie derart abgefasst, dass der Name des Abtes Celsus gleichsam als der des Verfassers erscheint. Diese Urkunde berichtet uns also, obwohl sie eine spätere Arbeit, ja, sofern sie als ein Werk des Celsus ausgegeben wurde, eine direkte Fälschung ist, über Güterverhältnisse des 9. saec., weil sie Quellen aus dieser Zeit benutzt oder sogar wörtlich anführt. Die Ortsnamen haben, wie vorauszusehen ist, meistens die Form, unter welcher sie im 12. saec. bekannt waren, was sich aus einer Vergleichung mit dem oben angeführten Güterverzeichnis des Abtes Meinhard von ca. 1140 sofort ergibt[3]).

[1]) Vgl. die nähere Beschreibung der Celsus-Urkunde in meiner Abhandlung, a. a. O. p. 541f.

[2]) Vgl. ibid. p. 552ff. Über die von mir zurückgewiesene Ansicht, dass der elsässische Teil des Verzeichnisses auf Celsus zurückgeht, der lothringische aber erst aus dem 12. saec. (1128) stamme, vgl. ibid. p. 548ff.

[3]) Daraus erklärt es sich auch, dass das lothringische Verzeichnis bei der cella Godolsadis den Zusatz hat »ubi sanctus Quirinus requiescit«. Zur Zeit,

Von dieser Celsus-Urkunde war bisher nur eine sehr dürftige Skizze bekannt, welche Hanauer[1]) veröffentlicht hatte und welche von den neueren Geschichtsschreibern Maursmünsters übernommen worden war. Der Text war indessen schon längst im Druck vorhanden, ohne dass man wusste, dass derselbe zur Celsus-Urkunde gehörte. Grandidier gibt ihn nämlich in Nr. 611 der pièces justificatives zu seiner histoire d'Alsace und hat ihn auch in der Sammlung Würdtwein's veröffentlicht[2]). Er verlegt aber die Urkunde merkwürdigerweise ins Jahr 1128, während diese selbst als einziges Datum das Jahr 828 angibt. Offenbar hat ihn die Ähnlichkeit mit der Sindelsberger Urkunde, welche aus der Mitte des 12. saec. stammt, dazu veranlasst, die Jahreszahl 828 in 1128 zu verbessern. Da nun Grandidier nur den Wortlaut der Celsus-Urkunde gibt, dabei aber nicht bemerkt, dass derselbe sich in einer eigentümlichen Anordnung in derselben vorfindet, und dass die Urkunde eine bildliche Darstellung enthalte, so hat man sie mit der allein bekannten dürftigen Skizze der Celsus-Urkunde nicht in Beziehung gesetzt, sondern für eine besondere und zwar aus dem Jahre 1128 (nach Grandidier's Angabe) stammende Urkunde gehalten, in welcher aber der Name des Celsus vorkam und von einer Güteraufzeichnung desselben ebenso wie in jener Skizze die Rede war. Weil das Verhältnis, in welchem der von Grandidier veröffentlichte Text zu der Skizze der Celsus-Urkunde steht, also unbekannt war, hat der neueste Geschichtschreiber Maursmünsters, Sigrist[3]), ganz merkwürdige Schlüsse aus der Urkunde bei Grandidier gezogen, welche ich in meiner erwähnten Abhandlung eingehend besprochen und berichtigt habe.

Ein Original dieser angeblichen Celsus-Urkunde besitzen wir nicht mehr, wohl aber zwei Kopien, deren ältere,

---

als die heute vorliegende Celsus-Urkunde entstand, befanden sich die Reliquien des h. Quirinus bereits in St. Quirin. Der Urkundenverfasser setzte dies erklärend hinzu. Daraus zu schliessen, dass das lothringische Verzeichnis erst im 12. saec. aufgestellt sei, geht nicht an. Vgl. meine Abhandlung, a. a. O. p. 549.

[1]) Hanauer, les constitutions des campagnes de l'Alsace au moyen-âge, p. 45ff.

[2]) Würdtwein, nova subsid, dipl. VII, 66.

[3]) Sigrist, l'abbaye de Marmoutier, tome I (1899).

eine Papierkopie des ausgehenden 16. saec., sich in G. 1373 des Bez. Arch. Strassburg vorfindet, deren jüngere, eine Pergamentkopie aus der Mitte des 18. saec., in dem bereits erwähnten Äbtekatalog Maursmünsters enthalten ist. Ein Original ist aber offenbar vorhanden gewesen, wie wir auch aus anderen, in meiner Abhandlung angeführten Gründen nachweisen können. Die Kopie des 16. saec. ist die Vorlage Grandidier's gewesen. Beide Kopien enthalten Schreibfehler, hauptsächlich in den Ortsnamen, am meisten aber die Kopie des Äbtekataloges. Diese wenigstens hat ganz sicher das Original des 12. saec. vor sich gehabt, denn sie ersetzt z. B. ein in demselben wie in vielen Urkunden des 12. saec. vorkommendes z, welches einem h entfernt ähnlich ist, durch h oder 'h. Der Kopist hat das Original nicht recht lesen können und deshalb sklavisch abgeschrieben; er muss aber gerade vom Original abgeschrieben haben, denn sonst hätte er niemals h an Stelle von z setzen können. Die Kopie aus G. 1373 ist teils mehr teils weniger richtig. Sie gibt manche Eigentümlichkeiten des Textes richtig wieder, wie sie im Original gestanden haben werden, ist aber trotzdem wohl nicht vom Original abgenommen, sondern wird, wie ich in der Abhandlung an anderen Eigentümlichkeiten gezeigt habe, auf eine frühere Kopie der ersten Hälfte des 16. saec. zurückgehen. Behufs Feststellung des ursprünglichen Wortlautes der Celsus-Urkunde werden wir uns also, trotz der vielen Schreibfehler, in erster Linie an die Kopie des Äbtekataloges halten müssen.

Dies sind in Kürze die Resultate, zu welchen ich bei meiner früheren Untersuchung der Celsus-Urkunde gelangt bin und welche, mit den hier beigefügten Ergänzungen, zum Verständnis der Urkunde nötig sind. Hinsichtlich der äusseren Form derselben wird auf die hier beigefügte photographische Abbildung verwiesen.

Was nun den Inhalt dieser Celsus-Urkunde betrifft, so sind die Randumschrift und die Umschrift des innern schiefen Rechtecks in meiner Abhandlung ausführlich behandelt und deren Zusammenhang dort nachgewiesen worden; sie beziehen sich auf die Schenkung der Mark Maursmünster durch Childebert, oder vielmehr durch Theoderich IV.

Der Güterbestand des Klosters, auf welchen es uns bei unserer Untersuchung ankommt, wird durch das Mittelbild, durch die innerhalb des schiefen Rechtecks stehenden Markorte und vor allem durch das Verzeichnis der ausserhalb der Mark, besonders im Elsass und in Lothringen, liegenden Güter dargestellt.

Das Mittelbild kommt für uns nicht in Betracht. Es stellt nicht nur die Klosterkirche, sondern auch die Pfarrkirche Maursmünsters und noch zwei andere Heiligtümer oder Kapellen, welche sich innerhalb der Ansiedlung Maursmünster befunden haben, dar. Das Gebäude der Klosterkirche zeigt sich uns jedoch in einer Form, wie sie im 12. saec. gewesen sein mag, aber im 9. saec. noch nicht gewesen sein kann. Die durch die Aufschrift »S^{tus} Stephanus« und »S^{tus} Celestis Eps.« gekennzeichnete Maursmünsterer Pfarrkirche ist ebenfalls in der Gestalt abgebildet, welche sie im 12. saec. hatte, denn, weil der älteste Teil des jetzigen Baues aus dem 10. bis 11. saec. stammt, hat sie im 9. saec. wohl überhaupt noch nicht bestanden.

Was die um das Mittelbild gruppierten Markorte der Mark Maursmünster betrifft, deren in meiner mehrfach erwähnten Abhandlung ebenfalls bereits Erwähnung getan ist[1]), so ist ja die bildliche Darstellung derselben sicher erst mit Anfertigung der Celsus-Urkunde des 12. saec. geschaffen worden, aber die Aufzählung selbst wird auf die Aufzeichnung des Abtes Celsus zurückgehen. Nach der Umschrift und Inschrift der heutigen Celsus-Urkunde hat nämlich dieser Abt nach dem grossen Klosterbrande von 827, in welchem alle wichtigen Dokumente des Klosters verloren gingen, das Gebiet beschreiben wollen, welches dem Kloster durch Königsgunst geschenkt worden war, zugleich aber auch, ebenfalls an Stelle der verlorenen Besitztitel, alle Güter verzeichnen wollen, welche dem Kloster damals gehörten, damit seine Nachfolger Bescheid wüssten, was dem Kloster dauernd zustehe »per vicina loca seu ubique tendens per provincias[2])«. Die »vicina loca« bedeuten die Mark

---

[1]) p. 567f.

[2]) Vgl. die berührte Abhandlung p. 550f. Ich habe hier zu berichten, dass mit »provinciae« nicht die verschiedenen Herrschaftsgebiete des Elsassgaues

Maursmünster selbst, das übrige den ausserhalb derselben liegenden Besitz. Dass Celsus diese Aufzeichnung vornahm, war unter den gegebenen Verhältnissen etwas Natürliches, und so haben wir auch von dieser Seite aus nicht die geringste Ursache, dies zu bezweifeln. Also hat Celsus ausser anderem auch die einzelnen Ortschaften der Mark und die an denselben vorhandenen Klostergüter beschrieben, und deshalb kann das Verzeichnis der Markorte in der heutigen Celsus-Urkunde auf seine Notizen zurückgehen. Dass dies aber tatsächlich so ist, geht aus dem einen Umstand zur Genüge hervor, dass der Markort Hültenhausen, welcher in Maursmünsterer Urkunden des 12. saec. als »Hildenhusen« erscheint, in der heutigen Celsus-Urkunde, welche doch im 12. saec. entstanden ist, fehlt. Dies lässt sich nur so erklären, dass derselbe zur Zeit des Celsus noch nicht bestand und Celsus ihn also nicht aufnehmen konnte. Der Verfertiger der späteren Celsus-Urkunde hat dies nicht berichtigt, weil er das Verzeichnis des Celsus einfach abschrieb. Dass dieses keine bildliche Darstellung der Markorte enthielt, wie es die heutige Celsus-Urkunde bietet, haben wir schon erwähnt; es war vielmehr eine einfache Aufzählung mit Angabe der verschiedenen an jedem Orte vorhandenen Mansen bebauten oder genutzten Landes. Der Verfertiger der heutigen Celsus-Urkunde hat dies aber besonders wirkungsvoll darstellen wollen, indem er die Orte in geographischer Reihenfolge, von Norden über Osten nach Süden und Westen gehend, rings um das Mittelbild gruppierte und jeden Ort durch ein Haus versinnbildlichte, auf dessen Vorder- und Seitenwand er den Ortsnamen und die Angabe der vorhandenen Mansen schrieb. Da mehrere der Häuschen auf dem First mit einem Knopf, eines auch mit einem Kreuz, geziert sind, so sollen sie Kirchen oder Kapellen vorstellen, zumal bei den meisten der Kirchenheilige mit angegeben ist. Warum dieser bei einigen Orten fehlt, und ob diese Heiligennamen in der echten Celsus-Aufzeichnung schon standen, wird weiter unten noch zu besprechen sein. Vorläufig stellen wir fest, dass die bei den Markorten vermerkten Güterbestände aus der von Celsus

gemeint sein können, sondern die verschiedenen für den Maursmünsterer Besitz in Frage kommenden Gaue des Frankenreiches.

verfassten Güteraufzeichnung entnommen sind. Einen Beweis hierfür können wir mit vollem Recht darin erblicken, dass die in der Celsus-Urkunde bei den einzelnen Markorten angegebene Zahl der Mansen mit den Angaben darüber in der echten Güterurkunde von ca. 1140 nicht stimmt. Da die heutige Celsus-Urkunde um 1150 entstanden sein wird, hätte demnach innerhalb des Zeitraums 1140—1150 eine vollständige Verschiebung des Güterstandes in den Markorten stattgefunden haben müssen, was aber für solche kurze Spanne Zeit nicht anzunehmen ist. Vielmehr könnten, wenn die Celsus-Urkunde die Verhältnisse ihrer Zeit um 1150 schildern würde, höchstens unbedeutende Differenzen mit der echten Urkunde von ca. 1140 vorliegen. Da aber die Differenzen zu gross sind, ja, da sich die Angaben der letztgenannten Güterurkunde in diejenigen der Celsus-Urkunde überhaupt nicht einreihen lassen, so muss notwendigerweise diese Celsus-Urkunde eine andere Zeit schildern. Dann aber kann nach der ganzen Sachlage nur die Zeit des Celsus selbst in Betracht kommen, das heisst also: die Güterangaben bei den Markorten stammen von Celsus. Wir müssen sie also für unsere Untersuchung verwerten. Die Form der Ortsnamen ist, wie wir auf den ersten Blick ersehen können, nicht mehr die des 9., sondern vielmehr die des 12. saec. und kommt auf Rechnung des Verfertigers der heutigen Celsus-Urkunde; dies ergibt sich auch aus einem Vergleich mit der Form dieser Namen in andern Maursmünsterer Urkunden des 12. saec.

Den Hauptstoff der Untersuchung bildet aber das Verzeichnis der ausserhalb der Mark Maursmünster befindlichen Güter des Klosters, welches den in acht Dreiecke zerfallenden übrigen Raum der Urkunde einnimmt. Es sind, wie bereits erwähnt und in meiner oben angeführten Abhandlung ausführlich dargetan ist, zwei Güterverzeichnisse, das eine, welches (bis auf zwei) die elsässischen Besitzungen umfasst, von Celsus selbst herrührend, das andere, die lothringischen Güter darstellend, von anderer Hand aufgestellt, aber ebenfalls noch aus dem 9. saec. stammend[1]). Sigrist, welcher sich nach dem Texte Grandidier's richtet, meint, wie ich es auch

[1]) Vgl. p. 171.

in der erwähnten Abhandlung bemerkt habe, das lothringische Verzeichnis schiebe sich in das elsässische hinein und zerreisse dasselbe in zwei Teile. Dies ist aber, wie ein Blick auf die Abbildung lehrt, nicht zutreffend, sofern man nur am richtigen Orte zu lesen beginnt, und dies hat Grandidier nicht beachtet, während Sigrist, welcher die Kopien der Celsus-Urkunde nicht kannte, dies nicht zu kontrollieren vermochte. Ich werde, da besonders auch die richtige Lesart der Ortsnamen festzustellen ist — die beiden uns erhaltenen Kopien leisten sich höchst merkwürdige Lesefehler, und der Text Grandidier's gibt nicht einmal überall die fehlerhafte Vorlage genau wieder — den Urkundentext später im Zusammenhang und in richtiger Anordnung geben.

Noch ein Wort über die in der Celsus-Urkunde bei den Markorten sich findenden Namen der Kirchenheiligen. Hat Celsus diese in seinem Verzeichnis schon angeführt gehabt? Wir machen nämlich die Bemerkung, dass dieselben bei Büren, Dimbsthal, Dürrenbach, Waldshofen, Schwebweiler und Gottenhausen fehlen. Konnten dieselben dem Verfertiger der Celsus-Urkunde, welcher doch in Maursmünsterer Klosterkreisen zu suchen ist, unbekannt sein? Jedenfalls nicht, und wenn sie auf seine Rechnung zu setzen sind, dann dürften sie nicht fehlen. Etwas Bestimmtes können wir eigentlich nur über Waldshofen sagen, das heutige St. Gallen [1])

---

[1]) In meiner Abhandlung »Die Schenkung der Mark Maursmünster«, a. a. O. p. 570, habe ich die Identität als wahrscheinlich hingestellt, die Darstellung des »Reichsland Elsass-Lothringen« (Artikel »St. Gallen«) dagegen als unrichtig angesehen. Letztere scheint indessen, trotzdem sie ziemlich unklar gehalten ist, das Richtige in sich zu schliessen, dass nämlich Waldshofen und St. Gallen dasselbe ist, insofern als das heutige St. Gallen Nachfolger des verschwundenen Waldshofen ist, dass aber vielleicht der neue Ort nicht genau auf der Stelle des alten errichtet wurde. Nach der oben im Text angezogenen Urkunde des Abts Meinhard existierte a. 1143 eine Kapelle »beati Galli confessoris in uillula, cui nomen Waldonis curia«. Lag diese Kapelle im Orte selbst und ist die heute bei St. Gallen befindliche Kapelle des hl. Gallus auf der Stelle derselben errichtet, dann ist St. Gallen nicht direkt auf dem Platze des alten Waldshofen erbaut. Lag aber die Kapelle von jeher ausserhalb des Ortes, dann sind beide Orte unbedingt identisch. Da die in meiner Abhandlung erwähnten Dinghofsprüche die beiden Namen identisch gebrauchen, so liegt wohl der letztere Fall vor. Obige Urkundenstelle streitet nicht unbedingt gegen diese Auffassung, obwohl sie auszudrücken scheint, dass die Kapelle im Orte gelegen habe; mit

Im 12. saec., zur Zeit der Abfassung der unechten Celsus-Urkunde, bestand dort ein Gotteshaus, eine dem heil. Gallus geweihte Kapelle. Dies geht aus einer Urkunde des Abtes Meinhard von ca. 1143 hervor[1]), in welcher die Kapelle »beati Galli confessoris in uillula, cui nomen Waldonis curia« als dem Kloster Maursmünster zugehörig ausdrücklich genannt wird. Da die Celsus-Urkunde, wie fast sicher feststeht, erst um 1150, jedenfalls aber nach 1143, hergestellt wurde, so hätte dies dem Verfasser nicht unbekannt sein können. Es bleibt demnach nur die eine Erklärung für Weglassung des Heiligen, dass nämlich in der Vorlage, in der echten Aufzeichnung des Celsus, kein Heiligenname beim Orte Waldshofen stand, und zwar, weil zur Zeit des Celsus dort die Kapelle noch nicht vorhanden war. Nehmen wir dies aber an, dann müssen wir es auch für die übrigen fünf Markorte, bei welchen keine Heiligennamen stehen, gelten lassen: zur Zeit des Celsus befanden sich an diesen Orten keine Kirchen oder Kapellen, und deshalb hat Celsus die Kirchenheiligen nicht angeben können. Stammten die Angaben aus dem 12. saec., wären also die Notizen über die Markorte erst vom Verfertiger der nachmaligen Celsus-Urkunde hinzugefügt worden, dann hätte doch wenigstens noch bei Dimbsthal der Heilige stehen müssen, denn hier stammt der Kirchturm aus dem 12. saec., so dass man annehmen kann, dass um 1100 dort wenigstens ein einfaches Heiligtum bestand, falls die massive Kirche erst nach 1150, der Zeit der Abfassung der Celsus-Urkunde, entstanden sein sollte. Demnach ist also in Dimbsthal zur Zeit des Celsus noch kein Gotteshaus vorhanden gewesen, gleichfalls nicht in Gottenhausen. In Schwebweiler besteht heute noch keine Kirche, aber auch im 9. saec. war keine vorhanden. Über die abgegangenen Orte Büren und Dürrenbach[2]), ersteres ehedem zwischen Ottersweiler und Schweinheim, letzteres wahrscheinlich in der Nähe von Reinhardsmünster

»in uillula« kann ebensogut auch das Dorfgebiet bezeichnet sein. Jedenfalls hat der neue Ort nicht mehr den Namen des alten angenommen, sondern den Namen des Kapellenheiligen.

[1]) In H. 923 Nr. 1 des Bez.-Arch. Strassbg.

[2]) Vgl. meine Abhandlung, a. a. O. p. 569.

gelegen, fehlen uns nähere Angaben; wir wissen nicht, ob sie später Gotteshäuser hatten, jedenfalls hatten sie solche zur Zeit des Celsus aber nicht. — Wir nehmen also an, dass die Aufzeichnung des Celsus bei denjenigen Markorten, welche zu seiner Zeit Kirchen oder Kapellen hatten, die Heiligennamen mit enthalten habe, sowie dass an denjenigen Orten, welche in der heutigen Celsus-Urkunde keine solchen Namen bei sich haben, welche aber im 12. saec. Heiligtümer hatten, zur Zeit des Celsus keine Kirchen oder Kapellen vorhanden waren, ferner, dass der Verfertiger der Celsus-Urkunde an den Aufzeichnungen des Celsus nichts geändert, sondern nur dies eine hinzugefügt habe, dass er die Ortschaften bildlich darstellte. Dass diejenigen Kirchen, welche genannt sind, schon im 9. saec. existierten, dafür haben wir ausser unserer Urkunde nur für Reinhardsmünster einen annähernden Beweis in der oben erwähnten Urkunde des Abtes Meinhard von 1143. Dort heisst es von der Kapelle »apud Illerici monasterium[1]) in honore beati Leodegarii episcopi et martyris, quae antiquitus a custode huius loci fundata et aedificate a nobis longo post tempore omni diuino officio est procurata«. Die Ausdrücke »antiquitus« und »longo post tempore« lassen auf einen weit entfernten Zeitpunkt schliessen, und wir können es ganz gut schon auf die Zeit vor Celsus beziehen, welche etwa 350 Jahre zurückliegt. Im übrigen ist die Celsus-Urkunde, auf ihre ursprünglichen Aufzeichnungen zurückgeführt, vermutlich der einzige Beleg für Verhältnisse jener alten Zeiten. Nehmen wir sie als solchen an, dann erfahren wir daraus sogar, dass die Kirchenheiligen damals zum Teil andere waren als später und heute. Schweinheim hat heute als Schutzheiligen die heil. Vincentius und Anastasius, damals aber war es der heil. Albanus; Lochweiler hat heute den heil. Jakobus den Älteren zum Kirchenheiligen, damals aber war die Kirche der heil. Maria geweiht; in Hemmingesbura wurde der heil. Quirinus verehrt; das heutige Hengweiler, welches sich an Stelle jenes erhebt, hat den heil. Joseph; Thal, früher Domus

---

[1]) Heute Reinhardsmünster, Kt. Maursmünster. Früher hiess es Dillersmünster und Dillerescella (Celsus-Urk.), davon ersteres aus Illerici monasterium vulgär verderbt, letzteres aus diesem wieder ins Lateinische übersetzt ist.

Petri geheissen, hat heute die heil. Petrus und Paulus als Patrone, damals aber den heil. Petrus allein; Hägen hat als Hauptpatron heute den heil. Matthaeus, damals war es der heil. Quirinus, jedoch liegt noch eine Erinnerung an die alte Zeit darin vor, dass letzterer heute noch Nebenpatron ist.

II. Der Wortlaut der Celsus-Urkunde

Bevor ich nun in die nähere Betrachtung des durch die Celsus-Urkunde mitgeteilten Güterbesitzes Maursmünsters im 9. saec. eintrete, will ich zunächst den Wortlaut dieser Urkunde feststellen. Die infolge falscher Lesung des Originals in unseren Kopien vorliegenden Schreibfehler müssen natürlich, soweit es möglich ist, berücksichtigt werden. Besonders ist dies bei den Ortsnamen nötig, weil diese stellenweise so entstellt sind, dass man nur mit Mühe den ursprünglichen Namen ausfindig machen kann. Gelingt dies, dann werden wir auch viele Orte deuten können, bei welchen man, wenn man sich lediglich an die Irrtümer der Kopien hielte, vollständig im Dunkel bleiben müsste. Die Kopie des Äbtekataloges lege ich zugrunde, weil sie direkt vom Original abgenommen ist und auch offenbar die Ortsnamen trotz der vielen Versehen in nächste Anlehnung an die Schreibweise desselben wiedergibt. Die Kopie aus G. 1373 ziehe ich zur Kontrolle herbei; bei schwierigen Entzifferungsproblemen versagt sie. (Zur Orientierung darüber, wie der Text in der Celsus-Urkunde verteilt ist, verweise ich auf die photographische Reproduktion.)

Allgemeine textkritische Bemerkungen werde ich bei dem Urkundentexte selbst bringen. Die Textkritik der Ortsnamen, welche besonders wichtig ist, werde ich jedoch besser mit der Erklärung derselben in der Zusammenstellung des Güterbesitzes verbinden. Vgl. sub. III.

I. Die Randumschrift und die Umschrift des schiefen Rechteckes, welche uns hier nicht näher beschäftigt, ist von mir bereits früher kritisch festgestellt worden[1]), und zwar in folgendem Wortlaut:

---

[1]) Siehe in meiner Abhandlung, a. a. O. p. 545f., 550f.

† Ab incarnatione domini usque ad annum primum imperii Hlodovici imperatoris explentur anni DCCCXXVIII. In ipsa supputatione vir venerabilis Celsus Mauri abbas monasterii post ustionem predicti monasterii et cartarum ustionem terminum scribere voluit, qualiter vir inluster Hildebertus quondam rex eidem loco concessit, ut sequaces. eius certiores fierent habendi perpetuitatem per vicina loca seu ubique † tendens per provincias. usque ad stratam publicam Tabernensem ac deinde ad stratam Marlegensem, terminum de fonte cisternata usque ad Gunsinum rivum indeque ad montem Cobergum, per fraxinetum ad locum qui vocatur Ascowa et sic per fluvium Sorna usque ad crucem petrinam, tunc demum ad Mauri rivum.

II. Die Umschrift des Mittelbildes, festgestellt als:

Hic pollex et hic est index de rebus Sancti Martini[1]), liegt ebenfalls nicht mehr im Rahmen dieser Untersuchung.

III. Die Angaben über die Markorte, in das Bild der Häuschen oder Kapellen geschrieben, lauten[2]):

Sanctus Michael. S^ti^ Martini Ouderde villa. Mansa III Genuil.[3]), Servil.[4]) X et dimid.

Sancti Martini Bura. Mansa VI Gen.

S^tus^ Albanus. Sueinheim.

Sta Maria. S^ti^ Martini Leobardi villa. Mansa XLIV Genuil., Servil. VI.

S^tus^ Cyriacus. S^ti^ Martini Ritanburc. Mansa XXVII, Servil. XIIII.

S^tus^ Remigius. S^ti^ Martini Signum Christi. Mansa XV.

Sancti Martini Dumphilesdal. mansa VIIII Genuil., Servil. V.

S^tus^ Quirinus. Sancti Martini Hemmingesbura. Mansa XVIII Genuil.

Sancti Martini Duranbach. mansa VII Gen.

S^tus^ Leodegarius. Dillerescilla. S^ti^ Martini mansa Genuil.

Waldeneshoven. Sancti Martini mansa.

Sancti Martini Suabovilare. Mansa VII Genuil.

Sanctus Petrus. S^ti^ Martini Domni Petri. mansa servil.

Sanctus Quirinus. Hegenheim. Sancti Martini mansa Genuil.

Sancti Martini Godenhusa. Mansa Servil. VIII.

Sanctus Columbanus. Gareburc. Sancti Martini mansa.

---

[1]) cf. ibid. p. 542f.

[2]) Grandidier lässt diesen Passus bei Wiedergabe des Textes ganz aus.

[3]) A schreibt »Genuit.« mit Abkürzungsstrich, konnte also nicht richtig lesen, denn dies ist sinnlos. Es soll offenbar »genuilia« heissen, wofür sonst, z. B. in der Meinhard-Urkunde von ca. 1140, »ingenua« sich findet. Mansa ingenua = freie Mansen, ohne Frohndienste und Leibeigenschaft. B liest anscheinend richtig »Genvil.« mit Abkürzungsstrich.

[4]) A liest »Servit.« mit Abkürzungsstrich. Im Original hiess es »Servil.« mit Abkürzungsstrich. Mansa servilia = dienstbare Mansen.

IV. Das eigentliche Güterverzeichnis. Hier bezeichne ich die zusammengehörigen Bezirke der späteren leichteren Unterscheidung wegen mit fortlaufenden Buchstaben.

(a) Ad Onolfesheim pertinent mansa Sancti Martini et ecclesia. in ipsa marcha sunt VIIII. in Alteheim marcha mansa IIII. in Uuichario uilla mansa III. in Uundermittesheim I.

(b) Ad Gafetas pertinent mansa S^ti^ Martini. in Dominicum opus iurnalia CCXXX. in Ŭestuosan marca mansa II. in Chnoresheim marca VIII mansa. in Fridesheim marca VII mansa. in Stilleresheim marca V mansa. in Lanteresheim marca V mansa. in Meginoldesheim marca VI mansa. in Uualesheim marca III mansa. in Munoldesheim (Uuinoldesheim?) marca mansum I.

(c) Ad Dunzenheim pertinent mansa S^ti^ Martini. In ipsa marcha sunt mansa X et ecclesia. in Sahsinesheim marca mansa VII. in Ingenheim marca mansa III. in Isanhusan mansa II. in Oteresheim marca mansa III. in Lûtenheim marca mansa VI. in Scetingisheim marca mansum dimidium. in Roraha marca mansum dimidium. in Luppenheim .(Luppenstein?) mansum dimidium.

(d) Ad Strazburch Civitatem pertinent mansa Sancti Martini. in ipsa Civitate sunt arealia VIIII. in Uuitario uilla mansa IIII. in Dûmenheim mansa II. in Feizinheim marca VIIII . . .[1]) in Dozanheim marca.

(e) Ad Randan pertinent mansa S^ti^ Martini, cum decimatione XIIII, et ecclesia.[2]) in ipsa marca sunt mansa V. in Cerafstat marca mansa IIII. in Zehenacaren marca mansa I et dimidium. in Gaphetas marca mansa VIII. in Zeinheim marca mansa III.[3]) in Hohenheim marca mansum I.

(f) Ad Marlegia pertinent mansa S^ti^ Martini. in ipsa marca sunt mansa VIIII. in Northeim marca mansa III. in Bubilenheim marca mansa I. in Dancratesheim marca mansa II. in Constantiane villa mansa V. in Danutis marca mansa V. in Atamanno villa mansa I et dimidium. in Alene villa mansa I

---

[1]) A hat hier eine durch eine gekritzelte Linie gekennzeichnete Lücke, von welcher in B nichts zu sehen ist. Offenbar hatte das Original hier eine unleserliche Stelle.

[2]) A liest: cum Decimatione Loeueta XIIII, was nur Zusammenhang gäbe, wenn man »Loeueta« als verschrieben für »sancta« annähme. Was soll aber eine »decimatio sancta« hier bedeuten? B liest: cum decimatione et XIIII et Ecclesia. Dabei ist aber das erste »et« sinnlos.

[3]) B hat den Passus über Zeinheim ganz ausgelassen. Der Abschreiber hat sich in der Zeile geirrt und ist bei Gaphetas gleich auf die Zahl der mansa bei Zeinheim übergesprungen, so dass also »VIII. in Zeinheim morca mansa« ausgefallen ist. Infolge dessen fehlt dies auch bei G.



et dimidium[1]). In Cuzilesheim marca habemus terram per censum. in Kiricheim marca mansa I. in Butenheim marca mansa I. in Amalricho villa. in Marcoldo villa mansa II[2]).

(g) Ad Hosthofan pertinent mansa S^ti Martini. in ipsa marca sunt mansa VIII et dimidium[3]). in Uuichario uilla. in Hanscuesheim quod Eribo habuit areale unum et iurnales XI[4]), vinea ad siclos XX, prata ad carradas I.

(h) Ad Cellanberge pertinent mansa S^ti Martini. in ipsa marca sunt VIIII. in Babilenheim marca mansa III. Apud Egenesheim sunt mansa S^ti Martini jugera vinearum XXVIIII[5]), pratarum jugera XVI[6]), aratorie terre jugera CII, arealia III, et ecclesia. In Uuesthovan sunt mansa S^ti Martini VI cum ecclesia et decimatione, et silva. In Winzenheim marca mansa I.

(i) Ad Cellam Godolsadis, ubi Sanctus Quirinus requescit[7]), pertinent mansa S^ti Martini. in ipsa cella[8]) sunt mansa V, et ecclesia, cum decimatione. in Duristuodola est ecclesia cum mansis III cum decimatione. in Birbinga marca mansa I. in Romaninga sunt jurnales[9]) VIII, prata ad carradas[10]) II et ecclesie pars IIII. in Waracholfingen mansa I. in Miluilingen (Iminlingen?) mansa dimidium. in Adaloldingen mansa I. in Lentringen ecclesia cum manso I. ad Alba est ecclesia cum manso I. in Dancoluingen mansa dimidium. ad Walperti villam sunt mansa S^ti Martini VIII et silva, et dimidia pars ecclesie, et curtis dominica. ad Landoldingan mansa II. et ad Vvulvelingan mansa III.

(k) Ad Grossonum villare est capella, pertinent mansa Sancti Martini, et in ipsa[11]) sunt XVI. in Ceppelingen marca sunt mansa VII. in Beremvilare mansa III. in Nidingen mansa I. in Altorf mansa I. in Urumvilare I. in Růtgesingen sunt mansa II et ecclesia cum decimatione. in Roningesdorf est ecclesia cum decimatione.

---

1) A lässt die Zahl aus und schreibt »mansa et dimid.«.

2) Marcoldo villa ist in B vergessen; derselbe Fehler wie oben bei Zeinheim.

3) B liest: mansa VII.

4) A schreibt: »iurl.« mit Abkürzungsstrich, was offenbar »iurnalia« heisst. B schreibt statt dessen: »virt.«, was G in: »viertel« umsetzt, wobei noch die Zahl ausgelassen wird, so dass es gar keinen Sinn gibt.

5) A hat: »jugera XX« vini, was falsch ist, weil sinnlos.

6) B hat die Zahl XII.

7) Dieser Zusatz stammt von dem Verfasser der Celsus-Urkunde des 12. saec., denn im 9. saec. befanden sich die Gebeine des hl. Quirinus noch nicht dort.

8) A liest fälschlich: ecclesia.

9) A hat: »iunt.«, soll aber heissen »iurnalia«, wie es auch B hat.

10) B hat: »ad arandum«, was aber keinen Sinn gibt.

11) Zu ergänzen: villa.

(l) Ad Rapertum villare pertinent mansa S[ti] Martini. in ipsa villa sunt mansa X. in Dottone villare mansa VII. in Annenbahe mansa III. in Dietenuuilare mansa III. in Mittelenbruna mansa I. in Hirminrano curte I. in Hilbodingen mansa dimidium. in Altorf mansa I. in Albsidingen I. in Uualeheim dimidium mansa. in Firnbahe mansa I. in Flougisheim (?) mansa I. in Lůpingen mansa I. in Zůbingen (Bůbingen?) mansa I. in Bůdilingen mansa dimidium. in Kinzilingen mansa I. in Uuolloningen mansa I. in Languata mansa IIII. in Erulini uuilare mansa VIII. in Beretrammingen mansa I. ad Marsallum vicum res S[ti] Martini areale unum et in ipso areale patelle due et ecclesia I. in Hilbodingen mansa I.

(m) Ad Sunicone villare pertinent mansa S[ti] Martini VIIII. in Duristudolen mansa IIII et ecclesia et quod ad ipsam pertinet. in Gundilingan marcha mansa III. in Uuiario mansa II. in Baldino villare mansa III. in Druotperto villare mansa II.

(n) Ad Bûzilines uuilare pertinent mansa S[ti] Martini VI. in Sulzan marcha mansa II et dimidium.

(o) Ad Filterdingas pertinent mansa S[ti] Martini VIIII et aecclesia I. in Ůruniuilare marcha mansa III. in Martlerbahe mansa I.

(p) Ad Ratramnum uuilare pertinent mansa S[ti] Martini VIII. de alodio Webilonis in Merkisingis mansa IIII.

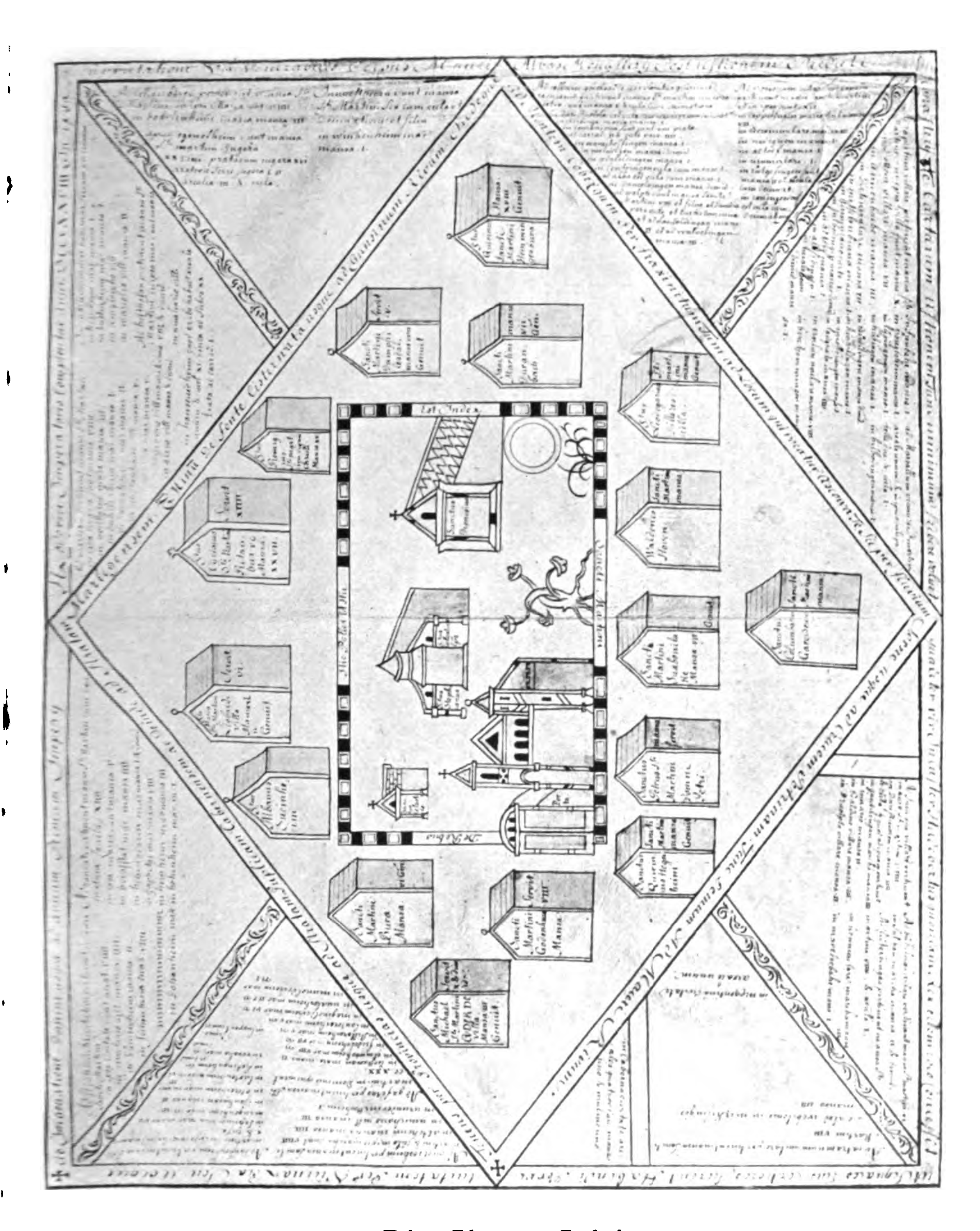
(q) In Mogontina civitate areale unum.

(r) In Caberna civitate areales quatuor cum manso uno et mulino uno.

III. Die Einzelheiten des Güterbesitzes

1. Die Bestimmung der einzelnen Örtlichkeiten

Für die Markorte selbst ergeben sich hier weniger Schwierigkeiten. Um so mehr aber für den Streubesitz ausserhalb der Markgrenzen. Und zwar ist die Sache am verworrensten für die im lothringischen Hügellande und im sogenannten »krummen Elsaß« liegenden Siedlungen. Die Schwierigkeiten liegen einmal darin, dass unsere Kopien der Celsus-Urkunde gerade für die Ortsnamen sehr ungenau sind, und dann darin, dass eine ganze Anzahl Siedlungen eingegangen sind, an die heute nur selten noch ein Flurname erinnern mag. Gerade in Lothringen sind eine ganze Menge Ortschaften verschwunden, und sicher sind dabei die verheerenden Ungarnzüge des 10. saec. mit schuld gewesen. Selbst wenn die Kopien einen Ortsnamen richtig gelesen haben, ist die ehemalige Lage des Ortes mangels



Die Charta Celsi

nach dem Pergament des Äbtekatalogs.

(l) Ad Rapertum villare pertinent mansa Sti Martini. in ipsa villa sunt mansa X. in Dottone villare mansa VII. in Annenbahe mansa III. in Dietenuuilare mansa III. in Mittelenbruna mansa I. in Hirminrano curte I. in Hilbodingen mansa dimidium. in Altorf mansa I. in Albsidingen I. in Uualeheim dimidium mansa. in Firnbahe mansa I. in Flougisheim (?) mansa I. in Lůpingen mansa I. in Zůbingen (Bůbingen?) mansa I. in Bůdilingen mansa dimidium. in Kinzilingen mansa I. in Uuolloningen mansa I. in Languata mansa IIII. in Erulini uuilare mansa VIII. in Beretrammingen mansa I. ad Marsallum vicum res Sti Martini areale unum et in ipso areale patelle due et ecclesia I. in Hilbodingen mansa I.

(m) Ad Sunicone villare pertinent mansa Sti Martini VIIII. in Duristudolen mansa IIII et ecclesia et quod ad ipsam pertinet. in Gundilingan marcha mansa III. in Uuiario mansa II. in Baldino villare mansa III. in Druotperto villare mansa II.

(n) Ad Bûzilines uuilare pertinent mansa Sti Martini VI. in Sulzan marcha mansa II et dimidium.

(o) Ad Filterdingas pertinent mansa Sti Martini VIIII et aecclesia I. in Ůruniuilare marcha mansa III. in Martlerbahe mansa I.

(p) Ad Ratramnum uuilare pertinent mansa Sti Martini VIII. de alodio Webilonis in Merkisingis mansa IIII.

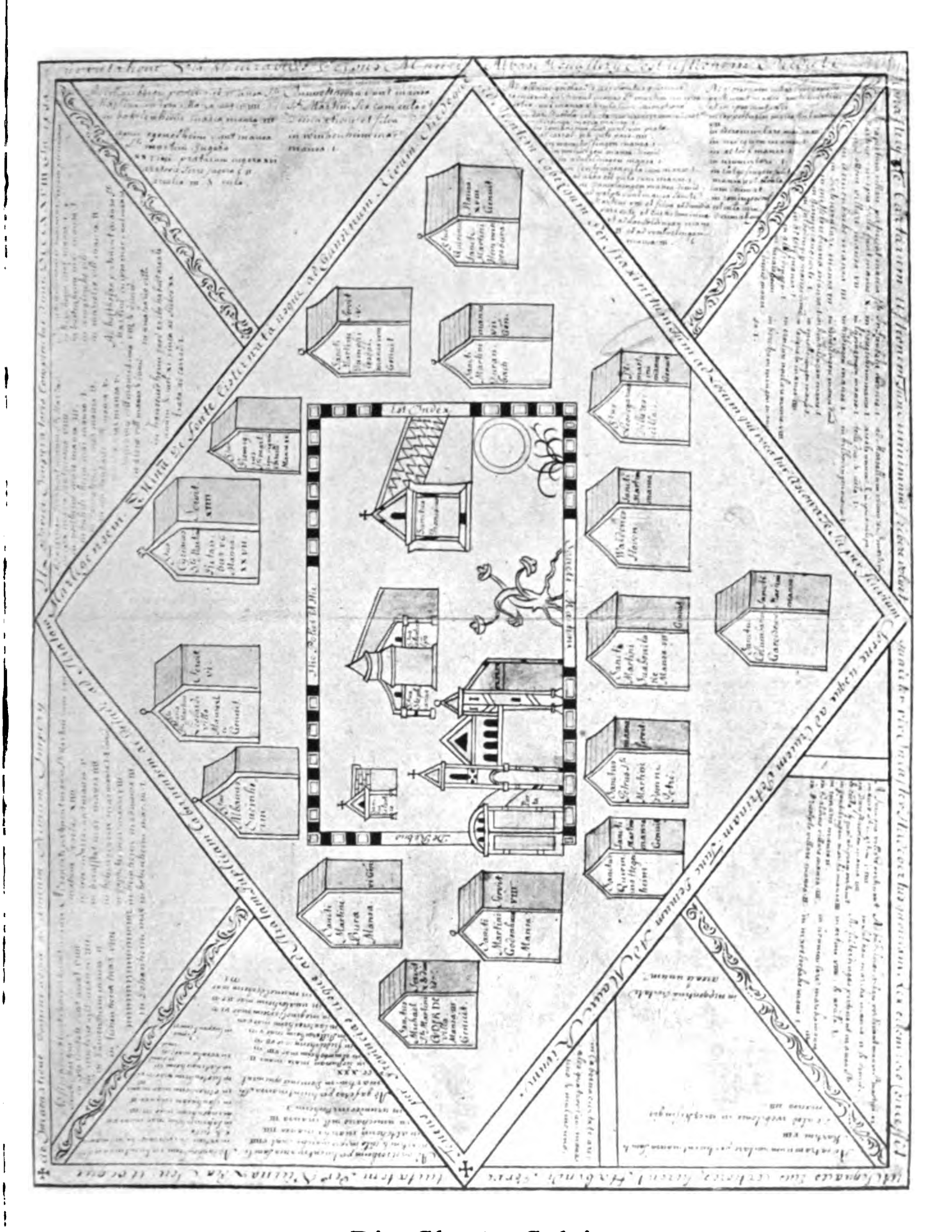
(q) In Mogontina civitate areale unum.

(r) In Caberna civitate areales quatuor cum manso uno et mulino uno.

III. Die Einzelheiten des Güterbesitzes

1. Die Bestimmung der einzelnen Örtlichkeiten

Für die Markorte selbst ergeben sich hier weniger Schwierigkeiten. Um so mehr aber für den Streubesitz ausserhalb der Markgrenzen. Und zwar ist die Sache am verworrensten für die im lothringischen Hügellande und im sogenannten »krummen Elsaß« liegenden Siedlungen. Die Schwierigkeiten liegen einmal darin, dass unsere Kopien der Celsus-Urkunde gerade für die Ortsnamen sehr ungenau sind, und dann darin, dass eine ganze Anzahl Siedlungen eingegangen sind, an die heute nur selten noch ein Flurname erinnern mag. Gerade in Lothringen sind eine ganze Menge Ortschaften verschwunden, und sicher sind dabei die verheerenden Ungarnzüge des 10. saec. mit schuld gewesen. Selbst wenn die Kopien einen Ortsnamen richtig gelesen haben, ist die ehemalige Lage des Ortes mangels



Die Charta Celsi

nach dem Pergament des Äbtekatalogs.

anderer Angaben vielfach nicht genau zu bestimmen. Wenn aber noch Lesefehler vorliegen, ist die Entscheidung noch viel schwieriger. Auch muss man sich vor planlosem Raten hüten. Ähnlich klingende Ortsnamen gibt es eine Menge; aber es ist falsch, einen Ortsnamen nur des Ähnlichkeitsklanges wegen mit Ortschaften weit entfernter Gebietsteile zusammenzustellen, die nach dem Zusammenhang der urkundlichen Angaben gar nicht in Frage kommen können. Wir müssen uns da nach anderen Kriterien richten. Vor allem kommt es darauf an, festzustellen, wie die Ortsnamen in der Originalurkunde gelautet haben werden. Das Resultat dieser Untersuchung ist in dem oben angeführten Urkundentexte schon niedergelegt. Es handelt sich jetzt darum, die von uns angenommene Lesart zu begründen und dann die Orte selbst zu bestimmen. Das uns zu Gebote stehende kritische Material besteht aus: 1. der im Maursmünsterer Äbtekatalog enthaltenen Kopie aus der Mitte des 18. saec. (A); 2. der Kopie in G. 1373 aus dem ausgehenden 16. saec. (B); 3. der Maursmünsterer Güterurkunde des Abtes Meinhard aus ca. 1140 (C); 4. der Urkunde des Maursmünsterer Abtes Meinhard über Rechte, Einkünfte und Güter der Probstei St. Quirin von a. 1137 (D)[1]; 5. der Güterurkunde des Klosters Sindelsberg aus a. 1146 (E)[2]; 6. einer Bestätigung des Papstes Alexander's III. von a. 1179 für Maursmünster (F)[3]. Vergleichsweise wird auch auf die Lesart Grandidier's (G) und Würdtwein's (W) Bezug genommen werden. Was die Deutung und Festlegung der einzelnen Ortsnamen anlangt, so

[1]) Bez.-Arch. Strassbg. H. 609. Die Urkunde kommt nur für einige lothringische Orte in Betracht.

[2]) Vgl. darüber meine Abhandlung »Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg« (Beitr. zur Landes- und Volkskunde Elsass-Lothringens, Heft 42 [1912]), p. 7f. Die Urkunde bietet nur für einige elsässische Orte Vergleichsmaterial.

[3]) Die Urkunde bestätigt dem Kloster nur einige wenige Stücke seines Besitzes, offenbar nur solche, in deren Genuss es beeinträchtigt werden sollte. Sie kommt für unsere Untersuchung deshalb nur gelegentlich in Betracht. Wir haben davon zwei Vidimus, eins von 1437, das andere von 1621, in G. 541 Nr. 5a und 5 des Bez.-Arch. Strassbg. Die letztere Abschrift ist sehr mangelhaft, soweit es die Ortsnamen betrifft, die fast alle verstümmelt werden; die Abschrift von 1437 dagegen ist gut und gibt auch die Namen offenbar ziemlich genau nach dem Original wieder. Nach dieser geht Schoepflin, Als. dipl. I, Nr. 323, der aber nicht überall genau kopiert.

ist es natürlich nicht möglich, alle von der richtigen oder von uns bevorzugten Deutung abweichenden Ansichten wiederzugeben oder zu widerlegen. Grandidier wird, da seine Auslegung vielfach auch heute noch einfach übernommen wird, in erster Linie ins Auge gefasst werden; andere Ausleger je nach Bedürfnis und nur in den Hauptsachen.

a) Die Markorte

Ouderde villa (A, und zwar hat der Kopist die beiden ersten Buchstaben O und u (als v) ineinandergeschrieben, wie es mehrfach in Urkunden des 12. saec. vorkommt[1])). B = Qderde villa, was natürlich nur falsch gelesen ist. Ganz bestimmt ist *Ottersweiler* bei Zabern gemeint, das bei C als Oteruilare und bei D als Ůtonis vilare, id est Ůterwilre vorkommt.

Bura (A, B). C = Buron, Buoren. D = Buron. Die Lesart »Bura« kann unbedenklich angenommen werden, da auch B so liest. Der Ort *Büren* ist abgegangen; er lag zwischen Ottersweiler und Schweinheim[2]).

Sueinheim (A, C). B = Sveinheim. A hat also richtiger abgeschrieben. Ohne Zweifel *Schweinheim*, östlich bei Ottersweiler.

Leobardi villa (A, B). C = Leobradi uilla. Die Lesart von A und B ist unverdächtig. Gemeint ist *Lochweiler*, östlich von Maursmünster[3]).

Ritanburc (B). So auch C. A = Ritanbur. uc; ist natürlich nur verschrieben. *Reutenburg* liegt östlich dicht bei Maursmünster.

Signum Christi. So lesen alle in Frage kommenden Texte. *Singrist*, südlich von Maursmünster, soll seinen Namen daher haben, dass bei dem Orte ein Kreuz stand, welches die Markgrenze bezeichnete[4]). Es ist nun sicher auffallend, ein Kreuz im Felde als »signum Christi« zu benennen, wenn man das Wort »crux« zur Hand hat, das auch immer in an-

[1]) Auch dies ist ein Beweis dafür, dass die Vorlage aus dem 12. saec. stammte.

[2]) Vgl. meine Abhandlung über die Mark Maursmünster, a. a. O. p. 569; ferner die Abhandlung über Sindelsberg, a. a. O. p. 97, Anm. 51.

[3]) Vgl. Abhandlg. Maursm. p. 594f.

[4]) Vgl. ibid. p. 584.

deren Fällen gebraucht wird. Hätte der Ort wirklich seinen Namen von einem solchen Kreuze, dann hätte er sicher die Benennung »apud crucem« bekommen, aber niemals »signum Christi«, was durchaus ohne Parallele dasteht. Wenn wir nun entdecken, dass der Ortsname in einer Urkunde von 1292 trotz des lateinischen Textes Sinecrist lautet[1]), so liegt wohl die Vermutung bedeutend näher, dass wir hier einen vorrömischen Ortsnamen vor uns haben, den sich die Mönche Maursmünsters als »Signum Christi« zurechtlegten und latinisierten. Mit beidem hat das Wort offenbar nichts zu tun.

Dumphilesdal (A, B). C = Dumphelstal. Die Lesart kann also rezipiert werden. *Dimbsthal,* südwestlich von Maursmünster.

Hemmingesbura (A, B). C = Hemmingesburen. Um 1300 kommt der Ort als Heingebûre vor[2]). Es ist kein Zweifel, dass das heutige *Hengweiler,* südwestlich von Maursmünster, damit gemeint ist. Im 18. saec. war das alte Dorf zerstört, und an seiner Stelle hat sich dann ein neues erhoben, das einen etwas veränderten Namen erhielt[3]).

Duranbach (A). B = Duranbachii. Wir ziehen die Lesart A vor, da B eine unwahrscheinliche, jedenfalls verlesene oder verschriebene Form bietet. Der Ort, der heute »Dorrenbach oder Dürrenbach« heissen würde, existiert nicht mehr. Da die Aufzählung der Markorte von Norden über Osten und Süden nach Westen und dann nach Norden zurück geht, müssen wir die Stelle des ehemaligen Dorfes zwischen Hengweiler und Reinhardsmünster suchen. In der Tat gibt es bei letzterem Orte ein kleines Nebenflüsschen der Mossel, das »Dorrenbach« heisst. Vom Bache hatte der Ort den Namen[4]).

Dillerescilla (A). B = Dillerecilla. C = Dillirescella und Tilleresmunester. Wir können die Lesart A unbedenklich annehmen, wenn auch »cilla« anstatt »cella« etwas auffallend

---

[1]) Vgl. Abhandlg. Sindelsberg, p. 128f.

[2]) Sindelsberger Urkunde, vgl. Abhandlg. Sindelsberg, p. 131.

[3]) Vgl. Abhandlg. Maursm., p. 569 und Abhandlg. Sindelsberg, p. 131 in der Anm.

[4]) Vgl. Abhandlg. Maursm. a. a. O.

ist; da auch B dies hat, muss es wohl im Original so gelautet haben. Die vorliegende Namensform ist eine latinisierte Vulgärform des urkundlich a. 1143 vorkommenden »Illerici monasterium«[1]). Heute heisst der Ort *Reinhardsmünster* (westlich von Maursmünster), nach dem Grafen Reinhard von Hanau-Lichtenberg, der den zerstörten Ort wieder aufbauen liess[2]). Dass beides identisch ist, bezeugt auch die Übereinstimmung des Kirchenpatrons des alten Dillersmünster und des heutigen Reinhardsmünster (h. Leodegar).

Waldeneshoven (A). B = Waldensishoven. C = Waldeneshofa. E = Waldonis curia. Nach der durchaus unverdächtigen Lesart von C kann die von A ohne weiteres angenommen werden. B hat ungenau kopiert, und E bietet die latinisierte Namensform. Der Ort ist identisch mit dem heutigen *St. Gallen,* einem Weiler der Gemeinde Thal bei Maursmünster[3]).

Suabovilare. A = Suabowilare. B = Svvabovilare. C = Suabuilare. E = Suevorum vilare, quod dicitur Suawilre. Unsere angenommene Lesart ergibt sich aus A und C. Heute *Schwebweiler,* Weiler der Gemeinde Thal bei Maursmünster[4]).

Domni Petri (A, B). C = ad Domnum Petrum. E = apud Domum Petri. Die Form in A und B ist etwas auffallend; da aber die beiden Kopien übereinstimmen, hat die Vorlage wohl ebenso gelautet. Eine Vulgärform »Dumphitere«, die in C bereits vorkommt und später die herrschende wird, kommt nicht weiter in Betracht. Der Ort führt heute den Namen *Thal* (nordwestlich von Maursmünster)[5]).

Hegenheim (B). A = Hegeiheim. C = Hagene. E = Hegeheim. Die Lesart B kann wohl angenommen werden; A hat wahrscheinlich nicht genau gelesen. C hat die mehr mundartliche Form, die sich auch in dem heute geltenden

---

1) Bez.-Arch. Strassb. H. 923 Nr. 1.

2) Vgl. p. 179; Abhandlg. Maursm., p. 570; Abhandlg. Sindelsberg, p. 114, Anm. 8 und 131, Anm. 9.

3) Vgl. Abhandlg. Maursm., p. 570; Abhandlg. Sindelsberg, p. 95 f., Anm. 43.

4) Über den Namen vgl. noch Abhandlg. Sindelsberg, p. 19, Anm. 36.

5) Vgl. Abhandlg. Maursm., p. 570; Abhandlg. Sindelsberg, p. 92, Anm. 18.

Namen »Hägen« wiederfindet. *Hägen* liegt nordwestlich von Maursmünster.

Godenhusa (A, B, C). *Gottenhausen* nördlich bei Maursmünster zwischen Thal und Ottersweiler.

Gareburc. A = Garebeurc. B = Garebergh. Die Lesart B ist jedenfalls ganz ungenau, und aus A lässt sich nur durch Streichung des e eine annehmbare Form, wie sie in der Vorlage gelautet haben kann, entwickeln. *Garburg*, Kt. Pfalzburg.

b) Der Streubesitz

Die Festlegung der einzelnen Namen nach Schreibart und Örtlichkeit macht hier zum Teil grosse Schwierigkeiten. Eine Vorbemerkung müssen wir vor allem machen. Der ausserhalb der Mark vorhandene Besitz ist um Hauptorte gruppiert. Diese waren der Sitz der Gutsverwaltung für den Komplex der in der näheren Umgebung gelegenen Güterstücke und mehrfach auch zugleich das kirchliche Zentrum. Wenn die einzelnen Gruppen mit der Formel beginnen: Ad . . . pertinent mansa sancti Martini, so haben wir uns die verschiedenen in diese Formel eingegliederten Ortschaften als Sitze von Dinghöfen zu denken, unter denen die in der Gemarkung und in den nächstgelegenen Dörfern vorhandenen Güterstücke des Klosters standen, und wohin die Huber ihre jährlichen Dinghofzinsen abzuliefern hatten. So gab es Dinghöfe Maursmünsters schon in jenen frühmittelalterlichen Zeiten des 9. saec. in Onolfesheim, Gafetas, Dunzenheim, Strazburch, Randan, Marlegia, Hosthofan, Cellanberge, Cella Godolsadis (St. Quirin), Grossonum villare, Rapertum villare, Sunicone villare, Bůzilines wilare, Filterdingas, Ratramnum unilare. In den elsässischen Gebieten scheinen die einzelnen Gruppen mehrfach auch Kirchspiele zu bilden; Kirchort und Sitz des Dinghofes fielen zusammen, und hierhin wurden Abgaben entrichtet, die sich aus der Stellung des Klosters als Kirchherren herleiteten, wie z. B. Zehnten. In den lothringischen Teilen ist dieses Kirchspielverhältnis anscheinend nicht vorhanden. Daraus nun, dass wir eine Anzahl Güterkomplexe vor uns haben, deren einzelne Stücke sowohl örtlich als auch wirtschaftlich in engster

Beziehung standen, ergibt sich, dass die unter den Hauptort (Dinghof) subsumierten Örtlichkeiten stets nur in der Nähe jenes zu suchen sind und nicht in räumlich weit entfernten Gegenden vermutet werden dürfen. Andererseits wird, wenn die Festlegung des Namens des Hauptortes Schwierigkeiten macht, sofort seine Lage näher bestimmbar, wenn ein ihm untergeordneter Ort bekannt ist. Gegen diese Regel, die sich notwendig aus der Anordnung der Urkunde ergibt, ist bisher von den Auslegern immer gesündigt worden, und deshalb hat die Deutung der Ortsnamen zu den gewagtesten Vermutungen geführt. Wir müssen diesen Fehler vermeiden. Aber auch dann noch bleiben genug Unklarheiten übrig; denn wir werden nun finden, dass manche Orte mit dem besten Willen nicht mehr untergebracht werden können, weil sie spurlos vom Erdboden verschwunden sind. Wenn heute nicht einmal mehr Bann- und Gewannamen daran erinnern, dann müssen sie schon früh aus der Geschichte ausgeschieden sein, und da kämen dann, wie bereits erwähnt, die Stürme des 10. saec. mit in Betracht. Wenn sich nicht gelegentlich Urkunden finden, die nähere Lokalangaben machen, wird dann auch keine endgültige Lösung zu erwarten sein. Vorläufig müssen wir uns damit begnügen, zu wissen, in welchen Kreis und vielleicht auch Kanton solche Orte gehören. Versuchen wir nun in die Geheimnisse der Urkunde einzudringen.

Gruppe a. (Hauptort Onolfesheim).

Onolfesheim (B). A = Onolsosheim. C = Onoluesheim. Hiernach ist die Lesart B zu billigen; A liest ungenau. In einer Sindelsberger Urkunde von a. 1217 kommt der Ort ebenfalls als »Onolvesheim« vor, und aus einer andern von a. 1329, wo er »Onolvisheim« heisst, geht unzweifelhaft hervor, dass *Waldolwisheim*, Kt. Zabern, gemeint ist[1]).

Alteheim (A, B). Altenheim, bei Waldolwisheim.

Uuichario uilla. A = Umichario vilt. B = Wichario villa. Aus B ergibt sich, dass A die ersten Buchstaben verlesen hat. In der Schrift des 12. saec. lassen sich u, n, m, ui, ni, um, mu usw., besonders wenn die Buchstaben ge-

---

[1]) Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 113, Anm. 3. Hier ist auch entwickelt, wie der heutige Ortsname entstanden ist.

drängt stehen, nur bei sehr genauem Zusehen unterscheiden. Liest B »Wichario villa«, dann hat das Wort aller Wahrscheinlichkeit nach mit »Uui« begonnen; dann ist aber vermutlich auch nicht »villa«, sondern »uilla« geschrieben gewesen, wie es in Urkunden des 12. saec. oft vorkommt. Wohin haben wir nun diesen Ort zu weisen? Nur im Oberelsass findet sich ein Ortsname, der sich mit unserm »Unichariouilla« deckt, nämlich Wickerschweier, Kt. Andolsheim. Dass dieses nicht gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Wir müssen vielmehr einen Ort vermuten, der nicht allzuweit von dem Hauptorte Waldolwisheim entfernt lag, so dass die Zinsleute ihre Naturalzinsen ohne besondere Schwierigkeit dort abliefern konnten. Aber in der gesamten Umgebung ist keiner zu finden, der etymologisch zu unserm in Frage stehenden Namen passt. Dagegen gibt es mehrere mit dem gleichen Personennamen Wighar, Wigher (Wichar, Wicher, latinisiert Wicharius) zusammengesetzte Ortsnamen auf -heim, Breuschwickersheim (Kt. Schiltigheim), Illwickersheim (heute Ostwald, Kt. Geispolsheim) und Wickersheim (Kt. Hochfelden). Von diesen könnte nur der letztere Ort in Betracht kommen, da die beiden andern zu entfernt liegen. Es ist nur die Frage, ob wirklich, wie es sich alsdann verhalten müsste, der Name auf -uilla und der auf -heim identisch sind. Für gewöhnlich behalten die Ortsnamen ihre charakteristische Siedlungsendung (-ingen, -heim, -villa und -villare, -weiler, -hofen, -hausen usw.) unentwegt durch die Jahrhunderte bei, und deshalb muss man bei Deutung eines älteren Namens unter allen Umständen zuerst auf die Endung sehen. Dass sich -villare in -weiler umsetzte und umgekehrt ein -weiler auch durch ein -villare latinisiert wurde, ist dabei natürlich zu berücksichtigen. Aber daraus folgt noch lange nicht, dass auch ein -heim im regulären Sprachgebrauch in -villa übergehen konnte und umgekehrt. Solange wir also nicht unzweifelhaft nachweisen können, dass tatsächlich ein solcher Wechsel vollzogen worden ist und das Ineinanderübergehen beider Formen urkundlich feststeht, müssen wir die Identität zweier derartiger Ortsnamen bestreiten, selbst wenn der Personenname darin offenbar der gleiche ist. Manche Eigennamen waren ja sehr verbreitet und Jahrhunderte lang

beliebt; da konnte ein solcher in Weiler-Namen ebensogut vorkommen wie in Heim-Namen. Und gerade unser in Rede stehender Name Wichar, Wicher muss ein sehr geläufiger gewesen sein, wie das öftere Vorkommen in Ortsnamen bezeugt. So gut es im Oberelsass ein Wickerschweier gab, das formell von unserm »Uuichariouilla« durchaus nicht verschieden ist, ebensogut konnte im Unterelsass neben den verschiedenen Wickersheim auch noch ein Wickersweiler vorhanden sein. Unter diesen Voraussetzungen könnten wir sagen, Wickersheim komme nicht in Betracht und es müsse sich im vorliegenden Falle um einen heute nicht mehr bekannten Ort näher bei Waldolwisheim handeln; dabei käme nur der Kanton Zabern in Frage, da sich in den angrenzenden Kantonen Maursmünster und südlichem Kanton Hochfelden die Ortschaften der Gruppe b. und c. anschliessen, in deren Kreis wir uns nicht eindrängen dürfen. Trotzdem liegt eine andere Möglichkeit vor. In unserer Urkunde kommt nämlich bei Gruppe g nochmals ein »Uuichario uilla« vor. Hier fordert nun die Zusammenstellung mit Osthofen (Hauptort) und Handschuhheim geradezu die Deutung auf Breuschwickersheim, Kt. Schiltigheim, heraus. Dies wird um so wahrscheinlicher, als in der Meinhard-Urkunde ein Ort »Wicheresheim« vorkommt, der dem Zusammenhang nach (er steht bei Dangolsheim, Bergbieten, Biblenheim und Sulz (Sulzbad), sämtlich im östlichen Teile des Kreises Molsheim) jedenfalls auch auf Breuschwickersheim zu beziehen ist. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat auch Kloster Sindelsberg, das in engster Beziehung zu Maursmünster stand, hier in Breuschwickersheim Besitz gehabt[1]), so dass solcher für Maursmünster ebenfalls nicht ausgeschlossen wäre. Damit hätten wir dann anscheinend einen solchen Fall, in dem von einem Heim-Namen auch eine Weiler-Form vorhanden wäre. Letztere könnten wir natürlich nur als eine Latinisierung auffassen, die das -heim durch -uilla wiedergegeben hat; ein gallo-römischer Weiler-Name kann nicht in Frage kommen, da der Personenname Wighar, Wigher, mit dem er gebildet ist, auf eine germanische Siedlung hindeutet, und deshalb ist auch nicht anzunehmen, dass die Form auf

[1]) Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 99, Anm. 74 (cf. p. 152, Anm. 167).

-uilla bei den germanischen Ansiedlern jemals in Gebrauch war. Der Urkundenschreiber hätte uns also mit seiner Sucht zu latinisieren nur in Verwirrung gebracht. Er scheint aber nur bei solchen Namen so vorgegangen zu sein, die ihm für eine Latinisierung besonders gefielen, da er die meisten Heim-Namen unverändert lässt. So stellt sich also die Möglichkeit, dass an unserer Stelle *Wickersheim*, Kt. Hochfelden, gemeint sein kann, neben die andere, dass ein abgegangener Ort im Kanton Zabern vorliegt. Wir können die Frage einwandfrei nicht lösen. Ausgeschlossen ist unter allen Umständen die Beziehung auf Weitersweiler, Kt. Lützelstein[1]).

Uundermittesheim. A = Urundermittesheim. B = Uvndermittesheim. Es ergibt sich mit Sicherheit, dass das Wort mit »Uu« begann und die Abschreiber dies verlesen haben. Die Lesart G = Undermittesheim ist nicht korrekt. Wenn Grandidier[2]) darin Mietesheim, Kt. Niederbronn sieht, so ist dies schon etymologisch nicht haltbar. Hier haben wir ganz sicher den abgegangenen Ort *Wundratzheim* vor uns, der bei Lupstein, Kt. Zabern, lag, und an den im dortigen Banne noch die Namen »Wundratzheimer Feld« und »Wundratzheimer Nachtweid« erinnern. 1285 erscheint der Ort als »Undermůztheim« und 1392 als »Wundermotzheim«[3]).

Gruppe b. (Hauptort Gafetas).

Gafetas (A). B = Gavetes. C = Gefedas. Im Vergleich mit C ist die Lesart A richtiger. Die Form ist Akkusativ, abhängig jedesmal von »ad«, der einen nom. pl. Gafetae voraussetzt. In Gruppe e kommt der Ortsname in etwas abweichender Schreibart nochmals vor. Wir haben auch in der Tat heute noch zwei Ortschaften, die den Namen »Göft« führen und sich nur durch einen Zusatz unterscheiden; sie liegen sogar ziemlich nahe beieinander. Während bei Gruppe e dem Zusammenhang nach notwendig Hohengöft, Kt. Maursmünster, gemeint ist, das bei C als »Hortgefedae«

---

[1]) Grandidier, hist. d'Alsace, pièces justific. No. 611.

[2]) a. a. O.

[3]) Mone, Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Bd. XVI (1864), p. 406, und Bd. XXIV (1872), p. 180.

erscheint, ist hier in b sicher *Kleingöft,* gleichen Kantons, gemeint[1]).

Ǔestuosan. A = Ǔrstuosan. B = Westuosan[2]). Die rezipierte Schreibart bedarf keiner Begründung. Gemeint ist mit Sicherheit *Westhausen,* Kt. Maursmünster, in nächster Nähe bei Kleingöft.

Chnoresheim. A = Elmorbsheim. B = Elmorsheim. G = Elnolsheim. Grandidier hat offenbar die Lesart von B, nach der er sich richtet, korrigiert, um den unverständlichen Namen unterbringen zu können, und deutet ihn so auf Ernolsheim, Kt. Lützelstein, was aber der weiten Entfernung von Kleingöft wegen gar nicht angeht. Der Name ist in A wie in B verderbt. Den richtigen Weg zeigt uns C, worin sich ganz in dem nämlichen Zusammenhang mit Fridesheim, Lantheresheim und Stilleresheim der Name »Chnoresheim« findet. Denkt man sich diesen in der Schrift des 12. saec. niedergeschrieben, so liegt auf der Hand, dass die Anfangsbuchstaben chn wie elm gelesen wèrden konnten. An Stelle des in A auftauchenden b hat vermutlich ein e gestanden, das, zumal die Stelle nur noch schlecht leserlich gewesen zu sein scheint, B ganz übersah, A nicht mehr recht entziffern konnte. Es wird also dabei bleiben, dass hier *Knörsheim* (in der Nähe des vorausgehenden Westhausen) gemeint ist.

Fridesheim (B, C, F). A = Fridelsheim; hier ist wohl die Form, die der Name im 18. saec. bereits hatte, von Einfluss gewesen, und der Abschreiber hat unwillkürlich das l noch eingeschoben. Ohne Zweifel *Friedolsheim,* Kt. Hochfelden.

Stilleresheim (A, B, C). F = Stillarsheim. W = B, während G dafür »Stitteresheim« setzt; Grandidier hat auch hier den Text B korrigiert, weil er den Namen nicht deuten konnte, aber »Stitteresheim« sich auf Stützheim, Kt. Truch-

---

[1]) Im »Reichsland Elsass-Lothr.« ist »Gefedae« aus der Meinhard-Urkunde fälschlich auf Hohengöft bezogen.

[2]) Würdtwein, nova subs. dipl. VII, p. 66 (Nr. 25), liest »Westuofan«, während Grandidier, der die Urkunden für Würdtwein geliefert hat, richtig nach B geht.

tersheim, beziehen liess[1]). Dieses lautet indessen im 12. saec. ganz anders, nämlich »Stuzzesheim« oder »Stucesheim«[2]), und die Form ändert sich auch später nicht. Wir haben hier vielmehr einen abgegangenen Ort *Stillersheim* vor uns, der in der Umgebung von Friedolsheim und Knörsheim im Grenzgebiet der Kantone Hochfelden und Maursmünster zu suchen sein wird[3]).

Lanteresheim (A, B). C = Lantheresheim. *Landersheim,* Kt. Maursmünster, bei Friedolsheim.

Meginoldesheim. A = Ineginoldesheim. B = Linginoldesheim. Auch hier ist, wie der erste Blick auf die Lesarten zeigt, der Text verderbt. Da sich A, wie schon bemerkt, viel enger an die Vorlage anschliesst als B, so konjiziere ich »Meginoldesheim«; aus dem »me« konnte leicht »ine« gelesen werden. Dann würde es sich um *Männolsheim,* Kt. Zabern, handeln, das in der Nähe von Kleingöft liegt und 1166 als »Meinoltesheim«, um 1300 als »Meinolzheim« vorkommt[4]). Die Lesart B, die G übernimmt, ist bedeutend ungenauer. Auf keinen Fall kann man den Namen deshalb mit G auf Lingolsheim, Kt. Geispolsheim, deuten; dieses heisst bei C »Lingoluesheim«, hat also eine ganz andere Etymologie.

Uualesheim (A). B = Walesheim. Die Lesart A ist vorzuziehen. Gemeint ist *Wolschheim,* Kt. Zabern, dicht bei Männolsheim; dieses erscheint auch später durchweg unter der Bezeichnung Walhesheim (ca. 1300), Walhisheim (a. 1304)[5]), Walsheim usw. Wenn im »Reichsland Elsass-

[1]) Auch Sigrist, l'abbaye de Marmontier et le couvent de Sindelsberg I, p. 225, übernimmt diese Deutung. Er fügt noch zu den sämtlichen Namen der Bestätigungsurkunde des Papstes Alexanders III. hinzu, dass der römische Schreiber die Ortsnamen nicht gekannt und deshalb eine ganz unzutreffende Schreibart angewandt habe. Dies kann aber höchstens für das Vidimus von 1621 gelten (vgl. p. 185, Anm. 3), während das Original und das von uns benutzte Vidimus von 1437 zuverlässig sind. Die Namen scheinen entstellt, wenn man sie mit Gewalt alle in heute noch bestehenden Namen wieder finden will, was durchaus nicht bei allen angeht.

[2]) Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 87, 94, 98, 102.

[3]) Vgl. ibid. p. 137, Anm. 41. — Sigrist, a. a. O., schliesst sich auch hier der Deutung Grandidiers an; vgl. die Bemerkung in Anm. 1.

[4]) Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 111 und 155.

[5]) Vgl. ibid. p. 143 und 174.

Lothringen« auch »Folcoaldeshaime«[1]) hier untergebracht wird (wenn auch mit ?), so ist dies durch nichts begründet; Wolschheim ist jedenfalls damit nicht gemeint. In unserm Ortsnamen Wahlenheim, Kt. Hagenau, finden zu wollen, wie G will, ist natürlich falsch.

Munoldesheim (A, B). Dieser Ort wird schwerlich festzustellen sein. Man findet darin Mundolsheim, Kt. Schiltigheim, nach dem Vorgange von G. Allein dieses ist viel zu weit entfernt, als dass es zur Gruppe b gerechnet werden könnte, und sollte dann unter Gruppe d stehen, die Strassburg als Hauptort hat. Wäre Männolsheim nicht ganz sicher als »Meginoldesheim« festgelegt, so hätte man auf dieses raten können; aber auch dies geht nun nicht an. Es kommt nun allerdings im Bann Truchtersheim (Kr. Strassburg) ein Gewann »Auf die Munelsheimer Vorhäuptlen« vor[2]), und da in dieser Gegend eine Beziehung auf Mundolsheim bei Strassburg kaum vorhanden sein kann, würde dies auf einen abgegangenen Ort hindeuten, der unserm Munoldesheim entsprechen könnte. Die Gegend liegt zwar etwas weit vom Hauptorte der Gruppe ab, aber wir haben auch in andern Gruppen Ortschaften, die 10 km und weiter in Luftlinie vom Hauptort entfernt sind. Wir können deshalb diese Beziehung auf einen abgegangenen Ort *Munelsheim*, Kt. Truchtersheim, wohl in Erwägung ziehen. Möglich wäre auch, dass statt Munoldesheim zu lesen wäre »Uuinoldesheim«; ein passender Ortsname würde sich aber auch hierfür in den in Betracht kommenden Gegenden kaum finden lassen.

Gruppe c. (Hauptort Dunzenheim).

Dunzenheim (A, C). A = Dun'henheim; ohne Verständnis abgeschrieben aus der richtig geschriebenen Vorlage, die an Stelle des 'h ein z hatte[3]). F = Duncenheim. In C auch die Form »Tuncenheim«. Ohne Zweifel *Dunzenheim*, Kt. Hochfelden.

Sahsinesheim (A, B). Die Deutung auf *Sâsolsheim*, Kt. Hochfelden, das nicht weit von Dunzenheim liegt, ist ganz einwandfrei. E = Sahselnesheim und Shesselinesheim;

---

[1]) trad. Wiz. Nr. 17 = 159, von a. 739.

[2]) In der Richtung auf Avenheim und Kleinfrankenheim.

[3]) Vgl. oben p. 173.

der Name scheint im Sprachgebrauch mehrere Formen gehabt zu haben. Verkehrt ist selbstverständlich die Beziehung auf Sesenheim, Kt. Bischweiler, die W. vertritt.

Ingenheim (A, B, C, E). *Ingenheim,* Kt. Hochfelden.

Isanhusan (A). B = Isanhusen. Wenn auch *Issenhausen,* Kt. Hochfelden, etwas weit abliegt, so ist aber dieser Ort wohl sicher gemeint.

Oteresheim (A, B). Wenn G den Namen auf Odratzheim, Kt. Wasselnheim, bezieht[1]), so ist dies sachlich unmöglich, da wir dann in die Gruppe f (Hauptort Marlenheim) hineingeraten würden; aber auch etymologisch, da »Odratzheim« auf einen ganz andern Stamm zurückgeht (Odradesheim a. 884, Oderatesheim a. 1161). Auch hier wird es sich um einen abgegangenen Ort handeln. Wir finden nun im Bann Ingenheim, also ganz in der Nähe Dunzenheims, Gewannbezeichnungen wie »Otterschenfeld«, »Otterschenberg«, »Ottersche Brünnel« usw. Die Vermutung, dass es sich hier um unsern Ort handelt, ist aber falsch. Ich habe an anderer Stelle nachweisen können, dass sich diese Gewannbezeichnungen auf einen ehemaligen Ort »Ottolwisheim« beziehen (Otolfusheim ca. a. 1300, Otolvisheim a. 1346)[2]«. Dagegen ist es möglich, dass unser Oteresheim bei Mommenheim, Kt. Brumath, lag. Im dortigen Bann gibt es ein Gewann »Ottersheimer Winkel«. Wir haben schon mehrfach in den bisherigen Gruppen Orte gefunden, die vom Hauptorte 10 km und weiter entfernt sind, und deshalb könnte ein bei Mommenheim ehemals vorhandener Ort *Ottersheim,* auf den die Gewannbezeichnung hindeutet, ganz gut noch zu unserer Gruppe c gehört haben.

Lůtenheim (A). B = Luotenheim. C = Lôtenheim. Offenbar hat A die Vorlage genauer wiedergegeben. Es liegt nahe, an *Littenheim,* Kt. Zabern, zu denken. Noch um 1300 erscheint es als »Lütenheim«. Nun ist uns aufgefallen, dass im Banne Gugenheim (Kt. Truchtersheim), der ebenfalls ganz in der Nähe liegt, die Gewannbezeichnung »Beim Lüttenheimer Brunnen« und »Beim Lüttenger (= Lüttener) Brünnel« vorkommt. Da dies mit dem eben genannten

[1]) Auch ins »Reichsland Elsass-Lothr.« ist dies übernommen worden.

[2]) Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 153, Anm. 189 und p. 185.

Littenheim nichts zu tun haben kann, so liegt auch hier wohl ein abgegangener Ort vor, der »*Lüttenheim*« geheissen hat. Auch auf diesen könnte der Name zu beziehen sein. Dass dann zwei nahe beieinander gelegene Orte den gleichen oder doch gleichklingenden Namen getragen hätten, ist weiter nicht auffallend. Wir müssen die Frage offen lassen.

Scetingisheim (A). B = Scettingisheim. Bei W ist die Lesart B angenommen, G aber hat »Sceflingisheim«, woraus sich ergibt, dass Grandidier, auf der die Texte bei W zurückgehen, später eigenmächtig verbessert hat, und zwar, um den nicht unterzubringenden Namen auf eins der drei Schäffolsheim deuten zu können. Wir haben solches schon mehrfach bemerkt; damit aber würde Grandidier's Fälschertalent noch nach einer andern Seite seine Beleuchtung finden. Der Name hat mit Schäffolsheim nichts zu tun, sondern es handelt sich hier wahrscheinlich um einen abgegangenen Ort *Schötolsheim,* der bei Lupstein (Kt. Zabern) lag und auf den die Lupsteiner Gewanne »Schötolsheimer Brunnen« und »Schötolsheimer Hecken« hinweisen.

Roraha (A, E). B = Rohara. Der Vergleich mit E zeigt, dass A richtig gelesen hat. *Rohr,* Kt. Truchtersheim.

Luppenheim (A, B). Da beide Kopien so lesen, wird der Name zunächst so angenommen werden müssen. W = Cuppenheim, G = Cuggenheim; hieraus ergibt sich, dass Grandidier das wahrscheinlich falsch gelesene Wort wiederum noch absichtlich geändert hat, um es auf Gugenheim, Kt. Truchtersheim, deuten zu können. Wir müssen uns indessen an die überlieferte Form halten. Unterbringen lässt sich der Name allerdings mangels weiterer Anhaltspunkte nicht. Wenn die Lesart wirklich stimmt, dann wird es sich um einen abgegangenen Ort handeln, der im Gebiet der Kantone Zabern, Hochfelden, Truchtersheim nicht allzuweit von Dunzenheim zu suchen wäre. Es liegt aber noch eine andere Möglichkeit vor. In C erscheint nämlich der Name »Lôphenstein«, womit *Lupstein,* Kt. Zabern, gemeint ist, das 994 als »Lupenstein« und im 14. saec. als »Lupfenstein« vorkommt (schon 739 in den trad. Wizenb. »Lupfinstagni«). Wenn Maursmünster hier im 12. saec. Besitz hatte, so ist nicht ausgeschlossen, dass der Name in der Vorlage

ursprünglich gelautet hat »Luppenstein«. Wir müssen die Frage wieder unentschieden lassen. Was die Lesart »Cuppenheim« betrifft, so sieht W, der dieselbe vertritt, darin Künheim, Kt. Andolsheim, was natürlich nicht zutreffen kann.

Gruppe d. (Hauptort Strazburch).

Strazburch (A, B, C). A und B lesen allerdings »Strahburch« und »Strahburch«; das ist aber nur ein Beweis dafür, dass in der Vorlage das oben erwähnte eigentümliche h benutzt war[1]).

Uuitario uilla. A = Mutario uilt. B = Witario villa. Es ist kein Zweifel, dass A die Vorlage nicht hat lesen können; aus »uilt« ergibt sich, dass »uill.« = uilla geschrieben stand, und die in der Lesart genauere, aber in der Schreibart geänderte Fassung B lässt deutlich ersehen, dass das Wort mit »Uui« (nicht Mu) begonnen hat. Haben wir die Vorlage ziemlich leicht wiederherstellen können, so macht die Deutung um so grössere Schwierigkeiten. G erklärt es als »Wittenweiler«, womit wir aber nicht wissen, welchen Ort er damit meint. Vielleicht denkt er an Weitersweiler, Kt. Lützelstein[2]). Dieses käme der Etymologie nach zunächst in Betracht. Aber es kann wohl kaum gemeint sein, da es vom Hauptorte der Gruppe, von Strassburg etwa 40 km entfernt ist und wir es eher der Gruppe m zuweisen sollten. Die übrigen Orte unserer Gruppe liegen in dem von Erstein, Wasselnheim, Brumath begrenzten Dreieck, und so werden wir auch das fragliche Uuitariouilla, als abgegangenen Ort, in dieser Gegend zu vermuten haben. Daran, dass der Name die Latinisierung eines Heim-Namens sei, wie wir es bei Wichariouilla (Gruppe a) vermuten konnten, möchte ich nicht denken, weil uns jegliche weitere Anhaltspunkte fehlen. In diesem Falle könnte Wittersheim, Kt. Hagenau, in Frage kommen[3]). Aber auch dieses liegt zu entfernt und wäre vielmehr zur Gruppe c. zu ziehen.

---

[1]) Vgl. p. 173.

[2]) Im »Reichsland Elsass-Lothringen« wird der Name zu Weitersweiler gestellt, jedoch mit ?.

[3]) Uuitariouilla wäre dann = Witaresheim oder Wiferesheim. So könnte der ältere Name für Wittersheim sehr wohl gelautet haben. Das im »Reichsland Elsass-Lothr.« bei diesem Orte angeführte »Unittreshusi« wird wohl auf Wintershausen, Kt. Hagenau, gehen.

Dûmenheim (A). B = Dumenheim. Die Bevorzugung der Lesart A braucht wohl nicht gerechtfertigt zu werden. Gemeint ist das abgegangene Dorf *Dumenheim*, das bei Plobsheim, Kt. Geispolsheim, lag; heute noch ein Hof, Thumenau genannt, und eine im Walde liegende Kapelle[1]).

Feizinheim (B). A = Feihinheim, wobei das erste h für ein z geschrieben ist[2]). Offenbar *Fessenheim*, Kt. Truchtersheim, das in C als »Vezzenheim« vorkommt.

Dozanheim (B). A = Dóhanheim[3]). C = Dozzenheim. F = Docenheim. Dossenheim, Kt. Truchtersheim.

Gruppe e. (Hauptort Randan).

Randan (A, B). C = Randas (ad R., also nom. jedenfalls Randae). G liest »Randas«, obgleich seine Vorlage (B) »Randan« hat. Nach dem Zusammenhang mit den Ortschaften der Gruppe unzweifelhaft *Rangen*, Kt. Maursmünster[4]).

Cerafstat. A = berafstat. B = kerafstat. A zeigt durch das »b« an, dass das Wort in der Vorlage mit »C« begann. Wie B ein »k« lesen konnte, ist mir unverständlich. Die Lesart von G (Krasstatt) und W (Kerasstat) entsprechen nicht einmal dem, was B hat, woraus sie doch schöpfen. Zweifellos *Krastatt*, Kt. Maursmünster, was auch die Form »chraftestate« in den trad. Wizenb.[5]) bezeugt, die ebenfalls das f im Inlaut hat.

Zehenacaren (B). A = hehenacaren[6]). C = Zehenaccheren. F = Cehenakkere (Vidimus von 1437)[7]). *Zehnacker*, Kt. Maursmünster.

Gaphetas (A, B), Nominativform »Gaphetae«. Dem Zusammenhang nach kann hier nur *Hohengöft*, Kt. Maursmünster, gemeint sein[8]). In C erscheint der Ort als »Hort-

---

[1]) Straub, les villages disparus en Alsace, p. 24.

[2]) Vgl. p. 173.

[3]) S. Bemerkung bei Feizinheim (Feihinheim).

[4]) Der Ort ist sehr alt. Am Kirchturm befindet sich ein frühromanischer Kopf, der auf Karolingerzeit weist.

[5]) Nr. 17 = 159 von a. 739.

[6]) Wieder h für z. cf. p. 173.

[7]) Das Vidimus von 1621 hat ganz verstümmelt »Chenacker«.

[8]) Vgl. die Ausführungen sub »Gafetas«, p. 193.

gefedae; eigentlich »apud Hortgefedas«, woraus die Nominativform abgeleitet werden kann.

Zeinheim. A = heinheim. B lässt es aus. C, E = Zeinheim. E, F = Ceinheim. Da B den Namen auslässt, fehlt er auch bei G und W. Nachdem wir schon mehrmals gesehen haben, wie A statt des eigentümlichen z der Vorlage ein h liest[1]), kann es im Vergleich mit den andern Lesarten kein Zweifel sein, dass es in der Vorlage so lautete, wie wir es oben angenommen haben. *Zeinheim,* Kt. Maursmünster.

Hohenheim (A, B). Die Festlegung dieses Ortes scheint uns zunächst unmöglich zu sein. Nach dem Vorgange Grandidier's deutet man es auf *Hönheim,* Kt. Schiltigheim, was etymologisch annehmbar wäre. Aber wir tragen doch gegen diese Deutung Bedenken, da dieser Ort dann doch sicher unter Gruppe d und den Hauptort Strassburg gehörte, abgesehen davon, dass er von dem Hauptort der Gruppe viel zu weit entfernt liegt. Die Gruppeneinteilung erfordert vielmehr die Annahme eines uns heute nicht mehr bekannten Ortes, der in dem von Maursmünster, Dunzenheim, Truchtersheim und Wasselnheim begrenzten Gebiet der Kantone Maursmünster, Hochfelden, Truchtersheim, Wasselnheim gelegen haben mag. Der Name scheint öfters vorgekommen zu sein. So erscheint in Nr. 2 der trad. Wizenb. ein »hohenheim«, das wegen der Zusammenstellung mit Zinsweiler, Mietesheim und Hegeney schwerlich auf Hönheim zu deuten ist und das wir ebenfalls noch nicht festlegen können. An eine falsche Schreibung möchte ich nicht denken, da auch B, das doch da, wo A das z durch h ersetzt, immer richtig liest, die Lesart »Hohenheim« hat.

Gruppe f. (Hauptort Marlegia).

Marlegia (A, B). *Marlenheim,* Kt. Wasselnheim, das in C als »Marleium« vorkommt.

Northeim (B). A = Nordheim. Die Lesart von B ist offenbar die ältere und der Vorlage entsprechende. *Nordheim,* Kt. Wasselnheim.

Bubilenheim. A, B = Buhilenheim. Da in C der Ort ohne Zweifel als »Bubelnheim« vorkommt, so liegt auf der

[1]) Vgl. p. 173.

Hand, dass A wie B sich verlesen haben. Grandidier deutet es, obwohl er die Lesart B hat, richtig auf den Weiler *Biblenheim,* Gem. Sulzbad, Kt. Molsheim, der einst ein bedeutenderes Dorf gewesen sein muss. Durchaus falsch ist die Deutung von W, wo ebenfalls die Lesart B angenommen ist, auf Bietlenheim, Kt. Brumath; dafür wird dann das in Gruppe h. vorkommende »Babilenheim« auf Biblenheim gedeutet, was natürlich, wie wir sehen werden, unmöglich ist[1].

Dancratesheim. A = Danratesheim. B = Dankratesheim. C, F = Dancratesheim[2]. Die Vergleichslesarten ergeben ohne weiteres, dass in A nur das c ausgelassen ist und die Lesart sonst der Vorlage entspricht. G. gibt die Lesart B. ganz falsch als »Dankratzheim« wieder. *Dangolsheim,* Kt. Wasselnheim.

Constantiane villa (B). A = Constuntiane villa. B liest jedenfalls richtiger. G gibt die Lesart B falsch als »Constantiana villa« an, während W sie richtig wiedergibt. Dass Kossweiler, Kt. Wasselnheim, hier gemeint ist, halte ich für ausgeschlossen, da dieser Ortsname, wie die Form des 13. saec. »Cotzwilre« zeigt, auf einen andern Eigennamen (Gozzo ?) zurückgehen muss. Selbst G, das es doch sonst nicht so genau nimmt, gibt diese Deutung nur vermutungsweise. Der Name wird vorläufig ganz im Dunkeln bleiben müssen. Es handelt sich wohl um einen abgegangenen Ort, dessen ungefähre Lage wir nur annähernd bestimmen können nach dem Ausdehnungsbereiche unserer Gruppe, welche die östliche Hälfte des Kantons Wasselnheim, das Grenzgebiet des Kantons Maursmünster und den westlichen Teil des Kantons Truchtersheim umfasst und sich auch noch nach der nördlichen Hälfte des Kantons Molsheim ausgedehnt zu haben scheint[3].

Danutis marca (B). A = Dannitis marca. Ich ziehe B vor, da seine Lesart altertümlichere Form hat als A.

---

[1]) Dieser Irrtum ist auch ins »Reichsland Elsass-Lothringen« übernommen worden (sub »Biblenheim«).

[2]) F nach dem Vidimus von 1437; das von 1621 hat ganz unkorrekt »Dancratzheim«.

[3]) Vgl. die Bemerkungen bei den Namen »Atamanno villa« und »Marcoldo villa«.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist der abgegangene Ort *Dann* bei Romansweiler, Kt. Wasselnheim, gemeint, von dem jetzt nur noch eine Mühle und zwei oder drei Häuser übrig sind, die unter dem Namen »Dannmühle« (Dammühl) bekannt sind[1]). Mit Dann, Kt. Pfalzburg, hat der Name sicher nichts zu tun, da sich die Gruppe f dorthin nicht erstreckt; G hat diese falsche Deutung, und selbst im »Reichsland Elsass-Lothringen« ist sub »Dann und Vierwinden« noch von Maursmünsterschem Güterbesitz in Anlehnung an unsere Urkunde die Rede, obgleich der Ortsname ganz richtig beim abgegangenen Orte Dann untergebracht ist.

Atamanno villa (B). A = Attamanno villa. Auch hier ziehe ich die Lesart B als die der Form nach ältere vor. G gibt B als »Atamano villa« wieder. Dass Adamsweiler, Kt. Drulingen, gemeint sei, wie G will, ist ohne weiteres ausgeschlossen. Wir finden einen ähnlichen Namen innerhalb des in Betracht kommenden Gebietes nicht mehr, so dass es sich um einen abgegangenen Ort handeln muss. Wahrscheinlich ist die heute mit dem Namen »Münchhof« bezeichnete Häusergruppe bei Still, Kt. Molsheim, gemeint, die 1526 auch als »*Adamanswyler*« genannt wird[2]).

Alene villa (A). B = Alone villa. Die Wahl zwischen A und B kann schwer fallen. Wir ziehen A vor, weil es sklavisch die Buchstabenbilder kopiert hat und schwerlich ein o für ein e lesen konnte. *Allenweiler,* Kt. Maursmünster.

Cuzilesheim (B). A = eu'hilesheim, mit sklavischer Wiedergabe der Buchstabenbilder. Es ist ohne weiteres klar, dass auch A die Lesart, die B bringt, vor sich hatte. *Küttolsheim,* Kt. Truchtersheim.

Kiricheim (B). A = Kirieheim, doch die Vorlage hat »Kiricheim« gehabt, wie B auch richtig liest. *Kirchheim,* Kt. Wasselnheim.

---

[1]) Vgl. Straub, a. a. O. p. 22f. — Die Namensform »Tannmühle«, die das »Reichsland Elsass-Lothringen« bringt, beruht auf falscher Etymologie.

[2]) Vgl. »Reichsland Els.-Lothr.« sub »Münchhof« und G. 148 (4), wo das Kloster Neuburg dem Bistum Strassburg »den hoff, genannt Adamanswyler, dem man spricht der Münchhoff, gelegen im Stiller kirspel gegen Haselae zu« verkauft.

Bůtenheim (B). A = Buotenheim. C = Bôtelnheim. Da es nicht angeht, den Namen auf Hangenbieten, Kt. Schiltigheim, zu deuten, weil dieser Ort in die Gruppe g hineingehören würde, so bleibt eine andere Beziehung als auf *Bergbieten,* Kt. Wasselnheim, nicht übrig. Denn an Bietlenheim, Kt. Brumath, wie G will, oder an Boozheim, Kt. Markolsheim, wie W vorschlägt, ist aus den mehrfach betonten Gründen nicht zu denken. Ebensowenig kann darunter der abgegangene Ort Bodenheim (in der Nähe von Wolxheim und Kolbsheim; er müsste also eher unter Gruppe g fallen) verstanden werden[1]). Wenn der Ort in C, wo es sich nach dem Zusammenhange ganz sicher um Bergbieten handelt, als »Bôtelnheim« erscheint, so ergibt sich, dass die Vorlage von A und B, die ja aufs 9. saec. zurückweist, uns hier eine ältere Form erhalten hat, während C die gewöhnlich im 12. saec. gültige bietet.

Amalricho villa (A, B). Ammerschweier, Kt. Kaysersberg, wie G es deutet, ist hier sicher nicht gemeint, obgleich diese Beziehung etymologisch anginge. Was W mit der Deutung »Almanswiler« meint, ist unklar (ob den nämlichen Ort oder das abgegangene Alrichsweiler [Alschweiler] bei Sulz, Kr. Gebweiler?). Der Name ist bei den heute noch bestehenden Ortschaften nicht unterzubringen. Da nur ein Ort im Umkreis von Marlenheim in Frage kommen kann, sei es im Kanton Wasselnheim, sei es in den Grenzgebieten der Kantone Truchtersheim oder Molsheim, so kann es sich nur um einen abgegangenen Ort in diesen Gegenden handeln, dessen Lage zunächst nicht bestimmbar ist.

Marcoldo villa (A). B lässt diesen Namen aus, und deshalb fehlt er auch bei G und W. Die Deutung ist schwer. Da ein auch nur ähnlicher Name in den allein in Betracht kommenden Gebieten, die wir bei dem vorstehenden Namen Amalricho villa näher bezeichnet haben, nicht mehr vorkommt, haben wir auch hier einen abgegangenen Ort vor uns. Im Banne von Niederhaslach, Kt. Molsheim, kommt ein Gewann »Marxweiler« vor, im Banne Heiligenberg, gleichen Kantons, ein »Markweiler«; beides würde auf einen zwischen beiden Ortschaften ehemals vorhanden gewesenen Ort hin-

[1]) So im »Reichsl. Els.-Lothr.« sub »Bodenheim«.

weisen, der wohl in Frage kommen könnte. An anderer Stelle habe ich eine Örtlichkeit bei Willgottheim, Kt. Truchtersheim, vermutet, wo sich ein Gewann »Marksbrünnel«[1]) findet. Die Beziehung auf das erstgenannte *Marxweiler* scheint mir jetzt richtiger.

Gruppe g. (Hauptort Hosthofan).

Hosthofan (A). B = Hostofan. C = Ostofa. Trotz der Übereinstimmung der Lesart B mit C ziehe ich A vor, weil diese Kopie alle Buchstaben getreu nachzumalen sucht, selbst wo sie das Wort nicht lesen kann. Nach dem offenbaren Zusammenhang mit dem Orte Hanscuesheim, den wir gleich besprechen werden, ist eine andere Deutung als auf *Osthofen*, Kt. Truchtersheim, ausgeschlossen.

Uuïchario uilla. A = uiuehario vilt. B = Wichario villa. Nach dem oben bei dem gleichlautenden Namen der Gruppe a. Gesagten[2]) ist die von uns angenommene Lesart genügend begründet. Ebendort ist auch das Nötige über die Beziehung des Namens auf *Breuschwickersheim*, Kt. Schiltigheim, zu finden. Nach dem Zusammenhang mit Osthofen und dem andern Orte Hanscuesheim ist es wirklich schwer, eine andere Deutung zu finden. Wir hätten hier ein Beispiel für den durch Latinisierung hervorgerufenen Übergang eines Heim-Namens in die Form eines Weiler-Namens. Bei C ist aller Wahrscheinlichkeit nach unser Ort durch Wicheresheim bezeichnet (so auch wohl bei E).

Hanscuesheim. A = Hanscuerheim. C = Hanschuhesheim. B = Hansevesheim. Aus der Vergleichung ergibt sich mühelos unsere Lesart als die ursprüngliche der Vorlage von A und B. *Handschuhheim*, Kt. Truchtersheim.

Gruppe h. (Hauptort Cellanberge).

Cellanberge (A, B). C = Cellamberch. Nach den andern in der Gruppe vorkommenden Namen ist *Zellenberg*, Kt. Kaysersberg, gemeint.

Babilenheim (A, B). Dem Zusammenhange nach nur Bebelnheim, Kt. Kaysersberg, gemeint. Die Deutung von W

---

[1]) In einer Urkunde von 1286 heisst es »zu marckoltesburnen«. Vgl. Abhandlung Sindelsberg, p. 126, Anm. 15.

[2]) Vgl. oben p. 190ff.

auf Biblenheim (Gruppe f.) ist unmöglich[1]). Hier können nur oberelsässische Orte in der Umgebung Zellenbergs in Frage kommen.

Egenesheim (B). C, F ebenso. A = Egenefheim, was nur verlesen ist. *Egisheim,* Kt. Winzenheim.

Uuesthovan (A). B = Westhoven. Die Lesart A ist jedenfalls eher die der Vorlage als die von B. Nach G würde es sich hier um Westhofen, Kt. Wasselnheim, handeln. Und dies wäre auch ohne weiteres zuzugestehen, wenn es sich nicht, der Lage der Gruppe entsprechend, um Örtlichkeiten des Oberelsasses handeln müsste und der sich anschliessende Ortsname Winzenheim nur auf Winzenheim, Kt. Truchtersheim, gedeutet werden könnte[2]). Aber wir haben auch im Oberelsass ein Winzenheim (Kreis Colmar), das nicht weit von dem oben aufgezählten Egisheim liegt. Da dieses allein in unserer Gruppe in Frage kommen kann, so wird auch Uuesthovan in die Gegend Egisheim—Winzenheim—Zellenberg weisen. In der Nähe bei Egisheim findet sich ein Sundhofen, und nordöstlich dabei lag Nordhofen, das abgegangen ist[3]). Diesen beiden würde ein Westhofen entsprechen, das ebenfalls in dieser Gegend zu suchen wäre, und so würde sich der Name gut in die Gruppe einpassen. Es handelt sich also hier offenbar um einen abgegangenen Ort bei Egisheim und Sundhofen. Dagegen bezieht sich das in C und E vorkommende »Westofa, Westoven« auf jenes andere Westhofen im Kt. Wasselnheim.

Winzenheim (B). A = Win'henheim, wobei das z für ein h angesehen, seine äussere Form aber durch Hinzufügung des Hakens nachgeahmt ist. Nach dem bei dem vorausgehenden Ortsnamen Gesagten handelt es sich um *Winzenheim,* Kr. Colmar. Das in C und E erwähnte »Winzenheim, Wincenheim« ist dagegen Winzenheim, Kt. Truchtersheim.

Gruppe i. (Hauptort Cella Godolsadis).

Cella Godolsadis (A, B). C = Cella Godelsadis. Durch den Zusatz »ubi Sanctus Quirinus requiescit« ist deutlich

---

[1]) Vgl. oben p. 201 f.

[2]) So ebenfalls G.

[3]) Vgl. Straub, a. a. O. p. 46f. und Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Oberelsasses, sub »Nordhofen«.

bezeichnet, dass es sich um *St. Quirin,* Kt. Lörchingen, handelt (D = locus, qui dicitur Sanctus Quirinus. F = cella beati Quirini martiris). Hierhin waren die Gebeine des heil. Quirinus gebracht worden, worauf der Ort allmählich den alten Namen verlor und den Namen des Heiligen annahm.

Duristuodola (A). B = Duristvodola. Nach G wäre damit Durstel, Kt. Drulingen, gemeint. Doch geht dies nicht an, weil es zu weit von St. Quirin entfernt liegt. Überhaupt ergibt sich aus verschiedenen bestimmt festlegbaren Ortschaften der Gruppen i., k. und l., dass es sich bei allen Dreien um ein Gebiet handeln muss, das sich etwa um Lörchingen als geographischen Mittelpunkt herumlegt. Ferner kommt in Gruppe m. ein ähnlich klingender Name vor, der dort wahrscheinlich jenes Durstel bezeichnet, und dann kann hier nicht der gleiche Ort gemeint sein. Wahrscheinlich haben wir es hier mit einem abgegangenen Ort zu tun, dessen ehemalige Lage wir nur als im südlichen Teile des Kreises Saarburg bezeichnen können. Ob der Dürstelberg zwischen Walscheid und St. Leon (Kt. Saarburg), in der Nähe von St. Quirin, auf den Ort Bezug hat und seine ehemalige Lage in der dortigen Umgebung zu vermuten ist, wird sich nicht entscheiden lassen. Möglicherweise könnte der verschwundene Hof Sturendal, Gem. Lascemborn, Kt. Lörchingen, der auf einen abgegangenen Ort hindeutet, damit zusammenhängen. Sigrist[1]) findet den Ort in Türkstein, Kt. Lörchingen, wieder. Doch dies wird sich etymologisch nicht halten lassen. Wenn er andererseits bei dem in Gruppe m. enthaltenen, mit unserem fast gleichlautenden Namen »Duristudolen« auf den zerstörten Ort Dürrenstein bei Walscheid rät[2]), an dessen Stelle sich heute der Weiler St. Leon erheben soll, so wundert man sich, weshalb er diese Deutung nicht bei unserm Namen Duristuodola anbringt, da es sich nur bei diesem um eine Örtlichkeit in der Nähe St. Quirins handeln kann, jener andere aber auf das bereits erwähnte Durstel geht. Abgesehen davon ist aber auch diese Deutung etymologisch nicht haltbar. Ganz verkehrt ist es natürlich, wenn W unsern Ort in Dollenbach, Kt. Wolmünster, wiederfinden will; das liegt erstens völlig

[1]) a. a. O. p. 209.
[2]) ibid. p. 273.

ausserhalb des Bereiches unserer Gruppe, und ferner haben die beiden Namen nicht die geringste Verwandtschaft.

Birbinga (A, B). Auch dieser Ort ist im Umkreis von St. Quirin nicht mehr zu entdecken. Wenn G ihn auf Biningen, Kt. Rohrbach bezieht, so entbehrt dies in lokaler wie etymologischer Hinsicht jeder Begründung. Wenn A und B richtig gelesen haben, dann müssen wir auch hier einen abgegangenen Ort im südlichen Teil des Kreises Saarburg annehmen. Da nun aber in D, das sich insbesondere mit dem Gebiet St. Quirins beschäftigt, ein Ort »Bûbingen, Bubingen« vorkommt, der mit »Rucgesingen« (Rixingen) zusammen genannt wird, so ist es nicht ausgeschlossen, dass sowohl A wie B einen bei dem Schriftcharakter des 12. saec. entschuldbaren Lesefehler begangen und das u für ir gelesen haben. Dann könnte *Bebing*, Kt. Saarburg, gemeint sein[1]).

Romaninga (A, B). Nach G = Rimlingen, Kt. Wolmünster; doch ist dies aus den schon wiederholt angegebenen Gründen unmöglich. Der einzige Ort, dessen Name eine gewisse Ähnlichkeit mit dem vorliegenden aufweist, wäre Remeringen, Kt. Saaralben; aber ich möchte doch keine etymologische Verwandtschaft annehmen, zumal dieser Ort auch gar nicht in den Bereich unserer Gruppe fallen kann. Auch Reiningen, Kt. Finstingen, könnte man nennen, doch ohne Gewähr. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass der bei Lepage a. a. O. sub. »Romansberg« erwähnte Bergname bei Saaraltdorf die Erinnerung an einen abgegangenen Ort »Romaningen« erhalten hat. Ausscheiden muss ohne weiteres Rommelfingen, Kt. Finstingen, weil es sich etymologisch nicht eingliedern lässt. Auch hier haben wir wohl einen abgegangenen Ort vor uns, der in den südlichen Teil des Kreises Saarburg weist.

Waracholfingen (A, B). Ganz sicher *Fraquelfing*, Kt. Lörchingen, für das schon die Namensform »Brachalfingen«, ebenfalls fürs 12. saec., bezeugt ist. Unsere Form ist die ältere; der im 12. saec. schreibende Verfasser der jetzigen Celsus-Urkunde hat sie bei der Übernahme aus seiner Vorlage ziemlich unverändert gelassen.

[1]) Lepage, Dictionnaire topographique du département de la Meurthe (1862), s. v. Bébing, führt »Bubinga« und »Bubingen« als fürs 12. und 14. saec. belegt an.

Miluilingen (?). A = nuliutgen. B = unlinlingen; G liest deshalb: Vulinlingen. Offenbar haben, da auch die Lesart B eine Unform bietet, sowohl A wie B das in der Vorlage stehende Wort nicht lesen können. A sucht das Wortbild möglichst genau wiederzugeben und führt auch die Abkürzung mit auf (l mit Querstrich). Sowohl die vor dem ersten l stehenden Buchstaben wie die nachfolgenden müssen wohl anders gelesen werden. So komme ich auf die oben angegebene Lesart. Ein Ort dieses oder ähnlichen Namens ist im Umkreis St. Quirins allerdings nicht nachweisbar, und deshalb müssen wir einen abgegangenen Ort annehmen, der im Süden des Kreises Saarburg zu suchen sein wird. Wenn der Name »Wulfelingen« am Schlusse unserer Gruppe nicht noch vorkäme, hätte ich ein Verschreiben für Uuluilingen angenommen.

Adaloldingen (A, B). W hat »Andaloldingen«, was wohl ein Druck- oder Schreibfehler ist, da die Lesart B zugrunde liegt. Nach G würde es sich um Edelingen (Adelange), Kt. Falkenberg, handeln; aber nach den bei unserer Urkunde zu beobachtenden Grundsätzen geht diese Deutung, die auch etymologisch sehr zweifelhaft ist, nicht an. Ob sich der Name auf Alzing, einen Hof bei Gosselmingen, Kt. Finstingen, bezieht, lasse ich offen. Der Ort ist einwandfrei nicht nachweisbar und ebenfalls als abgegangen anzunehmen; wie alle Orte unserer Gruppe müsste er im südlichen Teile des Kreises Saarburg anzunehmen sein.

Lentringen (A, B). G erklärt den Namen nicht. Nach W wäre Lengelsheim, Kt. Wolmünster, gemeint, was ohne weiteres als unmöglich erscheint. Sigrist[1]) sieht darin Landingen, Kt. Lörchingen, was etymologisch nicht zulässig ist. Es gibt wohl Ortsnamen, die ähnlich klingen, so Lindre-Haute und Lindre-Basse, Kt. Dieuze; aber die Entfernung vom Hauptorte der Gruppe ist viel zu gross, und sie müssten eher unter die Gruppe 1 fallen, in der Ortschaften des Kreises Château-Salins vertreten sind. Es gibt auch in dem Banne Klein-Bessingen, Kt. Vic, ein Gewann »Près de Lantery« und »Grandes rayes de Lantery«, das auf einen abgegangenen Ort hinzuweisen scheint. Aber auch

[1]) a. a. O. p. 272.

dieser müsste dann eigentlich unter die Gruppe l fallen. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat es noch für sich, falls man nicht Linderchen, Kr. Château-Salins, als gedacht annimmt, dass Leintrey, südwestlich von Avricourt in Frankreich (Arr. de Lunéville) gemeint ist.

Alba (A, B). Nach G = Saaralben, Kr. Forbach. Indessen wird dieses, obgleich es den nämlichen alten Namen hat, der Sachlage nach nicht in Betracht kommen können. Eher käme noch der französische Kantonsort Blâmont (Arr. de Lunéville) in Betracht, für den der Name »Alba« noch fürs 14. saec. belegt ist[1]). Der Entfernung nach könnte es noch zu dem Hauptorte St. Quirin gerechnet werden. Sonst läge auch hier ein abgegangener Ort aus dem südlichen Teil des Kreises Saarburg vor, dessen Lage nicht näher bestimmbar ist. Der Vollständigkeit halber weise ich noch auf Albesdorf, Kr. Château-Salins, und auf Albing, Kr. Saarburg, hin, ohne mich zu entscheiden.

Dancoluingen (A). B = Dancolingen. A muss doch richtiger gelesen haben, da sich die Herkunft des u (statt v) nicht erklären liesse. G deutet den Namen nicht. An Dolvingen, Kt. Finstingen, ist wohl wegen der weiten Entfernung nicht zu denken, und dieses würde ausserdem der Gruppe k. oder l. zuzurechnen sein. Wahrscheinlich handelt es sich auch hier um einen abgegangenen Ort im Süden des Kreises Saarburg, wo sich auch noch eine Anzahl anderer Namen auf -ingen finden.

Walperti villa (A, B). D = Walberti uilla, Waltberti wilare. *Wasperweiler*, Kt. Lörchingen. G deutet es ganz unbegreiflicherweise auf »Wandeléville«, wobei es nicht einmal klar ist, welchen Ort er eigentlich meint, ob Vandelainville oder Vandeléville, beide in Frankreich (Arr. de Toul).

Landoldingan (A). B = Landoldingen. A hat offenbar genauer kopiert. G sieht darin Landécourt in Frankreich (Arr. de Lunéville); aber das ist etymologisch schon ganz unmöglich. Wenn für *Landingen*, Kt. Lörchingen, die Namensform »Landeldingen«[2]) zutrifft, was ich noch bezweifle, da die Verkürzung des Namens in Landange, wie der

[1]) Vgl. Lepage, a. a. O., sub »Blâmont«.

[2]) Vgl. »Reichsland Elsass-Lothr.« sub »Landingen«.

Ort bereits 1285 heisst, auffallend wäre, dann könnte dieser Ort, dessen Lage zu keinen Bedenken Anlass gibt, vielleicht gemeint sein. Ich glaube aber trotz alledem, dass auch hier ein abgegangener Ort vorliegt, dessen ehemalige Lage sich durch das Gebiet unserer Gruppe wie bei den übrigen nicht festlegbaren Orten derselben bestimmt.

Vvulvelingan (A). B = Wulvelngen. G liest »Wubvelingen« und W »Wubvelngen«. Die Deutung von G auf Willingen, Kt. Busendorf, ist natürlich unmöglich. Ein Ort »Wölflingen«, wie es heute lauten würde, findet sich zweimal, im Kt. Saargemünd und im Kt. Busendorf; aber auch darauf kann sich unmöglich unser Name beziehen. Dagegen hiess eine Glashütte bei Alberschweiler, Kt. Lörchingen, früher »Wolflingerthal« (heute »Wolfsthal«)[1]), was vielleicht auf die Lage des heute nicht mehr vorhandenen Ortes hindeutet.

Gruppe k. (Hauptort Grossonum villare).

Grossonum villare (A, B). C = Grossoneuilla. Letztere Urkunde gibt uns deutlich an, dass der Ort nicht weit von St. Quirin entfernt lag. G deutet den Namen nicht. Sigrist[2]) vermutet Gunzweiler, Kt. Pfalzburg, was aber etymologisch nicht möglich ist. Da sich in der näheren Umgebung St. Quirins kein derartiger Ortsname mehr findet, ist der Ort ganz sicher abgegangen. Das Gebiet, dessen wirtschaftlicher Hauptort hier vorliegt, erstreckte sich, wie uns einige Orte der Gruppe andeuten, über den mittleren und südwestlichen Teil des Kreises Saarburg (etwa Linie Saarburg—Lörchingen—Rixingen). Nicht ausgeschlossen ist, dass sich in dem Hof Gresson (Gemd. Lagarde, Kr. Château-Salins) eine Erinnerung an den verschwundenen Ort wiederspiegelt.

Ceppelingen (A, B). G deutet es nicht. Der Ort ist nicht mehr nachweisbar, und es kann nur ganz allgemein gesagt werden, dass er in dem oben bei »Grossonum villare« kenntlich gemachten Gebiet lag. Auf Zarbeling, Kt. Dieuze, wird man nicht verfallen dürfen, da es zu weit entfernt liegt und auch die Etymologie nicht ganz übereinstimmt.

---

[1]) Lepage, a. a. O. sub »Wolfflingerthal«, und »Reichsland Elsass-Lothr.« sub »Wolfsthal«.

[2]) a. a. O. p. 209.

Beremvilare. A = Beremwilare. B = Berenvillare. So ergibt sich unsere Lesart als berechtigt. D = Berwilre. Nach G wäre dies Bernweiler, Kt. Sennheim, was aber als im Oberelsass liegend überhaupt nicht in Betracht kommt. Der Ort, welcher der Abgrenzung der Gruppe k. am ersten entspricht, ist der zur Gemeinde Nitting, Kt. Lörchingen, gehörende Weiler *Ober-Barville* nebst Forsthaus *Unter-Barville,* die früher eine selbständige Gemeinde Barville bildeten. Der Dorfname scheint ein ziemlich verbreiteter gewesen zu sein. So haben wir im Banne Burgaltdorf, Kt. Dieuze, ein Gewann »Berwiller«, in dem Banne Mittelbronn, Kt. Pfalzburg, die Gewanne »Berwiller Grub«, »Berwiller Matten« usw., die auf zwei abgegangene Dörfer gleichen Namens mit dem unsrigen hindeuten. Davon könnte in unserm Zusammenhang höchstens noch das letztere (im Bann Mittelbronn) in Frage kommen. Doch wird unsere oben angegebene Deutung vorzuziehen sein, weil die Nachbarschaft von Nitting, mit dem der Ort auch in unserer Urkunde zusammengestellt ist, entscheidet. Ob alle alten Namen, die das »Reichsland Elsass-Lothringen« bei Ober-Barville anführt, auf diesen Ort zu beziehen sind, ist, nachdem wir das frühere Vorhandensein mehrerer Orte gleichen Namens nachgewiesen haben, nun nicht mehr sicher. Nur unser »Beremvilare« der Celsus-Urkunde steht hierfür ziemlich fest.

Nidingen. A, B = Nidignen, was G als »Nidrigen« wiedergibt. D = Nitingen. Die Vergleichung entscheidet für unsere Lesart. Sicher *Nitting,* Kt. Lörchingen. G kann es nicht deuten.

Altorf (A, B). Von den verschiedenen in näherer und fernerer Umgebung des Gruppenhauptortes vorhandenen Altdorf, Freialtdorf (Kt. Albesdorf), Burgaltdorf (Kt. Dieuze) und Saaraltdorf kann nur letzteres in Betracht kommen. Wir nehmen deshalb *Saaraltdorf,* Kt. Finstingen, an, obgleich wir damit ins Gebiet der Gruppe l. zu kommen scheinen. Sollte dieserhalb unsere Annahme unrichtig sein, dann müssten wir einen abgegangenen Ort vermuten, der in der Gegend Lörchingen-Saarburg gelegen haben müsste. G deutet ganz allgemein = Altorff, womit die Sache nicht geklärt wird; er meint sogar wahrscheinlich das Altdorf, Kt. Molsheim.

Urumvilare (A). B = Urumvillare. Nach G wäre es Uhrweiler, Kt. Niederbronn, was natürlich nach der ganzen Situation unmöglich ist. Nun ist schon in trad. Wiz. ein Ort »uruniuuilare« genannt, der »in pago saracgauue« liegt[1]). Offenbar ist dieser auch in unserer Celsus-Urkunde gemeint. Nachweisbar ist es heute nicht mehr. Dagegen findet sich im Banne Niederweiler, Kt. Saarburg, ein Gewann »Urwillerthal«. Es würde sich also um einen abgegangenen Ort handeln, der im Gebiet der Gemeinde Niederweiler gelegen haben kann.

Růtgesingen (A). B = Rutgesingen. D = Rucgesingen, Růcgesingen, Ruggesingen, Ruchesingen. F = Ruchesingae (apud Ruchesingis). Offenbar hat A die Schreibart der Vorlage beibehalten. Wohl sicher *Rixingen,* Kt. gleichen Namens[2]).

Roningesdorf (A, B). So auch D. Nach G wäre es Rulling, womit wohl Ruhlingen, Kt. Saargemünd, gemeint sein soll. Aber dies passt schon nicht in die Gruppe, abgesehen von der etymologischen Frage. Wir müssen den Ort unbedingt in der Nähe Saarburg-Lörchingen-Rixingen suchen. In D wird deutlich gesagt, dass die Kirche von Roningesdorf zur Kirche von St. Quirin gehört, womit der Ort also in die Nähe des letzteren gewiesen wird. Dann ist aber eine andere Deutung als auf *Rondpré,* einen zur Gemeinde Métairies-St. Quirin, Kt. Lörchingen, in der Nähe von St. Quirin gehörigen Weiler, unmöglich; derselbe Ort erscheint in einer Urkunde von 1454[3]) als »Ronszdorff«.

Gruppe I. (Hauptort Rapertum villare).

Rapertum villare (A, B). C = Rapertivilare. W liest trotz B »Ropertum villare«. Nach G wäre Reipertsweiler, Kt. Lützelstein, gemeint. Aber da die Orte unserer Gruppe nach dem westlichen Teile des Kreises Saarburg und hinüber nach dem Kreis Forbach und Kreis Château-Salins weisen, in ein Gebiet, das nach Norden, Osten und Süden etwa von Albesdorf, Finstingen, Saarburg, Marsal begrenzt ist, so

---

[1]) Nr. 255.

[2]) Das im »Reichsland Els.-Lothr.« hier angeführte »Rehensaldocurtis« (mit ?) gehört offenbar zu Ressaincourt, Kt. Verny.

[3]) H. 679 Nr. 5 BA. Strassbg.

ist es ausgeschlossen, dass der Hauptort mit Reipertsweiler identisch ist. Und ferner geht dieser Ortsname, wenn auch eine Klangähnlichkeit mit »Rapertum villare« besteht, auf ein ganz anderes Grundwort zurück; der Ort erscheint nämlich sonst nur unter dem Namen »Ripolzwilre« (14. saec.), was auf einen Eigennamen Ripolt hinweist. Noch weniger lässt sich die Deutung auf Rappoltsweiler, Kt. gleichen Namens, halten, die W vorschlägt. Ob der Ort mit einem noch bestehenden identisch ist, bleibt fraglich. Reyersweiler, Kt. Bitsch, und Roppweiler, ibid., kommen kaum in Betracht, da sie ganz ausserhalb des Gebietes der Gruppe liegen. Rauweiler, Kt. Drulingen, scheidet aus, weil es sich etymologisch nicht eingliedern lässt. Wir werden einen abgegangenen Ort innerhalb der Kantone Saarburg (westlicher Teil), Rixingen (nördlicher Teil), Finstingen, Albesdorf, Dieuze, Vic darin sehen müssen, ohne dessen Lage näher bestimmen zu können. Vielleicht erinnert die ehemalige Mühle Rapirstal, Gde. Dreibrunnen, Kt. Saarburg, an denselben.

Dottone villare (A, B). C = Dotenuilare. Nach G = Dettweiler, Kt. Zabern, was aber ganz unmöglich ist. In C wird »Dotenuilare«, das mit unserm »Dottone villare« offenbar identisch ist, deutlich als im Saargau liegend bezeichnet und von »Detenuilare«, das = Dettweiler ist, unterschieden. Der einzige Ort, der innerhalb der vermutlichen Grenzen unserer Gruppe in Betracht kommen könnte, wäre Dorsweiler, Kt. Albesdorf[1]). Doch möchte ich die Frage nicht entscheiden, da etymologisch nicht alles klappt. Wahrscheinlich handelt es sich auch hier um einen abgegangenen Ort mit der gleichen unbestimmten Lage wie »Rapertum villare«. An Ottweiler, Kt. Drulingen, ist wohl nicht zu denken, da dieses aus der Gruppe herausfiele und sich auch etymologische Schwierigkeiten bieten.

Annenbahe (B). A = Annenbache. B hat offenbar die Form der Vorlage besser bewahrt. Nach G = Hambach, Kt. Saargemünd. Dies kann aber schwerlich in Betracht kommen, da sich die Gruppe, die sowieso schon einen sehr bedeutenden Umfang aufweist, kaum so weit nach Norden erstreckt hat. Auch Waldhambach, Kt. Drulingen, wird aus-

[1]) So Sigrist, a. a. O. p. 210.

scheiden müssen, da dieses zur Gruppe m. gehören müsste. Auch hier kann ein abgegangener Ort vorliegen, dessen Lage sich nur sehr allgemein bestimmen lassen würde (s. Rapertum villare). Vgl. auch bei »Bůdilingen«. Im übrigen weise ich noch darauf hin, dass es in der Gemeinde Mittersheim (Kt. Finstingen) ein Gewann »Hambach« gibt, was auf einen abgegangenen Ort hindeutet.

Ditenuuilare. A = Dirtemrulare. B = Dietenvilare, was G als »Dietenwilare« wiedergibt. G erklärt es als Dietweiler, Kt. Landser, was unmöglich ist. Der Ort ist nicht mehr nachweisbar und als abgegangen innerhalb der oben angegebenen Grenzen der Gruppe anzusehen. An Diedendorf, Kt. Drulingen, möchte ich nicht denken, da einerseits alsdann ein Wechsel des -weiler in -dorf anzunehmen wäre, über den wir gar nichts wissen, und andererseits weil dieser Ort in die Gruppe m. gehören würde. Dagegen ist es möglich, dass der abgegangene Ort »*Ditschweiler*«, der bei Holvingen, Kt. Saaralben, gelegen hat, in Betracht kommt[1]), obgleich sich dadurch die Gruppe noch weiter nach Norden erstrecken würde. Es ist aber fraglich, ob dieselbe einen solchen Umfang haben konnte, weil es sich doch immer um Gebiete handelt, die als wirtschaftliches Ganzes betrachtet werden müssen. Vgl. aber auch sub. »Bůdilingen«.

Mittelenbruna (A). B = Mittelenbrunna; dennoch gibt G die Lesart A. Nach G = Mittelbronn, Kt. Pfalzburg. Etymologisch ist dies sicher möglich. Auch scheinen einige Orte der Gruppe darauf hinzuweisen, dass sich dieselbe auch ziemlich weit nach Osten erstreckt hat. Vielleicht handelt es sich aber auch hier um einen abgegangenen Ort westlich Saarburg.

Hirminrano curtis (A). B = Hirminranno curtis. G liest dies als »Hicmincanno curtis« und W sogar als »Hicmincanao curta«. Nach G = Hommert, Kt. Saarburg, was etymologisch unmöglich ist und auch mit der lokalen Ausdehnung unserer Gruppe nicht stimmen kann; Gruppe i. oder k. würde hier eher in Frage kommen. Der Ort ist nicht festzustellen. Anklingende Ortsnamen gibt es im Kreis Château-

[1]) Vgl. Bouteiller, Dictionnaire topographique de l'ancien département de la Moselle, sub »Ditschwiller«.

Salins (z. B. Harraucourt a. d. Seille und Amélécourt, beide Kt. Château-Salins; Hannaucourt, Kt. Delme) und auch jenseits der Grenze in den an diesen Kreis und den Kreis Saarburg anstossenden Gebieten (z. B. Arracourt, Armaucourt, Amenoncourt); aber es lässt sich nicht entscheiden, ob eine Verwandtschaft mit unserem Namen vorliegt. Das Umspringen des i-Lautes der ersten Silbe in den a-Laut liesse sich sprachlich erklären, auch der Wegfall des anlautenden h; aber es bleiben doch noch Verschiedenheiten. Möglich ist auch, dass weder A noch B richtig kopiert haben. Jedenfalls wird der Ort da zu suchen sein, wo sich noch heute im Kreis Château-Salins und im entsprechenden Grenzgebiete der franz. Departements Lunéville und Nancy zahlreiche solcher Namen auf -court finden. Der Ort ist wohl abgegangen.

Hilbodingen (B). A = Inlbodingen. W gibt die Lesart B als »Hilvodingen«. Nach G wäre es = Hilbringen; doch ist nicht festzustellen, welcher Ort damit gemeint sein soll. Namen, die anklingen, gibt es mehrere in dem von uns der Gruppe l. zugewiesenen Gebiete. Es kämen in Betracht: Holvingen, Kt. Saaralben, doch liegt dieses bereits sehr weitab; Habudingen, Kt. Château-Salins; Hüblingen, abgegangener Ort im Kt. Vic; Hüdingen, abgegangener Ort im Kt. Château-Salins. Der Ortsname muss sehr verbreitet gewesen sein, denn am Ende unserer Gruppe kommt derselbe nochmals vor, und zwar in der Nähe von Marsallum vicus genannt, und in trad. Wiz. kommt ein Ort »hilbodiaga« vor, der an der Isch, also im Kanton Drulingen, gelegen hat[1]). Wenn dieses »hilbodiaga« nicht in den Bereich der Gruppe m. fiele, würde ich es in unserm Falle annehmen. So glaube ich, dass wir hier nur an *Habudingen,* Kt. Château-Salins, denken können, wobei wir allerdings annehmen müssen, dass sich die im »Reichsland Els.-Lothr.« angeführten älteren Ortsnamen teilweise auf andere Orte beziehen. Hüdingen (abgegangen) scheidet wohl aus, da die Etymologie Schwierigkeiten macht. Hüblingen (abgegangen) aber möchte ich auf den zweiten in unserer Gruppe genannten Ort »Hil-

[1]) Auf Hilbesheim, Kt. Finstingen, wird er sich übrigens nicht leicht deuten lassen, da die Situation der in trad. Wiz. Nr. 263 vorausgesetzten nicht zu entsprechen scheint.

bodingen« beziehen, wegen des mit ihm genannten Marsal. Die Sache liegt sehr verwickelt und unklar.

Altorf (A, B). Hier kann man zweifelhaft sein, welches Altdorf gemeint ist. Es kann *Burgaltdorf,* Kt. Dieuze, aber auch *Freialtdorf,* Kt. Albesdorf, sein; letzteres liegt allerdings schon etwas sehr abseits. G bezeichnet es einfach als »Altorff«, woraus wir jedoch nicht entnehmen können, welches es sein soll.

Albsidingen (A, B). G deutet es nicht. Man könnte an Alstingen, Kt. Forbach, denken; aber dies liegt zu weit abseits. Es ist wahrscheinlich ein abgegangener Ort, von dem heute nur noch der Hof *Alzing,* Gem. Gosselmingen, Kt. Finstingen, vorhanden ist.

Uualeheim. A = mialeheim. B = Waleheim. G liest dies als »Walcheim«, W als »Wallheim«. Aus der verderbten Kopie A ergibt sich, dass das Wort in der Vorlage mit uua begann. Nach G wäre es Walscheid, Kt. Saarburg. Aber dies geht aus etymologischen Gründen nicht. Vermutlich ist *Vahl,* Kt. Albesdorf, gemeint. Der abgegangene Ort Walen (Gem. Metzingen), Kt. Forbach, kommt der entfernten Lage wegen nicht in Betracht.

Firnbahe. A = Fienbahe. B = Fiernbahe. Die Lesart, die aus A und B kombiniert ist, wird der Vorlage entsprechen. Nach G wäre Fischbach, ein abgegangenes Dorf im Kt. Pfalzburg (Gem. Haselburg), gemeint. Doch geht diese Deutung nicht an, weil wir damit ganz aus dem Gebiet der Gruppe I. heraustreten. Wir kennen heute keine Örtlichkeit, zu der unser Name passen könnte. Es wird sich also wohl um einen abgegangenen Ort handeln, der innerhalb der weiter oben für unsere Gruppe angenommenen Grenzen gelegen haben wird.

Flougisheim (?) (B). A = Hougisheim. Die Lesarten könnten beide als gleichwertig angenommen werden. Wir entscheiden uns für die Lesart B, weil es uns möglich erscheint, dass fl wie h gelesen werden konnte, und weil wir dabei wenigstens einen Ort finden, auf den der Name zu deuten wäre; für die Lesart A finden wir keine passende Ortschaft. G deutet den Namen nicht. Es kann aber ganz gut (bei Annahme der Lesart B) *Fleisheim,* Kt. Finstingen,

gemeint sein. Damit wäre dann der Beweis erbracht, dass sich die Gruppe 1 auch ziemlich weit über Saarburg nach Osten erstreckt hat.

Lůpingen. A = Lůpingengen. B = Lupingengen. Ich erkläre dies für eine Unform, die durch Wiederholung des Endungsteiles »gen« entstanden ist. Es kann sich aber wohl nicht um eine falsche Kopierung handeln, da sowohl A wie B den Fehler haben. Vielmehr glaube ich, dass dieser schon bei Niederschrift der Vorlage entstanden ist. Deshalb lese ich »Lůpingen«, in der Schreibart mich an A anlehnend, das ein älteres Schriftbild als B bietet. Auch W vereinfacht die Endung des Namens. Nach G handelte es sich um »Lupcourt«, das sich ebensogut auf Lubécourt, Kt. Château-Salins, wie auf Lupcourt im französ. Arrondissement Nancy beziehen lässt. Dies kann etymologisch unmöglich stimmen. Vielmehr wird *Lupping,* ein abgegangener Ort im Bann der Gemeinde Saarburg, gemeint sein.

Zůbingen (Bůbingen?). A = Hůbingen. B = Zubingen. Ich nehme zunächst die Lesart B an, weil oft genug in unserer Urkundenkopie das altertümliche z durch h wiedergegeben ist, und ergänze dieselbe durch A, das ein älteres Schriftbild bietet (ů anstatt u). Wenn G den Namen auf Zemmingen, Kt. Dieuze, deutet, so ist dies als verfehlt zu bezeichnen. Wir können den Ort nicht unterbringen und müssen ihn als abgegangen ansehen (innerhalb des schon mehrfach für unsere Gruppe angenommenen Gebietes). Es gibt aber noch eine andere Möglichkeit. In D erscheint nämlich ein Ort »Bubingen« und »Bůbingen«. Damit ist die Möglichkeit gegeben, dass sowohl A wie B falsch gelesen haben, einmal das b für z, das andere Mal für h. Ist die Lesart »Bůbingen« anzunehmen, dann bezieht es sich auf *Bebing,* Kt. Saarburg. Die Lesart A (Hůbingen) festzuhalten, geht wohl kaum an, da die Lesart B (mit anlautendem Z) auf ein falsches Lesen hinzudeuten scheint, obgleich sich damit der in trad. Wizenb. bereits a. 788 vorkommende Ortsname »hobinga« vereinigen liesse [1]).

[1]) Vgl. trad. Wizenb. Nr. 208 und 209. Der Ort liegt im Seillegau, kann also mit Holvingen, Kt. Saaralben, nicht identifiziert werden. Dagegen würde ein Ort des Seillegaues sich in unsere Gruppe gut eingliedern lassen (Kt. Dieuze oder Vic).

Bůdilingen (A). B = Bndilingen, weshalb G »Bendilingen« liest. A hat offenbar richtig abgeschrieben. Während nun G den Ort nicht zu deuten vermag, würde sich für die Lesart A die Beziehung auf Püttlingen, Kt. Saaralben, leicht ergeben. Wäre dies richtig, dann hätte die Gruppe einen ganz ausserordentlichen Umfang nach Norden zu gehabt, und wir müssten dann die bei den Orten »Annenbahe« und »Dietenuuilare« gemachte Einschränkung streichen. Ich meine aber trotz alledem, dass wir so ein Gebiet schaffen, das nicht mehr unter einer einzigen wirtschaftlichen Zentralleitung stehen konnte. Der Kanton Albesdorf lässt sich noch zur Not einbeziehen, aber weiter nach Norden wird es kaum gehen können. Wir haben in der Tat Hinweise auf ältere Ortsnamen vom gleichen Stamme auch im Kreise Saarburg. Da gibt es in dem Banne der Gemeinde Gondrexange, Kt. Finstingen, ein Gewann »Derrière Betteling«, was einen Ort »Bettlingen« ergäbe. Und im Banne der Gemeinde Saarburg kommt ein Gewann »Pettlingen« und »Derrière Pettlingen« vor, das ebenfalls auf einen abgegangenen Ort hindeutet[1]). Ich möchte unsern Ortsnamen eher auf einen dieser beiden Orte beziehen, und zwar, da die Gruppe l. sich doch mehr westwärts von Saarburg erstreckt zu haben scheint, in erster Linie auf Bettlingen bei Gondrexange.

Kinzilingan. A = kin'hilingan. B = Kinzilingen. Aus A und B ergibt sich mit Sicherheit unsere Lesart; der Kopist A hat das z nur falsch (wie h) gelesen. G bezieht den Namen auf Kerlingen, Kt. Sierck; doch ist dies der lokalen Verhältnisse wegen nicht möglich. Viel eher kommt *Geinslingen,* Kt. Albesdorf, in Betracht. Doch es kann sich auch um einen abgegangenen Ort handeln. So findet sich im Banne von Dommenheim, Kt. Dieuze, das Gewann »Quinzeling«. Das wäre allerdings in nächster Nähe des eben genannten Geinslingen, und vielleicht hat letzteres den Namen des untergegangenen Dorfes erhalten, wenn sich dessen Bewohner in der Nähe wieder angesiedelt hatten. Wir haben ausserdem

---

[1]) Wenn wir die Angaben des »Reichsland Elsass-Lothr.« (sub »Bettlingen« und »Pettlingen«) mit dem Vorkommen des Gewannnamens im Banne Saarburg vergleichen, so ergibt sich, dass der Ort gegen Bühl (östlich Saarburg) zu gelegen hat; der Ortsbann ist an Saarburg gekommen.

die Gewanne »Gesslingen« im Bann Sülzen und »Geßling«, »Hinter Geßling« im Bann Vahl-Ebersing, beide im Kt. Grosstänchen. Immerhin möchte ich diese beiden Namen, die auf zwei verschwundene Orte gleichen oder ähnlichen Namens hinweisen, nicht in den Vordergrund schieben, da die Lokalitäten schon sehr entfernt liegen, weswegen ich auch den heute noch bestehenden Ort Gesslingen, gleichen Kantons, ausschliesse. Der abgegangene Ort Kiesslingen (Gewann im Banne Bettweiler, Kt. Drulingen) kommt wohl nicht in Betracht, weil hier die Gruppe m. ihren Platz hat. Immerhin wird klar sein, dass der Name nicht so einfach unterzubringen ist.

Uuolloningen. A = miolloiungen. B = Wolloningen. Ein Vergleich der beiden Lesarten ergibt, dass das Wort in der Vorlage mit uuo anfing. A hat das Wortbild möglichst getreu wiederzugeben versucht. B hat aber richtiger gelesen. G deutet den Namen nicht. Ein ähnlicher Name ist Walleringen, Kt. Grosstänchen. Doch wird dieser Ort seiner Lage wegen schwerlich in Betracht zu ziehen sein. Dafür möchte ich auf das Gewann »Wolwing« im Banne Rieding, Kt. Saarburg, aufmerksam machen, das auf einen abgegangenen Ort *»Wolwingen«*, hinweist, der unter Umständen, falls sich die Gruppe l. auch ostwärts von Saarburg erstreckte, mit unserm gesuchten Orte identisch sein kann.

Languata (A, B). Offenbar *Langd,* Kt. Saarburg.

Eruliniuuilare (?). A = Ernlun unilare. B = Ernlum villare. Berücksichtigt man, dass n, m, in, ni, u usw. in der Vorlage vielleicht nicht gut zu unterscheiden waren und die Kopisten deshalb nicht richtig lasen, wird sich wohl nur die von uns angenommene Lesart herauskonstruieren lassen. Zu der Lesart bestimmt uns auch der Umstand, dass in C ein Ort »Erlewiniuilare« vorkommt, der wahrscheinlich mit unserm identisch ist. In diesem Falle wäre unsere Namensform die ältere, die vom Hersteller der Celsus-Urkunde, der sie aus dem lothringischen Güterverzeichnisse entnahm, nur wenig dem Sprachgebrauch des 12. saec. angepasst wurde, und die Lesart C würde die im 12. saec. gebräuchliche Namensform bieten. W liest aus B »Erncum villare«, was nicht stimmt. G aber ändert sogar die Lesart von B in »Ernestum-

villare« um, damit es auf Ernstweiler, Kt. Saaralben, gedeutet werden könne. Wir haben hier wieder eine blosse Konjektur Grandidier's vor uns. Unser Name bedeutet sicher nicht Ernstweiler, ganz abgesehen davon, dass dieser Ort zu weit abseits liegt. Wir können vielleicht an die abgegangene Ortschaft Ernesweiler (Erneswilre) im Banne von Gosselmingen, Kt. Finstingen, denken[1]). Genaues lässt sich nicht sagen.

Beretrammingen (A, B). Nach G = Bertringen. Solcher Orte gibt es zwei, einen im Kt. Grosstänchen, den andern im Kt. Metzerwiese; es geht nicht hervor, welchen G meint. In Betracht käme lediglich das Bertringen im Kt. Grosstänchen. Doch ist es fraglich, ob sich die Gruppe l. so weit ausgedehnt hat. Mit grösster Wahrscheinlichkeit ist vielmehr *Berthelmingen,* Kt. Finstingen, gemeint.

Marsallum vicus (A, B). Offenbar *Marsal,* Kt. Vic, das in C als »mare Salis vicus«, »mare salis« und »Maresallum«, in F als »Maresalis« vorkommt.

Hilbodingen (A, B). Das Nötige ist bereits bei Gelegenheit des obengenannten gleichlautenden Ortsnamens (ebenfalls in Gruppe l.) gesagt worden. G deutet auch diesen Namen auf »Hilbringen«, ohne nähere Angabe, hält ihn also für identisch mit dem ersten Hilbodingen. Wir vermuten den abgegangenen Ort *Hüblingen,* der zwischen Marsal, Geistkirch und Weisskirchen, Kt. Vic, gelegen haben soll[2]). Dies wird um so wahrscheinlicher, als der Ort mit Marsal zusammen genannt ist.

Gruppe m. (Hauptort Sunicone villare).

Sunicone villare (A, B). G deutet es auf Suriauville (Dép. des Vosges, Arr. de Neufchateau), was natürlich ganz unmöglich ist. Allgemein sieht man jetzt Sieweiler, Kt. Drulingen, darin. In C kommt ein Ort »Sulichenuilare« vor. Da wir denselben mit unserm für identisch halten müssen, hätten wir hier wieder den Fall, dass die Celsus-Urkunde die ältere Namensform übernommen hat, während C die im 12. saec. gebräuchliche Form bietet. Es ist aber fraglich, ob wirklich Sieweiler gemeint ist, da wir dies etymologisch nicht klarmachen können, und müssen es also dahingestellt sein

[1]) Vgl. »Reichsland Elsass-Lothr.« sub »Erneswilre«.

[2]) Vgl. ibid. sub »Hüblingen«.

lassen. Immerhin muss der Ort in der dortigen Gegend, also im Kt. Drulingen, angenommen werden, da die Gruppe dorthin weist. Ich möchte ihn für einen abgegangenen Ort halten.

Duristudolen (A, B). In der Gruppe i. kam ein ähnlicher Name vor. Dort ist er von G auf *Durstel*, Kt. Drulingen, gedeutet worden, was aber als nicht möglich nachgewiesen worden ist. Mit jenem hält er den hier vorliegenden Namen für identisch, da er keine weitere Deutung versucht. In Wirklichkeit lässt sich aber gerade nur dieser auf Durstel beziehen, da die Gruppe m. nur Orte des Kt. Drulingen zu zu umfassen scheint. In C heisst der Name »Duristoldas«, woraus wieder zu ersehen ist, dass die Celsus-Urkunde die ältere Form festgehalten hat; die Form in C nähert sich schon bedeutend mehr der heutigen.

Gundilingan (A). B = Gundilingen. C = Gundelingas. A hat gegenüber B die ältere Form. Nach G ist damit ein Ort namens Gunglange bezeichnet, worunter er anscheinend Gänglingen, Kt. Falkenberg, meint[1]). Das Reichsland Elsass-Lothringen scheint teils an Gunglingen, Kt. Saargemünd, zu denken[2]), weil es dort den alten Namen »Gundelinga« anführt, womit aber nicht stimmen will, dass es den in C vorkommenden Namen »Gundelingae«, der einerseits sich mit unserem »Gundilingan« deckt und anderseits auch offenbar das nämliche ist wie das bei Gunglingen angeführte »Gundelinga«, auf Gungweiler, Kt. Drulingen, bezieht. In die Gegend des Kantons Drulingen weist ja allerdings die Gruppe. Aber es will uns doch gewagt erscheinen, unsern Namen gerade mit Gungweiler zu identifizieren, weil dann ein Übergang eines -ingen in ein -weiler angenommen werden müsste und wir durchaus nicht beweisen können, dass solche Übergänge stattgefunden haben. Mir scheint »Gungweiler« eher auf einen alten Namen »Gundoino villare« zurückzugehen. Gänglingen und Gunglingen kämen wohl etymologisch in Betracht, in Wirklichkeit aber nicht, weil sie gänzlich aus dem Bereich der Gruppe m., der in der westlichen Ecke

[1]) Bei Bouteiller, a. a. O. sub »Guinglange«, welches Gänglingen ist, wird die von G. angeführte Namensform für das Jahr 1756 angegeben.

[2]) Auch Sigrist, a. a. O. p. 211, hält diese Deutung für wahrscheinlich.

des Kreises Zabern zu suchen sein wird, hinausweisen. Das gleiche gilt für Hundlingen, Kt. Saargemünd, an das man der Etymologie nach ebenfalls wohl denken könnte. Die Frage lässt sich tatsächlich nicht entscheiden. In der für die Gruppe m. in Betracht kommenden Gegend findet sich heute kein ähnlicher Name auf -ingen mehr, und an Gungweiler ist m. E. gar nicht zu denken. Es haben sich in jener Gegend genug Namen auf -ingen erhalten, und deshalb ist es schwer begreiflich zu machen, weshalb gerade bei Gungweiler das -ingen ins -weiler umgesprungen sein soll. Am ehesten ist noch an einen abgegangenen und uns unbekannten Ort des Kantons Drulingen zu denken.

Uuiario. A = iunario. B = Wiario. Aus B ergibt sich, dass in der Vorlage, deren Wortbild A wiedergibt, wenn es auch falsch liest, »Uiario« stand. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir in Berücksichtigung der Lage, welche die Gruppe m. offenbar einnimmt, hierin *Weyer*, Kt. Drulingen, sehen. G übergeht merkwürdigerweise die Deutung.

Baldino villare (A, B). G erklärt es als »Balleville«, wobei es aber offen bleibt, welcher Ort gemeint ist (Belleville im Arr. de Nancy ?). Doch ist, wenn in unserer Gruppe Durstel und Weyer mit ziemlicher Sicherheit festgelegt sind, kaum an einen andern Ort als an *Bettweiler*, Kt. Drulingen, zu denken. Damit wäre zugleich für dieses der ältere Name festgelegt. Denn dass die »marca bettune«, die in den trad. Wizenb. vorkommt, nicht auf Bettweiler bezogen werden kann, wie das »Reichsland Elsaß-Lothringen« angibt, ergibt sich aus etymologischer Vergleichung ohne weiteres; die »marca bettune« wird wohl Bütten, Kt. Saarunion, sein[1]).

Druotperto villare (A, B). Nach G wäre es = Drouville im Arr. Lunéville. Der Lage der Gruppe nach ist daran aber nicht zu denken, zumal die etymologische Frage nicht glatt erledigt werden kann. Es findet sich heute kein Ort mehr im Bereich des Kantons Drulingen, der für unsern Namen in Betracht kommen könnte. Der Ort muss als abgegangen angenommen werden. Der Name wird auf das

---

[1]) Wie das »Reichsland Elsass-Lothr.« für Bütten den alten Namen Bucilonisvilla, wenn auch mit ?, in Anregung bringen kann, ist uns unverständlich.

abgegangene *Ruprechtsweiler* bei Diemeringen mit grosser Wahrscheinlichkeit zu beziehen sein[1]).

Gruppe n (Hauptort Bûzilines uuilare).

Bûzilines uuilare. A = Bû'hilines wilare. B = Buzilinesvillare. A hat das richtigere Wortbild, wenn es auch das z wieder für h gelesen hat. Wenn wir noch erwägen, dass das w in »wilare« aller Wahrscheinlichkeit nach für uu gesetzt ist, so ergibt sich aus A und B unsere angenommene Lesart. Der Name ist schwierig unterzubringen. G deutet ihn auf Buchsweiler im Kreis Zabern, W auf Butigneville, also auf einen französischen Ort, und Sigrist auf Busweiler, Kt. Wolmünster[2]). Jedoch wird keine dieser Deutungen unsern Beifall finden, da der geographischen Lage unserer Gruppe keine Rechnung getragen wird. In dem Verzeichnis der lothringischen Orte (Gruppe i. bis p.) tauchen immer wieder Orte auf, die eine Anhäufung des Besitzes unseres Klosters lediglich in den Kreisen Saarburg, Château-Salins, dem westlichen Teile des Kreises Zabern und wohl auch noch im südlichen des Kreises Forbach vermuten lassen. Die genannten Deutungen weisen aus diesem Gebiete gänzlich hinaus. Unsere Urkunde gibt uns gar keine Anhaltspunkte, und auch aus C, worin der Ort als »Bucilonisuilla« vorkommt, geht über die Lage nichts weiter hervor, als dass auch da wie in unserer Urkunde die Orte »Rapertivilare«, »Uilderadingae« und »Ratraminivilare« damit zusammen genannt werden, die wir ebenfalls innerhalb des erwähnten Gebietes unterzubringen suchen mussten, oder die ihren Platz dortselbst beanspruchen. Einen schwachen Anhaltspunkt haben wir lediglich darin, dass ein Ort »Sulzan« in unserer Urkunde als zu unserem Orte in wirtschaftlicher Beziehung stehend aufgeführt wird, also in nicht allzugrosser Entfernung davon gelegen haben muss. Bütten, Kt. Saarunion, kann aus etymologischen Gründen nicht gemeint sein, obwohl das »Reichsland Elsass-Lothringen« diese Möglichkeit offen lässt, und obwohl hier der Ort Silzheim, der im 14. saec. als »Sültzen« vorkommt, in der Nähe läge. Da »Bucilonisuilla« aus C vom »Reichsland Elsass-Lothringen« auf den abgegangenen

[1]) Vgl. im »Reichsland Elsass-Lothr.« sub »Ruprechtsweiler«.

[2]) Vgl. Sigrist, a. a. O. p. 211.

Ort Butzel, Gem. Schalbach, Kt. Finstingen, bezogen wird, müsste auch unser Name, der entschieden mit jenem identisch ist, hierhin zu stellen sein; und auch dazu würde sich ein »Sulzan« finden, nämlich der abgegangene Ort Sulzen, Gem. Wolfskirchen, Kt. Drulingen. Ich glaube indessen, dass »Butzel« eine ganz ungewöhnliche Verkürzung aus »Bûzilinesuuilare« darstellen würde; und ausserdem würden die beiden fraglichen Orte eher zur Gruppe m. zu ziehen sein. Noch ein dritter Ort lässt sich mit »Sulzan« zusammenstellen, nämlich Sulzen, Kt. Grosstänchen. In diesem Falle könnte man »Bûzilinesuuilare« leicht auf Buschdorf, gleichen Kantons, deuten. Etymologisch beständen keine Schwierigkeiten; allerdings aber müsste man dann annehmen, dass der Verfasser der Celsus-Urkunde den Namen unter Umwandlung des »dorf« in »uuilare« latinisiert hätte. Die Lösung bleibt völlig in der Schwebe, und nirgends stehen wir auf so unsicherem Boden wie bei diesem Ortsnamen.

Sulzan (B). A = Sul'han, doch ist damit die gleiche Lesart wie in B gemeint (das z ist als 'h gelesen worden). Der Name, der in engster Beziehung zu dem vorausgehenden steht, ist mit diesem zusammen bereits behandelt worden. Indem jener keine sichere Deutung finden kann, bleibt auch die Ausdeutung dieses in der Schwebe. Es ist oben ausgeführt, welche Orte in Betracht kommen könnten. W findet den französischen Ort Suzay darin. Diese Deutung ist aus lokalen Gründen, die ebenfalls oben dargelegt sind, zu verwerfen.

Gruppe o. (Hauptort Filterdingae).

Filterdingas (A). B = Filterdinges. C = Uilderadingas. Es wird schwerlich anders als auf *Völlerdingen*, Kt. Saarunion, gedeutet werden können. Damit würden wir uns zugleich im Zusammenhang mit den vorausgehenden Gruppen wissen. G deutet merkwürdigerweise den Namen nicht, und W erklärt es als »Finchingheim«, das wir nirgends entdecken konnten. Eine eigentümliche Deutung hat auch Sigrist[1]), der es auf den verschwundenen Ort Weiler (bei St. Quirin) bezieht; wir wissen nicht, wie er dies verteidigen will.

[1]) a. a. O. p. 209.

Ůruniuilare (A). B = Ůrunvilare, was G als »Vorunvilare« schreibt. Dass der Ort in der Nähe des vorausgehend genannten gelegen haben wird, ist nach den unserer Urkunde zugrunde liegenden Einteilungsgrundsätzen wohl nicht zu bestreiten. Im Kanton Saarunion, der in Frage kommt, findet sich heute kein anklingender Ortsname. Wir werden also wieder auf einen abgegangenen Ort in jener Gegend schliessen müssen. Mit dem »Urumvilare« aus Gruppe k. hat der Name natürlich nichts zu tun; er begann ja auch konsonantisch, während jener vokalischen Anlaut hat. G deutet den Namen nicht, und W gibt die durchaus hypothetische Erklärung »Volmersweiler«, wobei wir wieder nicht wissen, ob er damit Folpersweiler, Kt. Saargemünd, oder Folschweiler, Kt. St. Avold, meint; keins von beiden kommt in Betracht, da sie ganz ausserhalb der in Frage kommenden Gebiete liegen.

Martlerbahe (A). B = Marderbahe. Ich ziehe die Lesart A vor, weil ich mir nicht erklären kann, wie diese Kopie, die das Wortbild bis in Einzelheiten sklavischer Nachmalung von Buchstaben festhält, zur Lesart »Martlerbahe« hätte kommen können, wenn »Marderbahe« in der Vorlage stand. Der Ort ist heute nicht mehr festzulegen; selbst ähnliche Namen sind in der engeren und weiteren Umgebung von Saarunion, wohin uns ja die Gruppe weist, nicht vorhanden. Es wird ein abgegangener Ort in jener Gegend sein.

Gruppe p. (Hauptort Ratramnum uuilare).

Ratramnum uuilare. B = Ratramnum villare. A = Ratzamnum uuilare. C = Ratraminivilare. Die Lesart B ist offenbar, wie C zeigt, richtig; die angenommene Schreibart ergibt sich aus A. Der Ort wird in C zwischen »Uilderadingae« und »Duristoldas« aufgeführt, so dass wir damit wieder in die westliche Gegend des Kreises Zabern gewiesen werden. Dann bleibt aber kein anderer Ort übrig als *Ratzweiler*, Kt. Saarunion, den auch G offenbar mit der Deutung »Ratramsweiler« meint.

Merkisingae (A, B). Auch dieser Ort ist nicht festzulegen und als ein abgegangener Ort im Kanton Saarunion oder Drulingen zu betrachten. Da beide Kopien überein-

stimmend diese Lesart haben, halte ich es für ausgeschlossen, dass die Abschreiber sich verlesen haben für »Erkisingae«, indem sie beide das »in« doppelt gelesen und das zweite Mal als »m« zum Ortsnamen gezogen hätten. »Erkesingae« deutet das »Reichsland Elsass-Lothringen« auf Herzing, Kt. Rixingen. Selbst wenn unsere Konjektur und die Beziehung auf Herzing richtig wäre, käme dieser Ort für uns nicht in Betracht, sobald wir »Ratramnum uuilare« in Ratzweiler erblicken, und es könnte sich höchstens um ähnlich lautende Namen handeln, deren wir indessen gerade in der Nähe von Ratzweiler keinen finden. Ebenso ist es fraglich, ob das Wort verlesen ist für »Werkisingae«, womit der abgegangene Ort Wersingen bei Lorenzen, Kt. Saarunion, gemeint wäre. Die Gegend würde zwar stimmen, aber auch hier müsste man sich wundern, wie beide Kopien auf den gleichen Fehler verfallen konnten. Es bleibt auch in diesem Falle nur übrig, einen abgegangenen Ort in dem oben für die Gruppe angenommenen Gebiet anzunehmen. Die Erklärung von W als »Marskirch (Markirch?)« ist unverständlich.

Gruppe q. und r. geben zu keinen Erörterungen Anlass. Wir ersehen daraus, dass Maursmünster sowohl in *Zabern* wie in dem weit entfernten *Mainz* Grundstücke besass. Beide Güterkomplexe standen wohl direkt unter der Klosterverwaltung.

Damit hätten wir die schwierige und wenig lohnende Untersuchung über die Einzelheiten des Güterbesitzes abgeschlossen. Eine grosse Anzahl Namen konnten wir nicht unterbringen, und dies lässt sich, weil zielloses Raten auszuschliessen ist, nur so erklären, dass eine Menge Ortschaften abgegangen sind. Vor allem in dem umfassenden lothringischen Komplex ist dies der Fall, und wir haben ja mehrfach die in Betracht kommenden Ursachen erwähnt. Es ist in der Tat geradezu erstaunlich, welche Unmasse Ortschaften gerade in Lothringen und dem sog. krummen Elsass verschwunden sein müssen, wenn man dort auf Schritt und Tritt in fast allen Gemeinden Gewannbezeichnungen antrifft, die unzweifelhaft auf abgegangene Orte schliessen lassen.

Dass wir die Angaben der heutigen Celsus-Urkunde aus zwei Güterverzeichnissen zusammengesetzt sein lassen,

deren eines, das der elsässischen Orte, noch unter Abt Celsus, das andere, das lothringische, wenig später verfasst ist, findet gewissermassen seine Bestätigung darin, dass wir in der Tat zwei grosse zusammenhängende Komplexe unterscheiden können. Der eine erstreckt sich über die Kreise Strassburg, Molsheim und Zabern-Ost, der andere über die Kreise Saarburg, Château-Salins, Forbach-Süd und Zabern-West. Das in Streulage befindliche Eigentum wurde durch curtes dominicales zusammengehalten und nach Möglichkeit zentralisiert. Abgesprengte Stücke lagen im Oberelsass, die aber ebenfalls unter einer curia standen. Dagegen scheinen die Güterstücke im Stadtbezirk Zabern und Mainz keine curia gehabt zu haben. Der Besitz war dort so gering, dass man ihn vom Kloster aus leicht überwachen konnte, oder er lag, wie der Zaberner, so günstig an der Markgrenze, fast mit der Mark zusammenhängend, dass ihn das Kloster zum eigenen Gebrauch und Bewirtschaftung ausersehen hatte. Jedenfalls war es ein reicher und einträglicher Besitz, den Maursmünster im 9. saec. besass, womit sich das Kloster anderen reichen geistlichen Gebieten ruhig an die Seite stellen konnte.

Es hat ein eigenartiger Unstern über dem Klostergut geherrscht. In der Mitte des 12. saec., also 3 Jahrhunderte später, war ein grosser Teil verloren gegangen. Am meisten war der lothringische Teil in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Meinhard-Urkunde enthält unter dem zusammenfassenden Titel »de pago Saroense« nur noch Trümmer dessen, was sich in unserer Celsus-Urkunde über 56 Ortschaften erstreckt. Mit Recht werden wir in erster Linie an grosse Umwälzungen politischer Art denken dürfen. Und da sind in der Tat die Ungarnzüge des 10. saec., die sich bis nach Lothringen erstreckten, ein ins Gewicht fallendes Moment. Aber wir werden auch mit der Ländergier der lothringischen Herzöge rechnen müssen; manches Stück geistlichen Gebietes wurde gewaltsam weggenommen, und der Metzer Bischof, der Oberlehensherr der Mark, war den Lothringerherzögen gegenüber zu einer erspriesslichen Wahrung der Rechte nicht stark genug. Dass auch auf friedlichem Wege

manches abbröckelte, zeigt der Umstand, dass in der von den Rechten und Einkünften St. Quirins handelnden Urkunde (D)[1] eine Anzahl Örtlichkeiten erscheinen, die in der Celsus-Urkunde zu Maursmünster gezählt werden. Da hatte eben Maursmünster dem inzwischen (a. 996) gegründeten Priorate St. Quirin Stücke seines Eigentums abgetreten. Auch durch Tausch und Veräusserung hatte sich der Güterbestand wohl geändert. Nur einigermassen wurden die Verluste durch Neuerwerbungen gedeckt. Dass solche stattgefunden haben müssen, zeigt ohne weiteres ein Blick in die Meinhard-Urkunde (C)[2]. Auf weiterhin haben wir jetzt die Entwicklung nicht zu verfolgen. Nur eins möchten wir hervorheben. Wenn in der Bulle Alexanders III. von 1179 (F)[3] nur so wenig Güter und Gerechtsame bestätigt werden, so ist daraus nicht zu schliessen, dass das Kloster nur noch dieses Wenige besass. Es handelt sich hier offenbar nur um bestrittene Rechte und Güter, die durch die päpstliche Bulle eine gewisse Auffrischung und Bekräftigung erfahren sollten. Was nicht streitig war, brauchte nicht erwähnt zu werden. Infolgedessen lassen sich hieraus keine Schlüsse auf den Umfang des Besitzes ziehen.

---

[1]) Vgl. p. 185.
[2]) Vgl. ibid.
[3]) Vgl. ibid.

Auf der Suche nach der Heimat des geschichtlichen Faust

Von

Otto Bremer

Eine der umstrittensten und rätselhaftesten Persönlichkeiten aus dem Zeitalter der Renaissance, des Humanismus und der Reformation ist der sagenberühmte Doktor Faustus, der im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts als Astrologe, Chiromant, Arzt, »Philosophus« und Magister die Welt durchzog und überall, wohin er kam, grosses Aufsehen erregte. Seinen Spuren begegnen wir in fast allen Teilen Deutschlands. Zu den kurpfälzischen, mainfränkischen und oberrheinischen Gebieten muss er in besonders engen Beziehungen gestanden haben, denn die Adelsgeschlechter, mit denen der vielgerühmte und vielgeschmähte Schwarzkünstler nachweisbar in Berührung kam, stammten durchweg aus Süd- und Westdeutschland: Faust war bekannt mit der fränkischen Familie der Hutten, mit dem Bamberger Fürstbischof Georg III., Schenken von Limpurg und mit Franz von Sickingen, der ihm eine Rektorstelle in Kreuznach verschaffte; er weilte am Hofe des Kölner Erzbischofs Hermann zu Wied und kannte die Freiherren von Staufen im Breisgau, in deren Gebiet er um 1540 in hohem Alter starb[1]).

Meist ist man geneigt, Fausts Beziehungen zu den oberrheinischen Landen mit seiner Herkunft aus dem pfälzisch-

[1]) Nach einer Angabe von Alfred Biese (Deutsche Literaturgeschichte, Bd. 1, 24. Aufl., München, S. 379), die ich nicht nachprüfen konnte, verkehrte Faust auch mit Philipp von Hessen. Wahrscheinlich liegt aber eine Verwechslung mit Philipp von Hutten vor, dem Faust anlässlich seiner Teilnahme an der Welserschen Expedition nach Venezuela Unheil prophezeit hatte, was dann auch eingetroffen ist.

schwäbischen Grenzgebiet zu erklären, sei es, dass man Knittlingen bei Bretten oder Helmstadt bei Sinsheim als den Geburtsort des Zauberers annimmt. Für Helmstadt scheint folgende Notiz im Wettertagebuch des Rebdorfer Priors Kilian Leib[1]) zu sprechen: »Georgius Faustus Helmstet(ensis od. -er) sagte am 5. Juni (1528) aus, wenn Sonne und Jupiter in ein und demselben Sternzeichen stehen, dann werden Propheten geboren, wie seinesgleichen. Er gab sich für einen Komtur der Johanniterkommende Heilenstein an der Grenze Kärntens aus.« Der hier erwähnte Faust ist unzweifelhaft der »weitbeschreyte Zauberer vnnd Schwartzkünstler«, der wenige Tage nach seinem Auftreten in Rebdorf im benachbarten Ingolstadt bezeugt ist, denn am 17. Juni 1528 wurde den Ingolstädter Ratsprotokollen[2]) zufolge dem »Wahrsager«, »der sich genannt Dr. Jörg Faustus von Heidelberg gesagt, dass er seinen Pfennig anderswo verzehre und hat angelobt, solche Erforderung für die Obrigkeit nicht zu ahnden noch zu äffen«.

Aus den Ingolstädter Protokolleinträgen und der Notiz des Rebdorfer Priors ist zu entnehmen, dass Faust vorgab, in Heidelberg den Doktortitel erworben zu haben und dass er aus einem Orte namens Helmstadt oder -stedt stammt. Die Lage dieses Ortes ist sehr strittig: Es kommen Helmstadt bei Sinsheim, Helmstadt in Unterfranken und Helmstedt in Braunschweig in Frage. Schottenloher[3]) entschied sich für das südöstlich von Heidelberg gelegene Helmstadt. Zu dieser Annahme führte ihn eine neue Interpretation eines Briefes des Humanisten Mutianus Rufus vom 3. Oktober 1513, wo es heisst[4]): »Vor 8 Tagen kam ein Chiromant nach Erfurt, namens Georgius Faustus, Helmitheus Hedebergensis, ein

---

[1]) K. Schottenloher: Der Rebdorfer Prior Kilian Leib und sein Wettertagebuch von 1513—1531, in Riezlers Festschrift, Gotha 1913, S. 81 ff. Ausführlicher wird die im Original lateinische Faustnotiz von Schottenloher besprochen: Münchner Neueste Nachrichten 1913, Nr. 338.

[2]) Gedruckt im Oberbayrischen Archiv, Bd. XXXII, S. 336; vgl. A. Tille: Die Faustsplitter ..., Berlin 1900, Nr. 4.

[3]) Vgl. Anm. 1.

[4]) Gedruckt bei W. E. Tentzel, Supplementum historiae Gothanae, 1701, p. 95. Tille a. a. O. Nr. 2. Originalstelle lateinisch.

bloßer Prahler und Narr ... Ich hörte ihn im Wirtshaus prahlerische Reden führen; doch ich habe seine Anmaßung nicht gestraft, denn was kümmert mich fremde Torheit.« Während Düntzer[1]) mit fast allgemeiner Zustimmung der Forschung das unverständliche Helmitheus Hedebergensis in Hemitheus Hedelbergensis, d. h. Halbgott von Heidelberg abänderte, deutet Schottenloher die Mutianstelle als »Georgius Faustus Helmstetens(is) Hedelbergensis«. Die Lesart Hemitheus Hedelbergensis ist jedoch aus paläographischen und sachlichen Gründen vorzuziehen. Der hochtrabende Beiname passt durchaus für den als prahlerisch und titelsüchtig bekannten Faust, der offenbar gerne mit seinen Beziehungen zu der damals hochgeachteten Universität Heidelberg prunkte, wie schon die in Ingolstadt bezeugte Namensform »Dr. Jörg Faustus von Heidelberg« zeigte.

Ist die Ingolstädter Notiz ein Hinweis auf die Herkunft Fausts aus Heidelberg? Karl Hofmann[2]) bejahte diese Frage. Er glaubte den Vater bzw. den Grossvater Fausts in dem 1493 in einer Heidelberger Steuerrolle erwähnten Peter Meister von Helmstat gefunden zu haben. Dessen Sohn oder Enkel sei der von Kilian Leib erwähnte Georgius Faustus Helmstet., der wiederum identisch sei mit dem am 9. Januar 1483 in Heidelberg immatrikulierten Georgius Helmstetter dioc. Warmaciensis, der am 1. März 1487 zum Lizentiaten promoviert wurde und sich bis Frühjahr 1489 in Heidelberg aufhielt. Aber abgesehen davon, dass der in der Heidelberger Steuerrolle bezeugte Handwerksmeister Peter sich nicht Helmstetter, sondern Peter Meister nannte, kann man mit Hoeninger[3]) gegen die Gleichsetzung Fausts mit Georg Helmstetter geltend machen, dass ein so sesshafter junger Gelehrter wie Georg Helmstetter, der 12 Semester in Heidelberg studierte und ein ausgezeichnetes Examen machte, wohl kaum sein geregeltes Leben aufgegeben haben wird,

---

[1]) H. Düntzer: Die Sage vom Doktor Johannes Faust: Der Schatzgräber, hsgb. v. J. Scheible, Teil I, Stuttgart 1846.

[2]) K. Hofmann: Heidelberg, die Vaterstadt des geschichtlichen Doktor Faust: Der schwäbische Bund 2, 1920, S. 208ff.

[3]) Dr. Hoeninger: Dr. Faust aus Heidelberg?: Beilage zur Badischen Post, Heidelberg 1920, Nr. 289, 290, 291.

um als Wahrsager, Wunderdoktor und Horoskopsteller in der Welt herumzuziehen. Und zu Fausts wiederholt überlieferter Unstetigkeit passt schwerlich ein sechsjähriger Aufenthalt an einem Studienorte. Ein vorübergehender Aufenthalt Fausts in Heidelberg kann allerdings kaum bezweifelt werden. Sicher wurde er von dem kurpfälzischen Hofastrologen und Mathematiker Johannes Virdung, dem er 1507 seinen Besuch angekündigt hatte, trotz eines warnenden Schreibens des Abtes Trithemius in Heidelberg empfangen. Vielleicht war Faust sogar zeitweise Hörer an der Heidelberger Universität, wenn auch die auf den Namen Faust oder Fust lautenden Matrikeleinträge mit dem Schwarzkünstler nichts zu tun haben.

Gegen die Herkunft Fausts aus Heidelberg spricht besonders der Umstand, dass nach dem Bericht Melanchthons, der als ehemaliger Heidelberger Student darüber doch am ehesten Bescheid wissen müsste, der Erzzauberer aus Knittlingen bei Bretten stammt. Der gleichen Ansicht sind mehrere von dem Reformator abhängige Schriftsteller und seine Schüler, unter ihnen der Heidelberger Mathematikprofessor Hermann Wittekind, der unter dem Pseudonym Lercheimer als Bekämpfer des Hexenwahns bekannt wurde.

Knittlingen, nahe bei Melanchthons Heimatstadt Bretten, wird jedoch ebensowenig wie Heidelberg der Geburtsort Fausts gewesen sein, denn die auf Melanchthon zurückgehenden Berichte, in denen Faust schon mit vielen sagenhaften Zügen ausgestattet ist, enthalten auch sonst mehrere Unrichtigkeiten. So wird von ihnen der Vorname Fausts mit Johann angegeben, während die besseren und älteren Quellen den Vornamen Georg überliefern[1]). Ferner wird der Todesort des Erz-

[1]) Auf Grund der schwankenden Überlieferung, die bald von einem Georg, bald von einem Johann Faust spricht, stellte Petsch (GRM. II, S. 99ff.) die Hypothese auf, der zwischen 1506 und 1528 bezeugte Georg Faust sei eine andere Person als der erst später erwähnte Johann Faust, der also erheblich jünger gewesen sein müsste. Da aber Rosshirt in seinen um 1575 geschriebenen Faustgeschichten (Abhandl. der I. Klasse d. k. bayr. Ak. d. Wiss. XX, 1894, S. 323ff.) dem Georg Faust Taten zuschreibt, die bereits in den auf Melanchthon fussenden Berichten als Abenteuer des Dr. Johann Faust umliefen, müssen Johann und Georg Faust identisch sein. Das geht ferner daraus hervor, dass der von Melanchthon abhän-

zauberers von Melanchthon, Lercheimer, Manlius u. a. in ein württembergisches Dorf verlegt, obwohl Faust nach der zuverlässigen Zimmerischen Chronik in der Herrschaft Staufen im Breisgau gestorben ist. Weiterhin ist es auch auffällig, dass die Faustbücher, deren Quellenwert nach den Untersuchungen Blumes[1]) nicht unterschätzt werden darf, im Gegensatz zu den von ihnen benützten Berichten aus dem Kreise Melanchthons die Heimat Fausts nicht in Südwestdeutschland, sondern in Anhalt und Thüringen suchen. Dies ist besonders deshalb so merkwürdig, weil der bzw. die Verfasser der ältesten Fausthistoria wie die späteren Bearbeiter der Faustbücher aus Süddeutschland stammen. Besonders von Widman aus Schwäbisch-Hall, der in seiner dickleibigen Fausthistoria von 1599 von mehreren Abenteuern des Schwarzkünstlers in schwäbischen Orten berichtet, wäre ein Hinweis auf Knittlingen oder das benachbarte Maulbronn zu erwarten. Nach seiner Angabe jedoch ist »Faustus bürtig gewesen aus der Graffschafft Anhalt, vnnd haben seine Eltern gewohnet in der Marck Sondwedel« (Wi I, 1). In dieser Gegend, im braunschweigischen Kneitlingen bei Helmstedt, wurde Till Eulenspiegel geboren. Da eine Verschmelzung der Faust- und Eulenspiegelsage nicht nachzuweisen ist, liegt es bei der auffallenden Ähnlichkeit der Namen Kneitlingen und Knittlingen nahe, den Geburtsort Fausts in Helmstedt oder Kneitlingen zu suchen, um so mehr, als es in dieser Gegend zahlreiche alte Ortsnamen auf -rode gibt, die an das in den ältesten Faustbüchern als Geburtsort des Schwarzkünstlers genannte »Rod bey Weimar« erinnern. An Weimar selbst, bzw. dessen alte Form Wimar, klingt das unweit von Kneitlingen gelegene Wittmar.

---

gige Lercheimer das Zeugnis des Trithemius (Tille Nr. 1) über Georgius Sabellicus Faustus junior für seine Lebensschilderung des Johann Faust benutzt hat. Gegen die Hypothese Petschs von zwei Faustgestalten spricht auch der Umstand, dass der nach Petsch ältere Georg Faust bei Trithemius als Faustus junior erscheint. Nimmt man an, Georgius Sabellicus Faustus junior habe sich auf einen älteren Faust zurückgeführt, so käme man auf drei Faustgestalten. Das ist aber doch sicher des Guten zu viel!

[1]) Vgl. insbes. R. Blume: Staufen, die Quelle der Berichte der Zimmerischen Chronik und der Volksbücher vom Faust: Schau-in's-Land, Freiburg 1913, S. 33 ff.

Gegen die neue Hypothese von der Helmstedt-Kneitlinger Heimat Fausts wird man vor allem einwenden, dass ein Mann wie Melanchthon unbedingt Glauben verdient, da ihn doch Manlius ausdrücklich sagen lässt[1]): »Noui quendam nomine Faustum de Kundling, quod est paruum oppidum patriae meae uicinum.« Aus dieser Angabe wird bisweilen gefolgert, Faust sei ein Jugendbekannter Melanchthons gewesen. Wahrscheinlich aber hat der Reformator erst in Wittenberg Faust persönlich kennengelernt, denn über die Jugendzeit des Magiers wird von Melanchthon und seinen Schülern nie etwas berichtet, sondern es werden von ihnen in der Hauptsache nur die Dinge einigermassen zuverlässig behandelt, die mit Fausts geschichtlichem Aufenthalt in Wittenberg zusammenhängen, während fast alle nicht in Wittenberg lokalisierten Faustgeschichten in den Berichten des Kreises um Melanchthon sagenhaften Charakter tragen, so die Erzählung von dem missglückten Flugversuch Fausts in Venedig und der Bericht über seinen grausigen Tod in einem schwäbischen Wirtshause.

Es ist nicht anzunehmen, dass Melanchthon absichtlich eine falsche Version über die Herkunft Fausts in Umlauf setzen wollte, sondern sicher ist er einem Irrtum zum Opfer gefallen. Vielleicht vernahm Melanchthon den Namen Faust in Verbindung mit Kneitlingen (ältere Form Knetlinge) und wurde dadurch an das ihm aus seiner Heimat bekannte Knittlingen erinnert. Es liesse sich weiterhin denken, Faust habe im Gespräch mit Melanchthon gemerkt, dass ihn der Reformator für einen Knittlinger halte und er habe ihn in diesem Glauben noch bestärkt, was ihm zweifellos nicht schwer gefallen wäre, denn er muss das kurpfälzisch-schwäbische Gebiet ziemlich gut gekannt haben

Wenn im Gegensatz zu Knittlingen und Maulbronn in Helmstedt und Umgegend keine Faustsagen nachzuweisen sind mit Ausnahme etwa der am Anhalter Hofe spielenden Faustbuchkapitel, so ist daran zu denken, dass auch Faustorte wie Kreuznach, Gelnhausen, Würzburg, Bamberg, Basel keine bodenständige Fausttradition kennen. Ausserdem sind

[1]) Johannes Manlius, Locorum cummunium collectanea, Basel 1563, p. 43. Tille Nr. 12.

die Maulbronner und Knittlinger Faustsagen wohl erst verhältnismässig junge Weiterbildungen der auf Melanchthon zurückgehenden Überlieferung, wonach Faust in Württemberg geboren und gestorben ist.

Die Widersprüche zwischen den Angaben Melanchthons und der Faustbücher sucht Blume durch seine Hypothese von dem schlüsselromanartigen Charakter der Faustbücher aus der Welt zu schaffen[1]). Nach seiner Ansicht sind die meisten Orts- und Personennamen in den Faustbüchern nicht wörtlich zu nehmen. Blume sieht in ihnen vielmehr versteckte Anspielungen auf die schwäbische Heimat Fausts und seine Beziehungen zu südwestdeutschen Adelskreisen, denen die Verfasser der Fausthistorien wahrscheinlich wichtiges Material verdanken. Der Grund für die Namensverschleierungen und Umschreibungen sei darin zu suchen, dass die Faustbuchverfasser sich scheuten, die durch ihren Verkehr mit dem ketzerischen Schwarzkünstler kompromittierten Adelsfamilien blosszustellen und damit der Gefahr einer Verfolgung durch die Inquisition auszusetzen. Dagegen lässt sich vor allem geltend machen, dass zahlreiche hohe Persönlichkeiten wie Kaiser Karl V. von den Faustbüchern mit dem Erzzauberer in Verbindung gebracht werden, ohne dass diesen ketzerische Gesinnung vorgeworfen werden sollte. Lägen in den Faustbüchern absichtliche Namensverschleierungen vor, so hätten der protestantische Widman und die anderen ohne Zweifel ebenfalls protestantischen Verfasser der Fausthistorien doch vor allem den Namen Wittenberg verschweigen müssen, denn sicher stand ihnen der Ruf des Luthertums höher — mindestens bei Widman trifft das zu — als der Ruf einiger südwestdeutscher Adliger, wie des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Langenburg, dem Widman sein Faustbuch gewidmet hat. Nach Blumes Meinung hat Widman Knittlingen nicht erwähnt, damit dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe nicht nachgesagt werden könne, seine Vorfahren hätten mit Faust verkehrt. (Georg Friedrich selbst konnte ja nicht verdächtigt werden, denn Faust war

---

[1]) R. Blume: Deutungen und Erläuterungen der wichtigsten Eigennamen in den ältesten Überlieferungen und Volksbüchern von Faust: ZGORh. N. F. XL, 1927, Heft 2, S. 273ff.

beim Erscheinen des Widmanschen Faustbuches etwa schon 60 Jahre tot.) Die Erklärung Blumes ist recht eigentümlich, denn einmal hatten die Hohenloher gar nichts mit Knittlingen zu tun, ebensowenig wie die anderen schwäbischen Adelsgeschlechter, die möglicherweise Faust näher kannten, und andererseits nennt Widman mehrere württembergische Orte, wie Schwäbisch-Hall, wo mehrere Mitglieder der in Frage kommenden Adelsgeschlechter öfters weilten. Aber angenommen, Widman habe die Herkunft Fausts aus dem württembergischen Knittlingen nicht eingestehen wollen, um seinen Dienstherren nicht zu kompromittieren, warum verlegt dann dieser eingefleischte Lutheraner entgegen den ihm bekannten Angaben seines Landsmannes und Glaubensgenossen Melanchthon die Heimat des Teufelskerls gerade nach Anhalt und der »Marck Sondwedel«, also in die Gegend von Luthers Heimat? Wurde dadurch das Luthertum, dessen Ruf Lercheimer durch die Darstellung des Spiesschen Faustbuches vom Auftreten Fausts in Wittenberg bedroht sah, nicht ganz besonders kompromittiert? Blume verneint diese Frage, denn er deutet die von Widman zusammen mit der »Graffschafft Anhalt« genannte »Marck Sondwedel« als »Landstreicherheim, Strolchhausen, Stromerheim« (rotwelsch: sonz-sönz = Landfahrer, Bettler). Ohne Zweifel ist aber mit Sondwedel das in niederdeutschen Urkunden meist als Sontwedel bezeugte Salzwedel in der alten Nordmark gemeint. Anhalt wird von Blume mit »ohne Halt« (ân'halt) »übersetzt«, obwohl es viel naheliegender wäre, an das Zeitwort »anhalten« in der Bedeutung »sich festhalten« zu denken. Die Deutungen des Namens Wittenberg, das Blume mit »wissen«, »wîze-wîte« (Strafe, Höllenstrafe, Hölle) und »wittern« im Sinne von »Wetter machen« in Verbindung bringt, werden vor allem dadurch hinfällig, dass bereits vor den Faustbüchern in den Berichten von Manlius, Lercheimer und anderen Schriftstellern, bei denen Schlüsselberichte nicht in Frage kommen, auf die Beziehungen Fausts zu Wittenberg und Melanchthon hingewiesen wurde.

Im Namen »Rod, bey Weinmar« (𝔄[1], ℭ) sieht Blume eine Anspielung auf den Knittlinger Stadtteil »Rotes Meer«, wo ein sogenanntes Fausthaus gezeigt wird, das auf der Grund-

mauer von Fausts angeblichem Geburtshaus errichtet ist[1]). Die in zahlreichen Urkunden belegte Namensform Weinmar ist nach Blume »eine halb scherz-, halb boshafte Hindeutung auf das in unmittelbarer Nähe von Knittlingen gelegene, auch mit der Faustsage umsponnene Zisterzienserkloster Maulbronn, dessen Mönchen ausnahmsweise der Genuss von Wein gestattet war« (a. a. O. S. 275). Diese Erklärung des Namens Weinmar ist wenig überzeugend, denn gerade in der ältesten erhaltenen Fausthistoria, der Wolfenbütteler Handschrift, steht die moderne Namensform Weimar, und nach dem Tübinger gereimten Faustbuch von 1588 liegt »Rodt bey Weinmar« in »Düringen«.

Ebenso anfechtbar wie die von Blume vorgeschlagenen Deutungen der in den Faustbüchern vorkommenden Ortsnamen sind seine Erklärungen der Personennamen. Zwei Beispiele mögen das zeigen: Den Namen von Fausts Konkubine »Helena aus Grecia« bezieht Blume auf »eine weibliche Verwandte Antons von Staufen dieses Namens« ... »Bei Justus, dem angeblichen Sohne Fausts und Helenas« bemerkt Blume »die Ähnlichkeit mit dem Vornamen einer Tochter Antons von Staufen, Justina« (a. a. O. S. 275). Bedeutend einleuchtender sind die Erklärungen Paul de Lagardes[2]). Er sieht in Helena und Justus alte Bekannte aus der pseudoclementinischen Simon-Maguslegende, in der Simons Schüler Faustus, die trojanische Helena und Justa eine bedeutende Rolle spielen.

Nach all dem enthalten die Eigennamen der Faustbücher wohl schwerlich Anspielungen auf südwestdeutsche Adelsgeschlechter und auf die Herkunft Fausts aus Knittlingen. Die Faustbücher suchen die Heimat des Erzzauberers in Thüringen und Anhalt. Vieles spricht dafür, dass Helmstedt oder Kneitlingen in Braunschweig der Geburtsort des »Georgius Faustus Helmstet.« war.

---

[1]) Ein weiteres als Fausts Geburtsstätte geltendes Haus bestand in Stadtroda (Thür.). Abbildung bei: F. Neubert: Vom Doctor Faustus zu Goethes Faust, Leipzig (1932), S. 23; das Knittlinger Fausthaus ist dort S. 6 abgebildet.

[2]) Paul de Lagarde: Clementina, Leipzig 1865, Einleitung S. 22.

Neue Nachrichten über Vorfahren des Dichters Moscherosch und sein Leben vor und nach seiner Hanauer Zeit

Von

Johannes Koltermann

Es ist bekannt, dass der bedeutende Schriftsteller Johann Michael Moscherosch in den Jahren 1656 bis 1660 in den Diensten des Grafen Friedrich Kasimir von Hanau gestanden hat. Auch dieser Zeitabschnitt endete unerfreulich, wie es im Berufsleben Moscheroschs die Regel ist: Anfang Dezember 1660 sah er sich genötigt, aus Hanau zu flüchten. Umfangreiche Akten darüber liegen im Hanauer Archiv, das sich jetzt im Staatsarchiv Marburg befindet. Da das Durcharbeiten und Auswerten dieser wichtigen Quelle noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, sollen schon jetzt die Bemerkungen über Moscheroschs Abkunft und Leben vor 1656 und nach 1660, die sich in den Hanauer Akten gelegentlich finden, hier behandelt werden.

Das Märchen von der spanischen und altadligen Abstammung der Familie Moscherosch kann wohl durch die Forschungen Huffschmids[1]) als beseitigt gelten. Übrigens hat Moscherosch selbst weder das eine noch das andere behauptet, nur seiner Mutter hat er adelige Abkunft zugeschrieben[2]). Auch der Pfarrer Matthias Meigener, der im Anschluss an die Leichenpredigt den üblichen Lebensabriss

---

[1]) Beiträge zur Lebensbeschreibung und Genealogie Hans Michael Moscheroschs und seiner Familie in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 74, N. F. 35, Heidelberg 1920, S. 182ff.

[2]) Huffschmid, a. a. O., S. 183/4 u. S. 196ff.

1669 herausgab[1]), weiss noch nichts von den spanischen Rittern, von denen die Familie Moscherosch angeblich herstammt. Erst Heinrich Dittmar[2]) erwarb sich das zweifelhafte Verdienst, diese Fabel in die Wissenschaft einzuführen. Sie hat sich erstaunlich lange gehalten und jede Literaturgeschichte in der Folgezeit tischte sie neu auf. Obwohl schon Ludwig Pariser[3]) sich über den Wert der Quelle, aus der Dittmar geschöpft hatte, verdientermassen skeptisch geäussert hatte, so gelang es erst Huffschmid, das Hirngespinst 90 Jahre nach Dittmars Verwirrung stiftender Veröffentlichung gründlich zu zerstören. Er konnte zahlreiche Glieder der Familie nachweisen, die das bürgerliche Gewerbe der Metzger in Hagenau betrieben haben in der Zeit, wo angeblich das ritterliche Geschlecht in Spanien und sonstwo geblüht hat. Die Ausführungen Huffschmids sind mit einer solchen Fülle von Einzelzeugnissen belegt, dass man kaum an ihrer Richtigkeit zweifeln kann.

Mit Hilfe der Hanauer Akten kann man auch beweisen, dass die Gründe für den angeblichen Adelsverzicht durch die Ahnen des Dichters nicht stichhaltig sein können. Langwierige Prozesse gegen den Grafen Friedrich Kasimir von Hanau sollen die Familie Moscherosch veranlasst haben, den Adel abzulegen. Aber diese Rechtsstreitigkeiten entstanden erst nach Entlassung des Dichters Ende 1660 und erstrecken sich dann allerdings noch tatsächlich jahrzehntelang. Die Brüder Johann Anton und Joseph Nikolaus Moscherosch von Wisselsheim, die in der Quelle Dittmars erwähnt werden, sind Enkelkinder des Dichters. Sie waren wirklich adlig, aber nur, weil ihr Vater, Ernst Ludwig, der älteste Sohn des Dichters, zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters geadelt wurde. Dieser Adel kommt für die Ahnen des Dichters überhaupt nicht in Betracht.

---

[1]) Ultimum Vale Philandrinum das ist . . . Gedächtnüß und Ehren-Säule . . als der Johann Michael Moscherosch . . . entschlafen . . . Franckfurth am Mayn, gedruckt bey Henrich Friesen 1669.

[2]) In der Vorrede zu den Gesichten Philanders von Sittewald, die er in Berlin bei Reimar 1830 herausgab.

[3]) Beiträge zu einer Biographie von Hans Michael Moscherosch. Phil. Diss. München 1891, S. 3 und Anm. 1.

Die Hanauer Akten[1]) sprechen im Gegenteil von der geringen Abstammung Moscheroschs. Als er nach seiner Entlassung einen gräflichen Rat als Bauernsohn scheinbar verunglimpft hat, schreibt der Angegriffene empört zurück, er solle nur an seine eigene Abkunft denken, dann würde er wohl andere ehrliche Leute in Ruhe lassen. Sogar die Leibeigenschaft wird dem Dichter Moscherosch einmal[2]) zugesprochen. Freilich erst 1673, also ein paar Jahre nach seinem Tode und in einer Verhandlung, die sich gegen seinen schon erwähnten ältesten Sohn Ernst Ludwig richtete. Dieser wurde nämlich bei seiner zweiten Verhaftung in Hanau u. a. gefragt, »ob er auch wisße, dass sein Vatter der Grafschaft Hanaw mit Leibeigenschaft zugethan«. Er antwortete: »Darvon wisse er nichts, habe niemahl davon gehört, glaube es auch nicht«. Die nächste Frage war: »Und daß Er, Inquisit, propter originem paternam gleichfalß deß H. Graven von Hanaw Leibeigener seye.« Die Antwort lautete: »daß würde ihm Spanisch vorkommen, also glaube er es nicht«. Allerdings scheinen manche Fragen des Verhörs, das übrigens noch andere interessante Aufschlüsse bietet, nur den Zweck zu haben, den Verhafteten auf das Blut zu reizen. Denn er war bei den gräflichen Räten gründlich unbeliebt, nicht nur als Sohn seines Vaters, der ihm in Hanau die Offiziers- und zugleich die Beamtenlaufbahn eröffnet hatte, sondern weil er als allzu selbstbewusst galt. Damals war Ernst Ludwig Moscherosch höherer Offizier und, wie schon gesagt, vom Kaiser unter dem Namen von Wisselsheim in den Adelsstand erhoben. Dem Anschein nach hat man die Gelegenheit mit Vergnügen benutzt, sein Selbstgefühl etwas zu dämpfen. Deshalb kann man füglich Bedenken haben, der Familie Moscherosch auf Grund dieser späten und einzigen Aktenstelle die ursprüngliche Leibeigenschaft zuzusprechen, obwohl die massgebende Behörde diese Meinung anscheinend vertritt. Wenn man aber die Frage dahingestellt lässt, so ist

[1]) Staatsarchiv Marburg, Hanauer Repertorium D I, 102½, 2,113a. Die letzte Zahl mit dem Buchstaben bedeutet bei gehefteten Akten das Blatt, a ist die erste, b die andere Seite. Bei nicht gehefteten Aktenbündeln fällt diese Ziffer mit dem Buchstaben fort.

[2]) a. a. O., D I, 102½ 4,141 a.

doch die geringe Herkunft der Familie nach dem erwähnten spontanen Ausbruch eines Kollegen im Jahre 1661 sehr wahrscheinlich. Schliesslich erklärt diese niedrige Abstammung des Dichters zwangsloser seine scharfe Adelssatire, als Gervinus[1]) es tut. Dieser will die »grundsätzliche Verachtung des Adels- und Ahnenstolzes[2])«, des »Adelsabkömmlings[3])« gerade auf seine adelige Herkunft zurückführen.

Zweifelhaft bleibt es, wieviel Ahnen des Dichters vor ihm in den Diensten der Grafen von Hanau gestanden haben. Fest verbürgt ist nur, dass sein Vater Kirchenschaffner in dem hanauischen Willstätt war. In den Hanauer Akten findet man nichts über die Frage, von welchem Orte er herstammte. Beinert[4]) sagt, er sei ein Strassburger gewesen. Vielleicht nur, weil Dittmar[5]) erzählt, dass sein sagenhafter Ahn, der aragonische Ritter, sich schliesslich nach Strassburg begeben hat.

Dagegen weist Huffschmid[6]) auf einen Brief des Grafen Friedrich Kasimir von Hanau an den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz hin, in dem der Graf von der Familie Moscherosch rühmend hervorhebt, dass sie seinem Hause »in 100 Jahren redlich« gedient habe[7]). Der Entwurf des Briefes stammt wahrscheinlich von Joh. M. Moscherosch selbst. Ob gemeint ist, dass der Grossvater oder sogar schon der Urgrossvater väterlicherseits in den Diensten des Grafenhauses gestanden hätte, oder ob nur auf den Grossvater

---

[1]) Gervinus, Gesch. d. deutschen Dichtung, 5. Aufl., hrsg. von Bartsch, Bd. III, 1872, S. 466—483.

[2]) Gervinus, a. a. O., S. 466/7.

[3]) Gervinus, a. a. O., S. 483.

[4]) Moscherosch und sein Geburtsort Willstätt. Alemannia, Bd. 35, N. F. Bd. 8 (1907), S. 187.

[5]) Dittmar, a. a. O., S. XXVII.

[6]) Huffschmid, a. a. O., S. 195.

[7]) Denselben Brief druckt Schrohe in seinem Aufsatze »Zur Lebensgeschichte des Hanauischen Staatsrates Joh. Michael Moscherosch«, erschienen im »Hanauischen Magazin«, Jahrg. 8 (1929), S. 45, als Beilage ab. Dieses Schreiben trägt nicht, wie Huffschmid fälschlich angibt, das Datum 29. 9/8. 10. 1658, sondern 18/8. 9. 1659. Das Staatsarchiv Würzburg hat auf Anfrage in liebenswürdiger Weise den Irrtum klargestellt.

mütterlicherseits angespielt wird, ist unklar. Immerhin könnte ein Zusammenhang mit der behaupteten Leibeigenschaft der Familie Moscherosch bestehen.

Vielleicht kann man noch eine andere Briefstelle ähnlich deuten. Der Dichter schreibt am 31. Januar 1661[1]) nämlich an den Grafen Johann Philipp von Hanau, den Bruder Friedrich Kasimirs am Schluss, »alß neben dem ortischen Geschlecht der Eltiste Diener bleibe dem Hochgr. Hauß mein Lebetag verbunden . . .«. Die etwas dunkle Stelle scheint zu besagen, dass die Familie Moscherosch ebenso lange in hanauischen Diensten gestanden habe wie die des Georg Orth, den man in jener Zeit als Rat bei der hanauischen Regierung in Buchsweiler nachweisen kann[2]). Leider konnte nicht ermittelt werden, wie lange schon Glieder der Familie Orth in hanauischen Diensten gestanden haben.

Es muss also dahingestellt bleiben, ob schon der Grossvater des Dichters väterlicherseits ein Amt in der Grafschaft bekleidet hat. Sicher ist es erst von seinem Vater. Dieser, der den Vornamen Michael trug, spielt auch in den Hanauer Prozessakten seines Sohnes eine gewisse Rolle. Es ist bekannt, dass Stellung und Titel von Michael Moscherosch früher häufig falsch angegeben wurden, obwohl Meigener richtig berichtet, er sei Kirchenschaffner in Willstätt gewesen.

Die Angabe Strieders[3]), er wäre Prediger zu Willstätt gewesen, beruht auf einem sprachlichen Missverständnis. Als Quelle gibt er Witten[4]) und Freher[5]) an. Er bemerkt zutreffend, dass seine beiden Gewährsmänner auf Meigener zurückgingen. Aber beide schrieben lateinisch. Das Wort »Kirchenschaffner« übersetzt Witten »ecclesiarum curator«, Freher »ecclesiae dispositor«. Strieder missverstand einfach die lateinischen Ausdrücke.

---

[1]) Staatsarchiv Marburg, a. a. O. D I, 102½, 2,133b.

[2]) a. a. O., D I, 102½, 1,25a; . . . 2,212b.

[3]) Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte, Bd. 9 (1794), S. 201.

[4]) Witten, Henningus: Memoriae philosophorum . . . renovatae decas nona, Francofurti 1679, p. 544.

[5]) Freherus, Paulus: Theatrum virorum eruditione clarorum, Noribergae 1688, p. 1187.

Dittmar[1]) macht ihn zum Kirchensenior und Amtmann, wahrscheinlich nach seiner schon erwähnten Quelle, die ja die angebliche Vornehmheit der Familie zeigen wollte. Muncker ist ihm in seinem Artikel über Moscherosch in der Allgemeinen deutschen Biographie[2]) gefolgt, ebenso Martin[3]).

Das sind Irrtümer, an denen der Dichter ganz schuldlos ist. Allerdings wird er auch in den Hanauer Akten einmal beschuldigt, falsche Angaben über seinen Vater gemacht zu haben. Er habe einmal die Stellung seines Vaters falsch angegeben und zweitens ihm eine grosse Schuldforderung an die Grafschaft Hanau-Lichtenberg unberechtigt zugeschrieben.

Die beiden Beschuldigungen werden in einem Schreiben der Regierung zu Buchsweiler vom 14. März 1661[4]) erhoben. Die Hanauer Regierung hatte nämlich nach der Entlassung des Dichters Moscherosch in Buchsweiler angefragt, wie es mit einer Schuldforderung des Michael Moscherosch, seines Vaters, stünde. Leider ist das Konzept der Anfrage in den Hanauer Akten nicht erhalten. Der Entlassene hatte unter anderm auch diese Forderung als Kaution für seine noch nicht vollzogene Rechnungsablage angeboten. Die Antwort von Buchsweiler verwahrt sich auffallend scharf gegen die Behauptung des Dichters Moscherosch, sein Vater habe in gräflichen Diensten gestanden. Dieser sei »nur« Kirchenschaffner gewesen. Wenn diese Verwahrung einen Sinn haben soll, könnte es nur der sein, dass Michael Moscherosch nicht unmittelbar in der gräflichen Verwaltung beschäftigt war. Da aber der protestantische Graf doch das Kirchengut in seiner Grafschaft verwaltete, scheint die Heftigkeit des Tons übertrieben. Die Schuldforderung selbst weist die Regierung zu Buchsweiler noch schroffer zurück. Im Gegenteil habe der Kirchenschaffner seine Rechnung »nicht zum besten geführet«. In einer besonderen Beilage[5]) soll der Beweis

---

[1]) a. a. O., S. XXVIII.

[2]) Bd. 22, Leipz. 1885, S. 351.

[3]) In seinem Vortrage über Moscherosch, abgedr. im Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch., Jahrg. 3 (1891), S. 4.

[4]) Staatsarch. Marburg, a. a. O., D I, 102½, 1,31a und b.

[5]) Staatsarch. Marburg, a. a. O., D I, 102½, 1,37a u. b.

für diese Behauptung durch Rechnungsauszüge geführt werden. Dass er 6000 fl. von der Grafschaft Hanau-Lichtenberg zu fordern haben solle, wie sein Sohn Johann Michael behauptet, sei »die größte Unwahrheit«. Weder in der Kanzlei noch in der Kammer habe sich ein Hinweis auf die Forderung gefunden, auch nicht in den beiden Bestandsaufnahmen nach dem Tode der Grafen Johann Reinhard und Philipp Wolfgang, des Grossvaters und Vaters des Grafen Friedrich Kasimir. Die 1000 fl. auf das Münzhaus Wörth habe Johann Michael Moscherosch »erpreßt«, er sei nicht berechtigt gewesen, sich die Summe auszahlen zu lassen.

In einem zweiten Bericht vom 21. April 1661 kommt die Behörde in Buchsweiler wieder auf die Forderung Moscheroschs zu sprechen[1]). Johann Ludwig Eichelstein habe allerdings rechtmässige Forderungen gehabt, aber sie wären schon unter dem Grafen Philipp Wolfgang beglichen worden, mit Ausnahme der 1000 fl. für den Münzbau in Wörth. Auch diese Summe sei jetzt bezahlt[2]). Die Erben Eichelsteins seien natürlich seine vier Kinder, deren Schicksale in dem Schreiben ziemlich eingehend verfolgt werden. Die Behauptung Johann Michael Moscheroschs, er habe die Eichelsteinschen Forderungen geerbt, sei unrichtig. Auffallend ist die Darstellung mit den 1000 fl. für das Münzhaus. Im ersten Bericht wird gesagt, Moscherosch habe sich das Geld widerrechtlich angeeignet, im zweiten Schreiben erscheint die Zahlung, offenbar an ihn, als Schlussglied einer gerechten Abtragung. Übrigens bezieht sich wahrscheinlich auch auf diese Summe ein eigenhändiger Brief der Mutter des Grafen an die Räte in Buchsweiler, der das Datum »Wörth, den 20. Mai 1659« trägt[3]). Hier klagt sie, Moscherosch mute ihrem Sohn eine »ungewisse« Schuldforderung zu. Auf Bitten ihrer armen Wittumbuntertanen habe sie an ihren Sohn geschrieben, denn diese Leute hätten schon genug neue Auflagen zu zahlen.

Schliesslich ist die Sache noch einmal im Jahre 1686 von neuem untersucht worden, als Ernst Ludwig Moscherosch,

---

[1]) Staatsarch. Marburg, a. a. O., D I, 102 1/2, 2,165a/b.

[2]) »Biß uff das bewuste Münzhauß zu Wördt, so nunmehr auch bezahlt.«

[3]) Staatsarchiv Marb., a. a. O., D I, 102 1/2, 5.

der älteste Sohn des Dichters, wieder den alten Anspruch geltend gemacht hatte[1]). Er schreibt, der Graf Philipp Wolfgang habe von seinem Münzmeister Eichelstein etliche tausend Reichstaler entliehen, um seine Hochzeit zu feiern. Für dieses Geld seien dem Eichelstein bestimmte Ländereien verpfändet worden; einen Teil von diesen habe Michael Moscherosch gekauft, aber nach seinem Tode habe die Herrschaft ohne Entschädigung alles eingezogen. Wiederum beteuert die Regierung in Buchsweiler, die Registratoren hätten das ganze Archiv durchsucht und nichts gefunden. Damals wurden auch alte Willstätter, die besonders ortskundig und glaubwürdig waren, über die Sache vergeblich befragt.

Es handelt sich also, wie es aus den Angaben von Ernst Ludwig Moscherosch auch hervorgeht, nicht um die Grundstücke, die Michael Moscherosch seinen Kindern als unbestrittenes Erbe hinterliess[2]), sondern um die Sache mit Eichelstein. Der Dichter Moscherosch hat sich 1000 fl. auszahlen lassen; ob er sich mit seinen Geschwistern, die dann doch dasselbe Anrecht hatten, in das Geld geteilt hat, ist aus den Akten nicht erkennbar. Überhaupt scheint die ganze Forderung nicht klar. Besonders merkwürdig ist es, dass sie erst über zwanzig Jahre nach dem Tode des Vaters erhoben wird. Diese also ziemlich fragwürdige Forderung an die Grafschaft bietet der Dichter Moscherosch als Kaution an, als er nach seiner Entlassung aus Hanau ohne Rechnungsablage geflüchtet war[3]).

Was die Hanauer Akten über die Vorfahren des Dichters enthalten, wird nun im wesentlichen herausgehoben sein. Von den Nachrichten von ihm selbst soll zuerst seine Ausbildung auf der Universität Strassburg besprochen werden.

Am 3. April 1621 notiert er in seinem Schreibkalender[4]), er sei jetzt aus der Prima zu den öffentlichen Vorlesungen

---

[1]) Staatsarchiv Marb., a. a. O., D I, 102 1/2, 5.

[2]) Obser: Zur Lebensgeschichte Joh. M. Moscheroschs im Euphorion, Zeitschr. f. Lit.-Gesch., Bd. V (1898), S. 474; Beinert, a. a. O., S. 198.

[3]) S. auch Staatsarchiv Marburg, a. a. O., D I, 102 1/2, 2,15a.

[4]) Adolf Schmidt: Moscheroschs Schreibkalender, Jahrb. f. Gesch., Sprache u. Lit. Elsass-Lothr., Jahrg. 16 (1900), S. 170.

»promoviert« worden und am 27. desselben Monats[1]), dass er sein Bakkalaureatsexamen bestanden habe. Bei Erwähnung des entsprechenden Festaktes nennt er auch seinen Dekan Walliserus. Dieser war Professor der Philosophie[2]). Moscherosch trat also in die philosophische Fakultät ein. Im Jahre 1623 beteiligte er sich an einer Disputation über einige Kapitel von Suetons Cäsar[3]), am 8. April 1624 wurde er zum Magister der Philosophie promoviert[4]). Sein Name wird übrigens auch in den Matrikeln der Universität Strassburg[5]) unter den Kandidaten magisterii seu doctoratus philosophi aufgeführt. Diese Magisterpromotion muss als Abschluss seines Studiums betrachtet werden. Auch Meigener lässt ihn in demselben Jahre seine grosse Bildungsreise nach Frankreich antreten, ohne eine juristische Ausbildung zu erwähnen. Trotzdem gibt derselbe Gewährsmann ihm auf dem Titelblatt seiner Leichenpredigt neben vielen anderen Titeln noch den eines Jurisconsultus, also eines Rechtsgelehrten oder Rechtserfahrenen. Mit welchem Recht bleibt etwas unklar. Allerdings spricht er davon, dass er bei seiner Auslandsreise ausser sprachlichen auch andere akademische Studien getrieben habe. Dass er aber mit diesem ganz unbestimmten Ausdruck eine juristische Schulung gemeint hat, ist unwahrscheinlich. Möglicherweise hat er dem Moscherosch nur nach seinen späteren Stellungen eine gewisse Vertrautheit mit dem Rechte allgemein zusprechen wollen. Die Angabe Dittmars[6]), dass Moscherosch sich nach Absolvierung der Schule auf der Universität Strassburg »den gelehrten Studien und insbesondere der Rechtskunde« gewidmet habe, scheint, wenigstens in dieser Form, bestimmt falsch zu sein, auch wenn Beinert[7]) die Behauptung mit ähnlichen Worten wiederholt.

[1]) A. Schmidt, a. a. O., S. 170.

[2]) Adolf Schmidt, a. a. O., S. 163 u. Bünger: Matthias Bernegger, Strassburg 1893, S. 33. Später hat Moscherosch bei seinem Tode ein Trauergedicht gemacht, s. Erich Schmidt: Gedichte von Moscherosch, Zeitschr. f. deutsch. Altertum, Bd. 23 (1879), S. 72/73.

[3]) Bünger, a. a. O., S. 98.

[4]) Bünger, a. a. O., S. 98.

[5]) Die alten Matrikeln der Universität Strassburg, Bd. I (1897), S. 520.

[6]) a. a. O., S. XXIX.

[7]) a. a. O., S. 190.

Pariser, der selber Jurist war, bis er zur Literaturgeschichte kam, ist vorsichtiger. Er verlegt die juristischen Studien Moscheroschs in die Zeit nach seiner ersten Eheschliessung. Er führt aus[1]), als verheirateter Mann habe er schwer wieder eine Hauslehrerstelle annehmen können, deshalb hätte er sich »wieder mehr der Rechtsgelehrsamkeit« gewidmet, »die ihm jetzt allein eine Anstellung ermöglichen konnte«. In diesem Zusammenhang erinnert Pariser daran, dass Moscherosch damals nach Tübingen zu dem angesehenen Juristen Lansius gereist wäre, um von ihm zu lernen. Nun erfährt man von der Tübinger Reise nur durch ein allerdings ziemlich umfangreiches Gedicht[2]), das Moscherosch über zwanzig Jahre später gemacht hat. In den vielen Jahren hatte er lediglich Stellungen als Verwaltungsbeamter und ähnliche bekleidet, da lag es nahe, dass er den Besuch bei Lansius besonders betonte. Vielleicht kann man des weiteren darauf hinweisen, dass in dem Gedicht auch viel von andern, nichtjuristischen Gelehrten und Dichtern in Tübingen und in der Nähe gesprochen wird, so dass es mehr den Anschein gewinnt, als ob Moscherosch durch diese Reise allgemein seine Kenntnisse erweitert und persönliche Beziehungen anknüpfen wollte. Solche Reisen waren in dieser Zeit sehr beliebt.

Wenn Pariser ferner behauptet, es hätte für Moscherosch ohne Jurisprudenz keine Möglichkeit gegeben, eine Anstellung zu bekommen, so überschätzt er erstens, wohl von unseren Verhältnissen ausgehend, die Wirksamkeit einer regelrechten Ausbildung für eine Anstellung in damaliger Zeit, und vergisst zweitens, dass Moscherosch sich gerade in dieser Zeit um die Professur der Poesie an der Universität Strassburg, freilich vergeblich, beworben hatte. Bekanntlich gab er damals seine Epigramme gewissermassen als Befähigungsnachweis zum erstenmal heraus. Immerhin ist eine gewisse Beschäftigung Moscherosch mit juristischen Fragen schon durch seine Stellungen nicht unwahrscheinlich.

Dass aber er selbst gar nicht daran denkt, sich als Juristen zu bezeichnen, beweist ein eigenhändiger Brief von

---

[1]) Pariser, a. a. O., S. 6.

[2]) Jetzt abgedruckt von Johannes Bolte: Unbekannte Gedichte von Moscherosch, Jahrb. f. Gesch. Elsass-Lothringens, Jahrg. 13, Strassburg 1897.

ihm in den Hanauer Akten[1]). Als Moscherosch diesen Brief schrieb an einen Hanauer Beamten, der früher sein Freund gewesen war, war er schon entlassen und aus Hanau nach Frankfurt geflüchtet. In diesem Schreiben also klagte er unter anderm wehmütig, der Graf hätte von ihm mit Verachtung gesprochen, weil er, Moscherosch, ein »Idiot« sei und nicht studiert habe. Jedoch könne er ohne Überhebung erklären: ein Jurist sei in seinem Beruf gut, wenn er sein »Corpus juris« und »Konsulenten« bei sich habe, er aber wolle jeden beliebigen Staat lateinisch oder deutsch oder französisch, wie es verlangt werde, »beschreiben« und wolle dabei kein Buch bei sich haben. Die Regierungskunst könne man nicht aus den »Konsulenten« lernen. Habe er Fürsten und Königen in ihren Staaten dienen können, so wolle er, wills Gott, in kurzem noch beweisen, dass er studiert habe, was ein »Staatsrat« wissen soll.

In diesem aufschlussreichen Selbstzeugnis ist mancherlei zu bemerken. Wenn der Graf dem Moscherosch vorwirft, er sei ein »Idiot«, so ist das Wort natürlich nicht nach unserem Sprachgebrauch gemeint. Dieses Fremdwort war damals und lange nachher noch, wie auch schon im Griechischen, die Bezeichnung eines Laien, Nichtfachmannes oder Ungelehrten[2]). Die Bedeutung des Wortes wird durch das folgende Sätzchen »und nicht studiert« noch einmal umschrieben. Nun ist schon vorher ausführlich dargelegt worden, dass Moscherosch in der philosophischen Fakultät fraglos studiert hat, und doch hat der Vorwurf des Grafen einen gewissen Sinn. Die Universität nämlich zerfiel nicht in vier gleichberechtigte Fakultäten wie jetzt, sondern in drei Fakultäten und eine vorbereitende, allgemeinbildende, eben die artistische oder philosophische Fakultät. Die Grenze zwischen Gymnasium und Universität war fliessend. Die

[1]) a. a. O., D I, 102½, 2,93f. Brief vom 13. Januar 1661. Die 25, zum Teil sehr interessanten Briefe Joh. M. Moscherosch in den Hanauer Akten sind überwiegend Originale aus der Zeit Ende 1660 und Anfang 1661. Sie sollen als Beilage zu der geplanten Arbeit über seine Tätigkeit in Hanau abgedruckt werden.

[2]) Hans Schulz: Deutsches Fremdwörterbuch, Bd. I, Strassburg 1913, S. 280f.

oberen Klassen des Gymnasiums und die philosophische Fakultät behandelten dieselben Stoffgebiete und ohne wesentlichen Unterschied der Methode[1]). Wenn also der Graf sagt, Moscherosch habe nicht studiert, so meint er, dass er kein Fachstudium getrieben hätte. Dass Moscherosch sich durch diesen Vorwurf getroffen fühlte, beweisen seine etwas gewundenen Sätze über den Wert, oder besser gesagt, über den Unwert der juristischen Bildung für die Landesregierung. Wenn er die Hilflosigkeit eines Juristen ohne Corpus juris und Rechtsgutachten mit seiner Fähigkeit, aus dem Kopf zu beschreiben, wie der richtige Staat beschaffen sein müsse, zu seinen Gunsten vergleicht, so scheint hier hauptsächlich eine gefühlsmässige Abwehr von ihm vorzuliegen. Denn dass er den Nutzen des juristischen Studiums im Grunde nicht verkennt, beweist die Tatsache, dass er gerade in seiner Hanauer Zeit mit laufender Geldunterstützung des Grafen seinen zweiten Sohn, Ernst Bogislaus, in Giessen Jura studieren lässt[2]).

Aber bei seiner Entlassung in Hanau musste er sich unter anderm vorwerfen lassen, er wäre unfähig zu seinem Amte gewesen, seine Kollegen hätten häufig seine Arbeiten für ihn erledigen müssen. Das habe er selbst zugegeben[3]). Allerdings wird da nicht ausdrücklich auf ein speziell juristisches Unvermögen hingewiesen, sondern es wird nur allgemein ein amtliches Versagen festgestellt. Aber in Verbindung mit der Äusserung des Grafen darf man wohl annehmen, dass bei der ihm vorgeworfenen Unfähigkeit auch die mangelnde juristische Ausbildung eine Rolle spielt. Dazu kommt nämlich, dass Moscherosch in Hanau an die Stelle des Dr. iur. Glandorff berufen wurde[4]). Dieser aber war nicht nur Gräflicher Rat allgemein, sondern auch Inhaber der »Advokatenstelle« im Regierungskollegium[5]). Das bedeutet doch

[1]) Friedrich Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts, 2. Aufl. (1896), Bd. I, S. 267, 319.

[2]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102½, 2,7b u. 53b. Matrikel der Universität Giessen 1608—1707, hrsg. von Klewitz, Giessen 1898, S. 35.

[3]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102½, 1,17b; D I, 102½, zu 1, Missale, 5a und 6b; D I, 102½, 2,87.

[4]) Staatsarch. Mbg., Hanauer Regierungs-Protokolle vom 16. Februar 1656.

[5]) Reg.-Prot. vom 29. Mai 1654.

offenbar, dass er auch noch ausserdem juristischer Fachberater oder Justiziar in der Behörde war. Man kann sich nach allem, was im Vorangehenden erörtert wurde, denken, dass Moscherosch dieser Stellung nicht gewachsen war.

Gewissermassen als Ersatz für die fehlende oder mangelhafte juristische Vorbildung bietet Moscherosch seine literarische Fähigkeit und seine staatsmännischen Erkenntnisse in diesem Brief an. Er hatte sich in diesem Sinne auch schriftstellerisch betätigt und die Dissertatio de politico seines Freundes Gumpelzhaimer 1652 wieder herausgegeben. Über den Wert dieses Werkes urteilt Julie Cellarius[1]) recht ungünstig. Theoretische Erwägungen lägen ihm nicht und seine praktischen Beispiele und Erläuterungen träfen häufig nicht den Kern des Problems[2]). Den Mangel an schöpferischer Originalität bei ihm zeige die angeblich selbständige Fortsetzung ganz offen: im wesentlichen sei sie eine wenig veränderte Wiederholung der Gedanken und Fragen, die Gumpelzhaimer ausgesprochen habe, nur dass die Ausführungen Moscheroschs noch weniger klar geordnet seien[3]).

Abschliessend kann man sagen: Moscherosch scheint niemals regelrecht Jura studiert zu haben, seine staatswissenschaftliche Ausbildung auf der Universität ist die auf der philosophischen Fakultät, also die moralisch-rhetorische, durchaus schulmässige Anleitung jener Zeit.

Bei Erörterung der Berufsausbildung Moscheroschs wurde auch seine erste Ehe erwähnt. Als er seine Hanauer Stellung antrat, war seine erste Frau Ester Ackermans aus Frankenthal längst gestorben. Aber ihr einzig überlebendes Kind, Ernst Ludwig, spielt, wie gesagt, in den Hanauer Akten eine gewisse Rolle. In dem schon einmal angezogenen Verhör sagt er bei den Fragen in bezug auf seine Personalien aus, seine Mutter sei eine Holländerin und reformierter Religion gewesen[4]). Der Dichter Moscherosch schreibt in einem

[1]) In ihrer, nur in Maschinenschrift vorliegenden Frankfurter Dissertation: Die politischen Anschauungen Joh. Michael Moscheroschs, 1925.

[2]) J. Cellarius, a. a. O., S. 96ff.

[3]) J. Cellarius, a. a. O., S. 89/90.

[4]) Staatsarch. Mbg., Hanauer Rep., D I, 102½, 4,141a.

Briefe des Jahres 1652[1]), seine erste Frau wäre zuerst reformiert gewesen, dann aber habe sie sich zu seinem Glauben bekehrt. Die Betonung ihrer Abstammung und Konfession durch ihren Sohn in Hanau hat einen guten Grund. Hier bestanden zwei verschiedene Gemeinden, die durch Wall und Graben getrennt waren, nämlich die Altstadt, die Residenzstadt der Grafen, und die erst 1597 gegründete Neustadt, die Zufluchtsstätte von Reformierten, die wegen ihrer Religion aus den spanischen Niederlanden vertrieben waren. Die Neustadt hatte in ihrer Bedeutung die Altstadt weit überflügelt[2]). Andere Flüchtlinge hatten sich nach Frankenthal gewandt, und die Schicksalsgenossen in beiden Städten standen lange und über Moscheroschs Zeit hinaus in lebendiger Verbindung. Übrigens, wenn die erste Frau Moscheroschs meist als Niederländerin bezeichnet wird, würde man sie doch nach unserem gegenwärtigen Sprachgebrauch genauer eine Flämin nennen.

Bevor mitgeteilt wird, was die Hanauer Akten von den früheren Stellungen Moscheroschs berichten, soll sein erster Versuch, eine Verwaltungsstelle zu bekommen, besprochen werden, weil in diesem Zusammenhang irrtümlicherweise die Stadt Hanau genannt wird. Pariser benutzt in seiner schon erwähnten biographischen Arbeit unter anderm einen französischen Brief des Philipp Böckle von Böcklinsau an Moscherosch, den dieser vor der dritten Centurie seiner Epigramme abdrucken liess. Hier[3]) schreibt Philipp Böckle am 22. Juni 1630, er habe sich für Moscherosch beim Grafen von Hanau verwandt. Diesem Gönner sind verschiedene Epigramme in der dritten Centurie gewidmet; in der Zueignung[4]), die — wie die Epigramme — lateinisch ist, nennt

---

[1]) Witkowski: Briefe von Opitz und Moscherosch, Zeitschr. f. dtsch. Philologie, Bd. 21 (1889), S. 184.

[2]) Ein Versehen, das dem Herausgeber der alten Matrikeln der Universität Strassburg (a. a. O., Bd. 3, S. 438) unterlaufen ist, soll bei dieser Gelegenheit berichtigt werden. Die Eintragungen, in denen die Ortsbezeichnung Neo-Hanoviensis angegeben wird, bezieht er auf die Grafschaft Hanau-Lichtenberg im Elsass und in Baden. Das ist natürlich nicht richtig.

[3]) Epigrammata in der Frankfurter Ausgabe 1665, S. 124.

[4]) Epigrammata, S. 130.

Moscherosch ihn dicasterii Hanoviensis praeses. Pariser[1]) übersetzt: Gerichtspräsident in Hanau. Sein richtiger Titel war Hofgerichtsrat, ob er wirklich den Vorsitz im Hofgericht geführt hat, konnte noch nicht festgestellt werden. Aber völlig verfehlt ist es, wenn man das Adjektiv als Ortsbezeichnung auffasst, vielmehr ist zu übersetzen: (Gräflich) Hanauischer ... Die Stadt Hanau kommt in diesem Zusammenhange gar nicht in Frage. Denn seit der Mitte des 15. Jahrhunderts waren die Grafen von Hanau beständig in die ältere Linie Hanau-Münzenberg mit der Residenz Hanau und in die jüngere Linie Hanau-Lichtenberg mit Buchsweiler streng geteilt. Erst im Jahre 1642, als der letzte Graf von Hanau-Münzenberg starb, vereinigte Friedrich Kasimir von der jüngeren Linie infolge eines Erbvertrages beide Grafschaften und residierte meistens in Hanau, wobei Hanau-Lichtenberg noch weiterhin von Buchsweiler aus verwaltet wurde. Dass es sich bei dem ersten Versuche des Dichters Moscherosch, in der Grafschaft Hanau unterzukommen, lediglich um die Grafschaft Hanau-Lichtenberg handelt, beweisen auch seine Aufzeichnungen in seinem Schreibkalender[2]). Pariser ist in seiner Dissertation über diese Verhältnisse nicht gut unterrichtet, denn er spricht[3]) sogar von einem Landgrafen von Hanau, den es niemals gegeben hat. Die Berichtigung scheint nötig, denn auch Schlosser[4]) redet, offenbar Pariser folgend, wiederum von einem Gerichtspräsidenten von Hanau. — Die Beschäftigung des Dichters in der Grafschaft Hanau-Lichtenberg muss ganz kurz und locker gewesen sein, denn sie wird in den Hanauer Akten niemals erwähnt. Sonst werden die Misserfolge in seinen anderen früheren Stellungen häufig betont.

Es ist bekannt, dass Moscherosch sich fort und fort bitter über Undank, Neid und Verfolgungen beklagt hat. Auch Meigener, der wohl die Stimmung der Hinterbliebenen

---

[1]) Pariser, a. a. O., S. 7.

[2]) Adolf Schmidt, a. a. O., S. 183—185.

[3]) Pariser, a. a. O., S. 7.

[4]) Schlosser: Moscheroschiana, im Jahrb. d. Ges. f. lothring. Gesch. u. Altertumsk., Jahrg. 25 (1913), S. 145.

wiedergibt, bläst in dasselbe Horn. Er zitiert in seiner Leichenpredigt[1]):

»Herren Genade und Aprillen Wetter /
Frauen Lieb und Rosen Blätter /
Seiten Spiel und Lerchen Gesang /
Klingt zwar wol / aber es wehrt nicht lang.«

Da auch die späteren Biographen diese Darstellung übernahmen, galt er bis kurzem als Muster eines Biedermannes, der sich nur durch seine Rechtschaffenheit den Hass der Unredlichen zugezogen hat. Erst vor vier Jahren hat Bechtold[2]) eigentlich zum ersten Male an einem Beispiel gezeigt, dass dieses traditionelle Bild einer gründlichen Revision bedürfe. Es handelt sich hier allerdings nur um eine erste Stellung als Hauslehrer beim Grafen von Leiningen-Dagsburg-Hartenburg. Es ist aber allgemein für die Unzuverlässigkeit der Angaben Meigeners bezeichnend, dass er seinen Helden Moscherosch seines Amtes als Hauslehrer auf der Hartenburg mit »genädigstem wolgefallen« der Eltern seiner Zöglinge walten und dann mit gnädigem Abschied ziehen lässt. Bechtold weist aus den Akten überzeugend nach, dass Moscherosch mit durchaus zureichendem Grunde in Ungnaden entlassen worden ist.

Die Hanauer Akten[3]) werfen dem Moscherosch einmal ziemlich summarisch vor, er »habe nirgends woher keinen Abschied, weder von Strassburg, von Leiningen, von Krichingen, noch sonsten, Generalmajor Moser soll . . . vbel von Ihme geredet haben«. Dass die Angabe für den Grafen von Leiningen zu Recht besteht, hat Bechtold, wie eben erwähnt, bewiesen; dass sie auch für Strassburg richtig ist, wird nachher erzählt werden.

Ob Moscherosch auch aus Kriechingen mit einem Missklang geschieden ist, wie die eben angeführte Stelle der Hanauer Akten anzudeuten scheint, könnte man vielleicht noch feststellen. Obser[4]) nämlich vermutet Nachrichten über

---

[1]) a. a. O., S. 13.

[2]) Bechtold: Moscherosch auf der Hartenburg. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 80, N. F. Bd. 41, Karlsruhe 1928, S. 387—414.

[3]) a. a. O., D I, 102½, 2,145a.

[4]) Obser, a. a. O., S. 472.

Moscherosch im Fürstlich Wiedschen Archiv, wo die Akten der Herrschaft Kriechingen verwahrt würden. Im früheren Bezirksarchiv in Metz hat Schlosser[1]) nichts gefunden. Pariser schildert[2]) diese Stellung verhältnismässig ausführlich, aber wie immer, hauptsächlich nach Äusserungen Moscheroschs selbst. Zu denken gibt es, dass er in Kriechingen »mit Gifft und Lastern umb und umb umbgeben« war, wie er in den »Gesichten« sagt[3]). Dittmar[4]) berichtet, dass er »sich um seiner Sicherheit willen genöthigt sah, mit den Seinigen nach Strassburg zu ziehen«. Man muss also abwarten, was die archivalische Nachforschung für ein Ergebnis bringt.

Das gilt auch für sein Amt in Benfeld, wo er nach Angabe Meigeners die Stelle eines Staatssekretärs und Kriegsrates der Krone Schwedens »mit seinem hohen Nachruhm etliche Jahr lang« verwaltet habe. Ob seine richtige Amtsbezeichnung gerade »Staatssekretär« war, ist fraglich. Moscherosch hatte eine Vorliebe für Titel, die mit dem Worte »Staat« zusammengesetzt sind. In seiner Hanauer Zeit wurde ihm vorgeworfen, er habe sich unberechtigt den Titel »Staatsrat« angemasst[5]). — Meigener erzählt ferner, Generalmajor Moser und Resident Mockel hätten ihm zu dieser Anstellung verholfen. Wenn die Hanauer Aktennotiz auf Wahrheit beruht, hat Moser seine Ansicht über Moscherosch später geändert. Aufschluss könnte vielleicht eine Durchsicht der entsprechenden Akten im Reichsarchiv Stockholm[6]) geben.

Die letzte Stelle, die er vor der in Hanau bekleidete, war die eines »Frevelvogts« oder Fiskals der Reichsstadt Strassburg. Dieses Amt hat er im März 1645 angetreten und fast elf Jahre verwaltet. Martin[7]) modernisiert den Titel in Polizeidirektor. In den Hanauer Akten[8]) freilich wird

---

[1]) a. a. O., S. 132.

[2]) a. a. O., S. 7—10.

[3]) Teil I, Gesicht 7, S. 524/525 in der Ausgabe von 1650. Nach Pariser, a. a. O., S. 8, zitiert.

[4]) Dittmar, a. a. O., S. XXXIf.

[5]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,64a u. 214b.

[6]) S. Obser, a. a. O., S. 472.

[7]) Martin, a. a. O., S. 5.

[8]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,67b.

behauptet, diese Stellung wäre in Strassburg sehr gering geachtet (»pro vilissimo officio gehalten«). Interessant ist es auch, dass dem Dichter einmal[1]) ein Vorwurf gemacht wird, der sich unmittelbar auf sein Strassburger Amt bezieht. Er soll nämlich gesagt haben, ein Mensch könne so redlich sein wie er wolle, dennoch könne er, Moscherosch, sich an ihn machen und ihm eine Klette in den Bart werfen, weil er die »Frevelvogtspossen« in Strassburg lange Zeit geübt hätte. Beinert[2]) dagegen rühmt seine damalige Tätigkeit, er habe hier einmal Gelegenheit gehabt, seine Ansichten zu verwirklichen. Dazu kommt, dass Moscherosch eine ausgesprochene Vorliebe für das Wohnen in grossen lutherischen Reichsstädten hatte[3]). Deshalb erregt sein Ausscheiden aus dem Strassburger Amte Überraschung. Dass dieser Abschied nicht freiwillig war, geht aus einem amtlichen Schreiben der Stadt Strassburg an den Grafen Friedrich Kasimir von Hanau vom 14. März 1660 hervor[4]). Der Graf, in dessen Diensten Moscherosch damals schon vier Jahre stand, hatte nämlich die Stadt um Auskunft gebeten, aus welchem Grunde dieser seine Strassburger Stellung aufgegeben habe. Die Stadt antwortete sofort sachlich und korrekt, indem sie eine Abschrift des Ratsbeschlusses vom 5. Dezember 1655 beifügte. In diesem Auszug aus dem »Memorial« des Grossen Rates heisst es: Moscherosch sei in Verdacht gekommen, mit Anna Battin unerlaubte Beziehungen zu pflegen. Das Protokoll über diese Sache sei ihm mitgeteilt worden. Nachdem man seine Verantwortung zur Kenntnis genommen hätte, habe man gefunden, dass er das Amt eines Frevelvogtes nicht mehr ohne Ärgernis ausüben könne. Also solle er zwischen jetzt und Weihnachten abdanken (»resigniren«), dass der Rat einen andern ernennen könne.

Zunächst ist es erstaunlich, dass die Art dieser Verabschiedung bisher niemals bekannt geworden ist, obwohl

---

[1]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,217a.

[2]) »Moscherosch im Dienste der Stadt Strassburg« im Jahrb. f. Gesch., Sprache u. Lit. Elsass-Lothringens, Jahrg. 23 (1907), S. 138.

[3]) S. seine Insomnis cura parentum. Neudrucke deutscher Literaturwerke des 16. u. 17. Jahrh., Nr. 108/9 (Halle 1893), S. 123.

[4]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102 1/2, 2,1ff. (Original).

zwei Arbeiten sich mit seinem Strassburger Amte beschäftigen. Ernst Martin hat in einem Anhang zu seinem Vortrage urkundliche Zeugnisse über Moscherosch als Strassburger Frevelvogt gesammelt. Aber da heisst es bei seinem Ausscheiden nur[1]), dass er auf seinen Dienst »resigniren« werde. Sonst wird kein Wort über die Veranlassung verloren. Beinert[2]) berichtet ebenfalls ganz einfach: »im Jahre 1656 ,gab er seine Stellung' . . . auf«. Trotzdem ist wohl kein Zweifel, dass die amtliche Auskunft der Stadt an den Grafen von Hanau den richtigen Grund angibt. Denn Moscherosch nahm die fragliche Frau nach Hanau mit, und auch hier erregte sein Verhältnis zu ihr Ärgernis. Sie wird in Hanau als seine verwitwete Base und Haushälterin bezeichnet. Nach dem jetzigen Sprachgebrauch würde man sie besser etwa »Stütze der Hausfrau« nennen, da die Ehefrau den Haushalt geleitet haben wird. Freilich berichten die Akten[3]), Moscherosch habe seine Frau »vbel tractirt«, wie sie oft geklagt habe. Ob die Nebenbuhlerschaft der beiden Frauen die Ursache des häuslichen Unfriedens gewesen ist oder wenigstens ihn verstärkt hat, ist aus der Bemerkung nicht zu erkennen, es könnte aber nicht wundernehmen. Es war auch — mindestens in Hanau — keine harmlose Neigung, die Moscherosch mit seiner Base verband, denn als sie Anfang 1659 ein uneheliches Kind auswärts gebar, wurden Fälschungen[4]) veranlasst, bei denen er als Spiritus rector erscheint. In Strassburg scheint die Amtsverschwiegenheit anlässlich seines Ausscheidens gut gewahrt worden zu sein; das muss man um so mehr anerkennen, weil der Kreis der Eingeweihten in der demokratischen Strassburger Verfassung verhältnismässig gross war. Vielleicht wollte man Moscherosch schonen und seine Bewerbungen um ein neues Amt nicht erschweren. Immerhin muss ein bisschen durchgesickert sein, sonst wäre die Anfrage des Grafen schwer zu erklären. Diese erfolgte übrigens erst, als die Stellung Moscheroschs in Hanau wiederum schon erschüttert war. Dass die Stadt Strassburg

---

[1]) Martin, a. a. O., S. 16.

[2]) Moscherosch im Dienste der Stadt Strassb., S. 146.

[3]) a. a. O., D I, 102½, 1,50b.

[4]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102½, 1,47ff.

den Frevelvogt aus diesem Grunde sofort entliess, war für die damaligen Anschauungen durchaus berechtigt. Um so mehr, weil auch sein ältester Sohn wegen seiner Sittenlosigkeit in Strassburg sich unmöglich gemacht hatte, wie die Regierung in Buchsweiler später einmal[1]) berichtet.

Anscheinend hat man auch die allzu kurze Kündigungsfrist verlängert, denn in den Protokollen der XXI ist erst am 21. Januar 1656 angekündigt, dass Moscherosch resignieren werde[2]). Diese Fristverlängerung hat er, der eine zahlreiche Familie ernähren musste[3]), natürlich zur Stellenbewerbung benutzt. Es lag nahe, dass er sich an seinen angeborenen Landesherrn wandte, denn er wird gewusst haben, dass die Stelle des 1. Rates im Hanauer Regierungskollegium nicht besetzt war.

Aber er wird auch gewusst haben, dass eine Stellung unter dem leichtsinnigen und verschwenderischen Grafen Kasimir von Hanau grosse Bedenken hatte und dass die Lage seines Heimatlandes, das sozusagen bis zu den Toren Strassburgs reichte, schon damals gefährdet war. Später schrieb Moscherosch am 6. Dezember 1660, also kurz nach seiner Flucht von Hanau[4]), dass verständige Leute ihm vor Antritt der Stelle seine plötzliche Entlassung vorausgesagt hätten. Er brauchte indessen dringend eine neue Stelle und in Strassburg konnte er nicht bleiben. Ob er sich noch anderswo beworben hat, ist zweifelhaft. Dass er sich um die Hanauer Stelle beworben hat, wird in den Akten[5]) gesagt, einmal[6]) wird sogar von seinem inständigen, untertänigen Anhalten gesprochen.

Bemerkenswert ist die Art, wie Moscherosch kurz nach seinem Hanauer Amtsantritt in einem Briefe an Harsdörffer[7])

---

[1]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102$^1/_2$, 2,216a.

[2]) Martin, a. a. O., S. 16.

[3]) S. den Brief Moscheroschs an Machner vom 10. Januar 1652. Wittkowski, a. a. O., S. 184. Inzwischen werden noch wieder ein paar Kinder angekommen sein.

[4]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102$^1/_2$, 2,203.

[5]) a. a. O., D I, 102$^1/_2$, 1,15a.

[6]) a. a. O., D I, 102$^1/_2$, zu 1, Missale, 5a.

[7]) Bechtold: Beiträge zu einer Biographie Moscheroschs, in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 71, N. F. Bd. 32 (1917), S. 571.

die Sache darstellt. Er schreibt wörtlich: »Demnach ich des publici otii fiscalitatis, ut sic loquor, müed geworden, hab ich endtlich under vielen vocationen m. g. landsherren, den Graven von Hanau alhie zu Hanau vorgezogen undt die zwar honorable, aber mühesame stelle eines Canzley-, Cammer- und Kriegsrath vor 8 Wochen angetreten.« Der Ton des Schreibens ist nach allem, was eben mitgeteilt wurde, sehr befremdlich, als ob er die bitteren Erfahrungen in Strassburg durch grosse Worte überkompensieren wollte.

Wie dem auch sei, die verständigen Leute mit ihren Warnungen, von denen Moscherosch schreibt, behielten recht. Er wurde nach einigen Jahren entlassen und so beschuldigt, dass er sich vor der drohenden Verhaftung von Hanau nach Frankfurt flüchten musste. —

Dass dieser Abschied von Hanau eine Lebenskatastrophe für Moscherosch bedeutete, tritt in den bisherigen Biographien nicht genügend hervor. Nach Meigener soll er die Gnade des Grafen Friedrich Kasimir nach wie vor genossen und eine Empfehlung an den Kurfürsten Johann Philipp von Mainz bekommen haben. Infolgedessen habe der Kurfürst ihn zu einem Rat von Haus aus »aufgenommen« und diese »Stelle« habe er bis an sein seeliges Ende behalten. Die letzte Angabe verdeutlicht das viel benutzte Universal-Lexikon[1]) noch und spricht von einer Ratsstelle, die Moscherosch in Mainz »bekleidet« habe. Mit der Mainzer Stellung steht es jedoch folgendermassen.

Schon als Moscherosch noch hanauischer Rat war, hatte der Kurfürst von Mainz ihn am 23. August 1660 zum Rat von Haus aus ernannt[2]). Eine solche Ehrung war nicht ungewöhnlich, um so weniger, als er als Hanauer Beamter gewisse Verhandlungen mit diesem Nachbarstaat geführt hatte. Bei seiner Entlassung wurde ihm unter anderm vorgeworfen, dass er dabei die Hanauer Interessen schlecht gewahrt habe. Nun hat Moscherosch in der Tat mit einem Amte in Mainz nach seinem Ausscheiden in Hanau gerechnet. Das soll der Kurfürst nach Moscheroschs Angabe versprochen haben[3])

---

[1]) Hrsg. von Zedler, Bd. 21 (1739), Sp. 1823.

[2]) Die Urkunde ist abgedruckt bei Schrohe, a. a. O., S. 45/6.

[3]) Staatsarch. Mbg., a. a. O., D I, 102½, 2,9b.

und auch die Andeutung in dem schon angezogenen Briefe über die Jurisprudenz bezieht sich ebenfalls darauf. Aber seine Hoffnung wurde enttäuscht.

Allerdings hat der Kurfürst nach Moscheroschs Flucht in Hanau[1]) sagen lassen, man solle ihn doch nicht weiter verfolgen. Aber das war alles. Als man damals von Hanau einen Hofkavalier nach Würzburg schickte, um dem Kurfürsten Glückwünsche zum Jahreswechsel zu überbringen, benutzte man gern die Gelegenheit, um die Stimmung des Fürsten über Moscherosch näher kennenzulernen. Der Abgesandte wurde genau instruiert[2]), wie er sich im Gespräch verhalten sollte. Nach seiner Rückkunft berichtet dieser unter anderm[3]), der Kurfürst habe erklärt, dass er dem Moscherosch den Ratstitel, um seinen Dienstherrn zu ehren, aber keine Bestallung verliehen habe. Dieser sei ein »arglistiger Kopf« und würde »die Feder ansetzen«, er, der Kurfürst, aber werde dem Grafen gegen ihn zur Seite stehen.

In dieser Zeit sass der Flüchtling in tiefer Not, seine Briefe, die er aus Frankfurt nach Hanau sandte, sind verzweifelte Hilferufe. In einem Brief[4]) sagt er, er müsse anfangen, Bücher für die Messe zu schreiben, es wäre ein saures Brot, er bekäme für einen Bogen nur einen Taler. In diesem Zusammenhange ist es auch interessant, dass die Messeankündigung für ihn zu Ostern und Herbst 1661 wesentlich reichhaltiger sind als in den anderen Jahren[5]).

Dass seine Stellungslosigkeit noch längere Zeit gedauert hat, beweist ein Bericht vom 25. August 1662 an den Markgrafen Wilhelm von Baden, den dieser von seinem Vertreter in Strassburg bekam. Obser[6]) hat ihn aufgefunden und veröffentlicht. Hier heisst es: Moscherosch habe sich in Strassburg und Hagenau vergeblich um eine Stelle bemüht. Es wäre auch nicht anzunehmen, dass er ein Amt beim Kur-

---

[1]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,85a.

[2]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,85f.

[3]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,105a u. b.

[4]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,27b.

[5]) Bechtold, Kritisches Verzeichnis der Schriften ... Moscheroschs, München 1922, S. 61/2.

[6]) Obser, a. a. O., S. 474/5.

fürsten von Mainz habe. Obser[1]) hat noch versucht, dieses Schreiben mit der bisherigen Anschauung von der Mainzer Stellung Moscheroschs in Einklang zu bringen. Das scheint nicht möglich zu sein. Übrigens wird in den Hanauer Akten[2]) ein Handschreiben des Markgrafen von Baden an den Grafen von Hanau erwähnt, in dem von Moscheroschs »Lumpenhändeln« gesprochen sei. Der Strassburger Bericht an den Markgrafen wird noch durch einen andern der Regierung in Buchsweiler[3]) bestätigt und ergänzt. Er ist vom 11. September 1662, also nur wenige Wochen später. Hier wird gesagt, die Stadt Strassburg habe sich geweigert, dem Moscherosch das »Burgrecht umb Schirmb fernero zu gestatten«. Deshalb habe er seine Möbel verkaufen lassen und sei fortgezogen, nach seiner Angabe zu seinem Sohn.

Alles was sich sonst zwischen Moscherosch und der Hanauer Regierung nach seiner Entlassung ereignete, muss anschliessend an seine Amtstätigkeit in Hanau erörtert werden. Für das Leben des Dichters erfährt man bei dieser Gelegenheit wenig, bedeutend mehr dagegen über seinen ältesten Sohn Ernst Ludwig.

---

[1]) Obser, a. a. O., S. 475.
[2]) a. a. O., D I, 102 1/2, 2,76a, 90b, 92a.
[3]) a. a. O., D I, 102, 1,252.

Karl Rieder †

Von

H. D. Siebert

Im September letzten Jahres starb auf der Insel Reichenau Pfarrer Dr. Karl Rieder. Die Badische Historische Kommission, in deren Auftrag er die »Regesta Episcoporum Constantiensium« bearbeitete, verlor mit ihm eines der bekanntesten, langjährigsten und verdienstvollsten Mitglieder.

Rieder, geboren am 9. Februar 1876 in Emmendingen (Baden), widmete sich dem Studium der katholischen Theologie. Nach seiner im Juli 1901 erfolgten Ordination und einer kurzen Vikarzeit in Renchen und Oberweier (Lahr) erhielt er einen längeren Studienurlaub. 1901 promovierte er bei H. Finke in Freiburg i. Br., und kam noch im gleichen Jahre als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter der Badischen Historischen Kommission an das Generallandesarchiv nach Karlsruhe. Von 1903 bis 1906 ist er in Rom, unter gleichzeitiger Versehung einer Kaplanstelle am deutschen Campo santo. Nach seiner Rückkehr wird er im Frühjahr 1908 auf die Pfarrei Scherzingen im Breisgau investiert, und von dort nach drei Jahren als Stadtpfarrer nach Bonndorf berufen. Nach dreizehnjähriger aufopfernder Arbeit als Seelsorger, Politiker und Publizist muss er aus Gesundheitsrücksichten den Hochschwarzwald verlassen, und erhält im Oktober 1924 die Pfarrei Reichenau-Niederzell. Dort erlöste ihn der Tod von einem langjährigen Leiden am 3. September 1931.

Über seine Jugendzeit hat Rieder selbst einmal, anlässlich seines Referates auf der Badischen Schulkonferenz im Februar 1920[1]), in aller Öffentlichkeit gesprochen: »Ich bin der Sohn eines Arbeiters, der seine schwersten Tage in der Fabrik zugebracht hat, ... und habe meinen Vater, einen schlichten Handwerker, gesehen, wie er beim Zusammenbruch des Handwerkes durch die Industrie sein schönes Ge-

[1]) Verhandlungen der Bad. Landesschulkonferenz 1920, S. 196ff.

schäft aufgeben musste ... und habe es am eigenen Leibe verspürt, was es heisst, Arbeiter zu sein. Als Proletarierkind stehe ich vor Ihnen.« — Aber dieses Proletarierkind entstammte einer streng christlich-gläubigen Familie, in welcher der weltliche und geistige Autoritätsgedanke trotz aller materieller Not aufrechterhalten blieb, und daher auch lebendige Aufgeschlossenheit für alles Kulturelle herrschte. — So schon früh in die Brandung zeitlichen Geschehens gestellt, formte ererbte Weltanschauung, eigenes Erleben, verbunden mit eisernem Fleiss und stetem Tätigkeitsdrang, schon früh den Menschen Rieder, den er Zeit seines Lebens, bald mehr die eine oder andere Wesensart seiner Persönlichkeit hervorkehrend, geblieben ist: der aufrichtig gläubige mit der seelischen und materiellen Not seiner Mitmenschen stets mitfühlende Priester, der feinsinnige und tiefschürfende Gelehrte, nicht zuletzt aber der eifrige, eine scharfe Klinge führende Kämpfer, der sein Ziel stets auf dem kürzesten Wege zu erreichen suchte. Dass er sich der katholischen Theologie zuwandte, entsprach durchaus den gegebenen Verhältnissen. Schon damals fesselten den wissensdurstigen Theologen und Hospitanten in sämtlichen philosophischen und philologischen Kollegien der Freiburger Universität das rein wissenschaftliche Arbeiten in erhöhtem Masse. 1901 promovierte er bei Finke mit einer Dissertation über Berthold von Regensburg. Seine weitausholenden Pläne, eine Gesamtausgabe sämtlicher deutschen und lateinischen Predigten Bertholds zu vollenden, scheiterten an der Verlegerfrage. Besser ging es ihm mit dem sogenannten »St. Georgener« oder »Oberrheinischen Prediger«, genannt nach der ältesten Handschrift aus dem Kloster St. Georgen i. Schwarzw., in welchem Rieder einen Niederschlag der Klosterpredigten Bertholds erkannte; und dessen Herausgabe sich die Preussische Akademie der Wissenschaft annahm[1]). Dem Predigtwesen im allgemeinen gehörte Rieders besondere Vorliebe. So widmete er neben der Herausgabe mehrerer Bände eigener Homilien auch der evangelischen Predigt der Gegenwart eine besondere Studie[2]) unter dem allerdings in weiten Kreisen Anstoss erregenden Titel »Zur

[1]) Deutsche Texte des Mittelalters, Bd. X, 1908.

[2]) Freiburg, Herder, 1910.

innerkirchlichen Krisis des heutigen Protestantismus«. Gleichzeitig beschäftigten ihn mehrere später noch zu erwähnende Arbeiten zur Konstanzer Bistums-Geschichte. Mit seinem »Gottesfreund vom Oberland[1])« betrat Rieder ein wissenschaftliches Kampfgelände erster Ordnung. Schon der gelehrte und ob seiner unerbittlich scharfen Kritik gefürchtete Dominikaner H. Denifle hatte sich mit dem »Gottesfreund« befasst, und ihn als eine Erfindung des Rulmann Merswin zu entlarven gesucht, während Rieder ihn mit Denifles späterer Zustimmung dem vertrauten Schreiber des Rulmann, dem Johanniterbruder Nikolaus von Löwen, zuschrieb. In der literarischen Fehde, die anschliessend infolge der Ablehnung von Rieders These durch die Germanisten Strauch und Schönbach entstand, wollte Denifle selbst zugunsten Rieders sekundieren; allein sein plötzlicher Tod liess es nicht mehr dazu kommen, und so setzte sich Rieder allein in scharfer, aber durchaus sachgemässer Art mit den Germanisten auseinander, anlässlich einer fünfzig Seiten umfassenden Besprechung der von K. Bihlmeyer herausgegebenen Deutschen Schriften Heinrich Seuses[2]).

Von seinen kleineren Arbeiten seien noch erwähnt die Beiträge »zur Reformationsgeschichte des Dominikanerinnenklosters in Pforzheim[3])« und zur »Geschichte des Landkapitels Mergentheim[4])« (letzterer aus Ehrensbergers Nachlass), die »Aufhebung des Klosters St. Blasien«[5]), sowie seine besonderen Verdienste, die er sich um das »Freiburger Diözesanarchiv« erwarb, dessen Schriftleiter er über zehn Jahre lang gewesen ist. Neben seinen Arbeiten zur kirchlichen Statistik Badens, hat er hier jahrelang in sachkundiger Weise die kirchenhistorische Literatur Badens besprochen.

Trotz der ausserordentlichen wissenschaftlichen Qualifikation, die sich Rieder schon in verhältnismässig jungen Jahren erworben hatte, blieb ihm sein Lieblingswunsch — die akademische Laufbahn — versagt. Rein persönliche Gründe haben hier die ausschlaggebende Rolle gespielt,

---

[1]) Innsbruck 1905.

[2]) Göttingische Gelehrte Anzeigen 1901.

[3]) Freiburger Diözesanarchiv, N. F. 8, 1907.

[4]) Ebenda N. F. 12, 1913.

[5]) Karlsruhe, Badenia, 1907.

denn die wissenschaftlichen Leistungen Rieders sind stets und allseits anerkannt worden. Als er dann im Frühjahr 1911 auf die Pfarrei Bonndorf i. Schwarzw. investiert wurde, hatte es den Anschein, als ob er der Forschungsarbeit für immer den Rücken kehren sollte; denn hier in Bonndorf wurde er, der an den Tagesereignissen immer regen Anteil genommen hatte, mitten hinein in das Getriebe des politischen Lebens gestellt. In unzähligen und verschiedentlichsten Versammlungen kämpfte der, durch seinen Prozess mit dem Fiskus um die Baupflicht an der Bonndorfer Kirche in weiten Kreisen des Landes fast könnte man sagen »berüchtigt« gewordene Rieder in gewandter, oft von schneidender Polemik durchdrungenen Rede, dennoch aber stets in sachlicher und einwandfreier Art für all das, was die Badische Zentrumspartei damals in ihr kulturpolitisches Programm aufgenommen hatte, oder unter dem Begriff »Parität« zu erstreben suchte. Nebenher fand der Vielbeschäftigte immer noch Zeit zu einer ausgedehnten, meist Fragen der Seelsorge sowie kirchen- und sozialpolitische Probleme berührenden Publizistik. Selbst einige von den später erschienenen Schriften sind als Niederschlag der Bonndorfer Zeit zu betrachten. Indessen konnte Rieders Gesundheit, die von jeher nicht die beste Konstitution aufwies, eine so vielseitige und nervenverbrauchende Tätigkeit auf die Dauer nicht meistern. Geistig noch ausserordentlich rege und frisch, aber körperlich als gebrochener Mann, kommt er nach der kulturgeweihten Bodenseeinsel, woselbst ihm noch sieben Jahre stiller und erfolgreicher Gelehrtenarbeit vergönnt waren, die er fast ausschliesslich seinem verdienstvollen Hauptwerke, den »Regesten der Konstanzer Bischöfe«, widmete.

Schon im Jahre 1901 wurde er von der Badischen Historischen Kommission mit der Fortsetzung des Regestenwerkes betraut. Liessen die 1905 erschienenen Nachträge und das Register zum II. Band den Bearbeiter als Meister in der Regestenwiedergabe erkennen, die er auch fernerhin mit seltener Gewandtheit beherrschte, so gilt dies in gleicher Weise vom ganzen dritten und vierten Band (letzterer ohne Register) sowie die ersten 15 Bogen des 5. Bandes. Leider ist es ihm nicht mehr gelungen, den ursprünglichen Plan des Werkes zu Ende zu führen, denn noch fehlten die Jahre 1480

bis 1496, als ihm sein fortschreitender Krankheitszustand das Weiterarbeiten unmöglich machte.

Als wertvolle Ergänzung zu den Bischofsregesten dienen die »Römischen Quellen zur Konstanzer Bistumsgeschichte zur Zeit der Päpste von Avignon [1])«, die Rieder zur Zeit seines Aufenthaltes in Rom bearbeitete. Schon allein die Tatsache, dass für die Zeit von 1305 bis 1378 sich nicht weniger als 2146 Regestennummern aus den päpstlichen Registerbänden sich zusammenstellen liessen, entkräftigt wohl die Kritik, dass hier allzu viel Arbeit und Zeit aufgewandt worden wäre, zumal man doch immer berücksichtigen muss, dass den Gegenstand der Forschungsarbeit die historische Entwicklung der grössten deutschen Diözese des Mittelalters bildet, die von altersher weitgehende Teile des südwestdeutschen Kulturgebietes umfasste. Besondere Beachtung verdient Rieders Arbeitsmethode, namentlich für die Regesten des 15. Jahrhunderts. Musste doch hier die methodische Quellenbehandlung unter weit anderen Gesichtspunkten erfolgen, wie dies bei einem Regestenwerk der Fall ist, das beispielsweise mit dem Jahre 1300 abschliesst. Die stetige Häufung des Stoffes, bedingt durch die immer weitere Ausbildung des Kanzleiwesens, stellen an den Bearbeiter erhöhte Forderungen, zumal er gezwungen ist, mitunter in sachgemässer Zusammenfassung das Typische herauszuarbeiten, um nicht ins Uferlose zu geraten. Aber auch hierin hat sich Rieder als Meister in der Beschränkung erwiesen, nicht zuletzt dank seiner von geradezu peinlicher Genauigkeit begleiteten Arbeitsmethode, bei welcher die Zuhilfenahme des Lichtbildes eine besonders grosse Rolle spielte. Auch die ausführlichen, für die wissenschaftliche Ausschöpfung so wertvollen Register — namentlich die Sachregister — verdienen hier erwähnt zu werden. Wird es die Aufgabe anderer bleiben, das vielseitige Quellenmaterial der Konstanzer Bischofsregesten für die wissenschaftliche Darstellung fruchtbar zu machen, so darf man schon jetzt den Arbeiten Rieders für die vorreformatorische Geschichte eine allgemeine Anerkennung zuteil werden lassen. Wendet sich doch gerade in jüngster Zeit die Forschungsarbeit wieder mit Vorliebe, nicht am wenigsten durch

[1]) Innsbruck 1908.

die geistigen Strömungen der Gegenwart beeinflusst, dieser Epoche zu. Dass für die Quellenbearbeitung hier noch reichlich Neuland zu erschliessen ist, darauf hat unter anderen schon G. v. Below in seinen »Ursachen der Reformation« schon hingewiesen. Für alle die hier zur Diskussion stehenden Fragen aber kommen den Konstanzer Bischofsregesten eine besondere Bedeutung zu; es sei nur kurz erinnert an die sittlichen Zustände sowie den Bildungsgang des Säkular- und Regularklerus, das Klosterwesen, das Pfründenwesen und seine stetige Weiterbildung zum Rentensystem, in dessen Gefolge das Heranwachsen eines geistlichen Proletariats, das immer weitere Vordringen frühkapitalistisch-bürgerlicher Kreise in das Domkapitel, die Wirkung von Interdikt und Exkommunikation, die Handhabung des Eherechtes, das Stiftungswesen, das frühe Eindringen reformatorischer Strömungen von der Eidgenossenschaft her und anderes mehr. Schon Rieder selbst hat zu diesen Fragen Stellung genommen, so in einem Beitrag zur Festschrift für H. Finke (1904), im Freiburger Diözesanarchiv von 1901, in der Einleitung zu den »Römischen Quellen« und in seinem »Registrum subsidii caritativi« der Diözese Kontsnz vom Jahre 1508[1]). So dürfte es sicherlich nicht zu viel gesagt sein, wenn man in Erinnerung bringt, dass die deutsche Kulturgeschichte diesem leider allzu früh verstorbenen Mitglied der Badischen Historischen Kommission eine nicht unwesentliche Bereicherung verdankt.

In feinsinniger Weise wies der Freiburger Kirchenhistoriker Prälat Dr. Göller in seiner dem verstorbenen Confrater gehaltenen Trauerrede die grosse Zahl der Anwesenden darauf hin, dass auch im 20. Jahrhundert die Reichenau wieder ihren Gelehrten erhalten hätte; und allen, die Rieders Wesen gekannt und miterlebt haben, wie er namentlich in der letzten Zeit die Kräfte zur wissenschaftlichen Arbeit buchstäblich seinen erlöschenden Körperkräften abringen musste, die dachten nicht ohne Berechtigung an jenen schwäbischen Grafensohn und berühmten Reichenauer Dichter und Chronisten des 11. Jahrhunderts — Hermann den Lahmen —[2]).

[1]) Freiburger Diözesanarchiv, N. F. 8, 1907.

[2]) Zu Rieders Schrifttum ist ausser den üblichen Nachschlagwerken noch auf »Konradsblatt Nr. 38, v. 20. September 1931« zu verweisen.

F. K. Barth †

In Donaueschingen verschied am 18. März dieses Jahres der fürstlich-fürstenbergische Archivrat und Vorstand des Donaueschinger Archivs, Dr. F. K. Barth, nach kurzer Krankheit im 43. Lebensjahre. Schon vor dem Kriege heimatgeschichtlich tätig, wandte sich Barth noch in reifen Jahren dem Studium der Geschichte zu und erwarb im Jahre 1925 mit einer von Below betreuten Arbeit über »Die Verwaltungsorganisation der gräflich-fürstenbergischen Territorien vom Anfang des 15. bis in die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts[1])« den Doktorgrad. Im Belowschen Seminar, wo ich den Verewigten kennenlernte und manche gute Stunde mit dem so kenntnisreichen und gütigen Manne verbringen durfte, erwarb er sich jene schöne Verbindung heimatgeschichtlicher Spezialkenntnisse und allgemeiner wissenschaftlicher Problemstellung, die seine Arbeiten — ausser der Dissertation vor allem eine eindringende Monographie über den Bauern der Baar im 18. Jahrhundert[2]) — auszeichnet. Barth war ein idealer Archivar — ein Hüter und Öffner seiner Schätze, ein Freund der Benutzer, zugleich ein Heimatforscher, der es verstand, über das von ihm so gut beherrschte gelehrte Arbeiten hinaus die Heimatgeschichte und die Volkskunde zu einer wahren und echten Volksangelegenheit zu machen. Seine Freunde scheiden mit Schmerz von ihm, zugleich mit der Hoffnung, dass es gelingen möge, einige von Barths vollendeten, noch unveröffentlichten Arbeiten den Kennern der Geschichte der Baar bald vorlegen zu können[3]).

Freiburg i. Br. *H. Heimpel.*

---

[1]) Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 16 (1926).

[2]) Der baaremer Bauer im letzten Jahrhundert vor der Mediatisierung des Fürstentums Fürstenberg, ebenda 17 (1928).

[3]) Ausführlich würdigte Barths Wirken und verzeichnete seine Veröffentlichungen K. S. Baader in: Die Heimat, Beilage zum Donauboten 1932, Nr. 10.

Miszellen

Zur Frühgeschichte der Grafen von Eberstein

Die Grafen von Eberstein, deren Herrschaftsbereich sich im heutigen Baden und Württemberg von der Oos nach Norden bis über Bretten hinaus erstreckte, fassten zeitweise auch auf dem Gebiete links des Rheins festen Fuss. Vom Elsass, das nur durch diesen Strom von ihrem Stammlande getrennt war, sei hier abgesehen und nur die davon weiter entfernte Gegend nördlich vom Elsass ins Auge gefasst. Zweimal erscheinen sie hier als Besitzer von Herrschaften. 1541 erwarb Graf Johann Jacob von Eberstein durch seine Heirat mit Barbara von Daun, der Witwe des 1540 verstorbenen Grafen Simont Wecker von Zweibrücken-Bitsch, die Herrschaft Frauenberg an der Blies, östlich von Saargemünd, in deren Besitz die Familie bis zu ihrem Aussterben blieb. Ungefähr 350 Jahre früher fiel ihr die Herrschaft Stauf südlich des Donnersberges in der Pfalz zu, allerdings nicht — wie noch von Neuenstein annimmt — durch die Heirat des Grafen Eberhard IV. mit Adelheid von Sayn, der Witwe des Grafen Gottfried von Spanheim-Starkenburg, sondern — wie schon H. Witte vermutete und Herm. Schreibmüller näher begründete — durch die Heirat Eberhards III. mit Kunigunde, der einen Erbtochter des um 1190 verstorbenen Edelherren Gottfried von Stauf.

Aber es bestanden noch zwei weitere, zum Teil ältere Beziehungen zwischen den Grafen von Eberstein und dem linksrheinischen Gebiete, die den Geschichtsschreibern dieser Familie Preuschen, Krieg von Hochfelden und von Neuenstein, unbekannt geblieben sind.

Die erste knüpft an den Ort Schorbach bei Bitsch an. »Das Reichsland Elsass-Lothringen« schreibt III, 1014 hierüber: »Schorbach gehörte zur Herrschaft Bitsch. Es scheint ursprünglich Ebersteinischer, dann Zweibrückenscher Besitz gewesen zu sein. 28. Juni 1200 schenkte Graf Eberhard von Eberstein der Abtei Stürzelbronn den Kirchensatz der dort 1143 gebauten Kirche, welcher ihm jure fundationis gehörte.« Die Grafen von Eberstein können aber nicht die ursprünglichen Herrn von Schorbach gewesen sein, denn sie besassen dort, wie aus späteren Zweibrücker Urkunden hervorgeht, keinerlei Hoheitsrechte, sondern ausser dem Kirchensatze nur einige

Zehnten und einen Anteil am Patronatsrechte. Ebenfalls einen Anteil daran hatte das Wilhelmitenkloster Gräfinthal bei Bliesmengen-Bolchen, das ihn am 8. Juli 1313 dem Zisterzienserkloster Stürzelbronn übertrug. Da Gräfinthal (wahrscheinlich kurz nach 1253) von einer Tochter des letzten Grafen von Blieskastel aus dem Hause Metz-Lunéville gegründet wurde, und da diese Familie nach Stürzelbronner Urkunden beträchtlichen Besitz in der Herrschaft Bitsch hatte, kann man vermuten, dass auch der Ort Schorbach ihr gehörte und dass sie die dortige Pfarrkirche gründete. Sie besass ursprünglich das ganze Patronatsrecht jure fundationis und schenkte den Rest davon dem Kloster Gräfinthal bei seiner Gründung, während ein Teil nebst anderen Rechten schon vorher zur Aussteuer einer Tochter verwendet wurde. Ob es nun ein Graf von Eberstein oder ein Edelherr von Stauf war, der in die Familie Metz-Lunéville hineinheiratete, ist unbekannt. Dass das Patronatsrecht erst infolge verschiedener Heiraten an die Ebersteiner kam, glaube ich nicht, denn in diesem Falle würde sich die Erinnerung an den Ursprung desselben kaum erhalten haben. Ob etwa Adelheid, die Gemahlin des Grafen Berthold II. von Eberstein, aus dem Hause Metz-Lunéville stammte? Unmöglich wäre es nicht, denn der Name Adelheid kam bei ihm vor.

Dann standen die Grafen von Eberstein aber auch in Beziehungen zu dem von ihrer Heimat weit entfernten Bistum Metz. Am 29. September 1243 versprachen Graf Eberhard IV. und sein Schwiegersohn, Graf Heinrich II. von Zweibrücken, dem Bischof von Metz, dessen Lehensleute sie seien, ihn als ihren Herrn zu unterstützen. Aus einer späteren Urkunde vom 6. Oktober 1277 geht hervor, dass er den Ort Bretheim (Bretten) und die St. Stephansleute jenseits des Rheins — von Metz aus gesehen — vom Bistum Metz zu Lehen trug. Dieses Lehensverhältnis hat wohl Eberhard IV. selbst begründet, als er von seinem Schwiegersohne in die Interessen des Westrichs hineingezogen wurde. Er ward Mann des Bischofs und trug ihm gewisse, nicht näher bekannte Rechte in Bretten als Lehen auf und erhielt dafür — vielleicht neben einem Geldbetrage — die Vogtei über die St. Stephansleute jenseits des Rheins, von denen der Bischof bis dahin wohl kaum einen Nutzen zog. Den Ebersteinern war es natürlich leichter möglich, von diesen Hörigen Abgaben beizutreiben, wenigstens soweit dieselben innerhalb der Herrschaft Eberstein oder nahe bei ihr wohnten. Diese Lehen gingen nach dem Tode Eberhards IV. auf dessen ältesten Enkel, den Grafen Simon von Zweibrücken und seine Söhne über, werden aber vom Ende des 13. Jahrhunderts ab nicht mehr erwähnt.

Vielleicht geben diese älteren Nachrichten über die Grafen von Eberstein, welche mir bei meiner Beschäftigung mit der Geschichte der Grafen von Zweibrücken aufstiessen, dem einen oder andern Forscher einen willkommenen Fingerzeig.

Carl Pöhlmann.

Pfalzgraf Johann Kasimirs Erklärung an den Kursächsischen Gesandten von Einsiedel zum Scharpffenstein vom 24. Februar 1585

Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz bestimmte in seiner letztwilligen Verfügung, dass sein neunjähriger Sohn Friedrich im lutherischen Bekenntnis zu erziehen sei und dass im Religionswesen des Landes nichts geändert werden dürfe. Die Vormundschaft über Friedrich übernahm nach den Bestimmungen der goldenen Bulle und der letztwilligen Verfügung des Kurfürsten Friedrich III. Ludwigs Bruder Johann Kasimir, der sich zur reformierten Lehre bekannte und die von Ludwig eingesetzten lutherischen Mitvormünder, Herzog Ludwig von Württemberg, Landgraf Ludwig von Hessen und Markgraf Georg Friedrich von Ansbach nicht beachtete. Johann Kasimir verschaffte dem reformierten Bekenntnis, das unter Ludwig VI. streng verpönt war, Gleichberechtigung mit dem lutherischen und liess Friedrich im Gegensatz zu den Bestimmungen der letztwilligen Verfügung Ludwigs im reformierten Bekenntnis erziehen. Die Hetzpredigten lutherischer Prediger beantwortete er im Januar 1584 mit der Entlassung von 7 lutherischen Kirchendienern und deren Ersatz durch reformierte.

Im Januar 1584 kam eine Gesandtschaft Johann Kasimirs zu den beiden Kurfürsten August von Sachsen (Schwiegervater Johann Kasimirs) und Johann Georg von Brandenburg, die aus den Räten Graf Joachim von Ortenburg, Justus Reuber und Hans Dietrich von Wambold bestand und vermutlich die Übernahme der Administration der Kurpfalz durch Johann Kasimir anzeigen sollte. Die beiden Kurfürsten, insbesondere August von Sachsen, drückten dem Gesandten gegenüber ihr Befremden darüber aus, dass Johann Kasimir »allerlei Veränderung und Zerrüttung« vornehme und liessen Johann Kasimir davon abmahnen. Sie wandten sich in dieser Angelegenheit auch an den Mitvormund, den Herzog Ludwig von Württemberg, dem sie am 31. Januar und 27. März 1584 diesbezügliche Schreiben sandten. Abschriften hiervon legten sie im November 1584 dem Reichskammergericht vor. Am 8. Mai 1584 erbaten sie von Johann Kasimir einen Bericht darüber, wie Friedrich »gehalten, instruirt und erzogen« werde.

Im Sommer 1584 begab sich Johann Kasimir zu längerem Aufenthalt nach Eltville und traf dort mit seinem Schwiegervater zusammen, wo dieser die Gelegenheit benützt haben wird, auf Johann Kasimir mässigend einzuwirken. Aber ohne Erfolg. Die lutherischen Prediger hatten seine Abwesenheit benützt, um desto mehr gegen die Reformierten zu hetzen, was wiederum schärfere Massnahmen Johann Kasimirs zur Folge hatte. Dies veranlasste die beiden Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, den sächsischen Kanzler von Einsiedel zum Scharpffenstein zu Johann Kasimir

nach Heidelberg zu senden und diesem ernste Vorstellungen machen zu lassen. Nach der erhaltenen Anweisung sollte Einsiedel ausser der Entlassung der lutherischen Kirchendiener folgende Punkte zur Sprache bringen:

Dem Adel und dem »Frauenzimmer« in Heidelberg sei der Besuch der Predigten verboten worden, die der lutherische Hofprediger für die dem lutherischen Bekenntnis angehörige Gattin Johann Kasimirs, Elisabet, auf dem Schlosse halte. Einsiedel solle an das Schreiben vom 8. Mai erinnern, in dem sie und andere verwandte Fürsten Johann Kasimir ersuchten, die Religion in den alten Stand wie unter Ludwig VI. zu bringen, andernfalls würden sie ferner Rat und Hilfe versagen[1]). Johann Kasimir habe bei der Hochzeit versprochen, seine Gattin beim lutherischen Bekenntnis »ungeirrt und unbetrübt« zu lassen, der ihr Vater einen eigenen Hofprediger mitgegeben habe. Sie habe sich zwar noch nicht beklagt, aber ihr Vater habe doch erfahren, dass ihr von Johann Kasimir und seinen Räten in Glaubenssachen hart zugesetzt werde. Johann Kasimir wolle seine Gattin unbetrübt und unbekümmert lassen; wenn diese in ihrem Gewissen irr gemacht würde und andere Gedanken fassen sollte, so werde ihr Vater wissen, was er zu tun habe.

Johann Kasimir antwortete dem Gesandten in einer Erklärung, die er schriftlich niederlegen, mit seinem »secret« versehen liess, eigenhändig unterschrieb und dem Gesandten aushändigte. Ihre 36 Bogenseiten umfassende Abschrift soll nachstehend nur im Auszug wiedergegeben werden[2]). Johann Kasimirs weitschweifige Ausführungen zu den verschiedenen Fragen des reformierten und lutherischen Bekenntnisses wurden in diesem Auszug nicht aufgenommen.

Johann Kasimir stellte alle Beschuldigungen, dass er in Religionsfragen Änderungen vorgenommen habe, in Abrede. Seine Massnahmen hätten nur bezweckt, die Zerrüttung im Kirchen- und Schulwesen zu verhüten, die durch Verdammung unschuldiger Leute eingerissene Trennung zu beseitigen. Johann Kasimir hätte gern gesehen, dass Kurfürst August den Zuträgereien friedhässiger Leute keinen Glauben geschenkt sondern sich besser unterrichtet hätte. Er sei bestrebt, die unter den Kirchendienern und unter den Untertanen bestehende »Verbitterung« zu beheben, die auf den Kanzeln durch unchristliche Lästerungen und unwahre Beschuldigungen hervorgerufen worden sei und dem ausdrücklichen Befehl Ludwigs VI. sowie dessen mit Johann Kasimir eingegangenen Vergleich widerspräche.

Johann Kasimir habe die Kirchendiener beider Bekenntnisse zu sich kommen lassen und im Beisein des Grosshofmeisters, des

---

[1]) Offenbar hatten sie den Zug Johann Kasimirs zu den Hugenotten im Jahre 1576 unterstützt.

[2]) Staatsarchiv Amberg »Religion und Reformation« Nr. 853.

Kanzlers und aller hohen Räte zur Verträglichkeit ermahnt. Die reformierten hätten sich bereit erklärt, sich wegen aller Beschuldigungen zu »purgiren«, die lutherischen dagegen hätten davon nichts wissen wollen, sondern ungehorsamerweise ohne Erlaubnis die Ratsstube verlassen. Nichtsdestoweniger habe er mit seinen, beiden Bekenntnissen angehörenden, Räten die Entschuldigung der Reformierten angehört und befunden, dass sie unbilligerweise beschuldigt worden seien. Er habe deshalb ein Mandat erlassen, das reformierten und lutherischen Kirchendienern das Schmähen verbietet. Die lutherischen hätten sich nicht daran gehalten, seien immer »ungestümer, trotziger und widerspenstiger« geworden, hätten versucht, den gemeinen Mann zum Aufruhr zu bewegen, sich geweigert, für Johann Kasimir zu beten, einige hätten sogar ihr Gebet gegen ihn gerichtet, zu diesem Zweck ein Gebet drucken und heimlich verteilen lassen. Während er mit seinem Schwiegervater in Eltville war, hätte sich dies noch gesteigert, weshalb er geraume Zeit nach seiner Rückkehr sie entlassen habe. Sie seien zu den Schmähungen nicht durch den Geist Gottes sondern durch die Hoffnung angetrieben worden, einen besseren Platz zu erhalten, »wann sie nur alhie dapfer lestern, schelten und schmehen, und gleichsam wie der Teuffel mit einem Stanck scheiden würden«. Sie hätten ihre Lage verbessert, einer sei Prälat, andere, die in Heidelberg kaum Diakone waren, seien gleich Pfarrherren geworden. Sie hätten seinen Vater, Friedrich III., mit den ärgsten Tyrannen, mit Nero, Maximin, Julian verglichen. Andere hätten geäussert, Friedrich III. sei nicht wert, mit anderen Christen am gleichen Ort zu ruhen, man solle ihn ausgraben und verbrennen.

Friedrich III. habe sich aller Evangelischen sowohl bei fremden Nationen wie auch im deutschen Reich angenommen, habe deshalb mehrmals Leib und Leben gewagt[1]). Trotz dieser Missetaten habe er die Milde walten lassen nach dem Grundsatz »Regium esse bene facere et male audire, das Königen wohl anstehe, gnedig, milt und gütig zu sein, und das inen doch gemeiniglich übel nachgeredet werde, zu gedulden«. Es seien nur Prediger entlassen worden, die »aufgeblasen, gelt- und ergeizige, hoffartige, unartige, weinsichtige gesellen« waren, bei denen »alle Unordnung mit fressen, sauffen, spiln, dantzen, Hoffart und Überfluß in gastereien und kleidungen eingeführt worden«. Sie seien wegen ihres Lästerns schon unter Ludwig VI. gestraft worden. Der grössere Teil der Bürger sei dieses Lästerns müde geworden und habe schon vor der Entlassung dieser Lästermäuler die reformierten Predigten besucht und besuche sie auch jetzt, wovon sich der Herr Gesandte überzeugen könne.

Nun setzte Johann Kasimir seine theologischen Grundsätze auseinander, deren Wiedergabe zu weit führen würde. Bei Ab-

[1]) Er sandte 1567 Johann Kasimir mit 8—10000 Mann zu den Hugenotten nach Frankreich.

fassung der Konkordienformel hätte »eine gute Anzahl Pfarrherren« diese vormittags nicht unterschreiben wollen, hätte aber, »nachdem sie zum Mittagsimbs das guete weinlein völliglich zu sich genommen, in der trunckenheit subscribirt«. Johann Kasimir und seine Kirchendiener stünden nicht »auf Calvini oder einiges anderer menschen schrifft« . . . »sondern allein auf den Prophetischen und Apostolischen heiligen schrifften, den dreyen haupt-Symbolis und der Augsburger Confession sampt derselben Apologie . . .«. Wenn er und seine Kirchendiener »mit dem verhassten Namen Calvinianer, Zwinglianer, Sacramentirer« belegt werden, so müsse er es geschehen lassen, wie auch Christus sich »einen Verführer und Samaritaner hat schelten lassen«.

Johann Kasimir bittet die beiden Kurfürsten, seinem Pflegesohn auch künftig ihren Schutz angedeihen zu lassen, wie auch er selbst keinem Stande des Reichs »zu feindlicher thätlichkeit oder anderem widerwillen fürsätzlicher weiß ursach zu geben« nicht gesinnt sei.

Die Anschauung, dass er seinen »friedhäßigen, unruhigen Räten« Einfluss auf seine Handlungen einräume, sei irrig. Er sei selbst in der christlichen Religion so bewandert und von Gott »mit so viel verstand und vernunfft« begabt, dass er »die Räte für Diener, sich aber für den herrn, bey dem der ausschlag, thun und lassen steht«. Er könne wohl »weiß und schwarz« unterscheiden. Die beiden Kurfürsten möchten künftig solchen Zuträgereien keinen Glauben schenken, sondern ihn davon verständigen.

Der Herr Gesandte habe sich überzeugen können, dass Friedrich »allein uff Gottes Wort, die heilige schrifft und sonst uff keines menschen Catechismum oder einiges menschen authorität, ansehen oder meinung, in göttlich sachen gewiesen, auch nach seinem Alter »in fürstlichen Tugenden und andern sprachen informirt wird«. Seine nächsten Verwandten hätten in den letzten Tagen alles selbst gesehen und gehört und seien damit wohl zufrieden gewesen. Johann Kasimir halte sich für die »Fortpflanzung und Erhaltung der jetzigen Churlinie« verantwortlich, die auf Friedrich IV. beruhe, da er selbst keinen männlichen Leibeserben habe.

Auf den Vorwurf, dass er und seine Räte seiner Gattin in Glaubenssachen zusetzten, dem Hofgesinde, Adel und dem Frauenzimmer in der Stadt den Besuch der für seine Gattin gehaltenen Hofpredigt verboten worden sei, antwortete Johann Kasimir: weder er noch seine Räte hätten seiner Gemahlin »mit gefehrlichen disputationen zugesetzt«, darüber hätte sie eine »Relation« eigenhändig geschrieben und dem Gesandten zugestellt. Er spreche zwar oft mit ihr über Fragen der Religion, habe aber dabei nie den geringsten Zwang ausgeübt, sondern ihr völlig freien Willen gelassen. Das Verbot, die Hofpredigt zu besuchen, sei erlassen worden, weil viel fremdes unbekanntes Handwerksgesinde auf das Schloss zu einer Zeit kam, da Johann Kasimir sich mit seinem Hofgesinde,

mit Junkern und Trabanten zur Predigt in die Stadt begab. Diese Zuhörer kämen mehr des »Bauchs alß der speiß« halber zur Hofpredigt, »verschlagen« sich nach dieser in die Küchen, Keller, Pisterey, ins Waschhaus und andere »Winkel«, wo sie Bekannte wissen. Die »adelichen weiber sampt ihrem anhang« hätten sich in einer Zahl im Frauenzimmer aufgehalten, dass an Sonn- und Predigttagen mehr Tische als sonst gespeist wurden. Dazu hätten sie durch »erfudene Märlein« seine Gattin beunruhigt. Das Begehren des Hofpredigers, ein Pferd zu halten sei abgeschlagen worden, da er nur für diese und deren Frauenzimmer, nicht aber für die Untertanen bestellt worden sei.

Der Hofmeister Friedrichs sei nicht entlassen, wohl aber seien der adjunctus und der präceptor wegen ihres Ungehorsams und mutwilligen Widersetzens entfernt worden. Sie hätten versucht, Friedrich von seiner Religion abspenstig zu machen, ihn gegen Johann Kasimir »unwilliglich zu verhetzen«, hätten weder in Sitten noch in »Schicklichkeit die qualitates nicht gehabt«, die man von den Erziehern eines künftigen Landesherrn verlangen müsse. Friedrich habe unter Ludwig VI. das Vater unser nicht richtig beten, das, was er gelernt, nicht richtig aussprechen können, obwohl er keinen Sprachfehler habe. Auf die Faulheit der früheren Instruktoren sei zurückzuführen, dass er keinen Buchstaben von dem anderen unterscheiden könne. Er werde so erzogen, dass er bei Erreichung des mannbaren Alters nicht jede andere Kirche gleich verdamme und deren Lehre gänzlich verwerfe.

Wenn Ludwig VI. Anordnungen getroffen habe, die der Kurpfalz, Land und Leuten schädlich seien, so sei er als Vater Friedrichs verpflichtet, solchen »errorem« zu korrigieren, um so mehr, als Friedrich III. in seiner letztwilligen Verfügung anders befohlen habe und Johann Kasimir als gehorsamer Sohn diesem nachkommen müsse. Friedrich sei nur einmal von seinem unter Ludwig VI. angenommenen Hofmeister Christof von Venningen mit der Rute gezüchtigt worden; dies sei nicht wegen der Predigt oder anderer Religionssachen geschehen, sondern »andrer übel anstehender sachen halber«. Zwang und castigium seien früher zu oft gebraucht worden, würden aber bei Friedrich »nichts guts schaffen«, seien auch nicht nötig, da er sich »mit glimpflichen Wortten willig, mit Freude und Begierde« erziehen lasse. Er habe bei dem jetzigen präzeptor mehr gelernt als er bei den früheren in Jahren würde begriffen haben.

Die Kurfürsten seien von missgünstigen Leuten berichtet worden. Der Herr Gesandte möge sich selbst davon überzeugen und Friedrich über den angeblichen Zwang und die Instruktion ausfragen. Johann Kasimir könne daher in dieser Frage eine Änderung nicht vornehmen.

Er beklagte sich ferner, dass man ihm in Sachen der Vormundschaft so viel hineinrede. Friedrich III. und Ludwig VI.

hätten dies unterlassen, obwohl sie allen Grund gehabt hätten, dies bei nahe verwandten Kindern zu tun, die von ihren Vormündern gegen den Willen der verstorbenen Eltern in der »Papisterey« erzogen wurden. Dies falle ihm um so schwerer, als die beiden Kurfürsten sich deshalb unter Berufung »auf die prätendirte mitvormundschaft« (wie schon erwähnt) am 31. Januar und (Sachsen allein) am 27. März an den Herzog Ludwig von Württemberg gewandt hätten und beide Schreiben im November 1584 zu seiner Verunglimpfung dem Kammergericht eingereicht hätten, das sie ihm unlängst zugestellt habe. Er hoffe, dass Gott auf diesen Bericht hin den beiden Kurfürsten »ein ander hertz gegen s. f. g. gebe und dahin bewege, das Ire Churf. G. mit dergleichen Zumutungen, darinnen s. f. g. gewissens, reputation, ehrn und der Churf. Pfaltz wolfart halber Iren Churf. g. nicht willfahren kann, freundlich verschonen . . .«.

Alle Streitigkeiten möchten durch Mittel beigelegt werden, die in der Kirche Gottes üblich seien. Diese benötige die Einigkeit mehr als die linke Hand die rechte, damit nicht das Wort des Apostels wahr werde: »So ir euch selbst under einander beißet und fresset, so sehet zu, das ir nicht einander verzert werdet«, dem es zwar gleich sehe, »wenn die Evangelischen nicht anders als bisher ire innerliche trennung und mißverstandt hinlegen, und dem je lenger je mehr fortbrechenden gewalt des Antichrists, der seinen kopff gewaltiglich widerum im Reich Teutscher Nation uffrichten thut, mit gesambtem zuthun entgegenhauen werden.«

Die Erklärung schliesst mit dem Vermerk:

Urkundlich S. F. G. fürgedruckten secrets und eigner subscription. Geben den 24. Februar 1585.

J. Dollacker.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Mannheimer Geschichtsblätter. 33. Jahrg. 1932. Heft 3/4. Rudolf Leiber: Alt-Mannheim nach den Polizeivorschriften der Biedermeierzeit. Sp. 47—53. Nach dem Büchlein des Vorstandes des Mannheimer Stadtamtes v. Jagemann »Polizeivorschriften für die Grossh. Badische Hauptstadt Mannheim« vom 15. Mai 1822. — Friedrich Walter: Regesten zur Baugeschichte des Mannheimer Schlosses. Sp. 54—65. Auf Grund der Schlossbauakten des Generallandesarchivs und der Ratsprotokolle des Mannheimer Stadtarchivs. — Albert Becker: Speyer und Stift Neuburg. Sp. 68—69. Beziehungen des als Dichter bekannten Speyerer Domkapitulars Wilhelm Molitor (1819—1880) zu Amalie Heydweiller-Cronenbold. — Kleine Beiträge. Sp. 69—71. H. Stubenrauch: Lamezan und Lavater. — Hagedorns Lied auf das Heidelberger Fass.

Heft 5/6. Herbert Stubenrauch: Faustin und die Pfalz. Sp. 82—90. Erläuterte Wiedergabe der Stellen über Mannheim und die Pfalz aus dem Werke »Faustin oder das philosophische Jahrhundert« (Zürich 1783) des bayerisch-österreichischen Schriftstellers Johann Pezzl (1756—1823). — Friedrich Walter: Regesten zur Baugeschichte des Mannheimer Schlosses. Sp. 91—101. Fortsetzung. — Carl v. Traitteur: Ein Zweig der Familie Traitteur. Sp. 101—104.

Mein Heimatland. 19. Jahrg. 1932. Heft 3/4. Maximilian Kollofrath: Badische Landsleute in Venezuela. S. 65—66. Im Jahre 1843 ausgewanderte Kaiserstühler. — Karl Jörger: Beim Bermersbacher Weissherbst im Schwarzen Adler zu Gengenbach. S. 67—76. Kulturgeschichtliche Plauderei. — Josef Kaufmann: Plakatsäulen im Ortsbild. S. 77—81. —

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmässig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.

Julius Gretz: Aus der Geschichte des mittelbadischen Müllergeschlechts Gretz-Kretz. S. 82—90. — Ludwig Schmieder: Das Eberbacher Fachwerkhaus. S. 91—95. — A. Freiherr von Göler: Orte und Namen im badischen Forstamt Eberbach. S. 96—101. — Hans Arno Fuchs: Schloß Schmieheim. S. 102—108. — Siegfried Federle: Diedemer, Diedamar, Dietmar, Dittmer. Ein Beitrag zur bürgerlichen Namensgebung und Abänderung. S. 109—110. — Hermann Jacob: Hochberger Bürgerlisten. S. 111—112.

Das Markgräflerland. 3. Jahrg. Heft 3. April 1932. Georg Behringer und Otto Rüdin: Die Hausener Hebelstiftung. S. 65—71. — H. Weidner: Aus J. P. Hebels Hausener Volksschulzeit. Ein Beitrag aus bisher unbeachteten Papieren. S. 72 bis 75. — Hermann Vortisch-Grether: Hebel und seine Vorgänger. S. 75—83. — Fritz Kammerer: Unwetterkatastrophe im Weilertal 1758 und 1761. S. 84—87. — H. Weidner: Das Dorfbild von Hasel um 1570. S. 87—91. — Karl Seith: Der St. Clara-Wald auf dem Scheinberg. S. 91—93. — Derselbe: Schopfheim und der Huldigungsstreit des Jahres 1511. S. 93—95. — H. Weidner: Die Familie Flachsland. S. 95. Ergänzung zu »Markgräflerland«, Juli 1931.

Argovia. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. 44. Band. 1932. Arnold Winkler: Österreich und die Klösteraufhebung im Aargau. Zur Geschichte der europäischen Politik des Vormärz. S. 5—186. Das aargauische Klösteraufhebungsdekret von 1841 war eines der folgenschwersten Ereignisse der neueren Geschichte Europas: die Ursache des Schweizer Sonderbundskrieges und seiner Folgen im Jahre 1848. Die aktenmässig geführte Untersuchung des Verf. ergibt die Unhaltbarkeit der bisherigen Annahme der Vertragsverletzung oder eines Bundesbruches durch den Kanton Aargau und die Eidgenossenschaft. Die Schweiz errang schon 1841 aus eigenem Rechte die Neutralitätsgarantie, sie konnte durch den Sonderbundskrieg ihre internationale Gewährleistung nicht verwirken. Weiter wurde neu erkannt, dass die österreichische Regierung den Anfängen des Schweizerischen Sonderbundes nicht nur nicht zustimmte, sondern sie durchaus ablehnte. — Walther Merz: Schweighöfe im Aargau und den Nachbarkantonen. S. 187—202. Nachweis und Rechtsstellung dieser Höfe mit einseitigem Betrieb der Viehzucht. — Hektor Ammann: Ein Freiämter Steuerrodel aus dem 15. Jahrhundert. S. 203—207. Herrschaft Merenschwand mit den Gemeinden Merenschwand, Benzenschwil und Mühlau. — Hektor Ammann: Ein alter Aarauer Maler. S. 208. Hansheinrich der Maler von Aarau, erste Hälfte des 16. Jahrhunderts. — Walther Merz: Unbekannte Bilder von Schenkenberg und Kasteln. S. 209—211.

Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde. 30. Band. 1931. Felix Stähelin: Adolf Baumgartner, 15. Juni 1855 bis 16. Dezember 1930. S. 1—5. Nachruf auf den Basler Historiker auf dem Lehrstuhl Jakob Burckhardts. — Ernst Staehelin: Des Basler Buchdruckers Ambrosius Froben Talmudausgabe und Handel mit Rom. S. 7—37. — August Burckhardt: Die Grabstätte des Grafen Heinrich von Tierstein. S. 39—42. Der 1519 verstorbene Graf ist nicht in Basel, sondern in Finstingen an der Saar bestattet. — Gustav Steiner: Mittel und Wege zur helvetischen Revolution. S. 43 bis 133. — Ed. Schweizer: Die Entstehung der Dreissiger Wirren im Kanton Basel. Eine historische und staatsrechtliche Untersuchung. S. 136—368. — Gottlieb Wyss: Franziska von Eptingen, Äbtissin zu Olsberg. S. 369—391. Vornehmlich über die Bautätigkeit der Äbtissin (1634 geb., 1707 gest.). — Werner Kaegi: Ein Plan Jacob Burckhardts zu einem Werk über Karl den Kühnen. S. 393—398. — Felix Stähelin: Römisches auf dem Wartenberg. S. 399—401.

Zeitschrift für schweizerische Geschichte. 11. Jahrg. 1931. Nr. 4. Konrad Gasser: Johannes Stumpf. S. 428—451. Biographische und historiographische Würdigung des in Bruchsal geborenen schweizerischen Geschichtsforschers der Reformationszeit.

Archiv für elsässische Kirchengeschichte. 7. Jahrg. 1932. Im Auftrage der Gesellschaft für Elsässische Kirchengeschichte legt der verdienstvolle Herausgeber Joseph Brauner einen inhaltsreichen neuen Band vor. L. Pfleger: Zum Millenarium der heiligen Kaiserin Adelheid. S. IX—XVI. Zur Erinnerung an die Kaiserin Adelheid, die Gemahlin Ottos I., die Stifterin des elsässischen Klosters Selz, deren Leben mit dem Elsass eng verknüpft ist. — L. Pfleger: Untersuchungen zur Geschichte des Pfarreiinstituts im Elsass. II. Der Pfarrklerus. S. 1—100. Die verschiedenen Bezeichnungen für die mittelalterliche Pfarrgeistlichkeit; das Institut der nicht residierenden Pfarrer; die Hilfsgeistlichen der Seelsorge, die materielle Lage der Pfarrgeistlichen, der berufliche Bildungsstand des Pfarrklerus; die sittlichen Zustände in ihm. — Medard Barth: Die Rolle des Dominikanerinnenklosters St. Marx zu Strassburg in der Frühgeschichte des Ordens 1225—1242. S. 101—112. Das Kloster hat die Entfaltung der Ordensbewegung am Oberrhein in ihren Anfängen besonders gefördert. — Laurent Freyther: Der bischöflich-baslerische Liber Marcarum vom Jahre 1441 in seiner Vorgeschichte, seinem Zweck und seiner Bedeutung. S. 113—160. Die ausführliche Untersuchung erkennt in dem Liber Marcarum ein nach Stufen oder Klassen für die Steuerveranlagung angelegtes Pfründeneinkünfteregister. — Florenz Landmann: Erasmus Schaltdorffer O. Min., ein Strassburger Klosterprediger aus dem Jahre 1477. S. 161—178. Auf Grund einer Münchener

Handschrift. — L. Pfleger: Die Geilerbildnisse Hans Wächtelins, Hans Burgkmairs und Lukas Cranachs. S. 179 bis 188. — Joseph Lefftz: Alte Heilsegen und Beschwörungsformeln. S. 189—226. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde des Elsass. — Alfred Pfleger: Der Gregorientag im Elsass. Ein Beitrag zur religiösen Volkskunde und Schulgeschichte. S. 227—237. — L. Pfleger: Elsässische Belege für das altdeutsche Wort dult = Festtag. S. 238. — Medard Barth: Der geistliche Schriftsteller Gregorius Rippell. Seine Einwirkung auf den Katholizismus in Deutschland. S. 239—268. Gregorius Rippell (1681—1729) hat nach den Darlegungen des Verf. künftig als eine wichtige Stütze der älteren Restaurationsbewegung im deutschen Katholizismus zu gelten. — Medard Barth: Michael Wohlrab, Pfarrer von Dorlisheim und Schriftsteller 1695—1779. S. 269—290. Auch dieser zum Elsässer gewordene sächsische Konvertit, Rippells Vikar, gehört der zweiten Restaurationsbewegung des elsässischen Katholizismus an. — P. Angelus Maria Walz: Elsässische Dominikaner und Dominikanerinnen im Jahre 1750. S. 291—300. Personalstatistik der Congregatio Alsatiae. — P. Archangelus von Altdorf: Die elsässische Kapuzinerprovinz während der französischen Revolution. S. 300—338. Sucht das auf Aktenstudium beruhende Werk von P. Armel d'Etel, Mitglied der Pariser Kapuzinerprovinz, über die Elsässische Kapuzinerprovinz während der französischen Revolution (1923) zu vertiefen und zu erweitern mit dem Endergebnis, dass die elsässische Provinz nicht an ihrer inneren Morschheit zugrunde ging, sondern an den harten Ordensgesetzen der Revolution und der Einstellung des Staates in der Folgezeit. — L. Pfleger: Frühmittelalterliche Stationsgottesdienste in Strassburg. S. 339—350. — Heinrich Neu: Unbekannte Bildnisse der Strassburger Bischöfe Friedrich von Blankenheim und Johann von Manderscheid. S. 351—362. Aus dem 16. Jahrhundert. — Medard Barth: Der Strassburger Weihbischof Paul Graf Aldringen 1627 bis 1644. S. 363—374. Sein Leben und Wirken wird anlässlich der Feststellung seines Grabmals neu geschildert. — Kleine Beiträge. S. 375—394. Es werden nur die Titel angeführt. L. Pfleger: Eine neue Interpretation der Urkunde des Abtes Beatus von Honau vom Jahre 810. — Derselbe: Zum Kult des hl. Antonius von Padua im Elsass. — Derselbe: Zum Kult der heiligen Elisabeth im Elsass. — Derselbe: Zur Geschichte des Mittagläutens im Elsass. — Derselbe: Zur Geschichte des Festes der Immaculata Conceptio im Elsass. — Fl. Landmann: Johannes Flaminius, Pfarrer von Dachstein, Übersetzer eines Predigtwerkes Johann Wilds. — A. Kimmenauer: Der Besuch des Visitators des Heiliggeistordens in Strassburg 1596. — M. Barth: Das

Los ausgewiesener elsässischer Kapuziner während und nach der französischen Revolution. — Jos. Brauner: Die »christliche Ordnung« des Abtes Bernardin Buchinger von Lützel für seine Klosterpfarreien.

Archives Alsaciennes d'histoire de l'art. 10. Jahrg. 1931. Jos. Walter: Aurait-on découvert des fragments de l'hortus deliciarum? A propos d'une récente acquisition du Musée Brittanique. S. 1—8. Der von dem Britischen Museum erworbene Miniaturenzyklus aus dem Leben des hl. Johannes Baptista, ein wichtiges Zeugnis der frühen Miniaturmalerei des Elsass, kann niemals einen Teil des Hortus deliciarum gebildet haben. — Jos. Walter: La croix de Niedermünster. Sa légende — son histoire — son symbole. S. 9—52. Kunstwerk aus dem Ende des 12. Jahrhunderts. — Henri Gerlinger: Le Dompeter près Avolsheim. S. 53—80. Kunsthistorische Würdigung der romanischen Kirche. — André Trautmann: L'église de Surbourg. S. 81—98. Geschichte und künstlerische Würdigung der romanischen früheren Abteikirche bei Hagenau. — Hans Haug: Les œuvres de miséricorde du jubé de la cathédrale de Strasbourg. S. 99—122. Die zwei dem »Musée de l'œuvre Notre-Dame« überwiesenen Fragmente von Skulpturen der Fassade des verschwundenen Lettners des Strassburger Münsters werfen neues Licht auf die Kunstgeschichte dieses Werkes. — Jos. Walter: L'inscription du reliquiaire de sainte Attale (Simple constatation épigraphique). S. 123—128. Die vielfach gedeutete rätselhafte Inschrift an dem Reliquienkästchen der hl. Attala in der Magdalenenkirche zu Strassburg wird neu erklärt mit den Namen der drei Stifter. — Max Bendel: Un désin inédit de Tobie Stimmer. S. 129—135. Der Entwurf zu einem Glasgemälde, Bathseba im Bade von König David beobachtet, im Strassburger Museum ist ein Originalwerk Tobias Stimmers aus dem Jahre 1565. — J. E. Gérock: Les illustrations de David Kandel dans le »Kreuterbuch« de Tragus. S. 137—148. Über die Zeichenkunst des Strassburgers aus dem 16. Jahrhundert. — Théodore Ungerer: Une horloge à sphère tournante d'Isaac Habrecht (1646). S. 149—156. — Charles Goehner: Une gourde d'étain de 1656 d'origine Strasbourgeoise. S. 157—159. Zinn»feldflasche« aus Heiligenstein. — Roger-Armand Weigert: Un don de Louis XIV à la cathédrale de Strasbourg. S. 161—171. Silberner Leuchter, 1698 von dem König geschenkt. — Geneviève Levallet-Haug: Notes sur les tapisseries de l'hôtel de ville de Strasbourg. S. 173 bis 181. — André Girodie: Deux peintres Versaillais d'origine alsacienne: Karpff et Wachsmuth. S. 183—188. — Charles Spindler: Louis-Pierre Spindler, portraitiste et peintre de genre 1800—1889. S. 189—202. — André Joubin: Correspondance d'Eugène Delacroix avec ses cousins

Auguste Lamey. S. 203—248. Briefwechsel des Künstlers mit seiner Cousine Alexandrine Pascot, der Gemahlin des in Kehl 1772 geborenen, 1861 in Strassburg gestorbenen elsässischen Dichters.

Revue d'Alsace. 83e Année. 1932. Tome 79. Nr. 517. Abbé de Dartein: Notice sur la famille de Salomon. S. 95 bis 108. — E. Bécourt: La Réforme à Andlau (1538—1609). S. 109—117. Fortsetzung. — H. Weisgerber: Mémoire sur l'Alsace du Conseiller Goezman (1767). S. 118—132. Fortsetzung. — R. Charles Benner: Les verreries romaines du Musée de Colmar et du Musée historique de Mulhouse. S. 133—146. — J. Joachim: Un cas de conscience. S. 147 bis 152. Jüdisch-christliche Streitsache in Altkirch 1790. — L. Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la Guerre 1914—1918. S. 153—170. Fortsetzung. Jahr 1916. Februar und März. — Notes et Documents. S. 171—174. X. Thomann: Un ex-voto seditieux à Neuf-Brisach. — Inauguration du drapeau donné à la Garde Nationale d'Huningue par S. A. R. Mgr. le Duc d'Orléans en mémoire du Patriotisme et du Courage de ses habitants dans les deux guerres d'invasion 1814 et 1815.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 8. Jahrg. 1932. Heft 2. Fr. Ernst: Beiträge zur leiningischen Kirchengeschichte. S. 33—39. III. Die lutherische Kirche im Alt- und Neuleininger Gebiet während des 18. Jahrhunderts (1705—1793). Schluss. — K. W. Thomas: Zur Geschichte der Kaiserslauterer Prot. Kirchengemeinde. S. 40—44. Fortsetzung. — Eine politische Osterpredigt von 1832. Mitget. von G. Biundo. S. 45—54. Predigt des ev. Pfarrers Karl Juch zu St. Wendel über Aberglauben, Eigennutz, Kleinmut. — Albert Becker: Goetheerinnerungen um ein Pfälzer Pfarrhaus. S. 55—56. Weimarer Beziehungen zu dem Zweibrücker Hofprediger Georg Petersen (1708—1783). — W. Rotscheidt: Pfälzer als Professoren an den holländischen Universitäten. S. 57—60. In Groningen: Johann Gebhard, Jakob Alting, Abdias Widmarius, Johann Konrad Monäus, Johannes Braun, Johann Friedrich Mieg, Johann Gerhard Christian Rücker, Friedrich Adam Widder; in Harderwyk: Abdias Widmarius, Georg Horn; in Utrecht: Daniel Berckringer, Johann David Hahn, Johann Gerhard Christian Rücker. — Albert Becker: Zur kirchlichen Volkskunde der Pfalz. S. 61—62. 21. Hambacher Gebetsparodien. 22. Bibel und Volksweisheit.

Heft 3/6. Das Heft ist eine Erinnerungsschrift zur Jahrhundertfeier des Hambacher Festes. — Johannes Bühler: Zur Hundertjahrfeier des Hambacher Festes. S. 131—133. Der Verf. eines besonderen Buches über das Hambacher Fest, das an anderer Stelle besprochen wird, spricht über die Bedeutung der Ereignisse zu seiner Zeit und für die deutsche Geschichte des 19. Jahrhunderts. — Albert Becker: Der Geist von

Hambach. S. 134—152. Darstellung der Voraussetzungen, des Vorkampfes, des Verlaufs des Festes, seiner Folgen und seiner Bedeutung. — Eugen Franz: Vom »Hambacher Schloss« zur »Maxburg«. Ein Beitrag zur Geschichte des Umbaus. S. 153—161. Zur Geschichte des Schauplatzes. — Stimmen zum Hambacher Fest. S. 162—172. Gleichzeitige Berichte von Teilnehmern. — Ottfried Neubecker: Die Symbole des Reiches. Eine Betrachtung zum Hambacher Fest. S. 173—176. Die Geschichte der Reichsfarben. — Albert Becker: Pfälzer Goetheerinnerungen. S. 177—179. — J. A. Brein: Das Hambacher Fest. Eine Bibliographie. S. 184—222. Sehr dankenswerte und ausführliche Zusammenstellung der gleichzeitigen und späteren Schriften zum und über das Hambacher Fest und seine Teilnehmer mit Besitzvermerken der Bibliotheken.

Wanderbuch des Pfälzerwald-Vereins. 1932. (Daniel) Häberle: Der optische Telegraph in der Pfalz während der Napoleonischen Zeit. S. 17—49. Der Verf. trägt alles erreichbare Material zur Geschichte der optischen Telegraphenlinien, einer von den Franzosen auf dem linken Rheinufer in den Revolutionskriegen verwendeten Erfindung Claude Chappe's, zusammen. Besonders wichtig waren die Linien Paris—Strassburg, Strassburg—Basel, Metz—Landau, Strassburg—Mainz, Metz—Mainz. Dieser Beitrag zur Verkehrsgeographie vor allem der Pfalz ist auch als Sonderdruck erschienen.

Hessische Chronik. 19. Jahrg. 1932. Heft 1/2. Wilhelm Diehl: Urteile über die Gesundheitsverhältnisse von Pfälzer Orten im Jahre 1605. S. 1—6. Nach den Fragebogen des Heidelberger Kirchenrats. — Wie der Gronauer Pfarrer die Jahre 1812—1814 erlebte. Briefe Georg Friedrich Simons an Johann Adam Dieffenbach. Mitgeteilt von Karl Esselborn. S. 7—13. Ein Kriegsbild aus einem Odenwalddorf. — Wilhelm Diehl: Lebensbeschreibungen von Pfälzer Inspektoren, Pfarrern, Schulmeistern und Glöcknern aus dem Jahre 1693. S. 14—23. Schluss dieser Zusammenstellung. — Wilhelm Diehl: Die Stellung der Stipendiaten des Heidelberger Sapienzkollegs zur calvinistischen Reformation des Kurfürsten Johann Kasimir von der Pfalz. S. 23—24. Im Zusammenhang mit der Wiedereinführung des reformierten Bekenntnisses durch Johann Kasimir wurden am 1. Juli 1585 die Stipendiaten einzeln vernommen, wie sie sich zu der begonnenen Reformation stellten. Von 49 weigerten sich 48 die neuernannten Präzeptoren anzuerkennen.

Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte. 26. Jahrg. 1932. Heft 5. Relatio und Bedenken gehabter Visitation 1560 in der Hintern Grafschaft Sponheim. Aus dem Nachlass des † F. Back, herausgegeben von W. Rotscheidt. S. 129—136.

Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 69. Band. Heft 1. 1931. Arthur Bechtold: Beiträge zur Topographie des alten Würzburg. II. Zur Geschichte des Hofes zum Grafen Eckard. S. 1—28. — O. v. Etzel: Die alte Burg in Heidingsfeld. S. 29—43. — Erwein Graf v. Schönborn: Die Romreise des Kardinals Hugo Damian von Schönborn zum Konklave 1730. S. 45—80. Briefe des Speyrer Fürstbischofs und vor allem seines geistlichen Sekretärs Kellermann an den Bruder des Kardinals, den Grafen Rudolf Franz Erwein von Schönborn aus Rom. Sie ergänzen die Berichte Willes in dieser Zs. N. F. 33, 1918, 174—211.

Das Bayerland. 43. Jahrg. 1932. Nr. 8. Das Heft ist der Jahrhunderterinnerungsfeier des Hambacher Festes gewidmet. Anton Eckardt widmet dem Schauplatz des Festes, dem Hambacher Schloss, eine historische Skizze (S. 225—227). — Die wirtschaftlichen Voraussetzungen und staatlichen Massnahmen zum Hambacher Fest (27. Mai 1832) behandelt (S. 228—237) Eugen Franz. — Von Adam Sahrmann wird das Hambacher Fest und der Kampf um die Pressefreiheit gewürdigt (S. 238—242). — Götz Freiherr von Pölnitz betrachtet es vom Gesichtswinkel der Studentenschaft her in seinem Beitrag: Die Deutsche Burschenschaft und das Hambacher Fest (S. 243—246). — Als weitere Beiträge sind zu nennen: Franz Hartmann: Die Männer von 1832 — Revoluzzer oder Patrioten? S. 246—249. — Leopold Reitz: Romantisches Fest. S. 250—253. — Albert Becker: Gabelsberger und die Hambacher Schwurgerichtssitzung. S. 253—254.

Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. 5. Jahrg. 1932. Heft 1. Helmut Weigel: Franken im Dreissigjährigen Krieg. S. 1—50. In dem Abschnitt »Franken als pfälzisches und ligistisches Hinterland 1618 bis Herbst 1621« ist die Berührung mit dem Interessengebiet unserer Zs. gegeben. — Oskar Fürst v. Wrede: Aus der Wirksamkeit des Feldmarschalls Fürst von Wrede als Minister und Reichsrat. Mitteilungen aus dem Nachlass König Ludwigs I. und dem Fürstlich v. Wredeschen Familienarchiv in Ellingen. S. 51—88. Hauptsächlich an Hand des bisher geheimgehaltenen, teilweise vertraulichen Briefwechsels des zu Heidelberg geborenen Fürsten mit den beiden ersten bayrischen Königen und anderen Persönlichkeiten wird die politische Wirksamkeit des pfalzbayrischen Feldherrn und Staatsmannes dargestellt. U. a. werden seine Bemühungen um die Wiedergewinnung der badischen Pfalz für die Wittelsbacher beleuchtet und seine Sendung als ausserordentlicher Hofkommissär in die linksrheinische Pfalz anlässlich des Hambacher Festes dargestellt. — Albert Pfeiffer: Die Pfalz unter französischer Besatzung 1918—1930. Ein Überblick. S. 89 bis 128. Darstellung der Hauptereignisse der Besatzungszeit, der Für-

sorgemassnahmen von Reich und Land, insonderlich des Anteiles der bayrischen Pfalz an der Leidenszeit der Fremdherrschaft in den Rheinlanden.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1930/31. Eduard Rümelin: Die »Eppinger Linien«. S. 1—21. Geschichte der Erbauung und militärische Würdigung der in den Jahren 1695—1697 nach den Plänen Markgraf Ludwig Wilhelms von Baden-Baden errichteten Verteidigungslinie Pforzheim—Neckargemünd gegen die Einfälle der Franzosen.

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 37. Jahrg. 1931. 3. und 4. Heft. Manfred Eimer: Zur Geschichte des Dornstetter Waldgedings. S. 205—226. Das Lagerbuch der Stadt Freudenstadt enthält eine mit dem Moser-Grimmschen Text fast genau übereinstimmende Niederschrift der Waldgedingsverkündigung. Die Erneuerung von 1433 ist hervorgerufen worden durch lebhafte Verhandlungen zwischen Württemberg und Baden von 1401—1432 wegen strittiger Grenzverhältnisse und der Wildbänne, die durch den sogenannten Brettener Vertrag vom Jahre 1432 abgeschlossen wurden.

Archiv für Sippenforschung. 9. Jahrg. 1932. Heft 6. Otfried Praetorius: Quellen der Sippenforschung in Hessen-Darmstadt. S. 169—206. Ausführliche familiengeschichtliche Bibliographie für den hessischen Genealogen.

Familiengeschichtliche Blätter. 30. Jahrg. 1932. Heft 3 bis 6. Otto Langguth: Auswanderer aus der Grafschaft Wertheim. Sp. 53—60; 109—124; 155—164. Wird fortgesetzt.

Die Denkmalpflege. Jahrg. 1932. Heft 1/2. Joseph Sauer: Die Wandmalereien im Münster zu Breisach. S. 16—26. Die völlige Freilegung der Fresken des Westjoches des Breisacher Münsters hat in drei Wandflächen wie ein riesenhaftes Triptychon die Darstellung des Weltgerichts ergeben, die Schöpfung eines ganz grossen und reifen Meisters, mit viel Wahrscheinlichkeit Martin Schongauers. — Paul Clemen: Zum Gedächtnis an Georg Dehio. S. 76—78. Nachruf auf den Strassburger Kunsthistoriker.

Oberrheinische Kunst. Jahrbuch der oberrheinischen Museen. Jahrg. 5. 1931/32. Otto Schmitt: Der Kopf mit der Binde. S. 3—16. Durch neuere Funde stützt der Verf. seine von der allgemeinen Anschauung der Kunstwissenschaft bisher abweichende Auffassung, dass der dem 13. Jahrhundert zugeschriebene Sandsteinkopf des Mainzer Doms nicht nur ein eigenhändiges Werk des Naumburger Meisters, sondern die bedeutendste und edelste Schöpfung seiner Mainzer Zeit ist und nicht vom Ost-, sondern vom Westlettner stammt. — Heinrich Jerchel: Spätmittelalterliche Buchmalereien am Oberlauf des Rheins. S. 17 bis 82. Die Gesamtwürdigung der Buchmalerei am Oberrhein in den ersten fünf Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts, überraschend

durch die Menge der verschiedenartigen Erscheinungen auf einem verhältnismässig engen Landstrich, lässt drei Kunstprovinzen sich voneinander abheben: das Gebiet von Basel—Freiburg, das Elsass und das Bodenseegebiet. — Johannes Dürkop: Der Meister des Hausbuches. S. 83—160. Durch neue Sichtung, Ordnung und Deutung aller erreichbaren Werke des Meisters sucht der Verf. in einer Gesamtdarstellung die Persönlichkeit des Künstlers schärfer wie bisher in den zahlreichen Einzeluntersuchungen, zu beleuchten und die Herkunft seiner Kunst und ihre unmittelbare Nachfolgerschaft zu klären. — Kurt Bauch: Holzschnitte vom »Meister des Frankfurter Paradiesgärtleins«. S. 161—170. Die besprochenen, in Bibliotheken des Oberrheingebietes (Kolmar, Basel, Strassburg) erhaltenen Holzschnitte des unbekannten Meisters des frühen 15. Jahrhunderts lassen das Gebiet seiner Tätigkeit, das an den Oberrhein und ins Elsass zu verlegen ist, nicht näher bestimmen. — Kurt Bauch: Schongauers Frühwerke. S. 171—184. Die Feststellungen Ernst Buchners, dass die Jahreszahl auf dem Münchener Bildnis Schongauers nicht 1483, sondern 1453 lautet, und Ilse Futterers, dass der Stauffenbergaltar der Isenheimer Klosterkirche vor dem Jahre 1460 entstanden sein muss, veranlasst eine neue Überprüfung der Biographie des Malers und eine neue Diskussion seines Frühstils. — Josef Sauer: Der Freskenzyklus des Breisacher Münsters. S. 185—193. Die freigelegten Fresken im Breisacher Münster sind als die bedeutendsten deutschen Monumentalmalereien des 15. Jahrhunderts niemand anderem zuzutrauen als dem in Breisach verstorbenen Schongauer. — Betty Kurth: Eine Schaffhausener Leinenstickerei mit den »Weiberlisten« im Historischen Museum zu Bern. S. 194 bis 196. Die spätgotische Weisstickerei stellt vier Szenen dar: Simson im Schosse Dalilas, die ihm die Haare abschneidet, Judith mit dem Kopfe des Holofernes, der unter dem Fenster der listigen Schönen hängende Vergil, und Phyllis, die den weisen Aristoteles zum Reittier entwürdigt. — Walter Hugelshofer: Nachträge zu Baldung. S. 197—212. Der Verf. will zusammentragen, was seit den letzten Arbeiten durch die grossen Besitzverschiebungen der Nachkriegsjahre an Gemälden von Hans Baldung Grien bekannt geworden ist oder an abgelegener Stelle veröffentlicht worden ist. — Julius Wilhelm: Eiserne Ofenplatten am Oberrhein. S. 213—215. Allgemeine Bemerkungen zu den beiden folgenden Katalogen: Katalog der eisernen Ofenplatten im Heimatmuseum in Lörrach und Katalog der eisernen Ofenplatten im Heimatmuseum in Kandern von Julius Wilhelm; Katalog der eisernen Ofenplatten im Historischen Museum in Basel von Fritz Gysin. S. 216—230. — Hans Reinhardt: Johann Carl Hemeling, der Architekt des Ramsteinerhofs zu Basel. S. 231—240. Der Erbauer ist 1702 in Graben (Baden) geboren als Sohn des Amtmannes zu Graben

und Staffort, späteren Rentkammerrates und Mitoberbeamten in Stadt und Amt Durlach Konrad Justus Hemeling. — Josef Sauer: Marc Rosenberg, † 4. September 1930. S. 241—244. Lebensnahe, feinsinnige Würdigung der eigenartigen Persönlichkeit des in Baden heimisch gewordenen Kunstgelehrten von internationalem Ruf und seiner wissenschaftlichen Bedeutung.

Zeitschrift für bildende Kunst. 1931/32. Heft 1. Heinrich Schmidt: Baldungs frühe Pferdedarstellungen. S. 10—15.

Heft 9/10. Karl Lohmeyer: Der Christus des Hauses Dalberg. Ein Beitrag zum Grünewaldproblem? S. 172—177. Das im Besitze des Kurpfälzischen Museums in Heidelberg befindliche Gemälde aus dem Ende des 15. Jahrhunderts war für eine Hauskapelle der Dalbergs gemalt und scheint Beziehungen zu Matthis Gotthardt Nithardt zu haben.

Neue Heidelberger Jahrbücher. Neue Folge. Jahrbuch 1932. Hubert Schrade: Eine unbekannte Jesus-Johannes-Gruppe. S. 59—63. Bis jetzt hat sich das Urteil, dass diese Gruppe oberdeutschen Ursprungs ist, nur auf plastische Bildwerke stützen können. Die Miniatur der Sammlung Victor Goldschmidt in Heidelberg gibt den Beleg, dass die Gruppe auch von der Malerei dargestellt wurde. Ursprungsland ist ebenfalls Oberdeutschland. — Ernst Scheyer: Aus Carl Fohrs künstlerischer Hinterlassenschaft. Zu zwei unbekannten Arbeiten des Künstlers aus schlesischem Besitz. S. 82—90. Bildnis des Heidelberger Studenten Ludwig Simon und ein Aquarell »aus der Umgebung von Subiaco«. — Adolf Mayer: Nachträge zu den »Momentaufnahmen aus der Gelehrtenwelt«. S. 91—95. Weitere Lebenserinnerungen des Heidelberger Chemikers.

Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. 12. Ergänzungsband. Heft 1. 1932. E. Kimpen: Ezzonen und Hezeliniden in der rheinischen Pfalzgrafschaft. S. 1—91. Der Verf. kennzeichnet die Ergebnisse seiner für die oberrheinische Geschichte gleichermassen wertvollen Untersuchungen selbst etwa so: Die bisherigen Unklarheiten über die Personen der Pfalzgrafen Hermann II., Heinrich II. von Laach, Heinrich III. und Hermann III. von Stahleck wie auch über die Ansprüche sämtlicher Pfalzgrafen nach Heinrich I. konnten in vielem erhellt werden. Fürstinnen, wie Richenza von Nordheim, Ida von Elsthorpe, Richwara von Zähringen, Mathilde von Tengling, Hedwig von Spanheim, Hildegard von Büren, wurden auf einen Platz gestellt, denen ihnen die Forschung bisher noch nicht zuwies ... Auch andere Fragen, wie etwa die über die Beziehungen der Nordheimer zu ihren stadischen Gütern oder über die Stellung der Peilsteiner und Spanheimer in Kärnten, sowie der Zähringer oder Staufer in Baden oder im Elsass wurden in völlig anderes Licht gerückt. Was diese Ergebnisse vor allem ermöglichte, waren zwei grundlegende Tatsachen, die Aufklärung der Familienverhält-

nisse des Pfalzgrafen Otto und die Auffindung der vielverzweigten Nachkommenschaft der Kaiserin Gisela aus ihrer Ehe mit dem Herzog Ernst I. von Schwaben. Der Endzweck der nicht um ihrer selbst willen gegebenen Erläuterungen dieser genealogischen Zusammenhänge war, an dem Einzelbeispiel der lothringisch-rheinischen Pfalzgrafschaft zu zeigen, wie praktisch bei den Verleihungen verfahren und wie weit auch die Legitimation dabei berücksichtigt wurde.

Historische Zeitschrift. 146. Band. Heft 1. 1932. Gustav Roloff: Bismarcks Friedensschlüsse mit den Süddeutschen im Jahre 1866. S. 1—70. Unter Ausschöpfung des bisher nur zum Teil bereitgestellten Quellenmaterials versucht der Verf. die Klarheit und Zielbewusstheit der Bismarckschen Politik gegenüber den süddeutschen Staaten, deren wichtigstes Ergebnis das geheime Schutz- und Trutzbündnis für den Kriegsfall und die Überwindung der Mainlinie war, herauszustellen. »Da die Neuregelung der deutschen Dinge eine grosse Verschiebung der europäischen Machtverhältnisse bedeutete, so ist es natürlich, dass die Grossmächte daran Anteil zu nehmen suchten, und schwerlich hätte es besser gelingen können, den Einfluss des Auslandes zu beseitigen, als es gelungen ist. Überall hat Bismarck die Pflege der deutschen Lebensnotwendigkeiten mit der unvermeidlichen Rücksicht auf die internationalen Verhältnisse zu vereinigen verstanden . . . die feste Konsolidierung der preussisch-deutschen Macht ist gegen den Willen der Nachbarn im Westen und Osten geschehen . . .«

Zeitschrift für Volkskunde. N. F. Bd. 3. Heft 1. 1931. Albert Becker: Der Speyerer Domnapf. S. 43—46. »Fest steht nur, dass der Napf die vom Dom aus gesteckte Grenze bezeichnet, dass er das bischöfliche gegen städtisches Gebiet abgrenzte. Alle Rechtsbräuche, die sich an den Domnapf knüpfen, lassen sich von dieser seiner Bedeutung als Grenz-, insbesondere als Immunitätsgrenzzeichen unschwer ableiten.« — Derselbe: Zum Nobiskrug. S. 46—47. Verknüpfung mit der Totentanzidee. — E. Christmann: Von den Jahresfeuern in der Pfalz. S. 48—50.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. 6. Jahrg. 1932. Heft 1. Heiner Heimberger: Beiträge zur Volksheilkunde. Augenheilkunde aus alter Zeit. S. 38—41. Beispiele aus der Adelsheimer Rezeptsammlung des 16. und 17. Jahrhunderts. — Karl Kleeberger: Das Martiniweibchen in der Pfalz. S. 42—44. — Reinhard Hoppe: Volksbräuche aus Bobstadt im badischen Frankenlande. S. 49. — K. Wolber: Wettervorhersage für Seckenheim. S. 49—50.

(Abgeschlossen am 1. Juli 1932.)

Buchbesprechungen

Aargauische Heimatgeschichte, Lieferung 1: Erdgeschichtliche Landeskunde, von A. Hartmann; Urgeschichte, von R. Bosch. 80 S., mit zahlreichen Tafeln und Textabbildungen, sowie einer Karte der vorrömischen Fundstellen und Fundregister des Kantons. Aarau, H. R. Sauerländer, 1932. Preis 4 Fr. — Eine für weitere Kreise berechnete Darstellung, welche gleichermassen gemeinverständlich und wissenschaftlich zuverlässig ist. Wenn der geschichtlichen Darstellung, die sich nach dem Programm auf 12 Lieferungen verteilt und bis zur Gegenwart führt, ein Abriss der Geologie des Gebietes vorangestellt wird, so ist dies für die Schweiz eine Selbstverständlichkeit; macht doch die Landesnatur hier viel stärker als anderwärts auf die Bedeutung aufmerksam, welche die natürlichen Daseinsbedingungen für das geschichtliche Werden besitzen. Der geologische Aufbau des Kantongebietes bringt es mit sich, dass die erdgeschichtliche Landeskunde zugleich die Schilderung der Oberflächengestalt enthält. Wird man bedauern, dass die Abschnitte über Klima, Pflanzen- und Tierwelt sehr kurz sind, so bietet die Darstellung A. Hartmanns doch eine vortreffliche Grundlage für das Verständnis der älteren menschlichen Besiedelung. Mit der Behandlung des paläolithischen Menschen knüpft R. Bosch unmittelbar an die Schilderung der Eiszeit an, und führt den Leser vermittels eines vielgestaltigen Stoffes bis zu den Fundstellen des helvetischen Latène.

Die Zahl der heimatgeschichtlichen Darstellungen, welche heute geschrieben werden, wächst ständig. Doch lässt die Mehrzahl von ihnen einen gut durchdachten Aufbau vermissen. Wie die geschichtliche Entwicklung der grossen Länderräume nur vor dem Hintergrunde der geographischen Bedingungen verstanden werden kann, so auch der Werdegang kleiner Gebiete. Die Geographie spielt aber in unserer Allgemeinbildung eine so geringe Rolle, dass der Blick für die Zusammenhänge zwischen Mensch und Erde erst geschult werden muss. In der Reihe der Beispiele, welche diese Zusammenhänge besonders deutlich vor Augen führen, wird man die vorliegende Heimatkunde unbedingt nennen dürfen.

Heidelberg. *E. Wahle.*

K. Baas, Mittelalterliche Gesundheitsfürsorge im Gebiete des heutigen Rheinhessens (mit besonderer Berücksichtigung von Mainz). Berlin: R. Scholtz, 1931, 67 S. 8° (= Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, Bd. 35, 4). 3,60 RM. — Römisch-gallische Medizin: In Mainz war ein Kastell des Drusus für zwei Legionen. Zeugen seiner Wohlhabenheit sind Reste des Theaters und die Jupitersäule. Worms war Reiterkastell. Römische Soldaten brachten Wasserleitungen, gruben Brunnen und Heilquellen, deren Reste heute noch sichtbar sind. Orts- und Geschlechternamen tragen noch Spuren des Wortes: Aquädukt. Es gab Kalt- und Warmwasser- und Schwitzbäder. Auch auf dem Lande, bei Siedlern auf Gutshöfen und Meierhöfen und römischen Villen finden wir Bäder. Heilquellen in Wiesbaden, Schwefelquelle in Nierstein waren den Römern bekannt. Sie standen unter dem Schutz Apollos (keltisch Grannus). Von Gegenständen fand man Collyrienstempel der römisch-gallischen Augenärzte zum Aufdruck auf Heilmittel. Nach den Inschriften gab es besondere Militärärzte. Im Rhein fand man ein kunstvoll gearbeitetes Arzneikästchen. Sein reiches Instrumentarium wurde dem verstorbenen Arzt ins Grab gelegt. Über 400 Jahre dauerte die römische Besetzung des Rheinlandes, aber auch nach der Räumung blieb vieles erhalten, Bauwerke, landwirtschaftliche Kulturen, Worte und Bezeichnungen, ganz besonders in der Heilkunde.

Klerikermedizin: Klerikermedizin und Hospitäler sind besondere Erzeugnisse des christlichen Mittelalters, denn den Bischöfen, Mönchen und Weltgeistlichen war die Pflege der Kranken anbefohlen (in Mainz schon 368 n. Chr.). Das Christentum fordert Nächstenliebe. Die Kunde davon wurde durch die Völkerwanderung vielfach verwischt. In Klosterschulen wurden Knaben in heilkundigen Dingen unterwiesen, von Karl dem Grossen angeordnet. Ein solcher Schüler, Rhabanus Maurus schrieb, als Erzbischof von Mainz berufen, ein naturwissenschaftlich-medizinisches Werk: Physica sive de Universo. Bischöfe machten nächtliche Krankenbesuche, einer hat in Montpellier Medizin studiert. Der berühmteste dieser Reihe war Peter von Aspelt aus Trier, von niederer Herkunft, in Padua, Bologna und Paris in Medizin unterwiesen, dann Leibarzt des Königs Rudolf von Habsburg, Probst von Trier, Bischof von Basel, böhmischer Kanzler, ärztlicher Ratgeber des Papstes Clemens V., Erzbischof von Mainz (gestorben 1320). Ihm reiht sich an der Kleriker Johannes von Göttingen, Arzt des Königs Ludwig des Bayern, der am Krankenbett des Erzbischofs Peter erscheint, bekannt für seine Kunst, Gegengifte zu bereiten. Als Gewährsmänner werden in dieser Zeit angeführt: Aristoteles, Hippokrates, Galen, Rhazes, Avenzoar, Avizenna, Moyses von Kordoba. Da es studierte Ärzte nur in grossen Städten gab, war das Land auf die Hilfe der Klerikerärzte angewiesen. Mehr und mehr begegnet man aber (im 13. Jahrhundert) den Laienärzten als magister in

artibus, baccallarius in medicina, doctor in medicinis. Manche von ihnen stellten den regierenden Herrn Nativität und Horoskop und gaben Verhaltungsmassregeln bei Sonnenfinsternissen.

Hospitäler: Christliche Nächstenliebe schuf auch Infirmerien, die Krankenhäuser der Klöster, veranlasste grosse Schenkungen an Klöster zur Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit, die unter der Aufsicht des Siechmeisters (oder der Siechmeisterin) steht. Daraus wuchsen Laienspitäler aus Stiftungen hervor (schon 1145), die vorerst nach Eigentum und Verwaltung ganz kirchlich, allmählich an die Bürgerschaften übergingen. Das wird an der Geschichte des Heiliggeistspitals in Mainz gezeigt. Männer und Frauen werden Pfründner gegen Hingabe ihres Gutes und bildeten eine Bruder- und Schwesternschaft. Unter der Verwaltung der Stadt kam ein Spitalmeister und bald als Pflegerin eine »Siechenmagd« hinzu. Die Spitäler erwerben Häuser, eigene Kapellen, Äcker, Weinberge, Keller. Ein ähnliches Pfründnerhaus stand in Worms am Dom mit Stiftungen zur Aufbesserung des Essens, Beschaffung von Kohlen, Licht, Reinigung der Kleider. Ähnliche Heiliggeistspitäler finden wir in Oppenheim, Bingen, Pfeddersheim, Niederingelheim. Überall werden neben Pfründnern auch Kranke (infirmi) erwähnt. Niederlassungen ritterlicher Spitalorden der Johanniter, Deutschorden, Antoniter, Hospitalbrüder zum hl. Lazarus, des Ordens vom hl. Grab gab es an vielen Orten, ohne dass über ihre Pflegetätigkeit etwas bekannt wäre.

Aussätzigenhäuser: Gutleutehäuser, Leproserien für die Aussätzigen, die Sonder- oder Feldsiechen, standen mindestens eine Viertelstunde vom Orte entfernt, und waren meist dem hl. Georg geweiht. Sie sind in Mainz, Worms, Oppenheim, Bingen nachweisbar, stehen oft in Beziehung zu Brücken, z. B. Gaubickelheim, Wachenheim, Monsheim. Die Entscheidung über Aussatzreinheit oder -unreinheit war zwei Ärzten und einem Scherer übertragen und unterlag strengen Vorschriften. Stiftungen sorgten für den Unterhalt. Ein Siechenmeister und seine Frau besorgten den täglichen Dienst. Eine Hausordnung sorgte für Frieden unter den erregten und zänkischen Kranken und drohte Strafen an, schrieb das Tragen grosser Filzhüte über Kappe und Schleier, von Stäben und Klappern für den Ausgang vor.

Laienärzte: Mit der Freiheit der Städte und Gründung der Hochschulen in Italien, Frankreich und Deutschland ging das Heilwesen von den Klerikern an die Laien über. Sehr früh in Oppenheim, in Mainz schon 1297. Die Beispiele häufen sich im 14. Jahrhundert. Ein Judenarzt tritt 1362 in Mainz und Bingen auf mit erzbischöflichem Geleitbrief zur Wanderschaft in erzbischöflichen Landen für drei Jahre. Judenärzte werden schon 1090 im Privileg König Heinrichs IV. erwähnt. In den uralten jüdischen Gemeinden der Rheinstädte finden wir das Ritualbad, noch heute in Worms erhalten,

ferner Judenspitäler und die Fleischbank. Der älteste Judenfriedhof ist in Worms erhalten.

Ein Mainzer Arzt lehnt 1461 eine Berufung an die neue Hochschule in Basel ab, ein anderer wird zur Beratung vom Erzbischof aus Holland berufen unter Zahlung erheblicher Reisekosten. An der 1477 neugegründeten Universität Mainz finden wir vorübergehend Theodoricus Ulsenius, den berühmten Schriftsteller der Syphilis. Überhaupt treffen wir in jenen Zeiten Ärzte oft auf der Wanderschaft von geistlichen zu weltlichen Höfen und von einer Universität zur anderen.

Scherer: Auf dem Gebiet der äusseren Schäden, Wunden, Leibesbrüche und Knochenbrüche, des Steinschnittes und sogar des Starstiches wirkten Scherer (barbitonsores, rasores), Chirurgen und Wundärzte, die neben Haar- und Bartscheren das Trockenschröpfen und den Aderlass ausübten. — Sie gehörten einer Zunft an und bildeten unter sich eine Bruderschaft, die einer städtischen Schererordnung unterworfen war. Aderlassbilder und -kalender gaben die richtigen Aderlasstellen und -zeiten an. Zur Aderlasszeit hing der Meister die Becken aus. In Mainz verpachtet 1289 das Domkapitel eine an den Dom gebaute Apotheka (Laden) dem rasori Heinrico.

Bäder und Bader: Es gab Wannen- und Schwitzbäder (estuarium), die Bader waren oft zugleich Scherer. Man erkennt die Bäder oft an Lokalnamen z. B. Badergasse. Eine kostbare Badanlage fand sich im Palast Karls des Grossen mit Mosaikfussboden und einer 7 km langen Wasserleitung von der Karlsquelle bei Heidesheim über Wackernheim bis nach Niederingelheim. Nicht nur in Mainz waren Bäder reichlich vorhanden, auch in Worms und Bingen, sogar in den Dörfern sind sie nachweisbar.

Von Hebammen erfahren wir wenig. Für Beginen gab es in Worms eine Stiftung mit der Vorschrift, dass sie keine Kranken ausserhalb ihres Hauses pflegen, noch Kranke in ihr Haus aufnehmen dürften; also sollen sie nur ihren Mitschwestern dienen.

Apotheker: Mit der Laienmedizin kamen im 13. Jahrhundert auch die Apotheken auf. Aber Apotheke bezeichnete lange Zeit nur einen Kramladen und bekam erst langsam die Bedeutung der Arzneimittelverkaufstelle. Das gilt auch für die Namen Apothecarius (bzw. Apothecaria). Vielleicht entstanden die eigentlichen Apotheken aus Drogenhandlungen. Sie vererbten sich oft von Vater auf Sohn, standen meist in der Nähe der Kirche und waren schon früh Steinhäuser. Ihre Inhaber waren angesehene Bürger, Ratsmitglieder, Spitalpfleger und brachten es sogar zum Bürgermeister. Sie führten im Wappen den Mörser oder einen Krug.

Wir können dem auf dem Gebiet der Medizingeschichte rühmlich bekannten Verfasser für diese spannenden Kulturbilder nur dankbar sein.

Heidelberg. *Paul Ernst.*

S. Reicke, Das deutsche Spital und sein Recht im Mittelalter. II. Teil: Das deutsche Spitalrecht. — Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz und Heckel, Heft 113/114. 1932. 29 *RM.* — Rasch ist dem ersten Band der zweite gefolgt, der keinesfalls nun etwa eine trockene juristische Aufzählung der Rechtsverhältnisse der Spitäler gibt, sondern der auf Grund eines wiederum ausserordentlich grossen Materials in fliessender Darlegung das Leben in den Anstalten, vor allem natürlich in seinen rechtlichen Beziehungen, vor uns sich abspielen lässt. Eine, manchem wohl nicht ganz nebensächlich erscheinende Ausstellung hätte ich dabei zu machen, dass nämlich die an sich ja guten Register, die jetzt für die beiden Bände des Werkes zusammen gegeben werden, nicht jede Einzelheit, die im Text und in den zahlreichen Anmerkungen erwähnt ist, bringen. Registermachen ist ebenso langweilig, wie oftmals das Studium desselben; wer aber bei seinem Materialsuchen — da man ja nicht alle Bücher und Abhandlungen im ganzen Umfang durchlesen kann — auf die Register angewiesen ist, wie gerade der Medizinhistoriker in Dingen allgemein-kultureller Art gar manches Mal, der weiss so umfassende Register zu schätzen, wie sie z. B. Mone in den frühen Bänden der alten Folge dieser Zeitschrift gegeben hat. Und absichtlich nutze ich die Gelegenheit zu diesem Appell an alle Verfasser und Herausgeber solcher Werke, die kulturgeschichtliche Daten von auch nur entfernt gesundheitlicher Art und Beziehung bringen. —

Wieder beginnt Reicke mit den klösterlichen und stiftischen Spitälern, welchen die Ordensspitäler angeschlossen werden; hier findet sich schon gar manches, was dann überging und die Grundlagen bildete für die Verfassung und die Verwaltung der bürgerlichen Anstalten. Wir lernen die Stellung der Stadträte als der Inhaber der obersten Spitalgewalt kennen, welch' letztere in der praktischen Ausübung dann übertragen wurde auf die Pfleger, die ausserhalb des Spitalverbandes standen, etwa als Aufsichtsbehörde, während dem von den Pflegern oder dem Stadtrat angestellten Spitalmeister die unmittelbare Spitalverwaltung im gesamten inneren Leben der Häuser oblag, so die engere Wirtschaftsführung in Einnahmen und Ausgaben, aber auch die Anstellung und Überwachung des Dienstpersonals, letztere auch in bezug auf die eigentliche Pflegetätigkeit. Es folgt die Betrachtung der kirchlichen und kirchenrechtlichen Verhältnisse der Spitäler und ihrer Geistlichen an sich und in ihren Beziehungen zu den Pfarrern und Pfarreien; dann vernehmen wir von dem Recht der Spitalinsassen, wobei insbesondere die Verpfründung und die daraus sich ergebenden Bindungen erörtert werden, sowohl im Leben wie auch bei und nach dem Tode der Pfründner.

In einem besonders interessanten Schlusskapitel wird das Recht der auch in dieser Beziehung nicht umsonst »Sondersieche« genannten Aussätzigen dargestellt, die ja vielfachen rechtlichen Beschränkungen

unterlagen, z. B. in Fragen der Ehe. Mit um aller dieser Folgen willen musste ja auch die »Lepraschau«, d. h. die der Aufnahme vorausgehende Untersuchung besonders peinlich ausgestaltet und ausgeführt werden. Wir hören von den Oberinstanzen in angefochtenen oder zweifelhaften Fällen, von den Lepraschaubriefen, deren viele auf uns gekommen sind, von der Lebensführung unter bruderschaftlichem Zusammenschluss.

Schliesslich mag auch das nicht unerwähnt bleiben, dass gerade aus dem Oberrheingebiet dieser Zeitschrift viele Urkunden und Nachrichten zitiert werden konnten. — Alles in allem: Das jetzt fertig vorliegende Werk muss dem Verfasser aufs beste verdankt werden; niemand wird beide Bücher ohne grosse Befriedigung und ebensolchen Gewinn aus der Hand legen.

Karlsruhe. *Baas.*

Walther Merz, Die Urkunden des Schlossarchivs Wildegg (= Aargauer Urkunden, herausgegeben von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, II. Teil). Aarau, Sauerländer, 1931. VIII + 233 S. + 4 Siegeltafeln. — Über die Anlage der »Aargauer Urkunden« braucht hier nichts mehr gesagt zu werden, da auf diese Zs. N. F. 44, S. 607f. verwiesen werden kann. Die Urkunden des Schlossarchivs Wildegg kommen natürlich hauptsächlich der Geschichte der Familie Effinger zugute, die Wildegg seit 1483 besass (Heiratsabreden, Testamente, Kaufbriefe, Schuldverschreibungen; der Austritt der Magdalena Effingerin aus dem Kloster im Jahre 1524 hängt natürlich mit der Reformation zusammen). Sie beschränken sich jedoch durchaus nicht auf diese Familie und auf Orte der Kantone Aargau und Bern. Es sei nur verwiesen auf die einzige bisher bekannte Erwähnung von Etschreute (Euschrütin, Ödung auf Gemarkung Mühlingen) in Nr. 112 (zugleich älteste Erwähnung von Berenberg) und auf die zweitälteste bisher bekannt gewordene Erwähnung von Rheinsberg bei Obersäckingen in Nr. 59. Nr. 130 Verkauf von Grimmelshofen im Jahre 1565. Nr. 35 Kirchensatz zu Dogern. Nr. 188 interessanter Beleg für Aberglauben in der Karwoche. Rechtsbräuche sind erwähnt in Nr. 13, 19, 52, 85. Nr. 56 Zehnte von Fenchel und Hirse. Nr. 101 Obstbau. Nr. 285 Brückenbau. Nr. 156, 241, 247 Wässerungseinrichtungen. Nr. 164 Fischereirechte. 120 Fahr zwischen Auenstein und Wildenstein. Sehr verdienstvoll ist die Beigabe eines eingehenden Wort- und Sachregisters und die Wiedergabe von 102 Siegeln. Zu nicht minderem Dank wird sich die Flurnamenforschung verpflichtet fühlen.

Karlsruhe. *H. Baier.*

Franz Xaver Glasschröder, Neue Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. (= Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften,



Band XIV.) Speyer, Jaeger, 1930. XVI + 351 S. — Das Lob, das U. Stutz Glasschröders Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter in dieser Zeitschrift N. F. 20, S. 514 bis 516 gespendet hat, gilt in jeder Beziehung auch dem vorliegenden Bande. Die 400 Urkunden — davon 396 bisher unbekannt — sind aus den verschiedensten Archiven in mühsamer Einzelforschung zusammengetragen. Überraschend reiche Ausbeute gewährte das protestantische Pfarrarchiv in Bad Dürkheim; aber auch der im Staatsarchiv in Luzern liegende Gatterersche Apparat, das im Besitze der Grafen v. Spee auf Schloss Heltorf bei Angermund befindliche Archiv der Herren v. Hohenfels-Reipoltskirchen, das Archiv der Grafen Eckbrecht v. Dürkheim-Montmartin in Steingaden, das einen Teil des Freiherrlich Gayling v. Altheimschen Archivs in Schloss Ebnet bei Freiburg bildende Archiv der Freiherrn v. Fleckenstein, das Staatsarchiv in Gotha (Urkunden der Adelsgeschlechter v. Altdorf gen. v. Krobsburg und v. Altdorf gen. Wollensleher) und die Pariser Nationalbibliothek, von den Archiven in Speyer, München und Karlsruhe gar nicht zu reden, lieferten Beiträge. Dass die im Besitze des Freiherrn v. Bethmann in Fechenbach a. M. befindlichen Archivalien der Familien v. Randeck und v. Lewenstein nicht zugänglich waren, vernimmt man mit Bedauern. Der wissenschaftliche Ertrag kommt auch diesmal hauptsächlich der kirchlichen Rechtsgeschichte zugute, worüber schon ein kurzer Blick in das beigegebene Sachregister dankenswerten Aufschluss bietet. Gelegentlich treten auch Bauernkrieg und Reformation in die Erscheinung. Nr. 209 Gegnerschaft gegen ein verlangtes subsidium charitativum. Nr. 286 Verteidigungsanlagen in einer Landgemeinde. Nr. 211 Archiv der Pfarrkirche St. Georg in Speyer. Nr. 287 Mandelbäume in Kallstatt. In Nr. 21 bedeutet urna doch wohl Eimer (wie Nr. 59). Interessant ist, dass man den Anteil am Zehnten gelegentlich nach Seilen bestimmte (Nr. 118, 167). Nr. 157 Aussatz. Nr. 366 ein interessantes Testament. Nr. 201 Bestrafung ehebrecherischer Frauen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch zahlreiche badische Orte in den Regesten genannt sind. Es steht ausser aller Frage, dass die sehr sorgfältig bearbeiteten neuen Urkunden Glasschröders zu den wertvollsten Erscheinungen zur pfälzischen Geschichte in den letzten Jahren gehören.

Karlsruhe. *H. Baier.*

Rennefahrt, Prof. Dr. H., Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, N. F. 34 und 66. Heft.) I. Teil (VIII und 200 S.) 1928, II. Teil (XV und 376 S.) 1931, bei Stämpfli & Cie., Bern. — Rennefahrt stellt die bernische Rechtsgeschichte in ihren Grundzügen dar. Er will sich deshalb nicht in erster Linie mit Streitfragen der allgemeinen Verfassungsgeschichte auseinandersetzen, sondern ein möglichst ge-

naues und eindeutiges Bild dessen geben, was sich ohne Konstruktion feststellen lässt. So ist ein Werk entstanden, das die zuverlässige Auskunft darüber enthält, wie ein Rechtsinstitut in den verschiedenen Epochen der Rechtsentwicklung im Staate Bern geordnet war. Dabei konnte der Verfasser keineswegs sich darauf beschränken, die Ergebnisse der Spezialforschung zusammenzufassen. Für weite Gebiete seines Stoffbereichs sind solche Vorarbeiten entweder gar nicht vorhanden, oder sie beziehen sich bloss auf einen räumlich kleinen Ausschnitt seines Untersuchungsgebietes. So war Rennefahrt vielfach genötigt, seine Darstellung aus den Quellen selbst zu schöpfen. Man wird die Feststellung machen können, dass die Quellen durchwegs mit Umsicht und sicherem Sprach- und Sachverständnis verwertet worden sind.

In den gebräuchlichen Darstellungen der Rechtsgeschichte Deutschlands oder eines Teilgebietes des Deutschen Reichs steht die Verfassungsgeschichte durchaus im Vordergrund; die eingehendere Darstellung der Geschichte des privaten Rechts bleibt der Sonderdisziplin des Deutschen Privatrechts vorbehalten. In Rennefahrts bernischer Rechtsgeschichte erhält die Verfassungsgeschichte diesen Vorrang in keiner Weise; die Darstellung privatrechtlicher Verhältnisse nimmt den grösseren Raum in Anspruch. Die Staatsgeschichte samt der Vorgeschichte und einem guten Überblick über die Rechtsquellen wird auf den ersten 75 Seiten des ersten Bandes dargestellt. Das ist eine knappe Zusammenfassung. Zum Gegenstand hat sie die Ausbildung des bernischen Territoriums, der Landeshoheit und der Verwaltungsorganisation.

Zum heutigen Kanton Bern gehört auch französisches Sprachgebiet: der Berner Jura. Er bildete den grösseren Teil des ehemaligen Fürstbistums Basel. Erst durch Beschluss des Wiener Kongresses ist er 1815 an Bern gekommen. Dieser Dualismus im bernischen Staat tritt in der rechtsgeschichtlichen Darstellung durchgehend in Erscheinung, indem zwei Rechtsgeschichten, die des alten und die des neuen Kantonsteiles, nebeneinander hergehen.

Im Fürstbistum Basel vollzieht sich die Entwicklung durchaus in der Stufenfolge der allgemeinen deutschen Verfassungsgeschichte: Vom Lehensstaat zum Ständestaat und vom Ständestaat, der aber hier schwach ausgebildet war, zum absoluten Fürstenstaat, als dessen Begründer der Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575—1608) gelten kann. Die französische Revolution machte der fürstlichen Herrschaft ein Ende. Die Raurachische Republik wurde schon kurz nach ihrer Begründung zu einem Departement der französischen Republik geschlagen.

Im alten Bern hat sich die absolute Staatsgewalt im 15. und 16. Jahrhundert ebenfalls durchgesetzt und zwar mit grösserer Konsequenz und Entschiedenheit als im Bistum Basel. Die genossenschaftliche Selbständigkeit der bernischen Landschaft im öffentlichen Recht wird rücksichtslos beschränkt; die Landgemein-

den müssen ihre Autonomie, die besonders im Oberland stark entwickelt war (Reichsvogtei Hasli!) preisgeben und werden zum blossen Objekt staatlicher Verwaltung, die allerdings in fachkundiger Weise und fürsorglichem Geist ausgeübt wird. Die Zugehörigkeit Berns zur Eidgenossenschaft war durchaus kein Hindernis für diese Entwicklung, war doch der Beitritt im Jahre 1353 von Bern als kluge Abwehrmassnahme gegen die demokratische Propaganda der Unterwaldner im Berner Oberland vollzogen worden. Auch die herrschende Stadt selbst war keineswegs demokratisch organisiert. Die Mitgliedschaft im Rat der Zweihundert als oberster Behörde war auf eine geschlossene Zahl von Familien beschränkt (Patriziat). Als Waffenplatz war Bern 1191 von Berchtold V. von Zähringen auf Reichsboden begründet worden und hat seinen militärischen Charakter nie verloren. Neben der Eroberung war besonders das Burgrecht mit den umliegenden Herren und Dienstleuten, wie auch mit bäuerlichen Gemeinwesen das wichtigste Mittel der Territorialbildung. Die verburgrechteten Herren blieben jedoch vorläufig auch als Stadtbürger die Inhaber ihrer ländlichen Gerichtsherrschaften, bis die Stadt im sog. Twingherrenstreit auch in ihren Herrschaften die volle Landeshoheit geltend zu machen vermochte (1471). Durch die Reformation ist die obrigkeitliche Stellung der Stadt in entscheidender Weise gefestigt worden.

Rennefahrt hat nun aber weniger das Wachstum des bernischen Staates und die ihm entsprechende Ausbildung seiner Organisation aus dem Zusammenhang der allgemeinen Geschichte heraus zu begreifen versucht, als vielmehr sich bemüht, die Äusserungen der staatlichen Gewalt, soweit sie in der Rechtsordnung ihren Niederscnlag gefunden haben, in systematischer Ordnung darzustellen. Er sucht nicht die Bewegtheit des historischen Prozesses, in dem die mannigfachsten Faktoren in dynamischer Wechselwirkung sich geltend machen, zu erfassen. So gibt er eigentlich weniger eine Entwicklungsgeschichte des bernischen Rechts als eine dogmatische Darstellung des historischen Stoffes.

Bei der Darstellung der Geschichte eines räumlich beschränkten Gebietes muss ständig der Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte im Auge behalten sein. Dieser Forderung ist sich Rennefahrt voll bewusst. Er sieht im Gesamtbild, welches er entwirft, mit Recht ein Einzelbeispiel zur deutschen Rechtsgeschichte. Der allgemeingeschichtliche Rahmen soll aber auf der andern Seite dazu dienen, die Sonderentwicklung in ihrer individuellen Eigenart zu erkennen. An dieser Herausarbeitung der Besonderheit des bernischen Rechts lässt es der Verfasser m. E. recht oft fehlen. Auf weite Strecken hin gibt uns Rennefahrt allgemeines Deutsches Privatrecht auf Grund bernischer Quellen. Es liegt allerdings in der Natur des Privatrechts, dass es in seinen Grundzügen viel weniger individuellen Charakter hat als das Verfassungsrecht eines bestimmten Gemeinwesens.

Wenn dennoch die Geschichte des Privatrechts in den Vordergrund gestellt werden soll, so müsste für die Stoffwahl der Gesichtspunkt der Bedeutung der historischen Tatsachen für die Ausbildung des gegenwärtigen Rechtszustandes massgebend sein. Von diesem Standpunkt aus müssen wir es sehr bedauern, dass Rennefahrt in seiner Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute die Zeit nach der französischen Revolution grundsätzlich nicht in seine Darstellung einbezogen hat. Wo das dennoch einmal, wenn auch nur ganz vereinzelt, geschehen ist, zeigt sich die Fruchtbarkeit dieser Weiterführung sehr deutlich. (Ein Überblick über die neuere Rechtsentwicklung im [noch nicht erschienen] vierten Band kann diesen Mangel nicht beheben.)

Rennefahrt entzieht sich dem Versuch nicht, den Zusammenhang zwischen dem bernischen Rechtsleben und den geistigen Strömungen der Zeit aufzuweisen. Leider kann man nicht behaupten, dass ihm das in befriedigender Weise gelungen wäre. Es geht gewiss nicht an, Stellen aus Thomas von Aquino oder Augustinus kurzerhand als Niederschlag des Zeitgeistes heranzuziehen und die ihnen zugrundeliegenden Anschauungen als die in der Gestaltung des mittelalterlichen Rechts wirksame geistige Einstellung zu bezeichnen. Die Frage, wie weit die kirchliche Lehre und Philosophie das Denken und Handeln der Menschen beherrscht habe, welche das Recht im einzelnen gestalteten, ist auch für das Mittelalter schwer zu beantworten und jedenfalls nur auf Grund eindringender geisteswissenschaftlicher und soziologischer Forschungen. (Ein Beispiel dafür ist E. Troeltsch, Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen. Ges. Schriften I. 1912.) Aber auch viel leichter zu beantwortenden Fragen aus diesem Problemkreis steht Rennefahrt hilflos gegenüber. So behauptet er (II 176), Luther habe keine Standesunterschiede unter den Menschen anerkannt. Ein Satz, der durchaus im Widerspruch steht zu Luthers allgemeiner Einstellung zu Staat und Gesellschaft, zudem hat sich der Reformator mit aller Schroffheit und Entschiedenheit gegen alle Versuche, aus dem Evangelium die Forderung auf Beseitigung der Leibeigenschaft und anderer gesellschaftlicher Ungleichheiten zu begründen, ausgesprochen (vgl. z. B. Troeltsch l. c. S. 579). Sonderbare Vorstellungen hat der Verfasser offenbar auch vom Problem der Willensfreiheit. Er könnte sonst nicht schreiben: . . . über . . . geistige und leibliche Güter stand dem Menschen die Verfügung zu, denn sein freier Wille war von der katholischen Kirche und vom Recht anerkannt« (II 237). Mit der Verfügungsmacht oder -fähigkeit des Menschen über irgendwelche Güter steht doch die Frage der Willensfreiheit in keinem direkten Zusammenhang.

Für die ganze Anlage des Werkes war bestimmend, dass der Verfasser glaubt, die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht dürfe einer Darstellung der mittelalterlichen Rechtsgeschichte

nicht zugrunde gelegt werden, und zwar deshalb nicht, weil man diese Zweiteilung im deutschen Mittelalter nicht gekannt habe. Wenn wir das mittelalterliche Recht nur nach Kategorien betrachten wollten, die der damaligen Zeit bewusst gewesen sind, so wäre seine wissenschaftliche Erfassung gar nicht möglich. Ausserdem hat sich die Trennung von Verfassungsgeschichte und Deutschem Privatrecht als zweckmässig erwiesen, und Rennefahrts neue Stoffgruppierung nach den einzelnen Rechtsträgern dürfte kaum Anklang finden. Diese Rechtsträger stehen natürlich gleicherweise in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Beziehungen, so dass auch in der Darstellung öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Probleme miteinander abwechseln und das gleiche Rechtsinstitut, etwa die Vormundschaft, an verschiedenen Stellen behandelt wird, da verschiedene Subjekte als seine Rechtsträger erscheinen, in der Vormundschaft sowohl Sippe und Familie als Staat und Gemeinde oder Genossenschaft. Daher kommt es auch, dass Rechtsverhältnisse, deren inhaltliche Wesensverschiedenheit unmittelbar einleuchtet, unter dem gleichen Titel besprochen werden, weil sie auf den gleichen Rechtsträger bezogen werden können. Diese Einteilung ist m. E. unter keinem Gesichtspunkte zu rechtfertigen. Ihre verwirrende Wirkung dürfte praktisch durch das Sachregister, welches der letzte Band enthalten wird, einigermassen aufgehoben werden.

Flerden. *P. Liver.*

Bernhard Sprüngli, Beschreibung der Kappelerkriege. Auf Grund des 1532 verfassten Originals erstmals herausgegeben von Dr. Leo Weisz (Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche, zweiter Band). Reformierte Bücherstube, Zürich 1932. — Diese »Beschribung beyder Capplerkriegen, ouch was sich vor und nach denselbigen zugetragen und begeben habe« stammt aus dem Jahre 1532 und hat einen Zürcher Teilnehmer an der Schlacht bei Kappel (1531) zum Verfasser. Bernhard Sprüngli wurde 1549 Ratsherr zu Zürich und ist 1568 als Seckelmeister der Stadt hochbetagt gestorben.

Seine Aufzeichnungen berühren den ersten Kappelerkrieg nur mit wenigen Sätzen und geben dann eine eingehendere Darstellung von Vorgeschichte, Verlauf und Folgen des zweiten Kappelerkrieges: Zürich, schlecht vorbereitet und von Bern nur schwach unterstützt, wurde von den fünf katholischen Orten der Innerschweiz geschlagen. Zwingli fiel; die Folge war ein Stillstand der Reformation, ja an verschiedenen Orten ein Zurückweichen vor der katholischen Reaktion; das Übergewicht der katholischen Orte in der Tagsatzung und Verwaltung der gemeinen Herrschaften war neue befestigt.

Einen verhältnismässig grossen Raum nehmen in der Chronik Sprünglis Aktenstücke ein, die uns inzwischen im Original zu-

gänglich geworden sind. Die Darstellung enthält höchstens Einzelheiten, die uns aus andern Quellen und Darstellungen nicht bekannt sind. Denn der Inhalt der Chronik Sprünglis ist in Bullingers Reformationsgeschichte übergegangen, sogar restlos, wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt; sie war — und darauf gründet sich das wissenschaftliche Interesse an ihr — für die einschlägigen Partien des Bullingerschen Werkes die Hauptquelle. Als solche ist sie erst 1914 von Prof. Ernst Gagliardi erkannt worden. Dieser berichtet darüber unter dem Titel »Eine unbekannte Quelle zu Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte (Bernhard Sprüngli)« im dritten Band der »Zwingliana« S. 141ff. (Siehe auch Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich II. von Ernst Gagliardi, Zürich 1931.) Der Herausgeber, Dr. Leo Weisz hat im Vorwort Autorschaft, Charakter und Schicksale der Handschrift noch näher bestimmt.

Flerden. *P. Liver.*

Paul Kläui, Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken. Zürcher Dissertation. 1932. — Nachdem in der neuen »Zürcher Schule« bisher, unter Aufbietung reichlicher Phantasie, hurtig loskonstruiert wurde, scheint man nun endlich doch die Arbeit leisten zu wollen, mit der man den Anfang hätte machen sollen: dem Problem der Bildung der Landeshoheit, durch gründliche Untersuchung der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung einzelner Gerichtsherrschaften, an den Leib zu rücken. Konsequent durchgeführt entstünde auf diese Weise eine historische Landeskunde, wie sie andere Länder schon in Angriff genommen haben und ohne welche hier auch weiterhin im Dunkel herumgetappt wird. — Als erfreulicher, neuer Beitrag zu einer solchen schmerzlich entbehrten, schweizerischen Landesbeschreibung ist die vorliegende Doktorarbeit zu begrüssen. Sie untersucht mit bemerkenswertem Fleiss die Besitzes-, Standes-, Kirchen- und Gerichtsverhältnisse jenes kleinen, zwischen Rhein, Thur und Irchel liegenden Herrschaftsgebietes, vom Mittelalter bis 1798, das Zürich 1460 erworben hatte, und das ein instruktives Beispiel liefert dafür, dass die Landeshoheit — im Gegensatz zu den neuesten Zürcher Lehren — vom Inhaber des Hochgerichtes gewonnen wurde. »Das Problem der Landeshoheitsbildung ist viel weniger ein juristisches Problem — meint daher Kläui — als vorwiegend ein machtpolitisches. Wir können zum vornherein nicht sagen, ob der Inhaber des Niedergerichtes oder des Hochgerichtes Landesherr wird.« Diese Formel hebt die bestehenden Gegensätze auf eine glückliche Art auf und bedeutet — meines Erachtens — einen wissenschaftlichen Fortschritt.

Zürich. *Leo Weisz.*

Franz Adolf Moser, Ritter Wilhelm von Diesbach Schultheiss von Bern 1442—1517. Berner Dissertation. 1930. — Eines der wichtigsten, aber noch immer unabgeklärten Kapitel der deutschen Geschichte bildet die Frage der Loslösung der Eidgenossenschaft vom Mutterlande. Die Schweizergeschichte erblickte bisher im Gegensatze zum Hause Österreich und speziell im sogenannten Schwabenkrieg von 1499 die letzte Ursache und den Vollzug der Trennung, während tatsächlich schon viel früher Kräfte wirksam waren, die eine Absonderung des Landes links des Rheins vom Reiche zielbewusst betrieben, dieses Ziel aber erst tief im 16. Jahrhundert endgültig erreichten. Von der Entstehung der schweizerischen Eidgenossenschaft an, führt ein unverkennbarer, wenn auch von manchen Rückfällen begleiteter, von aussenher geförderter Loslösungsprozess zum Abfall vom Reich, und die Triebkraft dieser Entwicklung war der Gegensatz zwischen dem sich bildenden französischen Königtum und dem römischen Reich deutscher Nation. — Erst wenn alle Phasen dieses Gegensatzes aufgedeckt sein werden, wird man die letzten Gründe des eidgenössischen Abfalles klar herausarbeiten können. — Einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des politischen Ränkespieles, das die Eidgenossen dem Reiche immer mehr entfremdete, liefert die vorliegende Berner Doktorarbeit, indem sie das Leben jenes politischen Führers der Stadt Bern, unter Heranwälzung alles irgendwie erreichbaren Quellenmaterials, zeichnet, dessen diplomatische Laufbahn die Schlüssel zu jenen komplizierten Verhältnissen gibt, die aus Bern, das im Westen eine eigene, auf Savoyen abzielende und eben darum im Grunde antifranzösische Politik führte, zuletzt doch, vom französischen Gelde beschwichtigt und auf manche Aspirationen verzichtend, Frankreichs kräftigsten Parteigänger gemacht haben. Diese Entwicklung kommt in der fleissigen Arbeit mit aller Deutlichkeit zum Ausdruck. Schade nur, dass die Entstehung einer westlich orientierten Diesbach'schen Familientradition und der Sieg dieser bürgerlichen Kapitalisten über die ritterlichen und durchwegs reichstreuen Führer der Stadt, vor allem über die von Bubenberg, unerklärt blieben. Die Frage nach den Haupttriebkräften dieser Erscheinungen hätte, bei eingehenderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den anderen Orten, neue Erkenntnisse zutage gefördert. Es hätte sich u. a. auch gezeigt, dass die berühmte Wendung des Herzogs Sigmund von Tirol, die zum Kriege mit Karl dem Kühnen führte, auf die bisherige Weise nicht erklärt werden könne. Tatsächlich wurde der Herzog, wie ich das anderweitig, an Hand bisher unbekannt gebliebener Aktenstücke des Staatsarchivs Innsbruck nachwies, 1474 gegen ein Jahrgeld, französischer Vasall, dem Ludwig XI. die Versöhnung mit den Eidgenossen, als Pflicht, auferlegte. Die Diesbach spielten bei diesen Verhandlungen eine führende Rolle. — Die Abklärung all' dieser Fragen fehlt noch in dieser Arbeit, die nur den

Lebenslauf Wilhelm Diesbachs geben will. Diesen lernen wir aus ihr allerdings gründlich kennen und dafür gebührt dem, über einen klaren und gepflegten Stil verfügenden Verfasser Dank und Anerkennung.

Zürich. *Leo Weisz.*

Aloys Schulte, Geschichte der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft. 1380—1530. Bd. 1—3, Stuttgart und Berlin, 1923. — Wenn ein Werk neun Jahre nach seinem Erscheinen eine Besprechung erhält, so verlangt das eine kurze Erklärung. Als ich damals die Rezension übernahm, war mein bewundernder Respekt vor dieser monumentalen Leistung so gross, dass ich ihr nur durch eine umfassende und eindringliche Besprechung gerecht werden zu können glaubte. Pflichten und Abhaltungen mancherlei Art — vgl. z. B. Hist. Zs., Bd. 144, S. 463 — haben aber diesen Plan immer wieder vereitelt. Auf der anderen Seite ist das Werk Schultes so bedeutend, so wenig der Gefahr eines schnellen Veraltens ausgesetzt, dass es auch noch nach neun Jahren eine Besprechung nicht nur verträgt, sondern sie, namentlich an dieser Stelle, nach wie vor gebieterisch verlangt. So seien mir auch jetzt noch einige Worte hier gestattet.

Die Verzögerung hat ein Gutes gehabt: ich habe das Werk gründlich kennen gelernt, nicht um eine Besprechung zu schreiben, sondern im Zusammenhang mit eigener Arbeit. Der Zufall wollte es, dass das von mir 1931 herausgegebene »Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse des Jahres 1495[1]« für die Tätigkeit der Ravensburger Gesellschaft auf der Frankfurter Messe nicht unwesentliche Ergänzungen zu dem überreichen Schulteschen Material bringt. Aber nicht nur deshalb habe ich namentlich den ersten und zweiten Band immer wieder zur Hand genommen, sondern weil für jede handelsgeschichtliche Arbeit des ausgehenden Mittelalters Schultes Werk das einzige und vortrefflich aufschlussreiche Hilfsmittel in einer Welt ist, in der die arcana wuchern wie ein undurchdringliches Gestrüpp. Nur wer selbst einmal unter dem Zwang stand, Warenbezeichnungen dieser Zeit bestimmen zu sollen, wird ganz ermessen, was für eine gewaltige, immer tiefgreifende und aufschlussreiche Arbeit Schulte gerade in dem 9. Buch: »Die Waren« geleistet hat.

Der allgemeinen handelsgeschichtlichen Bedeutung des 9. Buches stehen die Bücher 8 (Handelswege, Transportwesen, Versicherung) und 6 (Der Handel nach Landschaften) am nächsten. Buch 6 ist gewiss bedingt durch die Darstellung des räumlichen

---

[1]) Vgl. die Besprechung von H. Heimpel in dieser Zeitschrift, Bd. 45, S. 517 ff. — Inwiefern ich einen Grund gehabt haben soll, »auf S. 22 allzu schamhaft zu verhüllen« (Heimpel, S. 517, Anm. 1), dass das Einkaufsbüchlein in der Tat auf den Besuch von mindestens drei Frankfurter Messen Rückschlüsse zulässt, weiss ich nicht. Auf S. 9 und 22 steht das doch bei mir deutlich zu lesen.

Geschäftsbereiches der Gesellschaft; da aber dieser Geschäftsbereich ganz Süddeutschland, Norditalien, Spanien, Südfrankreich, das Rheingebiet, Flandern, Antwerpen, ja sogar London umfasst, so ist auch hier der unmittelbare Gewinn für die allgemeine Handelsgeschichte nicht hoch genug zu bewerten, zumal sich die Schultesche Darstellung dadurch auszeichnet, dass sie den Rahmen weit fasst, namentlich auch die politischen Zeitverhältnisse in ihren Einwirkungen auf Handel und Wirtschaft kräftig in Anschlag bringt und die gefährliche Überspezialisierung in nur eine historische Unterdisziplin vermeidet. Wollte man an Einzelbeispielen nachweisen, wie wesentlich unsere Kenntnisse auch hier auf Schritt und Tritt erweitert werden, so wäre kein Ende zu finden; nur zwei Dinge seien erwähnt: die entscheidende Bedeutung, welche Teilhaber und Angestellte der Gesellschaft für die Einführung des Buchdrucks in Spanien (Valencia, Barcelona und Saragossa) gehabt haben; auch hier ist es der Kaufmann, nicht etwa der handwerksmässige Techniker, der die neue Erfindung zu nutzen und mit »dem grossen Zug« zu organisieren versteht[1]). Als zweites: der Kampf von Genf und Lyon um die Messen im Zusammenhang mit der Wirtschaftspolitik Ludwigs XI und Karls VIII (Bd. I S. 341 ff.; 360 ff.). Für das Buch 8 muss ein Hinweis auf die seegeschichtlich wichtigen Mitteilungen über die Mittelmeerfahrten der Gesellschaft, ihre Benutzung der Florentiner Staatsflotten nach Brügge, genügen.

Das Hauptziel des Werkes ist selbstverständlich die Erfassung der Ravensburger Gesellschaft selbst, wobei für Schulte ihre juristische Konstruktion[2]) eine geringere Bedeutung hat, als die möglichst eindringende Erfassung ihrer wirtschaftlichen Funktion. Wenn das verhältnismässig kleine Ravensburg Sitz der grossen Gesellschaft wurde, so haben hier verschiedene Umstände mitgewirkt. Ein verfassungsgeschichtlicher: Ravensburg hat jene dem Fernhandel angemessenste Form der Geschlechterherrschaft — im Gegensatz zu Konstanz — lange zu wahren gewusst. Ein wirtschaftsgeschichtlicher: nicht nur Ravensburg selbst, sondern die weite Umgegend, städtische wie ländliche, produzierte in Menge jene Leinewand, die ein weitbegehrtes Gut war, aber, wie immer im Mittelalter, nur durch den Kaufmann und seine Organisationsfähigkeit ein wirklicher Gegenstand des Welthandels wurde. Dazu kamen die Erzeugnisse des Barchentwebers, der vom Kaufmann noch weit abhängiger war, als der Leinenweber, da er nicht nur für den Export seiner

[1]) Auch im Norden scheint der Handel der Bahnbrecher des Buchdrucks gewesen zu sein: Matthias Mulich liefert dem Mecklenburger Herzog zwei Druckerpressen; auch bei den Mulichs weist der starke Handel mit Papier ebenso wie bei dem Faktor der Ravensburger Gesellschaft Jacob Wissland (S. 342) auf Beteiligung an Druckereiunternehmen hin. Vgl. das Einkaufsbüchlein der Mulichs S. 19, 28 und 48.

[2]) Vgl. hierzu die eindringende Untersuchung von P. Rehme, Das rechtliche Wesen der großen Ravensburger Handelsgesellschaft, Zs. d. Sav. St. f. RG., Germ. Abt., Bd. 47, S. 487 ff.

Ware, sondern auch für den Import der einen Hälfte seines Rohstoffes, der Baumwolle, vom Kaufmann abhängig war. Die Aufgabe, die sich Schulte gestellt, und die er meisterhaft zu lösen gewusst hat, ist nun die: nachzuweisen, wie aus einer Vereinigung von Gliedern der Ravensburger Familie Humpis, der Konstanzer Muntprant und der aus Buchhorn (Friedrichshafen) stammenden Mötteli jene ganz Südwesteuropa in ihren Wirkungskreis ziehende Handelsgesellschaft wurde, mit ihren »Regierern«, Teilhabern, Gesellen, Liegern; und weiter, wie eine von Leinwand und Barchentexport ausgehende Gesellschaft ihren Tätigkeitskreis zu erstrecken wusste auf spanische Gewürze, Zucker, Früchte, Safran, italienische Samt- und Seidenstoffe, Perlen aus dem indischen Ozean, Metalle, vom Eisen bis hinüber zum Gold, Farbstoffe, Wein, Rohwolle, Tuche italienischer, spanischer, südfranzösischer, niederländischer und englischer Herkunft; wobei es sich auch hier nur um einige Stichworte handeln kann. Wenn hierbei alles lebendig wird, so verdankt Schulte das wiederum seiner gesunden Methode: nicht Waren und Warenmengen, sondern Menschen, die über diese verfügen, stehen durchaus im Vordergrund seiner Darstellung, die durch umfassende genealogische und biographische Studien erst ihre volle Verständlichkeit erhält. Entwicklungsgeschichtlich ist es ein Stück echten Mittelalters, das Schulte hier erschliesst: wie »offene Handelsgesellschaften« für den Warenverkehr im Hansegebiet bereits im 14. Jahrhundert zu den selbstverständlichen Erscheinungen der Handelsorganisation gehören, so bietet die Grosse Gesellschaft die, allerdings grossartigste, Ausgestaltung jenes für den Warenhandel bestimmten Gesellschaftswesens, für das die rechten Grundlagen gefunden waren, als der deutsche Kaufmann seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die Schriftlichkeit zur Grundlage einer vollkommenen Reorganisation seines kaufmännischen Betriebes zu machen verstanden hat[1]). Um die gegen Ende des Mittelalters voll ausgereifte Form dieses kaufmännischen Betriebes ganz zu erfassen gibt es nichts, was Schultes Darstellung im Buch 3 des ersten Bandes an die Seite zu stellen wäre. Unübertrefflich an unmittelbarster Anschaulichkeit ist der abschliessende § 21, der einen Einblick in die intimsten Erwägungen der Ravensburger Zentrale über die Erziehung der Lehrlinge bei Liegern in fernen Landen, etwa in Spanien, gibt. Briefe schreiben, und zwar gut und leserlich schreiben, sich im Rechnen üben; das tut den jungen Leuten auch an Feiertagen besser, als spazieren gehen. »Wer sich wohl anlässt, den braucht zu Grossem; wer aber nicht will, den lässt man einen Esel sein« (S. 141): das war die Erziehungsmaxime.

Selbstverständlich kommt bei Schulte die Verflechtung dieser Menschen in das geistige, religiöse, soziale Leben ihrer Zeit zum vollen Ausdruck. Die Neigung manches Sohnes eines angesehenen

[1]) Vgl. meine »Hansischen Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte«, 1928, S. 217ff.

Kaufmanns, der sein Vermögen bürgerlicher Tüchtigkeit verdankte, Güter, Gerichtsbezirke, oder gar Burgen und Schlösser auf dem Lande zu erwerben, der Kaufmannschaft zu entsagen und im ländlichen Adel aufzugehen war auch hier ungemein stark. Das Streben nach dem, was »höher und vornehmer zu sein schien« (Bd. I, S. 216), entsprach einer Zeitstimmung, die namentlich in einem auf soziale Geltung hinzielenden Kleiderluxus das Unglaublichste leistete. Das schnelle Aussterben der bürgerlich gebliebenen Familien tat das Ihre, um die auch bei den führenden Männern der Gesellschaft wirksame »Angst vor der dritten Generation« (Bd. I, S. 94) als berechtigt erscheinen zu lassen. Um so wohltuender sticht die sachliche, schlichte Tüchtigkeit gerade der wirklich führenden kaufmännischen Persönlichkeiten von dieser auf den äusserlichen Schein eingestellten Lebensart ab.

Dass bei einer solchen Riesenleistung hier und dort einmal ein kleines Versehen unterlaufen kann, dass man vielleicht diesen oder jenen Zug lieber etwas anders gezeichnet sähe, ist ebenso selbstverständlich, wie die Tatsache, daß die Gesamtleistung als solche dadurch nicht im mindesten beeinträchtigt wird. Als Hansehistoriker möchte ich immerhin darauf hinweisen, dass die Mollwo'sche Annahme, Johann Wittenborg sei wegen verbotener kaufmännischer Geschäfte hingerichtet worden (Bd. I, S. 1), sich als unhaltbar herausgestellt hat[1]). Dass es »Sendevegesellschaften« überhaupt gegeben hat (S. 88), möchte ich bestreiten; jedenfalls begegnet in den Lübecker Quellen, wie ich in einem gewissen Gegensatz zu Rehme feststellen möchte, »sendeve« nur als Kommission, nie als Gesellschaft. Aufs wärmste stimme ich Schulte bei, wenn er die wirtschaftliche Funktion der Gesellschaft weder mit Büchers Lehre von der Stadtwirtschaft, noch mit den älteren Anschauungen, dass der mittelalterliche Händler Grosshandel und Kleinhandel miteinander vereinigt habe (Bd. I, S. 41; 95; 140 usw.), in Einklang bringen kann; ich glaube, wenn Schulte 1923 die Ergebnisse neuerer Forschungen späterer Jahre bekannt gewesen wäre, so würde er die von ihm scharf und zutreffend beurteilten Verhältnisse weniger in einem gewissen Gegensatz zu dem sonstigen mittelalterlichen Fernhandel gesehen haben. Jedenfalls, wenn Schulte hervorhebt, dass die Gesellschaft Tuch nur im Grossen, »d. h. ein ganzes Stück Tuch« (S. 131), verkauft habe, so möchte ich doch darauf verweisen, dass schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die flandrisches Tuch importierenden Brüder Gallin in Lübeck dieses nur im grossen absetzten, und zwar in Posten bis zu 100 Stück auf einmal[2])!

Die beiden ersten darstellenden Bände hätten nicht diese grundlegende Bedeutung gewinnen können, wenn nicht die im dritten Bande abgedruckten Quellen so ungewöhnlich hochwertig und auch quantitativ so reichhaltig wären. Die Siebziger Jahre des 15. Jahr-

[1]) Vgl. K. Koppmann, Hans. Gbll. 1900, S. 191f.
[2]) Hans. Beiträge, S. 228f. und S. 240, Anm. 32.

hunderts sind besonders reich vertreten; dann die Spätzeit der Gesellschaft um die Jahrhundertwende. Ungemein reich an unmittelbaren intimen Einblicken sind namentlich die »Grossen Rekordanzen«. Es sind das eine bisher unbekannte Quellenart der Wirtschaftsgeschichte, vertrauliche Aufzeichnungen, die einerseits die Zentrale an eine grosse Reihe von »Geliegern« gelangen liess, so dass sie von einem Beauftragten der Gesellschaft weitergebracht wurden von einem zum andern, offenbar unterstützt durch ganz vertrauliche Mitteilungen, die für die einzelnen Gelieger verschieden waren und nur mündlich erfolgten. Umgekehrt gaben auch an wichtigen Plätzen, wie Valencia, die dort führenden Persönlichkeiten der Gesellschaft Vertrauensleuten Rekordanzen aus Valencia mit, die in der Zentrale, aber auch an den Stationen unterwegs von den Organen der Gesellschaft genau beachtet wurden. Instruktionen für einzelne Gesellen, Rechnungen der Gelieger, Anweisungen, wie man das Geschäft auf der Frankfurter Messe halten will, Prozessakten geben zusammen diesen einzigartig geschlossenen Einblick in das Wirken einer grossen Handelsgesellschaft des Warenverkehrs; Geschäftsbücher im engeren Sinne treten dem gegenüber in der erhaltenen Überlieferung zurück.

So reich aber auch das Material sein mag, so hätte er nicht jene grosse Bedeutung gewonnen, wenn nicht eben Aloys Schulte »der Deuter dieses wunderbaren Quellenstoffs[1])« gewesen wäre. Ohne die beiden ersten Bände würde der Reichtum des dritten Bandes mehr als ein erdrückendes Chaos wirken, als unmittelbare Förderung der Erkenntnis. Aus dem Chaos einen Kosmos gestaltet zu haben, das ist Schultes Verdienst. Der Grundstock einer Handelsgeschichte grössten Stiles ist für das ausgehende Mittelalter gelegt; die Jahre nach dem Erscheinen der »Grossen Gesellschaft« haben ja bereits gezeigt, wie gut sich weitere handelsgeschichtliche Arbeiten dieser Periode an Schultes Werk organisch angliedern lassen, wie etwa die wichtigen Arbeiten Hektor Ammans oder auch das »Mulichbüchlein«, das unmittelbar zeigt, wie die Waren der grossen Gesellschaft nach dem Umschlag in Frankfurt durch andere Händler ihren Weg fanden auch bis nach Skandinavien hinauf. Auch Bechtels Arbeiten wären ohne Schulte so nicht möglich gewesen[2]). Für das Oberrheingebiet und seine Geschichtsforschung bedeutet aber Schultes Werk ein Ereignis allerersten Ranges, und zwar nicht nur deshalb, weil es über Ravensburg und das weitere Oberrhein- und Bodenseegebiet die eindringendsten wirtschaftsgeschichtlichen Aufschlüsse bringt, sondern weil es darüber hinaus den Nachweis erbringt, wie stark diese Lande eingegliedert waren in die mittelalterliche Weltwirtschaft.

Kiel. *Fritz Rörig.*

---

[1]) So in der »Selbstanzeige« Schultes in Schmollers Jahrbuch, Bd. 48 (N. F.), 1924, S. 635.

[2]) H. Bechtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, 1930. Vgl. dazu meinen Aufsatz: »Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftsstil« in der Histor. Zs., Bd. 144, S. 457 ff.

Heinrich W. Rosenthal, Die agrarischen Unruhen im ausgehenden Mittelalter im Spiegel bäuerlicher Manifeste und Artikel. Eine sozialgeschichtliche Studie zur Vorgeschichte des Bauernkrieges unter besonderer Berücksichtigung Südwestdeutschlands. Mainz, O. Schneider, 1931. 87 S. und 1 Tabelle. — Die vorliegende Schrift, die sich als Überarbeitung einer Heidelberger Dissertation aus dem Jahre 1930 zu erkennen gibt, will an Hand der verschiedenen bäuerlichen Manifeste und Artikel sowie der darin enthaltenen Beschwerden und Forderungen eine »sozialwissenschaftliche Analyse auf historischer Grundlage« liefern. Leider kommt auch eine noch so nachsichtige und verständnisvolle Kritik, wie sie derartigen Erstlingsarbeiten gegenüber angebracht ist, nicht um die Feststellung herum, dass dieser Ausflug des Verfassers auf das Gebiet der Geschichte völlig missglückt ist, missglückt in einer Art und Weise, dass man versucht ist, nach dem Wieso und Warum einer Veröffentlichung zu fragen.

Was zunächst die Anlage der Arbeit betrifft, so wäre dringend zu wünschen gewesen, dass der eigentliche Bauernkrieg noch in die Untersuchung miteinbezogen worden wäre, da so — das mehr als knappe Schlusswort kann hierfür keinesfalls als ausreichender Ersatz gelten — gewissermassen die Pointe des Ganzen bzw. die Probe aufs Exempel fehlt. Rosenthal verficht die These, dass es sich bei den zahlreichen bäuerlichen Erhebungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts im wesentlichen um eine radikal-reaktionäre Bewegung des konservativ gesinnten Bauernstandes als solchen gegen den Gang der staatlichen und sozialen Entwicklung Deutschlands gehandelt habe. Damit kann man sich sehr wohl einverstanden erklären — nur dass diese Ansicht keineswegs neu oder originell ist. Sie wird z. B. schon mit aller Entschiedenheit von Joachimsen in seiner Darstellung des Zeitalters der Reformation im 5. Bande der Propyläen-Weltgeschichte (1930) S. 101 f. vertreten. Gewiss besagt diese leidige Duplizität der Gesamtauffassung an sich noch nichts über Wert und Ertrag der Rosenthalschen Forschungen im einzelnen; allein eben diese lassen an Sorgfalt und Zuverlässigkeit bedenklich zu wünschen übrig.

Dass Rosenthal reichlich viele Flüchtigkeits- bzw. Druckfehler unterlaufen sind, ist noch das mindeste (z. B. S. 19: Jannsen statt Janssen, S. 84: Kiene statt Kiener, S. 56: Korruptions- statt Korporationstheorie). Wesentlich bedenklicher müssen eine Anzahl sachlicher Entgleisungen stimmen. Dass die Territorialentwicklung und das Aufkommen eines starken Landesfürstentums in Deutschland »letzten Endes« auf renaissancischen (!) Einfluss zurückzuführen ist (S. 9), dürfte bisher nur wenig bekannt gewesen sein. Nicht minder neu ist auch, dass die von Berthold von Henneberg angestrebte Reichsreform »in erster Linie eine Erstarkung der landesfürstlichen Herrlichkeit« bedeutet habe (ebenda). Was soll man gar zu einer so befremdlichen Anschauung wie der auf S. 79

vorgetragenen sagen, dass Luther und seine Prediger die bäuerliche Sache benötigt (!) und gebraucht hätten, »um daraus zunächst Vorteil zu ziehen und die Geprellten dann zu verlassen«? Wohl das stärkste Stück aber, das sich Rosenthal in dieser Hinsicht leistet, sind seine Ausführungen über das Rottweiler Hofgericht (S. 54ff.), das er offenbar mit dem königlichen Kammergericht durcheinanderbringt bzw. für eine Art landesherrliches Hofgericht hält. Anders ist wenigstens das, was er in diesem Zusammenhange über die angeblichen bäuerlichen Beschwerden gegen »Einrichtungen des kaiserlichen Hofgerichts mit dem neu eingeführten umgedeuteten römisch-rechtlichen Prozessweg« bemerkt, kaum zu erklären. Denn in Wirklichkeit kann von einer derart frühzeitigen Rezeption des römischen Rechts — es handelt sich um das Jahr 1493! — doch keine Rede sein; schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil die damals für die Rechtsprechung des Rottweiler Hofgerichts massgebende Gerichtsordnung bereits um 1435 abgefasst wurde, diese ihre Entstehungszeit aber fremdrechtliche Einflüsse so gut wie ausschliesst. (Vgl. dazu den Aufsatz und die neue Textausgabe von H. Glitsch und K. O. Müller in Z. Sav. RG. Germ. Abt. Bd. 41 [1920] S. 281ff.) Damit wird zugleich eines der Hauptargumente, mittels dessen Rosenthal der alten, nachgerade sattsam bekannten These von einem Widerstande breiter Volksmassen gegen das römische Recht als solches zu neuem Leben verhelfen möchte, hinfällig. Diese Blütenlese mag genügen, obwohl zumal zum Armen Konrad in Württemberg und seinem Bühler Seitentrieb von 1514 noch mancherlei anzumerken wäre.

Trotzdem: wären dies alles nur Einzelheiten und nichts weiter als solche, so könnte man sich damit schliesslich noch abfinden. Allein eben hieraus spricht doch letzten Endes eine derart geringe und unzureichende Literaturkenntnis des Verfassers, dass man immer wieder peinlich überrascht ist. Geradezu symptomatisch ist, dass Rankes »Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation« nach der alten Ausgabe von 1881, statt nach der neuen Akademieausgabe von 1925 zitiert wird; genau das gleiche gilt auch für Gothein. Im übrigen nur zwei Beispiele. Bei seinen Ausführungen über die Reformation des Kaisers Sigmund stützt Rosenthal sich lediglich auf die veraltete Ausgabe von Böhm und zwei zusammengehörige Aufsätze Werners aus dem Jahre 1902. Danach scheint er die neue, freilich noch immer nicht befriedigende Ausgabe Werners (1908) ebensowenig zu kennen wie dessen andere Arbeiten, von der übrigen reichen Literatur — es seien hier nur die Arbeiten von Koehne, Haller, Joachimsen, Doren, Beer und Weigel genannt — ganz zu schweigen. Andererseits hält er sich bei seiner Darstellung der Bundschuh-Bewegung sachlich gar zu ausschliesslich an das Werk Rosenkranz', das trotz mancher Vorzüge doch keineswegs Anspruch auf absolute Vollständigkeit erheben kann. (Vgl. die Besprechung von G. Franz

in H. Z. Bd. 143 (1931) S. 559f.) Mit diesem Schöpfen seiner Kenntnisse aus zweiter Hand hängt es wohl zusammen, dass er weder auf den (bloss in der Tabelle erwähnten) Hegauer Bundschuh von 1460, noch auf den von 1522 eingeht, obgleich das Programm des ersteren im wesentlichen in der zwar zitierten, aber offenbar nicht weiters benutzten Quellensammlung von G. Franz (1926!) S. 19f. unschwer zu finden gewesen wäre. Auch Franz' sonstige Forschungen wie z. B. die zum Salzburger Bauernaufstand von 1462 (in den Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde Bd. 68 [1928] S. 97ff.) sind unbeachtet geblieben, und ähnlich steht es überall. Vollständige Sammlung des gedruckten Materials und einige Vertrautheit mit dem einschlägigen Schrifttum ist aber doch wohl das mindeste, was man verlangen darf und grundsätzlich verlangen muss, auch von einer Dissertation. Unter diesen Umständen können die wenigen gelungenen Abschnitte, wie beispielsweise der über den Bundschuh von 1502, nicht für die zahlreichen, nur allzu empfindlichen Mängel und Fehler der Arbeit entschädigen.

München. *Ernst Bock.*

Helmut Weigel, »Franken, Kurpfalz und der Böhmische Aufstand 1618—1620. Erster Teil, die Politik der Kurpfalz und der evangel. Stände Frankens, Mai 1618 bis März 1619.« X und 274 S. Erlangen, Palm & Enke. — Der Titel der Schrift zeigt schon, dass sie nur einen Ausschnitt aus den Verhältnissen und Vorgängen behandeln will, die zur Entwicklung des Dreissigjährigen Krieges führten. Diesen aber behandelt sie mit grosser Gründlichkeit. Manche mögen wohl der Ansicht sein, dass alles Wichtige zur Geschichte des unseligen Krieges längst hinreichend geklärt sei, und dass ein Eingehen auf die engeren Vorgänge und Zusammenhänge sich nicht mehr lohne. Wenn es nötig wäre, zu zeigen, dass das nicht zutrifft, so würde die vorliegende Untersuchung es zeigen. Ehe aber von deren Ergebnissen die Rede ist, sei ein Wort über die Methode des Verfassers gesagt. Er bezeichnet eine Reichsgeschichte ohne eingehende Territorialgeschichten als undenkbar. Für letztere aber sind es drei Punkte, auf die er besonderes Gewicht legt: Die Politik des einzelnen Territoriums ist nur zu verstehen im Zusammenhang mit derjenigen der benachbarten oder durch irgendwelche Einung mit demselben verbundenen Territorien, sie kann ferner nur verstanden werden als Ganzes, in dem die Einstellung zu wichtigen allgemeinen Fragen verschmolzen ist mit der Rücksicht auf kleine und kleinste Sonderangelegenheiten; sie kann endlich nur verstanden werden aus dem Sondercharakter des Staates und der Eigenart der leitenden Männer und Kreise. Es ergibt sich daraus für ihn die Ablehnung »kühner imponierender Konstruktionen«, die ohne genügende Prüfung der einzelnen Bauteile aufgebaut sind, und die Forderung eingehendsten Quellenstudiums. Dass er dieser Methode treugeblieben ist, zeigen

die Quellennachweise in den zahlreichen Anmerkungen, mit denen er seinen Text entlastet hat.

Nun zum Inhalt der Schrift! Der Verfasser greift nicht — wie es vielleicht in einem kurzen Rückblick hätte geschehen können — in die Zeit vor dem Prager Fenstersturz zurück, sondern geht aus von der Lage, die durch diesen geschaffen war, und behandelt dann die Zeit bis zum Tode des Kaisers Matthias. Alles in allem kann man sagen, dass es ihm gelungen ist, die innerhalb des betrachteten zeitlichen und sachlichen Bereichs nebeneinander und durcheinander laufenden politischen Fäden säuberlich auseinanderzulegen und so manches zu klären, was bisher dunkel war. Die Politik der Gegenseite und die der ausserhalb seines Betrachtungsgebiets stehenden protestantischen Stände konnte er natürlich nicht übergehen; er beleuchtet sie soweit unbedingt nötig; im übrigen aber hält er sich streng an sein Thema. Die Union sieht er nicht als einen Zusammenschluss zur Durchsetzung und Behauptung einer höheren Idee, sondern als einen Zweckverband, aus dem die ihm zugehörigen wie die ihm nahestehenden Stände bei möglichst geringen eigenen Leistungen möglichst viel für ihre Sonderinteressen zu gewinnen wünschten. Als Männer, die — bei aller sonstigen Verschiedenheit — darüber hinausblickten und in den Prager Vorgängen den Beginn eines unübersehbaren Ringens zwischen Protestantismus und Katholizismus sahen, erscheinen ihm neben Christian v. Anhalt der koburgisch-bayreuthsche Geheimerat Christoph v. Waldenfels und der nürnbergische Ratskonsulent Johann Christoph Oelhafen. Den Herzog Johann Casimir von Koburg und den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz sehen wir in schwerem Gewissenskonflikt, einerseits ehrlich bestrebt, in den Grenzen des Reichsrechts zu bleiben, anderseits eine Verpflichtung fühlend, den Glaubensgenossen in Böhmen beizustehen, eine Verpflichtung, die Friedrich, dem es mit der Union ernst war, besonders schwer empfinden musste. Den Markgrafen von Anspach sieht der Verfasser ganz im Fahrwasser Anhalts; ihn völlig zu durchschauen, scheint ihm aber bei der Dürftigkeit des Materials schwierig. Ganz egoistisch zeigt sich der Markgraf von Bayreuth, der Rat von Nürnberg im Grunde auch nicht viel anders, aber durch die Rücksicht auf die wirtschaftlichen Interessen und das evangelische Gefühl der Bürger doch zu Konzessionen gezwungen. Besonders vermerkt sei, wie der Verfasser die Divergenz zwischen der eigenen Politik des Kurfürsten Friedrich V. und derjenigen Anhalts klarlegt und damit das schiefe Urteil Gindelys über Friedrich — wenigstens für die betrachtete Zeit — aufhebt. Man darf auf die Fortsetzung der Untersuchung gespannt sein.

Eberbach. *J. G. Weiss.*

Erwin Hölzle, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit

1789—1805. München und Berlin 1931, R. Oldenbourg. XV + 348 S. Geh. 13,50 *RM*, geb. 15 *RM*. — Der Gründungsgeschichte der rheinbündischen Mittelstaaten ist die Abhängigkeit von der französischen Aussenpolitik, der Geschichte ihres inneren Aufbaus die Auseinandersetzung mit den Ideen der grossen Revolution gemeinsam. Im Rahmen dieses gleichen Schicksals vollzieht sich ihre Entwicklung vom Territorium des alten Reiches zum modernen Staat in verschiedenem Ablauf, bedingt durch die politische Sonderstellung und die eigene soziale Struktur, beherrscht und mitbestimmt zugleich von der eigenstaatlichen Tradition und dem persönlichen Einsatz der Träger der staatlichen Macht. Baden besitzt in dem ersten Bande der Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 bis 1818 von Willy Andreas die Darstellung seiner inneren Geschichte vom Ende der alten Markgrafschaft bis zur Erteilung der Verfassung, gesehen im Zusammenhang mit der allgemeinen Politik der Revolutionsepoche, es besitzt in Wolfgang Windelbands Werk seinen verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Unterbau aus der Zeit der Vereinigung der beiden Markgrafschaften und in Franz Schnabels Reitzenstein-Biographie die monographische Behandlung des fähigsten Staatsmannes Karl Friedrichs. Mit Recht hat jüngst Erwin Hölzle in den württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte in einer programmatischen Begründung der Aufgaben der württembergischen Geschichtsforschung auf diesen Vorsprung des Nachbarlandes in der Erforschung und Darstellung der zentralen staatlichen Geschichte des vergangenen Jahrhunderts hingewiesen. Er selbst hat begonnen, ihn einzuholen durch die Bearbeitung der Epoche des Übergangs seines Landes vom altständischen zum modernen konstitutionellen Staat, die er in zwei Bänden von 1789 bis zur Verfassungsgebung 1819 führen will. Schon in der Titelfassung »Das alte Recht und die Revolution« deutet das vorliegende erste Buch die Eigenart und den besonderen Sinn an, den die Auseinandersetzung dieses süddeutschen Landes mit der grossen Umwälzung am Ende des Jahrhunderts der Aufklärung bekommt. In Baden wird sie durchgekämpft allein von einem aufgeklärten Fürsten und seinen Beamten: die Revolution und ihre Überwindung von oben. In Württemberg, dem klassischen Land des alten Ständestaates, führt die eigenmächtige Überspannung der Sonderrechte der »Landschaft«, die nach aussen und im Innern eigene Politik treibt, zur Sprengung der in stürmischen Zeiten doppelt notwendigen Einheitlichkeit einer von eindeutigem Willen getragenen Aussenpolitik. Diesen Dualismus im Staate zu brechen, gelingt in der »terra laudata scribarum« erst der unbeugsamen Kraft Herzog Friedrichs, der im harten Kampf für eine starke absolute Staatsordnung nicht nur der Revolution gegenübersteht, sondern auch dem mit neuen Ideen ringenden »alten Recht« der Landstände, jenen »Versicherungsanstalten des eigenen Interesses

gegen das Staatsinteresse«, wie sie Gothein einmal genannt hat. Dies gestaltet die Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit ungleich dramatischer.

Der Darstellungskunst des Verfassers ist es gelungen, die verwickelte Geschichte dieses Machtkampfes auf dem Hintergrunde der grossen Revolutionsbewegung überaus lebendig zu zeichnen und bis zum Ende Altwürttembergs dramatisch zu steigern. Scharf umrissen erscheinen die führenden Persönlichkeiten der Landschaft in ihrem Wirken und Wollen, greifbar herausgestellt ihre Gegenspieler. Endgültig aufgeräumt wird mit dem schiefen Bilde Herzog Friedrichs als des brutalen Zerstörers der altständischen Freiheit. Für die entarteten Machtansprüche der Landschaft über den Sinn der ständischen Verfassung hinaus als einer die Fürstenmacht hemmenden Institution war um die Jahrhundertwende kein Raum mehr. Mag dieses Voranstellen des Staatsinteresses vor die Auffassung der Landschaft, die das ganze Werk durchzieht, den Verfasser vielleicht einmal zu einem nicht ganz gerechten Werturteil über das »alte Recht« oder seine Vorkämpfer veranlasst haben, diese Einstellung hat doch auf der anderen Seite gerade das Herausarbeiten klarer und übersichtlicher Linien in dem Auf und Ab der inneren und äusseren Politik des Herzogtums in ihrer gegenseitigen Bedingtheit und ihrer Verflechtung mit den leidenschaftlichen Parteiungen des Landes besonders ermöglicht. Sie ist auch der vorausgehenden einleuchtenden Darstellung des besonderen Wesens des altwürttembergischen Ständestaates und seiner Verarbeitung der politischen Ideen der Aufklärung zugute gekommen.

Mit dem Untergang dieses Ständestaates 1805 schliesst das besprochene Buch. Die Geschichte der Periode von der Zeit des Rheinbundes bis zur Überleitung Neuwürttembergs in den konstitutionellen Verfassungsstaat 1819 wird Erwin Hölzle in Bälde folgen lassen. Auch die Historiker des badischen Nachbarstaates warten mit Spannung auf diese Bearbeitung der Auseinandersetzung zwischen dem modernen Staat und dem nach den Befreiungskriegen wiedererweckten »alten Recht«.

Heidelberg. *Friedrich Lautenschlager.*

Hans Schneider, Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848—1918. Erster Halbband 1848—1874. (Allgemeine Staatengeschichte, herausgegeben von Hermann Oncken; erste Abteilung, Geschichte der Europäischen Staaten. 26. Werk: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft von Johannes Dierauer, sechster Band von Hans Schneider.) Friedrich Andreas Perthes A.-G., Stuttgart 1931. XVI + 857 Seiten. — Als Johannes Dierauer, der Verfasser der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 1920 starb, wurde allgemein bedauert, dass es ihm nicht mehr vergönnt gewesen war, sein Werk über die Gründung des

Bundesstaates von 1848 hinauszuführen. Vielleicht wäre es auch Dierauer nicht leicht gefallen, diese Periode schweizerischer Geschichte zu schreiben, denn unleugbar wurzelte er mit seinem Wesen in der freisinnigen und zentralistischen Gedankenwelt, die den Bundesstaat von 1848 geschaffen hatte. Einem Jüngeren blieb es vorbehalten, diese Periode, die uns heute doch schon als »Geschichte« erscheint, nicht mehr als eine reine Parteiangelegenheit, darzustellen, und damit Dierauers Werk in gleichwertiger Weise fortzusetzen. Wer sich selbst schon in der Darstellung dieser Periode der schweizerischen Landesgeschichte bewegt hat, kann die Schwierigkeiten des Unternehmens ermessen: Überfülle an Material, zum Teil noch verschlossene Archive, Zwang zur selbständigen Gestaltung des Stoffes, der bisher noch nie gesichtet worden war. Dierauer hatte für die Periode von 1798—1830 in Wilhelm Oechslis Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert einen sicheren Wegbereiter besessen, an den er sich im wesentlichen hielt. Alle diese Vorteile standen Schneider nicht zu Gebote. Wohl aber verfügte er über eine starke Gestaltungskraft, die er als feinsinniger Lehrer der Geschichte an einer höheren Schule Zürichs seit vielen Jahren erwiesen hatte. Zusammen mit einem durchdringenden wissenschaftlichen Geist und ausgedehnten Vorarbeiten hat er nun allerdings ein Werk geschaffen, das als eine ganz bedeutende Leistung bewertet werden darf. In der durch Sicherheit des Urteils und Sachlichkeit ausgezeichneten Darstellung Schneiders ist bewusst auf das Politische das Hauptgewicht gelegt, wie denn schon Dierauer sich diese Beschränkung auferlegt hatte. Die Geschichte der Schweiz seit 1848 weist zahlreiche Verflechtungen mit der europäischen Gesamtpolitik auf, so die Neuenburgerfrage, die Flüchtlingskonflikte, die Angelegenheit wegen einer allfälligen Angliederung Savoyens an die Schweiz, das Verhalten der Bevölkerung und der Behörden in den verschiedenen Kriegen dieser Periode, ganz besonders im deutsch-französischen Kriege. Die inneren Fragen, die die Bundesbehörden beschäftigten, betrafen Eisenbahnangelegenheiten, Vereinheitlichung von Münze, Mass und Gewicht, Schaffung der Zolleinheit und der Posteinheit des Bundes, kurz alle die Fragen, die auch bei der Schaffung des norddeutschen Bundes aktuell geworden sind. Wenn die Staatsschöpfung Bismarcks im Zollverein, in der Bewegung von 1848, im deutschen Nationalverein, überhaupt in der geistigen Struktur der Periode seit 1815 ihre Vorbereitung gefunden hatte, so gehen nicht minder auch in der Schweiz die geistigen und wirtschaftlichen Antriebe zur Bundesgründung weit hinter das Jahr 1848 zurück. Der Verfasser hat denn auch bei einer Reihe von Problemen eine Vorgeschichte geschaffen, die als selbständige Leistung neben Dierauers und Öchslis entsprechende Partien gestellt werden darf. Die Eigenart der schweizerischen Verhältnisse brachte es mit sich, dass der neue Bund sich zuerst seine Tradition schaffen musste, um so mehr,

als die früheren, konservativen Staatsmänner nicht mehr am öffentlichen Leben beteiligt waren. Schon in den Jahren bis zur Bundesrevision des Jahres 1874 (sie war die gegebene Zäsur für die beiden Halbbände) hat sich eine erstaunliche Kontinuität in der Geschäftsleitung der Bundesbehörden entwickelt, der Bund ist durch die Übernahme neuer Aufgaben bedeutend stärker geworden, als es die Staatsmänner von 1848 je erwartet hätten. Die unerbittliche Offenheit, mit der Schneider alle Mängel der innenpolitischen und aussenpolitischen Führung aufdeckt, die neben den positiven Leistungen eben doch nicht zu übersehen sind, verleihen seinem Werke besondere Bedeutung. Das Eigenleben der so vielgestaltig organisierten Kantone beansprucht mit Recht einen breiten Raum in Schneiders Darstellung, denn die Kantone waren von jeher die politischen Experimentierfelder des Bundes. Dass gerade süddeutsche Leser in diesem trefflichen Buche, das dem Andenken Dierauers und Meyers von Knonau gewidmet ist, manche Anregung für die Geschichte der heute reichsdeutschen Gebiete finden werden, sei noch besonders betont. — Zwei Wünsche drängen sich dem Leser des Schneiderschen Buches auf: einmal der selbstverständliche, dass der Verfasser auch die zweite Hälfte seines Werkes, das er mit so grossem Erfolg begonnen, vollenden möge; sodann ein mehr programmatischer Wunsch: da nun die Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert nach ihrer politischen Seite geschildert ist, so möchte man sich einen geschichtlich gebildeten Nationalökonomen wünschen, der im Sinne von Werner Sombarts deutscher Volkswirtschaft des 19. Jahrhunderts auch einmal eine solche Synthese auf Grund des schweizerischen Materials versuchen würde.

Zürich. *Anton Largiadèr.*

Otto Brugger, Geschichte der deutschen Handwerkervereine in der Schweiz 1836—1843. Die Wirksamkeit Weitlings (1841—1843). (Berner Untersuchungen zur Allgemeinen Geschichte, Heft 3.) Bern, P. Haupt, 1932. 209 S. 8°. 6 *RM*. — Die vorliegende Studie, die zum Kreise der von Werner Näf unternommenen Arbeiten über den Schweizer Vormärz gehört, behandelt vor allem auf Grund der Untersuchungsakten der Staatsarchive Bern und Neuenburg und des Berner Bundesarchivs die beiden im Titel angegebenen, eng zusammengehörigen Themen mit echt schweizerischer, bedachtsamer und etwas schwerfälliger Gründlichkeit und vorbildlicher Unparteilichkeit. Auch für die deutsche und namentlich oberrheinische Sozialgeschichte ist von hoher Bedeutung, wie hier die Lücke zwischen der verebbenden Burschenschaftsbewegung und dem viel be- und zertretenen Gelände des frühen Marxismus durch die Geschichtsforschung des Schweizer Asyllandes in wichtigen Punkten ausgefüllt wird. Diese Forschung kann natürlich auch auf gleichgerichteten deutschen

Arbeiten fussen, vor allem den biographischen und editorischen des Kieler Theologen E. Barnikol über Wilhelm Weitling (1929 bis 1932) und der ungedruckten Rostocker Diss. von A. W. Fehling über den Londoner Kommunistenbundführer Karl Schapper (1922); diese letzte ist, wie mir scheint, gegenüber der sonstigen gewissenhaften Zitierweise Bruggers und gerade als Maschinenms. zu ungenau angezogen.

Die Ergebnisse des Verfs. erscheinen mir grossenteils ebenso neu wie lebensvoll: Die Wende der dreissiger und vierziger Jahre war eine Wende auch für die deutsche revolutionäre Bewegung, nämlich vom burschenschaftlich-bürgerlichen Demokratismus, der als »Junges Deutschland« nach der Julirevolution vor allem durch Mazzini mit den parallelen Bewegungen Italiens, Frankreichs und Polens zu einem »Jungen Europa« vereint werden sollte, einerseits zu dem atheistischen Intellektualismus Feuerbachs und seiner Junghegelianer, anderseits zu einer aus Materialismus und volkstümlicher Religiosität seltsam gemischten, im ganzen durch St. Simon, Lamennais und Fourier mehr an Frankreich sich anlehnenden Selbstorganisation der deutschen wandernden Handwerksgesellen. Brugger erklärt (S. 205) bescheiden, sich als Historiker vom Soziologischen zurückzuhalten, aber es ist schon aus seinen Angaben sehr reizvoll zu beobachten, wie unentbehrlich damals diese deutschen, auch tiroler Arbeitskräfte besonders für die Westschweiz, etwa die dortigen Uhrmacher- und Baugewerbe, gewesen sein müssen, so dass die Drohungen der deutschen Bundesstaaten mit »Handwerkersperren« eine wirksame Waffe gegen den Missbrauch des schweizerischen Asylrechts waren (S. 22ff.). Dieser Qualifikation der deutschen Handwerksgesellen entspricht die bei allem Pathologischen und Blasphemischen die Intellektuellen weit überragende Erscheinung des Schneiders Weitling, der als lebendige Vereinigung deutschen und französischen Wesens (uneheliches Kind eines napoleonischen Offiziers mit einer Magdeburgerin 1808) den deutschen Organisationen in West- und Ostschweiz einen wahren Glaubensmittelpunkt gibt, bis er im Kampf J. K. Bluntschlis mit J. Fröbel um die Kantonalgewalt aus Zürich ausgewiesen wird und die gleichzeitige Reaktion des französischen Bürgerkönigtums die kommunistische Zentrale nach England verdrängt. Angemerkt sei zu S. 174, dass »Evangelium der armen Sünder« bei Weitling natürlich nicht »Sündenbewusstsein« bedeutet, sondern den objektiven Sinn des Evangeliums hat.

Heidelberg. *Carl Brinkmann.*

Veit Valentin, Geschichte der Deutschen Revolution von 1848—1849. Bd. 1. Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments. Bd. 2. Bis zum Ende der Volksbewegung von 1849. Berlin, Ullstein, 1930 und 1931. (XV + 662; XI + 770 Seiten.) — Die wissenschaftliche Durchforschung einzelner Seiten und

Hauptprobleme der deutschen Revolution 1848/49, einsetzend bald nach dem Jubiläum von 1898, war gegen den Beginn des Weltkrieges so weit vorgeschritten, dass die grosse und zusammenfassende Darstellung dieser Volksbewegung möglich und notwendig erschien. Veit Valentin hat 1912 mit den vorbereitenden Aktenstudien für diese lockende Aufgabe begonnen. In der durch eine neue deutsche Umwälzung veränderten Nachkriegszeit hat er seine Arbeit wieder aufgenommen und nunmehr die Geschichte der zwischen dem Freiherrn vom Stein und Otto von Bismarck stehenden nationalen und freiheitlichen deutschen Bewegung in zwei Bänden vorgelegt. Sie ist unterbaut durch die Erschliessung bis jetzt unbekannter Akten aus den Archiven in Wien, Berlin, Stuttgart, Karlsruhe, Dresden, Darmstadt und Frankfurt, nicht zuletzt auch aus dem Zentralarchiv in Moskau. Sie beruht auf eingehender Kenntnis der allgemeinen Literatur über diese Zeitepoche und der der weitschichtigen Einzelforschung.

In durchaus nachahmenswerter neuer Form — um nicht unwichtige äussere Dinge vorwegzunehmen — ist dieses seit 1850 erschienene Schrifttum in einer gesonderten Bibliographie zusammengestellt, welche die Arbeiten nach alphabetisch geordneten Stichworten zusammenfasst. Alle Belege und notwendigen Verweise sind in den Anhang verwiesen und erleichtern die Nachprüfung der Quellen. Ein Personen- und Autorenregister, ein brauchbares Sachregister, ein systematisches Stichwortregister zur Bibliographie und praktische Zeittafeln schliessen den zweiten Band ab. Es ist beabsichtigt, in einem Sonderband eine Reihe von charakteristischen und seltenen Blättern der Revolutionszeit mit Erläuterungen folgen zu lassen.

Nicht leicht war die Einteilung und Verteilung des in dem Werke zu bewältigenden Stoffes, das Herausarbeiten der ursächlichen Zusammenhänge und ihre allgemeingeschichtliche Deutung, schwierig das Aufzeigen einer die vielgestaltigen Kämpfe der getrennten Schauplätze verbindenden einheitlichen Linie. Dem schriftstellerischen Talent Veit Valentins musste es gelingen, dieser Schwierigkeiten im allgemeinen Herr zu werden. Seine gewandte Darstellungskunst erscheint auch in seinem neuen Werke wieder in vollem Licht, dem freilich, wie wir sehen werden, die Schatten nicht fehlen.

In der deutschen Revolution von 1848/49, einer mit Recht in ihrem innersten Wesen als urdeutsch bezeichneten Bewegung, heben sich für den Verfasser fünf Abschnitte voneinander ab, denen die Stoffeinteilung ihrer Gesamtgeschichte folgt. Breit und ausführlich wird die Vorbereitungszeit in den vierziger Jahren geschildert, in der schon alle Ursachenkomplexe der Volksbewegung stecken. »Der oesterreichische Kaiserstaat«, den die Zersetzung des Metternichschen Systems und die ständische Bewegung bedroht, »Die Preußische Großmacht«, die der Kampf um die ver-

sagte Verfassung in Atem hält, »Bayern« mit seiner durch Lola Montez hervorgerufenen Staatskrise, »Die Kleinstaaterei«, in ihrer Schwäche und Lebenskraft zugleich, erscheinen in dem von Valentin mit Farbe und Fülle dargestellten Bild politischer deutscher Ohnmacht. »Deutschland« mit seiner unzulänglichen Bundespolitik, der Zersplitterung seiner Klassen, seiner geistigen und materiellen Not, seiner Sehnsucht nach dem starken nationalen Gesamtstaat beendet die Darstellung der Vorgeschichte. Den ersten Ausbruch behandeln die Kapitel über die »Märzrevolution« und die »Aprilrevolution«, den scheinbaren Sieg der Volksbewegung in dem Zusammentritt der deutschen Nationalversammlung und der Errichtung der provisorischen Zentralgewalt, die dem Verfasser durch seine Vorarbeiten besonders liegenden beiden Kapitel: »Die Anfänge des Frankfurter Parlaments«, »Die deutschen Großmächte und die Reichsverweserschaft«. Schon ist eine Entscheidung in dem Schicksal der Revolution gefallen: die Zusammenfassung der vaterländischen Gedanken und Massen zur Abwehr des revolutionierenden, sozialistisch gestimmten Republikanertums ist gelungen. Sozialrevolutionäre und nationalistische Bedrohung im Hochsommer gefährdet den nationalen und freiheitlichen Aufbauwillen der um die Reichsverfassung ringenden Nationalversammlung und führt infolgedessen zum Beginn der Gegenrevolution im Herbst. »Die Septemberkrise«, »Die Gegenrevolution in Oesterreich« und »Der Preußische Staatsstreich« sind die Wegstrecken. Die Vollendung der Reichsverfassung und die deutsche Kaiserwahl lenken noch einmal die Hoffnung der Gesamtnation auf die Reichsleitung in Frankfurt. Doch längst hat sich der Schwerpunkt des politischen Geschehens wieder nach den Einzelstaaten verschoben, den mächtigen und den kleinen. Dem die Nation verbindenden »Werk des Frankfurter Parlaments« tritt die »Rettung des Partikularismus« entgegen. Mit der Ablehnung der Volkskaiserkrone durch Friedrich Wilhelm IV. flammt am Ende dieses, als zweiter Ausbruch bezeichneten Entwicklungsabschnittes, die Volksbewegung noch einmal in ganz Deutschland auf. Den »Bürgerkrieg um die Reichsverfassung« beendet der Sieg der Gegenrevolution, der Sieg der europäischen Grossmacht Preussen an der Seite Österreichs und Russlands gegen den deutschnationalen und den sozialrevolutionären Gedanken. Die in dem ganzen Werk unverkennbare Stellungnahme Valentins für die Volksbewegung des Jahres 1848/49 findet in dem Schlusskapitel »Ende, Ergebnis, Fortgang« noch einmal entschiedenen Ausdruck bei der allgemeinen Deutung ihres Wesens und ihres Schicksals.

Die Darstellung der vielfarbigen Grundlagen und des reichen Geschehens innerhalb der einzelnen Entwicklungsspannen der deutschen Revolutionsgeschichte, die sich dem Verfasser aus der gründlichen Gesamtbetrachtung in dem oben gekennzeichneten Sinn herausschälten, trägt gewollt breiten erzählenden Charakter.

Die Schilderung der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, der Kämpfe, der Erfolge und Niederlagen des Sturmjahres ist durchsetzt mit gut gelungenen Ausführungen über die Wesensart der verschiedenen deutschen Stämme und verdienstvollen Versuchen, das innerste Wesen der leitenden Personen zu erfassen. Die plastisch herausgearbeiteten Charakteristiken der grossen und kleineren Führer der Revolution, in denen viel Materialkenntnis und noch mehr Einfühlungsvermögen steckt, werden freilich bislang mit gesuchter Zuspitzung auf verblüffend einfache Formeln gebracht, so wenn etwa das Endurteil über Friedrich Hecker lautet: »Er war im Grunde nicht viel mehr als ein Rechtsanwalt mit einem goldenen Herzen und einem langen Bart.« (I, 496.) Der Pointe zuliebe wird wohl auch der Aprilaufstand dieses badischen Revolutionärs zu »einem burschikosen Wanderputsch mit leerer Kasse« (II, 176). Leise Spottlust führt zuweilen die Feder. Sie trifft den Kleinstaatspatriotismus (I, 168) und die badische Gemütlichkeit (I, 157); sie verbindet sich an mehreren Stellen mit einer wenig erfreulichen Diktion (z. B. über König Wilhelm von Württemberg, den »falschen Biedermann, einen Gschaftlhuber, den der Teufel ritt . . .«, der eigentlich auch im neuen Deutschland etwas werden wollte . . . heisst es weiter: »da es aber nicht recht damit gehen wollte, verlegte er sich aufs Schmollen und glaubte nur an seine Kanonen und seinen Schwager, den Kaiser Nikolaus von Russland«. I, 143; II, 420/21. — »Kaiser Ferdinand aber zog nach dem Hradschin in Prag, pflegte seine Blumen und wurde 82 Jahre alt.« II, 226. — Die Flucht Grossherzog Leopolds: »zu Fuß läuft der betrübte Landesvater durch den Haardtwald. General Hoffmann setzt ihn auf den Protzkasten einer Kanone und bringt ihn nach Germersheim«. II, 514). Die behagliche Breite der Erzählung verfällt in eine unnötig ausführliche Kleinmalerei der Schattenseiten des deutschen Hoflebens und der Schwächen einzelner Fürsten. (Lola Montez, I, 115—140. — Hessen-Darmstadt, I, 169. — Kurhessen, I, 187/89. — Baden, I, 342 und II, 416/17.) Hier hat den Verfasser die erste Kenntnis der Gesandtschaftsberichte dazu verleitet, die in ihnen berichteten, schwer nachzuprüfenden Hofgeschichten zur Abrundung des Bildes mitzuteilen. Auf Grund dieser Anstände kann nicht verschwiegen werden, dass er seine Absicht, in der Darstellung der auf ernster wissenschaftlicher Forschung beruhenden Gesamtgeschichte der deutschen Revolution »zugleich behaglich und kritisch, zugleich liebevoll und gerecht zu sein«, nicht restlos nach allen Seiten verwirklicht hat.

Noch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der besonderen Bedeutung Badens innerhalb der gesamt deutschen Revolution durch eine eingehende Behandlung der Ursachen und des Verlaufs der badischen Umsturzbewegung Rechnung getragen worden ist. Auch sie stützt sich auf die erschöpfende Beherrschung der badischen Literatur. Die Berichte des preussischen Gesandten

am Karlsruher Hofe, v. Arnim, sind als neue Quelle überreichlich herangezogen. Die nähere Kenntnis der Dinge aus allen badischen Akten müsste sicherlich manches Urteil korrigieren. Der badisch-deutschen Politik Alexanders von Dusch wird der Verfasser keineswegs gerecht. (Nicht er, sondern Karl Friedrich Nebenius ist übrigens der Autor der anonymen Broschüre »Baden und seine Beziehungen zur nationalen Erhebung Deutschlands«. II, 662.) J. B. Bekks Anteil an den innerpolitischen Vorgängen kommt zu kurz. Die Mitwirkung dieser beiden Staatsmänner an der Auseinandersetzung Badens und der Reichsregierung mit der Schweiz wegen der politischen Flüchtlinge ist nach den badischen Akten für die internen Vorgänge bei dieser aussenpolitischen Aktion zu ergänzen. Paul Schweizers Geschichte der schweizerischen Neutralität (1895) hätte herangezogen werden dürfen (II, 172ff.). Karl Blind hat selbst in der Gartenlaube 1902 seine Teilnahme an der badisch-pfälzischen Gesandtschaft im Jahr 1849 geschildert (II, 518). Dies sind nur einige sich aufdrängende Hinweise. Oben wurde schon anderes erwähnt. Auch die in die Geschichte der deutschen Volksbewegung eingebaute Erzählung des badischen Revolutionsverlaufs nimmt an den vielen Licht- und an den Schattenseiten der Valentinschen Geschichtsschreibung teil.

Heidelberg. *F. Lautenschlager.*

Rudolf Stammler, Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit. 2. Band: Deutsches Rechtsleben während des 19. Jahrhunderts. Lehrreiche Rechtsfälle, gesammelt und bearbeitet von R. S., München 1932. C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung (an diesen Verlag ist auch der erste Band übergegangen). IV und 502 S. — Im Jahre 1929 konnte in dieser Zeitschrift der erste Band des Werkes angezeigt werden, der Fälle aus dem alten Reiche gebracht hatte. Nun liegt schon der zweite Band vor, der dem 19. Jahrhundert gewidmet ist. Er ist seinem Vorgänger durchaus ebenbürtig in der abgeklärten und geschmackvollen Darstellungskunst und in der scharfsinnigen juristischen Erörterung von Rechtsfällen aus dem Leben berühmter Männer (Beethoven, Pestalozzi, Hauff, Schopenhauer u. a.) und von fesselnden Zeitbildern in juristischer Beleuchtung.

Die Lande am Oberrhein werden in diesem Bande weniger berührt als im ersten. S. 9 wird kurz gehandelt über das Erblehen am Gast- und Badhaus zum Hirsch in Baden-Baden. Im Abschnitt »Rechtsfähige Stiftungen« wird S. 131ff. die Lahrer Stiftung zu kirchlichen Zwecken erörtert. Der Aufsatz »Schulden des Fürstbistums Basel« (1831) wird zu beiden Seiten des Oberrheins interessieren. Schliesslich sei auf die klare Schilderung des Falles »Kaspar Hauser« S. 186ff. verwiesen.

Die Einzelfälle werden umrahmt von zwei allgemeinen Aufsätzen. Den einleitenden Auftakt bildet ein Kapitel über »Das

Ende des Lehnstaates« (1806), den harmonischen Ausklang aber philosophische Betrachtungen über »Rechtsleben und Rechtspflege im Einklang mit der christlichen Grundlehre«.

Heidelberg. *v. Künssberg.*

Karl Spitzer, Heidelbergs Kirchen und Kirchengeschichte. (Heidelberg) 1931. Im Selbstverlag. 139 S. 8°. — Der Verfasser stammt aus einem alten Heidelberger Geschlecht und ist jetzt Pfarrer an den Heidelberger akademischen Kliniken; es ist darum natürlich, dass aus dem Buch die Liebe zur Heimat und zur Kirche spricht. Es will nicht neue Funde bringen oder eine wissenschaftliche Weiterführung der Heidelberger Kirchengeschichte bedeuten, wenn es auch bisher nichtveröffentlichte Mitteilungen aus Familienpapieren geben kann; Spitzer sagt selbst in der Vorrede, dass er die »meist in wissenschaftlichen Sammelwerken zerstreuten und deshalb einem weiteren Leserkreis schwer zugänglichen Aufsätze, die neue Tatsachen ans Licht bringen« mit dem schon lange Bekannten zu einer übersichtlichen Zusammenstellung für die »Bewohner und Freunde Heidelbergs« verarbeiten wollte. Und das ist ihm bei seinem Fleiss und Geschick gut gelungen.

Kennern der Kirchengeschichte von Heidelberg wird Spitzer kaum Neues bieten, aber wer sich durch das kirchliche Leben Heidelbergs in alter und neuer Zeit und durch seine kirchlichen Bauten führen lassen will, hat hier gute Leitung. Vielleicht hätte freilich der Titel des Büchleins besser Heidelbergs Kirchen und aus seiner Kirchengeschichte gelautet, denn wenn auch der Faden nie ganz abreisst, sind die einzelnen Perioden doch sehr verschieden gewürdigt. So hätte die Union, bei der Heidelberg einen so bedeutenden Anteil und grossen Einfluss hatte, auf Grund von Bauers vorzüglichem Buch eingehender behandelt werden dürfen. Kleine Versehen wie S. 23, wo es statt Mainz Worms heissen muss, wird der Kenner leicht richtigstellen. Zu bedauern ist, dass der Verfasser nicht die 1928 erschienene Ortsgeschichte Schmiths von Neuenheim benützte. Er hätte dann sagen können, dass Neuenheim schon 1849 einen Altar hatte (Schmith, Geschichte von Neuenheim, S. 188). Auch hätte Schmiths Urteil vermutlich dem Spitzers hinsichtlich mancher Kurfürsten und deren Regierung eine andere, und wie mir scheint, richtigere Wegrichtung gegeben; auch werden wohl manche Annahmen Spitzers, die dessen hochkirchliche Einstellung bedingt, nicht von allen Lesern geteilt.

Trotz dieser Ausstellungen muss aber anerkannt werden, dass Spitzers »der hochwürdigen Fakultät Heidelberg in Dankbarkeit und Ehrerbietung zugeeignetes« Buch, dessen Wert durch Beigabe zahlreicher guter Illustrationen erhöht wird, durch die fleissige Zusammentragung der weitzerstreuten einschlägigen Literatur eine wertvolle Bereicherung der Heidelberger Heimatgeschichte für unsere Tage bedeutet.

Heidelberg-Wieblingen. *D. Neu.*

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 46 Heft 3
Der ganzen Reihe 85. Band

1 9 3 2

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von 36 bis 40 Bogen. Der Preis des Bandes beträgt 16 RM.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission — Die Verlagsbuchhandlung

Inhalt: Bock, Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, S. 321. — Kaiser, Die Strassburger Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, S. 373. — Weiss, Beiträge zur Beurteilung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, S. 385. — Schneider, Die Anfänge von Schloss und Stadt Karlsruhe, S. 423. — Miszellen: Krebs, Schoepflins Briefe an den Speirer Kardinalbischof Franz Christoph von Hutten, S. 456. — Zeitschriftenschau, bearbeitet von Friedrich Lautenschlager, S. 462. — Buchbesprechungen, S. 473. —

Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381[1])

Von

Ernst Bock

Nichts hat das Verständnis und eine richtige Beurteilung der deutschen Verfassungsgeschichte im späteren Mittelalter mehr erschwert, als das Fehlen einer bestimmten und einheitlichen Tendenz. Denn wer im 14. und 15. Jahrhundert ausschliesslich eine Zeit des Verfalls des universalen Kaisertums und der fortschreitenden Auflösung des alten Reichsverbandes in eine Anzahl in sich geschlossener Landesherrschaften erblickt, sieht nur die *eine* Seite der damaligen staatlichen Entwicklung. Liegt deren eigentliche Problematik doch eben darin, dass sie sich keineswegs in einer Auseinandersetzung der monarchischen Reichsgewalt mit den aufkommenden Territorialmächten erschöpft, dass vielmehr neben den beiden in jenen verkörperten Prinzipien noch ein drittes, das der Einung, um politische Geltung ringt[2]). Es manifestiert sich vornehmlich in den Bestrebungen, die auf eine neuerliche Festigung des bereits bedenklich gelockerten Reichszusammenhanges sowie auf eine Übertragung aller hierzu erforderlichen Hoheitsrechte auf eine die Gesamtheit der Stände repräsentierende Zentralgewalt hinzielen, am eindrucksvollsten und

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz bildet eine gewisse Ergänzung zu einer grösseren Arbeit, die demnächst unter dem Titel »Der Kampf um die Landfriedenshoheit im deutschen Reiche bis zum Landfrieden von Eger (1389)« im Druck erscheinen soll. Was dort im allgemeineren Zusammenhang der Reichsgeschichte naturgemäss nur gestreift werden kann, soll hier für eine einzelne Landschaft — eben den Oberrhein — des näheren ausgeführt und begründet werden.

[2]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz »Monarchie, Einung und Territorium im späteren Mittelalter« in der HVjschr. Bd. 24 (1929), S. 557ff., wo ich mich vor allem um eine genaue und eindeutige Definition der historischen Grundbegriffe sowie eine Klärung der prinzipiellen Fragen bemüht habe.

historisch bedeutsamsten in der Reichsreformbewegung. Auf den Reichstagen zu Worms 1495 und Augsburg 1500 sollte es in der Tat zu einer Ordnung der staatlichen Verhältnisse kommen, die nach der knappen und treffenden Formulierung Rankes »eine Mischung von Monarchie und Bundesgenossenschaft« darstellte, »in der jedoch dieses zweite Element offenbar vorwaltete, eine Einung in der Form der alten Hierarchie des Reichs[1])«. Dieser Sieg des Einungsgedankens ist um so höher zu veranschlagen, als er sich nur in fortwährendem Kampfe nach zwei Fronten durchzusetzen vermochte. Trotz aller Konflikte mit der Krone ist gleichwohl nicht zu verkennen, dass er gerade in einem der wesentlichsten Punkte völlig mit dieser übereinstimmte und zusammenging: in der absoluten Wahrung der Reichseinheit. Insofern darf man daher sagen, dass sein Gegensatz zum territorialen Prinzip grösser und tiefer gewesen ist, als zum monarchischen.

Es war das freilich weder ein blosser Zufall, noch eine unbedingte und von vornherein bestehende Notwendigkeit. Die entscheidende Wendung herbeigeführt zu haben, ist vielmehr allein das Verdienst der zielbewussten und weitblickenden Politik Karls IV., der sozusagen in zwölfter Stunde die Einungsidee gegen die partikularen Gewalten zu Hilfe rief, um auf diese Weise der fortschreitenden Territorialisierung des Reiches Einhalt zu gebieten. Seinen staatsrechtlichen Ausdruck hat dieses Bündnis in der Goldenen Bulle gefunden, und eben dies ist deren ureigenste Bedeutung. Sie hat zugleich der Einungsbewegung in dem Kurfürstenkolleg, dessen Mitglieder durch weitgehende Privilegien von ihren übrigen fürstlichen Standesgenossen getrennt und über diese hinausgehoben wurden, eine von Reichs wegen anerkannte und bestätigte Repräsentation gegeben. Einer ganz besonderen Gefahr galt es hierbei allerdings noch zu begegnen: dass nämlich die Standesgegensätze, die sich in dem Masse verschärfen und zuspitzen mussten, als das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der einzelnen, jeweils durch gleiche Interessen und Zwecke verbundenen Volksgruppen erstarkte, zu einander feindlichen Partei- und Sonderbildungen führten. Wuchsen

[1]) Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation (Akademie-Ausgabe 1925) I, 82.

diese sich gar über ihre ursprünglich begrenzte Zielsetzung und einen räumlich entsprechend beschränkten Umfang zu einheitlich das ganze Reich umfassenden Standesorganisationen aus, so hätte sich zu der politischen Zersplitterung zwangsläufig noch eine allgemeine ständisch-soziale Spaltung gesellt. Angesichts dieser bedrohlichen Perspektive wird es ohne weiteres verständlich, warum die deutschen Herrscher derartige korporative Zusammenschlüsse immer wieder mittels landschaftlicher, gleicherweise alle Stände umschliessenden Friedenseinungen bekämpft haben[1]). Auch hierfür bildete die Goldene Bulle, deren berühmtes 15. Kapitel »De conspiracionibus« ja alle Standeseinungen aufhob und schlechterdings verbot, die reichsgesetzliche Grundlage und Handhabe. Freilich ward andererseits gerade dadurch der Kampf um die Landfriedenshoheit vollends zum Mittel- und Brennpunkt jenes gewaltigen Ringens um die Gestaltung des Reiches und seiner Verfassung, das erst im Augsburger Religionsfrieden von 1555 einen gewissen Abschluss finden sollte.

Dieser Entwicklung innerhalb der oberrheinischen Landschaft bis zur ersten grossen Krise in den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts einmal näher nachzugehen, dieses Spiel der Kräfte im fortwährenden Widerstreit der Tendenzen sowie in der ganzen Mannigfaltigkeit ihrer durch die jeweilige politische Konstellation bedingten gegenseitigen Beziehungen und Wechselwirkungen im einzelnen zu verfolgen, ist Aufgabe und Zweck dieser Untersuchung. Vergegenwärtigen wir uns jedoch zuvörderst kurz die allgemeinen politischen Verhältnisse und Voraussetzungen um die Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die territoriale Gestaltung des Gebietes zu beiden Seiten des Oberrheins wird völlig bestimmt durch die Katastrophe des staufischen Kaiserhauses[2]). Hier nämlich und insbesondere im Elsass lag neben Schwaben das vornehmste Machtzentrum der Staufer. Ihre Stellung schien um so unbestrittener, als die Zähringer, die — schon wegen der Lage ihrer Besitzungen zwischen dem Oberrhein und Schwaben — allein

---

[1]) Diesen Gesichtspunkt hat schon früher Hartung in seiner Geschichte des fränkischen Kreises I (1910), 17ff. mit Recht hervorgehoben.

[2]) Vgl. die vortrefflichen Ausführungen Redlichs Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergang des Kaisertums (1903), S. 22ff.

als ihre Rivalen in Betracht kamen, mit dem Aussterben der herzoglichen Linie 1218 als solche ausschieden. An ihre Stelle traten eine Reihe kleinerer Dynastengeschlechter, voran die Grafen von Freiburg-Urach, Kiburg und Habsburg. Freilich, eine weitergehende politische Bedeutung gewannen diese ebenso wie die Bischöfe von Strassburg, Basel und Konstanz doch erst mit dem Augenblick, als die staufische Herrschaft zusammenbrach. Die Absetzung Friedrichs II. durch Papst Innozenz IV. war für sie fast ausnahmslos das Signal, um über den kranken Löwen herzufallen und sein Fell womöglich noch zu seinen Lebzeiten untereinander aufzuteilen. Die massenhafte Verschleuderung des Haus- und Reichsgutes, zu der die Staufer in ihrer Not griffen, hat diesen Auflösungsprozess nur noch beschleunigt. In dem nunmehr einsetzenden allgemeinen Wettlauf um die Vormachtstellung am Oberrhein hatte es zunächst den Anschein, als ob die Strassburger Bischöfe dank der Tatkraft Heinrichs von Stahleck den Sieg davontragen sollten. Allein bereits 1262 unterlag sein Nachfolger Walter von Geroldseck den vereinten Kräften seiner Stadt Strassburg und seiner fürstlichen Gegner. Das historische Ergebnis der Schlacht von Hausbergen ist ein zwiefaches: Graf Rudolf von Habsburg ward jetzt der mächtigste Mann am Oberrhein, zumal nach dem Gewinn der kiburgischen Erbschaft und der Demütigung Bischof Heinrichs von Basel. Nicht minder wichtig ist das andere Moment: Strassburg und die übrigen elsässischen Reichsstädte, von denen Kaisersberg, Kolmar, Mülhausen und Hagenau bereits dem Strassburger Bischof erlegen waren, erlangten damals ihre volle Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit bzw. wieder. Was für diese Städte die Schlacht von Hausbergen, das bedeutete für Basel, Breisach und Rheinfelden der Sieg Rudolfs über den Bischof von Basel und vollends seine Wahl zum deutschen König. Denn darüber darf man sich doch keinerlei Täuschung hingeben, dass jene hauptsächlich durch letzteren Umstand davor bewahrt wurden, ihr bisheriges Abhängigkeitsverhältnis gegen die habsburgische Herrschaft einzutauschen.

All das ist nun um so wichtiger, als die geschilderten Ereignisse den oberrheinischen Städten den Wert eines festeren Zusammenhaltes untereinander greifbar vor Augen führen

mussten. In der Tat lassen sich bei ihnen schon frühzeitig dahingehende Bestrebungen nachweisen. Wahrscheinlich durch den Vorstoss des Gegenkönigs Wilhelm von Holland an den Mittelrhein veranlasst, kam es 1249 zu einem ersten umfassenden Bündnis oberdeutscher Reichsstädte, von dem wir freilich sonst nichts Näheres wissen. Nur soviel können wir noch mit einiger Bestimmtheit sagen, dass Kolmar, Hagenau, Schlettstadt, Kaisersberg, Mülhausen, Breisach, Neuenburg, Rheinfelden, Schaffhausen, Zürich, Solothurn und Bern zu seinen Teilnehmern gehörten [1]. Zwar hat dieser Bund schwerlich längeren Bestand gehabt, allein der Einungsgedanke hatte doch offenbar bereits zu tief Wurzeln gefasst, um ohne Folgewirkungen zu bleiben. So ist es denn nicht zu verwundern, dass fast alle genannten Städte sich wiederum unter den Mitgliedern des grossen Rheinischen Bundes von 1254 befanden [2]. Trotz der kurzen Lebensdauer, die auch diesem weitaus bedeutendsten aller früheren Bünde beschieden war, stand bei seiner Auflösung im Jahre 1257 immerhin das eine fest: die Städte waren zu einem nicht mehr zu übersehenden und keinesfalls zu unterschätzenden politischen Machtfaktor geworden.

Für den weiteren Verlauf der Dinge am Oberrhein sollte nun aber zunächst doch massgebend werden, dass mit der Wahl Rudolfs von Habsburg zum deutschen König die Reichsgewalt dank der ausgedehnten Besitzungen seines Hauses gerade in diesen Gegenden wieder zu grösserem Ansehen gelangte. Rudolf selbst hat durch seine Sorge für den Landfrieden, die Errichtung von Landvogteien, die Neugestaltung der Reichsburgenverfassung und nicht zuletzt durch die Organisation seiner landesherrlichen Verwaltung alles getan, um die so einmal gewonnene Machtstellung zu behaupten und zu festigen. Von seinen zu diesem Zweck ergriffenen Massnahmen beanspruchen in unserem Zusammenhange die gegen

[1]) Vgl. Redlich, S. 57; dort auch die entsprechenden Quellennachweise.

[2]) Über diesen vgl. zukünftig meine in Anm. 1 zitierte Arbeit. Dazu vor allem die grundlegenden Forschungen Weizsäckers, Der Rheinische Bund 1254 (1879) und Quiddes Studien zur Geschichte des Rheinischen Landfriedensbundes von 1254 (1885).

die allgemeine Friedlosigkeit und Rechtsunsicherheit naturgemäss das meiste Interesse. Über den ersten, bereits zwei Tage nach seiner Krönung am 26. Oktober 1273 erlassenen Landfrieden, der allerdings nur eine Erneuerung des grossen Mainzer Reichslandfriedens von 1235 darstellt[1]), besitzen wir vom Oberrhein keine direkten Nachrichten. Wohl aber begegnen uns Strassburg, Basel, Kolmar, Schlettstadt, Hagenau und Weissenburg unter den Städten, mit deren Hilfe Graf Friedrich von Leiningen im Auftrage des Königs die auf die Erwerbung der Landfriedenshoheit gerichteten Friedensbestrebungen Erzbischof Werners von Mainz durchkreuzte[2]). Wenn es in dem rheinischen Landfrieden vom 24. Juni 1278 schliesslich auch nochmals gelang, die Prärogative der Krone gegenüber derartigen Zu- und Übergriffen territorialer Gewalten zu wahren, so konnte sich König Rudolf doch nicht länger verhehlen, dass es neue Mittel und Wege zu finden galt, um zukünftig einen wirksamen Rechts- und Friedensschutz zu gewährleisten. Dementsprechend ging er nunmehr dazu über, allenthalben im Reiche besondere landschaftliche Friedenseinungen zu errichten.

Auch für die rheinischen Gebiete verkündete er im Jahre 1281 einen solchen Landfrieden auf die Dauer von fünf Jahren, für dessen allgemeine Beschwörung er persönlich Sorge trug[3]). Über die weitere Durchführung des Landfriedens besitzen wir nur eine Nachricht, aber sie ist bezeichnend genug: in dem habsburgischen Zürich- und Aargau oblag die Aburteilung von Landfriedensvergehen den Landrichtern.

---

[1]) Vgl. Redlich, Die Anfänge Konig Rudolfs I., MIÖG. X (1889), 406ff.

[2]) Über diese Vorgänge vgl. Redlich, S. 434f. und die dort zitierten Belege. Der gleich zu erwähnende Landfriede von 1278 in MG. Const. III Nr. 157, dazu Nr. 153—156 sowie Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII. (1886), S. 74 und Redlich MIÖG. X, 407 Anm. 1.

[3]) Es muss auffallen, dass dieser rheinische Landfriede, der erst am 14. Dezember 1281 erlassen wurde (MG. Const. III Nr. 280) von den oberrheinischen Ständen schon im Herbst beschworen wurde. Regesta imperii VI, hrsg. von Redlich (1898), Nr. 1396a—d, 1407a. Sollte Rudolf am Ende einen besonderen oberrheinisch-schwäbischen Landfrieden entsprechend seinen territorialen Interessen beabsichtigt haben?

Die von Rudolf für seine Erblande getroffene Regelung ist nun überhaupt symptomatisch für den Anteil der territorialen Gewalten an der Reichsgesetzgebung. Rudolf hat diese Entwicklung in den Reichslandfrieden von 1287 und 1291 förmlich anerkannt und sanktioniert. Es war nur eine in die Praxis umgesetzte Folgerung, wenn er selbst im April 1288 zu Kolmar mit dem Bischof von Strassburg, zahlreichen Herren und der Stadt Strassburg den Reichslandfrieden beschwor[1]), und diesen somit für das Elsass durch eine landschaftliche Einung unterbaute. Im Zusammenhange damit mag er auch den Landvogt, seinen Neffen Otto von Ochsenstein, zum Landfriedenshauptmann ernannt und an die Spitze einer Elfer-Behörde gestellt haben, womit die Entwicklung im Elsass ihren vorläufigen Abschluss erreicht. Denn aus einer Nachricht aus dem Jahre 1294 geht hervor, dass Adolf, der am 2. Oktober 1292 den rudolfinischen Reichslandfrieden auf zehn Jahre erneuert hatte, an dieser landschaftlichen Vollzugsorganisation nichts änderte, und diese weiterhin fortbestand. Einen wesentlich anderen Verlauf nahmen hingegen die Dinge in den oberen Landen.

Hier, wo bis zur Erwerbung Österreichs der Schwerpunkt der habsburgischen Macht lag, hatte, wie wir sahen, König Rudolf die Landfriedensgerichtsbarkeit den Landgerichten übertragen. Solange nun Reichsgewalt und Territorialgewalt in einer Hand vereint blieben, hatte diese Regelung keinerlei bedenkliche Folgen. In dem Augenblick aber, wo mit der Wahl Adolfs von Nassau eine Trennung der Hoheitsrechte eintrat, war eine Konfliktsmöglichkeit gegeben, zumal die Beziehungen Herzog Albrechts zu König Adolf infolge seines Verhaltens zu der antihabsburgischen Koalition[2]) alsbald sehr gespannte wurden. Man hat den Landfrieden, den Otto von Ochsenstein, der Statthalter Albrechts in dessen vorderösterreichischen Besitzungen, u. a. auch von Luzern im Laufe des Jahres 1293 beschwören liess, bisher allgemein in Ver-

[1]) Urkundenbuch der Stadt Strassburg II, bearb. von Wiegand (1886), (zit. Strassburger U. B.) Nr. 138, Anm. 1. Für das Folgende vgl. Wyneken, S. 32ff. sowie Redlich, S. 446.

[2]) Hierüber Dopsch, Ein antihabsburgischer Fürstenbund 1292, MIÖG. XXII. (1901), 600ff.

bindung mit dem Reichslandfrieden König Adolfs gebracht. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um einen mit dem Reichslandfrieden konkurrierenden Akt der habsburgisch-territorialen Gesetzgebung. Das beweist vor allem die bis Johannis 1296 reichende Dauer dieses Landfriedens im Gegensatz zu der zehnjährigen des Reichslandfriedens. Bedenkt man weiterhin, dass gerade Luzern Albrecht den Huldigungseid[1]) hatte leisten, Zürich nach einer Niederlage seinen Widerstand hatte aufgeben müssen, so erkennt man, dass die am 22. Mai 1294 mit letzterem getroffene Übereinkunft[2]) nur auf eine Erweiterung der habsburgischen Landfriedenshoheit im Gegensatz zu der des Reiches ausging. Die Handhabe dazu gab die seinerzeit vereinbarte Sühne, der nun auch die Organisation des Landfriedens angepasst wurde. Das aus je zwei Vertretern beider Parteien bestehende Schiedsgericht, zu dem als Obmann noch ein Herr von Eschenbach trat, hatte nämlich nicht nur etwa vorkommende Differenzen zu schlichten, sondern auch alle Klagen wegen Friedensbruch zu entscheiden. Und hierauf liegt nun natürlich der Nachdruck, dass die Habsburger und eine Reichsstadt aus eigener Machtvollkommenheit und unter bewusster Hinwegsetzung über die entsprechenden Vorrechte der Krone eine von ihnen ernannte Kommission mit der Wahrung des Landfriedens betrauten. Ohnmächtig stand der königliche Pfleger, Graf Eberhard von Katzenelnbogen, diesen Ereignissen gegenüber. Die Dinge gestalteten sich um so bedrohlicher, als Herzog Albrecht sich anschickte, auch auf das Elsass überzugreifen. In diesen Zusammenhang gehören zweifellos die Vorgänge im Oberelsass und zumal in Kolmar[3]). Freilich scheiterte dieser wohl weniger gegen das Königtum als die Landfriedenshoheit Adolfs von Nassau berechnete Vorstoss an dessen energischem Vor-

[1]) Es war seit 1291 habsburgische Landstadt. Vgl. Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft I² (1913), 183f.

[2]) Kopp, Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde II, im AÖG. VI. (1851), 147f. Über die Ursache, die Zürich zu diesem Schritt bewog vgl. Kopp, Geschichten von der Wiederherstellung und dem Verfalle des heiligen Römischen Reiches (Geschichte der eidgenössischen Bünde) (1845 bis 1882) III, 1, S. 104. Zum Ganzen Wyneken, S. 33f.

[3]) Vgl. hierüber Winter, Strassburgs Teilnahme an dem Kampf zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Österreich, FDG. XIX (1879), 524ff.

gehen. Ebensowenig Glück hatte Albrecht mit einem zweiten Angriff; denn einen solchen muss man darin erblicken, dass er seinem Vetter Otto von Ochsenstein, den Adolf in seiner elsässischen Landvogtei belassen hatte, mit der Verwaltung der habsburgischen Vorlande zugleich die Sorge für den Landfrieden übertrug. Der Gefahr, dass auf diese Weise der von jenem im Namen Albrechts erlassene Territoriallandfriede auch in den elsässischen Reichslanden zur Geltung gelangte, wusste Adolf jedoch durch die umgehende Absetzung Ottos und die Ernennung Gottfrieds von Merenberg zum Landvogt zu begegnen[1]). Diese Geschehnisse sind insofern von besonderer Bedeutung, als sie eine einheitliche Entwicklung der oberrheinischen Gebiete verhindert haben. Während die territoriale Landfriedenspolitik der Habsburger in den oberen Landen, wo sie von Erfolg gekrönt war, die Loslösung dieser Gebiete vom Reiche eingeleitet hat — in diesem einen Punkte haben die Habsburger ihren Gegnern, den Eidgenossen, in die Hand gearbeitet —, blieb der Zusammenhang des Breisgaus und des Elsasses, wo die Habsburger ihr letztes Ziel trotz aller Anstrengungen nie erreicht haben, mit dem Reiche gewahrt.

Von hier aus fällt auch auf die Landfriedenspolitik Albrechts nach seiner Thronbesteigung ein ganz anderes Licht; denn sie ist nur die etwas modifizierte Fortführung seiner bisherigen Territorialpolitik. Zwar erliess er auf dem Reichstage zu Nürnberg 1298 einen allgemeinen Landfrieden, aber diesem stehen nun eine ganze Anzahl von Landfrieden mehr oder weniger territorialen Charakters gegenüber. Am meisten scheint die königliche Friedenshoheit noch bei dem rechtsrheinischen Landfrieden gewahrt geblieben zu sein. Dieses dürfen wir wenigstens aus einem Schreiben Albrechts an die fünf »conservatores pacis« im Breisgau aus dem Jahre 1305 schliessen, worin er in ein schwebendes Verfahren eingriff[2]). Ganz anderer Natur dagegen muss der Landfriede gewesen sein, der 1303 zwischen den Habsburgern, den Grafen von Kiburg und den Städten Strassburg, Basel, Bern und Solo-

[1]) Vgl. Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass (1905), S. 22.

[2]) Das Schreiben, aus dem wir allein die Existenz dieses Landfriedens kennen MG. Const. IV, 1 Nr. 203. Vgl. dazu Wyneken, S. 90, Anm. 1.

thurn zustande kam[1]). Zwischen beiden steht der elsässische Landfriede Albrechts vom April 1301, auf die Dauer von vier Jahren für das Gebiet zwischen Rhein und Vogesen, Selz und Birs erlassen[2]). Als Mitglieder dieses Landfriedens erscheinen neben dem König gleicherweise sowohl Exponenten der Territorialentwicklung wie die Bischöfe von Strassburg und Basel, als die Städte Strassburg und Basel, als auch die Landgrafen im Ober- und Unterelsass, die fast ohne jeden Territorialbesitz allein kraft ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse von Bedeutung waren. Dieser eigenartigen Zusammensetzung des Landfriedens entspricht nun überhaupt sein ganzer Charakter. Tritt einerseits das territoriale Moment stark hervor, wenn er in Konkurrenz mit der Reichsgesetzgebung eine ganze Anzahl Vergehen als Friedensbruch kennzeichnete und Normen für ihre Bestrafung aufstellte[3]), so erhielten andererseits seine Mitglieder — und dies ist vor allem für die Städte von Bedeutung — alle ihre Rechte und Freiheiten von Reichs wegen zugesichert. Indem vollends allen denen, die den Landfrieden nicht innerhalb zweier Monate vor ihrem Richter beschworen, mit der Entziehung des Friedensschutzes gedroht wurde, ward die Anerkennung des Landfriedens geradezu auf Grund seines reichsrechtlichen Charakters erzwungen. Ganz Ähnliches gilt auch betreffs der Stellung der Landfriedensbehörde, die aus drei Vertretern des Königs, zwei des Bischofs von Strassburg, je einem der beiden Landgrafen und des Bischofs von Basel, sowie den Bürgermeistern der Städte Strassburg und Basel bestand. Jeder Friedensbruch hatte zunächst vor dasjenige Mitglied der

[1]) Er ist nur bei Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I (1906), 246f. erwähnt.

[2]) MG. Const. IV, 1 Nr. 129. Wyneken, S. 89ff. Er umfasst zwar auch noch das rechtsrheinische Gebiet der Bischöfe von Strassburg, sowie das südlich der Birs liegende des Bischofs und der Stadt Basel, doch unterliegen diese gewissen Einschränkungen, ebenso wie letztere nur für das Gebiet bis zur Zorn hilfspflichtig sind.

[3]) So Freiheitsberaubung, Todschlag und in gewissen Fällen auch Pfändung. Besonders wichtig ist die Aufhebung aller neuen Zölle. Über die Bedeutung des Landfriedens für den Handel vgl. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig (1900) I, 205.

Kommission zu gelangen, in dessen Gebiet jener verübt worden war. Dieses hatte alsdann den Friedensbrecher aufzufordern, innerhalb acht Tagen den Schaden wieder gutzumachen und ihn nötigenfalls mit Waffengewalt dazu zu zwingen. Erst wenn es allein dazu nicht imstande war, berief es das Plenum der Landfriedensbehörde, die dann laut ihres Eides innerhalb weiterer acht Tage die nötigen Anordnungen zur Unterstützung des die Exekution vollziehenden Mitgliedes zu treffen hatte. Widersetzlichkeit gegen die von der Mehrheit gefassten Beschlüsse zog Friedlosigkeit nach sich.

Das Wesentliche dieses Landfriedens liegt zweifellos in der weitgehenden Dezentralisation der Friedens- und Gerichtshoheit, als deren Träger in erster Linie die grösseren Territorien erscheinen, während die Zentralbehörde nur sekundäre Befugnisse ausübt. Dies würde an sich eine starke Beeinträchtigung der Prärogativen König Albrechts bedeuten, wenn er es nicht verstanden hätte, diese den Tendenzen der Zeit entsprechende Entwicklung seinen besonderen Interessen anzupassen. Der Schlüssel für das Verständnis dieser Dinge liegt in der Eigenart der elsässischen Landgrafschaften, von denen die des Oberelsasses seit Jahrhunderten im Besitz des habsburgischen Hauses war[1]). Wenn nun unter Ausscheidung des Reichsbesitzes und der in der Entwicklung am weitesten fortgeschrittenen Territorien für die an sich nachgerade bedeutungslosen Landgrafschaften die Friedens- und Gerichtshoheit in Anspruch genommen wurde, so kam dies einer Ausschliessung aller kleineren Gewalten von jener gleich. Nach dem früher Gesagten kann wohl kaum ein Zweifel darüber bestehen, dass Albrecht mit der Geltendmachung seiner landgräflichen Rechte ganz bewusst eine Erweiterung der habsburgischen Herrschaft auf das obere Elsass anstrebte. Mit seiner Thronbesteigung erhielt seine Hausmachtspolitik freilich insofern eine gewisse Rechtfertigung, als sie fortan auch der Reichsgewalt zugute kommen musste. Und das lässt sich nicht leugnen, dass Albrecht hierdurch wenigstens für den Oberrhein eine wirksamere Handhabung von Friede und

[1]) Hierüber vgl. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887), S. 40f., 76f. und Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der Habsburger Rechte im Oberelsass (1902), S. 57ff.

Recht als bisher erreicht hat. Wie bedenklich jedoch seine vornehmlich von territorialen Interessen bestimmte Landfriedenspolitik war, sollte sich alsbald nach seinem Tode zeigen.

Dem Beispiel seiner Vorgänger folgend, verkündete Heinrich VII. auf dem Frankfurter Reichstag im Juli 1310 einen allgemeinen Landfrieden [1]). Allein gerade im Elsass vermochte dieser anscheinend nicht so recht zur Geltung zu gelangen; denn der König sah sich am 19. August 1310 bewogen, den hier 1301 von Albrecht I. errichteten Provinziallandfrieden in gleichem Umfange auf die Dauer von fünf Jahren zu erneuern [2]). Soweit dessen Bestimmungen neu sind, bezwecken sie offenbar zweierlei. Einmal suchen sie die elsässischen Stände durch eine Reihe von Zugeständnissen für den königlichen Landfrieden zu gewinnen. Zugleich aber zielen sie darauf hin, die Prärogative und den massgebenden Einfluss der Krone sicherzustellen. Zweifelsohne ist die luxemburgische Politik hier ganz ähnlich wie in den oberen Landen vornehmlich durch den Gegensatz zu den territorialen Expansions- und Friedensbestrebungen der Habsburger bestimmt worden; denn einzig und allein diese kamen auf Grund ihrer landesherrlichen Machtstellung als Rivalen der Reichsgewalt in Betracht. Dies um so mehr, als sie es verstanden, sich in der Folgezeit eine starke Partei mit Bischof Johann von Strassburg an der Spitze zu schaffen, der gegenüber alle weiteren Bemühungen Heinrichs VII., den Frankfurter Reichslandfrieden doch noch zur allgemeinen Anerkennung und Durchführung zu bringen, scheitern mussten [3]). Nicht besser erging

[1]) Der Nachweis dieses urkundlich nicht erhaltenen, wohl aber verschiedentlich bezeugten und inhaltlich mit dem Nürnberger Reichslandfrieden Albrechts I. vom 16. November 1298 (MG. Const. IV, 1 Nr. 33) sich deckenden Landfriedens bei Wyneken, S. 5ff.

[2]) MG. Const. IV, 1 Nr. 409. Vgl. dazu ausser Wyneken, S. 91, Rosenkränzer, Bischof Johann I. von Strassburg gen. von Dürbheim (1881), S. 30f. Höchst bezeichnend für den geringen Erfolg des Reichslandfriedens ist, dass allein der Bischof von Strassburg und der Reichslandvogt jenen und ihren darauf geleisteten Eid ausnahmen.

[3]) Vgl. seine Briefe an den Bischof von Strassburg und die elsässischen Städte, woraus ersichtlich wird, dass auch der Reichslandvogt Gottfried von Leiningen in dieser Angelegenheit tätig war. MG. Const. IV, 1 Nr. 518—521. Vgl. Rosenkränzer, S. 33.

es dem in der gleichen Richtung tätigen Reichsvikar König Johann von Böhmen. Ein von diesem im Januar 1313 zu Nürnberg abgehaltener Reichstag, der vornehmlich der Befriedung des Reiches und wie man aus der besonderen Wertschätzung der Teilnahme des Bischofs von Strassburg ersieht[1]), nicht zuletzt des Elsasses galt, verlief ohne jedes Ergebnis.

Soweit waren die Dinge am Oberrhein gediehen, als die Doppelwahl Herzog Ludwigs von Bayern und Friedrichs d. Sch. von Österreich zum deutschen König eine ganz neue Situation schuf. Was war natürlicher, als dass hier die Stände fast ausnahmslos für den Habsburger und gegen den Wittelsbacher Partei ergriffen? Ludwig d. B., in dieser Hinsicht durchaus der Erbe der luxemburgischen Politik, konnte nicht umhin, den Kampf wider die habsburgischen Expansionsbestrebungen, der zugleich ein Kampf um seine Anerkennung war, auch im Elsass aufzunehmen. Schon 1315 sehen wir ihn bestrebt, Strassburg für einen Landfrieden mit den auf seiner Seite stehenden Kurfürsten von Mainz und Trier sowie den mittelrheinischen Städten zu gewinnen und so die österreichische Koalition im Elsass zu sprengen[2]). Ludwig hat diese Bemühungen trotz ihrer Erfolglosigkeit auch später noch fortgesetzt, sich aber schliesslich in dem Bacharacher Landfrieden von 1317[3]) doch auf den Mittel- und Niederrhein beschränken müssen, weil Friedrich d. Sch. ihm am Oberrhein inzwischen zuvorgekommen war. Leider kennen wir diesen wohl im Laufe des Jahres 1316 errichteten Landfrieden, an dessen Spitze eine 19köpfige Kommission stand, lediglich aus einem Vertrage, den König Friedrich und Bischof Johann von Strassburg am 10. März 1317 zwischen der Landfriedens-

---

[1]) Die vier an ihn ergangenen Einladungsschreiben MG. Const. IV, 2 Nr. 1126—1129. Rosenkränzer, S. 38f.

[2]) Sein Schreiben vom 10. Januar 1315 MG. Const. V Nr. 201. Vgl. ausserdem Kopp IV, 2, S. 72, 81, 82.

[3]) MG. Const. V Nr. 421 (422—438). Vgl. dazu Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayern (1889), S. 12ff.; über die politischen Zusammenhänge Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin von Trier in den Jahren 1314—1328 (1894), S. 33ff. und Schrohe, Der Kampf der Gegenkönige Ludwig und Friedrich bis zur Entscheidungsschlacht bei Mühldorf (1902), S. 12ff.

behörde und den Markgrafen von Baden vermittelten[1]). Die hier über die Zölle und das Geleitsgeld getroffenen Abmachungen kommen beinahe einem Beitritt der Markgrafen gleich, so dass der Landfriede also auch wesentliche rechtsrheinische Gebiete umfasst hätte.

Nach seinem wahrscheinlich an Weihnachten 1317 erfolgten Ablauf kam dann wohl jener Landfriede zustande, der uns nur völlig verstümmelt und ohne Jahresdatum überliefert ist, und den Schwalm sicherlich mit Recht in das Frühjahr 1318 angesetzt hat, so dass sich seine Dauer also bis April 1319 erstreckt hätte[2]). Seine Teilnehmer sind Herzog Leopold von Österreich, die Bischöfe von Strassburg und Basel, der von Friedrich für das Elsass ernannte Reichslandvogt Otto von Ochsenstein, Landgraf Ulrich, Graf Konrad von Freiburg, Walter von Geroldseck und 15 Reichsstädte, voran Strassburg, Basel, Freiburg und Hagenau. Dieser Landfriede, der das Gebiet zu beiden Seiten des Rheins oberhalb der Lauter bzw. der Oos umfasst, geht in der Verselbständigung seiner Mitglieder noch weit über alle früheren hinaus. Vor allem scheint eine weitgehende Scheidung der jurisdiktionellen Kompetenzen erfolgt zu sein. Die Aburteilung aller Vergehen, einschliesslich der eigentlichen Landfriedensfälle: Raub, Mord, Brand und Freiheitsberaubung, blieb zunächst den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Nur und erst wenn diese versagten oder auf Schwierigkeiten stiessen, zumal also, wenn der Friedensstörer ein Gerichtsfremder war und nicht auf frischer Tat ergriffen werden konnte, hatte die Friedensbehörde, die aus drei Vertretern König Friedrichs, je zwei des Bischofs und der Stadt Strassburg sowie je einem Herzog Leopolds, des Landgrafen Ulrich, des Bischofs und der Stadt Basel bestand, einzuschreiten. Aber auch dann hatte sie lediglich die Aufgabe, den Friedensbrecher auf Grund einer innerhalb 14 Tagen zu erfolgenden Voruntersuchung dem

---

[1]) MG. Const. V Nr. 398. Vgl. hierüber Schwalm, S. 81f.

[2]) MG. Const. V Nr. 474. Vgl. dazu Schwalm, S. 75ff. und 132ff., dessen Interpretation der Urkunde ich freilich nicht in allem zustimmen kann. Siehe auch Rosenkränzer, S. 48, wo der Landfriede jedoch falsch datiert ist, und Kopp IV, 2, S. 207f. Als Datum seines Abschlusses (Donnerstag nach St. Valentin) ergäbe sich somit der 16. Februar.

zuständigen Gericht zuzuführen. Bei Rechtsverweigerung von seiten desselben oder, wenn der Täter sich durch Flucht der Bestrafung zu entziehen suchte, hatten alle Mitglieder des Landfriedens dem geschädigten Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen, nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt. Höchst ungewöhnlich ist die Bestimmung, dass die Teilnehmer bzw. deren Untertanen auch für ausserhalb des befriedeten Gebietes verübte Friedensbrüche zur Rechenschaft gezogen werden sollten, eine Bestimmung die wohl vor allem darauf hinzielt, einer etwaigen Beeinträchtigung der eigenen Landfriedensjurisdiktion durch Eingriffe fremder Gerichte vorzubeugen[1]. Wie die Friedensbehörde sich auf rechtlichem Gebiete gegenüber den Mitgliedern auf eine überwachende und ergänzende Tätigkeit beschränkte, die eigentliche Rechtsprechung hingegen ihnen selbst überliess, so erfreuten sich diese auch sonst weitgehender Selbständigkeit. Insbesondere sollte ihre politische Stellungnahme in dem Kampf der beiden Thronrivalen durch den Landfrieden in keiner Weise berührt werden[2]; ausdrücklich wurden ihnen sogar alle bisherigen Rechte und Freiheiten gewährleistet. Bei etwaigen Streitfällen stand die Entscheidung einzig und allein der Friedensbehörde zu.

Vergleicht man diesen Landfrieden mit den früheren von 1301 und 1310, so muss vor allem die prinzipiell andere Stellung und das entsprechend veränderte Verhältnis der Krone zu den einzelnen Mitgliedern auffallen. War es bisher stets das Bestreben der Reichsgewalt gewesen, ihre Friedens- und Gerichtshoheit gegenüber jenen nach Möglichkeit zu wahren, so verzichtete Friedrich d. Sch. von vornherein darauf, irgendwelche Vorrechte dieser Art geltend zu machen. Ja, er ging in der Entäusserung seiner Prärogative sogar soweit, auch die formelle Leitung des Landfriedens einer vielköpfigen

[1]) Man muss sich vergegenwärtigen, welche eminent politische Bedeutung diese Bestimmung gewann, sofern der betreffende Gerichtsherr ein wittelsbachischer Parteigänger war.

[2]) Als Parteigänger Ludwigs, für die diese Bestimmungen besonders wichtig waren, geben sich der Bischof von Basel, Landgraf Ulrich, Graf Konrad von Freiburg, sowie die Städte Basel und Freiburg zu erkennen. Vgl. hierzu Kopp IV, 2, S. 81, 82, 330/1.

Behörde zu überlassen, in der seine Vertreter denen der anderen Teilnehmer völlig gleichgestellt waren und nurmehr die Besitzungen des Reiches bzw. des habsburgischen Hauses als solche repräsentierten[1]. Nichts kennzeichnet vielleicht besser den in der Bedeutung des Landfriedens für die Krone eingetretenen Wandel, als der Umstand, dass bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Mitglieder durch König Friedrich und den Landfrieden ersterer den Vorzug haben sollte[2]. Aus einer staatsrechtlichen Institution war somit ein loses Hilfsbündnis geworden, wobei eine Anzahl Stände, die zu Ludwig d. B. hielten, sich ihre Unterstützung noch ausdrücklich von Fall zu Fall vorbehielten. Durch diese kurzsichtige, ganz aus einer momentanen Verlegenheit heraus geborene und nur auf den Augenblickserfolg zugeschnittene Politik machte Friedrich d. Sch. auf Jahrzehnte hinaus jede Landfriedensgesetzgebung von seiten der Reichsgewalt so gut wie unmöglich. Zugleich aber gab er das einzige Mittel aus der Hand, das all die kleinen Mächte am Oberrhein dauernd an ihn hätte fesseln können. Schon der Zug Ludwigs d. B. nach dem Elsass 1320 liess die Schwäche der habsburgischen Herrschaft daselbst deutlich werden[3]. Unter dem Eindruck der Schlacht bei Mühldorf 1322 und dem Abfall einer Reihe von elsässischen Städten schien sie vollends ins Wanken zu geraten. Lediglich Bischof Johann von Strassburg und dem durch diesen vermittelten Neutralitätsabkommen war es zu verdanken, dass eine unmittelbare Gefahr fürs erste nochmals abgewandt werden konnte. Die Untätigkeit Ludwigs d. B. während der nächsten Jahre ermöglichte es dann sogar dem energischen Herzog Leopold, jene Städte mehr oder weniger gewaltsam zur österreichischen Partei zurückzuführen und auch die übrigen Anhänger des Wittelbachers unschädlich zu machen[4].

[1] Charakteristisch hierfür ist, dass sie von dem Landvogt Otto von Ochsenstein in Friedrichs Namen ernannt wurden.

[2] Anders Rosenkränzer, S. 48.

[3] Vgl. Schrohe, S. 154.

[4] MG. Const. V Nr. 911, 971, 972, 1022. Vgl. auch Rosenkränzer, S. 53f., 57ff., Kopp V, 1, S. 80, 84ff., Knöpfler, Kaiser Ludwig d. B. und die Reichsstädte in Schwaben, Elsass und am Oberrhein, F. z. G. Bayerns XI. (1903), 26f.

Um 1325 war die Machtstellung der Habsburger am Oberrhein stärker und gefestigter denn je. Ein Landfriede im Elsass und eine grosse antiwittelsbachische Koalition[1]) schienen diese auf absehbare Zeit sichergestellt zu haben, als der Tod Herzog Leopolds neuerdings einen völligen Umschwung zugunsten Ludwigs d. B. herbeiführte.

In dieser Zeit der allgemeinen Parteiung und Friedlosigkeit sehen wir nun zum ersten Male wieder den Gedanken eines korporativen Zusammenschlusses unter den oberrheinischen Städten auftauchen. Bereits am 24. Mai 1312 hatten auf Geheiss Heinrichs VII. Konstanz, Zürich, St. Gallen und Schaffhausen ein Bündnis bis Johannis 1316 geschlossen[2]). Freilich fehlte diesem noch jede aggressive Tendenz. Was die Städte anstrebten, war zunächst lediglich die Gewähr rechtlichen Austrages aller Streitigkeiten sowohl untereinander, als auch mit Nichtmitgliedern. Bei etwaigen Unstimmigkeiten sollte eine aus je drei Vertretern der vier Städte bestehende Kommission von Fall zu Fall entscheiden und ihr Spruch allgemein verbindlich sein. Für die rein defensive Tendenz dieses Bündnisses ist auch die Aufmerksamkeit, die man der Möglichkeit eines Konfliktes der Städte Konstanz und St. Gallen mit ihren geistlichen Stadtherren sowie seiner eventuellen Beilegung durch die anderen Städte schenkte, überaus bezeichnend. Vor allem aber verdienen die für den Fall einer vorzeitigen Thronerledigung und einer Neu- bzw. Doppelwahl getroffenen Bestimmungen Beachtung. Danach sollte nämlich der im Bistum Konstanz mächtige und als solcher von den Städten anerkannte Herrscher ersucht werden, ihr während der Thronvakanz ohne weiteres fortbestehendes Bündnis für die vorgesehene Dauer zu bestätigen. In der Tat ist dasselbe nach dem Tode Heinrichs VII. unter Ein-

---

[1]) Es ist das Durlacher Bündnis MG. Const. VI Nr. 30, Rosenkränzer, S. 60f. Über den uns nicht erhaltenen Landfrieden vgl. Schwalm, S. 82f. und Kopp V, 1, S. 224, Anm. 2.

[2]) Kopp im AÖG. VI Nr. 141; vgl. dazu S. 61ff. (Die Urkunde auch im U. B. der Abtei St. Gallen, hrsgb. von Wartmann III (1882) Nr. 1199.) Vgl. dazu Naef, Die Bündnisse der Stadt St. Gallen mit den deutschen Reichsstädten, in Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees IV (1873), 33f. und Wirz, Zürich und Konstanz im Kampf zwischen Ludwig d. B. und dem Papsttum, ebenda XLI (1912), 130f.

beziehung von Lindau und Überlingen erneuert worden[1]). Gleichwohl scheint es seinen letzten und eigentlichen Zweck: die Herstellung einer geschlossenen politischen Front der beteiligten Städte, nur ganz vorübergehend erfüllt zu haben; wenigstens findet sich nichts, was auf eine Verlängerung nach seinem im Juni 1316 erfolgten Ablauf deutete. Freilich war die unerbittliche Strenge und Härte, mit der Herzog Leopold von Österreich eben damals in den oberen Landen gegen alle Widersacher seines königlichen Bruders vorging, derartigen städtischen Selbständigkeitsregungen denkbar abhold. Ein von ihm am 10. November 1319 erlassener Landfriede[2]) fasste das gesamte habsburgische Herrschaftsgebiet von Rheinfelden bis zum Arlberg und von Luzern bis Rottweil auch in staatsrechtlicher Hinsicht zusammen.

Bedeutsamer schien unter diesen Umständen zunächst eine andere Entwicklung zu werden, die um 1320 im Elsass einsetzt, und deren ersten Spuren nach Strassburg weisen. Neben dem Bedürfnis nach Ruhe und Sicherheit, die das Gedeihen von Handel und Gewerbe nun einmal erfordert, sind bei dieser Stadt wohl vor allem die inneren Verfassungsstreitigkeiten bestimmend für ihre fernere Politik geworden[3]). Ihre exponierte Lage zwischen den Machtsphären der beiden Gegenkönige und die aus dieser eigentümlichen Grenzlage sich ergebenden Schwierigkeiten mögen noch ein übriges getan haben, um sie alsbald mit einem fest umrissenen Programm hervortreten zu lassen, dessen Hauptpunkte etwa folgende waren: unbedingte Aufrechterhaltung geordneter Zustände, unabhängig von den politischen Parteizwistigkeiten, und dementsprechend Beobachtung strikter Neutralität sowohl in dem Kampfe der Thronrivalen, als auch im Konflikte

[1]) Am 8. Februar 1315. U. B. der Abtei St. Gallen IV (1899), Anh. Nr. 166; hierzu und zum folgenden vgl. Wirz, Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees XLI, 132ff.

[2]) Dieser in der bisherigen Literatur allein von Wirz erwähnte Landfriede ist leider nur in einem völlig unzulänglichen Auszug in den Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees IV (1873), Anhang S. 20f. gedruckt. Daraus geht ausser seinem Umfang lediglich soviel hervor, dass er bis zum 24. Juni 1320 währen sollte und der Leitung einer aus 7 Rittern und 6 städtischen Bürgern bestehenden 13er Behörde unterstand.

[3]) Vgl. Rosenkränzer, S. 69f.

Ludwigs d. B. mit der Kurie. Insofern bedeutete es eine völlige Verkennung der Situation, wenn der Wittelsbacher im Spätjahr 1320 auf Grund des ihm zuteil gewordenen feierlichen Empfanges neuerdings den Zeitpunkt für gekommen hielt, um die Stadt für den unter seinem Einfluss stehenden Bacharacher Landfrieden zu gewinnen[1]). Noch erheblich schwieriger musste sich die Wahrung dieser glanzvollen Isolierung gegenüber den Habsburgern gestalten, deren stärkste Stütze im Elsass eben Bischof Johann war; ja, auf die Dauer war sie überhaupt kaum durchzuführen. Da Strassburg mit dieser Friedens- und Neutralitätspolitik vorerst ganz allein dastand, seine eigenen Machtmittel hierzu aber nicht ausreichten, sah es sich genötigt, den Rückhalt, den es am Oberrhein nicht finden konnte, anderswo zu suchen.

Dies war zweifelsohne der Grund, weshalb Strassburg am 3. April 1322 ein Landfriedensbündnis mit Matthias von Buchegg, dem Elekten von Mainz, sowie den vier mittelrheinischen Städten Mainz, Worms, Speyer und Oppenheim einging[2]). Die von dieser Verbindung erhoffte Unterstützung und Förderung seiner überparteilichen Friedensbestrebungen blieb jedoch aus, vor allem, weil es Ludwig d. B. im Juli 1322 gelang, den stets geldbedürftigen Kirchenfürsten auf seine Seite zu ziehen. Vergebens drang Strassburg bei den mittelrheinischen Städten auf eine Verlängerung ihrer Einung ohne den Erzbischof. Als jene gleichwohl auf dessen fernerer Teilnahme beharrten, offenbar, weil sie von dem Abschluss eines solchen reinen Städtebundes politische Weiterungen befürchteten, zog es die oberrheinische Metropole vor, die Unterhandlungen abzubrechen und einen günstigeren Zeitpunkt abzuwarten.

Wirklich hielten die mittelrheinischen Städte ihre Bedenken gegen ein den Wünschen Strassburgs entsprechendes Bündnis nicht lange aufrecht. Jedoch auch diese am 22. April

---

[1]) MG. Const. V Nr. 595. Vgl. Schwalm, S. 57.

[2]) MG. Const. V Nr. 649, ferner Nr. 650, 660/1 und 766. Hierzu und zum Folgenden vgl. Schwalm, S. 57 und 61f., Vogt, Erzbischof Matthias von Mainz 1321—1328 (1905), S. 22ff., 48ff. und Schrohe, Mainz in seinen Beziehungen zu den deutschen Königen und Erzbischöfen (1915), S. 91ff.

1325 zustande gekommene Friedenseinung[1]) sollte nur allzu bald ihren ursprünglich unpolitischen Charakter verlieren. Während einerseits Ludwig d. B. nachträglich den Landfrieden bestätigte und durch die Aufnahme erprobter Anhänger wie des Bischofs Emicho von Speyer und des Markgrafen Friedrich von Baden vollends unter seinen Einfluss zu bringen suchte, bemühten sich auf der anderen die Mitglieder des Durlacher Bündnisses, voran Herzog Leopold von Österreich und Bischof Johann von Strassburg, durch ihren Beitritt die Absichten des Wittelsbachers zu durchkreuzen. Die Folge davon war die verärgerte Zurückhaltung Strassburgs. Es konnte sich diese Haltung, die tatsächlich eine Verlängerung des Landfriedens vorerst verhindert hat, jetzt um so eher gestatten, als es nach dem Tode Herzog Leopolds und den damit zusammenhängenden politischen Veränderungen endlich am Oberrhein den bisher vermissten Rückhalt fand.

Am 22. November 1326 schloss Strassburg mit Freiburg und Basel[2]), wo durch die zwiespältige Bischofswahl von 1325 ganz ähnliche Verhältnisse wie in Strassburg geschaffen worden waren, ein Bündnis bis Lichtmess 1329. Hierin sicherten sich die drei Städte Unterstützung zu gegen jedermann zwischen dem Hauenstein und Pruntrut, Selz und Murg, der sie irgendwie schädigen oder angreifen sollte. Dabei ist es äusserst charakteristisch, dass sie sofort zur Selbsthilfe griffen und gemeinsam gegen den Täter vorgingen, wenn der Rat der klagenden Stadt den erlittenen Schaden auf seinen Eid nahm, und jener der Aufforderung, denselben wieder gutzumachen, nicht nachkam. Von rechtlichem Austrage ist also überhaupt nicht mehr die Rede. Wie üblich ward jedem Mitgliede seine politische Stellungnahme freigestellt, doch handelte es hierbei, ebenso wie bei Nichtmitgliedern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen auf eigene Gefahr. Lediglich ihren Stadtherren gegenüber behielten sich die drei Städte Neutralität vor, sofern jene nicht als Helfershelfer ihrer Gegner auftraten. Das galt im besonderen auch von dem Grafen

[1]) MG. Const. VI Nr. 49—51; dazu Schwalm, S. 57 f. und Schrohe, S. 96.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Basel IV, bearb. von Wackernagel, (1899) (zit. Baseler U. B.) Nr. 59.

von Freiburg als Teilnehmer des habsburgisch-oberrheinischen Landfriedens: für den Fall eines sich daraus ergebenden Konfliktes mit Strassburg oder Basel war Freiburg ausdrücklich verpflichtet, diese zu unterstützen.

Freilich war Strassburg deshalb keineswegs geneigt, seine Beziehungen zu den mittelrheinischen Städten ohne weiteres preiszugeben, im Gegenteil. Sein ausdrücklicher Vorbehalt, mit ihnen jederzeit wieder ein Bündnis einzugehen, und dessen Gleichstellung mit dem soeben abgeschlossenen beweisen, dass es lediglich den Zeitpunkt abwarten wollte, da jene von selbst auf seine Vorschläge zurückkommen würden. In der Tat sollte es nicht lange zu warten brauchen. Schon am 8. April 1327 kam es zu einer neuen Friedenseinung zwischen Mainz, Worms, Speyer und Strassburg, in der dieses wenigstens soviel erreichte[1]), dass die Aufnahme des Bischofs von Strassburg und des Herzogs von Österreich — also der Fürsten, auf die es ihm vor allem ankam — seinem Ermessen überlassen wurde. Dass dieser Verzicht auf die Heranziehung der Fürsten nicht grundsätzlicher Natur war, mag Strassburg veranlasst haben, nunmehr mit dem Plane eines alle ober- und mittelrheinischen Städte umfassenden Bundes hervorzutreten.

Bereits am 20. Mai schlossen sich die mittelrheinischen Städte — nur Oppenheim hielt sich zurück — Strassburg, Freiburg, Basel, Konstanz, Zürich, Überlingen, Lindau, Bern, St. Gallen sowie Graf Eberhard von Kiburg bis Georgi 1329 zusammen; zu ihnen gesellten sich etwas später noch Ravensburg, Bischof Rudolf von Konstanz, dessen Bruder Graf Ulrich von Montfort und die drei eidgenössischen Orte[2]). Inhaltlich stimmt dieser Bund im wesentlichen mit dem Dreistädtebündnis von 1326 überein. Jedoch behielt sich Strassburg jetzt nicht nur freie Hand bezüglich des mittelrheinischen Landfriedens vor, sondern im Verein mit Freiburg und Basel auch einen eventuellen Beitritt zum elsässischen. Prinzipiell

[1]) So ist doch wohl die betr. Stelle MG. Const. VI Nr. 288 zu interpretieren. Auch Erzbischof Matthias nahm an dem Landfrieden nicht teil. Im übrigen vgl. Schwalm, S. 58 und 62f.

[2]) Baseler U. B. IV Nr. 61, 62; Regesta episcoporum Constantiensium II (1293—1383), bearb. von A. Cartellieri und K. Rieder (1905), (zit. Konstanz. Reg.) Nr. 4128/9.



bedeutsam ist ferner, dass das Reich nunmehr mit der bei den Stadtherren üblichen Beschränkung ausgenommen wurde, d. h. sofern es nicht widerrechtlich ein Bundesmitglied angriff. Im Zusammenhang mit der politischen Freizügigkeit der Mitglieder gegenüber den beiden Thronrivalen kennzeichnet dieser Artikel treffend das Verhältnis dieses Bundes zur Reichsgewalt. Die unverhüllte Oppositionsstellung der späteren grossen Standeseinungen erscheint hier schon um Jahrzehnte vorweggenommen, wie denn auch dieser Bund trotz allem durchaus einseitig die Interessen der Städte wahrnimmt. Der Adel ist lediglich geduldet, nicht mehr. Das Schwergewicht liegt völlig bei den Städten.

Sonder Zweifel war diese Radikalisierung der Bündnisbestrebungen Strassburgs das Werk der oberen Städte, von denen sich Konstanz, Zürich, Überlingen und Lindau schon 1325 auf zwei Jahre zusammengeschlossen hatten[1]). Denn nur sie, deren ausgesprochene Kampfstellung zu dem Hause Habsburg durch die Verbindung mit den eidgenössischen Orten noch weiter verschärft worden war, hatten ein Interesse daran, in ihren Vorsichtsmassnahmen gegen Eingriffe der Reichsgewalt — gemeint ist natürlich in erster Linie Friedrich d. Sch. — soweit zu gehen, dass sie auch einen völligen Bruch mit dieser in Kauf nehmen konnten. Um so verständlicher, dass sich gegen ihre Tendenzen alsbald Widerspruch von seiten der Städte erhob, deren Lage nicht in dem Masse gefährdet war, also vor allem der mittelrheinischen. Das Landfriedensbündnis, das sie einschliesslich Oppenheims am 21. Dezember 1327 mit dem Erzbischof von Mainz schlossen[2]), war jedoch zugleich eine unverhüllte Absage an Strassburg und dessen Politik. Dass freilich auch dieses und mit ihm Freiburg und

[1]) Konstanz. Reg. II Nr. 4034. Zum Folgenden vgl. auch Dierauer I, 207f., bei dem freilich die Ursache der Teilnahme Zürichs an den Städtebündnissen nicht genug betont wird, und Wirz, Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees XLI, 141f.

[2]) MG. Const. VI Nr. 377. Vgl. dazu Schwalm, S. 58, 62f. Auch Strassburg, das zunächst seiner Mißstimmung über diese Vorgänge deutlichen Ausdruck verliehen hatte, sich aber doch scheute, alle Verbindungen mit den mittelrheinischen Städten abzubrechen, trat nachträglich diesem Bündnis wieder bei. Urkunden zur Geschichte der Stadt Speyer, hrsgb. von A. Hilgard (1885) Nr. 378.

Basel gewisse Bedenken gegen die Folgen der eingeschlagenen Politik hatten, beweist die fast gleichzeitige Verlängerung ihres Bündnisses untereinander sowie des grossen Bundes von 1327 durch die oberen Herren und Städte samt der Eidgenossenschaft, aber ohne Strassburg, Freiburg und Basel[1]). Das Bündnis der drei letzteren enthält einige später bedeutsam gewordene Zusätze. Dies gilt vor allem von den Bestimmungen, die auf eine Annäherung Strassburgs an den neuen Bischof Berthold — es war ein Bruder Matthias' von Mainz — schliessen lassen. Nicht nur, dass es seine Verpflichtungen gegenüber seinen Verbündeten für den Fall eines Konfliktes zwischen ihnen und dem Bischof auf das Gebiet oberhalb des Eckenbachs beschränkte; auch den Abschluss eines förmlichen Bündnisses mit diesem behielt es sich vor[2]).

Allzu lange hielten Strassburg, Freiburg und Basel ihre Bedenken gegen ein Zusammengehen mit den oberen Städten freilich nicht aufrecht. Konnten sie sich auf die Dauer doch nicht verhehlen, dass sie allein zur Durchführung ihrer Politik nicht stark genug waren. Die zwischen ihnen und den mittelrheinischen Städten eingetretene Entfremdung trieb sie den oberen Städten vollends in die Arme. Am 16. März 1329 wurde ihr Bündnis noch vor seinem Ablauf auf weitere zwei Jahre verlängert[3]), jedoch nahmen Strassburg, Freiburg und Basel ihr unter sich geschlossenes Bündnis aus.

Allein fast in dem gleichen Augenblicke, als wenigstens am Oberrhein die Einigkeit der Städte wiederhergestellt und neu gefestigt schien, sehen wir plötzlich diese auf einen korporativen Zusammenschluss hinzielende Bewegung wieder abbrechen. Die Ursachen für die Nichterneuerung des Städtebundes vom 16. März 1329 sind zweifelsohne vor allem in der grundsätzlichen Verschiedenheit der Interessen und Tendenzen seiner Mitglieder zu suchen. Ging die Friedens- und

[1]) Am 14. Januar 1329, U. B. d. Abtei St. Gallen III Nr. 1326. Die am 12. Januar erfolgte Verlängerung des Drei-Städtebundes Baseler U. B. IV Nr. 76.

[2]) Tatsächlich ist es so weit gekommen. Vgl. Strassburger U. B. II Nr. 521. Beachtenswert ist dabei, dass es dem Bündnis mit Freiburg und Basel, die sich natürlich das gleiche vorbehielten, völlig gleichgestellt war.

[3]) Baseler U. B. IV Nr. 77.

Neutralitätspolitik Strassburgs und seiner Gesinnungsgenossen den mittelrheinischen Städten, die dadurch in einen Konflikt mit der Reichsgewalt verwickelt zu werden fürchteten, zu weit, so war bei den oberländischen das Gegenteil der Fall. Ihnen konnte ein Städtebund, wie ihn Strassburg anstrebte, nicht die Hilfe gewähren, die sie in ihrem Kampfe um ihre Selbständigkeit benötigten und von ihm beanspruchten. Wenn Zürich und Bern in der Folgezeit sich immer mehr der Eidgenossenschaft näherten, die Bodenseestädte sich den von vornherein ganz anders eingestellten schwäbischen Städten anschlossen, so war das für sie ebenso charakteristisch wie die Rückkehr der mittelrheinischen Städte zu ihren bisherigen landschaftlichen Friedenseinungen. Eine engere Zusammenfassung der verschiedenen Städtegruppen auf der von Strassburg angestrebten Grundlage war eben auf die Dauer nicht mehr möglich. Daraus erhellt nun aber zugleich, dass zukünftig von einer einheitlichen Entwicklung der rheinischen oder auch nur der oberrheinischen Gebiete nicht mehr die Rede sein kann. Speziell für das uns hier beschäftigende Problem kommen fernerhin fast ausschliesslich das Elsass und nur gelegentlich noch die angrenzenden rechtsrheinischen Lande in Betracht. Für den weiteren Verlauf dieser oberrheinischen Entwicklung im engeren Sinn ist allerdings wiederum die durch die Vorgänge im Reich geschaffene besondere politische Lage von massgebender Bedeutung geworden.

Durch den Hagenauer Vertrag war 1330 der Streit zwischen den Habsburgern und Ludwig d. B. endgültig beigelegt und zu dessen Gunsten entschieden worden. Unter den habsburgischen Brüdern hatte sich in Erkenntnis ihrer unzulänglichen Machtmittel vor allem Herzog Albrecht II. für die Liquidation ihrer bisherigen Grossmachtpolitik und die Aufgabe der unhaltbaren Positionen eingesetzt. So hatten sie nicht nur den Wittelsbacher als König und Kaiser anerkannt, sondern sich auch im Elsass, wo ihre territorialen Expansionsbestrebungen auf besonders heftigen Widerstand stiessen, auf die Behauptung des Gewonnenen beschränkt. Aus der Welt geschafft war freilich damit ihr Gegensatz zu Ludwig d. B. noch keineswegs; denn die Haltung Herzog Albrechts darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch dieser körperlich

ebenso gebrechliche wie geistig rege und bedeutende Fürst an der bereits traditionellen Politik seines Hauses unentwegt festhielt. Wenn die Habsburger sich daher im Elsass vorläufig auf die Defensive verlegten, so geschah das nur, um ihren Plänen in den oberen Landen desto ungestörter nachgehen zu können. Eben erst hatte ihnen die in dem Hagenauer Vertrag erfolgte Verpfändung der Reichsstädte Schaffhausen, Rheinfelden, Neuenburg und Breisach[1]) einen neuen erheblichen Machtzuwachs gebracht. Im Jahre 1333 gingen sie daran, ihren politischen Einfluss in jenen Gebieten durch entsprechende rechtliche Bindungen zu stärken und sicherzustellen. Das ist die Bedeutung des grossen fünfjährigen Bundes, der am 20. Juli zwischen den österreichischen Landvögten und Städten, den Grafen von Midau, Fürstenberg und Kiburg sowie den Städten Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn zustande kam[2]). Sein Geltungsbereich sollte sich von der Kinzig und dem Eckenbach bis zu den Alpen, von den Vogesen und dem Jura bis zum Arlberg erstrecken. Seiner Form nach ein ziemlich loses Hilfs- und Schutzbündnis auf der Grundlage gegenseitiger Gleichberechtigung, weisen seine Bestimmungen doch eine ganze Reihe von Ansätzen zu einer strafferen Zusammenfassung auf, die keinen Zweifel darüber lassen, dass es den Habsburgern letzten Endes um nichts geringeres zu tun war, als die Erlangung der Friedens-[3]) und Territorialhoheit. Wenn es gleichwohl niemals dahin gekommen, der Bund von 1333 somit eine völlig singuläre Erscheinung geblieben ist, so war das freilich weniger der Reichsgewalt, als dem Widerstande der betreffenden Städte, insbesondere Zürich und Bern, zu verdanken[4]).

---

[1]) Für die Richtung der habsburgischen Politik ist bemerkenswert, dass die beiden letzteren erst nachträglich für Zürich und St. Gallen infolge deren Widerstandes verpfändet wurden. Man vgl. hierzu auch den Vertrag von Bar-sur-Aube 1324.

[2]) Baseler U. B. IV Nr. 111. Basel verpflichtete sich übrigens nur bis Martini 1334.

[3]) Bezeichnenderweise gebrauchen die österreichischen Herzöge in ihrer Bestätigung des Bundes (Baseler U. B. IV Nr. 112) den zuvor vermiedenen Ausdruck »Landfrieden«, worauf ja schon eine Reihe von Bestimmungen hinweisen.

[4]) Über diese Vorgänge und ihren Zusammenhang mit den innerpolitischen Ereignissen vgl. Dierauer I, 213ff.

Die Teilnahme Basels an einem derartigen Bunde mag auf den ersten Blick etwas befremden, zumal es noch jeweils 1330 und 1332 sein Bündnis mit Strassburg und Freiburg erneuert hatte[1]). Denn dieser Schritt ist doch kaum anders zu deuten, als dass die drei Städte auch fernerhin gewillt waren, an ihrer Friedens- und Neutralitätspolitik festzuhalten. So nur wird es verständlich, dass sie ein im Sommer 1332 von Mainz ausgegangenes Bündnisangebot trotz oder vielmehr gerade infolge der eifrigen Bemühungen der Kurie um das Zustandekommen dieses Bundes ausschlugen, da sich dessen Spitze unter solchen Umständen notwendigerweise gegen Kaiser Ludwig richten musste[2]). Andererseits ist nicht zu verkennen, dass ihre bisherige Politik mit dem Hagenauer Vertrag bis zu einem gewissen Grade gegenstandslos geworden war. So ist es zu erklären, dass die Städte, nachdem sie jetzt politisch einige Bewegungsfreiheit erlangt hatten, demjenigen zuneigten, von dem sie am ehesten eine tatkräftige Handhabung des Landfriedens erwarten konnten. Für Basel waren das naturgemäss die österreichischen Herzöge; es ist daher kein blosser Zufall, wenn eben in diesen Jahren die habsburgisch-päpstliche Partei daselbst immer mehr Oberwasser bekam. Dass diese Freundschaft mit dem Hause Habsburg äusserst kurzsichtig und politisch verfehlt war, sollte den Baslern erst zu Bewusstsein kommen, als es bereits fast zu spät war, und nur noch ein völliger Kurswechsel die Stadt vor dem Schicksal ihres langjährigen Verbündeten Freiburg zu retten vermochte.

Strassburg wurde vor dem gleichen Fehler schon durch seine geographische Lage, die es weit mehr auf die Reichsgewalt hinwies, sowie seinen politischen Instinkt bewahrt. Trotzdem blieben auch ihm Konflikte ähnlicher Art nicht ganz erspart. Denn während es durch seine Teilnahme an den mittelrheinischen Landfrieden[3]) dort die Prärogative Ludwigs

---

[1]) Baseler U. B. IV Nr. 88 und 108.

[2]) Über diese Vorgänge vgl. Baseler U. B. IV Nr. 98—101, dazu Wackernagel I, 243f.

[3]) Erstmals 1332. Näheres über jene bei Schwalm, S. 59ff. Strassburg nahm in ihnen analog dem Landfrieden vom 8. April 1327 eine gewisse Sonderstellung ein. Sie tritt vor allem in der Ausnehmung seines Bischofs und seines

d. B. förmlich anerkannte, geriet es im Elsass in immer schärferen Gegensatz zu dessen Landfriedenspolitik. Noch immer waren hier die Habsburger die weitaus vornehmste Macht; ihr Einfluss reichte um so weiter, als nicht wenige Stände, voran Bischof Berthold von Strassburg, unverbrüchlich zu ihnen hielten. Noch 1334 hören wir von einem elsässischen Landfrieden [1]), dessen Leitung völlig in ihrer Hand lag. Demgegenüber hatte der Wittelsbacher einen schweren Stand. So hatte er sich 1333 genötigt gesehen, das eigenmächtige Vorgehen der Habsburger und der oberrheinischen Städte gegen die Reichsfeste Schwanau nachträglich gutzuheissen, um diesen unleugbaren Eingriff in seine Hoheitsrechte wenigstens notdürftig zu verschleiern und seiner prinzipiellen Bedeutung zu entkleiden [2]). Um einer Wiederholung ähnlicher unliebsamer Vorgänge vorzubeugen, hatte sich Ludwig in der Folgezeit bemüht, seine Stellung im Elsass weiter auszubauen und vor allem seine Landfriedenshoheit stärker als bisher zur Geltung zu bringen. Allein der Versuch, den unter seinem Einfluss stehenden mittelrheinischen Landfrieden auf das Elsass auszudehnen, scheiterte fast völlig. Nur bei Hagenau hatte Strassburg, das 1335 die Vollmacht erhalten hatte, südlich der Selz Mitglieder zu werben und aufzunehmen, mit seinen Bemühungen Erfolg [3]). Dass es ihm mit seiner Friedenspolitik im Dienste Ludwigs Ernst war, geht mit aller Deutlichkeit aus dem Zusatz hervor, der 1335 auf seine Veranlassung in dem neuen Vertrag mit Freiburg und Basel gemacht wurde [4]). Danach sollten nämlich die drei Städte für den Fall, dass es zu einem allgemeinen Landfrieden im Elsass käme, nach Möglichkeit hierzu gemeinsam Stellung nehmen. Gleichzeitig aber wurde bestimmt, dass die Stadt, die dem Landfrieden beitrat, derjenigen, die sich ihm fernhielt, bei einem etwaigen Konflikte mit diesem nicht zu Hilfe ver-

---

Bündnisses mit Freiburg und Basel sowie der Freistellung seiner Teilnahme an den elsässischen Landfrieden in Erscheinung.

[1]) Strassburger U. B. V, bearb. von Witte und Wolfram (1896), Nr. 37.

[2]) Baseler U. B. IV Nr. 110, 118—121.

[3]) Strassburger U. B. V Nr. 40, 55.

[4]) Baseler U. B. IV Nr. 125. Die späteren Verlängerungen von 1338 bis 1348 ebenda Nr. 137, 144, 150, 159, 167, 180.

pflichtet sein sollte. Man sieht, der Zusammenhalt der drei Städte lockerte sich in dem Masse, als die landschaftliche Verwurzelung der einzelnen Städte auf ihre Politik Einfluss gewann.

Ein bedeutsamer Erfolg war dem Kaiser dagegen 1336 beschieden. In diesem Jahre gelang es nämlich seinem Landvogte, Graf Hugo von Hohenberg, die in dem Hagenauer Vertrage an König Johann von Böhmen verpfändeten Reichsstädte Kaisersberg, Münster und Türkheim wieder an das Reich zu bringen. Freilich hatte Ludwig d. B. die Unterstützung der anderen elsässischen Reichsstädte nur durch die Zusicherung erlangen können, die neugewonnenen Städte zu seinen Lebzeiten nicht wieder zu verpfänden[1]). Immerhin fühlte er sich nunmehr stark genug, die Landfriedensfrage im Elsass von neuem aufzurollen. Er konnte dabei um so eher hoffen, zum Ziele zu gelangen, als sein heftigster Gegner, Bischof Berthold von Strassburg, durch einen Streit mit seinem Domkapitel lahmgelegt war.

So kam es am 21. Februar 1338 zu dem eigentümlichen Landfrieden zwischen dem kaiserlichen Landvogt, Graf Albrecht von Hohenberg, und den elsässischen Reichsstädten auf der einen Seite, dem österreichischen Pfleger Johann von Hallweiler, Vertretern der Bischöfe von Strassburg und Basel sowie des Abts von Murbach auf der anderen[2]). Er sollte zwei Jahre dauern und das gesamte Gebiet von der Selz und Murg bis zum Jura und Hauenstein umfassen. Freilich hat schon Schwalm erkannt, dass dieser »Landfriede« in Wirklichkeit weit weniger ein solcher als eine politische Vereinbarung des Kaisers und der habsburgischen Partei über einen noch zu errichtenden Landfrieden war[3]). Auf diese Weise erklärt sich auch die Unvollständigkeit der Bestimmungen des deutlich in zwei Bezirke zerfallenden Landfriedens. Man einigte sich eben lediglich über die wichtigsten Punkte, vor allem über die neue Zentralbehörde. Diese, die

[1]) Cartulaire de Mulhouse I, publ. par X. Mossmann (1883), Nr. 187.

[2]) Cart. de Mulhouse I Nr. 194/5. Vgl. dazu Schwalm, S. 77ff. und Leupold, Berthold von Buchegg, Bischof von Strassburg (1882), S. 104f.

[3]) Hieraus erklärt sich auch das Fernbleiben Strassburgs, Freiburgs und Basels; immerhin war ihnen der Beitritt offengehalten.

alljährlich viermal in Kolmar zusammentrat, bestand aus je vier Vertretern beider Parteien, zu denen sich noch die beiden Landvögte als »ein gemein uberman« gesellten. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen letzteren sollte jeweils Johann von Rappoltstein den Ausschlag geben. Für eine wirksame Befriedung des Elsasses konnte freilich eine derartige Übereinkunft, die nur notdürftig die bestehenden Gegensätze überbrückte und schon in sich die Keime zu neuen Auseinandersetzungen barg, nicht ausreichen. Immerhin vermochte der Kaiser, als wenige Monate später der Kampf infolge der Renitenz Bischof Berthọlds von neuem ausbrach, die österreichischen Herzöge im entscheidenden Augenblick zur Abberufung ihrer Truppen zu bewegen und alsdann den Bischof samt seinem Anhang verhältnismässig schnell niederzuringen[1]).

Allein gerade als Ludwig d. B. so auf dem besten Wege war, sein langerstrebtes Ziel zu erreichen, liess er sich durch seine Hausmachtsinteressen zu einem verhängnisvollen Fehler hinreissen. Anstatt den soeben errungenen Erfolg zur Errichtung eines allgemeinen, unter seiner Leitung stehenden Landfriedens zu benutzen, übertrug er, nur bemüht, die einmal gewonnene Position zu sichern, die elsässische Landvogtei seinem Sohne Herzog Stephan von Bayern (Herbst 1341). Wer mag es nach allem den hiervon betroffenen Reichsstädten verargen, dass sie, misstrauisch wie sie an sich waren, in diesem Schritt eine neuerliche Beeinträchtigung, wenn nicht gar unmittelbare Gefährdung ihrer Freiheit sahen? Bemerkenswert jedoch, dass sie diesmal entsprechend handelten. Am 12. Oktober 1342 schlossen Oberehnheim, Schlettstadt, Kolmar, Kaisersberg, Münster, Türkheim und Mülhausen ein Bündnis[2]), in dem sie sich zunächst auf die Dauer von drei Jahren gegenseitig Rat und Unterstützung zusicherten. Nahmen sie die Rechte Ludwigs als Kaisers und seiner Beamten auch ausdrücklich aus, so spricht doch die Tatsache, dass sie überhaupt eine besondere Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen für notwendig erachteten, deutlich genug. Die Entscheidung blieb einer von Fall zu Fall zu Kolmar

[1]) Vgl. Leupold, S. 105 ff.

[2]) Cart. de Mulhouse I Nr. 207. Es fehlt zunächst also noch Rosheim.

tagenden Versammlung städtischer Abgeordneter überlassen. Des weiteren verpflichteten sich die Mitglieder, in keiner die Gesamtheit angehenden Frage für sich allein Schritte zu unternehmen.

Fast zur gleichen Zeit entschloss sich auch Strassburg, verärgert durch die nachlässige und eigensüchtige Behandlung der Landfriedensfrage von seiten des Kaisers, mit seiner bisherigen Politik zu brechen. Dieser Wechsel ist gekennzeichnet durch das allmähliche Hineinwachsen der Stadt in die elsässische Entwicklung. Ihr immer enger sich gestaltendes Verhältnis zu Bischof Berthold ist hierfür ebenso symptomatisch, wie die zunehmende Abkühlung ihrer Beziehungen zu ihren Verbündeten Freiburg und Basel[1]). Hatte Strassburg diesen gegenüber schon 1329 seine Hilfsverpflichtungen bei etwaigen Konflikten zwischen ihnen und seinem Bischof erheblich eingeschränkt, so lehnte es solche seit 1338 rundweg ab, ja behielt sich in gewissen Fällen sogar ausdrücklich eine Unterstützung des letzteren vor. Da aber die beiden anderen Städte begreiflicherweise auf Gleichstellung aller drangen, so musste ihr Zusammenhalt notgedrungen darunter leiden, ihr Bündnis immer mehr an Bedeutung einbüssen. Ganz ähnlich, nur vielleicht noch unvermittelter vollzog sich in eben diesen Jahren die Abwendung Strassburgs von den mittelrheinischen Städten, die mit Ausnahme Oppenheims seit 1. Mai 1338 neuerdings in einem Bündnisverhältnis zu ihm standen[2]). Dass diese sich seinen Bemühungen versagten, den Landfrieden auch ohne und nötigenfalls sogar gegen die Reichsgewalt zur Durchführung zu bringen, hatte eine tiefgehende Entfremdung zwischen ihnen zur Folge. In der Tat hat diese jede weitere Erstreckung ihrer letztmals 1340 verlängerten Einung unmöglich gemacht. Lässt die politische Umorientierung Strassburgs bereits hier eine gewisse Spitze gegen

[1]) Vgl. S. 347 Anm. 4. Bezeichnend, dass gerade um diese Zeit Freiburg Anschluss an die schwäbischen Städte zu suchen begann und fand. Am 21. Juli 1341 kam das erste Bündnis mit Rottweil und Villingen zustande. U. B. der Stadt Rottweil I, bearb. von Günter (1896), Nr. 181. Daselbst auch die bis 1346 jeweils auf ein Jahr erfolgten Verlängerungen.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 78 (vgl. auch Nr. 100). Das Bündnis ist am 17. Oktober 1340 auf weitere 3 Jahre verlängert worden. Urk. z. Gesch. d. Stadt Speyer Nr. 465.

Ludwig d. B. erkennen, so verdichtete sich diese Tendenz, die Bischof Berthold noch nach Kräften gefördert haben mag, schliesslich bis zur ausgesprochenen Opposition. Denn in mehr oder minder bewusstem Gegensatz zu Kaiser Ludwig ist der elsässische Landfriede vom 20. Mai 1343 zustande gekommen[1]).

Dieser Landfriede, als dessen Teilnehmer Bischof Berthold von Strassburg, die Grafen Ludwig und Friedrich von Öttingen als Inhaber der Niederen Landgrafschaft (seit 1336) sowie die Städte Strassburg, Hagenau, Kolmar, Oberehnheim, Rosheim, Schlettstadt, Mülhausen, Türkheim und Münster erscheinen, ist der erste Versuch elsässischer Stände, Friede und Recht aus eigener Machtvollkommenheit zu handhaben. An seiner Spitze stand eine Behörde, die sich aus zwei Vertretern des Bischofs, einem der beiden Grafen, zwei Strassburgs, drei der anderen Städte und dem Strassburger Bürgermeister als Obmann zusammensetzte. Sie tagte regelmässig viermal im Jahre zu Schlettstadt; zudem konnte der Obmann sie jederzeit zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen, wenn besondere Umstände es erheischten. Ihr oblag es, alle Massnahmen zu treffen, die zum Schutze der Mitglieder und gegebenenfalls zur Sühnung eines Friedensbruches erforderlich waren, doch hatte sie sich darüber hinaus jeglicher Eingriffe in die Hoheitsrechte und Befugnisse jener zu enthalten. So konnte sie z. B. die Beschwörung des Landfriedens, die bis zu einem bestimmten Termin erfolgen und schriftlich bestätigt werden musste, lediglich von den Herren und Städten selbst verlangen. Hingegen war die Inpflichtnahme der einzelnen Dienstleute oder Bürger jeweils Sache der betreffenden Obrigkeit, und ähnlich liegen die Dinge auch sonst. Der Vereinigung der gesamten Friedensgewalt in der Hand dieser Neuner-Behörde und der unbedingten Rechtsverbindlichkeit ihrer in Landfriedensangelegenheiten ergangenen Beschlüsse und Entscheidungen einerseits steht in allen andern Fragen

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 116. Vgl. Schwalm, S. 79ff. Wenn Leupold, S. 126 meint, Bischof Berthold habe den Landfrieden mit Hilfe des Kaisers errichtet, so verkennt er vollkommen den wahren Charakter des Landfriedens. Zu beachten bleibt, dass der Bischof und die Stadt Strassburg in der Friedensbehörde die absolute Majorität besassen.

eine weitgehende Handlungs- und Bewegungsfreiheit der Mitglieder gegenüber. Durften diese doch in gewissen Fällen sogar zur Selbsthilfe greifen, sofern sie sich dabei nur ausserhalb des befriedeten Gebietes hielten. Der Dualismus der Rechtssphären ist in jeder Hinsicht ein vollkommener: eine für die Einung geradezu typisch gewordene Organisationsform.

An sich zweifelsohne ein bedeutsamer Erfolg zumal der Strassburger Politik, weist der Landfriede von 1343 doch von vornherein einen schwachen Punkt auf: er umfasste nicht die Gesamtheit der elsässischen Stände. Vor allem fehlten die Habsburger. Dementsprechend machte dieser Landfriede, dessen Gebiet zwischen Vogesen und Schwarzwald von der Selz und Oos einerseits bis zwei Meilen oberhalb Mülhausen bzw. bis Kenzingen auf der andern reichte, auch im wesentlichen vor den österreichischen Besitzungen Halt. So misstrauisch jedoch die Städte den Habsburgern gegenüberstanden, deren frühere Hegemoniebestrebungen ihnen nach wie vor gleich einem Schreckgespenst vorschwebten, so wenig konnten sie sich verhehlen, dass eine erfolgreiche Fortführung ihrer Landfriedenspolitik gegen den Kaiser und ohne die Habsburger das Mass ihrer Kräfte weit überstieg. Als daher Bischof Berthold von Strassburg, der ja von jeher gute Beziehungen zum habsburgischen Hause unterhielt, sich erbot, eine gegenseitige Annäherung und Verständigung zu vermitteln, gaben sie notgedrungen ihre Einwilligung. Da sich aber bei ihnen gleichwohl noch Bedenken gegen den Abschluss einer förmlichen Landfriedenseinung regten, griff man auf ein Bündnis wider die Judenverfolgungen aus dem Jahre 1338 zurück. Am 3. März 1345 wurde dieses mit einigen Modifikationen auf die Dauer von fünf Jahren erneuert[1]). Als Teilnehmer erscheinen ausser den Mitgliedern des inzwischen abgelaufenen Landfriedens die österreichischen Vögte, die Gräfin von Mömpelgard, die Herren von Rappoltstein, der Abt von Murbach sowie die Städte Basel, Freiburg, Breisach, Neuenburg und Kaisersberg.

Wenn die Städte freilich gehofft hatten, auf diese Weise Ludwig d. B. über ihre Absichten im Unklaren zu halten, so

[1]) Das Bündnis Baseler U. B. IV Nr. 163. Vgl. Strassburger U. B. V Nr. 132, ebenda Nr. 79 das Bündnis von 1338.

sollten sie sich gründlich täuschen. Sehr wohl erkannte dieser die Gefahr, die ihm aus ihrer scheinbar so harmlosen Verbindung mit Herzog Albrecht erwuchs. Um ihr beizeiten zu begegnen, bestätigte er nunmehr seinerseits am 14. Oktober 1345 den Landfrieden von 1343 in seinem vollen Umfange unter gleichzeitiger Verlängerung bis Martini 1347[1]). Gab er hierdurch auch wesentliche Teile seiner Friedenshoheit preis, so wahrte er diese doch immerhin formell; zugleich nahm er Herzog Albrecht jede Möglichkeit, eine Landfriedenspolitik gegen ihn und das Reich zu treiben. Schwer zu sagen, wie die Entwicklung weiterhin verlaufen wäre, wenn nicht der plötzliche und unerwartete Tod Ludwigs d. B. am 11. Oktober 1347 den Dingen eine neue entscheidende Wendung gegeben hätte. Wie gespannt jedoch zuletzt seine Beziehungen zu den elsässischen Ständen waren, wie sehr sich hier die politische Lage gerade unter den Einwirkungen der Landfriedensfrage zugespitzt hatte, erhellt aus der Tatsache, dass die Mitglieder des Landfriedens in dem 1346 entbrannten Thronkampf durchweg für den Luxemburger Partei ergriffen.

Karl IV. zögerte denn auch nicht, sich ihnen hierfür durch die Gewährung zahlreicher und wichtiger Privilegien erkenntlich zu zeigen[2]). Zwei Punkte sind vor allem wichtig: das Versprechen, die Reichsstädte niemals dem Reiche zu entfremden, und die Bestätigung des Territoriallandfriedens in der von Ludwig d. B. festgelegten Form. Bereits am 13. Dezember 1347 wurde er von Hagenau aus bis Martini 1352 verlängert[3]). Dass damit zugleich sein Verhältnis zu den elsässischen Ständen in einem für diese sehr günstigen Sinne geregelt wurde, musste für Karl IV. weniger ins Gewicht fallen, solange er noch um den Besitz seiner Krone kämpfte. Erst seit zirka 1350 sehen wir ihn bestrebt, seine Stellung, insbesondere gegenüber den Reichsstädten zu festigen. Denn die

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 133. Die neuerliche Verlängerung vom 28. August 1347 ebenda Nr. 152. Bei der hier gemachten Bemerkung über die Verweigerung der Ratifikation durch die Grafen von Öttingen ist zu beachten, dass diese zur schwäbischen Adelsopposition gehörten.

[2]) Über die den Städten erteilten Privilegien vgl. Strassburger U. B. V Nr. 153, 155, 156 und Cart. de Mulhouse I Nr. 235, 237—241.

[3]) Strassburger U. B. V Nr. 159. Unter den Teilnehmern erscheint jetzt auch wieder Kaisersberg.

selbstbewusste Haltung, die der 1346 erneuerte Bund der oberelsässischen Städte ihm gegenüber in der Frage seiner Anerkennung eingenommen hatte[1]), musste seinen politischen Überzeugungen und Absichten ebenso zuwiderlaufen, wie das — freilich ganz anders geartete — Bündnis Strassburgs, Freiburgs und Basels mit Herzog Albrecht von Österreich vom 23. April 1350[2]). Das Bündnis vollends, das am 2. März 1352 Bischof Berthold von Strassburg mit dem Abt von Murbach, einer Anzahl Herren und 16 Städten — ausser den elsässischen Städten mit Strassburg an der Spitze waren es Basel, Freiburg, Breisach, Offenburg, Zell und Gengenbach — auf die Dauer von fünf Jahren gegen alle Unruhen im Lande und ungebührliche Ansprüche von seiten ihrer Lehnsleute schlossen[3]), liess ein Eingreifen Karls IV. dringend geboten erscheinen, wollte er nicht den Rest der von seinem Vorgänger überkommenen Hoheitsrechte einbüssen. Mit ausserordentlichem diplomatischem Geschick hat er sich dieser schwierigen Aufgabe entledigt.

Zunächst verstand er es, eine Verlängerung des 1349 abgelaufenen Bundes der oberelsässischen Reichsstädte durch die Loslösung einer besonderen Vogtei Kaisersberg von der elsässischen Landvogtei zu verhindern[4]). Nach dem gleichen Grundsatz trieb er dann einen Keil zwischen Bischof und Stadt Strassburg auf der einen Seite und den Reichsstädten auf der anderen, indem er in dem geplanten neuen Landfrieden das bisher Strassburg zustehende Recht, den Obmann zu ernennen, für die Reichsstädte in Anspruch nahm[5]). Nachdem

[1]) Cart. de Mulhouse I Nr. 224. Auch Breisach weigerte sich, seine 1348 neuerdings erfolgte Verpfändung an Österreich anzuerkennen und Herzog Albrecht zu huldigen. Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit (1880—1892) II, 115, Anm. 2. Seit 1342 stand die Stadt übrigens in Einung mit Strassburg, Freiburg und Basel. Strassburger U. B. V Nr. 111, 126, 139, 198, 227, 383.

[2]) Baseler U. B. IV Nr. 190/1, 200. Vgl. darüber Wackernagel I, 259.

[3]) Strassburger U. B. V Nr. 260. Das Vorbild dieses Bündnisses ist zweifellos das vom 3. März 1345.

[4]) Vgl. darüber Becker, Geschichte der Reichsvogtei Kaisersberg, ZGOR. N. F. Bd. 17 (1902), S. 97. Siehe auch Cart. de Mulhouse I Nr. 250 und 261.

[5]) Hierüber und über den nicht erhaltenen Landfrieden von 1353 vgl. Werunsky II, 360f. und F. W. Müller, Die elsässischen Landstände (1907),

Karl IV. so die Gegensätze zwischen den elsässischen Ständen belebt und die Bildung einer geschlossenen Opposition unmöglich gemacht hatte, war die Bahn für seine eigenen Landfriedenspläne frei. Tatsächlich gelang es ihm bei dem im Oktober 1353 errichteten Landfrieden, an dem die Bischöfe von Strassburg und Basel, der Abt von Murbach, eine Anzahl Herren, die elsässischen Reichsstädte sowie Strassburg und Basel teilnahmen, dank der Uneinigkeit der Stände die Ernennung des Obmanns und damit die Leitung des Landfriedens in seine Hand zu bekommen. Freilich konnte Karl sich nicht verhehlen, dass er diesen Erfolg nur besonders günstigen Umständen verdankte. Es musste ihm daher alles daran liegen, diese Konstellation nach Möglichkeit zu verlängern oder gar Einfluss auf die auch diesmal wieder den Ständen überlassene Wahl der 14 Geschworenen zu gewinnen.

In diesen Zusammenhang gehört nun das Bündnis, das am 23. September 1354 die zehn elsässischen Reichsstädte Hagenau, Weissenburg, Kolmar, Schlettstadt, Oberehnheim, Rosheim, Mülhausen, Kaisersberg, Türkheim und Münster auf sein Geheiss schlossen[1]). Von den ähnlichen Bünden der 40er Jahre unterscheidet es sich durch das prinzipiell anders geartete Verhältnis seiner Teilnehmer zur Reichsgewalt; denn bei dieser ruht jetzt das ganze politische Schwergewicht. Mit der Leitung und Wahrnehmung der Geschäfte ward an ihrer Statt jeweils der Landvogt betraut. Er hatte sämtliche an ihn gelangende Klagen zu prüfen, nötigenfalls eine Versammlung der Mitglieder anzuberaumen und im Einvernehmen mit ihnen alle zweckdienlichen Anordnungen zu treffen. Und zwar war er hierzu nicht nur bei irgendwelchen von einer Stadt erlittenen Schäden, sondern auch bei etwaigen Unstimmigkeiten, ja sogar bei internen Streitigkeiten befugt. Ausdrücklich behielt sich zudem Karl IV. vor, die bis ein Jahr nach seinem Tode festgesetzte Dauer des Bundes jederzeit nach Gutdünken abzukürzen. Da dieser zugleich einen Teil des Landfriedens von

S. 21. Nachrichten über seine Tätigkeit Strassburger U. B. V Nr. 315, 330, 344/5, 348, 354, 363, 372/3 und die falsch datierten Nr. 614 und 698. Vgl. dazu Wackernagel I, 265.

[1]) Cart. de Mulhouse I Nr. 265. Vgl. dazu Becker, Geschichte der Reichslandvogtei im Elsass, S. 196ff.

1353 bildete, musste der königliche Einfluss zwangsläufig auch in letzterem steigen. Die dagegen sich erhebende Opposition — vor allem des Bischofs und der Stadt Strassburg — wusste Karl IV. dadurch unschädlich zu machen, dass er, wie häufig in solchen Fällen, dem einen Vergünstigungen auf Kosten des andern gewährte. Schon Zeumer hat darauf hingewiesen, dass das Pfahlbürgerverbot der Goldenen Bulle vornehmlich auf die entsprechenden Wünsche Bischof Johanns von Strassburg zurückzuführen ist[1]). Die so entstehende Spannung zwischen Stadt und Bischof sollte jedoch schwerwiegende und gewiss nicht beabsichtigte Folgen haben. Zunächst scheiterte jede Verlängerung des bisherigen Landfriedens. Zu diesem offenkundigen Misserfolg der kaiserlichen Politik gesellte sich alsbald noch ein zweiter: Strassburg, das nach Lage der Dinge kaum mehr auf einen Rückhalt an den elsässischen Ständen hoffen konnte, nahm kurz entschlossen seine früheren Städtebundsbestrebungen wieder auf.

Am 24. März 1356, am selben Tag, da es sein altes, an Martini ablaufendes Bündnis mit Basel, Freiburg und Breisach erneuerte, ging es noch ein weiteres mit Basel ein, dem nun auch Breisach und Neuenburg ihrerseits beitraten[2]). Das Nebeneinander beider Bündnisse ist um so auffälliger, als sie inhaltlich fast völlig übereinstimmen. Auf die wenigen Abweichungen muss daher besonders Gewicht gelegt werden; denn sie allein vermögen uns Aufschluss über die tieferen Beweggründe und Absichten Strassburgs zu geben. Schon 1335 hatten sich die Städte für den Fall, dass es wiederum zu einem Landfrieden im Elsass kommen sollte, auf eine gemeinsame Stellungnahme, bei etwaigen Konflikten zwischen einer von ihnen und jenem aber auf die Wahrung unbedingter Neutralität geeinigt. Hatte damals eine solche Regelung nach Lage der Dinge eine Lockerung ihres Zusammenhaltes bedeutet, so kam umgekehrt jetzt, da ihr neues Bündnis

[1]) Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV., 2 Teile (1908), S. 76. Vgl. dagegen die Übertragung gewisser Sonderrechte in dem Landfrieden für das Gebiet nördlich des Eckenbachs an die Stadt. Strassburger U. B. V Nr. 315.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 380—382. Über analoge Anschlussbestrebungen Bischof Johanns vgl. Nr. 393.

die Priorität für sich beanspruchte, dessen Ausnehmung einer Absage an die kaiserlichen Landfriedensbestrebungen gleich. Worauf Strassburg jedoch letzten Endes hinsteuerte, verrät sein Vorbehalt eines eventuellen Bündnisabschlusses mit Worms und Speyer. Dass gerade diese beiden, die Häupter der städtischen Opposition am Mittelrhein, namentlich genannt werden, nicht aber das zu Karl IV. haltende Mainz, lässt die antikaiserliche Tendenz der Strassburger Politik hinreichend deutlich werden. Ihr eigentliches Ziel, die Gründung eines umfassenden rheinischen Städtebundes, hat sie freilich auch damals nicht erreicht, wohl vor allem deshalb nicht, weil Karl IV. die ihm drohende Gefahr noch rechtzeitig erkannte und durch die Erteilung zahlreicher Privilegien wie z. B. an Basel[1]) zu bannen vermochte.

Die Durchkreuzung seiner Pläne dürfte andererseits Strassburg veranlasst haben, sich wieder mit Bischof Johann auszusöhnen und zur Bekräftigung dessen am 4. April 1359 mit ihm ein Bündnis auf Lebensdauer einzugehen[2]). In der sogenannten Lichtenberger Fehde, in der die Herren von Lichtenberg zusammen mit Bischof Johann und Strassburg den elsässischen Reichsstädten unter Führung des kaiserlichen Landvogts mit Waffengewalt entgegentraten, bestand dieses erfolgreich seine Feuertaufe. Eine derart unverhohlene Missachtung der kaiserlichen Autorität war um so bedenklicher, als gleichzeitig auch die im Bunde von 1354 vereinten Städte auf eine weitgehende Lockerung, wenn nicht gar Beseitigung ihres bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses von der Krone drangen. Den Anstoss hierzu scheint in erster Linie das Wiederaufleben der habsburgischen Grossmachtpolitik unter dem jugendlichen Rudolf IV. gegeben zu haben. Karl IV., der durch die Übertragung der elsässischen Landvogtei und andere Vergünstigungen dem Ehrgeiz seines Schwiegersohnes vollends die Wege geebnet hatte, sah sich alsbald in eine höchst fatale Situation versetzt. Denn als die Reichsstädte, um der neuerlichen Gefahr einer Territoriali-

[1]) Baseler U. B. IV Nr. 230—233.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 482/3. Das alte Bündnis mit Freiburg und Basel wurde nichtsdestoweniger 1360 nochmals auf 5 Jahre verlängert. Ebenda Nr. 512.

sierung zu entgehen, sich zu einer entsprechenden Abänderung der Bundesverfassung zusammenschlossen, konnte er im eigensten wie des Reiches Interesse nicht umhin, ihre Abmachungen durch den Unterlandvogt Stislaw von der Weitenmühle gutzuheissen (April 1360)[1]. Vor allem handelte es sich darum, dem Herzog keinerlei Möglichkeit oder Handhabe für eine Einmischung in die innerstädtischen Angelegenheiten zu geben. Eben aus diesem Grunde sollten etwaige Streitigkeiten fernerhin nicht mehr vor dem Landvogt, sondern wiederum jeweils vor dem Rate der betreffenden Stadt ausgetragen werden. Der einmal gefällte Spruch war allgemein und unbedingt rechtsverbindlich. Kein Zweifel, dass es den Städten bei dieser neuen Regelung nicht etwa um die Behebung vorhandener Mängel, sondern vielmehr um eine grundsätzliche Änderung ihres Verhältnisses zum Landvogt und damit auch zur Reichsgewalt zu tun war.

Soweit waren die Dinge gekommen, als der drohende Einfall der durch den Frieden von Bretigny brot- und herrenlos gewordenen Söldnerscharen unter Arnold von Cervola — Engländer nannte sie das Volk — die Landfriedensfrage neuerdings akut werden liess. Die ganzen Umstände brachten es freilich mit sich, dass die Initiative zu einem engeren Zusammenschluss von den elsässischen Ständen selbst und nicht vom Kaiser ausging. Weder in dem Molsheimer Bündnis vom 26. Juni 1361, noch in dem Kolmarer vom 25. Mai 1362[2]) unterschied sich die Stellung seines Landvogtes, der zugleich die elf elsässischen Reichsstädte repräsentierte, in irgendeiner Weise von der der andern Mitglieder. Er erschien völlig gleichgestellt mit den Bischöfen von Strassburg, Basel und Gurk — dieser als Vertreter der österreichischen Herzöge — oder auch dem Abt von Murbach, dem württembergischen Vogt von Reichenweier sowie den Städten Strassburg, Freiburg und Basel. Obwohl diese Bündnisse nur auf einen ganz bestimmten Fall zugeschnitten waren, kam der Ausschaltung

[1]) Cart. de Mulhouse I Nr. 281. Vgl. Becker, S. 198. Bezeichnend ist das Fehlen Hagenaus und Weissenburgs.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 542 und 560. Die Verlängerung vom 28. Februar 1363 Nr. 567. Unter den Reichsstädten erscheint jetzt auch Selz. Zum ganzen vgl. F. W. Müller, S. 28ff.

der kaiserlichen Prärogative nichtsdestoweniger prinzipielle Bedeutung zu. Sehr wohl empfand das Karl IV.; auf ihn mögen daher auch die im Mai 1363 zu Schlettstadt gepflogenen Verhandlungen über eine Umgestaltung des am 28. Februar bis Weihnachten 1364 verlängerten Kolmarer Bündnisses in einen vom Kaiser autorisierten und bestätigten Landfrieden zurückgehen[1]). Ihr einziges greifbares Ergebnis freilich war die Einsetzung einer sechsköpfigen Zentralbehörde[2]). Allein das genügte, um die eben erst mühsam und notdürftig überbrückten Gegensätze aufs neue hervortreten zu lassen. Selbst in diesen Zeiten der Not und Gefahr erwies sich der Widerstand der elsässischen Stände gegen einen unter kaiserlicher Leitung stehenden Landfrieden stärker, als alle Beweggründe der Vernunft[3]). So kam es, dass ihr im Januar 1365 nochmals provisorisch verlängerter Bund fast in demselben Augenblicke ablief, als der längst erwartete Einfall der Engländer nunmehr in der Tat erfolgte (Sommer 1365). Von einem gemeinsamen Vorgehen war keine Rede.

Einzig und allein Strassburg hatte in richtiger Erkenntnis der Unzulänglichkeit seines Bündnisses mit Freiburg und Basel versucht, dem drohenden Sturm beizeiten zu begegnen, und sich deshalb den mittelrheinischen Städten genähert. Wirklich gingen nach längerem Hin und Her Worms und Speyer am 15. Mai 1365 ein Bündnis bis Martini 1368 mit ihm ein[4]), während Mainz, das noch im März in ein Abkommen der sechs freien rheinischen Städte gewilligt hatte, sich geflissentlich zurückhielt. Der Grund hierfür ist bei seinen nahen Beziehungen zu Karl IV. unschwer zu erraten. Unmöglich konnte es einem Bündnis beitreten, das seiner ganzen

[1]) Dass Strassburger U. B. V Nr. 557/8 erst in dieses Jahr zu setzen sind, ergibt sich vor allem aus der Übereinstimmung der beantragten kaiserlichen Bestätigung mit der Dauer des am 28. Februar 1363 verlängerten Bündnisses sowie der Nichterwähnung der neuen Organisationsbestimmungen.

[2]) Das geht aus Strassburger U. B. V Nr. 613 und 615 hervor. Über ihre Zusammensetzung vgl. Nr. 644, über Nr. 614 dagegen oben S. 354 Anm. 5.

[3]) Der Führer der Opposition scheint diesmal der Bischof von Basel gewesen zu sein, während sich die Habsburger selbst zurückhielten. Vgl. Strassburger U. B. V Nr. 613, 615, 616. Gleichsam als Antwort Karls kann man die Basel gewährten Privilegien betrachten. Baseler U. B. IV Nr. 287/8.

[4]) Strassburger U. B. V Nr. 624, 627—629, 633.

Tendenz nach den Absichten und der Politik des Kaisers unmittelbar zuwiderlief. Liess doch seine zum Teil wortwörtliche Übereinstimmung mit denen der oberrheinischen Städte keinerlei Zweifel darüber, dass der Gegensatz des ständischen Prinzips zur landschaftlichen Friedenseinung nunmehr auch am Mittelrhein Platz griff. Nicht genug damit, knüpfte Strassburg zugleich Unterhandlungen mit Zürich, Bern, Luzern und Solothurn an, die letzten Endes nichts geringeres als die Errichtung eines umfassenden rheinischen Städtebundes bezweckten. Freilich gediehen diese nicht über einen Bündnisentwurf[1]) hinaus, der im wesentlichen eine etwas modifizierte Wiederholung des am 20. Mai 1327 abgeschlossenen war. Die Schuld für ihr endgültiges Scheitern scheint neben Mainz vor allem Basel zu treffen, das noch immer glaubte, an seiner Freundschaft mit den österreichischen Herzögen festhalten zu sollen. Strassburg quittierte diesen neuerlichen Misserfolg seiner Städtebundspolitik damit, dass es seinerseits jede weitere Verlängerung seines nachgerade herkömmlichen Bündnisses mit Freiburg und Basel ablehnte. Mochten sich auch daraufhin letztere am 24. November 1365 um so enger aneinanderschliessen, sich alsbald gar noch Breisach und Neuenburg zu ihnen gesellen[2]): ohne Strassburg und auf sich allein angewiesen, reichte ihre Kraft bei weitem nicht aus, um das 1368 über Freiburg hereinbrechende Unheil abzuwenden. Die Gunst des Augenblickes geschickt erfassend, bemächtigten sich die Habsburger, ohne nennenswerten Widerstand zu finden, der Stadt und mit ihr des ganzen Breisgaues.

Wer wollte es Karl IV. verargen, dass er angesichts des Verhaltens der elsässischen Stände in der Landfriedensfrage zunächst wenig Lust verspürte, für sie zu den Waffen zu greifen, die Engländer vielmehr durch Verhandlungen zum Abzug zu bewegen suchte[3])? Sehr bald musste er jedoch erkennen,

---

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 635. In diesen Zusammenhang gehören wohl auch Nr. 590 und 591.

[2]) Baseler U. B. IV Nr. 295—297. Vgl. dazu Strassburger U. B. V Nr. 731.

[3]) Vgl. darüber Bott, Die Kriegszüge der englisch-französischen Soldkompagnien nach dem Elsass und der Schweiz unter Karl IV. (1891), S. 22ff.

dass eine solche Politik seinem Ansehen höchst abträglich war. Sicherlich hatte er seinen guten Grund, gerade von Strassburg ein Dementi des Gerüchtes zu verlangen, dass er im Einvernehmen mit den Engländern stehe. So nahm er schliesslich an der Spitze eines stattlichen Heeres den Kampf gegen diese auf. Wenn er gehofft hatte, auf diese Weise zugleich seine Landfriedenshoheit wieder mehr zur Geltung zu bringen, so sollte ihm der Erfolg bis zu einem gewissen Grade recht geben, zumal es ihm nach dem Tode Herzog Rudolfs von Österreich glückte, dessen Brüder auf seine Seite zu ziehen und ihren Widerstand gegen seine Landfriedensbestrebungen am Oberrhein zu überwinden[1]). Aber auch den elsässischen Ständen hatte er durch sein entschiedenes Auftreten viel Wind aus den Segeln genommen. Nichts ist in diesem Zusammenhange bezeichnender als das Verhalten Strassburgs gegenüber den Vorschlägen des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz, sich samt den mittelrheinischen Städten der fürstlichen Opposition gegen den Kaiser anzuschliessen[2]). Trotzdem es hier den Rückhalt gefunden hätte, dessen es nach dem Scheitern seiner Städtebundspolitik mehr denn je bedurfte, zog die Stadt es vor, dieses Angebot auszuschlagen und sich wiederum der landschaftlich-elsässischen Entwicklung zuzuwenden.

Karl IV., durch die Vorgänge der 50er Jahre gewitzigt, säumte nicht, sich diese seinen Bestrebungen günstige Stimmung zunutze zu machen und die elsässischen Stände durch eine Reihe von Konzessionen vollends für sich zu gewinnen.

Siehe auch Strassburger U. B. V Nr. 665, 667, 671, zum Folgenden Nr. 666, 690, 701, 713.

[1]) Über die Prager Erbvereinigung von 1366 vgl. Werunsky III, 334. Von den ihnen in der Landfriedensfrage gemachten Zugeständnissen sind besonders der Verzicht auf die persönliche Verpflichtung der Herzöge und ihre Sonderstellung im Pfändungsverfahren hervorzuheben.

[2]) Über diese Bündnisverhandlungen des Kurfürsten Ruprecht mit den rheinischen Städten, von denen sich freilich nur Worms und Speyer zum Abschluss eines Bündnisses (vom 5. August 1366) verstanden, vgl. U. B. der Stadt Worms, hrsgb. von Boos II (1890), Nr. 620, dazu Strassburger U. B. V Nr. 706 und 723. Für die genauere Datierung dieser ersteren Urkunde ist zu beachten, dass Strassburg damals noch Basel und die anderen mit ihm verbündeten Städte ausnehmen wollte. Im November 1365 fand aber bereits die Verlängerung des Bundes ohne Strassburg statt.

So kam am 17. Oktober 1366 zum ersten Male seit 13 Jahren wieder ein Landfriede am Oberrhein zustande, der fast das gesamte Gebiet bis zum Jura umspannte und bis Weihnachten 1368 dauern sollte[1]). Inhaltlich schloss er sich eng an den Landfrieden Karls IV. von 1347 an. Allein nicht dieser erliess ihn, sondern die Stände errichteten ihn mit Erlaubnis und auf Gebot des Kaisers. Damit ist der Landfriede freilich auf eine ganz andere Rechtsgrundlage gestellt; er ist kein Akt der Reichsgesetzgebung mehr, sondern lediglich eine Vereinbarung der beteiligten Fürsten, Herren und Städte. Die Krone als solche spielt in ihm kaum noch eine Rolle, wie denn auch der Reichslandvogt nicht mehr zu den Mitgliedern des Landfriedens zählt. Hiermit steht keineswegs in Widerspruch, dass der Obmann der 13köpfigen Behörde, die sich aus je zwei Vertretern der österreichischen Herzöge, des Bischofs von Strassburg, der verschiedenen Herren, Strassburgs und der elf Reichsstädte sowie je einem des Bischofs und der Stadt Basel zusammensetzte, im Namen des Kaisers amtierte. Schon der Umstand, dass eben diese Behörde allein das Recht einer eventuellen Nachwahl hatte, beweist zur Genüge, dass Karl IV. seinen noch 1353 verfochtenen Anspruch auf die ausschliessliche Leitung des Landfriedens nicht mehr aufrechterhielt. Vergegenwärtigt man sich vollends, dass der von ihm zum Obmann bestimmte Lutzmann von Rotersdorf habsburgischer Lehnsträger war, so wird man den kaiserlichen Einfluss gewiss nicht allzu hoch einschätzen. Immerhin hatte Karl IV. insofern einen gewissen Erfolg zu verzeichnen, als es ihm gelang, die Selbständigkeit der einzelnen Mitglieder zugunsten der Gesamtheit, das ist also der Zentralbehörde, einzuschränken. So musste insbesondere jeder, der im Besitze einer Burg war, ohne Berücksichtigung der bestehenden Rechts- und Lehnsverhältnisse persönlich den Landfrieden beschwören. Vor allem aber war jede gewaltsame Betreibung eines Rechtsanspruches untersagt. Wer gleichwohl zur Selbsthilfe griff, sollte durch die Friedensbehörde von Amts wegen zu rechtlichem Austrage gezwungen werden. Auch sonst standen dieser ziemlich weitgehende Befugnisse zu, von denen

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 733. Vgl. weiterhin dazu Nr. 754, 760, 763, 779, 800—803. Cart. de Mulhouse I Nr. 300.

nurmehr die der Aufnahme neuer Mitglieder hervorgehoben werden mag.

Aus alle dem erhellt nun die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Landfrieden von 1347 und 1366. Hatte dort Karl IV. wie sein Vorgänger Ludwig d. B. noch versucht, die territorialen Landfriedensbestrebungen durch die Teilnahme der Reichsgewalt und möglichste Geltendmachung ihrer Prärogative in Zaum zu halten, so legte er jetzt das Hauptgewicht auf die Ausbildung einer landschaftlichen Friedensgemeinschaft. Dagegen tritt die Streitfrage über die Stellung der Krone etwas zurück, freilich nur, um den Gegensatz der Landfriedenseinung zu den Territorien und Standesorganisationen in um so grellerem Lichte erscheinen zu lassen. Unschwer erkennt man die Fäden, die sich von der Goldenen Bulle und den dort im Rahmen der Reichspolitik zum Ausdruck gebrachten Tendenzen zu dem oberrheinischen Provinziallandfrieden von 1366 spinnen.

Aufgabe und Ziel der kaiserlichen Politik musste es fortan sein, die der veränderten Situation angepasste Stellung der Krone zu festigen und nach Möglichkeit weiter auszubauen, wofür naturgemäss in erster Linie die Städte in Betracht kamen. Dementsprechend sehen wir Karl IV. in der Folgezeit gleicherweise bemüht, sowohl die Reichsstädte durch gewisse Vergünstigungen, wie z. B. die Exemtion von dem Pfahlbürgerverbot der Goldenen Bulle, bei guter Laune zu erhalten [1]), als auch und vor allem wieder ein besseres Verhältnis zu Strassburg anzubahnen. Insofern bildete die noch immer nicht behobene Engländergefahr einen höchst willkommenen Anknüpfungspunkt, um zu einer vertraglichen Neuregelung ihrer gegenseitigen Beziehungen zu gelangen. In dem schliesslich am 7. Februar 1368 getroffenen Abkommen [2]) erklärte der Kaiser die elf elsässischen Reichsstädte zu Garanten dafür, dass er die Stadt stets bei ihren Rechten und Freiheiten schützen wolle, und stellte ihr zudem frei, sich mit ihrem jeweiligen Bischof und jeder beliebigen Reichsstadt zu verbünden. Um jedoch einen etwaigen Anschluss Strassburgs an die rheinische Kurfürstenopposition oder andere uner-

[1]) Cart. de Mulhouse I Nr. 294.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 776. Vgl. dazu Nr. 772—775 und 913.

wünschte Bündnis- und Landfriedensbestrebungen zu verhindern, behielt er sich vorsorglich für die übrigen Fälle ein Vetorecht vor. Dahingegen verpflichtete sich jenes, ihn jederzeit innerhalb eines im wesentlichen auf das Elsass beschränkten Gebietes zu unterstützen. In der Tat, ein recht verheissungsvoller Auftakt!

Allein gar bald sollte Karl IV. gewahr werden, dass selbst mit Hilfe der Städte gegen den Widerstand der territorialen Gewalten nichts Ernstliches und Dauerndes auszurichten war. Schon eine Verlängerung des Landfriedens von 1366 stiess auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Die unmittelbare Folge war, dass Strassburg zu seinen bereits früher abgeschlossenen Bündnissen mit Bischof Johann III., Kolmar, Hagenau und Schlettstadt nunmehr auch ein solches mit Basel und Breisach einging[1]). Mochte Karl IV. sich weiterhin noch so sehr um das Zustandekommen eines neuen Landfriedens bemühen[2]), ein greifbarer Erfolg blieb ihm versagt. Desgleichen scheiterte ein Versuch, die oberrheinischen Gebiete in den mittelrheinischen Landfrieden einzubeziehen, von vornherein an der ablehnenden Haltung Strassburgs[3]). Nachdem ein mit seiner Erlaubnis geschlossenes Bündnis des Bischofs und der Stadt Strassburg mit Graf Eberhard von Württemberg sich für seine Zwecke ebenfalls untauglich erwiesen hatte[4]), sehen wir den Kaiser sich neuerdings mit dem Gedanken befreunden, die Habsburger in den Dienst seiner Landfriedenspolitik zu stellen. Der erste Schritt hierzu war die Verpfändung der elsässischen Landvogtei an die Herzöge Albrecht III. und Leopold III. im Oktober 1371. Wirklich brachte deren Unterlandvogt Rudolf von Walsee im Herbst 1372 eine Art Landfrieden zuwege, der die österreichischen Gebiete und die

---

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 903; vgl. dazu 905, 949, 1055. Ebenda Nr. 785—788 auch die anderen Verträge.

[2]) Strassburger U. B. V Nr. 935.

[3]) Strassburger U. B. V Nr. 1016; vgl. dazu Nr. 1010/11.

[4]) Strassburger U. B. V Nr. 950; vgl. dazu Nr. 915, 952, 963, 972/3 und 988. Das Bündnis ist insofern von Bedeutung als es fürs erste jede Verbindung Strassburgs mit den schwäbischen Städten ausschloss. Aus eben diesem Grunde loste die Stadt wohl 1373 dieses verfängliche Bündnis auf. F. C. Stälin, Wirtembergische Geschichte III (1867), 304.

elsässischen Reichsstädte umfasste[1]). Allein hierbei blieb es, allen weiteren Bemühungen zum Trotz. Denn sowohl die Bischöfe von Strassburg und Basel als die Mehrzahl der elsässischen Dynasten, die sich hinter ihren Beschwerden gegen die Städte verschanzten, als auch Basel und Strassburg selbst hielten sich diesem Bündnis geflissentlich fern.

Ein ähnlich negatives Endergebnis hatte der Versuch, die Herlisheimer Fehde für diese Zwecke auszubeuten[2]). Zwar verstanden sich diesmal Basel und Strassburg dazu, dem Bündnis vom 24. Februar 1373 beizutreten, allein in der von ihnen gebilligten Form bedeutete es kaum mehr als einen losen Zusammenschluss der bei dem Vorgehen gegen Herlisheim beteiligten Städte und des Landvogts gegen etwaige fernere Behelligungen. Was jedoch ursprünglich mit diesem Bündnis bezweckt war, lässt sich noch aus seiner zweiten, wesentlich erweiterten Fassung erkennen. Darin finden sich nämlich eine Reihe von Organisationsbestimmungen, die nichts geringeres als die Aufrichtung der landvogteilichen Gewalt in ihrem ganzen früheren Umfange über alle beteiligten Städte anstrebten. Kein Wunder, dass nicht nur Strassburg, sondern auch Hagenau, Weissenburg und Selz die Besiegelung eines derart verfänglichen Bündnisses rundweg ablehnten. In der Tat war ihr Misstrauen nur allzu berechtigt. Hat es doch den Anschein, als ob die österreichischen Herzöge auch nach der im November 1373 erfolgten Beilegung der Herlisheimer Fehde immer neue Komplikationen provozierten, um die Dauer dieses für sie an Möglichkeiten so reichen Bündnisses hinauszuziehen. Erst der Konflikt Herzog Leopolds mit Basel im Sommer 1374 besiegelte endgültig sein Schicksal. Indem Karl IV. im Herbst die Landvogtei den zuverlässigeren Händen der Herzöge Stephan und Friedrich von Bayern anvertraute, gab er selbst den Misserfolg seiner auf die Habsburger gegründeten Landfriedenspolitik zu.

---

[1]) Das geht aus Strassburger U. B. V Nr. 1047 hervor. Vgl. über diese Vorgänge auch Nr. 1040, 1042 und 1045.

[2]) Hierüber und über das Folgende vgl. Strassburger U. B. V Nr. 1062 (s. a. Cart. de Mulhouse I Nr. 305), 1066ff. Dass dieses Bündnis nicht mit dem eigentlichen Herlisheimer Bunde identisch ist, geht aus Nr. 1058 hervor. Über die Politik Basels um diese Zeit vgl. Wackernagel I, 282.



In der Folgezeit trat dann die Landfriedensfrage für den Kaiser völlig hinter der Wahl seines Sohnes Wenzel zum deutschen König zurück. Nur so ist seine Teilnahmlosigkeit gegenüber den sich fast überstürzenden Kriegsereignissen der nächsten Jahre, zumal dem neuerlichen Einfall der Engländer unter Engelram von Coucy 1373, zu erklären. Nicht minder verständlich, dass andererseits Strassburg alsbald seine Städtebundspolitik wieder aufnahm. In diesem Zusammenhang ist es von grösster Bedeutung geworden, dass es gerade um diese Zeit wegen des aus Basel vertriebenen Bürgermeisters Hartmann Rot zu einem neuen und diesmal endgültigen Bruch zwischen Strassburg und Basel kam. Wie sich letzteres fortan immer mehr dem schwäbischen Städtebunde näherte, bis es ihm 1384 förmlich beitrat, so wandte Strassburg sein Augenmerk wieder stärker den Vorgängen am Mittelrhein zu. Schon kurze Zeit nach der Wahl Wenzels sehen wir es mit den mittelrheinischen Städten wegen eines Bündnisses verhandeln. Seine Differenzen mit Herzog Stephan von Bayern bzw. dessen Unterlandvogt und den elsässischen Reichsstädten mögen diese Wendung seiner Politik noch beschleunigt haben[1]). Karl IV. verkannte nicht einen Augenblick die Bedeutung dieser Vorgänge.

Zunächst nahm er die günstige Gelegenheit wahr, sich der jeden Rückhaltes beraubten Reichsstädte wieder zu versichern. Schon im Herbst 1377 erfolgte die Verpfändung der elsässischen Landvogtei an seinen Bruder, Herzog Wenzel von Luxemburg, und zwar auf Lebenszeit. Als zweiter Schlag folgte am 2. Februar 1378 die Annullierung des Bundes der Reichsstädte von 1360 und der ihnen damals gemachten Zugeständnisse[2]). Von jetzt an sollte wiederum ausschliesslich der Landvogt die Entscheidung in allen den Frieden und die gemeinsame Wohlfahrt der Städte betreffenden Fragen haben. All dies war jedoch gewissermassen nur ein Vorspiel zu dem am 5. Mai 1378 errichteten Landfrieden[3]). Schon nach Um-

---

[1]) Strassburger U. B. V Nr. 1270. Vgl. ferner Nr. 1255, 1258—1260, 1262, 1266—1267.

[2]) Cart. de Mulhouse I Nr. 318. Vgl. Becker, S. 199.

[3]) Gedruckt: Deutsche Reichstagsakten, Ältere Reihe Bd. 1, hrsgb. v. Weizsäcker (1867), (zit. D. R. A.), Nr. 116 und Strassburger U. B. V Nr. 1319.

fang und Zusammensetzung weicht dieser Landfriede auffallend von den bisherigen ab. Während seine Grenzen nördlich und nordöstlich bis zur Linie Neustadt a. d. H.—Wiesloch—Besigheim—Pforzheim vorgeschoben wurden, lässt er südwärts das ganze Gebiet oberhalb der Linie Badenweiler—Mülhausen—Thann, also hauptsächlich den habsburgischen Machtbereich, ausserhalb des Friedens. Nimmt man hinzu, dass die Mehrzahl seiner Teilnehmer wie Kurfürst Ruprecht von der Pfalz, dessen gleichnamiger Neffe, die unter seiner Vormundschaft stehenden Markgrafen Bernhard und Rudolf von Baden, Herzog Wenzel und Bischof Friedrich von Strassburg unbedingte Anhänger des Kaisers waren, so erscheint die Annahme Lindners, dass es sich bei ihm um eine Vereinbarung der einzelnen Stände gehandelt, die erst nachträglich die Zustimmung Karls IV. und König Wenzels gefunden habe, von vornherein wenig wahrscheinlich. Sie wird vollends unhaltbar, wenn man die Organisation dieses Landfriedens mit dem von 1366 vergleicht.

Schon in der Form kommt der grundlegende Unterschied zwischen beiden treffend zum Ausdruck: der Landfriede von 1366 war von den Ständen mit Einwilligung des Kaisers geschlossen worden; der von 1378 hingegen wurde von Karl IV. und König Wenzel kraft ihrer Machtvollkommenheit erlassen. 1366 war der Einfluss der Stände durchaus der massgebende gewesen; jetzt ward er durch eine wohl ausgeklügelte, die politischen Kräfte kunstvoll ausbalancierende Gliederung auf ein gebührliches Mass reduziert. Zu diesem Zweck wurde der Landfriede in drei bzw. vier Unterbezirke eingeteilt, deren erster die pfälzischen und badischen Fürsten, der zweite Herzog Wenzel von Luxemburg und seinen Unterlandvogt Ulrich von Finstingen nebst den elsässischen Reichsstädten umfasste, während der dritte und vierte von Strassburg bzw. dem nachträglich noch beigetretenen Bischof Friedrich von Strassburg gebildet wurde. Jede dieser Gruppen entsandte zwei Vertreter in die Zentralbehörde und stellte zudem in regel-

---

Vgl. dazu Lindner, Geschichte des deutschen Reiches unter König Wenzel (1875—1880) I, 65f. und 393f. und Asche, Die Landfrieden in Deutschland unter König Wenzel (1914), S. 16ff. Weitere Nachrichten über den Landfrieden Strassburger U. B. V Nr. 1324, 1333, 1367, 1390—1393, 1395.

mässigem Turnus auf je ein Vierteljahr den Obmann. Um die Nachteile dieser ziemlich komplizierten Ordnung etwas zu mildern, wurde bestimmt, dass jeder Obmann die einmal unter ihm anhängig gemachten Verfahren auch zu Ende führen sollte. Dieses Gleichgewichtssystem verhinderte einmal jegliche Ausbildung eines vorwaltenden Einflusses, wie es etwa bis 1374 der habsburgische gewesen war. Zugleich aber gestattete es dem Kaiser, seine Landfriedenshoheit nicht nur formell zu wahren, sondern mindestens für ein Vierteljahr durch seinen Bruder auch faktisch zur Geltung zu bringen. In den Befugnissen der Behörde selbst trat gegenüber 1366 keine wesentliche Änderung ein. Höchstens wäre hervorzuheben, dass sie, wenn sie auf Verlangen der Vertreter der angegriffenen oder geschädigten Gruppe zusammentrat, stets zu Hagenau tagte und ihre Beschlüsse jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit fasste. Eine bedeutsame Neuerung war dagegen die Aufstellung einer ständigen Polizeitruppe. Der mit ihrer Führung betraute Hauptmann, der auch im Namen des Kaisers das Reichsbanner entfalten konnte, wurde gleichzeitig mit dem Obmann abwechselnd von den einzelnen Gruppen gestellt.

Als Ganzes genommen ein unleugbarer Erfolg der kaiserlichen Friedensbestrebungen, liegt die vornehmste und eigentliche Bedeutung des Landfriedens von 1378 gleichwohl auf politischem Gebiete. Bildete er doch im Verein mit dem mittelrheinischen und wetterauischen Landfrieden des gleichen Jahres eine der gefährlichsten Waffen, deren sich Karl IV. in seinem Kampfe um das Erzstift Mainz gegen Adolf von Nassau bediente, der als Inhaber des Bistums Speyer auch am Oberrhein nicht ohne Einfluss und Anhang war[1]). Eben mit dem vorwiegend politischen Charakter des Landfriedens hängen freilich andererseits die Schwierigkeiten zusammen, die sich noch vor seinem an Weihnachten 1380 erfolgenden Ablauf, ja beinahe unmittelbar nach dem Tode Karls IV. einstellten.

Bezeichnenderweise gingen sie aber diesmal nicht von Strassburg aus, das an einem Fortbestand des Landfriedens

[1]) In diesem Zusammenhang verdienen die Ausnehmungen in dem oberrheinischen Landfrieden Beachtung; vgl. Vigener, Karl IV. und der Mainzer Bistumsstreit (1908), S. 134.

viel zu sehr interessiert war, sondern von den elsässischen Reichsstädten. Denn daran ist nach allem kaum zu zweifeln, dass das Bündnis, welches Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Mülhausen, Oberehnheim, Rosheim und Selz am 14. August 1379 auf die Dauer von fünf Jahren schlossen [1]), in erster Linie gegen die vom Kaiser seinerzeit verfügte Aufhebung ihres Bundes und die Neuregelung ihres Verhältnisses zu dem Landvogt Herzog Wenzel von Luxemburg gerichtet war. Mochten die Städte auch ausdrücklich versichern, ihren Verpflichtungen gegen das Reich wie von altersher nach Möglich- und Billigkeit nachkommen zu wollen, so war doch diese Formulierung derart verklausuliert, dass sie sich jederzeit unliebsamen Anforderungen entziehen konnten. Was sie im Grunde unter den widerrechtlichen Schädigungen und unberechtigten Forderungen verstanden, deren Abwehr ihr Bund offiziell galt, verrät die kategorische Ablehnung jedweder Versetzung oder Verpfändung durch das Reich nebst allen etwa hieraus abzuleitenden Ansprüchen an sie. Mit der Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen wurde eine Neuner-Kommission betraut. In diese entsandten Kolmar und Hagenau je zwei, Rosheim und Selz zusammen einen, die übrigen Städte je einen Vertreter, die ihr Amt für die Dauer des Bundes bekleideten und auch den Vorsitz in allvierteljährlichem Turnus führten. Diese Behörde, die von dem Obmann jeweils auf Verlangen eines Mitgliedes nach Oberehnheim einberufen wurde, hatte in allen Fragen die letzte Entscheidung und die entsprechenden Anordnungen zu treffen. Nur in ganz dringenden Fällen durfte sich eine Stadt auch direkt an die nächstgelegene wenden, die ihr alsdann auf allgemeine Kosten zu Hilfe kommen musste. Des ferneren besass die Behörde eine gewisse Disziplinargewalt gegenüber Bürgern, die irgendwelche Verpflichtungen gegen den Bund eingingen oder das betreffs der internen Vorgänge bestehende Schweigegebot übertraten. Der Strafvollzug blieb jedoch Sache der einzelnen Städte, sofern sich diese dabei nicht säumig erwiesen. Zwei Punkte ver-

[1]) Cart. de Mulhouse I Nr. 321. Dazu Becker, S. 200. Das Fehlen der drei Städte Kaisersberg, Münster und Türkheim ist wohl aus ihrer Verpfändung an Herzog Wenzel zu erklären. Vgl. Becker, ZGOR. N. F. Bd. 17, S. 98.

dienen schliesslich noch besondere Erwähnung. Einmal der Vorbehalt, den Bundesvertrag mit Zustimmung der Mitglieder und zumal der Neuner-Kommission jederzeit abzuändern, sodann die Priorität dieses Bündnisses vor allen zuwiderlaufenden Privilegien oder Verpflichtungen. Auf die Bedeutung gerade dieser beiden letzten Bestimmungen braucht nicht weiter eingegangen zu werden; sie bilden den Kern einer Sonderbewegung unter den elsässischen Städten.

Herzog Wenzel, der sehr wohl die Bedeutung dieser Vorgänge erkannte, säumte nicht, seine Gegenmassnahmen zu treffen. Zunächst versicherte er sich durch ein Bündnis der Neutralität Strassburgs[1]). Deutlicher noch als hier, wo Wenzel immerhin zu einer gewissen Rücksichtnahme gezwungen war, tritt die gegen die Reichsstädte gerichtete Spitze seiner Politik in dem Vertrage hervor, den er am 11. Juni 1380 mit seinem königlichen Neffen schloss[2]). So nach zwei Seiten gesichert, holte der Herzog nunmehr zum entscheidenden Schlage gegen die elsässischen Städte aus. Spätestens Anfang Juni 1380, zu einem Zeitpunkte also, da die ständischen Gegensätze unter den Einwirkungen des Schismas und seiner politischen Weiterungen bereits einen recht bedenklichen Grad erreicht hatten, leitete er mit Bischof Friedrich von Strassburg, der Stadt Strassburg und den Reichsstädten Unterhandlungen wegen eines neuen Landfriedens im Elsass ein[3]). Sehr geschickt scheint er es dabei verstanden zu haben, die Städte vorerst darüber hinwegzutäuschen, worauf es ihm vor allem ankam, und wieviel ihm überhaupt an dem Zustandekommen eines solchen gelegen war. Sogar als sich am 20. Juni die mittelrheinischen Städte an Strassburg mit der Bitte wandten, ihnen in dem zukünftigen Landfrieden einen Platz offen zu halten, vermochte der Herzog durch Vermeidung einer entschiedenen Stellungnahme die Städte noch über seine

[1]) Am 23. Februar 1380. Strassburger U. B. V Nr. 1370.

[2]) Lindner I, 115.

[3]) Die Quelle für das folgende ist Strassburger U. B. VI, bearb. v. Fritz (1899) Nr. 29, welches Stück jedoch zweifellos in das Jahr 1380 gehört; denn Verhandlungen wegen eines Landfriedens im Elsass sind 1381, nachdem es gerade am 31. Januar des Jahres zu einem solchen gekommen war, und sich die rheinischen Städte soeben mit den schwäbischen verbündet hatten, ganz undenkbar, ja geradezu sinnlos.

eigentlichen Absichten im Unklaren zu halten. Nur so ist es zu begreifen, dass Strassburg, dem die Teilnahme der mittelrheinischen Städte entsprechend seiner ganzen bisherigen Politik im höchsten Grade wünschenswert erscheinen musste, nun auch seinerseits auf dem Nürnberger Reichstag im Januar 1381 bei Wenzel das Zustandekommen des Landfriedens betrieb[1]).

Um so grösser war daher die Enttäuschung, als Wenzel am 31. Januar 1381 die Erneuerung des Landfriedens von 1378 in seinem bisherigen Umfange, d. h. unter Einbeziehung der pfälzischen und badischen Fürsten, aber ohne die mittelrheinischen Städte, verfügte[2]). Hierbei hatte zweifellos Herzog Wenzel seine Hand im Spiele; denn er war vor allem daran interessiert, jede Stärkung des städtischen Elements in dem neuen Landfrieden zu verhindern, andererseits durch die Wiedereinbeziehung zum mindesten der pfälzischen Wittelsbacher der Fürstenpartei den massgebenden Einfluss zu verschaffen. Bezeichnend genug, dass König Wenzel jetzt auf jede Einmischung in die oberrheinischen Verhältnisse verzichtete, damit also den Mitgliedern des Landfriedens in allem freie Hand liess. Nur den jederzeitigen Widerruf desselben behielt er sich ausdrücklich vor. Ganz falsch wäre es vollends, wollte man aus der Bestimmung, dass in Zukunft die Entfaltung des Reichsbanners nicht mehr dem von den Teilnehmern des Landfriedens ernannten Hauptmann, sondern lediglich dem königlichen Landvogt zustehen sollte, auf eine Zunahme des Einflusses der Reichsgewalt schliessen. Sie kam vielmehr allein Herzog Wenzel zugute, der ja die Landvogtei auf Lebensdauer inne hatte. Dass der König von den Verhältnissen am Oberrhein und den Absichten der Fürsten nicht unterrichtet gewesen sei, wird man um so weniger behaupten können, als er von vornherein mit Schwierigkeiten

[1]) Dies geht aus Strassburger U. B. VI Nr. 9 hervor, welches Stück jedoch wohl einige Tage früher (ca. 26. Januar) anzusetzen ist, da von der Versöhnung Ruprechts von der Pfalz und Adolfs von Mainz, die am 29. Januar erfolgte, als von etwas Bevorstehendem gesprochen wird. Dazu passt, dass die Friedensangelegenheit noch nicht endgültig geregelt war, vielmehr erst bei der königlichen Kanzlei lag.

[2]) D. R. A. I Nr. 165. Vgl. dazu Asche, S. 19.

von seiten der Städte gerechnet zu haben scheint. Darauf weist wenigstens die Bestimmung hin, dass der Landfriede auch dann in Kraft treten sollte, wenn einige der früheren Mitglieder entgegen dem königlichen Befehle mit ihrem Beitritt zögerten. Mit anderen Worten: Wenzel stellte den Fürsten anheim, den Landfrieden sogar gegen einen etwaigen Widerstand der Städte zur Durchführung zu bringen.

Aus dieser misslichen Situation heraus sind die neuerlichen Verhandlungen mit den mittelrheinischen Städten zu verstehen, die, zumal von Strassburg mit Eifer und Nachdruck betrieben, bereits am 20. März 1381 zur Gründung eines umfassenden rheinischen Städtebundes führten. In diesem sollten die Städte endlich die ihren besonderen Standesinteressen gemässe und solange vergebens angestrebte politische Organisation finden. Allein gerade dieser scheinbare Triumph des Gemeinschaftsgedankens hat den Gegensatz der Städte zu der bestehenden Reichslandfriedensverfassung erst recht und vollends herausgetrieben, ja derart verschärft, dass ein kriegerischer Austrag nicht länger zu umgehen war. Schon die nächstfolgenden Jahre brachten die Entscheidung, die in dem grossen Egerer Landfrieden von 1389 nun freilich doch nichts anderes, als eben die Aufhebung der Standesorganisationen durch Reichsgesetz und den Sieg des Einungsprinzips auf dem Gebiet von Friede und Recht statuiert hat[1]).

[1]) Eine eingehende Darstellung der ganzen Vorgänge während dieser Jahre wird meine in Anm. 1 zitierte Arbeit bringen.

Die Strassburger Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts

Von

Hans Kaiser

Es werden fast zwei Jahrzehnte her sein, seit Alfred Hessel bei seinen Vorarbeiten für den zweiten Band der Regesten der Bischöfe von Strassburg das Stadtarchiv durchforschend auch einen dem Archiv des Thomasstifts einverleibten Sammelband[1]) in die Hände bekam, den Otto Winckelmann seinerzeit für seine Sleidanstudien ausgebeutet und in dieser Zeitschrift[2]) schon einmal auf seinen Inhalt hin kurz gekennzeichnet hatte: »ausschliesslich Abschriften und Auszüge von Urkunden und Akten aus der Feder des gelehrten Archivars und Publizisten Jakob Wencker (1686—1743), und zwar bunt durcheinander Politisches, Kirchengeschichtliches und Kulturhistorisches vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, namentlich aber aus der Zeit der Reformation.« Die Frage, ob ich mich für die offensichtlich zu verschiedenen Zeiten

---

[1]) Varia ecclesiastica XI. Wie mir seinerzeit im Stadtarchiv mitgeteilt wurde, hat sich der Band lange Jahre in den Händen des Bibliothekars des Protestantischen Seminars Reusner befunden und ist nach dessen Tod durch Ernst Lucius, den einstigen Vertreter der Kirchengeschichte an der Kaiser-Wilhelms-Universität, an das Thomasarchiv gelangt.

[2]) N. F. 14 (1899), S. 565. Hessel hat auf die Rechnungen in den von ihm herausgegebenen Elsässischen Urkunden vornehmlich des 13. Jahrhunderts (Schriften der Wissenschaftl. Gesellschaft in Strassburg 23, 1915) S. 57 Anm. 1 hingewiesen. Einzelne wenige Einträge, die Bischof Friedrich I. betreffen, hat er in dem von ihm in Verbindung mit Manfred Krebs herausgegebenen zweiten Band der Regesten der Bischöfe von Strassburg (1928): Nr. 2534, 2553, 2587, 2602 und 2612 erwähnt.

angefertigten und daher nicht immer im Zusammenhang befindlichen Auszüge aus den städtischen Rechnungsbüchern des 14. Jahrhunderts interessiere und auf ihre Verwertung bedacht sein wolle, konnte ich bejahen; wenig später — im Frühjahr 1913 — begann ich im Bezirksarchiv den mir dort zur Verfügung gestellten Band daraufhin in aller Musse zu durchforschen. Der Plan, diese immerhin wesentliche Ergänzungen zum Strassburger Urkundenbuch und zu den Städtechroniken enthaltenden Auszüge ganz oder teilweise zu veröffentlichen, trat dann freilich bald zurück, als ich mit Winckelmann mich eins fand, die Kommission zur Herausgabe Elsässischer Geschichtsquellen, der wir ja beide angehörten, zur Ausfüllung der Lücke zwischen Urkundenbuch und Politischer Korrespondenz, gleichzeitig aber auch zur Herausgabe eines von uns als notwendig erachteten Nachtragsbandes für den inzwischen noch für die Zeit bis 1400 zutage getretenen Stoff zu veranlassen; in dem letzteren würden dann die Einträge der Rechnungsbücher den angemessenen Platz gefunden haben. Wenige Wochen vor dem Ausbruch des Grossen Krieges ist auch diese Anregung im Schosse der Kommission noch kurz besprochen und ihre Ausführung für wünschenswert erklärt worden, die Ereignisse der kommenden Jahre haben dann aber selbstverständlich die Aufmerksamkeit von diesen Dingen abgelenkt, so dass die entsprechenden Anträge bei der Landes- und Stadtverwaltung auf Bewilligung der Mittel gar nicht mehr gestellt worden sind. So habe ich denn erst unmittelbar vor meinem Scheiden von Strassburg, in den letzten Wochen des Jahres 1918, die Beschäftigung mit dem Bande wieder aufgenommen und weitere Auszüge notiert, um wenigstens die Aufmerksamkeit auf dies bisher unbenutzte Quellenmaterial hinlenken zu können. Dass dies jetzt erst geschehen kann, hat seinen Grund hauptsächlich in den neuen Aufgaben und Pflichten, die mir aus meiner Berufung ins Reichsarchiv erwachsen sind und mich auf Jahre hinaus völlig in Anspruch genommen haben.

Jakob Wencker, seit 1694 im Strassburger Archivdienst, 1730 zum ersten Archivar aufgestiegen und auch nach seinem Ausscheiden aus diesem Amt vermöge der auf seine Person zugeschnittenen Stellung eines Director archivi eine Art

oberster Aufsichtsbehörde darstellend [1]), hat natürlich während eines halben Jahrhunderts Zeit und Gelegenheit gehabt, die Bestände des Stadtarchivs nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Ein Enkel des bekannten und geschätzten Chronisten Johann Wencker ist auch er, freilich mehr sammelnd, nicht so sehr gestaltend, um die Aufhellung der Strassburger Vergangenheit eifrig bemüht gewesen; vielleicht ist die Vermutung nicht abzuweisen, dass gerade die uns beschäftigenden, mit dem Jahre 1300 beginnenden Auszüge aus den städtischen Rechnungsbüchern ursprünglich auch als Ergänzung zu den gleichfalls mit jenem Jahre anhebenden Annalen des Grossvaters gedacht gewesen sind. Jedenfalls aber sind sie für eines der beiden grossen Werke über Archiv- und Registraturkunde, die Wencker zu Anfang des 18. Jahrhunderts veröffentlicht hat, für die Collecta archivi et cancellariae iura (1715) benutzt und herangezogen worden, wo sie auf S. 592 und 629 ausdrücklich erwähnt werden [2]). Nicht immer offenbar Herr seiner Zeit hat Wencker die einzelnen

---

[1]) W. Wiegand in der Allg. D. Biographie 41 (1896), S. 710f. Wie Wencker die Stellung als Director archivi aufgefasst wissen wollte, geht aus den Ausführungen in seinem Apparatus et instructus archivorum (1713), S. 125 hervor.

[2]) S. 592 Mitteilungen über das Amt des Stadtschreibers und einzelne seiner Inhaber. S. 629 dürfte Wencker aus der Erwähnung eines Cancellarius ioculator (»Cancellario ioculatori duas lib. hallens. de gratia«, fol. 155ᵛ und 158) einen von Al. Schulte (Strassb. U. B. III, S. 260 Anm.) ohne Widerspruch registrierten Fehlschluss gezogen haben, wenn er denselben mit dem Kanzler Konig Friedrichs identifiziert und demzufolge dessen Anwesenheit in Strassburg im Jahre 1317 voraussetzt. Hier handelt es sich offensichtlich um einen Träger des Namens Cancellarius, Kanzler (schon für das zweite Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts und häufig im 14. Jahrhundert für ehrliche Bürger nachweisbar, vgl. die entsprechenden Register zum Urkundenbuch); das Beiwort »ioculator« hätte zur Vorsicht mahnen sollen. Solche ioculatores erscheinen in den Stadtrechnungen jener Jahre mehrfach, so heisst es dreimal im Jahre 1312: »Item Helmuf ioculatori triginta sol. pro tunica sueta; Item ioculatori dicto Sutzekatze duas libr. pro curialitate ad dominum imperatorem; Item dicto Bocbacen ioculatori, quod ivit cum stipendiariis versus Lumbardiam, quinque libr. pro uno equo« (fol. 154ᵛ und 155). Wencker ist zu der irrigen Identifizierung hauptsächlich wohl deswegen gekommen, weil der genannte Kanzler Friedrichs später in Strassburg ansässig gewesen und dort auch 1323 gestorben ist, von der Stadt sogar durch ein Grabmal geehrt. Unter den Ausgabeposten dieses Jahres finden sich die Vermerke: »Item umbe einen sarg ůber den kantzeler sedecim unc.; Item de lapicidibus [!] de lapide cancellarii septem sol.« (fol. 158).

Ausgabebücher zu ganz verschiedenen Malen durchmustert, so dass sich Auszüge aus denselben Jahren an getrennten Stellen vorfinden[1]). Auswahl und Art der Niederschrift lassen erkennen, dass es ihm mehr auf ein allgemeines Bild von den Dingen ankam als auf unbedingte Sorgfalt im kleinen; sonst wäre nicht so oft versäumt worden, die einzelnen Summen hinter den Namen anzugeben, was schliesslich doch besonders wichtig erscheint und solchen Zusammenstellungen wegen der etwa sich ergebenden Schlüsse auf die Geld- und Preisverhältnisse erst den rechten Wert verleiht. Wencker genügt in recht vielen Fällen die Aufzeichnung einer Tatsache, die Festhaltung eines Ereignisses[2]), manchmal auch ein seltener Ausdruck oder ein charakteristischer Sprachgebrauch: die Bedeutung dieser Rechnungen für die Strassburger Wirtschaftsgeschichte, für die innere Verwaltung überhaupt, hat er doch nur in Einzelheiten, nicht im ganzen gesehen; solche Erkenntnis lag jener Zeit ja überhaupt noch fern. Das ist für die Nachfahren umso schmerzlicher, als ja die Originale, in denen Wencker Belehrung gesucht hat, nicht mehr vorhanden sind. Während die

[1]) So finden sich fol. 150, 152, 158ᵛ und auch 163ᵛ Auszüge aus dem ersten Band untermischt mit solchen aus dem zweiten (fol. 151ᵛ, 156ᵛ, 164) auf Blättern von ungleicher Grösse verzeichnet. Dass dieselben Einträge sich wiederholten, ist nur verhältnismässig selten festzustellen; ist es einmal der Fall, so stimmen sie womöglich nicht ganz miteinander überein, insofern da oder dort Kürzungen oder Flüchtigkeiten vorkommen.

[2]) So etwa kurz fol. 155 zu 1313: »Stolhoven belågert, Berwartstein«; fol. 156ᵛ zu 1330: »Winstein belågert«. So fol. 166 zu 1369: »Deyot der jude wart erslagen bei Liehtenowe.« (Es handelt sich wohl um D. von Bergheim, der am 23. August 1369 erst mit anderen Juden auf fünf Jahre in die Stadt aufgenommen worden war; vgl. Strassb. U. B. V, S. 647). Bei den Bränden sind zum Teil die Löschkosten angegeben, grossenteils findet sich aber nur die einfache Aufzeichnung: »Item brant in Kůffergasse« (fol. 167ᵛ zu 1389); »Item brandt under Kůrßnern, zu S. Helenen, in h. Crutzesgaß« (fol. 168ᵛ zu 1402, 1405, 1406). In die gleiche Reihe gehören Aufzeichnungen wie etwa fol. 168 zu 1400: »Hug Süße war Zinsmeister«; fol. 168ᵛ zu 1400: »Metzigerthurn gemalet«; ebenda zu 1402: »Ziegelofen zu den Ruwern«. Manchmal begegnet uns auch eine Zusammenfassung auf Grund der Durchsicht mehrerer Jahresrechnungen, wie fol. 161ᵛ zu 1358: »Hoc et superioribus annis Waltherus prothonotarius erat, der under sich gehabt Stephanum subnotarium, porro Burckardum Meyger et Cunradum notarios inferiores s. clericos. Huic anno sequenti Johannes successit. Porro iterum mentio.« Eine ähnlichere, noch formlosere Aufzeichnung fol. 158 usw.

oberrheinische Schwesterstadt Basel in ihren freilich erst 1360 beginnenden Einnahme- und Ausgabebüchern eine schier unerschöpfliche Fundgrube für die Erforschung ihrer mittelalterlichen Stadtverwaltung besitzt, sind diese Quellen für Strassburg im wesentlichen verschüttet. Ob sich die Rechnungen unter den Akten befunden haben, die (im ganzen fünfzehn grosse Wagenladungen) als »Zeugnisse des Aberglaubens und der Sklaverei« am 20. November 1793 zur Verherrlichung des Festes des höchsten Wesens angesichts des Münsters verbrannt worden sind[1]), kann nicht mit völliger Sicherheit entschieden werden. Jedenfalls ist später jede Spur von ihnen verloren.

Hören wir zunächst, was Wenckers Aufzeichnungen für die Kenntnis des Strassburger Rechnungswesens im 14. Jahrhundert aussagen oder wenigstens vermuten lassen. Er beginnt mit Auszügen aus einem seit 1300 geführten »Rationum liber anno 1300 bis 1324«; es wird keinesfalls anzunehmen sein, dass er etwa vorhanden gewesene ältere Register vernachlässigt haben sollte[2]), man wird vielmehr den Anfang einer geordneten Rechnungsführung, wie sie sich in der Buchung der Einzelposten — wenigstens hinsichtlich der Ausgaben — kundtut, für Strassburg gerade an der Jahrhundertwende anzusetzen haben[3]). Der erste Band, nach Wenckers Angaben teils lateinisch, teils deutsch auf Pergament geschrieben, in Bretter eingebunden, oben bereits von Mäusen zerbissen[4]), hat nach zweimaligem Vermerk[5]) die Zeit von 1300 bis 1324

[1]) O. Winckelmann in den Deutschen Geschichtsblättern 4 (1903), S. 15f. Damals sollen hauptsächlich Finanz- und Rechnungssachen zugrunde gegangen sein.

[2]) Al. Schulte spricht a. a. O. von Rechnungsbüchern, die ins 13. Jahrhundert zurückgingen; wohl nur deshalb, weil in der von ihm angezogenen Stelle bei Wencker vom Jahre 1300 die Rede ist.

[3]) Dass die Einnahmen im gleichen Register verbucht worden sind, geht aus mehrfachen Vermerken Wenckers hervor; hier wie überall entbehrt ihre Verzeichnung infolge der häufigen Zusammenfassung vieler Einzelposten der Buntheit, die den besonderen Reiz der Ausgabereihen trotz einer gewissen, durch ständige Wiederholungen bedingten Eintönigkeit ausmacht. Für Wenckers Zwecke kommen infolgedessen die Ausgaben fast ausschliesslich in Frage.

[4]) Fol. 150^{v}.

[5]) Fol. 150^{v} und 152; fol. 158^{v} ist die Quelle der Einträge nur aus den Zeitangaben zu ersehen, fol. 163^{v} ist nur von »primo libro« die Rede.

umfasst. Das erste Jahr, das in der Abschrift ausdrücklich als solches gekennzeichnet wird (1306), steht am Rande neben dem Namen des Meisters Burkard Schoup[1]), vorher sind die Einschnitte durch Schlagworte neben dem Text hervorgehoben, die auf Einträgen wie »Da her Groz Erbe meister wurt . . .«, »Hic incipiebat magisterium de Mulnheim dominica ante Symonis et Jude«, »Hic incepit consilium et novi ungeltarii secunda feria ante tavelrundam« fussen[2]); ganz durchgesetzt hat sich die Zählung nach Jahren erst von 1312 an. In den beiden ersten Jahrzehnten hat, soweit die Abschriften einen Schluss zulassen, das Lateinische noch fast ausschliesslich die Herrschaft behauptet, dann erst beginnen beide Sprachen nebeneinander herzugehen, doch so, dass das deutsche immer noch stark zurücktritt.

Als zweiter Band schliesst sich ein Ausgabenverzeichnis für die Jahre 1330—1363 (1364) an[3]), gleichfalls auf Pergament, halb lateinisch, halb deutsch[4]), die Buchungen beginnen mit dem 30. Oktober[5]). Man gewahrt sofort die beträchtliche Lücke zwischen den Einträgen des ersten und des zweiten Bandes, für die eine befriedigende Erklärung zu suchen ist. Ein Schreibversehen, dergestalt, dass bei späterer Beschriftung des Bandes die Zahl XXIV statt XXIX oder vielmehr statt XXX[6]) der Feder entschlüpft wäre, scheint nicht recht einleuchtend und könnte höchstens etwas an Wahrscheinlichkeit gewinnen, wenn man auf den einzigen über das Grenzjahr hinausgehenden Eintrag aus dem Jahre

[1]) Fol. 153^v, wohl von W. hinzugefügt.

[2]) Aus den Jahren 1301—1302, vgl. die Ratslisten im Strassb. U. B. III, S. 422. Das Tafelrundfest, an dem alle rittermässigen Strassburger sich beteiligten, fand in der fünften Woche nach Ostern statt.

[3]) Einträge auf fol. 151^v, 156^v, 158^v, 164 (ohne Angabe des Bandes) und 165. Der Band wird fol. 156^v ausdrücklich als secundus liber bezeichnet.

[4]) Fol. 151^v.

[5]) Ebenda: »Anno domini MCCC trigesimo feria quarta ante festum beatorum apostolorum Symonis et Judae sub domino Johanne Lůselin magistro civitatis Argentinensis computatum erat ungeltum eiusdem civitatis et solvit duo milia lib. et sexingentas lib. cum viginti una lib. Et feria tercia sequenti sub eodem magistro incipiebantur in hoc libro computaciones inferius annotatae.«

[6]) Da die Buchungen aus dem Jahre 1330 ja erst Ende Oktober beginnen (vgl. vorige Anm.).

1325 auf fol. 156ᵛ besonderes Gewicht legen wollte. Dann wäre es aber im höchsten Grade auffallend, dass Wencker bei seiner exzerpierenden Tätigkeit mehr als vier Jahre völlig unbeachtet gelassen hätte, dergleichen ist sonst niemals geschehen. Man wird sich vielmehr die Sache so zu denken haben, dass die letzten Blätter des zweiten Bandes noch einige Einträge aus dem Jahre 1325 enthalten haben, zumal ja nicht das Kalenderjahr, sondern der Amtsantritt des neuen Rates den wesentlichen Einschnitt für die Rechnungsführung abgegeben hat. Weiter, dass man überhaupt, was ja mittelalterlicher Gepflogenheit ohnehin entsprechen würde, zunächst auf mehr oder minder starke Pergamentlagen geschrieben hat, die etwa als Jahresrechnungen gebunden und erst nach gewisser Zeit zu einem Bande vereinigt worden sind[1]. In diesem Falle müssten zu der uns nicht bekannten Zeit, da man den zweiten Band zusammenstellte, die Lagen für die Jahre 1325—1330 schon nicht mehr vorhanden, jedenfalls nicht auffindbar gewesen sein[2]. Dass man überhaupt auf die (wie gesagt verhältnismässig spät erst entstandenen) Aufschriften der Bände nicht unbedingt sich verlassen kann, zeigt gerade das Beispiel dieses zweiten auch in bezug auf die Angabe des Endjahrs. Hier kommt nicht 1363, sondern mindestens 1364 in Betracht, wie zahlreiche Auszüge aus diesem Jahre auf fol. 163 deutlich erkennen lassen.

Keine grossen Rätsel gibt die Verteilung der Bände auf die Zeit von 1365 bis 1406 zu lösen. Man merkt die gesteigerte Verwaltungstätigkeit: für etwas mehr als vier Jahrzehnte sind nun drei Bände notwendig geworden; mengenmässig erfolgt

---

[1] Aus der Arbeit von Johannes Hohlfeld: Stadtrechnungen als geschichtliche Quellen (Bibliothek der Sächsischen Geschichte und Landeskunde IV, 1; 1912), S. 7ff. ist zu ersehen, dass z. B. die ältesten Pegauer Rechnungen — aus dem 15. Jahrhundert — aus Papierheften oder Papierlagen bestanden haben, die man nicht zu Bänden vereinigt, sondern einzeln in Pergament gebunden hat. Ob man freilich die ganz vereinzelte Wenckersche Randbemerkung »Novus register« (fol. 154 zu 1309/10) auf ein solches Pergamentheft deuten kann, scheint doch recht zweifelhaft. Eher würden wohl die Einträge auf fol. 154ᵛ (1312): »Item pro pergameno ad librum istum quattuor sol. cum sex den.« und »Item ad ligandum librum istum unum sol.« in Frage kommen.

[2] Dass die Rechnungsführung einige Jahre geruht hätte, ist natürlich nicht anzunehmen.

die Verteilung der Jahresrechnungen auf diese Bände in stets absteigender Linie. Für den ersten in dieser, den dritten also in der gesamten Reihe, sind wir wiederum in der Lage, den Tag anzugeben, an dem die Einträge begonnen haben, es ist der 17. Februar[1]). Dem Band folgen zwei weitere, für die Jahre 1390—1400[2]) sowie für 1400—1406[3]); Einträge in lateinischer Sprache kommen so gut wie gar nicht mehr vor.

Also: die gesamten Rechnungen der Stadt Strassburg lagen für die Zeit von 1300 bis 1406 mit einer einzigen, ein starkes Lustrum umfassenden Lücke zu Wenckers Zeit in fünf Bänden vor. Was sagen uns die ihnen entnommenen Vermerke über die Art, wie die Buchung der einzelnen Posten vor sich gegangen ist? Keinesfalls sind daran natürlich beteiligt die Personen, denen die Verantwortung für die Verwendung der Gelder zufiel; diese Verwendung und deren Eintragung sind verschiedene Dinge. Die Führung der Rechnungsbücher ist auch in Strassburg in der städtischen Kanzlei zu suchen, sie lag in den Händen des Stadtschreibers. Gleich zu Anfang des ersten Bandes finden sich die entsprechenden, keinen Zweifel lassenden Vermerke: »Item sex lib. pro panno vestium michi notario« (fol. 150^{v}); »Item michi notario quattuor lib. umbe lieptete« (ebenda); »Item michi notario quinque lib. in salario meo« (fol. 151); »Item michi notario pro vestibus meis factis in pascha undecim lib.« (ebenda) usw. Wir erfahren fol. 151 auch den Namen dieses zuerst uns begegnenden Schreibers: magister Gotfridus, bei anderen Gelegenheiten Gôtze Wilman genannt[4]). Ihm stan-

[1]) »Anno 1365 feria secunda proxima post diem b. Valentini episcopi sub domino Johanne de Múlnheim iuniori magistro«, fol. 166.

[2]) Fol. 168^{a}.

[3]) Fol. 168. Neben der Bezeichnung »computationum oder rationum liber« am Rande: »Kostbuch«. Da dieser letzte ausdrücklich als Pergamentband bezeichnet wird, dürfte für die beiden voraufgehenden, bei denen ein solcher Zusatz sich nicht findet, das gleiche gelten. Zweifelhaft bleibt freilich, ob nicht der Schreibstoff inzwischen doch gewechselt hat, sodass Pergament nur noch für den Einband in Frage gekommen wäre. Über die Kostbücher vgl. Ulrich Crämer, Die Verfassung und Verwaltung Strassburgs von der Reformationszeit bis zum Fall der Reichsstadt (1931), S. 127f.

[4]) Strassb. U. B. III, S. 437; vgl. IV, 1, S. 355. Vgl. auch Wenckers Collecta archivi S. 592.

den ein zweiter Schreiber, anfangs Priol, mit wesentlich geringeren Einkünften[1]) sowie Unterschreiber zur Seite, im Falle einer Behinderung wird den ersten Schreiber der zweite vertreten haben. So ist es durch den ganzen Zeitraum von über hundert Jahren hindurch, soweit ersichtlich, geblieben.

Die Art der Buchung war im 14. Jahrhundert denkbar primitiv, von einer Rechnungstechnik konnte noch keine Rede sein. Einigermassen ermüdend gleiten Aufzeichnungen über die Sicherung der Stadt und Aufwendungen für kriegerische Zwecke, über Pflichten gegen das Reich, Abgaben an den Bischof, Festigung des Landfriedens, Spenden und Zahlungen bei weltlichen und kirchlichen Festen, Löhne und Vergütungen aller Art, über Juden und Geissler, um nur einige herauszugreifen, ohne sachliche Gliederung oder Zusammenfassung beim Lesen vorüber. Manche Einträge wiederholen sich naturgemäss Jahr um Jahr; man wird sich daher kaum wundern, dass Wencker, der ja keine wortwörtliche Veröffentlichung der Rechnungen bezweckte, zu Zeiten auch hier ein abgekürztes Verfahren einschlug: »saepe«, »saepius occurrit« (fol. 150^{v}); »civitatibus quibusdam ward ein omen wein geschenkt, andern einen halben« (fol. 151^{v}); »item aliis antea et post« (fol. 162); »item järlich lang vorhero« (fol. 162^{v}); »crebro« (ebenda); »saepe his temporibus« (fol. 166^{v}) usw. Der Wert der Auszüge wird auch dadurch naturgemäss gemindert[2]).

Infolge des erstaunlichen Reichtums an Nachrichten aller Art finden sich natürlich die verschiedenartigsten Ergänzungen unserer Kenntnis von der Lebensgeschichte bekannter, zumal der Strassburger Geschichte angehörenden Persönlichkeiten. So begegnet uns noch Ellenhard, der Chronist (gest. 1304, Mai 13), in seinen letzten Lebensjahren: »Item Elnhardo maiori pro tintinabulo facto et refecto II lib.« (fol. 152v)[3]); »Item Ellenhardo pro depositione et repositione crucis et

[1]) Zu Pfingsten 1305 z. B. erhält Gottfrid fünf, Priol 3 Pfund an Gehalt (fol. 153).

[2]) Vgl. im übrigen oben S. 376.

[3]) 1301, Mitte oder zweite Hälfte anzusetzen; zwischen »Groz Erbe meister« und »magisterium de Mulnheim« (vgl. die Ratslisten im Strassb. U. B. III, S. 422).



pulsatione campanarum IV lib.« (fol. 151)[1]); »Item mit den cruzen zu gande und zu hutenne VI lib. Elnhardo magistro« (fol. 152v)[2]). Meister Erwin, der berühmte Baukünstler, ist dagegen nicht namentlich aufgeführt, doch findet sich 1314 einmal der jüngere Erwin als Sohn seines Vaters erwähnt: »Item Erwino filio magistri Erwini pro expensis ad civ[itatem] Spirens[em]«, die Summe fehlt (fol. 155).

Erheblichen Gewinn zieht aus den Einträgen zu Zeiten die Reichsgeschichte: Ereignisse, die an die Stadt, vielfach ohne ihr Zutun, herantreten wie Besuche fürstlicher Personen und politische Verhandlungen aller Art, sind hier natürlich, soweit sie sich wirtschaftlich auswirken, festgehalten. Wie anschaulich treten uns trotz der hier besonders stark in Erscheinung tretenden Kürzungen Wenckers im Sterbejahr Heinrichs VII. (1313) die letzten Beziehungen der Stadt zu ihm und seiner Familie entgegen: »Item nuntio ad imperatorem tres lib.... Item dominis ad dominam matris imperatoris versus Hagenawe. Item magistro pro vigiliis nocturnis, quando mater imperatoris venit ... Item matri imperatoris pro vino et piscibus. Item stipendiariis, quando iverunt ad imperatorem. Item Gallico de duabus candelis, quando imperator obiit, unam lib. cum quattuor sol.... Item domino de Duntzenheim pro vino, quando venit de imperatore ... Item domino de Hewen et magistro Hermanno notario imperatoris pro ama vini ...[3]). Magistro Hermanno notario imperatoris pro reparatione novi sigilli tres lib.[4]).« Und welch willkommene Bestätigung und Ergänzung urkundlicher und chronikalischer Nachrichten bieten wieder für kulturgeschichtlich so bedeutsame Jahre wie 1348 und 1349 die hierhin gehörigen Vermerke: »Item pro expensis domino magistro scabinorum ouch, do der hof hie was, und den kosten, den er hette, do man die

[1]) Wohl 1302, nach dem Johannistag. Etwas weiter vorher der Eintrag: »Hic incepit consilium et novi ungeltarii secunda feria ante tavelrundam«, später: »Novi ungeltarii et octo diebus ante incepit novum consilium. Hoc fuit in die pentecost.« Für die Jahre 1302—1304 sind nur wenig Unterlagen für die Ratslisten erhalten.

[2]) Etwa Ende 1302; zwischen den Einträgen »Novum consilium« und »Novus magister Burckardus Pfanfelin«.

[3]) Alle diese Einträge auf fol. 155.

[4]) Fol. 158.

juden behute darnach VI lib. . . . Item dem getôften juden V sol. von der judschen briefen zu lesende. Item IX sol. die vergift zu versuchende zu drien wochen. Item XII sol. cum II den. umb wurtz und win und kôrbe, do man die juden dumelte imme gerihte. Item III lib. und II sol., die verzartent die bereiten lute, do man die britsche mahte vor Judengasse.« Und 1349: »Item zu kosten unsern herren, da sie bienander sint gewesen ime rihthuse zu den barfußen und vor dem múnster uf der trinkstube 1 lib. III sol. et II den. etc. Item uf dem turne der juden wegen. Item IIII sol. die juden zu begrabende, die verbrant wurdent zu Roterkirche. Item 1 lib. und VII sol. umbe eine yserin kiste, umbe slôsser und umbe yserin werk, da man der juden pfant inne behútet. Item der juden wine wegen zu besließende etc. Item de literis versus Franckenfurt zu herrn Clawes von Westhus, do er bi dem kûnige von Swartzburg was. Item von briefen zum kûnige und zu andern herren . . . Item von vanen und crûtzen den geischelern unsern burgern IIII lib. Item den geischelern allensament gemeinlich XX guldin etc. Item von schiffen, die geischeler uber Rin zu furende. Porro von geischelern geschenket . . . Item den geischelern von Pfortzheim V gulden. Item den von Vilingen, von Wißenburg, von Landawe, von Winheim, von Coblentz, von Heilbrunnen, von Keiserstul, von Spire, von Franckenfurt, von Basel, von Mentze etc. mehr oder weniger, auch in folgenden wochen occurunt expensae etc. Item Johanns Benfelt zu kosten gegen Rufach nach dem barfúßen, der da von der vergift gepredigt hette, III lib. et de equis XVI fol. Item den knechten zu kosten, die der barfúßen bischofs hutent, IIII lib. minus V sol.[1])«. Ungewöhnlich hohe Ausgaben, denen auch von Wencker in Klammern beigefügt ist: »silber die statt verkauft und gelt uffgenommen«, sind im Jahre 1393 verzeichnet; es handelte sich damals um die Entlassung der Stadt aus der Reichsacht, die sich der König mit seiner Umgebung gehörig bezahlen liess: »Item wart wine[2]) dem bischof zu Babemberg und dez kûniges cantzeler geschenket. Item M guldin hern Andreas Heilmanne, die er des kûniges cantzeler von unserre stette

[1]) Fol. 160.
[2]) Am Rand durchstrichen (fol. 168ᵃ): »zwei fuder wines«.

wegen geschenket und geben hat. Item zwei fuder wines und habern, die des kuniges cantzeler und herrn Worsoboys dem lantvogte geschenket worden. Item XXX^{M} guldin dem lantvogt von des kuniges wegen. Item 1 lib. und XVI den. der kunigin, umbe sydin snure zu ingesigeln. Item dem schriber, der die briefe an unsern h. vatter den babest und an die cardinale geschriben hat, 1 guld.«

Doch ich breche ab, da alle solche, auf die Hervorhebung besonders interessanter Seiten bedachten Teile schliesslich doch nur dem Wert einer Gesamtausgabe Eintrag tun würden. Eine solche aber muss (gegebenenfalls unter Heranziehung der übrigen Aufzeichnungen Wenckers) von Strassburg her erwartet werden, wo Herz und Verständnis für die Vergangenheit niemals gefehlt haben; dass sie sich lohnen würde, dürfte durch diesen kurzen Bericht dargetan sein. Ich kann nicht beurteilen, ob etwa für die vor einigen Jahren ins Leben getretene Elsass-Lothringische Wissenschaftliche Gesellschaft die Möglichkeit besteht, ohne allzu starke Anspannung ihrer Mittel einmal eine grössere Aufgabe in Angriff zu nehmen. Jedenfalls würde die Veröffentlichung, von welcher Seite sie auch kommen möge, nicht nur im Elsass dankbar entgegengenommen werden.

Beiträge zur Beurteilung des Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz

Von

John Gustav Weiss

Es wäre vielleicht nicht nötig gewesen, den gegenwärtigen Aufsatz zu schreiben, wenn Häussers Darstellung der pfälzischen Politik in den Tagen Friedrichs V. in der wissenschaftlichen wie in der populären Geschichtsschreibung unangefochten geblieben wäre. Es soll damit nicht gesagt werden, dass seine Darstellung erschöpfend, noch dass sie in allen Einzelheiten zutreffend sei, sondern nur, dass sie nach dem heute vorliegenden Material sich in ihren Grundzügen zutreffender erweist, als manches, was nach ihm und gegen ihn geschrieben worden ist.

In der deutschen Geschichtsliteratur sind es namentlich A. Gindely[1]) und M. Ritter[2]), die zuungunsten Friedrichs vom Urteil Häussers abweichen. Gindely meint, Friedrich habe schon seit 1613 nach der Böhmenkrone gestrebt, in seiner Darstellung über die Solmssche Mission nach Prag sagt er, es sei des Pfalzgrafen und seiner Agenten feurigster Wunsch gewesen, dass die Böhmen hinsichtlich der Königskrone ihr Herz öffnen möchten, und auch an dem Verhalten Friedrichs nach seinem Sturz übt er überscharfe Kritik. Ritter nennt die Behauptung, dass die Gewinnung der Böhmenkrone feurigster Wunsch des Pfalzgrafen gewesen sei, die subjektive Ansicht Gindelys, aber er selbst sagt, von Anfang des Aufstandes an sei wahrnehmbar gewesen, dass Friedrich

[1]) Gindely, A. Gesch. d. böhm. Aufstandes, 1618. Bd. I.

[2]) Ritter, M. Die pfälz. Politik u. die böhm. Königswahl 1619. Hist. Ztschr. 79. — Derselbe, Deutsche Gesch. im Zeitalter der Gegenreformation u. des 30j. Krieges, 1908.

die böhmische Krone zu tragen wünsche. Er geht auch zu weit, wenn er schlechthin behauptet, die Pfalz habe hinter dem Rücken der Union kriegerische Politik getrieben und versucht, diese mit hineinzuziehen[1]). Anders als von Gindely und Ritter wird Friedrich von der englischen Biographin seiner Gattin, Frau Green[2]), beurteilt. Sie folgt älteren Darstellungen und namentlich ihrer Vorgängerin Miss Benger (mit der Häusser schon abgerechnet hat), indem sie meint, Friedrich habe sich gegen seine bessere Überzeugung durch die Bitten, Beschwörungen und selbst Verhöhnungen seiner ehrgeizigen Gattin in das böhmische Abenteuer hineintreiben lassen. Sehr zum Nachteil ihres in mancher Hinsicht wertvollen Buches lässt sie hier ihrer Phantasie freien Lauf und schmückt ihren Bericht geradezu romanhaft aus. Die Herausgeberin der zweiten Auflage der Greenschen Biographie hat hieran, wie an einige andern Punkte derselben zwar ein grosses Fragezeichen gemacht, sie selbst hat aber keine bestimmte Stellung eingenommen und hat den ursprünglichen Text unverändert stehen lassen.

Diese Hinweise mögen genügen, zu zeigen, dass eine erneute Prüfung der Politik Friedrichs V. in ihren Beziehungen zum Ausbruch und zur Entwicklung des Dreissigjährigen Krieges wohl berechtigt ist. Sie dürfte es um so mehr sein, als heute einiges Material vorliegt, das den genannten Historikern noch nicht zur Verfügung stand, oder das ihnen entgangen ist.

Ehe wir uns nun aber mit dem Verhalten Friedrichs näher befassen, ist es nötig, einige Bemerkungen über die allgemeine Lage der Dinge vor dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges zu machen. Es ist müssig, darüber zu reden, ob politische oder religiöse Gegensätze es waren, die den Zündstoff abgaben. Beides war der Fall, und es darf auch nicht übersehen werden, dass — was vielleicht zu wenig beachtet worden ist — auch die wirtschaftliche Lage mitspielte. Letztere sei kurz vorweggenommen! Ganz wie vor dem Weltkriege hatten Staaten und Privatpersonen meist über ihre

[1]) A. a. O. S. 250.

[2]) Green, M. A. E., Elizabeth, Electress Palatine and Queen of Bohemia. II. Aufl. 1909.

Verhältnisse gelebt, und es gab zu viele, die hofften, eine politische Katastrophe würde ihnen die Gelegenheit bieten, sich wieder wirtschaftlich gesund zu machen. Das war nicht nur in Deutschland so, aber es war in Deutschland gefährlicher, als in Ländern, in denen derjenige, der sich durch Verschwendung ruiniert hatte, leichter Gelegenheit fand, sein Glück in maritimen oder kolonialen Abenteuern zu suchen. Wer in Deutschland infolge schlechter Wirtschaft vor dem Zusammenbruch stand, der konnte nur hoffen, dass etwas eintreten würde, das ihm Gelegenheit gäbe, seine Gläubiger abzuschütteln oder seine Nachbarn zu berauben. Wie sehr der scheinbare Wohlstand der Fürsten sowohl, als der Städte und ihrer Bürger gegen Ende des 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts hohl war, ist jedem bekannt, der sich einmal mit wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen über den genannten Zeitraum beschäftigt hat[1]. Freilich, wer noch etwas zu verlieren hatte, hatte um so mehr Grund, unter solchen Umständen einen Konflikt zu fürchten. Aber gerade die Furcht hilft oft das Gefürchtete herbeizuführen.

Wenden wir uns nun zu dem politischen und religionspolitischen Zündstoff, so könnten wir zurückgehen bis auf die Tage Karls V., da ja der Ausgang des damaligen grossen Konflikts keine der beiden Parteien wirklich befriedigt hatte. Es ist richtig, dass eine geraume Zeit ohne allzugrosse Verwicklungen verlaufen war, und es scheint auch, dass es Leute gab, die keinerlei Gefahren für die Zukunft voraussahen. Spanheim, in seiner Biographie der Kurfürstin Louise Juliane, schrieb die mangelhafte militärische Ausbildung Friedrichs V. dem Umstande zu, dass die Meinung obwaltete, es werde seine Bestimmung sein, sein Land in Frieden zu regieren. Aber wenn solcher Optimismus allgemein gewesen wäre, weshalb wären dann die protestantischen Fürsten zur Gründung der Union geschritten? Zweifellos sahen tiefer blickende Politiker unter der glatten Oberfläche verborgene Gefahren. Die Überlieferung, dass Moritz von Nassau und der Herzog von Bouillon schon 1596 nach der Geburt Friedrichs und Elisabeths die künftige Vermählung der beiden Kinder ins Auge gefasst hätten, um der protestantischen Partei in Deutsch-

[1]) Weiss, J. G. Gesch. d. Stadt Weinheim, 1911.

land einen starken Rückhalt im Ausland zu schaffen, braucht nicht ernst genommen zu werden, zumal der Vater der Elisabeth damals noch gar nicht König von England war und als König von Schottland kein grosser Machtfaktor sein konnte. Dagegen wissen wir, dass 1606 Friedrich IV. es nötig fand, sich für alle Fälle nach ausländischer Unterstützung umzusehen und dass hierwegen Christian von Anhalt sich in seinem Auftrage nach Paris begab, wo er auch, während er auf die Rückkehr des abwesenden Königs wartete, eine Zusammenkunft mit dem Herzog von Bouillon hatte. Aber nicht nur Vermutungen und Befürchtungen, sondern schliesslich auch konkrete Vorgänge mussten mahnen, die Augen offen zu halten. Da war der Jülichsche Erbfolgestreit und da war später der Udenheimer Zwischenfall, und niemand kann sagen, ob nicht eine oder die andere dieser Angelegenheiten den grossen Zusammenstoss ausgelöst hätte, wenn das nicht durch den böhmischen Aufstand geschehen wäre.

So ist es nicht verwunderlich, dass Männer wie Christian von Anhalt den Sturm für unabwendbar hielten und beizeiten vorbauen wollten. Schon 1611 finden wir Anhalt in London als Gast bei dem Antrittsbankett des Lordmayors Craven. Seine Anwesenheit in England galt wohl der Verhandlung über das im folgenden Jahre zustande gekommene Bündnis zwischen England und der Union. Es ist aber nicht unwahrscheinlich, dass er hier auch schon wegen der Brautwerbung Friedrichs anknüpfte, und das mit Hilfe oder gar auf Anregung eines Mannes, dessen Rolle in den späteren Vorgängen vielleicht zu wenig Beachtung gefunden hat, des Erzbischofs George Abbot von Canterbury. Als eben im Jahre 1611 der Plan einer Verheiratung des Prinzen Heinrich, des ältesten Sohnes des Königs, mit einer spanischen Prinzessin aufgetaucht war, da war Abbot aus konfessionellen Gründen darüber aufs höchste erschrocken und hatte das Projekt offen und nachdrücklich bekämpft. Es wäre merkwürdig, wenn er nicht die Anwesenheit Anhalts, die bezweckte, die englische Politik nach der entgegengesetzten Seite festzulegen, benutzt hätte, auch seinerseits Fühlung mit diesem herzustellen. Wenn er so an der Stiftung des englisch-pfälzischen Ehebundes beteiligt war, so erklärt sich daraus auch das ausserordentlich

freundschaftliche Verhältnis, das nachher zwischen ihm und dem jungen Paare bestand. Das unmittelbare Ergebnis der Reise Anhalts war die Grundlegung des nachherigen Bündnisses, in dem sich England verpflichtete, 4000 Mann zu stellen, wenn die Union angegriffen würde. Der ausgesprochen lediglich defensive Zweck des Vertrages zeigt, dass die Leiter der Union Gefahren vor sich sahen, dass sie selbst aber aggressive Absichten nicht hegten.

Auf die nun in Gang gekommenen offiziellen Verhandlungen über die Heirat Friedrichs und Elisabeths und dann auf diese selbst näher einzugehen, ist hier nicht erforderlich. Dagegen erscheint es nötig, mit einigen Worten der Behauptung zu gedenken, dass man damals schon dem Könige von England angedeutet habe, Friedrich könne einmal dazu kommen, die böhmische Königskrone zu tragen. Gindely scheint anzunehmen, man habe damals schon ernstlich daran gedacht und habe es dem König gesagt, um ihn der Werbung Friedrichs geneigter zu machen; Krebs und andere aber berichten nur, dass Friedrich nach der Heirat den König gefragt habe, was er davon halten würde, wenn er sich einmal zum König von Böhmen oder Polen wählen liesse[1]). Letzteres wäre eine ziemlich harmlose Frage gewesen, vielleicht hervorgerufen durch die Unzufriedenheit der Königin Anna mit dem Range ihres Schwiegersohnes. Es hätte darin nicht mehr gelegen als der Gedanke, bei irgend einer tatsächlichen Thronvakanz zu kandidieren. Und so wird es auch gewesen sein. Denn wer geglaubt hätte, den König der Werbung Friedrichs geneigter zu machen durch die Andeutung, dass dieser daran dächte, dem Hause Habsburg die böhmische Krone zu entreissen, würde das Gegenteil seiner Absicht bewirkt haben. Dass Jakob in seiner Vertrauensseligkeit dem spanischen Gesandten von dem Gespräch Mitteilung machte und dieser es entstellt nach Spanien berichtete, ist nicht unwahrscheinlich.

Friedrichs Aufenthalt in England gelegentlich seiner Brautwerbung, Heirat und Flitterwochen gab ihm Gelegenheit, viele Männer von Einfluss und Gewicht kennen zu lernen und ihre gute und freundliche Gesinnung wahrzunehmen, aus

[1]) Gindely bezieht sich auf einen Bericht des Span. Staatsrats an Phil. IV. v. 24. IV. 1613. — Krebs, Dr. Jul. Chr. v. Anhalt u. d. Pfälz. Politik, 1872.

der er vielleicht in späteren Zeiten übertriebene Hoffnungen schöpfte. Besonders herzlich gestalteten sich die Beziehungen zu dem schon genannten Erzbischof Abbot von Canterbury. Wenn Friedrich seinerseits in dem Erzbischof zunächst nur den väterlichen Freund seiner Braut und den Mann, der seine Werbung gefördert hatte, gesehen haben mag, so ist es bei der ganzen Wesensart Abbots[1]) gar nicht anders möglich, als dass er Friedrich in erster Linie unter dem Gesichtspunkte betrachtete, ob dieser als Werkzeug der Verteidigung und Ausbreitung des Protestantismus auf dem Kontinent sich bewähren werde. Dass er bei dieser Betrachtung zu viel Optimismus walten liess, ist bei seinem sanguinischen Temperament kein Wunder, zumal das Auftreten Friedrichs in dieser Zeit wirklich bestechend gewesen zu sein scheint.

Über die nächsten Jahre nach der Verheiratung des Kurfürsten braucht kaum etwas gesagt zu werden, denn abgesehen von dem unheimlichen Hinschleichen der Jülichschen Frage und dem Udenheimer Zwischenfall schien alles leidlich zu laufen bis zur Zuspitzung der Lage in Böhmen.

Dass schon im Jahre 1617 zwischen den Leitern der Union und den böhmischen Protestanten mindestens ein Gedankenaustausch stattfand, in dessen Verlauf u. a. auch der pfälzische Rat Lud. Camerarius Prag besuchte, braucht hier auch nur vorübergehend erwähnt zu werden, da es aus einem gleich zu erwähnenden Schriftstück ohne weiteres seine Erklärung findet.

Die Männer, die aus politischen und religionspolitischen Gründen die Heirat Friedrichs und Elisabeths betrieben hatten, waren wachsam geblieben — vielleicht zu wachsam. Sie suchten und fanden für allerhand anscheinend zusammenhanglose Vorkommnisse gemeinsame tiefere Gründe und sie glaubten mindestens im Anfange des Jahres 1618 einem Plane des Papstes zur Ausrottung des Protestantismus auf der Spur zu sein.

Im Karlsruher Generallandesarchiv befindet sich das Konzept einer Denkschrift[2]), aus der die damalige Einstellung

[1]) S. Artikel über ihn i. Dict. of Nat. Biogr. I, S. 14.

[2]) Pfalz, Generalia, Religiosa, 6997. Die Handschrift der Korrekturen u. Ergänzungen ist unzweifelhaft die von Camerarius. Die Zeit der Abfassung

der Ratgeber Friedrichs hervorgeht. Es ist nicht unterzeichnet und ist von einem Schreiber geschrieben, aber Korrekturen und Ergänzungen rühren von Lud. Camerarius her, der also der Verfasser gewesen sein muss. Der alleinige geistige Urheber wird er aber wohl nicht gewesen sein, denn das Verhältnis, in dem er in dieser Zeit zu Anhalt stand, macht es mehr als wahrscheinlich, dass er nur im Einverständnis mit diesem, wenn nicht gar überhaupt auf seine Veranlassung handelte.

Das Schriftstück ist zu umfangreich, um ganz hier eingerückt zu werden; ein Auszug daraus aber muss hier Platz finden.

Die Pläne, die der Pabst mit seinem Anhang durch die Macht des Königs von Spanien verfolgen »könnte oder vermutlich wollte«, richten sich:

1. Gegen Frankreich, wo es gilt, die Religionsverwandten zu trennen, zu verfolgen und um die erhaltene Freiheit der Gewissen zu bringen (woran aber Spanien, aus politischen Gründen, mehr Interesse hat, als der Pabst, »weil ihm wenig daselbst abgeht und der König ihm wohl recommendirt«).

2. Gegen England (woran widerum die Spanier weniger Interesse haben, weil sie keinen Offensiv-Krieg von dem dortigen König befürchten, als der Pabst, der noch viel Anhänger dort hat, und von dem König, besonders »durch letzt ausgegangene Schrift« auf's Höchste beleidigt worden ist).

3. Gegen die Generalstaaten.

4. Gegen die Venetianer.

5. Gegen die evangelischen Schweizer und besonders die Stadt Genf.

6. Gegen die evangelischen Stände in Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich und Ungarn.

7. Gegen die evangelischen und insbesondere die unierten Kurfürsten, Städte und Stände.

8. Gegen die Jülich'schen Lande und die daselbst interessierten und eingesessenen Fürsten.

Was Frankreich betrifft, so ist dort der König wohlgerüstet und entschlossen, keine Unruhen aus religiösen oder sonstigen Ursachen zu dulden. Auch würde der Pabst aus vielen Ursachen nicht gegen ihn vorgehen wollen, sondern man würde auf seinen Tod und die daraus entstehenden Gelegenheiten warten.

des Schriftstücks geht daraus hervor, dass einerseits in Böhmen der offene Aufruhr noch nicht ausgebrochen war, anderseits aber von einem Sendschreiben König Jakobs die Rede ist, womit jedenfalls die im Frühjahr 1618 von ihm publizierte pazifistische Druckschrift gemeint ist.

England betreffend wird der Hass des Pabstes bei Spanien zur Zeit nicht so viel vermögen, dass es den Frieden mit dieser Macht bricht. Es wird lieber abwarten, bis die englische Seerüstung noch mehr in Abgang gekommen sein wird, und andere Occasionen, die »vermutlich nit lang ausbleiben werden«, glücklicheren Ausgang des Anschlages an die Hand geben.

Die vereinigten Provinzen in den Niederlanden wird man einzuschläfern suchen, damit sie sich sicher fühlen und ihre Kriegsrüstung verfallen lassen, und man wird durch »heimliche Praktiken und Corruptionen« dort vorarbeiten, ehe man den Handel wieder anfängt, zumal ohnedies die Erzherzöge und die in ihrem Gehorsam gebliebenen Provinzen zum Krieg wenig Lust mehr haben.

Ein Frankreich, England und die Niederlande insgesamt berührendes Bedenken ist das, dass diese drei noch zu fest miteinander verbunden sind, so dass es besser scheint, abzuwarten, bis ihr Bündnis erkaltet. Auch könnte ein Angriff auf die vereinigten Provinzen in den Niederlanden den übrigen Provinzen daselbst zum Schaden gereichen. Zudem wird man es schon aus allgemeinen politischen Erwägungen vielleicht vorziehen, den Kriegsschauplatz aus den Gegenden, in denen man ohne Glück gekämpft hat, einstweilen anderswohin zu verlegen.

Die Venetianer betreffend ist zu vermuten, dass der Pabst, Spanien und die ihnen anhängenden italienischen Fürsten einen Krieg in Italien vermeiden wollen, weil sie glauben, dass die Venetianer, wenn angegriffen, Hilfe von allen Seiten erhalten würden, überdies aber auch, weil durch Wirren in Italien der Türke dahin gelockt werden könnte.

Die Genfer und die evangelischen Schweizer, wiewohl sie dem Pabste und Spanien ein grosser Dorn im Auge sind, wird man aus mancherlei Ursachen nicht angreifen wollen, besonders wegen Frankreich, »so lang derselb König lebt«.

Die Evangelischen in Böhmen und andern benannten Provinzen »sind noch gar zu wohl gerüstet, zu stark mit einander verbunden, und in zu starkem frischem Eifer, als dass dafür zu halten wäre, noch zur Zeit »etwas fruchtbarliches daselbst zu erhalten«; sondern wird man »König Matthiam vor sterben lassen oder sonst absehen, (ob) sie sich trennen oder sonst in ihren Resolutionen erkalten, und die Praktiken bass operiren lassen, wie auch hier oben bei den Staaten gemeldet«.

Es folgt daher, dass zu jetziger Zeit alle Anschläge auf die zwei oben zuletzt Genannten, nämlich auf die Evangelischen in Deutschland oder die Jülich'schen Lande oder auf beide zugleich gerichtet sein werden.

Gegen die evangelischen Unierten in Deutschland wird man sich zuerst wenden

1. Weil sie die Augen aufgetan, der Gegner Ratschläge gemerkt haben und Andere vor bevorstehendem Schaden getreulich

und stetig warnen, daher man auf der Gegenseite fürchtet, wenn man sie so fortfahren liesse, würden sie immer mehr Anhang finden.

2. Weil »die grösste Macht und Stärk in Deutschland steckt« und, wenn die Evangelischen in Deutschland erst »gedämpft« wären, die Andern um so leichter zu überwinden wären.

3. Weil sie sehen, »dass die Kriegsdisciplin, die Nüchternheit und andere deutsche Tugenden wieder stark auf die Bahn kommen«, und wenn das so fortginge, »die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Teutschlandes nicht allein ihre alte Freiheit wieder retten, sondern auch das Kaisertum wider Pabst und Hispanien und andere, die sich daran bereichert, wieder in das alte Ansehen und Autorität bringen würden«, welchem allem sie zeitlich begegnen möchten.

4. Weil sie die Überzeugung haben, dass sie in Deutschland nirgends Glück haben werden, wenn nicht der Religionsfriede wieder aufgehoben ist, und sie von den Jesuiten beredet sind, dass die Kaiser, die ihn bewilligt haben, so lange im Fegefeuer sitzen müssten als er bestehe.

5. Weil sie dafür halten, dass, da die evangelische Lehre in Deutschland ihren Anfang genommen, und von da in alle andern Länder verbreitet worden sei, sie da auch zuerst ausgerottet werden müsse.

6. Weil sie meinen, es sei bei den Evangelischen mit ihren Vorkehrungen, wie auch mit ihrer Zuversicht derzeit noch nicht so bestellt, dass sie ihnen widerstehen könnten, was aber, wenn sie zuwarteten, von Tag zu Tag sich ändern werde.

7. Weil sie meinen, wenn sie nur bald mit den Unierten etwas anfingen, würden, wenn nicht etliche von diesen erkalten und sich zurückziehen, doch andere, die noch nicht hinzugetreten sind, abwendig gemacht werden und erst den Ausgang abwarten wollen.

8. Weil es ihnen mit Donauwörth und anderen so wohl gelungen, und sie vermeinen, es werde ihnen anderwärts gleicherweise alles gelingen.

9. Weil ihre Gefahr und ihr böses Gewissen sie treibt und sie durch die Gesandtschaft nach Prag und anderes sehen, dass »alea jacta est« und die Evangelischen sich nicht länger an der Nase herumführen lassen, weshalb sie es für besser halten, die Evangelischen anzugreifen, ehe diese gebührlich gerüstet sind.

10. Weil sie doch auch sehen, dass genannte Legation und anderes noch »keinen Nachdruck hat« und meinen, dass die Evangelischen doch schliesslich »hinter sich zucken« werden.

11. Weil sie hoffen, wenn sie wieder bei einem Kleinen anfingen, etwa bei einer ihnen gelegenen Stadt, so würde man es geschehen lassen, und was die Evangelischen dabei an Ansehen verlören, würde ihnen zuwachsen.

12. Weil sie so »die sonst schon so hoch estimierte« Union auch bei den ausländischen Staaten in Verachtung bringen könnten, so dass diese ihre Politik anders einstellen.

13. Weil die zu ihrer Partei gehörenden Fürsten schon grosse Zugeständnisse und Versprechungen erhalten haben und noch weitere erhoffen.

14. Weil sie durch Erregung von Krieg oder Unruhen in Oberdeutschland freie Hand in den Jülich'schen Landen zu erhalten hoffen.

Gegen die Jülich'schen Lande werden sie ihre Macht wenden wollen.

1. Weil diese Lande von grosser Bedeutung sind an Mannschaft, Lage, Einkommen und allem anderen, so dass derjenige, der sie behauptet, nicht allein in Deutschland sondern in Europa, der Stärkste und allen andern überlegen ist.

2. Weil das Haus Burgund schon allzeit darauf gesehen hat, durch die Jülich'schen Lande den Rhein zu beherrschen und dadurch selbst weiter abgelegene Länder von sich abhängig zu machen.

3. Weil die Jülich'schen Lande in der Hand eines evangelischen Fürsten einen Schutz für die benachbarten Niederlande gegen die Anschläge des Pabstes und Spaniens bilden würden.

4. Weil dann nicht nur in den Jülich'schen Landen selbst, sondern auch in den Kölnischen und andern benachbarten, die Übung der evangelischen Religion nicht verwehrt werden könnte.

5. Weil, wenn die Jülich'schen Lande in den Händen der evangelischen Partei wären, bald alles, was gegen den accordierten Religionsfrieden und die deutsche Freiheit geschehen ist, wieder rückgängig werden würde, die Union aber gestärkt und unüberwindlich gemacht würde.

Diese und andere Gründe stellen klar, dass von Zweien Eines geschehen muss. Entweder sehen die Gegner die Union nachlässig und unvorbereitet, fassen Mut und gehen auf ihre beiden Ziele gleichzeitig oder auf eines nach dem anderen los, oder aber, wenn sie die notwendigen Gegenvorkehrungen erkennen, sie überzeugen sich von ihrer Unvermöglichkeit, wie das sich gezeigt hat, als sie in wenig Jahren nacheinander unter ungünstigen Bedingungen mit Frankreich, England und den Niederlanden Frieden machen mussten, und der Pabst und Spanien den Venetianern »viel übersehen« und jetzt den Ungarn, Österreichern, Böhmen, Mährern und Schlesiern die Freiheit der Religion gestatten mussten, um vor ihnen in Ruhe zu bleiben oder an andern Vorhaben nicht gehindert zu werden.

Dass es so steht, beweisen die Zusammenkünfte und Schickungen der Geistlichen, heimliche Beratungen in Rom und Prag, des Pabstes Sendschreiben und Breven an die Katholiken in Deutschland, das Unterfangen der Jesuiten, den Türken nach Ungarn zu locken, die Trennung und Aufwicklung der Schweizer, die Haltung starker Truppenmassen in Italien und Heranziehung solcher aus Spanien und anderes.

Dem allem zu begegnen, bedarf es nicht nur der Worte, Schreiben, Schickungen, Zusammenkünfte und was dergleichen, die ja alle auch ihren Nutzen haben, sondern guter zeitiger Vorbereitung mit Leuten, Geld und anderen Mitteln, dergestalt, dass man sofort auf den Beinen und zu Feld sein kann.

Da nun keiner, der das Herz am rechten Fleck hat, mehr Zweifel darüber hegen kann, ob gegen die Absichten der Gegner etwas zu geschehen habe, bleibt nur noch über das »Wie« zu reden.

Da ist es notwendig, dass vor allem die unierten Stände sich selbst stärken, aber auch dass sie dasjenige, was von andern Orten herkommt oder dort vorbereitet werden kann, ins Auge fassen, so dass das eine oder das andere, oder beides zugleich, »hier oben« oder in den Jülich'schen Landen, oder hier wie dort, nutzbar gemacht werden kann, je nachdem es ein gesamter Rat gut findet, das Verhalten der Gegner und Gelegenheit und Notwendigkeit es erforderlich machen. Es darf damit keinen Tag, keine Stunde gesäumt werden, sondern »heute, heute und alsobald« muss alles vorbereitet werden.

Zudem wird vielleicht der Feind, wenn er von solcher Vorbereitung weiss, von seinem Vorhaben beizeiten ablassen.

Die erste Vorbereitung muss sich richten auf Geld, Mannschaft, Befehlsleute, Geschütz, Munition, Wehr, Waffen, gute Kundschaften und vor allem einen guten, wohlbestellten Kriegsrat.

Geld betreffend, muss das Vorhandene zusammengehalten und gemehrt werden durch Sparsamkeit, Streichung der nicht durchaus notwendigen Ausgaben und Zurückhaltung der Abzahlungen auf Schulden, sowei diese einen Verzug leiden können. Es ist auch festzustellen, welche Beträge im Notfall von Nachbarn und Untertanen, Gemeinden oder Privatpersonen mit Sicherheit zu erhalten sein werden, da, wenn der Handel einmal angeht, niemand mehr Geld hergeben wird. Dabei sind die Landschaften und Untertanen darüber aufzuklären, dass nichts beabsichtigt sei, als die Verteidigung der Religion, sowie ihrer selbst, ihrer Weiber und Kinder und ihrer Habe.

Mannschaft betreffend ist zu unterscheiden das Landvolk, das zur Landesverteidigung dient und das Kriegsvolk, das ausser Landes zu brauchen ist. Des letzteren muss man in so unsicheren Zeiten eine gute Anzahl auf Wartegeld haben, so dass man, wenn es nötig wird, aus einem Mann drei oder vier machen kann. Die Kosten, die durch die Wartegelder entstehen, werden billig durch diejenigen aufgebracht, zu deren Bestem sie aufgewendet werden.

Befehlsleute, auf die man sich verlassen kann, müssen sowohl von der Union als auch von jedem einzelnen Mitgliede sichergestellt und so instruiert werden, dass ihre Mannschaften, besonders die Reiter, im Notfalle ohne Verzug bei der Hand sind.

Geschütz, Munition, Proviant, Wehr und Waffen hinreichend bereit zu halten, ist oft in Erinnerung gebracht worden; es ist aber auch nötig, dass man sich beizeiten um zur Erkelei taugliche Personen umsieht.

Kundschaften, und sehr gute, muss man von allen Orten haben, von denen etwas zu erwarten wäre, sonderlich »B«. (»B« wird nicht, wie sonst nahe läge, Böhmen bedeuten, da an anderer Stelle die Hauptgegner mit den Buchstaben A, B und C bezeichnet sind. Es dürfte Bayern gemeint sein.)

Mit der Sorge für alle die vorstehenden Erfordernisse dürfen nicht Personen betraut werden, die sich nebenher oder gelegentlich damit befassen, sondern solche, die ihre Aufgabe ex professo erfüllen. Diese sollen auch ihre Herren auf alle Mängel aufmerksam machen und sie sollen mit den mitunierten Fürsten, Staaten und Ständen darüber verhandeln, wie es einzurichten ist, dass im Notfalle alles ineinander greift und nicht »der eine doppelt, der andre gar nicht« da ist. Sie sollen auch mit ihres Herrn Geheimen- und Finanz-Räten sich verständigen, damit alle »in gleichem Verstand« sind und nicht zwischen ihnen Zank entstehe.

Es wird auch im Hinblick auf die stets an Umfang und Wichtigkeit wachsenden Geschäfte empfohlen, dass jeder Unionsverwandte zwei oder drei vertraute Räte sich erlese, von denen einer ständig bei der Hand sein muss, so dass nicht immer andere Leute zugezogen werden und die Gefahr entsteht, dass alles offenbar und vieles versäumt wird.

Neben den innerhalb der Union zu treffenden Vorkehrungen sind solche ausserhalb notwendig.

1. Für den Fall, dass man »hier oben zu Land« angefochten werden sollte, was am ehesten zu befürchten ist von »B.«, dann sonderlich bei der jetzt drohenden Exekution gegen Kaufbeuren, »weil solches B ziemlich weit entlegen«, von den beiden Bischöfen »A« und »C«, wäre bei denselben und in ihren Residenzen »Anstellung zu tun«, damit man erfahre, womit sie umgehen, »sie in facto apprehendieren und auf die Finger klopfen könne«.

2. Andere »papstische Nachgesessene« müssen durch vertraute Personen gewonnen und versichert werden, dass man gegen die Friedfertigen nichts anzufangen begehre, die Unruhigen aber »weidlich mit hergenommen werden« sollen.

3. Weil mit der Stadt »A« etwas »obhanden« sein soll, wäre unter den dort wohnenden »reichen, verständigen, habseligen« Bürgern insgeheim Vorkehrung zu treffen, dass sie fleissig achtgeben auf alles Tun und Lassen und über alles heimliche und schleunige Nachricht geben.

4. Auch ist darauf zu sehen, dass man durch die »noch Gesunden« von Donauwörth alle Nachricht von dorther bekomme.

Wegen alles dessen wäre an Pfalz-Neuburg als den Meistinteressierten »ehest und fleissigst« zu schreiben, auch könnte Bran-

denburg-Anspach, dem ohnedies alles mitgeteilt werden muss, daran erinnert werden, auf Würzburg, Bamberg und andere dort herum gute Achtung zu geben, wie das auch von der Oberpfalz aus zu geschehen hätte.

5. Wenn »B« allein sich regen sollte und man es mit ihm und seinem Anhang allein zu tun hätte, so hätte dieser Gegner die nächste Hilfe aus Italien zu erwarten, wo man (vielleicht zu diesem Zweck) viel Volk auf den Beinen hält. Es ist deshalb nötig, dass die Unierten sich bei den Venetianern darüber verlässigen, wessen man sich von ihnen zu versehen hat und ob sie die Pässe wahren wollen. Gleicherweise muss man sich gegen Erzherzog Maximilian vorsehen, was aber zur Zeit wohl noch ohne Gefahr ist.

6. Sodann ist es jetzt an der Zeit »dahin zu gedenken, wie man sich uff ein Notfall der Böhmen, Östreicher, Schlesier und ihrer Bundesgenossen unter Markgraf Johann Georg oder einem andern vertrauten Haupt durch Einfall in B. an einem andern Ort oder auch »S. B. P.« oder anderer teilhaftig machen, wohl versichere, als würd von nöten sein, deswegen den . . . Befehl zukommen zu lassen, hierin, weil sie daselbst sind, etwas endliches abzuhandeln«.

7. König Matthias soll man »in guter Affection halten« und weiter sich auf das Künftige vorbereiten, worin, wie auch in allen andern Sachen, keine Kosten (die ja auch nicht gross sein werden) gescheut werden dürfen, allerorts vertraute Personen zu haben, da es bisher ein Mangel bei den deutschen protestierenden Ständen war (der bei den Unierten noch vorhält), dass sie die geringsten derartigen Unkosten scheuten und daher unwissend blieben alles dessen, was anderwärts geschieht.

8. Das Obige soll auch gelten wegen der Schweizer und Graubündener, nicht allein weil sie die Pässe an vielen Orten sperren können, sondern namentlich deshalb, weil der König von Spanien sie »auseinanderhängt« und zugleich Genf stetig bedroht, um dort dem König von Frankreich zu schaffen zu machen, so dass er sich der evangelischen Stände und der Jülich'schen Lande nicht annehmen kann.

9.—11. Frankreich, England und die vereinigten Staaten der Niederlande betreffend ist notwendig, dass sie, wie schon oft schriftlich in Aussicht gestellt, beschickt und etwas richtiges mit ihnen abgehandelt werde, da die Union eher ihrer bedürfen wird, als umgekehrt. Besonders sind die an den Jülich'schen Landen interessierten Fürsten und ihre Häuser anzuweisen, solche Abordnung vorzunehmen, und das ohne Verzug, »bis man sich diesserseits weiter vergliche«, denn es ist kein Zweifel daran, dass der Pabst und sein Anhang Frankreich von der Jülich'schen Sache abzuziehen sucht. Dem König von England (dies ist in einer Randbemerkung gesagt) sollte von allen Evangelischen insgesamt und zugleich in einem offenen Schreiben wegen seines Sendschreibens

gedankt werden und er ermahnt werden, auf der Weiterverfolgung seiner Absichten zu beharren.

12. Obwohl die Jülich'schen Interessenten »das Werk zwischen Braunschweig und den Seestaaten« sich besonders angelegen sein lassen sollten, weil sie von beiden Seiten Hilfe erwarten könnten, so ist doch dem gemeinen Wesen (d. h. der Union) daran so viel gelegen, dass auch von hier aus nichts unversucht bleiben sollte.

13. Dänemark und andere »gegen Brandenburg sitzende Fürsten müssen von den erwähnten Interessierten bearbeitet werden; vor allen Dingen aber muss Brandenburg durch eilende Legation ermahnt werden, durch Aufbringung von Geld und andere Mittel so zur Sache zu tun, dass Andre Herz und Mut haben, ihnen beizuspringen.

Im ganzen ist darauf zu sehen, dass alle acht im Eingang genannten Parteien (während Schweden, Polen und Moskau ihre Sachen unter sich austragen mögen), weil sie einen gemeinsamen Feind haben und täglich in Gefahr stehen, unbeschadet aller zwischen ihnen bestehenden Unterschiede, fest verbunden sind und keiner gestattet, dass dem andern etwas widerfahre.

Der Verfasser der Denkschrift schliesst mit der Bitte, ihre etwaigen Mängel damit zu entschuldigen, dass er sie, aus Liebe und Eifer für Religion und Vaterland, in aller Eile in wenigen Stunden zusammengeschrieben habe, und mit einer lang ausgeführten Mahnung, sich ihren Inhalt zu Herzen zu nehmen und danach zu handeln.

Die Frage, ob der Papst wirklich so weitgehende Pläne hegte, wie sie im Eingang der Denkschrift dargelegt sind, ist für die gegenwärtige Untersuchung nicht von entscheidender Bedeutung. Zur Rechtfertigung der Warnungen und Vorschläge des Verfassers genügt es, wenn er und seine vermutlichen Hintermänner hinreichenden Grund hatten, daran zu glauben, und das wird kaum zu verneinen sein. Was immer ihnen an gefahrkündenden Nachrichten zugekommen sein mochte, schien glaubhaft. Dass der Papst wünschte und wünschen musste, alle Völker und insbesondere die deutschen Lande wieder in der alleinseligmachenden Kirche vereinigt zu sehen, ist geradezu selbstverständlich und konnte ihm nicht einmal zum Vorwurfe gereichen. Wenn er kein Bedenken trug, hiezu Gewalt in Anspruch zu nehmen, so handelte er dabei aus keiner anderen Einstellung als derjenigen, aus der seine Vorgänger die Kreuzzüge ins Werk gesetzt hatten, und wenn ihm die inneren Überzeugungen der Be-

wohner der in Frage stehenden Länder keine Sorge machten, so mussten die protestantischen Fürsten auch das verständlich finden, da sie auch ihrerseits im Punkte der Toleranz nicht viel freier dachten. Was aber Spanien betrifft, so sprachen alle Umstände — die hier nicht näher erörtert zu werden brauchen — dafür, dass es auf dem vom Papste gewiesenen Wege auch die Befriedigung eigener Begierden suchen möchte, dass es aber diesen Weg mit Vorsicht gehen möchte, um nicht statt des erstrebten Zuwachses an Macht und Ansehen wieder eine Einbusse zu erleiden, wie bei der Niederlage der Armada. Alles was die Denkschrift zur Begründung ihrer Vorschläge anführt, war also recht einleuchtend, und man kann auch nicht sagen, dass diese Vorschläge selbst über das Ziel hinausschossen.

Die Denkschrift war ausdrücklich bestimmt, wohl nach Durchberatung in engerem Kreise, vielleicht in der im April in Heilbronn abgehaltenen Tagung, den Mitgliedern der Union, vielleicht auch den andern protestantischen Ständen, zugefertigt zu werden. Ob und wie weit es dazu noch kam, ist nebensächlich; jedenfalls zeigt das Schriftstück, dass man wenigstens zu dieser Zeit in aufrichtigem Einvernehmen mit den Mitgliedern der Union und den andern protestantischen Ständen bleiben und nicht eine kriegerische Politik hinter ihrem Rücken treiben wollte.

Ob die Denkschrift bei den protestantischen Ständen den gewünschten Eindruck gemacht hätte, muss bezweifelt werden. Aber ehe dies sich ergeben konnte, kam es mit dem Prager Fenstersturz zum offenen Aufruhr in Böhmen. Und nun handelte es sich um etwas ganz anderes, als um blosse Bereitschaft der protestantischen Stände für den Fall eines ihnen oder dem einen oder anderen von ihnen drohenden Angriffs. Nun handelte es sich darum, ob man die Vorgänge in Böhmen als eine lediglich innerpolitische Angelegenheit dieses Landes zu betrachten habe, in die sich einzumischen die deutschen Stände keinen Anlass haben könnten, oder ob es im Grunde um die Religion gehe und ob da nicht die evangelischen Stände in Deutschland ihren bedrohten Glaubensgenossen in Böhmen doch in irgend einer Weise zu Hilfe kommen sollten.

Friedrich und seine Ratgeber waren einig in letzterer Auffassung. Es ist damit aber nicht gesagt, dass sie auch hinsichtlich der zu beschreitenden Wege und der Endziele, zu denen diese führen könnten und sollten, gleicher Meinung waren.

Wenn man die pfälzische Politik der nächsten Monate betrachtet, so erscheint sie widerspruchsvoll und wenn man annimmt, dass alles, was in dieser Zeit von pfälzischer Seite geschah, mit Wissen und Willen Friedrichs vor sich ging, so ist man freilich versucht, ihn der Unehrlichkeit zu beschuldigen oder mindestens anzunehmen, dass er von Tag zu Tag zwischen höchster Aktionslust und vorsichtigster Zurückhaltung schwankte. Aber selbst dann fehlt jeder Anhaltspunkt für ein Urteil wie das oben erwähnte Gindely's.

Man hat ein egoistisches Interesse Friedrichs an den Prager Vorgängen daraus folgern wollen, dass er gleich nach dem Fenstersturz einen Gesandten nach Prag geschickt habe. Tatsächlich war aber die Entsendung Pawels schon erfolgt, ehe die Nachricht vom Fenstersturz in Heidelberg einlief, und anderweitige diplomatische Verhandlungen mit den böhmischen Führern waren schon im Vorjahr gepflogen worden. Das alles erklärt sich zwanglos aus den Gesichtspunkten, die in der Camerarius'schen Denkschrift dargelegt sind und ist in keiner Weise geeignet, zu zeigen, dass Friedrich an den böhmischen Ereignissen in dieser Zeit ein anderes Interesse genommen hätte, als dasjenige, das er als Leiter der Union pflichtmässig nehmen musste. Es musste selbstverständlich sein Bestreben sein, den Böhmen zur Seite zu stehen, soweit es sich um Abwendung der Unterdrückung des protestantischen Glaubens handelte, aber er fühlte sich doch gebunden durch seine Pflichten als Reichsfürst dem Reichsoberhaupte gegenüber und es lag ihm ungeachtet tiefen Misstrauens gegen die Politik der Habsburger ferne, einen Schritt weiter zu gehen als erforderlich.

Anders Anhalt. Für ihn, der die gewaltsame Austragung der religionspolitischen Gegensätze für unvermeidlich hielt, schien die Zeit zum Handeln gekommen, da die Unterdrückung der Böhmen für den Protestantismus den Verlust eines nicht unbeträchtlichen Machtfaktors bedeuten musste.

Dass er von diesem Standpunkte aus versuchen musste, die protestantischen Stände, die aus mancherlei verschiedenen Gründen[1]) geneigt waren, den Kopf in den Sand zu stecken, wachzurütteln, und dass er insbesondere versuchen musste, die Union zu einer aktiven Politik zu bewegen, ist selbstverständlich. Dass er danach handelte, ist insbesondere durch die unter dem Titel »Anhaltische Cantzley« später veröffentlichte Dokumentensammlung belegt[2]), wenn durch sie auch nicht bewiesen ist, dass er einer für die Böhmen erträglichen gütlichen Beilegung des Konflikts im Wege gestanden hätte, wenn eine solche gegen seine Erwartung sich als erreichbar erwiesen hätte.

Wissend, wie wenig Friedrich geneigt war, weiter zu gehen, als seine Ehre und seine Stellung als Haupt der Union erforderten, musste Anhalt seine Politik mit einer gewissen Vorsicht auch Friedrich gegenüber betreiben. Es durfte kein offizielles Dokument aus seiner Hand gehen, das Friedrich nicht gebilligt hatte oder das ihm nicht wenigstens nachträglich zur Billigung vorgelegt werden konnte[3]). Das beengte ihn aber in keiner Weise, denn auch dasjenige, was im Rahmen der eigenen Politik Friedrichs lag, konnte nicht alles dem Papier anvertraut werden und es musste jeweils den pfälzischen Unterhändlern noch mündliche Weisung mit auf den Weg gegeben werden und manches musste selbst ihrem Ermessen anheimgestellt werden.

So kam es dahin, dass zweierlei pfälzische Politik nebeneinander herlief, sowohl in den Verhandlungen mit den Böhmen und den deutschen protestantischen Ständen, als dann auch in denen mit Savoyen und in der Haltung gegenüber den sogenannten Interpositionsvorschlägen. Es braucht hier

---

[1]) Die Gründe der Lauheit der evangel. Stände, insbesondere derjenigen Frankens sind sehr gut dargelegt in der Schrift v. Helmut Weigel, Franken, Kurpfalz und der böhm. Aufstand 1618—1620. Bd. I, 1932.

[2]) Spanheim in s. Biogr. der Kurf. Louise Juliane, hat wohl recht, wenn er sagt, die Gegner hätten die Auswahl der zu veröffentlichenden Dokumente so getroffen, dass sie ein falsches Bild gäben, aber wenn man dies im Auge behält, wird man doch zu richtiger Beurteilung der Vorgänge gelangen.

[3]) So steht beispielsweise am Schlusse eines Memorials v. 4. Juli 1619, es habe noch keine Geltung bis die Billigung von Heidelberg und Anspach eingelaufen sei.

auf diese Vorgänge, soweit sie in die Zeit bis zum Tode des Kaisers Matthias fallen, nicht näher eingegangen zu werden, da sie neuerdings eine vortreffliche Darstellung gefunden haben in einer Schrift von Helmut Weigel »Franken, Kurpfalz und der böhmische Aufstand, 1618—1620, I. Teil, Mai 1618 bis März 1619«, die die verworrenen Fäden der Geschehnisse säuberlich auseinanderlegt. Nur über eine Frage, die in dieser Zeit schon spielte, muss ihrer überragenden Wichtigkeit wegen hier noch etwas gesagt werden.

Wer den Gedanken der Übertragung der Böhmenkrone an Friedrich in Prag zuerst zur Sprache gebracht hat, wird wohl nie ermittelt werden. Dass der Gedanke dem Kopfe Anhalts entsprang und in seinem Auftrage den Leitern der böhmischen Bewegung nahegelegt wurde, ist durchaus wahrscheinlich. Aber auch der bekannte Zusatz A. v. Dohna's zu dem Bericht über seine Mission gibt darüber keine sichere Auskunft. Gänzlich ohne Unterlage ist jedenfalls die Annahme, dass Friedrich von vornherein etwas von dem Vorschlage gewusst habe. Es soll damit nicht gesagt sein, dass er völlig unwissend blieb, bis Dohna im November die erste vertrauliche Anfrage aus Prag mitbrachte. Aber gewiss ist, dass er selbst nach Empfang dieser Anfrage weit entfernt war, in ihr die Erfüllung eines bereits gehegten Wunsches zu erblicken und unbedenklich zugreifen zu wollen. Nach dem Ausgange des Rothenburger Unionstages im Oktober, der ihm die Lauheit der Unionsmitglieder enthüllt hatte, konnte er keine grossen Hoffnungen auf die Unterstützung von seiten der protestantischen Stände Deutschlands setzen, und von seinem Schwiegervater wusste er bereits, wie sehr dieser sich in der Rolle des Vermittlers gefiel und wie schwer es halten mochte, ihn zu aktivem Eingreifen zu bestimmen. Überdies aber — man mochte es glauben oder nicht — war er ein gewissenhafter Mensch, dem es nicht gleichgültig war, ob er nicht mit der Annahme der Böhmenkrone einen Rechtsbruch begehen würde. Und wenn man ihm vorhalten mochte, dass er durch eine Ablehnung die Böhmen entmutigen und die protestantische Sache schädigen würde, oder dass die Besetzung des Thrones durch eine unerwünschte Persönlichkeit die Folge sein könnte, so liess er sich doch

nicht weiter bewegen, als zum Eintritt in informatorische Verhandlungen, immer noch bereit bleibend, zu einer gütlichen Beilegung des Konflikts die Hand zu bieten, wenn solche in einem für die Böhmen erträglichen Sinne möglich wäre.

Das blieb auch weiterhin sein Standpunkt und er handelte demgemäss. So betrieb er die Erneuerung des Defensivbündnisses der Union mit England weiter, die ihm ja in der böhmischen Sache keinen Nutzen bringen konnte[1]), und so blieb er auch bereit, an den in Aussicht genommenen Interpositionsverhandlungen wenigstens durch Bevollmächtigte teilzunehmen, obwohl er überzeugt war, dass die Gegenseite diese nur benutzen wolle, um Zeit zu weiteren Rüstungen zu gewinnen, und deshalb seinen Schwiegervater bat, beim König von Spanien und beim Erzherzog Albrecht Schritte zu tun, um vom Kaiser friedfertige Zusicherungen zu erhalten[2]). Warum er Bedenken trug, sich persönlich zu den Verhandlungen zu begeben, ist nicht recht ersichtlich. Vielleicht fürchtete er, mit Vorschlägen überrumpelt zu werden, deren Tragwerte augenblicklich nicht zu ermessen wäre, aber sein Misstrauen war so tief, dass er vielleicht sogar befürchten mochte, man werde je nach dem Lauf der Dinge versuchen, sich seiner Person zu bemächtigen. Es scheint übrigens, dass er unter Umständen seine Bedenken noch überwunden haben würde[3]).

Der Tod des Kaisers änderte die Lage, und nicht zum Besseren. Jetzt war es auf der Gegenseite Ferdinand v. Steiermark allein, auf den es ankam, und wie dieser sich zu der beabsichtigt gewesenen Interposition stellen würde, war ungewiss. Friedrich schrieb darüber an König Jakob[4]) und erklärte, er werde unter diesen Umständen zunächst davon absehen, Bevollmächtigte nach Eger zu schicken oder sich selbst hinzubegeben, er werde den König aber auf dem Laufenden halten. Die Nachrichten, die er beifügte über die im Namen des Kaisers immer noch vor sich gehenden

[1]) S. Brief v. 11. III. 19 im Anhang.
[2]) S. Brief v. 12. III. 19 im Anhang.
[3]) S. Brief v. 25. III. 19 im Anhang.
[4]) S. Brief v. 25. III. 19 im Anhang.

Werbungen sollten dem Könige indessen zeigen, wie ernst die Lage sei.

Wie stand nun die Sache für Friedrich? Er hatte wohl, nachdem er gefragt worden war, ob er die böhmische Krone annehmen würde, unter dem Druck seiner Ratgeber eine Antwort gegeben, die das möglich erscheinen liess, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt wären. Es war aber in der Zwischenzeit nichts geschehen, was hinsichtlich dieser Voraussetzungen irgendwelche Gewissheit gegeben hätte. Zudem war die Haltung des Königs von England gegenüber der böhmischen Sache keineswegs ermutigend. Sein Bestreben, sie einer gütlichen Erledigung zuzuführen, war mit der Annahme der Krone durch Friedrich unvereinbar. So trat für letzteren die Frage wieder mehr oder weniger in den Hintergrund, und es lag ganz in seinem Wesen, dass er sich darüber keine allzu grossen Sorgen machte, während freilich Anhalt sein Ziel unentwegt weiter verfolgte.

Aber einer andern Frage musste Friedrich jetzt unweigerlich ins Auge sehen, der der Kaiserwahl.

Hier kommen wir nun zu einem Punkte, in dem wohl einer der schwersten Fehler der Politik Friedrichs lag. Was zunächst die Ungeschicklichkeit betrifft, die dem Kurfürsten von Sachsen den Vorwand lieferte zu der Behauptung, Friedrich habe ihn blosstellen wollen, so kann man freilich nicht sagen, dass Kursachsen erst durch sie bestimmt wurde, auf die Seite Ferdinands zu treten, wohl aber ist es fraglich, ob ohne sie Kursachsen nicht bei der Forderung festzuhalten gewesen wäre, dass vor der Wahl die böhmische Frage entschieden werden müsse. Man kann darüber verschieden denken. Ganz zweifellos aber war es ein schwerer Fehler der pfälzischen Politik, dass sie es versäumte, in Prag die förmliche Absetzung Ferdinands durchzusetzen, ehe die böhmischen Abgesandten nach Frankfurt gingen. Wäre das geschehen, so hätten diese mit viel besserem Nachdruck die Teilnahme Ferdinands an der Wahlhandlung bekämpfen können, und wenn er gleichwohl zugelassen worden wäre, so hätten sie und die Pfälzer mit gutem Grunde die Gültigkeit des Wahlergebnisses bestreiten können. Wohl drängten Anhalt und Camerarius schliesslich in Prag auf Beschleuni-

gung der Absetzung und wohl erfolgte diese dann noch vor der Kaiserwahl, aber nicht so rechtzeitig, dass es möglich gewesen wäre, den pfälzischen Bevollmächtigten noch neue Instruktionen zu senden, selbst wenn man das gewollt hätte. So nahm die Sache ihren Lauf, und es wurde nicht einmal erreicht, was König Jakob gemeint hatte, nämlich dass Friedrich, wenn er die Wahl Ferdinands nicht hindern könne, sich wenigstens seine Stimme von ihm so hoch wie möglich bezahlen lassen solle (wohl durch Zugeständnisse in der böhmischen Frage). Die Rolle der Kurpfalz auf dem Frankfurter Wahltage erscheint so hirnlos, dass man nur fragen muss: wo blieb hier der Rat Anhalts, dessen Ziele und Absichten auf diesem Wege doch gewiss nicht gefördert werden konnten[1])?

In unmittelbarem Anschluss an die Absetzung Ferdinands war in Prag die Wahl Friedrichs vor sich gegangen, obwohl dieser eine Verschiebung derselben gewünscht hatte und selbst Anhalt eine solche dringend angeraten hatte. Um über das Verhalten Friedrichs in der so geschaffenen Lage ein Urteil zu gewinnen, müssen wir etwas zurückgreifen und einige der wichtigsten Anhaltspunkte in chronologischer Folge betrachten[2]):

3. August. Friedrich, in Neumarkt weilend, schreibt an die Kurfürstin Elisabeth nach Mitteilungen ohne politische Bedeutung: »Je vous écrirerois volontier force choses, mais je ne oserois de peur que mes lettres soient interceptèes. Je voudrois, que le Roy voulut montrer un peu plus de vigeur, nos ennemis nous donneroient meilleures paroles[3]).«

13. oder 14. August. Friedrich empfängt in Amberg durch A. v. Dohna Nachricht von seiner bevorstehenden Wahl. Er beauftragt Chr. v. Dohna, sich nach England zu

[1]) Von vornherein ausgeschaltet war Anhalt jedenfalls nicht, da in den Protokollen zur Erörterung der Wahlfrage seine Befragung wiederholt vorbehalten ist (Moser VII, S. 81 ff.) und Solms ihm auch noch von Frankfurt aus unterm 23. Juli über den Stand der Dinge daselbst berichtete (Moser, a. a. O. S. 102). Seine Ansicht muss also gehört und beiseite gesetzt worden sein oder er muss die Beschlüsse gebilligt haben.

[2]) Die im Text gegebenen Daten sind alten Stils.

[3]) Von Aretin, Sammlung noch ungedruckter Briefe des Kurf. Friedrich V. v. d. Pfalz, in Bd. VII der »Beyträge z. Geschichte u. Literatur«, München 1806.

begeben, um die Meinung des Königs einzuholen, unterwegs aber Elisabeth zu informieren[1]).

19. August. Friedrich schreibt von Amberg an Elisabeth, dass er soeben die Nachricht von seiner Wahl zum König von Böhmen erhalten habe und fügt bei: »Croyés que je suis bien en peine à quoi me résoudre, car sans doute j'auray bientot de leurs ambassadeurs icy[2]).«

22. August. Elisabeth, offenbar noch nicht im Besitz der Nachricht vom 19. schreibt zur Förderung der Mission Dohna's an ihren Vater und an Buckingham, schreibt auch an Erzbischof Abbot um seinen Rat. Dohna nimmt diese Briefe mit. (Die Briefe an den König und an Abbot scheinen nicht mehr zu existieren; in dem Briefe an Buckingham heisst es: »This worthy bearer will inform you of a business that concerns his master verie much, the Bohemians being desirous to chuse him for their king, which he will not resolve of till he knowe His Majesties opinion of it. I earnestlie entreat you to use your best meanes in perswading H. M. to shew himself now, in his helping of the Prince, as a true loving father to us both[3]).«)

? September. Friedrich erhält in Rothenburg die wohl schon mit der Botschaft vom 13. oder 14. August erbetene Äusserung Elisabeths über ihre eigene Meinung: »Weil Gott alles dirigiert und sonder Zweifel dieses also geschickt hätte, so stellte sie ihm anheim, ob er die Cron zu acceptieren ratsam fände, auf welchen Fall dann sie bereit wäre, dem göttlichen Beruf zu folgen und dabei zu leiden, was Gott verordnen würde[4]).«

---

[1]) Moser a. a. O. S. 42: fünf bis sechs Tage vor der Nachricht über die Wahl selbst.

[2]) Brief in der Aretin'schen Sammlung.

[3]) Der Brief an Buckingham befindet sich in der Tanner'schen Sammlung, Bodleian Library, in Oxford und ist bei Gardiner, Letters and Documents, abgedruckt. Den Brief an Abbot habe ich im Erzbisch. Archiv vergeblich gesucht. Das Archiv wurde im Bürgerkrieg zerstreut und besteht für die vorherige Zeit nur noch aus wiedergesammelten Resten. Vielleicht betrachtete aber auch Abbot die Bitte Elisabeths und seine Antwort als seine Privatangelegenheit, so dass der Brief gar nicht in das Archiv gelangte.

[4]) Moser a. a. O. S. 48. Der Brief Elisabeths selbst scheint nicht mehr zu existieren, wenigstens waren meine Nachforschungen erfolglos.

? September. Elisabeth erhält den erbetenen Rat des Erzbischofs Abbot, der dahin geht, dass Friedrich die Krone unter allen Umständen annehmen solle, aber dass er den König nicht zuvor davon verständigen solle, denn dieser würde, wenn alles geschehen wäre, ihm jedenfalls doch seine Hilfe gewähren, wenn nicht zur Behauptung Böhmens, so doch jedenfalls zur Bewahrung seiner Erblande[1]).

? September. Die Räte Friedrichs, die schon von Frankfurt aus ein Gutachten erstattet hatten, werden von ihm nochmals vernommen, wobei nur der Rat v. Schönberg sich unbedingt für die Annahme der Krone ausspricht[2]).

22. September (ungefähr). Friedrich beschliesst, vorbehaltlich der Einigung über die Bedingungen, die Krone anzunehmen[3]).

Der mit dem unbefriedigenden Endergebnis seiner Mission aus England zurückkehrende Christof v. Dohna erreichte Friedrich erst in Waldsassen, wo er mit den böhmischen Deputierten nur noch über die näheren Bedingungen für die Annahme der Krone verhandelte.

Wir sehen, Anfang August hielt es Friedrich noch für erwünscht, dass die Gegner durch ein energisches Auftreten König Jakobs genötigt würden, »meilleures paroles« zu geben, dass also eine friedliche Beilegung des Konflikts ermöglicht würde, was unvereinbar ist mit der Annahme, dass er den »brennenden Wunsch« gehegt habe, die Böhmenkrone zu tragen. Und dass er selbst seiner Gattin etwas anderes geschrieben haben sollte, als was er wirklich im Sinne trug, ist bei dem bekannten Verhältnis zwischen den Ehegatten doch nicht anzunehmen. Als er Christoph v. Dohna nach England sandte, war er, wohl unter dem Einflusse Anhalts, so weit gekommen, dass er die Krone anzunehmen bereit war, aber nur mit der Zustimmung König Jakobs. Wie kam es nun, dass er zusagte, ohne die Entscheidung des Königs abzuwarten?

---

1) Goodman (Bischof v. Gloucester), »The Court of James I«. Nach d. Originalmanuskript gedruckt 1839. Bd. I, S. 238.

2) Moser, a. a. O. S. 48, berichtigt Bd. VIII, S. 178.

3) Friedrich an d. Herzog v. Buckingham, 22. September. Tanner Coll. s. Anhang. Die Angabe bei Green a. a. O. S. 128, dass Friedrich selbst schon bei der Absendung Dohna's an Buckingham geschrieben habe, ist irrig.

Bekannt ist, dass Anhalt sich unentwegt für die Annahme einsetzte, wenn er auch angesichts der lauen Haltung fast aller andern Ratgeber und selbst seines Vertrauensmannes Camerarius ein gewisses Unbehagen darüber empfand, die Verantwortung allein tragen zu sollen[1]). Auch der Herzog v. Bouillon und Moritz v. Nassau scheinen Friedrich stark zugesetzt zu haben. Moritz schrieb ihm, er halte eine Narrenmütze bereit für jeden, der ihm abraten würde. Dagegen war aber das Gutachten der pfälzischen Räte alles eher als ermutigend. Dass das einzige vorbehaltloss für Annahme der Krone sich aussprechende Votum, das Schönberg'sche, bei Friedrich ausschlaggebend ins Gewicht fiel, muss bezweifelt werden. Ritter meint zwar, hinter diesem Votum habe in Wahrheit die Kurfürstin Elisabeth gestanden. Abeı diese Annahme beruht auf einem Irrtum Moser's[2]). Der von Moser genannte Meinhard v. Schönberg, der ja allerdings Elisabeths besonderes Vertrauen besass, war schon 1616 gestorben und der hier in Frage stehende war einer von seinen zwei Brüdern, die allerdings auch pfälzische Räte waren, von denen aber nicht bekannt ist, dass einer von ihnen der Kurfürstin besonders nahe gestanden hätte. Es bleibt also, was die Kurfürstin betrifft, nur zu untersuchen, ob Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie ihren Gatten unmittelbar zugunsten der Annahme der Krone beeinflusst, ja ihn dazu betrieben hätte, wie doch behauptet wurde. Die von Häusser als Gegenbeweis angeführte Äusserung der Pfalzgräfin Elisabeth Charlotte kann ja, wie Ritter richtig bemerkt, nicht ohne weiteres als solcher gelten, da Liselotte keine eigne Kenntnis von Vorgängen haben konnte, die so lange vor ihrer Geburt lagen, und selbst lange vor der Geburt ihrer Tante Sophie, von der sie ihr Wissen haben mochte. Aber es ist doch sehr naheliegend, dass die Äusserung ursprünglich von der Kurfürstin Louise Juliane herrührte, in welchem Falle ihr doch ein gewisses Gewicht beigelegt werden müsste. Louise Juliane blieb ja auch bis an ihr Lebensende ihrer Schwiegertochter herzlich zugetan, was wohl nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie diese als Ursache

[1]) Nachschrift des Briefes der Elisabeth an Buckingham v. 22. August.

[2]) S. vorseits Anm. 2.

des Unglücks ihres Sohnes betrachtet hätte. Betrachten wir nun die Meinungsäusserung Elisabeths, die sie ihrem Gatten nach Rothenberg schickte, so können wir eine besondere Ermutigung in ihr doch gewiss nicht erblicken. Weniger konnte ja eine Frau kaum sagen, die doch immerhin in dieser Zeit noch zu ihrem Gatten als einem Manne von Klugheit und Energie glaubte emporblicken zu können. Denn unverkennbar ist doch in der Äusserung ein Unterton von Bangigkeit. Freilich könnte es nach der Danksagung, die Elisabeth in Waldsassen durch Ruppa ausgesprochen wurde, wohl scheinen, dass sie in der Folge doch ernstlicher für die Annahme der Krone eingetreten wäre. Da muss nun der zwei Redensarten gedacht werden, die sie angeblich gebraucht haben soll: »Sie wolle lieber mit einem Könige Sauerkraut essen, als mit einem Pfalzgrafen an reicher Tafel sitzen« und »Wenn Friedrich den Mut gehabt habe, die Tochter eines Königs zu heiraten, so müsse er auch den Mut haben, nach einer Krone zu greifen.« Die meisten Schriftsteller haben auf diese Überlieferungen grosses Gewicht gelegt, so auch, wie im Eingang bereits erwähnt, die beiden Biographinnen der Elisabeth, Benger und Green, welch' letztere sich nicht enthalten konnte, noch eigene Zutaten zu machen. Nicht so schlimm haben es Ritter, Gindely und andere neuere Schriftsteller gemacht, die aber immer noch den Überlieferungen ein gewisses Gewicht beilegen. Nun ist die Sauerkrautlegende schon von Söltl als eine Erfindung der Feinde des pfälzischen Hauses gekennzeichnet worden und es bleibt nur noch zu zeigen, dass auch die andere Überlieferung haltlos ist. Als älteste bekannte Quelle für sie galt bis jetzt das Werk von Galeazzo Gualdo Priorato »Historia di Ferdinando Terzo«, das 1672 erschien. Älter aber, wenn auch erst später veröffentlicht, ist die Erwähnung des Ausspruches in einem Briefe von Howell[1]), und gerade diese älteste Quelle schreibt ihn nicht Elisabeth zu, sondern einem der Räte des Kurfürsten. Das kann dann — wenn der Ausspruch überhaupt in Wirklichkeit getan wurde — wohl nur auf Anhalt deuten, denn irgend ein anderer von Friedrichs Beratern würde wohl nicht gewagt haben, in diesem Tone

[1]) Letters, S. 83, auch Goodman, a. a. O. S. 239.

mit ihm zu sprechen. Jedenfalls kann heute als feststehend betrachtet werden, dass der Ausspruch nicht von Elisabeth herrührt. Für die Beschuldigung, dass sie aus Hochmut und Leichtfertigkeit Friedrich in das böhmische Abenteuer hineingetrieben habe, fehlt somit jede Unterlage. Dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Rat des Erzbischofs von Canterbury nicht nur sie, sondern ganz unmittelbar auch Friedrich beeinflusste. Leider hat sich der Brief Abbots, den sie noch besass, als sie im Haag wohnte, unter den Resten ihres schriftlichen Nachlasses nicht mehr vorgefunden[1]). Von welchem Geiste er aber erfüllt war, lässt sich ermessen aus einem fast gleichzeitigen Briefe Abbots an den Sekretär des Königs, Naunton[2]), in dem er schreibt, er sei in seinem Gewissen beruhigt darüber, dass die Sache Friedrichs gerecht sei, und dass England sich seiner Kriegführung anschliessen sollte, »that it may appear to the world, that we are awake when God in this sort calls us«. Er fügt bei, er glaube, dass dann auch die andern protestantischen Mächte sich in Bewegung setzen würden, und meint hinsichtlich der Mittel für die Kriegführung: »Deus providebit.« Das ist der Geist, in dem Abbot Rat erteilte und seinen Einfluss spüren wir in der Antwort Elisabeths auf die Danksagung Ruppa's: Was sie getan habe, habe sie nur zu Ehren Gottes und seiner wahren Religion getan.«

Alles zusammenfassend dürfen wir sagen: Nach demjenigen, was unsere Quellen uns bieten, waren auf der protestantischen Seite die wahren Spieler Anhalt und Abbot — im Hintergrunde noch Moritz v. Nassau und der Herzog v. Bouillon —; Friedrich und Elisabeth aber waren nur Schachfiguren in ihren Händen.

Es ist für den Zurückblickenden leicht, im Lichte der späteren Ereignisse die Politik Anhalts und seiner Mitspieler als leichtfertig und vermessen zu verurteilen und die Weisheit der Kurfürstin Louise Juliane zu preisen, die in

[1]) Von dem offenbar ursprünglich sehr umfangreichen handschriftlichen Nachlass der Elisabeth ist der grösste Teil schon im 18. Jahrh. durch Vernachlässigung zugrunde gegangen und es besteht nur noch ein spärlicher Rest, den ich kürzlich inventarisiert habe.

[2]) Abbot an Naunton, 12. Sept. 1619, Tanner Coll. Bodleian, Oxford.

Vorahnung böser Tage erkrankte und in laute Klage ausbrach, als »Pfalz in Böhmen ging«. Aber ist das auch richtig und gerecht? Es ist nicht einmal gewiss, ob die Kurfürstin die Aussichten der böhmischen Unternehmung wirklich so pessimistisch beurteilte. Ihr Ausspruch zeigt mehr den Schmerz darüber, dass die Pfalz, die ihr an der Seite ihres Gatten zur Heimat geworden und ans Herz gewachsen war, nun hinter Böhmen in zweite Linie treten sollte. Eines fühlte sie ja vielleicht deutlicher als andere: dass ihr Sohn nicht der Held und Staatsmann war, den die Lage erforderte. Aber das wissen wir nicht, und wenn es so war, wird sie gerade das nicht haben aussprechen wollen. Was Anhalt betrifft, so war er ein erfahrener Diplomat und wenn auch kein grosser, so doch ein mehrfach erprobter militärischer Führer. Wenn er ungeachtet der von den pfälzischen Räten in ihrem Gutachten niedergelegten Bedenken den Mut nicht verlor, so dürfen wir das nicht ohne weiteres als Leichtsinn betrachten. Er durfte, soweit die Lage für ihn überblickbar war, auf einen ganz andern Gang der Dinge rechnen, als den, der schliesslich eintrat. Er wird sich über die Fähigkeiten Friedrichs keine allzu grossen Illusionen gemacht haben, er kannte auch die Lauheit der protestantischen Stände, aber in alledem lag noch kein Grund zum Verzagen. Überblicken wir, was in der Folge alles an militärischen und finanziellen Leistungen für die pfälzische Sache in die Wagschale geworfen wurde, so müssen wir sagen, wenn das alles oder nur zum grösseren Teil zu gleichzeitigem Zusammenwirken zu bringen gewesen wäre, so hätte es um die habsburgische Sache schlimm gestanden. Dass ein solches Zusammenwirken aller Kräfte nie zustande kam, lag an Umständen und manchmal kleinen Zufälligkeiten, die der Weiseste nicht voraussehen konnte. Dass Moritz v. Nassau, der Herzog v. Bouillon und Erzbischof Abbot aus der Entfernung nicht schärfer zu urteilen wussten, als Anhalt, ist nicht verwunderlich.

Gleichviel aber, wie man den Entschluss zur Annahme der Böhmenkrone an sich beurteilen mag, darüber kann kein Zweifel sein, dass ihm nicht das zielbewusste, energische und opferfreudige Handeln folgte, das sich aus ihm hätte

ergeben müssen. Camerarius hatte jedenfalls recht, wenn er schrieb: »Pfalz macht sich's leicht.«

Es braucht hier über die kurze Herrschaft in Prag nicht viel gesagt zu werden, denn im wesentlichen stimmen alle Urteile über sie überein. Also nur ein paar kurze Bemerkungen!

Ein Brief, den Friedrich dem König von England bald nach seiner Ankunft in Prag schrieb, und den der von Jakob abberufene seitherige Sekretär Elisabeths, Morton, mitnahm, ignoriert völlig die Unfreundlichkeit, mit der Dohna durch den König abgefertigt worden war. Es scheint fast, dass Friedrich die Zurückhaltung seines Schwiegervaters nicht ernst nahm. Vielleicht trug Dohna, der ja unter dem Einflusse Anhalts stund, daran einige Schuld. Der Brief des Königs an Friedrich (vom 19. September), den Dohna wohl mitbrachte, war keineswegs schroff gehalten und liess sich leicht in zu günstigem Sinne erläutern. Übrigens hatte auch der Earl of Pembroke, dem es schien, dass Dohna einen zu ungünstigen Eindruck mitgenommen habe, sich bemüht, diesen durch Vermittlung Carletons etwas zu verwischen[1]). So ist es erklärlich, dass Friedrich sich noch Illusionen machte. Aber dass er noch nicht fest im Sattel sitze, musste er wissen, und er zeigte weder den Ernst, noch die Energie, noch andererseits die Vorsicht, die seiner Lage entsprochen hätten. Dass er glaubte, dem Staate am besten zu dienen, wenn er mit fremden Diplomaten tafelte, während er wichtige Dinge, nach denen er selbst hätte sehen müssen, Anderen überliess, und dass er den engstirnigen Eiferer Scultetus die religiösen Gefühle der Böhmen kränken liess, war ja übel genug. Aber das Schlimmste war, dass die Truppen ihren Sold nicht erhielten. Die Beschuldigung, Friedrich habe aus Geiz mit dem Solde zurückgehalten, ist ja Unsinn[2]), die Behauptung, Anhalt habe zum Nachteil des Heeres für die eigene Tasche gesorgt, zum mindesten nicht erwiesen. Die Hauptschuld lag wohl an den Böhmen selbst, die die

---

[1]) Pembroke an Carleton 24. Sept. 1619. Green, a. a. O. S. 421.

[2]) Welldon, Sir Anthony, »The Court and Character of James I«, London 1651. Viel glaubhafter ist die Angabe in Mosers Bericht (a. a. O. S. 65). Friedrich habe aus eigenen Mitteln fast mehr geleistet als man für möglich gehalten.

nötigen Geldopfer nicht bringen wollten. Ihnen gegenüber hätte Friedrich wohl eine gute Waffe gehabt, in der Drohung, die Krone niederzulegen, wenn die Mittel zur Landesverteidigung nicht aufgebracht würden. Vielleicht hätte das gewirkt, und wenn es nicht gewirkt hätte, so hätte er seine Drohung wahr machen und damit vielleicht noch seine Erblande retten können. Aber sein Optimismus liess ihn anscheinend zu solchen Gedanken gar nicht kommen. Freilich kann er nicht ganz ohne schlimme Vorahnungen gewesen sein, wie sich daraus ergibt, dass er daran dachte, seine Gattin fortzuschicken. Aber dass er, wie behauptet wurde, schon vor der unmittelbaren Bedrohung Prags so entmutigt gewesen wäre, dass er an Elisabeth schrieb, er wünsche sich nichts mehr als ein Leichentuch, ist ein Irrtum. Elisabeth hatte ihm von der mit grossem Prunk erfolgten Aufbahrung einer in Prag verstorbenen Dame geschrieben, und darauf antwortete er, er habe für Derartiges kein Verständnis; er selbst würde mit einem einfachen Leichentuch zufrieden sein. Das hatte also auf die politische und militärische Lage gar keinen Bezug.

Was nun die Flucht aus Prag betrifft, so würde Friedrich ohne Zweifel in besserem Lichte erscheinen, wenn er bis zum letzten Blutstropfen ausgeharrt hätte. Dass er aber durch Aufopferung seiner Person seiner Sache noch einen Dienst hätte leisten können, muss bezweifelt werden. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, wenn er versucht hätte, sich zu Mansfeld durchzuschlagen, um in Anlehnung an dessen Kräfte eine neue starke Truppenmacht zu sammeln, den Krieg in Feindesland zu tragen und ihn dort nach Mansfeld'scher Methode zu führen, um dadurch den Abzug des Feindes aus Böhmen zu erzwingen. Aber er war nicht der Mann dazu.

Böhmen also war verloren und es fragte sich nun nur noch, ob die pfälzischen Erblande zu retten wären.

Es ist Friedrich der Vorwurf gemacht worden, dass er in der Folgezeit immer beansprucht habe, dass andere für ihn handeln, dass er nie ernstlich versucht habe, selbst einzugreifen, und dass er für dasjenige, was andere für ihn taten und litten, nicht einmal dankbar gewesen sei. Mit letzterem

beginnend, können wir sagen, dass dieser Vorwurf jedenfalls in solcher Allgemeinheit nicht begründet ist. So zeigt ein Brief vom 15. September 1622 an König Jakob deutlich seine Dankbarkeit für die treuen Frankenthaler, von denen er sagt, dass es nichts auf der Welt gäbe, das er nicht für sie tun würde, wenn es in seiner Macht stünde[1]). Und in den Briefen an seine Gattin zeigt sich nicht minder deutlich, wie er die Treue zu würdigen wusste, die ihm Herbert, der Verteidiger des Heidelberger Schlosses bewiesen hatte und den Mut, mit dem Christian v. Braunschweig sich seiner Sache annahm. Richtig ist ja, dass er die Wohltaten der Generalstaaten mit mehr Unbehagen als Dank entgegennahm, aber man muss bedenken, dass er es manchmal zu fühlen bekam, wie man ihn als lästigen Gast betrachtete, und dass er doch immerhin auch eine gewisse subjektive Berechtigung hatte, zu denken, die Holländer dürften schon etwas für ihn tun, da ja die Sache, für die er sich geopfert habe, auch die ihre sei[2]).

Das subjektive Gefühl (gleichviel wie weit man es als objektiv berechtigt anerkennen mag), sich für eine gemeinsame grosse Sache geopfert zu haben, während Andere ihr Pulver trocken hielten, erklärt auch hinreichend, dass er jetzt politische und nötigenfalls militärische Taten von seiten der Andern erwartete. Die aber warteten alle auf das Vorgehen Englands, das doch am allerwenigsten aus einer Einmischung in die deutschen Verhältnisse irgendeinen Vorteil für sich selbst herausholen konnte, und dessen König es scheute, sein Land lediglich seiner Tochter wegen in einen Krieg zu stürzen, zugleich aber sich allzusehr in der Rolle des klugen Mittlers gefiel, zu der ihm jede Fähigkeit abging.

Aussichtslos war Friedrichs Sache noch nicht, so lange Mansfeld sich in der Unterpfalz halten konnte und die kleine englische Hilfstruppe zusammen mit den pfälzischen Heeresresten die festen Plätze hielt. Und als nun der Mark-

---

[1]) Friedrich an König Jakob, 15. Sept. 1622. S. Anhang.

[2]) Goodman, a. a. O. S. 236/7 meint, dass einzig die Generalstaaten im Hinblick auf das Ablaufen des Waffenstillstandes mit Spanien Friedrich in das böhmische Abenteuer hineingehetzt hätten, um so auch seinen Schwiegervater mit in den Konflikt hineinzuziehen. Das geht natürlich zu weit.

graf von Baden-Durlach und Christian v. Braunschweig zu den Waffen griffen, war Grund zu neuer Hoffnung vorhanden. Die gefahrvolle Reise, die Friedrich unternahm, um in die Pfalz zu gelangen, sollte ihn gegen den Vorwurf schützen, dass er nicht bereit gewesen wäre, auch das Seine in seiner Sache zu tun. Aber es fehlte ihm die Autorität und auch die Befähigung, die militärische Führung selbst in die Hand zu nehmen und die Zersplitterung der Kräfte zu verhindern, die die Niederlagen des Markgrafen und Christians herbeiführte. Dass diese Niederlagen nicht so verlustreich waren, wie früher angenommen wurde, und dass auch nach ihnen der pfälzischen Sache noch eine sehr ansehnliche Truppenmacht zur Verfügung stand, haben neuerliche sehr eingehende Untersuchungen von H. Wertheim gezeigt[1]). Allein auch jetzt fehlte die starke Hand, die nötig gewesen wäre, entsprechende Erfolge zu erzielen. Wertheim ist sogar der Ansicht, dass Friedrich einen geradezu nachteiligen Einfluss auf die Kriegführung ausgeübt habe, indem er, um die Pfalz nicht zu entblössen, sich dem Plane widersetzt habe, über Würzburg einen Vorstoss nach Bayern zu machen und so indirekt Tilly zum Abzuge aus der Pfalz zu nötigen. Aus der Korrespondenz zwischen Friedrich und seinem Schwiegervater ersehen wir aber, dass die Schuld dem letzteren beizumessen ist[2]), der schon durch den Einfall in Hessen schwer erbost war und drohte, im Falle weiterer Offensivhandlungen sogar die kleine Hilfstruppe unter Vere zurückzuziehen. Das hätte also bedeutet, die festen Städte in der Pfalz dem Feinde auszuliefern, und wir können es verstehen, dass Friedrich sich nicht um solchen Preis die Freiheit zur Offensive erkaufen wollte. Der Druck König Jakobs war es auch, der Friedrich zur Freigabe des gefangenen Landgrafen nötigte, und er war es bekanntlich auch, der nachher die Entlassung Mansfelds und des Markgrafen von Baden erzwang.

---

[1]) Wertheim, Dr. Hans, »Der tolle Halberstädter, Herzog Christian v. Braunschweig«, Berlin, 1929.

[2]) Bayr. Staatsbibl. München, Cam. 66 No. 46, Auszüge aus dieser Correspondenz.

In keinem dieser Fälle war es so, dass Friedrich sich Illusionen machte über die Erfolge der von König Jakob geführten Verhandlungen. Er befand sich insbesondere völlig im klaren darüber, dass seine Feinde nur zum Schein verhandelten, um inzwischen ihre Zwecke mit Gewalt zu erreichen. Aber er wagte es nicht, den König vor den Kopf zu stossen, immer noch hoffend, dass dieser eines Tages den Trug erkennen würde, und dass es dann den der Pfalz wohlgesinnten Staatsmännern gelingen würde, ihn zu energischerem Handeln zu bestimmen.

Es ist jammervoll, in den Briefen Friedrichs zu sehen, wie dieser wider bessere Erkenntnis Schritt für Schritt den Befehlen Jakobs nachgebend alle seine Vorteile fahren lassen, seine Lage fortwährend verschlechtern musste.

Nachdem alles verloren war, Heidelberg und Mannheim gefallen und Frankenthal den Spaniern ausgeliefert, unterliess es Friedrich nicht, seinem Schwiegervater unter die Nase zu reiben, wohin seine Vertrauensseligkeit geführt hatte, aber von allen eigenen Machtmitteln entblösst hatte der Unglückliche jetzt wirklich keine andere Wahl mehr, als den König weiterverhandeln zu lassen, nur mit dem Vorbehalt, dass er kein Verhandlungsergebnis anerkennen würde, das gegen seine Ehre ginge. Zu dem, was er seiner Ehre schuldig war, rechnete er nicht etwa nur seine Restitution, sondern auch das, was er seiner religiösen Überzeugung, seinen Anhängern und seinen Untertanen schuldig war[1]). Schon Häusser hat ihn mit Bezug auf einen Brief vom 30. Oktober 1623 gegen den Vorwurf in Schutz genommen, dass seine Haltung von einem unberechtigten Hochmut diktiert gewesen sei. Gindely hat trotzdem den Vorwurf wiederholt. Wir finden die gleiche Haltung in allen andern Briefen, und wenn wir diese lesen, können wir ihr unsere Billigung nicht versagen. Dass er sich vor seinem Feinde Ferdinand demütigen sollte, wenn er dadurch die Wiedererlangung seiner Erblande erreichen konnte, ging nach Lage der Verhältnisse wohl an. Aber es ging nicht an ohne diese Gewissheit, ja in der sicheren Voraussicht, von

[1]) Dies zeigen besonders deutlich die Briefe Friedrichs v. 15. August und 20. Dezember. Siehe Anhang.

Ferdinand schliesslich doch betrogen zu werden und zu allem Schaden noch den Spott der Welt zu ernten. Und es ging wohl an, sich schliesslich auch mit der Einsetzung seines ältesten Sohnes in seine Erblande zu begnügen und für sich selbst nur die vormundschaftliche Regentschaft zu beanspruchen, aber es ging für den einstigen Führer der protestantischen Union nicht an, diesen Sohn der katholischen Erziehung am Wiener Hofe zu überantworten. Wie weit er trotzdem ging, um nicht das Odium zu tragen, die Verhandlungsfreiheit König Jakobs beengt zu haben, zeigen eben diese Briefe. Wir sehen aus ihnen auch, dass seine Bedenken, die verlangte Abbitte vor dem Kaiser in Person zu leisten, nicht etwa aus Hochmut entsprangen, sondern aus der wohl begreiflichen Befürchtung, damit in eine Falle zu gehen, wie einst der Landgraf von Hessen bei Karl V.

Die Sinnesänderung König Jakobs, die infolge des kläglichen Ausganges der Spanienreise des Prinzen von Wales und Buckinghams eintrat, gab Friedrich neue Hoffnung. Jetzt schien endlich die Wendung gekommen, auf die er so lange gewartet hatte. Freilich folgte die Enttäuschung, Jakob aufs neue von Spanien umgarnt zu sehen, so dass er Mansfeld, der unter seiner Autorität mit den in England geworbenen Truppen die Pfalz zurückerobern sollte, in seiner Aktionsfreiheit beschränkte. Immerhin, der Kampf um die Restitution war eingeleitet, und als dann König Jakob starb und sein Nachfolger mehr Bereitwilligkeit zu einer aktiven Politik zeigte, als damit auch der König von Dänemark ermutigt wurde, zu den Waffen zu greifen, da durfte man besseres erwarten, als was schliesslich daraus wurde. Und hier begegnet uns nun die Frage, warum Friedrich sich an dem Vorgehen Mansfelds nicht persönlich beteiligte. Man könnte ja auch hier wieder einen Beweis dafür sehen wollen, dass er das Zuschauen eigener Aktivität vorgezogen habe, sei es aus Bequemlichkeit oder gar aus Feigheit. Aber einer solchen Annahme widerspricht die Tatsache, dass er später, als Gustav Adolf von Schweden in Deutschland auftrat, diesem ständig mit der Bitte in den Ohren lag, eine eigene Heeresabteilung bilden und führen zu dürfen. Es musste also ein anderer Grund vorliegen

und das war sicherlich der, dass er bei aller Wertschätzung der Dienste Mansfelds sich mit diesem nicht zu vertragen vermochte, nicht nur weil dieser ihn selbst manchmal schroff behandelt hatte, sondern auch weil ihn die gegen Freund und Feind so rücksichtslose Kriegführung Mansfelds abstiess. Dass letzteres der Fall war, sehen wir aus einem Briefe, den er im Juli 1622 an Weston richtete und in dem er sich über die Ungehörigkeiten beklagte, die gegen seinen Willen durch die Truppen begangen würden und für die er dann doch als verantwortlich betrachtet werden würde[1]).

Es kann davon abgesehen werden, hier auf die letzten Lebensjahre Friedrichs noch näher einzugehen, denn was da gesagt werden könnte, würde hinsichtlich seiner Persönlichkeit und Haltung zu keiner andern Beurteilung führen als solche aus den vorstehenden Betrachtungen sich ergibt.

Der Todestag Friedrichs jährt sich in diesem Jahre zum dreihundertsten Male, und da erscheint es an der Zeit, zu einem gerechten Urteil über ihn und auch über seine Gattin zu gelangen. Wenn die vorstehenden Darlegungen dazu einen bescheidenen Beitrag geliefert haben, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

Anhang

Briefe des Kurfürsten Friedrich V. in der Tanner'schen Sammlung, Bodleian Library, Oxford

1. Heidelberg, 11. März 1619. An König Jakob. Dankt für die gute Aufnahme Dohna's in England und die Förderung seines Auftrages an die Generalstaaten durch Carleton. Dankt insbesondere für die Bereitwilligkeit des Königs zur Verlängerung des Bündnisvertrages und will für zeitige Ratification durch die Fürsten der Union sorgen. Berichtet, dass die Tagung für die Interpositionsverhandlungen in Eger auf den 4. April angesetzt sei und schreibt: »Et de mon coste ie n'obmettray rien de tout de

---

[1]) Bayr. Staatsbibl. München, Cam. 66 No. 46. Wertheim hat in seiner Schrift über Chr. v. Braunschweig versucht, Mansfeld von den Vorwürfen zu reinigen, mit denen ihn die Geschichtsschreibung überhäuft hat, und ihn nicht nur als einen treuen, sondern auch als einen humanen Mann zu erweisen. Man mag ihm gerne glauben, dass Mansfeld besser war als sein Ruf, aber wir sehen hier doch, dass er zum mindesten Ungehörigkeiten in solchem Umfange duldete, dass Friedrich sich scheuen musste, die Verantwortung für sie zu tragen.

quy dependra de moy utile a procurer la tranquillité commune, me conformant aux bons advis que V. M. m'a departis.« Schildert aber die Rüstungen und Werbungen, die im Namen des Kaisers vor sich gehen und fürchtet, man werde die Verhandlungen in die Länge ziehen, bis diese vollendet, die Böhmen aber ermattet seien, um dann abzubrechen und mit Gewalt vorzugehen, die Böhmen ganz zugrunderichtend oder mindestens zur Annahme von Bedingungen nötigend, die gegen ihre Religion und Freiheit seien, zum Schaden auch der andern evangelischen Stände. Bittet deshalb, der König wolle den König von Spanien und den Erzherzog Albrecht angehen, sich ins Mittel zu legen. Spricht auch davon, dass der König v. Frankreich seine guten Dienste angeboten habe und bittet den König, zu erwägen, ob er nicht einen Gesandten zu den Interpositionsverhandlungen entsenden wolle, der sich unterwegs in Heidelberg Information holen könne. Bedauert, dass die Differenzen zwischen Dänemark und Schweden fortdauern und bittet den König, im allgemeinen evangelischen Interesse auch dort seinen Einfluss geltend zu machen.

2. Heidelberg, 12. März 1619. An König Jakob. Hat nach Abgang des obigen Briefes den des Königs vom 21. Febr. empfangen, der ihm die bevorstehende Entsendung Doncasters nach Deutschland anzeigt, wofür er lebhaften Dank sagt, hinzufügend: »Je ne faudray en attendant sa venue d'employer tout mon possible pour aider à preparer la voie d'un amiable accomodement et pacification des dts. affaires, n'ayant rien en plus grande recommandation que le retablissement du repos, la tranquillité publique.« Fügt aber bei, dass stündlich neue Nachrichten über die Rüstungen der Gegenseite einlaufen und wiederholt die im vorigen Brief an den König gerichteten Bitten.

3. Heidelberg, 25. März. An König Jakob. Zeigt ihm den Tod des Kaisers an und meint, es sei nun ungewiss, ob die Interpositionsverhandlungen in Eger vor sich gehen würden. »C'est pourquoi je deffere d'y envoyer et plus encores de m'y transporter jusques à ce que j'aye entendu les intentions tant du dt. Roy Ferdinand et des conseillers de feu sa dt. Majesté que des estats de Boheme et des autres entremetteurs.« Will den König darüber auf dem Laufenden halten. Setzt die Pflichten auseinander, die ihm durch das Reichsvikariat erwachsen und bittet den König, ihn dabei zu beraten. Berührt nochmals die im Namen des Kaisers immer noch fortgehenden Rüstungen und berichtet, die Böhmen hätten aufs neue beschlossen, ihr Äusserstes zu ihrer Verteidigung zu tun und auch Massregeln ergriffen gegen diejenigen im Lande, die sich von ihrer Sache gesondert und diejenigen, die ausser Landes gegangen seien. Erwähnt noch, der König v. Frankreich wolle wegen der im Lande vorgekommenen Wirren sich nach Metz begeben, was auch eine wichtige Sache sei, über die er weiter berichten werde.

4. Heidelberg, 22. September 1619. An Buckingham. Bittet ihn »de me contribuer vos bons offices envers S. M. a fin qu'elle est agreable la declaration que j'ay fait aux Etats de Boheme, laquelle je n'ay peu differer plus longtemps, et que je puisse avoir l'assurance de la paternelle assistance de S. M.«.

5. Prag, 1. November 1619. »Puis que le Chevallier Morton s'en retourne en Angleterre j'ay bien voulu supplier V. M. d'excuser son long seiour de deca, qui a esté et pour le service de V. M. et par mes réquisitions, esperant que V. M. le trouvera bon et qu'elle aura veu par celles que de ma part luy aura delivré Geissenthal, mon arrivée en ce Royaume avec la Royne ma tres chere Compagne, ou depuis toutes choses par la grace de Dieu nous sont succedées heureusement, ainsi que plus particulièrement dira a V. M. le dt. Sr. Morton, auquel je la supplie de vouloir donner benigne audience en plusiers points dont je l'ay chargé.«

6. Sedan, 15. September 1622. An König Jakob. Sagt dem König, alle guten Worte, die die Feinde ihm gäben und alle Hoffnungen, die sie ihm machten, hätten nur den Zweck, ihn hinzuhalten, bis sie sich zu Herren der ganzen Pfalz gemacht hätten, wie jetzt der Fall von Heidelberg zeige. »Mes pauvres subjects de Frankenthal, me supplient de ne les abandonner. Ils m'ont tesmoigné tant de fidelité qu'il n'y a rien en ce monde que je ne fisse pour leur conservation si c'estoit en mon pouvoir.« Bittet den König dringend, »par diversion ou autrement« für den Schutz der noch gehaltenen Plätze besorgt zu sein. Er verspreche sich nichts mehr von Verträgen. S. M. möge ihm seine freie Sprache verzeihen, da er sich so wie im Vorjahr der Oberpfalz jetzt der Unterpfalz beraubt sehe. Er wolle nichts davon sagen, was die Ehre S. M. erfordere; er bitte nur um Erklärung, ob seine Untertanen Hilfe erwarten dürften, denn es würde ihm leid tun, wenn sie ohne solche Hoffnung ihr Leben aufs Spiel setzten.

7. Im Haag, 15. August 1623. (Englische Darstellung des Inhalts. Concept in München, Bayr. Staatsbibl., Cam. 48, N. 99.) Hat aus Achtung vor den Ermahnungen und Aufforderungen des Königs seine Unterschrift zu dem Vertragsentwurf gegeben, auf Grund der Interpretation, die S. M. ihm gegeben hat und der Versicherung S. M., dass er zu nichts verbunden werden solle, was gegen Ehre und Gewissen gehe. Unter den Gründen, die ihn bisher abhielten seine Unterschrift zu geben, hebt er den hervor, dass ein ganz anders lautender Vertrag, datiert Brüssel, 1. März, im Namen des Kaisers den deutschen Fürsten mitgeteilt worden sei, als der vom König gebilligte. Im einzelnen bittet er S. M., zu sorgen, dass seine volle Restitution erfolge und auch die Ächtung und die Entziehung der Kur rückgängig gemacht würden, und dass der König von sich aus den Gegnern keine Zugeständnisse mache (wie in Brüssel und in dem Vertrag über Frankenthal geschehen)

ohne dieser Bedingungen versichert zu sein, auch keine Zugeständnisse im Widerspruch zu den Grundgesetzen des Reichs oder zum Nachteil der Generalstaaten oder andrer seiner früheren Freunde und Verbündeten, und dass er sorge, dass auch der Herzog von Bayern und seine Verbündeten durch den Vertrag mit verpflichtet würden. Ohne Erfüllung aller dieser Voraussetzungen würde die von ihm erteilte Unterschrift nichtig sein. Eine Nachschrift erinnert den König daran, dass er versprochen habe, mit dem spanischen Gesandten zu vereinbaren, dass alle Bedrückungen der pfälzischen Untertanen, insbesondere hinsichtlich der Religion aufhören und bereits erfolgte rückgängig gemacht werden sollten.

8. Im Haag, 20. Dezember 1623. An König Jakob. (Mit dem vorangegangenen Brief des Königs v. 20. Nov. bei Londorp, II, S. 529—531 schon aus dem Konzept wiedergegeben.) Erwidert auf die durch Carleton und mit dessen Erläuterungen ihm mit Brief des Königs v. 20. Nov. mitgeteilten Vorschläge (Dass er und Elisabeth — unter salva guardia — sich persönlich vor dem Kaiser demütigen müssten, dass dann die Rückgabe der Pfalz an den Prinzen Heinrich Friedrich erfolgen solle und Friedrich für ihn Administrator sein solle, dass die Kur nach dem Tode des Herzogs Maximilian an Heinrich Friedrich zurückfallen solle und dass dieser am Wiener Hofe erzogen und einer Tochter des Kaisers verlobt werden solle). Er dankt dem König für seine Bemühungen und die Erläuterung, dass die Vorschläge nur gelten sollten, wenn Besseres nicht zu erreichen sei, und dass ihm, wenn das Ergebnis für ihn unannehmbar sei, immer noch die Freiheit bleiben solle, es abzulehnen und es weiterhin auf das ungewisse Kriegsglück ankommen zu lassen. Geht dann auf die Einzelheiten ein. Dem Sauf Conduit traut er nicht — unter Hinweis auf das Schicksal des Landgrafen v. Hessen bei Karl V. und die grausame Behandlung der Böhmen — und er meint, es sei nicht nötig, dass die Unterwerfung in Person geschehe, zum mindesten verlangt er Sicherheiten, dass der Kaiser sich nicht seiner Person bemächtigen werde. Gegen die Belassung der Kur bei Bayern wendet er ein, dass er damit die andern evangelischen Fürsten im Stiche lassen würde, die gegen die Rechtmässigkeit seiner Entsetzung protestiert hätten. Er erinnert daran, dass er auch mit dem bedingten Verzicht auf Böhmen und mit seiner Waffenniederlegung nichts erreicht habe und dass der Kaiser diese Akte nur für seine Zwecke missbraucht habe. Im Übrigen erinnert er daran, dass ihm Hoffnung auf seine ungeschmälerte Restitution gemacht worden sei und meint, diese müsse erst gesichert sein, ehe man sich mit neuen Vorschlägen, wie mit dem Heiratsprojekt für seinen Sohn befasse. Er hält letzteres nicht für ernstgemeint und meint, der Kaiser werde es nur benutzen, um die Sache hinauszuziehen bis die jetzt noch frische Erinnerung an das geschehene Unrecht verblasst sei. Sucht dem König über

die unehrliche Haltung Spaniens die Augen zu öffnen und versucht darzulegen, dass England eine etwaige kriegerische Auseinandersetzung nicht zu scheuen brauche. — In einer Nachschrift teilt er mit, er habe Kunde, dass der Kurfürst von Mainz und andre katholische Fürsten versuchten, die Kurfürsten v. Sachsen u. Brandenburg zur Anerkennung der Übertragung der Kur auf den Herzog v. Bayern zu bewegen. Er bittet den König hiergegen diplomatische Schritte bei diesen beiden Kurfürsten zu tun.

9. Im Haag, 7. Juni (1625 oder 1626). An Buckingham. Empfehlungsschreiben für eine nach England gehende Gesandtschaft der Generalstaaten.

10. Im Haag, 7. September 1626. An Buckingham. Empfehlungsschreiben für den Obersten Quad, der von Bethlen Gabor an den König von England geschickt ist, um ihm die Wichtigkeit »de l'affaire, dont il s'agit« darzustellen.

(Die Briefe No. 9 u. 10 habe ich nur der Vollständigkeit halber mit aufgeführt, nicht weil sie irgend welches Licht auf die von mir behandelten Fragen werfen.)

Die Anfänge von Schloss und Stadt Karlsruhe

Von

Franz Schneider

Die Anfänge von Karlsruhe, das im Jahre 1715 von dem badischen Markgrafen Karl Wilhelm gegründet und im Jahre 1718 zur Residenz- und Landeshauptstadt der Markgrafschaft Baden-Durlach erhoben wurde, bieten dem kritischen Betrachter zahlreiche Rätsel. Wegen des Fehlens von zusammenhängenden Akten, von Urkunden und bezeichneten Plänen aus der Anfangszeit, sowie von gleichzeitigen zuverlässigen Nachrichten ist man auf Mutmassungen und Analogieschlüsse angewiesen, die keine quellenmässige Sicherheit geben können. Deshalb ist die Frage nach den Beweggründen, den Umständen und dem zeitlichen Ablauf der Gründung zwar in einer reichen Literatur behandelt, aber noch nie befriedigend gelöst worden.

Nach der heute noch vorwiegend herrschenden Ansicht wollte sich der Markgraf im Jahre 1715 abseits vom Verkehr ein Schloss als Ruhesitz bauen; der Zustrom von Menschen, die sich bei dem werdenden Schloss ansiedeln wollten, habe ihn dann auf den Gedanken gebracht, die Anlage zu einer Stadt zu erweitern. Der merkwürdige Fächergrundriss der Stadt sei nachträglich von dem Sonnengrundriss der Schlossanlage übernommen. Diese Annahmen stützen sich auf Äusserungen, die der Markgraf in späteren Jahren rückschauend getan hat[1]; aus ihnen klingt keines-

[1]) a) Schlossinschrift von 1728, lateinisch und deutsch von Karl Wilhelm selbst entworfen: »Anno 1715 war ich ein Wald, der wilden Thiere Aufenthalt. Ein Liebhaber der Ruhe wollte hier in der Stille die Zeit vertreiben, in der Betrachtung der Kreatur die Eitelkeit verachtend, den Schöpfer recht verehren. Allein das Volk kam auch herbei, baute was du hier siehst. Also keine Ruhe,

wegs berechtigter Stolz über ein wohlgelungenes Werk heraus, sie hören sich eher wie Entschuldigungen an. Auch die erste, anscheinend unbeeinflusste Beschreibung der Stadt aus dem Jahre 1728[1]) lässt die Beweggründe für die Gründung der Stadt unentschieden und berichtet vorsichtig nur das, was dem Verfasser vom Hörensagen bekannt sei. Auch die späteren Berichte aus dem 18. Jahrhundert[2]), die noch aus mündlicher Überlieferung hätten schöpfen können, geben keine ausführlichen Angaben über den Verlauf und die Beweggründe der Gründung.

Man suchte darum mit grossem Eifer nach Gründen, die den Markgrafen veranlasst haben könnten, in anscheinend ganz willkürlich gewähltem Gelände sich ein neues Schloss und eine neue Landeshauptstadt zu erbauen. Man glaubte in den Akten Anhaltspunkte dafür gefunden zu haben, dass der Markgraf mit den Bürgern seiner alten Residenzstadt Durlach unzufrieden war, weil diese sich seinen grosszügigen Wiederaufbauplänen widersetzten. Man wies auf die offenen und geheimen Liebhabereien des Markgrafen hin, die ihn veranlasst hätten, die Aufsicht seiner Umgebung und seiner Mitwelt zeitweilig zu meiden[3]). Schliesslich

---

so lange die Sonne glänzet, als in Gott allein zu finden, welche du, wenn du nur willst, mitten in der Stadt genießen kannst. Anno 1728.« Zuerst mitgeteilt in Sachs, Johann Christian, Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden, V. 1773, S. 102.

b) Gespräch Karl Wilhelms mit Baron von Pöllnitz nach dessen Brief vom 15. Febr. 1730: »J'ai voulu me faire une retraite.« Pöllnitz, Baron de, Lettres et memoires, 3e édition I. 1737, S. 344.

[1]) Malsch, Joh. Casp., Noctium vacivarum lucerna prima, qua origines novae sedis marchionum Bada-Durlacensium . . . titulo Carols-Ruh . . . conditae illustrantur. Karlsruhe 1728.

[2]) Schoepflinus, Jo. Daniel, Historia Zaringo-Badensis, IV, 1766, S. 369, Sachs, Johann Christian, a. a. O. (S. 423 Anm. 1) S. 102.

[3]) Bezeichnenderweise erst seit dem 19. Jahrhundert. Zum Beispiel:

1815: Hartleben, Theodor, Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebung, S. 7,

1839: Bader, Josef, Die Gründung und Aufnahme von Karlsruhe, in: Badenia I, S. 6;

1869: Fecht, Karl Gustav, Geschichte der Stadt Durlach, S. 180;

1881: Fecht, Karl Gustav, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, S. 41—44;

führte man die auffallende Neugründung auf die Baufreudigkeit des 17. und 18. Jahrhunderts und die damalige Vorliebe für weiträumige, regelmässige Anlagen in ebenem Gelände zurück[1]). Eifrig suchte man in Büchern und Bauten jener Zeit nach Vorbildern, die die Anregung zu dem merkwürdigen Grundriss von Schloss und Stadt mit dem kreisförmigen Kern und den 32 bis in weite Ferne verlängerten Radien gegeben haben könnten[2]). Ja, man glaubte sogar in der Grundform der ganzen Anlage die symbolhafte Darstellung des heliozentrischen Weltbildes sehen und von da aus die Entstehung der Siedlung erklären zu können[3]). Als die verfeinerte siedlungsgeographische Forschung sich der Untersuchung der Frage zuwandte, fand sie im Gegensatz zu älterer kulturgeographischer Betrachtung[4]) schliesslich einige Anhaltspunkte dafür, dass die Wahl des Platzes doch nicht ganz willkürlich gewesen sein könne, so dass für die Gründung der Stadt ein wohlüberlegter Plan an-

---

1895: Weech, Friedrich v., Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung I., S. 9/10;

1915: Goldschmit, Robert, Die Stadt Karlsruhe, ihre Geschichte und ihre Verwaltung, S. 2;

1928: Rotberg, Edgar Frhr. v., »Karls Ruhe« in: Badische Heimat, 15. Jahrgang, Jahresheft 1928, Karlsruhe, S. 47/48;

1931: Valdenaire, Arthur, Das Karlsruher Schloss, S. 5/6;

Froehlich, Herbert, Karlsruhe in Baden. Eine geographische Betrachtung des Stadtbilds (Freiburger naturwissenschaftlich-mathematische Dissertation), S. 17/18.

[1]) Schnabel, Franz, Karlsruhe, die Stadt als Denkmal, in: Berendt, O., Karlsruhe, das Buch der Stadt, 1926, S. 12; Valdenaire, Arthur, Karlsruhe, die klassisch gebaute Stadt, 1929, S. 6.

[2]) Besonders: Gutman, Emil, Das Grossherzogliche Residenzschloss zu Karlsruhe (Beiheft 5 der Zeitschrift für Geschichte der Architektur), 1911, S. 12/13; Schnabel, a. a. O. (S. 425 Anm. 1), S. 12; Brinckmann, A. E., Die baugeschichtlichen Grundlagen des Karlsruher Stadtplans, in: Zeitschrift für Bauwesen, 63. 1913, Sp. 603—622.

[3]) Berl, Heinrich, Der Grundriss der Stadt Karlsruhe als Weltsystem, in: Die Pyramide, Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt, 20. Jahrgang Nr. 8 vom 22. Februar 1931.

[4]) Riehl, W. H., Land und Leute, 8., durch viele Zusätze vermehrte Auflage, 1883, S. 101/102.

genommen werden müsse[1]). Dass sogar die Volkssage auf ihre Weise das Geheimnis zu lüften versuchte durch Schaffung der romantischen Erzählung von dem Traum des in der Wildnis des Hardtwaldes verirrten Markgrafen, ist bekannt; doch kann sie ihrer späten Entstehung wegen[2]) nicht wie andere Ortssagen etwas zur Ermittelung der wirklichen Vorgänge beitragen.

In allen diesen mehr oder minder stark durch Quellen gestützten Annahmen mag ein Körnchen Wahrheit stecken, alle dem Markgrafen zugeschobenen Beweggründe für den Entschluss der Gründung und für die besondere Ausgestaltung von Schloss und Stadt mögen mitgewirkt haben; doch gewähren sie nicht volle Befriedigung und ausreichende wissenschaftliche Sicherheit. Die Lückenhaftigkeit der Akten und die Verschwommenheit der Überlieferung lassen die Vermutung aufkommen, dass hier irgend ein bewusst gehütetes Geheimnis vorhanden ist. Um ihm auf die Spur zu kommen, war es notwendig, alle Quellen der Gründungszeit nochmals sorgfältig durchzugehen. Es wurden deshalb nicht nur die von früheren Bearbeitern der Geschichte von Karlsruhe und seinem Schloss benutzten Akten und Pläne nochmals eingesehen[3]), sondern auch die dickleibigen Protokollenbände der badischen Zentralbehörden der Gründungszeit[4]) durchgegangen, während der Briefnachlass des Gründers, des Markgrafen Karl Wilhelm, unberücksichtigt blieb, da er nach Mitteilung der Verwaltung des grossherzoglichen Familienarchivs nichts Einschlägiges enthält. Die mühsame Sucharbeit ergab nun wirklich einige wertvolle Hinweise, die in Verbindung mit schon bekannten Nachrichten doch etwas Licht in die geheimnisvollen Vorgänge bringen und unsere Erkenntnis weiterführen. Wenn auch nicht alle Fragen restlos gelöst werden konnten, da ja die innersten

[1]) Metz, Friedrich, Karlsruhe, in: Beiträge zur Oberrheinischen Landeskunde (Festschrift zum Geographentag 1927), 1927, S. 133/134.

[2]) Erstmals feststellbar im Jahre 1815 bei Hartleben, a. a. O. (S. 424 Anm. 3), S. 7.

[3]) Insbesondere Generallandesarchiv Karlsruhe: Spezialakten Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Durlach.

[4]) Im Generallandesarchiv: Geheimratsprotokolle 1710—1716; Kabinettsprotokolle 1715; Rentkammerprotokolle 1712—1717; Hofratsprotokolle 1715.

Gedanken des absoluten Fürsten nicht aufgezeichnet zu werden pflegten[1]), so kann doch jetzt die Gesamtauffassung von den Ursprüngen Karlsruhes und seines Schlosses auf Grund zuverlässiger Nachrichten einer Neuorientierung entgegengeführt werden.

Die bisherigen Untersuchungen und Darstellungen der Gründung Karlsruhes gehen alle von der durchaus gesicherten Nachricht aus, dass am 17. Juni 1715 in feierlicher Weise der Grundstein zu dem Turm gelegt wurde, der als Schlossturm heute noch den Mittelpunkt der Gesamtanlage von Karlsruhe bildet. Darin sah man den Anfang der Bauarbeiten im Hardtwald, die sich dann bald zum Schlossbau und zur Stadtanlage erweiterten. Auf ihn bezog man die spätere, rückschauende Äusserung des Markgrafen, er habe sich ursprünglich nur ein Lusthaus in der Einsamkeit des Waldes bauen wollen. Und da der Turm Mittelpunkt der Zirkelanlage und Schnittpunkt der 32 Strahlenwege ist, hielt man diese für die Grundform der um das Lustschloss herum geplanten Garten- und Tierparkanlagen.

Nun hat Gustav Rommel schon im Jahre 1925 an wenig beachteter Stelle[2]) aus den Akten die Tatsache mitgeteilt, dass im Jahre 1714 im Hardtwald »bei einer Lichtung und Waldwiese, die Bocksblösse genannt, ein einstöckiges Jagdhaus (Fasanenhaus) auf der Stelle des heutigen Fasanengartenschlösschens gebaut wurde«. Dass dies kein belangloses Bauwerk war, beweist die Nachricht[3]), im Sommer 1714 sei der Weg von Linkenheim durch den Hardtwald nach dem Bauplatz täglich durch Gehen, Reiten und Fahren so stark gebraucht worden, dass die dem Weg benachbarten Grundstücke auf Linkenheimer Gemarkung dadurch beeinträchtigt wurden. Im Herbst 1714 ist auch schon die Rede von Holzlieferungen für die Pallisadenumzäunung des dazugehörigen Wildparks[4]), der merkwürdigerweise als Kanin-

---

[1]) So die Meinung von Fritz Hirsch, Hundert Jahre Bauen und Schauen, S. 98.

[2]) Rommel, Gustav, Geschichte des Karlsruher Fasanengartens, in: Die Pyramide, Wochenschrift zum Karlsruher Tagblatt, Jahrgang 1925, Nr. 5, 6, 7.

[3]) Rentkammerprot., 16. August 1714.

[4]) Rentkammerprot., 4. Oktober 1714.

chengarten bezeichnet wird. Im Januar 1715 ist das Fasanenhaus unter Leitung des Zimmermeisters Langenbach noch im Bau[1]); eine Holzlieferung aus Gernsbach, von der Rommel berichtet, ist für »das Fasanenhaus bei Gottesau« bestimmt und wird am 23. Februar 1715 vom Markgrafen durch die Randbemerkung »citissime« beschleunigt[2]). Für den Bau, dessen Grundstein im Juni erst gelegt wurde, wäre eine so nachdrückliche Beschleunigung der Lieferung von Schnittware (denn nur solche lieferte damals die Murgschifferschaft) nicht nötig gewesen. Da ferner die Bocksblösse nach späteren Karten östlich der Zirkelanlage beim heutigen Fasanengartenschlösschen gelegen war, hatte die Anlage von 1714 »bei Gottesau« noch keine Beziehungen zu dem Zirkelgrundriss, sondern war unabhängig von ihr und vor ihr geplant worden. Das spätere Hineingreifen des Fasanengartens in den östlichen Teil der Zirkelanlage hinter dem Schloss und das Übergreifen des Tiergartens über den Zirkel hinaus nach Nordwesten in den Hardtwald hinein können als Andeutung dafür gewertet werden, dass durch die Zirkelanlage eine schon vorher vorhandene Wildparkanlage angeschnitten wurde; denn bei einer gemeinsamen Planung der Gesamtanlage wären diese beiden Einrichtungen sicher organisch in den Grundriss einbezogen worden.

Dieses Jagdhaus von 1714 im Hardtwald bei Gottesau mit dem zugehörigen Wildpark, das in seiner Einfachheit dem Markgrafen nur zu vorübergehendem Aufenthalt dienen konnte, ist deshalb als der Ruhesitz in der Einsamkeit anzusehen, den er nach seinen späteren Äusserungen gesucht hatte. Hier, wo seinem Ausdehnungsstreben nicht durch fremde Besitztitel Schranken gesetzt waren wie in Durlach, und wo die Beschaffung von Wasser wegen des viel höher wie heute stehenden Grundwasserspiegels keine Schwierigkeiten bot, konnte er auch seinen gärtnerischen Liebhabereien unbeschränkt nachgehen, die in dem beengten Gebiet der Durlacher Karlsburg so sehr gehemmt waren. Vielleicht können wir aus der Anordnung des Markgrafen vom 15. März 1714, dass ein bei der Karlsburg geplantes geräumiges

[1]) Rentkammerprot., 16. Januar 1715.

[2]) Rentkammerprot., 23. Februar 1715.

Gewächshaus nicht gebaut werden solle[1]), den Zeitpunkt erschliessen, wann die Erbauung dieser ersten »Carolsruhe« im Hardtwald beschlossen wurde. Da der am 6. März des gleichen Jahres abgeschlossene Frieden von Rastatt die Kriegsgefahren für die Markgrafschaft beseitigt hatte, war der Zeitpunkt gekommen, zu dem schon im Jahre 1712 Karl Wilhelm die Anlage eines Wildparks in Aussicht genommen hatte[2]).

Diese Bauarbeiten des Jahres 1714 führten auch die ersten Ansiedler in das Waldgebiet. Ob wirklich schon im Jahre 1712 das »Goldene Waldhörnle« als Einkehrhaus für Waldarbeiter und Fuhrleute an der geraden Landstrasse nach Mühlburg bei der heutigen Waldhornstrasse vorhanden war, wie Fecht berichtet[3]), muss dahingestellt bleiben, da ich die zugrunde liegende Aktennotiz nicht finden konnte. Jedenfalls sind für den März 1715 in der Gegend der Bauarbeiten eine ganze Anzahl von Hütten bezeugt[4]), deren Inhaber sich mit der leiblichen Versorgung der Bauarbeiter beschäftigten. Im April 1715 musste sogar eines dieser Häuser abgerissen werden, weil es in die Zirkelanlage fiel[5]), die hier erstmalig erwähnt wird.

Von dem Bau des Jagdhauses im Fasanengarten hören wir in der Folgezeit nichts mehr. Es ist zweifelhaft, ob die grossen Mengen Eichen und Forlen, die im Mai 1715 auf der Bocksblösse angeführt wurden, und die 1000 Zentner Eisen, die damals für das »fürstliche Bauwesen auf der Hardt« in den Eisenhütten des Markgräfler Landes bereitlagen[6]), noch für diesen Bau bestimmt waren. Denn in diesen Mo-

[1]) Rentkammerprot., 15. März 1715. Der kurz zuvor in markgräfliche Dienste getretene Baumeister Schwarz, der später beim Karlsruher Schlossbau leitend tätig war, hatte 425 Eichen und 713 Forlen für das Durlacher Gewächshaus angefordert. Der Markgraf setzte zum Protokoll die Randbemerkung: »hat sich geänderth und wird nicht gebauth. Carl«.

[2]) In einem Briefe an den Freiherrn von Rotberg vom März 1712, Rommel, a. a. O. (S. 427 Anm. 2).

[3]) Fecht, Karlsruhe (S. 424 Anm. 3), S. 54.

[4]) Kabinettsprot., 11. März 1715.

[5]) Entschädigungsgesuch des Metzgers Christian Zuläger vom 29. April 1715. Akten Karlsruhe-Stadt 85.

[6]) Rentkammerprot., 29. Mai 1715.

naten hatten die Pläne auf der Hardt eine andere Richtung genommen. Die am 17. Juni 1715 erfolgte Grundsteinlegung des Schlossturms stellt die erste öffentliche Verkündigung von viel weiter gesteckten Absichten des Markgrafen dar. Mit Recht hat schon Weech[1]) aus der Feierlichkeit jener Handlung geschlossen, dass der Markgraf damals schon entschlossen gewesen sein müsse, seinen dauernden Wohnsitz in das zu errichtende Bauwerk zu verlegen und eine neue Landeshauptstadt bei ihm entstehen zu lassen. Unter welchen Umständen dieser Plan zum Entschluss reifte, kann er aber nicht angeben. Das Geheimnis der Gründung von Karlsruhe liegt also in diesen ersten 6 Monaten des Jahres 1715 beschlossen; seine Aufhellung wollen die folgenden Zeilen versuchen.

Markgraf Karl Wilhelm war ein ausserordentlich sparsamer Verwalter[2]). Eigenes Wohlleben unter finanzieller Bedrückung seiner Untertanen war ihm so zuwider, dass er noch 1730 dem Baron von Pöllnitz gegenüber die Ärmlichkeit der Holzbauten von Schloss und Stadt Karlsruhe mit der Rücksicht auf seine Untertanen entschuldigte[3]). Wie schwierig und kostspielig es damals war, eine neugegründete Stadt in Aufschwung zu bringen, konnte er an den Schicksalen von Mühlburg erkennen, das im Jahre 1670 von seinem Grossvater Friedrich VI. unter Verleihung von weitgehenden Freiheiten, besonders auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens, zur Stadt erhoben worden war, aber trotz seiner günstigen Lage an der kaiserlichen Landstrasse längs des Rheins nicht zur Blüte gelangen wollte. Trotz aller Fürsorge, die ihm auch Karl Wilhelm angedeihen liess[4]), zeigten sich seine Bürger recht widerspenstig und

[1]) Weech, Karlsruhe, (S. 424 Anm. 3) S. 10.

[2]) Darüber: Dietrich, Heinrich, Die Verwaltung und Wirtschaft Baden-Durlachs unter Karl Wilhelm 1709—1738 (Heidelberger philosophische Dissertation), 1911.

[3]) Pöllnitz, a. a. O. (S. 423 Anm. 1), S. 344: »j'ai voulu . . . bâtir sans charger mes sujets«.

[4]) Er bemühte sich um die Ansiedlung einer Strumpffabrik dort (Geheimratsprot., 23. April 1712), gab die Erlaubnis zu einer Sammlung für den dortigen Kirchenbau (Geheimratsprot., 2. August 1713), genehmigte die unentgeltliche Abgabe von Bauholz an seine Bürger zur Erweiterung ihrer Häuser

auf ihren finanziellen Sondervorteil bedacht, so dass dem Markgrafen einmal die Geduld ausging und er dem Bürgermeister mit Haft drohte[1]). Es ist deshalb anzunehmen, dass Karl Wilhelm zunächst keineswegs daran dachte, durch Anlage einer weiteren Stadt mit ähnlichen Freiheiten die Staatseinkünfte noch mehr zu schmälern und einen neuen Herd der Widerspenstigkeit zu schaffen. Tatsächlich lässt sich auch aus den Akten feststellen, dass er die seit dem Friedensschluss in Rastatt am 6. März 1714 sich häufenden Ansiedlungswünsche nur dann genehmigte, wenn die Gesuchsteller sich in Dörfern anbauen wollten oder durch Rodung neuen Ackerlandes die staatlichen Steuereinkünfte mehrten. In der ersten Hälfte des Jahres 1715 trat aber aus nicht offen ausgesprochenen Gründen ein plötzlicher Umschwung in der Ansiedlungsfrage ein, die Akten enthalten keine Gesuche mehr um Ansiedlung auf dem flachen Lande: Die Gründung von Karlsruhe wirft ihre Schatten voraus.

Da für diesen Umschwung in der Siedlungsfrage keine in staatlichen Verhältnissen beruhenden Gründe vorliegen, muss als ihr Anlass eine persönliche Beeinflussung des Markgrafen vermutet werden. Auf der Suche nach dem Träger eines solchen Einflusses stiess ich auf die Persönlichkeit von Johann Georg Förderer von Richtenfels, der schon jahrelang aus der Ferne gelegentlich den Markgrafen in staatswirtschaftlichen Angelegenheiten beraten hatte und Ende Januar 1715 als Kammerprokurator in badische Dienste trat. Er ist bisher in der Literatur fast unbekannt[2]), obwohl sein kurzes Gastspiel in Baden von weittragender Bedeutung war.

Förderer stammte aus einer in dem altbadischen Orte Mengen bei Freiburg ansässigen Familie und war der Sohn

(Rentkammerprot., 23. Februar 1713), erwog die Abgabe von Wiesen und von 80 Morgen Wald zur Ausstockung als Ackerfeld (Rentkammerprot., 8. Nov. 1714).

[1]) Randbemerkung des Markgrafen zum Rentkammerprot., 2. Nov. 1712.

[2]) Als einzige Erwähnung seines Wirkens in Baden fand ich bei Fecht. Karlsruhe (S. 424 Anm. 3), S. 95 die Nachricht, er habe 1717 eine badische Feuerordnung entworfen. Das Folgende nach seinen Dienerakten im Generallandesarchiv und den Rentkammerprot., 1715—1717. Belege aus anderen Quellen sind jeweils besonders angegeben.

eines verdienten markgräflichen Beamten, der als Landschreiber der Herrschaft Hochberg in den Franzosenkriegen zu Ende des 17. Jahrhunderts die Interessen der Herrschaft unter grossen persönlichen Opfern wahrgenommen hatte. Zeit und Ort seiner Geburt liessen sich bisher noch nicht feststellen. Nach seinen eigenen Angaben unternahm er in seiner Jugend weite Reisen durch Italien, Bayern, Österreich, Ungarn, die Türkei, Polen, Schweden, Holland, Böhmen und fast ganz Deutschland, um die wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnisse kennen zu lernen. Zeitweilig stand er in Schlesien in kaiserlichen Diensten, wo ihm auch der angebliche Adel seiner Ahnen erneuert worden sein soll. Eine erste feste Anstellung erhielt er im Jahre 1707 als Kommissionsrat und Bergwerksdirektor des Grafen von Schwarzburg in Arnstadt. Seine dortige Bestallung gibt ihm neben der Beaufsichtigung wirtschaftlicher Unternehmungen auch die merkwürdige Aufgabe, den chemischen Arbeiten des Grafen behilflich zu sein; Förderer war also auch in alchymistischen Kunststücken bewandert. Er leitete dort ein Laboratorium zur Goldgewinnung[1]). Seit 1709 bemühte er sich, in badische Dienste zu kommen, zu welchem Zwecke er versprach, die Einkünfte des Markgrafen ohne Mehrbelastung der Untertanen nur durch staatswirtschaftliche Massnahmen ins Ungemessene zu steigern. Im Sinne des damals langsam aufkommenden Wirtschaftssystems des Merkantilismus schlägt er in seinen Briefen die Förderung der Metallbergwerke, die Einrichtung von Manufakturen und Handelsniederlassungen, die Geldbeschaffung durch Kreditgeschäfte vor. Er will die Eisenhütten des Landes verbessern, die Stahlfabrikation verbilligen, Salinen und Sauerbrunnen eröffnen, die Einnahmen aus den Domänen und Waldungen steigern. Auch politische Ratschläge erteilte er, indem er in einem Brief vom 4. Mai 1710 dem Markgrafen für die damals bevorstehenden Friedensverhandlungen nahelegte, die Abtretung der österreichischen Stadt Neuenburg am Rhein als Ersatz für die Kriegsschäden seines Landes zu fordern, was dann bei den Friedensverhandlungen zu Rastatt und

[1]) Bühring, Johannes, Geschichte der Stadt Arnstadt, 1904, S. 172.

Baden tatsächlich zu den badischen Forderungen gehörte[1]). Um seinen Versprechungen Nachdruck zu verleihen und den Glauben an seine wirtschaftlichen Einsichten zu fördern, widmete er dem Markgrafen Karl Wilhelm in überschwänglichen Worten eine staatswirtschaftliche Schrift, in der er seine merkantilistischen, in einzelnen Punkten durchaus modern anmutenden Ideen in Anwendung auf die badische Markgrafschaft darlegte[2]). Da bei der Beratung seiner Anstellungsgesuche im Geheimen Rat sich einer der Beisitzer erinnerte[3]), dass schon Karl Wilhelms Vater und Vorgänger ein Augenmerk auf Förderer gehabt und vergeblich versucht habe, ihn in seine Dienste zu ziehen, bot ihm Karl Wilhelm schon im Jahre 1710 die Stelle eines Hof- und Kommerzienrates an. Die Verhandlungen zerschlugen sich aber aus unbekannten Gründen.

Im Jahre 1712 finden wir Förderer als Kammer- und Hofrat im Dienste des Fürsten Anton Egon von Fürstenberg zu Donaueschingen. Von dort aus stand er in lebhaftem brieflichen und persönlichen Verkehr mit dem Markgrafen, den er mehrmals in Basel aufsuchte. Er sandte ihm auch von Donaueschingen aus Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Markgrafschaft, die beim Markgrafen stets ein williges Gehör fanden, von dessen bedächtigen Kammerräten aber als unbesonnene Neuerungen bekämpft wurden. Förderer suchte deren Widerstand dadurch unschädlich zu machen, dass er den Markgrafen zur Hervorkehrung des Herrenstandpunkts ihnen gegenüber aufforderte: »den Dienern muß man zeigen: daß sie Fürsten zwar unmaßgeblich, nicht aber apodictice zu raten, und am allerwenigsten zu befehlen haben. Sonst

[1]) Vierneisel, Emil, Neutralitätspolitik unter Markgraf Karl Wilhelm von Baden-Durlach, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Neue Folge XXXIII, 1918, S. 417.

[2]) Politischer Lustgarten eines Regenten, darein ein mit klarem Wasser springender Brunnen gezeiget wird, daraus Er sich selbsten Macht und seinen Unterthanen Reichtum schöpffen kan. Des löblichen und Teutschlands Glückseligkeit verlangenden Cherubinen Ordens zweyte Frucht, so getragen Johann Georg Foerdrer, Edler von Richtenfelß, Ritter, der Fördernde genannt. Frankfurt am Mayn 1709.

[3]) Geheimratsprot., 13. Januar 1710.

bilden sie sich ein, als ob sie ihren Herrn und Meister übertreffen würden. Welches gar eine abjecte manier gegen Souveraines Princes ist« (8. Juni 1713). Und ein andermal bittet er den Markgrafen, er möge die übersandten Ausarbeitungen den »Hof- und Lands-Beamten nicht so wohl zur Beratschlagung, als zur imformation und execution anheimzustellen gnädigst geruhen, weil Fürsten und Herrn ohnedem bei allen occurrentien sans façon zeigen müssen, daß ihnen ihre Räte nicht zu befehlen, sondern nur unvorgreiflich zu raten haben« (22. April 1712). Der Briefwechsel beschäftigt sich mit verschiedenen Wirtschaftsplänen, besonders mit Bergwerksangelegenheiten und mit Massnahmen zur Steigerung der Steuererträge des Landes. Auf Anraten Förderers richtete der Markgraf im Jahre 1713 in Sulzburg eine Blechschmiede ein. Die Beziehungen zwischen beiden wurden mit der Zeit immer herzlicher, 1714 übernahm der Markgraf sogar die Patenstelle bei einem Töchterchen Förderers. Der Übertritt in badische Dienste hing schliesslich nur noch davon ab, wann es Förderer gelänge, sich in Donaueschingen loszumachen. Bedenken des Markgrafen wegen der Zugehörigkeit Förderers zu einem sonst unbekannten Cherubinenorden, dessen Mitglieder durch die Statuten zur Offenbarung aller Heimlichkeiten an den Kaiser verpflichtet waren[1]), konnte dieser durch die Erklärung beschwichtigen, die Pflichten gegen die Landesherrschaft seien dabei ausgenommen. Im September 1713 schon beantragte Förderer beim Markgrafen die Aufstellung einer Ertragsliste des badischen Landes entsprechend seinen Vorschlägen im »Lustgarten«, um bei seinem Dienstantritt sogleich mit bestimmten Anträgen auf Besserung der wirtschaftlichen Verhältnissen aufwarten zu können. Welch grosse Hoffnungen der Markgraf auf Förderers Wirken in der Zentralverwaltung legte, zeigt die Ablehnung seines Wunsches, Amtmann in Badenweiler zu werden, mit dem Bemerken, er brauche ihn für die Kammer, damit nicht Gewerbschaft und Bergwerke in Unordnung kämen. Und im September 1714 forderte er ihn sogar recht

[1]) Schuster, Georg, Die geheimen Gesellschaften, Verbindungen und Orden, 1906, kennt ihn nicht.

ungeduldig auf, doch bald zu kommen, da nun nach dem Friedensschluss eine andere Ordnung im Lande eingeführt werden müsse. Am 22. Januar 1715 endlich meldete sich der lange Erwartete beim Markgrafen zum Dienstantritt als Kammerprokurator; am 29. war er bereits in einer Rentkammersitzung anwesend, um teilzunehmen an der Beratung über seinen Antrag, eine Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Landes aufzustellen[1]).

Karl Wilhelm versprach sich offenbar vom Wirken Förderers einen glänzenden Aufschwung seiner Lande und vor allem seiner eigenen Einkünfte und vertraute ihm deshalb mehr wie seinen alten, bedächtigen Räten. In kurzer Zeit hatte Förderer tatsächlich die ganze Staatsmaschinerie in der Hand; kein Beamter und keine Behörde am Hof wagte, einen Beschluss ohne sein Vorwissen zu fassen. Bezeichnend dafür ist, dass z. B. die Rentkammer die Einstellung eines neuen Landschreibers für das Amt Durlach bei Abwesenheit Förderers nicht entscheiden wollte[2]). In den Protokollen verlangt der Markgraf häufig durch Randbemerkungen, die Meinung Förderers in den verschiedensten Angelegenheiten zu hören. Nach dem Gesamteindruck der Akten stand er in der ersten Zeit völlig unter dessen Einfluss. Die Vermutung, dass jener auch auf die Entschlüsse des Markgrafen in der Bauangelegenheit auf der Hardt Einfluss bekam, ist deshalb nicht von der Hand zu weisen. Zudem bezog sich der erste dienstliche Auftrag Karl Wilhelms an Förderer bezeichnenderweise auf die Begutachtung eines Siedlungsplanes bei den grauen Äckern auf Durlacher Gemarkung[3]).

Zur Beurteilung der Richtung, in der Förderer den Markgrafen in Siedlungsfragen beraten haben möge, ist die Kenntnis seiner wirtschaftspolitischen Ansichten wichtig. Diese hatte er in seinem »Lustgarten« niedergelegt. Er ist davon überzeugt, dass die wirtschaftliche Blüte eines Landes vor allem durch den Aufschwung von Gewerbe und Handel, sowie durch einen raschen Geldumlauf gewährleistet sei.

---

[1]) Rentkammerprot., 29. Januar 1715.

[2]) Rentkammerprot., 13. Juni 1715.

[3]) Rentkammerprot., 31. Januar 1715.

Zur Hebung des Gewerbes schlägt er folgende Massnahmen vor:

1. freie Einwanderungsmöglichkeit für Handwerker und Gewerbetreibende, sowie Abgabenfreiheit für einige Jahre,
2. Verhinderung der Ausfuhr von Rohstoffen und Unterstützung ihrer Verarbeitung im Inland,
3. zollfreie Einfuhr von Rohstoffen,
4. Einschränkung des Zunftwesens und Einführung der Gewerbefreiheit bei vorübergehender staatlicher Unterstützung von Neugründungen,
5. Förderung des Kreditwesens[1]).

Den Handel schätzt er noch höher ein als das Gewerbe. Dieser kann aber nur gedeihen, wenn Städte mit öffentlichen Handelshäusern und Märkten vorhanden sind, in denen jeder nach Belieben bei freiem Zu- und Abgang Handel und Wandel treiben kann[2]). Als Mittel zur Hebung des freien Handels empfiehlt er:

1. Anlage von guten und sicheren Wegen,
2. Massnahmen zur Erzielung eines niedrigen Zinsfusses, als welche eine gute Ordnung des Kreditwesens, Vorsorge für eine scharfe und schnelle Rechtspflege, sowie eine Steuer auf das Barvermögen besonders geeignet seien,
3. Förderung des Einkaufs von Rohstoffen im Ausland, jedoch unter Beachtung des Ausgleichs der Zahlungsbilanz,
4. Vermehrung der Volkszahl und Weckung von Luxusbedürfnissen zur Vergrösserung des Umsatzes,
5. Freizügigkeit auch dem Ausland gegenüber, soweit nicht Gründe der Staatssicherheit dagegen sprechen, ferner Religionsfreiheit selbst für »Juden, Türcken, Heyden, Quäcker, und allerlei Secten, wie in Holland, wann sie nur die Einheimischen in ihrer National-Relgion nicht ärgern noch turbiren«[3]).

---

[1]) Lustgarten, S. 33—35.
[2]) Lustgarten, S. 42/43.
[3]) Lustgarten, S. 44—47.

Als Mittel, den Geldumlauf zu beschleunigen, betrachtet er:

1. die Vermehrung des persönlichen Aufwands des Fürsten und seiner Umgebung,
2. die Schaffung von Gelegenheit zu Geldausgaben für die reichen Edelleute und hohen Beamten, aber auch für die Landbevölkerung durch Einführung von ländlichen Festen,
3. die Gründung von hochschulartigen Gymnasien für die Landeskinder und Fremde,
4. die Pflege von Ackerbau und Viehzucht,
5. die Förderung von Kur- und Badeorten,
6. die Einrichtung einer öffentlichen Fürsorge durch Schaffung von Armenkassen und Zucht- oder Werkhäusern[1]).

Für einen Teil dieser literarischen Vorschläge kann aus den lückenhaften Akten und den Protokollen der Nachweis geführt werden, dass Förderer sie in die Wirklichkeit überzuführen versuchte[2]). Es ist deshalb anzunehmen, dass

[1]) Lustgarten, S. 26—31.

[2]) 1. Mai 1709 Versprechen, »Manufakturen und Kommerzien« einrichten zu wollen (betrifft demnach seine Ausführungen über Gewerbe und Handel im Lustgarten);

6. April 1710 Anerbieten, eine Stahlhütte anzulegen (Gewerbe 2), Salzquellen in Sulzburg und Weitenau zu eröffnen (Geldumlauf 5), Sauerbrunnen aufzuzeigen (Geldumlauf 5);

8. Juni 1713 Vorschlag, zur Hebung der Viehzucht (Geldumlauf 4) und des einheimischen Gewerbes den Anbau von Spanischem Klee, Waid, Safflohr und Schlesischer Röte einzuführen;

11. Januar 1716 Erwähnung der Einrichtung einer Achatschleiferei in Durlach, Rentkammerprot. (Gewerbe 2);

2. November 1716 Verzeichnis von Denkschriften Förderers, u. a. über Verbesserung des Gymnasiums in Durlach und Gründung einer Universität in Pforzheim (Geldumlauf 3), über Reformierung der Polizei (Handel 2), über Anlage von 2 Landmagazinen (Geldumlauf 4), über Verbesserung der Bergwerkseinkünfte (Gewerbeförderung), Entwurf einer Feuerordnung für Durlach und Pforzheim (Fürsorge für Städte), Bericht über die Flösserei auf Enz, Würm und Nagold (Handel 1);

16. November 1716 Erwähnung einer Denkschrift über die Flossbarmachung der Wiese (Handel 1);

Ferner wurde 1716 von Karl Wilhelm ein Waisen- und Zuchthaus in Pforzheim errichtet, das ganz entsprechend den Ausführungen Förderers im

er auch auf anderen Sachgebieten den Markgrafen im Sinne seiner literarischen Ausführungen beraten hat. Insbesondere liegt die Vermutung nahe, dass er nach Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse in Durlach und vor allem in Mühlburg zur Ansicht kommen musste, dass seine Pläne auf Hebung von Gewerbe und Handel in diesen beiden Orten nicht durchgeführt werden konnten, so dass sich die Gründung einer neuen, durch die Vergangenheit nicht beschwerten Stadt zu diesem Zwecke empfahl. Wenn diese Neugründung zugleich Residenz- und Landeshauptstadt wurde, war für den Fürsten die Möglichkeit gegeben, durch grosszügigen Ausbau des Schlosses und seiner Anhängsel den Geldumlauf zu vergrössern, die Adligen und hohen Beamten waren gezwungen, auf ihre Kosten sich in der neuen Stadt Häuser zu erbauen und dadurch ihr Vermögen zu mobilisieren. Die dabei notwendigen Arbeiten konnten überdies einer grossen Anzahl von Handwerkern auf Jahre hinaus Verdienst schaffen und damit die Konsumkraft stärken. Da Förderer ausserdem eine wesentliche Vermehrung der Staatseinnahmen in sichere Aussicht stellte[1]), konnten auch etwa auftretende Bedenken wegen der Beschaffung der Geldmittel für eine solche kostspielige Gründung von ihm leicht beschwichtigt werden. So ist also aus allgemeinen Erwägungen heraus mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Förderer bei dem Entschluss der Gründung von Karlsruhe führend beteiligt war.

Eine bisher ihrer schweren Lesbarkeit wegen unbeachtet gebliebene Aktennotiz macht diese Wahrscheinlichkeit aber zur Gewissheit. Auf das Gesuch eines im Hardtwald an der Baustelle ansässigen Wirtes vom 15. Juli 1715 um Ermässigung des Ungeldes setzte der Markgraf folgende Randbemerkung:

»Herr von Löwencron et Herr von Richtenfels soll mir einen vorschlagen. Absonderlich were guth, wann man

---

Lustgarten organisiert war; seine Mitwirkung wird durch die lückenhaften Akten nicht belegt, ist aber zweifelsfrei (Geldumlauf 6).

[1]) Die von ihm als Unterlagen geforderte Aufstellung von »Landes-Ökonomie-Tabellen« (siehe oben Seite 434) wird bereits am 18. März 1715 in der Rentkammer beraten, am 15. April 1715 werden die mit der Aufstellung betrauten Beamten vereidigt (Rentkammerprot.).

gnädigste privilegia publicierthe, wer gewiße modelmäßige Häußer hinbauen wohlthe[1]).«

Eine Registraturnotiz im Kabinettsprotokoll vom 22. Juli fasst diesen Auftrag in folgende Worte: »An Herren von Löwencron und Richtenfelß mit Serenissimus deßhalb und wegen der Häußer zu reden.« Damit ist bewiesen, dass neben dem Schlossbaudirektor von Löwencron, der als ausschliesslicher Hofmann sicher keine grosse wirtschaftliche Einsicht besass, Förderer von Richtenfels der Vertrauensmann des Markgrafen bei der Planung von Schloss und Stadt Karlsruhe war. Zugleich steht auch aktenmässig fest, dass schon 2 Monate vor Erlassung der ersten Privilegien (24. September 1715) und 1 Monat nach der feierlichen Grundsteinlegung des Schlossturms (17. Juni 1715) die Erbauung einer neuen Stadt beschlossene Sache war.

Trotz des Fehlens aktenmässiger Anhaltspunkte muss angenommen werden, dass der Markgraf den endlich gewonnenen Wirtschaftsberater schon vor Mitte Juli 1715 mit dem im Werk befindlichen Bauwesen auf der Hardt bekannt machte und seine Meinung darüber einholte, wenn er nicht gar schon vor seinem Diensteintritt schriftlich mit ihm darüber verhandelte. Dass Förderer dann die Erweiterung der Pläne zur Schaffung einer Dauerresidenz mit anschliessender Stadt vorschlagen musste, ist nach dem bisher Angeführten nicht zweifelhaft. Es liegt aber nahe, auch die Planung selbst der eigenartigen, weit ausgreifenden Zirkelanlage mit dieser im Sinne und im Einvernehmen mit Förderer beschlossenen Erweiterung der Bauabsichten in Zusammenhang zu bringen.

Wann mit den Ausstockungsarbeiten für die Zirkelanlage begonnen wurde, steht leider nicht sicher fest. Die Angabe von Batzendorf auf seinem Stadtplan von Karlsruhe aus dem Jahre 1722, dies sei am 28. Januar 1715 geschehen, hat keine unumstössliche Beweiskraft. Denn dieser Tag war der Geburtstag des Markgrafen. Wenn an diesem besonderen Tag wirklich der »erste Spatenstich« für das dem Markgrafen so sehr am Herzen liegenden Werk getan worden wäre, hätte man dieses Ereignis sicher mit einer gewissen Feier-

[1]) Karlsruhe-Stadt 85.

lichkeit umgeben und dafür gesorgt, dass die Nachricht davon der Nachwelt überliefert worden wäre, wie es ja später mit der Grundsteinlegung geschah. Wahrscheinlich wollte Batzendorf mit dieser späten Angabe dem Markgrafen nur nachträglich eine möglich gewesene Huldigung darbringen. Immerhin hören wir, dass in der 2. Hälfte des Februar 1715 grössere Ausstockungsarbeiten im Hardtwald im Gange waren[1]), so dass der Zeitpunkt des Beginns der erweiterten Arbeiten wenigstens annähernd festliegt.

Von der Zirkelanlage selbst ist erst Ende April 1715 erstmalig die Rede in dem oben schon erwähnten Gesuch des Metzgers Zuläger um Entschädigung für sein Haus, das in den Zirkel fällt, wohin der Marstall kommen soll[2]). Wenn damals schon die Erbauung eines Marstalls in immerhin beträchtlicher Entfernung vom Mittelpunkt der Zirkelanlage und damit vom geplanten Schlossturm in Aussicht genommen war, konnte die ganze Anlage nicht mehr als vorübergehender Ruhesitz, etwa in der Art des gleichzeitig für die Markgräfin Franziska Sibylle von Baden-Baden im Bau befindlichen Schlösschens Favorite bei Kuppenheim, gedacht gewesen sein, sondern es muss ein weit ausgreifender, vielleicht noch geheim gehaltener Plan zugrunde gelegen haben: man wollte damals schon die dauernde Residenz in den Hardtwald verlegen. Und da diese ohne Anlehnung an eine bürgerliche Siedlung nicht bestehen konnte, wie die Vorläufer Rastatt (Schlossbau beim ehemaligen Dorf 1698 begonnen)[3]), Philippsruhe bei Hanau (Schlossbau bei dem Dorf Kesselstadt 1701 begonnen)[4]) und Ludwigsburg (Grundsteinlegung zum Schloss 1704, Aufruf zur Ansiedlung 1709)[5]) zeigten[6]), muss damals auch schon der Plan der

---

[1]) Rentkammerprot., 19. Februar 1715.

[2]) Vom 29. April 1715, Karlsruhe-Stadt 85.

[3]) Peters, Gerhard, Das Rastatter Schloss, 1925.

[4]) Hessler, Carl, Hessische Landes- und Volkskunde, Band I, 2. Hälfte, 1907, S. 781.

[5]) Belschner, C., Die Stadt Ludwigsburg, 1909.

[6]) Unter den Bauplänen im Kupferstichkabinett der Kunsthalle in Karlsruhe befinden sich Pläne des Rastatter Schlosses und eine Ansicht des Schlosses Philippsruhe. Die Sammlung ist zweifellos aus Anlass der Neubaupläne der Markgrafen von Baden-Durlach nach den Zerstörungen von 1689 angelegt worden.

Stadtgründung bestanden haben. Und für das Aufblühen dieser neuen Stadt war von Natur aus und nach den oben mitgeteilten Ansichten Förderers eine zweckmässige Auswahl der Verkehrslage ausschlaggebend.

Der Versuch, den Sinn der Zirkelanlage Karlsruhes zu erklären, darf aus diesen Gründen nicht wie bisher vorwiegend von städtebaulichen Gesichtspunkten[1]) ausgehen, sondern muss in erster Linie die Verkehrslage berücksichtigen, wenn er den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden will. Das Augenmerk ist dabei vor allem auf die Stadtanlage zu richten, da das Schloss an jeder beliebigen Stelle des ganz der Herrschaft gehörigen und nirgends Geländeschwierigkeiten bietenden Hardtwaldes an die Stadt angefügt werden konnte.

Bei der Auswahl des Stadtplatzes war nur der Landverkehr zu berücksichtigen. Denn der Rhein, der in der unteren Markgrafschaft der einzige schiffbare Fluss war, kam nur bei Schröck (Leopoldshafen) der Hardtplatte so nahe, dass ein Übergang des Verkehrs von der Landstrasse zum Schiffahrtsweg und umgekehrt möglich war. Die wichtigste Überlandverkehrslinie der Gegend stellte die grosse, den Nord-Südverkehr vermittelnde Landstrasse auf der rechten Rheinseite dar, die bei Mühlburg-Grünwinkel die Alb überschritt. Dieser Übergang, der eine ausgezeichnete Verkehrslage besass, war aber auf der Baden-Durlacher Seite durch die steckengebliebene Stadt Mühlburg schon besetzt und konnte der 1699 erneuerten und 1709 nochmals bestätigten[2]) Privilegien wegen für die Neugründung nicht freigemacht werden. Deshalb blieb nichts anderes übrig, als für die neue Stadt eine noch freie Gegend zu suchen, der eine ähnliche Verkehrslage geschaffen werden konnte. Die dafür geeignetste Stelle bot sich östlich von Mühlburg in möglichst geringer Entfernung von diesem. Hierhin konnte man durch eine leichte Abbiegung den Nord-Südverkehr der Landstrasse ablenken[3]), hier war auch schon

---

[1]) So die ganze neuere Literatur im Anschluss an Brinckmann, a. a. O. (S. 425 Anm. 2).

[2]) Geheimratsprot., 2. September 1711.

[3]) Dies geschah später auch wirklich durch einen Befehl des Markgrafen Karl Wilhelm im Herbst 1718, der den Durchgangsverkehr auf die Strecke

seit dem 16. Jahrhundert eine breite, geradlinige Waldallee von Mühlburg in der Richtung nach Durlach vorhanden[1]), die den noch zu schaffenden Ost-Westverkehr durch die neue Stadt leiten konnte. Der an ihrer Südseite dahinziehende Landgraben unterstützte für die damaligen Verhältnisse noch die Gunst der Lage, da er für gewerbliche Zwecke und bei Feuersbrünsten grössere Wassermengen zu liefern imstande war. Dass die Landesgrenze gegen die baden-badische Markgrafschaft hart südlich jener Gegend verlief, war für die Zukunft ebenfalls als Gunst der Lage zu werten. Denn die beiden Schwesterstaaten sollten ja nach dem Hausvertrag von 1515 bei dem Aussterben einer der beiden noch vorhandenen Linien wieder vereinigt werden; da die baden-badische Linie aber nur noch auf den Augen der beiden Söhne des Markgrafen Ludwig Wilhelm stand, hatten die Markgrafen von Baden-Durlach die grösseren Aussichten, einmal die vereinigten Markgrafschaften zu beherrschen[2]). In diesem Fall hätte die neu zu gründende Stadt als Landeshauptstadt des Gesamtgebiets eine durchaus günstige Lage zu beiden Teilstücken gehabt. Karlsruhe ist also ein Neu-Mühlburg und nicht ein Neu-Durlach, wie Metz jüngst erklärte[3]), der im übrigen bei der Betrachtung der geographischen Lage der Stadt Beweggründe zu ihrer Gründung erschloss, die den geschichtlichen Tatsachen erstaunlich nahekommen.

Die engere Platzwahl für die Neugründung war von der Grundrissgestaltung abhängig, die man ihr geben wollte. Für jene Zeit der städtebaulichen Hochblüte kam nur eine grosszügige Anlage mit organischer Verknüpfung von Stadt und Schloss in Frage, wobei wegen der Liebhaberei des

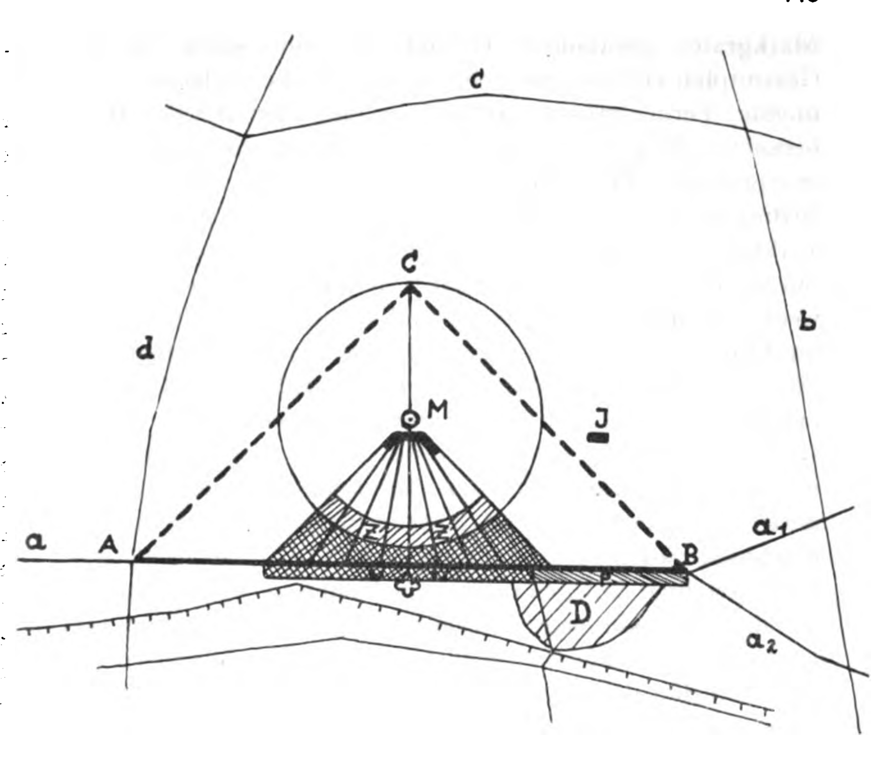
---

Linkenheimer Allee — Hans-Thoma-Strasse (damals Zirkel und später Linkenheimer Strasse genannt) — Waldstrasse (damals v. Planta'ische Gasse) — Kaiserstrasse (Langestrasse) — Mühlburg verlegte. Bericht von Bürgermeister und Rat der Stadt Karlsruhe vom 24. November 1718, Karlsruhe-Stadt 1502.

[1]) Erstmals auf dem undatierten Plan f. 119 im Generallandesarchiv feststellbar, dessen ältesten Beschriftungen die Schriftform des ausgehenden 16. Jahrhunderts zeigen.

[2]) Vor 1707 waren schon Verhandlungen über einen Erbvertrag geführt worden. Weech, Friedrich v., Badische Geschichte, 1890, S. 372.

[3]) In: Beiträge zur Oberrheinischen Landeskunde (S. 426 Anm. 1), S. 133.



Schema des Grundrisses von Karlsruhe bei der Gründung 1715

(Maßstab 1:25000)

a = Mühlburger Waldallee.

a_1 = Fortsetzung nach Rintheim.

a_2 = Fortsetzung nach Gottesau.

b = Verbindungsweg Gottesau—Neureut.

c = Verbindungsweg Rintheim—Mühlburg.

d = Schwabensträssle.

A = Schnittpunkt Mühlburger Waldallee—Schwabensträssle (heute Kaiserstrasse—Hirschstrasse).

B = Östlicher Endpunkt der Mühlburger Waldallee (heute Durlacher Tor).

C = Spitze des grossen Dreiecks (heute Lindenplätzchen).

D = Dörfle.

J = Platz des Jagdhauses von 1714 auf der Bocksblösse (heute Fasanenschlösschen).

M = Mittelpunkt der Zirkelanlage und Spitze des kleinen Dreiecks (Platz des Schlossturms).

P = Pfannenstiel.

Z = Zirkelhäuser.

Markgrafen geräumiges Gelände für eine weite, in den Gesamtplan einbezogene Schlossgartenanlage vorhanden sein musste. Ferner musste das Gelände möglichst frei von stark benutzten Wegen sein, damit die Planung nicht auf diese in irgendeiner Form Rücksicht zu nehmen brauchte. Diesen Bedingungen entsprach in der Gegend der Mühlburger Waldallee nur jener Teil des Hardtwaldes, der von der Mühlburger Waldallee (a) im Süden, von den alten Verbindungswegen Gottesau—Neureut (b) und Rintheim—Mühlburg (c) im Osten und Norden, sowie von dem »Schwabensträßle« (Weg von Beiertheim durch den Hardtwald in der Richtung auf Graben, vermutlich eine frühmittelalterliche Fernverkehrsstrasse) im Westen (d) eingeschlossen war. Aber gerade hier waren die Bauarbeiten für das Jagdhaus (J) und den Wildpark in vollem Gange, als Anfang 1715 die Neugründung beschlossen wurde. Sie mussten deshalb unterbrochen, die schon fertiggestellten Anlagen den neuen Plänen angepasst werden.

Die zweckmässige Aufteilung dieses viereckigen Geländes war die Aufgabe des Planfertigers. Der Überlieferung nach soll dies der Markgraf selbst gewesen sein; als Gehilfe habe ihm sein Schüler Friedrich von Batzendorf zur Seite gestanden[1]). Welche Gedankengänge durch die Grundrissgestaltung zum Ausdruck gebracht werden sollten, ist nirgends aufgezeichnet. Nur der Grundriss selbst liegt uns vor und verlangt nach Deutung. Alle bisherigen Versuche, ihn zu erklären, wiesen auf eine in ihm verborgene Symbolik hin und wussten diese irgendwie glaubhaft zu machen. Und sicherlich stecken in der einzigartigen Zirkelanlage geheime Beziehungen, die wir nie restlos ans Tageslicht ziehen werden, weil sie wohl absichtlich unklar gedacht waren. Mein Versuch, den Sinn der Anlage zu deuten, erhebt deshalb nicht den Anspruch, letzte Klarheit zu schaffen; doch bemüht er sich, die Erklärung soweit wie nur möglich auf den gegebenen örtlichen Bedingungen aufzubauen, da diese ja den Städtebau stets massgebend beeinflussen.

Die Ausgangslinie für die Grundrissgestaltung der Neuanlage musste die Mühlburger Allee bilden in ihrer Erstreckung vom Ostrand der Hardtplatte bis zum Schnitt-

[1]) Malsch, Joh. Casp., Noctium . . . (S. 424 Anm. 1), S. 17.

punkt mit dem »Schwabensträßle[1])«, also die Strecke der heutigen Kaiserstrasse vom Durlacher Tor bis zur Hirschstrasse (a von B—A). An sie musste die Stadt selbst zu liegen kommen, damit diese von der Verkehrslage Nutzen ziehen konnte. Das Schloss mit den Nebenanlagen musste seinen Platz nördlich von ihr finden, da nur 400 Meter südlich die Landesgrenze dahinzog. Zur ersten Gliederung der gegebenen Fläche wurde auf der Grundstrecke der Gesamtanlage die Mittelsenkrechte errichtet und ihr die halbe Länge der Grundstrecke gegeben. Ihr Endpunkt, der genau in die Mitte des heutigen Lindenplätzchens bei der ehemaligen Hofschreinerei (Schlossbezirk Nr. 12) fällt (C), wurde mit den Endpunkten der Grundstrecke verbunden, wodurch ein rechtwinklig-gleichschenkliges Dreieck (A—B—C) entstand, das den geometrischen Rahmen für die ganze Anlage bot. Wenn nach dem Sinn der Zeit die Herrscherstellung des Landesfürsten und die Allmacht seines Staates sinnfällig zum Ausdruck kommen sollte, musste der Bezirk des Markgrafen und seines Hofes von dem Bezirk seiner Untertanen klar geschieden werden. Dazu ist nach dem zu allen Zeiten und überall lebendigen Volksglauben vor allem der mystische Kreis geeignet, der alles Unheilige aus seinem Raum fernhält. Die Schlossanlage und die Wohnungen der höchsten

[1]) Dass die für den Grundriss von Karlsruhe wichtige Kreuzung Mühlburger Allee — Schwabensträssle mit der heutigen Kreuzung Kaiserstrasse — Hirschstrasse zusammenfällt, lässt sich durch den Vergleich einiger alten Karten einwandfrei feststellen. Das Schwabensträssle ist auf dem Michael'schen Plan des Hardtwaldes aus der Zeit um 1700 (Badische Landesbibliothek, Md. LXV. 17) sowie auf der Batzendorf'schen Kopie von 1714 (Grossh. Familienarchiv, Plansammlung, rot H. a. 18; eine nochmalige Kopie von 1761 in Badische Landesbibliothek Md. LXV. 18, Katalognummer 61 115) deutlich als Weg von Norden durch den Hardtwald nach Beiertheim zu erkennen; doch lässt sich der genaue Verlauf im Gelände wegen der nur skizzenhaften Wiedergabe nicht feststellen. Mit Hilfe des sehr genauen Plans des Hardtwaldes von Schwenck aus dem Jahre 1752 (Grossh. Familienarchiv, schwarz H. c. 8) ist die Festlegung aber einwandfrei möglich, da dieser ausser der ganzen Zirkelanlage auch die alten Wege mit grösster Genauigkeit wiedergibt. Auf ihm zieht das mit seinem Namen bezeichnete Schwabensträssle in Fortsetzung des noch erhaltenen Teils vom heutigen Parkring östlich der Linkenheimer Landstrasse in einem leichten Bogen südwärts über den alten Exerzierplatz (heute Engländerplatz) und mündet zwischen den Schnittpunkten der beiden Radialstrahlen, denen heute die Akademiestrasse im oberen Teil und die ganze Stephanienstrasse entsprechen, in die

Würdenträger wurden dementsprechend durch eine Kreislinie von der Stadt abgetrennt. Diese Kreislinie musste durch die Spitze des Rahmens — das heutige Lindenplätzchen — gehen, durfte aber die Grundstrecke — die heutige Kaiserstrasse — nicht berühren, um nicht mit dem Profanen zu verschmelzen und dadurch die magische Wirkung zu verlieren. Als Mittelpunkt des Kreises durfte deshalb nicht der Halbierungspunkt der Mittelsenkrechten genommen werden, sondern dieser musste etwas nach der Spitze zu verschoben angenommen werden. Dieser Kreismittelpunkt (M) wurde dann durch den Schlossturm, der für die Staatstheorie des absoluten Fürstentums der sichtbare Mittelpunkt des ganzen Staates war, besonders betont. Und wie der römische Augur bei der Beobachtung der Blitzvorzeichen von seinem Standpunkt aus den ganzen Erdkreis durch Radiallinien in Regionen einzuteilen pflegte[1]), so hat man von diesem sichtbaren Staatsmittelpunkt aus das umliegende Staatsgebiet durch 32 Radialstrahlen eingeteilt, die man so weit führte, als die Verhältnisse es irgend zuliessen. Benannt hat man sie anfangs nach den getreuen Dienern des Markgrafen, von deren »Treue und wahrhafter Ergebenheit« sich dieser bei der Aufnahme in den anlässlich der Grundsteinlegung des Schlossturms gestifteten Hausordens der Treue besonders versichert hatte[2]).

Schloss und Stadt mussten aber bei grundsätzlicher Wahrung des Abstandes doch in organischer Verbindung miteinander stehen. Das Strahlensystem bot dafür eine

---

Mühlburger Allee. Die Fortsetzung nach Beiertheim war damals bereits verschwunden, da sie in das Karlsruher Feld fiel; der Weg von Karlsruhe nach Beiertheim in dieser Gegend setzte schon am alten Mühlburger Tor bei der Waldstrasse an. Dass die Situation dem damaligen Zustand genau entspricht, beweist die Darstellung auf dem ebenfalls sehr sorgfältigen Plan des Hardtwalds von Schwenck aus dem Jahre 1757 (Generallandesarchiv, Gemarkungspläne Hardtwald [bad.], 7), der trotz anderer Zwecke die Einmündung des Schwabensträssle an der gleichen Stelle feststellen lässt. Auf dem Plan: Karlsruhe und Umgebung im Jahre 1750, den Fecht seiner Geschichte von Karlsruhe (S. 424 Anm. 3) beigab, ist das Schwabensträssle nach den Schwenckschen Plänen undeutlich wiedergegeben.

[1]) Cicero, de Div. 2. 18. 42 und Plinius, nat. hist. 2. 54. 142 fgg., vgl. auch Nissen, Heinrich, Das Templum, 1869, S. 181—187.

[2]) Weech, Karlsruhe (S. 424 Anm. 3), I., S. 11 und 17.

naheliegende Lösung: es brauchten nur für beide die gleichen Strahlen als äussere Begrenzung gewählt werden, dann erschien das Schloss als die Bekrönung der Stadtanlage und umgekehrt die Stadt als eine Erweiterung des Schlosses. Wenn als diese Grenzstrahlen die beiden Strahlen gewählt wurden, die mit der Mühlburger Allee als Hypotenuse ein kleineres rechtwinklig-gleichschenkliges Dreieck einschliessen, ergab sich für die Stadt eine Längenausdehnung, die mit nicht ganz 1000 Meter als für ihre Zeit ausreichend und doch nicht zu ausgedehnt zu beurteilen ist. Zugleich wurde als Mittelachse der Gesamtanlage die Hypotenusenhöhe sowohl des grösseren wie des kleineren Dreiecks gewonnen und so eine unzerstörbare Regelmässigkeit der Grundrissgestaltung gesichert.

Damit war auch für die Gestaltung des Schlosses der Grundzug gegeben. Es musste auf die Stadtseite des Turmes zu liegen kommen und seine Front nach Süden zur Stadt und zur Sonne richten. Ferner musste es als Bau mit 2 Flügeln gestaltet werden, wobei diese die Richtung der Grenzstrahlen einhielten. Die Verbindung der beiden Flügel konnte dann durch einen Mittelbau (»Corps de logis«) hergestellt werden, der sich südlich vor den Turm legte und die Hauptachse senkrecht schnitt. Der Abstand des Mittelbaus vom Turm war so zu bemessen, dass die dem Markgrafen persönlich vorbehaltenen Gemächer und die Prunkräume, die damals meist in einem solchen »Corps de logis« untergebracht zu werden pflegten, in ihm Platz finden konnten. Ästhetische Erwägungen bestimmten dann die Länge der Flügelbauten.

Die räumliche Verbindung von Schloss und Stadt stellten die selbständigen Nebengebäude des Schlosses her, die an den Aussenseiten der Flügelstrahlen nebeneinander angeordnet wurden (Marställe, Orangerien). Der Viertelskreis der »Zirkelhäuser« (Z), die für die Würdenträger des Hofes und des Staates erbaut wurden, stellte die Überleitung zur eigentlichen Stadt dar, die jenseits der Kreislinie sich erheben sollte. Die Stadtfläche war seitlich ebenfalls durch die beiden Grenzstrahlen der Gesamtanlage — die heutige Waldstrasse und die heutige Waldhornstrasse — begrenzt und von 7 Strahlen, die als Strassen auszubauen waren,

gegliedert. Der Raum zwischen den beiden Randstrassen und der als »Lange Straße« zur Hauptstrasse bestimmten Mühlburger Allee, sowie die Südseite der »Langen Straße« musste mit Häusern gefüllt werden, die in einheitlicher Bauweise den Gestaltungswillen des Bauherrn zum Ausdruck bringen sollten. Die Kirchen der drei christlichen Konfessionen erhielten die bevorzugten Plätze am Endpunkt der drei mittleren Strahlenstrassen an der »Langen Straße«.

Was ausserhalb dieses Raumes gebaut wurde, gehörte nicht zur einheitlich geplanten Stadt und unterlag auch nicht ihren strengen Bauvorschriften. Für die in jeder Stadt notwendige, unbemittelte Taglöhnerbevölkerung wurde abseits der Stadt in der Nähe des Landgrabens im sogenannten »Dörfle«[1]) ein Siedlungsplatz geschaffen (D), wo sie nach Gutdünken und Vermögen bauen konnte. Eine Mittelstellung zwischen der Stadt und dem »Dörfle« nahm der »Pfannenstiel« (P) ein, die Fortsetzung der »Langen Straße« in der Richtung nach Durlach, der wie der Stiel einer Bratpfanne an die Stadt angefügt war[2]). Hier entstanden ansehnlichere Häuser, deren Bewohner es darauf angelegt hatten, das Verkehrsgeschäft auf der Zugangsstrasse zur eigentlichen Stadt aufzufangen.

Nachdem am 17. Juni 1715 der Grundstein zu dieser grosszügigen Neuanlage in feierlicher Weise gelegt worden war, handelte es sich darum, Einwohner für die neue Stadt zu beschaffen. Dafür musste Förderer sorgen. Ihm wurde

---

[1]) Mit besonderem Namen erstmals am 7. Juli 1718 in der Eingabe der »Hindersässen und Taglohner in dem so genannten Barackendörflein bey Carolsruhe« um Erleichterung der Frohndlasten erwähnt; Karlsruhe-Stadt 538. 1719 wird es neben »Dörfle« auch »Klein-Karlsruhe« genannt; Schriftstück ohne Tagesangabe, Karlsruhe-Stadt 86.

[2]) Die Angabe von Hirsch in Hundert Jahre Bauen und Schauen, S. 115, der »Pfannenstiel« sei mit dem »Dörfle« identisch, stimmt für das 18. Jahrhundert nicht: 1764 wird von der Schlossbaudeputation der Bau einer Kaserne auf der linken Seite des Pfannenstiels empfohlen, wo dann 1803 die Kavalleriekaserne (heute Verkehrsmuseum) errichtet wurde (Ehrenberg, Kurt, Baugeschichte von Karlsruhe 1715—1820, 1908, S. 57); 1769 erhält der Wirt »Zum fröhlichen Mann« (heute »Wilder Mann«, Kaiserstrasse 45) im »sogenannten Pfannenstiel« die Erlaubnis, eine Ölpresse zu errichten (Karlsruhe-Stadt 1162, die Ortsangabe befindet sich auf dem Aktenbetreff). Damit entfallen auch die von Hirsch gegebenen, wenig überzeugenden Erklärungsversuche des Namens, der übrigens in mehreren Dörfern der alten Markgrafschaft Baden-Durlach vorkommt.

Ende Juli 1715 durch die oben schon angeführte Randbemerkung des Markgrafen der Auftrag erteilt, sich über Privilegien zu äussern. Die dann am 24. September 1715 von Karl Wilhelm unterzeichneten und im Laufe des Oktobers gedruckt verbreiteten[1]) Freiheiten für solche, »welche hinkünfftig bey und neben Dero Neu-Erbauenden Lust-Hauß Carols-Ruhe mit Anbauung neuer Behausungen u. s. w. Sich niederlassen werden[2])«, unterscheiden sich in vielem von den Privilegien für Mühlburg[3]), deren Benutzung als Vorbild nahe gelegen hätte, und atmen ganz den Geist der Wirtschaftsauffassung Förderers.

Schon die Zweckbestimmung der Privilegien (»verschiedene nutz- und ehrbare Gewerbe, Manufacturen, und Handtierungen allda einzuführen«) zeigt, dass man eine Gewerbestadt aufbauen wollte und nicht daran dachte, sie etwa als Residenzstadt durch die Bedürfnisse der Hofhaltung allein zu ernähren, obwohl auch nach dieser Richtung in ihnen gewisse Zusicherungen gegeben wurden. Dass den Einwohnern freie Religionsübung zugesichert wurde, entspricht zwar den Forderungen Förderers zur Hebung des Handels, ist aber für seine Einflussnahme nicht beweisend, da auch die Mühlburger Privilegien und viele andere jener Zeit die gleiche Zusage enthielten. Auch die Befreiung von steuerlichen Auflagen für eine bestimmte Zeit, die Zollfreiheit für Ein- und Ausfuhr, die Lockerung des Zunftzwangs, die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Freigabe des Wiederabzugs während der Freiheitsjahre sind damals allgemeinüblich gewesen und finden sich mit unwesentlichen Unterschieden auch schon in den Mühlburger Privilegien von 1670. Dass aber für die Zeit der Privilegierung auch die Umsatzsteuer (der Pfundzoll) aufgehoben wurde, ist ohne Vorbild und bestimmt auf Förderer zurückzuführen, der im Juli schon dem Markgrafen den von diesem für »convenable und profitable« gehaltenen Vorschlag unterbreitet hatte, im ganzen Land den die »Commercien ver-

[1]) Die Drucklegung wurde am 7. Oktober 1715 vom Markgrafen befohlen. Karlsruhe-Stadt 547.

[2]) Abgedruckt bei Fecht, Karlsruhe (S. 424 Anm. 3), Beilage I.

[3]) Abschrift von 1697 in Baden-Generalia 2615.

jagenden« Pfundzoll durch eine »General-Consumptions-Accciße« zu ersetzen, die »Handel und Wandel öffentlich und frei laufen« lasse[1]). Ebenso ist das Versprechen einer »ohnverzöger- und ohnpartheylichen Justiz« auf seine Ansichten von den Mitteln zur Belebung des Handels zurückzuführen. Schliesslich entspricht die Zusicherung, dass jeder Bauherr sich seine Handwerksleute nach Gutdünken aussuchen könne, »wo er will und bey welchen er am gelindesten gehalten zu werden glaubt«, ganz dem Sinne seiner Ausführungen im »Lustgarten« über die Mittel zur Hebung der Manufakturen[2]). Trotz des Fehlens der Vorakten[3]) ist darum mit Sicherheit anzunehmen, dass Förderer den Entwurf für die ersten Privilegien von Karlsruhe angefertigt oder doch massgebend bestimmt hat.

Dass auf Grund dieses Freiheitsbriefes eine schnelle Zuwanderung nach Karlsruhe einsetzte, die durch die Verlegung der staatlichen Zentralbehörden im Jahre 1718 noch verstärkt wurde, ist bekannt und liegt schon jenseits des zeitlichen Rahmens der vorliegenden Untersuchung. Es genügt die Feststellung, dass Förderers Ratschläge zunächst zu einem Erfolg geführt haben. Förderer ist deshalb neben dem Markgrafen als der Gründer Karlsruhes zu bezeichnen. Auffallend aber ist, dass sein Anteil an dem Werk so ganz der Vergessenheit anheimfallen konnte, und dass selbst über seine Person kaum etwas bekannt geworden ist. Ferner verlangt die merkwürdige Tatsache eine Erklärung, dass weder in den Akten über Karlsruhe noch in denen anderer Betreffe seiner Amtszeit ein Schriftstück von seiner Hand auffindbar ist, so dass neben seinen Dienerakten nur die Protokolle Spuren seiner Tätigkeit im Dienste des badischen Markgrafen aufweisen. Verdächtig ist vollends die Feststellung, dass selbst die literarische Überlieferung von der Gründung Karlsruhes sein Wirken völlig übergeht, vielmehr den Hergang so sehr vernebelt,

[1]) Am 13. November 1715 beriet die Rentkammer über diesen Vorschlag Förderers vom 12. Juli 1715. Baden-Generalia 258.

[2]) Lustgarten, S. 31—37.

[3]) Die Akten »Die Freiheiten der Stadt Carlsruh, Pars I, 1715—1749«, Karlsruhe-Stadt 547, beginnen mit der Versendung der Privilegien von 1715 an die Oberämter.

dass man aus ihr eine ganz andere Entwicklung der Dinge herauslesen muss, ohne dass man aber bei dem Wissen um Förderers Tätigkeit den Vorwurf der Fälschung erheben kann. Hierin liegt das Geheimnis beschlossen, in das die Anfänge von Schloss und Stadt Karlsruhe offenbar absichtlich gehüllt wurden. Förderers Anteil an diesem grossen Unternehmen sollte wie sein ganzes Wirken in badischen Diensten nach Möglichkeit verwischt werden.

Die Begründung für diese auffallende Haltung Karl Wilhelms, seiner Beamten und seiner literarischen Lobredner ist in dem weiteren Verlauf der Amtstätigkeit Förderers zu finden. Dieser stand, wie oben schon angeführt, von Anfang an in scharfem Gegensatz zu den altgedienten Beamten, die seine Neuerungen nicht mitmachen wollten, und gegen die er ja schon vor seinem Dienstantritt den Markgrafen hatte aufstiften wollen. Dass der Markgraf anfangs auf seine grundstürzenden Wirtschaftspläne bereitwillig einging, weckte deren Eifersucht; Förderers hochfahrendes, überhebliches Wesen ihnen gegenüber steigerte sie zu einem offen zur Schau getragenem Hass. Mit allen Mitteln versuchten vor allem die Räte der Rentkammer, ihn zu Fall zu bringen. Schon im Herbst 1715 wagte man den ersten Angriff, indem man ihn beim Markgrafen der Unterschleife von Amtsgeldern bezichtigte. Der in diesen Dingen unerbittliche Markgraf ordnete eine genaue Untersuchung an[1]), die aber die Haltlosigkeit der Anklage ergeben zu haben scheint, da Förderer nach wie vor sein engster Vertrauter in wirtschaftlichen Angelegenheiten war. Nun versuchte man, ihn als wenig eifrigen Beamten anzuschwärzen, und erzielte damit wenigstens den Teilerfolg, dass der Markgraf seine Dienstführung genauer verfolgte[2]). Schliesslich verschaffte man sich heimlich Einblick in seinen persönlichen Brief-

[1]) Am 12. November 1715 ergeht Befehl an sämtliche Oberämter und Verrechnungen, über die Auszahlung von Geldern an Förderer zu berichten. Am 2. Dezember 1715 fordert der Markgraf von ihm Rechenschaft darüber. Dienerakten.

[2]) Am 29. April 1716 verhängt der Markgraf über ihn 14 Tage Hausarrest, damit er über 3 Fälle seine Berichte anfertige. Am 2. Juni 1716 erhält er den Befehl, fleissiger die Diensträume der Rentkammer zu besuchen, da man sich dort über ihn beschwere. Dienerakten.

wechsel, um Nachrichten zu erhalten, die man beim Markgrafen gegen ihn benutzen könnte. So konnte man diesem im Mai 1716 die Abschrift eines Briefes von Förderer in die Hände spielen, in dem dieser sich abfällig über das Privatleben des Markgrafen äusserte[1]). Aber auch jetzt wieder konnte er sich rechtfertigen, so dass ihm das Vertrauen des Markgrafen erhalten blieb[2]). Nun holte er aber zum Gegenschlag aus, indem er dem Markgrafen ein 13 Nummern aufweisendes Verzeichnis von Berichten übergab, auf die ihm noch keine Entscheidung zugegangen war, die also offenbar diesem von den zuständigen Beamten nicht vorgelegt worden waren[3]). Ferner liess er die Geschäftsführung der Kammerräte genau überprüfen und jeden Verdacht dem Markgrafen anzeigen[4]). Die Gegenseite blieb darauf die Antwort nicht schuldig, und so tobte mehrere Monate lang in der badischen Verwaltung ein offener Kampf. Im Februar 1717 holte dann der Hofkammerrat Ernst Ludwig Müller, der mit dem Markgrafen im Felde gestanden war und später manchen geheimen Auftrag von ihm ausgeführt hatte, so dass er bei ihm auf Gehör rechnen konnte, zum entscheidenden Schlag gegen Förderer aus, indem er dem Markgrafen eine scharfe Anklageschrift gegen diesen einreichte[5]). Wir sind nicht darüber unterrichtet, was im Einzelnen daraufhin erfolgte. Im Mai 1717 jedoch war Förderer in Ungnaden entlassen[6]), die altgediente Beamtenschaft hatte über den Eindringling gesiegt. Dass persönliche Zwietracht und nicht Sorge um das Wohl des Staates die Triebfeder des Handelns gewesen war, beweist die Tatsache, dass Müller sich später selbst unerhörte Unterschlagungen von Staatsgeldern zu Schulden kommen liess[7]).

---

[1]) Abschrift bei den Dienerakten. Am 4. Mai 1716 erhalten 3 Geheimräte den Auftrag, Förderer über den Brief zu verhören. Dienerakten.

[2]) Am 21. Juli 1716 erhält er den Rang eines adligen Hofrats. Dienerakten.

[3]) Am 2. November 1716 dem Markgrafen übergeben. Dienerakten.

[4]) Geht aus der unten in Anm. 5 angeführten Beschwerdeschrift des Hofkammerrats Ernst Ludwig Müller hervor.

[5]) Vom 16. Februar 1717. Dienerakten Ernst Ludwig Müller.

[6]) Geht aus dem S. 453 Anm. 1 angeführten Schreiben des Geheimen Rats vom 18. Mai 1717 hervor.

[7]) Dietrich, a. a. O. (S. 430 Anm. 2), S. 69.

Dass das Vertrauen des Markgrafen zu Förderer allmählich erschüttert werden konnte, ist allerdings nicht verwunderlich. Denn von seinen vielen Versprechungen, die er vor und während seiner Amtszeit gemacht hatte, ist kaum eine erfüllt worden. Wenn auch oft persönliche Widerstände oder sachliche Schwierigkeiten die Ausführung hinderten, so liegt die Hauptschuld dabei doch bei ihm selbst. Es war eben einer jener genialen Plänemacher, denen das Augenmass für das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche fehlte, wie sie der heraufziehende Merkantilismus in vielen Staaten vorübergehend ans Ruder brachte. Als eine Betrügernatur, wie ihn seine Widersacher zeichneten, darf man ihn jedoch nicht auffassen; die ihm zur Last gelegten dienstlichen Unregelmässigkeiten sind nur auf seine, über die Kleinigkeiten des geordneten Geschäftsgangs erhabene Art der dienstlichen Tätigkeit zurückzuführen, der die an strenge Ordnung gewöhnte badische Beamtenschaft nicht folgen konnte. Deshalb muss man bei den vielen ungünstigen Nachrichten über ihn aus der Zeit nach seiner Entlassung manche Abstriche machen, um das wahre Bild seiner Persönlichkeit zu erhalten.

Bei den Behörden machte man nach Förderers Entlassung reinen Tisch. Alle Spuren seiner Tätigkeit wurden vernichtet, anscheinend auch die Akten von seinen Schriftstücken gereinigt; man wollte alle seine Anregungen vernichten. Denn nur so ist die auffallende Feststellung zu erklären, dass nirgends in den Akten seiner Zeit ein Schriftstück von seiner Hand zu finden ist. Um dabei vor unliebsamen Überraschungen durch ihn sicher zu sein, machte ihn der Geheime Rat ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er auf Grund seines Amtseids alle Heimlichkeiten seines Amts zu bewahren habe[1]). Auch suchte man sich auf jede Weise Druckmittel gegen ihn zu verschaffen, wohl um ihn unter Hinweis auf dieses Material zum Schweigen zu bringen[2]). Mit grosser Sorgfalt sammelte man in seinen

[1]) Schreiben vom 18. Mai 1717. Dieneraktén.

[2]) Bei seinen Dienerakten ein Schreiben aus Arnstadt vom 19. Juni 1717, das seine Tätigkeit im Dienste des Fürsten von Schwarzburg abfällig schildert und ihn unter Anführung von Beweisen als »Spitzbuben« bezeichnet.

Dieneraktendie Berichte des Geheimrats Stadelmann, der in Wien, wohin sich Förderer nach kurzem Aufenthalt in Stuttgart[1]) und Rottweil begeben hatte, sein Privatleben ausschnüffelte und ihn durch Blosstellung unmöglich zu machen suchte[2]). Ihnen wurden dann seine Gegenschriften beigeheftet, mit denen er sich beim Markgrafen zu rechtfertigen versuchte[3]). Es scheint auch auf irgendeine Weise gelungen zu sein, ihn zum Schweigen zu bringen, vielleicht sogar ein gütliches Übereinkommen mit ihm zu schliessen. Denn ein späterer Briefwechsel mit dem Markgrafen aus dem Jahre 1730, in dem er die Gründung einer Ritterakademie in Sulzburg vorschlug[4]), zeigt zwar eine recht kühle Haltung des Markgrafen den erneuten Anbiederungsversuchen gegenüber, enthält aber keine Anhaltspunkte dafür, dass noch unbereinigte Streitpunkte zwischen beiden vorhanden waren.

So konnte denn einige Jahre nach dem Ausscheiden Förderers der erfolgreiche Versuch gemacht werden, (durch die Schlossinschrift von 1728, die Äusserung des Markgrafen zu dem sensationslüsternen Vielschreiber Pöllnitz 1730, die wohl nicht unbeeinflusste Schrift des markgräflichen Lyzeumslehrers Malsch 1728), eine künstliche Überlieferung von der Gründung von Schloss und Stadt Karlsruhe zu schaffen, die seine Beteiligung unterschlug, ohne dass dieser Einspruch dagegen erhob. Dabei mussten dann die wirklichen Vorgänge eine Vergewaltigung erleiden, die von den Forschern zwar manchmal empfunden, aber nie klar erkannt wurde. Denn erst wenn Förderers Mitwirkung in die Gründungsgeschichte Karlsruhes eingegliedert wird, ergibt sich die auch für das 18. Jahrhundert zu erwartende Klarheit und Verständlichkeit der Anlage.

Karlsruhe ist also nicht ein Zufallsprodukt als Anhängsel an das markgräfliche Schloss von 1715, auch nicht eine durch die Laune des allmächtigen Markgrafen aus dem Boden

[1]) Der Aufenthalt in Stuttgart dauerte bis Mitte Juni 1717: Bericht der württembergischen Regierung vom 19. Juli 1717. Dieneraktien.

[2]) Aus der Zeit vom 28. Oktober bis 9. Dezember 1719.

[3]) Vom 20. November 1719 und 18. Januar 1720.

[4]) Briefe Förderers vom 22. April und 15. Juli 1730; Antwort im Namen des Markgrafen vom 16. August 1730. Dieneraktien.

gezauberte Residenzstadt; sondern es stellt die auf wirtschaftliche Überlegungen aufgebaute Stadtgründung des heraufziehenden badischen Merkantilismus dar, die zwar unter der Unfertigkeit des wirtschaftlichen Systems schwer zu leiden hatte, aber den Keim wirtschaftlicher Blüte in sich trug. In ihrer äusseren Form ein Ausdruck des Gestaltungswillens ihrer barocken Entstehungszeit, konnte sie sich nach vielen Jahrzehnten langsamen Wachstums als Hauptstadt des sich vergrössernden Staates erst in der Zeit des sich anbahnenden Neu-Merkantilismus im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu der Stellung entwickeln, die sie von Anfang an hatte einnehmen sollen: der wirtschaftliche Mittelpunkt von Alt-Baden zu sein. Es ist damit bewiesen, dass die Gedankengänge ihrer Gründer, des Markgrafen Karl Wilhelm und seines wirtschaftlichen Beraters Förderer, in den Grundzügen richtig, in den daran geknüpften Erwartungen aber verfrüht waren. Karlsruhe darf deshalb in Zukunft nicht mehr als Typus einer sinnlosen Gründung des absoluten Fürstenwillens angesehen werden, sondern ist ein Denkmal des Frühmerkantilismus in Deutschland, das durch sein späteres Aufblühen zur Grosstadt Mittelbadens seine zahlreichen Alters- und Schicksalsgenossen weit in den Schatten stellte.

Miszellen

Schoepflins Briefe an den Speirer Kardinalbischof Franz Christoph von Hutten

Mitgeteilt von

Manfred Krebs

Zu den rund 30 unbekannten Schoepflinbriefen, die sich seit Festers grosser Ausgabe des Schoepflinschen Briefwechsels[1]) nachträglich noch gefunden haben[2]), gesellen sich nun fünf weitere, die Schoepflin in den Jahren 1751 bis 1764 an den Speirer Bischof Franz Christoph von Hutten gerichtet hat. Sie finden sich in dem Faszikel Akten Bruchsal Generalia nr. 3093 des Generallandesarchivs, der früher in ungeordneten Beständen verborgen war und nur diese Schreiben Schoepflins nebst den Konzepten der bischöflichen Antwortschreiben enthält. Vollständig ist die Korrespondenz offenbar nicht erhalten; zum mindesten fehlt das Begleitschreiben Schoepflins zum zweiten Band seiner Alsatia illustrata.

Der Kardinal von Hutten war bisher unter Schoepflins Korrespondenten nicht vertreten; dass der Gelehrte aber mit dem Speirer Prälaten Beziehungen unterhielt, war schon aus einigen Stellen der früher veröffentlichten Korrespondenz ersichtlich. Im Juli 1764 vermittelte Schoepflin den Ankauf einer hessischen Medaille durch den Kardinal, ein Jahr später spricht er von einem geplanten Besuch in Bruchsal. 1769 bahnt er dann zwischen den Höfen von Bruchsal und Mannheim, die lange in etwas gespanntem Verhältnis zueinander gestanden hatten, eine Art wissenschaftlichen Austauschverkehrs an, indem der Kardinal die Schriften der pfälzischen Akademie als Geschenk erhielt, wofür er sich bereit erklärte, das bischöfliche Archiv den Mitgliedern der Akademie zu öffnen. 1770 weilt Schoepflin zu einem längeren Besuch in Kisslau bei Hutten, den er treffend charakterisiert: »ami de notre academie, mais en general amateur modique des lettres; jour et nuit occupé de finances«[3]).

---

[1]) Joh. Daniel Schoepflins brieflicher Verkehr mit Gönnern, Freunden u. Schülern, hrsg. v. Richard Fester (Biblioth. d. liter. Vereins Stuttgart 240). Tübingen 1906.

[2]) Vgl. diese Zs. 84, 457ff., bes. 458 Anm. 3.

[3]) Vgl. Fester Nr. 188, 218, 348, 351, 372.



Die im folgenden abgedruckten Briefe, ihrem Inhalt nach nicht sehr ergiebig, gestatten immerhin die Feststellung, dass die Beziehungen Schoepflins zu Hutten nicht erst 1764 einsetzten, sondern von dem Erscheinen des ersten Bandes der Alsatia illustrata im Jahr 1751 ihren Ausgang nahmen. Wenn Schoepflin dem Bischof dieses Werk sogleich überreichte, so geschah das natürlich nicht aus reiner Freude am Schenken; für den Fortgang seiner Forschungen sowohl zur elsässischen wie zur badischen Geschichte benötigte er Materialien aus dem bischöflichen Archiv und begann rechtzeitig, sich durch Übersendung seiner Schriften und gefällige Ausführung des einen und anderen Auftrags bei dem Herrn dieses Archivs angenehm zu machen, damit dieser sich später seinen Wünschen geneigter zeige. Dass dieses wohlberechnete Benehmen Erfolg hatte beweist der unten zu erwähnende Brief des Kardinals vom 6. Januar 1764, aus dem zu ersehen ist, dass Hutten auf Schoepflins Wunsch Nachforschungen in seinem Archiv anstellen liess und ihm besonders Urkunden zur Geschichte der Abtei Schwarzach zur Verfügung stellte, die er für die Historia Zaringo-Badensis benötigte. Die Benutzung fürstlicher Archive war damals in der erdenklichsten Weise erschwert. Schoepflin bearbeitete die badische Geschichte im Auftrag seines Markgrafen; trotzdem musste jede Abschrift, die der badische Archivar Herbster im Archiv zu Basel für die Zwecke dieser Arbeit anfertigte, erst dem Geheimen Rat in Karlsruhe vorgelegt werden, ehe sie die Reise nach Strassburg antreten konnte. Wenn man diese von seiten des badischen Auftraggebers beobachtete Umständlichkeit bedenkt, muss man anerkennen, dass der Kardinalbischof durch bereitwillige Öffnung seines Archivs mehr für die Historia Zaringo-Badensis getan hat, als von einem »amateur modique des lettres« eigentlich erwartet werden konnte.

I.

Hochwürdigster Bischoff und Reichsfürst, gnädigster Fürst und Herr

Die Gnade, womit mein allergnädigster König den ersten Band meiner Elsaßischen Histori auff- und angenommen[1]), erwecket in mir die Freyheit, eben denselben Ew. Hochfürstl. Gnaden auch gehorsamst zu übersenden, und die Hoffnung, es werde solcher mit gnädigen Augen angesehen werden. Es handelt zwar derselbe nicht viel von Speyrischen sachen; weilen er aber den Weg zu den folgenden Zeiten bahnet, da mehrers von diesem uhralten und wichtigen Bistum geredet wird, so erkühne mich unterdeßen den Anfang des Wercks in Ew. Hochfürstl. Gnaden Hände zu legen.

[1]) Der erste Band der Alsatia illustrata war 1751 erschienen und von Schoepflin bei seinem Aufenthalt am französischen Hof im Juli (vgl. Fester Nr. 30) dem König Ludwig XV. und dem Dauphin überreicht worden.

Meine Zurückkunfft von Paris habe durch beyde Burgundien nach Mümpelgardt und Brundrut genommen, allwo ich sieben Tage bey Ihro Hochfürstl. Gnaden dem H. Bischoff von Basel[1]) mich auffgehalten und schöne Sachen zu erläuterung dasigen Bistumbs, ja gar einige bißhero unbekandte Baselische Bischöffe entdecket. Finde, daß noch über die wenigsten Teutsche Bistümer auß den Archiven und rechten Urkunden gearbeitet worden.

Ew. Hochfürstl. Gnaden hohe Gunst und ferneres Wohlwollen nehme die Freyheit mir ferner gehorsamst außzubitten, der ich zeit lebens mit allem respect verharre, Hochwürdigster Bischoff und Reichsfürst, Ew. Hochfürstlichen Gnaden unterthänigster Diener

Schoepflin.

Straßburg, den 1. Nov. 1751.

Das Buch habe der Landkutsch[2]) anvertrauet, welche alle Woche durch Bruchsal gehet[3]).

II.

Hochwürdigster Bischoff und Reichs-Fürst, gnädigster Fürst und Herr

Das herrliche Geschenck der zwey güldenen Medaillonen[4]), welche Ew. Hochfürstliche Gnaden mir ohnlängst durch H. Baron von Karg[5]) allergnädigst einhändigen laßen, sind unschätzbahre Denckmahle Dero gegen mich tragenden hohen Gnade, welche auff alle art und Weiße zu verdienen lebenslang trachten werde. Meine Kranckheit, so mich seit dem anfang dieses jahrs bethlägerig gehalten, gehet nun zum ende, und ich bediene mich des ersten augenblicks, um Ew. Hochfürstl. Gnaden meine unterthänigst-gehorsamste Danckbarkeit schrifftlich zu bezeugen.

Darff ich Sie anbey bitten, mir eine kurtze documentirte Seriem Episcoporum Spirensium außfertigen zu laßen, welche vollkommener, als die bißhero gedruckte[6]), und in welcher diejenige

[1]) Joseph Wilhelm Rink v. Baldenstein, Bischof von Basel 1744—1762. Seinen Aufenthalt bei ihm erwähnt Schoepflin auch kurz in einem Brief an Herbster (Fester Nr. 32).

[2]) Die sog. Durlacher Landkutsche, im Besitz des Durlacher Blumenwirts Joh. Sigmund Herzog und seiner Nachkommen, verkehrte seit Anfang des 18. Jhs. einmal wöchentlich zwischen Straßburg und Heidelberg-Mannheim.

[3]) Das Dankschreiben des Bischofs ist vom 6. November datiert (Concept a. a. O.).

[4]) Um welche Medaillen es sich handelt, ist aus dem Briefwechsel nicht zu ersehen.

[5]) Welcher Angehörige dieses damals weitverzweigten Geschlechts (vgl. Kneschke, Adelslexicon V 26) gemeint ist, bleibt zweifelhaft.

[6]) Angespielt ist wohl auf des Philippus Simonis »Historische Beschreibung aller Bischoffen zu Speyr«. Freyburg 1608.

sachen hauptsächlich angezeigt werden, so die Bischöffe dißeit des Rheins in denen Elsäßischen u. Pfältzischen Landen geführet und gestifftet. Es könnte mir dieser kurtze begriff zu einer richtschnur meiner vorhabenden arbeit dienen.

Hier ist alles in der grösten bewegung, seit dem ein königl. Commissarius angekommen, der zum gemeinen besten alle mißbräuche und unordnungen, so längst im schwang gegangen, mit großem nachdruck untersuchet, und unsere Statt von denen Diebereyen, die darinn regieret, befreyen wird[1]). Drey von denen Stattbediente sind bereits gefangen in der Citadelle, und andere abgesetzt worden. Es wird biß auff Ostern noch viel neues vorgehen, alles zu der ruhe der Bürgerschafft. Verbleibe mit gehorsamstem respect, Hochwürdigster Bischoff und Reichs-Fürst, Ew. Hochfürstl.Gnaden unterthänigster Diener

Schoepflin.

Straßb., den 25. Februar 1752.

Diesen augenblick ist H. von Klinglin, praetor regius, in hiesige Citadelle gefangen gesetzt worden.

III.[2])

Hochwürdigster des Heil. Röm. Stuhls Cardinal, Bischoff und Reichs-Fürst, Gnädigster Fürst und Herr

Ewer Hochfürstl. Eminenz haben bißhero meine geringe schrifften so gnädig auffgenommen, daß ich nun auch die Freyheit nehme, die Badische Histori[3]) Denenselben gehorsamst zu überreichen. Die begebenheiten eines Fürstlichen Haußes, deßen länder an das Fürstl. Hochstifft Speyer gräntzen, können Ew. Hochfürstl. Eminenz zum lesen nicht unangenehm seyn. Empfehle Dero schutz und gnädigsten Wohlwollen das geringe Werck und den Verfaßer deßelben, welcher mit aller Ehrfurcht und tiefster Veneration beständigst verharret Ewer Hochfürstl. Eminenz unterthänigster Diener

Schoepflin.

Straßburg, den 6. April 1763[4])«.

---

[1]) Über diese Dinge und die weiter unten erwähnte Angelegenheit des Prätors Franz Joseph Klinglin vgl. Fester 340 Anm. zu Nr. 44 und die dort verzeichnete Literatur, dazu neuerdings C. Schwartz, L'affaire de François-Joseph de Klinglin, preteur royal de Straßbourg (1752), in: La Vie en Alsace V (1927) 227ff.

[2]) Ein zeitlich vorangehender Brief Schoepflins muß verloren gegangen sein. Bei den Akten befindet sich das Concept eines bischöflichen Schreibens vom 17. Nov. 1761, worin Hutten für die Übersendung des in diesem Jahr erschienenen zweiten Bandes der Alsatia dankt, aber zugleich mitteilt, daß das Exemplar selbst noch nicht in seinen Besitz gelangt sei.

[3]) Die Historia Zaringo-Badensis, deren erster Band 1763 erschien.

[4]) Das sehr anerkennende Dankschreiben des Kardinals erging aus Bruchsal am 3. Mai 1763.

IV.

Hochwürdigster deß Heil. Röm. Stuhls Cardinal, Bischoff und Reichs furst, Gnädigster Fürst und Herr

Euer Hochfürstl. Eminenz haben mir neulich aufgetragen, die Monumenta Austriaca und Origines Habsburg. so in allem VII Folianten außmachen[1]) vor Dieselbe zu beschreiben. Gleich nach meiner ankunfft habe solches gethan und auß dem Closter S. Blasii die nachricht erhalten, daß gemeldte sieben Tomi würcklich von dar an mich abgesandt worden, und daß der preiß davon sich auff 103 reichsgulden sich belauffe, die 9 Louis d'or 8 Livres und 8 Sols frantzösische Wehrung außmachen.

So bald das paquet allhier wird ankommen seyn, werde solches dem H. Oger[2]) übersenden, um es nach Bruchsal abgehen zu laßen. Gestern habe Ihro Eminenz Herrn Cardinal de Rohan[3]) meine aufwartung zu Muzig gemacht; welcher von seiner angenehmen reiß nach Bruchsal jmmer vieles anrühmt und mir besonders befohlen, Ew. Hochf. Eminenz seinen ergebensten empfehl zu machen.

Morgen verreiße ich mit H. von Dietrich[4]) nach Basel. Den 7. Oct. gedencke wieder in Manheim zu seyn um die neue Academie zu eröffnen; bin aber gezwungen meine hin- und her reiß dießeit Rheins vorzunehmen.

Verbleibe mit allertiefestem respect Euer Hochfürstl. Eminenz vnterthänigster Diener

Schoepflin.

Straßburg, den 24. Sept. 1763[5]).

V.

Hochwürdigster Cardinal, Bischof und Reichsfürst, Gnädigster Fürst und Herr Herr

Ihro Churfürstl. Dhlt. von Pfalz haben mir einige Medaillons überschickt, welche zum angedencken der errichteten Academie

[1]) Monumenta augustae domus Austriacae. 4 Bde. Viennae 1750ff. und Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae. 3 Bde. Viennae 1737. Verfasser beider Werke war der Sanctblasianer Conventual Marquard Herrgott (1694—1762). Den Auftrag zur Beschaffung dieser Werke hatte Schoepflin wohl mündlich anläßlich eines Besuchs beim Kardinalbischof im Juni oder Juli erhalten (vgl. Fester Nr. 149).

[2]) Ein sonst in Schoepflins Briefen nicht vorkommender Name.

[3]) Ludwig Constantin von Rohan, Bischof von Straßburg 1756—1779.

[4]) Johann v. Dietrich, Straßburger Ammeister, 1719—1795.

[5]) Das Dankschreiben des Bischofs vom 6. Januar 1764 enthält noch Nachrichten über bisher vergebliche Nachforschungen nach einer von Schoepflin gesuchten Urkunde Heinrichs III. und die Versicherung, daß ihm die Schwarzacher Urkunden des Speirer Archivs in Abschrift zugänglich gemacht werden sollen.

sind geschlagen worden[1]). Da ich nun die ehre habe von derselben ein Praesident zu seyn, so nehme die Freyheit eine dießer Medailles Ewer Hochfürstl. Eminenz zu übersenden, der festen Hoffnung lebend, es werden Dieselbe dießes geringe Zeichen und angedencken meiner gänzlichen ergebenheit und gehorsamster veneration auf und annehmen.

Künfftigen sommer hoffe die gnad zu haben, Euer Hochfürstl. Eminenz meine aufwartung zu machen, um Deroselben wiederum von neuem mündlich zu bezeugen, daß ich mit beständigem Eifer und ergebenheit verharre, Hochwürdigster Cardinal und Bischoff, Euer Hochfürstl. Eminenz unterthänigst-gehorsamster Diener

Schoepflin.

Straßb., den 21. Mart. 1764.

Das Paquet, worinnen die Medaille habe H. Oger hier eingehändigt[2]).

---

[1]) Eine Abbildung dieser Medaille findet sich auf dem Titelblatt des ersten Bandes der Acta Academiae Theodoro-Palatinae, Mannh. 1766 und bei Adolf Kistner, Die Pflege der Naturwissenschaften in Mannheim zur Zeit Karl Theodors, Mannh. 1930, Tafel XII.

[2]) Bei den Akten findet sich noch das undatierte Concept des bischöflichen Dankschreibens, worin die Medaille gerühmt wird als »ein Zeugnus derjenigen Gattung von Academien, so bey uns Teutschen noch sehr ungewöhnlich seynd und deren Errichtung des H. Churfürsten zu Pfaltz Lbd. unsterblich machen, des H. Professors sich bereits erworbenen Ruhm aber einen neuen Glanz geben wird«.



Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Mannheimer Geschichtsblätter. 33. Jahrg. 1932. Heft 7/8. Friedrich Walter: Goethe und Mannheim. Sp. 110—150. Beziehungen zum Hofe Karl Theodors sind nicht nachweisbar. Gelegentliche kurze Besuche Goethes in bedeutsamen Lebenswenden des Dichters bieten Anlaß zu wertvollen persönlichen Anknüpfungen mit Mannheimer Persönlichkeiten wie Dalberg, Iffland, Kobell usw. —

Eberbacher Geschichtsblatt. N. F. Nr. 5 (der ganzen Reihe Nr. 31). Hrsg. im März 1932. J. G. Weiß: Von der Burg Eberbach. S. 1—6. — Kleine Mitteilungen. S. 7—8. — Die Familie von Bödigheim. — Tilly und Cordova in der Eberbacher Gegend. — Das Nagelschmiedsgewerbe. — Regesten 1931. S. 9—11.

Mein Heimatland. 19. Jahrg. 1932. Heft 5/6. Georg Klingelhöfer: Arbeitsdienst und Naturschutz. S. 113 bis 115. — Wilhelm Schmidle: Das Höwenegg. S. 116—123. — Otto Gruber: Über die Denkmalpflege am Hause des Schwarzwaldes. Eine Mahnung an die Badische Heimat. S. 124—128. — Toni Rothmund: Gold und Silber im Schwarzwald. S. 128—130. Bergbau von St. Ulrich im Breisgau. — Wilhelm Arnold Tschira: Der Pfändlerhof zu Zarten. S. 131—138. — Fridolin Bosch: Das Pfarrhaus in Grafenhausen. Zu seiner Wiederherstellung nach dem Brande vom 27. Juli 1928. S. 139—145. — Wilhelm Fladt: Die Volkstracht des Elztals und ihre Wandlung im 19. und 20. Jahrhundert. S. 146—154. — Gerhard Peters: Der Rastatter Schloßgarten. S. 155—160. — Hedwig Salm: Altfränkisches von Anno 1564. S. 164—169. — Ernst Ochs: 'sKolmers Loch. S. 169—170. — Fritz Fath: Seckenheimer »Uhz«. S. 170—172. —

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmäßig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.

Heft 7. Hermann Eris Busse: Technische Kulturdenkmale. S. 179—183. — Walter Daub: Heimatkunde und Modellbau. S. 184—190. — Otto Langguth: Vom ehrsamen Handwerk der Häfner mit besonderer Berücksichtigung der Wertheimer Häfner. S. 191—199. — Fritz Will: Alte Hausinschriften in Wertheim. S. 199—205. — Emil Baader: Bödigheim im Odenwald, Burg und Schloß, Dorf und Gottesacker. S. 206—209. — Karl Kintz: Volksglauben in Ilvesheim am Neckar. S. 210 bis 211. — Ulrich Kienholt: Der Fähnrichsmord zu Handschuhsheim. Aus den »Nachgelassenen Schriften« eines Heidelberger Originals veröffentlicht. S. 211—213. — Walther Zimmermann: Steinkreuze in der Umgebung von Achern. S. 214—218. — Karl Kornhas †: Der Londoner Ofen von Hans Kraut. S. 219—229. Über den Engener Kachelofen des Hafners Hans Kraut aus Villingen (16. Jahrh.). — Dietrich Waetzel: Alte Handwerkskunst auf dem alten Friedhof zu Freiburg i. Br. S. 230—237.

Das Markgräflerland. 3. Jahrg. 1932. Heft 4. Karl Seith: Schopfheim und der Huldigungsstreit des Jahres 1511. S. 97—99. Schluß der Abhandlung. — August Fessler: Die Vogtei Tegernau im Jahre 1770. S. 99—103. »Physikalische Beschreibung der natürlichen Beschaffenheit der Ortschaften in der Tegernauer Vogtei« durch den Ersten Landphysikus in der Landgrafschaft Laufenberg und der Herrschaft Rötteln Karl Friedrich Brodhag. — Karl Seith: Bericht über die Öffnung der Fürstengräber in der Kirche zu Rötteln im Jahre 1783. S. 103—109. — Karl Schneider: Grenzach, eine wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung. S. 110—126. Noch nicht abgeschlossen. Vor allem soll auf die Bedeutung der Industrieansiedelung in Grenzach hingewiesen werden. — Willi Faisst: Bericht über die am 17. April 1932 stattgefundene ordentliche Hauptversammlung des Röttelnbundes E. V. in Haagen. S. 126—128. — Nachtrag zum Aufsatz »Die Hausener Hebelstiftung« in Nr. 3 dieses Jahrgangs S. 71. S. 128. —

Jahrg. 4. 1932. Heft 1. Karl Schneider: Grenzach, eine wirtschaftsgeschichtliche Abhandlung. S. 1—25. Fortsetzung. — C. Mennicke: Aus dem Leben des Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach (1594—1659). S. 26—32. Biographische Beiträge nach Urkunden aus dem Staatsarchiv und der Universitätsbibliothek in Basel. —

Die Ortenau. 19. Heft. 1932. Die Herausgeber widmen den neuen stattlichen Jahresband des vorbildlich rührigen Historischen Vereins für Mittelbaden Josef Sauer zum 60. Geburtstag.— W. E. Oeftering: Rede am Friederiken-Grab in Meissenheim am 27. September 1931. S. 1—6. Rede anlässlich der

Übergabe der wiederhergestellten Denkmäler in Meissenheim an die Öffentlichkeit. — Otto Isele: Die Bevölkerung der Ortenau im 17. Jahrhundert. S. 7—14. Es ergibt sich eine erfreuliche Zunahme der Bevölkerung und eine Besserung der jammervollen Zustände infolge des Dreissigjährigen Krieges. — Kurt Willig: Altes und Neues über die Lautenbacher Hochaltarflügel. S. 15—32. Die Baldunghypothese wird abgelehnt; ein Meister ist nicht festzustellen; die Lautenbacher Flügel sind in einer Werkstatt entstanden, mehrere Hände haben daran gearbeitet. — Otto Gerke: Die Hub. Geschichte des alten Bades Hub. S. 33—123. Ein ausführlicher gutunterbauter Beitrag zur Geschichte der Schwarzwaldbäder. — Alfred Stalf: Korrektion und Unterhaltung der Kinzig. S. 124—144. — Anna Maria Renner: Die Geschichte der Pfarrei und Kirche zu Gamshurst. S. 145—160. Gründungsjahr 1355. — Georg Straub: Erzählende Steine an Türen und Toren von Wolfach. S. 161—171. — Manfred Eimer: Die angebliche Reformierung des Amtes Oberkirch durch Württemberg (1604ff). S. 172—182. Der Verf. lehnt auf Grund der Akten die unrichtige Darstellung Vierordts von der zwangsweisen Reformierung des Amtes durch die württembergische Pfandherrschaft entgegen dem Hagenauer Vertrag von 1604 ab. — Adolf Kastner: Die Wüstungen im Kreis Baden. S. 182 bis 194. Abschluss der Arbeit in der »Ortenau« Bd. 9, 11 und 15. — Noch sind wenigstens zu nennen die Beiträge in den »Kleinen Mitteilungen«. S. 195—203. Franz Ell: Der Schollenhof bei Wagshurst. — Derselbe: Eingegangener Ziegelhof bei Wagshurst. — Hermann Sprauer: Zur farbigen Erneuerung historischer Baudenkmäler in Offenburg. — F. K. Barth: Die im Jahre 1537 in Ohlsbach bei Offenburg erfolgte Ermordung eines Werbers des Grafen Wilhelm zu Fürstenberg. — A. Bechtold: Vorfahren Grimmelshausens als Lehenträger der Würzburger Kirche. — O. A. Müller: Alter Bildstock in Gengenbach.

Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte. 26. Jahrg. 1932. Heft 2/3. L. Weisz: Die Geschichte der Kappeler Kriege nach Hans Edlibach. S. 81—108. Die wohl in den Jahren 1532—1534 von dem damaligen Landvogt von Thurgau in scharfer Gegnerschaft zu Zwingli geschriebene »Historische Relation ettlicher gedenkwürdiger sachen, so sich kurtz vor und nach der reformation zu Zürich verloffen. Erstlich beschriben und verzeichnet von Hansen Edlibachen seckelmeistern und des rats rats zu Zürich«, hat ihren Wert durch die Darstellung der diplomatischen Missionen des Verfassers und die Schilderung seiner in anderen Quellen nicht anzutreffenden selbsterlebten Begebenheiten. Im übrigen ist er von den Zeitgenossen abhängig. Der Abdruck ist noch nicht abgeschlossen. — Joseph Müller:

Zur Vorgeschichte der Rorschacher Synode von 1690. S. 133—144. Das st. gallische Synodalrecht unter den Fürstäbten hat sich organisch aus den Visitationen des Klerus des Stiftsgebietes entwickelt. Abt Pius Reher hat 1644 auf der Versammlung in St. Gallen gemäss seiner quasi-bischöflichen Jurisdiktionsgewalt in dem gedruckt vorliegenden Generalrezess das erste partikulare st. gallische kirchliche Gesetzbuch promulgiert. — Rud. Henggeler: Der Totenrodel des Klosters St. Katharinenthal bei Diessenhofen. S. 154—188. Er enthält auch viele aus dem heutigen Baden stammende Dominikanerinnen.

Bulletin de la Société des Amis de la Cathédrale de Strasbourg. 2e Serie, N°. 2. 1932. Durch die veränderte politische Lage im Elsass ist aus dem ehemaligen »Straßburger Münsterverein«, der in den Jahren 1903—1912 sechs Bände des »Straßburger Münsterblatts« herausgebracht hat, die »Société des Amis de la Cathédrale de Strasbourg« geworden. Ihre Hauptaufgabe sieht sie in der Pflege der Baugeschichte des Münsters; sie hat im Jahre 1925 das erste Heft der neuen Serie ihrer nicht mehr regelmässig erscheinenden Veröffentlichung, der Nachfolgerin der früheren »Straßburger Münsterblätter«, herausgegeben und legt nach langer Pause ihr zweites Bulletin vor. Es enthält drei Untersuchungen derselben Zeitepoche (11./12. Jahrh.). Jos. Walter: Essai sur l'ancienne liturgie de la cathédrale de Strasbourg suivi d'une notice sur le trésor du XIIe siècle. S. 7—38. Diese liturgiegeschichtliche Arbeit verbreitet neues Licht von der Seite einer neuerdings besonders beachteten Hilfswissenschaft der Kunstgeschichte her auf die Fragen und Probleme der Bau- und Kunstgeschichte des Münsters. — Hans Reinhardt: La cathédrale de l'évêque Wernher. S. 39—64. Neue Erkenntnisse auf Grund der Blätter des letzten Münsterbaumeisters J. Knauth gestatten mit grosser Sicherheit die Rekonstruktion der älteren Kathedrale des Bischofs Werner (11. Jahrh.), die Beurteilung ihrer Bedeutung innerhalb der Baukunst des Elsasses und des Oberrheins, und ihre Nachwirkung auf den Erwinbau selbst. — Etienne Fels: Le choeur et le transept de la cathédrale de Strasbourg. Étude architecturale. S. 65—96. Fussend auf den Ergebnissen der beiden vorangegangenen Abhandlungen untersucht der Verf. an den Architekten des Chors und des Querschiffes die Baugeschichte der romanischen Teile des Münsters.

Elsass-Lothringisches Jahrbuch. 11. Bd. 1932[1]). M. Gelzer: Römische Rheinpolitik (während die römische Politik mit der für ungenügend erachteten Rheingrenze nur notgedrungen sich abfinden konnte, hat doch durch sie, namentlich in den späteren Jahrhunderten, der Rhein seine heute noch fortwirkende politische Bedeutung erhalten, da Caesars zu Ausgang des Mittelalters von den Humanisten weitergetragene Vorstellung von einer natürlichen

[1]) Von Hans Kaiser besprochen.

Grenze Galliens gegen Germanien immer mehr sich festsetzte). S. 1—20. — D. Krencker: Vom Ausklang der Antike in der Gotik. Betrachtungen zum Wandel der Form am Strassburger Münster (mit 4 Tafeln und zahlreichen Abbildungen). S. 21—54. — L. Schürenberg: Die kirchliche Baukunst in Elsass-Lothringen im späteren XIII. und XIV. Jahrhundert und ihr Verhältnis zur deutschen und französischen Architektur (Ausschnitt aus einer noch unveröffentlichten Arbeit über die Stilentwicklung der kirchlichen Baukunst in Frankreich zwischen 1270 und 1380, mit 4 Tafeln). S. 55—61. — Fr. Grimme: Das Metzer Domkapitel im ausgehenden Mittelalter (behandelt nach Besprechung der Reformen des Kardinals von Aigrefeuille die Zeit von 1381—1461, vornehmlich an der Hand der Protokolle). S. 63—87. — M. Spanier: Thomas Murners Beziehungen zum Judentum (abgesehen von ganz gelegentlichen Hassausbrüchen dürfte von einer besonderen Feindschaft gegen Juden und Judentum kaum die Rede sein, M. steht in dieser Hinsicht schlechthin auf dem Boden der volkstümlichen Anschauung). S. 89—108. — W. Friedensburg: Vom französischen Agenten zum Geschichtsschreiber des deutschen Protestantismus (schildert in grossen Zügen die Lebens- und Entwicklungsgeschichte Steidans in den Jahren 1536—1545). S. 109—147. — C. Luthmer: Das castrum doloris des Eberhard von Rappolstein [sic!] († 1637, Wiedergabe des Totengedenkbildes mit grundsätzlichen Ausführungen über die Entstehung dieses Typus). S. 149—164. — Fr. Knöpp: Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel in ihrer Stellung zur elsässischen Frage 1680/82 (scheint auch der Gedanke einer Entfremdung des Elsass undenkbar, so bleibt doch — bei übrigens verschiedener Politik der beiden Staaten — der Trieb der Selbsterhaltung einzige Richtschnur). S. 165—178. — Fr. Langenbeck: Die Politik der elsässischen Selbstverwaltung 1787—1789 (schildert unter Benutzung der Strassburger Archivalien die Entstehung der neuen, dem Elsass von Frankreich selbstredend im Rahmen der Reformen von 1787 zugedachten Provinzialverwaltung, deren Gestaltung einen ersten — vergeblichen — Versuch erkennen lässt, Frankreichs assimilierender Kraft ein durchaus im heimischen Wesen wurzelndes Gebilde gegenüberzustellen). S. 179—229. — Chr. Hallier: Das Strassburger Revolutionstagebuch des Philipp Carl Blum 1793/94 (die Auszüge gewähren Einblick in Auffassung und Empfindungen eines unpolitischen und doch auch unkritischen Kopfes). S. 231—262. — Fr. Jaffé: Um ein neues Stammbuchblatt Friederike Brions (aus der Rothauer Zeit, Juli 1802; mit 2 Facsimiles). S. 263—278. — Th. Knorr: Josef Sattler. Sein Leben und seine Kunst (mit 2 Tafeln und zahlreichen Abbildungen). S. 279—308. — R. Holtzmann: Zur Baugeschichte

des Strassburger Münsterturms (Aufzeichnung des auf dem Wege zum Basler Konzil begriffenen Heinrich Toke, Domkapitular zu Magdeburg, aus dem Jahre 1432). S. 309—313. — G. Wolfram: Bemerkungen zu der Rede von E. Klostermann »Die Rückkehr der Strassburger Dozenten 1918/19 und ihre Aufnahme«. S. 313—316. — Chr. Hallier: Elsass-Lothringische Bibliographie für das Jahr 1930. S. 317—357.

Revue d'Alsace. 83e Année, Tome 79, Nr. 518. Marie-Joseph Bopp: Jean-Louis Schoell, poète Strasbourgeois. S. 197—214. Wird fortgesetzt. — Robert Faller: Le canton de Ribeauvillé et la politique religieuse du Directoire. S. 215—228. Noch nicht abgeschlossen. — H. Weisgerber: Mémoire sur l'Alsace du Conseiller Goezman (1767). S. 229—250. Fortsetzung. — L. Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la guerre 1914—1918. S. 251—269, Fortsetzung, Jahr 1916, April und Mai. — J. Joachim: Un point de l'histoire de la »Revue d'Alsace«. S. 270—275. — Notes et Documents. S. 276—281. — M. Mutterer: A propos de la descendance française, et spécialement alsacienne, de l'héroine de Werther. Ein grosser Teil der Nachkommenschaft der Charlotte Buff lebte und lebt in Frankreich und im Elsass. —

Nr. 519. G. Hubrecht: Projets financiers envoyés d'Alsace à l'Assemblée Constituante (1789—1791). S. 307—316. — H. Weisgerber: Mémoire sur l'Alsace du Conseiller Goezmann (1767). S. 317—328. Fortsetzung. — E. Becourt: La Réforme à Andlau. (1538—1609). S. 329—334. Fortsetzung. — Robert Faller: Le canton de Ribeauvillé et la politique religieuse du Directoire. S. 335—347. Schluss der Arbeit. — M. J. Bopp: Jean-Louis Schoell, poète Strasbourgeois. S. 348—364. Schluss des Aufsatzes, der die elsässische Mentalität der dreissiger Jahre des 19. Jahrhunderts aufzeigt. — L. Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la Guerre 1914—1918. S. 365—381. Fortsetzung. 1916. Juni und Juli. — Notes et Documents. S. 382—385. X. Thomann: Les biens de Murbach e la commune de Bühl en 1790. — André Gibert: Note sur l'industrie de Morvillars.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 8. Jahrg. 1932. Heft 3. Albert Becker: Religiöse Reformen um Hambach. S. 65—84. Die Bewegung kam vorzüglich von der Mosel her durch den Westrich in die Pfalz, war wohl mit von Wessenbergs und Lamennais' Geist beeinflusst und fand an dem Zweibrücker Drucker Georg Ritter einen persönlich interessierten Verfechter und Verleger. — W. Rotscheidt: Pfälzer als Schüler des Gymnasium Adolphinum zu Mörs. S. 84. — K. W. Thomas: Zur Geschichte der Kaiserslauterer Prot. Kirchengemeinde. S. 85—88. Schluss. — Georg Biundo: Aus der Leichenpredigt auf den Nussdorfer Pfarrer Georg

Söhne. S. 89—91. — M. Sinemus: Superintendent M. Künemann Flinsbach 1527—1571. S. 92—96. Wird fortgesetzt.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1932. Heft 7/8. H. Maurer: Alte Strassen und Wege aus der Vorderpfalz in den Wasgau und den Pfälzerwald. Ein Beitrag zur Pfälzer Heimatkunde. S. 227—230. — Franz X. Glasschröder: Der päpstliche Ablasskommissar Raimund Peraudi, ein Gönner der Speyerer Karmeliten (1487—1504). S. 231—234. Nach den Mitteilungen des Karmeliten P. Jakob Milendunck († 1682), der zweimal Prior der Karmeliten in Speyer war, in seiner »Historia Provinciae Germaniae inferioris Ordinis Carmelitarum« (Stadtarchiv Frankfurt a. M.). — Arnold Siben: Stift Neuburg und seine Beziehungen zu Deidesheim. Ein Beitrag zur Geschichte des linksrheinischen Güterbesitzes des Stiftes Neuburg bei Heidelberg. S. 235—237. Erwerbung Ende des 15. Jahrhunderts; Verlust zur Zeit Napoleons. — J. G. Weiss: Ein Hilferuf des Winterkönigs für Frankenthal. S. 238—239. Brief Friedrich V. an den König von England, d. d. 15./25. September 1622, mit der Bitte um Waffenhilfe für die bedrohte Festung. (Bodleian Library in Oxford). — Karl Lutz: Landau schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts bezeugt? S. 239. — Karl Schworm: Christina von Pfalz-Zweibrücken. S. 240—244. Aus dem Leben der unvermählten Tochter (1546—1619) Herzog Wolfgangs und Annas von Hessen, der Tochter Philipps des Grossmütigen. — Johann Keiper: Die kurpfälzischen Oberstjägermeister Freiherrn von Hacke und ihr neues Trippstadter Schloss. S. 245—252. Aus der Familiengeschichte des Geschlechtes und seiner Dienste für Kurpfalz. Ihm entstammt auch der von Baden übernommene Minister Karl Theodor von Hacke. — Friedrich Riehm: Schweizerische und andere Einwanderer in dem reformierten Begräbnisregister von Neustadt an der Haardt 1660—1703. S. 253 bis 258. — L. Jäger: Einwanderung in der Südpfalz zu Ende des 17. Jahrhunderts. S. 259—261. — Wolfgang Krämer: Die St. Ingberter Bannerneuerung von 1601. Ein Beitrag zur Geschichte des St. Ingberter Waldprozesses (1754—1791), zugleich ein Kapitel über Urkundenfälschungen. S. 262—271.

Hessische Chronik. 19. Jahrg. 1932. Heft 5/6. [Wilhelm] Diehl: Beiträge zu einem kurpfälzischen Schulmeisterbuch. S. 88—92. Mitteilung der kurzen, zumeist eigenhändigen Lebensbeschreibungen von fast 250 Pfälzer Schulmeistern aus einem im Jahr 1684 zusammengestellten Schulkompetenzbuch des Generallandesarchivs in Karlsruhe.

Der Wormsgau. 1. Bd. 9. Heft. 1932. Friedrich M. Illert: Worms und die Kurpfalz. Umrisse einer historischen Beurteilung der geopolitischen Lage der Stadt

Worms. S. 329—339. Die Darstellung geht aus von der horizontalen Dreigliederung des Oberrheingebietes in den drei Bistümern Mainz, Worms und Speyer. Worms wird durch die Kurpfalz und Mannheim als Hauptstadt überflügelt. Gedanken zu einer Verwirklichung einer neuen Kurpfalz, des Zusammenschlusses der badisch-pfälzisch-hessischen Ländererecke unter der Führung Mannheims. — Derselbe: Fürstbischof Franz Ludwig, der Erneuerer des Bistums Worms. S. 340—343. Zum Gedächtnis an seinem 200. Todestag. — Gustav Strakosch-Grassmann: Beiträge zur Geschichte der Aus- und Einwanderung zu Worms und Umgebung vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. S. 344—349. Zusammenstellung von gelegentlichen Notizen des Archivars von Korneuburg bei Wien. Ein Beitrag zur Geschichte der pfälzischen Auswanderung mit besonderer Hervorhebung Worms' als Sammelplatz. — Wilhelm Weiler: Die Geologische Abteilung des Museums der Stadt Worms. S. 350—353. — Friedrich M. Illert: Die Ausgrabungen im Liebenauer Klostergebiet. S. 354—359. — J. Gerlach: Die Hochheimer Krypta und ihre Wiederherstellung. S. 360—361. — Johannes Kraus: Worms in Reiseberichten des 16. bis 18. Jahrhunderts. II. S. 362—364. — Wilhelm Martin Becker: Wo ist das Wormser bischöfliche Archiv geblieben? S. 364—365. Der Verf. bringt eine Notiz bei, nach der das Archiv in den Revolutionskriegen in das Mainzer Dominikanerkloster gebracht worden und wahrscheinlich beim Brand 1793 vernichtet worden ist. —

Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte. 5. Jahrg. 1932. 2. Heft. Helmut Weigel: Franken im Dreissigjährigen Krieg. S. 193—218. Schluss des auch das Interessengebiet unserer Zeitschrift streifenden Aufsatzes. — Hans Heinrich Kaufmann: Der fränkische Kreis von 1559—1567. S. 243 bis 255. Die Geschichte des fränkischen Kreises in der behandelten Zeit, dessen beherrschendes Ereignis der Wormser Deputationstag ist, deutet auf ein langsames Übergleiten der Macht an die reichstreuen Kreise hin und lässt das Erstarken der Territorialherrschaften auf Kosten des Reichs noch offen. —

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. 38. Jahrg. 1932. Max Miller: J. H. Frhr. v. Wessenberg als württembergischer Bischofskandidat i. J. 1822. S. 369—400. Der bei der Neuordnung der oberrheinischen Kirchenprovinz von der württembergischen Regierung zunächst für den Bischofsstuhl in Rottenburg ins Auge gefasste Kandidat, der Konstanzer Bistumsverweser Wessenberg, kam offiziell nicht in Vorschlag. Die Verhandlungen über seine Person lassen aber klar die herrschenden Ideen und leitenden Persönlichkeiten der württembergischen Kirchenpolitik in Erscheinung treten und beleuchten auch neu die Vorgeschichte des Erzbistums Freiburg.

Hanauisches Magazin. 11. Jahrg. 1932. Nr. 5/6. Ernst Batzer: Ein unbekannter Druck von J. M. Moscherosch über die Grundsteinlegung der Johanneskirche in Hanau. S. 33—41. Als hanauischer Beamter des Grafen Friedrich Kasimir wohnte der Dichter 1658 der Grundsteinlegung der Kirche bei, verfasste den Text einer bei dieser Gelegenheit geprägten Denkmünze sowie den Willkommengruss für den zur Feier geladenen Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen. Die Begrüssungsgeschichte zusammen mit den genannten Texten, einem Brief an den Kurfürsten sowie einen deutschen Abgesang, vereinigte Moscherosch zu einer 1658 oder 1661 erschienenen Schrift. — Johannes Koltermann: Die Hanauer Zeit des Satirikers Moscherosch nach den bisherigen Darstellungen. S. 41 bis 48. Der Verf. durchmustert kritisch die Literatur, die, bei der Leichenrede des Pfarrers Matthias Meigener angefangen, sich mit der Amtszeit und Entlassung des »Gräflich Hanauischen Rats« Moscherosch (1658—1660) befasst, auf ihre Zuverlässigkeit und Abhängigkeit voneinander. Erst die Durcharbeitung der ansehnlichen Aktenbündel über Moscherosch und seine Erben im Hanauer Archiv wird ein zuverlässigeres Bild seiner Hanauer Amtszeit ergeben können.

Archiv für Kulturgeschichte. 23. Bd., Heft 1. 1932. Walter Goetz: Georg Dehio. S. 1—2. Kurze Würdigung des Geschichtsschreibers der deutschen Kunst.

Archiv für Reformationsgeschichte. 29. Jahrg. Heft 1/2. Nr. 113/114. 1932. Hans Volz: Neue Beiträge zum Briefwechsel von Melanchthon und Mathesius. I. S. 97—132. Die von der Preussischen Staatsbibliothek erworbene, bisher völlig unbekannte Sammelhandschrift aus der Reformationszeit enthält vor allem Abschriften von Briefen, die in irgendeiner Beziehung zu dem Joachimsthaler Pfarrer Johannes Mathesius und dem Joachimsthaler Schulrektor Kaspar Eberhard stehen. Melanchthon ist mit rund 100 Briefen vertreten; unter diesen sind 28 bisher unbekannte Stücke. Von der Korrespondenz Melanchthons mit Eberhard erhalten wir erst durch diese Sammelhandschrift Kenntnis. Der Abdruck der Melanchthonbriefe wird fortgesetzt. —

Archiv für Sippenforschung. 9. Jahrg. 1932. Heft 9. Sonderheft: Süddeutschland im Berliner Deutschen Museum. Wilhelm Hugo von Schmelzing und Wernstein: Kunstdenkmäler süddeutscher Geschlechter im Deutschen Museum zu Berlin. S. 273—304. Die Kunstdenkmäler werden vom familiengeschichtlichen Standpunkt aus bekannt gegeben. Der Verf. beschränkt sich auf diejenigen Stücke, welche durch ihre Darstellung oder Inschrift auf die Geschichte von Geschlechtern oder Persönlichkeiten hinweisen oder heraldischen Schmuck tragen. Badisches auf Seite 298—300.

Familiengeschichtliche Blätter. 30. Jahrg. 1932. Heft 7/8, 9. Otto Langguth: Auswanderer aus der Grafschaft Wertheim. Sp. 205—208, 263—270. Fortsetzung.

Germania. Anzeiger der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen Instituts. 16. Jahrg. 1932. Heft 3. Paul Hans Stemmermann: Kurzer Bericht über den Bronzedepotfund von Weinheim-Nächstenbach a.d. Bergstrasse. S. 190—192. Die ausführliche Bearbeitung dieser Versteckfunde der Hallstattstufe B erfolgt in den Badischen Fundberichten. — Paul Revellio: Kastell Hüfingen. Fünfter vorläufiger Bericht. S. 196—201.

Historisches Jahrbuch. 52. Bd. 1932. 3. Heft. Georg Pfeilschifter: Des Exorzisten Gassner Tätigkeit in der Konstanzer Diözese im Jahre 1774. S. 401—441. Mitteilungen aus Salemer Akten über die Krankenkuren durch Exorzismen und Anrufung des Namens Jesu des Pfarrers Johann Joseph Gassner, der sich 1774 auch im Stift Salem aufgehalten und betätigt hat.

Münchner Jahrbuch der bildenden Kunst. Neue Folge. 9. Bd. 1932. Heft 1. Alfred Stange: Studien zur oberrheinischen Malerei um 1300. S. 17—48. Im Mittelpunkt der Untersuchungen über die Malerei zwischen Bodensee und Zürichsee stehen die Manessehandschrift und die Weingartner Liederhandschrift, deren Stil gegeneinander und etwaigen Vorbildern gegenüber gestellt wird. — Paul Wolters: Bildnisse F. G. Welckers. Eine Anmerkung zur Münchner Feuerbach-Ausstellung. S. 49—56. Das »Bildnis des Professors F. G. Welcker (1852)« der Badischen Kunsthalle, das man Anselm Feuerbach zuschreibt und das sicher nur aus dem Hause Feuerbach stammt, stellt unmöglich den Bonner Altertumsforscher dar. —

Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. 80. Jahrg. 1932. Nr. 1. Friedrich Behn: Lorscher Studien. Sp. 25—31. Die Lage des ältesten Klosters. Der Sarg des heiligen Nazarius. Die Torhalle.

Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung. 46. Bd. 2. Heft. 1932. Harold Steinacker: Der lateinische Entwurf zum Mainzer Landfrieden König Heinrichs (VII.) von 1234. S. 188—196. Gegen die seit den Untersuchungen Karl Zeumers allgemein herrschende Ansicht, dass der lateinische Text des Mainzer Landfriedens von 1235 nur die Übersetzung eines deutschen Urtextes sei und dass eine Wiederholung dieses Urtextes in den überlieferten deutschen Fassungen vorliege hat jüngst Hans von Voltelini die Meinung vertreten, es müsse auch beim Mainzer Landfrieden eine in der Kanzlei des Herrschers ausgearbeitete lateinische Vorlage vorausgesetzt werden. Steinacker kommt zur Bestätigung dieser

neuen Auffassung durch den Vergleich der Texte des Landfriedens des Königs Heinrich VII. von 1234 mit der lateinischen Ausfertigung und der deutschen Fassung des Mainzer Landfriedens. —

12. Ergänzungsband, 2. Heft. 1932. Alphons Lhotsky: Ein Würzburger Formularbuch aus dem 13. Jahrhundert. S. 259—296. Der Grundstock der hier untersuchten Fragmente stammt aus dem Formularbuch des vom Bischof Berthold v. Sternberg errichteten Würzburger Offizialatsgerichtes, angelegt um 1280 auf Anregung und unter Mitwirkung des Offizials Rudolf v. Hürnheim; eine zweite Gruppe ist nach der Auflösung des Offizialatgerichtes um 1290 von dem in die Dienste des Erzdiakons Friedrich von Hohenburg übergetretenen Notars als Ergänzung verfertigt worden, ein dritter Teil ist vom gleichen Schreiber (!) um 1310 geschrieben worden. Den Formularen der ersten Gruppe liegen durchaus konkrete Vorlagen zugrunde; Nr. 69 bildet einen im Exkurs behandelten wertvollen Beitrag zur Geschichte der Sedisvakanz in Würzburg 1266—1274.

Zeitschrift für Kunstgeschichte. 1. Bd. 1932. Heft 1. Ernst Gall: Georg Dehio, geb. am 22. November 1850 — gestorben am 21. März 1932. S. 2—4. Nachruf auf den Strassburger Kunsthistoriker.

Historische Zeitschrift. 146. Bd. 1932. Heft 2. Oskar Fischel: Georg Dehio †. S. 434—435. Kurzer Nachruf für den Strassburger Kunsthistoriker.

(Abgeschlossen am 1. Oktober 1932.)

Buchbesprechungen

Elsass-Lothringischer Atlas. Landeskunde, Geschichte, Kultur und Wirtschaft Elsass-Lothringens, dargestellt auf 45 Kartenblättern mit 115 Haupt- und Nebenkarten. Herausgegeben von Georg Wolfram und Werner Gley. Veröffentlichungen des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt 1931. Dazu ein Erläuterungsband. 167 S. 8°. Ganzleinen 30 *RM*, für Mitglieder 22,50 *RM*. — Diese wertvolle Neuerscheinung des Elsass-Lothringischen Instituts hat bereits eine eingehende Würdigung durch Albrecht Penck in der D. Lit. Ztg. 1932 S. 694—703 erfahren, der wir uns in allen wesentlichen Punkten anschliessen können. Mit sorgfältig abgewogenem Urteil ist dort jede einzelne Karte besprochen worden, was hier der Raum verbietet.

Ein ganzer Stab von Fachleuten hatte sich den beiden Herausgebern zur Verfügung gestellt. Das hat natürlich auch manche Unstimmigkeit und Gegensätzlichkeit zur Folge, im Ganzen aber ist eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassung zu beobachten. Der Atlas bringt eine stattliche Reihe völlig neuer Kartenentwürfe; einfache Wiedergaben von bereits vorhandenen Karten und Kartogrammen und die zahlreichen Ausschnitte zur Siedlungskunde sind nur als Ergänzungen gedacht.

Das Schwergewicht des Atlas ruht in der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung Elsass-Lothringens. Karten zur Besiedlungsgeschichte, zur politischen und kirchlichen Geschichte wie der kirchlichen Kunst nehmen einen breiten Raum ein. Der Fernstehende ahnt dabei wohl nicht, welche Arbeit allein in den Karten zur Territorialgeschichte steckt und der Darstellung des französischen Vordringens an den Rhein. Bekannte Namen wie Gustav Anrich (†), Hektor Ammann, Joseph Clauss, Otto Schlüter und Georg Wolfram u. a. m. bürgen für die Gediegenheit des Karteninhalts und der Darstellung. Ausgezeichnet sind auch die Karten der Verteilung der Siedlungsnamen und der Wüstungen, die Fritz Langenbeck entworfen hat. Die kirchlichen Verhältnisse nach 1500 sind so eingehend dargestellt, dass der Wunsch sich aufdrängt, auch andre Seiten der Kulturentwicklung hätten eine ähnliche Berücksichtigung finden mögen. Abgesehen von den beiden wertvollen Karten über die Verbreitung des Elsässer Weins im Mittelalter von H. Ammann und der Strassburger Münzen von J. Cahn

enthält der Atlas zur älteren Wirtschafts- und Verkehrsgeschichte keine Beiträge, etwa zur Gewerbe- und Bergbaugeschichte, zur Geschichte des Handels- und Verkehrs auf dem Rhein, der Ill und den Landstrassen. Für die Wirtschaftsentfaltung 1871—1918 kann auf das vom Institut herausgegebene grosse Wirtschaftswerk verwiesen werden.

Der Masstab 1:500000 der Grundkarte erscheint glücklich gewählt — die bekannte Kartographische Anstalt Ravenstein in Frankfurt a. M. hat den Atlas hergestellt — aber es führt zu Ungereimtheiten, wenn die moderne Topographie und Beschriftung auch den älteren historischen Karten zugrunde gelegt wird. So ist Saarlouis auf allen mittelalterlichen Karten zu finden. Dagegen ist die Eintragung z. B. von Wallerfangen unterblieben, des Vorläufers von Saarlouis, der sich trotz der Neugründung behauptet hat und als Vorort und Gerichtsstand Deutschlothringens nicht fehlen durfte. Dass auf die Geländezeichnung verzichtet werden musste, ist bedauerlich, aber verständlich. Um der Lesbarkeit willen hat man bei den meisten historischen Übersichtskarten aber auch auf die Eintragung des Gewässernetzes verzichtet. Mindestens hätte man aber doch die grösseren Flüsse und den Rhein eintragen müssen, den man aus der Geographie und Geschichte des Elsass und des Oberrheinlands einfach nicht wegdenken kann.

A. Penck hat auch schon bemängelt, dass der folgenschweren Veränderungen des Rheinlaufes nicht gedacht wurde. Die ältere Landschaft um 500 n. Chr. wird nur in der Übersichtskarte von O. Schlüter berücksichtigt.

Die physische Geographie kommt überhaupt zu kurz. An Stelle der wenig befriedigenden morphologischen Karte von W. Gley wäre den Benützern mit einer geologischen Übersichtskarte mehr gedient gewesen. Bemerkenswert ist dagegen die Karte der Zusammensetzung der Waldbestände im Oberelsass von E. Issler.

Eine Reihe von Karten sind der Darstellung der Bevölkerungsverteilung und -bewegung und der Volksdichte gewidmet. Unter diesen vermittelt die Karte der Bevölkerung nach der Muttersprache und dem Stand von 1910, wie sie Gley nach der Punktmethode von Penck-Heyde entworfen hat, ein besonders anschauliches Bild. Sie übertrifft darin und methodisch die zahlreichen statistischen Kartogramme bei weitem. Die statistischen Grundlagen zu allen diesen Darstellungen hat bekanntlich H. Platzer, der frühere Vorstand des Statistischen Büros für Elsass-Lothringen in Strassburg geliefert. Eine wertvolle Bereicherung dürften auch die Karten zur Mundartengeographie von O. Stoeckicht bedeuten. Sie lassen vielfache und interessante Zusammenhänge der sprachlichen Tatsachenbestände mit geschichtlichen Bildungen und der Landschaft erkennen. Bisher bekannte Zusammenhänge über den Rhein werden in ein neues Licht gerückt, innerelsässische Mundartlinien und -Gebiete deutlicher gesondert.

Bei der Auswahl und Klassifizierung der Siedlungsgrundrisse hat sich W. Gley wesentlich an die Richtlinien von Martiny angeschlossen. Schmerzlich vermisst man jedoch eine Karte der Flurtypen, auf die letzten Endes allein eine befriedigende Einteilung der ländlichen Siedlungen aufgebaut werden kann. Aber auch Einzelbeispiele für die Fluren sind nicht gegeben worden. Von den Stadtplänen sind die der grossen Städte, deren Entwicklung W. Gley nach den bekannten Quellen gezeichnet hat, rühmend hervorzuheben.

Elsass-Lothringen ist ein Bestandteil des geographischen Deutschlands und insbesondere das Elsass ein Stück des Oberrheinlands. Das kommt auch auf der Mehrzahl der Karten klar zum Ausdruck. Bei manchen Übersichtskarten ist jedoch Elsass-Lothringen für sich dargestellt worden und die Eintragungen machen an den Landesgrenzen halt. Lebhaft bedauert man so das Fehlen der badischen Abschnitte auf den kunstgeschichtlichen Karten oder der Funde in Frankreich und der Pfalz auf den Fundkarten von Gutmann.

Völlig unverständlich bleibt insbesondere, dass die Industriekarte zwar die französischen Nachbargebiete berücksichtigt, die näheren badischen und schweizerischen dagegen nicht. Und doch ist die gesamte Textilindustrie im Umkreis von Basel aus derselben Wurzel entsprungen und bis auf unsere Tage über die Rheingrenzen hinweg aufs engste verflochten gewesen, soweit nicht gewaltsame Eingriffe diesen Zusammenhang gestört haben. Um so stärker tritt dann der innige Zusammenhang der beiden Uferseiten in die Erscheinung auf andern Karten, etwa der der Entwicklung des Bistums Strassburg von Clauss, der Herkunft der Strassburger Domherren von Gley (nach den Angaben von A. Schulte), der Beziehungen der Kirchenbauten zu den Nachbargebieten von A. Hirschhoff und J. Ernst-Weiss (†). Hier ersetzt manche Lücke auch der Erläuterungsband. Dieser bringt an grösseren Beiträgen vor allem ein Verzeichnis der Wüstungen (von F. Langenbeck).

Dass trotz der Ungunst der Zeiten auch technisch noch so viel geboten werden konnte, verdient Anerkennung. Aber manche Karte scheiterte an der Kostenfrage. Daher wäre es ein grosses Verdienst gewesen, wenn im Begleitband ein Verzeichnis der zahlreichen und weitverstreuten Karten und Kartenwerke über Elsass-Lothringen beigegeben worden wäre.

Aber auch so bleibt der Atlas die Grundlage für die künftige wissenschaftliche und heimatkundliche Arbeit in und für Elsass-Lothringen. Die deutsche Wissenschaft hat damit dem schönen Land an Rhein und Mosel ein bleibendes Denkmal errichtet. Sie hat erneut den Beweis erbracht, dass Elsass-Lothringen zur deutschen Kulturlandschaft gehört und deutsches Volksland ist. Wenn aber K. M. B. Gutmann zu dem Ergebnis kommt, dass bei allen wechselnden politischen Schicksalen und trotz aller das Land berührenden Kulturströmungen die Bevölkerung Elsass-Lothringen im Grunde

nicht verändert worden sei, so könnte das eher die gegenteilige Auffassung stützen. Aber Gutmann denkt ja nicht an die galloromanische Bevölkerung oder daran französische Ansprüche unterbauen zu wollen, sondern an die noch älteren Grundlagen. A. Schulte und der Referent sind jedoch bei ihren Forschungen längst zu andern Ergebnissen gekommen und die Karte von F. Langenbeck insbesondere kann nicht verstanden werden ohne grundstützende Änderungen der Bevölkerungszusammensetzung in der Zeit der Landnahme durch Alemannen und Franken. Und Gutmann übersieht auch die Masseneinwanderung aus der deutschen Schweiz nach den Bevölkerungsverlusten des Dreissigjährigen Krieges, den ständigen Zustrom aus Schwaben und andern deutschen Gebieten seit vielen Jahrhunderten, die Massenab- und Zuwanderung nach 1871, deren Ergebnis der Strassburger Geograph Baulig dahin zusammenfasst, dass Frankreich 1918 ein Elsass-Lothringen besetzte, das um vieles deutscher war als das Land, das es 1871 verlor.

Das Elsass-Lothringische Institut aber hat mit dem Atlas ein Werk geschaffen, auf das die alte Heimat und die deutsche Wissenschaft stolz sein können.

Innsbruck. *Friedrich Metz.*

In den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte, 38. Jahrgang (1932), S. 9ff. veröffentlicht Knapp eine Arbeit: Zur Geschichte der Landeshoheit. Bekanntlich hat man die Entstehung der Landeshoheit aus den Grafenrechten zu erklären versucht. Indes auf eine so einfache Formel ist die Sache nicht zu bringen. Knapp findet den Ausgangspunkt zur Erreichung der Landeshoheit in erster Linie in der Gerichtsherrschaft und zwar in der hohen Gerichtsbarkeit, der Blutgerichtsbarkeit. Allein die Blutgerichtsbarkeit, führt Knapp weiter aus, wenn sie auch Anwartschaft auf die landesherrliche Gewalt gibt, genügt für sich allein nicht, um sie ihrem Inhaber zu verschaffen, wenn er nicht stark genug ist, die übrigen zur Landesherrlichkeit gehörigen Befugnisse: die allgemeine Gebotsgewalt, das Recht das Aufgebots zum Heerdienst [zur Landfolge, das ius sequelae], die Steuerhoheit, den Anspruch auf Huldigung, zu erwerben und zu behaupten (S. 78). In diesen letzteren Rechten steckte, wie ich das für das Fürstentum Fürstenberg nachgewiesen habe, der Kern der landesherrlichen Gewalt (siehe mein Fürstentum Fürstenberg von seinen Anfängen bis zur Mediatisierung im Jahre 1806. Freiburg, Bielefeld 1908, S. 70). Dort wo Fürstenberg nur die hohe, nicht aber die niedere Gerichtsbarkeit und damit verbunden die Ortsvogtei innehatte, konnte es die hohe Gerichtsbarkeit zumeist gegenüber der niedergerichtsherrlichen Gewalt, namentlich wenn diese in der Hand eines mächtigeren Nachbaren war, nicht behaupten. Knapp hat seine Forschungen weit ausgedehnt und zieht norddeutsche und süddeutsche Territorien in den Kreis seiner Betrachtung ein.

Einen Irrtum Knapp's muss ich berichtigen. S. 25, Anm. 41 kommt er auf das Privileg König Wenzels von 1400 für die Landgrafschaft Hegau zu sprechen, wonach deren Untertanen vor kein anderes Gericht gezogen werden dürfen, als vor das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil. Knapp findet das recht unwahrscheinlich; er meint, »mindestens müsste es doch heissen, vor kein anderes auswärtiges Gericht«. »Vermutlich ist ‚als' im Sinne von ‚z. B.' zu verstehen: vor kein andres d. h. auswärtiges Gericht, z. B. nicht vor das Hofgericht zu Rottweil.« O, nein! So ist die Sache nicht zu verstehen. Die Urkunde König Wenzels für die Grafen Friedrich, Konrad und Eberhart zu Nellenburg von 1400 Mai 5., deren Wortlaut übrigens im Karlsruher Generallandesarchiv erhalten ist, hat vielfache Parallelen. So erhielt im Jahre 1353 Sept. 7. Freiherr Werner von Zimmern von König Karl IV. die gleiche Freiheit, dass er, seine Leute zu Messkirch und andere seine Leute nur vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil belangt werden können und nur dort sich verantworten und zu Recht stehen sollen (Fürstenberg. Urk.-B. VI Nr. 62, sowie VII Nr. 289). Im Jahre 1425 erhalten die Grafen zu Fürstenberg von König Sigmund die Freiheit, dass sie persönlich nur vor dem Hofgericht zu Rottweil oder vor dem König selbst belangt werden konnten (ebd. III Nr. 167). Die reichsunmittelbaren Herren wollten natürlich nur vor einem Reichsgericht zu Recht stehen.

S. 109 erwähnt Knapp die Unterscheidung zwischen altbaarischen und neubaarischen Orten in der Landgrafschaft Baar. Hier vermisst man die Begründung, worauf die ungleiche Stellung dieser Ortschaften beruhte. Bei den neubaarischen Dörfern handelt es sich um ehedem reichsritterschaftliche Besitzungen, die ihren Charakter auch dann behielten, wenn sie in andere Hände übergingen. Sie steuerten nach wie vor zum Ritterkanton Hegau, der für seine Zugehörigen das Recht der Besteuerung und das Recht zum Aufgebot besass (vgl. Baumann, Die Territorien des Seekreises 1800 (1894), S. 36f. und mein Fürstentum Fürstenberg S. 138 und 160).

Zu S. 39. Wie die Vorfahren der Reuss so sind auch die der Fürsten von Waldburg ursprünglich welfische Ministerialen.

Donaueschingen. *Georg Tumbült.*

Die Matrikel der Universität Köln, bearbeitet von Herm. Keussen. III 1. Bd. Nachträge 1389—1559 und Register zu Band I und II. (Publik. d. Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde VIII, 3) Bonn 1931. — 1103 S. 60 *RM* broschiert. — Mit diesem gewaltigen Registerband ist die grosse Matrikelausgabe der mittelalterlichen Kölner Universität durch Keussen glücklich zu Ende gebracht. Über die Anlage des Werkes habe ich mich schon bei der Anzeige des ersten Bandes in zweiter Auflage (diese Zeitschrift Band 81, N. F. 42, S. 685ff.) kritisch geäussert. Das »alphabetische Hauptregister« sucht den Stoff nach möglichst

vielen Richtungen verwendbar zu machen: Immatrikulierte sind nicht bloss nach Familiennamen und Herkunftsorten, sondern soweit möglich, auch nach ihren Pfründen bzw. Ämtern geordnet aufgeführt, letztere nach Kirchen bzw. Kirchenbehörden innerhalb des betreffenden Ortsnamens gruppiert. Daraus ergibt sich, dass viele Namen drei- und mehrfach vorkommen, der Umfang des eigentlichen Registers also trotz engster Druckanordnung auf 968 Seiten anschwillt. Eine Trennung von Orts- und Namenregister ist dabei vermieden; jeder Kenner der Materie weiss, dass sie praktisch undurchführbar wäre. Die Arbeit im einzelnen ist, wie überall in diesem Werk, von bewundernswerter Sorgfalt; sie war deshalb besonders mühsam, weil neben den Namenreihen der eigentlichen Matrikel auch die umfangreichen Erläuterungen des Herausgebers, die sich durchweg auf andere Quellen stützen, zu registrieren waren; dabei ergaben sich zahllose Differenzen der Namensschreibung, der Pfründenangabe usw. — alles das ist im Register auf das sorgsamste berücksichtigt[1]).

Beigefügt sind einige Nebenregister: eines »der Universitäten«, das für Köln einen Nachweis verschiedener Erwähnungen von Ämtern, Instituten, Bursen, ungewöhnlichen Ereignissen u. dgl. bringt, für die andern Universitäten eine Zusammenstellung der von ihnen herkommenden Immatrikulierten. Dabei fällt auf, dass neben dem Zustrom aus Erfurt und Leipzig der von Heidelberg eine ganz besonders grosse Rolle gespielt hat. Ein weiteres Register führt die immatrikulierten Mitglieder der verschiedenen Orden auf, ein letztes stellt den Universitätsbesuch aus weiter abgelegenen Diözesen zusammen; der Zustrom aus den unmittelbar benachbarten kirchlichen Bezirken war schon im ersten Band statistisch erfasst und ist deshalb hier nicht nochmals berücksichtigt. Leider hat K. diesmal auf eine statistische Bearbeitung des Materials verzichtet; sie würde die landschaftliche Begrenzung des Kölner Zuzugs erst recht deutlich machen: neben den stattlichen Zahlen der Immatrikulierten aus niederrheinischen Bezirken nimmt sich der Zustrom aus den andern Diözesen recht unbedeutend aus.

Ausser den Registern bringt der Band noch einen Nachtrag von 2069 Namen nichtimmatrikulierter Universitätsangehöriger, die K. als solche aus Dekanatsbüchern, Rotuli, fremden Matrikeln u. dgl. nachweisen konnte; besonders zahlreich sind darunter die Insassen von Kölner Bettelklöstern, die als Ganzes der Universität inkorporiert waren.

Man darf den Herausgeber und die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde aufrichtig zur Vollendung dieser monumentalen

[1]) Nicht überall hat mir die Anordnung der Namen innerhalb der einzelnen Stichwortgruppen eingeleuchtet. Warum sind z. B. die beiden Johannes Scherpseyl de Aachen, die beide 1389 immatrikuliert wurden und auf demselben Rotulus erscheinen, nicht S. 130 unmittelbar nacheinander aufgeführt? Ähnliches kommt öfters vor.



Publikation beglückwünschen. Das Register wird ihre Auswertung für die Gelehrtengeschichte, Familienforschung, kirchliche Verwaltungsgeschichte usw. eigentlich erst ermöglichen. Unser Glückwunsch gilt heute doppelt. Die Zeiten sehen nicht danach aus, als ob es unserer Wissenschaft noch lange vergönnt sein würde, so kostspielige Ausgaben lokal- und territorialgeschichtlicher Quellen von immerhin begrenzter Bedeutung sich zu gestatten.

Freiburg. *Gerhard Ritter.*

Johann Stumpf: Chronica vom Leben und Wirken des Ulrich Zwingli, 2. Aufl., 22 S., 4,80 *RM.* Hrsg. von Dr. Leo Weisz, Zürich, Reformierte Bücherstube 1932. — Mit dieser Schrift wird ein neues Unternehmen eröffnet: »Quellen und Studien zur Geschichte der helvetischen Kirche«. Als Leser sind laut Prospekt »das Volk und die Gelehrten« gedacht, als Stoff »alte Quellen, die noch nicht oder nicht mehr zugänglich sind, die aber für die Geschichtsforschung und für das Verständnis der Kirche von Bedeutung sind«, bzw. Dissertationen, Abhandlungen und Studien. So ist in Aussicht genommen eine Ausgabe der Confessio Helvetica posterior (lateinisch und deutsch), eine Darstellung der »Schweiz an der Synode zu Dordrecht« oder gar eine »Rechtsgeschichte der Zürcher Landeskirche« — Grund genug bei den nahen Beziehungen der Oberländer zur Schweiz, auch in dieser Zeitschrift der neuen Sammlung zu gedenken. Die Schwierigkeit bei derartigen auf weite Kreise berechneten Publikationen liegt in der Höhenlage des geistigen Niveaus; sie dürfen weder zu populär noch zu gelehrt sein. Im vorliegenden Falle ist — mit Recht — an dem Text nichts geändert, so dass er für wissenschaftliche Zwecke zitiert werden kann. Und man wird die Herausgabe der Quelle begrüssen. Es handelt sich um eine auf der Zürcher Zentralbibliothek befindliche handschriftliche Chronik des 1500 in Bruchsal geborenen Pfarrers Johannes Stumpf, nicht zu verwechseln mit seiner bekannten gedruckten Reformationschronik. Die beiden Bände der Chronik galten für verschollen, als E. Gagliardi bei der Katalogisierung der Handschriften der Zentralbibliothek sie wiederfand, doch zeigt L. Weisz, dass sie bis ins 18. Jahrhundert bekannt gewesen waren. Sachlich ist das Werk durchaus kompilatorisch, aufgebaut auf Vorarbeiten von Heinrich Brennwald, dem Schwiegervater Stumpfs, und von Fridli Bluntschli u. a. Bullinger in seiner berühmten Reformationsgeschichte wiederum baut auf Stumpf auf. L. Weisz ediert nun so, dass er eine von Stumpf an den Bericht über Zwinglis Tod bei Kappel angefügte Biographie des Reformators zum äusseren Rahmen wählt und in denselben an geeigneter Stelle in fortlaufenden Abschnitten, durch Petitdruck gekennzeichnet, die Geschichte der Zürcher Reformation bis 1531 einbaut.

Dass unsere Kenntnis der Zürcherischen Reformation durch die »Chronica« bereichert würde, wird nur sehr bedingt gesagt werden

können. Stumpf »gestaltete« nicht, sondern reiht aneinander, was er aus Quellen übernahm oder hörte; des selbst Erlebten ist nicht allzuviel.

Um den historischen Wert im Einzelnen abzuschätzen, hätte es einer quellenkritischen Untersuchung bedurft, und die wäre wohl zu »gelehrt« geworden für die Zwecke des Unternehmens.

Das führt zur Frage der Kommentierung. Die zweite Auflage in Erweiterung der ersten bietet einiges Sprachliche, die Personalien der erwähnten Persönlichkeiten, Hinweise, wo die von Stumpf genannten Zwinglischriften zu finden sind, und einige Berichtigungen von Irrtümern Stumpfs. Aber ein systematisch-kritischer Kommentar wird nicht geboten; es hat daher keinen Zweck, hier Ergänzungen zu bringen, deren es freilich manche gäbe (z. B. dass S. 37 der Nürnberger Reichstag von 1524 mit dem von 1522/23 verwechselt ist). Nachzuprüfen ist die Vermutung von Weisz, die 1522 erschienene »freundliche Bitte und Ermahnung an die Eidgenossen« = die erweiterte Übersetzung der Supplicatio ad Hugonem, episcopum Constantiensem, stamme nicht von Zwingli, sondern von Leo Jud. Warum aber die Akten der ersten Zürcher Disputation nicht in die kritische Zwingliausgabe hineingehören sollen (S. 191), ist nicht einzusehen. Dass ihr Verfasser nicht Zwingli ist, wird a. a. O. I S. 446 gesagt, die wertvollen Äusserungen Zwinglis auf dieser entscheidenden Tagung durften in einer kritischen Gesamtausgabe nicht fehlen. Dass Einsiedeln 1523 »an der Spitze der reformatorischen Bewegung in der Schweiz« stand, (S. 194), ist unhaltbar (vielleicht ist gemeint: in Schwyz?). Angesichts der fidei ratio und fidei espositio wird man den Commentarius de vera et falsa religione nicht »die einzige systematische Arbeit Zwinglis« nennen können (zu S. 203). Zur Zürcher Bibel waren die ausgezeichneten, leider wenig bekannten Aufsätze von Ad. Fluri: Luthers Übersetzung des N. T. und ihre Nachdrucke in Basel und Zürich (Schweiz. ev. Schulblatt 1922) anzugeben (zu S. 204). Endlich: warum eine moderne Plakette als Zwinglibild, die zu dem prächtigen zeitgenössischen Bilde Stumpfs nicht passt?

Heidelberg. *W. Köhler.*

Notiz

Um etwaigen Missdeutungen vorzubeugen, sehe ich mich zu der Feststellung veranlasst, dass die im vorigen Heft dieser Zeitschrift S. 307ff von mir besprochene Dissertation: »Die agrarischen Unruhen im ausgehenden Mittelalter im Spiegel bäuerlicher Manifeste und Artikel« von Heinrich W. Rosenthal nicht aus einem historischen Seminar, sondern aus dem Heidelberger Institut für Zeitungswesen (Prof. Dr. H. von Eckardt) hervorgegangen ist.

München. *Ernst Bock.*

Ekkhart

Jahrbuch für das Badner Land

Im Auftrag des Landesvereins Badische Heimat
herausgegeben von **Hermann Eris Busse**, Freiburg i. Br., im Verlag G. Braun.

Veröffentlichung neuer badischer Dichtung / Darstellung badischer Künstler, ihres Lebens und ihrer Werke / Badische Volkskunde / Badische Geschichte und Landschaft Badische Schnurren und Anekdoten / Jahresschau der Literatur und der Kirchen

Jeder Band ist mit vielen Bildern geschmückt

1924. Jahrgang V: Zum Geleit von Hans Thoma / Dichtungen von Burte, Sättele, Hoerth, Berger / Oeftering, Ernst Würtenberger / Sauer, Münster in Konstanz / Schmieder, Bernauer Schwarzwaldhaus / Schwarz, Franz Philipp / H. E. Busse, Kreuze und Bildstöcke / Maier, Hanauer Volkstracht / Traumann, K. G. Nadler / Baader. Fränkische Brunnen usw.

1925. Jahrgang VI: Geleit u. Dichtungen v. Burte / Busse, Hans Dieter / Krieck, Schließler's Bildwerke / Hegaur, Grimmelshausen / Emil Strauß, Grab zu Heidelberg (Erzählung) / Rott, Badische Trachtenkunde / Walter, Odenwälder Volkshumor.

1926. Jahrgang VII: Burte, Unveröffentlichte Dichtungen / Eberlein, Maler Gustav Wolf / Oeftering, Bildhauer Oskar Kiefer / Herzog, Komponist Julius Weismann / Walter F., Musik in Mannheim unter Karl Theodor / Rott, Rathaus in Pfullendorf / Busse, Peter Brunnkant u. a. Aufsätze, Gedichte, vier ganzseitige Bildtafeln, eine Komposition von J. Weismann und viele Abbildungen im Text.

1927. Jahrgang VIII: Kalendarium / Jean Paul über Hebel / Beringer, Die Trübnerschule / Walter, Die fränkischen Volkstrachten / Graef, Alt-Adelsheimer Frauentracht / Roedder, Reichsdorf Schefflenz / Tritscheller, Schwarzwälder Miniaturen / Motz, Die Orgel im Konstanzer Münster / Glückstein, Gedichte in Pfälzer Mundart.

1928. Jahrgang IX: Bildnis Prof. Dr. Eugen Fischer / Schwarzweber, Maler Haller / Widmer, Läuger als Keramiker / Roller, Komponist Kusterer / Busse, Tulipans Eltern / Frey, Traum vom Ende / Oeftering, Literarisches Ortsverzeichnis von Baden.

1929. Jahrgang X mit Beiträgen von: Eugen Fischer, Volk und Heimat / Heinrich Federer, Bekenntnis zum Alemannentum / Otto Hoerth, Oberbadische Maler im 19. Jahrhundert / Hermann Nasse, Bildhauer Hermann Geibel / Fritz Zobeley, Musikverhältnisse zu Bruchsal im 18. Jahrhundert / Anton Fendrich, Emil Belzner, Max Walter und vielen anderen.

1930. Jahrgang XI: Franz Schneller, Landschaftserlebnis / Karl Obser, Feodor Iwanow / Hans Adolf Bühler, Das innere Gesetz der Farbe / Oeftering, Bildhauer Hermann Binz / Hermann Unger, Richard Trunk, ein deutscher Lyriker / Wilhelm Fladt, Briefe von Emil Gött / Wilhelm Fladt, Emil Gött, der Erfinder / René Schickele, Gedichte / H. E. Busse, Friedrich Alfred Schmid Noerr / F. A. Schmid Noerr, Die Krötenwallfahrt / Friedrich Singer, Gedichte / Hermann Eris Busse, Romantische Begegnung / G. Zink, Zur Puppentheaterpoesie.

1931. Jahrgang XII: Liedkomposition von Clara Faißt / Kalendarium / Schneller, Lob der Heimat / Albrecht, Rätsel, Kunst (Gedichte) / Hartlaub, Karl Hofer, ein badischer Maler / Ruska, Hans Thomas Zeichenlehrer / Schmidt, Bildhauer Wilhelm Gerstel / Münz, A. E. Gerspacher / Benndorf, Alfred Mombert, Ein Überblick über sein Schaffen / Mombert, Spiel der Welt, Die Schaukel (Gedichte) / Fugger, Benno Rüttenauer / Rüttenauer, Die unbekannte Kriegserklärung / Albrecht, Ende als Anfang (Gedicht) / Hoerth, Gespräch über Thomas Mann auf hoher See / Schmid Noerr, Das Lächeln Gottes, Das Erlebnis des Generaldirektors Krause.

1932. Jahrgang XIII: Kalendarium / Goethe, Von deutscher Baukunst / Obser, Briefe von J. P. Hebel an Ehrenfried Stöber und G. L. Müntz / M. von Schneider, Karl Albiker / Hermann Schwarzweber, Fritz Kaiser / Konrad Gröber, Dem Andenken Konradin Kreutzers / Stefan Kayser, Neue Mannheimer Forschungen / Hanns Martin Elster, Wilhelm Weigand / Wilhelm Weigand, Auf dem Armesünderstühlchen / Hanns Schmiedel, Karl Hesselbacher / Karl Hesselbacher, Wie einer ein krummes Ästlein gerade gebogen hat / Gedichte von Konrad Arnold Bergmann / Gedichte von Emil Baader / Herbert Philander Hassencamp, Zwei Prosastücke: Jagd im Odenwald; Das Glückshemd.

Die Jahrgänge 1920—1923 sind vergriffen.

Mit dem neuen Ekkhart-Jahrbuch 1933 können auch frühere Jahrgänge ausnahmsweise zu je 1,25 RM. bestellt werden, soweit der Vorrat reicht.

Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

herausgegeben

von der

Badischen Historischen Kommission

Neue Folge Band 46 Heft 4
Der ganzen Reihe 85. Band

1933

G. Braun, Verlag, Karlsruhe i. B.

Redaktionelle Bestimmungen

Jeder Band umfaßt 4 Hefte im Gesamtumfang von 36 bis 40 Bogen. Der Preis des Bandes beträgt 16 RM.

Die für die »Zeitschrift« bestimmten Beiträge sind an den Redakteur Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden. Als Berater für elsässische Geschichte wird Oberarchivrat Prof. Dr. Kaiser beim Reichsarchiv in Potsdam auch ferner der Redaktion zur Seite stehen. Das Manuskript ist druckfertig einzureichen; nachträgliche Korrekturen im Satz fallen dem Autor zur Last.

Das Honorar beträgt für Darstellungen und Forschungen 48 RM., für Quellenpublikationen usw. 32 RM. für den Druckbogen.

Jeder Verfasser der Abhandlungen erhält von seinem Beitrag unentgeltlich 20 Sonderabzüge, weitere Sonderabzüge, die spätestens bei Rücksendung der Korrektur bei dem Verlag bestellt werden müssen, werden mit 30 Rpf., für Mitglieder der Kommission mit 20 Rpf. für den Druckbogen berechnet; jeder Teil eines Druckbogens und der Umschlag zählen als volle Bogen. Die Sonderabzüge können dem Autor erst am Tage der Ausgabe des betreffenden Heftes zugestellt werden.

Das Verlagsrecht auf die in der Zeitschrift veröffentlichten Beiträge bleibt der Badischen Historischen Kommission auf vier Jahre vom Tage der Veröffentlichung an gewahrt.

Sämtliche Rezensionsexemplare sind an Prof. Dr. Rudolf Sillib, unter der alleinigen Adresse: An die Redaktion der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, zu senden; die Versendung der Rezensionsbelege erfolgt durch ihn.

Bestellungen können bei allen Buchhandlungen und bei dem Verlag G. Braun in Karlsruhe direkt gemacht werden.

Die Badische Historische Kommission Die Verlagsbuchhandlung

Inhalt: Glasschröder, Zur Frühgeschichte des alten Speierer Domkapitels, S. 481. — Jaffé, Lehns- und Schwertadel im Bourbonischen Elsaß, S. 498. — Wielandt, Markgraf Christoph I. von Baden 1475—1815 und das Badische Territorium, S. 527. — Kaiser, Die Anfänge der fabrikmäßig organisierten Industrie in Baden, S. 612. — Lautenschlager, Die Universität Heidelberg und der Fall Martin, S. 636. — Miszellen: Baier, Die Urkunden König Wenzels für die Grafen von Nellenburg, S. 664. — Zeitschriftenschau, bearbeitet von Friedrich Lautenschlager, S. 666. — Buchbesprechungen, S. 679. —



Zur Frühgeschichte des alten Speierer Domkapitels

Von

Franz Xaver Glasschröder

Wie an den anderen fränkischen Bischofskirchen entwickelte sich auch in Speyer das Domstift aus dem Presbyterium des Bischofs, d. i. aus der Gemeinschaft der Kleriker (Priester, Diakone und Subdiakone), welche unter Leitung des Bischofs in einem Hause (Domus, Monasterium, Claustrum) nach der Regel Bischof Chrodegangs von Metz (ca. 750) bzw. der Synode von Aachen (817) ein gemeinsames klösterliches Leben (Vita communis) führten, den Rat des Bischofs bildeten, demselben beim täglichen gemeinsamen Gottesdienst am Altare dienten und täglich zu gemeinsamer Lesung eines Kapitels der Regel zusammen kamen, wovon dann später ihre Gemeinschaft selbst die Bezeichnung »Kapitel« erhielt[1]. Die älteste urkundliche Erwähnung einer solchen geistlichen Kommunität bei der Kirche der hl. Maria in Speyer findet sich in einer Urkunde Ludwig des Deutschen vom 29. April 858, wonach der König sich vor Bestätigung einer Güterschenkung »ad domum sancte Marie virginis, que constat in civitate Nemeta et Spira« sich darüber vergewisserte, »utrum voluntas esset fratrum in illa domo persistencium ita agendi an non«. In einer weiteren Urkunde vom 19. Juni 865 bestimmte derselbe König, dass die Erträgnisse aller Güter, welche der Speierer Bischof Gebhard für seine Kirche zu eigen erwarb, für die im Speierer

[1]) Vgl. Ph. Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, S. 30—41 u. Ph. Simonis Histor. Beschreibung aller Bischoffen zu Speyer, S. 18.

Kloster (Coenobium) dem Herrn dienenden Brüder verwendet werden sollten[1]).

Die in der Folge allerwärts beobachtete Lockerung dieses klösterlichen Zusammenlebens des Domklerus unter dem patriarchalischen Regimente des Bischofs tritt in Speyer am Anfang des 11. Jahrhunderts zutage[2]). Noch im Jahre 1007, als König Heinrich II. den Brüdern, welche in der Kirche der hl. Maria zu Speier Gott dienten, Güter zu Gleisweiler, Hochstat und Wollmersheim schenkte, wurde in der Schenkungsurkunde dem Bischof Walter das volle Verfügungsrecht über diese Güter zum Nutzen der Brüder eingeräumt[3]). Aber bereits im Jahre 1024, als der neugewählte König Konrad II. der Speierer Kirche Güter zu Jöhlingen und Wössingen »in perhennem fratrum ibidem Deo serviencium alimoniam« überliess, bestimmte er, dass an den genannten Orten niemand zur Erhebung von Abgaben befugt sein sollte »praeter advocatum et ministeriales, quos episcopus et fratres Spirensis ecclesie eidem loco prefecerint«. Hier treten der Bischof und die Brüder erstmals coordiniert auf[4]). Im Jahre 1041, als König Heinrich III. der Speierer Kirche »ad usum fratrum ibidem Deo sibique per singula dierum noctiumque momenta famulancium« das Gut Rotenfels im Ufgau überliess, erhielten die Brüder ohne jegliche Erwähnung des Bischofs volle Verfügung über das geschenkte Gut (»ea videlicet racione, ut ipsi, qui nunc in presenciarum sunt fratres, aut qui post ipsos sunt futuri, de prefato predio liberam dehinc potestatem habeant tenendi, commutandi, precariandi vel quidquid eisdem placuerit, ad communem illorum utilitatem faciendi«)[5]). Fünf Jahre später (1046), bei der Schenkung des Hofes Nürtingen im Neckargau durch denselben König, tritt die Scheidung

[1]) Remling, Urkundenbuch z. Geschichte d. Bischöfe zu Speier I, 5—8 nr. 7f. Bezüglich der Jahresdatierung der älteren Urkunde von 858 vgl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii I² (1908), S. 601 nr. 1434.

[2]) Siehe Ph. Schneider a. a. O. S. 41—50. Nicht zutreffend ist das Urteil A. Gnann's, Beiträge z. Verfassungsgeschichte d. Domkapitel von Basel u. Speyer bis zum Ende des 15. Jahrh. Tübinger Dissert. 1906, S. 47f.

[3]) Mon. Germ. Diplomata III, 150f. nr. 127.

[4]) Ebenda IV, 5 nr. 4.

[5]) MG. Diplomata V, 106f. nr. 81.

zwischen Kapitelsgut und Bischofsgut deutlich in die Erscheinung. Dem Bischof wird bei Strafe von einem halben Pfund Gold untersagt, sich das »ad usum fratrum« bestimmte Gut Nürtingen anzueignen, selbes zu Lehen zu geben oder sonstwie den Brüdern zu entfremden. Das volle Verfügungsrecht über das Gut wird dem jeweiligen Propste der Brüder, doch »cum consilio et consensu fratrum« zugesprochen[1]). Voll zutage tritt die strenge Scheidung im Jahre 1057, wo König Heinrich IV. der Speierer Kirche »ob devotum servicium fidelis nostri Chuonradi sancte Spirensis ecclesie venerabilis episcopi« das Gut Herigesheim im Speiergau (Herxheim bei Landau) schenkte und dem Bischofe das freie Verfügungsrecht darüber zusprach, und am gleichen Tage (5. April) dem Altar der Heiligen Emmeram und Martin in der Speierer Kirche ein Gut zu Ditenesheim (Niederdeidesheim = Niederkirchen) zuwendete »ea videlicet condicione, ut quisquis ibidem Deo serviencium fratrum est prepositus, liberam deinceps habeat potestatem predictum predium obtinendi, commutandi, precariandi vel quidquid sibi collibuerit, quod ad utilitatem fratrum pertineat, inde faciendi«[2]). Am 14. Oktober 1080 gab König Heinrich IV. der Speierer Kirche Güter zu Winterbach und Waiblingen im Ramesthaler Gau zu eigen, mit der Massgabe, dass das Gut zu Winterbach den Kanonikern der Speierer Kirche, jenes zu Waiblingen dieser selbst fortab dienen sollte. Dass die Schenkung des Gutes zu Waiblingen an die Speierer Kirche deren Bischof galt, ergibt sich aus ihrer Wiederholung am 12. Jäner 1086, wobei Heinrich IV. dem Bischof Rudiger Hutzmann die volle freie Verfügung über das Gut wie über andere Güter seiner Kirche zugestand[3]). Das besondere Bischofsgut kommt deutlich zum Ausdruck in der Urkunde vom 11. Januar 1086, worin Heinrich IV. der Speierer Kirche das Gut im Dorf gen. Lutera (das spätere Lauterburg), welches von seiner Nichte Mathilde an ihn gekommen war, zu eigen gab »ea videlicet racione, ut predictus episcopus et eius successores inde talem, qualem de ceteris ad sedem

[1]) Ebenda V, 211f. nr. 169.

[2]) Remling, Urkundenbuch I, 47f. nr. 46f.

[3]) Würtembergisches Urkundenbuch I, S. 283 nr. 235 u. S. 285 nr. 237.

suam pertinentibus bonis potestatem habeant tenendi, prestandi, commutandi, precariandi«[1]). Die Scheidung zwischen Bischofs- und Kapitelsgut erhält in der Urkunde vom 10. April 1101 die kaiserliche Sanktion insoferne als Heinrich IV. dem Speierer Bischofe jedwede Verfügung über die Güter und Nutzungsrechte, welche seine kaiserlichen Vorfahren und er selbst »ad prebendas fratrum« geschenkt hatten[2]), bei Strafe untersagte.

Das nunmehrige Sondervermögen der Brüder verwaltete, wie schon oben bemerkt, deren Propst, welcher vordem als Archidiakon den Bischof wie in der Diözesanverwaltung so auch in der Leitung der Brüder zu vertreten hatte, in dieser Doppelstellung aber immer mehr der Anwalt der Brüder gegenüber dem Bischof geworden war[3]). Er war jedoch in der Verwaltung des (Pfründen-)Vermögens der Brüder an deren Rat und Zustimmung gebunden. Am 15. Februar 1102 stellte Kaiser Heinrich IV. den Brüdern, welche in der Speierer Kirche Gott und der hl. Maria dienten, mehrere ihnen widerrechtlich entzogene Güter im Ufgaue zurück »eo videlicet tenore, ut eiusdem ecclesie Prepositus eiusque successores cum consilio et consensu fratrum de eisdem villis liberam deinceps habeant potestatem tenendi commutandi, precariandi vel quidquid sibi placuerit ad usum fratrum inde faciendi«[4]). Unterm 29. August 1114 genehmigte Kaiser Heinrich V. einen Tausch, den der Speierer Bischof Bruno mit dem Propste Hezelin und den übrigen Kanonikern seiner Kirche getroffen hatte[5]).

[1]) Remling a. a. O. I, 58 nr. 58.

[2]) Würtemb. Urkundenb. I, 324—327 nr. 258.

[3]) Für diesen Ursprung des Dompropstes in Speier dürften auch die beiden Tatsachen sprechen, dass 1. die Gerechtsame der Speierer Archidiakone, deren ursprünglich alleiniger der Dompropst war, sich zu einer mit der bischöflichen konkurrierenden »Jurisdictio propria et ordinaria« auswachsen konnte u. dass 2. noch zur Reformationszeit während der Erledigung der Dompropstei der Offizial des Dompropst-Archidiakons sein Amt im Namen und Auftrag des Domkapitels ausübte. Vgl. Glasschröder, Das Archidiakonat in der Diözese Speyer während des Mittelalters in der Archivalischen Zeitschrift N. F. Bd. 10, S. 114—154.

[4]) Remling, Urkundenb. I, 79—81 nr. 74.

[5]) Würtemberg. Urkundenb. I, 340 f. nr. 269.

Bis in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint der Propst in leitender Stellung an der Spitze der Brüder-Kommunität, soweit wenigstens die Verwaltung des Präbendenguts in Frage kam[1]). Als der Diözesanbischof Günther am 26. August 1152 dem Kloster Maulbronn den Hof zu Tiefenbach, welcher zum Präbendengut der Brüder gehörte, in Pacht gab, bestimmte er noch, dass der Abt von Maulbronn dem jeweiligen Propst der Speierer Kirche (»presenti nostre ecclesie Preposito vel succedentibus eius prelationis ministerio«) einen näherbestimmten Jahreszins entrichten sollte, den der Propst nicht willkürlich erhöhen durfte[2]).

Mit dieser Vorzugsstellung des Propstes hängt sicherlich auch die Erscheinung zusammen, dass an den Kirchen, welche in jener Zeit der Kommunität der Brüder geschenkt oder von ihr auf neuerworbenen Gütern errichtet wurden, in der Folge das Patronatsrecht an den Pfarrpfründen (Pastorien) derselben dem Propste, das Zehentrecht dem Kapitel zukam. Typisch ist hiefür im linksrheinischen Bistumsteile die salische Eigenkirche zu Schifferstadt, welche von Kaiser Konrad II. mit ihrem Zehent den Brüdern der Speierer Kirche »ad prebendas« geschenkt wurde, wie dies Kaiser Heinrich IV. in seiner Bestätigungsurkunde vom 10. April 1101 hervorhebt[3]). Als der Speierer Bischof Gerhard v. Ernberg am 18. Februar 1351 die Schifferstadter Kirche, d. h. deren Pfarrpfründe, dem Speierer Domkapitel vollends einverleibte, stellte er ausdrücklich fest, dass zwei Teile (d. i. Drittel) ihres grossen und kleinen Zehents dem Speierer Domkapitel bereits zustünden und dass das Patronatsrecht an derselben, d. i. ihrer Pfarrpfünde dem Speierer Dompropst »ab antiquo« zukomme[4]), weshalb letzterem nach der Inkor-

---

[1]) Als Kaiser Heinrich IV. am 10. April 1101 den Brüdern der Speierer Kirche die Schenkungen seiner Vorfahren bestätigte, bestimmte er (Würtemb. Urkundenb. I, 325): »Ut, que ad prebendam determinata sunt, ad prebendas fratribus inde disponendas prepositus sub suo jure habeat.«

[2]) Würtemberg. Urkundenb. II, 64 f. nr. 339.

[3]) Ebenda I, 324.

[4]) Remling, Urkundenb. I, 585 nr. 593: »Concedimus, ut terciam partem decimae tam maioris quam minutae, cum jam duae partes eiusdem decimae ad vos spectare dinoscantur, nec non universos proventus, census, redditus, fructus et obventiones quascunque parrochialis ecclesiae in Schiverstat nostrae

poration das freie Verleihungsrecht an der nunmehrigen Ewigvikarie der Kirche zu Schifferstadt verbleiben sollte. Im rechtsrheinischen Bistumsteile wird im Jahre 1286 von der Kirche zu Horrheim (im heutigen Württembergischen Oberamt Vaihingen), welche um 1075 von ihrem (Eigenkirchen-)Herrn, einem gewissen Ribertus, der Speierer Kirche geschenkt wurde [1]), gleich wie von jener zu Rotenfels — deren in der Gutsschenkung Kaiser Heinrich III. an die Brüder der Speierer Kirche im Jahre 1041 noch nicht gedacht wird [2]) — ausdrücklich urkundlich bezeugt, dass ihr Verleihungsrecht (Collatio seu Praesentatio) dem Speierer Dompropst »racione ipsius Prepositure« zugestanden habe, bevor beide Kirchen, d. h. ihre Pfarrpfründen, der Dompropstei förmlich einverleibt wurden. Als im ebengenannten Jahre 1286 das Speierer Domkapitel der Dompropstei statt dieser beiden Kirchen zu Horrheim und Rotenfels jene zu Stundweiler und Niederlauterbach im Elsass, »quarum collacio seu presentacio racione eiusdem prepositure similiter ad prepositum pertinuerit memoratum«, einverleibte, wurde dem Dompropst das Verleihungs(i. e. Patronats-)Recht an den nunmehr wieder freien Kirchen, d. i. Pfarrpfründen (Pastorien) zu Horrheim und Rotenfels neuerdings zuerkannt, kraft dessen er bei Erledigung dieser Kirchen dem zuständigen Archidiakon (dem Stiftspropst bei Allerheiligen bzw. bei St. Guido in Speier) für dieselben taugliche Geistliche als Pastoren zur kanonischen Investitur präsentieren sollte [3]). Bei diesen kirchenrechtlichen Wand-

dioecesis, cuius jus patronatus ad eundem prepositum seu archidiaconum pertinet ab antiquo, possitis percipere et in usus vestros et ecclesiae vestre sub forma subscripta convertere.«

[1]) Der unvollständige Text der Schenkungsurkunde ist gedruckt im Bd. 2 des Würtemb. Urkundenbuchs S. 334 nr. 514 nach dem sogen. Codex minor des Speierer Domkapitels (= Kopialbuch 448 des Karlsruher Archivs), Bl. 53, wo er mit der Überschrift versehen ist: »Ribertus ecclesiam in Horeheim fratribus.« Vermutlich vom fürstb. Speier. Archivar Löbel wurde die Jahrzahl 1200 an den Rand gesetzt, welche das Würtemb. Urkundenbuch gutgläubig übernahm, obwohl die Angabe, dass Horeheim in der Grafschaft des Grafen Adelbert gelegen sei, Bedenken hätte erregen müssen, da nur Graf Adelbert v. Calw († 1077) gemeint sein kann. (Vgl. Stälin, Geschichte Würtembergs I, 414.)

[2]) MG. Diplom. V, 106f. nr. 81.

[3]) Würtemb. Urkundenb. IX, 108—110 nr. 3581.

lungen der Pfarrpfründen der fraglichen vier Pfarrkirchen blieb der nicht zur Pfarrpfründe gehörige Teil des Grosszehents im ruhigen Besitz des Speierer Domkapitels[1]). Als weiteres typisches Beispiel sei noch die Kirche zu Jöhlingen vorgeführt, welche am 11. September 1024 mit ihrem Zehent vom römischen König Konrad II. den Brüdern der Speierer Kirche geschenkt wurde[2]). Als dieselbe am 13. Juli 1361 von Bischof Gerhard v. Ernberg zugleich mit den Kirchen zu Horrheim und Baden der Speierer Domfabrica (Unterhaltungsfond der Domkirche) inkorporiert wurde, betonte der Diözesanbischof ausdrücklich, dass das Verleihungs- und volle Verfügungsrecht (»Collatio et plena dispositio«) bei Erledigung dieser drei Kirchen dem Propste der Speierer Kirche zustehe[3]), während der Grosszehent, soweit er nicht der inkorporierten Pfarrpfründe fiel, dem Speierer Domkapitel zukam[4]).

Analoge Verhältnisse finden wir zu dieser Zeit auch bei den Speierer Kollegiatstiften zu St. Guido und zu St. German.

Im Jahre 1085 überliess der Speierer Bischof Rüdiger Hutzman dem St. Guidostifte zur Dotation von 8 weiteren Stiftsherrnpfründen mit dem Dorfe Otterstadt auch die dortige Kirche. Seitdem stand das Patronatsrecht der letzteren dem Stiftspropst von St. Guido zu, bis am 7. August

---

[1]) Protokoll der Speierer Diözesan-Visitation v. J. 1701 im Karlsruher Archiv (Protokollband 11267) Bl. 230: Stundtweiller. Decimas colligit capitulum cathedrale Spirense. Bl. 213: Lauterbach vulgo Niederlauterbach. Collator est Praepositus cathedralis Spirensis, decimas colligit reverendissimum capitulum dictae cathedralis. — Bl. 96: [Parrochus] pro competentia habet 3. partem maiorum et minorum decimarum in Rotenfels, capitulum cathedralis Spirensis colligit duas tercias decimarum. — Lagerbuch der Kellerei Vaihingen v. J. 1531 im Württemb. Staatsarchiv zu Stuttgart (Weltliche Lagerbücher nr. 1861) S. 31: »Der Großzehent zu Horheim gehört dem hohen Stift zu Spyer zu.«

[2]) MG. Diplomata IV, 5 nr. 4.

[3]) Mone, Anzeiger für Kunde d. deutschen Vorzeit, Jg. 1836, Sp. 96—98.

[4]) Protokoll der Speierer Diözesanvisitation v. J. 1701 a. a. O. S. 62: Jöhlingen. [Capitulum cathedralis Spirensis] colligit decimas maiores. Seit 1361 zog das Speierer Domkapitel zu seinem bisherigen Anteil am Grosszehent namens der Domfabrica auch den Zehentteil der inkorporierten Pfarrpfründe zu Jöhlingen ein.

1234 der Stiftspropst Conrad v. Steinach dasselbe (»jus patronatus in Odderstat ad preposituram eiusdem ecclesie [s. Guidonis] pertinens«) seinem Stiftskapitel überliess, um diesem die Inkorporation der Kirche in Otterstadt zu ermöglichen, welche am selben Tage vom Diözesanbischof Conrad v. Dahn vollzogen wurde[1]. Damit kam das Stiftskapitel in den Besitz des gesamten Grosszehents zu Otterstadt[2]. Der gleiche Stiftspropst Conrad v. Steinach überliess seinem Stiftskapitel auch das seiner Propstei zuständige Patronatsrecht an der Liebfrauenkirche zu Alsheim bei Worms (»jus patronatus ecclesie in Alhesheim Wormaciensis diocesis, quod ad ipsum racione prepositure sue pertinebat«), damit die dortige Pfarrpfründe zur Dotation einer neuen Stiftsvikarie bei St. Guido verwendet werden konnte. Diese Patronatsschenkung wurde vom nachfolgenden Stiftspropst Otto v. Bruchsal am 28. August 1262 bestätigt. Die nicht zur Pfarrpfründe fallende Hälfte des Zehents zu Alsheim stand dem Stiftskapitel von St. Guido zu und wurde von ihm um das Jahr 1347 an das Mainzer Domkapitel veräussert[3].

Zur Ermöglichung der Inkorporation wendete der Stiftpropst bei St. German ausserhalb Speier, Bertold v. Neiffen, am 19. Oktober 1215 seinem Stiftskapitel das seiner Propstei zustehende Patronatsrecht zu Reinsheim (»patronatum plebis in Reinesheim ad preposituram eiusdem ecclesie [s. Germani] hucusque pertinentem«) zu, welche Schenkung sein Amtsnachfolger Heinrich v. Steusslingen nach drei Jahren (1218) bestätigte[4] und seinerseits im nachfolgenden Jahre 1219 dem Kapitel seines Stifts das Patronatsrecht zu Zeutern (»jus patronatus capelle in Zuteren ad preposituram eiusdem ecclesie [s. Germani] hucusque pertinentem«) überliess[5]. Am 4. Mai 1234 gab der Stiftspropst Ceizolf bei St. German seine Einwilligung, dass die Kirche, d. i. die

[1]) Remling, Urkundenb. II, 227 nr. 118.

[2]) Protokoll der Speierer Diozesanvisitation v. J. 1701 im Karlsruher Archiv (Protokollb. 11 266) S. 164: »Otterstadt. Jus collationis habet collegiata S. Guidonis. Decimas colligit dicta saepius collegiata.«

[3]) Baur, Hessische Urkunden II, 174 nr. 194 u. III, 292—294 nr. 1207.

[4]) Originalurkunden im Karlsruher Archiv: U-A. 42/286.

[5]) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 13, S. 417.

Pfarrpfründe, zu Kirrlach, deren Verleihung ihm und seinen Amtsnachfolgern zustehe, mit der Vikarie uniert werden sollte, die der Speierer Domherr Ortlieb in der St. Germanskirche gestiftet hatte[1]). In allen diesen drei Fällen muss das Stiftskapitel von St. German zur Zeit des Patronatserwerbes im Besitz des nicht zur Pfarrpfründe fallenden Grosszehentteiles der Kirchen zu Reinsheim, Zeutern und Kirrlach gewesen sein, da seit der Inkorporation der dortigen Pfarrpfründen das St. Germansstift den gesamten Grosszehent an den drei Orten bezog[2]).

Nachdem das St. Germansstift erst im Jahre 1100 erstand, als der Speierer Bischof Johann die bisher auf dem St. Germansberg bei Speier ansässigen Benediktiner gegen die Stiftsherrn von Sinsheim austauschte, kann die Teilung von Patronat und Zehent zu Reinsheim, Zeutern und Kirrlach zwischen Propst und Kapitel erst im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgt sein.

Angesichts dieser gleichzeitigen typischen Erscheinungen beim Domstift und zwei Kollegiatstiften der Bischofsstadt wird der Schluss der Berechtigung nicht entbehren, dass auch andere Pfarrkirchen der Diözese, bei denen im späteren Mittalter das Patronatsrecht dem Speierer Dompropst, der nicht zur Pfarrpfründe fallende Grosszehentteil dem Speierer Domkapitel zustand, entweder wie Diedesfeld[3]), Heiligenstein[4]) und Zeiskam[5]) im 11. oder 12. Jahrhundert dem Speierer Domkapitel zugewendet oder wie Frankweiler[6]),

[1]) Glasschröder, Neue Urkunden z. pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter, S. 1f. nr. 2.

[2]) Protokoll der Speierer Diözesan-Visitation v. J. 1701 im Karlsruher Archiv (Protokollband 11266), S. 433: Rheinsheim. Jus collationis habet et decimas colligit ecclesia collegiata ad s. Germanum Spirae. — S. 100: Zeuttern. Jus presentandi et decimas maiores colligendi est penes predictam ecclesiam collegiatam [s. Germani]. — S. 65: Kirlach. Decimas maiores colligit predicta ecclesia collegiata [s. Germani], quae etiam habet jus conferendi. —

[3]) Staatsarchiv Speier: Liber visitacionis diocesis Spirensis de anno 1583, Bl. 189.

[4]) Remling, Urkundenbuch I, 202 nr. 190.

[5]) Würdtwein, Subsidia diplom. V, 308 nr. 123. Staatsarchiv Speier: Kompetenzbuch d. Oberamts Germersheim (Kurpfalz, Fasz. 38[29]), S. 72.

[6]) Glasschroder, Urkunden z. pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter, S. 186 nr. 441.

Gleisweiler[1]) und Westheim[2]) vom ebengenannten Domkapitel in dieser Zeitperiode auf geschenkten Gütern errichtet wurden. Wenn ferner die Verleihung der Plebanie an der St. Morizpfarrkirche in Speier, einer Filiale der Dompfarrei, bis 1469 dem Dompropst zustand[3]) und letzterer eine der sogenannten Sexpräbenden im Domstift zu vergeben hatte[4]), dann kann wohl mit gutem Grunde angenommen werden, dass das Verleihungsrecht dieser beiden Pfründen dem Dompropst in jenem Zeitraum zugeteilt worden ist, da ihm die Verwaltung des Präbendalgutes zustand.

Mit der rechtlichen Scheidung von Bischofs- und Brüdergut hielt der Auflösungsprozess des klösterlichen Zusammenlebens der Brüder, die 1074 erstmals als »Kanoniker« (Canonici Spirenses) bezeichnet werden[5]), gleichen Schritt. Die Urkunde vom 10. April 1101, worin Kaiser Heinrich IV. den Brüdern der Speierer Kirche ihre Güter und Rechte verbriefte und die man als die Magna charta des Speierer Domkapitels bezeichnen möchte[6]), lässt erkennen, wie weit hier die Entwicklung zur autonomen Körperschaft bereits gediehen war.

Des gemeinsamen Schlafsaales (Dormitorium)[7]) und Tisches (Refectorium)[8]) müde, führten die Brüder nunmehr

---

[1]) Würdtwein, Subsidia diplom. IX, 324 nr. 61.

[2]) Glasschröder, Urkunden, S. 2 nr. 5. Protokoll d. Speierer Diözesanvisitation v. J. 1701 im Karlsruher Archiv (Protokollb. 11266), S. 414: »Westen. Jus collationis est penes collegiatam S. Guidonis Spirae. Decimarum duas tercias colligit capitulum cathedrale Spiren., unam terciam collegiata S. Guidonis.«

[3]) Glasschröder, Urkunden, S. 112 nr. 269.

[4]) Karlsruher Kopialbuch 420, Bl. 138f.

[5]) Remling, Urkundenbuch I, 56 nr. 55.

[6]) Würtemberg. Urkundbuch I, 324—27 nr. 258.

[7]) An den einstigen gemeinsamen Schlafraum der Brüder erinnerte noch in späterer Zeit die Bezeichnung Dormitorium (Dormenter) für die Gesamtheit der Amtsräume (Kapitelsstube, Bibliothek, Archiv) des Domkapitels, deren Bewachung dem Dormentor (Magister dormitorii) oblag. Dessen Diensteid (Juramentum mag. dorm.) lautete nach dem Necrologium vetus des Domkapitels im Karlsruher Archiv (Nekrologium nr. 33), Bl. 385: »Omni nocte in dormentorio ecclesie Spirensis dormiam juxta antiquum morem et ipsum dormentorium, librariam et libros et loca capitularia et capitulum cum diligentia respiciam et capitulares ad capitula, dum inibi fuerint, convocabo sollerter.«

[8]) Nur die Erfrischungen (Refectiones), welche den Teilnehmern an Jahrtagen stiftungsgemäss geboten werden mussten, wurden noch im alten Refektorium eingenommen. Vgl. Remling, Urkundenbuch I, 82 nr. 75.

in ihren besonderen geschlossenen Höfen oder Kurien (Curtes claustrales)[1]), über welche sie in gesunden Tagen und letztwillig zugunsten eines Mitbruders frei verfügen konnten[2]), eigenen Haushalt.

Die Führung eines gesonderten Haushaltes machte aber die Zuweisung des Anteils notwendig, den der einzelne Bruder an dem Jahreserträgnis des Gesamtvermögens der Brüder beanspruchen konnte. Das Gesamtvermögen erfuhr eine erhebliche Mehrung durch die Güter und Nutzungsrechte, welche die drei ersten Salier im Laufe des 11. Jahrhunderts den Brüdern der Speierer Kirche zu deren ausschliesslichem Eigentum zuwendeten. Alle diese Schenkungen waren, wie Heinrich IV. in deren Gesamtbestätigung vom 10. April 1101 erklärte, den Brüdern »ad prebendas inde disponendas« gemacht, d. h. das Erträgnis aus denselben sollte zu festen Jahresbezügen (Prebendae scil. portiones, zu deutsch Pfründen) der Brüder verwendet werden. Zu diesen festen, zumeist in Naturalien (Getreide, Wein) bestehenden Jahreseinkommen bezogen die Brüder noch die Opfergaben, welche ihnen für die Teilnahme an besonderen Gottesdiensten (z. B. Jahresgedächtnissen von Verstorbenen) vermacht wurden. Diese Opfergaben (Oblaciones), welche in Form von Präsenzgeldern unter die Brüder verteilt wurden, sollten nach dem Willen Heinrichs IV. von den Brüdern gemeinsam verwaltet werden, während die Verwaltung der Pfründegüter dem Propste zustehen sollte[3]). Mit der Verteilung und Verrechnung der Opfergaben[4]) ward nunmehr jener Mitbruder betraut, der

[1]) Würtemb. Urkundenb. I, 326: »Hoc quoque addimus, ut nullus in alicuius fratris curte, ubi ipse habitat, eo nolente hospitetur.« Vgl. auch J. Mayerhofer, Von den Kanonikatshöfen d. Speierer Domkapitels in d. Mitteilungen d. historischen Vereins d. Pfalz, Bd. 18, S. 55—58.

[2]) Würtemb. Urkundenb. I, 325: »Liberam eciam habeat (frater) potestatem, curtem claustralem, cuicunque fratri voluerit et nulli alii, coram tribus vel duobus fratribus, sive sit sanus sive in lecto egrotatus, absque omni convulsione donandi.«

[3]) Würtemberg. Urkundenb. I, 325: »Que ad prebendam determinata sunt ad prebendas fratribus inde disponendas, prepositus sub suo jure habeat, que vero fratribus ad oblacionem data sunt, ea per se fratres libere administrent.

[4]) Gnann, Beitr. z. Verfassungsgeschichte d. Domkapitel v. Basel u. Speyer, S. 52, verwechselt Oblaciones mit Oblegia (Obleien), wenn er die Oblaciones als Nebeneinnahmen der Kanoniker aus den Einzelverwaltungen erklärt.

zur Zeit der Vita communis als Pförtner (Portenarius) den täglichen Verkehr mit der Aussenwelt vermittelt hatte. Er trug die anfallenden Opfergaben und Vermächtnisse (Seelgeräte) in den Liber animarum ein, dessen älteste Fassung Einträge vom 11. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts aufweist, und überwachte die Verteilung der Präsenzgelder[1]).

Über seine bewegliche und unbewegliche Habe sowie über den Ertrag seiner Pfründe (ausschliesslich der Präsenzgelder) im nächsten Jahre nach seinem Ableben (Gnadenjahr, Annus gratiae) durfte nach der Urkunde Heinrichs IV. vom 10. April 1101 nunmehr jeder Speierer Kanoniker letztwillig frei verfügen. Starb aber ein Kanoniker ohne Testament, so durften seine Mitbrüder seine Haus- und Chorkleidung, Wäsche und Bettzeug (für die Kommunität) an sich nehmen. Vom Ertrag seines Gnadenjahres sollte der Dechant im Einverständnis mit den Brüdern dem Verlebten ein Seelgeräte (Jahrtag) ordnen. Der übrige Nachlass sollte nach entsprechender Abfindung der Dienerschaft und etwaiger Schuldentilgung an die Verwandten des Erblassers fallen. Waren erbberechtigte Verwandte nicht vorhanden, sollte auch dieser Teil zur Seelenruhe des Verstorbenen verwendet werden. In diesem ausschliesslichen Verfügungsrecht des Dechants und der Brüder über den Nachlass eines ohne Testament verstorbenen Mitbruders kommt im Verein mit dem Rückfall der Pfründe und Kurie an die Gemeinschaft der Brüder deren korporatives Recht der vom Bischof unabhängigen Vermögensverwaltung bereits deutlich zum Ausdruck.

Auch die unmittelbare Aufsicht und die Disziplinargewalt über die Brüder, welche zur Zeit der Vita communis der Bischof oder sein Stellvertreter geübt hatte, werden in der Urkunde vom 10. April 1101 bereits der Gemeinschaft der Kanoniker (Kapitel) zuerkannt. Wenn einer der Brüder einen Speierer Bürger an Leib oder Habe schädigte, sollte der Übeltäter nicht vom weltlichen Vogt oder Richter gefangen gesetzt werden, sondern der Fall sollte vor den Dechant

[1]) Vgl. über die Präsenzgelder des Näheren die Einleitung zu Busch-Glasschröder, Chorregel u. jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels, Bd. 2, S. III—XVIII.

und die übrigen Brüder gebracht werden, damit der Schuldige dem Geschädigten eine gerechte Busse entrichte und durch körperliche Züchtigung oder Fasten für sein Vergehen gebührend bestraft werde. Bis derselbe volle Genugtuung geleistet haben würde, sollte er im nunmehrigen Kapitelshause (Claustrum) in Haft bleiben. Weigerte er sich, sollte ihm zunächst auf 6 Wochen der Pfründegenuss entzogen werden (Suspension), blieb er bis zum Ablauf dieser Frist hartnäckig, so sollte der Fall vor den Bischof gebracht werden, damit dort dem Unbussfertigen durch gemeinsames Urteil der Brüder die Pfründe für immer aberkannt werde (Depositio).

Dieser besondere Gerichtsstand wurde von Heinrich IV. auch dem Hausgesinde der Speierer Kanoniker zugestanden. Wenn ein Hausbediensteter eines Kanonikers sich an einem Bürger der Stadt vergreifen würde, sollte der Schuldige nicht vor dem weltlichen Gerichte nach bürgerlichem Rechte abgeurteilt werden, sondern der bischöfliche Stadtrichter sollte ihn vor den Dekan der Kanoniker führen, damit dieser dem Beleidigten und dem Rechte Genugtuung verschaffe, dem Beleidigten durch eine Geldbusse, dem Richter (als Wahrer des Rechts) durch körperliche Züchtigung des Übeltäters, welche Strafe jedoch auf Wunsch des Dienstherrn in eine Geldbusse von 60 Schillingen umgewandelt werden konnte. Bedienstete der Kanoniker, die nicht bei ihrem Herrn in Wohnung und Kost standen, sollten ausschliesslich nach bürgerlichem Recht behandelt werden.

Mit der persönlichen Immunität der Kanoniker und ihres Hausgesindes hing enge die lokale zusammen, die Heinrich IV. den Behausungen der Kanoniker (Curtes fratrum) gewährte. Keine obrigkeitliche Person (Urbis prefectus vel tribunus) und auch sonst niemand sollte in den Hof eines Kanonikers eindringen dürfen, um daselbst jemanden gefangen zu nehmen oder sich an ihm zu vergreifen (Asylrecht).

Gleichsam zur Krönung der Immunität, womit der hohe Bauherr und Gönner der Speierer Kirche deren Kanoniker und Brüder ausstattete, verzichtete er für sein Gefolge auf einen Teil des ihm zustehenden Herbergs- und Atzungsrechtes. Wider Willen eines Kanonikers sollte niemandem

in dessen Hof oder Kurie ein Gastrecht zustehen; selbst bei einer Hofhaltung des Kaisers oder Königs in Speier sollte sein Kämmerer nur mit Erlaubnis des betreffenden Kanonikers in dessen Hofe einem Reichsbischof oder Reichsabte wohl Wohnung ohne Küche, nicht aber Stallung für die Pferde anweisen dürfen[1]).

So sehen wir denn in der Urkunde Heinrichs IV. vom 10. April 1101 die Gemeinschaft der Brüder an der Speierer Kirche, mit eigenem Gerichtsstand, persönlicher und lokaler Immunität und Testierfreiheit ausgestattet, in möglichster Unabhängigkeit vom Bischofe ihr Sondervermögen verwalten, Disziplinargewalt über ihre Mitglieder üben, kurz als autonome Körperschaft ihre Angelegenheiten ordnen. Zur Besorgung besonderer Verwaltungsgeschäfte sind den beiden Vorständen, Propst und Dekan, aus dem Kreise der Brüder besondere Amtsträger (Officiati) zur Seite getreten: der Magister scolarum oder Scholasticus, der Kustos, der Kellermeister und der Pförtner[2]).

Der Propst im besonderen hatte sich bei der wachsenden Geschäftslast als Archidiakon unter den Brüdern um Gehilfen umgesehen, denen er den rechtsrheinischen Teil der Diözese zur selbständigen Verwaltung überliess. Um den neuen Archidiakonen nach aussen das nötige Ansehen zu verschaffen, wurden ihnen zu ihren Domherrnstellen dauernd die Propsteien an den drei Kollegiatstiften der Bischofsstadt eingeräumt und damit der Prälatenrang gesichert. Die Abgrenzung ihrer Amtsbereiche spiegelt deutlich die Entwicklung des Speierer Archidiakonates wieder[3]). Der Propst

[1]) Würtemb. Urkundenb. I, 326: »Hoc quoque addimus, ut nullus in alicuius fratris curte, ubi ipse habitat, eo nolente hospitetur, nisi, imperatore vel rege ibi curiam habente, caminata et non stabulum neque coquina a camerario imperatoris vel regis alicui episcopo vel abbati, et ipso fratre permittente, ibi concedatur.«

[2]) Zu der Verpachtung von Kapitelsland zu Elsenz und Berenbach an das Kloster Odenheim am 18. Juli 1137 geben Custos Adelold, Schulmeister Winemar, Cellerar Sigebodo u. Pförtner Rudolf besonders ihre Zustimmung (Remling, U.-B. I, 90 nr. 82).

[3]) Siehe die Diözesankarte des Bistums Speier am Ende des Mittelalters, beigegeben der Speierer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung, neu herausgegeben von F. X. Glasschröder in d. Mitteilungen d. histor. Vereins d. Pfalz, Bd. 28, S. 75—126.

des ältesten Kollegiatsstiftes zu St. Guido erhielt vom Dompropste das ganze rechtsrheinische Bistumsgebiet abgetreten, musste aber schon bald an den Propst des vom Bischof Sibodo (1139—51) gegründeten Stifts zur heiligen Dreifaltigkeit und Allen Heiligen den äussersten südöstlichen Teil, die späteren Landkapitel Weil der Stadt, Gröningen und Vaihingen, überlassen. Als dann Bischof Johann I. um das Jahr 1100 die Stiftsherren von Sinsheim auf den Germansberg bei Speier verpflanzte, wollte er deren Propst nicht hinter den Pröpsten der bereits in Speier bestehenden Kollegiatstifte zurückstehen lassen und veranlasste, dass für denselben aus dem noch immer reichlich bemessenen Amtsbezirk des Propstes bei St. Guido das Gebiet, welches später die Landkapitel Kuppenheim, Durlach und Graben umfasste, abgezweigt wurde. So gab es nun 4 gleichberechtigte Archidiakone der Speierer Diözese, welche mit dem Domdekan zusammen als »Praelati« über die anderen »Brüder« der Speierer Kirche hervorragten[1]).

Zu dieser Scheidung der Kanoniker der Speierer Kirche in »Praelati« und gewöhnliche Brüder tritt in der Urkunde vom Jahre 1178, worin die »Universitas maioris ecclesie Spirensis« — Ecclesia maior im Gegensatz zu den 3 Kollegiatkirchen (Ecclesiae minores) der Bischofsstadt — dem Kloster Maulbronn den Neubruchzehent zu Steinbach überlässt, ein weiterer Unterschied von »Canonici maiores et minores« zutage. Es lässt sich aber nicht feststellen, ob mit den Canonici maiores die stimmberechtigten Mitglieder des Kapitels (C. capitulares) und mit den Canonici minores die noch unter Leitung des Scholastikus stehenden Jungherren (C. domicellares) gemeint sind, oder ob unter den Canonici minores die Inhaber der 6 Domherrnpfründen zu verstehen sind, welche seit dem 12. Jahrhundert an nichtadelige Priester verliehen wurden, die von Sitz und Stimme im Kapitel ausgeschlossen waren[2]).

---

[1]) Remling, Urkundenbuch I, 92 nr. 84: »Interfuerunt enim hii Prelati fratresque Spirenses«, als Bischof Günther im Jahre 1147 dem Kloster Hördt die Dammühle bei Queichheim überliess.

[2]) Würtemb. Urkundenb. II, 187 nr. 410.

Während nach dem grossen Privileg Heinrichs IV. vom 10. April 1101 noch »unusquisque Spirensis ecclesie Canonicus sive nobili vel humili genere ortus« sein konnte, wusste der Adel sich schon bald ein Vorrecht auf die Domherrnpfründen, für welche ein Numerus clausus von 40 festgelegt wurde[1]), zu verschaffen. Da aber die adeligen Herren sich immer mehr mit der zum Eintritt ins Kapitel erforderlichen Subdiakonatsweihe begnügten und zum Empfang der Priesterweihe sich nicht bequemen wollten, stellte sich allmälig für die Feier des täglichen Hochamts und der Seelenämter ein empfindlicher Priestermangel ein, dem man mit der ebenerwähnten Massnahme der Schaffung der Sexpraebendare unter Wahrung des adeligen Vorrechtes zu begegnen suchte.[2])

Als autonome Körperschaft treten die Kanoniker der Speierer Kirche ihrem Diözesanbischof erstmals unverkennbar zur Seite in der schon erwähnten Urkunde vom 26. August 1152, worin Bischof Günther »cum tocius unanimi consensu capituli« dem von ihm mitgestifteten Cisterzienserkloster Maulbronn einen zum Pfründengut der »Brüder des Domes« gehörigen Hof zu Diefenbach (»curtim in Diefenbach ad prebendas fratrum de domo pertinentem«) gegen einen an den Propst der Speierer Kirche zu entrichtenden Jahreszins pachtweise überträgt. Um das Einverständnis der gesamten Speierer Kirche zu bezeugen, bekräftigten der Bischof und die Brüder die Urkunde mit ihren Siegeln (»tam sigillo nostro quam sigillo beate Marie et fratrum nostrorum imprimendo auctorizavimus«). Den beiden Ausfertigungen der Urkunde, wovon die eine im Württemb. Staatsarchiv zu Stuttgart, die andere im Badischen Generallandesarchiv verwahrt wird, hängt das älteste erhaltene Siegel des Speierer Domkapitels noch heute in sehr gutem Zustande an. Das Siegelbild ist aber im Württembergischen Urkunden-

[1]) Am 13. Juli 1292 gestattete der Speierer Bischof Friedrich v. Bolanden seinem Domkapitel »ut redditus ipsius ecclesie parrochialis in Ruhelberg cum filiabus sibi annexis scilicet Buninkeim et Erlickeim quadraginta prebendarum in vestra ecclesia antiquitus constitutarum usibus et augmentum reddituum earundem convertere valeatis« (Remling, Urkundenb. I, 398 nr. 432).

[2]) Busch-Glasschröder, Chorregel u. jüngeres Seelbuch des alten Speierer Domkapitels, Bd. II, S. XIII.

buch, worin die Urkunde Bd. II, S. 65 nach den Originalen zum Abdruck kam, völlig unrichtig also gedeutet und beschrieben: »das Kapitelssiegel zeigt die Figur des Erlösers in langem Faltengewand auf einem Stuhle sitzend mit einem Heiligenschein um das Haupt, die linke Hand erhebt sich bis vor die Brust und die rechte hält eine Lilie empor«. Schon die Umschrift des Siegels: »† Fratres Sancte Marie, Spirensis Ecclesié« hätte den Herausgeber des Urkundenbuchs darauf führen können, dass die sitzende Figur nicht den Heiland darstelle, sondern die Patronin der Speierer Kirche ohne das göttliche Kind[1]).

Es ist wohl anzunehmen, dass die Kanoniker der Speierer Kirche sich erst auf Grund der grossen Privilegienbestätigung durch Kaiser Heinrich IV. eines besonderen Korporationssiegels bedienten. Ein genauer Zeitpunkt a quo wird sich schwerlich feststellen lassen. Nicht mit Unrecht aber wird man schon in dem »Sigillum S. Mariae«, womit Abt Eberhard von Sinsheim die Urkunde vom 18. Juli 1137, worin er von den Kanonikern der Speierer Kirche Grundstücke zu Elsenz und Berenbach in Pacht nahm, bekräftigt haben wollte, das Siegel des Speierer Domkapitels erblicken[2]).

So sehen wir am Ende des 12. Jahrhunderts die Organisation des Speierer Domkapitels vollendet, nur der Chorgesang bedurfte noch besonderer Leitung. Hiefür schuf Bischof Konrad v. Scharfenberg am 15. April 1213 das Amt des Domsängers (Cantoria) und dotierte es mit den Erträgnissen der bischöflichen Eigenkirche zu Herxheim bei Landau[3]).

[1]) An einer späteren Stelle hat der Herausgeber des Urkundenbuchs (Bd. II, S. 227) seinen Irrtum, wenigstens bezüglich der dargestellten Persönlichkeit, richtiggestellt. Siehe auch Seyler, Geschichte d. Siegel, S. 233.

[2]) Remling, Urkundenbuch I, 90f. nr. 82.

[3]) Ebenda I, 146 nr. 130.

Lehns- und Schwertadel im Bourbonischen Elsass[1])

Von

Fritz Jaffé

I.

Der Elsässische Adel seit dem Dreissigjährigen Kriege

»Zu Münster ward Frieden, nun schlaf ich im Deutschen Land«, mit diesen ergreifenden Worten lässt Börries v. Münchhausen den alten Landsknecht aus dem Sattel steigen, der ihm dreissig Jahr Quartier gewesen war. Doch nicht jeder, der zurückkam, konnte das Haupt in deutscher Erde bergen. Lothringen blieb friedlos, die Schweiz verliess endgültig den Rahmen des Reiches, auf die österreichischen Lande in Sund- und Breisgau legte die Krone Frankreich die Hand. Im unteren Elsass freilich und in den freien Reichsstädten der Decapole durfte man zunächst vermeinen, beim Reiche verblieben zu sein, belastet zwar mit einigen Servituten und Hypotheken zugunsten des Franzosenkönigs, beim Reiche aber doch.

So mochte der »edle und liebe Friede« es dem Kaiser Ferdinand nahelegen seinen »Lieben und Getrewen von der Nider-Elsässischen Freyen Reichs-Ritterschaft« noch einmal

[1]) Der vorliegende Aufsatz ist gedacht als familienkundliche Ergänzung zu der im »Elsasz-Lothringischen Jahrbuch« von 1933 erscheinenden Abhandlung »Militärwesen im Bourbonischen Elsass«. Wird dort von der Formation und der Truppe ausgegangen, so hier von der Familie. Es gilt Art und Zusammensetzung eines aus alt und neu sich bildenden Waffenadels darzustellen. Das kann nur insoweit geschehen, dass ein deutliches Bild jener gründlich veränderten Oberschicht angestrebt wird. Erschöpft kann die umfangreiche, bisher kaum behandelte Materie im Rahmen eines Zeitschriftenaufsatzes nicht werden.

ihre alte Ordenung zu bestaetigen, »dem Allmächtigen zum Lob/Vns zu Vnterthänigem Gehorsamb«. Und die Frey-ohnmittelbahre Ritterschaft im Vndern Elsasz stipulierte wieder in dreiszig Articulis ihre uralten Rechte, bekannte, sich »von Ihrer Mayestät und Kayserlicher Cron nimmermehr sondern noch trennen zu wollen, sich des Heyligen Römischen Reiches Policey« gemäss zu erzeigen, den Landfrieden zu halten, und in adelicher Zucht zu leben[1]), nahm gleichzeitig ihren Bestand auf, der noch 68 Namen ergibt (wobei freilich die verschiedenen Linien und Zweige z. B. der Boecklins oder Andlaus mitgerechnet sind), fixierte ihre Besitzverhältnisse[2]) und gab ausserdem ein Verzeichnis der ausgestorbenen Geschlechter. Dies Verzeichnis umfasst rund 760 Namen, und gibt auch das genaue oder ungefähre Datum des Erlöschens jeweils an.

Da scheint zunächst, als sei der durch den grossen Krieg erlittene Aderlass geringfügiger, als man erwarten dürfte. Die Matrikel verzeichnet 35 Häuser als in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erloschen[3]), während die grosse Masse schon vorher, besonders im 14. und 15. zur Neige gegangen war. Die Raubzüge des Coucy 1366 und 1375, die Armagnacs

---

[1]) Desz H. Roem. Reichs Frey-Ohnmittelbahrer Ritterschaft im Vnderen Elsasz Adeliche Ritter-Ordnung/Privilegia, vnd Kays. Rescripta Anno M DC LIII.

[2]) Sie besass im ganzen damals rund 100 Schlösser und Dörfer.

[3]) Von 1600—1648 erloschen: Die Baumann, Blick v. Lichtenberg, Bock v. Blaeszheim, v. Erlenburg, v. Erstein, die Brandscheit, Braunen v. Reichenberg, Ebel, Erlin v. Rohrburg, Fulach, Fuerdenheim, Hasen v. Lauffen, die Ingbrechten, Krantz v. Geispolzheim, Lumbhart, die Mittelhausen, Mosung v. Schaftolsheim, Nagel v. Alten Schoenstein, die Neuneck, Pfaffenlapp und Rebstock, die Rechburg, Risz v. Sultzbach, Ritter v. Vrendorf und Sägkel v. Treffen, die Sturm v. Sturmeck, Sulz und Surger v. Mutzig, die Thann, Vägersheim (Fegersheim) und Völsch v. Stützheim, die Waldmanshausen, Westhausen und Wurmser v. Schaftolsheim.

1648 bestanden noch die folgenden Familien in der Reihenfolge der unterelsässischen Matrikel Seebach, Schellenberg, Böcklin, Holtzapfel v. Herxheim, Zorn v. Plobsheim, Landenburg, Voltz v. Altenau, Berstett, Traxdorff, Müllenheim, Giffen, Bettendorf, Andlau, Landsperg, Rathsamhausen, Wurmser, Berckheim, Dettlingen, Zuckmantel v. Brumath, Wetzel v. Marsilien, Hüffel, Zorn v. Bulach, Uttenheim zum Ramstein, Kageneck, Kippenheim, Bapst v. Bolsenheim, Mieg v. Bofftzheim, Bödigheim, Bernhold, Botzheim, Joham v. Mundolsheim, Hornburg, Haffner v. Waszlenheim, Ichtratzheim, Truchsess v. Rheinfelden, Wickersheim, Weitersheim, Poland, Mond, Herpstheim, Ohlungen,

1444, die Bourguignons hatten das ihrige getan, das ihrige örtliche Fehden und späterhin der Bauernkrieg. Da war insonderheit der 3. Juli 1386, der Tag von Sempach, die grosse Mahd der vorderösterreichischen Ritterschaft. 655 Tote liess allein der elsässische Adel auf der Walstatt. Die zahlreiche Sippe der oberelsässischen Reinachs erlitt das Schicksal der Gens Fabia an der Cremera, sie brachte nur einen Sprossen heim. Manch Elsässer Wappenschild war in diesen alten Schlachten noch einmal hell aufgeblitzt, das nun schon lange nicht mehr genannt wurde.

Aber es wäre eine Täuschung, der nur der statistisch Ungeübte unterliegen könnte, die Zahl der im Dreissigjährigen Kriege, sei es durch seine Einwirkung, sei es zufällig, erloschenen Familien zu unterschätzen. Sie gewinnt im Gegenteil an Bedeutung, bedenkt man, wie sehr schon vorher die Reihen sich gelichtet hatten. Sie konkurriert ja nicht mit der Gesamtzahl der Ausgestorbenen, sondern nur mit der schon zusammengeschmolzenen um 1600.

Erstaunlich erscheint, in wie hohem Grade bereits Strassburg Mittelpunkt des Landes ist. 1651 sind fast alle unterelsässischen Adelsgeschlechter nebenbei in Strassburg

Niedhammer v. Wassenburg, Bleikard v. Rottenburg, Arndt v. Bietenheim, Nittel v. Treppach, Gremp v. Freudenstein, Aurbach, Waltmanszhausen, Sulheim, Terrier v. Birckwald.

Für das Unterelsass registriert Billing 1782 als noch vorhanden die Familien: Andlau, Berckheim, Bernhold, Berstett, Bock, Böcklin, Buch, Dettlingen, Eckbrecht v. Dürckheim, Flachslanden, Gailing v. Altheim, Hafner v. Wasselnheim, Haindel, Hüffel, Ichtratzheim, Joham v. Mundolsheim, Kageneck, Kirchheim, Landsperg, Müllenheim, Oberkirch, Rathsamhausen, Reich v. Platz, Röder v. Diersburg, Schönau, Wangen, Weitersheim, Wetzel v. Marsilien, Wurmser, Zorn v. Bulach, Zuckmantel. — Die Differenzen zwischen beiden Listen ergeben sich zum Teil aus dem Erlöschen mancher Geschlechter v. 1648 (Kippenheim, Voltz v. Altenau, Wetzel und mancher anderer), zum Teil aber auch aus dem verschiedenen Fassen der Grenzen (Gremp v. Freudenstein u. a.). Die 19 zur französischen Zeit neu aufgenommenen Familien, die Billing verzeichnet, werden in unserer Arbeit abgehandelt.

Für das Oberelsass erwähnt Billing 1782 die Familien: Bärenfels, Eptingen, Froberg, Jestetten, Kämpf, Landenberg, Pfirdt, Reich von Reichenstein, Reinach, Rotberg, Schauenburg, Truchsess, Waldner v. Freundstein, Wessenberg, zu Rhein. Die Kempfs und Jestettens waren m. Wissens um diese Zeit schon erloschen. Als zur französischen Zeit neu aufgenommen werden 23 genannt, von denen die meisten im folgenden abgehandelt werden.

stadtgesessen. Auch in den kleinen Städten. In Zabern besitzen Häuser: Die Böcklin, Wildenstein, Giffen und Birckwald, in Mutzig die Bietenheim und Müllenheim, in Schlettstadt die Holtzapfel v. Herxheim, die Rathsamhausen, die Truchsess v. Rheinfelden und wieder die Müllenheim, in Buchsweiler die Gremp v. Freudenstein und Bernhold, in Brumath die Boltzheim und Hornburg, die Haffner v. Wasselnheim in Rosheim[1]).

In 18 Fällen haben Besitzer »die vor ihre Person nicht in diese Matricul gehoeren, adeliche in die Matricul gehoerige Gueter«, z. B. von Ossa Adeliche Haeuser zu Hagenaw vnd Neuweyler, David Navir ein Schlosz zu Hündisheim, Reiszeisen das Gut Fürdenheim[2]). Sie sind die Vorläufer der unter der französischen Herrschaft immer zahlreicher werdenden »nobiles non inscripti matriculae«, die auf Grund von Königlichen Patenten und Krondotationen Herren elsässischer Ländereien werden. Daneben werden von jeher, und besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Franzosen und andere sesshaft gewordene Ankömmlinge in die Matrikel eingetragen. Immer aber bleibt sie ein vom französischen Adelscorpus gesondertes Ding für sich. Andrerseits verzeichnet noch der französische Krongenealoge Hozier de Sérigny in seinem riesigen 1768 abgeschlossenen »Armorial Général de France« keine elsässischen Geschlechter.

Als Stand erhalten, aber doch mit gelichteten Reihen, ökonomisch unendlich geschwächt, hatte der Elsässer Adel nach dem grossen Kriege das Leben auf seinen Gütern

[1]) Die, wie meist in Süddeutschland schon zeitig vollzogene Verdrängung der Eigenwirtschaft durch das Pachtsystem begünstigt das Wohnen in der Stadt, und, bei nicht eben hohen Einkünften, die Militärdienstnahme.

[2]) In Neuweiler gab es 5 Sitze der unt. els. Ritterschaft, sie gehörten den Aurbach, Bettendorf, Kippenheim, Landsberg und Ossa (Reichsland E. L. a. a. O.). Den sogenannten Freihof zu Neuweiler, den Ossaschen Teil, hatte der Kaiserliche Oberst Wolf Rudolf von Ossa, Amtmann zu Hanau, vom Grafen Johann Reinhart I. von Hanau-Lichtenberg 1620 geschenkt erhalten. Dessen Nichte Maria v. Ossa, die Frau Ossa der Matrikel, brachte ihn später durch Heirat an die Lützelburgs (Fischer, Abtei und Stadt Neuweiler, Zabern 1876, S. 83). — Der berühmte Chronist und Staatsmann Franz Reisseissen besass Fürdenheim bei Oberhausbergen in Gemeinschaft mit den Baronen Joham. -- Über David Navir war nichts festzustellen.

neu aufgenommen. Aber nicht nur, dass er sie vom König von Frankreich zu Lehen nehmen musste[1]), oder, soweit sie Sesslehen waren, vielfach von Grossen der französischen Krone, nicht nur, dass er seine jüngeren Söhne, soweit er arm war, in allmählich steigendem Grade dem französischen Staats- und Militärdienst widmen musste, oder auch gerne widmete, — bei alledem hatte er, auch in zeitlich fortschreitendem Masse, die Versailles verschriebenen Karrieremacher aus der Fremde neben sich. Dass die Franzosen, ebenso die durch Frankreich gezogen kommenden ausländischen Glücksritter Schrittmacher der Französierung waren, versteht sich.

So änderte denn auch der alte Elsässer Adel, bislang in kaiserlichen Diensten oder einfach schlossgesessen, nach dem Anfall an Frankreich sein Gehaben vielfach schnell.

Johann Heinrich v. Reinach, aus des grossen Tilly Schule, hatte das Jahr 1638 hindurch dem Kaiser Breisach gegen die französisch-weimarischen Belagerer gehalten. Aber schon seinen Enkel, den Baron Humbert, konnte Ludwig XIV. der Frau v. Maintenon mit den Worten empfehlen: »Diese Familie stellt mir mehr Offiziere, als die ganze Basse-Bretagne[2]).« Und in der Tat, als Ludwig XV. 1718 die bisherigen Reichsfreiherren zu Grafen v. Grandvelle-Foussemagne ernannte, da hiess es im Patent: »Wir gedenken des alten Adels des Bittstellers und der Dienste, die dem Staate erwiesen haben: sein Oheim, Nicolaus Humbert v. Reinach im Regimente Alsace-Infanterie, der als Oberstleutnant bei Gerona fiel, des weiteren sein Schwiegervater, Philipp Karl v. Reinach, als Hauptmann im gleichen Regiment; des weiteren sein Vater, der Baron Franz Wilhelm v. Reinach, Oberst des Regimentes Alsace-Cavalerie; ferner des Bittstellers Bruder, Franz Konrad, der als Ordonanz-

[1] Wer es nicht tun wollte, wanderte aus. So veräusserte Johann Sebastian v. Ostein nach langen Scherereien Stammschloss und Lehen 1681 der Abtei Murbach und siedelte nach Kurmainz über, wo sein Sohn Karl 1741 Erzbischof und damit Kurfürst wurde. Die Zinth von Kenzingen, die an sich bei Murbach zu Lehen gingen, gaben etwas später ihren Besitz ebenfalls auf, um der französischen Investitur nach einem Todesfall zu entgehen und gingen nach Baden. Diese Beispiele mögen genügen.

[2]) Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch, B. III, S. 425.

offizier des Marquis Montclar vor dem Feinde blieb, und seiner eigenen Leistungen als Hauptmann des Regimentes Alsace-Infanterie« usw.[1]). Nur wenige Fälle: Friedrich Ludwig Waldner v. Freundstein ist noch 1720 herzoglich württembergischer Rat und später ansbach-bayreuthischer Gesandter in Paris[2]). Seine Söhne stehn in französischen Diensten, Franz Ludwig, Oberst der Kavallerie, und, zu hohen Ehren ansteigend, der jüngere, Christian Dagobert, Generalleutnant, dann Marschall und Chef des Regimentes Waldner, seit 1748 Graf. Im pompös erbauten Ollweiler am Fusse des Hartmannsweiler Kopfes hält er fürstlichen Hof. Der Graf Leonor Andlau, »Mestre de Camp«, erhält 1738 das bisherige Regiment Chatellerault unter dem Namen »Andlau-Cavalerie« verliehen[3]).

Am 6. August 1773 bestätigt der König von Compiègne aus den Berckheim, Berstett, Böcklin[4]), Glaubitz, Gohr, Kageneck, Müllenheim, Schauenburg und Zorn die Baronie. 1789, beim Zusammentritt der Stände, fehlt hinter nur wenigen elsässischen Edelleuten die Bezeichnung »Maréchal de Camp« oder doch »Colonel«.

Das einmalige der elsässischen Lage auch auf diesem Gebiete dürfte durch einen Vergleich mit den östlichen

---

[1]) Ordonnances d'Alsace, B. II, S. 525.

[2]) Sitzmann, Dictionnaire de Biographie des Hommes Célèbres d'Alsace, Rixtheim 1910, B. II, S. 980.

[3]) Benoit. Les drapeaux et étendards des Régiments Français, Rev. d'Als. 1874, S. 154.

[4]) Verfolgen wir einmal den Werdegang dieser urelsässischen Adelsfamilie und ihrer Verwandten in der trockenen Sprache der Dokumente. Ein Auszug aus dem Register des »Freiherrlich Böcklin von Böcklinsauischem Archiv in Rust«, verzeichnet vom Hauptlehrer Bened. Schwarz in Karlsruhe (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Jgg. 1910) ergibt folgende Daten:

1684, Oktober 29. Bischof Franz Egon von Strassburg belehnt Philipp Ulmann Böckle von Böcklinsaw mit den Böcklinschen Lehensgütern.

1685, Mai 28. Commission d'une charge de conseiller au conseil de la Noblesse de la Basse Alsace pour le Sieur Böckel, des Königs Ludwigs XIV.

1697, September 30. Eintrag des Böcklinschen Wappens ins Verzeichnis des französischen Adels des Elsasses (sic!).

1700, August 26. Nassauisches Fähnrichspatent für Jacob v. Böckel.

1705, August 14. François Ernest B. de B. bevollmächtigt den Jean Ernest B. de B. an seiner Stelle vom König v. Frankr. die Lehen in Empfang zu nehmen und zu huldigen.

Aussenposten des Deutschtums, dem Baltikum, am klarsten hervortreten. In seinen 3 Provinzen hält sich, oder vielmehr hielt sich bis zum Niederbruch des Zarenreiches, die über ein gewaltiges Areal verstreute deutsche Herrenschicht eingekeilt zwischen der doppelten Fremdheit der esthnisch-lettischen Masse und des russischen Staatsvolkes. Einen gewissen, aber doch quantitativ geringen Rückhalt finden diese Barone am oberen Bürgertum von Mitau, Riga, Reval, an der Intelligenz der kleinen Universität Dorpat. Aber sie halten sich bis zuletzt deutschbewusst und deutschfreudig. Das kommt daher, dass sie mit aktivem Herrenstolz nach Osten schauen und schauen dürfen[1]). Der Esthe, der Lette ist ein andersstämmiger Höriger und kommt in keinem Fall kulturell, sprachlich, oder gar gesellschaftlich in Betracht. Der Zar, ein zwar mächtiger, aber ferner und halb barbarischer Herr, braucht diese Provinzen als Brücke in die Welt, als Fenster nach Europa. Ihre Feudalverfassungen sind ausserordentlich weitgehend, genau verbrieft, und werden bis tief in das 19. Jahrhundert peinlich beobachtet. Der baltische Adel stellt dem Zaren die Offiziercorps der Garde-à-Cheval und der Chevalier-Garde in Petersburg, er stellt ihm die Generäle, Diplomaten und Staatsleute. Der baltische Adel spricht deutsch auch in Petersburg, oder, wenn er eine Fremdsprache spricht, französisch. Nur einige

---

1716, Juni 30. Der König belehnt Wolfgang Friedrich B. von B., Forst- und Strasseninspektor des Pfalzgrafen von Birkenfeld zu Rappoltsweiler, mit dem Lehen zu Ebersheim.

1727, Januar 1. Brief des Königs an den Prinzen v. Birkenfeld wegen Anstellung eines Böcklin im Royal-Alsace.

1742, Juli 1. Hauptmannspatent der Kompagnie Glaubitz im Royal Alsace pour le Sieur Böckel ainé.

1743, September 9. Patent als Aide-Major für denselben im gleichen Reg. Erwähnen wir noch drei verwandte Familien angehende Dokumente aus dem gleichen Archiv:

1742, Dezember 21. Hauptmannspatent für einen Joham v. Mundolsheim im deutschen Regiment Lamarck-Infanterie.

1755, Mai 1. Fähnrichspatent für Philipp von Rathsamhausen im Royal-Alsace, Kommandeur Christian Ludwig v. Wurmser.

1767, März 4. Verleihung einer Kompagnie im Royal-Deux-Ponts an Philipp Joham v. Mundolsheim, bisher Sous-Aide-Major von Royal-Alsace.

[1]) Vgl. Dehio, Livland und Elsass, Berlin 1918.

Familien »verrussen« langsam bei diesem Kontakt. Was aber in die Blätter der heimischen Matrikel gelangt, das zum Teil vorgefundene, zum Teil gelegentlich zuwandernde schwedische Kontingent, die paar eintropfenden Schotten und Franzosen, das wird unfehlbar eingedeutscht.

Der elsässische alte Adel sitzt seit Urzeiten auf dem kleinen, einheitlich deutsch geprägten Längsstreifen zwischen Rhein und Wasgau. Deutsche hat er neben und unter sich, deutsche Bauernschaft und das stolze Bürgertum von elf freien Reichsstädten, darunter Strassburg und die immer noch hell leuchtende Fackel seiner Hochschule. Sein »Auslandsdeutschtum« steht, so scheint es, unter der Franzosenherrschaft in viel glücklicherem Zeichen, als das der Balten. Aber weit entfernt, nach Frankreich einzustrahlen, wie die livische oder kurische Ritterschaft nach Russland, hält er in langsamem Rückzugsgefecht gerade soviel von seinen Rechten, seiner Sprache, seiner Deutschbewusstheit fest, wie die neuen Machtverhältnisse gestatten. Frankreich greift mit steigenden Anforderungen und wachsender Gestaltungskraft ein in seine Reservate, seine Berufswahl, seinen Lebensablauf.

II.

Das Aufkommen eingewanderter Elemente

a) Franzosen

Die Matrikel des unterelsässischen Adels von 1651 enthält bereits eine französische Eintragung: Gabriel du Terrier von Birckwald, Besitzer von Birkenwald, Pfulgriesheim und eines Hauses zu Zabern. Er war 1636 von Ludwig XIII. zum Gouverneur von Zabern gemacht worden, hatte 1640 Ursula v. Andlau geheiratet und vererbte seinen Besitz an seinen Schwiegersohn, Charles Dupré de Dortal, einen aus der Dauphiné gekommenen Edelmann. Dies neue Haus Birckenwald hielt sich bis um 1800. Es bildet gleichsam den Auftakt für eine Entwicklung, die den Adel beider Elsass alsbald ergreifen sollte. Die reichsunmittelbare Ritterschaft des Unterelsass hatte ja 1651 ihre Matrikel geschlossen. Die von Frankreich später bestätigten Reichsprivilegien, die an Rang und Lehen hängen, betreffen also fortan einen

numerus clausus. Die französische Krone stört sich daran wenig. Sie öffnet das Matrikelbuch nach Belieben für neue Eintragungen, besonders um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Das »Édit portant à la création d'une Noblesse Militaire« vom November 1750, das im Januar 1751 vom Conseil Souverain für das Elsass registriert wird, verleiht allen Militärs im Generalsrang den erblichen Adel[1]). Und je mehr die alte deutsche Sonderstellung illusorisch wird, je mehr auch der eingeborene Adel höfisch und schollenfremd wird[2]), je mehr verwischt sich der Unterschied. In Frankreich selber lief ja die Entwicklung parallel. Taine berichtet in den »Origines«, wie noch der alte Graf Mirabeau, des Volkstribunen Grossvater, nach guter Bauernadelssitte mit seinem Gesinde gegessen und auf dem Felde zugepackt habe. Der Anbruch der Moderne lässt vielfach das landjunkerlich-feudale ins aristokratisch-seigneurale, die örtliche Bedingtheit das deutsche ins französische umschlagen, und beides zieht im Elsass am gleichen Strang. »Höchst lebendig berührt uns die Wahrnehmung, wie dieser Provinzadel sich entwickelt hat. Die Baronin Oberkirch, der Marschall Waldner, der Graf Montjoie, der Baron Flachslanden, sie besitzen jetzt, in der klassischen Zeit des ancien régime, eine hohe gesellschaftliche Ausbildung; sie haben le plus grand air du monde, und stehen damit nicht allein unter den Standesgenossen. Hundert Jahre früher hatte der Intendant Colbert gefunden, dass die Edelleute des Sundgau insgesamt am besten täten,

---

[1]) Ordonnances d'Alsace, Bd. II, S. 366. Dieses Edikt trägt nur einer Entwicklung Rechnung, die in der Praxis schon lange eingesetzt hatte. Teils werden einheimische Freiherrn zu Grafen gemacht, teils nicht ganz authentische oder vergessene Titel des Heiligen Reiches erneuert, bestätigt, oder dgl., teils, und das ist das Entscheidende, gelangen franz. und ausländische Edelleute oder völlige homines novi durch die Belehnung im Elsass oder die franz. Adelsanerkennung oder die Nobilitierung schliesslich in die els. Matrikel. Allmählich verwischen sich auch die Unterschiede. Der fremde Edelmann, dessen Name einige Zeit hindurch im Elsass genannt wird, rechnet schliesslich mit stillschweigender Toleranz zum Adel des Elsass auch wenn ihm die Eintragung (noch) fehlt. Edikte wie das zitierte können ja wohl einen lokalen franz. Adel, nicht aber einen einheimisch matrikelmässigen zunächst konstituieren, doch gleichen sich die Gegensätze im steten Fluss aus.

[2]) Gewiss nicht durchweg und nicht durchaus, vgl. jedoch über die schon früh vollzogene Stadtgesessenheit oben S. 500/501 und 501, Anm. 1.

zu Hause zu bleiben[1]).« Der elsässische Adel ist gebildet, aber auch gebändigt. Noch häufig begegnen wir ihm auf Deutschlands hohen Schulen und an den benachbarten Fürstenhöfen, noch spricht er, und wird es weiter sprechen, im intimen Verkehr das heimatliche Ditsch, auch beherrscht er natürlich Schriftdeutsch. Aber man kann von Frau v. Oberkirch nicht gut verlangen, dass sie ihre Memoiren im Elsass deutsch schreibt, während in Schönbrunn und Sans-Souci französisch gesprochen wird. Für die Oberschicht ist schon die Zeit vorbei, von der der Intendant de Brou 1735 rügend berichtet, dass sie nämlich »noch den Reichsadler im Herzen trage[2])«. Selbst von den Versailles immer einigermassen verdächtigen lutherischen Edelleuten mag der allerdings sehr elsässerfreundliche und liebenswürdige Intendant Herr v. Lucé gegen 1760 beruhigend melden, sie seien »Seiner Majestät als Untertanen und Vasallen ergeben . . . und keiner von ihnen habe je seine Pflicht verletzt[3])«. Um diese Zeit kann in der Tat der elsässische Adel in seiner Mehrheit als domestiziert gelten. Im vollen Sinne deutschbewusste Charaktere werden selten und gehen dann gerne, wie etwa der Marschall Wurmser, in österreichische oder andere rechtsrheinische Dienste[4]). Und was von aussen gekommen die elsässischen Matrikel neu auffüllt, kann nur mit dem Strome schwimmen, oder eher noch das Stromtempo beschleunigen.

Neben die bodenständigen Familien treten immer mehr französische Aristokraten und Krondiener. Im grossen Stile wurden die Herzöge v. Mazarin Herren des weiland habsburgischen Oberelsass, die jüngeren Söhne des Hauses Rohan-Soubise halten, den Krummstab vom Onkel an den Neffen »weiterreichend«, fast 100 Jahre das Strassburger

---

[1]) Wackernagel, Geschichte des Elsasses, S. 343.

[2]) »Ils ont encore l'aigle gravé dans le coeur.« Vgl. Hatt, Le loyalisme des Alsaciens depuis le traité de Ryswick jusqu'à la Révolution. Revue Historique, Jgg. 1930, S. 96.

[3]) Hatt, a. a. O. S. 101.

[4]) Die immer noch sehr zahlreichen Fälle, in denen dies geschah (Andlau, Gottesheim, Türckheim, Wangen v. Geroldseck, Zorn v. Bulach und Plobsheim und viele andere) bilden den Gegenstand einer besonderen Untersuchung.

Fürstbistum und besitzen den Fleckenstein, die Herzöge v. Choiseul das Weilertal. Im kleineren, mehr rittergütlichen Sinne, erwerben z. B. die Herren de Dartein Thannweiler (Kreis Schlettstadt), die Herren de Péchery Staffelfelden (Kreis Thann), die Herren de Cointet Meienheim (Kreis Gebweiler[1])). Zwischen beiden Kategorien rangieren Beamte aus kleinerem und mittlerem Adel, hohe Juristen oder Intendanten, die mit grösseren Güterkomplexen ausgestattet werden. Jacques de la Grange, verdienter Intendant von 1673—1698, wird 1682 mit den Herrschaften Hattstadt und Holzweier im Colmarer, Oberbergheim im Rappoltsweiler Kreise belehnt[2]), Herr du Boug, Präsident des höchsten Gerichtshofes, des Conseil Souverain in Colmar, 1770 mit der Herrschaft Orschweiler, von der die Hohkönigsburg abhing, und hatte sie bis zur Revolution inne[2]). 1782 enthielt die ritterschaftliche Matrikel des unteren Elsass drei, die des oberen jedoch vierzehn französische Namen[3]). Es ist klar, dass das Oberelsass mit seinen längst der Krone Frankreich unmittelbar verfallenen Gebieten leichtere Gelegenheit zur Neubelehnung bot, als der immer noch überwiegend reichsständische und allodiale Norden.

Aber dass der elsässische Adel teils schnell, teils langsamer in die Rolle französischen Waffenadels gezwängt wurde, dass er sich zu dem Eindringen und Wettbewerb von Standesgenossen, auch von Abenteurern, aus Binnenfrankreich gefallen lassen musste, das sind nach Lage der Dinge zu natürliche Vorgänge, als dass sie verdienten, besonders betont zu

[1]) S. die Lehnsangaben in »Das Reichsland Elsass-Lothringen«, hergg. v. statist. Bureau des Ministeriums f. Els.-Lothr., Strbg. 1901—3.

[2]) La Granges Besitz hielt sich in der Familie nur bis 1713, wo er meist an die Klinglins kam. Vgl. Benoist d'Anthenay, Jacques de la Grange, Strbg. 1930, S. 16ff.

[3]) Billing, Geschichte und Beschreibung des Elsasses, Basel 1782, S. 49f. Durch diese Zahl werden jedoch nur die kleineren ritterlichen Familien erfasst, nicht aber die ins Elsass übergreifende franz. Hocharistokratie, die sich nicht in die els. Matrikel eintrug. Nach der Aufstellung Schöpflins im 2. Bd. der Illustrata, der 1760 abschliesst, seien an elsässischen Edelleuten französischer Abkunft verzeichnet, die Barbaud, Besitzer des Florimont, die Bergeret als Herren von Reichweiler und Morschweiler, die sie vom Maréchal d'Huxelles ererbt hatten, die Fériet, eingewanderte Lothringer, die Poltier, die Riboulet, die Stadel, die de la Touche, die Vignecourt, die Walcourt.

werden. Reizvoller ist es schon, festzustellen, wieviele Nichtelsässer und Nichtfranzosen als Dienstleute der französischen Krone im Elsass zu Besitz und Würden gelangten. Im Vordergrund stehn das deutsche und das schwedische Element.

b) Deutsche und Schweden der weimaranischen Armee

Diese Erscheinung erklärt sich zunächst durch das Entstehen der französischen Herrschaft im Elsass, das schwedisch-französische Bündniss von 1632, und durch die Übernahme der deutsch-schwedischen Söldner Bernhards v. Weimar nach seinem Tode 1639. Sofort beginnt Frankreichs Krone über fremden Grund und Boden zu verfügen, als sei er ihr eigen. Sie besitzt keine landesherrlichen Rechte, ja, noch schwört sie feierlich vor Gott und der Welt, jede Absicht auf Gebietserwerb im Elsass läge ihr fern, nur als Schützer der Libertät des Reiches sei sie gekommen, nicht eignen Vorteils halber. Aber seit mit Bernhard der lästig unbequeme Wächter vor den Toren Germaniens verschwunden ist, geht sie daran, sich aus seinen Söldnern eine über den Dienstvertrag heraus ergebene Truppe zu schaffen, vielleicht denkt sie sogar an eine Art von ager decumanus.

1639 belehnt Ludwig XIII. den Schwedengeneral Ludwig Grafen v. Nassau[1]) mit der Herrschaft Bergheim, gleichzeitig den Berner Erlach, Weimars Nachfolger im Kommando, mit Altkirch, im folgenden Jahre erhält Reinhold v. Rosen aus Gross-Ropp bei Riga die grosse Baronie Bollweiler im Oberelsass (zu der er 1651 noch die Herrschaft Herrenstein bei Zabern und Dettweiler erwirbt), der schwedische Obrist Taupadel wird Herr der Grafschaft Pfirt.

Ja, selbst die Krone Schweden hatte hier verfügt, indem sie 1634 Holzweier der Stadt Colmar als Kriegsentschädigung schenkte. Von grosser Dauer freilich waren alle diese Belehnungen nicht[2]).

[1]) Der auch erster Inhaber vom 1659 aus Skandinaviern und Deutschen des »Royal Danois« begründeten Alsace-Infanterie, später Royal-Alsace wurde.

[2]) Weshalb denn auch der das zugewanderte Franzosentum behandelnde Abschnitt ganz summarisch abgefasst ist und auf Vollzähligkeit, wie ausdrücklich bemerkt werden muss, keinerlei Anspruch erhebt.

Bergheim z. B. wechselt allein bis 1700 sechsmal den Besitzer[1]). Holzweier geriet, wie oben erwähnt, 1682 an den Intendanten de la Grange. Der Graf Georg Christian Taupadel starb 1647 in seinem Pfirter Schloss. Die Herrschaft Altkirch kam schon 1641 an die Brüder Friedrich und Philipp Betz, auf die später zurückgekommen werden wird.

Bald brachte zudem die Belehnung des Herzogs v. Mazarin mit den altösterreichischen Herrschaften Pfirt, Altkirch, Thann, Belfort, Massmünster der Krone willkommene Gelegenheit, eine sie jetzt gereuende Freigibigkeit praktisch zu überprüfen (Dezember 1659). Es war betont, wie widerrechtlich die Schenkungen auf fremdem Boden vor Friedensschluss gewesen waren. Sie bedeuteten einen schweren staatsrechtlichen Übergriff dem Kaiser gegenüber und den rechtmässigen Besitzern. Im Verhältnis zu Kaiser und Reich mussten diese Rechtsmängel durch den Münsterer Frieden als geheilt betrachtet werden. Keineswegs aber konnten sie den Beschenkten, den von Frankreichs Gnaden nunmehr berechtigten, von Frankreich aus zum Schaden gewandt werden. Stiess sich die sonst in Formfragen so grosszügig interpretierende französische Jurisprudenz nachträglich an diesem Formfehler, so tat sie es nicht aus Rechtsgefühl, sondern aus Habsucht, weil sie der Fremden jetzt entraten zu können glaubte, weil sie Franzosen an ihre Stelle setzen wollte oder den Kronfiskus. Der von der Krone verschuldete Rechtsmangel war kein nobles Argument gegen

[1]) Bergheim kam durch Ludwig XIII. 1639 an Ludwig v. Nassau, 1642 an den damaligen Kommandanten v. Schlettstadt, Charles de Montausier, dieser verkaufte es 1679 dem Pfalzgrafen Christian v. Birkenfeld, dieser 1690 an ein Konsortium Strassburger Bürger, dieses 1694 an den Bankier Hahn, dieser 1698 an den Baron Roll. — Vgl. »Das Reichsland Elsass-Lothringen«, a. a. O. S. 77.

Manch Stück Erde machte in diesen Zeiten die seltsamsten Besitzwechsel durch. Die althabsburgische Herrschaft Hohlandsberg war nach dem westfälischen Frieden im Besitz eines Nachfahren des kaiserlichen Feldmarschalls Lazarus Schwendi. 1680 verlieh sie der König dem Baron Montclar, der sie an die Grafen du Bourg vererbte. 1714 kaufte sie die Krone für 60000 Livres zurück und übergab sie der Stadt Colmar zum Ersatz für das Priorat v. Sankt Peter, das dem Strassburger Kapitel für die Abtretung des Bruderhofes an die Jesuiten überwiesen worden war. Vgl. Ludwig, Die alten Territorien des Elsasses, S. 45f.

die, die in des Königs Dienst ihr Blut verspritzt hatten. Aber man griff es auf.

»Comme ces donations ont été faîtes dans un tems, auquel S. M. n'étoit maître de ce pays que par le droit de la guerre, ... elles devroient être cassées a présent«, so heisst es in einem Memorandum von 1657, das sich mit Vorschlägen für die Einrichtung des Conseil Souverain befasst[1]). Aus einer wenige Jahre späteren Denkschrift des Intendanten Colbert erhellt mit grosser Deutlichkeit, welche Umschichtung in den oberelsässischen Lehnsverhältnissen stattgefunden hat, und dass die Änderung sich nicht nur auf das Gesamtterritorium, sondern auch auf die Sess- und Afterlehen, ihren Besitz und ihre Einnahmen, meistenteils erstreckt[2]):

»Pfirt est une petite ville. M. Taupadelle jouissait ci-devant de ce bailliage par donation, et à présent M. le Duc Mazarini. Cette terre peut valoir 5000 livres de revenus.

Le Comté de Belfort est composé de 70 villages et de 2 villes. Le Comte de la Suze en jouissait par donation, et à présent M. le Duc Mazarini. Les revenus ordinaires sont de 7000 a 8000 livres, les mines d'argent 13000 et les forges 12000 livres.

Le bailliage de Tannes (Thann) est composé de 42 villages et de la ville. M. le Colonel Oehm en jouissait par donation, et à présent M. le Duc Mazarini. Peut valoir 5000 livres.

Le bailliage d'Altkirch est composé de 33 villages et de la ville. M. le Colonel Betz jouissait de ce bailliage par donation, et à présent M. le Duc Mazarini, et peut valoir 5000 livres.«

Die meisten Nutzniesser jener ersten Schenkungen sind spurlos dahingegangen. Sie hielten sich nicht lange auf ihren Soldatenlehen. Mancher der alten Landsknechte mag auch ohne Erben gestorben sein[3]). Andere, glücklichere, folgten

[1]) Mémoire concernant l'Etablissement de la Chambre Souveraine d'Alsace, Abschrift, fälschlich v. 1661 datiert, Blatt 75b, Archiv d. Els.-Lothr. Institutes Frankfurt a. M. Ich verdanke die Quelle dem freundlichen Hinweis Herrn Dr. Halliers.

[2]) Un Mémoire de l'Intendant Colbert sur l'Alsace 1663, Belfort 1895, S. 31.

[3]) Anders dürfte es um den mit Belfort belehnten Grafen de la Suze gestanden haben, der sich in die Verschwörung eingelassen hatte, die unter Duldung des Gouverneurs Heinrich v. Harcourt der kaiserliche Agent Liscla mit elsässischen Ständen gegen die frz. Herrschaft plante.

später jenem ununterbrochenen Strome, der Reisläufer aus dem Reich und aller Herren Länder unter die Lilienfahnen zog. Zu denen aber, die auf bescheidene Weise ihren Besitz in verminderter Form bis zur Revolution wahrten, gehören die Nachkommen des »Colonel Betz«.

Die Brüder Betz waren der Herkunft nach Schwaben aus Füssen am Lech, im Dienste Bernhards v. Weimar und seines »Direktors« Hans Ludwig v. Erlach hochgekommen, und, wie erwähnt, 1641 mit dessen Lehen Altkirch für Kriegsdienst belohnt worden[1]). Friedrich lebte von da an still in Altkirch, wo er 1657 starb. Philipp brachte es zum Maréchal de Camp, zum »Copiarum Equestrium Marescallus«, wie es auf seinem Grabe in der französischen Kirche zu Basel heisst. Auch er war 1655, also früh genug gestorben, um nicht die Einziehung seines Gutes zu Mazarins Gunsten mit ansehn zu müssen. Doch erbte der Schwestersohn David Genin nicht nur den Namen Betz, sondern auch das kleine Altkirch'sche Nebengut Füllern, das seiner Nachfolge verblieb. Offiziere in ziemlich hohen Chargen folgen über hundert Jahre lang. Als aber Franz Karl v. Betz, des Hauses letzter Spross, 1775 als Schüler in das adlige Collège de la Flèche sich meldet, da genügen dem königlichen »Heroldsamt«, das der grosse Genealoge Hozier de Sérigny, »Juge d'Armes de la Noblesse du Roi«, leitet, die beigebrachten Ahnenproben durchaus nicht[2]). Es bedarf der dringenden Fürsprache der oberelsässischen Ritterschaft, um dem letzten Betz v. Füllern die Aufnahme in die Schule und sein Leutnantspatent im Royal-Alsace zu sichern. Mit der Revolution ist der Name verschollen.

Bedeutenderen Rang im deutschen und elsässischen Adel nehmen die folgenden, meist später hervortretenden Familien ein.

c) Deutsche und Schweden in der Folge

Die Herren v. Gohr — auch Gohren — entstammen der Mark. Leopold Elias, geb. 1653, ist Offizier in bay-

[1]) Für das folgende s. Philippe Mieg, Les Betz de Fulleren, Revue d'Alsace, Jgg. 1929, S. 473ff.

[2]) Schöpflin verzeichnet die Familie unter den spät nobilitierten der frz. Zeit, Alsatia Illustrata, Bd. II, S. 725.

rischen Diensten und heiratet Sophie v. Reinach, wodurch er Wattweiler bei Sennheim erwirbt. Sein Sohn Franz Joseph tritt ins Regiment Rosen-Cavalerie ein[1]). Während der Revolution wandert die Familie nach Bayern aus. Der Dichter Platen dient mit zwei Brüdern Gohr, die er wegen ihrer französischen Gesinnung nicht leiden mag, im Münchener Pagenkorps[2]). Von diesen kehrt nach der Restauration der eine, Franz, nach Wattweiler zurück, stirbt 1874 und hinterlässt drei Töchter.

Kurzlebiger waren die ebenso wie die Gohr, märkischen, aber über die Schweiz ins Elsass verschlagenen Herrn v. Buch. Philipp Ludwig v. Buch, Hanau-Lichtenbergischer Landvogt (Bailli) zu Wörth, eröffnet die Reihe. Sein Enkel, Johann Renatus, steht um 1750 als Hauptmann bei Royal-Suédois. 1699 war durch Heirat mit einer Baronin Wurmser Fürdenheim bei Strassburg in Buch'schen Besitz gelangt.

Ähnlich war die elsässische Laufbahn der ursprünglich schlesischen Herren v. Glaubitz und Altengabel. Oswald Glaubitz, der 1671 stirbt, war auch Lichtenbergischer Vogt. Sein Enkel Leopold Oswald wird 1716 Stettmeister von Strassburg, wobei daran erinnert werden darf, dass schon vor und während der Übergabe der Stadt an Louvois in Hans Georg v. Zedlitz ein anderer Schlesier diese Würde bekleidet hatte. August Sigismund v. Glaubitz, Bruder des erstgenannten Oswald, wechselt aus österreichischen in französische Militärdienste, nimmt als Oberstleutnant den Abschied und heiratet Jacobäa v. Wurmser aus Vendenheim. 1725 kauft er vom Baron Heiss[3]) Schloss Kogenheim bei Erstein. Sein Sohn Christian Simon figuriert seit 1759 in der unterelsässischen Matrikel.

Die bekanntlich noch in Preussen blühende Familie Falkenhayn erscheint im Elsass mit Rudolf, Sohn Sigismunds v. F., Herren auf Caudratz in Böhmen. Rudolfs

---

[1]) Sitzmann a. a. O., Bd. I, S. 620.

[2]) S. seine Tagebücher, Stuttgart 1896, im Index unter Gohr.

[3]) Baron Heiss gehört in ähnlichen Zusammenhang. Er kam in pfälzischen Diensten nach Versailles, wurde frz. Militärintendant im Reiche und 1676 Herr auf Kogenheim. Er hinterliess eine »Histoire d'Allemagne«. Nachkommen sind mehrfach Leutnants usw. bei Alsace-Infanterie und Royal-Suédois.

Enkel, Karl Gustav, wird Offizier bei Royal-Suédois, später Divisionär und Generalleutnant im Elsass; auch als Strassburger Stettmeister und Adelsvertreter in der 1787 eingerichteten Assemblée Provinciale d'Alsace spielt er eine Rolle. In der Revolution emigriert die Familie und erlischt im elsässischen Mannesstamm 1794.

Kölnischen Ursprunges sind die Barone Gail, die schon vor dem westfälischen Frieden den Mörsperger Hof zu Oberehnheim besassen, sich im Dienste der elsässischen Ritterschaft und der Stadt Strassburg bewegen, und erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit Heinrich, Capitaine im Royal-Allemand als Berufsoffiziere hervortreten.

Besonderes Interesse darf der folgende, in Deutschland wenig bekannte Fall in Anspruch nehmen.

Die Tübinger Universitätsmatrikel verzeichnet 1689 die Eintragung: Christian Friedrich Schwengsfeuer, Regiomontanus Borussus, Preusse also aus Königsberg. Die Marburger Matrikel verzeichnet 1736: Christianus a Schwengsfeld, Eques Alsatus, also elsässischer Edelmann. Wer sollte glauben, dass es sich hier um Glieder der gleichen Familie handelt? Aber es ist so. Die Ostpreussen hatten inzwischen ins Elsass gewechselt und dort Fuss gefasst. Ihre Laufbahn war glänzend. Johann Georg Schwengsfeuer, wohl ein Bruder des Tübinger Studenten, war 1651 zu Königsberg geboren und 1690 am Bischweiler Hofe »Hochfürstlich Pfaltz-Veldentz-Sponheimischer Geheimer Rat und Lehrprobst« geworden, auch unter dem Namen v. Schwengsfeld geadelt worden. Sein Enkel Johann Friedrich begann seine Laufbahn im Royal-Alsace, machte den Österreichischen Erbfolge- und den Siebenjährigen Krieg mit, wurde Maréchal de Camp und zog sich auf das vom Vater 1735 erworbene Schloss Grünstein bei Barr zurück, wo er 1783 starb.

Johannes Fridericus
L(iber) B(aro) de Schwengsfelden,
Campi Militaris Marescallus
Regi Regnoque Carus[1])

[1]) Wer den kleinen Dorfkirchhof von Wintersburg (nördlich der Strasse Saarburg-Pfalzburg) besucht, findet dort das Grab des 1786 in Rieding durch

steht auf seinem Grabstein zu lesen. Von seinen Söhnen endete der eine als Jakobiner, die anderen wanderten aus. August v. Schwengsfeld wurde zusammen mit dem Herzog v. Enghien, zu dessen Ettenheimer Hof er gehörte, 1804 nach Paris verschleppt, aber wieder freigelassen.

Von räumlich noch fernerer Herkunft war Georg Michael Freiherr v. Vietinghoff, geboren 1722 auf Bechhof in Kurland, 1756 Oberstleutnant im Royal-Alsace, 1788 Maréchal de Camp. Nach dem Bastillesturm warf er den Aufstand im Oberelsass nieder, wurde 1790 Generalleutnant in Paris und dürfte im Elsass keinen Landbesitz besessen haben. Trotz der Entfernung geschah es sehr häufig, dass Balten im Elsass französische Offizierspatente nahmen. Die beiden Kurländer Friedrich und Ernst v. Kleist, deren Reisebegleiter 1770 Goethes Freund Lenz, selbst Balte, war, taten z. B. das Gleiche[1]). Und 1778 verzeichnet die Rangliste von Royal-Alsace allein 3 Baltische Namen, Keyserlingk, Uexkuell und Simolin. Hinzu kommt Royal-Suédois mit seinem starken schwedischen und baltischen Einschlag, der aber bei Royal-Bavière und bei Royal-Deux-Ponts ebensowenig fehlt, wie bei den fremden Kavallerieregimentern, etwa Royal-Allemand oder Saxe-Hussards. Freilich wurde die Mehrzahl der hier vom Schicksalswind ins Elsass verwehten nicht bodenständig. Kehren wir zu anderen deutschen Beispielen zurück.

Schloss Erlenburg mit Romansweiler erstand 1659 der des Glaubens wegen aus Oberösterreich geflüchtete Baron Haindel. Sein Sohn, Johann Mathias war Major von Royal-Alsace, sein Enkel Philipp August, der eine Dürckheim zur Frau hatte, Hauptmann von Royal-Bavière, wie Schöpflin in ergötzlichem Neulatein sich ausdrückt »Centurio in Legione Gallo-Bavarica«. Mit ihm erlischt 1812 der Name.

Aus Tyrol stammen die seit 1640 auf Düttlenheim, südlich Strassburg schlossgesessenen Reich v. Platz, die sich

---

einen Jagdunfall ums Leben gekommenen Friedrich Wilhelm v. Lützow, Lieutnants im Reg. Royal-Deux-Ponts, das teils in Pfalzburg, teils in Metz in Garnison lag. Vgl. auch La Tombe du Baron de Lützow à Vintersbourg, Revue d'Alsace 1867, S. 546.

[1]) S. Froitzheim, Lenz und Goethe, Stuttgart 1891.

jedoch mehr in Diensten des Bistums Strassburg und der Ritterschaft, als in französischen hervortun.

Tyroler Ursprungs aus der Brixener Gegend ist ferner die Familie der Freiherrn Klöckler v. Veldegg, die 1570 mit Münchenstein bei Basel, später im Oberelsass bei Altkirch belehnt wird. Karl Anton wird 1746 Leutnant im Royal-Alsace, 1773 Oberstleutnant bei Royal-Nassau, später Maréchal de Camp. Sein Sohn Karl Joseph dient bei einem der Schweizerregimenter und stirbt 1807 in Altkirch.

Von adligen und patrizischen Familien aus dem Reiche, die Schöpflin als zur französischen Zeit in den elsässischen Adel aufgenommen bezeichnet, seien noch genannt: die Maltzahns aus Pommern, die Streits aus Immendingen an der Donau und die Spons aus Mainz. Die Spons geraten zu Ansehen als Richter beim Colmarer Conseil Souverain; 1776 wird Nikolaus v. Spon erster Präsident.

Besonders eigenartig liegt der Fall der aus Schlesien[1]) über Mömpelgard ins Elsass geratenen Herrn v. Sandersleben. Er hat mit Herrendienst im gewöhnlichen Sinne nichts zu tun. Leopold Eberhard von Mömpelgard, Sohn Georgs v. Württemberg und der Anne de Coligny, war schrullenhafterweise arabisch erzogen worden. Er heiratete, indem er offenbar versuchte, die Lehren des Koran in abendländische Praxis umzusetzen, zunächst in Posen morganatisch Sabine v. Hedwiger, die er zur Gräfin Sponeck machte, anschliessend verschiedene Töchter eines Mömpelgarder Veteranen, die den Titel Baroninnen de l'Espérance erhielten. Eine von ihnen war vorher mit Herrn v. Sandersleben verheiratet gewesen. Die Kinder aus der Sponeckischen und den Sanderslebenschen Ehen versuchte er dann zu verheiraten, was zu einem ungeheuren Skandal im Elsass führte, vor allen Dingen auch dazu, dass Kaiser Karl VI. 1721 alle seine Kinder für sukzessionsunwürdig erklärte und Mömpelgard der Stuttgarter Linie übertrug. Wer Einzelheiten, die hier nicht hergehören, wissen will, findet den Vorfall mit liebevoller Breite abgewickelt im Kap. 33 der Oberkirch'schen Erinnerungen, das denn auch überschrieben

[1]) Ursprüngl. aus dem Magdeburgischen.

ist »Comment la principauté de Montbéliard a passé à la branche ducale de Wurtemberg-Stuttgard«. Die Grafen Sandersleben-Coligny erhielten 1740 Baldenheim bei Schlettstadt. Es hinterblieb aber nur eine Tochter, die den Besitz an die Waldner brachte.

Unendlich zahlreich ist die Zuwanderung aus der Schweiz, wie ja auch die Zahl der Schweizer Regimenter. Da sind die Reuttner auf Dürmenach bei Altkirch, die Cleris, die Plantas, die Salis usw. Nachfolgend nur einige wenige prominente Fälle.

Konrad Zurlauben aus Zug, 1675 Oberst des Regimentes Fürstenberg, erhält 1681 Schloss Ortenberg bei Schlettstadt. Sein Sohn Beatus, Graf Zurlauben, Inhaber des nach ihm genannten Regimentes, fällt 1704 bei Höchstedt und hinterlässt den elsässischen Besitz angeheirateten Verwandten, den Marquis de Choiseul.

Franz Joseph zu Rhein aus Basel, Herr auf Niedermorschweiler (1720—1773) richtet 1762 in Gemeinschaft mit dem Kolmarer Patrizier Sandherr im Schloss Wesserling eine der ersten Indienne-Fabriken ein. Philipp Jakob zu Rhein (1703—1776), Herr auf Dornach, kämpft unter Marschall Waldner.

Martin Besenwald, aus einem Geschlechte des Solothurner Patriziates, ersteht 1654 das Ortenburgische Schloss Brunstatt mit Riedisheim. Beide Herrschaften waren seit 1581 der Stadt Mülhausen verpfändet. Johann v. B. wird 1695 Reichsfreiherr. Sein Sohn, Johann Victor erhält 1726 die französische Bestätigung mit gleichzeitiger Erhebung Brunstatts zur Baronie. Im Patent heisst es[1]):

»Wir, Ludwig, von Gottes Gnaden König von Frankreich und Navarra, allen Gegenwärtigen und Kommenden Unseren Grusz! Unser lieber und getreuer Johann Victor von Besenwal (sic), Oberst der Schweizer Garden, hat Uns dargelegt, dasz Kaiser Leopold I.... durch einen Adelsbrief, gegeben zu Wien am 24. Januar 1695, dem Johann Victor von Besenwal, seinem Vater ... und ihren Nachkommen den Rang von Freiherren des Heiligen Reiches verliehen hat. So auch hat es dem Hochseligen Könige und Uns selbst gefallen, diesen Rang anzuerkennen in den Beglaubigungsschreiben, Vollmachten und Depeschen die er erhielt,

[1] Ordonnances d'Alsace, Bd. 2, S. 5.

da er Unsere Geschäfte an den Höfen des Nordens vertrat. Da aber in Frankreich Rechtens ist, dasz solche Titel am Gute haften, hat er Uns . . . geziemend gebeten, die Herrschaft Brunstatt die ihm gehört, ein Schlosz besitzt, eine Anzahl Lehns- und Afterlehnsleute, das Recht der hohen, mittleren und niederen Gerichtsbarkeit, zu seinen Gunsten zur Baronie zu erheben usw.«

Brunstatt blieb bis zur Revolution in der Familie. Peter Joseph Victor v. Besenwald, Baron de Brunstatt, wird 1733 Hauptmann bei der Schweizer-Garde, 1761 ihr Kommandeur. Das war eine verhängnisvolle Ernennung, denn seine Unschlüssigkeit ermöglichte am 14. Juli 1789 den Bastillesturm. Erwähnt sei noch die dem Elsass eng verbundene Baseler Familie Eptingen. Franz v. Eptingen dient bei Wurtemberg-Cavalerie und wird 1760 Mestre de Camp. Johann Baptist führt bei Corbach das nach ihm genannte Schweizerregiment, ursprünglich Subsidienregiment des Bischofs von Basel, steht in Hüningen in Garnison, nimmt aber 1770 Dienst beim Deutsch-Ritterorden und stirbt in Mergentheim.

Erst gegen Ende der Monarchie erscheint im Elsass, über Mannheim aus Franken eingewandert, die Familie Reisenbach, die einen napoleonischen Oberst stellt.

Schliessen wir die deutsche Reihe, indem wir noch einmal an den zeitlichen Ausgangspunkt des Themas zurückkehren. Das deutsch-livisch-schwedische Geschlecht der Freiherren v. Rosen, die »Rosiorum gens livonica, magnis belli ducibus ferax«, wie Schöpflin sagt[1]), leitet zugleich zu den schwedischen Lehnsträgern der Krone Frankreich im Elsass über. Von den drei brüderlichen Condottieri der weimarschen Armee, Reinhold, genannt der Gute, Waldemar, der Tolle, Johann, der Krumme, war nur Reinhold Rosen dauernder Erfolg und Nachkommenschaft beschieden. Er hatte, wie wiederholt werden darf, 1640 von Ludwig XIII. Bollweiler im Oberelsass (ausserdem Zillisheim) erhalten, freilich zunächst nur den Pfandanspruch, den die Krone gegen den Besitzer Grafen Fugger hatte. Hierzu hatte er 1651 Herrenstein im Unterelsass mit Dettweiler gekauft, wo er eine umsichtige und menschenfreundliche Tätigkeit entfaltete. Auf die tollen

[1]) Schöpflin, Alsatia Illustrata, Bd. 2, S. 724. Vgl. dort auch S. 64, S. 100f., S. 220, ferner Sitzmann a. a. O. Bd. 2, S. 607f.

Kriegsstücke des Stifters von Rosen-Cavalerie einzugehn, würde hier zu weit führen. Er starb 1667 und hinterliess zwei Töchter. Von ihnen heiratete Marie Sophie ihren aus Livland ebenfalls ins Elsass gekommenen Vetter Konrad, geboren auf Klein-Ropp[1]). Konrad kaufte 1680 Bollweiler endgültig, wurde 1703 Marschall von Frankreich und starb 1715. Diese Familie blieb im Elsass bodenständig, sie vermehrte Besitz und Ansehn. Bollweiler wurde zum Marquisat erhoben, neue Lehen traten hinzu. Konrads Sohn Reinhold und dessen Sohn Armand sind Generalleutnants. Mit Eugen, Armands Sohn, dem Ururenkel des ersten Rosen, erlischt 1775 der Mannesstamm. Die letzte Tochter heiratet den Herzog Karl Ludwig v. Broglie, der, kurz vor der Revolution, auch Bollweiler erbt und 1793 auf dem Schaffott endet.

Graf Adam Löwenhaupt, »Maréchal de Camp des Armées Françaises, Colonel du Régiment Royal-Bavière«, war 1751 ins Elsass gekommen, wo er die Tochter des Barons Ludwig Sinclair heiratete, der Mitbesitzer der unterelsässischen Herrschaft Oberbrunn war, welcher Anteil dadurch zeitweilig auf die Löwenhaupts überging. Dieser »Baro Ludovicus Sinclarius[2])«, der Esther von Oberbronn geheiratet hatte, war auch gebürtiger Schwede[3]).

Ebenfalls schwedischer Abkunft ist das noch im Elsass blühende Geschlecht der Barone Coehorn, berühmt durch Menno Carl, geboren 1532, den »holländischen Vauban« und Befestiger von Bergen op Zoom, und durch Louis-Jacques, den napoleonischen General und »Bayard Moderne«, der bei Leipzig fiel. Die Coehorns erscheinen im Elsass mit Johann Jacob, der, aus Maastricht gekommen, 1758 im Royal-Alsace eintritt und 1781 zu Strassburg als Mestre de Camp stirbt. Grundbesitz scheint die Familie erst spät, vielleicht erst nach der Revolution, erworben zu haben.

Aus Weinheim (angeblich aber ebenfalls ursprünglich aus Schweden) kam eine Familie, die eine für die grenz-

---

[1]) Wobei daran erinnert werden darf, dass die anderen Rosens aus Gross-Ropp bei Riga stammten.

[2]) Schöpflin a. a. O., S. 239: »ab origine Suecus«.

[3]) Die Löwenhaupts waren »nobiles non inscripti matriculae«. Sie besassen 1762 Hagenbach im O.-E.

französische Rüstungsindustrie grundlegende Rolle mit grosser gesellschaftlicher Stellung im Elsass verbinden sollte. Johann Heinrich v. Anthès, Herr auf Brinckheim und Blotzheim, leitete seit 1696 das Eisenwerk zu Oberbruck. 1720 erhielt er ein königliches Patent zur Herstellung von blanken Waffen. Er liess Solinger Arbeiter ins Elsass kommen und installierte sich 1731 im Ehnthal bei Oberehnheim, wo das berühmte Klingenthal entstand. Die Fabrik geriet in der Folge an die Mackaus (s. u.). Von Johann Heinrichs Nachkommen wurde Franz Heinrich 1754 Assessor am Conseil Souverain, Philipp Jacob begründete im gleichen Jahre die Textilmanufaktur Anthès, Feer & Cie. zu Mülhausen, Joseph Konrad wurde Major bei Royal-Allemand, später Deputierter des Haut-Rhin. Er starb 1852 und hatte eine Gräfin Hatzfeld zur Frau.

Eine ursprünglich lothringische Familie sei noch deshalb genannt, weil sie einerseits sich den Anthès (von denen sie Blotzheim erbt, aber auch anderen immigrierten Familien, so den Cointoux und Dartein) ehelich verbindet, andrerseits aber mit einem noch blühenden Zweig ins Reich hinübergewachsen ist. Ihr Begründer ist Jean de Salomon, Siegelbewahrer beim Conseil Souverain seit 1705, Ahnherr einer grossen Reihe französischer Beamter und Offiziere im Elsass, aber auch jenes Louis de Salomon, dessen Tochter Josephine 1813 Friedrich Pfeffer aus Düsseldorf heiratete, aus welcher Ehe die rheinpreussische Familie der Pfeffer v. Salomon entstand[1]).

d) Sonstige Fremde: Italiener, Iren, Schotten

Piemontesen waren ursprünglich die Fürsten Broglie (Broglio), die wir Bollweiler von den Rosens erheiraten sahen, und die mehrfach Militärgouverneure im Elsass sind. Ihr Name lebt weiter im schönen Strassburger Lindenplatz, den Herzog Franz 1740 anlegen liess. Italienischer Abkunft sind natürlich die Mazarins, wenn auch das Italienertum durch den Duc de la Meilleraye, der eine der Mancini'schen Nichten des Kardinals zur Frau hatte, unterbrochen wurde.

[1]) Im Märzheft dieses Jahrgangs der Revue d'Alsace gibt der Abbé de Dartein den gesamten Stammbaum, auf den verwiesen sei.

Aber später fällt das Territorium zurück an italienische Verwandte, die genuesischen, noch später in Monaco souveränen Grimaldi[1]). Als italienisch, aber lange französiert, erwähnt ferner Schöpflin die im 18. Jahrhundert in die elsässische Ritterschaftsmatrikel aufgenommene Familie Gayot.

Nicht nach Immigration klingt der Name »v. Ichtersheim«, doppelt elsässischen Klanges durch den Ort im Ersteiner Kreise und den berühmten Topographen und Chronisten, Franz. Aber mit der Herkunft hat es eine sehr eigene Bewandtnis. Franz v. Ichtersheims Vater war nämlich der kaiserliche Oberst Ascanio Albertini, gebürtig aus Sinigaglia, 1620 vom Bischof Leopold mit »Ichtratzheim« belehnt und letzter kaiserlicher Landvogt im Elsass. Dieser italienische Stammvater hatte die Befestigungen von Benfeld und Hagenau erbaut. Sein Urenkel, Johann Franz, Rittmeister bei den Saargemünder Chamborant-Husaren, starb als Letzter des Geschlechtes 1808.

Franz v. Ichtersheims Schwester Barbara heiratete 1676 den Baron Wilhelm v. Mackau. War die eine elsässische Familie italienischer Herkunft, so die andere irischer. Die Mac'ho stammten aus dem Galloway und waren um 1600 in Flandern eingewandert. Franz Wilhelm war Page bei Gustav IX. von Schweden gewesen. 1680 wurde er Leiter der Strassburger Reitschule, später Mitglied der Senate der XVer und XIIIer, 1724 Stettmeister. Sein Sohn Ludwig Leonor ist 1755 Strassburger XVer und ersetzt den verhafteten Franz Joseph v. Klinglin als Prêteur Royal. Von 1757—1766 ist er französischer Gesandter beim Reichstag, wo er eine undurchsichtige, und, wie es scheint, nicht immer sympathische Tätigkeit entfaltet[2]). Die Mackaus spielen in Paris eine führende Rolle[3]) und blühen bis tief in das 19. Jahrhundert.

---

[1]) Diese Familien seien als grosse Latifundienbesitzer mitaufgeführt, obwohl sie natürlich ebensowenig wie etwa die Zweibrücker oder Darmstadter zum »Elsässischen Adel« je zählten. Zum »Adel im Elsasz« gehören sie jedoch in gewissem Sinne, sind jedenfalls aus dem gesellschaftlichen Zeitbild nicht wegdenkbar.

[2]) Vgl. Bergsträsser, Christian Friedrich Pfeffels politische Tätigkeit. Heidelberg 1906.

[3]) Frau v. Oberkirch a. a. O., S. 43ff.

Die ebenfalls irischen Golbérys waren im Gefolge der Henriette von Bourbon, Karls I. Witwe, nach Frankreich gekommen, von dort ins Elsass. Sie werden Richter in Colmar, Beamte und Gelehrte. 1776 steht ein Golbéry als Capitaine bei Royal-Alsace.

Andere Iren, die Ocahans, werden 1705 in die elsässische Ritterschaft rezipiert und besitzen 1743 Bolsenheim bei Erstein, das sie wohl bis zur Revolution halten. Die 1757 erscheinenden Calaghans dürften nicht landgesessen gewesen sein. Jedenfalls ist der inselkeltische Einschlag bemerkenswert gross. Es dürfte sich zum Teil durch die zahlreichen englischen und irischen Regimenter à la solde de France erklären. Bald nach der Einnahme Strassburgs sind seine Kasernen mit schottischer Hamilton- und irischer Dorsington-Infanterie, mit irischen Clarke-Dragonern belegt. Im Laufe des 18. Jahrhunderts garnisonieren Royal-Walsh-Infanterie und Fitzjames- (oder Berwick-) Dragoner verschiedentlich im Elsass. Schottischer Herkunft war die über die Franche Comté ins Elsass gekommene Familie Nardin. Sie wohnen in Colmar, eine Nardin heiratet den späteren Oberst vom Regimente Nassau-Infanterie, Franz Joseph v. Rathsamhausen, den Vater der Marie-Anne[1]), späteren Baronin Gérando, bekannt durch ihre Briefe.

Keine Franzosen im ursprünglichen Sinne waren auch die von den Grafen v. Porrhoet, einer Seitenlinie der bretonischen Herzogsdynastie, sich herleitenden Rohans[2]).

---

[1]) Marie Anne v. Rathsamhausen stammte aus seiner zweiten Ehe mit einer Malsen van Tilborch. Diese ursprünglich niederländische Familie gehört ebenfalls in die hier behandelte Reihe. Sie besass seit 1759 die durch den Aufenthalt Alfieris und der Luise v. Albany berühmte Martinsburg bei Wettolsheim.

[2]) Die indess als französ. Fürsten, ja auch Princes du Saint Empire und reichsständig nicht eigentlich in diesen Zusammenhang gehören. Schliesslich sind ja auch die zahlreichen im Elsass berechtigten und zugleich reichssouveränen deutschen Fürsten, Inhaber und Chefs, aber auch gewöhnliche Offiziere von Royal Alsace, Deux-Ponts, Bavière, Darmstadt usw. Diensträger der Krone Frankreich. Doch sind sie nicht im strengen Sinne »de carrière«, ihr frz. Heeresdienst ist mehr ein Accidenz ihrer Anwesenheit im Elsass, als ein gewählter Beruf. Auch gehören sie ebensowenig wie die Rohans oder die Broglie's zum »elsässischen Adel«, schon ihre Reichsstandschaft sprengt diesen Begriff. Doch aus den wenigen hier aufgezählten Fällen lässt sich ersehen, wie wichtig ihre Rolle innerhalb der aufgezeigten Entwicklung gewesen ist. Der Deutsche aus

III.
Schlussbetrachtung

Die Alsatia Nobilis des Roccoco erscheint selbst für die bewegte und farbenprächtige Zeit recht bunt durchwirkt. Es hatten ja die Religionskriege, auch die dynastischen Beziehungen, Europas Adel schon lange genugsam durcheinandergewirbelt. Lombarden, wie die Colloredos, Friauler, wie die Collaltos, sassen auf den verwirkten böhmischen Rebellenschlössern, die Lynars aus Faenza in der Lausitz. Andere Italiener, wie die Luynes, waren im Schlepptau der mediceischen Königinnen in Frankreich zur Grösse gediehen. Die Offiziercorps der evangelischen Reichsstände, voran das der preussischen Monarchie, füllten sich mit französischen Adelsnamen vertriebener Hugenotten. In höchsten kaiserlichen Dienststellen glänzten Wallonen oder dem von Frankreich verjagten Herzogshause gefolgte Lothringer, die Mercy, Bournonville, Lamboy, Boucquoi usw. Deutsche Edelleute, und nicht nur aus dem Baltikum, regierten in Sankt Petersburg, ein Emporkömmling wie Struensee, in Kopenhagen, ein Abenteurer, der Baron Neuhof, plötzlich in Korsika. Schotten, puritanische Bürger oder adlige Stuartanhänger, trugen die Namen Hamilton, Douglas, Macdonald, Sinclair in die deutschen Hansestädte und nach Schweden. Der Schotte Keith war des Grossen Friedrich, der Schotte Loudon[2]) Maria Theresiens Marschall.

Aber all das waren doch einzelne Fälle, höchstens grössere Streuungen, die spurlos resorbiert wurden. Im Elsass aber wirkt in die einheitliche Grundfarbe seines Deutschtums der welsche Nachbar unaufhörlich viele fremde Fäden. Was an

dem Reich diente meist zunächst an einem ihrer Höfe. Mit der sich unaufhaltsam vollziehenden Bureaukratisierung gelangten seine Nachkommen häufig ebenso zwangsläufig zur frz. Bestallung, wie die einheimische Gesellschaft der els. Territorien von ihr erfasst wurde. Meist waren die Verwaltungen in Buchsweiler, Bischweiler oder Horburg die erste Etappe für zugewanderte Edelleute und Abenteurer.

[1]) Kant und der frz. Marschall Macdonald stammten aus der schottischen Emigration, vielleicht auch Yorck.

[2]) Loudons Familie war aus Schottland ins Baltikum, er selber aus russischen Diensten in österreichische gekommen. Browne war Ire.

noch fremderem hinzukommt, das sind nur bunte Tupfen auf dem Zweifarbengewebe. Und was dem Sonderfall so eigenen Reiz gibt, das ist der auf allerlei Art leise noch und fast naiv geführte Kampf zwischen den beiden Machtprinzipien, die sich hier überschneiden. Gleichwohl, diese elsässische Oberschicht der ausgehenden Monarchie ist in gewissem Sinne ein in sich beruhendes Kunstwerk, eine Harmonie. Der milde und doch starke Geist des Bodens schlägt das uneinheitliche in seinen Bann. Die einheimische vornehme Welt bindet deutsch und welsch in sich und um sich. Der Zeitgeist begünstigt den örtlichen Vorgang. Tolerant und wohlerzogen will er, freilich zum deutschen Schaden, eine gewisse Solidarität des eleganten und gebildeten Europa. Die altbekannten Rohans, die langgewohnten Broglies, sie werden als ebenso zugehörig empfunden wie die Württemberger Herzöge, die Badener Markgrafen, und auf bescheidenere Weise all die vielen Schwengsfelde, Mackaus, Löwenhaupts. Eine farbenprächtige Alsace Noble war dem alemannischen Uradel aufgepfropft worden. Da ist Strassburg mit den bedeutungslosen, aber prächtigen Residenzen der Hessen und Zweibrückener, mit seinem Palais Rohan. Christine von Sachsen, Äbtissin von Remiremont hält Hof und der Prinz von Holstein-Plön. Kein Ort zwischen Schönbrunn und Versailles ist reicher an fürstlichem Glanz als diese Stadt ohne Dynastie. Da ist die protestantische Universitas mit ihren Serenissimi und Illustres, die zu Füssen Schöpflins und Kochs sitzen, da das erlesene Hochstift mit seinen Hohenlohes, Salms und Manderscheids, mit seinen Soubise und Guéménés, da das Hôtel du Gouvernement, in dem der Lieutenant du Roi, der Maréchal de Broglie oder de Contades, für den Monarchen die Honneurs macht. Friedrich der Grosse, Maria Lescinska, Marie Antoinette und Kaiser Joseph ziehen vorbei. Da ist am Stephansplan das Direktorium der unterelsässischen Ritterschaft, am Broglieplatz das elegante Haus Friedrich von Dietrichs, Freiherrn des Heiligen Römischen Reiches, Comte du Ban de la Roche, in Paris gleichzeitig Kriegssekretär »des Suisses et Grisons«. Rings wohnen verstreut in den altehrwürdigen Gassen die evangelischen Patrizier, die Schweighäuser, Lobstein, Blessig, Saltzmann. Da kniet auf den harten

Betschemeln der Strassburger Visitandinnen Luise von Ocahan aus irischem Geschlecht neben Marie von Güntzer, der Urenkelin des einst zum Katholizismus bekehrten Syndic Royal. Über der gefürsteten Abtei Murbach schwingt Kasimir von Rathsamhausen den milden Krummstab. In Colmar zieht der dichtende Menschenfreund und Kavalier Pfeffel junge protestantische Herren zum Dienst heran im Heer des Königs von Frankreich und anderer Potentaten. Und von Landau bis Hüningen, bevölkert Kasernen, Kasematten und Esplanaden die bunte Heerschau der Alsace-, Bavière- und Suédois-Infanterie, der Allemand-Dragoner und Saxe-Husaren.

All das greift glitzernd ineinander, in unendlich heterogene Steinchen zerlegbar und dennoch geschlossen wie ein Mosaik. Es verträgt sich gar nicht schlecht, bis der Jakobiner die rote phrygische Mütze darüber stülpt. Da zerfliesst es wie ein Schemen. Henriette von Oberkirch, Nichte des französischen Marschalls Waldner, Cousine des österreichischen Wurmser, beschliesst am 25. Juli des Jahres des Unheils 1789 das bis dahin hell und glatt sich breitende Pastell ihrer Darstellung mit schwarzem Trauerrand: »Weh der Zeit, in die hinein unsere Kinder geboren werden!« Und, wandelnder Almanach, der sie ist, fügt sie ihrem Buche noch eben Tabellen bei der bestehenden und der erloschenen elsässischen Geschlechter, der geistlichen und weltlichen Pairs de France, der französischen Grands d'Espagne und Ritter vom Vliesze, damit nicht, wie sie meint, der böse Wind die Spuren dieser versinkenden Welt verwehe[1]). Eine schon in diese Zeit hineingeborene junge Dame eröffnet die Reihe ihrer auf uns gekommenen Briefe mit einer quälenden Frage, die so recht die jähe Verschollenheit dieses gestern kennzeichnet. Es ist Marie-Anne von Rathsamhausen, die sich am 5. April 1794 verzweifelt an die »Citoyens administrateurs du Directoire« von Benfeld wendet: »Wo ist mein Bruder hingeraten? noch vor 18 Monaten führte ihn der Almanach Militaire als Offizier des Regiments Royal-Deux-Ponts. Wo ist er jetzt? Ich weiss es nicht[2].« Längst schreibt man das Jahr II der Republik,

[1]) Mémoires de la Baronne d'Oberkirch a. a. O. Bd. 2, S. 407 ff.

[2]) Lettres de la Baronne de Gérando Née de Rathsamhausen, Paris 1880. S. 4 f.

längst wurde Royal-Deux-Ponts zur republikanischen Halbbrigade und sein stolzes Offizierkorps landflüchtig, denn inzwischen ist viel mit Blut gemischtes Wasser den Rhein hinuntergeflossen. Das alte Elsass liegt begraben. Wie ein letzter, trauriger Witz einer seiner geistvollsten Epochen mutet heute an, dass einst am 24. April 1792 der königstreue Strassburger Patrizier Friedrich von Dietrich in seinem Salon den französischen Edelmann Rouget de l'Isle jene blutrünstige, aber »konstitutionell« gemeinte Hymne intonieren liess, deren Partitur gewidmet war dem im königlichen Dienst ergrauten Führer der Armée du Rhin, dem Marschall Grafen Luckner aus Cham in der Pfalz.

Markgraf Christoph I. von Baden 1475—1515 und das Badische Territorium[1])

Von

Friedrich Wielandt

Markgraf Christoph von Baden wurde am 13. November 1453, dem Todesjahr seines Grossvaters, des Markgrafen Jakob I., als ältester Sohn des Markgrafen Karl I. und der Markgräfin Katharina, einer Schwester des Kaisers Friedrich III., geboren[2]). Seine erste Ausbildung erhielt der junge Markgraf in der Domschule zu Speyer[3]); dreizehnjährig wurde er mit seinen Brüdern Albrecht und Friedrich an der Universi-

[1]) Diese Arbeit beruht in erster Linie auf Archivalien des Bad. Gen. Landesarchivs (zit. GLA.) und des Grossh. Haus- u. Staatsarchivs (zit. H. u. StA.), von den letzteren Beständen werden besonders häufig zitiert die Abteilungen Alt Baden 26 I. Personalia und II. Haus- und Hofsachen. Das im GLA. befindliche Repertorium für Markgraf Christoph hat mir die noch ausstehende Ausgabe seiner Regesten ersetzen müssen. Herrn Archivdirektor Dr. H. Baier und Herrn Oberarchivrat Dr. Cartellieri † bin ich für freundliche Beratung zu grossem Dank verpflichtet, wie auch Herrn Geheimrat Dr. H. Finke, auf dessen Anregungen meine Forschungen in der Badischen Geschichte zurückgehen.

An biographischen Arbeiten über Markgraf Christoph sind anzuführen: Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis Tom. II. Sachs, Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden III, 1764/73. Bader, Badenia, 1859, S. 45, Kleinschmidt, Allgemeine deutsche Biographie 4, S. 227 ff., v. Weech, Badische Geschichte, 1890, S. 101—135.

[2]) Krieger, Regesten d. Markgrafen v. Baden 7576.

[3]) Krieger, Regesten 9135. 1463, VIII. 8. Bulle Pius II. an Bischof Matth. v. Speyer el., er solle Mgr. Christoph scolari Spirensis dioc., wenn er geistlich werden wolle (qui, ut accepimus ... militie clericali ascribi considerat, postquam clericali caractere insignitus fuerit), ein Kanonikat in Mainz u. in Trier geben, indem er sich auf eine Antizipation beruft d. d. 8. kal. dec. pontificatus nostri anno primo (1458, XI. 24.). Wahl Pius' 1458, VIII. 24., Krönung IX. 3.

tät Freiburg immatrikuliert[1]. Schon 1463 hat ihm Pius II. Kanonikate versprochen[2], kurz nachdem unter dem Druck der Niederlage von Seckenheim die Verlobung mit der württembergischen Grafentochter hatte aufgehoben werden müssen; vielleicht hat man damals mit dem Gedanken, ihn geistlich werden zu lassen, gespielt. Als dann der Kaiser für ihn um Barbara Gonzaga[3] in Mantua warb, war man längst entschieden und nach Fehlschlagen dieser Werbung wurde er auf Betreiben seines Oheims, des Erzbischofs Johann von Trier, mit Ottilie von Katzenellenbogen am 30. Januar 1469 zu Koblenz vermählt[4]. Es war eine Doppelhochzeit, denn der Erzbischof hatte auch die Verbindung von Christophs Schwester Zimburga mit Graf Engelbert von Nassau vermittelt, und ausserdem ist anzunehmen, dass er auch bei der im gleichen Jahre erfolgten Verlobung Albrechts mit Johanna von Nassau-Saarbrücken[5] die Hand im Spiele hatte.

Der Hochzeit folgten im Sommer 1469 Tage froher Geselligkeit mit dem alten Grafen Katzenellenbogen in Bad Ems[6], die abgelöst wurden durch eine Sendung an den Kaiserhof. Dabei erscheint Christoph das erste Mal mit einer geschäftlichen Aufgabe betraut[7]. 1471 finden wir ihn mit seinem Vater auf dem Regensburger Reichstag; im gleichen Jahre tritt er auch mehrmals durch Teilnahme an Beurkundungen hervor[8]. 1473 ist er fast dauernd im Gefolge des Kaisers und als dieser vor Neuss mit Burgund in offenen Konflikt geriet, befehligte er an Stelle seines erkrankten

[1] H. Mayer, Matrikel d. Univ. Freiburg, S. 37 (1466, IX. 15.).

[2] Krieger, Regesten d. Markgrafen v. Baden 7576.

[3] Stälin, Gesch. v. Württ. III, S. 587. Württ. Jahrbuch 1872; II. 4. Sie heiratete später den Gr. Eberh. v. Württemberg.

[4] Krieger, l. c. 9586, 9599. 9654, 9734, 9747. 9753.

[5] Krieger, l. c. 9944.

[6] Krieger, Reg. 9890.

[7] Krieger, Reg. 10003, Reg. 10006 scheint sich mir nicht auf Mgr. Christ., sondern auf seinen Bruder Albrecht zu beziehen, der zu dieser Zeit bei Ehz. Sigm. von Tirol in Innsbruck war.

[8] Krieger, Reg. 10164, 10211. Sachs III., S. 2 vermisst 1475 eine vormundschaftliche Regierung, da Mgr. Christ. noch nicht volljährig gewesen sei. Mgr. Jakob I. ist schon mündig mit 14 Jahren. (Vgl. Revers Mgr. Christ. u. seiner Brüder, d. d. 1468 III. 8. dem Testament ihres Vaters gehorsam zu sein; 1471 scheint er aber schon mündig zu sein [Ritterschlag 1486]).

Vaters das badische Kontingent, bestehend aus 2000 Mann nebst 100 der Stadt Esslingen[1]). Lobend wird hier besonders seine Umsicht erwähnt, mit der er die Verpflegung regelte[2]).

Nicht lange, nachdem Christoph zum Heere abgereist war, war sein Vater Karl am 24. Februar 1475 plötzlich gestorben[3]). Als nun in den Operationen gegen die Burgunder ein gewisser Stillstand eingetreten war, verfügte er sich nach Baden, um die Verhältnisse des Territoriums provisorisch zu ordnen, und übertrug am 8. Mai seinem Bruder Albrecht die volle Regierungsgewalt über die ungeteilte Markgrafschaft für die Dauer des Feldzugs[4]). Der zum geistlichen Stande bestimmte jüngste Bruder Friedrich hatte schon vorher auf seinen Anteil an der schwer verschuldeten Markgrafschaft gegen eine Rente von 500 fl. verzichtet[5]). Als Markgraf Christoph Ende August endgültig zurückkehrte, überliess auch Mgr. Albrecht, der schon vorher einige Jahre bei Erzherzog Sigmund gedient hatte, seinem Bruder vertraglich auf sechs Jahre die Alleinregierung gegen eine Jahresrente von 1000 fl. und begab sich wieder an den Hof zu Innsbruck[6]).

[1]) 1473 ist er mit dem Kaiser auf dem Augsburger Reichstag, dann bei der Trierer Zusammenkunft Friedrichs III. mit Karl d. Kühnen. Krieger, l. c. 10420, 10513. Am 24. November nahmen die Mgren. Karl, Christ. u. Albrecht v. Baden an einem Papageienschiessen Herzog Karls teil. Krieger, l. c. 10672, 10632, 10668; 10689.

[2]) Basler Chroniken II, S. 260ff. Segesser, Eidgenöss. Abschiede II, S. 547. Minutoli, Das Kaiserl. Buch des Mgr. Albr. Achilles v. Brandenburg, 1850, S. 424 wirft einem Mgr. Wilhelm v. Baden (sic) übermässigen Luxus an Personal vor. Vgl. auch Priebatsch, Politische Korrespondenz d. Kurf. Albr. Achill. v. Brandenbg. II, S. 138 (1475, II. 27.) u. Fontes rerum Austriacarum II. (Dipl. et acta 46, 1892) Nr. 353.

[3]) Krieger, l. c. 10696.

[4]) GLA. (H. u. StA.) A. B. 26, Fam.verträge 1475, V. 5. Nicht, wie Sachs III, S. 7 meint, 1476.

[5]) GLA. (H. u. StA.) A. B. 24 f. Deputate 1475, IV. 25.

[6]) GLA. (H. u. StA.) A. B. 26 Fam.verträge 1475, VIII. 26. Wegen der Beschwerung des Landes und weil er sich noch nicht mit dem Regiment der Markgrafschaft beladen will, verträgt sich Mgr. Albrecht v. Baden mit seinem Bruder Christoph, der als der älteste Markgraf v. Baden die Markgrafschaft 6 Jahre mit aller Machtvollkommenheit regieren soll, gegen Zahlung einer Rente von 1000 fl. nach Innsbruck. Nach 6 Jahren soll dann die Teilung stattfinden.

Mgr. Albrecht befindet sich am 14. November 1475 auf der Hochzeit Georgs v. Bayern mit Hedwig von Polen zu Landshut.

Auf dem Frankfurter Reichstage erhielt dann Mgr.Christoph noch im selben Jahre für sich und seinen Bruder die Reichslehen[1]).

Es war kein leichtes Erbe, das der zweiundzwanzigjährige Markgraf anzutreten hatte; die Folgen der missglückten Kriegspolitik seines Vaters lasteten noch schwer auf dem Lande; die finanziellen Schäden waren noch keineswegs ausgemerzt, und wie dieser war er mit schwachen Mitteln in den habsburgisch-wittelsbachischen Antagonismus hineingestellt, vielmehr ihm bei der Beschaffenheit seiner Herrschaften ausgeliefert. Denn Baden bestand nur aus den in Streulage befindlichen Teilen: der Markgrafschaft Niederbaden, der Herrschaft Hochberg und je einer Hälfte der Grafschaft Eberstein und der Herrschaft Malberg. Wir werden sehen, dass sich Christoph freie Hand bewahrt hat und dass er, wenn ihn auch verwandtschaftliche Bande auf die habsburgische Seite zogen, doch mit der Pfalz und den nach ihr orientierten Territorien in meist gutem Einvernehmen stand.

Die fünf ersten Regierungsjahre sind für den jungen Markgrafen noch Jahre der Vorbereitung, sie lassen aber schon das Programm erkennen. Der Vertrag mit Mgr. Albrecht, der auf bestimmte Zeit den unveränderten Besitzstand der Markgrafschaft garantierte, schuf zu einer selbständigen Territorialpolitik die notwendigsten Voraussetzungen. Mit den württembergischen Grafen, mit denen Karl I. in kein gutes Verhältnis mehr gekommen war, konnte er schon im ersten Regierungsjahr einen Münzvertrag abschliessen, welcher nach Art der rheinischen Münzverträge gemeinsame Prägung gleicher Münzsorten für beide Länder verfügte und zum mindesten imstande war, ihren wirtschaftlichen Verkehr zu erleichtern[2]). 1476 und 1477 gelang ein richtiges

[1]) Dass er, wie die Allgemeine deutsche Biographie weiss, nach Wien gegangen sei, ist sicher Irrtum und wohl Verwechslung mit Frankfurt, wenn der Verfasser seine Kenntnisse aus Baders »Badenia« 1859 hat, wo S. 48ff. vom Aufenthalt Christophs am »Kaiserlichen Hof« die Rede ist.

Die Trierer Lehen hatte Mgr. Christoph schon erhalten d. d. 1475, X. 20. (Goerz Reg. der Erzbisch. v. Trier, S. 241).

Vgl. Lichnowsky, Gesch. des Hauses Habsburg 1841/43. Reg. 1805.

GLA. Kaiserselekt. Urk. 932 u. 933 d. d. 1475, X. 24. Frankfurt.

[2]) Württ. Urk. u. Akten 4738/39, 4744.

Bündnis. Dieser Schritt geschah aber nur sehr vorsichtig und die Dauer der Verträge überschritt keine fünf Jahre und sie wurden auch nicht erneuert[1]). Die zwischen dem badischen Schirmort Esslingen und Württemberg erneut ausbrechenden Spannungen verstand Christoph auch beizulegen durch einen neuen Vertrag, der die Stadt vor dem Aufgehn im württembergischen Territorium bewahrte und seinen Einfluss in Württemberg neu sicherte[2]).

Während der Pfälzer zunächst zurückhaltend blieb, nahm Christoph eng Fühlung mit Habsburg. 1477 wurde er als Begleiter Maximilians in Gent Zeuge der denkwürdigen Hochzeit mit Maria von Burgund, die den Grund legte zu Habsburgs Weltmacht und dem jahrhundertelangen Kampf mit Frankreich[3]), der ihm auch noch ein Betätigungsfeld bieten sollte.

Seit 1480 lässt sich von einer langsam aber stetig fortschreitenden Politik der Erwerbungen reden. Zunächst ging er nur zögernd vor; schliesslich aber setzt seine Expansion auf drei Linien ein: In der Ortenau, dann in Luxemburg und im Süden, in der Markgrafschaft Rötteln.

Der erste Versuch war ein Fehlschlag. 1480 eröffnete sich durch den Tod des letzten Grafen von Katzenellenbogen die Aussicht auf reichen Landerwerb an der Lahn[4]). Bevor aber Christoph in der Lage war, zuzugreifen, hatte sich schon der Landgraf Heinrich von Hessen, Gemahl Annas von Katzenellenbogen, einer Tante der Markgräfin Ottilie, in den

[1]) Württ. Urk. u. Akten 5142, 5146, Mgr. Christoph verbündet sich mit Graf Ulrich V. u. Eberhard VI. auf 3 Jahre d. d. 1476, IV. 14., mit Eberhard V. auf 5 Jahre d. d. 1477, I. 13. S. 159, 1482, IX. 6. die Sendung des Joh. Hochberg an Eberhard d. Ä. dürfte das Bündnis betroffen haben.

[2]) Pfaff, Gesch. d. Reichsstadt Esslingen, S. 92. 1478 wird durch Friedrich III. der bad. Schutzvertrag mit Weil der Stadt erneuert u. 1481 u. 1486 verpflichtet sich die Stadt zu einem 5jährigen jährl. Schutzgeld von 60 fl. (Alt-Bad. 26, I. Pers. Bez. z. Weil d. St. 1481, IV. 23).

[3]) Monumenta Habsburg. I, 1, S. 142, Goerz Reg. d. Erzb. v. Trier, S. 246 (1477, VII. 31, Köln), Basler Chron. IV., S. 231.

[4]) Wenck, Hessische Landesgeschichte 1773, I, S. 614. Alt-Bad. 26, I. Pers. Erbsch. 1479, X. 20. Markgr. Christoph bevollmächtigt seinen Hofmeister Burkard v. Reischach, den Landschreiber Joh. Hochberg u. seinen Kanzler Wendelin hinsichtlich der v. Hessen beabsichtigten Lösung von Zoll u. Amt Gernsheim.

Besitz der grossen Erbschaft gesetzt, nicht gewillt, den badischen Ansprüchen ohne weiteres stattzugeben. Auf die Klage von Markgraf und Markgräfin entschied das kaiserliche Hofgericht in Wien auf deren Befriedigung[1]), aber ohne Erfolg.

Am 2. August 1480 beauftragte Christoph zu Pforzheim seinen Bruder Mgr. Friedrich und seine Räte Trutpert von Stauffen und Wilhelm von Neipperg mit der Führung seiner Angelegenheit[*]).

Auch der Fürstabt Martin von Gottesau fand als Überbringer einer kaiserlichen Zitation in Marburg[2]) verschlossene Türen. 1482 liess sich Christoph schliesslich seine Ansprüche von Hessen abkaufen[3]) behielt sie sich aber für den Fall des Aussterbens der Linie des Landgrafen Heinrich vor; so war Hessen 1501 gezwungen, sie mit 12000 fl. erneut abzulösen.

Die Katzenellenbogischen Ansprüche hat Mgr. Christoph fallen lassen, weil er seine Kraft anderweitig benötigte, denn der Vertrag über die Alleinregierung war abgelaufen und das Land musste nun, da man es für genügend gekräftigt hielt, unter die beiden Brüder geteilt werden; das geschah am 26. September 1482[4]). Mgr. Christoph nahm für sich die eigentliche Markgrafschaft Baden mit der halben Grafschaft Eberstein und den badischen Anteil von Lahr, während Mgr. Albrecht die Markgrafschaft Hochberg, deren Regierung er auch sofort antrat, und die österreichische Pfandschaft Oberbergheim erhielt[5]). Damit wurde er Nachbar seines Herrn, des Erzherzogs Sigmund von Österreich.

[1]) Alt Bad. 26. I. Pers. Erbsch. 1480, II. 20. — [*]) Alt Bad. 26. I. Pers. Erbsch.

[2]) Alt Bad. 26. I. Pers. Erbsch. 1480, VIII. 12. Notariatsinstrument des Eberhard Selbach, Kleriker von Speyer, mit inserierter Kaiserlicher Zitation für Heinrich v. Hessen d. d. 1480 V. 31., mit Darstellung der Vorgänge.

[3]) Wenck, Hess. l. c. Landesgesch. I, S. 614f., Altbad. 26. I. Pers. Erbsch. 1482, IV. 24. Heinrich v. Hessen bevollmächtigt Dr. Ludwig z. Paradies u. Gernand v. Swalbach zu Verhandlungen mit Mgr. Christoph v. Baden. Der endgültige Vertrag zwischen Baden u. Hessen 1482, V. 6., GLA. Cop. Buch 100, Bad.-Durlach 45 fol. 126/8.

[4]) GLA. etc. A. B. 26 Alt Bad. I. Pers. Fam. Vertr. d. d. 1482, IX. 26. Hochberg. Schöpflin Cod. dipl. VI, p. 415 s.

[5]) Bad. Rep. 1485, XII. 23. verkaufen Mgr. Christ. u. Albr. die Pfandschaft Oberbergheim (Basel) an Oswald v. Tierstein um 3000 fl.

Zu dieser Zeit begannen seine Ausdehnungsbestrebungen die traditionell badischen Wege einzuschlagen im Strassburger Interessengebiet und zwar in den Herrschaften Lahr — Malberg. Diese gehörten seit 1463 zur einen Hälfte den Grafen von Mörs-Saarwerden, in die andere teilten sich die Markgrafen von Baden und die Stadt Strassburg. 1480 gelang es Mgr. Christoph, Strassburg aus seinem Anteil zu verdrängen; Familienstreitigkeiten unter den Grafen ermöglichten ihm bald, dort noch fester Fuss zu fassen. Graf Jakob von Mörs hatte sich nämlich für sein Testament, das seinen Söhnen aus zweiter Ehe die Herrschaften sichern sollte, Baden zum Garanten erworben durch die Erlaubnis, auch das Strassburgische Viertel an sich bringen zu dürfen. Als nun Nikolaus, Graf Jakobs Sohn erster Ehe, der mit Saarwerden abgefunden werden sollte, das zu verhindern suchte und schliesslich nach seines Vaters Tod die Vormundschaft über seine jüngeren Brüder an sich riss, in der Absicht, mit Strassburgischem Gelde die badische Hälfte der Herrschaft zu lösen, erwirkte Mgr. Christoph ein kaiserliches Mandat, das Nikolaus verbot, das Erbe seiner Brüder zu verschachern[1]). Der von Albrecht von Baden zwischen seinem Bruder und den Grafen 1485 vermittelte Vertrag wurde nun für Baden äusserst günstig, da er diesen die Lösung der Herrschaften erst nach Graf Nikolaus' Tod gestattete, und auch da nur mit eigenem Geld und zu eigenen Handen, was kaum von den verarmten Grafen zu befürchten war. Ferner sollte Baden bei Verkauf oder Verpfändung der Vorzug zustehen; als Kaufsumme wurde für die ganze Grafschaft 80000 fl., für die halbe 40000 fl. festgesetzt[2]). Durch kluge Nachgiebigkeit und gute Dienste — Markgraf Christoph schlichtete 1491 für die Grafen einige Streitigkeiten — bestimmte er sie 1497 zum wirklichen Verkauf und zwar für 41000 fl., wobei er auch die Ansprüche der Stadt Strassburg mit 3000 fl. zu befriedigen übernahm. Auf dem Freiburger Reichstag erhielt der Verkauf die königliche Bestätigung.

[1]) D. d. Linz 1484, XI. 11.

[2]) GLA Lahr-Mahlberg 406. Es vermittelten Markgraf Albr. v. Baden u. Bischof Otto v. Konstanz, der Oheim der beiden Grafen. Mgr. Christoph gewährt jedem der letzteren ein lebenslängliches Manngeld v. jährlich 200 fl. Dazu die übrigen Bedingungen. Vgl. Ruppert, Gesch. d. Ortenau I., S. 352 ff. Schöpflin, Cod. dipl. VI., p. 480 ss.

Zur selben Zeit drang er auch in der dahinter liegenden Herrschaft Geroldseck vor[1]). In den Jahren 1481 bis 1484 hatte er von Diepold von Geroldseck einen grossen Teil seines Besitzes verpfändet erhalten und sich ihm auch als Schiedsrichter empfohlen[2]). Es gelang ihm aber nicht, den pfälzischen Wettbewerb auszuschalten; durch Eroberung der Burg Hohengeroldseck gewann Kurfürst Philipp einen gewaltigen Vorsprung und Christoph musste zufrieden sein, als es ihm 1502 gelang, von Diepolds Bruder Gangolf die verpfändete Herrschaft für 2500 fl. ganz zu eigen zu erhalten[3]). Der pfälzisch-bayerische Erbfolgekrieg brachte ihn als Treuhänder vorübergehend in den Besitz der Güter Gangolfs bis zur Schlichtung von dessen Prozess mit der Pfalz[4]). Die Burg gab er erst 1511 gegen Ersatz seiner Ausgaben, die er mit 1500 fl. angab, an diesen zurück[5]).

Die Beziehungen des badischen Markgrafen zu Erzherzog Sigmund von Österreich waren stets die besten gewesen[6]). Markgraf Albrecht war fast dauernd an seinem Hofe. Als Sigmund aber in seiner Geldnot seinen Hofstaat verringern musste und es auch Albrecht nahelegte, sich von Innsbruck weg nach Hochberg zu begeben, musste sich dieser einen demütigenden Abschied gefallen lassen[7]). Wahrscheinlich

---

[1]) Ruppert l. c. S. 282, 398, 406. Reinhard, Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck 1766, Urk. 97, 99, 106. ZGO. N. F. 9 m 96 u. ZGO. N. F. 2 m 107. 1481 verkauft Diepold an Christoph v. Baden 1/2 Ottenheim, Friesenheim, Heiligenzell, Schopfheim u. Oberweiler für 1500 fl. 1482 Reichenbach, Selbach, Kuhbach, Schuttertal für 2500 fl, 1483 Diepolds Bauhof zu Friesenheim.

[2]) ZGO. N. F. 9 m 96 1481, VI. 9.

[3]) Reinhard l. c. Urk. 106, 1502, X. 20. u. S. 254.

[4]) Ruppert, l. c. I., S. 250 u. 286 (Datum 1507 ist falsch). H. u. StA. II. H. u. Hofs. Anspr. 141, 3 Gesandtsch.-instr. für Phil. v. Wittstat, Vogt z. Staffurt an Max. 1505. Mgr. Christ. bittet ihn, das Schloss behalten zu dürfen, da es für ihn gut liege. H. u. StA. II. H. u. Hofs. Anspr. 141, 3. 1505, s. d.

[5]) Bad. Rep. 1510, XII. 21. Max setzt Gangolf d. j. wieder in den Besitz von Schloss und Herrschaft Hohengeroldseck ein, wogegen er das vom Markgrafen ausgegebene Geld ersetzen und aus den Gefällen verzinsen solle.

[6]) Lichnowsky VIII., Reg. 642, 1484, III. 2. Mgr. Christ. unter den Garanten für die Heimsteuer für Sigmunds Gattin Katharina v. Sachsen.

[7]) Alt Bad. 24e I. Pers. Reg. z. Österr. Protokoll über Albrechts unfreundlichen Abschied u. sein Rechtfertigungsbrief.

steht das mit dem bayernfreundlichen Verhalten der Räte Sigmunds in Zusammenhang, gegen deren Politik Albrecht nach seinem Übertritt in den Dienst Maximilians auch sofort zu wirken begann. Als dann der Verkauf Tirols an Bayern wieder rückgängig gemacht worden war, übernahm Albrecht für 10000 fl. einen Teil der Herrschaften als Pfandschaft, und zwar Hohenberg, und trat als deren Hauptmann nach der Meraner Ständeordnung erneut in Sigmunds Dienste [1]). Als er aber wenig Monate darauf vor Damme fiel und seine Herrschaft Hochberg an seinen Bruder Christoph kam, erhob dieser auch sofort Anspruch auf die Pfandschaft Hohenberg, die ihm in Württemberg eine neue Basis schaffen konnte. Er erwirkte, von Maximilian eben zum Gouverneur von Luxemburg befördert, ein Mandat an Erzherzog Sigmund, die vom König schon dem Grafen Eitelfritz von Zollern versprochene Hauptmannschaft dem badischen Markgrafen zu geben. Schon im nächsten Monat aber kündigte Sigmund dem Markgrafen die Herrschaft auf [2]). Über diesen Verlust konnte sich der Markgraf indessen leicht trösten, denn er hatte zur gleichen Zeit einen grossen Gewinn gemacht: Maximilian hatte ihn am 20. August 1488 zum Gouverneur und Generalkapitän von Luxemburg ernannt [3]). Er verdankte das seiner rastlosen Tätigkeit im Dienst des Königs in den Niederlanden, wo er schon 1487 gekämpft, 1488 mit seinem Bruder Damme belagert und darauf mit seinem Heer von 4000 Mann Deinse a. Lyss erobert

---

[1]) Alt Bad. 24e I. Pers. Pfandschaft 1488, III. 4. Innsbruck. Ehz. Sigm. verpfändet geg. 10000 fl. seine Herrschaft Hohenberg an Albr. v. Baden, der sich dafür zur Stellung von 20 Pferden verpflichtet u. als österreichischer Rat bis zur Ablösung der Pfandsumme ein Jahresgehalt v. 1800 fl. bezieht. — Vertrag über die Pfandsumme l. c. 1488, III. 24. Mgr. Albr. zahlt 5000 fl. bar. Die Herrschaft umfasste 1454 den Burgstal Hohemberg, Schloss Wehingen, Rotemburg u. zw. das Schloss in u. über der Stadt u. diese selbst, dazu Ehingen, Burg u. Stadt Horb, Schömberg u. Binsdorf mit verschiedenen Dörfern. — Lichnowsky VIII., Reg. 1106, 1488, III. 24. Innsbruck. Mgr. Albrecht v. Baden gelobt dem Ehz. die Huldigung u. will der Meraner Ständeordnung nachkommen.

[2]) GLA. Kaisersel. 974; 1488, VIII. 27. im Felde zu Hulst: Max. an Ehz. Sigm. — Alt Bad. 24e I. Pers. Pfandsch. 1488, IX. 18. Innsbruck: Ehz. Sigm. verkündet Christ. v. Baden die Lösung der Pfandschaft Hohenberg.

[3]) A. B. 26 Alt Bad. I. Pers. Chargen 1488, VIII. 20. Mgr. Christophs Gouverneurpatent.

hatte; ihm Middelburg abzunehmen ist selbst Desguerdes nicht gelungen.

Anfang Mai 1488 war er mit dem Bischof von Münster, seinem Schwager Engelbrecht von Nassau und andern zum vorläufigen Regenten in den Niederlanden bestimmt worden, nachdem ihm schon ein Jahr vorher die Statthalterschaft in Aussicht gestanden zu haben scheint. Diese hatte 1468 bis 1470 sein Vetter Rudolf von Hochberg bei Karl d. Kühnen innegehabt. Christoph, der sich durch dem König geleistete Vorschüsse ein sachliches Anrecht begründet hatte, hielt damit die westliche Orientierung seines Hauses fest, das es im Anschluss an das Haus Habsburg in der vorhergegangenen Generation schon zu den Bistümern Metz, Lüttich und Trier gebracht hatte [1]). Durch seine Bestallungsurkunde war er zum »Statthalter, Generalobersten, Hauptmann und Regierer« der Lande Luxemburg und Chiny ernannt und durfte diese in solcher Eigenschaft in eigener Person oder durch seinen Statthalter regieren [2]), und empfing dafür aus der Brüsseler Rechnungskammer wie sein Amtsvorgänger ein Dienstgeld von 1000 fl. [3]). Es wurde ihm aber ein geordneter Rat beigegeben, das heisst, der unter dem letzten Gouverneur bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunkene Rat wurde erneuert, mit der Aufgabe, Recht zu sprechen und alles zu tun, »was die Räte derselben Lande bisher getan«. Seine Zusammensetzung behielt sich der König selbst vor. Bei Absetzung von Prévôts und Amtleuten, die ihre Stellung nachweislich missbraucht hätten, und bei ihrer Ersetzung durch geeignetere Leute ist

[1]) S. S. 590. (Kirchenpolitik).

[2]) Van Werveke, Publ. de l'institut luxemb. 40, 1889, p. 263. Der Statthalter des Gouverneurs wurde vom Gouverneur ernannt und bezahlt und regierte nur in dessen Abwesenheit. Statthalter des Mgr. Christoph waren:

Bernh. v. Lützelburg 1487—1490,

Joh. v. Berwangen 1492—1498, Ratspräsident 1495,

Joh. v. Schauenburg, Herr v. Preisch 1512—1518,

Mgr. Phil. v. Baden 1519—1521.

[3]) Dazu kommen noch die Einkünfte der Capitainerie du château mit 1000 livres, so dass sich das Einkommen des Markgrafen durch dieses Amt im ganzen auf 2000 Livres stellte. (Publ. de l'institut luxemb. 40, 1889, p. 281.) Vgl. Henne, hist. du règne de Charles V. au Belgique II., p. 241.

der Gouverneur an das Ratskollegium gebunden[1]). Dagegen soll Mgr. Christoph, der direkt der niederländischen Regierung untersteht, die Abrechnung der Rentmeister über Renten, Gefälle und andere Einkünfte, von denen der König alle, die der Dynastie entfremdet worden waren, an sich zu ziehen strebte, empfangen, und niemand ohne seine Erlaubnis Gelder ausfolgen dürfen. Ferner erhielt er die Präsenz aller geistlichen Stellen. Zwei Tage später wurde seine Unabsetzbarkeit ausgesprochen[2]).

Luxemburg in die Hand zu bekommen erforderte zunächst einmal heftige Kämpfe. Maximilian hatte dem Markgrafen 1487 das Land übertragen, als es sich noch in der Gewalt des Claude de Neufchâtel befand, der in der Zeit seines Amtes seit 1480 sich grosse Selbständigkeit errungen hatte und sich nun weigerte, es aufzugeben. Erst am 24. Juli 1489 resignierte Claude gegen Überlassung der Einkünfte der Landrichterei Grefenmacher, des Brückenzolls von Peltre und des Hochgeleits von St. Mard[3]). Sein militärischer Hauptmann und Befehlshaber der Zitadelle von Luxemburg Jean de Domarien, dem man keine Abfindung bot, wagte den bewaffneten Widerstand gegen den neuen Gouverneur und verband sich mit Philipp von Cleve. Er entwickelte eine fieberhafte Tätigkeit, die Stände für seine Sache zu gewinnen, doch war Mgr. Christophs Entgegenwirken stärker. Am

---

[1]) Van Werveke, Lux. Kulturgesch. I, S. 59: Als Mgr. Christ. 1489 alleiniger Gouverneur geworden war, zählte der Rat nur noch 2 Mitglieder; erst von jetzt ab ist seine Tätigkeit regelmässig, er zählt 5 Mitglieder, darunter 1 Juristen. Publ. de l'institut lux. 40, 1889, p. 262: Der Ratspräsident von 1489/90, Claude de Carondelet, übt seine Funktionen als Präsident nicht aus; das kann erst wieder Joh. v. Berwangen, der mit Mgr. Christ. ins Land kam. 1492, I. 9. wurde er Conseiller ordinaire, 1495, XI. 20. lieutenant du gouverneur et en l'absence de celui-ci président du conseil. Über den luxemburgischen Rat lässt sich v. Werveke in Publ. de l'institut lux. 40, p. 258 folgendermassen aus: »Ce conseil avait la direction de toutes les affaires; le gouverneur, ou en son absence le lieutenant-gouv., assisté des gens du conseil, avait en main tout le pouvoir civil et militaire; il nommait et destituait les officiers, faisait publier toutes les ordonnances nécessaires et jugeait les procès de appel qui étaient autrefois faits devant le conseil du duc de Lux. Cependant il était permis d'appeler encore des décisions du conseil de Lux. au grand conseil du souverain«.

[2]) A. B. 26 Alt Bad. I. Pers. Chargen 1488, VIII. 22.

[3]) Publ. de l'institut luxemb. 40, 889, p. 261.

4. Juni und 11. August berief dieser die Stände nach Luxemburg und bot sie gegen Domarien auf, er liess aus Trier Geschütz kommen und befahl nochmals am 17. September den Städten und Edlen von Luxemburg sich zur Belagerung der Zitadelle einzufinden. Ende September fiel das durch die Belagerung übel zugerichtete Schloss[1]), während Jean de Domarien nach Lothringen entkam.

Diese Verhältnisse führten zu einer wichtigen Verfassungsänderung: der Markgraf liess sich selbst die Capitainerie du château übertragen. Bald gelang es ihm, den besonders von der Partei des Herrn von Rodemachern ausgehenden Widerstand des einheimischen Adels zu brechen. Dadurch, dass er aus Baden und dem Elsass Edelleute mitbrachte und sie im Lande beamtete, verstärkte er seinen Einfluss, wie er auch durch persönlichen Erwerb von Herrschaften und Rechten seine Stellung weiter zu befestigen verstand. 1491 erwarb er sich durch Kauf um 3000 fl. von Graf Friedrich von Zweibrücken Schloss und Herrschaft Püttingen, am 14. November 1492 liess er sich von Maximilian für 25000 fl. Diedenhofen verpfänden, dann am 15. Rodemachern, Reichersberg, Herspringen, Bolchen, Unseldingen verleihen, die den aufständischen Grossen abgewonnen und konfisziert worden waren[2]). Am gleichen Tag erhielt er eine königliche Betätigung seiner luxemburgischen Statthalterschaft. Durch Eroberung kam er in den nächsten Jahren in den Besitz weiterer Schlösser, und es bildet nur den letzten folgerichtigen Schritt in dieser Politik, wenn er 1499 vom König Luxemburg als Pfandschaft zu er-

---

[1]) Monum. Habsbg. I. 1. S. 162, 1477, VIII. 26. u. 27. Vgl. Bachmann: Reichsgesch. II, S. 620ff. Sachs III., S. 10 berichtet, Mgr. Christoph habe 1479 die Zitadelle von Luxemburg erobert u. Joh. Domarien daraus vertrieben; das ist eine Verwechslung mit den Vorgängen von 1489. Siehe die Richtigstellung durch N. v. Werveke in »Publications de la section hist. de l'institut Luxembourgeois« 40, 1889, p. 277 ss. mit seinen Literaturangaben über die Inschrift am Arsenal zu Luxemburg.

[2]) Schöpflin, Cod. dipl. VI., p. 450 ss. d. d. 1491, IX. 30. Kgl. Bestätigung 1492, III. 2. Lichnowsky, VIII., Reg. 1865 d. d. 1492, XI. 14. Metz. 15000 fl. hatte Mgr. Christ. dem König schon früher geliehen, 10000 fl. leiht er ihm jetzt. A. B. 26. Alt Bad. I. Pers. Staatserwerb d. d. 1492, XI. 15. Schöpflin, Cod. dipl. VII., p. 308 ss. Bestätigung 1494.

halten wünschte[1]). Dem wollte dieser allerdings nicht entsprechen.

Als Gouverneur von Luxemburg war dem Markgrafen eine der wichtigsten Stellen anvertraut. Die Natur der staatsrechtlichen Verhältnisse liess sie zwar nicht als Grenzwacht erscheinen; auch die Tatsache der 1491 zu Mecheln auf dem Ordenskapitel von Erzherzog Philipp vorgenommenen Ernennung zum Ritter des Goldenen Vliesses, des berühmten nationalburgundischen Ordens, beleuchtet seine Stellung mit anderem Licht, wenn man bedenkt, dass der König eben durch die Aufnahme auch österreichischer Adliger diesen Orden zu einem weiteren Bindeglied der Niederlande mit seinen andern Herrschaften machen wollte[2]). In Wirklichkeit aber war Luxemburg eines der Bollwerke Habsburgs gegen Frankreich und Christoph hat seine Aufgabe erkannt, als er in dem neuen Krieg als einziger mit dem Herzog von Sachsen den König von Luxemburg aus tatkräftig unterstützte[3]). Als sein Bevollmächtigter nahm er am Abschluss des Friedens zu Senlis teil, der Maximilian die vom Gegner besetzten Gebiete und seine Tochter wieder auslieferte; er wurde dann mit der Übernahme der Prinzessin betraut[4]).

Im Jahr 1489 tritt Markgraf Christoph von Baden in den Rahmen eines besonderen politischen Systems, das ihm bis 1511 seinen äusseren Stempel aufdrückt, dem er sich aber schon bald nach 1500 zu entziehen strebt; es ist der Schwäbische Bund[5]). Seine Gründung steht in engstem Zu-

[1]) A. B. 26. Haus- u. Staatsarchiv II. Haus- u. Hofsachen Anspr. 139, S. 12. 1499 vor VIII. 13. Gesandtsch.-instrukt. an Max. betr. die Schulden Max'. u. Ehz. Phil'. bei Mgr. Christ., der das Geld auf seine erblichen Herrschaften aufgenommen hat u. jetzt Luxemburg als Pfandschaft vorschlägt.

[2]) Reiffenberg, Hist. de la Toison d'or 189. Lichnowsky VIII, S. 165. Vgl. A. Walther, Gesch. d. Burgund. Zentralbehörden.

[3]) Erzbisch. Joh. v. Trier beklagt sich 1492, XII. 7., dass des Markgrafen Leute, als sie nach Belagerung einiger Schlösser auf Schloss Salm auf Trierer Gebiet übernachtet, daselbst Raub u. Brand verübt hätten. Görz, Reg. S. 283.

[4]) Lichnowsky, Reg. 1928, Mecheln 1493, VI. 3. Max. beauftragt den Mgren. Reg. 1931, Vaudeville, VI. 12. Übergabsakte (Dement corps dipl. III, II. 303).

[5]) Bock, Der Schwäbische Bund und seine Verfassungen, 1927.

sammenhang mit dem Gegensatz des aus seinen Erblanden vertriebenen Kaisers besonders mit dem bayrischen Wittelsbach, dessen Expansionsbestrebungen Kaiser und schwäbische Stände gleichmässig bedrohten. Durch ihn wollte sich Friedrich III. die Hilfe der Stände sichern, da die der Fürsten so gänzlich versagt hatte, während der Gedanke der Reichsreform vom Bunde aus erst viel später hinzu trat. Anfänglich war er auch gegen die Aufnahme von Fürsten in den Ritterschaftsbund zum St. Georgenschilde, der dem Schwäbischen Bund zugrunde gelegt wurde, und der schwäbischen Städte, um ihn gegen diese ausspielen zu können. Als aber der Bund von sich aus auf die Aufnahme von Fürsten drang, auf deren Hilfe er angewiesen war, machte er sich diesen Gedanken, freilich erst widerstrebend, zu eigen. Schon Anfang September 1487 schlug die Bundesversammlung zu Ulm die Aufnahme von Baden, Württemberg und des Bischofs von Augsburg und anderer vor[1]), aber erst Anfang 1488 liess er Mandate ergehen.

Mgr. Christoph, in den Niederlanden stark in Anspruch genommen, hatte sich anfänglich kaum um diese neu entstehende Kombination gekümmert und, soweit sie gegen Bayern gerichtet war, auch keinen Grund dazu gehabt. Durch den Beitritt des Erzbischofs von Mainz hatte sich aber die Front schon etwas verschoben und es wurde klar, daß der Bund nicht weniger gegen das bayerische, als gegen das pfälzische Wittelsbach gerichtet und auch mit der Eidgenossenfrage verquickt war. Der Markgraf wurde sofort vom Kaiser wie vom Pfalzgrafen umworben. Dringend wünschte Sigmund von Österreich, der sich wegen der der habsburgischen Hauptlinie günstigen Lösung der Tiroler Frage von Bayern und den Eidgenossen gleichmässig bedroht sah, seinen Beitritt und wirkte in diesem Sinne auf den Kaiser ein[2]). Dieser befahl Christoph am 12. Dezember 1488, innerhalb Monatsfrist in den Bund zu treten[3]). Christoph zögerte aber, denn der Pfalz-

[1]) Klüpfel, Urkunden z. Gesch. d. Schwäb. Bundes 1846. I, S. 11. 1487. X. 9. Beschluss der Versammlung der schwäbischen Stände.

[2]) Hegi, Die geächteten Räte des Ehz. Sigm. v. Österr., S. 223, 1488, auch V. 18.

[3]) 1488, XII. 12. Ulm. Orig. Kaisersel. 963.

graf tat alles, ihn zurückzuhalten und scheint sogar mit Bündnisversprechungen gelockt zu haben, da er vor der Gefahr der völligen Isolierung und Vereinsamung stand[1]). Erst im Februar und März wurden die Verhandlungen lebhaft, vor denen jetzt andere Geschäfte zurücktreten mussten[2]). Entscheidend für den Entschluss des Markgrafen, sich dem Bunde zu nähern, waren keine antipfälzischen Tendenzen, sondern die Tatsache, dass ihm dieser mehr bieten konnte und dass die meisten süddeutschen Territorien, mit denen er zu tun hatte, dem Bunde bereits angehörten, während die pfälzische Parteinahme der Aufgabe aller selbständigen Politik und Handlungsfreiheit gleichgekommen wäre. Am 24. November 1487 hatte ihm Esslingen geschrieben, dass man es aufgefordert habe, in den Bund zu treten, und durchblicken lassen, dass es sich diesem Schritt nicht entziehen könne, wenn Württemberg dem Bund beitrete[3]). Damit stand die Schirmherrschaft in Gefahr. Die politische Lage also erforderte Parteinahme, so unangenehm es war, sich entscheiden zu müssen. So trat Mgr. Christoph am 11. April 1489 bei. Im September folgte sein Oheim von Trier[4]).

Die weitere Politik des Markgrafen innerhalb des Schwäbischen Bundes zeigt, dass das Jahr 1489 keinen Einschnitt in ihrem Verlauf bedeutet, sondern dass sich nur der Gesichts-

---

[1]) Kolb, Die Kraichgauer Ritterschaft, Württ. Vierteljahrshefte XIX, 1910, S. 76: Pfalzgraf Philipp an Wilhelm v. Neipperg, bad. Landhofmeister: Die Sache des Bundes sei aufs höchste gestiegen und werde bald abnehmen; Mgr. Christ. solle sich nicht übereilen, einzutreten, sondern sich zur Pfalz halten, sie würden gemeinsam allen Feinden gewachsen sein.

Wenn Bock l. c. S. 43 sagt, dass mit Mgr. Chr. v. Baden sich die gesamte Gegnerschaft der Pfalz im Schwäbischen Bund gefunden hätte, dürfte damit zu viel ausgesprochen sein. Das geht aus dem langen Zögern des Markgrafen u. seiner späteren Politik hervor. Im Gegenteil, er konnte sogar eventuell ein Gegengewicht gegen die antipfälzischen Tendenzen im Bunde bilden. Dass die Aufnahme des Markgrafen einer der stärksten Faktoren für die Auflockerung des Bundes war, hat Bock zu wenig betont.

[2]) So wurden mehrere Rechentage betr. Sponheim u. Trarbach mit Pfalzgraf Joh. v. Simmern verschoben.

[3]) Datt.: de pace publica imperii p. 289/90. Stählin: Württ. Gesch. III, S. 620.

[4]) Alt Bad. 26, I. Pers. Bez. zu Trier 1489, IX. 29. Erzbischof Joh. verschreibt sich Markgraf Christ. v. Baden.

winkel ein wenig verschiebt. Durch die Habsburger Personen- und Interessenverwandtschaft und die Freundschaftsbeziehungen mit Kurfürst Philipp war sie, wie schon gesagt, festgelegt. Zwischen beiden Polen steht er nach wie vor, indem er sich nur äusserlich in das Schema des Bundes einordnete. Denn wenn er auch in diese politische Kampforganisation eintrat, so waren doch ihre Ziele nicht die seinen. Dem entsprachen auch die einzigartigen Beitrittsbedingungen, die sich nur hatten durchsetzen lassen, wenn man auf seine Mitgliedschaft grossen Wert legte: Der Bund versprach, dem Markgrafen, wenn er angegriffen würde, Hilfe zu leisten gegen die Pfalz, ohne ihn selbst zur Hilfe bei einem pfälzischen Angriff zu verpflichten[1]). Sein Bundesanschlag überhaupt ist ausserordentlich nieder angesetzt und seit 1498 dem des Bischofs von Augsburg gleich[2]). Für den Schwäbischen Bund selbst bedeutet die Aufnahme Markgraf Christophs von Baden eine Verstärkung der auflösenden Tendenzen dadurch, dass sie einen Präzedenzfall schuf, dem weitere Exemptionen folgen konnten, und dass der Markgraf die gegen die Wittelsbacher gerichtete Spitze des Bundes abstumpfte und so die ohnehin schon schwache Interessengemeinschaft, unmerklich zwar, erschütterte[3]).

Seit 1490 befindet sich der Bund durch den Eintritt des Königs als Erzherzog von Tirol in einem neuen Stadium. Denn während der König ihn seinen eigenen Zwecken dienstbar machen wollte, ermöglichte sich dadurch, dass er mit den andern Bundesgliedern als Bundesmitglied in gewisser Hinsicht auf eine Stufe trat, dem Mainzer Erzbischof die gesteigerte und direkte Einwirkung auf ihn, um mittels des

---

[1]) Alt Bad. 26, I. Pers. Bez. z. Schwäb. Bund 1489, IV. 11. Schwäbisch Hall. Dumont Corps dipl. III (II), p. 230. Datt. l. c. p. 307, 293.

[2]) Die Bundeshilfe Christophs v. Baden wurde auf 30 Mann, im Kriegsfall auf 60 zu Ross u. 200 zu Fuss festgesetzt. 1492 schickt er gegen Bayern 60 Pferde, 5 Wagen, 3 Zelte. 1498 gegen Frankreich als Reichshilfe wie der Bisch. v. Augsburg 300 Mann. Zur Bundespolizei stellt er ein Pferd, sein Besoldungsanteil dafür beläuft sich 1502 auf 173 fl. 30 Kr. Zum Vergleich: 1490 stellen der König, Württemberg u. Brandenburg je 400 zu Ross u. 4000 zu Fuss (dgl. 1492), der Bi. v. Mainz 200 zu Ross, Augsburg 50, der Erzbisch. v. Trier 30 (Klüpfel, Urk. I, S. 81. Ulmer Bundesabschied 1490, V. 14.).

[3]) 1496 nimmt der Herzog v. Württ. auch die Pfalz aus.

Bundes eine Reichsreform durchzuführen. Mit Erzbischof Berthold hatte also der Bund einen energischen Führer gefunden, der alle Kräfte nach Möglichkeit zusammenfasste. Es wurde neben dem als Staat im Staate fortbestehenden Ritter- und Städtebund durch ein System fürstlicher Sonderbündnisse eine Gemeinschaft gegründet, die eine regere Tätigkeit des Bundeslebens gestattete[1]). Seine Reformpläne, die er auf dem Wormser Reichstag entwickelte, wurden Christoph vorbildlich für seine innerterritoriale Gesetzgebung. Von der neuen Appellationsordnung blieb Baden wegen seines Privilegium de non evocando unberührt.

Markgraf Christoph war noch zu sehr im persönlichen Dienst Maximilians und für seine eigenen Luxemburger Interessen tätig, als dass er sich vom Bund in Anspruch nehmen liess. 1492 hatte er zwar ein Kontingent gegen Bayern gestellt, war aber selbst in Luxemburg geblieben. Nach Kaiser Friedrichs Tod wurde er nach Kärnten geschickt, um für Maximilian die Huldigung der Stände entgegenzunehmen[2]), im nächsten Jahr aber war er schon wieder im Westen, denn von Robert de la Marck wurde Luxemburg bedroht. Mit 3000 Mann zog Christoph vor Bouillon und zwang Ende August 1494 den »Eber der Ardennen« in Sedan zu kapitulieren. Auch die folgenden Jahre hielten ihn seinem Lande fern. Wie unabhängig er sich vom Bunde fühlte zeigt seine Teilnahme an der Bopparder Fehde.

Markgraf Christoph war selbst mit 6000 fl. am Bopparder Zoll beteiligt und als Erzbischof Johann von Trier 1497 gegen die aufrührerische Stadt zu Fehde zog, führte er ihm 120 Mann und einiges Geschütz unter seinem Hofmeister Erhard von Türling zu und leitete selbst die Belagerung[3]). Als

---

[1]) Bock l. c. S. 44ff.

[2]) Lichnowsky, VIII. Reg. 1998. 1493 Z. 27. Vollmacht f. Mgr. Christ.

[3]) Vgl. M. Holtz, Die Bopparder Fehde, Diss. Greifswald 1883. Stramberg, Rhein. Antiquarius II, S. 622. Nach Hontheim Hist. pragmat. et dipl. Trevir. 1750, II, p. 506 hat er im Martinskloster vor Boppard 110 zu Pferd u. 200 zu Fuss liegen. Die 20000 fl., die Mgr. Christ. dem Erzbischof vorstreckte, beziehen sich nicht, wie Sachs II, S. 580 meint, hierauf, sondern auf das Pallium für Mgr. Jakob (vgl. Hontheim l. c. II, p. 525 ss. d. d. 1500, VI. 30.). Holtz, »Das Nachspiel der Bopparder Fehde«, Jahresbericht des Gymnasiums Stralsund, 1893.

Maximilian von Worms aus strengen Befehl schickte, diese aufzuheben, liess er die Gesandten überhaupt nicht ins Heer kommen, während sich seine Vertretung in Worms hinter nichtigen Rangfragen vergrub. Der baldige Fall der Stadt und die politische Lage verhüteten ein weiteres Nachspiel, so dass die Angelegenheit auf dem Freiburger Reichstag endgültig begraben wurde[1]). Im Jahre darauf führte der Schwabenkrieg, jene denkwürdige und unglückliche Auseinandersetzung Habsburgs mit den Eidgenossen, die auseinanderstrebenden Richtungen im Schwäbischen Bund endlich für kurze Zeit zusammen[2]).

Die badische Markgrafschaft war zwar nicht unmittelbar gefährdet. Da aber neben Vorderösterreich besonders die Markgrafschaft Rötteln dem feindlichen Ansturm offen stand, deren Schutz Christoph im Röttelschen Gemächte übernommen hatte, verbanden sich seine und des Königs Interessen aufs engste. Persönlich im Felde konnte er die ganze Planlosigkeit des Unternehmens aus eigener Erfahrung erleben und er hatte dabei das Glück, nicht in die grossen Katastrophen im Schwaderloch, Bruderholz und bei Dorneck mit hineingestürzt zu werden. Wenn aber die Markgrafschaft nicht unmittelbar durch den Krieg gelitten hatte, so trug dieser doch bald revolutionären Gärungsstoff in sie hinein und die Unruhen in Untergrombach, Lehen, Schopfheim und Bühl sind schon deutliche Vorzeichen für die grosse Bauernerhebung von 1524.

[1]) A. Braun, Die Verhandlungen König Maximilians mit den Reichsständen auf dem Freiburger Reichstag 1498. Diss. Freiburg, 1898, S. 40.

[2]) Über den Schwabenkrieg vgl. Witte, Urkundenauszüge zur Geschichte d. Schwabenkriegs, ZGO. N. F. 14. Büchi, Aktenstücke z. Gesch. d. Schwabenkriegs. Basel 1901. Klüpfel, Urk. z. Gesch. d. Schwäb. Bundes. Stuttg. 1846. Heyd, Herz. Ulrich v. Württ. I, 65. Kurzes Itinerar für Mgr. Christ.: Am 8. III. wird er vom Schwäb. Bund aufgefordert, sein Kontingent zu stellen; am 3. V. mit Max. vor Dorneck; zieht mit den andern Bundesfürsten nach Villingen u. Stockach; 23. V. Überlingen nach dem grossen Schweizereinfall, dann im Sundgau; 15. VI. Überlingen, reitet weg, verstimmt wegen des Königs dauernder Abwesenheit; 28. VI. wieder zurück, seit 11. VII. mit 200 Reitern bei Max. in Konstanz. Verbrennt Thaingen, am 28. VII. vor Stockach; 4. VIII. in Radolfzell in Erwartung des Hauptschlages; 13 in Hochberg (Klüpfel I, 372).

Für den Bund hatte der verlorene Krieg eine Umgestaltung der lockeren Verfassung in zentralistischem Sinne durch Erzbischof Berthold zur Folge; das Ausnahmewesen wurde zurückgedrängt und die Bundesglieder in allen Fragen an das Bundesgericht gehalten. Ausserdem setzte er die Einrichtung eines ständischen Reichsregiments durch, das die Initiative des Königs stark beschnitt — die natürliche Reaktion auf sein Missgeschick. Markgraf Christoph aber hatte schon langsam begonnen, sich von Maximilian zu lösen, seit dieser seine Kräfte im Osten und Süden erfolglos zersplitterte und auch im Innern kaum Herr wurde. Entsprechend den Aufgaben seiner Statthalterschaft war er immer mehr auf die Seite des Erzherzogs Philipp, des Sohnes Maximilians, getreten, mit dessen westlicher Friedenspolitik der König keineswegs einverstanden war und der ihn 1496 mit einem Jahrgeld zum Gouverneur von Verdun gemacht hatte. Nach dem unglücklichen Ende des Schwabenkrieges erfolgte mit der Heirat des Markgrafen Philipp von Baden mit Elisabeth die Schwenkung der badischen Politik zur Pfalz.

Dieser Schritt erfolgte nicht in der Aussicht auf unmittelbaren Gewinn aus pfälzischer Hand; das eigentliche Ziel lag in der Rückendeckung, die man an der Pfalz in der Angelegenheit der Markgrafschaft Rötteln zu gewinnen hoffte. Diese war seit 1490 durch das sogenannte »Rötteler Gemächte« in den engsten Interessenkreis gezogen. Schon Markgraf Albrecht hatte mit Philipp von Rötteln Verhandlungen gepflogen und es ist bezeichnend, dass deren Fortgang meist von der Stellung der Eidgenossen abhängig war. Durch Neigung und Erziehung war Philipp an Frankreich gebunden, wo er hohe Würden bekleidete. Dadurch nun, dass Maximilian die vorderösterreichischen Lande in seine Hand brachte und wegen der Haltung der Eidgenossen fühlte er sich so bedroht, dass er dem offenbar schon länger gehegten Gedanken näher trat und seinen Vetter Mgr. Christoph zum Mitbesitzer und Mitregenten seines Landes einsetzte. Damit wurde der bekannte Erbvertrag verbunden. Als Verwandter konnte Christoph ohnehin Ansprüche stellen, wenn der Rötteler, wie zu erwarten war, ohne männlichen Erben sterben sollte, und er hätte keinesfalls in eine Entfremdung der betreffenden Herr-

schaften gewilligt, besonders da er eine so zahlreiche Nachkommenschaft zu versorgen hatte. Am 31. August in die Verwaltung von Rötteln-Sausenberg eingesetzt verzichtete er nach einigen Jahren schon auf Bitten des Röttelers auf die Mitregierung. 1493 erhielt er die Basler, 1494 mit der kgl. Bestätigung des Gemächtes die habsburgischen und die Reichslehen[1]). Gegen Ende der 1490er Jahre machte sich aber am Rötteler Hofe unter dem Einfluss der französischen Partei und Marias von Savoyen, Philipps Gattin, eine Abneigung gegen das Gemächte bemerkbar, und bald kündigten sich neue Schwierigkeiten an: Der König selbst erhob Ansprüche auf die österreichischen Lehen in Rötteln-Sausenberg und bot dem Markgrafen, wenn er in Besitz des Landes gekommen sei, 6000 fl. dafür. Der Schwabenkrieg schob diese Dinge wieder hinaus und unter seinem Druck wurde auch die Stimmung zu Rötteln wieder freundlicher. Christoph, der die Schwierigkeiten, die ihm der König in den Weg zu legen beabsichtigte, wohl erkannte, benützte das und suchte ihm zuvorzukommen. Noch im Jahr des Schwabenkrieges ermahnte er seinen Sohn Markgraf Philipp, der sich beim Markgrafen von Rötteln am französischen Hof befand, sich gut gegen diesen und die Markgräfin aufzuführen, »damit andere gute Sachen so wir hoffen uns und dir zu nutz ... darus erwachsen mogen«[2]). 1500 bemühte er sich, allerdings vergeblich, um ein Zusammentreffen mit seinem Vetter und im folgenden Jahr — sein Sohn befand sich gerade in auswärtigen Kriegsdiensten — liess er in Dijon für seinen Sohn um Markgraf Philipp von Röttelns Tochter und Erbin Johanna anhalten[3]). Er musste sich jedoch eine sehr

---

[1]) Für das folgende vgl. den Aufsatz v. Huber: Basels Anteil am Rötteler Erbfolgekrieg 1503. Basler Zeitschr. IV, 1905, S. 71ff., bei dem auch alle Quellenangaben über die Archivalien aus dem GLA. bis 1503 zu finden sind. Seine Ausführungen, im wesentlichen Wiedergabe v. Gesandtschaftsinstruktionen und Briefen, haben meine Ergebnisse, die ich auf Grund des gleichen Materials zeitigte, bestätigt und sind mir erst nach dessen Ausarbeitung zu Gesicht gekommen; er behandelt übrigens nur die Vorgänge bis 1503.

[2]) H. u. StA. II, St. u. Hofsachen, Anspr. 139, S. 29, 1499, IX. 28.

[3]) l. c. S. 52. Instruktion Mgr. Christophs für seine nach Dijon gesandten Räte, den Landhofmeister Hermann v. Sachsenheim, Hans v. Schauenburg u. Sekretär Hose.

ausweichende Antwort gefallen lassen, aus der hervorging, dass König Ludwig XII. von Frankreich die Hand der Erbtochter vergab und der Stammesvetter den französischen Rücksichten hintangestellt würde[1]). Als Mitgift hatte Markgraf Christoph ausser Rötteln-Sausenberg, Badenweiler und Schopfheim noch die Herrschaft Neufchâtel verlangt, den alten Besitz der Zähringer. Übrigens wurde das Gemächte durch das Heiratsprojekt nicht berührt. Hatten auch die Rötteler Landstände die im Gemächte bestimmte Huldigung nach Ablauf der 10 Jahre noch nicht erneuert, so war doch in dem Landvogt Rudolf von Blumeneck dem Markgrafen die einflussreichste Persönlichkeit in Rötteln zugetan. Die Haltung des Königs aber und des Schwäbischen Bundes blieb undurchsichtig und abwartend. Um sich in seiner Röttelnpolitik nicht isolieren zu lassen neigte er sich nun zur Pfalz.

Am 9. September 1503 starb plötzlich der Markgraf von Rötteln-Sausenberg und sofort ging der Wettlauf um sein Land los, Christoph von Baden auf der einen, der österreichische Statthalter zu Ensisheim Caspar von Mörsberg auf der andern Seite. Dieser erschien sofort in Rötteln und verlangte die Huldigung für seinen Sohn Hans, den die Markgräfin nach Blumenecks Abgang zum Landvogt ausersehen hatte, während Christoph in Hochberg rüstete. Die Landschaft, die Rötteln besetzt hielt, nahm noch eine abwartende Haltung ein; der Abschluss der Neuenburger Verhandlungen aber zwang sie zur Entscheidung, als sich durch das Eintreten der Eidgenossen für Philipps Hinterbliebene die Lage zuspitzte und Christophs und des Königs Politik wieder in parallele Bahnen drängte. Am 25. September 1503 empfing Mgr. Christoph in Tannenkirch die Huldigung.

Markgraf Philipp von Rötteln hatte kurz vor seinem Tode die Aufnahme seiner Frau und seiner Tochter ins Bürgerrecht von Luzern erlangt, wo diese nun klagte, sie sei von Mgr. Christoph aus ihrem Erbe vertrieben worden. Sie konnte

[1]) l. c. S. 55. Gesandtschaftsbericht mit Mgr. Phil. v. Rötteln, Antwort d. d. 1501, II. 20.: Er müsse auf das mit seiner Frau verwandte Frankreich hören, auf dessen Hilfe er in seinen Forderungen an Savoyen — über 2/300000 fl. — angewiesen sei. Markgraf Christoph solle auch zuerst seinen Sohn Philipp aus dem Ausland nach Hause rufen und ihn gut ausstatten.

sich auch darauf berufen, dass nach Hausgesetzen, die von ihrem Gatten erst kürzlich bestätigt worden waren, weibliche Erbfolge gestattet sei. Dem stand aber gegenüber, dass dieser nicht über Reichslehen wie Rötteln und Badenweiler verfügen durfte[1]). Einer Gesandtschaft der Schweizer Städte schlug Christoph die Rückerstattung des okkupierten Landes rundweg ab und erbitterte sie dadurch masslos, während er zu gleicher Zeit am Hofe zu Innsbruck sein schnelles Vorgehen zu rechtfertigen hatte[2]). Die Verhandlungen mit den Schweizerstädten stellten die badischen Vertreter vor schwierigste Probleme[3]). Aufschub in dieser Angelegenheit brachte der Ausbruch des pfälzisch-bayerischen Erbfolgekrieges. Christoph, obgleich man ihn gerne zum Feldhauptmann gemacht hätte[4]), blieb neutral[5]). Während dem König die Hände gebunden waren, gewann er im Süden freie Hand. Die dauernden Misserfolge des Pfälzers veranlassten ihn aber bald, vermittelnd in seine Geschicke einzugreifen und ihm den Frieden zu bringen[6]), nachdem er sich Weingarten und Neuenburg von ihm hatte verpfänden lassen[7]) und sich noch weitere Vorteile zu sichern verstanden hatte (Geroldseck). Ausserdem

---

[1]) Mgr. Christ. bat den König, Neuchâtel solle zu seinen oder seines Sohnes Handen gestellt werden »der damit dem König desto beß dienen mochte«.

[2]) H. u. StA., H. u. Hofs. Anspr. 141, 1504, III. 5.

[3]) Vgl. Basler Ztschr. IV, S. 119ff. über die Basler Tagung.

[4]) Klüpfel I, 503.

[5]) Mgr. Christophs Wahlspruch »Ehr und Eid gilt mehr als Land und Leut« als Grund für seine Neutralität bei Tolner Hist. palat., p. 104.

[6]) Ulman, Deutsche Gesch. i. Zeitalter Kaiser Maximil. 1884, II, S. 220. 251, 261.

[7]) Weingarten huldigt, nachdem es dem Markgrafen verkauft ist, am 25. X. 1504 (Mitteilung d. GLA.). Kolb. Lex. II, S. 363. Bader, Landesgesch., S. 390. Irrigerweise sprechen Tolner l. c. p. 54 und Schöpflin Hist. bad. II, p. 265 davon, dass die grossen Ausgaben wegen des Longueville'schen Streites den Mgr. Christ. zur Verpfändung von Weingarten gezwungen hätten. — Bad. Rep. 1505, XI. 6. Mgr. Christ. v. Baden gibt dem Georg v. B. die vom König wegen der pfälzischen Streitigkeiten dem letzteren genommenen und ersterem gegebenen v. Bach'schen Güter. Die v. Bach'schen Leibeigenen in den badischen Landen sollen gleich andern markgräflichen Untertanen zum Behuf der badischen Lande zu Reiss-, Zugs- oder Kostenersatz verbunden sein und der Markgraf die bisher bezogenen Fruchtgefälle behalten.

hatte der König dem Markgrafen Philipp, um ihn über den Feldzug gegen seinen Schwiegervater, den Pfälzer, zu trösten, den Besitz des mit seinem Lehnsherrn geächteten Grafen Bernhard von Eberstein übertragen. Er musste ihn zwar zurückgeben, doch gelang es Christoph, durch Umwandlung der seit 1412 getrennten Grafschaft in ein Kondominat, sein Gebiet einheitlicher zu gestalten und ausserdem den Grafen, der als Rat in seine Dienste treten musste, dauernd unter den Augen zu haben[1]).

Währenddessen arbeitete Ludwig, Herzog von Longueville, der Gemahl Johannas von Rötteln, eifrig gegen die badische Okkupation und plante im Bund mit den Eidgenossen einen Einfall in Rötteln. Die Hilfgesuche Christophs wurden beim Schwäbischen Bund alle auf die lange Bank geschoben; da trat der König plötzlich mit dem Vorschlag an ihn heran, das Streitobjekt Rechts- oder Scheinkaufs seinem Sohn, dem König Philipp von Kastilien zu verkaufen, welches, wie er schrieb, der von Longueville eben den Eidgenossen verkauft habe. Mgr. Christoph bog ihn um und bot dem König persönlich Rötteln-Sausenberg für 40000 fl. zum Kauf an oder zum Tausch gegen die bisher in pfälzischem Reichspfandbesitz befindliche, jetzt aber im Erbfolgekrieg von Maximilian besetzte Ortenau mit den Kastvogteien Schuttertal und Ettenheimmünster. Dass der König kein Geld hatte, wusste der kluge Markgraf genau; allerdings war dieser auch weit entfernt, die Reichspfandschaft weiterzugeben und in eine solche Abrundung zu willigen. So liess man den streng geheimgehaltenen Plan fallen, trotzdem schon eine Kommission ernannt werden sollte, die Einkünfte zu schätzen[2]).

[1]) Krieg v. Hochfelden, Gesch. der Grafen v. Eberstein 1836, S. 127ff., der auch die entsprechenden Urkunden abdruckt. Mgr. Christ. v. Baden u. Bernhard v. Eberstein gingen sofort daran, das Land auszubeuten, indem Christoph eine Schatzung von 400 fl., Bernhard eine von 1000 fl. erhob.

[2]) l. c. Anspr. 141, Nr. 3. Mgr. Christophs Instruktion für H. v. Wittstat an Max., der ihm die Mitteilung und den Vorschlag gemacht hat. — l. c. Anspr. 141, 1505, XII. 15. Antwort des Königs auf Wittstats Sendung: Max. erklärt sich zum Kauf bereit und schlägt die Ernennung von 6 Kommissären vor, die die Einkünfte schätzen und registrieren sollen. Die Kaufsumme soll teils bar erlegt, teils verzinst werden u. zw. für 1000 fl. je 24 fl.

Markgraf Christoph blieb im Besitz des Landes[1]), musste sich aber mit Maximilian, der Ensisheim als Appellationshof für Rötteln durchsetzen wollte, in Streitereien einlassen; 1513 kam es zu einem Kompromiss[2]), endgültig beigelegt aber wurden sie erst 1741, während der Prozess mit den Longueville 1581 sein Ende fand.

Markgraf Christoph hatte sich in dem Ehevertrag, den er für seinen Sohn Philipp mit dem Kurfürsten von der Pfalz 1503 abgeschlossen, verpflichten müssen, ihm die Regierung der Markgrafschaft zu übertragen. Hier liegt der Schlüssel für die bisher nicht gewürdigte Tatsache, dass der alte Markgraf schon verhältnismässig früh die Regierung des Stammlandes aus der Hand gegeben hat. Seit 1505 ist Christoph, der eigentlich immer nur kurze Zeit in Baden war, fast andauernd in seiner Statthalterei; von Rodemachern aus bestellte er 1508 Philipp in aller Form zu seinem Statthalter und gab ihm eine Hofordnung[3]); ein Ratskollegium hatte ihn zu unterstützen. 1511 setzt er ihn neuerdings zum Statthalter und Regenten der Markgrafschaft ein und zwar auf die Dauer von vier Jahren, die er selbst in Luxemburg zuzubringen gedachte, und verband damit strenge Sparmassnahmen[4]). Wieweit er

[1]) Lehensindulte Maximilians, in denen er dem Markgrafen die Regierung auch ohne Belehnung gestattet: Kaisersel. 1108 (1507, V. 12.),
,, 1120 (1508, VII. 8.),
,, 1152 (1512, XI. 26.).

[2]) Orig. Kaisersel. 1155, 1513, IV. 15. Innsbruck. Max. willigt in den Kompromiss seiner Räte und Statthalter, den diese wegen Rötteln mit Mgr. Christoph getroffen. H. u. Hofs. Anspr. 141, Nr. 23, 1514, VIII. 30. Statthalter und Regenten im Ob.-Elsass beklagen sich, dass Appellationen aus Rötteln nach Baden gezogen werden.

[3]) Alt Bad. 26, I. Pers. Fam.-Vertr. 1508, VI. 7. Rodemachern. »In der Hanndlung und friundlichen Underrede so der Hochwirdig etc. Herr Jacob Erzbischof zu Trier u. Kurfürst mit siner Gnaden Vettern u. Bruoder Mgr. Christoph u. Mgr. Philipp gehegt, ist gewilligt von ir beyder gnaden u. abgeredt, dass Mgr. Philipp sin Standt gehalten werden solle uff mass nachfolgender Artikel.« Dass Mgr. Phil. die Regierung wirklich geführt hat, geht aus einem Schreiben des Bi. Wilh. v. Strassburg an ihn hervor d. d. 1508, IX. 15. Das ist bisher noch nicht anerkannt worden.

[4]) 1511, IX. 18. v. Weech, Zur Gesch. Mgr. Christ. v. Baden, ZGO. 26, 1874. S. 392ff. druckt die betr. Ordnung ab. Er weiss, wie Sachs, nicht, ob der Markgraf seinen Aufenthalt wirklich in Luxemburg genommen hat. Wenn der Mgr. auch nicht dauernd seitdem in L. war, so hat er doch die meiste Zeit dort zugebracht.

persönlich für diese Jahre für die Geschicke der Markgrafschaft verantwortlich zu machen ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Mit seiner Übersiedelung nach Luxemburg und der Heirat seines Sohnes hatte sich jedenfalls ein Umschwung seiner Politik vollzogen. Vom Schwäbischen Bund, der ihn besonders in seiner Rötteler Angelegenheit ohne Hilfe gelassen hatte, entfernte er sich immer mehr. Die Schwerfälligkeit seiner Organisation, der wachsende Einfluss des ständischen Elementes darin und seine zunehmende Zentralisierung, zusammen mit seiner eigenen Entfremdung vom Kaiser, schob ihn in andere Richtung. Der König und der Bund gaben sich die grösste Mühe, den Markgrafen wieder für ihre Sache zu gewinnen, denn die Dauer der Bundesverlängerung von 1500 war gleich abgelaufen. Aber ohne Erfolg. Christoph hatte sich schon entschieden; am 2. März 1511 wohnte er in Stuttgart der Hochzeit Ulrichs von Württemberg mit Sabina von Bayern bei, zu der auch sein Sohn Ernst und dessen Gemahlin geladen waren[1]), und am 30. schloss er und Mgr. Philipp mit dem Herzog ein Bündnis, das man äusserlich auf den Wormser Landfrieden stimmte, das im Grunde aber schon oppositionell war und dem auch Brandenburg und Pfalz nicht fernstanden[2]). Der König, der den Markgrafen in diesen Tagen persönlich in Baden aufsuchte, kam zu spät. Im gleichen Jahr schlossen sich auch Pfalz und Württemberg durch eine Erbeinung zusammen, während die badisch-pfälzischen Beziehungen durch die Statthalterschaft Mgr. Philipps von Baden sichergestellt und mit Brandenburg durch die Heirat des Mgr. Ernst von Baden neue persönliche Bande geknüpft waren. Als auf dem Reichstag zu Trier im April 1512 der Schwäbische Bund erneuert wurde, waren Mgr. Christoph und Herzog Ulrich zwar anwesend, hielten sich aber gemäss ihrer neuen Politik dem Eintritt fern[3]).

[1]) Steinhofer, Württ. Chron. III, S. 963.

[2]) Alt Bad. 26, I. Pers. Bez. zu Württ. 1511, III. 30. Stuttgart. Baden nimmt die Pfalz aus, Württemb. den Markgrafen Friedr. v. Brandenbg., wenn er in Sachen Mgr. Ernsts v. Baden, seines Schwiegersohnes, mit den badischen Markgrafen in Streit kommen sollte.

[3]) Vgl. Kentenich, Gesch. d. Stadt Trier, 1915, S. 323. Klüpfel II, S. 57. Herzog Ulrich liess Artikel übergeben, auf welche hin er zur Erstreckung geneigt sei, was aber den früheren Bestimmungen als nicht gemäss abgelehnt wurde.

Aus ihrem Bündnis entwickelte sich der sogenannte Kontrabund, der schliesslich die gesamte Fürstenopposition des Reiches umfasste[1]).

Markgraf Christoph selbst nahm an ihm wenig Anteil mehr; nach Ablauf der vier Vertragsjahre übernahm er die Regierung der Markgrafschaft nicht mehr selbst, teilte vielmehr seine Herrschaften unter seine drei Söhne und zog sich darauf ganz zurück.

Es lohnt sich nun, einen Blick auf die Entstehung dieser Landesteilung zu werfen, die die Weiterentwicklung des Territoriums nachdrücklichst beeinflusst hat. Dabei lassen sich drei verschiedene Teilungspläne aus den Jahren 1505, 1510 und 1515 feststellen. Ihre Beurteilung aber ist in engsten Zusammenhang mit der Frage zu stellen, wie Markgraf Christoph seine Kinder zu versorgen gedachte.

Der Ehe Markgraf Christophs mit der drei Jahre älteren Ottilie von Katzenellenbogen waren 15 Kinder entsprossen, von denen 12 lebensfähig waren. Von seinen 7 Söhnen hat Christoph anfänglich 5 zum geistlichen Stand bestimmt; damit war für die markgräflichen Gebiete nur eine Zweiteilung vorgesehen, wie sie dem Hausgesetz Bernhards I. entsprach, und zwar zwischen die Markgrafen Bernhard und Philipp. Der älteste, 1471 geborene Sohn Jakob[2]) hatte schon früh Neigung zum wissenschaftlichen Leben und dem geistlichen Stande gezeigt und, mit Benefizien reich versehen, eine eigene Existenz gefunden. Hochgebildet durch seine Studien in Bologna und in Rom tat er sich im Dienst des Kaisers als Orator und als Kammerrichter hervor und wurde im Jahr 1499 von seinem Oheim Johann von Trier zum Koadjutor

[1]) Vgl. Stälin, Württ. Gesch. IV, S. 84.

[2]) 1485 gestattet ihm Innozenz III. die Annahme von Pfründen trotz fehlenden Alters. 1489 ist er in Rom, 1493 Orator des Kaisers in Trier u. Rom, 1496 Kanonikus zu Mainz als Nachfolger Mgr. Friedr. v. Baden, 1497 Versuch Mgr. Christophs, die Propstei Ellwangen für ihn zu erlangen, 1498 resigniert er auf die Kanonikatsstelle zu Trient und erhält die Propstei Coblenz. 1499 Kammerrichter u. Coadjutor des Erzbisch. v. Trier, 1503 Erzbischof, † 1511. 1520 vermählt Mgr. Philipp v. Baden Mgr. Jakobs Tochter Walpurg dem Ettlinger Hans Stultzer, 1521 dem Alexander Geltzer dessen andere natürliche Tochter Irmel (Alt Bad. 26, I. Pers. Natürl. Kinder). Vgl. Allg. Deutsche Biographie 13, 548.

angenommen; er folgte ihm dank der väterlichen Anstrengungen und gegen die Opposition des Domkapitels 1503 als Erzbischof[1]). Für die nachgeborenen Söhne wurden Pfründen besorgt: Markgraf Karl erhielt ein Kanonikat zu Strassburg, Markgraf Rudolf eines in Mainz; für Karl und Christoph d. j. verwendete sich der Vater bei Alexander VI. Der jüngste, Ernst, wurde 1496 tonsuriert[2]).

Von Christophs Töchtern nahmen zwei den Schleier. Die Ehen, die den andern vermittelt wurden, stellen, wenn schon keine glänzenden, so doch solide Partien dar[3]).

Des Markgrafen Liebling aber ist sein Sohn Philipp[4]); er hat ihn bekanntlich am Rötteler Hof aufwachsen lassen in der Hoffnung, ihn mit der Tochter des Markgrafen zu vermählen: in diesem Falle wollte er ihm die Herrschaft Hochberg zuteilen, die mit der zu erwartenden Mitgift der Erbtochter[5]) einen schönen Besitz ausgemacht hätte. Philipp von Rötteln hatte auch durchblicken lassen, dass er seinen eventuellen Schwiegersohn gerne zum alleinigen Nachfolger in der Markgrafschaft Baden bestimmt sähe[6]). Als sich aber die Heiratsangelegenheit noch vor Philipps Rückkehr aus Italien endgültig zerschlagen hatte und Christoph für ihn

---

[1]) Vgl. M. Holtz, Progr. des Gymnasiums Stralsund 1893 »Das Nachspiel der Bopparder Fehde«. Für das Palliengeld Mgr. Jakobs verpfändet Erzbisch. Johann dem Mgr. Christoph das Schloss Schönemberg; Mgr. Christ. leiht ihm 20000 fl. u. will nur 18000 wiederhaben. Hontheim, Hist. dipl. Trev. II, p. 525 ss.

[2]) Mgr. Karl 1485, VII. 20. Dispens für die niederen Weihen. 1486, IV. 19. Kanonikat Strassburg. 1497, I. 5. verwendet sich Mgr. Christ. bei Alex. VI. für ihn u. Christ. d. J. 1496, VI. 11. wird Mgr. Ernst tonsuriert. Schöpflin, Cod. dipl. VI, p. 479.

[3]) Maria, Äbtissin zu Lichtental, Ottilia, Äbtissin zu Pforzheim. Sibylla, verh. m. Ludwig v. Nassau-Saarbrücken 1503. Beatrix, verh. m. Joh. II. v. Pfalz-Simmern 1501. Rosina, verh. m. Wolfgang v. Zollern 1505.

[4]) Mgr. Philipp v. Baden geb. 1479, XI. 6., kam Ende der 1480er Jahre zu Philipp v. Rötteln, wo er auch 1499 sich aufhielt. In italienischen u. französischen Diensten, aus denen er 1502 nach Hause kehrt (vgl. Allg. Deutsche Biographie, u. H. u. StA. II, Haus- u. Hofsachen, Anspr. 139). Philipps Regentschaft 1508, 1511—1514.

[5]) Rötteln-Sausenberg, Badenweiler, Neuchâtel.

[6]) H. u. StA. l. c. II., Anspr. 139, S. 55, Febr. 1501.

am pfälzischen Hof verhandelte, musste er sich auf die gleichen Forderungen verpflichten. Den Grundsatz, dass Markgraf Philipp der alleinige Erbe der Markgrafschaft sein sollte, legte er nun auch seinem ersten Testament vom 7. Mai 1505 zugrunde, mit dem die Reihe der Erbverfügungen beginnt[1]).

Dieses bestimmte, dass Philipp die durch den Anfall von Rötteln und den Einwurf von Eberstein vergrösserten rechtsrheinischen Stammlande mit dem markgräflich badischen Teil von Sponheim, Mgr. Bernhard die linksrheinischen Herrschaften erhalten sollte; Mgr. Ernst, Christoph und seine geistlichen Brüder Karl und Rudolf wurden mit Renten abgefunden[2]). Mit dieser Besitzverteilung, die, auf gesunden Grundlagen beruhend, den eigentlichen markgräflichen Besitz beisammen liess und so noch über die bernhardinischen Schutzbestimmungen hinausging, fühlten sich Markgraf Bernhard und Christoph d. J. nicht zufriedengestellt. Letzterem hatte der Vater gestattet, den geistlichen Stand zu lassen und ihm eine Rente von 500 fl. ausgesetzt; Mgr. Bernhard aber verlangte als der nunmehr älteste statt seines linksrheinischen Anteils die badischen Stammlande selbst. Während er nun trotz der Vermittlungsversuche Jakobs in Unfrieden von seinem Vater schied und sich im gleichen Jahr mit Philipp d. Schönen nach Spanien begab, wurde Christoph d. J. unter strenge Aufsicht und Hausarrest gestellt, unter deren Druck er bald zum Gehorsam zurückkehrte[3]).

Was aber dieses Testament unhaltbar machte, war die Verbindung des jüngsten Sohnes Ernst mit Elisabeth von

---

[1]) Alt Bad. 26, I. Pers. Verlassenschaft 1503, II. 1. Kaiserl. Bestätigung, Kaisersel. 1125 d. d. 1510, III. 23. — Alt Bad. 26,I. Pers. Verlassenschaft 1505, V. 7. Bestätigung Max.' Hagenau 1505, IV. 10. Kaisersel. 1100.

[2]) Mgr. Ernst hatte es kurz zuvor wie Christoph d. J. durchgesetzt, weltlich bleiben zu dürfen; er erhält Schloss Schönemberg, das vom Erzbischof v. Trier seinem Vater verpfändet worden war.

[3]) Alt Bad. 26e, I. Pers. Deputate, 1506, II. 3. Mgr. Christ. verschreibt seinem Sohn Christ. d. J., nachdem er in sein Testament gewilligt, 300 fl. Jahresrente, für 100 fl. Wein u. Korn und ein Haus in Durlach. —

Alt Bad. 26, I. Pers. Verlassensch. 1505, V. 20. Mgr. Christ. Instrukt. an Eitelfritz v. Zollern: »und daruff unserm sohne Mgr. Bernh. gesagt, sich wider in seinen dienst zu dem König v. Kastilien zu thuen u. sich daselbs one uns usszubringen u. zu halten u. sich uff unser hilff nichts zu vertrösten«. —

Brandenburg[1]); Christoph, der mit seiner Einwilligung lange gezögert und 1508 auf Ernsts Antrag geantwortet hatte, dass er nicht für gut ansähe, das Land mit mehreren fürstlichen Heiraten zu beladen[2]), war gezwungen, Ernst reicher zu bedenken. Das neue, drei Tage nach Ernsts Hochzeit datierte Testament liess die Markgrafschaften noch beisammen, nur musste Markgraf Philipp Lahr und Mahlberg, Markgraf Bernhard die luxemburgischen Herrschaften herausgeben, aus denen zusammen ein Anteil für Ernst gebildet wurde, ein unnatürlich willkürliches Gebilde aus zwei weit auseinanderliegenden Teilen, die nie als Territorium, nur als Rentenquelle in Betracht kommen konnten. Diese Bestimmungen erregten neuen Unfrieden und als der alte Markgraf in Mühlburg seinen Söhnen Philipp und Ernst die neuen Anordnungen bekanntgab, die Ernst »nit zu schaden oder nachteil sonder mee zu nutz« sein sollten, drängte letzterer auf Grund des Lehensrechtes auf Teilung der Markgrafschaft selbst. Sein Vater stellte ihm dagegen vor, dass das Land keine Zerteilung mehr ertrage, und er mehr erhalte als seinerzeit Markgraf Albrecht. Es folgte nun ein erregter Schriftwechsel. Ernst scheint sogar zu dem bedenklichen Mittel gegriffen zu haben, gedruckte Drohschriften, in denen Markgraf Christoph verächtlich gemacht wurde, nachts an den Kirchtüren einiger Städte anschlagen zu lassen. Der völlige Bruch mit Ernst scheint nicht mehr fern gewesen zu sein als Christoph sich entschloss, die Regierung der Markgrafschaft Philipp zu übertragen und selbst seinen Aufenthalt in Luxemburg zu nehmen; doch einigte er sich mit ihm, als er mit Bernhard so hart aneinandergeriet, dass er ihn in Haft nahm und ihn zu enterben drohte. Schliesslich liess er sich zur Klärung der Erbfragen von der Freiburger Juristenfakultät und auch

---

[1]) Elisabeth v. Brandenburg, die Jugendliebe Ulrichs v. Württ., wurde bei ihrer Tante Elisabeth v. Brandenburg, der Witwe Herzog Eberhards v. Württ. in Nürtingen erzogen. Die Vermählung erfolgte auf deren u. ihres Bruders Kasimir Betreiben. Die Heiratsabrede Mgr. Christophs mit ihrem Vater Friedrich 1510, V. 5.; die Hochzeit fand statt in Pforzheim am 7. Okt., vgl. Heyd, Herzog Ulrich v. Württ., I, S. 385.

[2]) Alt Bad. 26, I. Pers. Verlassensch. 1510. XII. 29. Ausschreiben Mgr. Christophs an die Stadt Baden u. die andern Ämter.

von Zasius juristische Gutachten geben[1]). Dem des letzteren folgend, das den Grundsatz fürstlicher Testierfreiheit gegen den der Primogenitur vertrat, welche der Markgraf schon früher abgelehnt hatte, teilte er dann am 25. Juli 1515 die Markgrafschaft und seine andern Herrschaften in drei annähernd gleiche Teile[2]). Markgraf Bernhard, der Urfehde schwören musste, erhielt mit der Grafschaft Sponheim, der luxemburgischen Statthalterschaft und den entsprechenden Gebieten den linksrheinischen, einigermassen abgeschlossenen Besitzkreis, ohne ihn indessen sofort antreten zu dürfen. Markgraf Philipp bekam die sogenannte Untere Markgrafschaft (Niederbaden) mit Eberstein, Lahr und Mahlberg, Ernst die sogenannte Obere Markgrafschaft mit Hochberg, Rötteln-Sausenberg, Badenweiler, wo 1511 Markgraf Philipp die Huldigung verweigert worden war. Die weibliche Erbfolge wurde erneut ausgeschlossen und die Mitgift im Falle der Verheiratung von Töchtern auf jeweils 10000 fl. festgesetzt, wie es schon die Markgrafen Jakob I. und Karl I. in ihren Testamenten getan[3]).

Zur Charakterisierung der Landesteilung ist zu bemerken: Christoph teilte nur verschiedene Herrschaften, kein Territorium. Die Zusammengehörigkeit der einzelnen Teile suchte er durch einige Bestimmungen, wie Einheit des Namens und Wappens, ein Vorkaufsrecht des Bruders oder seiner Nachkommen, wenn Verkauf oder Verpfändung von Besitzstücken unumgänglich wäre, u. a. m., zu gewährleisten[4]). Zweifellos aber hat Markgraf Christoph durch diese seine letzte Regierungshandlung, in der unbedingt eine Frucht seiner Altersschwäche, wenn nicht schon seiner nachlassenden Geisteskräfte zu sehen ist, den Haupterfolg seines Lebenswerkes zerstört und, indem er die ihm gelungene Vereinigung der verschiedenen Herrschaften wieder zerschlug,

---

[1]) Gothein, in Festgabe der Bad. Hist. Kommission 1917; er kennt aber die Unterscheidung der drei Teilungspläne nicht.

[2]) Alt Bad. 26, I. Pers. Familienvertr. 1515, VII. 25., die Landesteilungsurkunde.

[3]) Im Testament von 1505 hatte sie nur 8000 fl. betragen.

[4]) Die Belehnungen der Folgezeit erfolgen stets an Markgr. Philipp u. Ernst v. Baden gemeinsam.

sein Territorium um viele wertvolle Entwicklungsjahre zurückgebracht[1]).

Die drei Teilungspläne Markgraf Christophs von Baden seien hier kurz tabellarisch zusammengestellt.

Mgr. Bernhard	Mgr. Philipp	Mgr. Ernst	
Die luxemburgischen Herrschaften Rodemachern, Reichersberg, Ruland etc.	Baden, Hochberg, Sponheim, Eberstein, Rötteln-Sausenberg etc., Lahr, Mahlberg.	Schloß Schönemberg u. einige Renten.	1505
Sponheim etc. u. einige Schlösser Erz- u. Silberbergwerke in Luxemburg, 30000 fl.	Baden, Hochberg, Eberstein, Rötteln-Sausenberg, Altenstaig.	Lahr, Mahlberg, Rodemachern, Ruland u. a. Herrschaften in Luxemburg.	1510
Sponheim, Rodemachern, Ruland etc. in Luxemburg.	Baden, Eberstein, Lahr, Mahlberg, Altenstaig, Beinheim.	Hochberg, Rötteln, Sausenberg.	1515

Am 1. August 1515 übertrug Markgraf Christoph, der gesundheitlich in den letzten Jahren schwer gelitten hatte, nach Massgabe des letzten Teilungsvertrages seinen Söhnen Philipp und Ernst als seinen Statthaltern die Regierung vorläufig auf vier Jahre[2]); aber er ergriff sie nicht mehr; während Markgraf Bernhard in Brüssel in der Verbannung lebte, zog er sich nach Luxemburg zurück und verfolgte von dort das

[1]) Die günstige Beurteilung, die Lederle im Freiburger Diözesanarchiv 18, 1917, S. 369 der Teilung angedeihen lässt, ist unbedingt eine Verkennung ihrer Ursachen und Wirkungen.

[2]) Alt Bad. 26, I. Pers. Familienvertr. 1515, VIII. 1. Mgr. Philipp u. Ernst sollen 4 Jahre lang an Stelle ihres Vaters regieren und Mgr. Philipp auch die Einkünfte aus Sponheim beziehen. Mgr. Bernh. erhält (nach der Vermittlung des Hofmeisters Hans v. Neuhausen, VII. 3.) so lang eine Rente nach Brüssel, da er noch unzufrieden ist u. Mgr. Christoph sich sein Teil vorbehält. Vgl. Bad. Rep. 1515, VI, II. 4.

neue Regiment bald mit Argwohn und Verbitterung[1]). Da seine Geisteskräfte mehr und mehr nachliessen, wurde er auf Veranlassung der Markgrafen Philipp und Ernst schon im nächsten Jahre entmündigt und die Regierung ganz den jungen Fürsten übertragen[2]). Bald beraubte man ihn auch seiner Freiheit; die Bemühungen Maximilians um seine Freilassung blieben erfolglos[3]) und als Mgr. Philipp sich 1519 in den Besitz von Luxemburg setzte, führte er seinen Vater gewaltsam nach Baden. Dort verlebte der greise Markgraf im alten Schloss seine letzten Jahre in völliger Apathie bis zu seinem Tod am 19. März 1527[4]).

Der landesherrliche Verwaltungsapparat

Markgraf Christoph hat den Umfang seines Territoriums im Verlaufe einer 40jährigen Regierungszeit beinahe verdoppelt. Diese Tatsache ist aus dem Grunde noch besonders zu werten, weil er am Antritte seiner Regierung äusserst schwierige Verhältnisse angetroffen hat. Damals war der grösste Teil der Einnahmen auf Jahre hinaus verpfändet gewesen, ausserdem die wichtigste Stadt pfälzisches Lehen geworden. Aber nicht nur in aussenpolitischer Hinsicht ist die Regierungszeit Christophs eine Glanzzeit der badischen territorialen Entwicklung geworden; seine Tätigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung und der Rechtspflege und der wirtschaftlichen Förderung der Markgrafschaft hat mustergültiges geleistet.

---

[1]) Alt Bad. 26, I. Pers. Familienverträge s. d. 1515, Briefe an seinen Sohn.

[2]) Kaisersel. 1165 (1516, I. 15.) u. 1172 (1516, X. 19.). Der Kaiser überträgt die Regierung der Markgrafschaft den Mgren. Philipp u. Ernst, weil Christophs »blodigkeit sins libs, im auch ander ungefelle an siner vernunft und schicklichkeit, damit er begabet gewesen«, dem Land schaden könne.

[3]) M. Le Glay, Correspondence de l'Empereur Maximilien et de Marguerite d'Autriche 1507—1519. 2. Bd., Nr. 658. Max. à Marg. Gmund 1518, XI. 15.

[4]) R. Wolff, Die Reichspolitik Bisch. Wilh. III. v. Strassburg in Eberings Hist. Studien, weist auf S. 276 die Unrichtigkeit des allgemein auf 29. April angenommenen Todesdatums nach. 1527, III. 19. schreibt Mgr. Phil. v. Baden an Herzog Wilh. v. Bayern, dass sein Vater »auf Dato dißer Schrift gestorben sei«. Das wird durch einen Brief Mgr. Bernhards vom gleichen Datum bestätigt (Mitteilung meines Freundes cand. phil. G. Kattermann). Vgl. Stoesser, Grabstätten u. Grabschriften d. Bad. Regenten S. 84ff.

Die Verwaltungsorganisation[1]) unter Christoph I. bietet äusserlich prinzipiell nichts neues; die Bedeutung der christophinischen Reformen liegt vielmehr im Ausbau des schon bestehenden und dessen systematischer Verwertung. Die Zentralverwaltung gipfelt im Markgrafen selbst, der patriarchalisch absolut regiert und sich über alles die letzte Entscheidung vorbehalten hat. Er hört z. B. persönlich die Rechnungen der Amtleute ab.

Die alten Hofämter sind verschwunden, doch tritt der Marschall in Wildhans von Neuneck noch als Reisemarschall auf; er hat die Kostzettel (Verpflegungsanweisungen) zu unterschreiben und dient dem Markgrafen mit zwei Pferden[2]).

Das oberste Amt der Zentralverwaltung ist das des Hofmeisters. Nach seiner Spaltung unterscheiden sich nun Landhofmeister und Haushofmeister[3]), ohne indessen in den Quellen stets auseinandergehalten zu sein. Der Landhofmeister ist Stellvertreter des Markgrafen und in allem seine rechte Hand. Er wird stets aus dem Adel und zwar meist dem markgräflichen Lehnsadel genommen. Wilhelm von Neipperg entstammt dem Kraichgauer, Hans von Schauenburg dem Ortenauer, Burkhard von Reischach und Hermann von Sachsenheim dem Württembergischen Adel. Der Haushofmeister, auch Adliger, ist mehr Hof- als Zentralbeamter und in der Verwaltung tätig; daneben ist er ständiger Begleiter des Markgrafen und Offizier. Der Haushofmeister und Prinzenerzieher Erhard Türlinger befehligt 1497 vor Boppard das Geschütz, Wilhelm von Neipperg steigt zum Landhofmeister auf.

Als beratendes Kollegium hat der Markgraf den alten Landesherrlichen Rat[4]), der als täglicher und als ausserordentlicher Rat auftritt und sich ganz nach seinem Willen aus seinen Räten und zwar geistlichen und weltlichen zusam-

[1]) Vgl. O. Herkert, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden. Zeitschr. der Gesellsch. f. Gesch. u. Altert.-Kunde. Freiburg 1910, H. 26. Carlebach, bad. Rechtsgesch. I.

[2]) Herkert, S. 12 lässt ihn 1449 das letzte Mal erwähnt sein. Mgr. Christophs Regentschaftsordnung führt aber noch 1511 Marschalk (Wildhans von Neuneck) und Kämmerer an. ZGO. 26, S. 392.

[3]) Herkert, S. 20 wirft sie aber durcheinander.

[4]) Vgl. Herkert, S. 64ff.

mensetzt, wobei die Zentralbeamten einen bestimmten Kern bilden. Er führt stets nur beratende, nie entscheidende Stimme, wenn er nicht etwa vom Markgrafen während dessen Abwesenheit mit der Regierung betraut wird. Dann führen Statthalter und Rat oder Landhofmeister und Rat die Geschäfte, nicht ohne in allen wichtigeren Dingen den Willen des Markgrafen einzuholen[1]). Statthalter ist seit 1508 (bzw. schon früher) Markgraf Philipp. Diesem setzte Markgraf Christoph 1511, als er ihm die Regentschaft übertrug, einen geordneten Rat in dem Kanzler Kirsser und dem Haushofmeister Caspar von Rüppurr, dem Landschreiber Hose und zwei edlen Räten, denen bei wichtigen Sachen auch der Probst und der Dechan zu Baden, der Probst zu Pforzheim und andere Räte beitreten sollten. Die frühere Stellung des Rats als Oberrechnungsbehörde (Herkert S. 46 und 70) hat sich für unsere Zeit völlig zugunsten des Landhofmeisters verschoben. Wichtig ist die Verwendung der Räte zu politischen Missionen und Vermittlungstagen und ihre richterliche Tätigkeit am Markgräflichen Hofgericht.

Nachdem man erst von lokalen und ressortmässigen Gesichtspunkten aus darangegangen war, die Verhältnisse der Markgrafschaft zu regeln (Stadtprivilegien, Wollordnung), erfolgte 1495 mit der Landordnung ihre erste prinzipielle Ordnung und Richtunggebung, offenbar im Zusammenhang mit der Ernennung des neuen Kanzlers. Sie befasst sich in 37 Paragraphen mit allen Bedingungen bürgerlichen und staatlichen Lebens. Am Schluss geschieht Erwähnung der alten Ordnungen Markgraf Jacobs I., die, wo sie der Landordnung nicht widersprechen, in Kraft bleiben sollen[2]).

[1]) Vgl. z. B. ZGO. N. F. 9m, 72f., 1485, XII., XIII., 1486 I. 31. 1487, XI. 23., XII. 18., desgl. m 98, 1500, XII. 2., 1501, I. 2. u. 4., wo Markgraf Christoph abwesend war, und die Hofordnung von 1504 in Kern »Deutsche Hofordnungen« II, S. 111: Bei des Markgrafen Abwesenheit führen der Statthalter und Landhofmeister und Räte die Regierung.

[2]) Die Landordnung bei Carlebach I., S. 93—118 abgedruckt. Vgl. ebenda die anderen Ordnungen. Carlebach I., S. 13f. schreibt die Landordnung Kirsser zu, ebenso aber auch die Stadtprivilegien 1491. In diesem Falle müsste Kirsser auch schon das Privileg von 1487 verfasst haben, was seiner Annahme, dass dieser schon um 1485 in der mgr. Kanzlei angestellt wurde, allerdings nicht widerspricht.

Ihr schlossen sich in den folgenden Jahren die Schultheissenordnungen, Landschreiberordnungen, die Kanzleiordnung, Hofgerichtsordnung und andere Beamtenordnungen mehr an, für die zum Teil 1508 eine Revision angeordnet wurde. Sie gehen fast alle auf den Kanzler Kirsser zurück.

Die Kanzlei

Mit dem Markgrafen Bernhard I., der den badischen Territorialstaat erst so eigentlich geschaffen hat, ist die markgräfliche Kanzlei mehr und mehr zum wichtigsten Organ der Zentralverwaltung geworden. Ihre Wurzeln liegen zwar tiefer, es haben aber die Landesteilungen seit Rudolfs I. Anfängen das Wachstum des noch sehr schwachen Triebes sehr beeinträchtigt. Der Niedergang der badischen Territorialmacht hat dann nach Bernhards I. Tod auch auf die Bedeutung der Kanzlei ihren Schatten geworfen und erst unter Markgraf Christoph I. erfolgte seit der Mitte der 1490er Jahre der unerhörte Aufschwung in ihrer Leistung und Stellung.

Sind wir über die Anfänge der Kanzlei der badischen Markgrafen verhältnismässig gut unterrichtet (Herkert)[1], so ist das Bild, das wir uns von ihr aus der Zeit des Markgrafen Karl I. machen können, recht dürftig. Das eine aber lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass sie nicht mehr und nicht weniger ist als die Schreibstube der Regierung, deren erster Schreiber der Kanzler ist. Als solcher erscheint 1456 Johann Hochberg (notarius)[2]. Er ist Laie. 1460—1463 wird er Kanzler, mitunter auch noch einfach Schreiber genannt[3]. 1463 tritt ein Bernhard als Sekretär und Kanzler auf[4], während Hochberg sich auf der Universität Freiburg immatrikulieren lässt[5], im folgenden Jahr aber wieder als Kanzler und Protonotar erscheint und als solcher bis 1468 belegt ist. 1463 wird er vom

---

[1]) O. Herkert, Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden. Ztschr. d. Gesellsch. f. Geschichts- und Altertumskunde. Freiburg i. Br. 1910, H. 26.

[2]) Regesten d. Markgrafen v. Baden Nr. 7975.

[3]) Regesten 8492, 8550, 8763, 8967, 9139.

[4]) Regesten 9096.

[5]) H. Mayer, Matrikel d. Universität Freiburg i. Br., S. 23. 1463, IV. 31., intitulatus, 1464/65 baccalaureus. 1466 sein Sohn Sebastian immatrikuliert.

Markgrafen mit dem Hof zu Wyrnsheim belehnt. Wie er 1471 Landschreiber wird[1]) folgt ihm sein Sekretär Wendel Schriber, auch Wendel Cunczler genannt, im Kanzleramt nach und behält es auch unter Markgraf Christoph (1479); 1487 schreibt er in Sachen Schwarzach an den Landhofmeister, nennt sich dabei aber einfach Wendel[2]). Als »Wendel der Prothonotarius« erhält er eine Kanzlerordnung, die bisher unbekannt geblieben ist[3]). Über seine Stellung lässt sich daraus folgendes entnehmen: Wie seine Vorgänger untersteht er dem Landhofmeister, dem auch die »2 jungen Schreiber« schwören müssen; einer von diesen ist Registrator, der andere erfüllt die Geschäfte des späteren Pfandlosungsschreibers. Dass er mit zwei Pferden dient stellt den Protonotar rangmässig neben den Landschreiber, der die gleiche Zahl zu halten verpflichtet ist. 1487 ist er offenbar nicht mehr Kanzler. Es ist nicht unmöglich, dass seine Bedeutung durch seinen Vorgänger Hochberg, der sich auch nach seinem Eintritt in das Stift zu Baden noch im markgräflichen Dienst nachweisen lässt[4]), zurückgedrängt worden ist. Es dürfte kaum Zufall sein, dass der folgende Kanzler, der Magister Adam Frey, Hochbergs Nachfolger in der von diesem gestifteten Kantorspfründe in Baden wird, da man auch sonst gerne Kanzleistellen mit Pfründen dotierte.

Frey, aus Pforzheim stammend, wo er Reuchlins Kreis angehörte, hat 1477 und 1481 in Heidelberg studiert[5]); 1488 ertauscht er sich von Johann Rapp von Wyler die Ulrichspfründe im Obern Schloss zu Baden, die vorher sein Freund Johannes Molitor von Rastetten innegehabt hatte, und geht dann mit diesem als Erzieher des Markgrafen Jakob nach

---

[1]) Reg. 10115 erhält Hochberg den Hof zu Wyrnsheim, den seine Frau Geneva u. sein Sohn Sebastian erben dürfen.

[2]) Der Landesfürst, Erbkastenvogt z. Schwarzach 1775. Urk. 141.

[3]) Erhalten als Abschrift in einer Sammelhandschrift mit Hofordnungen aus dem 16. Jahrh. (GLA., H. u. StA. II, Abt. Hofordn. 1504—17, f. 30) u. wohl zu Beginn von Christophs Regierungszeit zu datieren.

[4]) Württemb. Urk. u. Akten d. Staatsarchiv. S. 159; 1482, IX. 6. Sendung Hochbergs an Eberh. d. Ä. v. Württembg. 1474 als Landschreiber der Untreue angeklagt wird er freigesprochen (Reg. 10598); 1478 stiftet er die Kantorspfründe zu Baden u. tritt sie an (ZGO. 24, 1872, S. 467).

[5]) Toepke, Matrikel d. Univ. Heidelberg, Register Teil III.

Italien[1]). Die Frage ist nun, ob er vor oder erst nach seiner Rückkehr mit der Leitung der Kanzlei betraut worden ist. Jedenfalls ist er dort schon Kantor, wann er es aber geworden ist, lässt sich, da im Badischen Präsentationsbuch gerade die Seiten, die darüber Aufschluss geben könnten, fehlen, kaum feststellen[2]). Der Brief an Reuchlin, in dem er sich über das ihm eben übertragene Kanzleramt ausspricht, gibt zeitlich keine Anhaltspunkte und zeigt lediglich, dass er schon mehr als eine Pfründe besitzt und dass er sich den gewöhnlichen Kanzleigeschäften zu entziehen gedenkt[3]).

Carlebach[4]) geht wie Herkert von dem Irrtum aus, dass Frey Probst des Stifts Baden sei. Dagegen ist festzustellen, dass in der betreffenden Kanzleiordnung der Probst mit den Hofmeistern nur in seiner Eigenschaft als markgräflicher Rat aufgeführt ist; auch weiterhin erscheint er nie in unmittelbarer Beziehung zur Kanzlei. Bei deren Leitung steht vielmehr nach wie vor dem Landhofmeister, früher wohl dem Haushofmeister, entscheidender Einfluss zu, und zwar:

I. Bei ausserordentlichen Sachen, wo auch die andern Räte dabei sind, sollen die betreffenden Konzepte und Briefe beim Kanzler und beim Hofmeister bleiben.

II. Die Schreiber dürfen nur mit des Hofmeisters oder des Kanzlers Wissen die Kanzlei während der Arbeitsstunden verlassen.

---

[1]) Vgl. Riegger, Amoenitates Friburgenses 1776, p. 455, Anm. Petri Schotti Lucubratiunculae ed. Wimpheling 1498.

[2]) Präsentationsbuch der Markgrafschaft Baden. Bad. Generalia-Akten 4305.

[3]) J. H. Maius, Annotationes ad vitam Reuchlini, Francofort 1687, teilt einen Auszug aus einem Brief Freys an Reuchlin mit: Etsi aliquantulum se, quum in suscipiendo Badensis cancellariae officiis suum statum clericalem, pluribus, ut aiebat Reuchlinus, commiscuerit saecularibus negotiis, increpent, tamen iucundissima sibi fuisse, cum hortetur, ne divina negligeret hocque unum credi sibi vult non ambiisse se eiusmodi munus, sed in suscipiendo eo principis ac domini sui voluntati obtemperasse, ut epro collatis beneficiis gratias, si quas posset, referret. Nec eo etiam animo suscepisse ut perpetuo scriberet, sed ut aliquamdiu alteris vices gereret.

[4]) Carlebach, Badische Rechtsgeschichte I, 13. Herkert, S. 40 l. c.

III. Muss die Dienstzeit wegen Arbeitshäufung überschritten werden, so sagt das der Hofmeister, der die gleichen Dienststunden hat und in der Kanzlei arbeitet, den Schreibern.

Erst unter dem Kanzler Dr. Jacob Kirsser gewinnt die Kanzlei an selbständiger Bedeutung. Mit seiner Bestallung steht die zwischen 1493 und 1496 erlassene Kanzleiordnung, der die eben genannten Punkte entnommen sind, in engstem Zusammenhang. (Bezüglich seiner Aufgaben als Kanzler wird Kirsser auf eine ältere Kanzlersordnung — offenbar die für Wendel — verwiesen[1]).)

Die neue Kanzleiordnung von 1504[2]) zeigt nun, was sich auch anderorts feststellen lässt, dass mit dem Eintritt des gelehrten Laienkanzlers das Verhältnis der Kanzlei zum Landhofmeister sich verschiebt und dass aus Landhofmeister und Kanzlei jetzt Landhofmeister und Kanzler geworden ist. Die Kanzlei hat sich also von der Bevormundung des Landhofmeisters gelöst und ist entsprechend ihrem gewachsenen Aufgabenkreis zu einer selbständigen Behörde geworden. Äusserlich lässt sich die Veränderung auch an der höheren Zahl des Personals[3]) erkennen, innerhalb dessen eine Arbeitsteilung durchgeführt ist mit dem Hofgerichtsschreiber, dem Registrator und dem Pfandlosungsschreiber neben den gemeinen Schreibern, was die ältere Kanzleiordnung erst im Ansatz zeigt. Der Landschreiber als Finanzbeamter ist längst von der Kanzlei gelöst und selbständig geworden, steht aber jetzt hinter dem Kanzler.

In den Geschäftsgang gestattet nur der § 7 einigen Einblick: Die einlaufenden Missiven werden vom Sekretär in Empfang genommen, vorgetragen und verwahrt. Die Antwortschreiben werden von ihm konzipiert, vorgetragen und dann von den Schreibern geschrieben und ingrossiert. Sachen von geringerer Wichtigkeit kann der Sekretär konzipieren

[1]) GLA. Bad. Gen. Kanzleisache 1283 (M. 126/23a IV) s. d. Sie nennt als Landschreiber den Niklas Amlung, der nur zwischen Erh. Krydevogel (1493) u. Erhard vom Hane (1497) Landschreiber gewesen sein kann. Von 1494 datiert die erste Reichskanzleiordnung.

[2]) Abgedruckt bei Carlebach l. c. 71 ff.

[3]) Kanzler, Sekretär, 3 Schreiber und 3 Diener, während die ältere Kanzleiordnung nur Kanzler und 2 Schreiber aufweist.

lassen, doch müssen auch diese Konzepte, nachdem sie von ihm korrigiert sind, dem Markgrafen oder dem Landhofmeister vorgelegt werden. Die Kanzleigefälle erhält zur Hälfte der Kanzler, in die andere teilen sich Sekretär und Schreiber; eine Taxordnung fehlt, da man sich ans Herkommen hielt. Durch die Kanzlei wurden jetzt systematisch alle Eingaben, geistliche und weltliche Lehns- und Pfründensachen geleitet. Da sich der Markgraf in ihr mit seinen Räten bespricht und durch den Kanzler die Landesgesetze entwerfen lässt, muss sie als Mittelpunkt der Zentralverwaltung angesehen werden.

Der Kanzler Dr. Jakob Kirsser, einer der bedeutendsten Beamten seiner Zeit, ist wohl der Sohn des Kirchenpflegers zu Bühl. 1482/83 hat er in Basel studiert und wurde dann zwischen 1493 und 1496 markgräflicher Kanzler. Unermüdlich ist er im Rat, in der Kanzlei und auf diplomatischen Missionen, auch auf Reichstagen für seinen Herrn tätig. Carlebach meint, dass er nur bis ca. 1511 im Amte geblieben ist. Das stimmt aber auf keinen Fall, und wenn der Kanzler nicht unter den Beamten aufgeführt ist, denen laut Regentschaftsordnung 1511 Markgraf Philipp von Baden Hofkleidung zu geben hat (es wird ein Dr. Peter Kirsser aufgeführt, wohl ein Sohn Jakobs), so kommt das daher, dass er seinen Herrn nach Luxemburg begleitet hat.

1513, 2. Juni, bestellt ihn Markgraf Christoph aufs neue zum Kanzler und 1514, 7. Dezember, leiht er von ihm als solchem 1000 fl.; 1515 unterschreibt er als Kanzler die Landesteilungsurkunde, und als Christoph in diesem Jahr zugunsten seiner Söhne die Regierung niederlegte, wurde er von Markgraf Philipp als Kanzler übernommen und blieb so noch einige Zeit bis zur Einarbeitung des neuen Kanzlers Dr. Hieronymus Veus im Dienst[1]). Wann er sich zurückgezogen hat, lässt sich nicht genau feststellen. Als markgräflicher Rat blieb er noch lange in Fühlung mit Philipp. Dieser teilt ihm und Veus 1524, 31. Mai, seine Bedenken gegen die Annahme der ihm angebotenen Reichsstatthalterschaft mit und erbittet ihren Rat[2]). 1530 ist Kirsser in Philipps Auftrag zur Rech-

[1]) Freiburger Stadtarchiv, Missiven 1515, 24. Bd., X. 14., 1515, VIII. 22.

[2]) GLA. H. u. StA. Alt Baden 27, I. Pers. Korresp. 1524, V. 31.

nungsabnahme in Frauenalb. Auch sonst spielt er in der Reformationsfrage eine bedeutende Rolle[1]). 1531 kauft er von Dr. Veus für 400 fl. das Schloss Waldsteg[2]). 1533, 8. September, wird berichtet, dass er vor Jahresfrist gestorben sei. Seine Witwe Veronika zog nach Strassburg[3]); sie ist eine Tochter des badischen Leibarztes Dr. Johannes Widman aus Strassburg.

Über Kirssers politische Tätigkeit lässt sich wenig sagen. Seine eigentliche Bedeutung liegt auf dem Gebiete der Gesetzgebung und da hat er hervorragendes geleistet[4]). Die Markgraf Christoph nachgerühmten Erfolge in seiner innerterritorialen und Verwaltungspolitik sind in erster Linie sein Werk und nicht ohne Grund hat ihn Irenicus unter den viri illustres Germaniae aufgeführt[5]). Indem er sich den gleichzeitigen Reichsreformbestrebungen weitestgehend anschloss ist er der Verfasser der Landordnung 1495, der Hofgerichtsordnung 1509 und der Landerbordnung 1511 geworden, welch letztere man fälschlich Zasius zugeschrieben hat, und damit hat er die Rezeption im badischen Territorium eingeleitet.

Das Archiv befand sich im unteren Schloss zu Baden und wird erstmals erwähnt 1453[6]). Nach beiden Kanzleiordnungen ist der Registrator zugleich Archivar. (Nach 1. Wendl, nach 2. Joh. Greiss.) Seine Aufgaben setzt Kanzleiordnung § 10 fest: Er soll sich in seiner Freizeit mit den Archivalien beschäftigen, das Archiv ordnen und Entnahmen verzeichnen. Die Originalausfertigungen wichtiger Urkunden werden oft in Städten (Worms, Speyer) hinterlegt.

Die Archivalien sind in Laden untergebracht. Der Archivar untersteht Hofmeister und Kanzler.

Bei Landesteilungen soll auch das Archiv entsprechend geteilt werden; so besteht die Möglichkeit, dass es nach geo-

[1]) Akten Frauenalb 450, II 1530, IV. 19. Mitteilung von Cand. phil. Kattermann, der darüber in seiner Dissertation berichten wird.

[2]) Im Amt Bühl, s. Krieger, Topogr. Wörterbuch II, 1905, 1336.

[3]) Winkelmann, Fürsorgewesen der Stadt Strassburg, II, S. 255. 1537 stiftet sie dem Spital in Strassburg 50 fl. — S. auch Pyramide 21. Jg. Nr. 45.

[4]) Dass Kirsser der Verfasser der bad. Erbordnung ist, habe ich nachgewiesen ZGO. 44, 1930, S. 350.

[5]) Franc. Irenicus, Exeges. Germ. 1570 (viri illustres, p. 84).

[6]) Krieger, Reg. 7496.

graphischen Gesichtspunkten geordnet war. 1510 und 1515 soll Markgraf Philipp von Baden seinen Brüdern Register und Bücher nach ihren Anteilen ausliefern.

Der Landschreiber

Der Landschreiber zu Baden, bürgerlichem oder niederem Adelsgeschlecht entstammend und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts weltlichen Standes, vereinigt in seiner Hand die Einnahme der Finanzen[1]). Während er aber in Württemberg noch zur Kanzlei gehört, ist er zur selben Zeit in Baden längst von ihr gelöst und auf den alten Zusammenhang weist nur noch die Tatsache hin, dass zwei Landschreiber der Kanzlei entnommen sind und dass ihn die ältere Kanzleiordnung im Rang unter den Kanzler stellt. 1497 gibt der Markgraf dem Landschreiber Erhard von Hane, 1508 dem Georg Hose eine Ordnung[2]); letztere gesteht dem Beamten etwas mehr Freiheit zu. Die Nebenländer haben eigene Landschreiber; Baden-Hochberg mindestens zeitweise und dann sogar als gerichtliche Appellationsinstanz[3]). Der in Sponheim schwört den dortigen Ständen.

Nach den Regentschaftsordnungen für Markgraf Philipp von 1508 und 1511, von denen besonders letztere eingehende Sparmassnahmen vorsieht, verwaltet der Landschreiber von Baden die Einkünfte Markgraf Philipps aus allen Herrschaften und es gehen sogar die gesamten Gelder aus Luxemburg, Trier, Sponheim, Rötteln, Lahr usw. nach Abzug der

[1]) Herkert stellt nur geistl. Landschreiber fest. Vgl. dagegen Krieger, Reg. 7194 u. 10559. Landschreiber unter Markgraf Christoph sind: Johann Hochberg 1471/78, dann dessen Sohn Sebastian Hochberg 1484/89; Erhard Krydevogel 1490/93; Niclas Amlung, Altschultheiss von Baden, früher schon markgr. Rat, Münzmeister nach der Münzeinung mit Württemberg; Erhard v. Hane 1497/1501; Georg Hose, früher erster Schreiber und geheimer Sekretär 1506, 1508, 1511.

[2]) Abgedruckt bei Carlebach I, S. 76ff. Das Datum 1501 beruht auf einem Lesefehler u. muss heissen 1508.

[3]) Freiburger Stadtarchiv, missive Bd. 6, Bl. 51 (1500, VIII. 19.) und Mgrsch. Hochberg 1485, I. 19. (Anton Meyer, früher Landschreiber z. Hochberg, der aus seinem Dienst den Markgrafen Christoph u. Albrecht v. Baden noch 809 fl. schuldet, gelobt, diese Summe in genannten Zielen zu zahlen. Als Gehalt bezog der Landschreiber z. Hochberg 1463: 30 fl. Geld, 2 Fuder Wein, 30 Viertel Korn, 52 Viertel Haber. (Krieger, Reg. 2125, vgl. Herkert l. c. S. 49f.).

Gülten, Leibgedinge usw. durch seine Hände. Auch ist er angewiesen, alle Münzen in Gold umwechseln zu lassen, jede Mark zu 82 Gulden [1]). Die Amtleute, Keller, und andere Einnehmer dürfen ihre Einnahmen nicht über Monatsfrist behalten und Ausgaben nur mit besonderer Erlaubnis machen. Mit dem Haushofmeister prüft der Landschreiber die Jahresrechnungen der Werkleute, Wirte u. a. und hat überdies die Inventare der markgräflichen Schlösser aufzunehmen.

Die Unabhängigkeit der Landschreiber in Gülten- und Schuldsachen führt Carlebach dazu, die Existenz von Ständen anzunehmen [2]), wozu unseres Erachtens kein Grund vorliegt. Für die eigentliche Markgrafschaft treten Stände in jener Zeit nicht auf. In diesem Sinn fehlt ein eingesessener Grundadel und steht die Verwaltung der Gemeinden ganz beim Landesherrn und seinen Beamten, da den von den Gemeinden gewählten Bürgermeistern nur ein kleinster Wirkungskreis zukommt. Das Adelsland Rötteln dagegen hat Stände, wie auch Luxemburg und Sponheim [3]). Sie sind in den Wirren der Rötteler Okkupation mehrfach in Erscheinung getreten. In einem Brief an seinen Sohn (wohl Mgr. Philipp und nach August 1515 zu datieren) spricht nun Christoph von »frume gehorsame Landschaft«, der er seine Pläne vorgelegt und ihre Meinung gehört hat, nachdem er Philipp samt den Räten und dem »Ausschuss von der Landschaft« die Verwaltung der Markgrafschaft übertragen [4]). Ob damit die Rötteler Stände gemeint sind oder ob es sich hier um ein erstes Auftreten gesamtbadischer Stände handelt, die sich durch des Markgrafen häufige Abwesenheit haben herausbilden können, lässt sich kaum entscheiden. Die Rechte des Regierungsausschusses gehen ganz auf dessen Einsetzung durch den Markgrafen zurück.

Für die Lokalverwaltung blieb auch unter Markgraf Christoph die Ämterverfassung massgebend. Die Markgraf-

[1]) Regentsch.-Ordn. 1511.

[2]) Carlebach I, S. 8. Die Unabhängigkeit des Landschreibers in Gülten- u. Schuldsachen dürfte vielmehr mit der Kreditsicherheit der markgräflichen Geldwirtschaft in Zusammenhang zu bringen sein.

[3]) ZGO. 24, S. 399.

[4]) Alt Bad. 26, I. Pers. Familienvertr. s. d. 1515.

schaft umfasst 17 Ämter, an deren Spitze je ein Amtmann oder Vogt steht[1]) mit gerichtlichen, polizeilichen, verwaltungstechnischen und steuerlichen Funktionen[2]), oft vertreten vom Schultheissen des Amtssitzes. Der Vogt konnte, wie das Beispiel Neippergs zeigt, zur Zentralverwaltung aufsteigen[3]). Pforzheim ist von 1487 bis 1502 ohne Vogt[4]); seine Funktionen übt in dieser Zeit der Schultheiss aus. 1498 erhält der Schultheiss Paul Hofmann eine Ordnung, die diesen speziellen Fall vorsieht. Ob das wohl auf das Stadtprivileg von 1487 zurückgeht?

Als markgräflicher Beamter vertritt der Schultheiss die Gemeindeinteressen, sorgt mit den Kellern für die landesherrlichen Einkünfte, vermittelt die markgräfliche Bannlegung und hat auch gerichtliche Funktionen. Die von der Bürgerschaft gewählten Bürgermeister treten ihm gegenüber völlig in den Hintergrund[5]).

Gerichtsherrschaft

Nach aussen ist die Markgrafschaft durch das Privilegium de non evocando, das Kaiser Friedrich bei Christophs Regierungsantritt bestätigte, abgeschlossen[6]). Damit ist das markgräfliche Hofgericht zu Baden die oberste richterliche Instanz

---

[1]) Carlebach I, S. 3.

[2]) Die Markgrafschaft Hochberg steht unter dem Amtmann, der seinen Sitz auf der Hochburg hat. Die Verwaltung scheint zeitweilig mit der von Lahr zusammen gewesen zu sein. 1501—1514 ist Erasmus z. Weier Amtmann zu Hochberg, der seit 1494 als Amtmann zu Lahr erscheint. Freiburger Stadtarchiv, Missive, Bd. 5.

[3]) Vgl. Kindler v. Knobloch, Geschlechterbuch III, S. 195, Wilhelm v. Neipperg 1473, 1475 Amtmann zu Hochberg, Landhofmeister 1484. Württ. Urk. U-Akten, Reg. 10625, 10626, VII. 4. Markgraf Christoph v. Baden verpfändet ihm Schloss und Amt Liebenzell und löst es wieder 1497, IV. 22.

[4]) Pflüger, Geschichte von Pforzheim, nennt keine Vögte. 1482/84 und 1487 war Hans von Königsbach Vogt, dann ist die Stadt eine Zeitlang ohne Vogt, 1502, 1508 ist Burkard von Reischach, 1510, 1512, 1514 Blicker Landschad von Steinach Vogt in Pforzheim. Die Amtsordnung für den Schultheissen Hofmann von Pforzheim druckt Carlebach I, S. 82ff. ab. Vögte zu Baden sind: Hans von Iburg, Friedrich v. Schauenberg, Wilhelm von Neipperg.

[5]) Vgl. Gothein, Staats- u. Soz.-wiss. Forsch. IX, 3015.

[6]) Kaisersel. 932, Frankfurt 1475, X. 24., von Maximilian bestätigt, Werms 1495, VI. 23. Schöpflin Cod. dipl. VI., p. 405.

der Markgrafschaft. Infolge der Exemption vom Rottweiler Hofgericht darf letzteres nur bei Rechtsverweigerung oder Verschleppung angerufen werden. Die Landordnung versagt den Untertanen jeglichen Gebrauch der ausländischen Gerichte[1]).

Den westfälischen Gerichten wirkte Christoph, wie es schon sein Vater 1461 getan, durch ein Bündnis mit Fürsten und den oberrheinischen Städten entgegen. 1509 berief er eine Versammlung nach Hagenau, eine neue Vereinigung gegen die Praxis der Fehme zu beraten, dabei scheint er die Absicht gehabt zu haben, den Kreis ihrer Mitglieder zu erweitern[2]).

Die Gerichtsverfassung selbst lehnt sich an die markgräfliche Ämterverfassung an[3]) und zwar in doppelter Hinsicht: Wie das Dorf- bzw. Stadtgericht[4]) unter dem Schultheissen, so steht das markgräfliche Hofgericht unter dem Landhofmeister; und wie die verschiedenen Ämter unmittelbar dem Landhofmeister unterstehen, so geht auch der Rechtszug vom Dorf-(Stadt-)Gericht direkt an das Hofgericht. Dem Hofrichter, dem mindestens 6, und dem Schultheissen, dem 4 bis 12 Richter beigegeben sind, steht nur die Prozessleitung zu.

Das markgräfliche Hofgericht, dessen Tätigkeit Carlebach nicht weiter untersucht hat, wird 1415 erstmals erwähnt[5]). Es geht auf den Landesherrlichen Rat zurück und tritt jetzt auf zwei Arten in Erscheinung, die sich beim württembergi-

---

[1]) Bad. Landordnung § 27.

[2]) Thommen, Urkundenbuch der Stadt Basel, IX, S. 57. 1488, VIII. 16. Markg. Christoph v. Baden, Kurfürst Philipp, Pfalzgraf Caspar v. Veldenz, Bi. Albrecht von Strassburg u. Caspar v. Basel, Abt Achatius v. Murbach, Graf Sigmund v. Lupfen u. a. Herren, die Städte Strassburg, Basel, Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weissenburg, Mülhausen, Kaisersberg etc., Offenburg, Gengenbach, Zell, Freiburg, Breisach, Neuenburg und Endingen erneuern den Vertrag wegen der westfälischen Gerichte v. 1461 (Bd. VIII, 140). Freiburger Stadtarchiv, Missive VIII, 2. Bl., 21, 26, 50. Die Stadt Freiburg, die seine Einladung weitergab, teilte ihm aber mit, dass sie ihre Entschliessung gegen diese Gerichte nur mit denjenigen Städten treffen könne, die die alte Vereinigung unter ihren Siegel angenommen hätten.

[3]) Carlebach I, S. 26.

[4]) Für das Ettlinger Gericht tritt 1495 die Bezeichnung Landgericht auf.

[5]) Herkert, S. 74.

schen Hofgericht deutlicher abzeichnen[1]), nach dem Erlass der Hofgerichtsordnung 1509 aber auch hier erkennbar sind. 1. Als Landhofmeister und Räte, an die die Klagen gegen seine Interessen (Sachen, Diener) gerichtet werden, als Vertretung seiner persönlichen Gerichtsbarkeit, 2. das eigentliche Hofgericht, an das, geregelt durch die Hofgerichtsordnung 1509, die Appellationen von den Untergerichten gehen. Den Vorsitz kann in beiden Fällen der Markgraf übernehmen. Beide dürften mit den gleichen Räten besetzt gewesen sein[2]).

Dass das Hofgericht eine Abspaltung von der Kanzlei ist, wie es Knapp für Württemberg nachweist, trifft für badische Verhältnisse kaum zu. Dadurch aber, dass der markgräfliche Kanzler Dr. Kirsser als Rat im Hofgericht sitzt und ein Kanzleischreiber zugleich als Hofgerichtsschreiber verpflichtet ist, ergibt sich ein gewisser Zusammenhang mit der Kanzlei; an sie werden die schriftlichen Klagen eingereicht und sie stellt die Urteile zu.

Den Vorsitz führt der Landhofmeister als Hofrichter, nie aber scheint, wie es am württembergischen Hofgericht vorkommt, ein anderer Adliger Richter gewesen zu sein. Richter sind neben ihm nach der Ordnung mindestens 6 Räte und zwar ursprünglich nur Adlige. Mit dem Kanzler Kirsser und den Pröpsten von Baden dringt das römisch-rechtliche Element ein. Dennoch verlangt die Hofgerichtsordnung von 1509[3]) keine Juristen und ändert nichts an der Besetzung des Hofgerichts, das noch kein collegium formatum ist. Eine Frucht der gleichzeitigen Reichsreformversuche — ob das Luxemburger Hofgericht für die Bildung des badischen von Einfluss war, müsste noch untersucht werden —, regelt sie

---

[1]) Vgl. Th. Knapp, das württ. Hofgericht zu Tübingen u. das württ. Privil. de non appellando in Ztschr. d. Savignystiftung germ. Abtl. 48, 1928, S. 11. Spangenberg, Entstehung d. Reichskammergerichts. Savignyztschr. 46, 1926, S. 272.

[2]) Nach der Hofordnung 1511 sollen bei Hofgerichtshandlungen ausser dem Regentschaftsrat (2 Edle als Landhofmeister und Rat, Kanzler Kirsser, Dr. Veus, Haushofmeister C. v. Rüppurr, Landschreiber H. Hose und Konrad Mangold) auch Propst und Dekan v. Baden, der Propst zu Pforzheim und Erhard Teuerlinger u. a. beiwohnen.

[3]) Abdruck bei Carlebach I, S. 118ff., 1509, X. 22. Es dürfte von Bedeutung gewesen sein, dass Christophs Sohn Jacob 1496 Kammerrichter gewesen ist.

Rechtsgang und Appellationen am Hofgericht, führt römisch-rechtliche Form, Fürsprecher als Vereidigte, ordentliche Anwälte der Parteien und das schriftliche Verfahren ein und gibt dafür die betreffenden Formeln. Dadurch wurde sie sofort massgebend für die Untergerichte. Die Appellation blieb auf Werte von über 10. Pfd. beschränkt; lag dieser zwischen 5 und 10 Pfd. so liess der Markgraf sein Urteil anrufen und übertrug die Sache dann den betreffenden Amtleuten[1]). So wurden diese an der Ziviljustiz beteiligt und Überlastungen des Hofgerichts mit Kleinigkeiten vermieden.

Auch geistliche Sachen gelangten vor das Hofgericht, wenn auch nicht prinzipiell, so doch übungsgemäss[2]). Das Hofgericht tagte jährlich dreimal und blieb dann bis zur Erledigung der Arbeiten beisammen. In dem Versuche, es zum Zentralgerichtshof seiner Herrschaften zu machen, kam der Markgraf wegen der Appellationen aus Rötteln mit dem Ensisheimer Gericht in Streit[3]).

Neben dem Hofgericht steht aus der älteren Lebenszeit noch das Manngericht, ähnlich besetzt von badischen adligen Räten. Dementsprechend dann die lokalen Lehensgerichte[4]) Die Stadtgerichtsbarkeit liegt wie die des Dorfes bei Schultheiss und Gericht. Die Privilegierten Städte nehmen dabei insofern eine Sonderstellung ein, als es dem Schultheissen nicht zusteht, einen Bürger, der durch das Privilegium persönlich frei ist, gefänglich einzuziehen, solange noch eine Bürgschaft für ihn besteht[5]). Die Pforzheimer Schultheissenordnung 1497 gibt dem Schultheissen eine gewisse selbständige

---

[1]) Hofgerichtsordnung §§ 5—8. Die Schultheissenordn. für Pforzheim schon weist dergleichen Fälle dem Schultheissen zu (§ 4).

[2]) Vgl. Kirchenpolitik, S. 1. 1492 appeliert das Kloster Frauenalb in einem Nutzungsstreit vom Landgericht Ettlingen ans markgräfliche Hofgericht.

[3]) In Rötteln ging der Rechtszug vom Dorfgericht über das Kapfgericht zu Rötteln nach Ensisheim bzw. Baden.

[4]) 1479 urteilt der Hofmeister B. v. Reischach als Vorsitzender des bad. Manngerichts, 1514 Wilhelm v. Neippberg als Vorsitzender des Lehengerichtes zwischen dem Kanzler Kirsser, Dr. Veus, Haushofmeister C. v. Rüppurr gegen die Baumeister des Schlosses Stauffenberg und dessen Herren. Schöpflin, Cod. dipl. VII, p. 28. 1512 urteilt Blicker Landschad, Vogt v. Pforzheim als vom Markgrafen geordneter Richter.

[5]) Pforzheimer Stadtordnung § 2, Pflüger, l. c. 27.

Stellung: er hat dem Missbrauch der Appellationen zu steuern. Durch seine Anwesenheit bei den Rüg- und Jahrgerichten übt er über die Unterschultheissen sein Aufsichtsrecht aus. Der Bürgermeister als Ratsvorsitzender ist nur erster Beisitzer und Stellvertreter des Schultheissen.

In Luxemburg erfüllte der conseil provincial unter dem Vorsitz des Gouverneurs oder seines Statthalters auch die Aufgaben des Hofgerichts als Appellationsinstanz; freilich nicht als letzter, denn man konnte von ihm an den grandconseil des Erzherzogs appellieren.

Wie die Hofgerichtsordnung die Einführung des Römischen Prozesses, so bedeutet die Landeserbordnung 1511 die Rezeption materiellen Rechtes, das der Landesherr auf Grund der römisch-rechtlichen Anschauungen oktroyierte[1]). Auf den von den Städten Pforzheim, Durlach und Ettlingen 1482 verworfenen Entwürfen fussend bringt sie neues, gleichartiges Eherecht. Sie sucht zwar das Teilrecht zu beschränken, lässt es aber doch als Eventualrecht durchdringen[2]). Dass der Verfasser der Erbordnung nicht in Zasius, sondern in dem Kanzler Kirsser zu suchen ist, habe ich nachgewiesen[3]).

Die Rezeption beschränkte sich zunächst entsprechend der Vorsicht des Markgrafen auf die Geltung des Römischen Rechts im zweitinstanzlichen Prozess und blieb dann stecken.

Wirtschaftspolitik

Die Markgrafschaft Baden war unter Markgraf Christoph I. kein einheitliches Wirtschaftsgebiet. Unter seinen Vorfahren bestand sie auch ausser aus den württembergischen und sponheimischen Besitzungen nur aus dem einen zusammenhängenden Gebiet der Untern Markgrafschaft und der halben Grafschaft Eberstein, wozu noch das etwas abseits liegende Hochberg kam. Unter Christoph aber hat sich die Grösse des Landes fast verdoppelt. Durch den Anfall von

[1]) Carlebach I, S. 49.

[2]) Vgl. die Landesteilungen des Markgrafen, die auch auf diesem Grundsatz zu beruhen scheinen, wenigstens was die von 1510 und 1515 anbelangt. Zu den Entwürfen von 1482 vgl. v. Gierke, Bad. Stadtrechte u. Reformpläne des 15. Jahrhunderts, ZGO. N. F. 3, S. 129.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz in ZGO. N. F. 44, S. 350f.: Dr. Jacob Kirsser der Verfasser der Bad. Erbordnung 1511.

Rötteln usw. kam im Süden ein grosser Komplex an das markgräfliche Haus, während zwischen beiden und Hochberg durch Lahr-Mahlberg und Geroldseck ein neuer in seiner Bildung begriffen war. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedes dieser Gebiete waren durch eigene Dynastie und Geschichte selbständige Wege gegangen. Die Markgrafschaft Hochberg ist mit der badischen Markgrafschaft erst seit Albrechts Tod 1488 dauernd verbunden. In Rötteln-Badenweiler hatte die häufige Abwesenheit der Markgrafen im Dienste Frankreichs schon früh eine Art von Selbständigkeit entstehen lassen, deren Ausfluss ein »Ausschuss gemeiner Landschaft« ist, der bei Steuerfragen gehört werden musste und dessen Einflusstärke durch seine Stellungnahme in den Wirren der Erbfolge seit 1503 noch gewonnen hat. Der herrschaftliche Gutsbetrieb ist schon im Zerfall begriffen, der aber noch nicht so weit wie der in Niederbaden vorgeschritten ist. Lahr-Mahlberg ist badisches Kondominat mit Nassau, wie es Eberstein seit 1505 mit den Grafen, Sponheim mit dem Pfalzgrafen von Simmern ist.

Dem Versuch, rechtlich eine gewisse Einheitlichkeit zu schaffen, galt die Systematisierung des Hofgerichts und der Appellationszug aus Rötteln an dasselbe; wir sahen, dass es nur halb gelang. Eine wirtschaftliche und rechtliche Zusammenfassung der zerstreuten Herrschaften unter einer einheitlichen Gesetzgebung aber erstrebte der Markgraf nicht. Da existierte jede seiner Herrschaften als ein für sich lebensfähiges Gebilde unter ihrem Obersten Amtmann wie vorher unter ihrem Dynasten fort, nur dass die Einkünfte nach Abzug der Gülten und Gehälter nach Baden in die Hände des Landschreibers kamen. Der Markgraf vereinigte die verschiedenen Herrschaften nur in einer Art von Personalunion; infolgedessen hängen sie als Ganzes von ihm persönlich ab und bilden nicht Teile seines Landes. So ergab sich auch eine gewisse wirtschaftliche Konkurrenz der Herrschaften, der der Markgraf entgegenwirken musste[1]). Die Landesteilung von 1505 traf nur Herrschaften, keinen einheitlichen Staat.

[1]) ZGO. 26, S. 40, Reg.schaftsordnung 1511: Es sollen hinfür von Hochperg u. Lahre wedder fruchten noch wynen herab gein Baden geführt werden dann mit ratte wie ob stet.

a) Untertanenverhältnisse, Leibeigenschaft.

In der badischen Markgrafschaft übt, als in einem Patrimonialstaat, der Markgraf die Herrschaftsrechte über seine Untertanen als Gerichts-, Leib- und Grundherr aus[1]). Diese Unterscheidung ist aber schon verwischt; praktisch existieren neben den Freien (Edlen) nur Leibeigene (arme Leute) und Hintersassen, welch letztere nicht freizügig sind und der markgräflichen Heiratserlaubnis bedürfen. Mit 14 Jahren haben sie ihm vor dem Amtmann zu huldigen; wer flüchtig geht, wird bestraft.

Durch die Stadtprivilegien wurden die Einwohner der Städte Pforzheim und Baden persönlich frei, d. h. sie erhielten das abgabenfreie Abzugsrecht, und das schuf erst den eigentlichen Bürgerstand, der sich von den andern leibeigenen Bürgern auch durch seine besondere Besteuerungsart unterschied. Auch der Eintritt ins geistliche Leben befreite von der Leibeigenschaft, doch ist dieser an die Anzeige beim Amtmann gebunden.

Die Gerichts-, Leib- und Grunduntertänigkeit bewirkt verschiedene Abgaben und Leistungen[2]); dafür geniessen die Untertanen den Schutz des Markgrafen. Sie besitzen ferner im Dorfgericht einen eigenen Gerichtsstand.

Da der Markgraf die gesamten Hoheitsrechte über seine Untertanen und sein Territorium auszuüben trachtete, musste er alles, was sich ihnen entzog, als Störung empfinden. Dazu gehören natürlich fremde Leibeigene auf seinem Gebiet. Diese sucht er zu den seinen zu machen und das geschieht durch Tausch, Kauf, Wildfang oder, seitens der Untertanen, durch Versitzung. Auswärtige Leibeigene, sogenannte Ausmärker, in dem Sinne wie es die Pfalz tat, zu erwerben, kam für Christoph nicht in Betracht. In der geteilten Herrschaft

---

[1]) Vgl. Th. Ludwig, der Badische Bauer im 18ten Jahrhundert, 1896.

[2]) Besthaupt, Todtfall, Leibhuhn (eine jährliche Rekognitionsabgabe, die aber für die markgr. Küche noch eine Rolle spielt), Abzug, Grundzins, gewöhnliche u. ungewöhnliche Frohnen. Im markgr. Frohnhofgebiet Hochberg sind die Frohnen noch häufig, in der alten Markgrafschaft existieren sie nur noch als Fuhr-, Wege- und Jagdfrohnen und sind im übrigen auf Abgaben gesetzt, weil der Markgraf seine Güter verliehen hat und nicht mehr selbst bewirtschaftet.

Eberstein drängten die Verhältnisse geradezu nach Lösung, da den badischen und ebersteinischen Leibeigenen Heirat und Verkehr mit Ungenossen verboten war. 1485 tauschen Markgraf Christoph I. und Graf Bernhard von Eberstein verschiedene Leibeigene, die sich miteinander verheiratet hatten [1]). 1506 verträgt sich der Markgraf mit Graf Ulrich von Württemberg über Ausmärker [2]).

Die herrenlosen Fremden werden an leibeigenem Orte durch Versitzung leibeigen (Lokalleibeigenschaft). Das kaiserliche Privileg von 1475 liess für markgräfliche Untertanen Versitzungen erst nach 10 bis 20 Jahren eintreten, was aber kaum praktische Bedeutung gewonnen hat. Das zeigt das Vorgehen der Pfalz. Um 1480 muss nämlich der Markgraf dem Kurfürsten zugeben, dass Leute, die aus der Markgrafschaft in die Pfalz ziehen und nicht innerhalb eines Jahres erfordert würden, zu Königsleuten wurden, d. h. dem Kurfürsten verfielen. Beiderseits huldigte man dem Grundsatz, dass die Kinder einer Frau zu dem Erdreich gehörten, wo sie sie geboren hat [3]). Dem pfälzischen Wildfang setzte der Markgraf natürlich Widerstand entgegen. 1480 klagt er, die Pfalz solle ihren Wildfang am Wipold am Rhein abstellen; im gleichen Jahre, dass die pfälzischen Amtleute 50 Personen aus dem markgräflichen Gericht zu Stauffenberg vor dem pfälzischen zu Ortenberg zu schwören gezwungen hätten.

---

[1]) GLA. Eberstein, Gen. 37/67, 1485, II. 4., vermittelt vom Schultheissen zu Offenburg, Hans Mener.

Gemäss der Heimsheimer Abrede mit Eberhard V. von Württemberg erlaubt Markgraf Christoph 1485 einer Leibeigenen, zu ihrem Manne nach Wildberg zu ziehen (Württ. Urk. u. Akten, 4751).

1488 tauscht Christoph Arme-Leute mit Anton v. Röder im Amt Bühl, 1478 mit dem Pfalzgrafen und dem Bischof von Strassburg in Ortenberg, ZGO. 27, 1875, S. 121; Stuttg. Urk.buch, S. 586.

1492 kauft Christoph v. Baden von Anton Röder die Kinder Ludwig Knapps, Margareta (Peter-Simons Hausfrau zu Tiefenau) mit ihren Kindern, Barbel (Stark Laurenzen Hausfrau zu Sinzheim) mit drei Kindern und Klaus, Hans und Jorg, also 10 Personen, um 50 fl.

[2]) ZGO., 1855, S. 12. Bede der In- und Ausmärker zu Grünwettersbach u. a. O.

[3]) Cop. buch 57, Bad.-Durl., X. Bd., f. 1—34, s. d. (1478—81), zieht einer von diesen Königsleuten zurück, so soll er Königsbede geben, wenn sie von den anderen Königsleuten gefordert wird.

Nach dem Vergleich musste er dem Pfalzgrafen die Wildfänge der letzten zehn Jahre lassen. Gegen den pfälzischen Anspruch auf die Bastarde der Markgrafschaft hat er sich sehr zu wehren gehabt[1]). Der Pfalz gegenüber bleibt Markgraf Christoph in dieser Frage in Verteidigungsstellung, gegen die Stadt Strassburg aber ist er schon offensiv. Er unterstützt hier ungehorsame Untertanen und setzt 1484 ihre Leibeigenen zu Dutschfeld gefangen[2]).

b) Der markgräfliche Wirtschaftsbetrieb.

Von einem markgräflichen Eigenbetrieb in der Güterbewirtschaftung lässt sich nur in der Herrschaft Hochberg reden. Er hat sich da, den besonderen Verhältnissen der Herrschaft entsprechend, die als kleiner Besitz unter ursprünglich eigenem Dynastengeschlecht abseits vom badischen Territorium lag und stets eine gewisse Sonderstellung einnahm, erhalten können. Für Markgraf Albrecht von Baden, der sie 1482/88 in alleinigem Besitz hatte, kam sie bei seiner fast dauernden Abwesenheit nur als Rentenquelle in Betracht. Die Hochburg ist Mittelpunkt des Gutsbetriebs; diesen leitet der Amtmann mit je einem Ober- und einem Unterkeller. Markgraf Christoph hat in einer Hofordnung für Hochberg 1502 eingehende Bestimmungen für den dortigen Gutsbetrieb getroffen[3]). Diesem Amtmann unterstehen auch die badischen Besitzungen am Kaiserstuhl und das Städtchen Sulzburg.

In Niederbaden, der eigentlichen Markgrafschaft, liegen die Verhältnisse anders; der Markgraf bewirtschaftet hier seine Güter nicht selbst, sondern verleiht sie an seine Untertanen und zwar in der Regel als Erblehen. Als solche dürfen

[1]) GLA., Bad. Gen. Pfalz 36/242, 1493/93, der Badische Amtmann zu Kuppenheim hat den pfälzischen Leibeigenen verboten, Bede, Zins und Hauptrecht zu zahlen.

[2]) Bad. Rep. 1478, III. 11. Die Stadt Strassburg an Markg. Christoph, dass ihre Bemühungen, bei des Markgrafen Beamten wegen der Wildbänne u. Fischereien in Kürnberg u. Kenzingen, der gefangenen Armeleute z. D. u. der ungerechten Unterstützung ihrer ungehorsamen Untertanen in Baden Recht und Austrag zu erhalten, vergeblich gewesen seien.

[3]) Ztschr. d. Ges. f. Gesch. u. Altert.kunde. Freiburg 1903, 13, S. 243.

sie veräussert, nicht aber geteilt werden[1]); ihre Vererbung oder Veräusserung ist immer dem Amtmann anzuzeigen, damit dem Markgrafen nichts entfremdet wird und die Zinsen »nit verschlagen oder gemindert werden«. Zeitpacht ist seltener. Der Liegenschaftsverkehr unterliegt noch der weiteren Beschränkung, als Versetzen oder Belasten der Güter nur ausnahmsweise und nach rechtskräftigem Akt vor dem Amtmann gestattet ist, während an Ausländer überhaupt keine Liegenschaften veräussert werden dürfen[2]).

Während Bauerngüter stets in Erbpacht gingen wurden Liegenschaften mit gewissen Gerechtsamen aber auch in Zeitpacht gegeben[3]).

Über die wirtschaftliche Lage der markgräflichen Bauern selbst lässt sich noch kein einheitliches Urteil abgeben. Im ganzen genommen scheint sie nicht sehr drückend gewesen zu sein, obgleich die Güterzertrümmerung trotz herrschaftlichen Verbotes schon weit vorgeschritten war. Ob und wieweit sich der Markgraf an Gemeindeeigentum vergriffen hat bedarf noch der Untersuchung. Die Gärungen innerhalb des Bauernstandes gehen jedenfalls nicht auf eine unmittelbare Notlage desselben zurück. Die Erhebung zu Untergrombach wurde durch die strengere Heranziehung der bischöflich speyerschen Untertanen, die des »Armen Konrad« zu Bühl 1514, durch die Verschärfung der Rüggerichte und die Einführung der neuen Erbordnung hervorgerufen. Den Anlass dazu gab noch die Erhöhung des Weinzolls, Wildschaden und verletztes Rechtsgefühl[4]).

---

1) Landordn. § 17. H. Baier, Ztschr. Ortenau 16, 1929 spricht auch von Mitwirkung der Herrschaft gegen Güterzertrümmerung.

2) Die Landordnung gestattet nur das Versetzen von Gütern an dem Markgrafen zuständige Nachbarn (§ 9).

3) Bad. Rep. 1497, II. 13. Erblehensrevers des Balthasar Bader v. Durlach gegen Mgr. Christ. über die Badstube zu Graben, 1498, VIII. 16., desgl. W. Müllers z. Langenalb für die herrschaftliche Mahlmühle daselbst. Aber: 1482 Verleihung einer Badstube auf 4 Jahre, 1506 die der Goldgriene zu Wintersdorf auf 6 Jahre.

4) A. Rosenkrantz, Der Bundschuh, 1927, I, S. 233 u. 240; II, S. 243 u. 247 (Beschwerden des »Armen Konrad zu Bühl u. zu Achern«).

c) Die landesherrlichen Einkünfte.

1. Steuern: Die Grundlage der markgräflichen Finanzen bildet die Bede, die alte landesherrliche Grund- und Kapitalsteuer, die von den Amtleuten jährlich in zwei Teilen erhoben und dem Landschreiber abgeliefert wird. Dazu treten noch andere, meist in Naturalien geleistete Abgaben an den Markgrafen als Leib- und Grundherrn, die, wenn sie nicht sofort in die markgräfliche Küche wanderten, auf dem Umweg durch die herrschaftlichen Zehntscheuern in Geld umgewandelt wurden. Die bei ihm einlaufenden Münzen ist der Landschreiber angewiesen, in Gold umzutauschen, für das er Vorkaufsrecht hat.

Die Bede wurde ursprünglich von Dorf- und Stadtgemeinden gleichmässig bezahlt; grössere Summen erbrachten natürlich die Städte. In der Stadt Baden mussten die ausländischen geistlichen und weltlichen Kapitalbesitzer 10 Schilling von je 100 fl. bezahlen[1]). Durch die Stadtprivilegien aber wurde diese allgemeine Besteuerungsform durchbrochen und die direkten Abgaben in indirekte Verbrauchssteuern umgewandelt. Von der alten Bede blieb nur die der Ausbürger, die sogenannte Aussenbede, die sich der Markgraf grundsätzlich vorbehalten hat[2]).

Die indirekte Besteuerung dieser drei Städte stellt einen bedeutenden Fortschritt in der badischen Finanzpolitik dar, da durch sie auch die von der alten Bede durch ihren Stand befreiten Geistlichen und auch zum Teil die markgräflichen Diener zur Leistung herangezogen werden konnten und sich für beide Teile, Steuerzahler und Markgraf, statt der vorher nicht festgesetzten Steuerbeträge eine gewisse Sicherheit einstellte. Der Umgeldertrag einer Oktoberwoche wurde für Pforzheim, wo 1486 bzw. 1491 die Privilegierung zuerst

[1]) Stadtordnung für Baden, ZGO. 4, 1853, S. 2, § 34. Die Stadt besteuert auch die Badegäste (jeder 6 Pfg.).

[2]) Bad. Rep. 1509, I. 17. Bürgermeister und Rat v. Pforzheim reversieren, dass ihnen die vom Markgrafen Christ. der Stadt geschenkte Ausbede u. Hälfte des von den Erbschaften der Ausleute zu entrichtenden Abzugs bis auf 1/4 nur auf Widerruf überlassen sei und ihnen ebenfalls nur auf Widerruf das Recht zustehe, nicht zahlungsfähige Straffällige zur Abverdienung ihrer Strafe beim Städtischen Bau zu verwenden.

erfolgte, schon mit 300 fl. angesetzt, das bedeutet jährlich 15000 fl.[1]). Die Stadt Baden suchte um das gleiche Privileg nach und erbot sich, an Bede und Umgeld jährlich 500 fl. zu geben. Diese geringe Summe erklärt wohl das Zögern des Markgrafen, der erst 1507 eine provisorische, dann 1510 die definitive Stadtordnung gab[2]). Ettlingen, das bis 1510 800 fl. an Bede gebracht hatte, versprach 874 fl. jährlich an Umgeld. Wenn diese Summe nicht erreicht würde, sollte von den über 100 fl. besitzenden Bürgern eine Nebenbede erhoben werden.

Der Salzverkauf ist herrschaftliches Monopol. Die Landordnung erlaubt auch den Wirten den Verkauf. In Pforzheim steht seit dem Privileg der Salzverkauf dem Markgrafen und der Stadt zu. So ist es auch in Baden, doch verleiht der Markgraf dieser Stadt 1513 auf drei Jahre das alleinige Recht des Salzkaufs[3]).

Den Ertrag des Umgeldes behält sich zu 3/4 der Markgraf vor, 1/4 behält die Stadt, die damit Befestigungen und Wege zu unterhalten hat. Die Steuerbeamten werden von beiden im entsprechenden Verhältnis (3/4 zu 1/4) besoldet; das bedeutet eine Ersparnis gegen früher. Seinen eigenen Ver-

---

[1]) Pflüger, S. 214; für das folgende Pflüger, S. 216 u. ZGO. 4, S. 291. Die Zollsätze betrugen in

	Pforzheim:		Baden:	Ettlingen:
Mehlakzis	1 Malter Korn	12 Pfg.	desgl.	desgl.
	1 ,, Roggen	9 ,,	,,	8 Pfg.
	1 ,, Dinkel	6 ,,	,,	1 ,,
	1 ,, Gerste	3 ,,	,,	desgl.
Weinakzis	1 Ohm 8 Mass in Geld i. Verkauf oder 6 Pfg. i. Haushalt in Baden 3½ Mass.			
Fleischakzis	1 Ztr. Ochsen-, Kalb-, Schweinefleisch:	18 Pfg. je 5 Pfd. = 1 Pfg.		
	1 Milchkalb	5 ,,		
	1 Hammel, Schaf u. Zieglein	4 Pfg.		

[2]) ZGO. 24, 1872, S. 441. ZGO. 4, 1853, S. 291 ff., 1507, IX. 7. Provisorische Ordnung für Baden hier abgedruckt. ZGO. 1, 1850, S. 48 f. Mone nimmt eine ältere Stadtordnung für Baden an. Sicher ohne Grund. Jedenfalls weist die Bitte der Stadt darauf hin, dass ihre Ordnung mit der Pforzheimer nicht gleichzeitig gegeben wurde. Zwei provisorische Ordnungen für Baden anzunehmen, liegt kein Grund vor.

[3]) Landordn. § 26, Pforzheimer Stadtordn. § 22, Badener Stadtordn. § 30.

brauch und die Naturalbesoldung seiner Diener hält der Markgraf von der Steuer frei[1]).

2. Zölle und Geleitsrecht. Machte sich der Territorialstaat in dem Umgeld hauptsächlich den Nahverkehr seinen fiskalischen Interessen dienstbar, so lässt sich für den Fernverkehr in der Ausnützung von Zoll- und Geleitsrechten dasselbe feststellen. Fremde Zollstätten lagen nicht mehr auf markgräflichem Gebiet, doch stritt man sich mit der Pfalz um Grenzzölle. 1486 wurde der Windecksche Anteil am Zoll zu Bühl erworben, 1477 zu Bilfingen ein neuer errichtet, der den Unwillen Württembergs erregte[2]). Vom Kaiser erlangte Mgr. Christoph für den oft umgangenen Pforzheimer Durchgangszoll ein Zollweichbild um diese Stadt im Umkreis von $^1/_2$ bis 1 Meile[3]).

Durch seine Gattin war Markgraf Christoph in den Besitz noch anderer Zölle gekommen; der zu Gernsheim aber wurde schon 1479 von Hessen ausgelöst und den von Algesheim scheint er faktisch gar nicht besessen zu haben; doch blieb ihm ein Anteil am Rheinzoll zu Boppard, der seiner Zeit von Pfalzgraf Friedrich an Philipp von Katzenelnbogen für 6000 fl. verpfändet worden war. Auf diesen verschreibt er 1483 seiner Gemahlin 200 fl. Witwenrente.

Die Zölle sind für die Kreditoperationen des Markgrafen höchst bedeutungsvoll. Es kommt nicht vor, dass er Zölle verpfändet oder sonstwie aus der Hand gibt, aber er belastet sie, indem er sie für seine Anleihen als Bürgen stellt. Sehr ertragreich muss der Rheinzoll zu Söllingen gewesen sein, der in den Jahren 1480 und 1481 besonders schwer belastet erscheint. Seine Bürgschaft wird dann aber in den folgenden Jahren immer mehr durch die der aufblühenden Städte Pforzheim, Baden, auch Durlach und Ettlingen abgelöst. Ausnahmsweise kommen auch Verschreibungen auf Stollhofen und Lahr vor.

Gegen jede Art der Zollhinterziehung wendet sich die badische Landordnung[4]).

---

[1]) Pforzh. Stadtordn. § 7.

[2]) Württ. U.-Akten 4743, 4746.

[3]) Kaisersel. 935, 1477, III. 31. Wien. Vgl. Pflüger, S. 178.

[4]) §§ 33/35.

Das Steuer- und Zollwesen untersteht dem Landschreiber, wie die anderen Einkünfte. Die Einziehungsbeamten werden an den privilegierten Stellen in bekannter Weise von Markgraf und Stadt gemeinsam besoldet und stehen unter Aufsicht des Schultheissen. Der jährlich erfolgenden Aufschliessung der Zollbüchsen wohnt ein Schreiber der Kanzlei bei, der die Beträge doppelt, und zwar für den Landschreiber und den betreffenden Amtmann (Schultheiss oder Keller) zu registrieren hat[1]).

Das Geleitswesen, Sicherung im Fernhandel, hatte bei der Streulage der markgräflichen Herrschaften seine eigene Bedeutung. Trotzdem vernehmen wir nicht viel darüber, ausser von Streitigkeiten mit Württemberg wegen des Geleits zwischen Calw, Liebenzell, Neuenbürg und Pforzheim und Bretten, das Frankfurter Messgeleit belangend[2]).

3. Kredite. Anleihen machte Markgraf Christoph hauptsächlich in den 1480er Jahren, dem Beginn seiner Expansionstätigkeit. Als Geldgeber benützte er fast ausschliesslich geistliche Institute. 1480/81 leiht er meist in Strassburger Klöstern, die dann mehr und mehr von solchen zu Speyer verdrängt werden. Seit 1486 verteilen sich die Anleihen, die damit seltener werden, fast gleichmässig auf Strassburger und Speyrer Geldgeber[3]). Beim Adel seines Landes leiht der Markgraf nur wenig, weil dieser schon stark zur Deckung der Schulden Markgraf Karls beigezogen worden war.

---

[1]) Landschreiberordn. § 17.

[2]) Württ. Urk. u. Akten 4737; Eidg. Absch. II, S. 660.

[3]) 1479 leiht der Markgraf zweimal bei Freiburger Klöstern; 1480 bei den Strassburger Klöstern der Dominikaner (2800 fl.), Clarissen (1300 fl.), Katharinenkloster (1000 fl.), Stift Jung St. Peter (6000 fl.), Münsterschaffnerei (750 fl.), Nonnenkloster Innenheim (1700 fl.). Auch einige Strassburger Bürger (L. Baumgartner, D. v. Müllheim, St. Sturm, Kessler u. a.) sind Geldgeber. Dazu kommen noch in den folgenden Jahren die Klöster der Reuerinnen, Margaretha und Agnes, Stift Alt St. Peter, das Barfüsserkloster, St. Niclaus u. a.

In Speyer leiht der Markgraf öfters beim Germanstift, den Augustinern, dem Weidanstift und den Dominikanern.

1487 leiht der Markgraf beim Wormserdomkapitel (1000 fl.). Der Zinsfuss ist in den überwiegenden Fällen 4%, dann auch 4½ u. 5%. Dem Dominikanerkloster zu Strassburg gibt der Markgraf 1500 ausnahmsweise nur 3½%.

Als Mittel, schnell zu barem Geld zu kommen, erscheinen noch häufig die Gültenkäufe. Sie halten sich etwa auf gleicher Höhe mit den übrigen Anleihen. (Es werden auch Gülten von Pfarrstellen als Mannlehen verliehen[1].)

Als Geldgeber tritt der Markgraf nur selten auf[2]; grosse Mittel hat er aber Maximilian I. und dem Kurfürsten von der Pfalz vorgestreckt, um dadurch zu weiteren Herrschaftsgebieten zu kommen.

d) Gewerbe und Handel.

Für eine einheitliche Zusammenfassung wirtschaftlicher Kräfte war das badische Territorium nicht besonders günstig gestaltet, doch gewährte ihm seine Lage Anteil an vielen wirtschaftlichen Möglichkeiten. Die Nähe der bedeutenden Stadt Strassburg, Basels, die schwäbischen Handelsstrassen und der Rhein gewährleisteten einen Anteil am Verkehrsleben.

Dem Handel mit Württemberg sollten die Münzeinungen dienen; 1485 bittet Mgr. Christoph den Grafen Eberhard V., seine Waren von der Nördlinger Messe zollfrei durchgehen zu lassen[3].

Der Verkehr brachte dem Markgrafen direkte Einnahmen durch seine Zoll- und Geleitsrechte. Höher anzuschlagen ist die Befruchtung des badischen Gewerbes durch den Verkehr; unter der verständigen Förderung des Markgrafen Christoph nahm es einen grossartigen Aufschwung. Er hatte in den Niederlanden ein mustergültiges Vorbild der Stadtwirtschaft gesehen und dadurch sicher seine Haltung beeinflussen lassen.

In der Markgrafschaft ist die Ausübung eines Gewerbes schon längst an die Städte gebunden. Es ist also nichts neues, wenn Markgraf Christoph diesbezügliche Anordnun-

[1]) ZGO. N. F. 9 m 90.

[2]) Bad. Rep. 1501, V. 25. Die Gemeinden Beiertheim, Bulach, Daxlanden, Eckenstein, Forchheim, Hochstetten, Knielingen, Linkenheim, Mörsch leihen »in diser harten zyt u. thürung« von Mgr. Christ. 320 fl. zu 5%. 1511, IV. 19. 19 Einwohner von Rothenfels verpfänden an Markgraf Christoph ihre Güter daselbst für ein Darlehen von 25 Pfd.

[3]) A. Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I, S. 496; II, S. 73, Nr. 118. Württ. Urk. u. Akten 754.

gen trifft. Nur trifft er diese in seiner Landordnung in allgemeingültiger Gesetzesform und das bedeutet, dass er eben als Grundlage seiner Wirtschaftspolitik die Stadt betrachtet und sie und ihre Gewerbe bewusst fördert, Umsatz und Steuerertrag zu mehren[1]).

Als Gewerbe- und Handelsstadt war Pforzheim durch seine Lage am Zusammenfluss von Enz, Nagold und Würm besonders begünstigt. Um ihren Wohlstand zu heben erteilte ihr bekanntlich Markgraf Christoph 1486 ein provisorisches, wie es seiner vorsichtigen Art entsprach, 1491 ein definitives Stadtprivileg. Drei Punkte darin sind von ganz grundlegender Bedeutung: 1. Der Markgraf spricht die persönliche Freiheit aller Bürger und derer, die es werden wollen, aus, 2. schützt er die Entwicklung der Gewerbe durch ihre ausschliessliche Lokalisierung in der Stadt vor auswärtiger Konkurrenz und 3. erleichtert er die Steuerleistung durch Einführung der indirekten Verbrauchssteuer; ausserdem mindert er den Pfundzoll, eine Kaufakzis für Gewerbe[2]). Es zeigte sich bald, dass das Privileg für die Stadt sehr günstige Auswirkungen zeitigte und dass der Austausch freigewordener Wirtschaftskräfte die Stadt hochbrachte, die seit 1491 auch eine Wechselstube besass. Bald erbat sich und erhielt die Stadt Baden das gleiche Privileg, während Ettlingen nicht so glücklich war[3]). An der neuen Akzis wurde die privilegierte Stadt selbst in der bekannten Weise beteiligt[4]). Es wurde ihr damit eine Scheinselbständigkeit gewährt; in Wirklichkeit wurde sie dem Landesherrn vollständig ausgeliefert.

Die markgräflichen Gewerbeordnungen entwickelten einen besonderen Zweig der Gesetzgebung; nach Muster der Reichsstädte wurden Bäcker- und Metzgerordnungen er-

---

[1]) Landordnung § 26 untersagt in allen Dörfern jegliches Gewerbe (Krämereien, Metzeln, Badstuben usw.) »die den stetten zustehendt« ausser Bühl, Rastatt, Graben, Stein, die als Märkte gelten oder Privilegien haben.

[2]) Vgl. S. 580. Pflüger, S. 213ff. GLA. Bad. Gen. 38/122, Pforzheim V. Gemeinden 1486, IX. 29. u. 1491. Pflüger, S. 227, Stadtordnung § 25. Pflüger, Stadtordnung § 27.

[3]) Vgl. S. 580 in Ettlingen wurde 1510 nur das allgemeine Umgeld eingeführt, ohne dass die Stadt ein Privileg erhielt.

[4]) Pflüger, S. 227, Pforzheimer Stadtordnung § 28.

lassen[1]). Im Interesse der Konsumenten bemüht sich der Markgraf, die Preise nieder zu halten und die Solidität der Ware zu gewährleisten; Zwischenhandel, Verkauf auf Borg, Verkauf der Frucht auf dem Halm wird verboten, ebenso der Grosshandel; Arm und Reich sollen unter den gleichen Bedingungen kaufen können. Auch Freiburg suchte Markgraf Christoph zur Annahme seiner Grundlagen zu bewegen[2]). Die Fruchtausfuhr ist verboten; mit Trier wurde 1491 ein regelrechter Kornkrieg geführt[3]).

In den Niederlanden hatte der Markgraf Gelegenheit gehabt, die dortige Tuchindustrie kennenzulernen. Nach den empfangenen Anregungen erfolgte 1486 durch ihn die erstmalige landesherrliche Regelung des Wollgewerbes in der gemeinmarkgräflichen Wollweberordnung, die auf einen Entwurf der Pforzheimer und Ettlinger Weber zurückgeht. Sie wurde 1527 erweitert und dadurch vorbildlich für andere Territorien. 1497 lässt der Markgraf den Woll- und Sergenwebern zu Pforzheim seine Walkmühle und den Rahmengarten verkaufen und zugleich das Eintrittsgeld und das Recht gewöhnlicher Bürger zum Tuchmachen und die Gebühr für das Walken regeln. Pforzheim war wegen des Viehtriebes aus Württemberg und der Heimsheimer Schäfereien für das Wollgewerbe ganz besonders geeignet. Der »Wollschlag« behält wie der »Weinschlag« die Preisbildung dem Markgrafen vor. Die fertige Ware prüfen unter Aufsicht des Amtmanns die Tuchschauer[4]). Auch dem gewöhnlichen Bürger bleibt das Recht zum Tuchmachen erhalten.

Man erstrebte die wirtschaftliche Autarkie: die Einwohner sollen ihre Tuchgewänder beim einheimischen Weber kaufen, »damit sich einer ab und by dem andern im Lande

---

[1]) Pflüger, S. 253ff.; GLA. Akten, Bad. Gen. 1284.

[2]) Ztschr. d. Freib. Gesellsch. f. Gesch.-Kunde 32/4, S. 193. Markgraf Christoph an Bürgermeister u. Rat von Freiburg 1513.

[3]) Goerz, Reg. S. 279/80, 1491.

[4]) Gothein, Wirtschaftsgesch., S. 545/51. Vgl. G. Voigt, Handwerk u. Handel in der späteren Zunftzeit 1929. Die Trierer Wollkaufordnung nahm sich die badische von 1527 zum Muster.

Schmoller, Die Strassburger Tucher- u. Weberzunft, S. 572. Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch., S. 38f. Die Landordnung § 34 sorgt nur für die Verzollung der Wolle. Pflüger, S. 243.

herneren möge« und das Geld im Lande bliebe. Dabei vermissen wir dann allerdings das Ausfuhrverbot. Einheitlich ist der Gedanke: Die markgräflichen Verordnungen sollten den Einfluss des Kapitals fernhalten und durch Kleinbetriebe Produzenten und Konsumenten geschützt werden. Aus diesem Grunde wurden auch Zünfte und Einungen, von denen Markgraf Christoph beim Antritt seiner Regierung nichts vorgefunden hatte, die zur selben Zeit aber sonst überall in Blüte standen, auch weiterhin verboten und so alle Einwirkungen der Gewerbetreibenden als Korporationen ausgeschaltet. Nur die Hafner, das einzige nicht städtische Gewerbe, durften sich zu einer Bruderschaft zusammenschliessen[1]).

Die Markgrafschaft hatte zwei Holzwirtschaftszentren, das eine, städtische, in Pforzheim, das andere, ländliche, im Murgtal; jedes hatte eine Schifferschaft. Bei dem grossen Waldbesitz war der Holzhandel ein wichtiger Wirtschaftszweig der Markgrafschaft. In dieses bisher selbständige Gewerbe griff Markgraf Christoph von Baden nachdrücklich ein.

Die Lage der Stadt Pforzheim an drei Flüssen machte für sie den Holzhandel zu einem wichtigen Gewerbe. Seit Alters brachten die Waldflözer die Stämme zur Stadt und verkauften sie hier an die Säger, die einen erheblichen Teil der städtischen Gewerbetreibenden ausmachten. 1501 erhält die Pforzheimer Schifferschaft auf seinen Befehl nach Muster der Murgschifferordnung von 1488 ihre Ordnung mit für sie sehr eingehenden Bestimmungen[2]). Sie sichert eine prinzipielle Arbeitsteilung von Schiffern, Sägern und Holzhändlern. In der Schifferschaft sieht sie eine Gemeinschaft, die durch die Beiträge ihrer Mitglieder imstande ist, für die Instandhaltung der Wasserwege aufzukommen. Da das die landesherrliche Kasse entlastete, konnte sich der Markgraf trotz seiner Abneigung gegen die Einungen mit dieser Genossenschaft befreunden; jedoch sorgt er dafür, dass die Rüggerichte der Schiffer nicht über technische und moralische Fragen hinausgehen und die herrschaftlichen Vorrechte gewahrt bleiben.

---

[1]) Landordnung § 25, Pforzheimer Stadtordnung § 10; Gothein l. c. S. 415 f.

[2]) ZGO. 11, S. 267, 1476, III. 12. trifft Markgr. Christ. mit der Stadt Heilbronn eine Übereinkunft, die Enzflösser am dortigen Wehr durchzulassen. ZGO. 11, S. 268, 1860.

Die Produktion wird durch den Markgrafen beschränkt; kein Schiffer darf über 5000 Blöcke jährlich bestellen und wer bestimmte Werte bei einer Lieferung überschreitet, muss einen andern am Handel teilnehmen lassen. Grossbetrieb und Einfluss des Kapitals bleiben auch hier unterbunden und der Kleinbetrieb im Sinn der übrigen Gewerbeordnungen gesichert. Da der Markgraf die Preisregulierung sich selbst vorbehalten hat und die Absatzmöglichkeiten schafft, erscheint er schliesslich als der Unternehmer[1]).

Die Verhältnisse der Murgschifferschaft[2]) waren ursprünglich ganz anders geartet, denn da gab es keinen solchen Umsatzpunkt wie Pforzheim und dazu waren durch die geteilte Grafschaft Eberstein die Handelsbedingungen wesentlich erschwert. Die markgräflichen Untertanen waren den ebersteinischen durch deren Begünstigung beim pfälzischen Rheinzoll von vornherein unterlegen und gezwungen, sich dagegen zusammenzuschliessen, wodurch sie dann auf sechs Jahre zollmässig den ebersteinischen gleichgestellt wurden.

Als dieser Vertrag 1487 nicht erneuert wurde, antwortete der Markgraf mit der Schliessung des sogenannten Engerswinkels und zwang damit alle Flösse, ihm bei Steinmauer Zoll zu zahlen, der somit der pfälzischen Zollstätte Selz entging. Erst von dem besiegten Kurfürsten erlangte Markgraf Christoph die Zollermässigung für die markgräflichen Rheinschiffer auf 20 Jahre. Die markgräflichen und ebersteinischen Schiffer aber hatten sich unter einer gemeinsamen, von den beiderseitigen Amtleuten ausgearbeiteten Schifferordnung, die die Streitigkeiten vermitteln und Absatzmöglichkeiten regulieren sollte, zusammengeschlossen.

Soweit der Waldbesitz markgräflich war, war er der Obhut der Waldförster anvertraut und Schutz und Nutzung in Landordnung, Landschreiberordnung und Waldordnung durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Jagdgerechtigkeit lag

---

[1]) Pflüger, S. 259. Wer Hölzer verkaufen will im Wert von 60—100 fl. muss 1, wer für über 130 fl. verkaufen will, 2, wer über 160 fl., muss 3 Meister als Teilhaber nehmen. Gothein, Wirtschaftsgesch. I, S. 39f.

[2]) Gothein, ZGO. N. F. 4, S. 401ff. u. Renner, Entstehung und Entwicklung der Murgflösserei. Freiburg 1928.



beim Markgrafen. 1498 erhält Markgraf Christoph von der Stadt Nürnberg Waldsamen und einen Waldsäher geschickt[1]).

Bergwerke[2]) besass der Markgraf im Murgtal; weitere erhielt er durch den Anfall von Rötteln und reiche Gruben brachte Luxemburg. Der Markgraf hat sie aber nicht selbst im Betrieb, sondern er vergibt sie unter Wahrung seiner Rechte.

1512 gibt er Bergwerk und Hammerschmiede zu Kandern den kaiserlichen Zeugwarten zu Breisach und Ensisheim als Lehen gegen den Zins von jährlich 11 Zentner Stabeisen. Er hatte das Werk kurz vorher um einen Schleuderpreis von den Horneck von Hornberg erworben. Um den Silberbergbau des benachbarten Sulzburg zu fördern, bestätigt er die Freiheiten für zuwandernde Knappen. Das Bergwerk am Königswart im oberen Murgtal privilegiert der Markgraf 1488 nach dem Schwazer Bergrecht. Bei seinen Beziehungen war es für ihn nicht schwer, den Tiroler Musterbetrieb kennenzulernen und er brachte auch selbst die Bergwerke seines Territoriums auf eine, für seine Zeit nicht unbeträchtliche Höhe.

Kirchenpolitik

Beziehungen zur Kurie.

Pius II., dem Markgrafen Karl noch von seinem Aufenthalt am Kaiserhofe her besonders gewogen, hat in seinem ersten Pontifikatsjahr (1458) und wieder 1463 dem jungen Markgrafen Christoph die Annahme von Pfründen gestattet[3]). Als dem Neffen des Kaisers zeigte Alexander VI. dem Markgrafen 1492 seine Erhebung an. Als sich Markgraf Jacob, Christophs Sohn, 1489, und später wieder mit seinen Brüdern Bernhard und Ernst, in Rom aufhielt und Markgraf Christoph die Beförderung Jacobs zum Coadjutor des Erzbischofs Johann von Trier betreiben und sie sich einiges kosten liess, waren

---

[1]) Landordnung § 37, Landschreiberordnung § 16. Waldordnung, ZGO. 2, S. 28. ZGO. 25, S. 388. Nürnberg war durch seine Waldpflanzungen in dieser Zeit sehr berühmt.

[2]) ZGO. 12, S. 396, 1512, VII. 26. Goldwäschereien am Rhein (Goldgriene z. Wintersdorf) in Zeitpacht gegeben.

[3]) Krieger, Reg. 9135.

die badischen Markgrafen dort gern gesehen[1]). Bei den durch den Widerstand des Trierer Domkapitels gegen seine Erhebung sich ergebenden Schwierigkeiten fand Markgraf Jacob auf Betreiben seines Vaters die gewünschte Unterstützung in Rom. In der Person des Dr. Johann Antonien und nach diesem in Johannes Langer hatte der Markgraf dort einen ständigen Prokurator und Vertreter[2]).

Den kirchlichen Forderungen ordnete sich der Markgraf willig unter und liess die Steuern ungehindert nach Rom gehen[3]). Die Römische Austrägalgerichtsbarkeit jedoch suchte er zu beschränken; die betreffenden Fälle, die wir noch kennen lernen werden, wies er an die bischöfliche Instanz, bei der er dann praktisch auch ein Wort mitzureden hatte.

Beziehungen zu den Bischöfen.

Die badische Markgrafschaft gehörte beim Beginn von Markgraf Christophs Regierungszeit zum weitaus grössten Teil mit ihren Städten der Speyrer, und nur durch die Markgrafschaft Hochberg der Strassburger Diözese an. Die späteren Erwerbungen aber verschoben den fast ausschliesslichen Speyrer Einfluss um einiges zugunsten des Strassburger Bistums, zu dem noch durch Rötteln das Basler trat.

Die älteren badischen Markgrafen hatten es noch nicht verstanden, auf die Besetzung der Bischofsstühle einen Ein-

[1]) Alt Baden 26, I. Pers. Kirchendienste, Bleibulle 1485, Datum unleserlich. Innoz. VIII. Dispens für Mgr. Jakob zur Annahme von Pfründen; 1490 Expektanzen auf Pfründen in der Mainzer, Trierer u. Salzburger Provinz.

[2]) Markgraf Jacob tritt ihm 1498 seine Pfründe in Trient ab (Alt Baden 26a, I. Pers. Kirchend. 1498/99, 5 Briefe betr. die Besitznahme). Alt Baden 26, I. Pers. Kirchend. 1503, III. 27. J. Langer an Markgraf Christoph wegen Mgr. Jacob. Für diesen verwendet sich auch wiederholt der Kardinallegat Raimund. Über Versorgung der Prinzen mit Pfründen s. Gr. H. u. StA. Alt Bad. 26, I. Pers. Kirchendienste.

[3]) Mitteil. des hist. Ver. d. Pfalz 17, Die Diözese Speyer i. d. päpstl. Rechnungsbüchern, S. 293, 304. 1479 gehen vom Stift Baden 757 fl., 1480 185½ fl. nach Rom anlässlich des Jubeljahres.

Alt Baden 26, I. Pers. Kirchend. 1502, VI. 1. Mgr. Christ. an den Vogt z. Pforzheim, dass die Botschaft, die er beim Kardinallegaten Raimund in Pforzheim und Hirsau hatte, ihm mitgeteilt habe, der Legat wolle die Ablasskiste zu Pforzheim aufschliessen. Wenn er also nach Pf. schicke, solle der Vogt Dekan, Schultheiss und Keller beiziehen, und dem Legaten sein Teil ausfolgen.



fluss zu gewinnen, wie es der Pfalz bei Speyer, Worms und Strassburg gelungen war. Ihre Macht war zu gering und stets zersplittert, und mit dem pfälzischen Einfluss in Wettbewerb zu treten, reichten ihre Kräfte nicht aus. Die Generation vor Markgraf Christoph hatte, begünstigt durch die Habsburger Verwandschaft, einen Vorstoss gemacht und mit Johann von Trier ein Kurerzbistum, mit Georg von Metz und Marcus von Verdun zwei Bistümer für das markgräfliche Haus erworben. War das zweite auch sofort wieder verloren gegangen, so war doch schon die Richtung nach Nordwesten angegeben. In deren Verfolgung brachte nun Markgraf Christoph seinen Bruder Friedrich auf den Utrechter Bischofsstuhl und erreichte die Nachfolge seines Sohnes Jacob als Kurerzbischof von Trier. In Mainz hatte Baden mit Markgraf Johann, dem späteren Trierer Erzbischof als Kanonikus schon Fuss gefasst. Unter Markgraf Christoph wurden in Köln und Trier noch Kanonikate dazu erworben, die sukzessive im Besitz badischer Markgrafen waren. Markgraf Friedrich von Baden war, bevor er Bischof von Utrecht wurde, 1495/96 Chorbischof von Trier, Markgraf Markus 1473 Chorbischof zu Köln[1]).

Die Kanonikate und ihre markgräflichen Besitzer seien hier kurz zusammengestellt[2]):

Köln	Mgr.	Marcus 1473—1478 (Chorbischof)
	,,	Friedrich 1478—1499 (Kanonikus)
	,,	Christoph d. J. 1499—1503
	,,	Rudolf 1503—1533
Mainz	Mgr.	Friedrich 1495—1499
	,,	Rudolf 1497—1498
	,,	Johann 1448—1503
	,,	Rudolf 1503—1533
Trier	Mgr.	Friedrich 1490—1496 (Chorbischof)
	,,	Jacob 1491—1511 (Kanonikus u. Erzbischof)

Markgraf Jacob wurde 1498 Propst zu Koblenz[3]).

[1]) Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten. Zäumer, Quellen und Studien I, S. 3, 196, 101.

[2]) Zusammengestellt aus Kisky l. c.

[3]) Alt Baden 26a, I. Pers. Kirchend. 1498 Auszüge betr. die Besitznahme der Propstei durch Markgr. Jacob. Monum, Habsburg I, 2, S. 383. Kaiser

Damit ergab sich, wenn man dazu noch Markgraf Christophs luxemburgische Statthalterschaft einbezieht, ein ganzer Gürtel markgräflich-badischen Einflusses an der Westfront.

Durch seine luxemburgische Statthalterschaft und als Mitbesitzer von Sponheim kam Markgraf Christoph auch mit der Erzdiözese Trier in Berührung; mit seinem Oheim stand er in bestem Einvernehmen, das nur durch einige Gewalttätigkeiten und gewisse wirtschaftliche Massnahmen auf kurze Zeit gestört wurde; 1491 wurde er vom Erzbischof gebeten, die den Geistlichen in Luxemburg widerrechtlich aufgelegte Geldsteuer aufzuheben[1]). Durch wiederholte Anleihen half er den zerrütteten Trierer Finanzen auf und vermittelte kurz nach der Beförderung Jacobs zum Koadjutor zwischen dem Erzbischof und dem Herzog von Lothringen[2]). Von der Bopparder Affäre wurde S. 543 berichtet. Auf Erzbischof Johann folgte bekanntlich nach mancherlei Schwierigkeiten Jacob.

Vom Bistum Speyer[3]) trug Markgraf Christoph von Baden zu Lehen halb Gernsbach, Graben und Staffort. Das Bistum stand völlig unter pfälzischem Einfluss; der Bischof selbst war pfälzischer Kanzler und das Domkapitel rekrutierte sich fast ausschliesslich aus dem pfälzischen Adel. Markgraf Christoph war also von vornherein auf die Kirche und ihren guten Willen angewiesen. Bei der fast dauernden Abwesenheit des Bischofs am pfälzischen Hof ging der Verkehr ganz durch die Hände seines geistlichen Vikars Peter von Stein, des Propstes von St. German und Mauritius, mit dem der Markgraf eng befreundet war[4]). Der Speyrer Bischof tritt öfters als Mittelsmann in Streitigkeiten Badens mit Württemberg oder Eberstein auf und zwar in weltlichen und geistlichen Sachen. 1490 schlägt er neben dem Pfalzgrafen den Mark-

Friedrich an Markgräfin Katharina-Wwe., desgl. an Markgr. Christoph, dass er für die Propstei K. schon G. Hessler beim Papst vorgeschlagen, d. d. 1478, XI. 11.

[1]) Goerz, Reg. S. 266. 1487, XII. 21.

[2]) l. c. S. 313. 1500, VI. 30. Schloss Schönemberg für 14000 fl. verpfändet. S. 317. 1501, XII. 21. 2000 fl.; das Silbergeschirr des Erzb. verpfändet; l. c. S. 311 f., 1500, I. 25 u. II. S. 315. 1501, III. 18.

[3]) Vgl. Remling, Gesch. d. Bisch. v. Speyer II. passim.

[4]) Vgl. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz.

grafen Christoph zum Vermittler vor, als er von der Schwäbischen Bundesexekution bedroht wird[1]). Die Besorgnisse des Bischofs Ludwig, als Markgraf Christoph von Baden und Graf Bernhard von Eberstein die Grafschaft in gemeinsame Verwaltung nahmen, wurden bald zerstreut[2]). 1507 gestattet der Bischof dem Markgrafen, das Schloss Stadeck zu verkaufen, wofür ihm dieser die Hälfte des Schlosses Frauenberg schenkte und sie sich gleich wieder als Lehen übertragen liess[3]). Erst 1514 schien es zu Zerwürfnissen kommen zu sollen.

In Klostervisitationen wirkte Markgraf Christoph mit der Speyrer Kirchengewalt zusammen.

Im Bistum Strassburg, das ebenfalls stark unter pfälzischem Einfluss stand, hat Markgraf Christoph dadurch Eingang gefunden, dass er ausser seinem Bruder zwei seiner Söhne ins Domkapitel brachte[4]). Beim Einzug der Bischöfe Albrecht von Bayern im Oktober 1479 und seines Nachfolgers Wilhelm von Hohenstein 1507 findet sich neben dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Grafen von Württemberg auch Markgraf Christoph. Dem Versuch des Bischofs, die markgräfliche Gewalt bei den Visitationen auszuschalten, trat Christoph energisch entgegen. Er hielt es für richtig, selbst den Bischof einzuladen und liess sich beschweren, als dieser einmal selbständig vorging[5]). 1497 verbündet er sich mit der Stadt Strassburg, nimmt aber den Bischof in seiner Verschreibung aus und wird 1503 in der Rötteler Angelegenheit

[1]) 1487, XI. 15. entscheidet Bischof Ludwig zwischen Christoph von Baden und Bernhard v. Eberstein betr. das Messneramt an der Wallfahrtskapelle der Liebfrauenkirche zu Gernsbach. — Vgl. Kolb, Württ. Vierteljahrshefte XIX, 1910, S. 90.

[2]) Alt Baden 26 etc. Lehen 1509, VIII. 30. Markgraf Christoph von Baden und Bernhard v. Eberstein verpflichten sich Bisch. Philipp v. Speyer gegenüber, dass die durch den Vertrag von 1505 bestehende Lehensgemeinschaft Gernsbach ihm nicht nachteilig sein soll.

[3]) Alt Baden 26 etc. Beziehung zu Speyer 1507, IX. 15.; 1514, VIII. 25. Luxemburg: Christ. bevollmächtigt seinen Landhofmeister zu gewaltsamer Aneignung der Speyrer Lehen.

[4]) Göckler, Gesch. des Bistums Strassburg I, S. 344. Unter den Wählern des Bischofs Wilhelm 1507, den 19 Stiftsherren, sind Markgraf Karl v. Baden, Custos (gest. 1510), Markgraf Rudolf, Portier (Kanonikus z. Mainz, Köln, Augsburg), Markgraf Friedrich v. Baden (gest. 1517).

[5]) S. S. 507: Schwarzacher Angelegenheit, 1476ff.

von beiden unterstützt. 1510 verbindet er sich im Zusammenhang mit seiner Lösung vom Schwäbischen Bund mit Bischof Ulrich[1]).

Vermittelnd ist seine Stellung in den Kämpfen zwischen Bischof und Stadt Worms. Er steht erst auf seiten des mit der Pfalz eng verbundenen Bischofs, stets in der Absicht, zu vermitteln und nähert sich dann der vom König begünstigten Stadt, zu deren Schutzherrn er sich nach dem pfälzischen Zusammenbruch bestellen lässt[2]).

In Mainz, von dem die Burg Weissenstein und das Pforzheimer Schulheissenamt zu Lehen rührte, war Markgraf Christophs Bruder Friedrich, dann sein Sohn Jacob Kanonikus. Mit Erzbischof Berthold stand er durch den schwäbischen Bund im Bündnisverhältnis, und so wurden Streitigkeiten durch Gemeinleute geschlichtet. Erzbischof Jakob nennt 1506 ihn, der hier im antipfälzischen Lager mit der gleichen Selbstverständlichkeit wie im pfälzischen selbst verkehrte, »seinen lieben Freund«[3]).

Die wenigen Streitigkeiten, die sich mit dem Bischot von Basel ergaben, wurden seit des Markgrafen Belehnung 1493 bzw. 1503 stets schiedsrichterlich geschlichtet.

Der landesherrliche Kirchenpatronat.

Mit der Erneuerung des Schutzbriefes, den Markgraf Rudolf am 8. Okt. 1362 der Geistlichkeit seines Landes gegeben, bekannte sich Markgraf Christoph 1499 zu ihrem Landesherren[4]). In mehreren Paragraphen der Landesordnung behält er sich im Interesse des wirtschaftlichen Wohlstandes seiner Untertanen sein Aufsichtsrecht über die Kirche vor. Dahin zielen die §§ 3, 4, 30, die der Entweltlichung von Liegenschaften und dem wilden Bettel und Almosensammeln der verschiedenen Orden steuern sollen; § 8 stellt das Kirchengut unter staatliche Aufsicht und die §§ 10 bis 14 geben moralische Gebote gegen Spielen, Gotteslästerung usw. § 15

[1]) Alt Baden 26 etc. Beziehung z. Strassburg-Stadt 1497, III. 31. u. 1510, II. 4.

[2]) Boos, Quellen zur Gesch. v. Worms II, S. 598, III. 383, 386; Schöpflin Cod. dipl. VII, p. 320; Boos l. c. III, S. 509, 519.

[3]) Alt Bad. 26, I. Pers. Lehen 1498, VII. 24.

[4]) GLA. Bad. Gen. Conv. 19. Kirchendienste 1499, X. 1.

ordnet an, dass strafbare Handlungen der Priester von den Amtleuten in der Kanzlei angezeigt und dann an den Bischof gegeben werden sollen.

Die Landordnung erkennt also die Exemption der Geistlichen vom weltlichen Gericht an und so blieb auch die Praxis. Während der Kurfürst von der Pfalz, zum Teil mit Gewalt, geistliche Fälle vor sein Gericht zog und alle geistlichen Liegenschaftssachen gesetzlich vor ihn kamen, übte der Markgraf von Baden die gleiche Praxis aus, ohne sie grundsätzlich für sich zu beanspruchen. So erfolgte das Urteil des Markgrafen, seines Hofgerichts oder seiner Amtleute meist in Form eines Schiedsspruches des Patronatsherren. So zum Beispiel vermittelt Markgraf Christoph zwischen dem Stift Baden und dem Mönsheimer Pfarrer Johann Remt, die er vor sich beschieden, dahin, dass der Pfarrer seine Klagen nach Rom ihm ausliefern und die Sache vor der päpstlichen Kommission abbestellen solle, und gibt die Streitfrage an den Bischof von Worms[1]).

1. Die Klöster. Der Markgraf hatte die Schirmherrschaft über die Klöster Gottesau, Schwarzach, Lichtental, Frauenalb, Herrenalb, Reichenbach und das Dominikanerinnenkloster zu Pforzheim. Dazu kommt noch die über die drei Kollegiatsstifter zu Baden, Pforzheim und Ettlingen. Der markgräfliche Schutz erstreckt sich über das betreffende Kloster selbst und seine Besitzungen und bedeutet eine Oberaufsicht über sein Vermögen, am Gottesdienst und, daraus folgend, gewisse gerichtsherrliche Funktionen und Beteiligungen an den bischöflichen Visitationen. Bei letzteren ist der Markgraf meist durch seine Räte vertreten.

Markgraf Karl I. hatte sich unter den Eindrücken der Reformkonzilien für die Reformierung der Klöster seines Landes entsprechend den Massnahmen seiner Vorfahren eingesetzt. Unter Markgraf Christoph dauerte die Reformierung an. 1488 gibt er dem Stift zu Ettlingen eine neue Gottesdienstordnung; 1489 überschickt er dem dortigen Dekan anlässlich des Dekanatswechsels ein Eidformular, nach dem jetzt

[1]) GLA. Cop. Buch 104 Bad.-Durl. 48, fol. 4ff., 1476, XI. 9., vgl. ZGO. 9, m 98f., wo sich der Markgraf ähnlich verhält.

der Dekan dem Propst von St. Vido in Speyer und dem Ettlinger Stift schwören musste[1]).

In seinem Testament von 1505 hat er in drei Punkten in allgemeiner Form folgendes festgesetzt:

1. seine Nachkommen, die geistlich werden wollen, sollen nur in reformierte Klöster eintreten,
2. der jeweilig regierende Fürst soll die 3 Stifter schützen und darauf achten, dass »Gottesdienst und Zeremonieninhalt der Stiftung gehalten werden«.
3. Seine Nachfolger haben zu sorgen, »daß auch alle und jede Clöstere manns und Frowenpersonen . . . in guter geistlicher Reformation und an Gütern und Narung unzergenklich gehalten werden«.

In der Landordnung gestattet er den Klöstern die Aufnahme seiner Untertanen erst, wenn das betreffende Kloster vor dem markgräflichen Amtmann in vorgeschriebener Form auf alle Ansprüche an dem Erbe der betreffenden Personen Verzicht geleistet hat. Damit verhindert er den Übergang der Steuerwerte an die tote Hand und seine fiskalische Entfremdung; dem gleichen Grundsatz entstammt die dort ausgesprochene beschränkte Erbfähigkeit des Weltpriesters[2]).

Wegen des Schirmgeldes hatte der Markgraf ein fiskalisches Interesse daran, möglichst viel Patronate in seine Hand zu vereinigen. Von Klosterneugründungen sah er ab, war aber bestrebt, sich die Schirmvogteien, wo er sie noch nicht besass, zu erwerben.

Der vom Abt von Gottesau 1508 anlässlich der markgräflichen Visitation vorgeschlagenen Gründung eines Priorats in Durlach für 10 bis 12 Personen stand er ablehnend gegenüber, da sich der Abt, zu dessen Ungunsten die Visitation übrigens ausfiel, das Patronat vorbehielt[3]).

1496 stritt er sich mit dem Abt von Hirsau um die Besetzung des Priorats Reichenbach, die er ihm noch 1482 zugestanden hatte — das Dorf Reichenbach hatte er von Diepold

---

[1]) Abdruck: B. Schwarz, Gesch. v. Ettlingen. Anh. S. 54ff.

[2]) Landordnung § 4. ½ Teil seines Erbes an Liegenschaften kommt nach seinem Tod prinzipiell an seinen nächsten Erben.

[3]) E. v. Leichtlin l. c. 72.

von Geroldseck gekauft (1482) — und brachte ihn auch wirklich mit Hilfe des Reichenbacher Konvents zum Nachgeben[1].

Als er sich 1496 das Schirmrecht über das Kloster Herrenalb übertragen liess, kam er in schwere Differenzen mit Württemberg. Der nicht ganz zurechnungsfähige Herzog Eberhard überfiel 1497 in Christophs Abwesenheit das Kloster und riss die badische Fahne herunter. Der Markgraf, dem sehr daran lag, hier in keine Verwirrungen hineingerissen zu werden, bat Graf Eitelfritz von Zollern um seine Vermittlung und ging bald darauf auf den vom König vorgeschlagenen Vergleich zu Stuttgart ein, der den Schutz des Klosters dem Herzog, jeder Partei aber den der jeweils in ihrem Gebiet liegenden Dörfer zusprach. Das bedeutete immerhin einen sicheren Gewinn und die Beseitigung von Reibungsflächen. Ganz gab er die Hoffnung jedoch nicht auf und bat nach Herzog Eberhards Tod den König, nicht dagegen zu sein, wenn die Mönche ihn zu ihrem Schutzherren wählen sollten[2].

Das Kloster der Pforzheimer Dominikanerinnen stellte sich 1487 unter seinen Schutz. Dafür nahm er es von seiner provisorischen Stadtordnung aus, d. h. er befreite es von dem neuen Umgeld und erhielt dafür ein jährliches Schirmgeld von 25 fl. Andererseits stellte der Markgraf das Beginenhaus zu Baden 1507 in Versorgung und Verwaltung der Stadt. 1497 tritt das Spital zu Durlach nach Vorgang des Spitals zu Pforzheim in markgräfliches Schutzverhältnis.

Zu den Klöstern, die schon unter markgräflichem Schutz standen (Gottesau, Schwarzach, Lichtental, Frauenalb), treten also unter Markgraf Christoph Reichenbach, die Pforz-

[1]) K. Schott, Kloster Reichenbach im Murgtal und seine Beziehungen zu Hirsau und dem Markgrafen v. Baden. Diss. phil. Freiburg 1912.

[2]) Alt Baden 26, I. Pers. Chargen 1496, III. 9. Maximilian an Herrenalb. Kaisersel. 1034, 1496, IX. 14. Vgl. Stälin, Württ. Gesch. IV, S. 7; Heyd, Herzog Ulrich v. Württemberg I, S. 12ff.

Alt Baden 26 etc. Gesandtschaft s. d. zwischen 1496, XII. 15. u. 1497, V. 31. Instruktion für Hans v. Würzburg an Zollern, der hier vermittelt und nun mitteilen soll, ob es sich empfehle »die Ding sust gütlich zu handeln, damit es zu solicher ernstlichen und weitläufigen Handlung nit käme«.

H. u. StA. II, H. u. Hofsachen Anspr. 139, 1501/2. Schöpflin Cod. dipl. VI, p. 488, 1497, V. 31. u. IX. 28., vgl. ZGO. 31, 1879, S. 278f.

heimer Dominikanerinnen, zwei Spitäler und die markgräflichen Dörfer von Herrenalb.

Als Versorgungsstätte für weibliche Glieder des markgräflichen Hauses diente nach wie vor das Kloster Lichtental, an dem erst eine Schwester, dann eine Tochter Markgraf Christophs Äbtissin war. Eine andere Tochter wurde Äbtissin bei den Pforzheimer Dominikanerinnen[1]). 1505 wies der Markgraf seinen geistlich gewordenen Töchtern 50 fl. Jahresrente zu.

Trotz dem Angeführten kann von ausgesprochener Klosterfreundlichkeit bei Markgraf Christoph nicht die Rede sein. Der Markgraf wahrt vielmehr seine eigenen Interessen streng vor klösterlichen Ansprüchen und benützt oft sein Visitationsrecht dazu, diese zurückzudrängen. So in Schwarzach. Auf wiederholte Klagen, die Prior und Konvent über ihre Armut durch schlechte Verwaltung und Unterschleife des Abtes bei Bischof Albrecht von Strassburg und Markgraf Christoph von Baden vorbrachten, verabredeten deren Räte nach der Visitation von 1476, dass auf zwei Jahre nur der Abt und zwei Brüder das Kloster bewohnen und die anderen sechs Mönche solange in andere Klöster geschickt werden sollten. Es scheint das aber keine Besserung der Verhältnisse gebracht zu haben und so schritt der Markgraf 1479 neuerdings ein. Seine Massnahmen schalteten den Einfluss des Abtes an der Leitung des Klosters fast völlig aus; die weltliche Verwaltung wurde dem Schaffner übertragen, der nur ganz wichtige Angelegenheiten mit dem Abt und zwei bestimmten Brüdern bereden sollte, die geistliche Sorge aber dem Prior. Eine weitere planmässige Beaufsichtigung des Klosters durch die geistliche und weltliche Gewalt verhinderte in den folgenden Jahren der Streit zwischen Markgraf und Bischof um Termin und Initiative zur Visitation. 1487 liess der Markgraf, offenbar wieder im Einverständnis mit dem Bischof, dem Abt in Strassburg die Resignation nahelegen, der dieser nach kurzem Sträuben nachkam. Im nächsten Jahr kam es wieder zu Streitigkeiten zwischen den badischen Räten und dem Bischof

[1]) Margaretha, geb. 1452, Äbtissin zu Lichtental, gest. 1495, I. 5. Marie, geb. 1473, VII. 2. Äbtissin z. Lichtental, gest. 1519, I. 9. Ottilie, geb. 1470, VI. 6. Äbtissin z. Pforzheim.

wegen der Rechnungslegung des neuen Abtes. Die Schwäche des Klosters nunmehr benützend kaufte ihm der Markgraf 1493 das Gericht zu Stollhofen ab gegen die geringe Summe von 200 fl.[1]).

Ähnlich die Gottesauer Angelegenheit. Markgraf Christoph hatte sich mit den Äbten Heinrich von Sternenfels, der 1479 mit in Schwarzach visitierte, und mit Martin, der von ihm 1480 in der hessischen Erbangelegenheit nach Marburg geschickt worden war, gut gestanden[2]). Mit Abt Jacob gab es Differenzen und zwar wegen verschiedener Ansprüche, die dieser geltend machte zu Beyertheim, Knielingen, Riedheim und anderorts. Übermässiger Aufwand des Abtes gab Gelegenheit zum Eingreifen. 1506 forderte Christoph den Abt von St. Stephan zur Visitation auf. Neben diesem und den badischen Räten visitierten noch die Äbte von Schuttern, Hirsau und Schwarzach. Als aber vor deren Ankunft Abt Jacob unter Mitnahme der Kostbarkeiten und Urkunden plötzlich nach Rom abreiste, gab er damit dem Markgrafen ein Rechtsmittel an die Hand, weiter gegen ihn vorzugehen. Wie in Schwarzach setzte Christoph sofort den Klosterkeller zum Administrator ein. Von nun ab ist auch von der eigentlichen Streitfrage nicht mehr die Rede — diese war zugunsten des Markgrafen entschieden —, sondern nur noch von dem Unwesen des Abtes und seinem bösen Gewissen. Der Konvent stellte sich ganz auf seiten des Markgrafen; der Abt, der in Rom seine Urkunden vorgelegt hatte, um seine Ansprüche zu beweisen, kam dort bald in Not und musste klein beigeben. Der Markgraf übergab 1508 die Weiterverfolgung der Angelegenheit im Einverständnis mit dem Bursfelder Offizial dem Bischof von Speyer und seinem Sohne Markgraf Philipp. Dieser hatte sich sofort in Speyer gegen die vom Abt in Rom erwirkten Zitationsbriefe zu verwahren. Bemerkens-

[1]) Vgl. die Schriften aus dem bellum diplomaticum zwischen der markgr. Regierung und dem Kloster Schwarzach »Der Landesfürst Erb-Kastenvogt etc. des Gotteshauses Schwarzach etc.«. Macklott 1775 und die Gegenschrift »Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtei Schwarzach von deren Stiftung bis 1779«, Bruchsal 1780. 4 Bde. Schöpflin Cod. dipl. VI. p. 462 ss.

[2]) Vgl. Leichtlin, Gottesauer Chronik 1810, S. 60ff.

wert ist, dass sich der Abt über den Kanzler Dr. Kirsser beschwert, der eine wesentlich andere Klosterpolitik geführt zu haben scheint, als sein Vorgänger Adam Frey in den Kämpfen gegen Hirsau. Der Abt musste später in Würzburg vor einer päpstlichen Kommission gegen ein Jahresgeld von 30 fl. verzichten[1]).

In dem Prozess des Klosters Frauenalb gegen dessen untertänige Dörfer Bilfingen und Ersingen, deren Gemeindeweide und Wald das Kloster beanspruchte und der erst vor dem Landhofmeister, dann vor dem markgräflichen Hofgericht verhandelt wurde, urteilte der Markgraf gegen die klösterlichen Ansprüche. Als 1503 die Äbtissin die Huldigung dieser Dörfer verlangte, liess sie Markgraf Christoph durch seinen Hofmeister Erhard Teurling überwachen »ob die armen sich der billichkeit sperren oder das gotzhaus sie hierin darüber drängen wollte«[2]).

Als Schirmherr bezog der Markgraf verschiedene Gelder (Schutzgeld, Gerichtsgelder). In Kriegsfällen tritt aber noch eine weitere Inanspruchnahme hinzu. Anlässlich des Schwabenkrieges forderte Markgraf Christoph von den Klöstern Frauenalb und von Schwarzach bewaffnete Hilfe und machte auf die gesamte Geistlichkeit seines Landes einen Anschlag zu finanzieller Beihilfe; 1503 werden die Untertanen des Klosters Schwarzach zu Grefern und Moos wegen zu erwar-

---

[1]) Sachs III, S. 78/90 gibt einen eingehenden Bericht über die Einzelheiten dieses Falles, in dem auch Christophs Söhne tätig erscheinen (Philipp u. Rudolf), und der viel Staub aufgewirbelt hat. Schott, Diss. Fbg. 1912.

[2]) 1482 klagt die Äbtissin Margar. von Weingarten gegen Hof Jacob zu Bilfingen beim Ettl. Landgericht u. appelliert v. da 1492 an das Hofgericht Baden. (Recht Badens auf Frauenalb p. 64, Beil. 3 u. p. 258, Beil. 3/4.) 1495 klagen die gen. Dörfer vor dem Landhofmeister W. v. Neippberg, dass das Kloster nach einem vor 20 Jahren aufgestellten Besitzverzeichnis widerrechtlich ihren Wald u. Weide beanspruche (l. c. p. 240). Recht Badens etc. p. 245, Beil. 297—301.

1479 schlichtet Markgraf Christoph einen Zehntstreit zwischen Gottesau und dem Pfarrer Bock und zwischen dem Kloster Lichtental und der Gemeinde Iffezheim.

1483 ergeht ein Hofgerichtsurteil zwischen dem Kloster Gottesau und Hans von Rüppurr wegen einer Korngült, 1496 eines in Sachen der badischen Spitalpfleger gegen Gottesau.

tender Schwierigkeiten in Rötteln »mit uffgelegten Wehren uffgemant«[1]).

2. Stifts-, Pfarr- und Kaplaneipfründen. In besonderem Masse ist Markgraf Christoph auf den Erwerb von Patronaten bedacht, die das wertvolle Recht des Kirchensatzes einschliessen. Mit dem Besetzungsrecht der Stifts-, Pfarr- und Kaplaneipfründen hatte der Markgraf nämlich die Aufsicht über die Stifts- und Pfarrvermögen und die Möglichkeit unmittelbarster Einwirkung auf das kirchliche Leben seines Landes und dessen dingliche Nutzung. Einen ungefähren Überblick über den Stand im Jahr 1488 gibt ein Verzeichnis der Pfründen, das Markgraf Christoph in diesem Jahr anlegen liess[2]). Danach hat er zu besetzen von:

82	Pfarreien . . .	41
81	Pfründen . . .	75
51	Kaplaneien . .	31
31	Frühmessen . .	23

Dazu kommen noch einige Stellen, in deren Besetzung er mit anderen Herren abwechselte, wie z. B. mit den Grafen von Württemberg in Feldrennach, mit dem Grafen von Eberstein in Grefenhausen, in Gernsbach, Haueneberstein u. a. Es ist also der weitaus grösste Teil der Benefizien seines Landes

[1]) ZGO. 23, 1871, S. 304. 1499, X. 5. Mgr. Christ. urkundet, dass die ihm mit Geld und Mannschaft geleistete Hilfe des Klosters seinen Rechten keinen Eintrag tun solle (Abdruck S. 338). Der Abt von Schwarzach gibt an Reysskosten 60 fl., für Fussknechte u. Wagen 80 fl. (Beil. z. Bewährung der Reichsunmittelbarkeit der Abtei Schwarzach, Bruchsal 1780, Beil. 94).

H. u. StA. II. H. u. Hofsachen Anspr. 139, 1499, VII. 22. Landhofmeister und Räte zu Baden an Mgr. Christ. Sie haben auf die Geistlichkeit des Landes wegen der Kriegskosten einen Anschlag gemacht, aber erst von den Badener Stiftsherren eine Antwort empfangen; diese bieten aber, entgegen ihrer Veranschlagung mit 800 fl., nur 300 fl. Mgr. Christ. antwortet, dass die Stiftsherren, die jetzt nicht mehr wie z. Zt. Mgr. Karls unvermögend seien, 600 fl. geben sollen. Auch von der Luxemburger Geistlichkeit erhob der Markgraf Geldsteuern. Goerz l. c. S. 279, 1491, X. 8.

[2]) Abgedruckt im Freiburger Diözesanarchiv 27, S. 251 ff. von Reinfried, Verzeichnis d. Pfarr- und Kaplaneipfründen der Markgr.schaft Baden, 1488. Zu bemerken ist, dass sich die genannten Zahlen sehr bald verschoben. Der Abdruck der späteren Einträge ist, weil diese nicht vollständig scheinen, leicht irreführend.

in seiner Hand, während z. B. in der Pfalz zur gleichen Zeit das Verhältnis nicht so zugunsten des Landesherren liegt. Da sich die übrigen Patronate auf die verschiedensten Patronatsherren verteilen, bedeuten sie für den Markgrafen kein Gegengewicht. Am meisten besitzt noch das Speyrer Domstift; die Klöster Schwarzach, Gottesau, die Nonnen von Pforzheim und die Äbtissin von Büren und einige Adlige verschwinden daneben und werden vom Markgrafen immer mehr ausgeschaltet.

Reiche Pfründen trugen die drei Kollegiatstifte zu Baden, Pforzheim und Ettlingen; ihnen, deren Pröpste bzw. Dekane der Markgraf zu Räten nahm, galt mehr als den Klöstern seine Förderung. Das zu Pforzheim und das zu Ettlingen hatte Markgraf Karl I., das zu Baden schon Markgraf Jacob gegründet[1]). Ihrer Ausdehnung aber sind auch schon durch das Verbot Schranken gesetzt, dem Landesherrn bede- und steuerbares Grundeigentum zu erwerben.

Am Stift zu Baden hatte der Markgraf alle Pfründen zu vergeben, an dem zu Pforzheim und an dem zu Ettlingen alle ausser jeweils dreien. Die zehn Kanonikate zu Baden vermehrte der Markgraf um zwei. Die Pforzheimer Dekanei des Michaelstiftes wurde 1506 auf seine Veranlassung zur Propstei mit neun Kanonikaten und sechs Vikariaten erhoben, wobei ihr die Kaplanei in der Kirche des Pforzheimer Nonnenklosters, die bisher der Propst von St. Wido in Speyer besetzt hatte, mit dessen Zustimmung inkorporiert wurde[2]). Zusam-

---

[1]) Das Stift zu Baden 1452 (1445) gegr. Freiburger Diözes.-Arch. 20, S. 63. Gesch. des Kollegialstifts Baden. Das Stift zu Ettlingen gegr. 1459. Freiburger Diözes.-Arch. 12, S. 95. Das Stift z. Pforzheim gegr. 1460. Pflüger l. c. S. 148.

Vgl. S. 600 Anm. 1. Die Oblationen brachten im Stift Baden für das Jubeljahr 1479 557 fl., 1480 185½ fl. Vgl. S. 589 Anm. 3.

[2]) Alt Baden 26, I. Pers. Kirchendienste. 1504, IV. 20. Rom. Papst Julius II. konfirmiert durch Bulle an den Bischof v. Speyer, den Propst zu Baden u. den Offizial zu Strassburg die dem Mgr. Christ. durch Papst Alex. VI. erteilte Genehmigung zur Errichtung einer Propstei in der Pforzheimer Stiftskirche u. zur Inkorporierung verschiedener gen. Pfründen. 1506, X. 16. Mgr. Christ. stiftet eine neue Propstei am Stift zu Pforzheim u. da er demselben die Kaplanei in der Kirche des Pforzheimer Nonnenklosters inkorporiert, die dem Propst von St. Wido zustand, trifft er Bestimmungen über das Verhältnis des neuen Propstes zum Kaplan und über die von jedem neuen Propst zu Pforzheim an den Propst zu St. Wido bei der Bestätigung zu zahlende Summe.

men mit Pfalzgraf Friedrich I. von Simmern, als Mitbesitzer der Grafschaft Sponheim, liess er 1478 die Kirche zu Wolf an der Mosel zur Kollegiatkirche erheben; der Einfluss der Nonnen in der Kollatur wurde zurückgedrängt[1]).

Neue Pfründen erwarb sich der Markgraf durch Tausch, Kauf und Neugründung; 1489 erwarb er sich die Leihung der Drei-Königsaltarpfründe in der Pforzheimer Stiftskirche von Johann Gosslin von Besigheim, dem er dafür die Leihung einer Frühmesse in Dorf Au abtrat.

Mit dem Kauf von Lahr-Mahlberg erwarb er 1492 das Lahrer Stift, d. h. Dekanat und Pfarre für sich allein, die Leihung der anderen Kanonikate abwechselnd mit Nassau; und zwar inkorporierte er dem Stift die ihm gehörige, gut dotierte Pfarrkirche zu Burgheim, wofür ihm gegenüber das Stift auf sein Recht, Dekanat, Kanonikat und Vikariat selbst zu vergeben, verzichtete[2]). In Ettlingen verwandelt der Markgraf 1479 eine Spitalpfründe in eine 13. Kanonikatstelle.

Zur Versorgung der neuen Kanonikate im Stift zu Baden wurden diesem die erledigten Pfarreien zu Mönsheim und Besigheim und die noch nicht erledigte zu Remchingen in-

---

[1]) ZGO. N. F. 18, 1905, S. 75. Jahrgeschichte der Stiftskirche zu Wolf (A. Rees).

[2]) Ruppert, Geschichte der Ortenau I, S. 368. Bad. Rep. 1492, VI, 2. Vertrag mit Graf Johann v. Mörs. — 1490 hatte Markgraf Christoph dem Ludwig von Röder eine jährliche Gült von 20 fl. von der Pfarre zu Burgheim und den Kirchensatz als Mannlehen gegeben.

ZGO. 9, m 90f., 1490, VI. 28. u. 1508, III. 3. Vergleiche auch folgende Regesten (Bad. Rep.): 1489, VI. 8. Dekan und Kapitel des Ettlinger Stifts übergeben die Kollatur der Pfarre zu Burbach, die sie z. Zt. der Inkorporierung der Ettlinger Pfarre mit dieser erhalten hatten, dem Markgr., behalten sich aber ihre Zehnten u. Nutzungen vor. 1477, II. 28. Mgr. Christ. stiftet eine Pfründe in der Kapelle zu Eich mit 30 fl. 1479, VIII. 25. eine Frühmesse und Kaplanei in Forbach mit 30 fl. 1506, IX. 15. eine Priesterpfründe in Huchenfeld. 1511, XII. 11. eine Pfarrei in der Pforzheimer Altstadt. 1512, eine Kaplanei in Langenalb. 1505 erhebt er Hügelheim zur Pfarrei. 1491, XI. 21. ordnet er die Verhältnisse der Nicolauspfründe zu Eichstetten von neuem. 1495, II. 28. erneuert er die Stiftung der Kaplanei Egenhausen; VII. 7. die der Priesterpfründe zu Sinzheim. 1514, V. 15. trennt er die Pfarrei Sandweier von der zu Iffezheim. 1479, II. 28. Vertrag Mgr. Christ. mit Eberhard v. Württemberg betr. Neugründung der Pfarrei Feldrennach, wo sie das Patronatsrecht abwechselnd ausüben wollen.

korporiert[1]). Dem Pforzheimer Dekanat werden die zu Liedolsheim, Sinzheim und Tuttlingen inkorporiert. In Ettlingen aber zeigte es sich besonders deutlich, wie gefährlich diese Art der Dotierung für die regelmässige Versorgung der Pfarrei war. Alle Ordnungen usw. trafen nicht die tieferliegende Wurzel des Übels. Nach den Bestimmungen wurde die dem Stift 1460 inkorporierte Ettlinger Pfarrei vom Dekan versehen, der also zugleich Pfarrer war. Das führte zu dauernden Unzuträglichkeiten, die besonders zutage traten, als sich Markgraf Christoph 1479 vom Stift die Kollatur der Pfarre übertragen liess[2]). Sie gingen hauptsächlich auf den Umstand zurück, dass die Pfarrgüter mit den Stiftsgütern in Vermengung geraten waren und dadurch der Pfarre das Notwendigste abging. Stift und Stadt stritten sich deswegen heftig. Markgraf Christoph versuchte durch mehrere Ordnungen und deren Aufnahme in die Bestallungsurkunden der Pfarrer dem Unwesen zu steuern, indem er jedem Pfarrer einen bis zwei »Mietlinge« zu nehmen anbefahl und die Kompetenzen zwischen Stift und Pfarrer genau regelte. Alles ohne durchschlagenden Erfolg. Auch sein Entscheid zwischen Stift und Stadt blieb fruchtlos[3]).

Die Streitigkeiten zwischen dem Stift zu Pforzheim und den städtischen Heiligenpflegern entschied der Markgraf 1479 dahin, dass bei wichtigen Sachen Amtmann und Dekan beigezogen werden sollten[4]). Anleihen beim Stift behält er sich zur Genehmigung vor[5]).

[1]) ZGO. 24, 1872, S. 439. 1478, V. 26. Inkorporationen für das mit 30 fl. dotierte Nicolauskanonikat (S. 467). Johann u. Sebastian Hochberg erhalten die Leihung der 3 Königspfründe zu Bickesheim (Joh. Hochberg wurde 1478, XI. 14. Kanonikus).

[2]) Bad. Rep. 1479, I. 25. Mgr. Christ. ernennt, nachdem ihm das Ettlinger Stift die Kollatur der dortigen Pfarre übertragen hat, den Kanonikus Joh. v. Horb zum Pfarrer.

[3]) Vgl. Schwartz, Geschichte von Ettlingen. GLA., Bad. Gen. 37/102. Ettlingen 10 Kirchendienste u. Freiburger Diözes. Archiv 12, S. 95ff.

[4]) Copialbuch 104 Bad.-Durl. 48 f. 32/33. 1479, X. 8. Die Ausschmückung der Kirche, Besoldung des Sakristans und der Chorschüler hat von jetzt ab auf 10 Jahre das Stift zu tragen, wofür es von den Pflegern jährlich 28 Pfund Pfennig erhält. Alle Stiftungen sind künftig dem Dekan zu übergeben, dem auch die Stiftspfleger ihre Rechnung vorlegen müssen.

[5]) ZGO. 24, S. 441. 1501. Margarete, Bernhard Schreibers-Wwe. zu Baden leiht mit Genehmigung des Markgr. vom Badener Stift auf ihr Haus 15 fl.

Die Stiftspfründen sind in der Regel mit jährlich 30 fl. dotiert; das entspricht einem Kapital von 500 fl.[1]), das sich mit 6% verzinst. Die Dignitäten trugen entsprechend mehr. Die Ulrichspfründe im oberen Schloss zu Baden brachte dem Inhaber jährlich 45 fl., vorher aber in Naturalien 90 Malter Korn; die Frühmesse zu Elmendingen trug 1477 50 Pfund Heller. Die Ettlinger Pfarrpfründe war bekanntlich sehr heruntergekommen, und so mag es auch anderwärts gewesen sein, doch gab es eine ganze Reihe gut dotierter Pfründen[2]). Die Verleihung ist Sache des Markgrafen; als sich Christoph 1515 von der Regierung zurückzog, ordnete er an, dass seine Söhne die Prälaturen und Dekanien auf den Stiftern bei Rat der Räte mit geschickten Leuten besetzen sollten. Im allgemeinen erfolgt die Leihung auf Lebenszeit; eine Beschränkung bedeutet es, wenn Markgraf Christoph 1479 die lebenslänglich verliehene Katharinenpfründe im oberen Schloss zu Baden in eine jederzeit widerrufbare umwandelt[3]).

Die besseren Pfründen wurden in den meisten kontrollierbaren Fällen an Priester verliehen, die zum Teil den Doktor- oder Magistertitel trugen; die niederen erhielten meist einfache Kleriker. Eine Pfründe verpflichtete nicht unbedingt zu persönlicher Residenz. Der bei seinem Eintritt ins Badener Stift 1478 geistlich gewordene Altkanzler Johann Hochberg wird von verschiedenen Kirchendiensten, der Priester Johann Rapp und der Magister Adam Frey 1488 von der persönlichen Residenz an der Ulrichspfründe im Schloss befreit[4]).

[1]) Soviel beträgt auch die Stiftung des Altkanzlers Joh. Hochberg 1479.

[2]) ZGO. 24, S. 440. Mgr. Christ. genehmigt die Vereinbarung zwischen dem Pfründeninhaber Joh. Molitor u. dem Hofsessen zu Schröck, dass letzterer der Ulrichspfründe statt wie bisher 90 Malter Korn von nun ab 45 fl. abliefern solle, d. d. 1479, IX. 24. 1479, VIII. 25. Mgr. Christ. stiftet in Forbach eine neue Frühmesse u. Kaplanie mit 30 fl. Einkommen, desgl. 1477 in der Pfarrkirche zu Eich.

[3]) Bad. Rep. 1479, X. 22. Petrus a Lapide, Speyerischer Gen. Vic., gestattet, dass die bisher lebenslänglich verliehene Pfründe von den Markgrafen Christ. u. Albrecht in eine mit bischöflicher Genehmigung jederzeit wiederentziehbare und anderweitig zu vergebende Pfründe verwandelt werde.

[4]) ZGO. 24, 1872, S. 467. — Bad. 1488, X. 15. Mgr. Christ. gestattet dem Mag. A. Frey, die Ulrichspfründe sein Leben lang ausserhalb des Schlosses zu geniessen und zum Lesen der Messen dorthin einen Priester zu schicken, dem er, der Mgr., dort die Kost reichen lassen will.

Tausch unter Pfründeninhabern ist nichts aussergewöhnliches, jedoch an den Konsens des Markgrafen gebunden; es werden aber oft Bedingungen darangeknüpft, die den Charakter der Pfründen an sich nicht eben bessern. Die Umwandlung der lebenslänglichen Katharinenpfründe im Badener Schloss in eine widerrufbare erfolgte anlässlich eines Tausches. Als Christoph dem Karl Kayser und Johann Rot gestattete, ihre Pfründen zu tauschen, liess er sich des letzteren Pfründhaus in Pforzheim übergeben und wies es dem Kanoniker Johann Rapp auf Lebenszeit zu, unter der Bedingung, 30 fl. daran zu verbauen [1]).

Auch Kummulationen von Pfründen lassen sich nachweisen. Stephan Moch erhält 1477 eine Pfründe in der Kapelle zu Eich, kurz darauf im selben Ort noch eine Priesterpfründe dazu [2]). 1482 wird der Pfarrer zu Ettlingen Magister Johann von Horb auf die Allerheiligenpfründe zu Durlach präsentiert [3]), und 1478 verleiht Markgraf Christoph dem Johann Hochberg und seinem Sohn ausser dem 12. Kanonikat zu Baden die Leihung der Dreikönigspfründe zu Bickesheim nach dem Tod des gegenwärtigen Inhabers [4]).

In Ettlingen hat der Markgraf eingehende Bestimmungen für die Besorgung des Gottesdienstes getroffen. Berechtigten Klagen wurde Rechnung getragen teils durch den Markgrafen persönlich, teils durch Überweisung des betreffenden Falles an den Bischof. So bestimmte er auf eine Klage hin, dass einer solange einen Pfarrer setzen solle, bis er altershalber seine Stelle selbst antreten könne [5]). Die Klage über einen von Graf Bernhard von Eberstein in Gernsbach eingesetzten jungen untauglichen Priester, der noch nicht predigen könne,

---

1488 leiht der Markgraf seinem Knechte Hans Steffen von Gamberg das Messneramt Gechingen und nach diesem 1502 seinem Schultheiss zu Pforzheim Paul Hofmann.

[1]) Bad. Rep. 1479, V. 14.

[2]) Letztere ist mit 30 fl. dotiert.

[3]) Pfarrer seit 1479. Bad. Rep. 1482, X. 20. Mgr. Christ. präsentiert dem Orto v. Bach, Propst zu St. German zu Speyer, für die erledigte Allerheil. Kaplanei in Durlach den Priester Mstr. Joh. v. Horwe. Dieser resigniert erst als Dekan.

[4]) ZGO. 24, S. 467.

[5]) ZGO. 27, 1875, S. 123. 1509, V. 1.

wies er an den Bischof von Speyer, obwohl der Graf sich vernehmen liess, dass der junge Mann noch predigen lernen werde[1]).

Sozialen Bedürfnissen entsprach die Schöpfung zweier neuer Spitäler, zu Durlach 1495 und zu Pforzheim 1508, zu den in Baden und Ettlingen schon bestehenden. Diese Anstalten unterstehen den Pflegern, teils markgräflichen, teils städtischen Beamten; den Spitalmeister präsentiert stets der Markgraf und sorgt dafür, dass das Spital durch Diözesanansprüche nicht übernommen wird[2]). Während er einerseits den fremden Kollekten steuert, genehmigt und befördert er solche, wenn sie von armen Gemeinden zur Errichtung oder Restaurierung ihrer eigenen Kirchen ausgehen[3]).

Bildungsinteressen[4]). Persönlichkeit.

Markgraf Christoph, durch seine Bildung auf der Speyrer Domschule und auf der Freiburger Universität wissenschaftlich befähigt, hat den Bildungsstrebungen seiner Zeit, die besonders im Oberrheingebiet ein lebhaftes geistiges Leben blühen liessen, nicht ferngestanden, doch war seine Natur zu praktisch eingestellt, als dass er sich zu einem Humanistenmäzen hätte entwickeln können. Mit dem Abt von Sponheim und Humanisten Trithemius war er persönlich bekannt und liess sich wiederholt dessen berühmte Bibliothek zeigen. 1493

---

[1]) GLA. Gen. Eberstein 37/61, 1481.

[2]) ZGO. 24,1872, S. 377ff. — ZGO. 24, S. 346 (375), 1499, XII. 14.: Mgr. Christ. setzt durch seine Räte durch, dass der Pforzheimer Spitalmeister Vahand an der vom Bischof v. Mainz von 36 auf 60 fl. erhöhten Taxe für das Stationsmandat wie bisher nur 12, nicht 20 fl. bezahlen solle u. seine Beteiligung jederzeit kündigen könne.

[3]) 1476, VI. 1. erlaubt Mgr. Christ. seinen Untertanen von Hochstett wegen ihrer Armut, ein Jahr lang zum Umbau ihrer Pfarrkirche in der Markgrafschaft sammeln zu lassen (Bad. Cop. Buch 105, Bad. 48a, f. 12a), dgl. 1496, XI. 1., denen zu Obernibelsbach für den Umbau ihrer Kirche (Cop. Buch 104, Bad. Durl. 48 f. 260b). 1495, III. 20. gestattet Mgr. Christ. der Stadt Durlach, zum Neubau einer Kirche und eines Hospitals eine Kollekte zu veranstalten u. empfiehlt sie seinen Amtleuten (GLA., Bad. Gen. 38/40 Durlach Kirchenherrlichkeit XIII).

[4]) Die Untersuchung der Beziehungen des markgräflichen Hauses zum Geistesleben der Zeit behalte ich mir noch vor. Deshalb unterbleiben auch eingehendere Quellennachweise.

versuchte er den Gallus Jodocus Rufinus, Freund Wimphelings, in seine Dienste zu ziehen; allerdings vergeblich. Von Ulrich Zasius hat er sich Rechtsgutachten geben lassen. Durch den Hofgeistlichen Johannes Molitor von Rastatt und durch den Kanzler Kirsser ergaben sich Beziehungen zu dem Strassburger Humanistenkreis, dem auch der Leibarzt Widman angehörte. In die markgräfliche Kanzlei ist der humanistische Geist aber erst durch den späteren Kanzler Dr. Hieronymus Veus getragen worden.

Die Erziehung des Markgrafen Jakob bewegt sich in engstem Zusammenhang mit den neuen Bildungsidealen. Mit den Humanisten Dr. Frey und Molitor reist er nach Frankreich und Italien, knüpft in Bologna Beziehungen mit Philipp Beroaldus, während sich seine Brüder Karl und Christoph, 1496 und 1497 Ehrenrektoren der Universität in Freiburg, mit dem von Maximilian 1497 zum Dichter gekrönten Jacob Locher befreunden.

Während Christoph und sein Kanzler Kirsser von Irenicus unter den Viri illustres Germaniä aufgeführt wird, Beroaldus seine Tapferkeit und Sebastian Münster seine gute Verwaltung in Luxemburg lobt, schildert den Markgrafen liebevoll und sachlich und mit manchem persönlichen Zug der Basler Professor Heinrich Pantaleon in seinem »Heldenbuch Teutscher Nation« 1570. Er habe sich gern mit den Leuten persönlich unterhalten und im Dorf Tannenkirch »etwan zur Somerzeit one alle forcht gewonet und im ein kleine wonung daselben erbauwen lassen«. Wie sein Vetter Kaiser Maximilian, bei dessen Königskrönung er den Ritterschlag erhielt, war er den ritterlichen Übungen sehr zugetan und hat oft mit Erfolg Turnier geritten. Heitere und lebenslustige Züge teilt uns die Zimmersche Chronik mit[1]). Sein Äusseres ist uns von Hans Baldung in drei Bildern überliefert[2]), der ein kluges

[1]) Chronik d. Herren v. Zimmern, ed. Barack, II, S. 182f., 431, 552.

[2]) Vgl. H. Müller, Badische Fürstenbildnisse 1898. G. v. Terey, Handzeichnungen H. Baldungs gen. Grien, Freiburger Habilitationsschrift. Votivgemälde, der Markgraf mit Familie, Bad. Gemäldesammlung in Karlsruhe; Handzeichnung ibid., Portraitbild München, Alte Pinakothek. Alle drei Bilder zeigen den Markgrafen mit Bart. Dazu steht allerdings in Widerspruch, wenn Pantaleon berichtet: Er hat langes Haar, so ihm auf die Achseln herabgehangen, und keinen Bart; er gebrauchet sich eines langen Rock wie die Doctores kommen

Gesicht darstellt, dem die Habsburgernase ein charakteristisches Gepräge verleiht.

Markgraf Christophs politische Fähigkeiten nach aussen und innen stehen fraglos da; er war ein Organisator im beschränkten Rahmen seines Territoriums, der vermöge seiner Stellung wie seiner Begabung den Erscheinungen seiner Zeit sein Herz öffnete, ohne seiner gedanklich im Mittelalter verwurzelten Stellung untreu zu werden. Ein klarer Blick verband sich bei ihm mit Herzensgüte. Er ist ein sparsamer Hausvater, weiss jedoch im rechten Moment den Beutel zu öffnen. Der vorteilhafte Eindruck seiner Persönlichkeit wird nicht verdunkelt durch den Verlust seiner geistigen Kräfte und die bedauerliche Tatsache der Landesteilung. Leider haben hier die divergierenden Tendenzen der Söhne über die Gründe der Staatsraison triumphiert.

Zusammenfassend lässt sich nun folgendes über die Ergebnisse der Regierung Markgraf Christophs sagen:

Aussenpolitisch bestimmend ist einerseits die Anlehnung an das Haus Habsburg, die dem Markgrafen Luxemburg einbrachte, andererseits die Ausnützung der pfälzischen Opposition. Es lässt sich verfolgen, dass das ohne eigentlichen Systemwechsel geschah; durch Ausnützung der Gelegenheiten und schnelles Zugreifen im richtigen Moment wurde das Territorium auf das Doppelte vergrössert, allerdings ohne dass Christoph auf völliges Gelingen seiner Pläne hätte zurückschauen können.

Besonders fruchtbar war seine Wirkung auf dem Gebiet der inneren Politik. Die Verwaltung wurde in moderne Bahnen geleitet und eine teilweise Rezeption des Römischen Rechts vorgenommen, wobei ein ganz besonders grosses Verdienst dem Kanzler Dr. Kirsser zuzuweisen ist; durch diesen blieb in den häufigen Zeiten der Abwesenheit Christophs und der Regentschaften Philipps die Tradition gewahrt. Die Förderung der Gewerbe macht ihn zum ausgesprochenen Vertreter der Stadtwirtschaft, die er besonders durch die Stadtordnungen für Pforzheim und Baden und die allgemeine Woll-

v. Berstett, Bad. Münzgesch. 1846, Nr. 58 bildet auch eine Silbermünze aus dem Jahr 1501 ab mit dem Kopf Christophs, bartlos mit herabhängenden Haaren; spätere Münzen stellen ihn aber wieder mit Bart dar (Nr. 52).

ordnung unterstützt. Wir bemerken schon Ansätze zum Merkantilismus. Was die agrarischen Verhältnisse anbetrifft, so hat der Markgraf eigenen Gutsbetrieb nur in Hochberg; im allgemeinen gibt er seine Güter in Erbleihe.

Die Anlehnung an Habsburg trug auch insofern Früchte, als sie dem markgräflichen Haus Bistümer und wichtige Kanonikate einbrachte. Kirchenfreundlich gesinnt ist Christoph nur in den Grenzen der Staatsraison. Klöster und Stifter werden streng beaufsichtigt; in wiederholten Fällen wird dem Klosterschaffner vom Landesherrn die gesamte Verwaltung übertragen und der Vorsteher ausgeschaltet. Dadurch, dass die Kollatur der überwältigenden Anzahl der Benefizien beim Markgrafen steht, hat er den Klerus fest in der Hand, doch scheint seine Sorge um bessere Erfüllung der geistlichen Pflichten durch die dazu Berufenen kaum erfolgreich gewesen zu sein.

Die abschliessende Stellung, die Christoph im Rahmen der badischen Territorialgeschichte eingeräumt wird, findet ihre Berechtigung nur unter dem Gesichtspunkte der Landesteilung. An der Wende zweier Zeiten stehend aber ist ihm die Vermittlung des Alten mit dem Neuen als Aufgabe gestellt worden. Diese hat er erfüllt; seine Tragik aber liegt darin, dass ein Erstarrungsprozess die durch ihn befreiten Kräfte aufs neue brach gelegt und ihre Wirkung hintangehalten hat.

Zusammenstellung der wichtigsten Pfründen in Baden und ihrer Besitzer.

Stift Baden

Pröpste: Bernhardus, illegitimer Sohn des Mgr. Bernh. v. Baden; stud. Erfurt 1418, 1421 bacc. art., 1422/8 Bologna, 1443 Lic. Erster Propst von Baden † 1475 (Kur-T. Dtsche Stud. in Bologna S. 25. ZGO. N. F. 10, 376).

Caspar Vogt de Friburgo, lic. 1463 Univ. Fbg. 1465 bacc. 1467/8 mag. 1477, 1484.

Johannes Auwer (Hauer) ident. mit Joh. Hower de Friburgo, der 1485, VI. 15. an der Univ. Fbg. inskribiert ist? 1490 Schiedsrichter, 1495 als Propst in der Kanzleiordn. gen.

Vertritt 1485 den Mgr. auf dem Reichstag zu Fbg., 1500 zu Unterhandlungen in Basel, 1501 auf dem Nürnberger Reichstag.

Dekane: Joh. Horn 1474, 1482 (1471 canon. zu Ettlingen).

Joh. Rapp v. Wyla bis 1488.

Joh. Molitor v. Rastatt seit 1488 durch Tausch mit Rapp.

Stift Pforzheim

Pröpste, seit 1504. (Michael de Angelach † 1502 prepositura vacans post obitum nach Krieger Wörterb. — Fraglich, da das Stift erst 1504 Propstei).

Joh. Hochberg, Dr. seit ca. 1510 bis 1533. (Eine eventuelle Verwandtschaft mit dem Landschreiber und Kanzler Joh. Hochberg konnte ich nicht nachweisen.)

Remigius Bucheler de Wila seit 1533, XII. 5.

Dekane: Jacob Gösslin 1466.

Erhard Nydung 1471, 1478.

Paul Plirs 1483.

Joh. Schwertfeger 1507 (1490 canon. Pforzh.).

Antonius Rasoris de Grüningen 1511. 1484, VII. 17. an Univ. Fbg. inskr.

Matthäus Schütz de Wila 1514.

Stift Ettlingen

Dekane: 1477 Vakanz; Mgr. Christ. präsentiert dem Kanonikus Conrad Slaafer und dem Stift 1477, X. 13. den Joh. Rapp.

Joh. Rapp v. Wyla 1478, I. 31. Erhält 1477, X. 13. das Jodoc. kanonikat zu Ettl., 1479, V. 14. weist ihm der Mgr. das Pfründhaus Joh. Rots in Pforzheim auf Lebenszeit zu. Dekan im Stift Baden, tauscht diese Stelle mit Dr. Molitor gegen die Ulrichspfründe im Schloss zu Baden. 1488 tauscht er die Pfarrei Mönsheim mit Joh. Rent. 1495 Pleban zu Ettlingen.

Conrad Blumenhauer.

Heinrich Suter 1482.

Erasmus Klar, de Durlach, magister, 1489, II. 25. resigniert 1496, XII. 21. 1479 und 1482 stud. in Heidelberg.

Joh. Molitor v. Rastatt (Müller), magister, 1496, XII. 21.

Adam Worman 1505, VI. 26.

Stift Lahr

Dekane: Jacob Boll ex Stutgart als diacanus in Lor auf der Univ. Fbg. 1501. 1502, 1506 (identisch mit dem Jac. Boll, der 1471 zu Tübingen inskr. und dort 1483 bacc. und cocus bursae?).

Ulrichspfründe im Obern Schloss zu Baden:

Stephan Moch 1477, II. 28. Erhält 1477 die Altarpfründe zu Eich.

Dr. Joh. Molitor v. Rastatt 1479, IX. 24., tauscht mit

Joh. Rapp v. Wyla 1488, VI. 23. Er tauscht mit

Dr. Adam Frey de Pfortzen 1488, X. 15., 1477 und 1481 stud. in Heidelberg. 1489 mit Molitor und Mgr. Jacob in Italien. Cantor des Stifts zu Baden und Badischer Kanzler.

Jacob Hose de Pfortzheim 1497, I. 20. officium sine stipendio.

Mag. Georg Ludovici Herbipol. 1502, IX. 2.

Georius Accot 1510, VIII. 7.

Die Anfänge der fabrikmässig organisierten Industrie in Baden[1])

Von

Wilhelm Kaiser

Die vorindustrielle Zeit

In den heutigen badischen Landen, die vor noch nicht 125 Jahren neben dem Kernstück, der Markgrafschaft Baden, noch in der Hauptsache zur Kurpfalz und Österreich, ferner zu den Bistümern Speyer, Strassburg, Basel, Konstanz und einigen inzwischen mediatisierten Fürstenhäusern gehörten, war die Landwirtschaft lange Zeit der vorherrschende Wirtschaftszweig, länger als in allen Nachbarländern. Allerdings bestanden bereits ausser einem blühenden Handwerk einige Gewerbezweige, die einen internationalen Absatz besassen. So verschickten schon im 13. Jahrhundert die Konstanzer ihre Leinwand auf den damaligen Weltmarkt, die Messen in der Champagne; ebenso kamen die Erzeugnisse der Freiburger und Waldkircher Granatschleifer und der Pforzheimer Tuchmacher und Wollweber im 15. und 16. Jahrhundert weit ins Ausland. Weitere wichtige Gewerbe waren das Flössereigewerbe auf Murg, Kinzig, Nagold, Enz, Würm usw., das gegen Ende des 17. Jahrhunderts sogar die Holländerflösserei aufnahm, die Schiffahrt auf Rhein und Neckar usw., Sägereien im Schwarzwald, Eisenhämmer, Erzbergbau, Papiermühlen, Getreidemühlen, Glashütten usw.

[1]) Die Abhandlung befasst sich in der Hauptsache mit der Entstehung der ersten fabrikmässig organisierten Industrien in Baden, die im wesentlichen in die Zeit von der Wende des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fällt. Die Untersuchungen stützen sich vorwiegend auf die statistischen Aufzeichnungen und Kataster des Badischen Statistischen Landesamtes aus dem vorigen Jahrhundert.

Alle diese Gewerbe lassen sich grossenteils schon im 13. und 14. Jahrhundert nachweisen. Vermutlich haben sie schon weit früher bestanden. So wird 1296 eine Glashütte bei Lenzkirch erwähnt, 1318 in Malsch 2 Mühlen, 1340 die heutige Herrenmühle in Heidelberg; die ersten Papiermühlen tauchen in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf, so 1457 in Freiburg, 1482 in Ettlingen (die heutige untere Buhl'sche Fabrik)[1]), dann 1564 in Kandern, 1650 in Schopfheim (die heutige Papierfabrik Johann Sutter A.-G.). Auch viele Eisenwerke entstammen dieser Frühzeit. Im Jahre 1609 beschäftige das Eisenwerk in Badenweiler nach Baier[2]) schon durchschnittlich 28 Arbeiter, darunter 9 Bergarbeiter und 10 Erz- und Kohlenfuhrleute. 1634 waren es noch 18 Arbeiter in Badenweiler und 24 Arbeiter im Eisenwerk Kandern. Kandern besass zu Beginn des 17. Jahrhunderts einen Drahtzug, ein Schneidewerk, eine Pfannenschmiede, eine Büchsenschmiede und eine Büchsenschifterei. Das Eisenwerk Albbruck kam 1681 hinzu[3]). In Gaggenau wird 1630 eine Hammerschmiede erwähnt, die Vorläuferin der späteren Eisenwerke Gaggenau.

Auf dem Schwarzwald ist nach den Akten des Badischen Generallandesarchivs schon für das Jahr 1634 das Vorkommen Schwarzwälder Uhren nachweisbar. Allerdings können diese Uhren auch von einem hausierenden böhmischen Glashändler herrühren. Alle nach dem Modell der ersten auf dem Schwarzwald hergestellten Uhr tragen jedoch die Jahreszahl 1640. In der Nähe von Neustadt, in Waldau, ist an einem Haus zu lesen: »In diesem Haus, dem sogenannten Glashof zu Waldau (Rödeck), verfertigten um 1640 die Gebrüder Kreutzer die erste Schwarzwälder Uhr.« Um das Jahr 1665 hört man schon an drei Stellen des Schwarzwaldes (Waldau, Schweibrunnen bei St. Märgen, und im Senkwald bei St. Georgen) von Nachahmungen einer durch böhmische Glasmacher ins Land gebrachten hölzernen Räderuhr. Auch Glashütten

---

[1]) B. Schwarz, »Geschichte der Stadt Ettlingen«, Ettlingen 1900, S. 168.

[2]) Hermann Baier, »Die Markgräfler Eisenwerke bis 1800«, in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F., Bd. 40, Heft 3, S. 352ff.

[3]) Ders., »Eisenbergbau und -industrie zwischen Jestetten und Wehr«, in der Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh., N. F., Bd. 37, Heft 9, S. 52ff.

bestanden im 17. Jahrhundert schon viele im Schwarzwald; so 1627 eine im Fürstenbergischen zwischen Feldberg und Titisee, 1680 eine in St. Peter usw.

Auf allen diesen Vorläufern fussen gewichtige Teile der sich nun entwickelnden Industrie. Allerdings kommen die bedeutendsten Industrien erst später ins Land und zwar waren es hauptsächlich die von aussen hereingebrachten, die in Baden den Boden für eine ausgedehnte industrielle Produktion vorbereiteten, vornehmlich dadurch, dass sie das Volk industriell erzogen.

Die frühindustrielle Zeit

Verschiedene Umstände begünstigten das Eindringen der Industrie nach Baden. Einmal war es die arme Bevölkerung des Schwarzwaldes, die mit dem kärglichen Ertrag ihrer landwirtschaftlichen Betriebe nur mühsam auskommen konnte und daher bereitwilligst, selbst gegen geringen Lohn, industrielle Hausarbeit annahm. Dies geschah denn auch schon früh, besonders in den der hochindustrialisierten Schweiz gegenüberliegenden Gebieten. Bereits um das Jahr 1680 liessen Züricher Verleger in Todtnau im Wiesental ihre Rohbaumwolle von Hand verspinnen. Diese Verleger waren meist Kaufleute, die ihre Rohstoffe verlegten, oft auch ihre Werkzeuge verstellten und die fertig gesponnenen Waren durch Ferger, auch Faktoren genannt, einsammeln liessen. Im Jahr 1744 kam auf diese Weise die Textilindustrie (Baumwollspinnerei) ins Albtal und zwar sind es hier der aus Gurtweil gebürtige Ferger Andreas Stiegeler und der Ferger Martin Albiez aus Hottingen. Andreas Stiegeler unterrichtet einige Baumwollspinnerinnen im St. Blasischen, während Martin Albiez durch seine eigene Tochter die Spinnerei in den »Einungen« (das Gebiet nördlich der Rheinstrecke zwischen Murg und Waldshut bis an das St. Blasische Gebiet) einführt[1]). Auf ähnliche Art bringt 1751 Josia Andreas von Kilian die Baumwollweberei nach Waldshut, 1760 Thurneisen die Seidenindustrie in die Villinger Gegend und 1765 von Brentano & Comp. die Florettseidespinnerei

[1]) C. G. Fecht, »Die großh. Badischen Amtsbezirke Waldshut, Säckingen, Lörrach, Schopfheim«, Lörrach u. Waldshut 1859, S. 174/175.

ins Elztal[1]). Welche Ausdehnung diese Hausindustrie annahm, ersieht man daraus, dass Meinrad Montfort, ein früherer Ferger, der sich 1760 selbständig machte, in den 60er Jahren im oberen Wiesental (Zell) bis zu 2000 Personen beschäftigte.

Einen weiteren Anstoss zur Industrialisierung Badens gab die Überflutung mit Glaubensflüchtlingen aus der Schweiz und Frankreich, die reiche industrielle Kenntnisse und oft auch grosse materielle Reichtümer mit sich brachten. Sie wurden an den Fürstenhöfen des heutigen badischen Landes um so lieber gesehen, als auch hier wie anderorts die Ideenwelt des Merkantilsystems seinen Eingang gefunden hatte. Man suchte auf alle mögliche Weise Unternehmer herbeizuziehen. Sombart schreibt über jene Zeit: »Mit offenem Blick für die Anforderungen der Zeit (die sich naturgemäss in der Vorstellungswelt des Fürsten und seiner Beamtenwelt mit den eigenen Interessen deckten) haben die Regierungen des sogenannten Polizeistaates dann auch in der Tat diejenigen Elemente jederzeit unterstützt oder angetrieben, von denen ein wirtschaftlicher Fortschritt zu erwarten war. Was insbesondere an »Industrie« bis zum 19. Jahrhundert in den europäischen Staaten sich entwickelt hatte, das ist ohne Zweifel zum überwiegenden Teile dem planmässigen Handeln, der tatkräftigen Initiative der Bürokratie zu danken. Ein kompliziertes System von ermunternden Massregeln — Prämiierungen, Privilegisierungen, Herbeiholung Fremder, handelspolitische Vergünstigungen u. dgl. — hat die Grundlage für eine Neugestaltung des Wirtschaftslebens nicht nur abgegeben, sondern hat auch die Triebkräfte in den interessierten Wirtschaftssubjekten erzeugt, aus denen die neuen Formen der wirtschaftlichen Tätigkeit erwuchsen[2])«.

Die ersten derart ins Leben gerufenen Unternehmungen entstanden in Baden gegen Ausgang des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Neben den hausindustriell betriebenen Unternehmungen, denen bereits Erwähnung getan wurde,

[1]) E. Gothein, »Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften I«, Strassburg 1892, S. 756.

[2]) Werner Sombart, »Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert«, Berlin 1903, S. 72/73.



befassten sich die Fürsten und deren Behörden hauptsächlich mit der Gründung bzw. Privilegisierung von Fabriken (also Etablissements, in denen die Arbeiterschaft konzentriert ist). Im Jahr 1683 bereits richtet der Basler Passavant in Mannheim einen Fabrikbetrieb für ganz- und halbseidene Stoffe und Brokate ein. 1736 wird in Mannheim eine staatliche Tabakmanufaktur konzessioniert, die das Monopol für den Ein- und Verkauf und die Herstellung von Rauch- und Schnupftabak erhält. Hier ist zu bemerken, dass bereits um die Wende des 17. Jahrhunderts Mannheimer Rohtabakhändler Spinnstuben unterhielten, in denen der Pfälzer Tabak auf Wickel bzw. auf Stränge gesponnen wurde und die über Winter oft mehrere hundert Ortsarme beschäftigten. Die staatliche Tabakmanufaktur brach bald zusammen, ebenso eine ähnliche in Hügelheim bei Müllheim im Jahr 1717 und eine im Jahr 1751 in Lörrach gegründete Tabakfabrik. Auch in Pforzheim zieht industrielles Leben ein. Schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts trug man sich mit dem Gedanken, den französischen Unternehmer Lafont herbeizuziehen, damit er eine Gewerbekolonie in Pforzheim ins Leben rufe, an deren Spitze die Bijouterie-Industrie stehen solle. Es blieb jedoch beim Projekt. Im Jahr 1714 gründete nun Markgraf Karl Wilhelm das Pforzheimer Waisenhaus, dem gleichzeitig ein Irren-, Zucht- und Arbeitshaus angegliedert war und richtete dort 1718 eine Fabrik (Zeug- und Tuchweberei) ein. Im gleichen Jahr erhält Pforzheim auch eine herrschaftliche Tabakmanufaktur mit Monopolrechten.

Überall im Lande eröffnet man sogenannte Industrieschulen, um für die Fabriken geschultes Arbeitermaterial zu erhalten. Doch noch waren die Gründungen von wenig Erfolg begleitet. Nach meist kurzem Bestehen gingen die Fabriken wieder ein. Auf festeren Füssen stand dagegen schon eine Reihe von Unternehmungen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihren Betrieb eröffneten. Hier ist vor allem die 1753 gegründete Cotton- und Indiennefabrik in Lörrach zu erwähnen, die die erste Textilfabrik des badischen Oberlandes war, denn hier sah man erstmals die Konzentration der Arbeiter durchgeführt. Durch Markgraf Karl Friedrich gefördert, errichtet der Berner Küpfer diese Fabrik

für bedruckte Baumwollzeuge. Ihre Arbeiterzahl betrug bald 200. Im Jahr 1755 entsteht die Schopfheimer Bleiche, die alljährlich 250000 bis 300000 Ellen roher Leinen- und Baumwollzeuge bleichte und in den 60er Jahren in Binzen bei Lörrach eine Baumwollspinnerei und -weberei einrichtete. Auch in der Kurpfalz ist man nicht müssig. Allerdings ist hier die eigentliche Fabrikstadt das linksrheinische Frankenthal. Doch auch Mannheim, schon frühzeitig mit so manchen Privilegien wie Steuer-, Zoll- und Gewerbefreiheit ausgestattet, bringt grosse Industriebetriebe hervor. 1751 erhält Mottu die Konzession für eine Zitz- und Kattunfabrik, ein Jahr später wird hier die Tabakfabrik von Jano, Dalenço und Genther konzessioniert, 1759 folgt die Seidenfabrik von Jean und Jacques Daufer aus Languedoc und 1766 gründet Karl Theodor eine »Seiden- und reiche Stoffabrik«. In Heidelberg, das bereits eine Zitz- und Kattunfabrik besitzt, wird 1758 die Seidenfabrik von Rigal & Cie. gegründet, deren Fabrikationsprogramm sich auf Seidenspinnerei, Seiden- und Samtweberei, Seidenfärberei und die Herstellung von Strümpfen erstreckte. Die Fabrik hatte durch kurfürstliches Privileg das Monopol der alleinigen Fabrikation für das ganze Gebiet der Kurpfalz, trat dieses jedoch später an die Rheinpfalz ab. 1764 wird Johann Duval die Errichtung einer Flor- und Gazefabrik in Heidelberg bewilligt. Im Stammland Baden, in der Markgrafschaft Baden-Durlach, wird 1749 in Durlach eine Seidenstrumpffabrik privilegiert, die 1761 ein gleiches Unternehmen in Karlsruhe gründet. In den sechziger und siebziger Jahren kommen in Karlsruhe eine Leinwand- und Baumwollzeugfabrik, eine Baumwollspinnerei, eine Fabrik für Tuche und Teppiche aus Kaninhaaren und in Rüppurr eine Kattunfabrik hinzu. Auch an anderen Orten entstehen in dieser Zeit Fabriken; erwähnt sei noch die Tuchbleiche, Baumwollspinnerei, Leinwand- und Zwilchfabrik in Emmendingen.

Ein überaus charakteristisches Beispiel der Schaffung eines Industriezweiges durch obrigkeitliche Massnahmen stellt die im Jahr 1767 erfolgte Errichtung einer fiskalischen Uhrenfabrik in Pforzheim dar. Markgraf Karl Friedrich von Baden will den Insassen und Zöglingen des Landes-

waisenhauses Beschäftigung geben. Er zieht zu diesem Zweck den Genfer Autran ins Land, der einen Stab von Lehrarbeitern aus der französischen Schweiz mitbringt, um die einheimischen Arbeitskräfte anzulernen. Bald werden auch Arbeiter einer englischen Stahlwarenfabrik aus Thun herbeigeholt, durch die denn auch die Fabrikation von feinen Stahlkurzwaren, die Schmuckzwecken dienten, aufgenommen wird, zu welcher dann auch noch die Herstellung von Gold- und Silberschmuckwaren hinzukam. Doch erst als 1775 die Fabrik vom Staat losgelöst wurde und in private Hände überging, konnte dieser Industriezweig in Blüte kommen. Dies ging dann jedoch rasch; ausgangs der 80er Jahre zählte Pforzheim bereits über ein Dutzend kleiner Goldwarenfabriken und im Jahr 1800 sogar 80 Betriebe mit über 1000 Arbeitern[1]).

In Konstanz entstehen die ersten Fabriken in den 80er und 90er Jahren des 18. Jahrhunderts und zwar sind es Gründungen vertriebener Schweizer und Franzosen. Vor der Genfer Kolonie in Konstanz, die 586 Köpfe zählte, wurden im Jahre 1785 die Indienne- und Cottonfabrik von Macaire & Co. auf der Insel errichtet, dann die Uhrenfabrik von Roman, Melly, Roux & Co., die Musselin- und Cottonfabrik Lujo Reichardt & Co. und 1786 die Theysser'sche Indiennefabrik, aus der später die Gabriel Herosé A.-G. hervorging. Auch von der Lyoner Kolonie erfolgen einige Gründungen, wie aus einem Protokoll des Stadthauptmanns an die k. k. vorderösterreichische Regierung vom 21. Juni 1794 hervorgeht, das lautete: »Es haben sich etliche aus Lyon vertriebene Fabrikanten und Handelsleute um die Erlaubnis gemeldet, hier sich niederzulassen und ihre Fabriken allda zu errichten[2])«.

Aber nicht nur solche mit ausländischem Unternehmergeist gegründete Fabriken erhält im 18. Jahrhundert das Land, es entstehen auch aus der Tatkraft und Initiative seiner Bewohner selbst neue, bald fabrikmässig betriebene Industriezweige oder doch solche, die die Grundlage späterer Fabrikindustrie abgaben. So sei die Gründung weiterer

[1]) E. Gothein, a. a. O., S. 792ff.

[2]) H. Braun, »Industrie und Handel der Stadt Konstanz« in der Festschriftzeitung »200 Jahre Konstanzer Zeitung 1728—1928«, Konstanz 1928.

Papiermühlen erwähnt (1749 in Ettlingen u. a.); die Stroh-(hut-)industrie im Tribergischen erreicht einen solchen Umfang, dass im Jahre 1785 bereits 30000 Strohhüte zur Ausfuhr gelangen; in Schluchsee-Äule entsteht im Jahre 1716 die erste Glasfabrik des Landes von Baptist Dilger & Cie., eine weitere 1771 in Gaggenau; in Durlach, Heidelberg, Mosbach und Zell a. H. werden Porzellan- und Fayencefabriken gegründet; um 1740 entsteht die Löffelindustrie im Tribergischen, 1768 verfertigt Johann Wehrle in Neukirch die erste Spieluhr und legt damit die Grundlage zur späteren Musikwerkindustrie; die Bürstenindustrie kommt um 1770 in Todtnau auf; in Heidelberg und Mannheim werden 1772 bzw. 1775 die ersten Tapetenfabriken gegründet; Stahlwerke entstehen (das erste grössere 1778 in Rastatt); die Schnupftabakfabrikation findet Eingang, wobei die 1774 in Lahr von Gebrüder Lotzbeck gegründete Fabrik von besonderer Bedeutung ist, denn deren Bemühungen ist es zu verdanken, dass der Tabakbau in der Lahrer und benachbarten Kehler Gegend Eingang gefunden hat. In Lahr entsteht weiterhin im Jahre 1796 die erste Zichorienkaffeefabrik (C. Trampler), der zu Anfang des neuen Jahrhunderts weitere folgen[1]). Auch die Uhrenindustrie macht Fortschritte; 1730 entsteht die erste Kuckucksuhr, Tobias Löffler erfindet das Zahngeschirr (die Übersetzung mittels Zahnräder), das Pendel wird eingeführt, es entstehen Uhrenbestandteile-Fabriken (1760 die erste in Neukirch bei Furtwangen, Matthias Siedle gehörig). Mittelpunkte der Uhrenindustrie werden Furtwangen und Neustadt.

Aber fast alle diese vielseitigen und meist schon lebensfähigen Keime fallen den Kriegen der französischen Revolution und des ersten Kaiserreichs zum Opfer. Nur wenige überstehen, wenn auch unter schweren Opfern, diese Jahre, meist auch dadurch, dass sie ihre Betriebe vorübergehend stillegen. Doch wenn auch die Fabrikbetriebe eingingen, das Volk war jetzt industriell erzogen und besass besonders auf den Gebieten der Textilindustrie und der Tabakindustrie grosse Fertigkeiten, die sie mit dem Eintritt friedlicherer Zeiten wieder verwenden und weiter vervollständigen konnten.

---

[1]) K. Tröndle, »Zur Geschichte der amtlichen Handelsvertretung in Lahr«, Lahr 1930, S. 33.

Die Zeit von der Jahrhundertwende bis zum Beitritt Badens zum deutschen Zollverein (1835)

Langsam kommt im 19. Jahrhundert die Industrie wieder in Gang, begünstigt durch das Verschwinden der vielen kleinen Territorien und die Entstehung des Landes Baden in seiner heutigen Gestalt und Grösse. Stillgelegte Fabriken nehmen ihre Tätigkeit wieder auf, Neugründungen folgen. Die stillgelegte Cotton- und Indiennefabrik in Lörrach, die kurze Zeit in staatlichen Händen war als grossherzoglich badische privilegierte Zitz- und Kattunfabrik, wird von der neugegründeten Firma Merian und Koechlin im Jahre 1809 erworben und entwickelt sich rasch zu neuer Blüte. Sie gliedert sich bald eine Reihe von Zweigfabriken im Wiesental an (in Steinen, Schönau, Zell i. W.) und beschäftigte anfangs der 20er Jahre oft 1200 bis 1300 Personen[1]). In Heidelberg wird 1810 die Tabakfabrik von P. J. Landfried gegründet, zu gleicher Zeit sind in Pforzheim wieder 14 Bijouteriefabriken in Betrieb, darunter bereits 4 Grossbetriebe mit über 100 Arbeitern; der grösste beschäftigte 136 Arbeiter. Mannheim erhält im Jahre 1812 eine neue Tabakfabrik, die A. H. Thorbecke gründete, und Konstanz im gleichen Jahre wieder eine Buntweberei, die Taschentuchfabrik Gabriel Herosé. Auch neuartige Industriezweige entstehen. In Waldkirch wird zu Beginn des neuen Jahrhunderts die erste Drehorgelfabrik errichtet (Gebr. Bruder), in Schwarzach bei Bühl entsteht 1808 in den Räumen des aufgehobenen Klosters die erste badische Zuckerfabrik, in Lahr gründet C. F. Dreyspring im Jahre 1816 die erste Kartonnagenfabrik, in Hornberg entsteht 1817 eine Steingutfabrik, in Mannheim errichtet Joh. Graselli aus Strassburg im Jahr 1822 auf dem Gute Wohlgelegen eine chemische Fabrik (die erste chemische Fabrik im Grossherzogtum und die einzige in ganz Süddeutschland)[2]), in Dürrheim und Rappenau werden 1822 zur Ausnützung der erbohrten Sole die Staatssalinen erstellt usw. Der bedeutendste neue Industriezweig ist jedoch die Zigarren-

[1]) »Die Industrie in Baden«, herausgegeben vom Badischen Statistischen Landesamt, Karlsruhe 1926, S. 188.

[2]) A. Blaustein, »Die Handelskammer Mannheim und ihre Vorläufer, 1728—1928«, Mannheim 1928, S. 112, Anm.

industrie. Die erste Zigarrenfabrik entsteht im Jahre 1802 in Mannheim, gegründet von Freiherr Ludwig von Bilderbeck. Dies bringt eine vollständige Revolution der Tabakindustrie. Viele alten Tabakfabriken verschwinden ganz, andere gehen zur Herstellung von Zigarren über. In kurzer Zeit hat sich das Schwergewicht der Tabakindustrie vollständig auf die Zigarrenherstellung verschoben.

Auch nach einer anderen Seite hin ist diese neue Industrieepoche von überragender und nachhaltigster Bedeutung. Mit ihrem Beginn fällt die erstmalige Verwendung von Maschinen zusammen, was besonders für die Textilindustrie von grösster Bedeutung war. Dieser Industriezweig führt sie denn auch als erster ein. Im Jahre 1809 richtet der Züricher Bodmer in St. Blasien mit Unterstützung des Karlsruher Bankiers Seligmann, dem späteren Freiherrn von Eichtal, die erste mechanische Baumwollspinnerei des Landes im dortigen Klostergebäude ein, womit er auch gleichzeitig die Herstellung von Spinnmaschinen verband. Fast zur gleichen Zeit, im Jahre 1812, wird in Ettlingen von Franz Buhl, seinen beiden Söhnen und dem Karlsruher Bankier Meerwein eine mechanische Baumwollspinnerei gegründet. Im Wiesental errichtete im Jahr 1828 Joh. Michael Thoma die erste mechanische Baumwollspinnerei und zwar in Todtnau[1]). Noch zwei Jahre zuvor hatte Peter Koechlin aus Lörrach in Schönau eine grosse Handweberei eröffnet, ebenso war eine solche in Zell i. W. entstanden, aus der die heutige Fessmann und Hecker G. m. b. H. hervorging.

Nächst der Textilindustrie bürgerte sich die Maschinenverwendung bei der Papierindustrie ein. Schon im Jahre 1817 war die Aufstellung einer mechanischen Papiermaschine genehmigt worden. Die Ausführung verzögerte sich jedoch bis zum Jahre 1828, wo dann als erste badische Papierfabrik die obere Papiermühle in Ettlingen, den Gebrüdern Buhl gehörig, mit einer Papiermaschine ausgerüstet wurde. Es folgte 1835 Schopfheim, 1844 Gengenbach, 1845 die untere Papiermühle in Ettlingen, 1847 Emmendingen.

---

[1]) C. G. Fecht, »Der großherzoglich badische Amtsbezirk Schönau«, Lörrach und Waldshut 1860, S. 103.

Die Interessennahme, die der Staat gegenüber diesen Neugründungen bekundet, ist gleich Null. Die grosse Beachtung, die man der Industrie noch vor kurzem geschenkt hatte, wich einer völligen Gleichgültigkeit. Der Merkantilismus hatte abgewirtschaftet, der wirtschaftliche Liberalismus beherrschte nun das Feld. Die staatlichen Unterstützungen und Subventionen hören auf; alles ist dem freien Unternehmergeist überlassen. Bezeichnend ist folgende Verordnung: »Seine Königliche Hoheit haben auf diesseitigen Vortrag gnädigst genehmigt, dass für die Zukunft folgende Geschäfts- und Diensttabellen als überflüssig, unpassend und zeitraubend, von den betreffenden Behörden nicht mehr gefertigt, sondern nur auf ausdrückliches Erfordern in Ausnahmsfällen bei besonders vorkommenden Umständen eingeschickt werden sollen, nämlich: . . ., die Gewerbstabellen und Tabellen über Fabriken und Manufakturen.« (Grossherzogl. Badisches Staats- und Regierungsblatt, Verordnung die Einsendung der Geschäfts- und Diensttabellen betreffend vom 8. Mai 1818, erschienen am 12. Mai 1818.) Dies änderte sich erst wieder, als die Industrie so erstarkte, dass sie das Wirtschaftsbild des Staates vollkommen veränderte, ihn aus einem Agrarstaat zu einem Industriestaat machte. Doch diese Umwandlung wurde erst möglich, als die unsäglich vielen Zollschranken sowohl zu Wasser wie zu Land innerhalb des Deutschen Reiches fielen, also mit dem Abschluss der Rheinschiffahrtsakte vom Jahr 1831 und vor allen Dingen mit dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein im Jahr 1835.

Die Gründungsperiode nach dem Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein bis zur Revolution vom Jahr 1848

Trotz der Wiederbelebung der Industrie in den ersten Jahrzehnten des neuen Jahrhunderts blieb die Zahl der fabrikmässigen Betriebe noch gering. Nach dem »Gewerbskalender für das Jahr 1834« von Volz bestanden im Jahre 1829 in Baden erst 41 grössere Fabriken (mit je 20 und mehr Arbeitern), die zusammen rund 2100 Arbeiter beschäftigten. Die Landwirtschaft war immer noch uneingeschränkt vor-

herrschend. Auch Heunisch[1]) schreibt im Jahr 1833, dass noch keine grossen und glänzenden Fabrikanstalten vorhanden seien. In den 30er Jahren treten nun aber die Ereignisse ein, die die Ursachen eines raschen Umschwunges wurden, nämlich einmal der Abschluss der Rheinschiffahrtsakte im Jahr 1831 und dann vor allem der Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein im Jahr 1835. Erst mit dem Verschwinden der innerdeutschen Zollschranken erweiterte sich der Absatzradius bedeutend und ermöglichte einen wesentlich weiteren Ausbau der Industrie, was sich einmal in der Vermehrung der Zahl der Betriebe äusserte, zum andern aber auch in der Vergrösserung der einzelnen Betriebe, in der Bildung von Grossbetrieben. Nur einem Industriezweig und zwar wohl dem ältesten in Baden wurden hierdurch die Lebensbedingungen genommen. Nach dem Beitritt zum Zollverein überschwemmte das viel billigere Eisen des Ruhrgebietes unser Land und machte so den Weiterbetrieb der bis dahin florierenden badischen Eisenwerke unrentabel. Diese versuchten zunächst mit Rationalisierungsmassnahmen dem zu begegnen, aber es half nichts; eines nach dem andern musste eingestellt werden, bis schliesslich in den 60er Jahren gar das letzte zum Erliegen kam. Dies war jedoch so ziemlich die einzige Ausnahme; die gesamte übrige Industrie zog nur Vorteil aus der neuen Lage. Denn wenn auch nur die innerdeutschen Zollschranken fielen, so wirkte sich dies doch auch im Verhältnis zum Ausland aus; der nunmehr grosse Verhandlungspartner konnte in Zollabmachungen weit mehr erreichen als vordem die vielen kleinen. Eine grosse Zahl ausländischer Unternehmungen, die in Deutschland guten Absatz für ihre Waren fanden, sahen sich durch das neue Zollgebilde vor eine ganz veränderte Lage gestellt. Viele dieser ausländischen Firmen mussten daher, um konkurrenzfähig zu bleiben, innerhalb des neuen Zollgebildes ihre Fabriken errichten, sei es als Filialbetrieb ihres Stammhauses oder nur in der Form der Kapitalbeteiligung bei Neugründungen, um sich den Absatzmarkt nicht verlustig gehen zu lassen. Den grössten Vorteil hiervon hatte Oberbaden

[1]) A. J. V. Heunisch, »Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogtums Baden«, Heidelberg 1833, S. 86.

(Oberrheingebiet, die Gegend von Lörrach, das Wiesental), das schon immer hinsichtlich seiner industriellen Entwicklung unter schweizerischem Einfluss gestanden hatte. Doch war dies bisher meist in der Form der Hausindustrie erfolgt, in der Form also, dass Schweizer Fabrikanten ihre Arbeit bei den badischen Heimarbeitern verlegten; nunmehr kommen jedoch die Fabriken selbst ins Land.

Aber auch auf anderen Gebieten zeitigte die veränderte Lage Neuerungen und Vorwärtsentwicklungen. Durch den Abschluss der Rheinschiffahrtsakte war der Rhein bis zum Meer frei geworden. Dies hatte naturgemäss ein rasches Aufblühen der Schiffahrt im Gefolge. Nachdem schon 1827 das erste Dampfschiff den Rhein befahren hatte, wurde in den 40er Jahren die Dampfschleppschiffahrt in grossem Umfang aufgenommen, begünstigt durch die schon im Jahr 1817 begonnenen Rheinkorrektionen von Tulla. Es entstehen neue grosse Hafenanlagen und zwar 1834/40 in Mannheim, 1842/47 in Kehl. Eine weitere wesentliche Veränderung erfährt das Landschaftsbild zu Beginn dieser Epoche durch den Bau der ersten Eisenbahnen: 1840 wird die Strecke Mannheim—Heidelberg eröffnet, 1843 die Strecke Heidelberg—Karlsruhe, die 1844 bis Offenburg und 1845 bis Freiburg weitergeführt wird. Im Jahr 1844 wird auch Kehl mit Appenweier verbunden. Im gleichen Jahr wird der Güterverkehr auf den Eisenbahnen aufgenommen.

Aus alledem zieht die Industrie grosse Vorteile. Entlang der deutsch-schweizerischen Grenze entsteht eine Reihe von Textilfabriken, teils als Filialen schweizerischer Fabriken, teils mit Schweizer Kapital gegründet, so, um nur einige grössere zu nennen, im Jahr 1835 die Spinnerei und Weberei Lauffenmühle in Tiengen bei Waldshut, im Jahr 1836 die Baumwollgarn- und Tuchfabrik Sarasin und Heussler in Haagen, die Baumwollspinnerei und Weberei Wilh. Geigy in Steinen, die Seidenbandfabrik Franz Ulrich Bally in Säckingen, die Florettstoffabrik Braun und Ryhiner in Niederhof bei Säckingen, die mechanische Baumwollspinnerei und Weberei Markus Bölger in Zell i. W., im Jahre 1837 die Seidenbandfabrik Senn u. Sutter in Kleinlaufenburg, die Baumwollspinnerei Gottschalk u. Grether in Schopfheim,

der Betrieb der Spinnerei und Weberei Lauffenmühle in Unterlauchringen, die Spinnerei und Weberei ten Brink in Arlen bei Konstanz, Gebr. Grossmann in Brombach bei Lörrach usw. Ein grosser Teil der heutigen Textilindustrie am badischen Oberrhein geht in ihrem Ursprung auf jene Zeit zurück, wie sich ja schon unter den aufgeführten einige bekannte Namen finden wie Gebr. Grossmann, Spinnerei und Weberei Lauffenmühle u. a. Einen neuen Industriezweig ruft der Eisenbahnbau hervor. Es entsteht im Jahre 1836 in Mannheim die heutige Joseph Vögele A.-G., die in der Hauptsache Weichen und Eisenbahnmaterial herstellt, im gleichen Jahr in Karlsruhe die Kesslersche Maschinenfabrik (die spätere Maschinenbaugesellschaft Karlsruhe), deren Betrieb im Jahre 1840 die erste Lokomotive verlässt, auch wird hier im Jahre 1842 die Waggonfabrik Schmieder & Mayer gegründet. An sonstigen bedeutenderen industriellen Neugründungen aus jener Zeit seien erwähnt die Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen (1836), Maschinenfabriken in Immendingen (Bernoulli), Höllstein (L. Merian) und Billigheim bei Mosbach (Hahn und Göbel), die Zuckerfabrik Waghäusel (1836), die Nähseidefabrik Chr. Ringwald & Cie. in Waldkirch (1837), die Papier- und Tapetenfabrik von Gebr. Scherer in Heidelberg (1862 nach Bammental verlegt), die Zigarrenfabrik Gebr. Mayer in Mannheim (1838), die Maschinenfabrik Gebr. Benckiser in Pforzheim (die spätere Pitzmann u. Pfeiffer), die Gebr. Schultheiss'schen Emaillierwerke in St. Georgen.

Diesen sichtbaren Erfolgen der industriellen Neugründungen gegenüber wendet auch der Staat wieder der Industrie seine Aufmerksamkeit zu. So heisst es in einem Schreiben der Grossherzoglichen Zolldirektion an das Ministerium des Innern vom 25. November 1837 u. a.: »Durch die Verordnung vom 21. August 1810, Rgsbltt. S. 269 war den Bezirksämtern die jährliche Vorlage einer Übersicht der Fabriken und Manufakturen vorgeschrieben. Durch die Verordnung vom 8. Mai 1818, Rgsbltt. S. 57, ward die regelmäßige Einsendung dieser Übersicht abgestellt und auch unseres Wissens seither, eine Vorlage im Jahr 1824 ausgenommen, nicht wieder verlangt. Indeß hat die Fabrik-

industrie durch den Beitritt des Großherzogtums zum Zollverein einen neuen Aufschwung erhalten. Sie hat bis jetzt schon bedeutend an Ausdehnung gewonnen und wird voraussichtlich noch weit mehr zunehmen. Dies macht es den Zentralbehörden von besonderem Interesse, über den Stand der Fabriken und Manufakturen im Land durch periodische Vorlagen fortwährend Kenntniß zu erhalten, und für uns ist die Letztere bei Würdigung mancher das Zollwesen betreffenden Fragen unentbehrlich ... Wir glauben, daß Wohldasselbe gleichfalls für angemessen halten wird, die erwähnte Übersicht fortwährend durch die Finanzbehörden aufstellen zu lassen. In dieser Voraussetzung ersuchen wir Gr. Ministerium des Innern, die Bezirksämter anzuweisen dem einschlägigen Hauptzoll- und Hauptsteueramt nicht nur von jeder von nun an ertheilt werdenden Konzession zur Errichtung einer Fabrik oder Manufaktur sogleich Mittheilung zu machen, sondern auch jährlich im Monat Januar und zwar erstmals im Januar künftigen Jahres, ein Verzeichniß der im abgelaufenen Kalenderjahr bewilligten Konzessionen jeder Art zu kommunizieren.«

Dieses Ersuchen findet denn auch die Unterstützung des Ministeriums des Innern. Zunächst laufen jedoch die Berichte nur zögernd und teilweise unvollständig ein. Im Jahr 1840 werden im ganzen Land 317 Fabriken festgestellt, die 9769 Fabrikarbeiter und ausserdem noch 3679 Heimarbeiter beschäftigen. Unter den Fabriken sind 115 grössere, die jeweils 20 und mehr Arbeiter besitzen und zwar insgesamt 8600. Im Laufe der 40er Jahre werden nun die Berichte mehr und mehr vervollständigt. Bereits im Jahre 1847 findet eine Art erster Reichsgewerbezählung statt, nämlich eine Fabrik- und Gewerbestatistik des Deutschen Zollvereins. In sämtlichen Zollvereinsstaaten, also auch in Baden, werden einmal die »Fabrikationsanstalten und Fabrikunternehmungen aller Art« erfasst, zum andern aber auch getrennt hiervon sämtliche »mechanische Künstler und Handwerker, Anstalten und Unternehmungen zum literarischen Verkehr gehörig, die Handelsgewerbe, Schiffahrt, das Fracht- und Lohnfuhrwesen, die Gast- und Schankwirtschaft, sowie die Handarbeiter und das Gesinde«. Zu den Fabriken werden

hierbei »alle Gewerbeanstalten gerechnet, in denen die Fabrikation im Großen betrieben wird, und zwar auch diejenigen, bei denen die einzelnen Arbeiter nicht in größeren Gebäuden vereinigt, sondern zerstreut, aber unter Leitung eines Faktors oder Fabrikverlegers arbeiten, von diesen das Rohmaterial erhalten und an ihn die gefertigte Ware abliefern«. Auch hier treten anfänglich noch einige Unvollständigkeiten auf, die aber dank der gemeinsamen Bemühungen der Behörden (Ministerium der Finanzen und Grossherzogliche Zolldirektion) behoben werden können. Am Schluss des Jahrzehnts, im Jahre 1850, werden in Baden schliesslich

339 Fabriken

gezählt; beschäftigt waren darin 12872 Fabrikarbeiter und 4413 Heimarbeiter. Von diesen Fabriken entstammten 149 der Zeit vor dem Beitritt zum Deutschen Zollverein, 190 waren erst danach gegründet worden. Schon hieraus ersieht man, welche Bedeutung für Baden der Beitritt zum Zollverein hatte. Noch überzeugender wird dies aber, wenn man erfährt, dass im Jahre 1850 in den älteren Fabriken 5300 Arbeiter beschäftigt waren, in den neueren dagegen 7500, wobei zu bedenken ist, dass die älteren Fabriken auch erst nach 1835 eine grössere Ausdehnung erfahren haben. Welche Bedeutung die einzelnen Industriezweige damals hatten, ist aus folgender Aufstellung zu ersehen:

Industriezweig	Zahl der		
	Fabriken	Fabrikarbeiter	Heimarbeiter
Industrie der Steine und Erden	8	488	263
darunter Glasfabriken	5	237	60
Eisen- und Metallgewinnung	35	650	73
darunter Eisenwerke	29	624	73
Eisen- und Stahlwarenindustrie	32	1289	16
darunter Goldwarenfabriken	22	1149	8
Maschinenindustrie	9	810	—
Chemische Industrie	17	204	21

Industriezweig	Zahl der Fabriken	Zahl der Fabrik-arbeiter	Zahl der Heim-arbeiter
Textilindustrie	135	6487	2986
darunter Baumwollfabriken	110	5739	1987
Seidenfabriken	11	401	917
Wollfabriken	13	322	82
Papierindustrie	39	748	55
darunter Papierfabriken	28	507	5
Tapetenfabriken	8	212	—
Lederindustrie	6	141	3
Holzindustrie	6	58	810
darunter Strohgeflechtfabriken	2	20	804
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	50	1985	186
darunter Tabakfabriken	28	1030	49
Zuckerfabriken	3	640	125
Gaswerke	2	12	—

Der weitaus bedeutendste Industriezweig war demnach in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Textil- bzw. Baumwollindustrie. Grösseren Umfang hatte daneben noch die Goldwarenindustrie und die Tabakindustrie. Auf diese drei Hauptindustrien entfiel denn auch über die Hälfte des 10,5 Millionen Gulden (1 Gulden = 1,714 Mark) betragenden Gesamtsteuerkapital der Industrie (Grund-, Häuser- und Gewerbesteuerkapital).

Aber noch an Hand einer weiteren Statistik lässt sich die Bedeutung einzelner Industrien in damaliger Zeit erkennen, nämlich an Hand der Statistik über die von den Fabriken erzeugten Werte. Die während des Jahres 1850 von der badischen Industrie hergestellten Waren hatten einen Wert von etwas über 18 Millionen Gulden. Hiervon entfiel u. a. auf

die Baumwollfabriken	6461650 fl.
„ Eisenwerke	1651965 „
„ Zuckerfabriken	1630500 „
„ Tabakfabriken	1163890 „
„ Gold- und Silberwarenfabriken	1141100 „
„ Maschinenfabriken	1083970 „
„ Zichorienfabriken	617000 „
„ Seidenfabriken	600000 „
„ Papierfabriken	588872 „

Der Wert der von diesen neun Industriezweigen hergestellten Waren und Gegenständen betrug also allein schon fast 15 Millionen Gulden, das sind nahezu fünf Sechstel des Wertes des gesamten Industrieproduktes. Auch hier zeigt sich wieder die überragende Bedeutung der Baumwollindustrie. Abgesetzt wurden die Erzeugnisse vorwiegend im Zollvereinsgebiet; eine Reihe von Industriezweigen fand daneben aber auch im Ausland für ihre Waren Absatz, so die Eisenwerke vorwiegend in der Schweiz, die Goldwarenfabriken in Amerika, Holland, Österreich, Polen, die Glasfabriken in der Schweiz, die Tabakfabriken in der Schweiz und in Frankreich, die Kartonnagenfabriken in Belgien, Holland usw.

Auffallend ist, daß die Verwendung von Maschinen noch zu den Seltenheiten gehört. Von den 339 Fabriken besassen nur 46 Maschinen und zwar waren dies neben 9 Papierfabriken und einer Glasschleiferei alles Textilfabriken. In der Baumwollindustrie allein wurden 586 Spinnmaschinen mit 147500 Spindeln und 1805 Maschinenwebstühle festgestellt, während auf die übrige Textilindustrie nur 3914 Spindeln und 46 Maschinenwebstühle entfielen. Die Antriebskraft war fast durchweg das Wasser.

Schon sind unter all diesen Fabriken 138 solche, die je 20 und mehr Fabrikarbeiter beschäftigen und zwar insgesamt 12000. Darunter ist der Riesenbetrieb der Badischen Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen mit 1148 Arbeitern, dann die Betriebe der Maschinenbaugesellschaft in Karlsruhe (600 Arbeiter), der Baumwollzwirnerei Sarasin & Heußler in Haagen bei Lörrach (523 Arbeiter) und der Zuckerfabrik in Waghäusel (520 Arbeiter). Weitere 26 Fabriken besassen je 100 bis 500 Arbeiter; es waren dies in der Hauptsache oberbadische Baumwollfabriken wie Spinnereien, Webereien und Ausrüstungsanstalten (16), dann auch Pforzheimer Goldwarenfabriken (4), Tabakfabriken (2) und je eine Zichorienkaffeefabrik (Freiburg), Steingutfabrik (Hornberg), Maschinenfabrik (Pforzheim) und Lederfabrik (Weinheim). Auf die einzelnen Industriezweige verteilen sich alle diese Fabriken mit 20 und mehr Arbeitern folgendermassen:

	Fabriken	Arbeiter
Industrie der Steine und Erden	8	488
Metall- und Maschinenindustrie	37	2462
darunter Goldwarenfabriken	17	1092
Maschinenfabriken	5	865
Chemische Industrie	5	209
Textilindustrie	52	6359
Papierindustrie	14	618
Lederindustrie	1	100
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	20	1797
darunter Tabakfabriken	13	899
Bekleidungsindustrie	1	20

Hier zeigt sich das Übergewicht der Textilindustrie, auf die über die Hälfte der Fabrikarbeiter entfällt, noch deutlicher. Auch die Metall- und Maschinenindustrie mit der Goldwarenindustrie und die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit der Tabakindustrie treten als nächst bedeutendste Industriezweige deutlich hervor.

Noch sind im Land grosse, industriefreie Gebiete; zu diesen zählen der mittlere und nördliche Schwarzwald, der Odenwald, das Bauland. Bei einer Reihe anderer hat die Industrie gerade Fuss gefasst und ist daher mit nur wenigen Fabriken vertreten wie im Kraichgau, in der Baar usw. 11 Amtsbezirke besitzen noch keine größere Fabrik, nämlich Messkirch und Pfullendorf, Müllheim und Staufen, Oberkirch, Bretten, Adelsheim, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim. Gering ist ihre Zahl auch in Donaueschingen, Engen, Stockach, Überlingen, Kehl, Waldkirch, Rastatt, Sinsheim und Wiesloch. Das am stärksten industrialisierte Gebiet ist demgegenüber, wie aus dem bisher dargelegten hervorgeht, das Wiesental; in den Amtsbezirken Lörrach und Schopfheim wurden im Jahre 1850 zusammen 25 Fabriken, meist Textilfabriken, mit 3500 Arbeitern gezählt. Weitere bedeutende Industriebezirke waren die Gegend um Konstanz (Textilindustrie), das Oberrheingebiet (die Amtsbezirke Säkkingen und Waldshut mit grosser Textilindustrie), das Freiburger Gebiet (Textil-, Papier- und Zichorienindustrie), das

Lahrer Gebiet (Textil-, Tabak- und Zichorienindustrie), Pforzheim (Goldwarenindustrie), Karlsruhe (Maschinenindustrie) und die nördliche Rheinebene mit den Amtsbezirken Heidelberg und Mannheim (Tabakindustrie).

Da die Hauptindustrie, die Textilindustrie, damals schon vorwiegend in Landgemeinden (Wiesental) sass und auch die Papierindustrie den günstigsten Produktionsbedingungen nachging, war die Industrie ziemlich dezentralisiert. Die 138 Fabriken mit je 20 und mehr Arbeitern verteilten sich daher auf 67 Gemeinden. Allerdings hatten die meisten Gemeinden nur einen Fabrikbetrieb aufzuweisen; in den Städten dagegen waren sie in grösserer Anzahl vorhanden. Die bedeutendste Industriestadt des Landes war damals Pforzheim, das allein 19 grössere Fabriken, meist Goldwarenfabriken, besass, in denen über 1200 Arbeiter beschäftigt waren. In Freiburg wurden 9 solcher Fabriken mit 386 Arbeitern gezählt, in Lahr 8 mit 554 Arbeitern, in Mannheim ebenfalls 8 mit 480 Arbeitern, in Karlsruhe 5 mit 868 Arbeitern, in Konstanz 5 mit 298 Arbeitern, in Heidelberg 5 mit 145 Arbeitern, in Lörrach 3 mit 377 Arbeitern usw.

Der weitere Ausbau der badischen Industrie in der Zeit nach 1850

Die Industrie war nunmehr auf eine so feste Grundlage gestellt, dass sie die 1848er Revolution gut überstand und mit dem Eintritt der neuen, überaus günstigen Bedingungen sich rasch ausdehnen und damit Baden mehr und mehr zu einem Industrieland machen konnte. So sind auch für Baden wie für das ganze deutsche Reich die Jahre nach 1850 ausgesprochene Gründerjahre. In ihnen wird, wie Sombart schreibt, der moderne Kapitalismus endgültig zur Grundlage der modernen Wirtschaft gemacht. Es geschieht dies durch eine allgemeine Befruchtung aller Wirtschaftsgebiete mit Kapital, das sich durch die plötzliche Vermehrung der Edelmetallvorräte und die damit im Zusammenhang stehende Preishausse rasch in den Händen einzelner Personen ansammelt, noch rascher aber durch die Entwicklung des Aktienwesens und der Bankorganisationen sich zu grösseren Summen zusammenballt, die nunmehr nach intensiver Verwertung streben. Damit ist ein

Fonds kapitalistischer Energie geschaffen[1]. Grosse Teile des Gewerbes gehen von der handwerksmässigen zur fabrikmässigen Verfassung über, die Fabrikbetriebe wachsen sich zu Grossbetrieben aus.

Im Jahre 1851 wird die Uhrenfabrik Lenzkirch gegründet und hier erstmals Uhren fabrikmässig hergestellt. Uhrenbestandteilfabriken entstehen, so 1852 in Vöhrenbach, 1856 in Schonach und Villingen. Vielfach aus kleinen handwerkerlichen Reparaturwerkstätten und Maschinenschlossereien entstehen Maschinenfabriken, darunter die heute führenden Betriebe wie die Heinrich Lanz A.-G., Mannheim (1859), H. Fuchs Waggonfabrik A.-G., Heidelberg (1853), Schnellpressenfabrik A.-G., Heidelberg (1850), Nähmaschinenfabrik Karlsruhe vorm. Haid & Neu A.-G., Karlsruhe (1860), Badische Maschinenfabrik und Eisengiesserei vorm. G. Sebold und Sebold & Neff A.-G., Durlach (1854), Gebr. Linck, Oberkirch (1850), I. G. Weisser Söhne, Werkzeugmaschinenfabrik, St. Georgen (1856), Gotthard Allweiler, Pumpenfabrik A.-G., Radolfzell (1860), Wehrle-Werk A.-G., Emmendingen (1860), Maschinenfabrik und Eisengiesserei Saaler A.-G., Teningen (1866), Jos. Koepfer & Söhne G. m. b. H., Furtwangen (1867), Gebr. Reuling G. m. b. H., Mannheim (1868), Deutsche Eisenbahnsignalwerke A.-G., Bruchsal (1869). In Waldkirch geht die Jahrhunderte alte Edelsteinschleiferei zur fabrikmässigen Produktion über. Neue Industrien entstehen; so in Mannheim und Säckingen die Gummiwarenindustrie (Etablissements Hutchinson, Compagnie Nationale du Caoutchouc, Paris, Zweigniederlassung Mannheim, F. U. Bally & Cie., Säckingen, beide 1850 gegründet und 1864 die Amerikanische Gummi- und Zelluloidwarenfabrik in Mannheim, die heutige Mannheimer Gummifabrik A.-G.), in Baden-Baden die Zigarettenindustrie (A. Batschari, Zigarettenfabrik A.-G., gegr. 1860), die Konserven- und Lebensmittelindustrie in Karlsruhe (Sinner A.-G.) und Offenburg (hier wird 1856 eine »Fabrik für komprimierte Gemüse« errichtet), die Korbwarenindustrie im Hanauerland (Grauelsbaum), die Peitschenherstellung in Aglasterhausen. Es entstehen weitere Papierfabriken (Papierfabrik Weissenstein A.-G., Pforzheim-Dill-

[1]) W. Sombart, a. a. O., S. 95.

weissenstein 1858 und August Koehler A.-G., Oberkirch 1864), chemische Fabriken (1854 in Mannheim der Verein Chemischer Fabriken und 1857 in Karlsruhe die Karlsruher Parfümerie- und Toiletteseifenfabrik F. Wolff & Sohn G. m. b. H.) und Glasfabriken (1854 in Mannheim die Spiegelmanufaktur Waldhof, eine französische Gründung, und ebenfalls 1854 in Offenburg die Fensterglasfabrik von Fries & Reindle).

Im Wiesental wird die Seidenfabrikation aufgenommen und zwar beginnt erstmals die Baumwollspinnerei Zimmerli, Forcart & Cie. in Zell i. W. im Jahre 1846 mit dem Verspinnen von Florettseide. In Mannheim wird 1860 ein Zementwerk errichtet. In der Zigarrenindustrie geht eine Änderung von weittragender Bedeutung vor sich. Durch die starke Ausbreitung der Maschinenindustrie und anderer Industrien, die höhere Löhne als die Zigarrenindustrie zahlen können, andererseits aber von den Konsumenten eine billige Zigarre verlangt wird, sieht sich die Zigarrenindustrie gezwungen, Plätze aufzusuchen, wo sie noch billige Arbeitskräfte erhalten kann. In diesem Bestreben werden die Betriebe von den Städten in die Landorte verlegt und zwar entsprechend dem Anwachsen der lohnstarken Industrien in immer entlegenere Gemeinden. Auf diese Weise kommt schon damals die Zigarrenindustrie in den Kraichgau (Rauenberg 1846, Dielheim 1856, Mühlhausen 1858). Auch in Oberbaden setzt diese Abwanderung der Zigarrenindustrie ein. Dadurch erhält Seelbach im Amtsbezirk Lahr bereits im Jahr 1860 seine erste Zigarrenfabrik.

Nach alledem ist es nicht verwunderlich, wenn im Jahr 1861 in Baden schon 357 Fabriken mit je 20 und mehr Arbeitern festgestellt werden konnten, die sich auf 113 Gemeinden verteilten. Beschäftigt waren in diesen Fabriken über 31000 Arbeiter. Welche Bedeutung einige dieser Fabriken hatten, ersieht man am besten daraus, dass 83 von ihnen Grossbetriebe sind, also über 100 Arbeiter beschäftigen; darunter aber sind in 25 Fabriken je 200 bis 500 Arbeiter, in 2 je 500 bis 1000 und in 2 weiteren sogar über 1000 Arbeiter tätig[1]).

[1]) »Die Industrie in Baden«, Karlsruhe 1926, S. 7.

In den Jahren nach der Reichsgründung, nach Überwindung einiger Krisenjahre, setzt sich diese zunehmende Industrialisierung fort. Wesentlich ist hier wieder das Aufkommen neuer Industrien, wobei wohl von größter Bedeutung das Aufkommen der elektrotechnischen Industrie in den 70er und 80er Jahren war. Denn es entstehen nicht nur zahlreiche eigentliche elektrotechnische Fabriken, sondern auch grosse mit ihr im Zusammenhang stehende Industrien. Durch die Erfindung der Zündkerze wird beispielsweise der Motorenbau und damit der Automobilbau ermöglicht. Im Jahre 1885 wird denn auch in Mannheim von Carl Benz das erste Automobil der Welt gebaut. Am badischen Oberrhein entstehen in den 90er Jahren die ersten Grosskraftwerke und damit im Zusammenhang eine grosszügige elektrochemische Industrie. Eine Industrie anderer Art ist die in den 80er Jahren aufkommende Zelluloseindustrie. Mit der Entdeckung des Sulfitverfahrens von Mitscherlich in Freiburg wird nunmehr als Halbstoff zur Papiererzeugung mehr und mehr der Holzzellstoff, die Zellulose, verwendet. Die erste nach diesem Verfahren eingerichtete Fabrik ist die 1879 in Zell i. W. gegründete Zellulosefabrik Gebr. Vogel. Weitere entstehen 1880 in Hubacker (August Koehler A.-G., Oberkirch), 1881 in Gernsbach (G. Schultz & Cie., die heutige Schoeller & Hoesch A.-G.), 1883 in Kehl (Trickzellstoffabrik G. m. b. H.) und in Obertsrot (Badische Holzstoff- und Pappenfabrik), 1884 in Mannheim (Zellstoffabrik Waldhof A.-G.), Maxau (Vogel & Bernheimer, Zellstoff- und Papierfabriken A.-G.) und Weisenbach im Murgtal (E. Holtzmann & Cie.) und 1886 in Neustadt i. Schw. (Holzzellstoff- und Papierfabriken A.-G.). Erwähnenwert ist dann noch die in den 90er Jahren in Mannheim entstehende Grossmühlenindustrie. Bis zur Jahrhundertwende (1899) hat sich so die Zahl der Fabriken mit je 20 und mehr Arbeitern auf 1724 erhöht. Sie verteilen sich schon auf 400 Gemeinden und beschäftigen insgesamt 146000 Arbeiter. 342 Fabriken darunter sind als Grossbetriebe anzusprechen, von denen wieder 6 über 1000 Arbeiter beschäftigen, nämlich die Maschinenfabrik Gritzner A.-G., Durlach 2159, die Maschinenfabrik Heinrich Lanz, Mannheim 1783, die Zellstoffabrik Waldhof A.-G., Mannheim 1716, die Gesellschaft

für Spinnerei und Weberei in Ettlingen 1567, die Deutsche Waffen- und Munitionsfabrik (die heutigen Berlin-Karlsruher Industriewerke A.-G.), Karlsruhe 1429 und die Portlandzementwerke Heidelberg A.-G., Heidelberg 1035.

Im neuen Jahrhundert setzt sich die Entwicklung bis zum Ausbruch des Weltkrieges fort, erfährt aber durch diesen und die nachfolgenden, sich dauernd verschärfenden Krisenjahre nicht nur eine Unterbrechung, sondern auch einen empfindlichen Rückschlag. Doch sind die im 19. Jahrhundert geschaffenen Grundlagen der fabrikmässig organisierten Industrie so starke, dass die meisten Unternehmungen ihre Existenz behaupten können, wenn auch nur unter allseitig starken Einschränkungen.

Die Universität Heidelberg und der Fall Martin

Mit ungedruckten Briefen Heidelberger Professoren aus dem Nachlaß des Juristen Georg Arnold Heise

Von

Friedrich Lautenschlager

Aus der wirtschaftlichen Notlage, in die der badische Staat in der Gefolgschaft seines Protektors Napoleon vor allem durch die lastenden Konskriptionen und die drückenden Einquartierungen geraten war und die die neue von dem aus bischöflich-speierischen Diensten übernommenen Finanzreferenten von Sensburg inaugurierte Steuergesetzgebung nicht zu bannen wusste, ist die Verfassungsbewegung entstanden, welche im Spätherbst 1815 Volk und Regierung in Atem hielt. Besonderen Anteil hatte an ihr das badische Unterland. Der Abordnung der Geistlichkeit der Heidelberger Gegend, die in Karlsruhe gegen die neue Steuerverteilung vorstellig wurde, dem scharfen Vorgehen des unterländischen Adels und der durch den Kreisdirektor verschleppten Eingabe der bäuerlichen Bevölkerung des Main- und Tauberkreises folgte, angeregt von meist dem Heidelberger Handelsstande angehörenden Männern, der Plan, die bürgerlichen Kreise der Stadt und ihrer weiteren Umgebung zu einer gemeinsamen Adresse an Grossherzog Karl zu veranlassen, um ihn um die Einführung von Landständen zur Überwindung der gegenwärtigen Not zu bitten. Denn in ihnen erblickte das aus den Freiheitskriegen in den Frieden zurückgekehrte Geschlecht das Heilmittel aller Schäden.

Der in den akademischen Kreisen und in der Bürgerschaft gleich angesehene Rechtslehrer an der Universität,

Professor Christoph Reinhard Dietrich Martin[1]), übernahm es, die Eingabe zu entwerfen, die in den gemässigtsten Worten dem Landesherrn den Wunsch der Einführung von Landständen nahebringen sollte, »welche die Not der Untertanen getreu und wahrhaft zu schildern, daneben aber auch die Art und Weise zu prüfen und in Vorschlag zu bringen im Stande wären, wie den mannigfaltigen Übeln, welche das Vaterland belasten, abzuhelfen sei«. Unter Berufung auf Martins Zensurfreiheit gedruckt, gelangte die beabsichtigte Eingabe zur Unterschrift an die benachbarten Gemeinden und an die Zünfte der Stadt. Mit unerwarteter Strenge ging die von Heidelberg aus benachrichtigte Regierung gegen die Bürger und ihren Rechtsberater vor. Martin, der sich ungescheut zu dem Werk seiner Feder und mit juristischer Schlagfertigkeit zu der Rechtmässigkeit seines Handelns bekannte, verweigerte dem Stadtdirektor die Herausgabe der Zirkulare und Unterschriften und drohte mit der Veröffentlichung des ganzen Vorganges durch den Druck[2]). Die Gefährlichkeit der Verfassungsbewegung im Lande überschätzend und gereizt durch das unbeugsame Verhalten des Professors erwirkte die Regierung durch den Innenminister von Berckheim einen Kabinettsbefehl zur Beschlagnahme der Papiere bei den führenden Heidelberger Bürgern und bei Martin. Bei diesem wurde am Sonntag, den 19. November, nachts um 11 Uhr, die Versiegelung vorgenommen und tags darauf durch das Hofgericht in Mannheim eine Untersuchung eingeleitet. Seine Entscheidung fiel zugunsten Martins aus. Der weit über die Grenzen des Landes hinaus von der liberalen Publizistik aufgegriffene »Fall Martin« gab dem Ansehen der badischen Regierung einen empfindlichen Schlag.

[1]) Geb. 1772 in Bovenden bei Göttingen, gest. 1857 in Gotha; von 1805 bis 1816 ord. Professor für Kriminalrecht und Prozesspraxis in Heidelberg. Vgl. über ihn ausser Eisenhart in der Allg. De. Biogr. 20, 485 den Beitrag Karl von Lilienthals über die Lehrer des Strafrechts in: Heidelberger Professoren aus dem 19. Jahrhundert, Bd. 1, Heid. 1903, S. 210ff.

[2]) Sie ist noch im November 1815 erfolgt unter dem Titel: »Badische Actenstücke, wie man im Badischen den legalen Wunsch für Beschleunigung einer landständischen Regierungsverfassung durch Illegalitäten gegen unbescholtene, rechtlich patriotische Bürger zu Heidelberg und deren erbetenen

Justizrat Martin selbst hatte sofort am Vortage der Jahresfeier der Universität (21. November) sein Entlassungsgesuch eingereicht. Der engere Senat begleitete seine Übersendung an das vorgesetzte Ministerium einmütig mit Worten höchster Anerkennung für die menschlich und wissenschaftlich gleich hochgeschätzte Persönlichkeit des Kollegen, mit dessen schroffer Behandlung zugleich auch die Ehre der Universität angegriffen sei, und bat um Massregeln, durch welche der um den Ruhm und die Frequenz der reorganisierten Hochschule besonders verdiente Gelehrte bewogen werden könne, Heidelberg seine höchst wichtige und unersetzliche Tätigkeit zu erhalten[1]). Der mannhafte Bericht hatte keinen Erfolg. Professor Martin erhielt unterm 11. Januar 1816 seine Entlassung aus badischen Diensten zugestellt.

Nach der im Vorstehenden gegebenen Skizze bildet der Fall Martin einen zwar bezeichnenden, aber doch in seiner Wirkung episodenhaften Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung unseres Landes nach dem Sturze Napoleons und zur Vorgeschichte der Überleitung Badens in den Verfassungsstaat[2]). Er berührt nur insofern die Geschichte der Heidelberger Universität, als er zur unmittelbaren Ursache geworden ist für den Weggang eines ihrer gefeiertsten Lehrer im ersten Jahrzehnt ihrer Neugründung. Und doch hat diese Angelegenheit viel tiefer und einschneidender in das Innenleben der alma mater Heidelbergensis eingegriffen, als dies ihre nur der historisch-politischen Seite des Vorfalls gewidmete bisherige Behandlung in der geschichtlichen Literatur und die spärlichen oder abgelegenen Hinweise in der Gelehrtengeschichte vermuten lassen. Der aus den amtlichen Akten bekannte Vorgang kann aus unmittelbarsten Quellen lebendig ergänzt und in

Rechtsconsulenten, den Justizrath und Professor Martin daselbst, zu unterdrücken und gehässig zu machen angefangen hat. Im Novembermonat 1815.«

[1]) Abgedruckt von Karl von Lilienthal a. a. O. S. 212.

[2]) In diesem Sinne behandelt von H. Meerwarth, Die öffentliche Meinung in Baden (1815—1818), Heidelb. Diss. 1907, S. 73ff. und ergänzt auf Grund der Akten des Staatsarchivs durch W. Andreas in seiner Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung, Bd. 1, 1913, S. 417ff.

seiner Rückwirkung auf die Universität selbst, die zu folgenschweren persönlichen Reibungen unter ihren bedeutendsten Lehrern geführt hat, aufgezeigt werden aus dem jüngst durch die Heidelberger Universitätsbibliothek erworbenen Briefnachlass des Juristen Georg Arnold Heise.

Georg Arnold Heise[1]), der Empfänger der Briefe, war erst vor anderthalb Jahren von Heidelberg, wo er ein Jahrzehnt mit wachsendem Erfolg römisches Recht, deutsches Privatrecht, Kirchen- und Handelsrecht gelehrt hatte, nach Göttingen zurückgekehrt. Er hatte in Heidelberg, wohin er 1804 durch die Vermittlung Savignys berufen worden war, mit den auf seine Veranlassung für die Ruperto-Carola gewonnenen Freunden, dem Pandektisten Thibaut und dem Kriminalisten Martin, jenes »juristische Triumvirat« gebildet, auf dessen Leistungen sich vor allem der junge Ruhm der erneuerten Hochschule und ihrer Juristenfakultät im besonderen gründete. Sein lauterer Charakter und seine unbestechliche Treue hatte ihn auch zum Mittelpunkt des Freundschaftsbundes dieser im Wesen grundverschiedenen Männer gemacht, zu denen in dem gastlichen Hause des wohlhabenden Hamburger Kaufmannssohnes der Historiker Wilken, der Mediziner Ackermann, der Philosoph Fries und, um von dem hoffnungsvollen juristischen Nachwuchs nur einen zu nennen, Friedrich Cropp, der Sohn seines ehemaligen Hauslehrers, sich gesellten. Die durch sachliche und persönliche Gegensätze hervorgerufene Trübung des Verhältnisses zwischen Thibaut und Martin mag Heise den Entschluss erleichtert haben, 1814 dem Ruf an die Georgia-Augusta Folge zu leisten. Das Vertrauen der Heidel-

[1]) 1778—1851. Von 1804—1814 Professor in Heidelberg, 1818 Oberjustizrat bei der Regierung in Hannover, 1820 Präsident des neuerrichteten Oberappellationsgerichts in Lübeck. Vgl. über ihn neben dem Art. in der Allg. De. Biogr., Bd. 11 die Lebensbeschreibung durch seinen Schwiegersohn W. v. Bippen (Halle 1852). — Über seine Heidelberger Zeit: E. J. Bekker, Vier Pandektisten in: Heidelb. Professoren a. a. O. Bd. I, S. 153ff. — Für die Geschichte seiner Berufung nach und seines Wirkens in Heidelberg ist, ebenso wie für die andern nach der Reorganisation nach Heidelberg gekommenen, von uns erwähnten, Professoren, auch Franz Schneider, Gesch. d. Univ. Heidelberg im ersten Jahrzehnt nach der Reorg. durch Karl Friedrich, Heidelberg 1913, heranzuziehen.

berger Freunde, die dem wohlwollenden und einflussreichen Gelehrten ihre Sorgen und Nöte zu unterbreiten pflegten, war ihm auch an seine neue Wirkungsstätte gefolgt. Und eben diesem Umstand verdanken wir es, dass die in den Reihen der Universitätslehrer durch das Heidelberger Verfassungsbegehren hervorgerufene Spannung sich in leidenschaftlichen Briefen an Heise Luft macht. Die Sache Martins wird gleichsam vor einem zweiten Forum verhandelt, bei dem ein verständiger und unparteiischer Freund das Richteramt übt.

Dies aber ist dabei das Neue: Als Angeklagter erscheint Anton Friedrich Justus Thibaut[1]), dem Cropp und Fries in ihren entrüsteten Briefen an den Göttinger Kollegen die Schuld an der schnöden Behandlung Martins zumessen. Nur der Gekränkte selbst schweigt beharrlich. Thibaut aber verteidigt sich vor dem Freunde eingehend mit energischer und temperamentvoller Sachlichkeit, ohne freilich zu ahnen, zu welchen Missdeutungen seine Haltung geführt hat. Aus dem Fall Martin, den das Mannheimer Hofgericht juristisch zu entscheiden hatte, ist ein Fall Thibaut geworden, in welchem die Heidelberger Freunde dem Göttinger Gelehrten die moralische Urteilsfindung aufgegeben haben. So wie Heise sich aus der gerechteren Ferne auf Grund der ihm gewordenen brieflichen Mitteilungen das von ihm erwartete Urteil zu bilden hatte[2]), so können wir heute aus den gleichen Unterlagen ein unmittelbar anschauliches Bild gewinnen von der Verbindung der Universität mit den Vor-

[1]) 1772—1840. 1806—1840 Prof. des röm. Rechts in Heidelberg. Vgl. über ihn neben den Artikeln in den Bad. Biogr. 2, 345ff. von Stintzing und Giehne u. in d. Allg. Dc. Biogr. 37, 737 von Landsberg die Erinnerungsschrift seines Schülers E. Baumstark, Leipzig 1841; ferner über seine wiss. Bedeutung für Heidelberg E. J. Bekker a. a. O. S. 164ff.

[2]) Die Beurteilung der Heidelberger Vorgänge durch Heise muss, soweit sie nicht aus den uns vorliegenden Rückantworten an ihn erschlossen werden kann, dem einzigen mir bekannten Briefe Heises in dieser Angelegenheit entnommen werden, den E. L. Henke in der Biographie von Jakob Friedrich Fries, Leipzig 1867, S. 339 abgedruckt hat. Dieser am 4. und 7. Dezember 1815 an Fries geschriebene Brief ist seine Antwort auf ein erstes, zwischen dem 22. November und 1. Dezember von dem letzteren in empörtem Tone an ihn gerichtetes Schreiben, das sich leider in unserem Briefnachlass nicht mehr vorfindet.

gängen der Heidelberger Verfassungsbewegung und von den daraus entstandenen persönlichen und sachlichen Weiterungen und Folgen. Es soll zusammenfassend in kurzen Strichen der Veröffentlichung der wichtigen Briefe mit ihrer lebendigen Frische und ihren bisher unbekannten Einzelzügen vorangestellt werden.

Erstaunlich früh hatte Thibaut von dem geplanten Schritt der Heidelberger Bürger unter Martins Führung Kenntnis erhalten. Der leicht erregbare Gelehrte, der mit dem einstigen Freund immer weiter auseinandergekommen war, und dem dessen politische Tätigkeit und deutschtümlichen Bestrebungen unverständlich und verdächtig waren[1]), wandte sich in heftigen und verletzenden Worten in der breiten Öffentlichkeit der Stadt gegen das Vorhaben, ohne dabei den Kollegen zu schonen. In seiner Furcht vor einer allgemeinen Volkserhebung in Deutschland sah er in dem Beginnen nichts anderes als ein gefährliches Spiel revolutionierenden Jakobinertums. Er säumte keinen Augenblick, Herrn von Reitzenstein, dem einstigen Kurator der Universität, der neuerdings, mit unverminderter Sorge um das Wohl seiner Schöpfung bedacht, Heidelberg wieder zum Wohnsitz erwählt hatte, zu berichten und ihn zu bitten, allen Einfluss aufzubieten, um Martin von Tollheiten und die Regierung von unnötigen Härten gegen den angesehenen Lehrer abzuhalten. Er stand nicht an, bei einer zufälligen Begegnung auch Martin gegenüber seinen abweichenden Standpunkt schonungslos zum Ausdruck zu bringen und ihn vor Unüberlegtheiten zu warnen. Mit der gleichen Schärfe wetterte er in Gegenwart des Oberpedells gegen das Herumtragen eines Exemplars der geplanten Eingabe zur Unterschrift bei den Professoren, dessen Unterzeichnung vor ihm schon der Kirchenrat Daub mit Unwillen verweigert hatte, das aber die Namen aus dem Freundeskreis Martins trug: den des rationalistischen Theologen Paulus, der ja selbst seine publizistische Tätigkeit den Verfassungskämpfen seiner württembergischen Heimat zugewandt hatte, und den des

[1]) Über die Beziehungen Martins zum Hoffmannschen Bund vgl. W. Andreas a. a. O. S. 417 auf Grund von Friedrich Meinecke, Die deutschen Gesellschaften und der Hoffmannsche Bund.

Kantianers Fries, der auf dem Kampffeld der Politik kein Neuling mehr war. Ob der Historiker Friedrich Wilken und der Professor der Theologie und Pädagogik Friedrich Christian Schwarz ihre im Vertrauen auf den Erstunterzeichner Martin gegebenen Unterschriften wieder zurückgefordert haben, ist nicht auszumachen[1]). Das Vorgehen gegen die Verfassungspetenten und das schroffe Verfahren gegen Martin ist ganz unabhängig von dem Verhalten Thibauts erfolgt. Trotzdem gelangte der über ihn erbitterte Freundeskreis des Strafrechtslehrers zu der ungerechten Annahme, ihr Gegner habe durch ein anonymes Schreiben nach Karlsruhe die ganze Angelegenheit hinterbracht, ein Verdacht, der sich verstärkte, als bekannt wurde, dass dem untersuchungsführenden Hofrichter — übrigens ohne Wissen Thibauts — amtlich angeraten worden war, sich seiner als geheimen Beraters zu bedienen.

Erst allmählich legte sich die Erregung der Anhänger Martins, unter denen Fries mit Ungestüm in aller Öffentlichkeit gegen Thibaut sich ausliess, den seine aus Preussenfeindschaft und pro-österreichischer Neigung geborene Revolutionsfurcht zu seinem unkollegialen Benehmen getrieben habe[2]). Nicht zuletzt war es der über die neueste Spannung im Heidelberger Gelehrtenkreise schmerzlich betrübte Arnold Heise, der beschwichtigend und klärend auf die erbitterten Freunde am Neckar einwirkte und auf Grund der ausführlichen Mitteilungen Thibauts in der Lage war, diesen von dem ehrenrührigen, ihm unbekannten Verdacht der anonymen Angeberei zu befreien und die ehrliche Gesinnung seines Wollens klarzustellen, ohne freilich die Gründe, die ihn dazu bewogen hatten, zu teilen[3]). Thibaut hatte in seiner Rechtfertigung dem früheren Kollegen gegenüber die Heidelberger

---

[1]) So im Brief Thibauts vom 28. November 1815. Fries schrieb anfangs Januar 1816 an Wilhelm von Beaulieu-Marconnay: »Man forderte uns auf, unsere Unterschriften zurückzunehmen, die meisten taten es, Wilken und ich blieben Martin treu.« (Henke, Fries, S. 152.)

[2]) Vgl. auch Henke a. a. O. S. 152.

[3]) Vgl. den Brief Heises an Fries v. 4./7. Dezember 1815 bei Henke a. a. O. S. 339.

Verfassungseingabe für voreilig erklärt in einem Augenblick, da man um den territorialen Bestand des neuen Staates bange, und zu einem Zeitpunkte, zu dem man noch keineswegs im Bundestage über die notwendigen gemeinsamen Richtlinien für die Verfassungen aller deutschen Länder sich geeinigt habe. Er hatte es missbilligt, dass man bei einem in seiner Auswirkung auf die Hochschule so ungewissen Unternehmen ohne Rücksprache und im Widerspruch mit ihrem hochverdienten Gönner v. Reitzenstein hinter dem Rücken der Mehrzahl der Professoren vorgegangen sei. Er hatte es für töricht und unklug gehalten, dass Heidelbergs Bürger, uneingedenk der besonderen Förderung, welche die von Mannheim und Karlsruhe beneidete Stadt und ihre Universität seit dem Anfall der pfälzischen Lande an Baden durch dessen Fürsten erfahren habe, als erste diesen zweifelhaften Schritt unternommen hätten. Und er hatte es bitter beklagt, dass in dieser Angelegenheit jener, persönlich von ihm immer hochgeachtete Mann die Führung übernommen habe, der nach seinen wiederholten Äusserungen, Heidelberg verlassen zu wollen, sich nicht mehr in dieser, sicher auch die Hochschule schädigenden Sache habe betätigen dürfen.

Es ist mehr als verständlich, dass Professor Martin sich nun in der Tat nach einer anderen Wirkungsstätte sehnen musste nach der verletzenden Kränkung, die ihm widerfahren war, und die ihn am Tage der Einreichung seines Abschiedsgesuches, wenn Thibaut recht hat, auch dazu veranlasste, seine mit ihm sympathisierenden Studenten aufzufordern, am Nachmittage des 22. November während des akademischen Preisverteilungsschmauses zu ihm ins Kolleg zu kommen. An dem Entschluss, Heidelberg zu verlassen, konnte weder das ehrende Eintreten des Senates für ihn, noch die an ihn gesandte Bürgerdeputation und deren Bittschrift an das Ministerium, ihn der Stadt und der Hochschule zu erhalten, noch auch der günstige Ausgang des gegen ihn eingeleiteten Verfahrens mehr etwas ändern. Es ist deshalb wohl möglich, dass sich Martin im Auftrage Reitzensteins wegen seiner Nachfolge an Johann Caspar Gensler in Jena wandte, noch ehe sein Abschiedsgesuch

genehmigt war[1]). Bezeichnend für die gereizte Stimmung der Regierung aber ist es, dass Gensler schon am 23. Dezember unter Ankündigung seiner Vorlesungen für das kommende Sommersemester dem Prorektor seine durch den Grossherzog vollzogene Ernennung zum Ordinarius in der Heidelberger Juristenfakultät ankündigen konnte, während Martins Entlassung erst am 11. Januar 1816 verfügt wurde[2]). Schon vor dem Heidelberger Vorfall war man an den zuletzt Genannten von Bremen aus und im Einverständnis mit Lübeck herangetreten wegen der Übernahme des Präsidiums des neuzugründenden Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte[3]). Es lag nahe, dass er nunmehr durch den gemeinsamen Schüler Cropp um die Befürwortung seiner Kandidatur in Hamburg bei dem Hamburger Heise bitten liess. Und es ist ein sprechendes Zeichen von der selbstlosen Freundestreue des letzteren, dass er vier Jahre später, als ihm selbst diese Stelle, deren Errichtung sich so lange hinausgezögert hatte, angeboten wurde, vor ihrer Annahme sich erst mit dem Kollegen verständigte, von dessen früherer Bewerbung er vertraulich Kenntnis erhalten hatte[4]). Martin aber folgte im Sommer 1816 einem Ruf als nichtakademischer Rat an das neue thüringische Oberappellationsgericht in Jena, zugleich verpflichtet, an der Universität Vorlesungen über Strafrecht und Prozessrecht zu halten. Als Herausgeber des Neuen Rheinischen Merkurs blieb er mit der liberalen Opposition des Landes, dem er über ein Jahrzehnt an seiner

---

[1]) Wenn diese Angabe Cropps richtig ist, kann die Entzweiung Martins mit Reitzenstein, die Thibaut berichtet, nicht so stark gewesen sein.

[2]) Personalakten Genslers im Universitätsarchiv Heidelberg.

[3]) Am 17. Juli 1819 schreibt Savigny an Friedrich Perthes: Eine bessere Besetzung (des Lüb. Gerichtes) an sich selbst und in der öffentl. Meynung als durch Heise halte ich für unmöglich: er ist gelehrt, rechtschaffen, unermüdet, u. steht durch sein geführtes Lehramt in ganz Deutschland in grosser Achtung. Martin hat zwar auch treffliche Eigenschaften u. ich schätze ihn sehr, aber er hat sich leider manche Unvorsichtigkeiten u. Übereilungen zu Schulden kommen lassen und ich wünschte, daß das Personal dieses Gerichts nicht bloß von allen Seiten würdig und tadellos dastehen möchte, sondern auch außer und über allem Parteystreit, welches besonders für seine politische Stellung in Deutschland so sehr zu wünschen ist.« (Adolf Stoll, Friedr. Karl v. Savigny, Bd. 2, Berlin 1929, S. 260).

[4]) Heidelberger Professoren I, S. 158.

auch durch ihn berühmt gewordenen Universität gedient hatte, in Verbindung.

Es war nicht ihr einziger schmerzlicher Verlust im Gefolge der Martinschen Streitsache. Auch Jakob Friedrich Fries[1]), der Philosoph, schied in Verstimmung und in bitterem Gedenken an Thibaut aus dem gesprengten Kreis, in den er 1805 durch die Bemühungen von Clemens Brentano und Georg Arnold Heise hatte eintreten können, und folgte Martin nach Jena in die Heimat seiner Frau. Ehe in Berlin, wo man ihn nach Fichtes Tod neben Hegel, der für die spekulative Philosophie berufen werden sollte, für die Vertretung der praktischen Philosophie primo loco vorgeschlagen hatte, die Entscheidung fiel, hat er den Ruf Karl Augusts im Sommer 1816 angenommen. Trotz aller tatsächlichen und vermeintlichen Widerwärtigkeiten, die er in Heidelberg erfahren, und der nicht wiedergutzumachenden Überwerfung mit Thibaut, schied er zuletzt doch schwer von der Stätte, an der Hegel für zwei Jahre sein Nachfolger wurde. »Mit wahrer Rührung«, so schreibt er am 15. Juni 1816 in seinem Entlassungsgesuch an den Senat, »übergebe ich Ihnen diese Erklärung, denn nicht ohne schmerzliche Gefühle werde ich mich von Heidelberg und aus Ihrem Kreise entfernen. Denn bis ins zwölfte Jahr habe ich gewiß die wichtigste Periode, welche unsrer Zeit, unsrem Vaterlande ward, in Ihrem Kreise verlebt, habe wol den freundlichsten Teil meines Lebens unter Ihnen zugebracht, verbunden mit Ihrer geistigen Wirksamkeit, aus der ich scheiden soll gerade jetzt, da deren allseitige Ausbreitung sich in so schönem Fortschritt zeigt[2])!«

Auch Friedrich Cropp[3]), der von Heise freundschaftlich geförderte Schüler, der sich 1813 an der Juristenfakultät habilitiert, 1814 Heises Pandektenvorlesungen über-

[1]) 1773—1843. 1805—1816 Professor der Philosophie (und Physik) in Heidelberg. Vgl. über ihn ausser dem Artikel in der Allg. De. Biogr. 8, 73 von Eggeling: E. L. Th. Henke, Jakob Friedrich Fries, Leipzig 1867.

[2]) Personalakten v. Fries im Heidelberger Universitätsarchiv.

[3]) 1790—1832. An der Univ. Heidelberg v. 1813—1820. Vgl. über ihn die kurze Notiz von Uhde in den Bad. Biogr. 2, 555 und den ausführlichen Artikel in der Allg. De. Biogr. 4, 610 von Frensdorff.



nommen hatte und ausserordentlicher Professor geworden war, empfand schmerzvolle Entrüstung über Thibauts Verhalten. Auch ihn hatte die Entzweiung unter den Heidelberger Kollegen hart getroffen und den Wunsch in ihm entstehen lassen, Heidelberg und damit die auch ihm lieb gewordene Heimat seiner Frau[1]) möglichst schnell zu verlassen. Der vielvermögende Lehrer wurde stürmisch um seine einflussreiche Vermittlung gebeten. Schliesslich aber hat ihm ein Ruf aus Königsberg, den ihm Heise verschaffte, zu der nach langer Verzögerung bewilligten Gehaltszulage im Jahre 1817 die ordentliche Professur in Heidelberg eingetragen, wo er noch drei Jahre wirkte, in einem leidlich guten Verhältnis mit dem selbstbewussten und stolzen Thibaut stehend, dessen heftiges Urteil nun neben dem alten Gegner Savigny auch die vertriebenen Freunde Martin und Fries bei jeder Gelegenheit hemmungslos verfolgte. 1820 verliess auch Cropp Heidelberg, um als Rat am Lübecker Oberappellationsgericht unter dem ihn berufenden Präsidenten Heise einzutreten und sich zu einer seiner grössten Zierden zu entwickeln.

Nach dieser Vorwegnahme der Ergebnisse der neuen Quelle zur Geschichte des Falles Martin mögen nun die Briefe selbst unmittelbarer zu uns sprechen. Alle nötigen Erklärungen und Nachweise werden, soweit es noch nicht in der vorausgegangenen kurzen Darstellung geschehen ist, an der betreffenden Briefstelle gegeben. Die Namen im Text sind von mir gesperrt.

I. Briefe Thibauts an Heise

Heidelberg, d. 10. Novbr. 1815.

... Aus meinem Hause kann ich Ihnen nur Gutes melden. Die Gesundheit meiner Frau bessert sich immer mehr, meine Kinder gedeihen herrlich, und ich darf sagen, daß sie in aller Hinsicht unseren Wünschen entsprechen. Ich selbst bin muntrer und kräftiger, als jemals. Mit unserm Hause und unsern Geschäften schließt sich aber auch sonst der Kreis unseres Glücks. Unser Umgang bleibt klein, nur leider bin ich von Martin noch weiter zurückgekommen; aber wahrlich ohne meine Schuld. Er wird immer

[1]) Cropp hatte sich 1814 mit Lisette Speyerer, der Tochter des kurpfälzischen Hofkammerrats Johann Jakob Speyerer, verheiratet.

heftiger und vorstrebender, und damit immer kränklicher, welches dann wieder bös zurückwirkt. Reizenstein[1]) ist mit ihm ganz am Ende. Jetzt lebt und webt er in der belobten Teutschheit und was damit zusammenhängt. Es sind Reisen gemacht zu den Gleichgesinnten in Frankfurt und Stuttgart[2]), und jetzt werden — alles in engstem Vertrauen — auf seine Convocation und unter seinem Praesidio, heimliche Convente der Bürger gehalten, um den dritten Stand zu bewegen, sich zu erheben, und unsern Großherzog durch drohende Petitionen in Schreck zu setzen. Die Sache kann weit kommen, und ich fürchte, daß die Heftigkeit auch das wenige Gute, worauf noch allenfalls zu hoffen war, sehr hemmen wird. Da ich Jacobinismus und grelle Revolutionen grade für das halte, was jetzt den Deutschen das Gefährlichste werden muß, so können Sie denken, wie ich es mir angelegen seyn lasse, Martin und seine Verbündeten zu meiden. Vorstellungen helfen da nichts; auch halte ich es für Gewissenssache, ihn seiner jetzigen Kränklichkeit wegen nicht zu reitzen. Wie weit sein Fervor geht, können Sie schon daraus sehen, daß er jetzt laut auf dem Katheder erklärt: alle seit Napoleons Herrschaft in Deutschland erfolgten Gesetze seyen null und nichtig, und wenn er in ein zu errichtendes Reichskammergericht komme, so werde er durchzusetzen suchen, daß man nie danach spreche. In der vorigen Woche mußten wir sogar in der Facultät etwas der Art laut vernehmen. — So geht alles bis zur größten Kleinigkeit, sogar bis dahin, daß er seiner Emmi das Prädicat Mamsel genommen hat, und sie nun Fräulein nennt.

Meine Frau grüßt Sie und Ihre uns so theure Frau, und die kleine, wilde, redselige Ernestine[3]) aufs innigste, welchen Grüßen ich mich mit den meinigen anschließe, wenn sie auf eine freundliche Aufnahme rechnen dürfen. Ihnen selbst drücke ich in Gedanken mit warmer Freundschaft herzlich die Hand. Der Himmel gebe Ihnen und den Ihrigen seinen besten Segen.

Ganz Ihr
Thibaut.

Heidelberg, d. 25. Novbr. 1815.

Ich glaube es Ihrer Ruhe schuldig zu seyn, daß ich Ihnen zu meinem letzten Briefe noch folgenden historischen Nachtrag liefre. Denn unser großer Schneeball wird doch im Getreibe der Gerüchte als Berg bey Ihnen ankommen; und so will ich lieber

[1]) Über Reitzenstein vgl. Franz Schnabel, Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927.

[2]) Über Martins vorübergehende Verbindung mit dem Hoffmannschen Bund, auf die sich diese Briefstelle bezieht, vgl. W. Andreas a. a. O. S. 417.

[3]) Die nach der befreundeten Gattin Vossens genannte, 1811 in Heidelberg geborene Tochter Heises, die 1889 in Lübeck als Witwe des Senators H. W. Hach verstarb. (A. Stoll, Friedrich Karl v. Savigny, Professorenjahre in Berlin 1810—1842, Berlin 1929, S. 49.)

rein sagen, wie die Sache ist. Aber ich setze hinzu: im engsten Vertrauen dem alten Freunde gesagt! Sie sind der Einzige, dem ich solche Mittheilungen mache.

Als es mehr und mehr — wie natürlich mit allerley Uebertreibungen — ruchbar ward, daß unter Martins Vorsitz Proclamata präparit wurden, so ging ich zu unserm H. v. Reizenstein, und bat ihn flehentlich, Martin und seine Anhänger gegen Übertreibungen zu warnen, und zugleich alle Kraft aufzubieten, daß die Regierung bei dieser Gährung nichts Despotisches thue, besonders nicht gegen Martin, weil dieser auf allen Fall gewiß das Rechtliche wolle. Herr v. R., weder von Martin, noch irgend einem Bürger befragt, dachte in der Sache gleich mit mir; aber während seines reiferen Nachdenkens kam schon die Mine zu[m] Springen. Am vorigen Sonnabend[1]) wurden nämlich überall gedruckte Circulare verbreitet, um darauf Unterschriften zu sammeln. Ihr Inhalt war: Landstände seyen versprochen, man habe ihre Errichtung zu lange verzögert, alles möge also zu einer Petition für Landstände unterzeichnen, nicht bloß hier, sondern auch auf dem Lande, wo die sich dort bildenden Vereine sich unter dem Heidelberger Verein vereinigen möchten. Daß solche Circulare in der Stadt cursirten, versicherte mich Martin mit großer Freude, als ich ihm am Sonntag auf dem Paradeplatz begegnete, wo ich ihm gleich meine Dissensus offenbarte, und ihn dringend bat, alles aufzubieten, damit diese Gährung nicht zu Tollheiten führe. Aber umsonst! Bald darauf ritt der mitverbündete Hofapotheker Henking[2]) auf das Land, ließ die Bauern zusammenläuten, hielt — suo more — populäre Reden pp. — die Zünfte kamen zum Theil zusammen, — der Stadtdirector Pfister[3]) trieb sie umgekehrt wieder auseinander, — verbot das Unterschreiben bey Strafe des Bürgerrechts u. s. w. — Wir armen Professoren, — ein Paar Gläubige abgerechnet — wußten nichts von der Sache. Keiner war vorher gefragt. Endlich erschien Montags Mittags um halb 2 Uhr Krings[4]) als Colporteur des Circulars bey mir. Ich verwarf dessen Unterschrift mit höchster Indignation, wie auch schon vor mir Daub[5]) gethan hatte. Dieß referierte Krings am gehörigen Ort, aber nicht bei Wilken[6])

---

[1]) Irrtum Thibauts, gemeint ist nicht der 18., sondern der 11. November.

[2]) Die Namen der beteiligten Heidelberger Bürger siehe bei Meerwarth a. a. O. S. 76, Anm. 1.

[3]) Ludwig Pfister.

[4]) Oberpedell Peter Krings. (Univers.- u. Addreß-Calender von Heidelberg auf das Jahr 1816, S. 72.)

[5]) Geh. Kirchenrat Karl Daub (1765—1836); Prof. d. Theologie in Heidelberg 1796—1836. (Bad. Biogr. 1, 160 und Allg. D. Biogr. 4, 768, beide Artikel v. Hch. Holtzmann; ausserdem L. Lemme in Heidelb. Professoren I, 75ff.)

[6]) Friedrich Wilken (1777—1840); 1805—1817 Prof. der Geschichte und Oberbibliothekar in Heidelberg. (Vgl. über ihn neben den Artikeln in: Bad. Biogr. 2, 488 von Thorbecke u. Allg. D. Biogr. 43, 236 von A. Stoll des letzteren Biographie: Der Geschichtsschreiber Friedrich Wilken, Cassel 1896.) Wilken ist 1815 Prorektor.

und Schwarz[1]), welche von der Sache wußten, und nun unterschrieben, weil sie den Namen des unfehlbaren Martin unterschrieben fanden. Beyde ließen aber, als sie sich bedacht hatten, das Papier zurückfordern, um ihre Namen ausstreichen zu können; aber Martin verweigerte dieß. Hierauf ließ Wilken dem Krings das Umtragen des Circulars verbieten, und so scheint es denn an andere Professoren nicht gekommen zu seyn, von denen auch, wie ich höre, keiner unterschrieben haben würde, Paulus[2]) und Fries[3]) ausgenommen, welche es recht darauf angelegt zu haben scheinen, in dieser Sache den Kopf zu verlieren, und selbst dem H. v. Reizenstein trotzig die Stirn zu bieten.

Inzwischen hatte Pfister angefangen, formell zu inquiriren, und gleich durch Eilboten den Anfang seiner Procedur nach Carlsruhe zu berichten. Ein Brief des Minister von Berkheim[4]) belobte ihn dafür, und dieser Brief wird ungesäumet in dem Wochenblatt unterthänigst zur Kenntnis der Heidelberger gebracht. Bei dem Fortgang der Untersuchung befahl das Ministerium das Versiegeln der Papiere von Martin und 10—12 Kaufleuten. Die Entsieglung folgte aber bald, und es ward wie natürlich nichts gefunden. Darauf erschien H. v. Weiler[5]) als Deputatus des Hofgerichts, vernahm Martin, seine Frau pp., und ging dann mit den Acten davon, wie ich höre mit der Erklärung: er halte die weitere Untersuchung für unnöthig, weil kein Verbrechen vorliege. So stehen wir denn nun, und ich hoffe, daß der Einfluß des H. v. R[eitzenstein] es bewirken wird, daß von Carlsruhe aus nichts Hartes geschieht.

Mir hat die Sache alle Ruhe genommen. Ich ehre Martins guten Willen, aber doch halte ich dießmal sein Treiben für unklug und schlecht, und daher habe ich auch Krings meine Meinung derb gesagt, so wie einigen hitzköpfigen Bürgern, wodurch ich viel nutzte. Von den Professoren habe ich mit keinem wegen der Sache geredet, selbst bis diese Stunde nicht mit Wilken. Denn Gelehrte sind Männer von eigenem Nachdenken, welche sich selbst

[1]) Friedrich Heinr. Christian Schwarz (1766—1837). Von 1804—1837 o. Professor der Theologie und Pädagogik in Heidelberg. (Bad. Biogr. 2, 289 v. Friedr. Schwarz und Allg. D. Biogr. 33, 235 v. F. v. Weech.)

[2]) Heinrich Eberhard Gottlob Paulus (1761—1851); o. Professor der Theologie in Heidelberg v. 1811—1851. Zur Orientierung über ihn vgl. die Artikel von Hausrath und Wagenmann in Bad. Biogr. 2, 119 und Allg. D. Biogr. 25, 287. Eine Fundgrube auch für die persönlichen Beziehungen des Gelehrten ist das zweibändige Werk von K. A. Freiherr von Reichlin-Meldegg, H. E. G. Paulus und seine Zeit, Stuttgart 1853.

[3]) Siehe Anmerkung 1 auf Seite 645.

[4]) Minister des Innern (seit 1813) Karl Christian Freiherr von Berckheim (1774—1849). (Weech in Bad. Biogr. 1, 73.)

[5]) Der als pfälzischer Hofgerichtsrat übernommene, 1775 geb., 1816 zum Oberhofgerichtsrat ernannte, 1835 als Geheimer Rat und Mitglied des bad. Staatsministeriums verstorbene Mannheimer Hofgerichtsrat. (Bad. Biogr. 2, 435 v. Weech.)

helfen können; und den Werber und Helfer mag ich nicht machen, daher ich es auch vermied, mit unsern, durch Martin aufgeregten Studenten zu reden. Ich sage: durch Martin aufgeregt. Denn er hat die ganze Zeit auf dem Catheder von seiner Sache laut geredet und am 21st. ebendaselbst erklärt: er werde am 22st. Nachmittags lesen, weil er an den bey dem Preißvertheilungsschmause auszubringenden Gesundheiten mit dem Herzen keinen Theil nehmen könne. Die Gründe, warum ich mich laut gegen sein Vorhaben erklärte, und darüber bitter unwillig bin, sind kurz diese:

1. Die Petition ist jetzt ganz voreilig. Seit dem März ist wieder die Unterhandlung darüber, ob Baden den Breisgau oder die Maynkreise abgeben soll, u. s. w. Es ist also ein ganz ungegründeter Tadel, wenn das Circular den Großherzog gradezu darüber angreift, daß er bisher die landständische Verfassung nicht eingerichtet habe. Man hätte also erst die Regulierung der Landesgrenzen abwarten sollen, und nach meiner Meynung auch noch das Zusammenkommen des Bundestags, und dessen Entscheidung der Präjudicial-Frage: ob durch ganz Deutschland eine gleichmäßige ständische Verfassung seyn soll. Nur wenn dieß geschieht, läßt sich etwas hoffen, nicht aber wenn jeder Fürst sich seine Constitution nach eigenem Gefallen zusammenflickt, wo die Unterthanen, um nur etwas zu bekommen, wieder viel Wesentliches aufgeben müssen. (videatur jetzt Wirtemberg[1])), und wo dann noch immer wieder die L. 35 *ff* de R. J. drohend im Hintergrunde liegt[2]).

2. Ich tadle es bitter, daß man unsern edeln, gewiß musterhaft patriotischen H. v. R[eizenstein], den Freund und Wohltäter der Stadt und Academie so ganz und gar umgangen hat, und dieß bey einem Schritt, wo eine eintzige unglückliche Wendung die Academie und Stadt hätte ruiniren können. Ist er denn nur gut genug dazu, uns Geld und Ehre zu verschaffen? — Beynah ebenso tadle ich es, daß die Sache so ganz unakademisch hinter dem Rücken der Professoren betrieben ward. Wenn einem Ehrenmann, wie Daub, das — nur unbestimmt auf eine Gesellschaft von Patrioten lautende — Circular durch den Pedell vorgelegt ward, ohne daß er auch nur ein Wort von allem wußte: war es da nicht recht, daß er — wie er es gethan hat, — das Papier mit Unwillen zurückgab, und dann Jedem seinen Unwillen laut erklärte?

3. Man soll nichts versuchen, was wahrscheinlich mißlingt, und dann noch dazu schadet. Das geschah hier mit unbegreif-

[1]) Die von König Friedrich im März 1814 vorgelegte Verfassung wurde von dem Landtag abgelehnt, da sie als Vertrag zwischen Fürst und Volk beschlossen werden soll. Im November zeigte sich Friedrich zur Nachgiebigkeit bereit, es erfolgte aber noch keine Einigung. (Eugen Schneider, Württ. Geschichte, Stuttgart 1896, S. 471 ff.)

[2]) In Lex 35 Digestorum de regulis juris 50, 17 heisst es: Nihil tam naturale est quam eo genere quidque dissolvere, quo colligatum est. Freundliche Mitteilung von Herrn Prof. Dr. Leopold Perels in Heidelberg.

lichem Leichtsinn. Wenn nicht die Academie als Corpus mit einem großen imponirenden Schritt voranging, so durfte Heidelberg nicht die erste Stadt zum Probiren seyn. Denn was wir thun, das thun eben deswegen die Manheimer und Carlsruher nicht, auch will es mich bedünken, daß eine Stadt, welche vorzugsweise dem Regenten so viel verdankt, überhaupt nicht den ersten Schuß thun sollte. Was nun leicht vorherzusehen war, das erfolgte gleich. Die Manheimer wollten sich auf nichts einlassen, umliegende Beamte erklärten, jeden von hier kommenden Emissair einthürmen zu wollen, u. s. w. So sind wir denn im Lande in Kriecherey und Furchtsamkeit noch tiefer herabgekommen, und nun würde eine Petition zur rechten Zeit doppelte Schwierigkeiten finden. Selbst hier in Heidelberg würde bey der Art, wie die Sache eingeleitet war, auch wenn Pfister nicht dazwischen gefahren wäre, dennoch ein recht lahmes Resultat herausgekommen seyn. So hat sich z. B. einer unserer feinsten Bürger, der Kaufmann Klingel[1]), gleich mit lautem Spott gegen das Unterschreiben erklärt, und von den Professoren würden kaum 3 [oder] 4 unterschrieben haben.

4. Ich tadle sehr, daß Martin, da er nun schon seit zwey Jahren damit drohet, davon ziehen zu wollen, die Sache an- oder eingerührt hat. Ein Abiturient soll nicht mehr über Wohl und Wehe des Orts entscheiden, den er verlassen will. Das scheint mir ein heiliges Gesetz, und ich kann es nicht fassen, wie mir ein Anhänger Martins einwenden konnte: eine solche Idee gehe auf bloße Delicatessen. Sind wir denn dahin gekommen, daß die sogenannte Deutsche Gesinnung nichts weiter ist, als stürmisches Streben, ohne Kenntnis der Welt und des Möglichen, mit Verleugnung alles dessen, was die moralische Natur Großes und Schönes hat?

Martin ist übrigens bitter böse, weil ich mich so stark und ohne Schonung gegen ihn erklärte. Vielleicht mögen auch Lügen dazu kommen (wie es mir auch bey dem vorjährigen Studentenauszuge ging[2])), und diese Lügen können dann noch treffliche Nahrung dadurch bekommen, daß die Regierung die Tollheit gehabt hat, dem Herrn v. Weiler[3]) aufzugeben, daß er im Nothfall mich consultiren möge. Ich muß das alles laufen lassen. Hat die Zeit noch etwas gewirkt, so will ich ruhig und freundlich mit Martin reden. Meine hohe Achtung wird er ewig behalten; aber doch muß ich seine Richtung immer mehr mißbilligen. Ich habe auch durch die That gezeigt, daß ich Muth und Vaterlandsliebe habe; aber nie werde ich dahin kommen, das Volk als die anima

[1]) Johann Georg Klingel, Wachsfabrikant und Handelsmann. (Univers. u. Addreß-Calender 1816, S. 123.)

[2]) Ed. Heyck, Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts, Heidelberg 1886, S. 64. Über die Rolle Thibauts bei diesem Auszuge der Studenten nach Neuenheim berichtet Heyck nichts.

[3]) Georg Freiherr von Weiler (1775—1835). Bad. Biogr. 2, 435 (Weech).

vilis zu behandeln, woran man jeden politischen Traum ungestraft probiren kann.

Meine Frau grüßt Sie alle herzlich. Das Leidwesen der letzten Zeit hat sie sehr angegriffen. Möge uns der Himmel nur ferner dagegen bewahren!

ganz Ihr
A. F. J. Thibaut.

II. Briefe Friedrich Cropps an Heise

Heidelberg, 1815, d. 22sten Nov.

Bester Freund!

Neulich schrieb ich Ihnen nebenbei, daß mich bisweilen die Lust zum Wandern anwandele; was mich dazu veranlaße, schrieb ich Ihnen damals nicht; doch jetzt will ich gradezu mit der Sprache herausgehen, da ich Ihnen eine Begebenheit zu erzählen habe, die Sie auf das Lebhafteste interessiren aber zugleich schmerzen wird. Ohne Einleitung zur Sache.

Sie Selbst kennen die Gebrechen und Willkührlichkeiten unserer Regierung zu sehr, als daß ich sie Ihnen zu schildern brauchte. Auch in den neuesten Zeiten äußerten sich diese zum Verderben des Landes auf die mannigfaltigste Weise; furchtbare Auflagen, Anleihen der creditlosen Minister zu jüdischen Prozenten (10 p. C. hat der Minister S[ensburg][1]) selbst einer Deputation des Adels eingestanden), Herbeiziehen und Aufenthalt fremder Truppen, so daß in vielen Dörfern der Landmann dem Hungertode nahe ist (gewiß nicht übertrieben!), um viele Subsidien und Entschädigungsgelder in die Staatscasse fließen zu lassen; dieses Alles veranlaßte theils die Geistlichkeit, theils den Adel, Deputationen an den Großherzog zu senden, um die Constituirung der durch den Wiener Congreß zugesicherten Landstände herbei zu führen. Auch der Handelsstand in Heidelberg wollte nicht zurückbleiben, und sich ebenfalls an den Großherzog wenden. Einige genaue Bekannte von Thibaut empfahlen den Kaufleuten diesen dazu als den besten Rathgeber und Consulenten; man hatte aber zu Thibauts Redlichkeit — die ihnen neuerdings bei einigen Gelegenheiten verdächtig geworden war — kein Zutrauen, desto mehr aber zu Martin's, und wandte sich daher an diesen. Martin glaubte dem bedrängten Vaterlande diesen Dienst schuldig zu seyn, verfaßte ein Circulare in den gemäßigsten Ausdrücken und voll von dem Lobe der Person des Großherzogs, worin die Bürgerlichen im Lande aufgefordert wurden, einer dem Großherzoge von einer Gesellschaft vaterlandsliebender Männer zu übergebenden Bitt-

[1]) Ernst Philipp Freiherr von Sensburg (1752—1831). Seit 1814 referierender Kabinettsrat in Angelegenheiten des Finanzministeriums u. des Ministeriums des Innern. Vgl. über ihn Bad. Biogr. 2, 295.



schrift beizutreten und diesen Beitritt durch ihres Namens Unterschrift zu bemerken. In Heidelberg und vielen Dorfschaften ward allgemein unterschrieben, in Mannheim aber, wo man bereit war daßelbe zu thun, verbot der Kreis die Unterschrift bei 50 und die Vorlage zur Unterschrift bei 150 Rthl.; und zugleich erging von dort an unsern Stadtdirector der Befehl: den hiesigen Bürgern die Beförderung der Sache bei Verlust des Bürgerrechts zu untersagen, und Martin die Herausgabe der bereits unterschriebenen Exemplare aufzuerlegen. Die Bürger machten dagegen Vorstellungen, desgleichen Martin, und gab die Exemplare nicht heraus. Unterdessen hatte Martin selbst ein Exemplar unterschrieben, und dieses an Paulus, Fries, Schwarz und Wilken gesandt, die ebenfalls unterschrieben; hierauf kam es an Thibaut, der sich nicht allein der Unterschrift weigerte, sondern sogleich sich bei Andern und auf öffentlicher Straße heftig dagegen erklärte. So gerieth die Sache bei den Professoren ins Stocken, und Niemand unterschrieb weiter. So war die Lage der Sache am verflossenen Sonntage[1]; da langte am Abende um 10 Uhr plötzlich ein Cabinettsbefehl aus Carlsruhe an, es seien auf das schleunigste die Papiere von Martin und einer Reihe Andrer zu versiegeln, dieses ward noch in derselben Nacht um 11 Uhr realisirt. Zugleich waren 4 Curiere hinter einander an das Hofgericht in Mannheim expediert, mit dem Befehl, am folgenden Tage eine polizeiliche Untersuchungscomission aus ihrer Mitte nach Heidelberg zu senden. Und warum diese Hast und Eilfertigkeit von Carlsruhe her? — Weil von hier dorthin ein **anonymer** Brief geschrieben war, der die ganze Sache mit den grellsten Farben als Aufruhr und Empörung dargestellt hatte. Auf diesen Brief hin ward jene doppelte Instruction ertheilt, und zugleich den Commissarien des Hofgerichts, das weiß ich von diesen Herren selbst, der Befehl gegeben — Thibaut als geheimen Commissarius mit zuzuziehen. Nimmt man hinzu, Thibaut's Äußerungen in den letzten Tagen, »Martin sey Heidelberg's überdrüßig gewesen, und habe vor seinem Abgange den Bürgern noch eine Farce spielen wollen«, — so kann ich, so wie viele Andern, mich einer bösen Vermuthung nicht erwehren. — Ein rechtlicher Mann müßte schon öffentlich wider jenen Auftrag protestirt haben. — Thibaut hat bis zur Stunde geschwiegen. — Die Untersuchungscommission hat gestern und heute ihr Geschäft vorgenommen, aber kein Corpus delicti gefunden, und wird daher morgen wieder abreisen; Sie können aber leicht denken, daß Martin diese Satisfaction nicht genügt, er hat bereits seine Dimission eingesandt[2]), und angekündigt, er werde über sein Benehmen und den ganzen Verlauf der Sache dem Publico durch den Druck Rechenschaft geben[3]). Wie gerne gönnte ich aber außerdem Martin die

[1]) 19. November.
[2]) Am 21. November.
[3]) Geschehen in den »Badischen Aktenstücken etc.« oben S. 637.

Satisfaction eines augenblicklichen Rufes auf eine bedeutende Universität. Ein Grund mit, warum ich Ihnen diese Sache so schnell schreibe, ist der, daß ich weiß, wie sehr jetzt Göttingen eines Prozessualisten und Criminalisten bedarf.

Aber auch für mich habe ich eine Bitte an Sie. Auf einen Ruf für eine bedeutendere Universität kann ich keinen Anspruch machen; allein auf einer kleineren mit Kraft und Lebendigkeit zu wirken, traue ich mir Eifer genug zu. Soll vielleicht Greifswalde jetzt neu organisirt oder in Kiel die durch Schraders[1]) Tod erledigte Professur des Germanischen Rechtes wieder besetzt werden; so werden Sie mir einen unendlichen Dienst erweisen, wenn Sie mir directe oder indirecte Ihre Fürsprache gönnen wollen. Habe ich für mich und die Meinigen nur ein kärgliches Auskommen, so soll mir das durchaus genügen. Hier kann ich leider keinen erfreulichen collegialischen Verhältnissen entgegen sehen; unmöglich kann ich gegen Thibaut ganz meine Gesinnungen über diese letzte Begebenheit verbergen; und schon jetzt scheint er mir nicht sonderlich geneigt, da ich in seine heftigen Animositäten gegen Savigny nicht eingehen kann und will[2]). Sie haben es nie glauben wollen, daß Thibaut durch Widerspruch erbittert und in Leidenschaft versetzt werden könnte; wenn Sie aber hörten, wie er seit seinem Streite mit Savigny über letzteren urtheilt, ihm alles Talent und alle Darstellungsgabe abspricht, so würden Sie wohl Ihre Meinung ändern. Erb[3]) schimpft nun noch ärger über Savigny; und die Krone von Allem ist unser neuer Privat-Dozent, Doctor Morstadt[4]) aus Carlsruhe, der in seiner Inauguraldissertation den Streit zwischen Thibaut und Savigny geprüft und über den armen Savigny ein scharfes Verdammungsurtheil ausgesprochen hat; dafür aber von Thibaut wacker beschützt wird, obwohl seine ehemalige Verrücktheit ihn noch nicht ganz verlassen hat. — Mit meinen Verhältnissen zu den Studenten habe ich alle Ursache zufrieden zu seyn; allein ich darf auf Ihr Gefühl provociren, wenn man in den collegialischen Verhältnissen so ganz widersprechende Gesinnungen findet, so wie von der Regierung nichts als Willkühr und Gewalt sieht, so kann man sich doch nicht ganz leicht und heiter fühlen. —

[1]) Ludwig Albrecht Gottfried Schrader (1751—1815), seit 1789 Prof. der Rechte in Kiel. † 17. I. 1815. (E. Landsberg in Allg. D. Biogr. 32, 434.)

[2]) Es handelt sich um den bekannten durch Thibauts Vorschlag eines Gesetzbuches für ganz Deutschland hervorgerufenen Streit. (Heid. Professoren a. a. O. Bd. 1, S. 168.) Über Savigny vgl. A. Stoll, Karl Friedr. v. Savigny. 3 Bde., 1927ff.

[3]) Karl Aug. Erb, 1814 Priv. Dozent u. a. o. Prof. in der jur. Fakultät, 1816 auch a. o. Prof. in der phil. Fak., 1820 ord. Prof., 1844 in den Ruhestand versetzt. (Personalakten im Univ.-Archiv.)

[4]) Karl Eduard Morstadt (1792—1850). Vgl. Bad. Biogr. 2, 98 u. Allg. De. Biogr. 23, 218. Hier wird schon 1815 von der »Verrücktheit« dieses Mannes gesprochen, der viele Jahre durch sein absprecherisches und hochfahrendes Wesen die Amtsgenossen verletzt hat.

Hier haben Sie eine freimüthige Darstellung meiner Gesinnungen, so wie ich sie hier Niemandem, selbst Martin nicht, dargelegt habe; nur das weiß Martin, daß ich an Sie schreibe, um Ihnen die ganze Sache zu berichten, und da hat er mir aufgetragen, Sie recht herzlich zu grüßen. — Erlaubt es Ihre Zeit, so schreiben Sie mir doch in wenigen Worten Ihre Meinung über Alles, was ich Ihnen geschrieben habe. — Meine besten Empfehlungen an die Ihrigen von

Ihrem
F. Cropp.

Heidelberg, 1815,
d. 1sten Dec.

Bester Freund!

Ihren Brief vom 27sten vorigen Monats habe ich heute erhalten; und eile ihn noch diesen Abend zu beantworten, um die unangenehmen Empfindungen, die mein voriger Brief Ihnen verursachen mußte und verursacht hat, wenigstens durch einige tröstliche Nachrichten über den weiteren Verlauf der Sache wieder einiger Maaßen zu erheitern. Nicht blos auf einen anonymen Brief, sondern zugleich auf einen andern mit Namensunterschrift sowie d. amtlichen Bericht; die aber beide heftig abgefaßt waren und die Sache furchtbar darstellten, ist das Verfahren von dem Cabinete eingeleitet; denn geradezu aus demselben, nicht durch das Ministerium, welches später erst von Heidelberg aus instruirt worden ist, sind alle Maaßregeln ausgegangen. Der anonyme Brief ist bestimmt nicht von Thibaut, sondern höchst wahrscheinlich von Nägele[1]); aber der andere soll sehr gewiß von Thibaut seyn; aber Gottlob auf eine Art und durch Beweggründe, bei welchen man noch Achtung vor seinem Charakter behalten kann; wenn sich auch der Vorwurf einer ungemeinen Heftigkeit und Beseitigung aller collegialischen Liebe und Achtung gegen Martin nicht läugnen läßt. — Reitzenstein war von Anfange an wider das Unternehmen, und wünschte besonders, die Professoren mögten sich nicht darein mengen. Dieses erklärte er Mehreren, namentlich (unter uns gesagt) Conradi[2]), und wahrscheinlich auch Thibaut. Als nun die Schrift zum Unterschreiben an Thibaut kam, so brach dieser los, äußerte sich auf offener Straße und in Kramladen sehr heftig und bitter gegen Martin; und schrieb wahrscheinlich, um für die Universität eine günstige Stimmung zu er-

[1]) Franz Karl Naegele (1778—1851). 1807 a. o. Prof., 1810—1851 ord. Professor der Medizin und Direktor der Heidelberger Gebäranstalt. (Bad. Biogr. 2, 98 u. Allg. De. Biogr. 23, 218.) Es fand sich nirgends eine Spur, dass Naegele mit der Martinschen Sache in Berührung kam.

[2]) Johann Wilhelm Heinrich Conradi, von 1814—1824 ord. Prof. der Medizin u. Direktor der Medizin. Klinik in Heidelberg. (Husemann in Allg. De. Biogr. 4, 445.)

regen, die Anklage von M., und seine entgegengesetzte Meinung an **Berkheim**. Ganz freisprechen kann ich Th. nicht, denn sein offenbares Benehmen gegen M. war auf jeden Fall nicht hübsch; und so werden auch Sie nach Erhaltung von **Fries** Briefe urtheilen; aber doch bin ich sehr froh, die Sache jetzt so ansehen zu können. Das kann ich Sie auf Ehre und Gewissen versichern, verdammt habe ich Th. noch nicht; ich bin vielmehr, um mein Urtheil ganz frei und unbestochen zu erhalten, bis heute, wo ich Ihren Brief erhielt, weder zu Th. noch zu M. gegangen; und habe gegen Dritte mein Urtheil auf ein nescire gestellt; aber **gezweifelt** habe ich an Th., das gestehe ich, und weit hat ihn doch seine Feindschaft gegen M. geführt! — Jetzt bei dem bösen Ausgange der Sache sollen ihm aber schon Zweifel und Reue kommen; und heute Abend in der Fakultät habe ich ihn ordentlich weich gefunden. — Martin ist übrigens munter und vergnügt, und seiner Gesundheit hat das Ganze nichts geschadet; vielmehr hat ihm die allgemeine Theilnahme viele Freude gemacht. Der Senat hat sein Dimissionsgesuch mit einer äußerst kräftigen Vorstellung, theils über das Verfahren, theils über M.['s] Entfernung und deren bedenkliche Folgen, begleitet, an das Ministerium gesandt; und schon ist Nachricht da, daß diese Vorstellung sehr günstig aufgenommen worden ist, und man scheint sich dort durch das eigenmächtige Verfahren des Cabinets beleidigt zu fühlen; aber eine Antwort ist noch nicht erfolgt, und wird auch wohl noch nicht erfolgen, da die Hofgerichtscommission das Resultat ihrer Untersuchung noch nicht ausgesprochen hat. Was den Herrn in Carlsruhe wohl besonders die Köpfe verrückt hat, ist eine alte Badische Polizeiverordnung, nach welcher die Procedur in unserm Falle allerdings strafbar seyn würde; sie gilt aber in der Pfalz nicht, und so haben die Commissarien bereits privatim erklärt, es fehle ganz an einem Corpore delicti. Wird M. nur irgend eine bedeutende Satisfaction gegeben, so wird von allen Seiten auf ihn eingestürmt werden, hier zu bleiben. Die Bürgerschaft hat bereits an ihn eine Deputation gesandt; und zugleich an das Ministerium des Innern eine Supplik um M. Erhaltung für die Universität eingereicht, der zu demselben Zwecke eine Deputation an den Großherzog in einigen Tagen folgen soll. Aehnliche Schritte werden von unserer Seite gemacht werden, sobald als M. eine angemessene Satisfaction geworden ist; früher halten wir sie nach unserm Ehrgefühl für unschicklich. Aber schwerlich werden wir ihn halten.

Martin lässt Ihnen zunächst für Ihre Freundschaft sehr danken, und er würde Ihnen selbst schreiben, so wie seine Sache entschieden wäre; wollten Sie ihm schreiben, so mögten Sie es gefälligst unter meiner Addreße thun. Demnächst ist er, wie auch Sie das vermutheten, vorläufig noch nicht gesonnen, eine andere Universität zu beziehen; vielmehr hat er bereits vor dieser letzten Begebenheit eine andre Unterhandlung angeknüpft. Von Bremen aus ist ihm

nämlich der Antrag gemacht, Präsident des Oberappellationsgerichtes der 4 freien Städte zu werden, und bemerkt, daß dieses auch der Wunsch von Lübeck sey. Diesen Antrag hat M. nicht abgelehnt, sondern geantwortet, er sey bereit, so wie er sich mit Ihnen über die Bedingungen vereinigen könne; über den Ort (er hat Wetzlar vorgeschlagen, theils der Wohlfeilheit, theils besonders der Unpartheilichkeit wegen), über Gehalt und Pension. Ueber diese 3 Punkte soll nun mit ihm vom Bundestage aus verhandelt werden. Dieses schreibe ich Ihnen im Auftrage M., unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Käme diese Sache zu Stande, so würde er auf jeden Fall Heidelberg verlassen; er würde Ihnen also durchaus dankbar dafür seyn, wenn Sie in Hamburg für ihn wirken wollten. Martin sieht sein Weggehen für so ausgemacht an, daß er schon im Auftrage von Reitzenstein an Gensler[1]) nach Jena geschrieben hat; ob dieser Lust hat, hier einzutreten. — Dieses ist bis jetzt noch Geheimniß. (Incidenter: an Ackermanns[2]) Stelle kommt Tiedemann[3]) aus Landshuth.) — Nur eines bemerkt Ihnen Martin noch: als bloßer Rath würde er nicht eintreten; aber er verlange auch nur zum Directorium zu gehören, er verlange nicht, es alleine zu bilden.

Endlich komme ich auf mich selbst. Herzlichen Dank, mein bester Freund, für Ihre große Güte und Nachsicht gegen mich; mein Wille ist gewiß ernstlich, und durch fortgesetztes Studium hoffe ich die großen Lücken noch etwas mehr zu füllen. Mein Entschluß ist freilich gefaßt; bekommt Martin Satisfaction, so will ich wenigstens noch eine Zeit lang hier weilen; wo nicht, so werde ich von Ihrer Güte Gebrauch machen; zu übereilen wünschte ich mich aber selbst nicht, und ich erkenne selbst darin, daß Sie nicht gleich auf meine Bitte eingegangen sind, Ihre große Freundschaft für mich. — Ich füge mich gerne Ihrem Willen, obwohl ich schwerlich von meinem jetzigen Vorsatze abgehen werde; und will daher bis zur definitiven Entscheidung unserer Sache warten, ehe ich Ihre Güte aufs Neue in Anspruch nehme. Auf keinen Fall mögte ich durch übertriebene Eile, eine Aussicht auf eine Anstellung in Preußen, und besonders in Berlin, mir verbauen. — Unter vielen Empfehlungen an die Ihrigen und an Hugo[4])

Ihr treuer und dankbarer Fr. Cropp.

[1]) Johann Caspar Gensler, 1816—1821 ord. Professor der Jurisprudenz in Heidelberg. (Heid. Professoren I, S. 215.)

[2]) Jakob Fidelis Ackermann (1765—1815). Von 1805 bis zu seinem Tode o. Prof. der Anatomie u. Physiologie in Heidelberg. (Allg. De. Biogr. 1, 1875, 36 v. A. Hirsch.)

[3]) Friedrich Tiedemann (1781—1861). 1816—1857 Prof. der Physiologie in Heidelberg. (Bad. Biogr. 2, 352, v. Th. v. Bischoff und Allg. De. Biogr. 38, 277 v. Pagel.)

[4]) Gustav Hugo, 1764—1844, Prof. in Göttingen, Begründer der historischen Rechtsschule in Deutschland. (Bad. Biogr. 4, 196 u. Allg. De. Biogr. 13, 321.)

Heidelberg, 1816,
d. 17ten Jan.

Endlich, mein bester Freund! bin ich im Stande, Ihnen den weiteren Verlauf und das Ende der Martinschen Sache zu berichten. Das Hofgericht in Mannheim hat decretirt, es sey weder ein Grund zu einer polizeilichen, und noch viel weniger zu einer criminellen Untersuchung vorhanden gewesen; aber M.[artin] ist dieses Urtheil bis jetzt nicht publicirt worden. Er hat es aber neuerdings gefordert, und wird es jetzt wohl nächstens erhalten. Von Seiten der Regierung hat man sich gar nicht hübsch genommen. Ohne auf M[artins] Dimissionsgesuch zu antworten, wurde vor etwa 3 Wochen dem Senate eröffnet, daß an die Stelle von Ackermann Tiedemann aus Landshuth, für das exegetische Fach Berchtold[1]) aus Erlangen, und an die Stelle von M. Gensler aus Jena berufen und diesem zugleich das Ordinariat der Juristenfakultät übertragen worden sey. Also implicite M.'s Abschied. Schon meinten Manche, dabei würde es wohl sein Bewenden haben, aber nun ist endlich am vorigen Sonnabend der Abschied in Gnaden erfolgt. Laut zuverlässigen Nachrichten sollen Manche daraufhin gearbeitet haben, daß derselbe mit einem tüchtigen NB. erfolge; und nur durch Reitzenstein's eifrigste Bemühungen soll es gelungen seyn, dieses abzuwehren. — M. will nun womöglich diesen Sommer hier ruhen und privatisiren; und dan in eine praktische Carriere übertreten, wozu sich außer der bewußten Aussicht noch eine andere eröffnet hat. Von T[hibauts] und M[artins] Verhältniß mag ich Ihnen nichts schreiben, es würde sie nur betrüben. — Es ist jetzt die Sache so gestaltet, daß ich mit völliger Ruhe und reiflicher Überlegung Sie an Ihr früheres Versprechen mahne, mir Ihren Beistand zu einer anderweitigen Anstellung zu gönnen. Bis Ostern wird die Zeit zu kurz seyn; und da Martin den Sommer über warscheinlich noch hier bleibt, so bleibe ich bis zum Herbste nicht ungern hier; — können Sie aber bis dahin mich fortschaffen, so werde ich Ihnen für diese neue Güte gegen mich stets dankbar seyn. Am angenehmsten wäre mir in vieler Hinsicht B[erlin?], aber auch wider andere Universitäten habe ich nichts; in Kiel wird wohl nichts mehr zu machen seyn, denn, wie ich höre, wird Thibaut's Schwager[2]) Professor des vaterländischen Rechts werden. Jedoch, ich überlasse mich hier ganz Ihrer Güte und Freundschaft . . .

Ganz der Ihrige

Fr. Cropp.

[1]) Bernhard Bertholdt (!) (1774—1882), seit 1808 ordentl. Professor der Theologie in Erlangen, ist nicht nach Heidelberg gekommen. (Allg. De. Biogr. 2, 512 v. Erdmann.)

[2]) Markus Tönsen (1772—1861); 1816 o. Prof. der Jurisprudenz in Kiel, verheiratet mit der Tochter Mieken des dortigen Prof. der Philosophie Martin Ehlers, der Schwester von Thibauts Frau Jette. (Freundl. Mitteilung von Herrn Bibliothekar Dr. Bülck-Kiel; vgl. Allg. D. Biogr. 38, 441 v. Carstens.)

[Ohne Datum, Anfang des
Wintersemesters 1816].

Bester Freund!

... Zuerst meinen innigsten Dank für Ihre gütige Verwendung bei Sav[igny]. Könnte ich vernünftiger Weise hoffen, jetzt in Berlin anzukommen, so würde ich Ihren Rath, an Letzteren zu schreiben und mich ihm zu empfehlen, gewiß nicht unbenutzt gelassen haben; allein meiner Ueberzeugung und der Ho[ch]achtung nach, welche ich gegen Hasse[1]) hege, zweifele ich kaum, ob die Wahl zwischen ihm und mir auch nur einen Augenblick schwanken wird; und was die Aussicht auf die andere Universität[2]) anbetrifft, so erscheint die Errichtung derselben noch in so weitem Felde, daß ich mich nicht gerne schon jetzt durch eine Selbstempfehlung binden möchte. Dazu kommt, daß, wie ich weiß, von Reitzenstein auf eine bedeutende Vermehrung meines Gehaltes angetragen ist, die ich in jenem Falle anzunehmen Bedenken tragen müßte; und daß auf der andern Seite auch in Jena an mich gedacht seyn soll. Unter diesen Umständen halte ich es für das Beste, mich zur Zeit bloß passiv zu verhalten, und zu erwarten, was die gütige Sorge meiner Freunde und das Schicksal über mich bestimmen. Sind Sie aber andrer Meinung, so soll Ihr Rath mich ohne weiteres bestimmen.

Uebrigens scheint es mir aus dem Briefe Ihres Bruders hervorzugehen, daß die J[ustiz] R[ätin] Martin mein hiesiges Verhältniß in einem zu nachtheiligen Lichte dargestellt hat, und besonders deuten einige Äußerungen dieses Briefes darauf hin, als sey von einer gegen mich gespielten Kabale die Rede gewesen. Diesem letzteren muß ich durchaus widersprechen nach meiner festesten Überzeugung; nur Erb[3]) sollte gehoben werden, um ihm womöglich Geschmack am Lesen beizubringen, was nun aber doch mislungen ist, auch hegt Thibaut die Ueberzeugung, daß Erb gründlichere Kenntnisse des Römischen Rechtes habe als ich, und mußte ihn daher vorzugsweise vor mir denen empfehlen, die sich bei ihm Raths erholten. Das kann und werde ich ihm nie übel nehmen; und diese Gesinnung hat auch mein Benehmen gegen ihn bestimmt; und so kann auch ich umgekehrt mich jetzt gar nicht über ihn beklagen; außer daß er keine 1/4 Stunde sprechen kann, ohne auf Martin und Fries bittere Ausfälle zu machen und sie herabzusetzen. Hoffentlich wird aber auch das sich noch ändern ...

---

[1]) Johann Christian Hasse (1779—1830). Romanist u. Germanist, seit 1813 in Königsberg, 1818 nach Berlin berufen. (Allg. De. Biogr. 10, 759.)

[2]) Bleistiftnotiz: Bonn.

[3]) Der an Gemütsdepressionen leidende Professor Erb war im Sommer 1816 auch zum a. o. Professor in der philos. Fakultät ernannt worden. (Vgl. seine Personalakten im Universitätsarchiv.)

Leben Sie wohl, und empfangen Sie wiederholt meinen Dank wegen der großen Güte und Freundschaft gegen

Ihren treuen Schüler und Freund
F. Cropp.

Heidelberg, 1817,
d. 2ten Februar.

Ich eile, mein bester Freund! Ihnen eine für mich sehr vortheilhafte Veränderung meiner hiesigen Lage anzuzeigen, und Ihnen als dem Urheber derselben meinen wärmsten Dank dafür zu bringen. Schon seit 6 Monaten hatte der H. von Reitzenstein eine Vermehrung meines Gehaltes mit solchem Eifer betrieben, daß er darüber, und einige ähnliche Angelegenheiten, mit den zögernden Carlsruhern in ein gespanntes Verhältniß gerathen war; es lag aber das Dekret bereits seit 3 Monaten zur Unterschrift im Cabinet. Gestern vor 8 Tagen erhielt ich nun durch Savigny eine Vocation nach Königsberg, an die Stelle des nach Jena abgehenden Professor Hasse, zu einer ordentlichen Professur mit 1000 Rthl. Gehalt. So außerordentlich ehrenvoll auch dieser Antrag war, und so bereitwillig sich auch mein Weibchen erklärte, mir nach dieser ultima Thule zu folgen, so bedenklich ward es mir doch, den rauhen Norden mit dem milden Rheinufer zu vertauschen; und so mußte mich das allgemeine Bestreben meiner Collegen, und namentlich Thibauts freies Erbieten zu einer kräftigen Verwendung, sowie Reitzensteins dringender Wunsch mich hier zu halten, wenigstens zu einem Versuche in Carlsruhe veranlassen, ob man mich, wenn ich jenen Ruf ausschlüge, angemeßen entschädigen würde. Dieser Versuch gelang nach Wunsch. In 4 Stunden war es entschieden, daß ich auch hier ordentlicher Professor werden und mein Gehalt auf 1000 fl. erhöhet werden solle. Zudem ist mir, wenn — wozu sich seit einiger Zeit die Aussicht darbietet — Freyburg mit Heidelberg vereinigt werden sollte, eine fernere Zulage von 200 fl. zugesichert. Der Staatsrath Eichrodt[1]) ist mir Bürge für die Realisirung dieses Versprechens, und der Antrag an den Großherzog liegt bereits im Cabinet. — Unter diesen Umständen, wo ich nach Maßgabe der bisherigen Verhältnisse auf eine Einnahme von 3500 fl. rechnen kann; und da unsere collegialischen Verhältnisse seit einiger Zeit so erfreulich wie möglich sind, halte ich mich überzeugt, daß auch Sie mein Bleiben gewiß billigen werden. Jetzt gewinne ich auch eine bedeutendere Muße zu schriftstellerischen Arbeiten, und so will ich mich eifrigst bestreben, öffentlich das Vertrauen zu rechtfertigen, welches Sie und Andere mir in so hohem Grade bezeigen, und wessen ich mich bis jetzt noch so wenig

[1]) Johann Friedrich Eichrodt (1757—1834), seit 1810 Direktor des evang. Kirchendepartements im Ministerium des Innern. Vgl. Huhn, Universal-Lexikon, S. 327 u. Schneider a. a. O. S. 304 et passim.

würdig fühle. — Bleiben Frau und Kind wohl, so hoffe ich, Sie am Ende des nächsten Monats in Göttingen zu sehen; und es Ihnen dann persönlich zu wiederholen, wie sehr ich Ihnen, mein Freund und Lehrer! dankbar bin.

Meine Frau und ich empfehlen uns Ihnen und den Ihrigen bestens.

Ganz der Ihrige

F. Cropp.

III. Briefe von Jakob Friedrich Fries an Heise

Heidelberg, den 2. Januar 1816.

Schmollen sollte ich eigentlich mit Ihnen, lieber Heise, zum neuen Jahre, daß Sie meinen Brief[1]) so ganz nur genommen haben, als reiche ich Ihnen die Hand mit der Bitte: zieh mich zu Dir herüber. — Und doch habe ich geschrieben sehr absichtslos im heiligen Eifer.

Zuerst liegt mir auf dem Herzen, was Sie über Thibaut sagen. Sie haben vollkommen recht, daß er selbst keine Anzeige nach Carlsruhe gemacht hat. Aber dies ändert mein Urtheil nicht. Doch schreiben mag ich Ihnen darüber nicht weiter; ich könnte sehr harte Ausdrücke brauchen und rechtfertigen — aber höchstens mündlich. Schriftlich würde das in lauter Klatscherey ausschlagen. Glauben Sie aber ja nicht, daß ich Thibaut selbst hasse, glauben Sie nicht, daß ich je vergessen werde, wie viel Dank ich ihm schuldig bin. Nur die Maximen, nach denen er handelt, sind mir in den Tod zuwider. Er weiß recht gut, daß ich gegen ihn recht habe und mich ihm nicht wieder nähern darf, so lang ich hier bleibe. Sobald ich hingegen in eine Lage komme, in der er mir nicht mehr nützen und helfen kann, so werde ich ihm meine gute Meinung erklären, und so von ihm zu scheiden suchen. — Ich setze nichts weiter als die Bestätigung Ihres Urtheils hinzu. Th[ibaut] lebt seit Napoleons Sturz in lauter politischen Phantomen. Seine gränzenlose Borussophobie und Austriacomanie hat ihm die Revolutionsfurcht gebracht und mit der handelt er nun so, daß er höchstens den schlechten Umgebungen einiger Fürsten zu dienen kommt, ohne jakobinischen Bewegungen, wann sie sich irgendwo zeigen sollten, entgegen zu wirken. Martin hingegen hat auf eine sehr kräftige und entscheidende Weise Thorheiten dieser Art in der That unterdrückt. Dies weiß ich, obgleich mir geheime Gesellschaften noch ebenso ekelhaft sind, wie ehedem; obgleich ich nie Mitglied einer war und schwerlich je seyn werde.

Doch ich bemerke, daß ich mich in eine närrische Art von Correspondenz mit Ihnen einlasse, die am Ende jede Woche ihren Brief fordern würde, quod impoßibile.

[1]) Der zwischen dem 22. November und 1. Dezember 1815 geschriebene nicht bekannte Brief; vgl. Anmerkung 2, Seite 640.



Also zum zweyten und letzten meine hiesige Lage, an der Sie so freundlich Theil nehmen. An eine Versetzung nach Göttingen[1]) habe ich nie im Ernst gedacht, denn man könnte mich dort für meine hiesigen Einnahmen nicht leicht entschädigen. (In diesem Winter habe ich es doch endlich auf 1000 Gulden Collegiengeld gebracht.) Den Widerwillen gegen das Coll. Lesen, den ich sonst hatte, bin ich glücklich los — ich ziehe jetzt im Grunde für mich keine andere Stelle der eines Universitätslehrers vor, und traue mir auch zu, einen festen Beyfall zu behaupten, besonders unter bessern collegialischen Verhältnissen, da außer Conradi[2]) alle hiesigen Lehrer, die mit mir in wissenschaftlicher Berührung sind, gegen mich wirken.

Vor Martins Sache fühlte ich mich hier in einer äußerst angenehmen Lage, nur mit einiger Furcht für die Zukunft. Ich bin ohne mein Zuthun, aber doch gegen Reizensteins Willen in meine Wohnung gewiesen, wol auch ohne den letztern zur Professur der Physik gelangt; dazu meine politische Schriftstellerey, die der Regierung und R[eizenstein] schwerlich mehr gefällt. — Ich fürchte, daß mir das einmal Unannehmlichkeiten bringt. So mußte ich auswärtige Anträge wünschen, besonders wenn diese mich wieder ganz der Philosophie gewidmet hätten. Man hat auch in der That schon lang in Berlin für mich zu wirken angefangen[3]), nur bis jetzt ohne Erfolg. Für mich könnte es also, da jetzt gar noch die persönlichen Spannungen dazu kommen, sehr wichtig werden, wenn Sie sich meinetwegen an Savigny wendeten. Ich will Sie also bestens darum bitten; auf jeden Fall ersehe ich so, was ich von dort zu erwarten habe.

Es wäre schöner, lieber Heise, wenn dieser Brief anstatt meinen Eigennutz, lieber die Gefühle meiner Anhänglichkeit an Sie, die Gefühle unsrer Anhänglichkeit an Ihre Familie ausdrückte! Grüßen Sie Ihre Frau[4]) und Ernestine[5]) aufs herzlichste von uns, ganz besonders die Ernestine von meinen Mädchen, bey denen sie noch in sehr gutem Andenken ist. Ich drücke Ihnen die Hand.

Ihr Fries.

[1]) Heise schrieb in seinem Brief vom 4. XII. 1815 an Fries (Henke a. a. O. S. 339), daß er gleich beim Lesen des Croppschen ersten Briefes über die Vorgänge in Heidelberg den Wunsch gehegt habe, Fries in eine andere Lage versetzt zu wissen, daß aber in Gottingen augenblicklich kein Ordinariat frei sei.

[2]) Johann Wilhelm Heinrich Conradi, † 1861, von 1814—1824 Professor der Medizin und Direktor der Medizinischen Klinik in Heidelberg. (Allg. D. Biogr. 4, 445, v. Husemann.)

[3]) Die alten Heidelberger Freunde August Böckh und W. M. L. de Wette. Vgl. Henke a. a. O. S. 154 u. S. 354 ff.

[4]) Heise war verheiratet mit Betty Isenbart, der Tochter des kurbraunschweigischen Obristen Friedrich Ludolph Isenbart, die er im Hause Martins kennen gelernt hatte. In Heidelberg hatten sich vor seiner Verheiratung mit Karoline Erdmann, der Tochter des Jenaer Rentamtmannes, die Frauen der Professoren Heise, Thibaut und Martin Friesens mütterlich angenommen. (Henke a. a. O. S. 97 ff.)

[5]) Siehe Anmerkung 3 auf Seite 647.

Heidelberg, den 11. May 1816.

Schon lange, lieber Heise, hätte ich Ihnen schreiben sollen; wenigstens, um Ihnen nicht um mich unnöthig Mühe zu machen; indessen dachte ich, Wagemann[1]) geht ja zu Ihnen und wird schon erzählen, was mich betroffen hat. So bringt erst jetzt unser Freund Bach meinen Entschluß zur Reife. Es kann leicht seyn, daß ich die Sache Martins im Anfang mit zu großer Lebhaftigkeit auf mich bezogen habe. Da ich mich aber einmal von der hiesigen Regierung, wenn auch nur in Kleinigkeiten zurückgesetzt sah, so mußte es mir immer erwünscht seyn, mich von ihr unabhängig zu machen. Das hat mir denn auch der Himmel werden lassen, wohl auch Ihrer Meinung nach auf eine der besten Weisen, die ich hoffen konnte. Ich finde dort eine liberale Regierung und in ihr Freunde, auf die ich trauen kann, ich gehe mit Martin zugleich und doch, was mir viel werth ist, ohne von ihm fortgezogen zu seyn, ich gehe endlich nach Jena, welches mir und meiner Familie so manchen Reiz hat und hoffe durch die mir dort zugesicherten 1700 Gulden rheinisch, welche in Jena schon etwas sehr ungewöhnliches sind, auch öconomisch leidlich gesichert zu seyn. Auch in Berlin[2]) hatten mehrere Freunde für mich zu sprechen angefangen, so daß der Senat, ungeachtet Schleiermachers scharfer Opposition, mir die erste Stimme für die Professur der praktischen Philosophie gegeben hat. Indessen bin ich sehr froh, daß mich das Schicksal nicht nach Berlin führen wollte, wo ich doch wol in eine mir allzu feindliche Umgebung gerathen seyn würde.

Von meiner Schriftstellerey werde ich Ihnen die nächste Probe zukommen lassen, so bald sie fertig ist. Wie wir es hier treiben, davon mag Ihnen Bach etwas erzählen. Ihnen und Ihrer Frau die herzlichsten Empfehlungen von meiner Frau und mir. Behalten Sie uns lieb!

Ihr Fries.

[1]) Johann Georg Wagemann, 1811 Privatdozent, 1814—1820 a. o. Professor für Geschichte u. ihre Hilfswissenschaften; Schwager Martins. (Hintzelmann, Almanach der Un. Heidelberg u. F. Schneider, Gesch. d. Univ. Heidelberg, S. 322.)

[2]) Siehe Anm. 3 auf Seite 662.

Miszellen

Die Urkunden König Wenzels für die Grafen von Nellenburg

In dieser Zeitschrift I, S. 83 gibt Mone zwei Urkunden König Wenzels für die Grafen Friedrich, Konrad und Eberhard von Nellenburg im Auszug wieder. Die eine, von Mittwoch nach Jubilate (12. Mai) 1400 ist im Original im Karlsruher Generallandesarchiv (Selekt der Kaiser- und Königs-Urkunden Nr. 454; vgl. Inventare des Generallandesarchivs I, S. 36) und von Mone nach Datierung und Inhalt richtig wiedergegeben. Die andere, nach Mone von Mittwoch vor Jubilate (5. Mai) 1400, soll sich nach Mone ebenfalls in der Archivabteilung Nellenburg des Generallandesarchivs befinden. Eine Urkunde König Wenzels von diesem Tage gibt es jedoch in der Urkundenabteilung Nellenburg nicht, wohl aber in Aktenfaszikel Nellenburg 116 eine Abschrift (aus der Zeit bald nach 1500) einer weiteren Urkunde König Wenzels für die Grafen von Nellenburg von Mittwoch nach Jubilate 1400, die inhaltlich mit der von Mone angeführten von Mittwoch vor Jubilate übereinstimmt. Ob zu Mones Zeiten das Original noch vorhanden war, lässt sich nicht feststellen. Sachlich genügt auch die vorliegende Abschrift, und man darf wohl annehmen, dass Mone bei der Wiedergabe der Datierung ein Irrtum unterlaufen ist. Dass von den beiden Urkunden für die gleichen Empfänger die eine am Mittwoch vor, die andere am Mittwoch nach Jubilate ausgestellt wurde, ist natürlich möglich, aber meines Erachtens nicht allzu wahrscheinlich. Ich bin also geneigt, eher an einen Fehler Mones als an einen Fehler des Schreibers in Faszikel Nellenburg 116 zu glauben. Nach Mone sollen die Grafen für sich und ihre Untertanen u. a. die Freiheit erhalten haben, »daß sie vor kein anderes Gericht gezogen werden dürfen als vor das kaiserl. Hofgericht zu Rottweil«. Das findet Knapp in seinen sehr beachtenswerten Untersuchungen zur Geschichte der Landeshoheit (Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 38, 1932, S. 24f. Anmerkung) »recht unwahrscheinlich; mindestens müßte es doch heißen: vor kein anderes auswärtiges Gericht ... Vermutlich ist »als« im Sinne von »z. B.« zu verstehen: vor kein anderes, d. h. auswärtiges Gericht, z. B. nicht vor das Hofgericht zu Rottweil«. Dagegen erhebt in dieser Zs. N. F. 46, S. 477 G. Tumbült in einer Besprechung des Knappschen Aufsatzes Widerspruch. Die Urkunde K. Wenzels für

die Nellenburger habe vielfache Parallelen. So habe 1353 Freiherr Werner von Zimmern von Karl IV. die Freiheit erhalten, dass er und seine Leute nur vor dem kaiserl. Hofgericht zu Rottweil belangt werden dürften; desgleichen 1425 die Grafen von Fürstenberg, von K. Sigismund die Freiheit, dass sie persönlich nur vor dem Hofgericht zu Rottweil belangt werden könnten. Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, auf die Urkunde selbst zurückzugehen. Darnach soll niemand die Grafen noch ihre Erben, ihre Diener, Bürger, Bürgerinnen, Leute und Untersässen »für dhain hofgericht, landgericht noch sunst dhain ander gerichte, wo das gelegen ist, von dhainerlay sachen wegen fürtreiben, laden, heischen oder vordern . . . in dhain weiß, sonder wer zu inen selber oder iren erben ichtes zu sprechen hat, der soll das suchen vor uns oder vor unserm und des heiligen reichs hofgericht, da einem jegklichen cläger ein volkomen recht widerfaren soll, als billich ist. Hette aber jemand zu iren burgern, burgerin, leuten und undersässen und allen den, die in zu versprechen steen, als vorgeschriben steet, ichtes zu sprechen, der soll das suchen vor in selber oder vor dem, dem sie das empfelhen werden, und an den stetten, da dieselben gesessen und wonhaftig sein, und namlichen an iren landgerichten, die sie von uns und dem reich in irer grafschaft haben, und niendert anderswo, da auch ainem jegklichen cläger ain volkomen unverzogen recht widerfaren soll, als billich ist. Wurde aber den clägern daselbst recht versagt, das kuntlich und offenbar were, so mag sich ain yegklicher wol an andere gericht berufen und sie dahin vordern und heischen. Und wer es sache, das wider die genanten von Nellenburg, ire erben, diener, burger, burgerin, undersässe und sunst alle die, die in zuversprechen steen, als vorgeschriben steet, ichtes geschehen were oder geschehen wurde uf weltlichem hofgerichte und [anderm] gerichte, [welhes] das were, ußgenomen [das bei] unsers und des hailigen reichshofe, wo wir gegenwirtig sein, gehalten wirdet, setzen und wollen wir, das alle solich ladung, gericht, aucht und recht kein kraft noch macht haben soll und den egenanten von Nellenburg und den iren, die in zuversprechen steen, als vorgeschrieben steet, besampt oder besonder dhainen schaden brenge in dhain weis«. Vom kaiserlichen Hofgericht in Rottweil ist also mit keiner Silbe die Rede. Es handelt sich vielmehr um das Reichshofgericht.

H. Baier.

Zeitschriftenschau zur Geschichte des Oberrheins[1])

Bearbeitet von

Friedrich Lautenschlager

Das Bodenseebuch. 20. Jahrg. 1933. [Peter P.] Albert: Am Bodensee zur Biedermeierzeit vor 100 Jahren. S. 8 bis 16. Aus den Reiseberichten des Lahrer Gymnasialprofessors Christian Ludwig Fecht (1778—1858). — Otto Weiner: Hebels Bodenseereise. S. 16—19. Nach dem in der Neuen Zürcher Zeitung 1900 veröffentlichten Reisetagebuch des Dichters über seine 1805 in Begleitung der Barone Karl und Ernst von Mentzingen unternommene Schweizerreise. — Wilhelm Schäfer: Die Karolische Pfalz Bodoma. S. 19—22. — Fritz Wielandt: Das Konstanzer Kaufhaus und sein Erbauer Heinrich Arnold. S. 23—28. Mit Benutzung archivalischer Quellen. — Ewald Reinhard: Karl Theodor von Dalberg am Bodensee. S. 29—32. Dalberg's Beziehungen zum Bistum Konstanz und zu Wessenberg. — Reinhard Frauenfelder: Die Heidenhöhlen bei Goldbach-Überlingen. S. 37—41. — Schofer-Anekdoten. S. 50—51. Über den bekannten Prälaten Josef Schofer. — Jakob Hugentobler: Arenenberg und der Herzog von Reichstadt. S. 82—86. Die Beziehungen des Sohnes Napoleons I. zum Wohnsitz und der Umgebung der Königin Hortense. — Bemalte Steckborner Keramik. S. 86—87. — Friedrich Pecht: Aus Richard Wagners Pariser Zeit. S. 88—95. Aus den Erinnerungen des aus Konstanz gebürtigen Malers. — Originale geschichtliche Abhandlungen werden im Bodenseejahrbuch immer seltener.

Aus Bruhrain und Kraichgau. Bruchsaler Geschichtsblätter. Jahrg. 1932. Nr. 3/4. Eugen Singer: Vom Entstehen der Stadt Bruchsal. — O. Heilig: Leben und Taten der

[1]) Herausgeber und Verleger derjenigen Zeitschriften, die in dieser Zeitschriftenschau rechtzeitig und regelmäßig berücksichtigt werden sollen, werden gebeten, Besprechungsexemplare an die Redaktion der Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins, Heidelberg, Universitätsbibliothek, einzusenden.



Reichsgräfin Wilhelmine von Grävenitz, weiland Herrin von Gochsheim im Kraichgau usw. Favoritin des Herzogs Eberhard Ludwig von Württemberg, geb. 1686 zu Schwerin, gest. 1744 in Berlin. — Otto Härdle: Zwei berühmte Heidelsheimer. 1. Hieronymus Bock gen. Tragus (1498—1554), der bekannte Botaniker und Verfasser des »Neuen Kreuterbuchs«. — Albert Hausenstein: Graben I. — Kurt Meyer: Rettigheim im Bruhrain II. — Meta Schill: Kleiderordnungen aus alten Zeiten. Fürstbischöfl. speierische Kleiderordnungen 1493, 1751 und 1765. —

Nr. 5/6. Albert Hausenstein: Graben II. und Schluß. — Julius Gretz: Die Mahlmühlen des Kraichgaus und Bruhrains. — Otto Härdle: Zwei berühmte Heidelsheimer. II. 2. Dr. Hieronymus Gerhard (1518—1574). Württembergischer Staatsmann im Zeitalter der Reformation. —

Nr. 7. Julius Gretz: Die Mahlmühlen des Kraichgaus und Bruhrains. II. — Eugen Singer: Zur Geschichte des Hoch- und Freiadeligen Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal. —

Nr. 8. [O.] Heilig: Wilhelm Wundt. — Zum 100. Geburtstag des großen Philosophen. Der in Neckarau 1832 geborene Gelehrte verbrachte seine Jugend im Pfarrhaus zu Heidelsheim. — S. Federle: General Sigel, der große Deutsch-Amerikaner, unser Bruchsaler Landsmann. Der badische Achtundvierziger, geboren in Sinzheim 1824, entstammt einer Bruchsaler Bürgerfamilie und hat das Gymnasium dieser Stadt besucht. —

Nr. 9. Der Bruchsaler Bibliothekar K. Fabritius über Cardinal Schönborn und die Fürstengruft zu Bruchsal (nach dem »Bad. Magazin 1813«). Mitgeteilt von O. Heilig. — Otto Härdle: Der große Tumult in Heidelsheim im Jahre 1838. Anlässlich der Bürgermeisterwahl. — Julius Gretz: Mahlmühlen des Kraichgaus und Bruhrains. III. —

Nr. 10. O. Heilig: Ein berühmter Ubstadter. Der 1769 in Ubstadt geborene französische Feldmarschall Michael Geither. — P. Lorenz: Aus der Geschichte Malschenbergs. — Alte Volkssagen aus dem Kraichgau.

Nr. 11. Albert Hausenstein: Flur- und Gewann-Namen in der Umgebung von Weingarten im Amt Durlach. —

Heidelberger Fremdenblatt. 1932. Nr. 30. Ludwig Bäte: Heidelberger Gartenidylle. Aus ungedruckten Briefen von Ernestine Voss. Briefe aus den Jahren 1805, 1811, 1818 und 1819 an den Bruder Heinrich Christian Boie, den Begründer des »Göttinger Hains« und an dessen Witwe.

Badische Fundberichte. Bd. II. Heft 10. Februar 1932. Paul Revellio: Die Besetzung des Bodensee- und Ober-

rheingebietes durch die Römer (Konstanz und Hüfingen). S. 340—353. Darstellung auf Grund der letztjährigen neuen Grabungsergebnisse. — Paul Revellio: Die Grabungen auf dem Münsterhügel zu Konstanz. S. 353—357. Neuaufrollung des Problems des römischen Konstanz. — K. Hormuth: Funde der Hügelgräberbronzezeit auf den Gemarkungen Ladenburg und Ilvesheim. S. 357—360. — Die Funde sind Typen dieser Zeit. — Hermann Gropengießer: Eine Wohnstelle der Schnurkeramik bei Mannheim. S. 361—362. — Angebliche Funde von Kelten-Münzen aus Baden. S. 362—363.

Heft 11. August 1932. W. Deecke: Jahresbericht. S. 365 bis 395. — Robert Lais: Funde der spätesten Bronzezeit vom Winzerkeller bei Achkarren am Kaiserstuhl. S. 396—403.

Mannheimer Geschichtsblätter. 38. Jahrg. 1932. Heft 9/10. Hermann Gropengiesser: Ein alter Holzpflug aus Feudenheim. Sp. 159—162. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Pfluges. — Hermann Hampe: Die katholische Kirche in Wieblingen. Eine barocke Landkirche in der Kurpfalz und ihr Baumeister. Sp. 163—173. Der Baumeister ist Johann Jakob Rischer. — H. Baier: Freiherr von Blittersdorff und die Mannheimer Zeitung. Sp. 173—175. Als Ergänzung zu den Ausführungen W. Gauer's in der ZGORh N.F. 45, 381—384 über die Mannheimer Zeitung wird aus dem Briefwechsel Blittersdorffs mit Hennenhofer nachgewiesen, dass der badische Bundestagsgesandte Geldgeber und fleissiger Mitarbeiter der Mannheimer Zeitung war. — G. J.: Wilhelm Wundt (zum hundertsten Geburtstag). Sp. 177—178. W. ist in Neckarau geboren. — Kleine Beiträge. Sp. 179—182. Marionettenaufführungen in Alt-Mannheim. — J. A. Beringer: Ein Ritterschlag in Neckarhausen, 1793. Aufnahme des Grafen Johann Baptist von Waldkirch in den Maltheserorden durch den kurpfälzischen Minister Graf Franz Albert Leopold Oberndorff. —

Heft 11. Friedrich Walter: Regesten zur Baugeschichte des Mannheimer Schlosses. Sp. 191—206. Fortsetzung. — Walther Tuckermann: A. v. Hofmanns Werk »Das deutsche Land und die deutsche Geschichte«. Sp. 207—215.

Badische Heimat. 19. Jahrg., Jahresheft 1932. Das reichhaltige neue Jahresheft ist dem Hochrhein und Hotzenwald mit den Städten Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden gewidmet. Wilhelm Deecke: Geologie des Hotzenwaldes im Abriss. S. 3—8. — Georg Kraft: Römer und Alemannen am Hochrhein. S. 9—16. — Jakob Ebner: Das Hauensteiner Wappen. S. 16. — August Baumhauer: Die Ufer des Hochrheins und ihre geschichtliche Verflechtung. S. 17—26. — Josef Bieser: Bilder aus Alt-

Waldshut. S. 27—41. — Adolf Doebele: Laufenburg. S. 42 bis 52. — Wilhelm Arnold Tschira: Säckingen und sein Fridolinsmünster. S. 53—66. — Ewald Herzog: Rheinfelden (Baden), Neuland am Hochrhein. S. 67—78. — Eugen Zeller: Das Deutschordenshaus Beuggen. S. 79 bis 85. — Albert Hackelsberger: Der Wehra entlang. S. 86—90. — Karl Herbster: Die Fischerei im Hochrhein zwischen Laufenburg und Basel. S. 91—99. — Joseph Schlippe: Die Grosskraftwerke am Hochrhein und der Heimatschutz. S. 100—109. — Robert Haas: Der Hochrhein und seine Kraftwerke. S. 110—115. — Walter Albiker: Der Klettgau im Wandel der Zeiten. S. 116—127.— Hermann Eris Busse: Hotzenland und Hotzenvolk. S. 128—164. — Jakob Ebner: Der hintere Landhag im Hotzenwald. S. 165—174. — Max Neustädter: Der erste Salpetererkrieg von 1728 bis 1732 im Lichte der Tagebücher von Pater Marquard Herrgott. S. 175—185. Die Diarien des Skt. Blasianer Benediktiners befinden sich im Stifte St. Paul in Kärnten. — Jakob Ebner: Zur Charakteristik der beiden Einungsmeister Adam und Josef Tröndle, Müller in Unteralpfen. S. 186—187. — Jakob Ebner: Bericht des Redmanns Josef Tröndle von Rotzel über einen Besuch in St. Blasien am 24. und 25. Juni 1732. S. 188—191. — Jakob Ebner: Die Salpeterer im 19. Jahrhundert. S. 192—204. — Wilhelm Fladt: Die Volkstracht des Hotzenwaldes. S. 205—213. — Richard Gäng: Die Schönheit der hochalemannischen Sprache. S. 214—222. — Leopold Döbele: Hotzenwälder Originale. S. 223 bis 232. — Johannes Künzig: Aus der Kinderpoesie im Hotzenwald. S. 233—242. — Jakob Ebner: Bauernwappen und Hauszeichen im Hotzenwald. S. 243—246. — Paul Körber: Das Grabmal in der Gaststube. Eine kulturhistorische Skizze. S. 247—249. Im Gasthaus zum Hirschen in Dogern. — Johannes Künzig: Volkskundliches aus dem Hotzendorf Saderlach im rumänischen Banat. S. 250 bis 262. — Leopold Döbele: Die Heimarbeit auf dem Hotzenwald und die Industrie am Hochrhein. S. 263—269.

Mein Heimatland. 19. Jahrg. 1932. Heft 8. Fritz A. Bran: Stimmen zum Freiwilligen Arbeitsdienst (FAD.). Die Aufgaben des Arbeitsdienstes. S. 241—246. — Hermann Freiherr von Schönau: Steinkreuz an der Landstrasse Säckingen-Stein. S. 246. — Ludwig Schmieder: Neue preussische Richtlinien über Treibstoffreklame, vor deren Nachahmung der Heimatschutz warnt! S. 247—250. — Ludwig Finckh: Der Dappenstein. S. 251—252. Über einen von dem Abt von Reichenau Ulrich II. von Dapfen (Oberamt Münsingen in Württemberg) um 1088 veranlassten Grenzstein

für die Fischereigerechtigkeit bei Gaienhofen am Bodensee. — Friedrich Federer: Auf Haus »Sonnmatt« in Hogschür. S. 252—253. Beim Schwarzwaldmaler Karl Bartels. — Karl Bartels: Der Straudeck (Strohdecker), ein aussterbender Beruf. S. 254—256. — Der Spuk im Wörtfeld. Eine Sage aus Seckenheim, mitgeteilt von Karl Wolber. S. 256. — Ernst Schultz: Aus einem Poesiealbum (Johann Peter Hebel). S. 257. Widmung und Bild Hebels für den Erlanger Theologiestudierenden Joh. David Merz aus dem Jahre 1779. — Karl Lohmeyer: Meine Markgräfler Vorfahren. Nachlese. S. 258—268. — Die vereitelte Schatzgräberei. Eine Sage aus Seckenheim, mitgeteilt von Karl Wolber. S. 268. — Wilhelm Fladt: Der Bleibacher Totentanz. S. 269—283. Werk eines unbekannten, unter dem Einfluss des Basler Totentanzes und der Totentanzbilder von Holbein stehenden Meisters. — Beschreibung von Karlsruhe vom 8. Juni 1787. S. 283. Aus dem Reisejournal von Christian Gottlieb Schmidt, zuletzt Superintendent in Weissenfels, mitgeteilt von Heinrich Funck. — Hermann Schwarzweber: Julius Steinel. S. 284 bis 285. Der Kunstmaler und Zeichenlehrer Julius Steinel in Freiburg i. Br. ist ein Schüler des Schwarzwaldmalers Wilhelm Hasemann. — Otto Langguth: Ein sonderbarer Krieg. Aus der Geschichte der Stadt Külsheim. S. 289—293. Unter der vom Verfasser benutzten Literatur für diese Nacherzählung der »Külsheimer Fehde« des Jahres 1463 vermisst man: Rolf Kern, Die Külsheimer Fehde 1463. Heidelberger phil. Diss. 1897. — Badener in der Fremde. S. 294—297.

Jahrbuch des Historischen Vereins »Alt-Wertheim« 1931. Der erste Teil des immer wieder besonders erfreuenden Jahrbuches des rührigen Wertheimer Geschichtsvereins enthält neben den verschiedenen geschäftlichen Mitteilungen und dem Jahresbericht des Vorsitzenden Ernst Vollhardt ehrende Nachrufe auf Kirchenrat Georg Kappes von Otto Langguth, auf den aus Mecklenburg stammenden, zum Wertheimer gewordenen Maler Fritz Lange-Dedekam von Hans Haas und den aus Schönau bei Heidelberg gebürtigen Studienrat a. D. Georg Feuerstein von L. Karl. — Der wissenschaftliche Teil beginnt mit der Fortsetzung der Denkwürdigkeiten des Johann Michael Fluhrer; Alt-Wertheimer Tagebuchblätter, 2. Teil. Bearbeitet von Herm. Schmitt. S. 43—78. Diese Erinnerungen des schlichten Wertheimer Bürgers umfassen das Hungerjahr 1847 und die beiden Revolutionsjahre 1848 und 1849. Der erste von 1806—1846 reichende Teil ist im Jahrbuch 1929 veröffentlicht worden. — Gustav Rommel: Aus alten Universitätsmatrikeln. Studenten aus Wertheim und Umgebung. S. 79—99. Die fleissige Zusammenstellung der aus Stadt und Grafschaft Wertheim stammenden Studiosen nach den gedruckten Universitätsmatrikeln, bis etwa

1830, zeigt die verschiedenen Einflüsse der Zeit-, Konfessions- und Entfernungsverhältnisse. Im 14. und 15. Jahrhundert stehen Heidelberg, Erfurt und Leipzig an erster Stelle; vom 16. Jahrhundert treten ihnen Erlangen, Altdorf, Würzburg, Strassburg und Wittenberg an die Seite. Ganz wenig wird Freiburg i. Br. besucht. — Friedrich Emlein: Die Pilgerfahrt des Grafen Albrecht von Löwenstein in das Heilige Land und auf den Berg Sinai in den Jahren 1561/62. S. 100—119. 1. Fortsetzung nach dem Tagebuch des Grafen, des Urenkels Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, des 1536 geborenen jüngeren Bruders des Grafen Ludwig von Löwenstein, Ahnherrn der beiden Fürstenlinien Löwenstein-Wertheim. (Vgl. diese Zs. N.F. 46, S. 130). — Otto Langguth: Eduard Mörike und Wertheim. S. 120 bis 121. Hinweis auf Hanns Wolfgang Raths Buch »Regina, die schwäbische Geistesmutter«, in dem die Verwandtschaft des Dichters mit der Wertheimer Familie Leutwein nachgewiesen wurde. — Georg Winkler: Jugenderinnerungen an den Michaelismarkt 1880. S. 122—124. Ein Stück Wertheimer Kulturgeschichte.

Beiträge zur Vaterländischen Geschichte. Heft 12. Festschrift zum 75jährigen Bestehen des historisch-antiquarischen Vereins des Kantons **Schaffhausen.** Schaffhausen 1932. Die Festschrift enthält neben den Vereinsnachrichten eine Geschichte des Stipendiatenwesens in Schaffhausen von Robert Lang. Der Verfasser hat diesen bisher nur unvollständig bekannten wesentlichen Teil der Schaffhausener Schulgeschichte erweitert und abgerundet, hauptsächlich nach der kulturhistorischen Seite hin durch Heranziehung zweier ergiebiger Quellen: der Scholarchenprotokolle im Staatsarchiv und der Korrespondenz der Scholarchen, zum kleineren Teil im Staatsarchiv, zum weitaus grösseren aber enthalten in dem der Ministerialbibliothek gehörenden handschriftlichen Nachlass des Dekans Johann Konrad Ulmer.

Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Heft 69. 1932. Albert Leutenegger: Das Tägermoos. S. 1—117. Das Tägermoos ist ein Gelände zwischen Konstanz und Tägerwilen-Gottlieben, mit den aus der geschichtlichen Entwickelung zu erklärenden eigenartigen, zu einer anderen Lösung drängenden Rechtsverhältnissen, über die sich die badische Stadt Konstanz und der Schweizerkanton Thurgau auseinanderzusetzen und in der Vergangenheit vielfach auseinandergesetzt haben. Der Verfasser schildert die geschichtliche Entstehung dieser Verhältnisse durch die Jahrhunderte; im 19. Jahrhundert bilden der Staatsvertrag von 1831 und die Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz die Etappen. — Karl Keller-Tarnuzzer: Quellen zur Urgeschichte des Thurgaus. S. 118—135. 6. Fort-

setzung. — G. Büeler: Thurgauer Chronik 1931. S. 136—144. — Literaturverzeichnis 1931. S. 145—152.

Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus. 46. Heft. 1932. J. J. Kubli-Müller: Die Landammänner von Glarus 1242—1928. — Ihre Siegel und Wappen heraldisch bearbeitet von Ida Tschudi-Schümperlin. S. 1 bis 152. Eine nach genealogischen Gesichtspunkten ausgearbeitete Geschichte der Landammänner von Glarus unter Beigabe der Siegel und Wappen. Der Verfasser hat an der Überlieferung Gilg Tschudis in bezug auf die Zeit unter der Säckinger Herrschaft festgehalten unbeschadet der heutigen Kritik an dessen Geschichtsschreibung.

Zeitschrift für schweizerische Geschichte. 12. Jahrg. 1932. Nr. 3. Hans Gustav Keller: Die Erbauung der Burg und die Entstehung der Stadt Thun. Eine burgen- und stadtgeschichtliche Untersuchung. S. 265—299. An dieser Stelle ist hinzuweisen auf Kapital IV. Die geschichtlichen Ereignisse im Gebiet der oberen Aare unter Berchtold V. von Zähringen. — Paul Boesch: Die Beziehungen zwischen dem Toggenburg und Zürich seit der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. S. 300—403. Über die kurze Darstellung bei Dierauer und in Karl Wegelin's Geschichte der Landschaft Toggenburg hinausgehende Untersuchung unter Heranziehung kulturgeschichtlich interessanter Züge.

Jahrbuch der Elsass-Lothringischen Wissenschaftlichen Gesellschaft zu Strassburg. 5. Bd. Heidelberg: Carl Winter 1932. Fritz Decker: Goethe und die Gegenwart. S. 11—15. — M. Kärnbach: Die staatsrechtliche Entwicklung Elsass-Lothringens 1871—1879 im Spiegel der deutschen Reichspolitik. S. 16—44. Der Verfasser behandelt in diesem ersten Teil seiner Untersuchung über die staatsrechtliche Entwickelung der Reichslande die Zeit des Generalgouvernements und der Diktatur (1870 bis 1. Jan. 1874). — Fritz Maisenbacher: Bühne und Leben in Strassburg. Ein Beitrag zur elsässischen Theatergeschichte von 1870—1918. S. 45—114. Ein Miterlebender schildert die Leistungen und Bestrebungen hauptsächlich des Strassburger Stadttheaters unter deutscher Herrschaft. Die Oper vor allem weist in ihren Sängern und Kapellmeistern Namen von Klang und Berühmtheit auf. — Robert Will und Joseph Walter: Wandmalereien in der Kirche zu Gertweiler. S. 115—120. Sie gehören dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrhunderts an. — J. B. Kaiser: Das Bistum Metz um die Mitte des 17. Jahrhunderts. S. 121—136. Das aus der Metzer bischöflichen Kanzlei stammende und für die französische Regierung bestimmte Schriftstück aus dem 17. Jahrhundert, enthalten in einem Sammelbande der Metzer Stadtbibliothek, behandelt im ersten Teil die kirchlichen Verhältnisse der Diözese,

im zweiten den weltlichen Besitz des Bistums und sucht im dritten Teil Mittel und Wege auszufinden, um dem ruinierten Gebiete wieder aufzuhelfen. — H. Voges: Der Handstreich der Preussen gegen die Festung Bitsch in der Nacht vom 16. zum 17. November 1793. S. 137—173. Der missglückte Handstreich der preussischen Truppen während des ersten Revolutionskrieges wird hier auf Grund des Quellenmaterials im Preussischen Geheimen Staatsarchiv und im Österreichischen Kriegsarchiv erstmals genauer behandelt. — T. Moser: Heidenseele, Bibers und Kilvintes. Ein Beitrag zur Toponomastik Lothringens. S. 174—188. — P. Archangelus Sieffert: Die Familie Batiston. Ein Beitrag zur Stadt- und Familiengeschichte von Fort-Louis am Rhein. S. 189—204. Die aus Italien stammende Familie hat einen grossen Einfluss auf die Schicksale der Gemeinde gehabt. Die ersten eingewanderten Batiston schlossen ihre Ehe mit badischen Landeskindern. — L. Braun: Die Goethe-Gedächtniswoche des Deutschen Reiches in Weimar. Eindrücke und Erinnerungen eines Strassburger Ehrengastes. S. 205—212. — Fritz Decker: Goethe und das Elsass. 213—216. Zur Centenarfeier von Goethes Todestag. Die Anteilnahme des Elsasses an diesem Jubiläum, die Literatur über Goethe und das Elsass aus diesem Festjahr. —

Revue d'Alsace 83e Année, 1932, Tome 79, No. 520. Henri Gerlinger: Un ancien plan du XVIIe siècle de la ville de Molsheim. S. 417—427. — P. Leuilliot: L'affaire des rentes bâloises. S. 428—437. Geschichte der Folgen der Unterbrechung der Bezahlung der auf dem Privatbesitz im Sundgau lastenden Grundrenten der Stadt Basel durch die französische Revolution. — E. Bécourt: La Reforme à Andlau (1538—1609). S. 438—447. Schluss. — C. Oberreiner: Le Hausbuch de Jean-Jacques Bulffer, artiste-peintre (1744—1819). S. 448—458. Der Verfasser des Familienbuches ist der in Senden, in der Diözese Augsburg geborene, nach Thann i. E. eingewanderte Maler. — Louis Herbelin: Ephémérides Belfortaines de la Guerre 1914—1918. S. 459—481. Fortsetzung. August—Oktober 1916. — Notes et Documents. S. 482—487. Ch. Wetterwald: L'église de Lautenbach. — J. Schwartz: Un portrait de Louis XV offert à la ville de Strasbourg.

Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte. 8. Jahrg. 1932. Heft 4. Fritz Schunck: Die Leichenpredigt im Urteil der reformierten Pfarrer des Herzogtums Zweibrücken. S. 97—106. — M. Sinemus: Superintendent M. Kunemann Flinsbach 1527—1571. S. 106—111. Fortsetzung. — Otto Wenz: Die verkehrte Kirche. S. 111—117. Sage um die Kirche von Schmalenberg. — Albert Becker: Kulturgeschichtliches ums Pfälzer Pfarrhaus. 1. Ein Pfälzer Pfarrerssohn als

Mitarbeiter Goethes. S. 118—119. Der Weimarer Bühnendekorationsmaler Friedrich Beuther aus Zweibrücken. — Derselbe: Zur kirchlichen Volkskunde der Pfalz. S. 119—122. Nr. 23 Noch weitere politische Gebetsparodien. — G. Biundo: Zur Geschichte der lutherischen Pfarreien im Oberamt Germersheim. S. 122—126. — Ernst Käufer: Die Pfarrei Alsheim-Gronau. S. 126—127. — Eintrag im Barbelrother reform. Kirchenbuch. S. 127.

Heft 5. Mayer: Wie unsere jetzige Pfalz politisch und kirchlich entstanden ist. S. 129—136. Kurzer Überblick. — Fritz Schunck: Die Leichenpredigt im Urteil der reformierten Pfarrer des Herzogtums Zweibrücken. S. 137—142. Fortsetzung. — M. Sinemus: Superintendent M. Kunemann, Flinsbach 1527—1571. Schluss. — Georg Biundo: Das alte Minfelder Kirchenbuch. S. 149. — Albert Becker: Kulturgeschichtliches ums Pfälzer Pfarrhaus. S. 157—159. 2. Franz Weiss, ein vergessener Pfälzer Theologe (1808—1843). — Albert Becker: Zur kirchlichen Volkskunde der Pfalz. S. 159—160. 25. Kirchliches Namengut.

Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz. 50. Bd. (1930—1932). Speyer a. Rh. 1932. Mit dem vorliegenden Bande schliesst die stattliche Reihe der Mitteilungen ab, deren Schriftleitung immer in den bewährten Händen der bayrischen Archivare am Kreis- bzw. Staatsarchiv in Speier gelegen hat, bei Ludwig Schandein, Johannes Mayerhofer, Franz Xaver Glasschröder, Anton Müller, Hanns Oberseider, Albert Pfeiffer. Der letzte Band enthält folgende Beiträge. Lukas Grünenwald: Die Bücher und Handschriften des alten Speierer Domstiftes von 650—1803. S. 1—64. Hier wird die Geschichte des Speierer Domarchivs und der Speierer Dombibliothek in ihren schicksalsreichen Etappen: dem Untergang von Bibliothek und Archiv im Jahre 1689, ihrem Wiederaufbau seit 1697, der Flucht von Domschatz und Domarchiv im Jahre 1792 zu Schiff nach Amsterdam und Bremen, der Rückkehr nach Bruchsal 1798, der Überführung nach Karlsruhe 1803 gegeben, es wird die Blütezeit der Domschule, ihrer Schreiberschule, ihrer Malerschule, ihrer Dichterschule unter den Saliern besonders herausgestellt, ihre Prachtwerke und ihre heutigen Aufbewahrungsorte verzeichnet, die Bedeutung der Speierer Inkunabeln und Frühdrucke für die Geschichte des Buchdrucks erkannt, die Leistung der Geschichtsschreiber des alten Domstifts dargestellt. — Johann Keiper: Die deutsch-französischen Kämpfe in der Pfalz und im Pfälzerwald während der fünf Kriegsjahre 1792 bis 1796. S. 65—96. Heimatgeschichtliches Bild über die Kämpfe unter Benützung der allgemeinen und kriegsgeschichtlichen Literatur über die Revolutionskriege. — W. Haarbeck: Die Burgmannen auf Lichtenberg. S. 97—127.

Schilderung der Burgmannenfamilien auf Burg Lichtenberg (Reg.-Bez. Trier) in der veldenzischen Zeit 1214—1444. — Der Bericht des Münchener Nuntius Serra Cassano über seine achtjährige Tätigkeit in München. (Zugleich ein Beitrag zur Ausführung des bayerischen Konkordates vom Jahre 1817). Mitgeteilt von [Hubert] Bastgen. S. 129 bis 189. Dieser Tätigkeitsbericht enthält in seinem ersten Teil die eigentliche Geschichte der Ausführung des bayerischen Konkordats vom Jahre 1817. Im dritten Teil spielt die Erörterung des Eherechts auf der linken Rheinseite, wo der Code Napoléon massgebend war, eine Rolle.

Pfälzisches Museum — Pfälzische Heimatkunde. Jahrg. 1932. Heft 9/10. G. Behrens: Die Meisenheimer Landschaft in alter Zeit. S. 291—297. — Oskar Schäfer: Das vorgeschichtliche Gräberfeld Erlenbrunn-Ketterichhof. S. 298—300. — Th. Engelmann: Eisenbahnkönig und Menschenfreund. Der Pfälzer H. Hilgard-Villard, 1835—1900. S. 301—305. Lebensskizze des Deutsch-Amerikaners hauptsächlich auf Grund seiner Autobiographie. — E. Christmann: Der Name »Dansenberg«. S. 306—307. — Daniel Häberle: Kleine Beiträge zur pfälzischen Heimatkunde. S. 308 bis 310. — Von Kunst und Handwerk. S. 311—316. I. Baupläne des Herzogtums Zweibrücken in Nancy, von Fritz Schunck. II. Die obere Pforte zu Mutterstadt, von Heinrich Eyselein. III. Töpferei im ehemaligen Städtchen Neuleiningen etc., von J. Sprissler. IV. Vom Maurerhandwerk in der Pfalz, von F. Krebs. — Fritz Droop: Mannheimer Jesuiten-Dramen. S. 317 bis 319. — Vereinsnachrichten. S. 328—336. — Als Anhang ist beigedruckt: Mitteilungen des pfälzischen Kunstvereins E. V. 2. Jahrg. Nr. 2. Sie ist dem Maler Peter Koch gewidmet und zwar behandelt Lorenz Wingarter: Peter Koch, den Pfälzer und Karl Philipp Spitzer: Peter Koch, den Maler.

Das Bayerland. 43. Jahrg. 1932. Nr. 20. Georg Widenbauer: Prinz Ruprecht der »Kavalier«, der königliche Korsar. S. 609—613. Kurze Lebensgeschichte des im Dienste des englischen Königshauses berühmt gewordenen dritten Sohnes Friedrichs V. von der Pfalz.

Blätter des Bayerischen Landesvereins für Familienkunde. 10. Jahrg. 1932. Nr. 4/6. Ludwig von Rogister: Die Gattenhoff, ein altes Münnerstadter Geschlecht. S. 33—43. Behandelt auch den 1722 in Münnerstadt geborenen, 1788 in Heidelberg verstorbenen Professor der Medizin und Botanik Georg Matthäus Gattenhoff.

Hessische Chronik. 19. Jahrg. 1932. Heft 7/8. [Wilhelm] Diehl: Beiträge zu einem kurpfälzischen Schulmeisterbuch. S. 97—110. Fortsetzung. — Heiler: Die Absetzung

des Biebesheimer Pfarrers Philipp Georg Wicht 1713. Mitteilung aus der Pfarrchronik von Nordenstadt. S. 110—112. Wicht war einer der angesehensten Führer der Pietisten unter den Landgeistlichen der Diözese Darmstadt. — Wilhelm Diehl: Die hessischen Landgrafen bzw. der hessische Staat und die evangelischen Pfarrpfründen. S. 112—124. Über die neue Zweckbestimmung der durch die Einführung der Reformation überflüssig gewordenen geistlichen Pfründen nach dem im Jahre 1557 durch den Darmstädter Superintendenten Peter Voltzius zusammengestellten Kompetenzbuch.

Mainzer Zeitschrift. Jahrg. 27. 1932. Friedrich Behn: Neue Ausgrabungen und Untersuchungen an der Einhards-Basilika zu Steinbach i. Odenwald. S. 1—15. Der Krypta und dem Westbau galten in erster Linie die Grabungen und ihre wissenschaftliche Verarbeitung. — G. Behrens: Römische Inschriften aus Rheinhessen. S. 29—32. Fundorte: Mainz-Zahlbach, Bingen, Alzey, Planig. — Karl Lohmeyer: Der Hofkavalierarchitekt Philipp Christoph Reichsfreiherr von und zu Erthal 1689—1748 und die Erbauung des Erthaler Hofes in Mainz. S. 33—54. Die Arbeit Lohmeyers wird an anderer Stelle dieser Zs. fachmännisch besprochen. — Richard Dertsch: Zur Mainzer Ortskunde. Die rheinseitige Stadtmauer und ihre Tore. S. 55—58. — W. Schnellenkamp: Ein Grabhügel bei Wallerstädten in Hessen-Starkenburg mit Bestattungen der Hallstatt-, Latène- und Merowingerzeit. S. 59—74. — Gerda Bernhard: Beitrag zur Geschichte alter Strassen im nordwestlichen Rheinhessen. S. 75—80. — Jahresbericht des Röm.-Germ. Zentral-Museums in Mainz für die Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932. S. 81—95. — P. T. Kessler: Schlüssel aus spätmerowingisch-karolingischer Zeit. S. 96—101. Zusammenfassung der Funde in den verschiedenen Museen. — Jahresbericht des Altertums-Museums der Stadt Mainz für die Zeit vom 1. April 1931 bis 1. April 1932. S. 102—112. — P. T. Kessler: Neue römische Funde aus dem Steinbruch der »Portland-Cementfabrik Heidelberg« bei Mainz-Weisenau. S. 113—115. — Jahresbericht des Mainzer Altertumsvereins für die Zeit vom 1. April 1931 bis 1. April 1932. S. 116.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. 62. Jahrg. 1931. Friedrich Eisele: Die Herren von Jungingen. S. 1—52. Noch nicht abgeschlossen. — G. Hebeisen: Vorgeschichte der Abtretung Hohenzollerns an Preussen. S. 53—62. — Joh. Adam Kraus: Eine Grenzbeschreibung zwischen der Grafschaft Zollern und dem Fürstenbergischen Amt Trochtelfingen vom Jahre 1584. S. 63—74. — Benj. Pfaff: Aus Jungnaus

Vergangenheit. S. 75—78. Nach einem Lagerbuch der Herrschaft aus dem Jahr 1534 und einem Urbar von 1593—1603 im Fürstl. Fürstenbergischen Archiv in Donaueschingen.

Archiv für Kulturgeschichte. 23. Bd. 1932. Heft 2. Wilhelm Graf: Grimmelshausen und Russland. S. 152—162. Über die literarischen Quellen der Reise des Simplizius nach Moskau und Astrachan im fünften Buche des »Abenteuerlichen Simplizissimus«.

Archiv für Sippenforschung. 9. Jahrg. 1932. Heft 12. S. Federle: Süddeutsche Auswanderer 1764/65 in Cayenne. S. 392—393. Badisch-pfälzische Auswanderung nach Cayenne nach einem Blatt im Kirchenbuch von St. Leon, Amt Wiesloch.

Familiengeschichtliche Blätter. 30. Jahrg. 1932. Heft 10—12. Langguth, Otto: Auswanderer aus der Grafschaft Wertheim. S. 299—304, 343—352. Fortsetzung und Schluss.

Velhagen und Klasings Monatshefte. 47. Jahrg. 2. Heft. Oktober 1932. Willy Andreas: Romantik in Heidelberg. S. 113—120.

Der Wächter. 14. Jahrg. 1932. Heft 3. Otto Michaeli: Eichendorff und sein Heidelberger Tagebuch. S. 98 bis 101. Lokalgeschichtliche Bemerkungen und Erläuterungen zu dem Tagebuch.

Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde. 6. Jahrg. 2. Heft. 1932. Ein Sonderdruck aus dem vorliegenden Hefte ist dem Wiener Germanisten Rudolf Much als Festgabe gewidmet worden unter dem Titel: »Ernte aus dem Gebiete der Volkskunde als Festgabe dem verehrten Meister Rudolf Much zum 70. Geburtstag am 7. Oktober 1932 dargebracht von reichsdeutschen Mitforschern, hrsg. von Eugen Fehrle«. Die Aufsätze sind daher allgemeinerer Natur. Unter ihnen soll nur hingewiesen werden auf die folgenden, auch unseren Leserkreis interessierenden. Eugen Fehrle: Bemerkungen über Grenzen und Ziele der Volkskunde. S. 85—92. — Friedrich Panzer: Zur Tiersage. S. 120—123. — Hermann Rösch: Sprachforschung als Volkskunde. S. 139—146. — Artur Schlossberg: Zur Volksliedforschung. S. 146—149. — Aus der badischen Volkskunde ist nur der Beitrag von Heiner Heimberger: Badisch-fränkische Waffeleisen. S. 93—101.

Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz. 27. [richtig 25.] Jahrg. 1932. Herausgeber und Verlag hätten es vermeiden müssen, ihrer Festgabe zum Goethejahr ein bibliographisch so mangelhaftes Titelblatt voranzustellen, wie es in der vorliegenden Fassung geschehen ist: »Goethe und das Rheinland. Rheinische Landschaft, Rheinische Sitten, Rheinische Kunstdenkmäler. Herausgegeben vom Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz. 27. Jahrg. 1932«. Der 27. Jahr-

gang ist in Wirklichkeit der 25. Jahrgang der schamhaft verschwiegenen »Zeitschrift des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz«. Was hier aus den Schriften Goethes gegeben werden soll, das umschreibt Richard Klapheck in seiner Einführung etwa so: »Straßburger Münster und Kölner Dom ... haben diese Goethe-Erinnerungsschrift veranlasst: Goethes Stellung zu den Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Rheinlande und zur rheinischen Landschaft ... mit der Einschränkung des Interessengebietes des »Rheinischen Vereins« und was darüber hinaus durch sachliche Gründe oder durch Goethes Schilderungen damit zusammenhängt: Strassburg und Köln durch die beiden Kathedralen und die kunstgeschichtlichen Studien des Sulpiz Boisserée, die Goethe 1814 und 1815 ja mit veranlassten, das Rheinland von neuem zu bereisen; Heidelberg, wo die Gebrüder Boisserée den aus den Kölner Kirchen verstreuten Kunstschätzen eine neue Pflegestätte bereitet hatten; Darmstadt, wo Georg Moller den auf so seltsame Weise wieder gewonnenen alten Riss der Kölner Domfassade bewahrte und wohin die Kölner Kunstsammlung des Baron von Hüpsch gelangt war; Mannheim, wo der junge Goethe die aus Düsseldorf übertragene Antikensammlung bewunderte; Mainz durch das grausige Erlebnis des Bombardements vom Jahre 1793; Wiesbaden schliesslich als Ausgangspunkt der verschiedenen Rheinreisen 1814 und 1815«. — Unter dem Titel: »Die Hausgeister von Pempelfort, Familien- und Freundschaftsbriefe des Jacobihauses. Gesammelt und herausgegeben von Julius Heyderhoff« werden S. 203—269 dem Grundgedanken der Festgabe entsprechend Selbstzeugnisse aus einer klassischen Stätte rheinischer Goetheerinnerung angefügt. Unter den Briefschreibern und Briefempfängern befinden sich Johann Georg Jacobi, der Professor der schönen Wissenschaften in Freiburg i. Br., Johanna Katharina Sibylla Schlosser, geb. Fahlmer, die zweite Frau Johann Georg Schlossers in Emmendingen, und Johann Heinrich Voss.

(Abgeschlossen am 1. Januar 1933.)

Buchbesprechungen

Greiner, Theodor. Beiträge zur Siedlungsgeographie des Albgebiets im südlichen Schwarzwald. Diss. Basel 1931. 213 S., 7 Textfiguren, 6 Bilder, 2 Tafeln. — Die vorliegende Schrift über die Siedlungen des Albgebiets behandelt dieses Flussgebiet nicht in ganzer Ausdehnung, sondern nur seinen nördlichen, dem Hochschwarzwald angehörigen, mit schwarmartig lockeren Orten besiedelten Teil, das alte Abteigebiet von St. Blasien. Es wird hier also nur ein kleines Stück des von H. Nagel in der Schrift über die Siedlungen des Hotzenwaldes dargestellten Gebiets untersucht, dies aber um so eingehender. Saubere Arbeitsweise verbindet sich mit der Gründlichkeit, die Darstellung gehaltvoll zu machen, zu einer verlässlichen Darbietung geographischer Tatsachen. Nach ausführlicher Darlegung der Naturverhältnisse werden die Siedlungen zumal nach der wirtschaftlichen Seite eingehend erörtert, die Feldgraswirtschaft mit vorwaltendem Weidebetrieb, die Verteilung der Flur auf die verschiedenen Bodennutzungsarten nach der Naturbeschaffenheit, Viehzucht, Waldbau, Hausindustrie, Fremdenverkehr. Weniger eingehend werden Flurgestalt und Ortsgestalt dargelegt, genauer die Hausform. Vergleichung mit den Nachbarlandschaften und Erörterung der genetischen Probleme sind dabei kaum in Ansätzen zu finden. Kombination liegt dem Verfasser nicht. Die Darlegung des Besiedlungsganges hält sich demgemäss an das Oberflächliche. Die Stärke der Schrift liegt in der sorgfältigen Mitteilung von greifbaren Einzelheiten der Gegenwart, nicht allein nach der Literatur, sondern zum grossen Teile auf Grund eigener Erkundung. Diese gibt der Arbeit einen Vorrang vor den normalen Dissertationen. Besonders wichtig ist in ihr die Spezialdarstellung der einzelnen Orte und Ortsgruppen. Saubere, anschauliche Karten, instruktive Bilder und zumal Pläne von einzelnen Orten, die die Qualität jedes einzelnen Gebäudes kennzeichnen, bilden eine wichtige Ergänzung des Textes.

Heidelberg. *Martiny.*

Württembergische Vergangenheit. Festschrift des Württ. Geschichts- u. Altertumsvereins zur Stuttgarter Tagung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1932, Stuttgart, Kohlhammer, 1932. — Eine Festschrift in doppeltem

Sinn, erstlich als Ehrengabe zur Stuttgarter Tagung, und zweitens als Widmung zum 60. Geburtstag des Vorstands des Württ. Vereins, Peter Gösslers, dessen Bild den Band vorn schmückt. In doppelter Weise wurde auch die Tagung selbst geehrt, insofern ihr ausser dieser Festschrift noch der 38. Jahrgang der Württ. Vierteljahrshefte als Festband gewidmet ist. Es sind zwei gehaltvolle und umfangreiche Veröffentlichungen, der Festband mit 534 und die Festschrift mit 397 Seiten, die Zeugnis ablegen von dem regen Leben der landesgeschichtlichen Forschung in Württemberg und die eine oft gehörte Klage, es fehle auf diesem Gebiet an Nachwuchs, kräftig zu widerlegen scheinen. Da die Schriftleitung für beide Veröffentlichungen in denselben Händen lag, konnte der reiche Stoff, der für den festlichen Anlass bereitgestellt war, planmässig verteilt werden: dem Festband wurden die Beiträge zur politischen Geschichte des Landes, der Festschrift die kulturgeschichtlichen Arbeiten zugewiesen. An Umfang, wie auch wohl an Gehalt, ist dabei der erstere besser weggekommen. Dafür erhielt die Festschrift, bei der wohl mit Recht von dem Grundsatz multum, non multa abgewichen wurde, ein vielseitigeres, abwechslungsreicheres Gesicht und erfreut sich des besonderen Vorzugs, reich mit Bildern ausgestattet zu sein.

Es sind 19 Aufsätze aus dem Gebiet der Ur- und Frühgeschichte des Landes, seiner Wirtschaftsgeschichte, Ortsgeschichte, Kunstgeschichte, aus der Münzkunde und Familienforschung. Die bekanntesten Namen der verschiedenen Forschungsgebiete sind dabei vertreten, vielfach die führenden Männer; fast keiner fehlt, und wo dies der Fall ist, hat es seinen besonderen Grund. Die einzelnen Beiträge sind natürlich ungleichwertig, und auch ungleich an Umfang; von Aufsätzen mit 5 Seiten geht es bis zu solchen mit 50.

Über den Inhalt des Ganzen kann hier nur eine kurze Übersicht gegeben werden, nach grösseren Gruppen gefasst, während die Beiträge in der Festschrift selbst in der Hauptsache zeitlich geordnet sind. Im Gebiet der Archäologie macht Karl Schumacher in einem Gang durchs Taubertal einen Marsch durch die Vor- und Frühgeschichte des ganzen alten Deutschen Reiches, er gibt einen Überblick über die neuesten Forschungen und Funde aus der vorrömischen Zeit, verfolgt Römer, Alemannen, Franken und Burgunder im Taubertal und wendet sich dann im besonderen Mergentheim, dem Sitz der Grafen des fränkischen Taubergaus, zu; Robert Knorr benützt südgallische Terra-sigillata-Gefässe aus Rottweil und Pompeji als Leitfossilien für die Zeit zwischen 73 und 79; Reinhold Rau gibt durch die Untersuchung des Alters der Neckarkastelle und der etwa um 5 Jahre älter angenommenen Albkastelle einen Beitrag zur Geschichte der Römer in Württemberg, wobei die umstrittensten Probleme, wie agri decumates, »Helvetierwüste« und dergleichen berührt werden; Oskar Paret zeigt an dem lehrreichen Beispiel des Langen Feldes, welche Gesichtspunkte bei

der Wahl der Siedlungsplätze für die Römer und welche für die Alemannen massgebend waren, und Walther Verck stellt unter Hinweis auf sein Alemannenwerk die Verschiedenheit des alemannischen und fränkischen Formenkreises aus der Völkerwanderungszeit heraus.

Im Gebiet der späteren Kulturgeschichte im weiteren Sinn erkundet Karl Weller die frühmittelalterliche Strasse vom nördlichen Frankreich ins ungarische Tiefland, die durch Württemberg führt, im besonderen die bis in die neueste Zeit unbekannt gebliebene Strecke vom Rhein zur Donau, von Worms über Wimpfen und Öhringen nach Pföring; Eugen Schneider stellt die Person des ältesten Württemberger Herrn, des Conrad von Wirtemberg, nach Herkunft und Verwandtschaft klarer heraus; Max Ernst gibt ein Stück aus der Geschichte der Reichenauer Besitzungen in Ulm und beschäftigt sich genauer mit dem sogenannten Reichenauer Hof, dessen freskengeschmückter Saal in letzter Zeit als ältester deutscher Meistersingerraum ausgegeben worden ist, was Ernsts Beifall nicht findet; Friedrich Wintterlin untersucht die Frage, wie sich die Gewalt von Landesherr und Landesvertretung zum Naturrecht in der altwürttembergischen Verfassung verhält; Adalbert Wahl gibt Proben aus dem brieflichen Nachlass von E. Zeller, den die Tübinger Universitätsbibliothek besitzt; Emil Schwarzkopf schreibt über Münzfunde in Bopfingen und Jesingen und C. E. von Marchtaler über einen Vorfahren, den Begründer der Patrizierstellung seiner Familie in Ulm.

Aus dem Reich der Kunstgeschichte berichtet Ernst Fiechter über das Ergebnis der Hirsauer Grabungen von 1931, die hinsichtlich der Westanlage der grossen Basilika von St. Peter und Paul mancherlei Klärung brachten; Julius Baum behandelt eingehend die Bilder im Chor der Kappeler Kirche und versucht ihre zeitliche Festlegung mit Hilfe anderer zeitgenössischer Werke; Mina Voegelen untersucht ein Seusebildnis aus der Sammlung des Schlosses Lichtenstein, eines von 3 Dominikanerbildern, von denen 2 je einen Schwaben als Heiligen darstellen, der nie kanonisiert wurde; Heinrich Weizsäcker prüft die kunstgeschichtliche Seite des Stadtbaues von Freudenstadt und zeigt, dass Schickhardt bei seinem Plan einerseits Anlehnung an Italiener, andererseits an Dürer erkennen lässt; Werner Fleischhauer behandelt das Deckenbild im Stuttgarter Lusthaus als Schöpfung eines unpersönlichen, handwerklichen Betriebs der verschiedenen Hofmaler, deren Anteil im einzelnen er nachspürt; Hans Klaiber gibt eine grosse Zahl kleinerer archivalischer Beiträge zur Geschichte der Künste in der württembergischen Herzogszeit und Hans Buchheit führt vier aus der Sammlung Figdor der Heimat wiedergewonnene Silberarbeiten vor.

Im ganzen bietet die Festschrift ein reiches Bild der württembergischen Vergangenheit nach ihren verschiedensten Seiten und ist auch für das Nachbarland Baden von besonderer Bedeutung, weil sie vielfach auch auf dieses Gebiet übergreift; es sei nur an

den archäologischen Gang durchs Tauberland, an die alemannisch-fränkischen Kunstformen, an die grosse, auch Baden durchziehende Fernstrasse, an die Reichenauer Beziehungen zu Ulm und endlich an den Grenzort Freudenstadt erinnert.

Stuttgart. *K. Löffler.*

Friedrich Schaub, Die Siegel der Universität Freiburg im Breisgau und ihrer Fakultäten. Freiburg 1932, Herder & Co. 31 S. u. 4 Tafeln. — Diese von der Leitung des Freiburger Universitätsarchivs Joseph Sauer zum 60. Geburtstag zugeeignete Schrift ist über das Siegelkundliche hinaus ein beachtenswerter Beitrag zur Geschichte der Universität selbst. Der als Archivar der Universität mit deren Geschichte bestvertraute Verfasser gibt zunächst einen kritischen Überblick über die vorhandene Literatur, um sodann die einzelnen Siegel der Universität und der Fakultäten in historischer Reihenfolge in verschiedenster Hinsicht zu untersuchen und zu beleuchten. Die flott geschriebene Abhandlung wird vorteilhaft ergänzt durch eine Zusammenstellung der Siegel und durch 16 gute Abbildungen, die jedoch bei Vergrösserung noch deutlicher geworden wären. So schätzenswert die Schrift ist, die viel Neues enthält und manches berichtigt, macht sie doch die Abhandlung von Rudolf Blume: Die Zeichen und Siegel der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i. Br. (Schauinsland, Jahrlauf 39) nicht entbehrlich, da Blume, der auch mehr Vergleichsmaterial heranzieht, die Siegel bis zur Gegenwart behandelt, während Schaub ohne Begründung mit der österreichischen Zeit abbricht und so keine Gelegenheit mehr hat, sich z. B. über das interessante Siegel der juristischen Fakultät (Blume Abb. 9) zu äussern, dessen Legende Blume falsch wiedergegeben hat. Bei den Ausführungen über die hl. Katharina, die Patronin der philosophischen Fakultät, die vor ihrem Martertod durch ihre Gelehrsamkeit fünfzig heidnische Philosophen bekehrt haben soll, vermisst man einen Hinweis auf die höchst bedeutsame Darstellung dieser Legende auf dem sogenannten Bäckerfenster im Freiburger Münster (vgl. F. Geiges, Der mittelalterliche Fensterschmuck des Freiburger Münsters, Freiburg 1931, S. 183ff.). Dass auf Seite 11 Innsbruck als Sitz der vorderösterreichischen (soll heissen oberösterreichischen) Regierung bezeichnet wird, beruht auf einer Eigenmächtigkeit in der Druckerei. Eingehend wird sich Geiges im zweiten Teil (Kapitel VII, 6 Anm. 4) seines obengenannten Werkes mit der Abhandlung befassen, worauf hier verwiesen sei.

Freiburg. *Friedrich Hefele.*

Im dritten Heft seiner »Mitteilungen aus Handschriften« (= Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-hist. Abt. 1931/32 Heft 6) hat Paul Lehmann das Ergebnis seiner Untersuchungen der in der Lobkowitz-Sammlung der Universitätsbibliothek Prag befindlichen Handschriften aus dem

schwäbischen Prämonstratenserkloster Weissenau im Bodenseegebiet veröffentlicht. Trotzdem nur wenige Tage zur Verfügung standen, ist es Paul Lehmann gelungen, ein »vorläufiges Inventar«, das aber allen billigen Ansprüchen durchaus gerecht wird, abzuschliessen. Die heute zum Teil in alle Welt zerstreute Weissenauer Bibliothek ist in ihrem Hauptbestand 1830 durch Fürst Johann Lobkowitz von dem Grafen Franz von Sternberg-Manderscheid für die Familienbibliothek der Lobkowitz in Prag erworben worden. Nur auf diese einst dem Kloster Weissenau (und auch Schussenried) gehörigen und vielfach auch in ihm entstandenen mittelalterlichen Manuskripte der Sammlung Lobkowitz erstreckt sich Lehmanns Inventarisation. Im wesentlichen sind es natürlich theologische und philosophische Texte, aber auch juristische, medizinische, naturwissenschaftliche und komputistische, einige Vocabularien, Glossare, deutsche Glossen, mehrere Briefmuster, schliesslich sind auch mehrere griechische und lateinische Klassiker vertreten. Die Handschriften enthalten mancherlei Beziehungen zur Konstanzer Diözese und zur Reichenau. In einer Musterbriefsammlung süddeutschen Ursprungs (Lobk. 571e, saec. XIV.) ist Strassburg und Schuttern erwähnt; Lobk. 579, saec. XIII. besass vor Weissenau die Abtei St. Trudbert im Schwarzwald. Ferner ist hier hinzuweisen auf den reskribierten Cod. Lobk. 434, saec. XIII. mit unter dem neuen Text enthaltenen in oder in der Nähe von St. Gallen um 800 geschriebenen Glossaren, auf Lobk. 266, saec. XII. ex. mit einem Auszug aus S. Hildegardis Scivias, schliesslich auf ein versprengtes Stück der alten Hospitalbibliothek in Cues (Lobk. 249, saec. XIV.) mit eigenhändigen Bemerkungen und Auszügen von Nikolaus von Cues.

Heidelberg *R. S.*

Back, Friedrich, Ein Jahrtausend künstlerischer Kultur am Mittelrhein. Darmstadt 1932, Verlag des Historischen Vereins für Hessen. 248 S., 42 Tafeln. 8°. Gebd. 6 RM. — Vor wenigen Jahren fuhren an einem sonnigen Novembertag der nun verewigte Verfasser, Karl Lohmeyer und ich selb dritt von Heidelberg nach Neckarsteinach, um eine dort aufgetauchte spätmittelalterliche Holzplastik zu sehen. Am Nachmittag wanderten wir zu Fuss durch das Neckartal zurück. Es ist mir heute noch gegenwärtig, wie Friedrich Back, als wir die Landstrasse daherzogen, unsere Aufmerksamkeit auf die von der Abendsonne durchleuchteten entlaubten Bäume lenkte und von ihrem nun so klar sichtbaren Aufbau und von ihrer geprägten Form eindrucksvoll sprach. Diese Bemerkungen erschienen mir charakteristisch auch für die gefestigte Persönlichkeit, die sich hier mitteilte. Unwillkürlich habe ich mich beim Lesen des vorliegenden nachgelassenen Buches an jene Wanderung erinnert. Backs Sinn für das Wesentliche, für das Kraft- und Lebensvolle, für Haltung kommt auch hier zum Ausdruck und nicht

minder seine tiefe Verbundenheit mit der Heimat. In 18 Kapiteln, oft Kabinettstücken geschichtlicher und kunstgeschichtlicher Forschung und Darstellung, die mit Einhard, dem Biographen Karls des Grossen beginnen und mit dem Virtuosen des Kupferstichs des 18. Jahrhunderts, Johann Georg Wille, schliessen, zieht das Jahrtausend künstlerischer Kultur am Mittelrhein an uns vorüber. Von jeher war sie hier von verständnisvollem Mäzenatentum, insbesondere von den Erzbischöfen von Mainz, getragen. Den Darstellungen folgt ein aufschlussreicher wissenschaftlicher Apparat und diesem eine treffliche Auswahl von Abbildungen. Einen Höhepunkt der künstlerischen Kultur am Mittelrhein bezeichnet das Phänomen Matthias Grünewald. »Der Geist der mittelrheinischen Kunst, in deren Kreis er frühe eintrat, kam seinem Genius entgegen. Das Gefühl für Fläche und für die Bedeutung führender und bindender Linien, womit er die Kunst aus dem Realismus zu einer höheren Bildgesetzlichkeit hob, und die den Ausdruck steigernden rhythmischen und irrationalen Elemente seiner Malerei waren ein wertvolles Erbe älterer Zeit, das nirgends länger bewahrt worden war als in mittelrheinischen Werkstätten.« —

Aufs wärmste sei das Buch auch weiteren gebildeten Kreisen empfohlen und auch die Beherzigung des Wunsches des verewigten Verfassers: »die Grösse der deutschen Vergangenheit soll in der vaterländischen Not unserer Tage helfen zum Glauben an die Zukunft«. Wie vor 25 Jahren seine »Mittelrheinische Kunst«, wird noch weithin unser kleineres Buch den Namen Friedrich Backs, einer Persönlichkeit von eindeutiger Echtheit und von gesammelter Kraft, ehrenvoll festhalten.

Heidelberg. *R. Sillib.*

Johannes Bolte, Das Spiegelbuch. Ein illustriertes Erbauungsbuch des 15. Jahrhunderts in dramatischer Form. Mit 2 Tafeln. Sonderausgabe aus den Sitzungsberichten der Preuss. Akademie der Wiss. Phil.-Hist. Klasse 1932. VIII. Berlin 1932. 44 S. Preis 4,50 *RM*. — Mit dem von Bolte behandelten Dichtwerk hat zuerst Hoffmann von Fallersleben 1832 bekanntgemacht. Nachdem Adelbert von Keller es bereits 1858 in die Nachlese seiner Fastnachtspiele aufgenommen hatte, entdeckte Rieger zu der ersten Trierer Handschrift eine zweite in Darmstadt und veröffentlichte beide Fassungen in Pfeiffers Germania 16 (1871). Wackernagel, Gesch. d. deutschen Lit. I². Basel 1879, 399 Anm. 74 und Keller vermuteten darin ein Drama, Rieger richtiger ein Erbauungsbuch, das — wie er glaubte — aus mehreren Dramen zusammengestellt sei. Bolte ist es nunmehr gelungen, zu der verschollenen Trierer und der Darmstädter Hs. in 5 Sammelhs. des 15. und 16. Jahrh. weitere Fassungen des Werkes aufzufinden, die noch dazu sämtlich mit Bildern versehen sind. Die älteste von ihnen steht in einem St. Galler Kodex, der sich vor 1699 in Freiburg i. Br. befunden

hat, eine weitere in einer wahrscheinlich am Mittelrhein entstandenen Gothaer Hs. Drei weitere Hs. endlich geben eine Fassung wieder, die der Graf Wilhelm Werner von Zimmern (1485—1575) seinem Geistlichen Abc einverleibt hat.

Der Text gliedert sich in vier getrennte Handlungen, die sich unter dem Thema »Verdammung und Bekehrung« zusammenfassen lassen[1]). Wichtig für das Verständnis sind die Bilder, welche Bolte eingehend beschreibt, und von denen er auf 2 Tafeln eine Anzahl mitteilt. Der Geist der Dichtung ist »eine bürgerliche Frömmigkeit und Verselbständigung des Empfindens, wie sie bereits im 14. Jahrhundert durch den Streit zwischen Kaiser und Papst und den Ärger über die Lebenshaltung des Klerus hervorgerufen« war. Es ist eine »stille, schlichte Frömmigkeit, wie sie die Begharden, Laienbrüder und ähnliche freie Vereinigungen jener Zeit erstreben«. Die alemannische Mundart der ältesten Hs. deutet auf einen Verfasser vom Oberrhein. Ebendahin weisen auch die Bilder. Wir hätten es demnach mit einem Landsmann und Zeitgenossen des Freiburger Priesters Heinrich Loufenberg zu tun. Bolte wagt eine solche Vermutung. Der Gattung nach ist unser Spiegelbuch nicht zu den Dramen zu rechnen, es dürfte auch — entgegen Riegers Annahme — nicht aus solchen entstanden sein. Vielmehr ist es wohl von vornherein als Erbauungsbuch gedacht, in welchem Wort und Bild gleichwertig nebeneinander stehen. Dass es reichen Anklang gefunden hat, beweist unter anderm die Tatsache, dass der Freiherr Johann von Schwarzenberg (1465—1528) in seinem Memorial der Tugend auch das Spiegelbuch benutzt hat. —

In einem Anhang handelt Bolte über die Bruchstücke eines geistlichen Schauspiels in dem Berliner Ms. germ. quart. 496, das dem 15. Jahrhundert angehört und in schwäbischer Mundart geschrieben ist, sowie über die von Stammler unter dem Titel Augsburger Totentanz 1922 (Totentänze des MA., S. 32—46) veröffentlichte Vermahnung der geistlichen und weltlichen Stände Deutschlands von 1438. Endlich druckt er das Spiegelbuch selbst ab und vorher ein dem 17. Jahrhundert angehörendes Gespräch zwischen etlichen Personen, das man als späten Nachhall des Spiegelbuches ansprechen kann.

Heidelberg. *Hans Teske.*

Die Protokolle des Mainzer Domkapitels III. Band, 2. Hälfte (1532—1545), bearbeitet und herausgegeben von Fritz Herrmann (Paderborn, Schöningh). — Man darf die Historische Kommission für den Volksstaat Hessen wie den Bearbeiter aufrichtig beglückwünschen, dass trotz der Ungunst der Zeit dem 1. in dieser Zs. N. F. 44, S. 366 angezeigten Halbbande der 2. mit

[1]) Riegers Abdruck stellt nach der Hs. T (Trier) den I. Teil an den Schluß. Bolte folgt im allgemeinen den älteren Hs. und begründet einzelne Besserungen.



Orts-, Personen- und Sachregister und der Einleitung zum ganzen 3. Bande nebst einem Verzeichnis der Domherren, Domvikare, der Quellen und der Literatur schon so bald folgen konnte. Die Grosszügigkeit des Erzbischofs in Geldangelegenheiten hat sich zuletzt bitter gerächt. Als er in Todesnöten lag, hatte er, wie er dem Kapitel 5 Tage vor seinem Ende sagen liess, »schier weder zu essen oder zu drinken«. Dass es nicht früher zur Katastrophe kam, war nicht zum wenigsten ein Verdienst des Domkapitels, das bei der Verwendung der gemeinen Landsteuer wie der Türkenhilfe sich des mit Steuern geplagten Untertanen und der gleichfalls schwer mit Abgaben belasteten Geistlichkeit erinnerte und die Ausgabefreudigkeit des Erzbischofs nach Möglichkeit zügelte. Mit Vorsicht behandelte der Erzbischof die Juden, die nach einer wohl übertriebenen Angabe des Domkapitels 100000 fl. Kapital im Erzstift stehen hatten, die ihnen jährlich nicht weniger als 50000 fl. (!) einbrachten, so dass selbst der Gedanke an eine Judenvertreibung vorübergehend im Domkapitel auftauchte. Über die Zustände unter der Geistlichkeit geben die Protokolle für sich allein nicht genügend Aufschluss, in dieser Frage so wenig wie in andern Dingen. Mit Recht hat daher der Herausgeber, ohne natürlich Vollständigkeit erreichen zu wollen, in überaus zahlreichen Fällen auf andere Archivalien und auf die Literatur verwiesen. Dass man manchmal nicht wusste, ob man einen Domherrn oder einen Hauptmann vor sich hatte, mag noch angehen; aber die fortwährenden Klagen bei den Generalkapiteln über Nachlässigkeiten im Gottesdienst, deren der Domdekan nicht Herr wurde, und die Tatsache, dass es zeitweilig nicht einmal möglich war, die Frühmesse zu halten, machen doch sehr nachdenklich. Es fehlte an Leuten mit Priesterweihe und war daher auch schwierig, Pfarrer zu bekommen. Mit geringen Anforderungen bei der Prüfung der Ordinanden war eben doch nicht gedient. Zahlreiche Vikariehäuser wurden nicht mehr bewohnt und verfielen. Eine Reform des Klerus war notwendig, aber die Nachrichten über sie in den Protokollen sind verhältnismässig spärlich. Der Ertrag des Insiegels ging zurück. Für die Geschichte der Reformation finden sich Einträge über Frankfurt a. M., Stockstadt, Wolfskehlen, Igstadt, Umstadt, Margarethen-Ostern, Hochheim, Bingen (Verbot des Feilhaltens lutherischer Bücher auf dem Markt), das Erzstift Köln und die Wiedertäufer in Münster. Einzelnes betrifft auch das Konzil von Trient. Der Genealoge wird die Ahnenproben begrüssen. Ihre Studien machten die jungen Herren in Trier, Köln, Freiburg, Tübingen, Ingolstadt, Löwen, Angers, Bourges, Paris, Orléans, Toul, Padua, Pavia und Bologna. Der Domherr Graf von Erbach verzichtete auf sein Mainzer Kanonikat und bemühte sich um Heiratserlaubnis, da der Mannesstamm seiner Familie am Aussterben war. Einen breiten Raum nimmt die auswärtige Politik ein, die das Erzstift zwang, sich mit Geschütz usw. zu versehen und Reiter zu halten.

Namentlich das Verhältnis Erfurts zu Sachsen war ein Gegenstand ernster Sorge; aber auch die Pfandschaften, die Besteuerung der Geistlichen durch die fremden Herrschaften usw. hielten das Kapitel ständig in Atem. Dass das Kapitel sich bemühte, alte Schulden, die teilweise 8 bis 10 v. H. Zinsen erforderten, abzulösen, wird man begreifen. Sehr vielen Gewinn wird die Handels- und Wirtschaftsgeschichte aus der Veröffentlichung ziehen können. In erster Reihe steht das Zollwesen, der Frucht-, Holz- und Weinhandel. Gute Rheingauer Weine gehen vielfach nach Köln. Geringe Jahrgänge sind vom Handel nicht begehrt. Nach zwei schlechten Weinjahren nacheinander tritt sogar im weingesegneten Rheingau Weinmangel ein. Aus einer Schlägerei in Bingen darf man wohl den Schluss ziehen, dass Hecker = Winzer aus Franken als Saisonarbeiter im Weinbau am Rhein tätig waren, denn wie sollten sonst ihrer 22 auf einmal nach Bingen kommen? Aus den Zehntverpachtungen kann man bei gebührender Vorsicht auf den damaligen Stand der Landwirtschaft schliessen. Der Zehnte wurde übrigens vielfach unrichtig gereicht. Auch das Stapelrecht in Miltenberg, das Kranengeld in Bingen und die Murgschifferschaft sind erwähnt. Herzog Ottheinrich lässt 300 Zentner Marmor kommen. Gedacht ist ferner der lectura theologica in Mainz, der Dombibliothek, des Drucks neuer Breviere und Messbücher, der Aufbewahrung von Urkunden in einem verschlossenen Korb im Gewölbe, der Reliquiensammlung des Erzbischofs, der Kaminfegerei, des Verkaufs von schlechtem Fleisch in Mainz usw. Ich habe mir natürlich auch die Frage vorgelegt, ob es nicht möglich gewesen wäre, die Bearbeitung zu kürzen. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man »das Wichtige« auf etwa 200 Seiten hätte zusammendrängen können; aber was ist »wichtig«? Der Volkskundler würde nur ungern auf die Verbote grossen Aufwands bei Hochzeiten, Kindstaufen usw. verzichten. Ist etwa eine Nachricht, aus der sich entnehmen lässt, dass das Kapitel eine der Zauberei angeschuldigte Frau, obwohl derlei Fälle häufig waren, und die Angehörigen eines Selbstmörders (unter Verzicht auf Konfiskation von dessen Vermögen) mit einer gewissen Milde behandelte, nicht auch wichtig? Doch sicherlich. Ebenso wie die Nachricht über Angst vor Brandlegungen und Brunnenvergiftung. Die Verwaltungsgeschichte lässt sich in dieser Zeit vielfach nur einer Summe von Einzelangaben entnehmen, die für sich vereinzelt bedeutungslos scheinen, aber im Zusammenhang mit anderen Nachrichten Wert gewinnen. Den Mediziner dagegen interessiert die Nachricht, dass der Franzosenkranke sich in die Schmier legte. Auch die zahlreichen Angaben über Pest, die Ungnad, wie man sie auch nannte, begrüsst er. Schliesslich haben die landesgeschichtlichen Publikationsinstitute auch auf die Bedürfnisse der örtlichen Forschung Rücksicht zu nehmen. In Heimbach würde man doch gewiss nur ungern eine Angabe über das dortige Seelbuch, in Werbach die über einen grossen Brand vermissen. Auch dass eine

junge Jüdin sich taufen lassen will, dass Juden angeklagt werden, einen Lollarden verspottet zu haben, dass 1534 das Wetterläuten nachlässig besorgt wurde, dass an der Bergstrasse ein Flutgraben ausgehoben wird, verdient, obwohl es keine weltbewegenden Dinge sind, Beachtung. Hatte der Pfarrer in Weinheim mit 118 Kommunikanten im Flecken und in den Filialorten wirklich soviele Arbeit, dass er noch einen Kaplan brauchte? Mag eine jüngere Zeit immerhin andere Formen der Erschliessung der Protokolle verlangen, für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts wird man die im vorliegenden Band gewählte Form billigen und der Kommission wie insbesondere dem Bearbeiter für die mühevolle Arbeit gebührenden Dank wissen.

Karlsruhe. *H. Baier.*

Nach den Berichten des päpstlichen Nuntius am Kaiserhofe (Antonii Caetani, Nuntii Apostolici apud Imperatorem epistulae et acta 1607—1611. Pars I. 1607. Edidit Milena Linhartová. Pragae 1932) bereitete die politische Lage am Oberrhein 1607 der römischen Kurie grosse Sorgen. Hervorgerufen waren sie durch die Befürchtung, der Markgraf von Baden-Durlach werde in den baden-badischen Landen die evangelische Lehre einführen, und durch die Ungewissheit der Entwicklung im Bistum Strassburg nach dem Tode des Kardinals von Lothringen, da es hiess, der König von Frankreich werde keinen Österreicher als Nachfolger dulden. S. 366 wichtige Mitteilung über das Kloster S. Klara in Freiburg.

Karlsruhe. *H. B.*

Fritz Hirsch, 100 Jahre Bauen und Schauen. Bd. I. (Badenia A.G. f. V. u. Dr., Karlsruhe 1928.) — Seit 1928 sind bis Ende 1932 nunmehr 12 von dem auf etwa 20 Hefte angekündigten Lieferungswerk erschienen. Der erste Band ist damit abgeschlossen. Ob bei der weiterhin so breit gehaltenen Behandlung des Stoffes Lieferung der Hefte und Abschluss der Bände eingehalten werden kann, wie sie auf Grund des Prospektes erwartet werden dürfen, steht dahin, um so mehr, als bis jetzt nur der Klassizist Weinbrenner bis etwa 1814 behandelt wurde und die übrigen Klassizisten, sowie die Romantiker und Renaissancisten noch ganz ausstehen. Aber im Grunde ist die Bände- und Zeitfrage belanglos.

Hirsch, der Baufachmann und Architekturhistoriker — besser wäre Kulturhistoriker des Bauwesens — eröffnet mit seinem »100 Jahre Bauen und Schauen« eine ganz neue Art von Baugeschichtsschreibung in ganz persönlicher Ausprägung nach dem Handwerklichen zu. Es kommt ihm nicht so sehr auf die gross und klar gezogene Linie des baugeschichtlichen Werdegangs der 100 Baujahre an, als vielmehr darauf, das Bauwesen in seiner

breitesten Auswirkung, mit den (meist wenig) Freuden und (gar vielen) Leiden des Baukünstlers, mit all den werkgemässen Förderungen und Hemmungen, dem ganzen Organismus künstlerischer, handwerklicher und bauverwaltungstechnischer Einströmungen, die von Lieferanten, Mitarbeitern, Kommissionen, Materialien und atmosphärischen Einflüssen herrühren, offen und klar darzulegen, bis aus dem anfänglichen, »aus Lehm gewickelten Fachwerkhaus der Massivbau« entsteht.

Man kann sagen, es sei eine barocke Art, die Linie der Baugeschichte durch Abschweifungen, Abbiegungen, Verwicklungen und Anhängsel zu verwirren und unleserlich zu machen; aber man sollte und darf nicht verkennen, dass Hirsch nicht nur Architekturgeschichte als ästhetisches Spezialfach schreibt, sondern zugleich Handwerks-, Familien- und Kulturgeschichte aus Zeit- und Menschenverhältnissen bringt, um die Praxis der Erzkunst (Architektur) von der Bauidee aus bis zum letzten Pfennig der Ausgaben nebst allen mitwirkenden Personen und Zeitverhältnissen mit einer rückhaltlosen Offenheit und Freiheit des Urteils darzulegen.

Hirsch war der rechte Mann für solche sich selbst gestellte Aufgaben. Sein ungeheurer, eindringender Fleiss, seine weitgehende Vertrautheit mit dem ihm in seinem Amt leicht zugänglichen Aktenmaterial, seine ausgedehnte Personalkenntnis früherer und jetziger Zeiten, seine gründlichen literarischen Vorarbeiten, seine Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, die mitfühlende Art für Künstler, seine Liebe zur Wahrheit und die Unerschrockenheit der persönlichen Auffassung gegenüber Bauherren, Kommissionen und Baukünstlern: das alles macht den Reiz und den Wert dieses aus dem Vollen nicht so sehr zusammengeschriebenen, als vielmehr temperamentvoll erlebten Buches aus.

Bis jetzt ist, wie gesagt, von den »Klassizisten« nur Weinbrenner und dessen Beteiligung an der Karlsruher Stadterweiterung von 1800 an behandelt. Andere Klassizisten, Romantiker und deren Nachfolger fehlen noch. Das »Ettlinger Tor« als Denkmal, das Markgrafenpalais, die Evangelisch-lutherische Stadtkirche, die Spital-(Markgrafen-)Strasse, die Erbprinzenstrasse mit den Privathäusern sind eingehend behandelt. Die Stadtgründung und der ganze Anlageplan von Karlsruhe wird aus dem Legendären herausgehoben und auf bauliche Massnahmen mit weitem Blick zurückgeführt. Bei der katholischen St. Stephans-(Stadt-)Kirche, die zwar 1804 geplant, aber erst seit der katholischen Erbprinzessin Stephanie (von 1808 an) ausgeführt wird, erweisen die weitgehend veröffentlichten Bau- und Reparaturakten, dass die auf übergrosse Sparsamkeit, Eile und Einreden der Baukommission zurückzuführenden späteren Reparaturen diese Kirche viel teurer gemacht haben, als wenn sie von Anfang an fachgemäss, solid gebaut worden wäre. Man fühlt aus Hirschs Darlegungen die Warnung vor unsachgemässer Bauberatung. Darüber hinaus bringt Hirsch ein grosses

handwerk- und familiengeschichtliches, künstlerbiographisches und kulturell beleuchtendes Material bei — eine wahre Fundgrube von Künstler- und Werkdaten, deren volle Auswertung sich erst aus dem späteren Register ergeben wird.

Mannheim. *Beringer.*

Die Veröffentlichung von Louis Jadin: Procès d'information pour la nomination des évêques de Belgique d'après les Archives de la Congrégation Consistoriale 1802—1848 (Bulletin de l'Institut historique Belge du Rome XI, 1931, S. 391 bis 478) bringt unter den 22 eingehend behandelten Prozessen auch zwei (Nr. 4 und 5) zum Abdruck, die nur von genauen Kennern der neueren elsässischen Kirchengeschichte dort gesucht werden dürften. Sie enthält nämlich das entsprechende Quellenmaterial über die dem Elsass durch Geburt und Abstammung angehörigen Johann Zaepffel (1802—1808 Bischof von Lüttich) und Franz Josef Hirn (1802—1819 Bischof von Doornik), wobei zu bemerken ist, dass Nr. 4 nach der Vorlage im Pariser Nationalarchiv wiedergegeben wird, da die römische nicht aufzufinden war. Elsässer sind auch die in den Prozessen auftretenden Zeugen Moritz Kolb und Josef Ignaz Mathieu bzw. Anton Germain, Franz Ignaz Goetz und Johann Wilhelm von Reinach. Der Bischof Nikolaus Alexis Ondernard von Namur (1828—1831; Nr. 11) ist dem Elsass wenigstens durch einen mehrjährigen, öfter erwähnten Aufenthalt in Strassburg — in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts — verbunden gewesen.

Potsdam. *H. K.*

Bericht über die fünfte Zusammenkunft der Losen Vereinigung der ehemaligen Strassburger Dozenten und Studenten zu Frankfurt a. M. am 4. und 5. Juni 1932. Hrsgeg. vom Wissenschaftlichen Institut der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt 1932. — Den Höhepunkt der Zusammenkunft im Goethejahr bildete die Festrede Georg Wolframs: Goethe und das Elsass. S. 10—29. Die Franzosen wollen in Goethes Strassburger Zeit seine seelische und wissenschaftliche Bekehrung zum Franzosentum erkennen. Wolfram kommt in seiner auf kritischer Quellenforschung aufgebauten Rede zu dem Schluss, dass sich der Dichter im deutschen Elsass, im deutschen Strassburg der Tiefe seines deutschen Volkstums zum ersten Male bewusst geworden ist. Dieses Elsass der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte deutsche Art und Sprache auch nach der französischen Annexion nicht nur in der mittleren und unteren Schicht der Bevölkerung. Die Ansicht, dass die gesellschaftliche Oberschicht schon stark zur französischen Sitte und Sprache neigte, bedarf nach den neueren Untersuchungen und ihrer Weiterführung durch Wolfram einer starken Einschränkung. Er zeigt das deutsche Ele-

ment in der mit dem anderen Rheinufer durch Besitz und Verwandtschaft verbundenen Reichsritterschaft, im Strassburger Domkapitel, in den französischen Regimentern, in denen zahlreiche Offiziere aus dem deutschen Adel dienen, er sieht es in den Professoren der Universität deutscher Herkunft und deutscher Vorbildung, in den gelehrten Gesellschaften, deren Mitglieder auf deutschen Universitäten studiert haben. Die Tischgesellschaft Salzmanns, in die Goethe eintritt, zeigt das besonders, und dies hat Wolfram veranlasst, die deutschen Universitätsmatrikeln einer eingehenden Durchsicht mit dem Erfolg des Nachweises zu unterziehen, dass eine starke Anzahl elsässischer Studenten ihre Bildung auf den Hochschulen des Reiches geholt haben. In dieser geistigen Welt, in diesem deutsch gebliebenen Land, in dieser Stadt mit dem ragenden Wahrzeichen deutscher Baukunst hat der Dichter den Freundeskreis, durch Herder angeregt, das deutsche Volkslied und in seiner Liebe zu Friederike Brion das Erlebnis gefunden, das seine Wandlung zum Deutschtum nachhaltig ausgelöst hat.

Heidelberg. *F. L.*

Félix Ponteil: L'opposition politique à Strasbourg sous la monarchie de Juillet (1830—1848), MCMXXXII, Paul Hartmann, Editeur, LIV und 982 S. — Das vorliegende Werk, das einen kleinen Ausschnitt aus der Geschichte des Elsass im 19. Jahrhundert an Hand eines gewaltigen Aufgebots von Akten- und Tatsachenmaterial schildert, fordert zu durchgreifender Auseinandersetzung auf. Gleich die Einleitung stellt fest, dass die deutsche Forschung sich zwar für die Geschichte des Elsass im Mittelalter mit Leidenschaft eingesetzt, die Revolution aber vernachlässigt habe, »deren Rolle für die Verschmelzung des Elsass und Frankreichs entscheidend gewesen ist«. Ich kann nicht umhin, dieser Auffassung zu widersprechen. Dass das Elsass im Mittelalter als Kernland des Reiches der deutschen Forschung besonders ans Herz gewachsen ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Hat sie aber mit der Reformationszeit, mit den politischen Umgestaltungen und den geistigen Bewegungen des 17. und 18. Jahrhunderts nicht in immer erneuter Bemühung sich beschäftigt? Was sodann die Revolution anlangt, so hat diese zwar die Sonderstellung des Elsass innerhalb des ancien régime beseitigt; es wurde fortan der politischen Verwaltungsorganisation Frankreichs schlechthin eingefügt. Allein — trotz des Kultus der Ideen von 1789 und der napoleonischen Erinnerungen — trat damit eine »Verschmelzung« des Elsass und Frankreichs ein? Die Wahrheit ist, dass das Gros der Bevölkerung mit echt alemannischem Partikularismus an den überlieferten Sitten und Gewohnheiten, an der Sprache vor allem, an dem Wunsche, von einheimischen, zum mindesten der Sprache kundigen Beamten regiert zu werden, festhielt. Neu freilich war das Aufkommen einer elsässischen Bourgeoisie, die, gleich der

französischen, aus den Umwälzungen der Revolution entstanden, in ihrer Gesinnung und in ihrer Ehrfurcht vor dem Besitz sich fortan an der innerfranzösischen Entwicklung orientiert. Man wird kaum sagen können, dass die deutsche Forschung diese Vorgänge ignoriert, dass sie sie nicht im ganzen und vielfach auch in einzelnen Phasen einer genaueren Erörterung unterzogen habe. Nur hat sie die auch zahlenmässig dünne Schicht dieser Bourgeoisie nicht als den eigentlichen und alleinigen Exponenten des Elsässertums angesehen, zumal ein erschöpfendes Urteil nur bei fortlaufender Berücksichtigung auch des innerfranzösischen Parteiwesens zu gewinnen gewesen wäre.

Umgekehrt begreift man, dass gerade die elsässische Bourgeoisie nach der »Desannexion« das wissenschaftliche Interesse jenseits der Vogesen auf sich zog. Wie die französische, war sie opportunistisch und je nach den Umständen mehr oder minder oppositionell eingestellt, und diese Bewegung zur Zeit des Empire, der Restauration und der Julimonarchie in Form einer »histoire d'ensemble« zu verfolgen, mochte immerhin eine verlockende Aufgabe sein. Soweit allerdings reicht der Ehrgeiz des Verfassers nicht; er beschränkt sich auf die Julimonarchie und auf die politische Opposition in Strassburg, lässt also das Oberelsass mit der sozial abweichenden Struktur Mülhausens und Kolmars beiseite. Andrerseits ist über den Titel des Buches hinausgreifend die Opposition auch innerhalb des gesamten Unterelsass behandelt, die mit der Strassburgs in unablässiger Fühlung steht. Es kommt hinzu, dass mitunter ausgedehnte Sonderuntersuchungen eingeschoben sind, so beispielsweise über den bekannten Strassburger Putsch Napoleons III. vom 30. Oktober 1836, über das Gutenbergfest Juni 1840, über die konfessionellen Gegensätze zu Beginn der vierziger Jahre, über die Kanal-, Eisenbahnbau- und Rheinregulierungsfragen, über die wirtschaftliche Krise von 1847, die sich mit dem eigentlichen Gegenstand doch nur zum Teil und mehr an der Peripherie berühren, die aber nichtsdestoweniger mit ihren aus intensiven Aktenstudien gewonnenen Angaben in vieler Hinsicht aufschlussreich sind.

Überhaupt wird man das wesentliche Verdienst des Werkes darin erblicken dürfen, dass der Verfasser zwei grosse Überlieferungsgruppen mit ausserordentlicher Sorgfalt durchgearbeitet und oft wörtlich in langen Auszügen zugänglich gemacht hat: auf der einen Seite die Berichte und Verfügungen der Präfekten und der militärischen Befehlshaber und ihrer Agenten und Helfershelfer mit dem Bescheid der Pariser Ministerien; Persönlichkeit und Verwaltungsmaximen insbesondere der Präfekten Choppin d'Arnouville und Louis Sers, der Generale Brayer und Buchet treten auf diese Weise höchst anschaulich hervor. Auf der Gegenseite wiederum sind neben der fast unübersehbaren Broschürenliteratur die Äusserungen der Presse, vor allem des oppositionellen Hauptorgans, des Courrier du Bas Rhin, vielfach in extenso wiedergegeben, wobei

man dann freilich die bei dem beschränkten Zensuswahlrecht nicht allzu erheblichen Wahlaffären, die endlosen Agitations- und Bankettreden der Oppositionshäupter, der Lichtenberger, Börsch, Schützenberger und Konsorten wohl oder übel mit in Kauf nehmen muss.

Was fehlt, ist ein gewisses Geschick in der mise en scène des streng chronologisch nach Einzelereignissen aneinander gereihten Stoffes. Zwar glaubt der Verfasser zwei Hauptetappen der oppositionellen Bewegung unterscheiden zu können. Die Jahre 1830 bis 1837 bezeichnet er als die »Période héroique«. Darf man sie aber wirklich so charakterisieren, da bei der notorischen Schwäche der Regierung im Falle eines gerichtlichen Verfahrens ein Freispruch so gut wie sicher war? Man vergleiche hierzu das nüchterne Urteil des Präfekten in seinem Bericht an das Ministerium des Innern vom 27. Juni 1838 (S. 554): »Les républicains de Strasbourg sont, on l'a vu souvent, très ardents à conspirer, mais fort tièdes lorsqu'il s'agit d'exécuter, et les masses, sur lesquelles ils ont quelque influence sont moins à craindre, lorsqu'on sait, qu'au moment décisif les meneurs se tiendraient à l'écart, comme ils ont toujours fait!« Das spätere Abebben der Bewegung wird alsdann unter dem Schlagwort: »L'opposition couverte« zusammengefasst. Der Grund war, dass die Regierung ablenkend den materiellen Interessen Rechnung trug, worauf die Opposition in konfessionellen Reibungen sich Luft machte. Der Umschwung von 1848 ist letzten Endes nur ein Echo der Pariser Ereignisse und der Liberalismus der Bourgeoisie bekundet sich nunmehr darin, dass trotz Einführung des allgemeinen Wahlrechts unter den »neuen Repräsentanten des Volkes« nicht ein einziger Arbeiter war.

Man darf dann aber weiter nicht übersehen, dass neben der Bourgeoisie von der geistigen Elite des Elsass in dem Buche nur sehr beiläufig die Rede ist. Die Eduard Reuss und Stöber werden zwar gelegentlich genannt. Aber das berühmte Wort: »Wir reden deutsch«, in einer Anmerkung Seite 719 Note 2 angeführt, erscheint dem Verfasser »comme un encouragement aux doctrines impérialistes d'outre-Rhin« — man bedenke im Jahre 1838 —, und die gleiche Befangenheit des Urteils zeigt sich, wenn es sich um die Masse der Bevölkerung handelt, »instruite sans doute, mais ignorant trop souvent la langue nationale« (S. XVII), oder, wenn von den Fortschritten des Französischen seit der Revolution behauptet wird (S. 7): »tout bourgeois le parle«, oder, wenn es von dem Elsässer heisst (S. 171): »Il semble persuadé, que, seul de tous les Français, il a un dialecte. Ignorait-il donc en 1831, que les masses profondes des provinces périphériques françaises, pour ne citer que celles-là, parlaient alors chacune son patois particulier?«

Nicht als ob der Verfasser auch nur von fern auf eine Entstellung des Sachverhalts ausginge. Und doch, man muss solche Ungereimtheiten anführen, aus denen erhellt, inwieweit er berufen ist, die spezifische Problematik des elsässischen Schicksals zu begreifen.

Ich bedaure diese Ausstellungen und Vorbehalte, um so mehr, als der Verfasser mit nicht genug anzuerkennendem Eifer trotz der Beschränktheit seines Blickpunktes wertvolle Bausteine für eine zur Zeit kaum befriedigend lösbare Aufgabe zusammengetragen hat.

Heidelberg. *W. Lenel.*

Ausgehend von der im Frankfurter Institut befindlichen Sammlung der »Straßburger Ratsordnungen« (im ganzen etwa 1270 Originale von veröffentlichten Mandaten und Ordnungen des 16., 17. und 18. Jahrhunderts), die hier gewonnene Kenntnis aber durch systematische Durchforschung der beiden grossen Strassburger Archive steigernd und erweiternd hat Ulrich Crämer eine Darstellung vollendet, die eine oft empfundene Lücke schliesst: »Die Verfassung und Verwaltung Strassburgs von der Reformationszeit bis zum Fall der Reichsstadt (1521 bis 1681)«. Frankfurt a. M., Selbstverlag des Elsass-Lothringen-Instituts 1932. XVIII, 272 S.; a. u. d. T.: »Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsass-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt N. F. 3«. Denn die Aufgabe, »für diesen Zeitraum einmal die innere Gliederung der Stadt im Zusammenhang darzustellen und dabei auf breiter umfassender Basis den Zustand der Verfassung aufzuzeigen, nicht bloss nach dem Wortlaut der Satzungen, sondern vor allem ein Bild der wirklichen Verwaltung, ihres vielfältigen in den Alltag eingreifenden Wirkens und damit des inneren Lebens der Reichsstadt überhaupt zu zeichnen«, war in diesem Umfang bisher niemals in Angriff genommen, geschweige denn bewältigt worden. »Wie fein und in mancher Hinsicht bewundernswert dieses Staatswesen organisiert war«, vermögen wir erst jetzt völlig zu übersehen. Und man wird weitergehen und sagen dürfen, dass diese Organisation doch nicht nur (wie man öfter gemeint hat) durch die Person Jakob Sturms und seiner Mitarbeiter Leben und Inhalt empfangen, sondern dass sie vermöge ihres inneren Wertes recht lange doch eine wirkliche Kraft gewesen ist, wenn auch die im 17. Jahrhundert von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fortschreitende Erstarrung nicht verkannt werden soll.

Die Aussenpolitik ist im allgemeinen ausgeschieden, sie wird nur berücksichtigt, wenn die unmittelbare Einwirkung auf Verfassung und Verwaltung klar zutage liegt oder wenn das Verständnis der obrigkeitlichen Massnahmen ihre Einbeziehung erfordert. Die Darstellung beginnt mit einem Abschnitt über den Verfassungszustand und den Verwaltungskörper (Politik und Verfassung, Behörden und Beamte, Recht und Gericht); diese Schilderung soll den Rahmen bilden, innerhalb dessen in drei weiteren Kapiteln die Wirtschaftspolitik (Zünfte und Handwerker, Handel und Verkehr, Finanzen und Steuern), die mit ihr in engstem Zusammenhang stehende Sozialpolitik (Armenunterstützung und Almosen, Gesundheitswesen und Spitäler, Sicherheitseinrichtungen und Hygiene),

endlich die Kulturpolitik (Obrigkeit und Kirche, Bildung und Unterricht, Zucht und Sitte) vorgeführt werden. Weist diese Darstellung gewisse Verschiedenheiten auf, insofern einzelne Teile sehr viel neue Ergebnisse bieten, während andere mehr den Charakter einer hübschen Zusammenfassung tragen, so ist jedenfalls zu sagen, dass alle von Sorgfalt und eindringendem Verständnis zeugen, dass manche durch besonders glückliche Formulierungen des Urteils erfreuen. Kurz gesagt, die wichtigsten Seiten des städtischen Lebens sind so eingehend berücksichtigt und so anschaulich geschildert, dass dem Rezensenten kaum Raum für eine Ausstellung bleibt. Wenn gleichwohl zum Schluss eine solche gemacht werden soll, so wäre (abgesehen von der Hervorhebung kleinerer Flüchtigkeiten, die auch die Namen der handelnden Personen und der angeführten Autoren gelegentlich entstellen) darauf hinzuweisen, dass man über das namentlich durch Jakob Wencker weithin bekannt gewordene Archiv und seine Stellung zur Kanzlei gern ein Wort vernommen hätte.

Potsdam. ——— *H. Kaiser.*

Die sehr hübsch ausgestattete Gedenkschrift: Alte Strassburger Universitätsreden. Zur Erinnerung an die am 1. Mai 1872 gegründete Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg herausgegeben vom Vorstand der Losen Vereinigung ehem. Strassburger Dozenten und Studenten (Frankfurt a. M., Verlag des Elsass-Lothringen-Instituts 1932. 50 S. m. XI Taf. u. 11 Facs.) dürfte ihrem Zweck, ein weiteres Band um die über ganz Deutschland zerstreuten Mitglieder der Vereinigung zu schlingen, in jeder Hinsicht gerecht werden. Unter den von Begeisterung und Zuversicht erfüllten Stimmen nimmt auch heute noch die erste Stelle ein die der grossen Stunde entsprechende Taufrede, die Anton Springer am 1. Mai 1872 gehalten hat. Wir nennen ferner besonders die Ansprache, mit der Gustav Schmoller die Universität bei der Feier ihres 25. Bestehens am 1. Mai 1897 begrüsst hat, mit ihrer Würdigung des Realismus, den die junge Hochschule von früh an in der Wissenschaft im Gegensatz zu einem falschen Idealismus verkörpert habe, und nicht minder die Rektoratsrede Wilhelm Windelbands vom gleichen Tage. Die Tafeln bringen 44 Bilder von Professoren, die in den siebziger und achtziger Jahren der Universität fest verbunden gewesen sind (das zweite Bild auf Tafel X trägt fälschlich die Unterschrift Ernst Lass statt Laas), überdies sind elf facsimilierte Vorlesungsankündigungen aus dem Sommerhalbjahr 1889 beigegeben.

Potsdam. ——— *H. Kaiser.*

K. Lohmeyer, Der Hofkavalierarchitekt Philipp Christoph Reichsfreiherr von und zu Erthal 1689—1748 und die Erbauung des Erthaler Hofes in Mainz. S.-A. aus der Mainzer Zeitschrift, Jahrg. 27, 1932, 22 S. 4 Tafeln. 4°. — Philipp Christoph von und zu

Erthal repräsentiert unter den rheinisch-fränkischen Architekten des 18. Jahrhunderts einen neuen Typ, nicht mehr jene Vereinigung von Ingenieur, Offizier und Baukünstler wie etwa Maximilian von Welsch, vielmehr den Hofkavalierarchitekt, der im Wesentlichen nur als »donneur d'idées« in Erscheinung tritt. »Ihre Aufgabe sehen wir vor allem darin, die maßvollere Kurve des Westens in all den freudigen rheinisch-fränkischen Formentaumel, in all diese süddeutsche Laune zu werfen. Und so sind sie denn nicht unwichtig für das Eindringen der Kunst des Westens hier geworden und haben in gewissem Sinne geschmackreinigend, aber leider auch damit zugleich allzu rationalisierend gewirkt«. Das grosse Vorbild für Kurmainz war Graf Gundacker von Althan, der kaiserliche Oberbaudirektor in Wien. Die gründlichsten technischen Kenntnisse unter diesen Hofkavalierarchitekten hatte wohl der in badischen Diensten stehende Hofjunker von Kesslau aufzuweisen. Stärker als alle stand Erthal unter dem Einfluss der Pariser Hof- und Modearchitekten, namentlich von Germain Boffrand, weniger von Robert de Cotte. Lohmeyer ist es gelungen Erthals Aufstieg weithin aufzuhellen. Schon 1720 hat er ohne Zweifel zu jenen »Bauamanuensen« gehört, die Kurfürst Lothar Franz bei den Rissen Welschs zu den ersten Plänen der Bruchsaler Residenz zugezogen hat; ebenso ist Erthal an den ersten Planungen der Würzburger Residenz beteiligt. Sein Hauptwerk ist sein eigenes Haus, der Erthaler Hof in Mainz, den er von 1734 an, wohl beraten von Welsch und Ritter von Grünsteyn, sich errichtet hat, ein frühes rheinisches Beispiel vornehm zurückhaltender klassizistischer Architektur. Mit gewohnter Gründlichkeit und Anschaulichkeit hat uns Lohmeyer den Weg, den Erthal gegangen ist, geführt; er hat ihn belebt durch willkommene kulturgeschichtliche und genealogische Ausblicke.

Heidelberg. *R. Sillib.*

Veit Valentin, Das Hambacher Nationalfest. Berlin 1932: Historisch-Politischer Verlag. (180 Seiten).

Johannes Bühler, Das Hambacher Fest. Deutsche Sehnsucht vor hundert Jahren. Ludwigshafen a. Rh. 1932: Julius Waldkirch. (191 Seiten).

Albert Becker, Deutschlands Wiedergeburt. Stimmen der Zeit und Bilder aus der Heimat des Hambacher Festes. 1832—1932. Saarbrücken 1932. Saarbrücker Druckerei und Verlag. (119 Seiten).

Zwischen dem Wartburgfest, der vaterländischen Kundgebung der christlich-germanisch gesinnten akademischen Jugend, und dem Frankfurter Parlament, der glänzenden Vollversammlung des gesamtdeutschen politischen Führertums, steht das als süddeutsches Volksfest in seinem äusseren Verlauf glänzend gelungene, als politische Aktion nicht einheitliche, vaterländische »Fest der Hoffnung« auf dem Hambacher Schloss. Abgehalten auf rheinpfälzischem

Boden mit dem Hintergrund der politischen und wirtschaftlichen Spannungen dieses westlichen Grenzlandes mit seinen Erinnerungen an die Franzosenzeit und seiner altbayerischen Verwaltung, veranlasst, vorbereitet und getragen von den liberalen Publizisten aus dem Westrich, wird dieses »Fest des deutschen Mai« durch den Zustrom politischer Führer und Teilnehmer aus vielen deutschen Gauen und die Vertretung der deutschen Burschenschaft, vor allem aber durch die bewusste vaterländische Haltung J. G. A. Wirths, zu einer nationaldeutschen Volksbewegung, bei deren Jahrhundertfeier im vergangenen Frühsommer mannigfaltige Beziehungen und Ideenverbindungen von der Gegenwart zu jenem »Symbol deutschen Zukunftsglaubens« hergestellt werden konnten. Begreiflich, dass Zeitungen und Zeitschriften reichlich in Erinnerungen schwelgten. Erfreulich, dass uns ausserdem zwei streng wissenschaftlich fundierte Gedenkschriften geschenkt wurden, die bei den gleichen allgemeinen Ergebnissen die Geschichte des Hambacher Festes und seiner Nachwirkungen von verschiedenen Standpunkten aus erschöpfender und klarer darstellen, als dies bisher geschehen ist.

Valentins Darstellung der Geschichte der Vorbereitung, des Verlaufs und der Folgen des Hambacher Festes stellt diese »erste deutsche politische Versammlung großen Stils« hinein in die Entwicklungsreihe des deutschen Kampfes für Freiheit und Einheit der Nation im neunzehnten Jahrhundert. Er sieht sie von der hohen Warte der gesamtdeutschen Politik der dreissiger Jahre; er erforscht sie in erster Linie aus den Akten der Diplomaten im Archiv des Bundestags in Frankfurt a. M., im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Geheimen Staatsarchiv in Berlin und kann gerade dadurch die aussenpolitischen Verflechtungen und Wirkungen dieser Volksbewegung zu besonderer Geltung bringen. Indem er eine Reihe wichtiger Aktenstücke im Anhang zum Abdruck bringt, wird seine Schilderung selbst knapp, scharf und geradlinig. In dieser Weise sind auch die führenden Persönlichkeiten gezeichnet, so z. B. Johann Georg August Wirth, der ideenreichste Kopf der Volksbewegung der dreissiger Jahre, der aller Rheinbündelei und allem Franzosentum abholde deutsche Idealist reinsten Gepräges, oder der aus Lahr gebürtige unruhige Fanatiker Philipp Jakob Siebenpfeiffer, der von der Vorbildlichkeit des französischen Verwaltungswesens überzeugte beste Kenner und leidenschaftliche Verteidiger der rheinpfälzischen Rechtsinstitutionen aus der Revolutionszeit. Gerade die Gegenüberstellung der Charakteristiken dieser beiden, von Valentin mit Hecker und Struve verglichenen, politischen und publizistischen Führer mit denen in dem Buche von Johannes Bühler zeigt die auch sonst zu beobachtende Tatsache, dass Valentin bei aller plastischen Herausarbeitung die gesuchten Zuspitzungen vermieden hat, auf die ich in der Besprechung seiner Geschichte der Deutschen Revolution von 1848/49 hingewiesen

habe. (Vgl. Seite 315ff. dieser Zs.). Seine Urteile decken sich mit denen Bühlers in allen wesentlichen Punkten.

Johannes Bühler gewinnt die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner von der Arbeitsgemeinschaft der pfälzischen Presse angeregten und herausgegebenen Erinnerungsschrift aus der vornehmlichen Betrachtung der pfalzbayerischen Eigenbedeutung des Hambacher Volksfestes. Seine Hauptquelle ist das umfangreiche, in den Münchener Archiven ruhende amtliche Aktenmaterial. Seine Durchforschung gestattete dem Verfasser eine breite und eingehende Schilderung der wirtschaftlichen, geistigen und politischen Voraussetzungen im Allgemeinen und mit besonderer Berücksichtigung der Lage in Rheinbayern am Vorabend des Festes. Die Auseinandersetzungen des beweglichen, durch die Franzosenzeit gegangenen, pfälzer Volkstums mit der so andersgearteten Haltung der von München bestellten Landesverwaltung, die ungemein rührige Tätigkeit einzelner Männer, die die politischen Spannungen propagandistisch auswerten, das Wirken des »Preßvereines«, die besonderen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Pfalz und die nicht immer glückliche Hand der Regierung und ihrer Beamten — der Boden, aus dem die Bewegung herauswuchs, — sind Gegenstand ausführlicher Untersuchung und Darstellung. Klar und verständlich wird der Kampf um die Abhaltung des rheinpfälzischen Volksfestes und seine Erweiterung zu einer Kundgebung »für die Abschüttelung innerer und äusserer Gewalt, zur Erstrebung gesetzlicher Freiheit und deutscher Nationalwürde« herausgearbeitet, seine unmittelbaren Folgen und seine Nachwirkungen für die Pfalz, für Bayern, für Deutschland ausführlich veranschaulicht. Aus der rheinpfälzisch-bayerischen Gebundenheit — wenn man das so formulieren darf — tritt die Geschichte des Hambacher Festes in dem Werke Bühlers heraus und wird auch zur Geschichte der »Deutschen Sehnsucht vor hundert Jahren«, wie sein Untertitel mit Recht verspricht.

Bescheidener in seinem Ziel ist die Gabe, die der rührige Albert Becker als »13. Beitrag zur Heimatkunde der Pfalz« seinen engeren Landsleuten aus dem Westrich, der Geburtsstätte des Festes, zur Jahrhundertfeier gewidmet hat. Stimmen der Zeit und aus dem Volk mit besonderer Rücksicht auf das Land um Homburg, Zweibrücken und Saarbrücken runden das Bild, das wir der Feier der Erinnerung an das Hambacher Fest verdanken.

Heidelberg. *Friedrich Lautenschlager.*

Theodor Bilharz, ein deutsches Forscherleben in Ägypten (1825—1862) von Dr. Ernst Senn. Stuttgart 1931 (Schriften des deutschen Auslands-Instituts Stuttgart, Reihe D Bd. 5) 76 S. 3 *RM*, geb. 4 *RM*. — Die Lebensgeschichte Th. Bilharz, des bedeutenden Mediziners und Entdeckers der nach ihm benannten Tropenseuche »Bilharziosis« verdient auch in dieser Zeitschrift erwähnt zu werden. Bilharz, ein geborener Sigmaringer, hat die

entscheidenden Jahre seiner geistigen Ausbildung in Freiburg verbracht. Die ausgezeichnete Biographie des Konstanzer Arztes Dr. Senn, gibt uns auf Grund des schriftlichen Nachlasses ein anschauliches Bild dieser Freiburger Jahre, das zugleich ein Stück der Geistes- und Kulturgeschichte der Breisgaustadt um die Jahrhundertmitte aufrollt. Bilharz weilte zweimal in Freiburg, zuerst 1843 zur Absolvierung der vorklinischen Semester, die damals noch ein reiches Pensum geisteswissenschaftlicher Vorlesungen in sich schlossen, dann 1849 als Prosektor der Anatomie und Sekretär der Naturforschenden Gesellschaft. Seine Freundschaft mit Heinrich Schreiber und mit dem Volksschriftsteller J. M. Hägele, seine Arbeiten unter Siebold und Alexander Ecker nennen uns die bedeutendsten Namen Freiburgs jener Tage. Von Freiburg siedelte Bilharz nach Ägypten über, wo er als Arzt und Forscher eine angesehene Stellung erwarb und Eckpfeiler der deutschen Kultur wurde. Senn führt uns den Gelehrten nicht nur biographisch vor, er fügt dessen wissenschaftliche Leistung mit fachmännischem Urteil in die Wissenschaftsgeschichte ein und gibt uns am Schluss den Versuch einer feinsinnigen Psychographie.

Freiburg i. Br. *L. Klaiber.*

Emmanuel Kern, Der katholische Religionsunterricht an den höheren Schulen Badens seit Beginn des 19. Jahrhunderts. Freiburg 1932, Herder. (XVI + 226 S.) — Heute, wo Verfassungsfragen besonders um Schul- und Religionsunterricht erhoben werden, ist der Blick in die Vergangenheit lehrreich, auch wenn er nur auf einen engen Teil, den Religionsunterricht an den höheren Schulen, sich beschränkt. Reiches Quellenmaterial aus dem Generallandesarchiv und dem Unterrichtsministerium in Karlsruhe und aus dem Ordinariat in Freiburg, ferner zahlreiche Literatur ist verarbeitet und dankenswerterweise im Vorbericht angegeben. — Das Buch behandelt zuerst die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den drei verschiedenen Perioden der badischen Kirchengeschichte (I), dann Lehrbücher und Lehrplan (II), Schulgottesdienst (III), den Religionslehrer (IV), seine Stellung, Ausbildung und Ernennung. Das V. Kapitel behandelt noch die Verhältnisse an einzelnen Anstalten, wie Ordensschulen, weltgeistlichen und ursprünglich protestantischen Anstalten. — Ausserordentlich spannend lesen sich die ersten Kapitel, bei denen ein ständiges gegenseitiges Misstrauen durch Jahrzehnte alle Verhandlungen zwischen Kirche und Staat durchzieht, bis es allmählich mit Mühe abflaut, um endlich in eine Zeit ehrlicher Verständigung überzugehen. Nur noch einmal scheint sie aus Anlass des sogenannten Modernisteneides gefährdet. Man fragt sich oft vergebens: Musste das so sein? Wer trägt die Schuld? Sieht man sie anfangs mehr in dem Streben nach Staatsomnipotenz, so später auch öfters in übertriebenem Misstrauen und ungeschick-

tem Vorgehen auf seiten der Kirchenbehörde. Angenehm berührt das Streben des Verfassers nach gerechter Verteilung von Licht und Schatten. — Leider blieben öfters Druckfehler, meist bei Zahlen, stehen. In den Angaben über den Lebenslauf K. Th. v. Dalbergs (13) ist einiges falsch. Ob die Diözese Konstanz 1809 1,5 Millionen Seelen hatte (14) — 1769 erst 897624 —, könnte man bezweifeln. Nach dem Fall des Konkordats 1860 brachte die Regierung erst im Mai, nicht im März, die neuen Gesetze vor den Landtag (41). Der Pfarrverweser von Rotenfels (104) hiess Krauss, nicht Kraus. Bei manchen Personen wäre Hinweis auf die Bad. Biographien und die Nekrologien im Freib. Diöz. Archiv willkommen gewesen. Dass in den Anmerkungen M. = Akten des Ministeriums, O = des Ordinariats bedeutet, dürfte irgendwo stehen. Trotzdem aber: eine schöne, dankenswerte Arbeit.

Heidelberg. *Lossen.*

Das Frankfurter Stadtarchiv übersendet einige Gelegenheitspublikationen, deren Inhalt von den Beamten des Archivs, O. Ruppersberg und H. Gerber, bestritten wird. Der Versammlung des Städtetags im Jahre 1929 widmete man einen erläuterten Abdruck der »Grossherzogl. Frankfurtischen Municipalordnung vom 27. October 1810«, die einen Teil der Verwaltungsordnung des Grossherzogtums bildete. An den 100jährigen Todestag des Freiherrn vom Stein erinnert die Schrift »Der Reichsfreiher vom Stein u. Frankfurt a. M.«, in der Ruppersberg die unter Steins tätiger Mitwirkung erfolgte Wiederherstellung der Selbständigkeit Frankfurts behandelt, während Gerber die persönlichen Beziehungen Steins zu der Stadt beleuchtet, die für die in Frankfurt vollzogene Gründung der Monumenta Germaniae nicht ohne Bedeutung waren. Umfangreicher ist die zum 400jährigen Bestehen des Frankfurter Almosenkastens herausgegebene Geschichte dieser Institution (»Der allg. Almosenkasten zu Frankfurt a. M. 1531—1931«), ein quellenmässig belegter Beitrag zur Geschichte des städtischen Fürsorgewesens mit einem rückschauenden Überblick über die vor Begründung des Almosenkastens vorhandenen Einrichtungen der sogenannten offenen Armenpflege im Mittelalter.

Entgegnung[1]).

Prof. Rennefahrt ersucht zur Besprechung seiner »Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte« durch Dr. P. Liver (diese Zeitschrift Band 46 S. 295ff.) unsere Leser, die zwei durch Dr. Liver aus dem Zusammenhang gerissenen Sätze (Grundzüge II. 176 und II. 237) in ihrem wirklichen Zusammenhang zu lesen und dann selber zu urteilen, ob der von Dr. Liver gezogene allgemeine Schluss dadurch begründet werden könne.

[1]) Redaktionelle Anmerkung: Schon wegen Raummangels wird die Kontroverse hiermit abgeschlossen.



Dem Hochrhein und Hotzenwald,

diesem Gau des badischen Landes, der reich ist an Geschichte, Volkskunde und Kunst, an Wirtschaft und Technik, dem Wald selbst vor allem mit seinen eigenartigen landschaftlichen Schönheiten, ist der soeben erschienene neue Band des Landesvereins Badische Heimat, herausgegeben von Hermann Eris Busse, gewidmet. Auf 284 Seiten ist wundervolles Bild- und Textmaterial zusammengetragen, das eine umfassende Übersicht über den ganzen Hotzenwald und die schmucken, alten Waldstädte am Hochrhein gibt.

(223 z. T. ganzseitige Bilder) brosch. 5 RM., geb. 6 RM.

Inhalt:

Deecke: Geologie des Hotzenwaldes / Kraft: Römer und Alemannen am Hochrhein / Ebner: Das Hauensteiner Wappen / Baumhauer: Die Ufer des Hochrheins und ihre geschichtliche Verflechtung / Bieser: Bilder aus Alt-Waldshut / Doebele: Laufenburg / Körber: Wälderart / Tschira: Säckingen und sein Fridolinsmünster / Herzog: Rheinfelden, Neuland am Hochrhein / Zeller: Das Deutschordenshaus Beuggen / Hackelsberger: An der Wehra entlang / Herbster: Die Fischerei im Hochrhein / Schlippe: Die Großkraftwerke am Hochrhein und der Heimatschutz / Körber: Auf der Waldshuter Brücke, Gedicht / Haas: Der Hochrhein und seine Kraftwerke / Albiker: Der Klettgau / Busse: Hotzenland und Hotzenvolk / Ebner: Der hintere Landhag im Hotzenwald / Neustädter: Der erste Salpetererkrieg von 1728—1732 / Ebner: Einungsmeister Adam und Josef Tröndle / Ebner: Bericht des Redmanns Josef Tröndle von Rotzel über einen Besuch in St. Blasien am 24./25. Juni 1732 / Ebner: Die Salpeterer im 19. Jahrhundert / Körber: Miin Glaube, Gedicht / Fladt: Die Volkstracht des Hotzenwaldes / Gäng: Die Schönheit der hochalemannischen Sprache / Döbele: Hotzenwälder Originale / Künzig: Aus der Kinderpoesie im Hotzenwald / Ebner: Bauernwappen und Hauszeichen / Körber: Das Grabmal in der Gaststube / Künzig: Volkskundliches aus dem Hotzendorf Saderlach im rumänischen Banat / Döbele: Heimarbeit a. d. Hotzenwald u. Industrie a. Hochrhein / Gäng: De alt Chnecht, Gedicht / Joos: Hauensteiner Lied, Gedicht / Busse: Kunst und Kultur, Volkskunst, Volks- Landschafts- und Landeskunde, Orts- und Stadtgeschichten, Bücherbesprechungen

Verlag G. Braun, Karlsruhe i. B.

Bücher für Heimat und Schule













